NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH

FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben
von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 63



1991

VERLAG HAHNSCHE BUCHHANDLUNG · HANNOVER

Das Jahrbuch ist zugleich Organ des Historischen Vereins für Niedersachsen in Hannover

---

Schriftleitung:

Dr. Dieter Brosius
(verantwortlich für die Aufsätze und kleinen Beiträge)

Dr. Heiko Leerhoff
(verantwortlich für die Buchbesprechungen und Nachrichten)

Anschrift:
Am Archiv 1 (Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv), 3000 Hannover 1

ISSN 0078-0561

Gesamtherstellung: poppdruck, 3012 Langenhagen

Inhalt

Aufsätze

Ständische Repräsentation in niedersächsischen Territorien der frühen Neuzeit. – Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen am 8. bis 10. Juni 1990 in Aurich.

1. Steuer, Streit und Stände. Die Ausbildung ständischer Repräsentation in niedersächsischen Territorien des 16. Jahrhunderts. Von Ernst Schubert 1
2. Die braunschweigischen Landstände im Zeitalter der Aufklärung bis 1789. Von Christof Römer 59
3. Die ostfriesischen Landstände und die Stadt Emden. Probleme der landständischen Einbindung einer quasiautonomen Stadtrepublik. Von Bernd Kappelhoff 73
4. Der Kampf um die landständische Verfassung Ostfrieslands 1815–1846. Von Walter Deeters 87

Die Anfänge des Bistums Bardowick/Verden. Von Tobias Ulbrich 107

Die Stedinger in der mittelalterlichen Geschichtsschreibung. Von Rolf Köhn 139

Der Flecken in Niedersachsen zwischen Dorf und Stadt. Von Käthe Mittelhäußer . 203

Provisioner und Commisse. Zur Deputatsreichung und Getreideversorgung im Harzer Bergbau in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Von Hans-Joachim Kraschewski 251

Rezeption und Auswirkungen der Französischen Revolution in Niedersachsen 1789–1799. Von Gerd van den Heuvel 283

Die Witwen- und Waisenkasse der Ilseder Hütte. Von Carl-Hermann Colshorn † . 303

Kleine Beiträge

Ein Holzspan inmitten einer historischen Akte. Wurde Stift Bassum im 16. Jahrhundert gewaltsam besetzt? Von Renate Oldermann-Meier 327

Zum Problem der Andreasmünzen aus dem Harz. Von Reiner Cunz 337

Aurich im Nationalsozialismus. Überlegungen zur Erforschung lokaler NS-Herrschaft. Von Klaus-Jörg Siegfried 345

Besprechungen und Anzeigen

Allgemeines S. 357. – Landeskunde S. 360. – Volkskunde S. 363. – Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte S. 366. – Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 398. – Wirtschafts- und Sozialgeschichte S. 408. – Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens S. 428. – Kirchengeschichte S. 446. – Geschichte einzelner Landesteile und Orte S. 462. – Personengeschichte S. 484.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe unten!

Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. 78. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1990 497

Verzeichnis der besprochenen Werke

Acta Pacis Westfalicae. Serie III. Abt. C.: Diarien. Bd. 3: Diarium Wartenberg. Teil 1 u. 2. Bearb. von Joachim Foerster. (G. Scheel) 373

Alphei, Cord: Geschichte Adelebsens und Lödingsens (M. Hamann) 462

Bacmeister, Friedrich D.: Die Reform des deutschen Kommunalverfassungsrechts durch die britische Besatzungsmacht. Wiedereinführung einer demokratischen Stadtverfassung in Lüneburg 1945 und die Neufassung der Deutschen Gemeindeordnung 1946 (Th. Elster) 405

Bade Klaus J.: siehe Schelenburg ...

Baumann, Günther E. H.: siehe Müller, Werner.

Begemann, Ulrike: Bäuerliche Lebensbedingungen im Amt Blumenau ⟨Fürstentum Calenberg⟩ 1650–1850 (U. Hagenah) 421

Bei der Wieden, Brage: Welfisches Fürstentum und ständische Repräsentation: Der Calenberger Landtag 1582 in Marienstein (U. Lange) 399

Von der Brelie-Lewien, Doris: „Dann kamen die Flüchtlinge". Der Wandel des Landkreises Fallingbostel vom Rüstungszentrum im „Dritten Reich" zur Flüchtlingshochburg nach dem Zweiten Weltkrieg (I. Wilharm) 391

Büttenbender, Ilona: Theater in Niedersachsen (P. Burschel) 435

Cordes, Martin: siehe Uhlhorn, Gerhard.

Deuter, Jörg: Oldenburg – ein norddeutsches Stadtbild. Mit 105 historischen Abbildungen und 180 neuen Fotografien von Hergen Deuter (J. Kastler) 432

Dienwiebel, Herbert: Geschichtliches Ortsverzeichnis der Grafschaften Hoya und Diepholz. A–K (A. E. Hofmeister) 357

Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen. Maßstab 1:50 000. Blatt Rotenburg (Wümme). Bearb. von Hans Heinrich Seedorf u. a. (W. Meibeyer) 360

Fenske, Lutz, und Ulrich Schwarz: Das Lehnsverzeichnis Graf Heinrichs I. von Regenstein 1212/1227. Gräfliche Herrschaft, Lehen und niederer Adel am Nordostharz (J. Ehlers) 370

Foerster, Joachim: siehe Acta Pacis Westfalicae.

Eine Fürstin unterwegs. Reisetagebücher der Fürstin Pauline zur Lippe 1799–1818. Bearb. von Hermann Niebuhr. (H. Schwarzwälder) 440

Geschichte der Stadt Einbeck. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Bearb. von Horst Hülse und Claus Spörer (M. Hamann) 465

Göttingen 1690–1755. Studien zur Sozialgeschichte einer Stadt. Hrsg. von Hermann Wellenreuther (H.-J. Gerhard) 468

Göttsching, Paul: siehe Möser, Justus: Sämtliche Werke.

Gottschalk, Carola: siehe Graupenschauer.

Graupenschauer. Mündener Arbeiterfrauen erzählen aus ihrem Leben. Hrsg. von Carola Gottschalk und Heidrun Neukirchen (Chr. Schröder) 477

Grolle, Joist: Der Hamburger Percy Ernst Schramm – ein Historiker auf der Suche nach der Wirklichkeit (H. Washausen) 493

Hahn, Peter-Michael: Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller ⟨1300–1700⟩ (E. Pitz) 371

Biographisches Handbuch zur Geschichte der Region Osnabrück. Bearb. von Rainer Hehemann (G. Wagner) 484

Hasselblatt, Matthias: siehe Der Liebestätigkeit Raum geben.

Hehemann, Rainer: siehe Biographisches Handbuch ...

Heinemann, Manfred: siehe Hochschuloffiziere ...

Heinrich, Heinz-Jörg: Die Finanzwirtschaft der Stadt Hildesheim während der Zugehörigkeit zum Königreich Hannover 1815–1866 (M. Garzmann) 474

Hennings, Ulrich: Die Lüneburger Salzmonopole. Entwicklung und Niedergang (Chr. Gieschen) 413

Heyken, Enno: Die Altäre und Vikarien im Dom zu Verden. Ein Beitrag zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte eines mittelalterlichen Sakralraumes (A. E. Hofmeister) 446

Hochschuloffiziere und Wiederaufbau des Hochschulwesens in Westdeutschland 1945–1952. Teil 1: Die Britische Zone. Hrsg. von Manfred Heinemann. Bearb. von David Phillips (S. Obenaus) 443

Hohenstein, Angelika: Bauernverbände und Landwirtschaftskammern in Niedersachsen 1945–1954 (H.-W. Niemann) 394

Holzapfel, Theo: Papst Innozenz III., Philipp II. August, König von Frankreich, und die englisch-welfische Verbindung 1198–1216 (B. Schneidmüller) 369

Hucker, Bernd Ulrich: Kaiser Otto IV. (B. Schneidmüller) 366

Hülse, Horst: siehe Geschichte der Stadt Einbeck.

Die Inschriften der Stadt Hameln. Gesammelt und bearb. von Christine Wulf (H. Hülse) 430

300 Jahre Predigerseminar. 1690–1990. Riddagshausen, Wolfenbüttel, Braunschweig. Hrsg. von Wilfried Theilemann (M. Smid) 449

300 Jahre Theater in Braunschweig. 1690–1990 (P. Burschel) 435

Jarck, Horst-Rüdiger: siehe Schelenburg . . .

Jarck, Horst-Rüdiger: siehe Osnabrücker Urkundenbuch.

Kaienburg, Hermann: „Vernichtung durch Arbeit". Der Fall Neuengamme. Die Wirtschaftsbestrebungen der SS und ihre Auswirkungen auf die Existenzbedingungen der KZ-Gefangenen (H. Obenaus) 389

Kintzinger, Martin: Das Bildungswesen in der Stadt Braunschweig im hohen und späten Mittelalter. Verfassungs- und institutionengeschichtliche Studien zur Schulpolitik und Bildungsförderung (K. Wriedt) 438

Die Kirchenratsprotokolle der Reformierten Gemeinde Emden 1557–1620. Teil 1: 1557–1574. Bearb. von Heinz Schilling und Klaus-Dieter Schreiber (H. Schmidt) 447

Klausa, Gustava-Alice: Friedrich Karl von Hardenberg ⟨1696–1763⟩. Ein hannoverscher Hofmann und Staatsdiener im Zeitalter der Aufklärung (W. Mediger) 486

Köhler, Marcus: siehe Tute, Heinz-Joachim.

Köllmann, Wolfgang: siehe Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter.

Koerner, Marianne: Auf die Spur gekommen. Frauengeschichte in Göttingen (Chr. Schröder) 470

Korte, Hermann: siehe Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter.

Kraschewski, Hans-Joachim: Quellen zum Goslarer Bleihandel in der frühen Neuzeit ⟨1525–1625⟩ (H.-J. Gerhard) 414

Kremser, Walter: Niedersächsische Forstgeschichte. Eine integrierte Kulturgeschichte des nordwestdeutschen Forstwesens (Z. Rozsnyay) 408

Das Kurfürstentum Hannover und die Französische Revolution. Quellen aus den Jahren 1791–1795. Hrsg. von Gerhard Schneider (G. van den Heuvel) 379

Kurhannover im Zeichen der Französischen Revolution. Personen und Ereignisse. Hrsg. von Gerhard Schneider (G. van den Heuvel) 379

Lamschus, Christian: siehe Salz – Arbeit und Technik.

Landschaft und regionale Identität. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Hrsg. von Heinz-Joachim Schulze (A. Röpcke) 463

Leski, Horst: Schulreform und Administration. Vom Einheitsschulprogramm der Weimarer Reichsverfassung bis zu den Schulreformprogrammen des niedersächsischen Kultusministeriums (H.-D. Schmid) 441

Der Liebestätigkeit Raum geben. Briefe und Berichte zur Geschichte der Inneren Mission und zur Gründung des Evangelischen Vereins in Hannover. Bearb. von Matthias Hasselblatt und Hans Otte (M. Smid) 459

Lokers, Jan: Die Juden in Emden 1530–1806. Eine sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studie zur Geschichte der Juden in Norddeutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zur Emanzipationsgesetzgebung (S. Schütz) 466

Möser, Justus: Sämtliche Werke. 3. Abteilung: Osnabrückische Geschichte und historische Einzelschriften. Kommentar. Erarbeitet von Paul Göttsching (K. H. L. Welker) . 376

Möser-Forum. Hrsg. von Winfried Woesler. Bd. 1 (Chr. van den Heuvel) 488

Mohrmann, Ruth-E.: Alltagswelt im Land Braunschweig. Städtische und ländliche Wohnkultur vom 16. bis zum frühen 20. Jahrhundert (P. Albrecht) 363

Müller, Werner, und Günther E. H. Baumann: Kreuzsteine und Steinkreuze in Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Vorhandene und verlorengegangene Rechtsdenkmale und Memorialsteine (M. Nistahl) 398

Münden in der NS-Diktatur. Exemplarische Analysen und didaktisch aufbereitete Dokumente zum Thema: Fabrikleben und Alltag im Nationalsozialismus (U. Popplow) . 475

Münkel, Daniela: Bauern und Nationalsozialismus. Der Landkreis Celle im Dritten Reich (D. von Reeken) 387

Mütter, Bernd: Agrarmodernisierung als Lebenserfahrung. Friedrich Oetken ⟨1850–1922⟩, ein vergessener Pionier der oldenburgischen Landwirtschaft (F.-W. Schaer) 425

Muschkau, Martin: Entscheidende Jahre. 1928–1948. Bericht eines Zeitzeugen (B. Herlemann) 386

Neukirchen, Heidrun: siehe Graupenschauer.

Nicolai, Bernd: „Libido aedificandi". Walkenried und die monumentale Kirchenbaukunst der Zisterzienser um 1200 (S. Lüken) 428

Niebuhr, Hermann: siehe Eine Fürstin unterwegs.

North, Michael: Geldumlauf und Wirtschaftskonjunktur im südlichen Ostseeraum an der Wende zur Neuzeit ⟨1440–1570⟩ (K. Schneider) 410

Oberschelp, Reinhard: siehe Die Französische Revolution und Niedersachsen 1789–1803.

Otte, Hans: Vernünftig und Christlich. Der Entwurf einer Brem-Verdischen Kirchenordnung von 1769 (A. Sprengler-Ruppenthal) 452

Otte, Hans: siehe Der Liebestätigkeit Raum geben.

Otte, Hans: siehe Uhlhorn, Gerhard.

Petzina, Dietmar: siehe Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter.

Phillips, David: siehe Hochschuloffiziere . . .

Die Französische Revolution und Niedersachsen 1789–1803. Katalog und Textband zur Ausstellung der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover. Hrsg. von Reinhard Oberschelp (G. van den Heuvel) 379

Richter, Walther: Die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Enklave Bremen. 1945–1947 (H. Rüping) 404

Rother, Bernd: Die Sozialdemokratie im Lande Braunschweig 1918 bis 1933 (W. Günther) 384

Rüping, Hinrich: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde (Chr. Gieschen) 400

Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter. Geschichte und Entwicklung. Hrsg. von Wolfgang Köllmann, Hermann Korte, Dietmar Petzina und Wolfhard Weber (K. H. Kaufhold) 417

Saldern, Adelheid von: siehe Stadt und Moderne.

Salz – Arbeit und Technik. Produktion und Distribution im Mittelalter und Früher Neuzeit. Hrsg. von Christian Lamschus (K. H. Kaufhold) 412

Schelenburg – Kirchspiel – Landgemeinde. 900 Jahre Schledehausen. Hrsg. von Klaus J. Bade, Horst-Rüdiger Jarck, Anton Schindling (B. Kehne) 481

Schilling, Heinz: siehe Die Kirchenratsprotokolle der Reformierten Gemeinde Emden 1557–1620.

Schindling, Anton: siehe Schelenburg . . .

Schmidt, Claudius: Heinrich Hellwege, der vergessene Gründervater. Ein politisches Lebensbild (D. Brosius) 494

Schmidt, Martin: Die Wasserwirtschaft des Oberharzer Bergbaues (K. H. Kaufhold) . 415

Schmiechen-Ackermann, Detlef: Ländliche Armut und die Anfänge der Lindener Fabrikarbeiterschaft. Bevölkerungswanderungen in der frühen Industrialisierung des Königreichs Hannover (K. H. Kaufhold) 419

Schneider, Gerhard: siehe Das Kurfürstentum Hannover und die Französische Revolution.

Schneider, Gerhard: siehe Kurhannover im Zeichen der Französischen Revolution.

Schneider, Karl Heinz, und Hans Heinrich Seedorf: Bauernbefreiung und Agrarreformen in Niedersachsen (U. Begemann) 424

Schreiber, Klaus-Dieter: siehe Die Kirchenratsprotokolle der Reformierten Gemeinde Emden 1557–1620.

Schulze, Heinz-Joachim: siehe Landschaft und regionale Identität.

Schulze, Rainer: siehe Unruhige Zeiten.

Schwarz, Ulrich: siehe Fenske, Lutz.

Seedorf, Hans Heinrich: siehe Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen.

Seedorf, Hans Heinrich: siehe Schneider, Karl Heinz.

Spörer, Claus: siehe Geschichte der Stadt Einbeck.

Stadt und Moderne. Hannover in der Weimarer Republik. Hrsg. von Adelheid von Saldern (M. von Boetticher) 472

Theilemann, Wilfried: siehe 300 Jahre Predigerseminar.

Tute, Heinz-Joachim, und Marcus Köhler: Gartenkunst in Braunschweig. Von den fürstlichen Gärten des Barock zum Bürgerpark der Gründerzeit (D. Hennebo) . . . 434

Uhlhorn, Gerhard: Schriften zur Sozialethik und Diakonie. Hrsg. von Martin Cordes und Hans Otte (H.-W. Krumwiede) 456

Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. 6: Urkundenbuch der Stadt Osnabrück 1301–1400. Bearb. von Horst-Rüdiger Jarck (K. Gieschen) 478

Weber, Wolfhard: siehe Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter.

Wellenreuther, Hermann: siehe Göttingen 1690–1755.

Wessels, Rolf: Das Arbeitserziehungslager in Liebenau 1940–1943 (H. Obenaus) . 475

Wietek, Gerhard: Franz Radziwill – Wilhelm Niemeyer. Dokumente einer Freundschaft (D. Ronte) 491

Woesler, Winfried: siehe Möser-Forum.

Wulf, Christine: siehe Die Inschriften der Stadt Hameln.

Unruhige Zeiten. Erlebnisberichte aus dem Landkreis Celle 1945–1949. Hrsg. von Rainer Schulze (D. Brosius) 393

Verzeichnis der Mitarbeiter

Dr. Peter Albrecht, Braunschweig, 363. – Dr. Ulrike Begemann, Soltau, 424. – Dr. Manfred von Boetticher, Hannover, 472. – Dr. Dieter Brosius, Hannover, 393, 494. – Peter Burschel M. A., Göttingen, 435. – Dr. Carl-Hermann Colshorn †, 303. – Reiner Cunz, Hannover, 337. – Dr. Walter Deeters, Aurich, 87. – Prof. Dr. Joachim Ehlers, Berlin, 370. – Dr. Theodor Elster, Uelzen, 405. – Dr. Manfred Garzmann, Braunschweig, 474. – Dr. Hans-Jürgen Gerhard, Göttingen, 414, 468. – Dr. Christoph Gieschen, Pattensen, 400, 413. – Dr. Karin Gieschen, Wennigsen, 478. – Prof. Dr. Wolfgang Günther, Oldenburg, 384. – Ulrich Hagenah M. A., Hamburg, 421. – Dr. Manfred Hamann, Hannover, 462, 465. – Prof. Dr. Dieter Hennebo, Hannover, 434. – Dr. Beatrix Herlemann, Hannover, 386. – Dr. Christine van den Heuvel, Hannover, 488. – Dr. Gerd van den Heuvel, Hannover, 283, 379. – Dr. Adolf E. Hofmeister, Verden (Aller), 357, 446. – Horst Hülse, Einbeck, 430. – Dr. Bernd Kappelhoff, Stade, 73. – Dr. José Kastler, Lemgo-Brake, 432. – Prof. Dr. Karl Heinrich Kaufhold, Göttingen, 412, 415, 417, 419. – Dr. Birgit Kehne, Osnabrück, 481. – Prof. Dr. Rolf Köhn, Konstanz, 139. – Dr. Hans-Joachim Kraschewski, Marburg, 251. – Prof. Dr. Hans-Walter Krumwiede, Göttingen, 456. – Prof. Dr. Ulrich Lange, Kiel, 399. – Sven Lüken M. A., Göttingen, 428. –

Prof. Dr. Walther Mediger, Hannover, 486. – Prof. Dr. Wolfgang Meibeyer, Braunschweig, 360. – Dr. Käthe Mittelhäußer, Hannover, 203. – Prof. Hans-Werner Niemann, Oldenburg, 394. – Dr. Matthias Nistahl, Stade, 398. – Prof. Dr. Herbert Obenaus, Hannover, 389, 475. – Dr. Sibylle Obenaus, Isernhagen, 443. – Renate Oldermann-Meier, Bremen, 327. – Prof. Dr. Ernst Pitz, Berlin, 371. – Ulrich Popplow, Göttingen, 475. – Dr. Dietmar von Reeken, Oldenburg, 387. – Dr. Christof Römer, Braunschweig, 59. – Dr. Andreas Röpcke, Bremen, 463. – Prof. Dr. Dieter Ronte, Hannover, 491. – Dr. Zoltan Rozsnyay, Göttingen, 408. – Prof. Dr. Hinrich Rüping, Hannover, 404. – Dr. Friedrich-Wilhelm Schaer, Oldenburg, 425. – Dr. Günter Scheel, Wolfenbüttel, 373. – Dr. Hans-Dieter Schmid, Hannover, 441. – Prof. Dr. Heinrich Schmidt, Oldenburg, 447. – Dr. Konrad Schneider, Frankfurt/Main, 410. – Prof. Dr. Bernd Schneidmüller, Braunschweig, 366, 369. – Christiane Schröder M. A., Hannover, 470, 477. – Prof. Dr. Ernst Schubert, Göttingen, 1. – Siegfried Schütz, Göttingen, 466. – Prof. Dr. Herbert Schwarzwälder, Bremen, 440. – Dr. Klaus-Jörg Siegfried, Wolfsburg, 345. – Dr. Menno Smid, Emden, 449, 459. – Prof. Dr. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Hamburg, 452. – Tobias Ulbrich, Grünenplan, 107. – Dr. Gisela Wagner, Lüneburg, 484. – Dr. Helmut Washausen, Hildesheim, 493. – Karl H. L. Welker, Frankfurt/Main, 376. – Prof. Dr. Irmgard Wilharm, Hannover, 391. – Prof. Dr. Klaus Wriedt, Osnabrück, 438.

Ständische Repräsentationen in niedersächsischen Territorien der frühen Neuzeit

Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission
für Niedersachsen und Bremen
am 8. bis 10. Juni 1990 in Aurich

1.

Steuer, Streit und Stände

Die Ausbildung ständischer Repräsentation in niedersächsischen Territorien des 16. Jahrhunderts

Von
Ernst Schubert

Das Thema der Landstände, der Vertretung des Landes im wesentlichen durch hohe Geistlichkeit, Adel und größere Städte, hat die deutsche Verfassungsgeschichtsforschung nie losgelassen[1], es gewann besonderes Interesse in der Zeit um die Märzrevolution 1848[2] und hundert Jahre später, in der Nachkriegszeit[3]. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Fragen des Konstitutionalismus, der Repräsentativverfassung im ersten und „demokratische Ahnensuche" im zweiten Fall[4]. Dieses besondere For-

1 Eine moderne Bibliographie fehlt. Eine erste Übersicht: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 2, Sp. 1578–1585. Vgl. aber die umfassende Sichtung der Forschung bei Volker Press, Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Peter Baumgart (Hg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen. (VeröffHistKommBerlin 55) 1983, 280 ff.

2 Den Zusammenhang von Ständeforschung und zeitgenössischer Verfassungsfrage und den großen Anteil, den Norddeutschland in der Vermittlung englischer Tradition dabei hatte, erhellt: Hermann Christern, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts. 1939, bes. 105 ff.; Volker Hartmann, Repräsentation in der politischen Theorie und Staatslehre in Deutschland. 1979, 22 ff.

3 Peter Baumgart, Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen, in: Ders. (wie Anm. 1), 3 ff., hier: 5; Press (wie Anm. 1), 281.

4 Vgl. etwa Karl Bosl (Hg.), Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. 1977; Heinz Rausch (Hg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Bd. 2. Reichsstände und Landstände. (Wege der Forschung) 1974. Vorsichtig abwägend: Gerhard Oestreich, Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus: Ständische Verfassung, Landständische Verfassung und Landschaftliche Verfassung, in: Ders., Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze. 1980, 253 ff. Vgl. auch Volker Press, Landstände des 18. und Parlamente des 19. Jahrhunderts, in: Helmut Berding – Hans-Peter Ullmann (Hgg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration. 1980, 133 ff.; Rudolf Vierhaus, Von der altständischen zur Repräsentativverfassung, in: Bosl (wie vor), 177 ff.

schungsinteresse barg jedoch auch Gefahren. Ständische Verfassung – das war in erster Linie ein Stichwort, mit dem nach Herrschaftsbindung und Herrschaftskontrolle gefragt wurde, das vor allem auf seine Vorläuferfunktion für den Parlamentarismus abgeklopft wurde. Gefahr der Einseitigkeit, der Überbetonung einer Interpretationslinie.

Norddeutschland spielt in all den – sowieso vergleichsweise raren – Versuchen allgemeinerer Darstellung der sogenannten landständischen Verfassung nur eine geringe Rolle[5], obwohl die Forschungslage hier nicht schlechter war als andernorts[6]. Die Standardbeispiele werden gewohnheitsmäßig niederrheinischen, südwestdeutschen und österreichisch-bayerischen Herrschaften entnommen[7]. Das hat einen einfachen Grund darin, daß im deutschen Nordwesten die Organisation von Ständen relativ spät, im wesentlichen erst mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts konturiert in Erscheinung tritt. Das fiel besonders ins Gewicht, weil die ständegeschichtliche Forschung einen Hang zur Voreiligkeit hat. Denn die Stände wollte man schon mit dem 13. Jahrhundert beginnen lassen, man nahm ein sogenanntes Reichsweistum von 1231 als „Gesetz über die Landstände" in Anspruch[8], obwohl in keinem der deutschen Lande die ständische Entwicklung sich von diesem sogenannten Reichsweistum ableiten ließ. Weiterhin war die Forschung vornehmlich an spektakulären Widerstandsformen und an Herrschaftsverträgen (deren Wirksamkeit selten überprüft wurde) interessiert, die im deutschen Nordwesten im Vergleich zum deutschen Süden seltener vorkamen. Hingegen überlebten hier landständische Verfassungen die Zeit des sogenannten Absolutismus, aber auch das bot für die allgemeine verfassungsgeschichtliche Forschung keinen Anlaß nach den besonderen Entstehungsbedingungen einer ständischen Verfassung unabhängig bzw. außerhalb von Herrschaftsvertrag und

5 Eine der wenigen Ausnahmen: Paul Sander -Hans Spangenberg, Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung. Heft 3, 1924, 35ff., wo die Lüneburger Sate abgedruckt ist.

6 Hier sei nur darauf verwiesen, daß die norddeutschen landesgeschichtlichen Kompendien des 19. Jahrhunderts dem Ständewesen den ihm gebührenden Anteil einräumen und deswegen trotz mancher zeitgebundener Fragestellung immer noch mit Gewinn heranzuziehen sind: Wilhelm Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. 3 Bde. 1853–1857; Otto von Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover. Bde. 2 und 3. 1886/1892; Carl Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Zweiter Theil. 1508–1623. 1872 (Neudruck 1970); Adolf Bertram, Geschichte des Bisthums Hildesheim. Bd. 1 u. 2. 1899–1916. – Eine Einführung in die Probleme der niedersächsischen Ständeforschung bietet: Carl Haase, Das ständische Wesen im nördlichen Deutschland. (Calenberg-Grubenhagensche Studien 1) 1964.

7 Das gilt selbst für den überaus kenntnisreichen und um allgemeine Übersicht bemühten Aufsatz von Press (wie Anm. 1).

8 Diese Interpretation wurde nachdrücklich von Heinrich Mitteis vertreten und findet sich noch bei dems. – Heinrich Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte.[16] 1981, 251 f. Aber wie so häufig bei den griffigen Formeln der Ständegeschichte (vgl. unten Anm. 165) stammt auch diese nicht von dem dafür in Anspruch genommenen Autor, sondern aus der lebhaften Diskussion um die ständische Repräsentativverfassung zu Anfang des 20. Jahrhunderts: Felix Rachfahl, Waren die Landstände eine Landesvertretung? JbGesetzgebungVerwVolkswirtschaft 40 (1916), 1141 ff.

Widerstandsrecht zu fragen[9]. Denn als kontinuierliche Entwicklung wurde die Geschichte der Landstände verstanden, Linearität statt Konstellationsanalyse war die Vorgabe bei ihrer Darstellung. Fragen, ob Strukturwandlungen von Herrschaft nicht neue Organisationsformen der Stände nach sich ziehen mußten, wurden weitgehend ausgeklammert.

Die landständische Entwicklung ging in den meisten deutschen Herrschaften während des 15. Jahrhunderts stotternd vonstatten, war eine Geschichte der immer wieder von neuem unternommenen Ansätze. Und insofern unterscheidet sich der Norden allenfalls darin von anderen deutschen Regionen, daß diese Ansätze weniger deutlich sichtbar waren, in den Herrschaftswirren des 15. Jahrhunderts nahezu verborgen blieben[10]. Indem sich die Forschung vornehmlich auf spektakuläre Auseinandersetzungen konzentrierte, die Formen des Widerstandsrechts und des Herrschaftsvertrags bevorzugt untersuchte, konnte sie im deutschen Norden – mit Ausnahme der Lüneburger Sate[11] – wenige treffende Exempla finden. Und selbst aufschlußreiche, auf den ersten Blick eine ständische Repräsentation des Landes bestätigende Beispiele, wie die Übertragung des Herzogtums Göttingen an die Stände 1437 oder

9 Daß die Entwicklung von Herrschaftsvertretung zur landständischen Verfassung nicht zwangsläufig erfolgt, zeigt das Beispiel des Hochstifts Osnabrück. Die Wahlkapitulation von 1532, die auf einer vorausgegangenen Einung von Kapitel, Ritterschaft und Stadt Osnabrück beruht,ist unzweifelhaft ein Herrschaftsvertrag, was nicht nur in der Verwandtschaft mit der Brabanter Joyeuse Entrée (1356) deutlich wird, daß man keinen Herren *inkommen* lassen wolle, der nicht die Freiheiten der Stände beschworen habe. Heinrich Hirschfelder, Herrschaftsordnung und Bauerntum im Hochstift Osnabrück im 16. und 17. Jahrhundert. (OsnabrückerGQ 16) 1971, 19 und 32. Ein Landtag aber als feste Institution und mit geregeltem Verhandlungsverfahren läßt sich erst seit 1555 im Stift nachweisen, und er geht auch nicht auf die Einung von 1532, sondern auf den Willen des Bischofs zurück. Ebd., 34.

10 Z.B. sah der Erbvertrag des Jahres 1415 zwischen den Braunschweiger Herzögen Bernhard und Heinrich einen kontrollierenden Rat von 25 Adeligen vor, der in schwierigen Fragen durch Abgeordnete der größeren Städte ergänzt werden sollte. J.v. Bocholtz-Asseburg – Egbert v.d. Asseburg, Asseburger Urkundenbuch Bd. 3. 1905, Nr. 70, 1612. Bei einer für die Zukunft untersagten weiteren Teilung des Landes wurde den Ständen eine Widerstandspflicht auferlegt, indem sie die Huldigung verweigern sollten. Von Heinemann (wie Anm. 6) Bd. 2, 177. Dieser Vertrag trat insofern ins Leben, als die Herrschaftsteilung von 1428 mit Vertretern der Stände beraten wurde. Gudrun Pischke, Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter. 1987, 112 ff. Bei der Herrschaftsübergabe des Fürstentums Lüneburg 1457 geloben die Herzöge, ohne Einwilligung von Prälaten, Mannschaft und Städten keine Veräußerungen zu tätigen. Von Heinemann (wie Anm. 6) 2, 192. Solche Fälle, deren Zahl sich leicht vermehren ließe, erscheinen immer nur als Episode in allgemeinen Wirren. Vgl. unten Anm. 12. Sie belegen aber, daß ein ständischer Mitbestimmungsanspruch sich im Nordwesten genauso artikulieren konnte wie anderswo. Nur – und das ist für unser Thema das Entscheidende – er konnte sich nie langfristig behaupten und im 15. Jahrhundert noch keine Rechtsverpflichtung für den Fürsten (und damit den Ansatz von Verfassung) begründen. Deshalb ist, um bei unserem Beispiel der Nachfolgeregelung zu bleiben, das Pactum Henrico-Wilhelminum, das 1535 das Erstgeburtsrecht im Wolfenbütteler Herzogtum festschrieb, erst nachträglich in Landtagsabschieden sanktioniert worden.

11 Vgl. Michael Reinbold, Die Lüneburger Sate. 1987, hier bes. 211 ff. zur fehlenden Wirksamkeit des Satevertrags, den 1520 Heinrich der Mittlere auch formal außer Kraft setzte, ohne daß ein ständischer Protest sichtbar wurde.

die ständische Vormundschaft im Herzogtum Lüneburg 1472[12], wurden von der allgemeinen Verfassungsgeschichtsschreibung nicht wahrgenommen.

Mit wenigen (oft unzulässigerweise verallgemeinerten) Ausnahmen – Bayern, Steiermark – beruht die landständische Entwicklung des 16. Jahrhunderts nicht auf einem breiten spätmittelalterlichen Fundament. Insofern unterscheiden sich die entstehenden landesherrlichen Verfassungen des deutschen Nordens nicht von denen anderer Regionen. Das überall in Erscheinung tretende Neue, das erst jetzt die Bezeichnung „landständische Verfassung" verdient[13], wurde durch einen Kunstbegriff verdeckt, mit dem die Forschung spätmittelalterliche „Landschaft" und frühneuzeitlichen „Landtag" zusammenfaßte: dualistischer Ständestaat[14].

In dem Begriff „dualistischer Ständestaat" glaubte die Forschung die interpretierende Formel für Erscheinungen gefunden zu haben[15], die in der Realität weit schwieriger zusammenzufügen waren als im historiographischen Kondensat: Widerstandsrecht und Repräsentativverfassung. Der Begriff zielte – in welcher einschränkenden Definition, in welcher salvatorischen Nebensatzerklärung auch immer – auf Verfassung.

Verfassung bedarf der Kontinuität, zumindest aber wiederholbarer Regeln. Insofern ist für unseren Untersuchungsraum um 1500 noch nicht von einer „landständischen Verfassung" zu sprechen. Zwar gibt es bereits die im Begriff der Landschaft zusam-

12 1437: I.G.F. Kleinschmidt, Sammlung von Landtags=Abschieden, Reversen, Versicherungen, Bestätigungen ... der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen und Göttingen. 2 Bde. Hannover 1832, Bd. 1, 152 ff.; Gustav Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401 bis 1500. 1867, 128 ff., Nr. 180. – 1472: Andreas Ludolph Jacobi, Landtags=Abschiede, und andere die Verfassung des Fürstenthums Lüneburg betreffende Urkunden. 2 Bde. Hannover 1794/95, Bd. 1, 76 ff. Angelegt war diese auf ständischer Einung beruhende Vormundschaft in dem Regimentsvertrag von 1457, der mit *Rade willen und vulborde* der Stände zustande gekommen war. Ebd., 58 ff., bes. 69.

13 Schon die Begriffsgeschichte hätte das nahelegen müssen; denn „Stände" als Lehnsübersetzung des lateinischen „status" wandert erst nach 1500 in Übernahme burgundisch-niederländischen Sprachgebrauchs nach Deutschland und bleibt den Verfassungen nordwestdeutscher Territorien noch im 16. Jahrhundert weitgehend fremd. Auch der Ausdruck Landtag, allgemein erst im 16. Jahrhundert verbreitet, wird erst ab der Jahrhundertmitte häufig für die Tagsatzungen gebraucht.

14 Dazu die abwägende Forschungsbilanz: Ulrich Lange, Der ständestaatliche Dualismus – Bemerkungen zu einem Problem der deutschen Verfassungsgeschichte. BlldtLdG 117 (1981), 311 ff. Kritisch zur Dualismus-Vorstellung als einer Projektion der Verfassungsdiskussion des 19. Jahrhunderts auch Press (wie Anm. 1), 280.

15 Vgl. Lange, 314 zur Geschichte dieser Begriffsbildung.

mengefaßten Stände[16], aber noch keine verfassungsbildende Periodizität, geschweige denn Permanenz ständischer Aktivitäten. Und nur darin erweist sich im Vergleich mit anderen deutschen Landen, daß der Norden verspätet, erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts die lehensherrschaftlichen Strukturen des Ständewesens überwindet und der Ständestaat Konturen gewinnt. Die Gründe dafür dürften nicht auf herrschaftlicher, sondern auf ständischer Seite zu suchen sein: Erstens fehlte im deutschen Norden weitgehend der Typus der reichen Prälatur, des großen Stifts, der angesehenen weit begüterten Benediktinerabtei[17]. Das hatte insofern Folgen, als die kirchlichen Freiheitsrechte, von mächtigen Prälaten vertreten, andernorts in die ständischen Aktionen eingemündet sind, in niedersächsischen Territorien aber als ständische Legitimationsbasis weitgehend fehlen. Zweitens liegt in der von Otto von Gierke so benannten Anomalie des Nordens, den fast autonomen Freiheitsrechten der großen Städte gegenüber der Landesherrschaft[18], ein weiteres retardierendes Moment ständischer Entwicklung beschlossen; denn – wenig beachtet – in allen deutschen Landen wurde die Aktivität der sogenannten dritten Kurie, der Städtekurie, von der einen großen Stadt der Herrschaft getragen, um die sich satellitenhaft die kleineren Städte gruppierten. Im deutschen Norden jedoch war diese große Stadt, wie Hildesheim oder Osnabrück, beides Bischofsstädte, wie Hannover, Lüneburg, Göttingen und Braunschweig, von der Landesherrschaft weitgehend emanzipiert, ohne deswe-

16 Im Jahre 1500 spricht Erich I. von den drei Ständen seines Göttinger Landes, von den *werdigen erbarn und ersamen prelaten manne und stede unseres landes Overwolt.* Hasselblatt-Kaestner (wie Anm. 19), 1, Nr. 3. Drei Jahre später redet Heinrich der Mittlere die *prelaten manschaft und stedde des lants zu Gottingen* gemeinsam als *lantschaft* an (ebd., 7 ff., Nr. 9–11), womit bereits die Grundlage einer Repräsentation des Landes durch die Stände insofern angesprochen wird, als der Braunschweiger Herzog im Interesse seines Hauses nur eine bedingte Huldigung der Göttinger Stände, die er auch *glidmassen des lants zu Gottingen* nennt (ebd.), für seinen Vetter Erich I. erreichen will. 1519 sieht ein Vertrag zwischen Göttingen und Erich I. ein Schiedsgericht vor, an dem auch *veyr personen von der lantschup* teilnehmen. Ebd., 93 Nr. 165. – Die gleiche Entwicklung zeigt sich auch im Lüneburgischen, wo der 1509 noch vereinzelt begegnende Begriff Landschaft (Jacobi 1, 100) 1517 bereits gebräuchlich geworden ist (ebd., 107 ff. Vgl. v. d. Ohe – wie unten Anm. 31 –, 9).

17 Natürlich gab es auch in Niedersachsen reich begüterte Klöster und Stifte, aber – typisch für eine Sakrallandschaft, die von der Schenkungsfülle des frühen Mittelalters nicht erfaßt wurde – es fehlten doch die Prälaturen der Altsiedellandschaften des deutschen Südens und der Rheinlande, die eigene, fast schon geschlossene Herrschaftsgebiete aufbauen konnten. Es hatte im wesentlichen wirtschaftliche Gründe, daß die Kirchenbaukunst des Barock selbst in katholischen Gebieten den deutschen Norden nicht in dem Maße erfassen konnte wie die anderen Altsiedellandschaften.

18 Dies stellt noch ein entscheidendes Moment in den Verlaufsformen der Reformation im deutschen Norden dar. Vgl. Heinz Schilling, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe. (QuForschReformationsG 48) 1981, bes. 138 ff.

gen Reichsstadt zu werden[19]. Teilnahme an Landtagen war für sie nicht ein Problem der Repräsentation des Landes, sondern (was zum Beispiel Lüneburg ungeschminkt erklärte)[20] eine Einbindung in die fürstliche Herrschaft. Und dem verweigerte sich die Stadt so lange wie möglich. So blieb es vor allem dem Adel vorbehalten (und das sollte die landständische Entwicklung im 16. Jahrhundert und darüber hinaus zutiefst prägen), die ständischen Aktivitäten zu tragen.

Bei der Suche nach Frühformen der Repräsentativverfassung hat sich die Forschung auf abstrahierende Leitbegriffe verständigt, deren Problematik noch darzustellen sein

19 Wir beschränken uns auf ein Beispiel. Noch im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts wurde Göttingen beharrlich zum Reichstag geladen. A. Hasselblatt – G. Kaestner, Urkunden der Stadt Göttingen aus dem XVI. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte von Braunschweig-Lüneburg 1500–1533. 1881, 88, Nr. 155 (1518); 122, Nr. 255 (1522); 143, Nr. 314 (1523); 145, Nr. 320 (1524); 167, Nr. 346 (1526); 170, Nr. 355 (1526); 178, Nr. 383 (1527); 190, Nr. 413 (1529). – Die Permanenz solcher Ladungen ist umso erstaunlicher, als Göttingen nie versäumte, auf den wahren Rechtsstatus hinzuweisen. Dabei wird einmal, 1523, in der Antwort an das Nürnberger Reichsregiment, nicht nur auf die Zugehörigkeit zum Herzogtum (so z. B. 1526: *deme herzogdom Brawnswigk anhorigk*. Ebd., 169, Nr. 352), sondern auch zur „Landschaft", zu den Ständen dieser Herrschaft, aufmerksam gemacht. – Der Reichsstadtstatus lockte nicht; denn die Ratsherren sahen zunächst die Kosten, die auf die Stadt zukamen; immer wieder wurde Göttingen – noch in den zwanziger Jahren – aufgefordert, seinen angeblichen Beitrag zum Unterhalt des Reichskammergerichts zu zahlen (ebd., 118–120, Nrn. 241–244, 250; 138, Nr. 307; 145, Nr. 321; 169, Nr. 350; 194, Nr. 427), Matrikularpflichten einer Reichsstadt für den Türkenkrieg zu erfüllen (ebd., 169, Nr. 350. 1526; 316 f., Nr. 629. 1529. dazu ebd., 326, Nr. 647; 335, Nr. 660; 351, Nr. 681 f.; 237, Nr. 507. 1531.) – Gegen solche Aufforderungen wollte Erich I. *als erb- und landsfürst* persönlich Verwahrung einlegen (ebd., 141, Nr. 312. 1522). – Natürlich wurde Göttingen auch als Mitglied des Niedersächsischen Kreises angesprochen, als (relativ spät) in Norddeutschland die Organisation des Reiches in Kreisen Konturen gewann. Ebd., 316 f., Nr. 629 (Teilnahme am Kreistag in Hannover befohlen. 1529).

20 Vgl. z. B. Jacobi 1, 164 und 166 (1536), 194 (1554). – Vergeblich hatten die Stände 1548 gehofft, daß Lüneburg als das *vermüglichste Glied des Fürstenthums*, das bisher die Bürden der Schuldentilgung nicht mitgetragen habe, als Ausgleich rückwirkend 60.000 fl. zahlen würde. Ebd. 1, 185. – Noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatte sich die Stadt nicht vollständig aus der Landschaft zurückgezogen. Das Lüneburger Rathaus war 1509 und 1522 Legstätte der von den Ständen erhobenen Steuern, späterhin aber tritt Uelzen an diese Stelle. Ebd. 1, 98, 127, 150. – Im Gegensatz zu Lüneburg bleibt Hannover die Legstätte der Landessteuern. Das aber läßt nicht auf eine stärkere Integration in den Landtagsverband schließen, sondern darauf, daß die Stadt zwar an der Steuerkontrolle interessiert ist, aber von einer Steuerleistung nichts wissen will. Aus dem gleichen Grunde nimmt Hildesheim sogar an Landtagen teil, wacht aber dabei immer über seine Steuerfreiheit. Bertram (wie Anm. 6) 2, 77. Dieses Denken veranlaßt Braunschweig 1553 zuzustimmen, daß immer ein städtischer Delegierter bei den Landtags-Ausschüssen anwesend sein solle. Lange (wie Anm. 22), 35 Anm. 85. Sehen wir von Emden ab, da wir die ostfriesische Ständegeschichte nicht mitbehandeln, ist nur eine der größeren niedersächsischen Städte wirklich in den Landtagsverband eingebunden: Osnabrück. Das lag nicht an geringeren Freiheitsrechten dieser Bischofsstadt, sondern im Gegenteil an der dominierenden Stellung, die sie im Stift innehatte, seitdem sie mit dem Jahre 1424 auch in die Beratung über die Wahlkapitulationen einbezogen worden war. Der Landtag, wo Osnabrück die Städtekurie entweder allein bildete oder aber beherrschte, mußte ihr als geeignetes Forum erscheinen, diese dominante Stellung zu dokumentieren. Hirschfelder (wie Anm. 9), 25, 32 f.

wird[21], und in dieser Tradition die Realitäten weitgehend ausgeklammert. Die Gefahr entstand, daß linear verlaufende Entwicklungsprozesse eines ständisch-herrschaftlichen Dualismus nur konstruiert wurden, weil ein isoliertes Verfassungsverständnis vorwaltete. Aber auch die landständische Verfassung hat ihren Alltag, der nicht nur als kulturhistorischer Hintergrund zu skizzieren ist. In unserem Fall ist von der Alltagsgeschichte her die Ständegeschichte als Teil einer großen Wandlung zwischen 1500 und 1600 zu verstehen.

Die frühesten Landtagsverhandlungen haben unter freiem Himmel stattgefunden. Bis ins 17. Jahrhundert hinein tagte man im Hochstift Osnabrück unter der Linde in Oesede, und Lüneburger Landtage konnten noch 1570 und 1593 im Schotten zu Hössering stattfinden[22]. In Osnabrück hatte sich die Ritterschaft geweigert, die Verhandlungen in geschlossene Räume zu verlegen. Denn ein solcher Wechsel des Tagungsortes, wie er in anderen Fürstentümern bereits Anfang des 16. Jahrhunderts stattgefunden hatte, bedeutete zugleich einen Strukturwandel der Versammlungen. Unter freiem Himmel konnte man kommen und gehen, konnte nebenbei noch private Streitigkeiten schlichten[23], im geschlossenen Raum jedoch gab es geregelte Verhandlungen und mit ihnen einen (indirekten) Zwang zum Raten: ansatzweise Reglementierung. Geschlossene Räume entwickeln den typischen, gemessenen, höfischen Stil der Landtagsverhandlungen, wo etwa *nach gewonlicher dancksagung* den Ständen die Tagesordnung eröffnet wurde[24]. Erst mit der reglementierten Verhandlung in geschlossenen Räumen können Landtagsakten entstehen.

Landtagsakten zeigen den Strukturwandel der Verhandlungen. Schriftlichkeit zwingt zum Vertrag (das nämlich stellt ein Landtagsabschied dar), wo zunächst nur mündlicher Konsens gefordert war. Und wenn das Hochdeutsche als neue Verwaltungssprache[25] sich auch hier durchsetzt (1518 wird erstmals im Lüneburgischen und 1542 in Calenberg ein Landtagsabschied hochdeutsch abgefaßt), so wird die Gefahr der Juri-

21 Vgl. unten Kap. 4.1.

22 Hirschfelder (wie Anm. 9), 25; Jacobi 1, 274; v.d.Ohe (wie unten Anm. 31), 227. Vgl. mit weiteren Nachweisen: Brage Bei der Wieden, Welfisches Fürstentum und ständische Repräsentation: Der Calenberger Landtag 1582 in Marienstein. (Calenberg-Grubenhagensche Studien 6) 1990, bes. 26. Auch die schaumburgischen Landtage konnten noch im 16. Jahrhundert im Freien stattfinden. Theodor Dißmann, Die Landstände der alten Grafschaft Schaumburg bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Diss. Kiel. 1938, 55. – Zum Nachleben der ursprünglichen Tagungsform in Gestalt der „offenen" Landtage vgl. Ulrich Lange, Landtag und Ausschuß. Zum Problem der Handlungsfreiheit landständischer Versammlungen im Zeitalter der Entstehung des frühmodernen Staates. Die welfischen Territorien als Beispiel. (1500 – 1629). (VeröffHistKommNdsBremen 24) 1986, bes. 25.

23 Bruno Krusch, Die Entwicklung der Herzoglich Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgerichte und Consistorium bis 1584. ZHVN 1893, 201–315; 1894, 39–179, hier: (1893), 236 Anm. 2 f. (Landtage von 1505 und 1506 zu Salzdahlum).

24 Vgl. Bei der Wieden (wie Anm. 22), 31 ff.

25 Um 1500 ist das Niederdeutsche noch die übliche Kanzleisprache. Krusch (1893), 225. Den Wandel zum Hochdeutschen belegt Albert Brauch, Die Verwaltung des Territoriums Calenberg-Göttingen während der Regentschaft der Herzogin Elisabeth (1540–1546). (QuDarstGNdsachs 38) 1930, 343 f.

difizierung von Verhandlungen in dem Zurückdrängen der mündlichen Beratung sichtbar.

An kleinen Beispielen sollte gezeigt werden, daß Verfassungsentstehung und -entwicklung Kulturprozesse sind, die den verschiedensten Einflüssen unterliegen und durchaus nicht nur (gewissermaßen aus sich selbst) von Auseinandersetzungen innerhalb der Herrschaftswelt, als ein Kampf um das Recht, abgeleitet werden können. Von diesen kleinen Beispielen ausgehend ist aber die herkömmliche, vorwiegend juristische Perspektive der Verfassungsgeschichte um ein Thema zu erweitern, dessen Bedeutung selten gebührend gewürdigt wurde: das Geld. Konkret heißt dies, daß ohne Schulden des Fürsten die verfassungsgeschichtlichen Prozesse des 16. Jahrhunderts nicht dargestellt werden könnten.

1. Der undurchschaubare Fiskus und die Schulden eines Fürsten

Rückblickend bemerkt der ehemalige Hildesheimer Bischof Henning von Haus, daß er 1480 das Hochstift mit ganzen 9 Gulden in der Tasche verlassen habe: *Da ich vom Steuerwalde weggeritten* (dem einzigen noch unverpfändeten Amt des Fürstentums), *hatte ich nicht mehr als noch 9 rheinische Gulden.*[26]. Ein Beispiel unter vielen in jener Zeit. Immer wieder ist zu erfahren, daß ein Fürst in dringende Geldverlegenheiten kommt. Die bescheidene Summe von 200 fl. muß 1522 Ernst der Bekenner bei St. Michael in Lüneburg als Darlehen aufnehmen, zu einer Zeit, als alle Ämter seiner Herrschaft bis auf Stadt und Großvogtei Celle verpfändet waren[27]. Auch der Fürst lebte von der Hand in den Mund[28]. Heinrich der Jüngere lieh sich 1523 von seinem Kanzler ein Faß Braunschweiger und ein halbes Faß Goslarer Bier[29]. Und dieser Kanzler, der noch nach alter (inzwischen jedoch in anderen deutschen Landen überholter) Sitte die herzoglichen Finanzen leitete, durfte sich nicht scheuen, z. B. die Goslarer Hüttenherren um Vorschuß auf die herrschaftlichen Kohlenzehnten anzuschnorren[30]. Daß dies im 16. Jahrhundert, vor allem in der ersten Hälfte, keine Ausnahmeerscheinung ist, daß es sich weder um momentane Geldverlegenheiten noch um ein Spezifikum der norddeutschen territorialen Zersplitterung handelt, sei mit dem Stichwort „Hofordnung" angedeutet[31]. Dieses weist auf das zentrale Thema der inneren Geschichte in fast allen Herrschaften des Reiches zu jener Zeit: Hofordnun-

26 Bertram (wie Anm. 6), 1, 430.
27 Havemann (wie Anm. 6) 2, 85.
28 Krusch (1893), 241. – Mehrfach hatten sich welfische Herzoginnen hilfesuchend an den Lüneburger Rat gewandt; sie wüßten nicht wohin angesichts drängender Gläubiger. Wilhelm Reinecke, Geschichte der Stadt Lüneburg. Bd. 1. 1933, 314.
29 Krusch, 240.
30 Ebd., 241.
31 Vgl. dazu Hans Joachim von der Ohe, Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten. 1520–1648. 1955 bes. 56–62; Brauch (wie Anm. 25) und unten.

gen sind verkappte Sparsamkeitserlasse, sind in dem Zwang begründet, die Ausgaben des Fürsten zu begrenzen. Der Fürst war von Schuldnern bedrängt, Schulden gehören zur Geschichte des deutschen Territorialstaats um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Schulden begleiten auch seine weitere Geschichte.

1495 lasteten auf dem kleinen Fürstentum Calenberg ca. 90.000 Gulden (fl.) Verbindlichkeiten; 1585 waren es bereits über 500.000 fl[32]. Im Fürstentum Lüneburg wurden 1495 die Schulden mit 66.228 1/2 fl. *gesummet und berecknet*, 1614 aber lasteten mehr als eine Million fl. auf dem Fürstentum[33]. Jedoch nicht nur die Schulden hatten sich vergrößert, sondern auch die Qualität von Staatlichkeit war eine andere geworden. Das darf natürlich nicht in dem Sinne verstanden werden, als wären die Schulden für Investitionsmaßnahmen zugunsten des Landes aufgenommen worden, denn sie sind nach wie vor, anders als heute, nicht etwa nur fiskalische, sondern generell herrschaftliche Defizite. Nur das, was 1495 eine Ungeheuerlichkeit gewesen wäre, war rund hundert Jahre später ein zwar schlimmer, aber politisch tragbarer Buchungsposten. Das weist auf die verborgene Geschichte der landständischen Verfassung. Die Schulden des Fürsten waren schließlich als Schulden des Landes definiert worden. (Sie waren aber in den seltensten Fällen zum Wohl des Landes aufgenommen worden, weswegen die anfangs des 17. Jahrhunderts aufkommende politische Wissenschaft in ihnen vor allem Ausdruck von fürstlicher Verschwendungssucht und übermäßiger Prachtentfaltung sah[34].)

Daß bis auf wenige Ausnahmen, im Grunde nur mit der rühmenswerten Ausnahme Hessens und Schwäbisch-Österreichs[35], die Finanzgeschichte deutscher Territorien ungenügend erforscht ist, obwohl der Zusammenhang mit der Verfassungsentwicklung auf der Hand liegt, hängt nur indirekt mit der Quellenlage, direkt aber mit den Institutionen zusammen, denen diese Quellen ihr Entstehen verdanken; spiegelt sich doch in ihnen eine Staatlichkeit wider, der ein geordnetes Finanzwesen fremd war, die ihre Einnahmen nicht zentral verwalten ließ[36], die nicht einmal in Ansätzen ein Budget kannte. Wer in seine Einnahmen kein System zu bringen vermochte, sollte auch bei den Ausgaben ein solches nicht entwickeln. Es handelt sich um ein Wirtschaften der kontrollierten Rechnungsabhör im Einzelfall und der Unübersichtlichkeit im All-

32 Brauch (wie Anm. 25), 260; Jacobi 1, 93.

33 Pischke (wie Anm. 10), 176 (diese anläßlich der Landesteilung vorgenommene Berechnung war augenscheinlich zu niedrig. Ebd., 177); Jacobi 1, 93 (1495); von der Ohe (wie Anm. 31), 7 mit Anm. 10.

34 Wolf-Hagen Krauth, Wirtschaftsstruktur und Semantik. (Soziologische Schriften 42) 1984, 126 f. Ebd., 121: Das Aufspüren von Geldquellen war wichtigstes Thema der schon 1623 so bezeichneten „Politischen Wissenschaften".

35 Kersten Krüger, Finanzstaat Hessen 1500–1567. 1980; Franz Quarthal, Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich. 1980. – Ein wichtiger norddeutscher Beitrag: Brauch (wie Anm. 25), 193 ff. Erst für die Zeit nach dem 30jährigen Krieg mehren sich Untersuchungen. Vgl. für Norddeutschland: Klaus-Richard Böhme, Bremisch-Verdische Staatsfinanzen. Die schwedische Krone als deutsche Landesherrin. (Studia Historica Upsaliensia 26) Uppsala 1967.

36 Vgl. z. B. Krusch (wie Anm. 23) (1893), 241.

gemeinen, der Überprüfung der Abrechnungen des Küchenmeisters ohne Kenntnis der anfallenden Gesamtkosten[37]. Auf diese Weise entstand, was vereinfacht der undurchschaubare Fiskus genannt werden mag, wobei diese Undurchschaubarkeit weniger beabsichtigt als strukturbedingt war[38].

Im Peynschen Prozeß,den 1523–1526 der Braunschweigische Herzog gegen seinen Kanzler führte, wird die ganze Verworrenheit des Finanzwesens sichtbar. Niemand hatte eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, selbst ein unbestechlicher Richter hätte nicht ermitteln können, ob der Kanzler Opfer einer Hofintrige oder seiner Habgier geworden war. Der Fürst mußte seinen Kanzler aus der Haft entlassen und ihm eine – allerdings aufschlußreich bescheidene – Abstandssumme von 400 fl. zahlen (die kaum die üblichen Atzungskosten bei längerer Haft gedeckt haben dürfte)[39].

Ein aufschlußreiches Detail, Alltagsgeschichte, die nur durch den Peynschen Prozeß aktenkundig wurde: Als 1521 der Kanzler zu seinem Fürsten auf den Wormser Reichstag reisen wollte, wies ihn dieser an, die gerade eingelaufenen Geldsummen in seinem Hause unter der Obhut seiner Frau zu belassen – und die Frau des Kanzlers hatte mehrfach selbständig fürstliche Gefälle eingenommen[40].

Bei dem Wirtschaften gewissermaßen von der Hand in den Mund, bei den Ausgaben für den unmittelbaren Bedarf ohne den Rückhalt einer gefüllten Schatzkasse – andere finanzielle Sicherheiten waren um 1500 noch nicht gegeben – war die kurzfristige Kreditaufnahme unerläßlich[41]. Schuldenmachen gehörte zur Herrschaftspraxis. Wo aber die Gesamtübersicht über einen Etat nicht vorhanden war, konnte auch eine

37 Dafür gibt es ein signifikantes Indiz: die fürstliche Kammer, wie schon Otto Hintze erkannte. Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II, in: Ders., Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen, hg. von Gerhard Oestreich [Bd. 3] ²1967, 204 ff., hier: 207 f. Was in den Städten schon im Spätmittelalter selbstverständlich war – die Rechnungsserien der Kämmereiregister zeugen davon –, lernte das Fürstentum erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts (Vgl. etwa Hintze, a. a. O., 205, zur Rechenkammer, die 1560/61 in der Hofordnung des Hans von Küstrin vorgesehen ist). Hierbei ist in welfischen Herzogtümern durchaus eine Verspätung zu erkennen. Im Herzogtum Lüneburg ist das 1537 gebildete Rentmeisteramt sehr bald in die ständische Einnahme hineingewachsen; eine eigenständige Kammer ist hier erst 1593 geschaffen worden. V.d.Ohe (wie Anm. 31), 20, 34, 43 ff., 133 ff. Brauch (wie Anm. 25), 276, 286, 299 f. überschätzt im Bestreben, Herzogin Elisabeth eine Zentralisierung des Finanzwesens zuzuschreiben, die allenfalls in Ansätzen vorhandenen Bemühungen, nach 1542 eine Kammer zu schaffen. Gegen Brauch spricht bereits das von ihm selbst (z. B. 310–316) erschlossene Material. – Sowohl Elisabeth von Calenberg als auch ihr Gegner Heinrich d. J. waren sich in der wöchentlichen Abhör der Hofrechnungen einig. Krusch (1893), 283; Brauch (wie Anm. 25), 57 f. Aber was für die unmittelbaren Hofrechnungen zutraf, galt mitnichten für den Staat (vgl. Brauch, 272 ff. zum „merkwürdigen" Finanzgebaren Elisabeths).

38 Vgl. z. B. Ernst Schubert, Stato, fisco e confessione religiosa nei principati ecclesiastici del Meno tra la pace di Augusta e la guerra dei Trent'anni, in: Hermann Kellenbenz – Paolo Prodi, Fisco religione Stato nell'età confessionale. Bologna 1989, 147 ff. bes. 167 ff.

39 Krusch (wie Anm. 23) (1893), 244 f., 249 ff., 255 ff.

40 Ebd., 244.

41 Vgl. Brauch (wie Anm. 25), 251 ff. Besonders die Verpfändung von Kleinodien ist dafür ein sicheres Indiz. Ebd., 45, 249–251.

wirkliche Übersicht über die Schulden nicht erwartet werden[42]. Wie die Einnahmen wurden auch die Schulden nur dann wirklich sichtbar, wenn sie auf Herrschaftsobjekte grundherrlicher und gerichtsherrschaftlicher Art begründet waren. Von der Verpfändung eines Amtes über die Verpfändung einer Burg bis hinunter zu den Anweisungen auf bestimmte Einkünfte gab es eine breite Palette von Sicherungen für die Gläubiger[43]. Erkennbar aber ist dies nicht eine Verpfändungspolitik, die zielbewußt Gelder für Herrschaftsvermehrung mobilisiert[44], sondern es ist eine Verpfändungspraxis, die aus der Zwangslage finanzieller Bedrängnis und infolgedessen ohne weitere Perspektive entstanden ist; die den gerade am Hofe weilenden Adeligen ebenso wie den Rat in die Pflicht nimmt, dem Fürsten Geld zu leihen oder für ihn zu bürgen[45].

Schulden haben die unangenehme Eigenschaft, von Zeit zu Zeit öffentlich zu werden. Besonders in Gestalt der Schandbriefe haben Gläubiger säumige Schuldner an ihre Pflichten gemahnt. Selbst ein Fürst wurde mit diesem Rechtsbehelf bedroht[46]. Unangenehm waren auch die Klagen von Adeligen, die für ihren fürstlichen Herren gebürgt hatten und nun auf eigene Kosten, weil ihr Herr den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkam, Einlager in einer in dem Schuldbrief vorgeschriebenen Stadt nehmen mußten[47]. Das bildet den Hintergrund, wenn die Fürsten selbst von „heftigen" oder „peinlichen" Verbindlichkeiten sprechen[48]. Wie berechtigt solche Worte waren, wobei „peinlich" „schmerzhaft" bedeutet, zeigt zum Beispiel die schwierige Situation, in der sich die Herzoginwitwe Elisabeth von Calenberg unmittelbar nach dem Tode ihres Gatten befand. Nicht nur, daß ihr jetzt Schmachbriefe der um ihr Geld bangenden

42 Mit 96.000 fl. beziffert 1526 Erich I. seine Schulden samt Zinsen *(Hovet stuel sampt obgelopen Zinsen)*. Kleinschmidt 2, 15. Das aber sind offenbar nicht die gesamten Schulden, sondern nur die, die kurzfristig wegen der Hildesheimer Stiftsfehde hatten aufgenommen werden müssen. Vgl. auch zur 1542 offenbarten, angeblich gesamten Calenberger Schuldenlast von 230.000 fl., die sich aber auf mindestens 300.000 fl. belaufen haben dürfte: Brauch (wie Anm. 25), 261 – 263.

43 Vgl. Samse (wie Anm. 58), bes. 25 ff.

44 Daß ein solcher rationaler Einsatz von Verpfändungen im Spätmittelalter möglich war, belegt Ludger Tewes, Die Amts- und Pfandpolitik der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter (1306 – 1463), 1987.

45 Daß solche Bürgschaften unter direktem oder indirektem Zwang des Fürsten geleistet wurden, erklärt, warum mehrfach die Stände von ihren Fürsten das Versprechen verlangten, sie nicht mehr zur Bürgschaftsstellung heranzuziehen. Jacobi 1, 103 (1509), 125, 129 (1522).

46 Otto Hupp, Scheltbriefe und Schandbriefe. Ein Rechtsbehelf aus dem 15. und 16. Jahrhundert. 1930. Vgl. Brauch (wie Anm. 25), 265 f. und die folgende Anm.

47 Vgl. das zwischen 1535 und 1540 abgefaßte Memorial von fünf adeligen Bürgen für Erich I. über ihre Mühen und Kosten, die sie im Zusammenhang mit dem Einlager für den Herzog hatten: von Estorff, Beitrag zur Finanzgeschichte des welfischen Fürstenhauses in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Vaterländisches Archiv 1836, 397 ff., hier: 435–440. Vgl. auch Brauch (wie Anm. 25), 253; Bei der Wieden (wie Anm. 22), 29.

48 Jacobi 1, 98 und 103 (1509) bzw. 118 (1518). – Statt *peinigster schulden* wird späterhin meist von beschwerlichen Schulden gesprochen. – Landtagsbeschlüsse forderten den Vorrang solcher Schulden bei der Befriedigung der Gläubiger. Vgl. z. B. Kleinschmidt 2, 14 (1526). Im Herzogtum Lüneburg wird 1548 beschlossen, vorab *die peinlichsten Gläubiger* zu befriedigen, *die bereit gemachte Termin haben, und davon nicht abzuhandeln sein,* damit der Kredit, *der Glauben erhalten werden müge.* Jacobi 1, 186.

Gläubiger drohten, diese Adeligen wandten sich auch an Heinrich den Jüngeren, ihren schroffen Feind[49].

Landtagsabschiede in allen niedersächsischen Territorien des 16. Jahrhunderts bezeugen, daß das Thema Schulden und Schuldentilgung das beherrschende und zugleich das nie gelöste Thema ständischer Tagsatzungen gewesen war[50], ein Problem, das der kleinen Grafschaft[51] und dem großen Fürstentum, dem geistlichen Hochstift[52] und dem weltlichen Herzogtum gemeinsam war. Anwachsen des Schuldenberges und landständische Entwicklung gehörten unmittelbar zusammen. Die Gegenprobe: Die Grafschaft Oldenburg kennt selbst im 16. Jahrhundert noch nicht einmal Ansätze einer ständischen Verfassung. Der frühneuzeitliche Landesausbau hatte die grundherrschaftlichen Einnahmen so gesteigert, daß der Graf auf ständische Hilfe, auf neue Steuern nicht angewiesen war[53].

Schulden haben ihre Geschichte. Um 1600 gibt es nicht mehr jene Verfahren, unter denen Elisabeth von Calenberg hatte leiden müssen, keine Fehdedrohungen, keine Ankündigung von Schandbriefen und ähnliche „widerwärtige" Folgen von Geldaufnahmen. Das liegt aber nicht daran, daß die Schulden der Fürsten geringer geworden wären, denn diese haben sich im Laufe des 16. Jahrhunderts in den meisten Herrschaften dramatisch vermehrt[54], sondern daran, daß die landständische Mithilfe und Mitwirkung bei der Schuldentilgung den Fiskus selbst und die Form des Umgangs mit

49 Brauch (wie Anm. 25), 266.

50 Nur zwei Beispiele aus dem Anfang und dem Ende des von uns behandelten Zeitraums: 1495 verspricht Heinrich der Mittlere den Ständen, ohne Zustimmung seiner Mutter und seiner Räte keine neuen Schulden mehr zu kontrahieren *(nenerley Schulde hernaemahls tho maken)*. Jacobi 1, 94. Und noch 1616 verspricht der Landtagsabschied den Lüneburger Ständen, der Fürst wolle, wenn überhaupt, neue Schulden nur mit ihrer Zustimmung aufnehmen. Ebd. 2, 81.

51 Vgl. für die Grafschaft Schaumburg die Äußerung des Kanzlers Wietersheim, Graf Otto IV. habe bei seinem Tode 300.000 Taler Schulden hinterlassen. Er, Wietersheim, habe es geschafft, die Schulden abzutragen: *will man das zeugnis haben, wirdts die gantze landtschaft wol urkunden.* Dieter Brosius, Anton von Wietersheim. SchaumburgLippMitt 18 (1967), 25 ff., hier: 36.

52 Schuldentilgung war das zentrale Thema der Hildesheimer Geschichte unmittelbar nach der Stiftsfehde, als die Gläubiger den vom Kaiser im Stich gelassenen Bischof – der dadurch an Kredit verloren hatte – geradezu heimsuchten. Bertram (wie Anm. 6) Bd. 2, 77, 80 f., 170 ff. Die Schuldentilgung bleibt aber auch weiterhin das beherrschende Thema der Hildesheimer Landtage, z. B. in den Jahren 1581, 1587, 1595, 1603. Bertram (wie Anm. 6) 2, 309.

53 Heinrich Schmidt, Grafschaft Oldenburg und oldenburgisches Friesland in Mittelalter und Reformationszeit (bis 1573), in: Albrecht Eckhardt – Heinrich Schmidt (Hgg.), Geschichte des Landes Oldenburg. 1987, 97 ff., hier: 153.

54 Eine Anleihe von 100.000 Rthlr. bei Ernst von Schaumburg, für die um 1617 die Wolfenbüttler Landschaft bürgte (Bei der Wieden – wie unten Anm. 66 –, 178 f.), oder eine Schuldverschreibung von 300.000 Rthlr. (ebenfalls unter Bürgschaft der Wolfenbütteler Stände) gegenüber Herzogin Sophie von Mecklenburg (Lange -wie Anm. 22-83 mit Anm. 245) wären ein Jahrhundert zuvor unmöglich gewesen, sowohl was die Kreditbeschaffung als auch was die Bürgschaft angeht. – Indirekt erscheint das Anwachsen des Schuldenbergs in dem Ansteigen der geforderten Steuern zur Tilgung der Verbindlichkeiten. Zwischen 1542 und 1548 erbrachte die bewilligte Landessteuer im Calenberger Land im jährlichen Durchschnitt etwa 11.000 fl. (HStA Hannover Cal. Br. 19, Nr. 413), die Landsteuer seit 1552 jedoch etwa das Dreifache.

Schulden verändert hat. Fast schon hoffärtig konnte Elisabeth von Calenberg die Verhandlungen mit ihren Gläubigern führen, nachdem ihr der Landtag zu Pattensen 1542 für die Schuldentilgung große Summen bewilligt hatte[55].

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts klagte der Kanzler Johann Peyn, er habe für seinen Wolfenbütteler Herzog betteln müssen, als ob er mit einem Napfe vor der Kirche stünde[56]. Was den Kanzler plagte, war im Grunde das Problem des fehlenden Kredits. Kapitalmärkte, wie in Oberdeutschland, wo sich auch Fürsten bedienen konnten, gab es in Norddeutschland nicht[57]. Der städtische Rentenmarkt war den großen Herren sowieso verschlossen und Bankgeschäfte, wie sie sich in Speyer, Nürnberg oder Augsburg um 1500 bereits als spezialisierte Unternehmen zu entwickeln begannen, sucht man im deutschen Norden um diese Zeit vergeblich.

Der Adel als Gläubiger des Fürsten:[58]. Verschiedene Motive gab es für einen Ritter, seinem Herrn Geld zu leihen, obwohl es um die fürstliche Zahlungsmoral notorisch schlecht stand. Einmal waren manche Söldnerführer bestrebt, ihren Kriegsgewinn möglichst schnell anzulegen[59] und dabei den üblichen Zinssatz von 5 % (nebst einem frei ausgehandelten Agio) einzustreichen. (Wo es keinen funktionierenden Kapitalmarkt gab, bestand das Problem, größere Geldsummen gewinnbringend zu investieren.) Sodann suchten zahlreiche Adelige durch große Kreditvergabe in den Pfandbesitz von Burgen zu gelangen, weswegen sie sogar den Kanzler bestachen[60]. So konn-

55 Am 30. November 1542 lud Elisabeth ihre Gläubiger zu Verhandlungen in der Fastenzeit 1543 und schrieb ihnen die einzelnen Termine vor (wobei von Donnerstag bis Sonnabend keine Unterredungen stattfanden). Die Gläubiger erschienen als Bittsteller, denn verhandelt wurde zunächst nicht über die Rückzahlungsmodalitäten, sondern über die Höhe der Abschläge. Lediglich führende Adelige wie Georg und Ludolf von Münchhausen, Cord von Mandelsloh oder Ludwig von Rössing befanden sich augenscheinlich in einer besseren Verhandlungsposition. HStA Hann., Cal. Br. 19, Nr. 412.

56 Krusch (wie Anm. 23) (1893), 240.

57 Vgl. Klaus Friedland, Der Kampf der Stadt Lüneburg mit ihren Landesherren. (QuDarstGNdsachs 53) 1953, 38 f. mit Anm. 25 und für Osnabrück: Hermann Rothert, Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter. Bd. 2. 1938, 190.

58 Vgl. Havemann (wie Anm. 6) Bd. 2, 84 Anm. 3, Martin Krieg, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg, 1922, 104 f. oder – für Osnabrück – Stüve Bd. 2, 14 f. Die adeligen Pfandinhaber des 16. Jahrhunderts in den Herzogtümern Wolfenbüttel bzw. Calenberg sind aufgelistet bei Helmut Samse, Die Zentralverwaltung in den südwelfischen Landen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. (QuDarstGNdsachs 49) 1940, 25 ff. bzw. 35 ff.

59 Z.B. ist 1534 ein Rittmeister von Münchhausen bereit, dem Landgrafen von Hessen 10.000 fl. für ein Jahr zu leihen. Schmidt (Anm. 151), 177. Vgl. Bei der Wieden (wie Anm. 22), 18ff.

60 Krusch (1893), 256. – Aufschlußreich ist hierfür die Klage des Kraft von Bodenhausen 1527: Herzog Erich I. habe von ihm 4.000 fl. unter dem Versprechen geliehen, ihm das Schloß Uslar einzuräumen, aber auf dem Landtage sei jetzt treulos eine ganz andere Verabredung getroffen worden. Hasselblatt-Kaestner, 172 f., Nr. 364.

ten einzelne fürstliche Herrschaftsrechte in einem Amt ebenso verpfändet werden[61] wie ein ganzes Amt. Wie eine solche Verpfändung in Amtmannsweise, bei der nicht ein Sachwalter des Fürsten, sondern ein Gläubiger die Herrschaftsrechte wahrnahm, sich auswirkte, zeigt beispielhaft die Klage der Meier des Amtes Blumenau 1572. Ihr Vogt bedrücke sie unerträglich, vergreife sich an ihrem Eigentum, lasse Meier, die sich beklagen, in den Stock schließen usw. Die Klage bleibt erfolglos. Der Vogt ist, obwohl er überhaupt keine Rechnung gelegt hatte, nicht abzusetzen: Zu hoch sind seine Forderungen an Herzog Erich II[62].

Hohe Politik und Hochfinanz hatten schon im späten Mittelalter zueinander gehört, der Kaufmann als Geldhändler zum Fürsten[63]. Was die Calenberger Stände aber 1551 in den Forderungen des Markgrafen Johann von Küstrin erfuhren[64], stellt eine neue und in der deutschen Verfassungsgeschichte ziemlich deutlich auf die letzten drei Fürstengenerationen vor dem Dreißigjährigen Krieg eingrenzbare Erscheinung dar: Es gibt Fürsten, die mit großen Geldsummen Geschäfte machen[65]. Im niedersächsischen Raum ist um 1600 vor allem Ernst von Schaumburg diesem Typus zuzurechnen[66]. Das heißt nicht, daß diese Herrscher sich in Finanzgeschäften engagieren, sondern bedeutet eine Aktivierung der in früheren Zeiten in Schatzkammern verwahrten Gelder in Gestalt einer eigenen Form, der Schuldverschreibung[67]. Bei diesen Geldgeschäften handelt es sich um sogenannte Obligationentransporte. Die Kundschaft dieser Fürsten sind die eigenen Standesgenossen[68]. Damit verändert sich in der

61 1569 lasten auf dem Amt Dannenberg folgende Schulden: 10.000 fl. bei Hilmar von Münchhausen, 2.000 fl. bei Levin von der Schulenburg und auf dem Amt Scharnebeck 5.000 fl. bei Christoph von Hodenberg und 3.200 bei Asche von Mandelsloh. Solche Schulden wurden nur anläßlich eines fürstlichen Erbvertrages, wo sie offenbart werden müssen, sichtbar. Druck: Ludwig Thimotheus Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover. 2 Bde. ²Hannover 1798, Bd. 2, 6 f.

62 Urkundenbuch der Barone, Grafen und Herren von Alten. 1901, 253 ff.

63 Wolfgang von Stromer, Oberdeutsche Hochfinanz 1350–1450. 3 Bde. (VSWG Beih. 55–57) 1970.

64 Kleinschmidt 2, 76. Es handelt sich um die Mitgift von 20.000 fl., die Herzog Albrecht von Preußen bei seiner Heirat mit Anna-Maria von Calenberg zugesagt worden war. Diese Mitgift in Form einer Schuldverschreibung hatte Albrecht an Markgraf Hans von Küstrin, den Bruder Elisabeths von Calenberg abgetreten.

65 Noch um 1500 war das so ungewöhnlich, daß der Bischof von Hildesheim 1494 aus allen Wolken fällt, als sein Feind Heinrich d.Ä. von seinem Schwager, dem hessischen Landgrafen 12.000 fl. leihen konnte: *so wunderligen kan Hertoge hinrik ghelt krighen, wel dat so alle tyd vort, so kune wy andern ... ome swarligen weder staen.* Friedland (wie Anm. 57), 38 f.

66 Helge Bei der Wieden, Fürst Ernst Graf von Holstein-Schaumburg und seine Wirtschaftspolitik. (Schaumburg-LippischeMitt 15) 1961.

67 Vgl. Ernst Schubert, Materielle Grundlagen der Würzburger Universitätsentwicklung 1582–1821. 1974.

68 Vgl. z. B. Arnold von Weyhe-Eimcke, Proceß zwischen Graf Philipp von Schaumburg-Lippe und den Calenbergschen Landständen wegen einer Schuld von 100.000 Thalern an die Grafschaft Schaumburg (1653). Nach Urkunden aus dem k.u.k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv zu Wien, in: HannGBll 3 (1900), 334–336.

zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber auch der Charakter der Verschuldung. Nicht mehr Adelige im Land, sondern Fürsten im Reich werden die Gläubiger. Das wiederum läßt die landständische Schuldentilgungsaufgabe in einer anderen Verantwortung erscheinen.

Fragen wir zunächst, was hinter großen Schuldsummen stehen kann. Auf den Calenberger Landtagen beraten seit 1551 die Stände über die Abtragung des „preußischen Ehegeldes", die Mitgift der Fürstentochter Anna-Maria[69]. Diese Verhandlungen sind ein Beispiel für den Strukturwandel fürstlicher Herrschaft. Noch für das späte Mittelalter hatte von einer „Kommerzialisierung und Mobilisierung der Landesherrschaft" gesprochen werden können[70]. Vielfach waren es Erbauseinandersetzungen, Heiratsverträge, Aussteuerverträge, die zur Abtretung oder zeitweisen Überschreibung einzelner Landesteile geführt hatten[71]. Diese Formen der Veräußerung lassen sich jedoch schon seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert seltener beobachten. Immer stärker begann ein transpersonaler Herrschafts-, ein Staatsgedanke das Fürstentum zu definieren: Unveräußerlichkeit des Herrschaftsgebietes als Voraussetzung von „Souveränität" – das war dem spätmittelalterlichen Fürstentum noch fremd gewesen. Wenn das frühneuzeitliche Fürstentum territoriale Stabilität, ja sogar Integrität gewonnen hatte, so mußten – wie das Beispiel des preußischen Ehegeldes zeigt – die Faktoren, die einst zur „Mobilisierung der Landesherrschaft" geführt hatten, jetzt im Inneren wirksam werden.

Ist die spätmittelalterliche Geschichte einer Herrschaft zumeist gar nicht ohne Berücksichtigung der Pfandgeschichte zu schreiben, machen Verpfändungsurkunden im 14. Jahrhundert einen Großteil der Fürstenurkunden aus, so gehört im 16. Jahrhundert das Verpfänden von Herrschaftsrechten zu den Ausnahmen[72]. An deren Stelle tritt die Finanzgeschichte oder vereinfacht: die Schulden des Fürsten haben andere Folgen. Mußte sich ein verschuldeter Fürst im späten Mittelalter von Herrschaftsrechten trennen oder diese zumindest verpfänden, konnte die Verpfändung in Amtmannsweise als Hintergrund der Hildesheimer Stiftsfehde das Schicksal eines ganzen Fürstentums bestimmen, so spielte sich nunmehr mit der Entwicklung des frühneuzeitlichen „Finanzstaates"[73] die Geschichte fürstlicher Schulden im Dialog zwischen Fürst und Landständen ab. Da nun aber die Schulden nicht zu Veräußerun-

69 Vgl. Anm. 64.

70 So – terminologische Vorschläge Walter Schlesingers aufgreifend – Götz Landwehr, Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert, in: Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. 2 Bde. 1970/71, Bd. 2, 484 ff.

71 Deshalb bestimmt der Lüneburger Regimentsvertrag von 1457, daß die Ämter und Schlösser Celle und Winsen nicht als Leibzucht verschrieben werden dürften. Jacobi 1, 62.

72 Nur selten begegnet deswegen in den Landtagsabschieden die Forderung, der Fürst solle nichts mehr verpfänden, wie es 1559 die Lüneburger Stände verlangen. Jacobi 1, 221.

73 So der Periodisierungsvorschlag von Gerhard Oestreich, Ständetum und Staatsbildung in Deutschland, in: ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. 1969, 277 ff., den Kersten Krüger (wie Anm. 35) monographisch am Beispiel Hessens konkretisierte.

gen, sondern zu Belastungen führten und unter dem Eindruck von Staatlichkeit nicht mehr allein in die Verantwortung eines Herrschers fielen, sondern als Schulden des Landes definiert wurden, kam den Ständen eine ganz neue, ihr Verhalten normierende Verantwortung zu. Wenn 1548 die Lüneburger Stände die Schuldentilgung als „Errettung unser Gnädigen Herrschaft und des Landes" definieren[74], so ist die Abkehr von einer Auffassung vollzogen, die noch 1527 selbst ein herrschaftsbewußter Fürst wie Ernst der Bekenner akzeptiert hatte, daß die Landschaft auch vor Gott nicht verpflichtet sei, seine Schulden zu bezahlen[75].

Die Geschichte der Schulden antwortet indirekt auf einen tiefgreifenden Strukturwandel von Herrschaft. Als sich langsam vollziehender, als schleichender Verfassungswandel ist er den Zeitgenossen verborgen geblieben[76]. Nach wie vor gilt die Maxime, daß ein Fürst zuerst und vor allem auf eine sparsame Hofhaltung zu achten habe; letztlich ist dies eine personalorientierte Deutung von „Finanzwirtschaft", die einem Zeitalter entspricht, in dem Hofordnungen in deutschen Landen zumeist als verkappte Einsparungsmaßnahmen verstanden werden. Daß so zentrale Fragen wie möglichst zinsgünstiger Obligationentransport, wie Umschuldung, wie Tilgungsmodalitäten unter dem Druck der Landstände nicht in das theoretische Schrifttum eindrangen, lag nicht zuletzt daran, daß der Fiskus weiterhin undurchschaubar blieb. Schulden waren ebenso Staatsgeheimnisse wie Reichtümer. Finanzen galten als Interna eines Staates. Die landständischen Aktivitäten, die inzwischen von Expertenausschüssen getragen wurden, fanden ebenfalls hinter verschlossenen Türen statt. Mit gewisser Überspitzung kann man den Landtag zu Pattensen 1542 auch als Gläubigerversammlung der Herzogin Elisabeth bezeichnen; eine solche allgemeine Versammlung war aber späterhin nicht mehr in der Lage, die diffiziler gewordenen finanziellen Probleme zu durchschauen. So erklärt sich die scheinbar paradoxe Tatsache, daß die Schulden, je größer sie wurden, je weniger sie in Einzelposten bei Kleinstädten und Landadeligen aufgenommen wurden, je politischer sie also wurden, und in das Aktendickicht der Ausschüsse absanken, umso undurchsichtiger wurden[77].

Der fürstlichen Schulden Herr zu werden, ist den Ständen nicht gelungen. Immer wieder forderten sie, die Kosten der Hofhaltung zu „mäßigen"[78]. Mahnende Worte hal-

74 Jacobi 1, 185.

75 Ebd., 138. – Vgl. als Parallelfall, daß auch in der Mark Brandenburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fürstliche Schulden als Landesschulden definiert wurden: Martin Haß, Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts. 1913, bes. 172 ff.

76 Erst im 17. Jahrhundert beginnt die Diskussion um Steuerlast und Staatsverschuldung, zunächst im Sinne der traditionellen „Ökonomik" des Fürstenhaushalts. Michael Stolleis, Pecunia nervus rerum. Zur Staatsfinanzierung in der frühen Neuzeit. 1983, bes. 63 ff.

77 Vgl. nur die Zusammenstellung der vom Ausschuß in Wolfenbüttel 1615 und 1628 zu behandelnden Proponenda bei Lange (wie Anm. 22), 81 ff.

78 Das beginnt in Lüneburg bereits unter Ernst dem Bekenner. V.d.Ohe (wie Anm. 31), 8 f., 57 ff. Noch 1610 wurde von den Lüneburger Landständen die Einschränkung der Hofhaltung gefordert, damit in den nächsten drei Jahren keine neuen Schulden aufgenommen werden müßten. Jacobi 2, 54. Vgl. auch Brauch (wie Anm. 25), 56 f.

ten die Landtagsabschiede fest: Weil *durch gebührliche Ordnung großer Nutz kann geschaffet werden, so sollen die Fürsten Ihre Hoff- und Haushaltung dermaßen anstellen, das es Ihrer F. G. Lande ertragen könne*[79]. Aber weder in nordwestdeutschen noch in anderen Territorien gelang es den Ständen, ein vorausschauendes, den Fürsten verpflichtendes Finanzgebaren durchzusetzen.

Was für das Negative der Schulden gilt, gilt auch für das Positive, für die fürstlichen Kapitalgeber. Woher sie ihre Kapitalien hatten, läßt sich nicht ausmachen. Selbst in einer überschaubaren Herrschaft wie der Schaumburgischen, ist aus den Akten nicht zu ermitteln, woher Graf Ernst seine Gelder genommen hatte[80], wieso es ihm gelingen konnte, die noch unter seinem Vorgänger so überschuldete Herrschaft, die 1596 nur durch einen ständischen Kraftakt großer Steuerbewilligung entschuldet worden war[81], zu einer Art norddeutscher Fürstenbank zu entwickeln. Vergleicht man jedoch die Herrscherpersönlichkeiten um 1600 im ganzen Reich, denen es gelang, große Kapitalien anzuhäufen, also Fürsten wie den Grafen Ernst von Schaumburg, den Bischof Julius Echter von Würzburg, den Herzog Julius von Braunschweig oder eine Generation zuvor den bereits erwähnten Markgrafen Hans von Küstrin, so fällt eine Gemeinsamkeit auf: Sie waren in der Tat zugleich sparsame Haushalter[82]. Die Summen jedoch, die sie mobilisierten, stammten nicht vorwiegend aus Einsparungen bei der Hofhaltung – soviel ist bei aller Undurchschaubarkeit des Fiskus doch festzustellen[83]. Vielmehr handelt es sich um die Wandlung des Regierungsstils in Abkehr von prunkvoller Hofhaltung und Hinwendung zur unmittelbaren Verwaltung des Landes[84]. Diese Fürsten realisierten die Erfahrung der weitverbreiteten mittelalterlichen Sprichworte: „Des Herren Fuß düngt den Acker", „Des Herren Auge macht des Vieh

79 Jacobi 1, 219 f. Abschied von 1559. Vgl. dazu die treffenden Bemerkungen Hintzes (wie Anm. 37), 255 über die Vergeblichkeit solcher ständischer Bemühungen.

80 Bei der Wieden (wie Anm. 66), 175 ff.

81 Ebd., 173.

82 Daran ändert auch nichts, daß Julius von Wolfenbüttel, der die für seine spätere Herrschaft entscheidenden Erfahrungen bei Hans von Küstrin gemacht hatte, sich 1571–1575 auf kostspielige alchemistische Abenteuer einließ, um seine Finanzen aufzubessern. Albert Rhamm, Die betrüglichen Geldmacher am Hofe Herzogs Julius von Braunschweig. 1883.

83 Hans Joachim Kraschewski, Wirtschaftspolitik im deutschen Territorialstaat des 16. Jahrhunderts. Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1528–1589). (Neue Wirtschaftsgeschichte 15) 1978. Schubert (wie Anm. 67) zu Julius Echter. Zu Ernst von Schaumburg: Bei der Wieden (wie Anm. 66). Vgl. Ludwig Mollwo, Markgraf Hans von Küstrin, 1926. – Wenn 1602 die Schaumburgischen Stände ihrem Herrn 20.000 Rthlr. als „Willkommenschatz" bei dessen Herrschaftsantritt zahlen (Bei der Wieden – wie Anm. 66 –, 176), so erklärt diese beträchtliche Summe doch nicht, daß Graf Ernst z. B. 1614 dem Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel 70.000 Rthlr. leihen kann (ebd., 179).

84 So übte Herzog Julius eine direkte Aufsicht über die Getreideverkäufe aus. Er hatte damit einen Zugriff auf die Naturalienabgaben der Ämter, die fast 50 % der Amtseinkünfte ausmachten, und konnte durch Markterkundungen von Braunschweig bis Hamburg Markt- und Konjunkturschwankungen ausnutzen, konnte damit in seine Kassen leiten, was traditionellerweise die Amtleute für sich erwirtschaftet hatten.

feist“[85]. Insofern hatten die Zeitgenossen also nicht so unrecht, wenn sie Einsparungen an der Hofhaltung forderten. Der finanzielle Einsparungsertrag war gering, die Veränderung des Regierungsstils hingegen brachte beträchtliche Einnahmen.

2. Die neue Form der Steuer

Das Anwachsen des Schuldenberges im 16. Jahrhundert setzte voraus, daß ein Fürstentum inzwischen an Wert gewonnen hatte, denn ansonsten hätte ein Fürst keine Gläubiger mehr gefunden. Worin aber konnte diese Wertsteigerung begründet sein, wenn die alten grundherrlichen Abgaben, die aus dem hohen Mittelalter stammten, nicht nenneswert erhöht werden konnten, da sie zumeist in einem spätmittelalterlichen Verrechtlichungsprozeß fixiert worden waren? Die Antwort ist im wesentlichen schon mit der Überschrift dieses Abschnittes gegeben: Mit der Entwicklung neuer Steuerformen gelang eine finanzielle Aufwertung der Herrschaft und damit zugleich – wir greifen vor – eine strukturelle Veränderung von Herrschaft. Wenn nun aber die alten grundherrschaftlichen Abgaben von der neuen Form der Landessteuer, wie sie im wesentlichen im 16. Jahrhundert im deutschen Nordwesten durchgesetzt wird, zu unterscheiden sind[86], so ist doch dabei an eine Zwischenstufe zu erinnern, die hier wie in fast allen deutschen Landen den Übergang von alten Abgaben zu neuen Lasten der Untertanen bildet: die Bede[87].

Der Ausdruck Bede hängt mit Bitte zusammen[88]. Das bedeutet nicht, daß die Zahlung freiwillig war (man wußte schon im Mittelalter: „großer Herren Bitten sind scharfe Befehle“)[89], sondern daß eine solche Abgabe nicht auf einem Rechtstitel beruhte. Dennoch haben in allen deutschen Landen die Beden die Eigenschaft, sich zu

85 Karl Friedrich Wilhelm Wander, Deutsches Sprichwörter-Lexikon. 5 Bde. 1867 (Neudruck 1987), Bd. 2, Sp. 541 f.

86 Vgl. Karlheinz Blaschke, Finanzwesen und Staatsräson in Kursachsen zu Beginn der Neuzeit. Der Staat 25 (1986), 373 ff., bes. 379 ff. – Der genetische Unterschied der Abgaben wird nur selten in den Urbaren und Steuerverzeichnissen so deutlich wie bei einem Freihof im Amt Wolfenbüttel, auf dem keine grundherrlichen Abgaben lasten, wohl aber Wacht- und Fettkühegeld, Mai- und Herbstbede, *so dem Ampte davon gebueren,* und weiterhin das im Landtagsabschied 1597 verlangte Dienstgeld. Werner Allewelt, Beschreibung des Amtes Wolfenbüttel von 1630. (VeröffHistKomm 34) 1975, 59; vgl. ebd. 36 und 52.

87 Die Stellung der Bede zwischen alten grundherrschaftlichen Abgaben und neuen, auf allgemeiner Leistungspflicht basierenden Steuern kann folgendes Beispiel illustrieren: Noch anfangs des 15. Jahrhunderts erhebt der Vogt von Calenberg in seinem Amt die Kuhbede, aber aus Langenhagen erhält er stattdessen Butter und Honig. Aus dem alten Grafschaftssprengel der ehemaligen Grafen von Lauenrode, dem „Großen Freien“, erhält er aber überhaupt keine Bede; denn diese Abgabe wahrt noch den Respekt vor den alten Freiheitsrechten. Werner Spieß, Die Großvogtei Calenberg. (StudVorarbb 14) 1933, 38.

88 Deswegen beurkundet Wilhelm d.Ä. bei der ältesten (bisher bekannten) Calenberger Meierbede: *der bede wy uns gütlicken dancken.* Kleinschmidt 1, 158.

89 Wander (wie Anm. 85) 1,Sp. 388.

verfestigen. Aus einer theoretisch freiwilligen Zahlung ist spätestens gegen Ende des 15. Jahrhunderts zumeist eine dauernde Abgabe entstanden, die sich im Norden vielfach unter dem nicht untypischen Namen Mai- oder Herbstbede nach den Abgabeterminen verbirgt[90].

Im Hochstift Hildesheim wurde die seit 1367 erhobene Bede nur von den Bauern des Stifts und der Geistlichkeit, nicht aber von denen des Adels und der Bischofsstadt geleistet[91]. Denn wenn ein Fürst diese Abgaben nicht nur von seinen eigenen Grundholden, sondern auch von denen seines Adels und seiner Geistlichkeit erheben wollte, mußte er sich mit diesen vergleichen[92]. Wählen wir dazu das calenbergische Beispiel. Hier hatte seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Herzog sich mit diesen beiden Ständen auf die sogenannte Meierbede geeinigt, eine Abgabe von den Meierhöfen im Lande[93]. Daß diese zur Besteuerung herangezogen wurden, weist auf ein allgemeines Problem zurück: Steuerleistung ist von Steuerverzeichnissen abhängig. Im Calenbergischen gab es aber keine Urbare, die als Grundlage zur Besteuerung aller Bauern dienen konnten; es gab jedoch die Meierbriefe, die schriftlichen Pachtverträge, die dafür einen Ersatz liefern sollten. Schriftlichkeit der Verwaltung und neue Steuer hängen also zusammen[94]. Der Grad der Verschriftlichung von Herrschaftspraxis entscheidet auch über die Intensität von Besteuerung. Darin liegt generell der Grund, warum die neuen Landessteuern im deutschen Nordwesten etwa zwei Generationen später als im Westen und Süden durchgesetzt werden konnten[95].

Zurück zu den Beden. Obwohl diese zunächst zeitlich limitiert waren, verschmolzen sie doch fast allenthalben mit den älteren grundherrschaftlichen Abgaben[96]. Das bedeutete für die Zeit um 1500, daß sie nicht mehr einfach erhöht werden konnten und weiterhin, daß die entstehenden neuen Landessteuern auf anderen Grundlagen beruhen mußten.

90 Vgl. z. B. Heinrich Voort, Steuern in der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. JbHeimatverGrafschaftBentheim. (Das Bentheimer Land 91) 1977, 13 ff., hier: 15.

91 Bertram (wie Anm. 6) 1, 392 f.

92 Dabei blieb natürlich die Steuerfreiheit des Adels, die erst das Staatsgrundgesetz von 1833 aufhob, gewahrt. Nach Spittler (wie Anm. 61) 2, 45 soll allerdings 1614 eine Steuerbewilligung im Calenbergischen auch den Adel betroffen haben.

93 Vgl. Anm. 88 und 94. Auch die 1499 in Erweiterung einer Bede im Calenberger Land ausgeschriebene Steuer wurde nur auf die Meierhöfe gelegt.

94 In Reaktion auf diesen Zusammenhang setzten die Calenberger Stände 1459 bei ihrem Herrn die Erklärung durch: Das Register, das *Hulsberg unse Voyd* nun über alle Meier der Mannschaft und der Städte angelegt habe, soll nicht gelten, *dar idt wedder öhre privilegia und freyheit iß.* Kleinschmidt 1, 181.

95 Zum Vergleich: Pankraz Fried, Zur Geschichte der Steuern in Bayern. ZbayerLdG 27 (1964), 570 – 599.

96 Vgl. Albert Eggers, Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya. ZHVN 1900, 1 ff. – Ein Beispiel für die Übergänge von zu vereinbarender und verfestigter Bede: Die Lüneburger Stände hatten 1495 die *wontlike Landtbede* ihrem Herzog für drei Jahre *vergonnt.* Jacobi 1, 94. Die Verfestigung des aus dem 15. Jahrhundert stammenden Michaelslandschatzes zur dauernden Abgabe notiert Brauch (wie Anm. 25), 197 ff.

Die Pflichten eines Lehnsmannes waren Rat und Hilfe für den Herren. Steuerzahlung war materieller Ausdruck dieser Lehnspflichten. Dies galt aber nur für bestimmte Fälle „ehafter not" des Herren. Ein gefangener Fürst mußte von seinen Vasallen ausgelöst werden[97]. Was für das gesamte deutsche Lehnsrecht galt, ist auch für den deutschen Norden nachzuweisen. Als 1456 der ruhelose Herzog Friedrich bei einer Fehde in Westfalen gefangengesetzt wurde, bewilligt ein Landtag zu Göttingen Gelder, um ihn auszulösen: *düße schattinge wort Hertogen Fredericke, do he gefangen von dem Bißcop von Cöllne*"[98]. Diese im Lehnswesen verwurzelte Steuerpflicht war im Verlauf des 16. Jahrhunderts mit den Wandlungen des Kriegswesens weitgehend obsolet geworden: Ein Fürst ritt nicht mehr mit allen persönlichen Risiken zu einer Fehde aus; die Kriege, die er führte, paßten nicht mehr zu den alten Gebräuchen von Fehde und Landesaufgebot. Eine andere vasallitische Hilfspflicht lebte hingegen noch bis in die frühe Neuzeit weiter: die Fräuleinsteuer[99]. Rat und Hilfe der Vasallen waren gefordert, wenn ein Fürst seine Tochter aussteuern wollte. 1456 und 1488 haben Adel, Geistlichkeit und Städte des Göttinger Landes anstandslos ihrem Herzog eine Landbede bewilligt, um den Töchtern eine standesgemäße Ausstattung zu ermöglichen[100]. Entsprechende Ansinnen wurden auch im 16. Jahrhundert an die Stände gestellt, der Landtag zu Celle bewilligte z. B. 1563 Hilfen zu *des frewlin Aussteurung.* [101]. Im Jahre 1605 zahlten die Calenberger Stände widerspruchslos 20.000 Gulden für eine solche Fräuleinsteuer, die in ihrem Land letztmalig vor 50 Jahren erhoben worden war[102].

Steuer als materielle Form von Rat und Hilfe bei Lösegeldzahlungen für den Herren oder bei der Ausstattung von Fürstentöchtern bildeten aber in der frühen Neuzeit keineswegs den Rückhalt der ständischen Leistungspflicht; sie waren allenfalls Reminis-

97 Ein solcher Fall trat noch 1519 ein, als Erich I. nach der Schlacht von Soltau in Gefangenschaft geriet und auf *einem gemainen Landtag zu Göttingen* festgelegt wurde, *was ein jeder zu erledigung meins gnedigen Hern . . . zu hilff und steuer zu geben verwilligt.* HStA Hann., Cal. Br. 19, Nr. 402. Zu den darauf erfolgten Steuerzahlungen vgl. auch Bruno Krusch, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz. ZHVN 1897, 186 ff.

98 Kleinschmidt 1, 180. – Weil eine solche Hilfeleistung im Lehnsrecht begründet war, zahlten damals auch die ansonsten auf ihre Unabhängigkeit pochenden Herren von Plesse und die von Adelebsen je 60 fl. Ebd.

99 Vgl. Brauch (wie Anm. 25), 324; Dissmann (wie Anm. 22), 63. Allgemein: Haß (wie Anm. 75), 226 f. – Ein interessanter Fall, der belegt, daß noch im 18. Jahrhundert der Unterschied von Landessteuern und den im Lehenrecht wurzelnden Hilfsverpflichtungen bekannt war: 1759 hält der hessische Landgraf der auf ihrem Steuerbewilligungsrecht bestehenden Schaumburger Ritterschaft entgegen, daß es sich bei der geforderten Hilfe um eine „Fräuleinsteuer" handele, die nicht der ständischen Zustimmungspflicht unterliege. Karl Vogt, Fronde der Schaumburger Ritterschaft. Schaumburger Heimatbll. 1956, 7–9. – Bei den Schadlosbriefen wird die Fräuleinsteuer immer ausgenommen. Vgl. Jacobi 1, 138, 167, 211, 226, 231 (1527 – 1559). – Das gleiche gilt zunächst auch für den Fall einer Gefangenschaft des Fürsten. Ebd., 101, 138 (1509, 1527). Diese Ausnahme findet sich späterhin nicht mehr – offenbar weil die alte Lösegeld-Erpressung unmodern geworden war.

100 Kleinschmidt 1, 212. Auch zu dieser Hilfe steuert Herr Dietrich von Plesse bei. Ebd.

101 Jacobi 1, 235. Vgl. ebd., 202–204 zur „Fräuleinsteuer" 1557.

102 Kleinschmidt 2, 272.

zenzen an das alte Lehenswesen. Aber sie waren doch zugleich auch wie die Beden Präjudiz für weiterbestehende Hilfsverpflichtungen bei formaler Erstarrung der Vasallenpflicht. Das zeigt auch die zunächst noch unsichere Terminologie. Die neue Form der Steuer leiht sich anfangs den Namen Bede, um dann immer mehr „Schatzung" und – am treffendsten – seit der Jahrhundertmitte „Hilfe" zu gebrauchen[103]. Denn mit den Schulden wachsen auch die Steuern. Bescheiden nehmen sich angesichts späterer Forderungen die 4.500 fl. aus, die von den Calenberger Ständen 1499 als jährlicher Landschatz *to stüre und Hülpe unser Schulde* (wie Erich I. erklärt) bewilligt werden[104]. Damit erhebt sich die Frage, warum die neuen Landessteuern überhaupt bezahlt wurden, und, damit zusammenhängend, weshalb es gelingen konnte, die Freiheitsrechte der einzelnen Stände so einzuebnen, daß ausgangs des 16. Jahrhunderts eine grundsätzliche Steuerpflicht der Landschaft nicht mehr in Frage gestellt wurde.

Die Steuer erst macht den Untertan. Nach dem Willen der Stände sollte es im Gegensatz zu den älteren herrschaftlichen Abgaben für diese neuen Landessteuern keine Freihöfe mehr geben[105], und *niemand soll aus dieser Hülfe freye Bauren ziehen oder Loßleute haben.*[106].

Die neuen Steuern sind verfassungsgeschichtlich bedeutsam, weil sie für das ganze Land gelten, ja dieses eigentlich erst als Untertanenverband definieren. So weit entfernt man einerseits noch von der Steuergerechtigkeit ist, so weit entfernt ist man andererseits im 16. Jahrhundert auch von den alten Beden. Die neuen Abgaben sollen den herzoglichen Meier und den städtischen Knecht gleichermaßen betreffen. Unausweichlich deswegen die Differenzierung der neuen Steuerformen: Grund-, Vieh- und Vermögenssteuer, dazu noch die wenig einträgliche Abgabe des Knechtsgeldes; so das Muster der Steuern in den welfischen Territorien im Hochstift Hildesheim und teilweise auch in der Grafschaft Schaumburg[107]. Am einträglichsten war dabei die auf alles liegende und fahrende Gut bezogene, zunächst im Lüneburger Herzogtum bewilligte Abgabe des 16. Pfennigs[108], die später meist gelindert als 32. Pfennig, also als

103 1509 werden im Lüneburgischen Steuer, Schatzung und Bede synonym gebraucht, 1522 spricht man hier von *Hülffe, Steuer oder Landbede,* ab 1527 wird fast nur noch von Hilfe, Schatzung und bisweilen auch Steuer gesprochen, was dann – den Wandel zum Obrigkeitsstaat voraussetzend – z. B. 1570 *getrewe Hülffe der Unterthanen* heißt. Jacobi 1, 100, 132, 167, 273. Die gleiche Entwicklung ist auch im Calenberg – Göttingischen Herzogtum zu beobachten, wo 1500 Erich I. *nyge stuere und bede* und *schattinge* synonym gebraucht. Hasselblatt – Kaestner, 2, Nr. 3.

104 Kleinschmidt 1, 259–263.

105 Jacobi 1, 147 (1527) und 180 (1548). Vgl. aber ebd., 247 und 2, 130 zur Sonderstellung des Großen Freien der Amtsvogtei Ilten.

106 Ebd. 1, 119. 1518.

107 Beste Zusammenfassung: Bei der Wieden (wie Anm. 22), 34 ff. Vgl. auch Lücke (wie Anm. 169), 121 ff.; Lange (wie Anm. 22), 30, 138.

108 Jacobi 1, 113 ff. (1517/18), 123 ff. (1522). Im Göttinger Land wird der 16. Pfennig erstmals 1537 ausgeschrieben. Meyer (wie Anm. 127), 69 ff. Er bildet dann die Grundlage der Calenberger Landsteuer 1542. Kleinschmidt 2, 99 ff.

Vermögenssteuer von 3,1 % erhoben wurde. Daneben standen Viehsteuern, teils als Hufe- bzw. Schafschatz präzisiert, teils allgemein als Viehschatz ausgeschrieben, und der Scheffelschatz sowie natürlich die verschiedenen Formen der Akzise, meist in Gestalt von Getränkesteuern.

3. Neue Steuern und alte Freiheitsrechte

Die Steuerfreiheit des Klerus war im kanonischen Recht festgeschrieben, die des Adels war altes Standesrecht. Die größeren Städte schließlich hatten im deutschen Norden, wie bereits erwähnt, eine weitgehende Autonomie erreicht, die es einem Landesherren schwer machten mußte, von ihnen große Hilfen zu erhalten. Diese Freiheitsrechte umschreiben die mittelalterliche Tradition, die es in der frühen Neuzeit zu überwinden galt, um den modernen Finanzstaat aufzubauen. Nur bedingt konnten sich die Fürsten dabei auf die Bedeverträge des späten Mittelalters berufen.

3.1 Die Nivellierung geistlicher Freiheit

1420 hatten sich die sieben Hildesheimer Stifte zu einer Union zusammengeschlossen, zum Schutz gegen „Vergewaltigung". Was hier bewußt unbestimmt gelassen wurde, sollte 1443 bei der Erneuerung der Union konkretisiert werden: Die Stifte weigerten sich, die vom Bischof ausgeschriebene Bede zu zahlen[109]. Es mag hier außer Betracht bleiben, daß in der Folgezeit das Domkapitel das Bewilligungsrecht für solche Hilfsleistungen beanspruchte, dabei seine eigene Steuerfreiheit wahrte, aber die Klöster und Stifter zur Bedeleistung zwang[110]. Entscheidend ist bei den Hildesheimer Unionen, daß die Prälaten selbst einem bischöflichen Landesherrn gegenüber auf das Kirchenrecht pochten. Dennoch wäre es verfehlt, allein die Reformation dafür verantwortlich zu machen, daß die Einbindung der hohen Geistlichkeit in einen herrschaftlichen Steuerverband noch am einfachsten im Vergleich zu großen Städten und Adel gelang.

Vertretung der Klöster auf den Landtagen – das war nicht Ausdruck von beanspruchten Mitbestimmungsrechten zur Wahrung kirchlicher Freiheiten, das war – schon vor der Reformation – in Norddeutschland Fortsetzung landesherrlicher Bevogtungspolitik mit anderen Mitteln[111], zielte also gerade auf die Beschneidung geistlicher Immu-

109 Bertram (wie Anm. 6) 1, 371 bzw. 392.

110 Ebd., 351 f.

111 Am einläßlichsten für unseren Raum dargestellt bei Adolf Brenneke, Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds. Erster Halbband: Die vorreformatorische Klosterherrschaft und die Reformations=Geschichte bis zum Erlaß der Kirchenordnung. 1928. Zum Vergleich mit anderen Territorien: Dieter Stievermann, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, 1989. Die Tradition der spätmittelalterlichen Bevogtungspolitik läßt sich etwa daran erkennen, daß 1527 die Lüneburger Prälaten auf das Zugeständnis dringen, ihnen keine außergewöhnlichen Gastungs- und Beherbergungspflichten aufzuerlegen. Jacobi 1, 140.

nität. Von der Stellung von Reiswagen bis hin zur Unterhaltung fürstlicher Jagdhunde hatte im Spätmittelalter der Fürst sein Vogteirecht ausgedehnt. Zu diesen Belastungen kamen für die Klöster jetzt auch die neuen Landessteuern[112]. In der lüneburgischen Reformation wurde seit 1527 ein Nachholbedarf des Herzogs sichtbar, der die gleichen Formen der Klosterherrschaft wie seine welfischen Vettern anstrebte. (Daß er hier größere Schwierigkeiten hatte, lag einmal an der Sonderstellung der für Norddeutschland ungewöhnlich reichen Abtei St. Michael und sodann an der bewundernswerten Haltung der Nonnen in den Heideklöstern.) Es bedurfte angesichts der bereits im Spätmittelalter ausgedehnten Vogteiherrschaft keines direkten rechtlichen Bruches mit der Vergangenheit, es bedurfte keiner juristisch abgesicherten Einziehung von Klostergut, um die klösterlichen Besitzkomplexe im 16. Jahrhundert einem immer stärkeren Abgabendruck auszusetzen[113].

Auch wenn die Klöster als Rechtskörperschaft bestehen blieben, hatte die faktische Entleerung der monastischen Lebensform beträchtliche Folgen für ihren Repräsentationscharakter. Genauso wie etwa in Württemberg[114] waren die Äbte im Grunde landesherrliche Beamte, dem Fürsten mehr als ihrem Kloster verpflichtet. Bereits der Württemberger Ludwig Timotheus Spittler erkannte das als Charakteristikum der Repräsentation in welfischen Landen[115]; denn diese Äbte waren als Geistliche dem Konsistorium und damit dem direkten landesherrlichen Zugriff unterworfen[116]. Weiterhin hatten die Äbte ihre Stellung nur als eine Art Pfründe inne, als vom Fürsten gewährter Besoldung, während das Klostervermögen von einem Amtmann verwaltet wurde. Der protestantische Prälat, der auf einem Landtag erschien, repräsentierte also noch nicht einmal sein Kloster oder Stift[117].

112 Vgl. als instruktives Beispiel Manfred von Boetticher, Kloster und Grundherrschaft Mariengarten. (VeröffHistKommNdsachsBremen 34) 1989, 26 ff. – Das Kloster Reinhausen mußte 1534 Zehnten für 80 fl. verkaufen, um den von Erich I. auferlegten *landtschatten* zahlen zu können. Urkundenbuch des Klosters Reinhausen. Bearb. von Manfred Hamann. 1991, 341 Nr. 455. Vgl. auch Philipp Meyer, Die wirtschaftlichen Leistungen des Klosters Wülfinghausen für die Landesherrschaft während der Regierung Erichs II. ZNdsächsKiG 29/30 (1925), 197 ff.; Bei der Wieden (wie Anm. 22), 15 ff.

113 Vgl. von Boetticher, 28 f.

114 Walter Grube, Altwürttembergische Klöster vor und nach der Reformation. BlldtLdG 109 (1973), 139 ff., bes. 142 f., 146. Vgl. auch Press (wie Anm. 1), 285.

115 Spittler (wie Anm. 61), Bd. 1, 190.

116 Vgl. zum Wolfenbütteler Konsistorium: Krusch (wie Anm. 23) (1894), 96 ff.; zum Lüneburger: v. d. Ohe (wie Anm. 31), 30 ff.

117 Eine entsprechende Entwicklung zeigt sich auch in Hoya, wo das Stift Bassum, das seine liturgischen Verpflichtungen in der Reformationszeit bewahrte, Sitz und Stimme in der Prälatenkurie hatte. Nicht nur, daß (nach 1541) nacheinander zwei Töchter des Landesherren, Margarete und Anna von Hoya, zu Äbtissinnen ernannt wurden, sondern vor allem, daß verdiente Beamte des Grafen mit den Kanonikaten dieses Stifts belohnt wurden, zeigt den landesherrlichen Zugriff. Auch hier stand neben der Äbtissin der Amtmann, der dem Grafen Rechnung legen mußte, weswegen beim Übergang Hoyas an die Welfen 1583 dem Stift keine freie Vermögensverwaltung mehr zugestanden wurde. Frithjof Bestmann, Das Stift Bassum im Rahmen der niedersächsischen Kirchengeschichte. 1972, 5 f., 47 f., 51, 54.

Dennoch wäre es verfehlt, in der Vertretung säkularisierter Klöster auf den Landtagen nur eine Schwächung der Landschaft zu sehen; denn diese Klöster fallen mit ihrem gesamten Vermögen in die Landschatzung – d. h. sie werden nicht direkt vom Fürsten besteuert, sondern innerhalb des Umlageverfahrens von den Ständen. Was das bedeutet, zeigt der „Anslag auf die landschaft" 1557, die der ständische Rentmeister vom Rode zusammengestellt hatte[118]; das Blasiusstift in Northeim zahlte mit 220 Talern fast soviel wie die Stadt Northeim, der Anschlag der Klöster Wennigsen, Loccum und Barsinghausen machte zusammen etwa soviel aus wie der von Hannover, selbst ein wenig begütertes Kloster wie Weende, zahlte soviel wie ein kleineres fürstliches Amt[119].

3.2 Die schwierige Integration der Städte in den herrschaftlichen Steuerverband

Als 1482 der Hildesheimer Bischof eine Getränkesteuer, eine sogenannte Bierzise (ein Ungeld, wie es in anderen deutschen Landen hieß) ausschrieb, erklärte die Stadt Hildesheim, *die Zise keineswegs zu leiden.* Auch eine drohende Fehde schreckte die Ratsherren nicht. Sie beriefen sich auf ihre Freiheitsrechte, *sie pflegten nicht zu raten in Sachn der stiftsschulden.*[120]. Daraufhin brach eine bis 1486 das Hildesheimer Land verheerende Fehde aus, in die sich naturgemäß die welfischen Herzöge einmischten, und in deren Verlauf norddeutsche Städte dem bedrängten Hildesheim zu Hilfe kamen: Grundsatzstreit. Noch hundert Jahre später wird es Bischof Ernst von Bayern nicht gelingen, in der Stadt Hildesheim die Bierzise durchzusetzen[121], obwohl inzwischen die Akzise, das Getränkeungeld, in den meisten Fürstentümern des Reiches als eine landesherrliche Steuer (das Fürstentum hatte von den Städten gelernt) eingeführt war. Das Beispiel läßt die Schwierigkeiten erahnen, welche die Herrschaften

118 HStA Hann., Cal. Br. 19 Nr. 413.

119 Ebd. – Die Anschläge im einzelnen (in Klammern die Steuersumme in Rthlr.): (Klöster) Wennigsen (220), Loccum (250), Barsinghausen (110), Marienwerder (40), Mariensee (80), Wülfinghausen (210), Escherde (95), Wittenburg (100), Hilwartshausen (220), Weende (70), Fredelsloh (40), Northeim (220), Wiebrechtshausen (40), Reinhausen (130), Mariengarten (70), Bursfelde (65), Derneburg (130), Bonifatiusstift Hameln (100). – (Städte) Göttingen (600), Hannover (600), Northeim (300), Hameln (300), Münden (400), Münder (350), Pattensen (100), Eldagsen (100), Elze (200), Gronau (210), Dassel (120), Bodenwerder (150), Springe (200), Neustadt a.Rbge. (250), Wunstorf (200), Uslar (50), Sarstedt (–), Rehburg (50), Moringen (300), Hardegsen (150), Dransfeld (300). – (Gerichte) Die im einzelnen aufgeführten Gerichte zahlen insgesamt 8.804 Rthlr., wobei die Leistungen im einzelnen etwa zwischen Grone (70), Calenberg (150) und Erichsburg (300) schwanken. Die Ritterschaft mußte 1.500 Rthlr. zahlen.

120 Bertram 1, (wie Anm. 6) 431.

121 Ebd. 2, 231 ff., 312 ff.

hatten, um den Widerstand der Städte gegen neue Steuern zu überwinden, die weitgehenden Freiheitsrechte von landsässigen Städten einzuebnen[122].

Denn ihren Willen, bei diesen alten Freiheiten zu bleiben, hatten die niedersächsischen Städte 1524 ihren welfischen Herren insgesamt deutlich gemacht. Damals hatten die Welfen versucht, die Verschuldung aus der Hildesheimer Stiftsfehde durch eine neue Steuer abzutragen. Nicht ein Fürst verhandelte mit seiner Landschaft, sondern eine Dynastie wollte den Besitz ihres Hauses aktivieren – ein einmaliger Fall in der deutschen Steuergeschichte. Auch wenn der führende Kopf des Hauses, Heinrich der Jüngere, diese Steuer damit zu begründen versucht, sie diene dem Wohle aller und verhüte künftiges Verderben[123], erkannten die Städte als erste, daß auf diese Weise alle bisher geübten Formen der Mitbestimmung in Frage gestellt wurden. Sie setzten gegen die überterritoriale Dynastie ihr altes, ebenfalls überterritoriales Bündnissystem. Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck und Goslar versammelten sich in der Stadt am Harz und stellten klar: Durch die neue Steuer wäre keine hergebrachte Bede[124]. Sodann mußten sich jetzt Fürsten von ihren Städten anhören, was sie selbst gerade in jener Zeit auf den Reichstagen dem Kaiser zu sagen pflegten, wenn sie die deutsche (Fürsten-)Freiheit der *hispanischen servitut* gegenüberstellten. Durch die neue Steuer, so behaupteten die Städte 1524, würden sie *van older friheit to ewigem servitutem und vorderfliken dienstbaricheiden gebrocht werden*[125].

Den Versuch einer „Haus-Steuer", die von der gesamten Dynastie den Ländern auferlegt werden sollte, unternahmen die Welfen nicht wieder. Die Goslarer Tagsatzung hatte die längst erprobte Kraft überterritorialer sächsischer Städtebünde erneut erwiesen. Die Steuer mußte auf das Territorium bezogen sein. Doch um die Städte zur Mitverantwortung für das Land, in dem und von dem sie lebten, zu veranlassen, mußte ein langer Weg zurückgelegt werden; denn schließlich hieß das ja zu allererst: Steuerzahlung.

122 Natürlich waren auch die Städte zu Rat und Hilfe für ihren Herrn verpflichtet, aber diese Verpflichtung war selbst bei den Städten, die nicht wie etwa Braunschweig eine Heerfolge ablehnten, nicht zu einem Leistungsverband, wie ihn eine Landessteuer voraussetzte, zu erweitern. Zum Beispiel achtet in der Hildesheimer Stiftsfehde Göttingen genauestens darauf, seine Hilfeleistungen zu begrenzen und sie nicht als dauernde Steuer und Mitwirkung *(biplichtinge)* erscheinen zu lassen. Hasselblatt-Kaestner, 94–99, bes. Nrn. 171, 181 f., 184. – Die städtische Autonomie zeigte sich im konfessionellen Zeitalter vor allem in den eigenen Kirchenordnungen, die sich selbst Städte wie Northeim gaben. Und eigene Kirchenordnung hieß auch, daß z. B. Göttingen 1542 und 1588 landesherrliche Kirchenvisitationen rundweg abschlug. Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Sechster Band, Niedersachsen. I. Hälfte. Die Welfischen Lande. 2. Halbband. 1957, 903.

123 Hasselblatt-Kaestner, 154, Nr. 331.

124 *Wuwol solke hove- und tegede-stur . . . alß ein forstlike bede angezeigt, so wirdet doch desulvige mit groter und geswinder drankzelicheit van uns und den unsern gedrungen, welkeß einer bede ganß ungemeß.* Ebd., 149 Nr. 328.

125 Ebd., 149 ff., Nrn. 328 f.; vgl. ebd., 156 ff., Nr. 333.

Selbst wo Städte wie Lüneburg und Braunschweig nicht grundsätzlich dem frühneuzeitlichen Landtag fernblieben, wandten die Ratsherren zum Beispiel der vier großen calenbergischen Städte, Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln das alte und und in ihrem Sinne bewährte Prinzip des „hinter sich bringen" an: wegen mangelnder Vollmachten könnten sie einen Landtagsbeschluß nicht mittragen; sie müßten die Angelegenheit erst an ihren Stadtrat, also „hinter sich bringen"[126]. Verschleppungstaktik. Daneben aber pochten die Städte energisch auf ihre alten Freiheiten, wenn sie den Ernst einer fürstlichen Steuerforderung vernahmen. Verweigerung enthielt aber auch Gefahren. Um der Ungnade des Fürsten auszuweichen, zahlten die Calenberger Städte ihm mehrfach eine „Verehrung"[127]; sie halfen ihm, geschickt taktierend, aus drängenden Geldverlegenheiten, ohne eine grundsätzliche Steuerpflicht anzuerkennen. Damit aber entzogen sie sich, ihre Privilegien wahrend, auch allen Verpflichtungen einer landständischen Repräsentation.

Tatsächlich ist es den vier großen Calenberger Städten lange gelungen, dem landschaftlichen Steuerzwang auszuweichen. Sie haben ungleich weniger gezahlt als die kleinen Amtsstädte, die sich nicht zu wehren vermochten; sie haben auch viel weniger gezahlt als die anderen Stände, was 1583 deren energischen Protest hervorrief. Der bevorstehende Herrschaftswechsel gab dazu die Gelegenheit. Von dem neuen Fürsten wußte man, daß er zu rechnen verstand, daß er sich nicht, wie Erich I. oder dessen Sohn, mit kleineren „Verehrungen" abspeisen ließ. In nüchternen Zahlen wird jetzt

126 Z.B. erklärten die Ratsboten auf dem Landtag zu Hannover 1521 *dass sie von Ihren obern ... ein limitert und gemessigt befelich hetten,* der eine weitergehende Zusage ausschlösse. Im folgenden Jahr erklärt Göttingen, es wäre ein *missebruch der alten lantsitlichen gewontheit,* die Stadt ohne ihre Zustimmung auf dem Landtag zu einer Steuerzahlung zu verpflichten. Hasselblatt-Kaestner, 125, Nr. 260.

127 Das hatte bei den militärischen Aufgeboten bereits Tradition. So entband 1516 Erich I. Göttingen von der Teilnahme am friesischen Feldzug und quittierte zugleich den Empfang von 100 fl. Hasselblatt-Kaestner, 73 Nr. 110. Das war offenbar eine damals festliegende Verehrungssumme, die Göttingen auch 1522, ungeachtet seiner prinzipiellen Weigerung, zahlte. Vgl. Anm. 124. Unter dem Eindruck höherer Forderungen stiegen die Verehrungen der Stadt. Als 1533 Erich I. erklärt, die Stände hätten *in unsern anligenden schultnoten ein gemein landschatzung und steur bewilligt,* erinnert er offenbar an den vier Jahre zurückliegenden Landtagsbeschluß zu Pattensen, wo ihm eine Steuerleistung von fast 60.000 fl. bewilligt worden war. Die Städte hatten dazu nichts beigetragen. Jetzt erst, 1533, erklärt sich Göttingen bereit, in den nächsten zehn Jahren 5.000 fl. zu bezahlen. Das ist zugleich eine Kompromißsumme bei prinzipieller Ablehnung der Landtagsforderung. Hasselblatt-Kaestner, 353–355, Nrn. 687 f. Den Zusammenhang mit dem Landtag zu Pattensen rekonstruierte die Aufzeichnung des Jahres 1583 (vgl. Anm. 122), die auch auflistet, daß Hameln (2.000 fl.), Northeim (2.000 fl.) und Hannover (4.000 fl.) 1534 den gleichen Kompromiß wie Göttingen eingehen. Als 1537 der 16. Pfennig als Vermögenssteuer im Göttinger Land erhoben wird, fehlen bezeichnenderweise Göttingen und die ihm gehörenden Dörfer im Steuerregister. Philipp Meyer, Ein kirchliches (!) Steuerregister des Göttinger Landes 1537. JbGes.NdsächsKiG 49 (1951), 69ff.

aufgelistet, wie sich seit einem halben Jahrhundert die vier großen Städte des Landes zu Lasten der anderen Stände ihrer Steuerpflicht entzogen hatten[128].

Die deutlichen Zahlen des Jahres 1583 verschweigen allerdings, daß zwei wichtige Schritte zur Einbindung der Städte in den Steuerverband unternommen worden waren. Zum ersten war auf dem Landtag 1553 das Prinzip des „hinter sich bringen" für illegal erklärt worden[129], und zweitens hatte sich trotz aller Verweigerungen doch abgezeichnet, in welcher Proportion die vier großen Städte Zahlungen zum Gesamtaufkommen der Landstände zu leisten hatten. 1542 zahlte die Landschaft, von den geforderten 230.000 fl. nur 190.000 fl., die Differenz von 40.000 fl. wurde als Steuerpflicht der vier Städte definiert. Und das normiert bereits den späteren Anteil dieser Kommunen an den Landessteuern, nämlich ein Sechstel des gesamten Steueraufkommens. Als die Städte diese Steuerpflicht anerkannten, teilten sie diese nach einem feststehenden Schlüssel unter sich auf[130]. Das dürfte als Regel gelten: Ständische Repräsentation geht mit innerständischer proportionaler Verteilung der Steuerlast Hand in Hand.

3.3 Altständische Freiheitsrechte

Die Landtagsgeschichte Nordwestdeutschlands ist ohne einen Vorgang nicht zu denken, den wir vereinfacht als Disziplinierung des Adels bezeichnen. Damit ist nicht etwa ein Hinweis auf das viel traktierte Stichwort Sozialdisziplinierung gegeben[131], sondern eine schlichte Feststellung getroffen: Der Adel läßt sich in fürstliche Tagsatzungen einbinden.

128 HStA Hann., Cal. Br. 19, Nr. 528: *Ungefehrlicher bericht, was zu behuf der schatzung so die landtschaft Calenbergischen theils etzliche Jahr her aufgebracht.* Der Bericht erinnert an die Vorgänge von 1529 bis 1534 (vgl. Anm. 127), an den Landtag zu Pattensen 1542, als die vier großen Städte nicht ihren Anteil von 40.000 fl. erlegten, an die sechsjährige, 1555 bewilligte Schatzung, als sich die Städte erstmals ansatzweise beteiligten: Göttingen blieb zwar bei dem alten Verfahren, sich durch eine Verehrung von 900 Rthlrn. freizukaufen, aber Northeim, Hannover und Hameln haben neben der Akzise zumindest im ersten Jahr den Scheffelschatz erlegt. Sowohl bei der Steuerzusage 1562 (60.000 fl. zur Pfandlösung verpfändeter Ämter) als auch bei der Landeskontribution von 1572 (3.540 Rthlr. zur Armierung der Festungen Erichsburg, Calenberg und Neustadt) haben die Städte entweder nichts bezahlt (1572) oder den Fürsten mit einer Verehrung abgefunden (1562). Zu der Reichskriegssteuer 1570–1573 hatten die Städte zwar beigetragen, aber ihr Anteil am Gesamtaufkommen der ständischen Leistung (1350 zu 11.192 Rthlrn. bzw. 1.000 zu 15.612 Rthlrn.) war allzu eigennützig gering.

129 Kleinschmidt 2, 98 (§ 60). Diese fürstliche Willenserklärung konnte die Praxis der Städte nur dahingehend mildern, daß sie nicht mehr als Mittel gebraucht werden konnte, sich der Steuerleistung zu entziehen. Als äußere Form besteht das „Hinter sich bringen" weiter. Bei der Wieden (wie Anm. 22), 36 f.

130 Vgl. die Auflistung von 1583 (wie Anm. 128).

131 Die verschiedenen Interpretationsansätze am bequemsten zusammengestellt bei Christoph Sachsse - Florian Tennstedt (Hgg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. 1986.

Zwischen 1500 und 1600 müssen entscheidende Wandlungen vorgegangen sein. Um 1500 war ein Adeliger noch fehdegewohnt, griff bei Rechtsverletzungen zum Schwert[132], um 1600 hingegen hetzte er seinen Gegner allenfalls durch sämtliche gerichtlichen Instanzen im Streit um einen Meierhof. Um 1500 war es für einen Fürsten noch selbstverständlich, war es ein gebräuchliches politisches Mittel, mit Adeligen besondere Einungen, befristete Bündnisse einzugehen. Hundert Jahre später wäre niemand auf diesen Gedanken verfallen. Der Junker um 1500 mietete sich Söldner, der um 1600 Advokaten. Dies alles mit gewandelten Zeitumständen oder mit einer pauschal unterstellten Kulturentwicklung begründen zu wollen, wäre verfehlt. Unübersehbar ist nämlich, daß das Bewußtsein einer ständischen, einer adeligen Autonomie um 1600 geschwunden ist. Ahnenstolz und Standesdünkel hat es sicherlich nach wie vor gegeben, aber die Auffassung, selbst und ganz allein für seine Handlungen verantwortlich zu sein, diese Auffassung hat sich um 1600 verflüchtigt.

Das Lehnswesen hatte sich gewandelt, ein Prozeß, der tief ins 14. Jahrhundert zurückreicht. Nicht mehr im Felde, sondern in der Kanzlei wurde die Geschichte des Lehnswesens geschrieben. Das hatte mit der Verschriftlichung im 16. Jahrhundert für das Verhältnis des Adeligen zum Fürsten weitreichende Folgen. Das Erbrecht drang immer stärker in das Lehnswesen ein; aber der Lehnsherr konnte definieren, in welchen Formen, unter welchen Rechtsbedingungen ein Lehen ausgegeben wurde[133]. Selbst wenn man in welfischen Landen nicht so weit ging wie in Osnabrück, wo schließlich sogar das „Weiberlehen", die Tochterfolge in der Lehnssukzession, gestattet war[134], so hatte doch der Adelige ein vitales Interesse an der Gunst seines Lehnsherren. Nur dieser konnte die immer erhofften Gesamtbelehnungen zugunsten einer Familie sanktionieren[135]. Lehnverzeichnisse und -register: Der Adel führte nach wie vor das Schwert, der Fürst aber besaß eine weitere Waffe, die Schrift[136].

132 Als z. B. Burchard von Saldern im Zusammenhang mit der Hildesheimer Stiftsfehde sich für eine militärische Schlappe durch Zerstörung eines Dorfes rächte, überliefert ein Lied ein Stück der damaligen Adelsmentalität: *Ik Borchhart von Saldern do bekant, / Dat ik hebbe gedan dussen brant, / Dat bekenne ik mit miner hant.* Stanelle (wie unten Anm. 137), 157.

133 Vgl. z. B. Hermann Rothert, Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück. (OsnabrückGQu 5) 1932, Einleitung, 25: Dem Rentenlehen entsprechende Belehnung zu lebenslangem Nießbrauch.

134 Stüve 2, 257 f.; — Wie wichtig diese Verkürzung des lehnsherrlichen Heimfallrechts war, zeigt sich Ende des 16. Jahrhunderts in osnabrückischen Landen, wo mehrere adelige Geschlechter aussterben und über die Tochterfolge landfremde Familien in den hochstiftischen Lehensverband eintraten. In der Grafschaft Oldenburg überlebten von 200 spätmittelalterlichen Familien um 1600 nur noch dreißig. Rolf Sprandel, in: Hermann Aubin, Wolfgang Zorn (Hgg.), Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 1. 1971, 371.

135 Vgl. Krusch (wie Anm. 23)(1894), 157.

136 Nur ein Beispiel: Eduard Bodemann, Ein Lehnsgericht auf dem Moorkampe von Hannover im Jahre 1467. ZHVN 1881, 255 ff. Heinrich d.Ä. ließ vor seinem Lehengericht die Ritter, die ihm Fehde angesagt hatten, unter Berufung auf den Reichslandfrieden von 1442 für rechtlos erklären. Von daher erschließt sich die Bedeutung, welche die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit im Zuge der Territorialisierung des Rechtes seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert errungen hatte: Zum Beispiel ist nach der Hofgerichtsordnung im Herzogtum Wolfenbüttel 1556 das neue Hofgericht das Standesgericht des Adels. Krusch (wie Anm. 23) (1893), 291.

Obwohl sich das Lehenswesen gewandelt hatte, blieb das Verhältnis von Fürst und Ritterschaft den alten Prinzipien des Personenverbandsstaates verpflichtet. Immer noch werden die Adeligen die Landtagsabschiede persönlich unterschreiben, das Landesaufgebot des Herzogs Julius wird die Lehenfolge als Herrschaftsrecht zu konservieren versuchen, die Pflicht des Vasallen zu Rat und Hilfe wird nie ganz in Vergessenheit geraten. Was sich bei prinzipieller Kontinuität faktisch gewandelt hat, entlarvt die Sprache. Im 14. Jahrhundert hatte sich der Ausdruck „Mannschaft" als Sammelbezeichnung der Vasallen durchgesetzt, ein Ausdruck der im 16. Jahrhundert, als es längst keine Ritter im alten Sinne mehr gab, der Sammelbezeichnung „Ritterschaft" weichen mußte.

Entscheidender noch als die Wandlung des Lehnswesens war für die Disziplinierung des Adels die Strukturveränderung des Krieges während des 16. Jahrhunderts, auch wenn nicht, wie früher unterstellt, das Aufkommen der Feuerwaffen den militärischen Dienst edler Herren entwertet hat (die Armbrust war durchschlagskräftiger als die noch ungefügen Gewehre; die Feuerwaffen spielten eine mehr bedrohende als tatsächlich militärisch entscheidende Rolle). 1519 war im deutschen Nordwesten eine zwar bedeutende, in ihren Verlaufsformen aber ganz traditionelle Schlacht geschlagen worden. Zu Soltau wurden 130 Adelige gefangen und mußten Lösegeld bezahlen[137]. Das war gewohnte spätmittelalterliche Kriegspraxis. Bei der zweiten bedeutenden Schlacht des 16. Jahrhunderts auf norddeutschem Boden, zu Sievershausen 1553, mußte der Adel nicht nur finanziell bluten. 250 Adelige blieben tot auf der Walstatt[138]. Diese Preisgabe des ökonomischen Prinzips des Krieges hatte mehrere Ursachen; militärtechnisch die Entwicklung der Reiterpistole[139] (sie erst setzte den einfachen Reiter instand, die Feuerwaffe auch gegen den hohen Herrn geltend zu machen) und militärtaktisch die Einordnung der Kavallerie in Fähnlein mit einer Breite von etwa 30 und einer Tiefe von 10 Pferden[140]. Hierin war ein Ansatz zur Disziplinierung gegeben, die das Beutemachen auf eigene Faust, das eigenmächtige Gefangennehmen von Gegnern zum Lösegeldgewinn ausschloß.

Obwohl nach wie vor die Führungsstellen in den größer werdenden Heeren dem Adel vorbehalten blieben, obwohl das Kriegsprivileg des Adels sich scheinbar nur der veränderten Kriegstaktik angepaßt hatte, verbirgt sich doch hinter der Wandlung des Va-

137 Udo Stanelle, Die Schlacht bei Soltau. NiedersächsJb 54 (1982), 153 ff., 171, 177. Daß es wichtiger war, einen Adeligen gefangenzunehmen als ihn zu töten, zeigt der Vergleich mit den 3.500 zu Soltau gefallenen einfachen Söldnern. Ebd.

138 H.H. Friedrich Senff, Die Schlacht bei Sievershausen 1553. ZHVN 1880, 235 ff.

139 Stanelle (wie Anm. 137), 159 mit Anm. 28. – In Braunschweig, dem alten Zeughaus der Hanse, mit seinen spezialisierten Gewerben der Büchsenschmiede, Feuerschloßmacher und Büchsenschäfter zeichnet sich seit den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts ein steigender Bedarf an kunstvoll gefertigten Feuerwaffen ab. Die Durchsetzung der Pistole konnte nur über eine verfeinerte Metallverarbeitung erfolgen. Vgl. Christoph Römer, 500 Jahre Krieg und Frieden. Braunschweigische Militärgeschichte vom Fehdezeitalter bis zum Ende des Absolutismus. (VeröffBraunschweigLdMuseum 33) 1982, 59, 61.

140 Stanelle, 162.

sallen zum Offizier[141] ein tiefgreifender ökonomischer Vorgang. 1516, am Vorabend der Schlacht von Soltau, war es ein politisch entscheidendes Ereignis, daß 55 Adelige ein Bündnis mit den welfischen Herzögen eingingen[142]. Diese Form der spätmittelalterlichen Einung war aber eine Generation später obsolet geworden. (Noch nicht einmal gegen plündernde Banden stellungsloser Kriegsknechte half das Lehensaufgebot adeliger Ritter[143]. Bauern, keine Adeligen, haben 1553 geholfen, die Erichsburg zu verteidigen.)[144]. Militärisch war auf den Vasallen zu verzichten,[145] nicht jedoch auf den Ritter. Jetzt nimmt ein Fürst einen Adeligen mit dem Auftrag in Dienst, Truppen zu werben[146]. Der Adelige wird zum Kriegsunternehmer[147]. Er wirbt auf eigene Rechnung Truppen für die ihm vom Fürsten geleistete Pauschalsumme. Von „Kaufmannschaft" sprechen in diesem Zusammenhang die Quellen[148]. Und bei dieser freien Marktwirtschaft des Krieges waren nicht nur erhebliche Gewinne zu erzielen, wie sie maßgeblich zur ökonomischen Basis der sogenannten Weserrenaissance beitrugen, sondern auch schwere Verluste hinzunehmen. So hatte ein Hardenberg die bittere Seite der Marktwirtschaft im Schuldgefängnis von Lüttich zu erleben, als er mit der Anwerbung eines Truppenkontingents gescheitert war[149].

Der wichtigste Partner des adeligen Kriegsunternehmers war der Fürst[150]. Nicht nur in Kriegszeiten, sondern auch während des dauernd gefährdeten Friedens versichert

141 Rainer Wohlfeil, Adel und Heerwesen, in: Hellmuth Rössler (Hg.), Deutscher Adel 1555–1740. 1965, 315 ff.

142 Stanelle, 156.

143 Vgl. Stüve 2, 352.

144 Havemann 2, 281.

145 Zu den Lehensaufgeboten der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und ihrer Neuordnung in Wolfenbüttel durch Herzog Julius vgl. Georg Hermann Müller, Das Lehns- und Landesaufgebot unter Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel. (QDarstGNdSachs 23) 1905, 2 ff. und 10 ff. Das Neue, das hier offenbar wird: Die Vasallität wird in die Untertänigkeit einbezogen.

146 Schon bei dem von Luther gewürdigten Asche von Cramm finden sich die Ansätze zum Kriegsunternehmer. So hatte er 1523 in Lübeck auf eigene Rechnung 500 Söldner zusammenführen wollen, und mußte sich deshalb von Ernst dem Bekenner heftige Vorwürfe gefallen lassen. Vgl. Dietrich Schäfer, Zur Geschichte der Beziehungen Christian II. von Dänemark zu den Herzögen von Lüneburg 1523/24. ZHVN 1893, 334 ff.

147 Fritz Redlich, The German Military Enterpriser and his Work. (VSWG Beih. 47) 1964.

148 Hans-Michael Moeller, Das Regiment der Landsknechte. 1966, 15.

149 Johann Wolf, Geschichte des Geschlechts von Hardenberg. 1. Theil. Göttingen 1823, 116 f. Jasper von Hardenberg hatte behauptet, 32 Rekruten geworben zu haben, von denen sich aber nur sieben bei der Musterung einfanden. Sein Wirt hatte ihn in Schuldhaft nehmen lassen. Jasper beklagte sich *in den erbärmlichsten Schreiben über kärglichstes Essen; er läge auf Stroh wie ein armer Hund und hätte weder Schuhe noch Strümpfe.* 1597 lösten ihn seine Schwestern aus der Schuldhaft.

150 Auf dem Landtag von 1576 forderte deshalb die Calenberger Ritterschaft, daß ihr das Annehmen von Kriegsdiensten, bei welchem Herrn auch immer, *nach der teutschen alltem gebrauch freigelassen* werden möge. Bezeichnenderweise bezieht sie sich dabei ebensowenig auf das Lehenrecht wie der Herzog in seiner Antwort: Die Reichs- und Kreisordnungen müßten eingehalten werden, darüber hinaus aber wolle man die Ritter *an Irem glücke nicht hindern.* Kleinschmidt 2, 133. – In Lüneburg bestanden hingegen 1559 bei den Ständen selbst Bedenken gegen die Annahme fremder Kriegsdienste. Jacobi 1, 220 f.

sich wie allenthalben in deutschen Landen auch der norddeutsche Fürst der Dienste des Adels, indem er sogenannte Wartegelder an die „Diener vom Haus" zahlt,[151] die ihm sofort gerüstet zur Seite stehen sollen, wenn wieder einmal die Werbetrommeln dröhnen[152]. Sie waren die Mittler zwischen dem fürstlichen Kriegsoberst und den scheinbar stellungslos im Lande vagabundierenden, tatsächlich aber bereits einem Fürsten verpflichteten Soldknechten[153]. Diese Methode der heimlichen Rüstung gebrauchte *meisterhaft Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel im Bunde mit seinem Bruder Christian Erzbischof von Bremen, der in seinem Erzbistum jedes Jahr Knechte auf der Gard laufen ließ*[154].

Das Fehdeverbot des allgemeinen Landfriedens von 1495 war im deutschen Nordwesten noch später wirksam geworden als in anderen deutschen Landen[155]. Nicht nur eine Gestalt wie Claus Barner steht dafür,[156] sondern auch, weniger bekannt, Lübbert und Jobst von Alten, die 1536 sogar in die Reichsacht verfallen waren[157]. Ungerührt setzt Jobst 1542 eine vornehme Gesandtschaft, die mit 80 Pferden zum Hildesheimer Bischof reiten wollte, gefangen, und er erscheint 1545 und 1547 als „abgesagter Feind" des Hildesheimer Domkapitels[158]. Als Hofmeister begegnet er in der nächsten Umgebung des Pfaffenfeindes Albrecht Alkibiades und wird 1551 in Sievershausen gefangen[159]. Fehdewesen im Übergang. Neue Kriegsformen bergen ein ganz anderes Risiko als die überlebte Fehde.

Während erfolgreiche Kriegsunternehmer prächtige Ansitze bauen konnten, mußte der normale norddeutsche Adelige immer noch die feuchte und ungesunde Luft ver-

151 Hans-Achim Schmidt, Landsknechtswesen und Kriegführung in Niedersachsen 1533–1545. NiedersJb 6 (1929), 167 ff., hier 188. Vgl. auch Hintze (wie Anm. 37), 208 f. Vgl. auch Brauch (wie Anm. 25), 81 f.

152 Schmidt, 170 ff.

153 Ebd., 204 Anm. 112. Die Praxis hatte der Graf von Hoya 1539 beschrieben, wonach die Knechte *unvermerckt und hemelik verteilet, . . . und verstecken werden, dat man, wan man die hebben wolte, ungever sechs oder seven fenlein knechte in eile unvermerkte konte beyeinander brengen.* – Über ein Kundschaftersystem versuchten die Fürsten zu erfahren, was sich hinter heimlichen Vergardungen zusammenbraute. Ebd. 174 f. – Der ehemalige Landsknecht Hans Wilhelm Kirchhof erzählt als Hintergrund eines Schwankes auch von der Realität dieser Garthaufen in norddeutschen Landen. Ein solcher hatte sich 1545 im Tecklenburgischen gebildet, 800 Reisige und fast 3.000 Fußsöldner umfassend. Er fand sich mit einem anderen Garthaufen, der sich im fruchtbaren Hadeln vom Drohbettel ernährte, zusammen. Den fürstlichen Hintermann des Ganzen, Heinrich den Jüngeren, nennt Kirchhof verschleiernd nur mit dessen Initialen: Die herrenlosen Knechte *stünden H. H. von B. zu, der führete sie an solch end, da sie wenig gelt zur besoldung aber viel außbeutte bekamen.* Hans Wilhelm Kirchhof, Wendunmuth, ed. Hermann Oesterley. 4 Bde. (BiblLitV 95–99) 1869, Bd. 2, 320 f.

154 Schmidt (wie Anm. 151), 171.

155 Vgl. unten.

156 Vgl. v. Heinemann (wie Anm. 6), 387 f.; Bertram (wie Anm. 6), 2, 78 f.

157 Vgl. Urkundenbuch von Alten (wie Anm. 62), 222 ff.

158 Ebd., 230 ff.

159 Ebd., 237 f. auch zum Folgenden. (Gleichzeitig war auch ein Verwandter, Benedict von Alten, als Rittmeister in den Dienst des fränkischen Markgrafen genommen worden. Er fiel in Sievershausen. Ebd.)

alteter Burgen atmen. So sprach sich 1556 die Osnabrücker Ritterschaft gegen ein hartes Vorgehen des Bischofs gegen die Hillebrands aus, die wegen eines Erbstreits das Hochstift befehdeten, denn *manche Ritter hätten wenig fest gebaut und daher Schaden zu befürchten*[160]. Die Selbständigkeit eines fehdegewohnten Adeligen war etwa seit der Jahrhundertmitte weder rechtlich noch ökonomisch zu leben. Die wehrhafte Burg bildete nicht mehr den Rückhalt adeligen Selbstbewußtseins. (Daß norddeutsche Fürsten noch im 16. Jahrhundert ihre Burgen ausbauen,[161] ohne die neuen Fortifikationstechniken, insbesondere den Festungsbau, zu übernehmen, hängt mit der noch nicht vollzogenen Residenzbildung zusammen.)

Der Adel lernte im Verlauf des 16. Jahrhunderts Rechnen[162]. Und damit gewinnen seine Geldgeschäfte für die Geschichte der Repräsentation an Bedeutung. Denn der Fürst war bei seinem Adel verschuldet[163]. Die Arbeit der calenbergischen Schatzverordneten, der ständischen Beauftragten, welche nach dem Landtag von Pattensen 1542 die Schulden der Herrschaft abtragen sollten, legt das ganze Geflecht fürstlicher Schuldverstrickungen bei seinem Adel bloß. Während die Landstädte nur geringe Summen um die 200 Rthlr ihrem Herren kreditierten, haben die führenden adeligen Familien des Landes Außenstände von oft über 1.000 fl. bei ihrem Fürsten. Dieser Adel mußte unmittelbar daran interessiert sein, seinen Schuldner zu sanieren. Er stimmte Steuern zu, die von den Hintersassen bezahlt werden mußten. Schulden banden den adeligen Gläubiger stärker an den Fürsten als die Verpflichtungen des Lehnswesens. Oder anders formuliert: Der Fürst band die Adeligen mit dem Geld, das er nicht hatte.

4. Die Grundlagen landständischer Repräsentativverfassung

4.1 „Die Stände sind das Land"

Es hat sich gezeigt, daß die Eingliederung der drei Stände in einen Landtags- bzw. Steuerverband auf ganz unterschiedlichen Grundlagen beruhte. Äbte und Prälaten waren in Konsequenz spätmittelalterlicher Bevogtungspolitik unter dem Eindruck der Reformation in den landesherrlichen Personenstaat[164] eingegliedert; der Adel mußte wegen seiner ökonomischen Situation eine landschaftliche Regelung der Finanzen seines Herren anstreben. Am schwierigsten war (und am unvollkommensten

160 Stüve 2, 169 f. Ein ähnlicher Fall 1558: ebd., 181.

161 So ließ Erich I. anfangs des 16. Jahrhunderts den Calenberg ausbauen und Erich II. 1562–1573 den „Landestrost" zu Neustadt a. Rbge. stark umwallen.

162 Vgl. Bei der Wieden (wie Anm. 22), 17. – Zu dem bei Verschuldung adeliger Güter drohenden Immissionsverfahren vgl. Stüve 2, 258.

163 Vgl. z. B. die Narratio des Lüneburger Landtagsabschieds 1522. Jacobi 1, 125.

164 Der Ausdruck wurde in Anlehnung an die vorbildliche prosopographische Darstellung gewählt: Karl E. Demandt, Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. 1981.

gelang) die Einbindung der Städte. Diese Verschiedenheit gilt es zu bedenken, um einen schematischen Ständebegriff zu vermeiden, der in der Frage der Repräsentativverfassung in die Irre führt.

Bei allen Verschiedenheiten gibt es aber ein gemeinsames ständisches Interesse: das Land. „Die Stände sind das Land", so lautete die von Otto Brunner zwar nicht gefundene, aber propagierte Formel,[165] welche die Grundlage des ständischen Repräsentationsgedankens bilden sollte. Diese Formel hat in der Forschung weitgehend Anklang gefunden, ist teilweise sogar als die klassische Formulierung des Zusammenhangs bezeichnet worden. Wer aber, mit dieser Formel ausgerüstet, ausgeht, um die ständische Entwicklung im deutschen Nordwesten zu verstehen, wird alsbald enttäuscht zurückkehren. Und das liegt nicht etwa an regionalen Besonderheiten, sondern daran, daß in allen deutschen Landen die praktische Geltung dieser Formel, ihre historische Wirklichkeit, in krassem Gegensatz zu ihrer wissenschaftlichen Verbreitung steht.

Bereits der von Otto Brunner aus österreichischen Quellen abgeleitete Begriff des Landes läßt sich nicht verallgemeinern. Die Herrschaftswelt des deutschen Nordwestens kennt den Begriff, aber gebraucht ihn in ganz anderen Zusammenhängen. Das „Land zwischen Deister und Leine" oder das Land „Oberwald, in dem Göttingen gelegen ist"[166], sind spät entstandene Raumbeschreibungen des 15. Jahrhunderts. Sie sind nicht vorherrschaftlich wie etwa ein Land zu Österreich oder ein Land Bayern, sondern sie sind von der Herrschaft geprägt, sie sind im Zuge von Erbteilungen entstanden und können im Zuge von Herrschaftszusammenlegungen wieder verschwinden[167]. Weiterhin – und erstaunlicherweise ist diese Einschränkung der Brunnerschen Begrifflichkeit bisher nicht bemerkt worden – bilden die Hochstifter niemals ein Land. Ihre Entwicklung zur Staatlichkeit ist durch das kirchliche Recht vorbestimmt worden, das die Kommerzialisierung der Landesherrschaft stark eingeschränkt und Herrschaftsteilung ausgeschlossen hatte. Zunächst mag es nur eine Frage der Worte sein, daß die Stände in Osnabrück oder Hildesheim sich nicht auf ein

165 Otto Brunner, Land und Herrschaft. ^{3}1948, 483 f. (^{6}1973, 423). Die Behauptung, „die Stände sind das Land" stammt ursprünglich aus einer der Brunnerschen Deutung entgegengesetzten Auffassung. Sie war, um einen Repräsentationscharakter der Stände zu widerlegen, von Friedrich Tezner (Geist und Technik des ständisch-monarchistischen Staatsrechts. 1901) entwickelt worden.

166 Diese Landschaftsbezeichnungen gebrauchte z. B. Erich I. durchweg.

167 Während die alten Grafschaften Diepholz und Hoya auch nach dem Anfall an das welfische Haus ihre Raumidentität bewahren, ist um 1600 das Land „Oberwald", das einstige Fürstentum Göttingen, verschwunden. Zur Zeit Erichs I., der das Calenberger und das Göttinger Land innehatte, ist das fürstliche Bemühen, beide Länder zu verschmelzen, ebenso unverkennbar wie der Widerstand, der diesem Bemühen geleistet wurde. Z.B. will der Herzog 1526 gemeinsam *die Ridderschaften und Städte beyder Lande twischen Deister und Leine und Oberwalde darin Göttingen belegen*, zur Steuerleistung heranziehen (Kleinschmidt 2, 14–17), aber erkennbar zahlte damals nur die Calenberger, nicht die Göttinger Landschaft.

Land berufen können, sondern auf ein Stift[168]; man mag weiterhin unwägbare Mentalitätsunterschiede annehmen, die sich daraus ergeben, daß die Rechtstradition eines Stiftes durch Heilige anders begründet ist als die eines Landes – entscheidend ist aber: In den geistlichen Wahlstaaten hatte sich schon längst ein Repräsentativmodell entwickelt, das nicht aus dem Lande, sondern aus der kirchenrechtlichen Struktur hervorging, das Kontroll- und Mitspracherecht des Domkapitels. Was signifikant in Gestalt der Wahlkapitulationen als einer wenig beachteten Spielart des Herrschaftsvertrages schon seit dem 14. Jahrhundert in Erscheinung trat, war anders begründet und war früher vorhanden als die landschaftliche Repräsentativverfassung. Letztere hat es daher schwerer, sich in geistlichen Wahlstaaten zu entwickeln[169].

Weiterhin ist gegen eine Übertragbarkeit des Begriffes Land einzuwenden, daß es erst eines mühsamen Prozesses bedurfte, bis die Stände ihre Verpflichtung für eben dieses Land akzeptierten. Das liegt nicht zuletzt daran, daß „Land" auch eine Schöpfung der Herrschaft sein kann, nicht etwa nur, wie seit Otto Brunner immer wieder unterstellt, ein vorherrschaftlicher, in Opposition zum Fürstentum stehender Begriff.

Wir modifizieren die Formel „die Stände sind das Land" dahingehend, daß dieses Land im deutschen Nordwesten – von geistlichen Hochstiften abgesehen – eine durch Herrschaftsteilungen vorbereitete, in sich durchaus wandlungsfähige Raumgestaltung des Fürstentums ist, auf welche erst im 16. Jahrhundert eine ständische Versammlung ihrem Verantwortungsbereich erstreckt, bzw. erstrecken kann. Zunächst repräsentieren die Stände nur sich selbst, sie vertreten allein ihre Interessen, und lernen erst langsam gemeinsam Verantwortung für ihr Land zu tragen. Diese Entwicklung spiegeln die Privilegien und Zusagen wider, welche die Stände als Gegenleistung für eine Steuerbewilligung vom Fürsten erhalten.

4.2 Vom Schadlosbrief zur Herrschaftsbindung

Schon bei der Bewilligung von Beden hatten die Herrscher Reverse gegeben, welche die Einmaligkeit dieser Leistung betonten und versicherten, daß aus dieser Bewilli-

168 Hirschfelder (wie Anm. 9), 30 macht jedoch auf einen Beleg von 1424 aufmerksam, wo vom Hochstift Osnabrück als Land gesprochen wird *(to Behoff des gantzen Landes)*, aber das scheint doch nur als unpräzise Raumbestimmung gemeint zu sein; das Übliche ist auch in Osnabrück, daß man z. B. von Vasallen *dusses Stifftes* (ebd., 31) spricht.

169 In den norddeutschen Hochstiften steht das Domkapitel nicht wie in den Kerngebieten der Germania Sacra, in der „Pfaffengasse" an Mittelrhein und Main, außerhalb des Landtages. Doch wird aus verfassungsgeschichtlichem Formalismus seine besondere Rolle verkannt, wenn man es einfach als ersten Landstand bezeichnet. Justus Lücke, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802. (QDarstGNdSachs 73) 1968, 27. Ganz abgesehen davon, daß sich die Domkapitel den übrigen Prälaten weit überlegen fühlen mußten: Sie waren Mitregenten des Stifts, und es läßt sich immer wieder beobachten, daß sich die anderen zurückgesetzten Stände gegen die Domkapitel solidarisieren.

gung ihnen kein Präjudiz erwachse[170]. Die formelhafte Wiederholung solcher Schadlosbriefe entwertet sie faktisch, widerspricht ihrem Inhalt[171]. Dennoch haben die Stände das ganze 16. Jahrhundert hindurch auf entsprechende Garantien Wert gelegt[172].

Realistischer als ein unbeschränkter – und damit zugleich unbestimmter – Schadlosbrief erschien 1509 den Lüneburger Ständen eine Zusage des Fürsten, innerhalb der nächsten 21 Jahre, bis 1530 keine neue Steuer zu erheben. Das erwies sich selbst in dieser eingeschränkten Form als unrealistisch, bereits 1517 mußte eine neue Landessteuer ausgeschrieben werden, bei der der Fürst wiederum eine befristete Befreiung für die nächsten zwanzig Jahre aussprach, was er 1522, als trotz allem eine neue Steuer auferlegt werden mußte, wiederholte[173].

In der Geschichte der Schadlosbriefe ist zu beobachten, daß die fürstliche Garantie inhaltlich immer weiter ausgeweitet wird, daß es nicht nur um künftige Steuerfreiheit, sondern darüber hinaus um Formen der Regierungsbindung eines Herrschers geht. Das betrifft im deutschen Nordwesten zwar meist nur einige wenige Punkte, wächst sich nicht zu einem Katalog wie in ständisch weiter entwickelten Landen aus, aber es zeichnet sich doch der Weg zu einem Repräsentationscharakter der Stände ab.

Die Schadlosbriefe, die noch dem Personalcharakter der Bede entsprachen, finden sich auch im 16. Jahrhundert, aber inzwischen geben sich die Stände nicht mehr damit zufrieden; sie verlangen weitere Gegenleistungen entsprechend der neuen Art der Landessteuer. In diesen Zusagen ist eine Herrschaftsbindung enthalten. Schadlosbrief und Herrschaftsbindung entsprechen der Entwicklung von der Bede zur Steuer, sie haben aber auch ein Zwischenstück, ebenso wie auch Übergangszonen älterer und neuerer Abgabenformen auszumachen sind. Dieses Zwischenstück bildet die alte Form des Privilegs, das nunmehr für neue Zustände instrumentalisiert, nicht mehr individuelles Zugeständnis, sondern allgemeine Zusage ist. Es wird nicht allen Ständen gewährt, sondern antwortet auf die Interessen eines bestimmten Standes, kennzeichnend für eine noch nicht vollzogene gesamtständische Integration. Als 1526 die

170 Schon die älteste Meierbede 1435 kannte einen solchen Revers (Kleinschmidt 1, 158), der 1458 noch verbal durch ein Schutz- und Schirmversprechen erweitert, aber in der Folgezeit, so 1471 (ebd. 1, 194), einfach wiederholt worden war.

171 1499 war den Ständen des Landes zwischen Deister und Leine zwar der Revers gegeben worden, keine weitere Landschatzung und Bede zu erheben (Hasselblatt-Kaestner, 2), dennoch wird aus der damals bewilligten Abgabe der „stehende Michaelislandschatz" zumindest in den fürstlichen Ämtern. Brauch (wie Anm. 25), 197 f.

172 Entsprechende Reverse erhalten z. B. die Calenbergischen Stände auf dem Landtag zu Pattensen, oder die Lüneburger noch auf den Landtagen 1559, 1563 und 1570 (Jacobi, 237, 274). Als Ernst der Bekenner 1522 und 1527 erklärt, *es sollen auch die Stände unsers Fürstenthums hinfürder und ewiglichen aller Steuer und Schatzung frey sein und bleiben,* nimmt er die lehenrechtliche Verpflichtungen von Fräuleinsteuer und Lösung des Fürsten aus Gefangenschaft aus. Jacobi 1, 128 und 138. Solche Schadlosbriefe werden auch in Schaumburg das ganze 16. Jahrhundert hindurch den Ständen ausgestellt. Dissmann (wie Anm. 22), 57, 61 f.

173 Jacobi 1, 100 (1509), 107 ff. (1517), 128 (1522).

Landschaft zwischen Deister und Leine ihrem Herzog eine Steuer von 66.000 fl bewilligt, erhält die Ritterschaft allein ein Privileg[174]. Der Adel darf seine Haupthöfe *darop he wohnet* als Rittergut, *Ritter guet* mit all dessen Freiheiten *gebrocken.* Das bedeutet, daß alle aufgekauften bäuerlichen Güter den alten Sedelhöfen, was die Hofimmunität angeht, gleichgestellt werden. Weitergehende Wünsche der Ritterschaft nach einer Verfügungsgewalt über die Meier lehnt der Herzog in der Tradition welfischer Meierschutzpolitik jedoch ab[175].

Als Privilegienhandel mag man ein solches Verhältnis von Steuerbewilligung und Gegenleistung bezeichnen. Hierin zeigt sich, daß die Stände sich selbst vertreten. Auf dem gleichen Landtag des Jahres 1526 jedoch wird in welfischen Landen ein weiterer Schritt, der entscheidende nämlich zu einer ständischen Repräsentation getan. Zur Ablösung der Schulden aus der Hildesheimer Stiftsfehde brauchten die Fürsten die ständische Steuerleistung und diese war nur aufgrund von Zusagen zu erreichen, die als Ansätze zur Herrschaftsbindung zu charakterisieren sind[176], denn mit dem Charakter des Privilegs, der unmittelbaren Interaktion von Gabe und Gegengabe, ist diese abgenötigte Selbstverpflichtung nicht mehr zu beschreiben. Am schwersten mag dem Herzog dabei gefallen sein, daß er keine Fehde mehr *ohne Raht, volbord und wetenschop unseres Landesschop* beginnen dürfe. Dahinter standen die unmittelbaren Erfahrungen aus der Hildesheimer Stiftsfehde. Die Entwicklung dieser Herrschaftsbindung ist im Herzogtum Lüneburg gut zu beobachten. 1518, am Vorabend der Hildesheimer Stiftsfehde, verpflichtet sich der Herzog recht unverbindlich: *Krieges wollen wir uns nach allem Vermögen enthalten;* und selbst nach der Stiftsfehde verspricht er lediglich, *mit einem jeden in Frieden, Einigkeit und guter Nachbarschaft zu wohnen,* wobei ihm aber die Stände schon (indirekt drohend) die Zusage abgenötigt hatten: Bei einer Fehde müßten sie keine Hilfe und vor allem keine Steuer leisten. Das führt dann zur Herrschaftsbindung des Celler Landtages von 1527: Der Fürst darf keinen Krieg beginnen und kein Bündnis eingehen (weil dieses immer eine Hilfszusage im Kriegsfalle implizierte) *ohne Rath und Bewilligung unserer Stände und Landschaft*[177].

Zurück zur Herrschaftsbindung auf dem Landtag 1526. Die Verpflichtung des Fürsten, keine Burgen mehr verpfänden zu wollen, reagierte darauf, daß durch die Versetzung von Burgen (die zugleich auch eine Versetzung des dazugehörigen Amtsbezirkes war) der Herrscher seine finanziellen Spielräume einschränkte. Der Schritt zur Repräsentation des Landes, die Wahrnehmung allgemeiner Interessen, ist bereits getan, wenn Erich I. versprechen muß: *schullen noch wulln wy nemandes im Lande ouerfallen oder Ungnade upleggen.* Nur nach *erkentnuß der Landschop* darf der Herzog massiver vorgehen.

174 Kleinschmidt 2, 16 f.
175 Im Lüneburger Herzogtum hingegen setzte der Adel auf dem Landtag 1527 seine Niedergerichtsansprüche durch. Jacobi 1, 141.
176 Kleinschmidt 2, 16 f.
177 Jacobi 1, 116, 131, 142.

Vermieden sei in diesem Zusammenhang ein häufig begangener Fehler, die Interpretation ständischer Artikulation im Sinne eines neues Verfassungszustandes. Was 1526 beschlossen worden war – augenscheinlich hatten Lüneburger Vorbilder einen erheblichen Einfluß, war zunächst nur ein Schritt auf bis dahin unbetretenes Terrain. Verfassung entsteht durch Wiederholung der sie tragenden Regeln. Eine solche Wiederholbarkeit aber mußte ausbleiben, wenn der Fürst seine Stände nicht berief. Zwar hatte man 1526 bereits eine entscheidende Herrschaftsbindung ins Auge gefaßt, aber Gelegenheit diese durchzusetzen, Verfassungsbildung also, bot sich erst eine Generation später.

Konsensrecht als Grundlage der Repräsentativverfassung wird in Calenberg 1526 durchaus noch als etwas Neues angesehen. Es baut nicht auf einer gewohnheitsrechtlich sanktionierten Tradition auf. Deswegen lassen sich die Stände eine Zusage geben, die diese ganze Artikelfolge als Herrschaftsvertrag charakterisiert: *dat gemeldte unse Landschop sick ock untereinander verglicken, wo wy de articul nicht holden . . . dat sie mögen by einander bleiven...doch unvorgeven unser tho stehende Overiheit, Hochheit und Gerechtigkeit*[178]. Um dieses Einigungsrecht geht es den Ständen. Ein Jahr später, 1527, trotzen die Lüneburger Stände, nachdem sie sich ebenfalls das Einungsrecht hatten verbriefen lassen[179], Ernst dem Bekenner das Zugeständnis ab, falls er künftig Steuern erbitten müsse, solle er diese *doch nicht von etzlichen Personen oder Ständen insonderheit, besonderen mit aller Stände Bewilligung solches zue bitten, und durch ihren sämtlichen willen erlangen*[180]. In diesem Entwicklungsstadium ist nicht Herrschaft und Repräsentation des Landes der Gegensatz, sondern das Einungsrecht der Stände und die fürstliche Obrigkeit.

Wie bei allen Herrschaftsverträgen war auch bei denen der Jahre 1526 und 1527 die Einhaltung durchaus nicht gewährleistet (allzu wenig wird berücksichtigt, daß aus Krisenzeiten geborene ständische Aktionen keine Verfassungskontinuität gewinnen mußten; sie verliefen sich, nachdem der unmittelbare Krisenanlaß überwunden war.) Verfassungskontinuität entsteht auch im Calenbergischen nicht durch einen konsequent verfolgten ständischen Willen, sondern durch die Permanenz der Schulden und der damit herbeigeführten Kontinuität von Steuerforderungen. So wird 1542 auf dem Landtag zu Pattensen inhaltlich der Herrschaftsvertrag von 1526 erneuert:[181] Ein Krieg darf nur mit Rat und Wissen der Landschaft begonnen werden, deren Vereinigung erneut gebilligt wird unter der theoretischen Salvierung der fürstlichen Obrigkeit. Die Möglichkeit einer ständischen lex fundamentalis zeichnet sich ab; denn auf dem Landtag zu Hannover 1551, zu einer Zeit, in der die Truppen des Albrecht Alki-

178 Kleinschmidt 2, 16.

179 Jacobi 1, 137. 1536 allerdings setzt der Herzog eine ähnliche salvatorische Klausel bei der erneuten Verbriefung dieses Rechts durch, wie sie 1526 Erich I. hatte einfügen lassen. Ebd. 1, 165.

180 Ebd., 137.

181 Auch hier setzt das Fürstentum seine Meierschutzpolitik durch, ja es präzisiert sie noch: Die „Guts=Herren" sollen die Meier nicht mit neuen Belastungen „beladen", die Besitzwechsel bzw. Erneuerungsgebühr („Weinkauf") ebensowenig wie die Zinsen steigern.

biades im Calenbergischen stehen, wird man Erich II., der dies verschuldet hatte, vorhalten: Ohne Willen der Landschaft darf kein Krieg begonnen werden.

Die fürstlichen Gegenleistungen, die 1542 die Stände erzwingen, entsprechen denen von 1526 einschließlich der nun präziser gefaßten Herrschaftsprivilegien der Ritterschaft. Dabei zeigt sich, daß über ständische Interessen hinaus der Herzog die Belange des Landes wahrt; denn er schützt nach wie vor die Meier gegen die Ansprüche des Adels. (Ein kleiner Hinweis, auf ein großes, zuwenig beachtetes Problem: Als Erbe der frühesten ständegeschichtlichen Forschung aus dem Geist des Konstitutionalismus wird bei der landständischen Entwicklung direkt oder indirekt ein fürstlicher Eigennutz unterstellt, obwohl vielfach die Verantwortung für das gesamte Land und die kleinen Leute beim Fürsten lagen. Bezeichnenderweise sind die Landstände in den „Volksliedern" des gemeinen Mannes nicht besonders beliebt; die Zeitgenossen kennen auch den ständischen Eigennutz.)

Längst ist in der ständegeschichtlichen Forschung erkannt worden, welche Bedeutung die Konfessionsfrage im 16. Jahrhundert für die Konkretisierung und damit Präzisierung eines ständischen Widerstandsrechtes und damit auch für die Repräsentativverfassung besaß[182]. Im deutschen Nordwesten hat dieses Moment ein geringeres Gewicht, was wohl auch mit den vergleichsweise undramatischen Verlaufsformen bei der Einführung der Reformation zusammenhängt. Wenngleich blasser als anderswo, so zeichnen sich dennoch die Konturen des Zusammenhanges von Konfession und Repräsentation auch auf nordwestdeutschen Landtagen ab, was hier wie in anderen deutschen Landen erst die sogenannte zweite Reformation, also: die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzende Konfessionalisierung, zur Voraussetzung hat[183]. Ein Widerstandsrecht, wie es Wittenberger Theologen unter dem Eindruck des Interims formulierten, kann aber nicht die einzige Interpretationslinie dieses Zusammenhangs bilden. Das lehrt das Beispiel des Calenberger Herzogtums, in dem Erich II. seit 1549 die Rekatholisierung durchsetzen wollte. Kein flammender Protest der Stände erfolgte, selbst dann nicht, als der Herzog die Symbolfigur der neuen Lehre, Anton Corvinus, gefangensetzte[184]. Die Stände verweigerten sich schlicht dem

182 Vgl. Eike Wolgast, Die Religionsfrage als Problem des Widerstandsrechts im 16. Jahrhundert. 1980. Und in landesgeschichtlicher Konkretisierung: Herbert Hassinger, Die Landstände der Österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.–18. Jahrhundert. JbLdkdeNdÖsterr NF 36 (1964) 989–1035; Gustav Reingrabner, Adel und Reformation. Beiträge zur Geschichte des protestantischen Adels im Lande unter der Enns während des 16. und 17. Jahrhunderts. (ForschLdkdeNdÖsterr 21) Wien 1976; Stefan Weinfurter, Herzog, Adel und Reformation. Bayern im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. ZHF 10 (1983), 1 ff.

183 Heinz Schilling, Konfessionalisierung im Reich 1555–1620. HZ 246 (1988), 1 ff.

184 Paul Tschackert, Antonius Corvinus, Leben und Schriften (QDarstGNdSachs 3), 1900, 177 ff. und ebd., 185 zur Bitte der Landstände um Freilassung des Reformators. – Hinter diesem Vorstoß steht aber die Herzogsmutter Elisabeth. Vgl. Paul Tschackert, Briefwechsel des Antonius Corvinus (QDarstGNdSachs 4), 1900, 266–268, 275 f., 281. Bei der Freilassung des Reformators aber bürgten für ihn führende Adlige und die vier großen Städte des Landes. Ebd., 286.

Willen ihres Herrn. Es war schon viel, wenn im Sinne des eingespielten Privilegienhandels die großen Städte vom Herzog das Recht der freien Religionsübung einfach kauften[185], Grundsatzerklärungen aber vermieden, bis Geldnot Erich II. zwang, auf dem Landtag von 1555 die evangelische Kirchenordnung zu bestätigen[186]. Städte und Adelige wußten, daß ein auf sich allein gestellter Fürst die alte Kirchenverfassung nicht wieder herstellen konnte. Das hatte Elisabeth von Calenberg vorausgesehen, als ihr Sohn die Rekatholisierung ankündigte: Es *ist unmogelich; so hat nymant von der lantschaft darin gewilliget, und werden auch nit darin willigen*[187].

Stände und Reformation: Das ist, wie das Calenberger Beispiel belegt, zugleich ein Problem der Integration der Stände in die fürstliche Herrschaft. Die Macht des Herzogs reichte, einen Reformator gefangenzusetzen, sie reichte aber nicht zur Gegenreformation; denn dazu hätte er die Mitwirkung der Stände gebraucht. Konfessionelle Gegensätze führen zunächst einmal von der Repräsentation des Landes fort, sie erwirken in passivem Widerstand eine Desintegration. Umgekehrt zeigt im Vergleich zu Calenberg zur gleichen Zeit das Beispiel der Grafschaft Lippe, wo Herr und Stände der neuen Lehre anhingen, daß die Ordnung der Kirche im Mittelpunkt von Landtagsverhandlungen stand und damit, ungeachtet aller Divergenzen im einzelnen, eine integrative Funktion hatte.[188]

Auf dem Landtag zu Hannover fordern 1553 die Stände nicht nur die Freilassung des Anton Corvinus, sondern auch den evangelischen Gottesdienst *in den kleinen stedten und uffen lande*[189]. (Erstmals ist hier bei der Herrschaftsbindung auch des gemeinen Mannes von den calenbergischen Ständen gedacht worden. In Hildesheim muß 1581 Bischof Ernst der Ritterschaft das schriftliche Versprechen geben, die Landschaft des Stifts bei der Augsburgischen Konfession zu belassen.)[190] Denn der lautere und reine Gottesdienst kann eben nicht nur Vorrecht weniger sein; seine Durchsetzung als ständische Aufgabe bedeutet in christlicher Verantwortung: Repräsentation.

Neue Steuer und ständische Repräsentation: Der Zusammenhang ist evident, aber es war schwierig, ihn in der Praxis herzustellen, es bedurfte eines langen und mühsamen Weges, bis aus quälenden Verhandlungen über die Steuern dieser Konnex geknüpft wurde.

185 Erich Fink, Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln. Zweiter Teil. 1408–1576. (QDarstGNdSachs 10/2), 1903, 616, Nr. 782 (1556), 632 ff., Nr. 797 (1563).
186 Kleinschmidt 2, 99–101.
187 Tschackert, Briefwechsel, 272.
188 Schilling (wie Anm. 18), 147.
189 Kleinschmidt 2, 93.
190 Bertram (wie Anm. 6), 309.

5. Die Auswirkungen des neuen Herrschaftsverständnisses auf die ständische Repräsentation

5.1 Obrigkeit und die neue Verantwortung des Fürsten

Die ständegeschichtliche Forschung ging zumeist, allein gestützt auf Plausibilitätsannahmen, von einem prinzipiellen Widerstand gegen das Anwachsen obrigkeitlicher Herrschaftsansprüche aus. Im landesgeschichtlichen Ausschnitt läßt sich nun zeigen, daß Aktion und Reaktion in der Realität viel komplizierter verlaufen sind. Das neue Herrschaftsverständnis einer christlichen Obrigkeit bot einerseits die Legitimation zur Nivellierung ständischer Freiheitsrechte, andererseits aber auch neue Möglichkeiten für ständische Konsensansprüche.

Erinnern wir uns, was Ernst der Bekenner 1527 den Ständen zusicherte: Sie seien *auch vor Gott nicht schuldig*, die Schulden des Fürsten zu bezahlen[191]. Das wäre schon eine Generation später nicht mehr zu formulieren gewesen, denn der fürstlichen Obrigkeit kommt unter dem Eindruck der Reformation eine viel weitere Verantwortung zu. Sie ist von Gott eingesetzt – und das geht über den Sinn der traditionellen Dei-gratia-Formel der Herrscherlegitimation weit hinaus –, um für Gerechtigkeit in Welt und Kirche zu sorgen (von der ursprünglichen Einschränkung eines Liebes- und Notamtes der weltlichen Herrschaft als Ersatz für episkopale Leitung der Kirche weiß man spätestens seit der Jahrhundertmitte nichts mehr). Und diese neue Verantwortung hat auch einen neuen Gegenstand. Immer häufiger wird seit der Jahrhundertmitte ein Ausdruck gebraucht, den sich die deutsche Sprache im 15. Jahrhundert als Lehnsübersetzung von subditus aus dem römischen Recht geliehen hatte, und der sich jetzt einbürgert: Untertan. So definiert Herzog Julius von Braunschweig (-Wolfenbüttel) 1569 sein Amt, *das wir unsern getreuen und lieben underthanen nicht elleine umb zeitliches friedens, ruhe und einigkeit willen, sondern auch darumb, von seiner göttlichen allmacht fürgesetzt, das wir bey denselben vor allem anderem, was die rechte erkantnuss, anruffung und dienst Gottes belanget, vermöge unsers tragenden und von Gott bevohlenen ampts befürderten und alsdann auch der weltlichen regierung underfangen, damit jederzeit allen und jeden unsern getreuen und lieben underthanen recht und gerechtigkeit wiederfahren und der gebür nach bey ihren habenden gerechtigkeiten gehandhabt, geschützet und beschirmet werden mögen*[192].

191 Jacobi 1, 138. – Die Umdeutung von Fürstenschulden zu Landesschulden konnte allerdings noch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf Protest stoßen wie im Jahre 1591, als die Lauenburger Landschaft darauf bestand, den Passus, der von *des Fürstenthumbs Schulden* sprach, zu löschen. Armgard von Reden, Landständische Verfassung und fürstliches Regiment in Sachsen-Lauenburg (1543–1689). (VeröffMPIG 41) 1974, 204.

192 Evangelische Kirchenordnungen (wie Anm. 122), 6/1, 83. – Vgl. Heinrich Schmidt, Kirchenregiment und Landesherrschaft im Selbstverständnis niedersächsischer Fürsten des 16. Jahrhunderts. NdSächsJb 56 (1984), 31 ff. – Aufschlußreich für die Karriere des Begriffs Untertan im deutschen Norden ist die salvatorische Klausel, mit der 1542 das 16 Jahre zuvor gewährte Einungsrecht der Calenberger Stände bestätigt und um die Formulierung ergänzt wird: *Unsern ... landschaften und Unterthanen getreue Unterthänigkeit und schuldiger Gehorsam vorbehalten.* Kleinschmidt 2, 61.

Wir verfolgen jetzt entschlossener einen zunächst nur vorsichtig angedeuteten Gedanken weiter: Auch der Fürst repräsentiert das Land. Auch die fürstliche Herrschaft konnte nicht unbeeinflußt von dem im Spätmittelalter theoretisch ausgebildeten Verständnis von Amt und Officium im Sinne einer Verantwortung für das Ganze – und das hieß auch „repraesentatio" des Officium in der Amtsperson – bleiben. Wir wählen dafür ein einfaches Beispiel: Seit Ludwig Timotheus Spittler hat die Forschung immer darauf hingewiesen, welch ein Segen für das Calenberg-Göttinger Herzogtum es gewesen sei, daß Erich II. sich fast dauernd außer Landes aufhielt. Bei der Abwesenheit des unfähigen Fürsten hätten die Räte ein stetiges Regiment führen können[193]. Das aber sahen die Zeitgenossen ganz anders. Obwohl ihnen die Charakterschwächen Erichs II. nicht entgingen, drangen doch seine Landstände immer wieder darauf, er möge seine Residenz im Lande nehmen. Das war gewiß kein Ausdruck von Höflichkeit oder Verhandlungstaktik, sondern wurde von den Ständen als Gewissensappell verstanden. Das Land wäre ohne seinen Herren schutzlos.

5.2 Gesetzgebung und ständische Partizipation

Nur langsam hatte das Fürstentum mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert das Gesetz entdeckt. Allgemeingültige, allgemeinverbindliche Landesgesetze werden im deutschen Nordwesten noch später, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, entwickelt. Im Grunde ist in den Anschlägen einer allgemeinen Steuer die Nukleusform eines Landesgesetzes zu erblicken, und tatsächlich gehören Steuern und Gesetze gemeinsam zur Basis des frühneuzeitlichen Territorialstaats.
Der Weg zur Gesetzgebung aber, das Auffinden des Schlüssels zur großen Macht, bedurfte, wie an norddeutschen Beispielen deutlich wird, zweier Zwischenschritte: Erstens der Übernahme von Wort und Sache „Policey" als Verantwortung der Obrigkeit für die Wohlfahrt der Untertanen durch Gebot und Verbot[194] und zweitens der Verantwortung einer christlichen Obrigkeit; denn die Kirchenordnungen sind zwar nicht unbedingt die frühesten, auf jeden Fall aber die Landesgesetze, die am weitesten Beachtung fanden und am tiefsten in das Leben der Untertanen eingriffen[195].

193 Spittler (wie Anm. 61), 1, 270. Die Mahnung der Landstände, der Herzog möge im Lande und bei seiner Frau bleiben, wurde mehrfach auf den Landtagen seit 1551 erhoben: Kleinschmidt 2, 76, 79, 86, 93 f., 97.

194 Ebd., 84: *gute policey und lands ordnung* gehört nach der Wolfenbüttler Kirchenordnung von 1569 zur Aufgabe eines Fürsten.

195 Ebd., 201: Die zitierte Kirchenordnung betont, *das der allmechtig von der weltlichen herrschaft nicht allein guter policey und lands ordnung, sondern auch der kirchen ordnung* als Verpflichtung verlangt. Auch hierbei ist der langsam entwickelte Zusammenhang von fürstlicher Gesetzgebung und ständischem Konses erkennbar: Auf dem Landtag zu Uelzen wird 1592 die fortdauernde Geltung der Kirchenordnung von 1564 und des Corpus doctrinae Wilhelminum sanktioniert. Evangelische Kirchenordnungen (wie Anm. 122) 6/1, 489. Zur Wolfenbütteler Kirchenordnung 1569 waren die Stände nicht herangezogen worden; erst im November 1570 gab der Landtag zu dieser Ordnung seine Zustimmung. Ebd. 6.

In der neuen Form der Gesetzgebung drückt sich auch ein neuer Wille des Staates aus. Was das bedeutet, mag an einem kleinen Beispiel verdeutlicht werden. Auf dem Lüneburger Landtag 1570 wird vorgetragen, daß *viel Acker und Wiseken zu den Höfen und Koten gerodet* würden[196]. Hinter dürren Worten verbirgt sich das große Problem des Bevölkerungswachstums im 16. Jahrhundert mit seinem Sozialdruck auf die ländlichen Siedlungen. (Die Städte schließen sich durch restriktive Bürgeraufnahmepolitik von diesen Folgen aus.) Rodung zur Erschließung neuer Nahrungsflächen ist Folge dieses Druckes. Das ist natürlich nicht mehr die große Binnenrodung des hohen Mittelalters, sondern das mühsame Urbarmachen bisher nicht genutzter Flächen am Rande der Gemarkung. Es geht nicht mehr um die inzwischen durch Einforstung geschützten Bäume, sondern um die Sträucher und Büsche. Eine neue soziale Schicht entsteht in den Dörfern, die der Brinksitzer. Das soziale Problem enthält auch ein rechtliches: Das neugerodete Land kann zu „walzenden Lehen" werden, zur Subsistenzgrundlage für Klein- bzw. Kleinstbauern ohne Disziplinierungsmöglichkeit durch eine Oberherrschaft. Das aber paßt nicht zu den Interessen des Fürsten und seiner Stände, die ja allesamt auch selbst Herrschaft ausüben. Deswegen wird auf dem Landtag gefordert, es solle angesichts dieser Gemarkungsrodungen gewährleistet sein, daß *die Leuthe Seiner F. G. und Ihren Guthherrn soviel desto beßer, dasjenige was Sie schuldig sein thun und leisten mögen. Jedoch hat Sein F. G. ihr und denjenigen denen es gebühren mag, die Rottzehende fürbehalten.* Auf diese Forderung antwortet nun der Fürst mit dem ihm neu zu Verfügung gestellten Herrschaftsmittel, mit einem Gesetz: *Es wollen auch Sein F. G. durch eine gemeine Constitution so publiciret werden solle, die Versehung thun, daß von solchen zugeordneten Acker und Wiseken nichts veräußert oder verkauffet werden, sondern die bey den Höfen und Kothen, dabey sie gerodet sein, als zubehorungen derselbigen bleiben sollen.*

Wir erwähnen nur beiläufig, daß in diesem Fall die Gesetzgebung allein die Interessen des Fürsten und der Grundherren sichert, wichtig ist der Zusammenhang von Gesetz und Publikation:[197] *gemeine Constitution so publiciret werden solle.* Das war nicht selbstverständlich; denn das neue Medium des Buchdrucks gehört zur neuen Gesetzgebung – und erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sind in welfischen Landen die Voraussetzungen für amtliche Drucksachen geschaffen worden.

Die neue Form der Gesetzgebung zielt auf Vereinheitlichung und greift damit tief in das Gewohnheitsrecht ein. Wir wählen dazu ein Beispiel aus dem gleichen Lüneburger Landtagsabschied des Jahres 1570[198]. Es geht hier um das Erbrecht, das in welfischen Landen gewohnheitsrechtlich vom Sachsenspiegel abgeleitet wurde. Die lange und ungleichmäßige Rezeption hatte zu einer Verwirrung geführt, die jetzt geordnet werden sollte (wobei die alten Begriffe des Sachsenspiegels „gerade" und „musteil"

196 Jacobi 1, 264 f. (auch für das Folgende).

197 Z.B. fordern 1571 die Wolfenbüttler Stände, wegen der Ordnung der Brauereigerechtsame, mit der sie zufrieden seien, *ein offentlich edict auß gehen zu lassen.* Kleinschmidt 1, 223.

198 Jacobi 1, 263 f.

immer noch weiterleben), *das deshalben eine gewiße Constitution gemacht würde, darnach man sich in solchen Fällen zurichten, wie dan auch in etzlichen benachbarten Chur- und Fürstenthume geschehen, und dan Räthe und Landschafft solches die Nothdurfft zu sein erachtet, Alß ist vor rathsahm bedacht, das Sein F. G. solle und möge sich mit den Ausschuß, davon obgemeldet, einen nutzbahrlichen Constitution der Gerade und Mußtheil halber vergleichen, und wann dieselbige Räthe und Landschafft auf negsten Landtag angezeiget wird, wollen Sie sich darauf mit unterthäniger Antwort vernehmen laßen.* Hier wird die Ablösung des Sachsenspiegels durch ein neues Gesetz als eine grundsätzliche Übung erkannt, wie sie *auch in etzlichen benachbarten Chur- und Fürstenthume geschehen* sei. Ein harmlos erscheinendes Wort macht auf einen grundsätzlichen Vorgang bei dieser neuen Übung aufmerksam: „vergleichen". Fürst und Stände müssen einen Konsens über die allgemeinen Landesgesetze erzielen – und darin liegt ein ständischer Repräsentationsgedanke, eine Verantwortung für das Land[199].

Das Zusammenwirken von Fürst und Ständen bei der Landesgesetzgebung ist in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den größeren Fürstentümern ebenso zu beobachten, wie – meistens etwas später – in den kleineren Herrschaften. Ansätze begegnen am frühesten im Herzogtum Lüneburg. Hinter dem fürstlichen Versprechen auf dem Landtag von 1518, die Ämter visitieren zu wollen, steckt die Absicht, Mißstände abzustellen. Wenn der Fürst präzisiert, er wolle die Visitation durchführen, *sambt etzlichen von unsern Räthen, die an den Enden nicht verdächtig oder begütert,* so verpflichtet er sich zu objektiver Prüfung der Herrschaftsgebrechen[200]. Auch in der Folgezeit haben sich die Lüneburger Stände immer wieder die Abstellung einzelner, das gesamte Land betreffender Gravamina, versprechen lassen, z. B. die Sicherung der Landstraßen[201] oder schnellere Gerichtsbarkeit[202] und haben 1559 sogar die Beschwerden des Gemeinen Mannes über das fürstliche Jagdvergnügen, das hohe Wildstände erforderte und Felder und Fluren verwüstete, auf dem Landtag vorgebracht[203].

1559 nimmt der Lüneburger Herzog ein ständisches Verzeichnis über die Beschwerden der Untertanen mit dem Versprechen der Prüfung entgegen, damit *sich niemand mit Recht und Billigkeit solle zu beklagen haben*[204]. Unübersehbar ist, daß der Fürst bei den Beratungen über Recht und Gesetz das entscheidende Wort führt. Wählen

199 Zum analogen Fall in der Mark Brandenburg vgl. Haß (wie Anm. 75), 302 ff., wo auch (152 ff.) Interessengegensätze sichtbar gemacht werden, die in der jeweiligen Wirtschaftsstruktur eines Gebietes liegen. Was die Kornausfuhr in Brandenburg als Konfliktfeld bedeutete, entsprach im Herzogtum Wolfenbüttel den Brauereirechten auf dem Lande.

200 Jacobi 1, 117.

201 Ebd., 130. 1522.

202 Ebd., 129, 140. 1522 bzw. 1527.

203 Ebd., 229.

204 Ebd., 229. Der Fürst bleibt der oberste Richter, der die ständischen Gravamina, die natürlich immer von Eigeninteressen durchsetzt sind (Beispiele: Bei der Wieden – wie Anm. 22 –, 37 ff.), „zu unpartheyschem Rechte" untersucht. Von der Ohe (wie Anm. 31), 9.

wir das Beispiel des Herzogtums Wolfenbüttel. Seit 1570 wird hier mit den Landständen über eine Novellierung der Landesordnung von 1563 beraten, was schließlich 1589 zu einer Landes- und Polizeiordnung führte. Die lange Zeitdauer weist weniger auf die Probleme der Konsensfindung als auf die Tücken der Details, die in einer solchen Gesetzgebung, die noch nicht den vereinfachenden Gedanken des legislatorischen Prinzips kennt, zu bewältigen waren. Bei den Beratungen stehen sich der Sachverstand des fürstlichen Rates und der des ständischen Ausschusses gegenüber: Die Räte, geschult im Römischen Recht, versuchen die Obrigkeit ihres Herrn zu wahren, der ständische Ausschuß versucht, auf die Probleme des Landes hinzuweisen. So bittet 1571 der Ausschuß um eine fürstliche Erklärung auf dem nächsten Landtag zu den Problemen der gemessenen und ungemessenen Dienste für die Gutsherrn, der Brauberechtigungen auf dem Lande, der Dorfkrüge und Landhandwerker, der Jagd- und Forstrechte und der Mühlenfuhren. Aussagen der fürstlichen Beamten in den Außenämtern liefern Material, mit dem die Stände ihre Argumentation, die natürlich von gutsherrlichen Interessen gefärbt ist, unterstützen[205]. Die Antwort des Fürsten läuft darauf hinaus, daß die ständischen Vorschläge akzeptiert werden können, wenn die Stände ihrerseits eine Schuldsumme von 300.000 fl. abtragen wollen[206]. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände wird hier im fürstlichen Sinne umgebogen, indem zugleich – in Weiterführung dessen, was als ständischer Bürokratieersatz bezeichnet wurde – der Sachverstand des Ausschusses instrumentalisiert wird.

In den einzelnen Verhandlungspunkten für eine neue Landesordnung ging es nun tatsächlich um Probleme, die für den herrschaftlichen Alltag von großer Bedeutung waren, und die auch die Untertanen in ihren Rechten unmittelbar betrafen. Scheuen wir das Detail nicht: 1571 halten Landstände in einer Triplik auf ihre Gravamina der Replik des Fürsten entgegen, was sie an Einzelpunkten verändert haben wollen[207]. Immer wieder geht es um die künftige „Policeyordnung". Der Repräsentationsgedanke aber ist in Forderungen wie der folgenden einbeschlossen: *Die underthonen so umb den Solling und hilsse wonhafftig bitten ihnen zu fürgunnen das sie zu beschützung ihres Korns und wysen geringe schutzige Zeune mit stumpen pellen oder graben zu abhaltung des wildes machen mugen,* oder gleich an diesen Artikel anschließend und ebenfalls wohl nur die Bauern am Solling betreffend: *Item daß sie In Zeit des ungewitters und disser wege an andern mehr tagen den freytags und sonnabendts zu ihrer notturfft, holtzen. und das Ihnen auch zu erlangung nottwendiges Bauholtzes gegen wolffenbüttel zu reissen und alda viel Ziet zu verseummen nicht nottig sein, sondern den forstern deßhalben vollemacht und befell gegeben werden muge, wie solches von alters gewesen ist und die holtzordnung, daß auch also vermacht.*

Man akzeptiert das fürstliche Gesetz – schließlich sind Mandate zum Schutz der Waldungen, zum Ausbau der Wege von allgemeinem Interesse –, und zugleich will man doch die Amtmänner kontrollieren: *Die holtzordnung so zu besserunge und erspa-*

205 Kleinschmidt 1, 221 ff.
206 Ebd., 225 ff.
207 Ebd., 221 ff. auch zum Folgenden.

rung der geholtze fürgenommen wirdt billig In Ihrem werdt gelassen, doch daß auch den beambten und forstern ernstlich verbotten werde, sich in der armen Leuthen holtzer nicht einzudrengen[208]. Amtleute sind ja durchaus nicht willfährige Werkzeuge des Fürsten. Ständische Kontrolle dient hier dem Land. So fordern die Stände, als sie die Ordnung der Braugerechtsame durch Julius akzeptieren: *die beambten, so dawider handeln oder gebieten ides mahls darüber umb hundert golt gulden zustraffen.*"[209]

In solchen Details und nicht in volltönenden Deklarationen liegt der Repräsentationsgedanke der Stände. Und dieser mußte in mühsamen Verhandlungen, in der Abfolge von Gravamen und Replik sich Geltung verschaffen. Hierbei spielt nun die Persönlichkeit eines Fürsten, genauer: seine Herrschaftsauffassung, eine größere Rolle als zumeist angenommen. Ein Julius von Wolfenbüttel schlägt – wir bleiben bei unserem Beispiel – das Begehren der Stände ab, daß die armen Bauern im Solling zur Verhütung von Wildschäden Zäune um ihre Felder ziehen dürfen. Er gesteht lediglich zu, daß Sträucher ausgerodet werden dürfen, wenn es dem Wildbann unschädlich sei[210].

Auch wenn der Fürst letztlich das entscheidende Wort sprach, so reicht doch der Hinweis auf den Landtag zu Salzdahlum mit seiner Verabschiedung einer Polizeiordnung[211] und den großen Gandersheimer Landtagsabschied des Jahres 1601, der fast eine Art lex fundamentalis des welfischen Herzogtums darstellt, um zu belegen, daß Landesgesetzgebung und ständischer Konsens miteinander verbunden sind.

5.3 Kanzler und Räte zwischen Fürst und Ständen

Der Kanzler oder auch erfahrene fürstliche Räte führten im Namen ihres Herren die Verhandlungen auf den Landtagen. Aufgrund von Dienstverträgen waren sie bestellt worden. Zu einfach aber wäre es, vom modernen Verständnis ausgehend, diese Männer als Beamte und nicht als Vertreter, als Repräsentanten ihres Herren zu verstehen. Natürlich waren sie auf die Gnade des Fürsten angewiesen, aber sie waren auch unabhängig, weil der Fürst ihnen in einem Maße Handlungsspielräume gewährte, das sich nur schwer in modernes, institutionelles Denken fügt. Gnade implizierte Vertrauen, und in welchem Maße ein Fürst seinen „Dienern", selbst in finanziellen Dingen freie Hand ließ, weil er sich um lästige Geldfragen nicht kümmern wollte, war bereits gezeigt worden. Nur mit großen Privilegien, konkret nur durch Vergabe von Lehen, waren bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein, gelehrte Räte an einen fürstlichen Hof zu binden gewesen[212]. Als Lehenträger aber waren sie auch der Ritterschaft, zumindest aber der Landschaft inniger verbunden, als ihr Dienstvertrag vorsah. Ganz konkret zeigt sich das in dem Prozeß des Kanzlers Peyn 1525–1526, der im Gegenan-

208 Ebd., 224.
209 Ebd., 228.
210 Ebd., 227.
211 Kersten Krüger – Evi Jung, Staatsbildung als Modernisierung. Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. Landtag-Zentralverwaltung-Residenzstadt. BraunschweigischesJB 64 (1983), 41 ff., hier: 48.
212 Krusch (1893), 218 ff., 231, 246 ff.

griff auf die Vorwürfe seines Herrn vor der braunschweigischen Ritterschaft seine Klagen vorbrachte. Der Landtag wurde mit einem Mal das Forum, vor dem über die fürstlichen Vorwürfe gestritten wurde[213].

Erst mit der wachsenden Zahl ausgebildeter Juristen, abhängig von der steigenden Studentenzahl und wiederum abhängig von der im konfessionellen Zeitalter steigenden Zahl von Universitätsgründungen, wuchs die Abhängigkeit der Juristen von ihrem fürstlichen Herrn. Diese Verhältnisse aber, die sich erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts wirklich ausbildeten, dürfen nicht auf die früheren Zeiten übertragen werden. Hier nämlich waren Kanzler und Räte nicht nur diejenigen, die über alle Interna des fürstlichen Regiments Bescheid wußten, nicht nur diejenigen, die als Gestalter der Politik besser als der Fürst selbst über die „arcana" informiert waren[214], sie waren auch diejenigen, die vielfältige Verbindungen zu den führenden Familien des Landes schon von Dienst wegen hatten knüpfen müssen. Die Vertrauensstellung von Kanzler und Räten etwa bei Erbteilungen, in der sie die eigentlichen neutralen Sachwalter waren[215], zeigt an, daß sie zwischen Ständen und Fürsten gewissermaßen als kenntnisreiche Vermittler (das natürlich nur im Idealfalle) standen. Unsere Auffassung, daß landständische Tagsatzungen sich erkennbar seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Instrumenten fürstlicher Politik entwickelt haben, wäre anachronistisch, wenn sie den fürstlichen Rat als, modern gesprochen, Clearingstelle, als Konsenspuffer zwischen verschiedenen Interessen, nicht berücksichtigen würde, wenn sie also die beiden Auffassungen von adeligem Widerstandsrecht einerseits und fürstlichem Territorialinteresse andererseits alternativ einander gegenüberstellen würde.

Der Landtag zu Hannover 1551 zeigt im Vortrag der Räte, wie wenig die alternative Sicht von ständischer und fürstlicher Bürokratie taugt. Die Räte Herzogs Erich II. nämlich begehren in ihrer Proposition von den Ständen genau das, worum diese, nach Lehrbuchmeinung, immer kämpfen mußten: Teilhabe am fürstlichen Rat. In der Kanzlei des Fürsten seien zuviele alte Räte, die nicht mehr ihren Aufgaben nachkommen könnten[216]. Geld – das verschweigt allerdings der Vortrag – ist nicht vorhanden. Die Versammelten werden nun gebeten, aus ihren Räten, gedacht ist offenbar an die Städte und ihre Beamten, einige Personen in den fürstlichen Rat abzuordnen. Dieser bittweise vorgetragene Vorschlag wird nicht etwa als eine Möglichkeit der Teilhabe am fürstlichen Regiment begriffen, sondern als Zumutung. Höflich wird der Vor-

213 Krusch (1893), 251 ff.

214 Bruno Krusch, Der Eintritt gelehrter Räte in die Braunschweigische Staatsverwaltung und der Hochverrat des Dr. jur. Stauffmel. ZHVN 1891, 60 ff.; Brauch (wie Anm. 25) 331 ff. und 344 ff.; von der Ohe (wie Anm. 31), 23 – 26. Vgl. allgemein: Hintze (wie Anm. 37), 230 ff.

215 Pischke (wie Anm. 10), 211.

216 Kleinschmidt 2, 85. Zu den Calenberger Räten jener Zeit vgl. Samse (wie Anm. 58), bes. 80–82. – Auf der gleichen Linie liegt die Calenbergische Hofgerichtsordnung 1555 (ebd., 1, 193): Wenn hier Hannover neben dem Bürgermeister noch den „Sindicum" zu den Gerichtstagen abordnen soll, so geht es nicht um ständische Partizipation, sondern nur um einen für den Fürsten kostenlosen Expertenrat.

schlag abgelehnt: Man wisse doch nicht, wen der Fürst überhaupt als Rat leiden könne.

Die verklausulierte Ablehnung der Calenberger Stände erinnert an einen entscheidenden verfassungsgeschichtlichen Faktor: den fürstlichen Hof[217]. Bisher ist er nur aus fiskalischem Blickwinkel betrachtet worden, als Schuldenmagnet, den fürstliche Repräsentation erforderte. Diese Repräsentation aber ist nur äußeres Zeichen der Verfassungsstruktur. Im Gegensatz zu der Auffassung vom dualistischen Ständestaat, die im Bild der Ellipse mit zwei Brennpunkten die Struktur eines Landes erläutern wollte, zeigt die Geschichte des Hofes in Norddeutschland ebenso wie in fast allen Territorien eine konzentrische Anordnung; denn im Hof finden sich die herrschaftlichen und die ständischen Kräfte des Landes gleichermaßen zusammen. Hier ist nicht nur der Aufenthaltsort der fürstlichen Diener, hier erweist sich auch, daß der Rat des Fürsten bei aller institutioneller Abschließung doch in der Realität Überschneidungen mit dem Rat der Vasallen kennt. Dem Testament Erichs I. zufolge sollte seine Witwe die Regierung mit einem Rat ausüben, an dem sowohl der herzogliche Kanzler als auch Vertreter der Stände beteiligt waren[218]. Wenn dabei bestimmt wird, daß zwei Vertreter des Adels auf herzogliche Kosten stets am Hofe anwesend sein sollten, so ist hier das Problem der Abkömmlichkeit im Sinne von Max Weber benannt, das Problem wie und in welcher Gestalt man sich Politik finanziell leisten konnte. So sah zum Beispiel der Herrschaftsvertrag von Osnabrück des Jahres 1525 einen „Landrat" vor, der von allen Herrschaftsständen mit je zwei Mitgliedern gebildet werden und am Hofe weilen sollte. Im wesentlichen konnten hier aber nur die Domherren und die Vertreter des Stadtrates von Osnabrück diese mit dem Repräsentationsrecht verbundenen kostspieligen und zeitaufwendigen Präsenzpflichten auf sich nehmen[219].

Dem informellen System des Hofes in seiner Mittlerstellung zwischen herrschaftlichem Regiment und Kristallisationspunkt des Landes[220] waren gewiß Grenzen ge-

217 Für den Zusammenhang von Hof und Verfassung ist immer noch heranzuziehen: Hintze (wie Anm. 37), bes. 206 ff. Vgl. allgemein: August Buck u.a. (Hgg.), Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert. 3 Bde. 1981. – Die retardierte Staatlichkeit des Calenberg – Göttinger Fürstentums und die gräflicher Herrschaften erweist sich nicht zuletzt darin, daß die Hofhaltung immer noch an die Burg gefesselt ist und noch nicht die neue Form der Residenzstadt kennt.

218 Brauch (wie Anm. 25), 270 f.

219 Stüve 2, 146. – Zum Problem der Abkömmlichkeit vgl. Lange (wie Anm. 22), 42, 49; ders. (wie Anm. 14), 319 f. – Das Problem steht 1572 hinter dem Verlangen der Wolfenbütteler Ritterschaft nach Ersatz der Zehrungskosten auf dem Landtag. Lange (wie Anm. 22), 41.

220 Press (wie Anm. 1), 282. Vgl. das Beispiel der Calenberger Hofhaltung: Brauch (wie Anm. 25), 7 ff. und 115 ff. – In den welfischen Herzogtümern war Mitte des 16. Jahrhunderts der Weg von der mittelalterlichen Hofhaltung zur Residenz noch nicht abgeschlossen, was selbst für Wolfenbüttel gilt. Samse (wie Anm. 58), 12 f. Nicht Residenzstadt und Hof, sondern (wegen der Versorgung) Amt bzw. Großvogtei und Hof gehören nach mittelalterlicher Tradition noch zusammen. Vgl. für die Ämter Münden und Neustadt a. Rbg. Brauch (wie Anm. 25), 162 ff., für die Großvogtei Celle: von der Ohe (wie Anm. 31), 54 f.

setzt, die sich nicht zuletzt aus alltäglichen Schwierigkeiten herleiteten. Daß es aber als System nicht auf die fürstliche „Dienerschaft" beschränkt war, macht der Fürst immer wieder selbst deutlich, wenn er ohne Unterschied Adelige, Räte und Kanzler anpumpt[221]. Dabei zeigt sich, daß Herrschaftsnähe verstärkte Pflichten als Gläubiger oder Bürge und nicht nur Teilhabe an der großen Macht bedeutete. Zwischen 1514 und 1523 hatte der Kanzler Peyn seinem Herrn 40.000 fl. borgen müssen[222].

Von der skizzierten Rolle des Ratskollegiums zwischen ständischem und fürstlichem Interesse – natürlich bei Überwiegen und Favorisieren der fürstlichen Anliegen – ausgehend, zeigt sich die herkömmliche Wertung als anachronistisch, die in den Schatzkollegien, in ständischen Institutionen einen Sieg und Ausdruck des Widerstandsrechtes zu erkennen glaubt. Vielmehr werden auch diese sich als Integrationsfaktoren der Stände in den werdenden modernen Staat erweisen. Am hannoverschen Beispiel wird in der Zeit der Aufklärung erkennbar, daß ständische und herrschaftliche Institutionen nebeneinander in wechselseitiger Verbindung, teilweise auch in einem spannungsvollen Gegensatz stehen können: Administrative Verfestigung dessen, was im ausgehenden 16. Jahrhundert vorbereitet wird.

In diesem Zusammenhang sei auf die Grundproblematik des Ratens aufmerksam gemacht. Die Lüneburger Ritterschaft beklagte sich 1526, *daß sie also gestrenge um Rath solle befraget werden*"[223]. Sie meinte damit, daß die Pflicht und die Verantwortung zum Rate nicht nur, wie man heute sagen würde, ein Stück politischer Partizipation darstellte, sondern daß es um die Lehenspflicht zu Rat und Hilfe und damit um Verantwortung in Auseinandersetzungen ging, denen man sich am liebsten entzogen hätte. Als damals Ernst der Bekenner seine Ritterschaft zwang, Stellung zu nehmen, notiert das Protokoll lakonisch: *solchs ist es ihnen sauer in die Nase gangen*[224]. Konkret: Die Pflicht zum Raten, die Pflicht zur verbindlichen Stellungnahme hieß zugleich auch Parteinahme – und das unter den Augen des Fürsten bzw. seiner Räte.

6. Ständische Steuereinnahme: Steuerkontrolle oder Bürokratieergänzung?

Ständische Institutionen hieß vor allem ständische Steuerkontrolle, hieß jedoch mitnichten Entmachtung des Fürsten. Die auch um das Budgetrecht kreisende Verfassungsdebatte im Vormärz wirkt nach, wenn die Errichtung landständischer Schatz-

221 Von den 16 adeligen Räten am Calenberger Hof waren 1582 elf in Besitz von herzoglichen Pfandschaften. Samse (wie Anm. 58), 41. – Zum Druck auf die Räte, Geld zu leihen oder Bürgschaft zu leisten vgl. Krusch (1893), 221 f.

222 Ebd., 243.

223 Havemann (wie Anm. 6) 2, 95.

224 Ebd.

kollegien als ein Sieg der Stände gewertet wird. Entmachtung konnte Steuerkontrolle allenfalls bewirken, wenn exogene Faktoren hinzukamen; im Prinzip aber hieß Kontrolle in erster Linie Steuerkollektation und damit Übernahme einer Last[225]. Der Fürst mußte sich nicht in quälenden Auseinandersetzungen mit seinen Gläubigern zerreißen, das nahmen ihm ständische Beauftragte ab. Erinnert man sich, mit welcher Freizügigkeit die braunschweigischen Herzöge ihre Kanzler in Geldgeschäften gewähren ließen, so wird man nicht unbedingt die Folge des Salzdahlumer Landtagsabschieds von 1505, in der vier Jahre lang ständische Vertrauensmänner mit den Gläubigern des Herzogs über die Schuldenabtragung verhandelten[226], als eine Angelegenheit begreifen, die dem Fürsten besonders leid getan hätte. Schließlich kam es oft genug vor, daß die Stände selbst, um drängende Gläubiger des Fürsten zu befriedigen, ihrerseits Schulden aufnehmen mußten[227].

Steuerkollektation: Die Stände bieten damit dem Fürsten auch einen Bürokratieersatz. Bei der Abtragung von Schulden mußte den komplizierter gewordenen Vertragsbedingungen von Obligationen Rechnung getragen werden. Die Abrechnungen der Calenberger Schatzverordnungen z. B. bestehen aus Hunderten von Einträgen wie folgendem des Jahres 1562: *dem obristen Hilmar von Monighausen endrichtet 317 daler, zum aldenburgischen gelde gelegt laut der Caution und Johann Richerds schreiben*[228]. Der Kontext des Eintrags, selbst was die offenbar beträchtliche Schuldverschreibung angeht[229], ist nicht mehr zu entschlüsseln. Wohl aber wird deutlich, daß die *Schatzverordneten der landschaft zwischen Deister und Leine* eine beträchtliche Arbeitslast zu bewältigen hatten. Die Kosten: Etwa 1000 fl machten pro Jahr die „Spesen" aus, die von den Schatzverordneten im Calenberger Land verrechnet wur-

225 Vgl. Von der Ohe (wie Anm. 31), 12 ff.; Lange (wie Anm. 22), 112 ff. – Im Hochstift Hildesheim ist 1513 ein ständischer Ausschuß bezeugt, der die bewilligte Schatzung erheben soll. UB v. Alten (wie Anm. 62), 193. In Calenberg-Göttingen ist schon 1499 und 1500, als auf noch getrennten Landtagen dem Fürsten eine Schatzung bewilligt wird, die ständische Steuerverwaltung ins Leben getreten, in Calenberg gebildet aus zwei Prälaten, fünf Rittern und zwei Ratsherren von Hannover. Auf dem dortigen Rathaus, geschützt vor dem herzoglichen Zugriff, steht die Schatzkasse. Von der bewilligten jährlichen Steuer in Höhe von 4.500 fl. werden nur 500 fl. Erich I. ausgezahlt, über die Verwendung der übrigen Gelder, über die Schuldentilgung, entscheidet der Ausschuß. Kleinschmidt 1, 259–263. Im Fürstentum Göttingen wird dabei schnell offenbar, daß der entsprechende Ausschuß vor allem die Aufgabe hat, die Gläubiger des Fürsten zu befriedigen. Hasselblatt-Kaestner, 2, Nr. 3.

226 Krusch (wie Anm. 23) (1893), 242.

227 Vgl. Lange (wie Anm. 22), 53. Ein Beispiel: 1529 nehmen die Pröpste von Marienwerder und Barsinghausen und die Ritter von Alten, Dirich von Reden zu Pattensen und Wulbrand von Reden namens der Landschaft zwischen Deister und Leine 50 fl. als Anleihe vom Kloster Wülfinghausen auf. Regg. von Alten, 137. Vgl. allgemein: Lange (wie Anm. 22).

228 HStA Hann., Cal. Br. 19, Nr. 429 (Monighausen: Hilmar von Münchhausen).

229 Ebd.: 1562 hatten alle Städte zwischen 100 und 150 Taler *zum oldenburgischen Gelde* gesteuert.

den[230], und bei allen Vorurteilen gegen teure Verwaltung scheint doch, daß diese Kosten gerechtfertigt waren. Wenn in Calenberg-Göttingen in den Jahren zwischen 1555 und 1562 Jahr für Jahr zwischen 21.000 und 35.000 fl Schulden mit einem Steueraufkommen abgetragen wurde, das in hunderten von Einzelposten zwischen 10 und 150 Talern abgerechnet werden mußte[231], dann wird unter den Bedingungen der Zeit eine große Arbeitsleistung sichtbar; und weiterhin: Ablösung von Verbindlichkeiten – *an erledigten brif und siglen* – war mehr als bürokratische Abrechnung, bedurfte ganz real der Erfahrung im doppelten Sinne: Immer noch mußten die einzelnen Summen in barem Geld übergeben werden. Mit dem traditionellen Apparat fürstlicher „Diener" – wie die summierende Quellenbezeichnung frühen Beamtentums immer noch lautet – war das gar nicht zu bewältigen.

Schatzkollegien als Bürokratieersatz stehen in der Realität immer zwischen Fürst und Ständen[232]; die Landtagsbestimmungen, denen sie ihre Einsetzung verdanken, verblassen angesichts der Alltagsarbeit. Nicht mit ständischer, sondern allein mit fürstlicher Autorität waren störrische Steuerzahler zu beeindrucken. Die untergeordneten Schatzschreiber empfanden sich eher als fürstliche Beamte denn als Untergebene ei-

230 HStA Hann., Cal. Br. 19, Nr. 429. Etwa 1.000 fl. verbrauchte die Organisation der Schatzverordnung im Jahr an Verwaltungskosten. Davon erhielt der Rentmeister Heinrich von Rode 100 Rthlr. und Hans Sothmann als Einnehmer 60 Rthlr. im Vierteljahr. Dazu bekamen die Schatzräte, der Rentmeister und der Einnehmer ebenso wie die fürstlichen Diener und Räte einen eigenen Besoldungsanteil für Bekleidung; Erinnerung daran, daß ein Fürst den unmittelbar zu seiner Hofhaltung gehörenden „Beamten" ein Sommer- bzw. Wintergewand gestellt hatte. Deshalb wird auch dieser Besoldungsanteil immer noch dem Rang entsprechend gestaffelt: Der Rentmeister erhält 14 fl., der Schatzrat 26 fl. Die vierteljährlichen Sitzungen der Schatzräte zur Abhör der eingegangenen Steuerrechnungen machten mehr als 100 fl. an Zehrungskosten aus. – Vgl. Lange (wie Anm. 22), 98 f. – 1536 wird bestimmt, daß die Lüneburger Schatzverordneten ihre „Zehrung" aus der Schatzung nehmen durften. Jacobi 1, 160.

231 Ebd.

232 Vgl. Lange (wie Anm. 22), 70 – 73. Ohne die Unterstützung fürstlicher Beamter kam man bei der täglichen Arbeit gar nicht aus. Den Viehbestand z. B. konnte man nur mit Hilfe der Amtleute und Kastner überprüfen (vgl. die entsprechenden Bestimmungen bei Jacobi 1, 276 ff. 1570); solche Unterstützungen hatten sich die Stände teilweise ausdrücklich verbriefen lassen (ebd., 101. 1509); ein Beispiel auch bei Samse (wie Anm. 58), 114. – Ausdrücklich werden mehrfach die Schatzverordneten auch dem Fürsten verpflichtet (ebd., 150). Ebenso war im Calenbergischen bei der Steuererhebung die Mithilfe der Amtleute unerläßlich, die dann eine *verehrung vor mohie und arbeit* erhielten, wie etwa die 20 fl. die Valentin Dillies, der Amtmann zu Wennigsen, für die Einnahme der Landsteuer in Gehrden, Springe und Münder bekam. HStA Hann., Cal. Br. 19, Nr. 429. 1557. – Daß eine ständische Steuereinnahme nicht ohne die Erfahrung landesherrlicher Kammersekretäre auskommen konnte, belegen eindrücklich die Karrieren eines Heinrich vom Rode oder eines Heinrich Lorleberg oder im Lüneburgischen Simon Hoppener. Brauch (wie Anm. 25), 42 ff., 45 f. bzw. 304 f.; v. d. Ohe (wie Anm. 31), 134. Brauch zieht daraus jedoch zu weitgehende Schlüsse, wenn er eine Trennung zwischen fürstlicher und ständischer Rechnungsführung verneint (294–302; etwas vorsichtiger: 326); denn die institutionelle Verselbständigung der ständischen Einnahme seit 1542 geht u.a. auch aus dem von Brauch selbst erhobenen Material hervor (296 f. und 323 f.).

nes dauernd wechselnden Schatzrates[233]. Aber auch die Schatzverordneten selbst konnten sich doch bei ihrer schweren Arbeit nicht nur als Organe eines Landtages verstehen, der sich längst aufgelöst hatte. Es war schwer, einem fürstlichen Befehl, bestimmte Transaktionen vorzunehmen, Widerstand zu leisten[234] – der Fürst blieb eben doch der Herr, und eine Ablehnung beschwor die Gefahr der Ungnade herauf[235].

Wenn das 1598 vom Wolfenbütteler Landtag geforderte Schatzkolleg ausgerechnet in Braunschweig, das seine Unabhängigkeit von den Welfen so betont, seinen Sitz aufschlägt, so wird Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der zentralen landständischen Institution sichtbar[236].

Im gleichen Maße, in dem sich das ursprünglich offene, das informelle System des Hofes bürokratisierte und damit langfristig sich abschloß, mußten auch die Stände bestrebt sein, eine eigene Bürokratie aufzubauen[237], mußten damit die institutionelle Konsequenz daraus ziehen, daß sie bei der Steuerkollektation als Bürokratieersatz fungiert hatten. Diese bürokratisierende Antwort der Stände auf die Vorgaben der Herrschaft ist einmal in der Institutionalisierung der Steuerkollektation und zum anderen in der Etablierung eines allmählich in Permanenz tagenden ständischen Aus-

233 Ausdrücklich hatten sich 1518 die Stände ausbedungen, daß der Fürst für Steuerschreiber sorgen solle, die aber den Schatzverordneten verpflichtet sein sollten. Jacobi 1, 118. Daß auch späterhin die Schreiber aus dem fürstlichen Beamtenapparat freigestellt wurden, zeigt sich daran, daß ihnen eingeschärft werden muß, sie sollten Anordnungen der Schatzräte so befolgen, *als thaten Ihre F.G. selbst ihnen solches befehlen.* Ebd., 239. 1563. Kein Wunder, daß auch die Schreiber des ständischen Schatzrates das hochfahrende Gebaren fürstlicher Beamter an den Tag legten. 1559 wird die Klage laut, *das die Schatz-Schreiber beschwerlich mit den Leuthen umgehen,* und 1563 müssen sie gemahnt werden, „sie sollen...niemand gewalt thun." Ebd., 229, 239.

234 Ein Beispiel: Ostern 1562 ist der *gnedige bevel* Erichs II. an *etliche* der Calenberger Schatzräte gelangt, *zubehuf s.f.G. hofhaltung den Brackenberg von Wilhelm von Schachten* einzulösen. HStA Hann., Cal. Br. 19, Nr. 429. Eingriffe des Fürsten in die Arbeit der Schatzverordneten waren vor allem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als sich noch keine wirkliche Tradition ständischer Einnahme hatte bilden können, an der Tagesordnung.

235 Erich I. sah die landschaftliche Organisation eher als eine Einrichtung seines Fürstentums an, der er allgemein Eile bei der Steuereinbringung oder in speziellen Fällen die Befriedigung bestimmter Gläubiger befehlen könne. Hasselblatt-Kaestner, 106, Nr. 208; 126, Nr. 264 f.; 132, Nr. 291; 143, Nr. 317. 1522. Als die Güter des Hans von Adelebsen 1528 wegen Nichtbezahlung des Landschatzes mit Beschlag belegt werden sollen, versucht Erich I. sofort zu vermitteln. Ebd., 181, Nr. 392. Daß dahinter ein allgemeines Problem stand, zeigt sich etwa daran, daß die Lüneburger Stände 1518, aber auch noch 1570 sich von ihrem Fürsten versprechen lassen, die Schatzverordneten *in ihrem Ambte nicht (zu) hindern.* Jacobi 1, 118 und 274.

236 Lange (wie Anm. 22), 58 ff., 73. – Zu vergleichen sind hierzu am Beispiel der Steuerkollektation die Parallelen in Braunschweig oder Sachsen. Haß (wie Anm. 75), bes. 257 ff., bzw. – zum 1570 geschaffenen sächsischen „Obesteuerkollegium" – Blaschke (wie Anm. 86), 381.

237 Obwohl seit 1509 im Lüneburgischen immer wieder ständische Schatzräte eingesetzt wurden (Jacobi 1, 99 f., 117 f., 150, 237), wurde das landschaftliche Schatz-Aerarium erst 1624 als feste Behörde etabliert. Ebd. 2, 124.

schusses zu sehen[238]. Daß beides Antwort auf herrschaftliche Vorgaben war, wird in ihrem logischen Zusammenhang mit der allmählich permanent ausgeschriebenen allgemeinen Steuer deutlich. Was an Repräsentationselementen im 16. Jahrhundert von den Ständen entwickelt worden war, wird in Erhebungsbehörde und Ausschuß verfestigt und gesichert. Wie Ulrich Lange gezeigt hat, war die frühere Annahme einer Verkümmerung ständischer Repräsentation in Gestalt eines engeren Landtagsausschusses realitätsfremd[239]. Wenn aber ein solcher Ausschuß in seiner Bedeutung erkannt wird, ist zugleich eine Absage an das gewissermaßen konstitutionalistische Modell der lange herrschenden ständegeschichtlichen Forschung ausgesprochen. Nicht Beratung, sondern Wirkung (wenn auch nur in bescheidenerem Rahmen), nicht Regierung und Parlament, sondern Institutionenkonkurrenz bildeten das Grundmuster einer landständischen Verfassung.

Ein „dualistischer Ständestaat", eine landständische Verfassung, sollte nicht nach traditioneller Art anhand einzelner Landtagsbeschlüsse definiert werden. Die entscheidende Frage zielt immer auf Langzeitwirkung und Realitätsumsetzung solcher Beschlüsse. Verfassung kann im vorkonstitutionellen Zeitalter nicht allein auf schriftliche Deklaration, etwa auf ständische Privilegien, gegründet werden. Sie bedarf allseits akzeptierter Kontinuitäten. Auf unseren Fall angewandt: Bis etwa zur Mitte des 16. Jahrhunderts zeigt die Geschichte ständischer Schatzkollegien, daß nach wenigen Jahren der Eifer erlahmte, als Bürokratieersatz in die Pflicht genommen zu werden. Nicht wegen institutioneller Rivalität, sondern ganz schlicht wegen der damit verbundenen, unangenehmen Arbeitslast dauerte es so lange, bis die Stände erkannten, daß nur eine permanente Steuerkontrolle ihnen langfristig auch Partizipation an der großen Macht gewährte. Es bedurfte aber langer Erfahrungen und nicht zuletzt auch einer immer weiter steigenden Schuldenlast des Fürstentums, bis sich diese Einsicht durchsetzte. Vor jede verfassungsgeschichtliche Abstraktion muß also, so unsere Überzeugung, die sozialgeschichtliche Konkretheit gestellt werden, also die Berücksichtigung dessen, was es bedeutet, unentgeltlich Arbeit leisten zu können: Abkömmlichkeit im Sinne Max Webers, die nur vermögenden Schichten erlaubt war. In dieser sozialgeschichtlichen Perspektive liegt zugleich auch die Rechtfertigung dafür, daß der einfache verfassungsgeschichtliche Schematismus, der Gegensatz von fürstlichen und ständischen Interessen, einer differenzierten und damit notwendigerweise komplizierteren Sicht geopfert wird.

7. Stände und Steuerzwang: Die Reichssteuern

Die Entwicklung ständischer Erhebungsbehörden hängt letztlich mit der Gewöhnung an landesherrliche Steuern zusammen. Die Außergewöhnlichkeit einer Landes-

238 Vgl. Lange (wie Anm. 22). Zum Zusammenhang mit der längerfristigen Steueranlage auch ders. (wie Anm. 14), 321 ff.

239 Lange (wie Anm. 22).

steuer, die noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf den Landtagen eigens hervorgehoben wird, hat den Fürsten gezwungen, größere Zugeständnisse für den unverzichtbaren ständischen Konsens zu gewähren. Gewöhnung an neue Steuern – Hintergrund des resignierenden Sprichwortes: Landtage sind Geldtage – bedeutete damit auch: Der ständische Konsens wird billiger für den Fürsten, ja er wird gegen Ende des 16. Jahrhunderts nahezu als selbstverständlich vorausgesetzt. Gestritten wird allenfalls noch um die Anlagemodalitäten. Diese Entwicklung der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die wir mit „Gewöhnung" bezeichneten, ist aber nicht ohne einen neuen Faktor zu erklären, der damals erst in der norddeutschen Steuer- und damit Landtagsgeschichte an Bedeutung gewinnt.

Auf dem Landtag zu Gronau 1551 stellen die fürstlichen Räte den Ständen vor, *dass bei ihnen etzliche viel mal ahnregen geschehen, den nachstand der reichshülf des Turckensteurs und der bewilligen landsteur zu ehrlegen; dieweil aber damit ein geraume zeit und bis uff heutigen tagk verzogen und sachen uffgehalten, so were kegen hochgemelten ihren gnedigen Fursten und hern von wegen der reichshulf und des Turckensteirs ihm keyserlichen cammergericht etzliche urteil ergangen, darhin der landesfurst ihn die pehen und straffe der heiligen ordenunge declarirt und ehrkleret*[240]. Hinter gedrechselter Syntax verbirgt sich eine handfeste Drohung: Im Weigerungsfalle könnten die Stände die Macht des Kaisers zu spüren bekommen, das Land könnte der Reichsacht mit allen Folgen der Verheerungen durch beutelustige Nachbarfürsten verfallen.

Der kleine Verhandlungsausschnitt eines Landtages zeigt einen großen Wandel, der ab etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts konkrete Gestalt annimmt: Der im Spätmittelalter königsferne Norden wird in die Reichsorganisation einbezogen[241]. Um die Reichsmatrikeln des 15. Jahrhunderts, ja selbst um die Reichssteuer des Gemeinen

240 Kleinschmidt 2, 84 f.

241 Albert Neukirch, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542. 1909; Wilhelm Jaeger, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Jahre 1558. Diss. Halle 1911; Otto Schaefer, Der niedersächsische Kreis von 1558–1562. Diss. Halle 1914. Wachsender Einfluß des Reiches im deutschen Norden – das ist zugleich auch Beleg für Verfassungswandel durch Entwicklung der Schrift, des Verwaltungsschriftguts. Wählen wir erneut die Göttinger Perspektive: Reitende Boten des Kaisers überbringen nicht nur Mandate (vgl. Hasselblatt-Kaestner, 195, Nr. 432. 1529), sondern auch Drucke der Reichsgesetzgebung (viel zu wenig wird beachtet, daß der Buchdruck neue Möglichkeiten der Verwaltung, vor allem das allgemein gültige, weil allgemein publizierte Gesetz ermöglichte). So empfängt Göttingen Anfang April 1525 die am 10. November des Vorjahres erlassene Reichsmünzordnung (ebd., 158, Nr. 334). Von der großen Wormser Reform des Jahres 1495 hatte man im deutschen Norden kaum etwas vernommen. Seit der Zeit Karls V. jedoch verstärkt sich die Reichsbindung. 1521 mahnen kaiserliche Mandate, daß auch für den Norden der Ewige Landfriede des Jahres 1495 Gültigkeit habe (ebd., 117 f., Nr. 240).

Pfennigs von 1495 hatte sich in unserem Raum niemand gekümmert[242]. Den Ladungen zu den Reichstagen, die an Städte wie Göttingen und Lüneburg ergingen, waren die Ratsherren nicht gefolgt. Der Reichsstadtstatus, auf den süddeutsche Städte so stolz waren, um den sie entschlossen kämpften, interessierte im deutschen Norden nicht. Die Reichssteueranschläge des frühen 16. Jahrhunderts umgingen die niedersächsischen Städte durch ausweichendes Verhandeln[243]. Die Fürsten verhielten sich nicht anders. Noch 1544 konnte es sich Elisabeth von Calenberg leisten, die Türkenhilfe ihres Landes in der Hauptsache einzubehalten; obwohl ihr erbitterter Widersacher, Heinrich der Jüngere, die Unterschlagung sofort publik machte, blieb sie doch ohne Folgen[244].

Die Konsequenzen der Niederlage der Schmalkaldener 1547, die auch Niedersachsen ganz unmittelbar berührten, vertieften die Erfahrung, die sich schon mit dem Ausgang der Hildesheimer Stiftsfehde einstellte, die für den Bischof auf dem Schlachtfeld zwar gewonnen, in Verhandlungen am Kaiserhof aber verloren wurde. Kaiser und Reich waren auch für den deutschen Norden zu konkreten politischen Faktoren geworden. Auf dem Landtag zu Hannover wurde 1551 als Drohung verstanden, was eine Generation zuvor noch wenig ernst genommen wurde. (Inzwischen hatte auch das Reich Rechnen gelernt, hatte seine Finanzinstitutionen ausgebaut: 1569 mußte ein „eilfertiger Landtag" nach Gronau ausgeschrieben werden, weil Erich II. wegen nicht bezahlter Reichssteuern in die Acht gefallen war[245].) Mit dem Reichsfiskal wurde auch mehrfach nach 1577 der Stadt Hildesheim gedroht[246].

Für den ganzen Nordwesten gilt: In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts werden die Reichssteuern, die Reichskontributionen Ausdruck der neuen Autorität des Rei-

242 Selbst den in der Reichsmatrikel festgelegten Pflichten ist man im Norden selten nachgekommen. Es ist schon ungewöhnlich, daß sich 1509 Heinrich der Mittlere überhaupt daran erinnert, daß es Reichspflichten gibt, die er in einem Schadlosbrief ausnimmt. Jacobi 1, 101. Wenn tatsächlich Reichshilfen geleistet wurden, waren sie Ausdruck besonderer personaler Beziehungen. So schrieb Erich I. an den Ritter Hans von Steinberg, dem *landtrost in unnserm lande zu Gottingen*, und an Henning Rauschenplat, *unserm landtrost zwischen deyster und leynen*, daß der König wegen des in Aussicht stehenden Romzugs *ein hielf mit gellt und lewten, zu Roß und Fueß* dem Reich auferlegt habe. Der Herzog befiehlt den Landdrosten, *aufs fürderlichist ainen Landtag bey unsern stetten und underthanen Ewer verwesung zuhalten.* HStA Hann., Cal. Br. 19, Nr. 1943.

243 Vgl. oben Anm. 19.

244 Brauch (wie Anm. 25), 274.

245 Havemann (wie Anm. 6) 2, 349. Die hier genannten „Gothaschen Exekutionskosten" beziehen sich auf die Kosten für das Reichsaufgebot zur Niederschlagung der Grumbachschen Händel.

246 Bertram (wie Anm. 6) 2, 317 f.

ches im einst königsfernen Norden[247]. Steuer gestaltet Verfassung, was die Reichsbindung der Fürstentümer angeht; zugleich wirken die Reichssteuern auch ins Innere der Fürstentümer. Der Norden holt hier mit der Verspätung von ein bis zwei Generationen eine Erfahrung nach[248], die in anderen Reichsgebieten bereits gemacht worden war: Einer Reichshilfe konnten sich die landsässigen Stände nicht entziehen[249]; diese bildete im Inneren einen entscheidenden Faktor bei der Einübung des Steuerzwangs[250]. (Der Reichsabschied von 1513 hatte die Pflicht der „Untertanen" festgestellt, zu den Matrikularpflichten ihres Fürsten beizutragen.)

Wählen wir nur das Beispiel Hildesheim. Es typisch darin, daß eine grundsätzliche Diskussion über die Berechtigung von Reichssteuern nicht mehr geführt wird. Die Konflikte kreisen um die juristisch eingrenzbare Frage, in welcher Proportion die einzelnen Stände ihren Eintrag zum Reichsanschlag des gesamten Hochstifts tragen müssen. Soviel Scharfsinn auch die Juristen der Stadt Hildesheim auf die Frage verwendeten, bis zu welcher Höhe ihre Stadt zu den Reichskontributionen beitragen müsse, so sehr arbeiteten sie doch gerade mit ihren Gutachten der Einbindung der Stadt in den Leistungsverband des Hochstifts vor; denn nicht mehr die Autonomie der Stadt im Herrschaftsverband stand im Vordergrund, stand als Prinzipienfrage zur Debatte, sondern allein ihre Stellung innerhalb des ständischen, des steuerzahlenden Ensembles[251]. Die Reichssteuern also liefern einen wichtigen Beitrag zur Überwin-

247 Vgl. z. B. die Lüneburger Landtagsabschiede seit 1557, die eine ständische Übernahme von Reichs- bzw. Kreissteuern zusagen. Jacobi 1, 198 (1557), 223 ff. (1559), 235 (1563), 242 ff., 249 ff. (1566/67). In den stereotypen Schadlosbriefen werden jetzt neben der Fräuleinsteuer auch die Reichsanschläge ausgenommen (ebd. 210, 240, 255), und wenn die Stände 1559 erklären, sie wollten sich bei Reichsanlagen *als die getrewen unterthanen . . . erzeigen* (ebd., 227), so gestehen sie damit ein, was die Regel geworden ist: Bei Reichssteuern geht es nicht mehr um ständische Zustimmung, sondern allein um den modus collectandi. Lange (wie Anm. 22), 56. Vgl. auch (für Schaumburg) Dißmann (wie Anm. 22), 67 f.; (für Bentheim) Voort (wie Anm. 90), 22. – Zu berücksichtigen ist, daß Reichshilfen die Stände wesentlich geringer belasten als die Landessteuer – nur es war eben eine zusätzliche Steuerlast, die nicht durch Verhandeln erleichtert werden konnte.

248 Ein von den habsburgischen Niederlanden ausgehender Druck zur Zahlung der Reichskontributionen läßt sich in niedersächsischen Territorien nicht feststellen. Allenfalls die untypisch frühe Zahlung einer Reichshilfe, der von 1521, durch die Grafschaft Bentheim (vgl. Voort – wie Anm. 90 –, 21) könnte auf den Einfluß des Brüsseler Hofes zurückgehen.

249 Winfried Schulze, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. 1978, bes. 244 ff. Vgl. auch Press (wie Anm. 1) 295 f.

250 Vgl. Schulze, bes. 297 ff.; Günter Möhlmann, Die Kopfsteuer im Fürstentum Calenberg von 1664–1689 und ihre Bedeutung für die Bevölkerungsstatistik. Hannov. Mag. 10 (1934), 55–70, erkannte bereits richtig, daß sich diese Steuer aus der Reichskonstribution entwickelt hatte.

251 Bertram (wie Anm. 6) 2, 316–318. Gegen die von Bischof Ernst von Bayern 1577 ermäßigte Steuerquote der Stadt Hildesheim bei Reichsanlagen – wobei die Stadt aber ursprünglich mit zwei Dritteln des Steueraufkommens ungerecht hoch veranschlagt war – wehrten sich die anderen Stände erbittert. Letzter Rest der Steuerfreiheit: Die Stadt zahlte in der Folgezeit mehrfach ihren Anteil, ungeachtet landesherrlicher Drohungen, direkt in Leipzig, der vom Reiche vorgeschriebenen Legstätte, ein. Fast 15 Jahre zog sich der Streit um die „Remission" des städtischen Anteils hin.

dung der eingangs hervorgehobenen Anomalie des Nordens, der Autonomie der Städte ohne direkten Reichsstadt-Status. Sie belegen damit, daß der schleichende Verfassungswandel und die Verfassungsalltäglichkeit wichtiger für die Einbindung der Großstädte in das fürstliche Territorium gewesen war als die bisher in den Vordergrund gestellten spektakulären, in Rezessen verfestigten Ereignisse.

Ob Hannover, Göttingen oder Hildesheim: Überall zeigt sich ausgangs des 16. Jahrhunderts der Ausgleich zwischen kommunalen und fürstlich-herrschaftlichen Interessen. Das geschieht nicht im Sinne einer Harmonielehre, sondern unter dem Zwang der Verhältnisse. In diesem Zusammenhang ist auch die Geschichte des ständischen Ausschusses zu sehen, die Ulrich Lange für Norddeutschland mustergültig aufgearbeitet hat. Es handelt sich nicht um eine Kümmerform des ständischen Gedankens, nicht um eine Degeneration der scheinbar heroischen ständischen Widerstandsgeschichte zum bürokratischen Alltag, sondern es handelt sich um die logische Konsequenz aus einem schleichenden Verfassungswandel, der von den verschiedensten außerständischen Faktoren beeinflußt, ja, wie das Beispiel der Reichssteuern zeigt, geprägt worden war.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Oft genug war bei unserer Übersicht der suchende Blick nach landschaftlichen Vertretungsformen in niedersächsischen Territorien irritiert; das liegt einmal daran, daß im Gegensatz zur Dualismus-Vorstellung als Erbe der Verfassungsdiskussion des Konstitutionalismus doch letztlich immer der Fürst das entscheidende Wort gesprochen hat – ein Gegensatz zu der von uns nicht behandelten ostfriesischen Entwicklung[252]. Die Berufung auf das Gemeinwohl, auf das „bonum commune", auf den gemeinen Nutz (fast schon topisch verwendete Ausdrücke, die das Fürstentum des 16. Jahrhunderts von den spätmittelalterlichen Städten gelernt hatte) begegnet in fürstlichen, aber nicht in ständischen Urkunden. Nicht die Widerstandsformen, nicht die Tendenzen zu einer Repräsentativverfassung, die logischerweise zum Parlamentarismus führte, waren im deutschen Nordwesten – und wir verallgemeinern: auch im gesamten Reichsgebiet nicht – die entscheidenden Faktoren der Entwicklung. Zum zweiten wird die Irritation dadurch herbeigeführt, daß der zentrale Begriff der Landesvertretung auch für die frühe Neuzeit noch nicht eindeutig definiert worden ist. Natürlich kann man ihn bis zur Unbrauchbarkeit kompliziert umschreiben[253], aber man muß sich der Tatsache bewußt bleiben, *daß die Problematik der Repräsentativverfassungen der frühen Neuzeit noch weit von einer allgemein akzeptierten Lösung*

252 Harm Wiemann, Die Grundlagen der landständischen Verfassung Ostfrieslands. Die Verträge von 1595 bis 1611. 1974.

253 Rainer Walz, Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert. (BergischeForsch 17) 1982, 24 ff., bes. 34.

entfernt ist[254]. Diese Forschungssituation kann nicht verwundern, denn das 16. Jahrhundert steht genau zwischen zwei verschiedenen Definitionen von „repraesentatio", der mittelalterlichen und der des 18. Jahrhunderts. Der Begriff war im Mittelalter aus eucharistischem Denken entwickelt worden, um die Meßliturgie zu versinnbildlichen und wurde dann im Zeitalter des Konziliarismus als personale Stellvertretung einer „universitas", einer Korporation verstanden[255]. Als im 18. Jahrhundert versucht wurde, die Funktion der Landstände mit dem Begriff der Repräsentation zu definieren[256], lag dem ein neuer Inhalt, der des Staates zugrunde. So behauptete die erste Autorität des deutschen Staatsrechts, Johann Jacob Moser: „Wo nun Land-Stände seynd, repräsentieren dieselben daß ganze Land".[257] Dagegen hatte bereits eine andere große Autorität des Staatsrechts, Johann Stephan Pütter, eingewandt, daß die Stände mitnichten Repräsentanten des Landes seien, weil sie nur für sich und ihre Hintersassen, nicht aber für die fürstlichen Amtsuntertanen eine Steuer bewilligten[258].

Zwischen den beiden historisch gewachsenen Definitionen von Repräsentation steht etwas isoliert der bei Hugo Grotius entwickelte Gedanke, der im Fürsten den Repräsentanten des Staates sieht[259]. Dieser Gedanke steht nun zweifellos der neuerdings von Helmut G. Koenigsberger vertretenen, aus dem englischen Staatsdenken abgeleiteten Vorstellung einer „gemischten Monarchie" nahe[260], worunter ein Staatsbegriff verstanden wird, der in monarchischer Form die Staatsrepräsentanz des Fürsten als Person bei gleichzeitiger Mitwirkung der Stände enthält, ein – wie die lateinische Begriffssprache prägnant verdeutlicht – „dominium politicum et regale".

Bei allen Bedenken gegen eine schematische Übertragung juristischer Leitformeln auf das Ständewesen scheint doch die Definition, die Koenigsberger geboten hat, am besten auf die Repräsentationsformen niedersächsischer Landstände zu passen. Diese grenzen wir von ihren mittelalterlichen Vorläufern ab; damals stand im Mittelpunkt der Begegnung von Fürst und Ständen die Huldigung, die wechselseitige Garantie von Freiheitsrechten; wo materielle Hilfen geleistet wurden, waren sie Ausdruck personaler Beziehungen. Im 16. Jahrhundert jedoch entwickelte sich unter dem Eindruck des fürstlichen Schuldenberges eine ganz andere ständische Verantwortung. Mit der Quantität der Schulden wurde auch die Verfassung verändert. Hil-

254 Helmut G. Koenigsberger, Formen und Tendenzen des europäischen Ständewesens im 16. und 17. Jahrhundert, in: Baumgart (wie Anm. 1), 19 ff., hier: 24.

255 Hasso Hofmann, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. (SchrrVerfG 22) 1974, bes. 64 ff., 118 ff., 248 ff.

256 Ebd., 345–350.

257 Johann Jacob Moser, Neues Teutsches Staatsrecht. Theil 13/1. Frankfurt-Leipzig 1769, 843. Zit. nach Walz (wie Anm. 253), 26.

258 Johann Stephan Pütter, Beyträge zum Teutschen Staats= und Fürstenrecht. Bd. 1. Göttingen 1777, 181.

259 Hofmann (wie Anm. 255), bes. 374–381.

260 Helmut G. Koenigsberger, Dominium regale or dominium politicum et regale? Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe, in: Bosl (wie Anm. 4), 43 ff.

fen konnten nicht mehr einmalig geleistet werden – der Weg zur permanenten Steuer mußte beschritten werden. Mehr-, teilweise langjährige Steuerbewilligungen, die man im Mittelalter kaum kannte, werden jetzt die Regel. Es war zwar nicht ganz richtig, wenn die Lüneburger Stände 1616 behaupten, sie hätten seit 121 Jahren permanent Steuern bezahlt[261], aber es gibt doch eine seit 1495 angebahnte und etwa seit der Jahrhundertmitte realisierte Tendenz zutreffend wieder. Unter diesen neuen Bedingungen der Repräsentation war eine Mitverantwortung für ein „dominium politicum et regale" verstanden, die sich nicht aus mittelalterlichen Traditionen ableiten ließ, sondern mühsam erst unter dem Druck der Verhältnisse akzeptiert wurde.

Allenthalben wird etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in nordwestdeutschen Landen deutlich, daß zu einer Herrschaft die ständische Repräsentation gehört. Das ist selbst in der Grafschaft Lingen an typischen Erscheinungen zu erkennen, wo die „Landschaft" nur von den neun landtagsfähigen Rittergütern gebildet wird[262]. Den ständischen Gravamina entsprechen hier die *doleancen*, die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach Brüssel geschickt werden. Gebilligt wird dabei das Verlangen der Landschaft bei neuen Schatzungen gehört zu werden, Erleichterungen für die Untertanen, etwa bei Holzabgaben, werden auf ständischen Wunsch hin genehmigt, abgelehnt aber wird der Versuch des Adels, die Niedergerichtsrechte über seine Güter zu erlangen[263].

Repräsentation durch Stände: Darin ist auch die Entwicklung zur modernen Steuer enthalten. Der oben erwähnte Einwand Pütters[264] geht am Entscheidenden vorbei: Die Stände befinden und entscheiden über die Anlagemodalitäten, die für das ganze Land gelten. Die „gemischte Monarchie" im Sinne Koenigsbergers erscheint hierbei als ein repräsentierter Finanzstaat, wobei die Formen der Steuerkollektation zeigen, daß fürstliche und ständische Verwaltung ohne einander nicht auskommen können.

Als verfassungsgeschichtliches Ergebnis kann festgehalten werden: Die alltäglichen Fragen der Herrschaftsorganisation, Schulden, Streit und Steuern haben einen Veränderungszwang ebenso herbeigeführt wie sozial- und mentalitätsgeschichtliche Faktoren. Für letztere reiche das Stichwort, daß es mehr gebildete Juristen ausgangs des 16. Jahrhunderts als ausgangs des 15. Jahrhunderts gibt, daß die Theologenausbildung sich erheblich intensiviert hat. Alles lief, so scheint es ausgangs des 16. Jahrhunderts, auf den Sieg des Staates hin. Aber (und darin ist auch das nordwestdeutsche Beispiel typisch) Staat war immer noch an den Fürsten gebunden.

Die Geschichte der ständischen Bewegungen kann sich verantwortungsbewußt nicht nur als Verfassungsgeschichte verstehen, sie muß zugleich Notwendigkeit, Fragwürdigkeit, Begrenzung von Staat als eines Kompromisses zwischen Individuen und damit einer offenen Form menschlichen Zusammenlebens bewußt sein.

261 Lange (wie Anm. 22), 137.
262 Wilhelm Cramer, Geschichte der Grafschaft Lingen im 16. und 17. Jahrhundert, 1940, 18.
263 Ebd. 20f.
264 Vgl. Anm. 258.

2.

Die braunschweigischen Landstände im Zeitalter der Aufklärung bis 1789

Von
Christof Römer

I.

Die Themenstellung „Landstände und Aufklärung" ist nicht nur als zeitliche Eingrenzung für eine Entwicklungsstufe des Ständewesens gedacht, sondern auch als Untersuchung zur historischen Begegnung von Ständewesen und Aufklärung im 18. Jahrhundert. Das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel ist dabei der gewählte territoriale Ausschnitt[1]. Im Geschichtsbewußtsein und auch in der Forschung klafft zwischen der Entfaltung der Landstände im jungen Territorialstaat des 15. und 16. Jahrhunderts und den Ständeversammlungen der Verfassungsstaaten des 19. Jahrhunderts eine große Lücke. Die vielfache Zurückdrängung der Stände seit dem 17. Jahrhundert wird häufig begleitet mit negativen Bewertungen der Ständevertreter[2]. Die Fortsetzung des Ständewesens im Zeitalter der Aufklärung wurde in der Forschung[3], auch für Nord-West-Deutschland und Niedersachsen, mehr als ein strukturelles Phänomen behandelt[4], selten auch einmal als Zeitgeschichte des 18. Jahrhunderts[5]. Solche deskriptive Geschichtsschreibung ist allerdings ein mühsames Unterfangen, weil teils mit Aktenmassen teils mit Kahlschlagkassationen zu

1 Der Titel des Vortrages in Aurich 1991 vor der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen lautete: „Die braunschweigischen Landstände im Zeitalter der Aufklärung mit Ausblick auf die Verhältnisse in Kurhannover".

2 Da hier ein empirischer Beitrag geleistet werden soll, sei für die Forschungslage allgemein hingewiesen auf: Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Hg. v. Karl Bosl. Berlin 1977. – Lange, Ulrich: Der ständestaatliche Dualismus . . . In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 117, 1981, S. 311–334.

3 Vgl.: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert. Hg. v. Dietrich Gerhard. Göttingen 1969 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27).

4 Vgl. z. B.: Vierhaus, Rudolf: Die Landstände in Nordwestdeutschland im späten 18. Jahrhundert. In: Ständische Vertretungen . . . (s. Anm. 3), S. 72–93. – Haase, Karl: Das ständische Wesen im nördlichen Deutschland. Göttingen 1964 (= Calenberg-Grubenhagensche Studien).

rechnen ist[6]; auch sind ohne Vorwissen um Personen und Zusammenhänge die Protokolle und Stellungnahmen oft nicht leicht zu entschlüsseln.

Für das 18. Jahrhundert ist zunächst grundsätzlich festzuhalten, daß in Niedersachsen, wie auch sonst weit verbreitet, die Landstände weiter aktiv am staatlichen Leben mitwirkten und zwar unter Beibehaltung des Kuriensystems[7]. Begünstigt wurde das Weiterleben der einzelnen „Landschaften" durch die reichsrechtliche Situation: erbrechtlich erworbene oder auch anektierte Reichsstände behielten ihren reichsrechtlichen Status auch nach dem Erlöschen einer eigenständigen Regierung.

Das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel und die im 18. Jahrhundert im kurhannoverschen Staat vereinigten drei anderen welfischen Fürstentümer Calenberg, Grubenhaben und Lüneburg waren bekanntermaßen in der Reichsmatrikel anerkannte Fürstentümer und besaßen bis 1803 gesondert Sitz und Stimme im Reichstag und im Niedersächsischen Kreistag (der seit 1532/41 in Tätigkeit war)[8]. Es entsprach den alteuropäischen Gegebenheiten, daß sich, bezogen auf diese schon um 1500 gefestigten Fürstentümer, auch vier „Landschaften" herausgebildet haben.

Die zeitweilige herrschaftsmäßige Vereinigung von Wolfenbüttel mit Calenberg 1584–1634 sowie mit Grubenhagen 1596–1617 führte nicht zu einer Vereinigung der Landschaften[9].

Auch die Vereinigung von Calenberg und Grubenhagen, 1689, und die Zusammenfassung von Calenberg-Grubenhagen und Lüneburg seit 1705 im Kurstaat Braunschweig-Lüneburg ließ die jeweiligen Landschaften gesondert weiter bestehen; erst 1801 bildete sich nach Verhandlungen seit 1776 eine gemeinschaftliche Calenberg-Grubenhagener Landschaft[10].

5 Ausnahmen: Storch, Dietmar: Die Landstände des Fürstentums Calenberg-Göttingen 1680–1714. Hildesheim 1972 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 81). – Lücke, Justus: Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 73).

6 Schlechte Archivalienüberlieferung (1812 Vernichtung des Landschaftlichen Archivs) für Braunschweig-Wolfenbüttel: Mack, Heinrich: Zur Geschichte des landschaftlichen Archivs in Braunschweig. In: Festschrift für Paul Zimmermann. Wolfenbüttel 1914 (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte 6), S. 1–14.

7 Vgl. Vierhaus (s. Anm. 4), Storch (s. Anm. 5), Lücke (s. Anm. 5). Überblicke bieten Meier, Ernst v.: Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1683–1866, Bd. 1. Leipzig 1898, S. 75 ff., 225. – Manecke, Urban Friedrich Christoph: Kur- und Fürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht. Bearbeitet bis zum Jahre 1800. Celle 1859, S. 205 ff. (mit älterer Literatur).

8 Mit Zitierung der älteren Literatur zum Niedersächsischen Reichskreis: Römer, Christof: Goslar und der Niedersächsische Reichskreis 1531–1797. In: Harzzeitschrift 27, 1976, S. 25–41.

9 Vgl. Lange, Ulrich: Landtag und Ausschuß ... Die welfischen Territorien als Beispiel (1500–1629). Hildesheim 1986 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXIV, 6). – Krüger, Kersten und Evi Jung: Staatsbildung als Modernisierung. Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert – Landtag – Zentralverwaltung – Residenzstadt. In: Braunschweigisches Jahrbuch 64, 1983, S. 41–68.

10 Vgl. Manecke, Staatsrecht (s. Anm. 7), S. 205 ff.

Im Laufe des 16.–18. Jahrhunderts von den einzelnen Fürstentümern oder mehreren bzw. der Gesamtheit erworbene Territorien so Blankenburg 1599, Hoya 1582, Diepholz 1585, Lauenburg 1689, Bremen und Verden 1712/1715 behielten ihre ständischen bzw. ritterschaftlichen Vertretungen. Bremen und Verden trennten 1722 ihre in der Schwedenzeit erzwungene Vereinigung wieder. Mediatherrschaften jüngerer Söhne und Herrschaften von Nebenlinien sowie die zeitweilig sehr ausgedehnten Herrschaftsbereiche fürstlicher Witwen führte nicht zu ständischen Absonderungen. Staatsrechtlich heikel waren hingegen die Verhältnisse in abgetrennten Teilgebieten, wie etwa dem Großen Stift Hildesheim (1523–1643 teils zu Wolfenbüttel und Calenberg) oder der vom Fürstentum Schaumburg abgetrennten Ämter (1640/1664 zu Calenberg, aber erst 1701 mit dem Calenderger Landtag uniert)[11].

Diese nicht oder erst spät vollzogenen Unionen der Landschaften in den beiden ab 1705 allein noch bestehenden welfischen Staaten mit Residenzen in Hannover und Wolfenbüttel bzw. Braunschweig sind ein Indikator für die gegenüber der spätmittelalterlichen Situation veränderten Machtstellung der fürstlichen Herrschaft. Festigte zunächst der Zusammenschluß der Stände in einer Landschaft die Staatsstruktur, so war seit dem 16. Jahrhundert die fürstliche Herrschaft mit ihren Regierungsorganen schon so stark, daß ihr der Gesichtspunkt des Teilen und Herrschens wichtiger erschienen mag als die Bekräftigung der Einheitlichkeit des Herrschaftsgebietes[12].

Auch die braunschweigischen und blankenburgischen Landstände blieben getrennt, zumal 1714–1731 die 1707 gefürstete Grafschaft Blankenburg als Apanage-Fürstentum eine vom Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel fast vollständig getrennte Existenz führte[13].

Für die Situation im 18. Jahrhundert schuf der Hochabsolutismus die Ausgangslage. Vielfach war es zu einer Einstellung der Landtage gekommen; der für lange Zeit letzte braunschweigische Landtag fand 1682 statt. Während im Reichskreis, wo ebenfalls die Kreistage 1682 eingestellt wurden, die kreistagsausschreibenden Fürsten als Direktoren die Geschäfte weiterführten, übernahmen in der jeweiligen Landschaft die traditionellen Ausschüsse die anfallenden Probleme und verhandelten mit den Fürsten und Regierungsorganen. So wirkten die Stände weiter zumindest am Verwaltungsgeschehen mit. Eine Anteilnahme an der Gesetzgebung jedoch verweigerte man den Landständen beharrlich[14].

11 Ebd.

12 Anm. 2 und 3.

13 Liebhaber, Erich Daniel v.: Vom Fürstenthum Blankenburg und dessen Staats-Verfassung . . . Wernigerode 1790, S. 141 ff. – Grone, A. C. E. v.: Geschichte der corporativen Verfassung des braunschweigischen Ritterstandes . . . Hannover 1842, S. 29–32.

14 S. o. Anm. 7. – Verlagerung auf die Ausschüsse in Calenberg-Göttingen auch ohne Einstellung der Landtage. Vgl. Storch, Calenberg (S. Anm. 5), S. 109.

II.

So geschah dies auch im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Das Dreikurien-System war hier noch völlig intakt[15], weil die grundbesitzenden Stifte und Klöster, nämlich die Kanoniker-Stifte St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig, die Benediktinerklöster Königslutter und Clus bei Gandersheim, die Zisterzienserklöster Riddagshausen, Amelungsborn und Mariental bei Helmstedt und die Frauenstifte und -klöster Steterburg, Marienberg bei Helmstedt, St. Lorenz vor Schöningen und Frankenberg in Goslar die Reformation von 1568 als evangelische Abteien oder Prälaturen überlebt hatten[16]. Da die Nomination oder Besetzung der Prälatenstellen (Äbte, Pröpste usw.) dem Fürsten und seinen Regierungsorganen oblag, wurde diese Kurie von Personen beherrscht, die zumindest beim Zeitpunkt ihrer Ernennung als Vertrauensperson der Landesherrschaft gelten konnten, überwiegend Theologen und Juristen[17]. In diese Prälatenkurie gelangten also die adligen und bürgerlichen Beamten bzw. ihre Verwandten als Pfründner (auch zur Altersversorgung)[18]. Das Frauenstift Steterburg wurde 1691 ausdrücklich zu einem Adelsinstitut erklärt[19]. St. Aegidien zu Braunschweig hatte einen Sonderstatus; seine Güter dienten als Universitätssubsidien[20]. Erst 1802/1803 braunschweigisch wurden das reichsunmittelbare Damenstift zu Gandersheim und das reichsfreie Benediktinerkloster St. Ludgeri zu Helmstedt.

In der Städtekurie saßen mit Sitz und Stimme Helmstedt, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Holzminden, Gandersheim, Seesen und Stadtoldendorf[21] und seit 1671 auch die Stadt Braunschweig[22], aber nicht die Residenzstadt Wolfenbüttel[23].

15 Manecke, Staatsrecht (s. Anm. 7), S. 299f. – Liebhaber Erich Daniel v.: Einführung in das Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgische Staatsrecht. Braunschweig 1791, Bd. 1–2.

16 Koken, Herrmann: Die Braunschweiger Landstände um die Wende des 16. Jahrhunderts ... Braunschweig 1914. S. 6ff.

17 Strombeck, Friedrich Karl v.: Die Prälaten als Landstände. In: Ders., Staatswissenschaftliche Mitteilungen ... H. 2, S. 195–199. Braunschweig 1831. – Dettmer, Vitus: Das Konsistorium zu Wolfenbüttel ... Braunschweig 1922, passim. – Koken, Landstände (S. Anm. 16), S. 5ff.

18 Beispiel Mariental: Römer, Christof: Zisterzienserkloster im lutherischen Landesstaat. Mariental bei Helmstedt und seine Äbte 1568–1918. In: Das Zisterzienserkloster Mariental bei Helmstedt 1138–1988. München 1988, S. 167–186.

19 Billig, Wolfgang: Die Stiftskirche zu Steterburg. Braunschweig 1982 (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte 25), S. 93f. – Bei Vakanzen löste sich der Landesherr, die Ritterschaft und das Stiftskapitel ab in der Nomination.

20 Römer-Johannsen, Ute: St. Aegidien zu Braunschweig. In: Germania Benedictina VI. St. Ottilien 1979, S. 33–53.

21 Städtekurie: Koken, Landstände (s. Anm. 16), S. 12ff. – Rhamm, Albert: Der Kampf um den Sitz an der „langen Tafel". Eine Geschichte aus altständischer Zeit. In: Braunschweigisches Magazin 1899, S. 169–174.

22 Ebd.

23 Ebd. – Status Wolfenbüttels als Stadt: Mohrmann, Wolf-Dieter: Wolfenbüttel. Ein stadtgeschichtlicher Abriß. In: Braunschweigisches Jahrbuch 59, 1978, S. 47–69, dort S. 55f. und 60f.

Die städtischen Magistrate gerieten im 17. und 18. Jahrhundert stark unter die Aufsichtsgewalt der Regierung, so daß die Bürgermeister bzw. Schultheißen mehr oder weniger von der Regierung nominiert wurden[24].

Die „Adligen-" oder „Ritterschafts-Curie" setzte sich aus den Häuptern der ritterbürtigen Geschlechter zusammen, d. h. im 18. Jahrhundert aus den Inhabern der 60–70 Rittersitze. Einige wenige dieser Rittersitze gehörten bürgerlichen Familien. Der Ritterschaft beigetreten waren die Ordenskommenden Süpplingenburg (Johanniter) und Lucklum (Deutscher Ritterorden)[25]. Wenn auch viele Adelige im Hof-, Militär- und Verwaltungsdienst standen, gab es dennoch genügend unabhängige Landadelige, so daß diese Kurie potentiell zur Reserviertheit gegen Hof und Regierung neigte[26].

Die einzelnen Kurien erhielten sich ihr Selbstversammlungsrecht, was 1710 noch einmal von fürstlicher Seite bestätigt wurde[27]. Aber weniger diese gängigen Sonderberatungen als vielmehr die schon erwähnte Teilnahme am staatlichen Leben durch die Ausschüsse prägte die Geschichte der braunschweigischen Stände im 18. Jahrhundert.

Als Ausschüsse waren seit dem Ende des 16. Jahrhunderts aufgrund von Landtagsabschieden und Bestätigungen des Fürsten institutionalisiert der Engere und der Große Ausschuß sowie der Schatzkonvent[28]. Der in der Landesverwaltung verankerte Schatzkonvent war im 18. Jahrhundert (rechtlich fixiert 1770) personengleich mit dem Engeren Ausschuß und bestand aus einem Prälaten (dem Dekan von St. Blasius in Braunschweig) drei Vertretern der Ritterschaft und einem der Städte (Helmstedt)[29]. Der Schatzkonvent war 1598 aufgrund einer Initiative des damaligen Großen und Kleinen Ausschusses (1597) eingesetzt worden und auf sieben Personen begrenzt[30]. Die Mitglieder des Schatzkonventes sind nach einer Definition aus dem Jahre 1791 (Ph. C. Ribbentrop) als die *Bedienten des Landesfürsten und gemeiner Landschaft* anzusehen, übten also eine Doppelfunktion aus, die zu Konflikten zwischen der Ritterschaft und den Ausschußmitgliedern führen konnte. Der Konvent tagte in

24 Römer, Christof: Veränderungen in braunschweigischen Städten des 18. Jahrhunderts. Nichtbürgerliche Bildungsschichten und das neue Honoratiorentum. In: Städtische Kultur in der Barockzeit. Hg. v. W. Rausch. Linz/Donau 1982 (= Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 7), S. 159–176.

25 Grone, Ritterstand (S. Anm. 13), passim. – Zimmermann, Paul: Die Rittergutsbesitzer des Herzogthums Braunschweig in den Jahren 1501–1900. In: Braunschweigisches Magazin 1901, S. 137–142, 148–152, 158–160.

26 Landadel und Hof: Vgl. z. B. Bülow, Gottfried Philipp: Beiträge zur neueren Braunschweigischen Geschichte in Erinnerungen aus seinem Leben. Braunschweig 1833, S. 7ff. – Ders.: Rückblicke auf mein Leben. Helmstedt 1844, S. 17ff., S. 29ff.

27 Landschaftliche Privilegien von 1710. Abdruck in: Sammlung der größeren Organisazions- und Verwaltungsgesätze des Herzogthums Braunschweig. Hg. v. K. Steinacker. Holzminden 1837, S. 521ff.

28 Lange, Landtag (s. Anm. 9), S. 54ff.

29 Steinacker, Sammlung (S. Anm. 27), S. 557ff.

30 Lange, Landtag (s. Anm. 9), S. 59f. Vgl. auch Krüger/Jung, Staatsbildung (s. Anm. 9).

der Regel dreimal im Jahr zu festen Terminen, bei Bedarf auch öfter und beobachtete so ständig das Geschehen im Lande[31].

Der Engere Ausschuß, der 1595 zusammen mit dem Großen Ausschuß seine fortgeltende Institutionalisierung erfahren hatte, war dagegen ursprünglich etwas anders zusammengesetzt (drei Prälaten, drei Adelige, drei Städte); die personelle Zusammenführung von Schatzkonvent und Engerem Ausschuß geschah in der absolutistischen Phase des 17. Jahrhunderts[32].

Der Große Ausschuß sollte nach der Festlegung um 1595 13 Landstände umfassen, drei Geistliche, sechs Adelige und vier Städte[33]. Im 18. Jahrhundert wurden eingeladen vier Prälaten, neun Ritterschaftsangehörige und vier Städte (Braunschweig, Schöningen, Seesen, Königslutter)[34], wobei das Schatzkollegium als Einladungs- und Lenkungsgremium fungierte, so daß im Effekt fünf Prälaten, zwölf Ritter und fünf Städte bei den „Konvokationstagen" mitwirkten[35].

Den Vorsitz im Schatzkonvent bzw. Engeren Ausschuß und dadurch auch bei den Konvokationstagen hatte der Dekan des Braunschweiger Stiftes St. Blasius. Er wurde im Gegensatz zum Propst nicht von fürstlicher Seite, sondern vom Konvent benannt, wenn auch mit landesfürstlicher „Confirmation". Wegen der besonderen Rolle des Dekans von St. Blasius im Schatzkonvent wurden mehrfach Koadjutoren bestellt, wenn die betreffenden Dekane ihr Amt nicht ausüben konnten (eine Absetzung war wegen des besonderen Status dieses Institutes nicht möglich)[36].

Aktivitäten und Wirksamkeit der so verfaßten „Landschaft" erstreckten sich schwerpunktmäßig auf die Steuerbewilligung und eine anteilige Steuerverwaltung. Diese Rechte und Pflichten nahmen der Schatzkonvent und der Landrentmeister wahr[37]. Außerdem beteiligten sich die ständischen Ausschüsse an der Pflege der Landespolizei im alten Sinne, also an der Innen- und Sicherheitspolitik, ferner am Wegebau, Münzwesen usw. Die Stände agierten eher verwaltend und defensiv, allerdings sehr

31 Ribbentrop, Philipp Christian: Beschreibung der Stadt Braunschweig, 2. Bd. Braunschweig 1791, S. 52.

32 Lange, Landtag (s. Anm. 9), S. 54ff. – Steinacker, Sammlung (s. Anm. 27), S. 557ff.

33 Lange, Landtag (s. Anm. 9), S. 54ff. – Damals gehörte noch das „Große Stift" Hildesheim mit Alfeld, Bockenem, Lamspringe zu Braunschweig-Wolfenbüttel (bis 1643).

34 Vgl. den Abschied von 1770, Steinacker, Sammlung (s. Anm. 27), S. 557ff.

35 Ständeakten: Stadtarchiv Braunschweig: G X 4 a (besonders gut erhaltenes Aktenarchiv der braunschweigischen landschaftlichen Verhandlungen aus dem Besitz der v. Veltheim).

36 Döll, Ernst: Die Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig. Braunschweig 1967 (= Braunschweiger Werkstücke 36), S. 183ff., bes. Anm. 348–350.

37 Ständeakten (s. Anm. 35). Schütte, Johannes: Die Finanzen des Herzogthums Braunschweig am Ende des 18. Jahrhunderts. Diss. Göttingen 1923. – Achilles, Walter: Die steuerliche Belastung der braunschweigischen Landwirtschaft und ihr Beitrag zu den Staatseinnahmen im 17. und im 18. Jahrhundert. Hildesheim 1972 (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 82), S. 42f.

energisch, wenn ihre privilegierten Rechte berührt waren[38]. Eine Mitwirkung bei der laufenden Gesetzgebung hingegen verweigerte die Regierung strikt[39].

Die Landstände hatten seit 1597 ihre Kasse und ihr Archiv im Kapitelhaus des St. Blasiusstiftes (wo sie dem Zugriff der Fürsten entzogen waren): 1690 kauften die Stände für ihre Geschäftsstelle das Hantelmannsche Haus am Kohlmarkt (jetzt Poststraße 5). Auch die Ausschußsitzungen und Konvokationstage fanden dort statt. Wegen der sich rasch ansammelnden Akten entstanden Raumnot, weshalb 1740/41 ein Archivgewölbe hinzugebaut wurde, in das dann auch die noch im Kapitelhaus von St. Blasien lagernden Akten überführt worden sind. Ein Landsyndikus nahm die Geschäfte der Stände wahr[40].

III.

Als Vorphase zur Aufklärungszeit ist im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel eine Zeit intensivierter Landesverwaltung nach innen zu beobachten, nämlich in der Regierungszeit der Brüder August Wilhelm (1714–1731) und Ludwig Rudolf (1731–1735). Beide Fürsten gaben sich zwar mit ihrem persönlichen Umkreis einem prunkvollen Hofleben hin, kümmerten sich aber gleichzeitig um alle Sparten der inneren Ordnung (es ist dies die Zeit König Friedrich Wilhelms I. von Preußen)[41]. Diese intensivere Verwaltungstätigkeit beschwor Zusammenstöße mit den Ständen herauf, weil die Einzelmaßnahmen des „Verordnungsstaates" jetzt besser „griffen" und die lokalen Interessen der Ritterschaft stärker berührten. So kam es 1722 zum Konflikt um die Rechtsstellung der Bauern zwischen den Ständen und der Regierung; dieser Konflikt wurde formal zugunsten der Patrimonialherren entschieden. Die Ritterschaft war mit der Vertretung ihrer Standesinteressen durch die adeligen Schatzräte offenbar unzufrieden, denn 1722–1724 entbrannte eine heftige Auseinandersetzung um die Wahlrechte der Ritterschaft bei Neubesetzungen; die Ritterschaft bestellte hierbei einen besonderen „Consulenten".

In den Jahren 1728–1730 flammte der Konflikt zwischen Ritterschaft und Schatzkonvent erneut auf[42]. Besondere Schwierigkeiten entstanden dadurch, daß Herzog August Wilhelm seinen Günstling Graf Anton Detlef Dehn zum Dekan von St. Blasius hatte wählen lassen (Amtsantritt 1727)[43]. Erst nach dem Sturz Dehns und der

38 Ständeakten (s. Anm. 35), passim.
39 Liebhaber (s. Anm. 15), Bd. 1, S. 429. – Achilles, Belastung (s. Anm. 37), S. 43.
40 Mack, Archiv (s. Anm. 6). – Ders.: Eine Landsyndikuswahl im Jahre 1726. In: Braunschweigisches Magazin 1914, S. 85–89. – Achilles, Belastung (s. Anm. 37), S. 52f.
41 Eine Bearbeitung fehlt. Immer noch wichtig sind die biographischen Abrisse in: ADB 1 (1875), S. 664f. (Ferdinand Spehr) bzw. ADB 19 (1884), S. 541–543 (Paul Zimmermann).
42 Ständeakten (s. Anm. 35), bes. Nr. 66–68, 127 usw.
43 Zimmermann, Paul: Zum Leben und zur Charakteristik des Grafen Konrad Detlev v. Dehn: In: Braunschweigisches Jahrbuch 14, 1916, 77–99.

Wahl eines Koadjutors 1730[44] verbesserte sich die Zusammenarbeit von Regierung und Ausschüssen, die ihre Bewährung dann während des Reichskrieges gegen Frankreich 1734 im Rahmen des Polnischen Erbfolgekrieges bestehen mußte[45].

IV.

Die ältere Aufklärungsphase in Braunschweig ist im wesentlichen verbunden mit der Regierungszeit Herzog Karls I. (1735–1780)[46] sowie mit der Wirkungszeit des Geheimrates Heinrich Bernhard Schrader von Schliestedt († 1773)[47] und des Prinzenerziehers und Vizekonsistorialpräsidenten Friedrich Wilhelm Jerusalem († 1789)[48].

Seit den vierziger Jahren formierte sich wie auch andernorts in Braunschweig eine „Öffentlichkeit" außerhalb des höfischen Zentrums. Die Aufklärer sahen sich nicht mehr nur als Zuschauer von Reformen, sie wollten mitgestalten und vor allen wünschten sie das Informationsmonopol von Hof und Regierung zu durchbrechen[49]. Im Braunschweigischen bestand zunächst kein ausgeprägter Gegensatz zum fürstlichen Hof und zu den Regierungskollegien, einmal, weil die Beamten meist selbst aufklärerisch dachten, zum anderen, weil der Staat seinerseits auf gesellschaftliche Öffnung und kollegialische Beratungen drängte, wie etwa das Beispiel des Medizinalkollegiums lehrt[50]. Auch ist das Collegium Carolinum 1745 nicht nur als Unterrichtsstätte, sondern auch als Begegnungsplatz der Bildungsschicht konzipiert worden[51]. Hier haben sich in der Tat künftige Beamte, Offiziere, Naturwissenschaftler und Literaten getroffen. Für die Zöglinge war der Zugang zum Hof ausdrücklich vorgesehen – die Planer wußten also um die politische Bedeutung der Kommunikationsorte.

Neben diesen Begegnungsorten entstanden seit der Jahrhundertmitte verstärkt informelle Zirkel aller Art innerhalb der bürgerlich-adeligen Bildungsschicht. Mit diesen

44 Ständeakten (s. Anm. 35), Nr. 57.
45 Ebd., Nr. 59.
46 Biehringer, Frieda: Herzog Karl I. von Braunschweig. Braunschweig 1920 (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte 11), S. 64ff. – Albrecht, Peter: Die Förderung des Landesausbaus im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel. Braunschweig 1980 (= Braunschweiger Werkstücke 58), S. 546ff.
47 Zimmermann, Paul: H. B. Schrader v. Schliestedt. In: ADB 32 (1891), S. 435–438 (Paul Zimmermann).
48 Schikorsky, Isa: Gelehrsamkeit und Geselligkeit. Abt J. F. W. Jerusalem (1709–1789) in seiner Zeit. Braunschweig 1989 (mit Nachweisen der bisherigen Literatur).
49 Auf die allgemeine Literatur zur Aufklärung sei hier und im folgenden verzichtet. Vgl. für Braunschweig: Römer, Veränderungen (s. Anm. 24). – Hinrichs, Ernst: Aufklärung in Niedersachsen. Göttingen 1990, S. 18ff.
50 Collegium Medicum: Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel. Bestand 111 Neu. – Vgl. Römer, Veränderungen (s. Anm. 24), Anm. 39.
51 Collegium Carolinum: Vgl. Anm. 48.

Zirkeln, häufig mit Treffpunkten in den Hotels, löste man sich von dem bis dahin vorherrschenden Prinzip der „geladenen" Gesellschaft, vornehmlich im Bereich der Familienverbände praktiziert[52]. Der Hof stellte ja eine Art Über-Familie im Gesellschaftlichen dar.

Die Prälaten, Ritterschaftsangehörigen und Städtevertreter rechneten sich im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel durchweg auch zum aufgeklärten Milieu – zumindest in dieser ersten, mehr räsonierenden, suchenden und experimentierenden Phase um 1740 bis etwa 1770. Zwischen dem gouvernementalen Bereich und zweien der drei Kurien bestanden infolge des Einflusses der Regierung auf die Ernennungen ohnehin enge Kontakte. Die Regierung hatte den aufklärenden Zeitgeist für sich, wenn sie nicht mehr bibelfeste Geistliche, sondern intellektuelle Persönlichkeiten als Äbte und Pröpste berief[53] oder in den Städten altmodische und eigensüchtige Persönlichkeiten aus den Bürgermeister- und Schultheißenstellen verdrängte[54].

Die Ritterschaft war zwar vielfach passiv und „genußsüchtig" orientiert, wie ein adeliger Zeitgenosse das rückblickend nannte, aber es gab eine erhebliche Zahl aufklärerisch gesonnener Adeliger in Regierungs- und Offiziersstellen[55].

Aus dieser Analyse heraus erscheint es verständlich, wenn die Regierung erneut, wie in der hochabsolutistischen Phase bis 1714 eine Art Umarmungsstrategie verfolgte. Die Stände betätigten sich in der Tat willig als Teil der gesamtstaatlichen Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse. Sie übten dadurch der Sache nach einen starken Einfluß auf die Regierung aus, und zwar als diskretes Diskussionsforum und als Organ für die Vorklärung von Maßnahmen. Das Verhältnis von Konsistorium und Prälatenstand verdient Aufmerksamkeit, weil das aufklärerische Räsonieren, Plänemachen und Experimentieren gerade hier die traditionelle Hierarchie und die Abschottung der Verwaltungskörperschaften negierte[56].

Formelle Entscheidungen der Stände, und das hieß in der Regel des Schatzkonventes, wurden zumindest bei größeren Finanz- und Militärentscheidungen eingeholt[57]; 1751 kam es zur Regelung des Wegebaus im Fürstentum erstmals seit 1702 und 1714 zu einem „Konvokationstag" des Großen Ausschusses und des Schatzkonventes als Engerem Ausschuß[58].

Die Zeit des Siebenjährigen Krieges erhöhte die Verantwortlichkeit der Schatzkonventes und stärkte dessen Selbstbewußtsein[59].

52 Bülow: s. Anm. 26.
53 Dettmer, Konsistorium (s. Anm. 17), passim.
54 Römer, Veränderungen (s. Anm. 24), passim.
55 Zahlreiche Offiziere waren Freimaurer.
56 Dettmer, Konsistorium (s. Anm. 17).
57 Ständeakten (s. Anm. 35), passim.
58 Ebd., Nr. 180.
59 Ebd., Nr. 77–79, 89, 181, 180.

Die Schulden aus dem Kriege brachten die durch Experimente im Bereich des „Staatsindustriewesens“[60] und durch das großzügige Hofleben[61] ohnehin beeinträchtigten Staatsfinanzen vollends aus dem Gleichgewicht. Im Sommer 1768 erhielt die Regierung von den ständischen Gremien in der üblichen Weise 150 000 Thaler zur Verfügung gestellt, mit der Bedingung, daß die Finanznot vor der gesamten Landschaft dargelegt werde.

Daraufhin berief der Herzog einen förmlichen Landtag ein[62]. Es zeigte sich während des Landtages, daß sich in der Ritterschaft eine „Fronde“ gegen die Praktiken des Hofes und der Regierung gebildet hatte. Diese adeligen Gutsbesitzer bezeichneten sich auf dem Landtag als „Patrioten“ und bekämpften die Beamtenschaft und deren Anhang als „Hofpartei“. Da aber die so apostrophierte Hofpartei bei den Prälaten und den Städten die Mehrheit besaß und in Sachfragen außerdem modernere Auffassungen vertrat als die stark in Eigeninteressen befangenen „Patrioten“, erreichten diese auf dem Landtag nicht allzu viel für ihre statusmäßige Position und konnten vor allem eine Periodizität der landschaftlichen Tagungen nicht durchsetzen. Nur das früher praktizierte Konvokationsrecht wurde jetzt offiziell in Sonderfällen zugelassen[63].

Die Abläufe des Landtages zwischen der feierlichen Eröffnung des Landtages im Dom und anschließend im Residenzschloß zu Braunschweig am 2. 12. 1768 und der formellen Schlußsitzung an den selben Orten am 9. 4. 1770 können hier nicht erörtert werden. Es fanden Gesamtsitzungen, Kurienberatungen und Verhandlungen zwischen Regierung und Ständefraktionen statt. Diese Beratungen und der Abschied von 1770 sind, weil dies der einzige Landtag des 18. Jahrhunderts blieb, staatsrechtlich sehr bedeutsam geworden[64].

V.

Die Chance der Patrioten, die Niederlage von 1768–1770 zu konterkarieren, kam 15 Jahre später. Ab 1773 hatte Herzog Karl Wilhelm Ferdinand noch als Erbprinz die

60 Heisterhagen, Ernst: Das Braunschweigische Berg- und Hüttenwesen unter Herzog Karl 1735–1780. Diss. Frankfurt a. Main 1934. – Vgl. Albrecht, Landesausbau (s. Anm. 46), S. 475ff.

61 Daß die Hofschulden entscheidend gewesen wären, ist ein Topos der braunschweigischen Historie (in Verbindung mit dem „Soldatenverkauf“), der aber offensichtlich der „Patriotischen“, später „Liberalen“ Geschichtsschreibung entstammt.

62 Schmidt, Wilhelm: Der braunschweigische Landtag von 1768–1770. In: Jahrbuch des braunschweigischen Geschichtsvereins 11, 1912, S. 78–115. Auch Separatdruck Dissertation Göttingen 1912.

63 Schmidt, Landtag (s. Anm. 62). – Vierhaus, Rudolf: „Patriotismus“ – Begriff und Realität einer moralisch-politischen Haltung. In: Deutschland im 18. Jahrhundert. Göttingen 1987, S. 96–109 (zuerst 1966 gedruckt).

64 Steinacker, Sammlung (s. Anm. 27), S. 557ff. – Auch zeitgenössische Drucke.

Sanierung der Staatsfinanzen durchgesetzt[65]. Nach seinem Regierungsantritt 1780 war er weiterhin äußerst sparsam und schränkte den Hofstaat seines Vaters stark ein. Damit entzog er als Fürst sich der zeitüblichen Kritik an allem, was mit dem Hofwesen zusammenhing. Zugleich aber schwächte der Fürst damit den Hof als politische Institution[66].

Mit der Berufung von Karl August von Hardenberg, dem späteren preußischen Staatskanzler der Befreiungskriege (1750–1822), engagierte der Herzog 1783 wohl bewußt nicht nur einen Geheimrat als Leiter der Außenpolitik, sondern auch einen bewußten Aufklärer für die Staatsreform[67]. Den braunschweigischen Beamten gingen aber viele Neuerungen Hardenbergs zu weit. Zum Konflikt wurde die Einsetzung eines Schuldirektoriums und die von Hardenbergs Berater und „Schulrat" Joachim Heinrich Campe (1745–1818) intendierte Trennung von Kirche und Staat im Schulwesen[68].

Campe repräsentierte die jüngere, radikalere Strömung der Aufklärung und provozierte dadurch, daß er religiöse Bildung überhaupt verächtlich machte, eine starke Gegenreaktion[69]. Jetzt verbündeten sich Teile des Landadels mit der Gruppe unter den Aufklärern, denen das Vorgehen der „radikaleren" Fraktion Mißtrauen einflößte; die gemäßigte Fraktion aber beherrschte sowieso den Prälatenstand und die Städte-Kurie. Ein Anhänger der Hardenbergschen Politik, der Vizekanzler Karl Ludwig Anton von Hoym meinte, die Mitstreiter Campes seien *geschickte und zum Teil berühmte Schulmänner . . . die Herren aus den Ständen, welche Journale lesen, werden wohl wissen, daß es eine jetzt durchgängig angenommene Meinung ist, daß es am ratsamsten sei, die Oberaufsicht über die Schulsachen und die Einrichtung des Schulwesens erfahrenen Männern anzuvertrauen* (d. h. Männern mit der theoretischen Ausrichtung des Campe-Kreises).

Aber die in den Aufklärerzirkeln vorherrschenden Ansichten wurden nicht mehr ohne weiteres akzeptiert, ja mit Mißtrauen beantwortet: *Wie alles dieses es höchstwahrscheinlich macht, daß Campe und Consorten nichts vorteilhaftes für die Christliche Religion im Schilde führen . . ., daß es den Paedagogen nicht leicht glücken sollte, ihre*

65 Deeters, Walter: Das erste Jahrzehnt des Braunschweigischen Finanzkollegs von 1773–1785. In: Braunschweigisches Jahrbuch 56, 1975, S. 101–119.

66 Stern, Selma: Karl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Hildesheim/Leipzig 1921, S. 116ff.

67 Hausherr, Hans: Hardenberg. Eine politische Biographie. 1. Teil I. Teil 1750–1800. Köln usw. 1963, S. 83ff. – Thielen, Peter Gerritt: Karl August v. Hardenberg 1750–1822. Köln usw. 1967.

68 Schmitt, Hanno: Schulreform im aufgeklärten Absolutismus. Leistungenm Widersprüche und Grenzen philanthropischer Reformpraxis im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel 1785–1790. Weinheim usw. 1979 (= Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte 12).

69 Campe: Leyser, Jakob: Johann Heinrich Campes Leben und Wirken. Braunschweig 1862. 2. Aufl. 1896. – Umfangreiche Literatur über Campe, vgl. Schmitt, Schulreform (s. Anm. 68), S. 54ff.

Wendungen und declamatorisches Geschwätz, worin sie Meister sind, gewisse Lieblings-Sätze so zu verstehen, und unter andere wahre Sätze so unvermerkt unterzuschieben, daß der gelehrteste Mann, der nicht Theologe ist, dadurch hintergangen werden könne[70].

Gestützt auf die Verbündeten in den anderen Kurien konnten diesmal die Wortführer aus der Ritterschaft gezielt die Regierungspläne zu Fall bringen. Zuerst fanden die üblichen Beratungen zwischen Regierung und Ständen statt, die in die Einsetzung einer „Grenzbestimmungskommission" einmündeten; deren Beratungen scheiterten jedoch am 14. 9. 1787. Nun wurde eine Beratung aller Landstände gefordert. Eine solche „Konvokation" konnten die Stände auf jeden Fall durchsetzen, nicht jedoch einen Landtag. Der engere Ausschuß wurde jetzt aktiv: . . . *werden wir, die zum engeren Ausschuß Verordneten, bei dem künftigen Schatz-Convente die Ausschreibung zu solcher allgemeinen Zusammenkunft an allen Stände von Prälaten, Ritterschaft und Städte ergehen lassen*; mit dem Datum vom 16. 11. 1787 lud der Ausschuß den „Konvokationstag" aller Stände für den 12. 2. 1788 ein[71].

Die Frondeure, nämlich die *Herren aus den Ständen*, die modern genug waren, *Journale zu lesen*, betrieben eine gezielte Werbung für ihre Ansichten bei den zu erwartenden Teilnehmern des Tages und hatten damit aus den schon formulierten Gründen im Gegensatz zum Landtag von 1768/1770 diesmal Erfolg. Es zeigte sich, daß die Spaltung der Aufklärer in eine gemäßigtere und eine radikalere Fraktion auch politisch vollzogen war. Zeitpunkt der Trennung scheint die Gründung des Großen Clubs in Braunschweig 1780[72] gewesen zu sein, denn in diesem Club sammelte sich die gemäßigte Richtung. Campe und sein Freundeskreis tauchen nicht in der Mitgliederliste des Clubs auf, obgleich sonst fast alle Personen von Reputationen Genossen geworden sind. Campe erhielt weder vom Club noch von einzelnen Aufklärern außerhalb seines engeren Freundeskreises während des Konfliktes um die Schulreform irgendwelche publizistische Unterstützung[73].

So war die Niederlage der Regierung auf dem Konvokationstag am 12. 2. 1788 vorgezeichnet. Im Schlußvotum lobte die Versammlung ausdrücklich das Vorgehen des Engeren und Größeren Ausschusses und forderte, daß jede Kurie der Stände ein Mitglied, zu wählen vom Großen und Engeren Ausschuß, dem Schulkollegium zugeordnet würde. Damit war, wie zu erwarten, das Schuldirektorium blockiert[74].

Hardenberg, der die Widerstände gegen ihn wachsen sah, kündigte Anfang 1790 sein Ministeramt auf und am 6. 4. 1790 wurde das Schuldirektorium aufgehoben[75].

70 Schmitt, Schulreform (s. Anm. 68), S. 243 bzw. 244.
71 Ständeakten (s. Anm. 35), Nr. 185–189. – Schmitt, Schulreform (s. Anm. 68), S. 187ff., 234ff.
72 Hänselmann, Ludwig: Das Erste Jahrhundert des Großen Clubs. Braunschweig 1881.
73 Schmitt, Schulreform (s. Anm. 68), S. 30ff.
74 Schmitt, Schulreform (s. Anm. 68), S. 247.
75 S. o. Anm. 67. – Ende Schuldirektorium: Schmitt, Schulreform (s. Anm. 68), S. 264ff.

Zweierlei hatte sich verändert mit der Regierungsniederlage von 1788: Zum einen war die atmosphärische und personelle Durchdringung der Stände seitens der gouvernementalen Gruppe jetzt beendet, ja die „Umarmung" gelöst; zum anderen hatte sich die „Öffentlichkeit" als Mitentscheidungsfaktor etabliert. Mochten auch im wesentlichen die Arangements zwischen Regierung und Ständen in der altgewohnten Weise bis 1806 andauern: selbstverständlich war die Regelung der Landespolitik durch Beredungen zwischen kleineren Personengruppen ohne Anteil der Öffentlichkeit nicht mehr[76].

Die Auswirkungen der Französischen Revolution sollen hier nicht erörtert werden. Angedeutet sei, daß die antihöfische Franktion sich naheliegenderweise nach 1789 vorsichtiger verhielt, aber andererseits die Landstände in den Jahren bis zum Untergang des Ancien Régime in Braunschweig von starkem Selbstbewußtsein erfüllt waren. Dies zeigen die Umstände der Danksagung an den Landesherrn 1794 für den Verzicht auf Verschuldungen ohne Mitwirkung der Stände[77] sowie der Neubau des repräsentativen „Landschaftlichen Hauses" 1794–1798 am Martinikirchenhof in Braunschweig[78]. Eine „Modernisierung" des Ständewesens in Richtung auf eine „Parlamentarisierung" fand jedoch nicht statt[79]; doch sollten andere Anzeichen der Modernisierung – etwa das Zugehen auf die Öffentlichkeit – nicht gering geachtet werden.

76 Öffentlichkeit als neuer Faktor: Schmitt, Schulreform (s. Anm. 68), S. 21ff. – Auf die allgemeine Literatur sei hier verzichtet.

77 Edikt vom 1. Mai 1794: Steinacker, Sammlungen (s. Anm. 27), S. 611ff. – Vgl. Stern, Karl Wilhelm Ferdinand (s. Anm. 66), S. 211ff.

78 Rauterberg, Claus: Bauwesen und Bauten im Herzogtum Braunschweig zur Zeit Carl Wilhelm Ferdinands 1780–1806. Braunschweig 1971 (= Braunschweiger Werkstücke 46), S. 74ff.

79 Parlamentisierung: Hauptkriterium der Modernisierung bei: Gerhard, Dietrich: Probleme ständischer Vertretungen im früheren achtzehnten Jahrhundert. In: Ständische Vertretungen (s. Anm. 3), S. 9–31.

3.

Die ostfriesischen Landstände und die Stadt Emden

Probleme der landständischen Einbindung einer quasiautonomen Stadtrepublik

Von

Bernd Kappelhoff

Wer sich mit der Geschichte von frühneuzeitlichen Landständen befaßt, richtet mit einer gewissermaßen „natürlichen" Selbstverständlichkeit den Blick in der Regel auf ihr Verhältnis zur Landesherrschaft. So richtig dieser Blickwinkel auch ist, die historische Wirklichkeit war meist komplexer. In vielen Territorien lassen sich die inneren Herrschafts- und Machtstrukturen nicht auf ein nur bipolares Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Landständen reduzieren. So konnten auswärtige Mächte aufgrund besonderer Interessenlagen einen dritten Pol in diesem Kräftefeld bilden. Ein solcher zusätzlicher Pol konnte aber auch ein einzelnes Mitglied der Landstände sein, das alle übrigen an Macht, Reichtum oder in sonstiger Hinsicht übertraf. In Ostfriesland kam beides zusammen[1].

Seit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert hatten die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande auf die Politik ihres kleinen Nachbarlandes einen solchen Einfluß gewonnen, daß diesem nur noch die Rolle eines niederländischen Satelliten zukam[2].

1 Die folgenden Überlegungen sind das Ergebnis einer langjährigen Beschäftigung sowohl mit der Geschichte der ostfriesischen Landstände als auch mit der Geschichte der Stadt Emden in der frühen Neuzeit. Es handelt sich dabei um einen auf die hier zu behandelnden Probleme hin besonders akzentuierten Extrakt aus meiner schon 1988 abgeschlossenen, aber über das Stadium des Satzes noch nicht hinaus gekommenen umfangreichen Darstellung der älteren Emder Stadtgeschichte „Emden als quasiautonome Stadtrepublik (1611–1749)", die in Bd. X der Reihe Ostfriesland im Schutze des Deiches, hrsg. von der Deichacht Krummhörn in Pewsum, die im Hinblick auf Emden noch bestehende historiographische Lücke für diesen Zeitraum schließen soll. Mit dem Erscheinen dieses Bandes ist Anfang 1992 zu rechnen.

2 Einige illustrierende Beispiele dazu aus dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts bei Harm Wiemann, Materialien zur Geschichte der Ostfriesischen Landschaft, Aurich 1982 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 58), S. 80 ff.; zu den Anfängen dieser Entwicklung Ders., Das Reich, die Niederlande, der Graf und die Stände Ostfrieslands 1595–1603, in: Nieders. Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 39, 1967, S. 115–149; allgemeiner Heinrich Schmidt, Politische Geschichte Ostfrieslands, Pewsum und Leer 1975 (Ostfriesland im Schutze des Deiches, Bd. V), S. 240 ff. und 271 ff. In systematischer Darstellung für den gesamten Zeitraum 1600/1750 demnächst bei Kappelhoff, wie Anm. 1, Hauptabschnitt 2.2.1.

Gleichzeitig hatte sich Emden, von dieser Konstellation begünstigt, eine außerordentlich dominante Stellung im Lande und innerhalb der Landstände zu sichern gewußt. Später, d. h. seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, waren außerdem Brandenburg-Preußen[3] und häufig der Kaiser über den Reichshofrat[4], zeitweise auch Kurhannover[5], der Fürstbischof von Münster[6] und weitere Reichsstände[7] in dieses Spiel um die innere Machtverteilung in Ostfriesland involviert.

Die drei Hauptbeteiligten vor Ort – die Landesherrschaft, die Landstände und die Stadt Emden – waren also, je nach Perspektive, jeweils Zentrum oder Pol in einem sehr komplexen multipolaren Kraftfeld. Hiervon ein vollständiges Bild zeichnen zu wollen, erforderte, alle Pole gleichzeitig im Blick zu haben und die von ihnen ausgehenden Kräfte angemessen zu bewerten, eine Aufgabe, die noch vielfältiger, bislang erst zu kleinen Teilen geleisteter Vorarbeiten bedarf. Als ein Schritt dahin soll uns hier das interne Verhältnis zwischen den ostfriesischen Landständen und ihrem dominierenden Mitglied Emden beschäftigen.

Zum leichteren Verständnis der im folgenden zu behandelnden Probleme sei zunächst eine kurze Skizze zur Entstehung der landständischen Verfassung Ostfrieslands gegeben. Komplexer werdende Herrschaftsverhältnisse und schnell wachsende Geldbedürfnisse, nicht zuletzt des Reiches, führten im Laufe des 16. Jahrhunderts hier wie überall zu steigenden Anforderungen an die landesherrliche Verwaltung, die sie mit den ihr traditionell zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht mehr erfüllen konnte. So mußten auch in Ostfriesland immer häufiger die Landstände einspringen,

3 Ferdinand Hirsch, Der Große Kurfürst und Ostfriesland (1681–1688), Aurich 1914 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 18); Carl Hinrichs, Die ostfriesischen Landstände und der preußische Staat 1744–1756. Ein Beitrag zur Geschichte der inneren Staatsverwaltung Friedrichs des Großen, Teil 1: 1744–1748, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden (im folgenden Emder Jahrbuch), Bd. 22, 1927, S. 1–268, hier S. 63 ff.; Schmidt, wie Anm. 2, S. 297 ff.

4 Für die 1670/80er Jahre Schmidt, wie Anm. 2, S. 293 ff., für das 18. Jahrhundert Bernd Kappelhoff, Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft? Landesherr und Landstände in Ostfriesland im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, Hildesheim 1982 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXIV: Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens, Bd. 4), S. 175 ff. und passim; Michael Hughes, The Imperial Aulic Council („Reichshofrat") as Guardian of the Rights of Mediate Estates in the Later Holy Roman Empire, in: Rudolf Vierhaus (Hrsg.), Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, Göttingen 1977 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 56), S. 192–204; Ders., The Imperial supreme judicial authority under Charles VI (1711–1740) and the crises in Mecklenburg and East-Frisia, Diss. phil. am Department of History of the University-College of Wales in Aberystwyth 1969.

5 Hermann Rother, Die Auseinandersetzung zwischen Preußen und Hannover um Ostfriesland von 1690 bis 1744, Diss. phil. (masch.) Göttingen 1951, teilweise gedruckt in: Emder Jahrbuch, Bd. 36, 1956, S. 39–96.

6 Kappelhoff, wie Anm. 4, S. 17 ff. und 82 ff.

7 Ebenda, S. 246 ff.

um die sich allein nicht mehr tragende Herrschaft zu stabilisieren[8]. Noch gab es in dem zunehmend von neuen Elementen bestimmten Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Landständen über die allgemeingültige Regelverpflichtung „Rat und Hilfe gegen Schutz und Schirm"[9] hinaus keinerlei feste Verfassungsstrukturen. Die in immer kürzeren Abständen erhobenen Geldforderungen beantworteten wie überall auch die ostfriesischen Landstände mit Beschwerden über allerlei frühabsolutistische Regierungspraktiken, die sie als Rechtsbrüche empfanden und daher abgeschafft wissen wollten[10].

Bis hierher unterscheidet sich der Aufstieg der Landstände in Ostfriesland prinzipiell nicht von der Entwicklung in anderen Territorien. Entschieden günstiger als anderswo aber waren hier die spezifischen Rahmenbedingungen für das Entstehen einer ausgebildeten landständischen Verfassung. Zu diesen Rahmenbedingungen gehörte zum einen der ganz uneinheitliche und von der Landesherrschaft nur wenig beeinflußte Verlauf der Reformation[11], der zur Folge hatte, daß der konfessionelle Status Ostfrieslands auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch nicht fixiert war. Weitgehend ungeregelt lebten Lutheraner in den mittleren und östlichen, Calvinisten unterschiedlicher Strenge in den westlichen Landesteilen und außerdem Anhänger täuferischer Glaubensrichtungen ziemlich friedlich neben- oder gar durcheinander. Von einer Landeskirche und einem Kirchenregiment, das den Landesherren anderswo so große Möglichkeiten zur Sozialdisziplinierung ihrer Untertanen einräumte[12], war Ostfriesland damals also noch weit entfernt.

Die zweite dieser Rahmenbedingungen war der geradezu kometenhafte wirtschaftliche Aufstieg, den die Stadt Emden als neutraler Ausweichhafen, vorwiegend infolge

8 Volker Press, Formen des Ständewesens in den deutschen Territorialstaaten des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Peter Baumgart (Hrsg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen, Berlin/New York 1983 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 55), S. 280–318, bes. S. 291 ff.; Ders., Steuern, Kredit und Repräsentation. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 2, 1975, S. 59–93.

9 Zu den allgemeinen Grundlagen des ständischen Steuerbewilligungsrechts Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 6. Aufl. 1973, S. 240 ff.

10 Zahlreiche Beispiele dazu bei Harm Wiemann, Die Grundlagen der landständischen Verfassung Ostfrieslands. Die Verträge von 1595 bis 1611, Aurich 1974 (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 8), S. 15 ff.

11 Schmidt, wie Anm. 2, S. 170 ff.; Menno Smid, Ostfriesische Kirchengeschichte, Pewsum und Leer 1974 (Ostfriesland im Schutze des Deiches, Bd. VI), S. 135 ff. und 204 ff.; Bernd Kappelhoff, Die Reformation in Emden. Teil 2: Durchsetzung und Gestaltung der Reformation bis 1552, in: Emder Jahrbuch, Bd. 58, 1978, S. 22–67.

12 Grundlegend Heinz Schilling, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh 1981 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 48); zu den spezifisch konfessionellen Voraussetzungen einer Sozialdisziplinierung Wolfgang Reinhard, Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 10, 1983, S. 257–277.

des niederländischen Unabhängigkeitskrieges, in diesen Jahrzehnten nahm[13]. Damit verbunden war nicht nur eine kräftige Zunahme des politischen Selbstbewußtseins der Stadt, das schon bald die bis dahin recht engen Grenzen bürgerlicher Selbstverwaltungsrechte zu sprengen suchte, sondern auch, vermittelt über die vielen niederländischen Exulanten[14], das Heimischwerden eines außerordentlich kämpferischen Calvinismus, der sich in seiner missionarischen Selbstgewißheit mit dem bislang ungeregelten Nebeneinander verschiedener Glaubensrichtungen nicht abfinden mochte[15]. Die Selbstschwächung der finanziell ohnehin angeschlagenen Landesherrschaft seit Anfang der 1570er Jahre, verursacht durch Lehnsstreitigkeiten zwischen den Grafenbrüdern Edzard II. und Johann, die das Land für zwei Jahrzehnte faktisch zweigeteilt hatten[16], war die dritte hier zu nennende Rahmenbedingung, und das Interesse der Niederlande, im unmittelbar benachbarten Ostfriesland alle Quellen, aus denen ein Sicherheitsrisiko für sie erwachsen konnte, von vornherein zu verschließen[17], war die vierte Rahmenbedingung, die den ostfriesischen Landständen in besonderer Weise zugute kam. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß die Landstände dank der hier noch lebendigen Tradition der mittelalterlichen Landesgemeinde neben dem Adel und den Städten Emden, Norden und Aurich auch den Bauernstand umfaßten[18], also über eine breitere soziale Basis und damit auch über eine größere Durchsetzungskraft verfügten als die Stände in den meisten anderen Territorien.

Aus den genannten innerostfriesischen Entwicklungen ergab sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts ein erhebliches Konfliktpotential, das schließlich in der sog. Emder

13 Bernhard Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert, Berlin 1910, bes. S. 116 ff., und Ders., Ostfrieslands Handel und Schiffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580–1648), Berlin 1912 (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. 3 und 6); Hermann de Buhr, Die Entwicklung Emdens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Diss. phil. Hamburg 1967; Ders., Konjunktur und beginnender Niedergang einer Hafenstadt. Emden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Heinz Stoob (Hrsg.), See- und Flußhäfen vom Hochmittelalter bis zur Industrialisierung, Köln und Wien 1986 (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Stadtgeschichte in Münster, Reihe A, Bd. 24), S. 161–174.

14 Heinz Schilling, Niederländische Exulanten im 16. Jahrhundert. Ihre Stellung im Sozialgefüge und im religiösen Leben deutscher und englischer Städte, Gütersloh 1972 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Nr. 187, Jg. 78/79), S. 65 ff. und 83 ff.

15 Schmidt, wie Anm. 2, S. 207 ff.

16 Ebenda, S. 188 ff.

17 Das Stichwort lautet hier „Barrierepolitik", dergemäß die Niederlande bis weit ins 18. Jahrhundert hinein durch Garnisonen auf dem Territorium ihrer Nachbarn und durch Einflußnahme auf diese einen Schutzwall östlich und südlich ihrer eigenen Grenzen aufzurichten suchten, um dadurch Angreifer bereits im Vorfeld aufhalten zu können, Werner Hahlweg, Barriere – Gleichgewicht – Sicherheit. Eine Studie über die Gleichgewichtspolitik und die Strukturwandlung des Staatensystems in Europa 1646–1715, in: Historische Zeitschrift, Bd. 187, 1959, S. 54–89; Ders., Untersuchungen zur Barrierepolitik Wilhelms III. von Oranien und der Generalstaaten im 17. und 18. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen, Bd. 14, 1961, S. 42–81.

18 Harm Wiemann, Die Bauern in der ostfriesischen Landschaft im 16. bis 18. Jahrhundert, in: Günther Franz (Hrsg.), Bauernschaft und Bauernstand 1500–1970, Limburg 1975 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, Bd. 8), S. 153–164; Kappelhoff, wie Anm. 4, S. 32 ff.

„Revolution" vom 18. März 1595 gewaltsam zum Ausbruch kam[19]. Dieser Akt, der mit einer wirklichen Revolution allerdings nur den Namen gemeinsam hat, leitete eine mehrjährige, gelegentlich mit militärischen Mitteln ausgetragene Auseinandersetzung in Ostfriesland ein, in deren Verlauf sich eine landständische Verfassung herausbildete, die hinsichtlich der Grenzen, die sie der Landesherrschaft setzte, im Alten Reich ihresgleichen suchte.

Niedergelegt waren die einzelnen Elemente dieser Verfassung in einer Reihe von Landesverträgen, den Akkorden, die im wesentlichen aus den Jahren zwischen 1595 und 1611 stammten[20]. Einige in den 1660er[21] und 1690er[22] Jahren getroffenen Abmachungen verlängerten zwar die Reihe dieser Landesfundamentalgesetze, in der Substanz führten sie aber über die um 1600 gelegte Basis nicht mehr hinaus. Daneben gab es noch zahlreiche Landtagsschlüsse und Schiedssprüche, in denen weitere Grundsatzfragen, insbesondere zum Schatzungs- und Justizwesen, geregelt waren.

Bei praktisch allen diesen Abmachungen hatten die niederländischen Generalstaaten aus den eben erwähnten durchaus egoistischen Motiven die Einigung vermittelt – gelegentlich, insbesondere in der Zeit des 30jährigen Krieges, eher diktiert –, und aus denselben Motiven heraus hatten sie auch die Garantie über die Einhaltung der Verträge übernommen[23]. Schließlich konnte nur ein labiles innerostfriesisches Machtgleichgewicht, bei dem den Generalstaaten die Funktion eines Züngleins an der Waage zukam, diese Vormachtstellung auf Dauer gewährleisten. Um dennoch für alle Eventualitäten gewappnet zu sein, unterhielten sie darüber hinaus in Emden und Leerort eigene Garnisonen, die, obwohl praktisch nie in den innerostfriesischen Querelen eingesetzt, durch ihre bloße Existenz als Rückenstärkung für die Landstände im allgemeinen und die Stadt Emden im besonderen wirkten[24].

19 Schmidt, wie Anm. 2, S. 211 ff., bes. S. 215 ff.

20 Im einzelnen gehören dazu der Delfzijler Vertrag vom 15. Juli 1595, die Kaiserliche Resolution vom 13. Oktober 1597, die Konkordate vom 7. November 1599, der Haagische Vergleich vom 8. April 1603 und der Osterhuser Akkord vom 21. Mai 1611, allesamt ediert bei Wiemann, wie Anm. 10, S. 111 ff.

21 Haagischer Vergleich vom 15. Juni 1662, Emdischer Vergleich vom 18. November 1662 und Finalrezeß vom 4. Oktober 1663, alle drei gedruckt bei Enno Rudolph Brenneysen, Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung, Bd. II, Aurich 1720, S. 750–913; zur Entstehung Schmidt, wie Anm. 2, S. 284 f., und (ausführlich) Tileman Dothias Wiarda, Ostfriesische Geschichte, Bd. 5, Aurich 1795, S. 242 ff.

22 Hannoverscher Vergleich vom 18. Februar 1693 und Auricher Vergleich vom 18. Februar 1699, beide gedruckt bei Brenneysen, wie Anm. 21, Bd. II, S. 1058 ff. und 1083 ff.

23 Ausführlich dazu Kappelhoff, wie Änm. 4, S. 234 ff.

24 Dies zeigte sich besonders deutlich nach der Niederlage der von der Stadt Emden angeführten „renitenten" Ständepartei im sog. „Appelle-Krieg" 1725–1727, als die Niederlande vor allem ihr Garnisonrecht in Emden gegen das Verlangen Kaiser Karls VI. nach Anerkennung der die Erbfolge seiner Tochter Maria Theresia sichernden Pragmatischen Sanktion von 1713 in die Waagschale warfen, um damit den landständischen Status quo ante wiederherzustellen, vgl. Kappelhoff, wie Anm. 4, S. 384 ff.; für das 17. Jahrhundert demnächst ausführlich Ders., wie Anm. 1, Hauptabschnitt 2.2.1.

Alle niederländische Protektion für die ostfriesischen Landstände, die sich mit geringen Schwankungen bis zum Ende der ostfriesischen Selbständigkeit 1744 als wirksame außenpolitische Konstante erwies, hätte jedoch nur wenig bewirkt, wenn die entscheidenden Impulse für das Entstehen einer landständischen Verfassung nicht aus dem Lande selbst, und hier insbesondere von der Stadt Emden, gekommen wären. In dieser Stadt war Ende des 16. Jahrhunderts durch die bereits erwähnte explosive Mischung aus politischem Emanzipationsstreben und calvinistischem Messianismus eine außerordentlich große Konfliktbereitschaft vorhanden, die Emden schell zum Motor der gesamten landständischen Bewegung werden ließ. Die Stadt verfolgte dabei eine Doppelstrategie, nämlich gleichzeitig mit dem Ausbau der landständischen Verfassung für sich selbst eine immer größere Autonomie gegenüber der Landesherrschaft zu erringen. Beide Ziele ließen sich nicht unabhängig voneinander erreichen, aber es ist gelegentlich nur schwer zu entscheiden, welches von beiden im konkreten Einzelfall jeweils das für Emden höherrangige Ziel war.

Mit einem entschiedenen, kaum Rücksichten nehmenden und häufig egoistischen Kampf verdrängte die Stadt damals innerhalb weniger Jahre die Landesherrschaft fast vollständig aus ihrer überkommenen stadtherrlichen Position. Ob bei der Wahl von Bürgermeister und Rat, der Aufsicht über die Kirche, der Ausübung der niederen und hohen Gerichtsbarkeit, beim Judenschutz, bei der Münzprägung oder zahlreichen anderen Regalien, die die Stadt wahrnahm[25], es gab kaum einen Bereich, in dem die Landesherrschaft noch nennenswert Einfluß auf die Stadt und ihre Entscheidungen nehmen konnte. Krönendes Symbol dieser weitgehenden Unabhängigkeit von stadtherrlicher Aufsicht war die 600 Mann starke Garnison, die Graf Enno III. der Stadt 1603 *zum Schutz gegen Überfall von außen und Aufruhr im Inneren*, wie es in Artikel 14 des Haager Vergleichs von 1603 heißt[26], hatte zugestehen müssen. Nominell handelte es sich bei dieser Truppe zwar um eine ständische Einrichtung, doch erschöpfte sich diese Eigenschaft darin, daß die Landstände für die Unterhaltskosten aufzukommen hatten[27], während die oberste Kommandogewalt und alle sonstigen Kompetenzen im Emder Rathaus lagen.

Mit all diesen Attributen stieg die in dieser Zeit auch zu einer nahezu uneinnehmbaren Festung ausgebaute Stadt bald in die verfassungsrechtliche Grauzone zwischen Landsässigkeit und Reichsunmittelbarkeit auf, in der eine ganze Reihe gerade norddeutscher Städte (u. a. Braunschweig, Münster und Osnabrück) heimisch war, die den Sprung zur Reichsstadt nicht geschafft hatten. Eine vermutlich vom Emder Stadt-

25 Zu all diesen Problembereichen demnächst ausführlich ebenda, Hauptabschnitt 2.2.3., darin für jedes Regal ein eigener Unterabschnitt (2.2.3.3.1.–2.2.3.3.8.).

26 Wiemann, wie Anm. 10, S. 208 ff.

27 Die Addition der entsprechenden Angaben in den bei Wiemann, wie Anm. 2, im Anhang edierten Landrechnungen der Jahre 1615 bis 1652 (einschließlich der dort versehentlich vergessenen Rechnungen für den Zeitraum 1642 bis 1648: diese nach den Vorlagen im Nachlaß Wiemann im Nieders. Staatsarchiv Aurich, Dep. 37, Karton 2) ergibt eine Summe von 1 560 211 Gulden, die die Stände in diesem Zeitraum für den Unterhalt der Garnison aufgebracht haben.

syndikus Johannes Althusius stammende Darlegung[28] zum verfassungsrechtlichen Status der Stadt aus dem Jahre 1633 faßt diesen mit der reinen Lehre der Reichsverfassung nur schwer zu vereinbarenden Schwebezustand treffend in Worte. Emden sei, so heißt es dort, weder eine Reichs- noch eine Munizipalstadt, sondern eine *civitas mixta* und daher hinsichtlich des autonomen Bereichs ihrer Rechte und Freiheiten unmittelbar dem Reich unterworfen. In diesem Bereich habe die Landesherrschaft der Stadt nicht das geringste zu befehlen. Lediglich in genau umrissenen Punkten, die sich jeweils aus den Landesverträgen ergäben, existiere für eine solche *civitas mixta* eine Verpflichtung zu Gehorsam und Untertänigkeit. Darüber hinaus aber sei sie frei und erkenne keine Landesherrschaft über sich an. Die wenigen Formalrechte, die dieser schließlich noch verblieben waren, wie z. B. die jährliche Ratskonfirmation, seien somit als bloßes *signum superioritatis*[29] aufzufassen, d. h. als ein papierner Anspruch ohne jede juristische Konsequenz. Treffender könnte das, was heute die geschichtswissenschaftlichen Begriffe Semi-Reichsstadt[30] oder quasiautonome Stadtrepublik auszudrücken suchen, kaum beschrieben werden.

Emdens entschlossen wahrgenommener Führungsrolle in den Ständekämpfen um 1600 und der Tatsache, daß es der Stadt dabei gelang, ihre eigenen Ziele mit denen der Stände weitgehend zur Deckung zu bringen[31], war es zuzuschreiben, daß die landständische Verfassung sich nicht, wie es sonst wohl der Fall gewesen wäre, in der bloßen Abwehr frühabsolutistischer Ansprüche der Landesherrschaft erschöpfte. Vielmehr mußten die Grafen und Fürsten aus dem Hause Cirksena den Landständen insgesamt und ihren einzelnen Mitgliedern ein solch hohes Maß an Rechten zugestehen, daß das gelegentlich gebrauchte Wort vom Landesherrn als dem Angestellten seiner Stände durchaus naheliegen kann.

Die gesamte Steuerbewilligung, -erhebung, -verwaltung und -gerichtsbarkeit, auch hinsichtlich der Akzise auf allerlei Verbrauchsgüter, lag allein bei den Landständen[32], und mit dem von ihnen maßgeblich mitbesetzten Hofgericht, das gleichberechtigt als zweites Obergericht neben der landesherrlichen Kanzlei stand, gab es beinahe so etwas wie eine unabhängige Justiz. Im kirchlichen Bereich sicherte die landständische Verfassung den Gemeinden in ganz Ostfriesland, den reformierten ebenso wie den

28 Nieders. Staatsarchiv Aurich, Rep. 4, B IV e, 73, Schriftsatz vom 11. 6. 1633.

29 So in einem Schreiben der Stadt an die Landesherrschaft vom 17. 2. 1649, Stadtarchiv Emden, Protokoll-Registratur IV, 5, S. 267 f.

30 Dieser Begriff nach Volker Press, Die Reichsstadt in der altständischen Gesellschaft, in: Johannes Kunisch (Hrsg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, Berlin 1987 (Beiheft 3 zur Zeitschrift für Historische Forschung), S. 9–42, hier S. 33.

31 Heinz Antholz, Die politische Wirksamkeit des Johannes Althusius in Emden, Aurich 1955 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, Bd. 32), S. 99 ff.

32 Zur landständischen Verfassung und den hier genannten Rechten vgl. Joseph König, Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses, Göttingen 1955 (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung, Heft 2), S. 304 ff. (in der Bewertung allerdings veraltet und im Detail mit Fehlern); Kappelhoff, wie Anm. 4, S. 87 ff.; Wiemann, wie Anm. 2, S. 170 ff.

lutherischen, die freie Pfarrerwahl[33], und auch im allgemeinen Verwaltungsalltag gab es dank der Stände zahlreiche Barrieren gegen landesherrliche Übergriffe[34]. Finanziell schließlich war das Haus Cirksena so schwach, daß es aus eigenen Kräften allein – dies ist besonders zu betonen, denn gelegentlich kamen auswärtige Mächte ihr zu Hilfe – keinen die ständischen Rechts- und Machtpositionen bedrohenden militärischen Apparat aufbauen konnte.

Der eben umrissene quasiautonome Status der Stadt Emden, der sich zunächst und unmittelbar ja nur aus ihrem Verhältnis zur Landesherrschaft definierte, schlug sich im Rahmen der landständischen Verfassung kaum nieder. Trotzdem war die Emder Dominanz auch im Alltag des landständischen Lebens nicht zu übersehen. Mit Norden und Aurich bildete Emden die Städtekurie[35], die nach der Ritterschaft und vor dem Hausmannsstand auf Landtagen ihr Votum abgab. Innerhalb der Städtekurie hatte Emden immer den Vorsitz. Seine Deputierten, an der Spitze jeweils der Stadtsyndikus als der hauptsächliche Verhandlungsführer, ergriffen dort ebenso wie in den Plenarversammlungen stets vor ihren Kollegen aus den beiden anderen Städten das Wort. Da diese der großen Sachkenntnis und Wortgewalt der erfahrenen politischen Profis aus Emden meistens nur wenig entgegenzusetzen hatten, kam es nicht allzu oft vor, daß das Votum der Städtekurie mit der Mehrheit von Norden und Aurich – jede Stadt hatte eine Stimme – gegen Emden ausfiel.

Erst recht wirkte sich diese aus höherer juristischer Kompetenz und tieferer politischer Einsicht geborene Überlegenheit gegenüber den in der Mehrzahl eher naiven Deputierten des Hausmannsstandes aus. Im sechsköpfigen Administratorenkollegium[36], dem ständischen Steuerverwaltungsorgan, in das jeder Stand zwei Mitglieder entsandte, schlug sich Emdens Dominanz in einem ständigen Sitz nieder, während Norden und Aurich sich den zweiten Städtesitz im Drei- bzw. Zweijahresrhythmus teilen mußten. Dieser nahezu ständig präsente engere Ausschuß wurde bei Bedarf durch das Kollegium der Ordinärdeputierten, d. h. den weiteren, die Gesamtstände während der landtagsfreien Zeit repräsentierenden Ausschuß, ergänzt. In diesem 23köpfigen Gremium – zwei aus der Ritterschaft, fünf aus dem Städtestand und 17 aus dem Hausmannsstand –, das auch alljährlich die Landrechnung abnahm und daneben weitere Kontrollaufgaben wahrnahm, hatte Emden stets zwei stimmberechtigte Mitglieder.

Beide Gremien zusammen bildeten das eigentliche Machtzentrum der Stände. Hier fielen alle wichtigen Entscheidungen der ständischen Politik oder wurden zumindest vorstrukturiert. Daß das zeitweise den Rang einer ostfriesischen Nebenregierung erreichende Administratorenkollegium zusammen mit der gesamten ständischen Verwaltung seinen Sitz nicht in Aurich, sondern im gut befestigten Emden hatte, diente

33 Smid, wie Anm. 11, S. 269 ff. und 295 ff.
34 Zahlreiche Beispiele dazu bei Kappelhoff, wie Anm. 4, S. 108 ff.
35 Wiemann, wie Anm. 2, S. 39 ff.; Kappelhoff, wie Anm. 4, S. 23 ff.
36 König, wie Anm. 32, S. 338 ff.; Kappelhoff, wie Anm. 4, S. 114 ff.

zwar auch der Sicherheit der Landeskasse, vor allem aber ging es darum, Unabhängigkeit zu demonstrieren und den Ständeführern ein hohes Maß an Unabhängigkeit gegenüber landesherrlichen Einschüchterungsversuchen zu verleihen. Der Sitz in Emden war darüber hinaus ein sinnfälliger Ausdruck der innerostfriesischen Herrschafts- und Machtverhältnisse, die zum einen zwischen der landesherrlichen Regierung in Aurich und der ständischen Zentrale in Emden, zum anderen aber auch zwischen den Landständen insgesamt und ihrem unruhigen Hauptort geteilt waren.

Zwar war die entscheidende Kampfphase um die landständische Verfassung und um die Emder Autonomie von einem weitgehenden Interessengleichklang geprägt, schließlich wollten beide Seiten den absolutistischen Gelüsten der Landesherrschaft von vornherein alle Möglichkeiten zur Entfaltung nehmen, doch wurden dabei tieferliegende Interessenunterschiede und -gegensätze zwischen den eher ungleichen Partnern nur vorübergehend verdeckt. Emdens neuer Status war nämlich nur vordergründig eine Angelegenheit, die allein das Verhältnis zwischen der Stadt und der Landesherrschaft berührte. Auswirkungen auf die Landstände und ihre Verfassung waren daher unausweichlich, als nach dem Abschluß des Osterhuser Akkords 1611 die landständische Verfassung als solche nicht mehr in Frage gestellt werden konnte. Jetzt zeigte sich auf einmal zwischen Emdens autonomem Status und dessen kaum vorhandenem Niederschlag in der landständischen Verfassung eine deutliche Diskrepanz, denn ungeachtet der zweifellos beachtlichen Möglichkeiten, die Mitstände auf Landtagen zu dominieren, hatte Emden dort doch nicht mehr Rechte als jedes andere Mitglied auch. Es war daher psychologisch nur allzu verständlich und politisch konsequent, daß die auf ihre Stellung so stolze Emder Führung schon bald nach 1611 mit aller Kraft versuchte, das faktische Übergewicht der Stadt innerhalb der landständischen Verfassung auch juristisch abzusichern. Emden sollte auf diesem Felde einen ebenso herausragenden Verfassungsrang erhalten wie in seinem Verhältnis zur Landesherrschaft.

Zunächst galten diese Bemühungen der Gewichtsverteilung innerhalb des Städtestandes. Daß Norden und Aurich, gemessen an Emden eher Minderstädte, gleichberechtigte Mitglieder der Städtekurie waren und folglich mit einer Mehrheit von 2:1 das Votum dieser Kurie festlegen konnten, empfand insbesondere der Emder Stadtsyndikus Johannes Althusius als schreiende Ungerechtigkeit. Er wollte daher in den Jahren um 1620 entweder Emden als faktische Hauptstadt Ostfrieslands allein die Städtekurie bilden lassen oder das Stimmrecht von Norden und Aurich auf zusammen 49 % begrenzen, so daß Emden allein über das Votum der Städte zu entscheiden gehabt hätte[37]. Da nach der Mehrheit der Kurien, nicht nach Köpfen abgestimmt wurde, hätte Emden auf diese Weise gemeinsam mit der Ritterschaft, mit der sich die Stadt damals weitgehend einig wußte, ohne Rücksicht auf die übrigen Beteiligten Landtagsschlüsse durchsetzen können.

37 Antholz, wie Anm. 31, S. 175 und 179 f.

Diese, d. h. insbesondere die Masse der bäuerlichen Deputierten, hielt Althusius ohnehin für zu dumm und zu ungebildet, seinen tiefschürfenden staats-, verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Erörterungen auf Landtagen zu folgen, geschweige denn, kompetent über die Probleme des Landes zu entscheiden. Aus dieser elitären Haltung heraus, die er übrigens mit der Ritterschaft teilte, beteiligte er sich intensiv an der Diskussion über die Vermögensgrenzen, die für eine bäuerliche Landtagsqualifikation gelten sollten, und plädierte folgerichtig für möglichst hohe Grenzwerte[38].

Als alle diese Vorstöße erfolglos geblieben waren und schließlich auch die zeitweise enge Zusammenarbeit mit dem Adel sich als brüchig erwies, verfiel die Stadt ab Mitte der 1630er Jahre auf eine neue Taktik. Für die sieben adeligen Herrlichkeiten entlang der Ems, die sie in den Jahren zuvor allein zur besseren Absicherung ihrer Unabhängigkeit gekauft hatte[39], verlangte sie nun als *am Wohl des Vaterlandes besonders interessiert* mit Vehemenz Sitz und Stimme in der Ritterschaft. Das Kalkül dieser Forderung war einfach: Mit sieben Stimmen hätte Emden in aller Regel die Mehrheit innerhalb der Ritterschaft gehabt und also zusammen mit seiner Stimme in der Städtekurie praktisch allein einen ganzen Landtag majorisieren können. Das erkannten natürlich auch die Mitstände und setzten sich gehörig gegen eine solche Zumutung zur Wehr. Fast zwei Jahrzehnte lang griff Emden in diesem Streit zur Gewalt und hinderte neugewählte ritterschaftliche Administratoren und Ordinärdeputierte mit dem Argument, ihre ohne Emder Beteiligung erfolgte Wahl sei ungültig, an der Ausübung ihrer ständischen Ämter. Erst nach einem finanziellen Arrangement mit den Ständen verzichtete die hochverschuldete Stadt in den 1650er Jahren auf derartige Gewaltpraktiken, den Anspruch als solchen aber hielt sie bis zum Anfall Ostfrieslands an Preußen aufrecht.

Viel mehr aber als von diesen letztlich nur vorübergehenden Bemühungen, die Mehrheitsverhältnisse auf Landtagen zugunsten Emdens zu verändern, wurden die inneren Verhältnisse der ostfriesischen Landstände von zwei anderen Konflikten bestimmt: Bei dem einen ging es um die Bezahlung der Emder Garnison, bei dem anderen um den Beitrag der Stadt zu den Landeslasten[40], also um das Geld, bei dem bekanntlich die Freundschaft aufhört. Mochten angesichts der unsicheren Lage in den ersten Jahren nach 1603 die übrigen Stände noch halbwegs von dem Nutzen der Emder Garnison zu überzeugen gewesen sein, so überwog ab 1611 bei Norden und Au-

38 Ebenda, S. 180; der von Emden und der Ritterschaft dominierte Landtagsschluß mit hohen Grenzwerten vom 28. Mai 1620 bei Brenneysen II, wie Anm. 21, S. 564–570. Durchgesetzt hat sich aber der niedrigere Barrieren enthaltende Landtagsschluß vom 6. Juli 1620, ebenda, S. 579–589.

39 Dies ist besonders zu betonen, weil die Motive des Erwerbs in der Literatur bislang überwiegend falsch dargestellt werden; ausführlich demnächst dazu wie auch zu den sich daraus ergebenden innerständischen Auseinandersetzungen Kappelhoff, wie Anm. 1, Abschnitte 1.3. und 2.2.2.2.1.

40 Beide Probleme, die bislang noch nie systematisch und vollständig dargestellt worden sind, demnächst ebenda, Abschnitte 2.2.2.2.2. und 2.2.2.2.3. Auf Einzelheiten und Nachweise wird daher an dieser Stelle verzichtet.

rich sowie im Dritten Stand ganz eindeutig die Skepsis, sahen sie doch mehr als deutlich, daß diese von ihnen bezahlte Truppe im wesentlichen ein Machtorgan der Emder war, das dazu diente, deren stadtrepublikanischen Ehrgeiz zu befriedigen. Da jedoch auch die Niederlande bis zur endgültigen Anerkennung ihrer Unabhängigkeit von Spanien aus nüchternem Machtkalkül an der Beibehaltung der Garnison interessiert waren – schließlich konnten sie dadurch ihre eigene militärische Präsenz in Ostfriesland gering halten –, gelang erst Ende der 1650er Jahre eine Reduzierung auf die Hälfte, also 300 Mann. Es dauerte weitere drei Jahrzehnte und bedurfte in den 1670er Jahren der traumatischen Erfahrung eines mit allen Mitteln der Gewalt betriebenen Versuchs der Fürstin Christine Charlotte, die landständische Verfassung auszuhebeln[41], bis die Mehrheit der Stände sich mit der Existenz der damals tatsächlich zur Verfassungs-Schutztruppe gewordenen Garnison anzufreunden bereit war.

Obwohl dieser Streitpunkt seitdem vordergründig beigelegt war, blieben die in Jahrzehnten gewachsenen Ressentiments erhalten, insbesondere beim Hausmannsstand. Das andere Konfliktfeld, der Beitrag Emdens zu den Landeslasten, war die allgemeinere Ausprägung des eben behandelten Streitpunktes. Ohne hier die Einzelheiten der schier endlosen Auseinandersetzung näher zu behandeln, ging es im Kern schlicht darum, daß Emden, das von der allgemeinen Steuerverfassung exempt war, seinen Anteil an den Landeslasten jahrzehntelang einfach nicht bezahlte. Auch dieser Streit wurde um die Wende zum 18. Jahrhundert oberflächlich beigelegt, doch damit war das Konfliktpotential als solches nicht aus der Welt, denn de facto zahlte Emden auch danach so gut wie nichts in die Landeskasse.

Trotz dieser Dauerkonflikte bestimmte Emden im gesamten hier zur Debatte stehenden Zeitraum die landständische Politik maßgeblich mit. Der Grund für diese unangefochtene Stellung war handfest und einfach: An Emden führte kein Weg vorbei, erst recht nicht im Falle der Not. Die Stadt war dank ihrer vorzüglichen Befestigung der einzige Ort im Lande, der in Phasen der äußeren und inneren Unsicherheit Schutz bot, dem einzelnen ebenso wie der Landeskasse, dem ständischen Administratorenkollegium und der gesamten ständischen Verwaltung. Zeitweise mußte sich auch die Landesherrschaft selbst hierher flüchten. Weiterhin war Emden unter den damaligen, vorwiegend vom Wasser bestimmten Verkehrsverhältnissen als Verkehrsknoten, Markt, regionales Versorgungszentrum sowie als Import- und Exporthafen für große Teile Ostfrieslands ohne Alternative. Schließlich und vor allem: Trotz der in Ostfriesland breiten sozialen Basis der Landstände und ihrer dadurch recht tiefen Verwurzelung im Lande[42] war letztlich allein Emden fähig und in der Lage, bei den immer wieder ausbrechenden Streitigkeiten um die Grundfragen der ostfriesischen Landesverfassung ein genügend großes Widerstandspotential gegen die Landesherrschaft zu mobilisieren. Selbst wenn es im Einzelfall unmittelbar nur um Rechtspositionen oder

41 Schmidt, wie Anm. 2, S. 287 ff.; demnächst ausführlich und auf der Grundlage vielfach neuer Quellen Kappelhoff, wie Anm. 1, Abschnitt 2.2.3.6.

42 Kappelhoff, wie Anm. 4, S. 56 ff.

Interessen des Dritten Standes ging, Emden mit seinem zur zweiten Natur gewordenen Mißtrauen gegen die Landesherrschaft war stets wachsam und immer bereit, dieser kräftig Paroli zu bieten.

Aus dieser ambivalenten Stellung Emdens zu seinen Mitständen ergab sich eine Spannung, die für den Verlauf der frühneuzeitlichen Geschichte Ostfrieslands ebenso konstitutiv gewesen ist wie der Dauerkonflikt um die Grenzen landesherrlicher Machtbefugnisse. Hier sind wir beim Kern des ganzen Problems, nämlich bei der Frage nach den inneren Strukturen der ostfriesischen Landstände bzw. ihrer gemeinsamen Basis und den daraus folgenden Auswirkungen auf ihre Politik – konkret: Bei der Frage nach Emden als dem potentiellen Kristallisationspunkt innerständischer Interessengegensätze und Machtstrukturen.

Die bei der Rede von ‚den' Landständen so leicht sich einschleichende Vorstellung eines einheitlichen Blocks erweist sich bei näherem Hinsehen schnell als Schimäre. In Wahrheit waren Landstände stets eine bunt gemischte Bündelung unterschiedlicher Interessen, und das galt, vielleicht in höherem Maße als anderswo, auch für die ostfriesischen. Ursächlich dafür waren die in den einzelnen Landesteilen unterschiedlichen natürlichen Voraussetzungen[43]: Im Westen und entlang der Küste Marsch, im übrigen Ostfriesland Geest und Moor. Unter den Bedingungen der vorindustriellen Landwirtschaft ergaben sich daraus gravierende strukturelle Unterschiede. Auf der Marsch eine wirtschaftlich sehr potente, aber schmale Schicht von Großbauern, die mit Viehzucht, Teilhabe am Handel mit Agrarprodukten und der Möglichkeit, Marktkonjunkturen kurzfristig ausnutzen zu können, ihren Reichtum begründet hatten. Im Lebensstil sowie in ihrem politischen und sozialen Selbstbewußtsein orientierten sie sich vorwiegend an adeligen oder großbürgerlichen Maßstäben. Auf der Geest mit ihren sehr viel geringeren wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten gab es dagegen zwar eine breite Schicht von landtagsberechtigten Voll- und Halbhöfnern, doch standen diese nach Lebensstil und Ausbildung eines politischen Selbstbewußtseins weit unter ihren Standesgenossen auf der Marsch.

Diese strukturell bedingte Trennungslinie innerhalb des Bauernstandes wurde zusätzlich durch Konfessionsverschiedenheiten markiert. Die Marschämter im Westen waren calvinistisch und erhielten ihre kirchlich-theologischen Vorgaben aus der reformierten Hochburg Emden[44]. Die Geestämter dagegen waren wie die Landesherrschaft lutherisch und unterstanden deren Konsistorium in Aurich. Ohne in diesem Zusammenhang die allzu leicht zum Klischee verkommenden Vorstellungen von der lutherischen Obrigkeitshörigkeit bzw. umgekehrt von der Affinität des Calvinismus zu politischer Freiheit zu bemühen[45], es läßt sich jedenfalls nicht übersehen, daß in

43 Zum folgenden ausführlich ebenda, S. 35 ff.

44 Zur kirchlichen Organisation bei Reformierten und Lutheranern im 17. und 18. Jahrhundert Smid, wie Anm. 11, S. 316 ff.

45 Sehr differenziert dazu Heinz Schilling, Calvinismus und Freiheitsrechte. Die politisch-theologische Pamphletistik der ostfriesisch-groningischen ‚Patriotenpartei' und die politische Kultur in Deutschland und in den Niederlanden, in: Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden, Bd. 102, Afl. 3, 1987, S. 403–434, bes. S. 429 ff.

Verbindung mit den besseren wirtschaftlichen Möglichkeiten die Bereitschaft zum Konflikt mit der Landesherrschaft auf der reichen reformierten Marsch deutlich stärker ausgeprägt war als auf der armen lutherischen Geest. Hier gab es auch nur wenige Berührungspunkte und folglich ein großes Bewußtseinsgefälle zu Emden und seiner Führungsschicht, während umgekehrt zwischen den westlichen Marschämtern und Emden vielfältige wirtschaftliche, soziale, konfessionelle und kulturelle Verflechtungen bestanden und zahlreiche standesübergreifende gemeinsame Interessen zur Folge hatten.

Von dem Gefälle innerhalb des Städtestandes zwischen Emden einerseits und Aurich und Norden andererseits war bereits die Rede. Selbst innerhalb der Ritterschaft, die im Laufe des 17. Jahrhunderts kontinuierlich schrumpfte und damit an Bedeutung verlor, gab es nur wenig Einheitlichkeit, weil immer einige für ein standesgemäßes Leben auf Einnahmen aus landesherrlichen Diensten oder ständischen Ämtern angewiesen waren[46].

Bei einer so großen Interessenvielfalt innerhalb der ostfriesischen Landstände konnte von einer einheitlichen Reaktion auf das politische Verhalten Emdens selbstverständlich nicht mehr die Rede sein. Unübersehbar war, daß die vielen angesprochenen Konfliktpunkte und das häufig rücksichtslose Verhalten der Stadt ein diffuses Gemisch von Vorbehalten hervorgerufen hatten, in denen Minderwertigkeitskomplexe, ja Haß ebenso vorkamen wie das Gefühl, Emden sauge das Land aus, bezahle seine hochfliegenden Ansprüche mit ständischem Geld und verursache mit seinem maßlosen Unabhängigkeitsstreben eigentlich nur Schaden. Ob daraus im konkreten Fall aber der Bruch mit Emden folgte oder nicht, hing entscheidend davon ab, wie schwer jeweils die gemeinsamen Interessen und Ziele wogen.

So schieden sich denn an Emden immer wieder die Geister. Je nach politischer Konstellation bewirkte die Stadt kraftvolle Einigkeit aller gegen die Landesherrschaft und wurde dann, von jedermann akzeptiert, zum Inbegriff landständischen Selbstbehauptungswillens, oder sie provozierte mit selbstherrlichem Verhalten antiemdische Koalitionen, wobei die Landesherrschaft stets kräftig nachhalf. Auch in solchen Fällen kam es aber nie dahin, daß die Stände eine geschlossene Phalanx gegen Emden gebildet hätten. Typisch war vielmehr, wie sich an den Höhepunkten der innerostfriesischen Auseinandersetzungen im 17. und 18. Jahrhundert immer wieder zeigte, die Spaltung entlang der Strukturgrenze zwischen Marsch und Geest. Auf der Seite Emdens standen dann immer ein Teil der Ritterschaft mit der Masse der Deputierten aus den reformierten Marschämtern und gelegentlich einzelne Vertreter der qualifizierten Bürgerschaft von Norden. Die Gegenseite, die sich dabei von der Landesherrschaft jeweils in unterschiedlichem Ausmaß instrumentalisieren ließ, bildeten Aurich und Norden mit dem Rest der Ritterschaft und der großen Mehrheit der Deputierten aus den lutherischen Geestämtern.

46 Kappelhoff, wie Anm. 4, S. 19 ff.; Wiemann, wie Anm. 2, S. 27 ff.

Bei dieser Ständepartei waren die erwähnten antiemdischen Ressentiments sehr leicht zu mobilisieren, etwa wenn besonders umstrittene Steuern bei gleichzeitiger Notlage des Landes zur Debatte standen. Die Landesherrschaft brauchte dann nur auf die hohen Unterhaltskosten der Emder Garnison hinzuweisen, sie brauchte nur die mangelhafte Erfüllung der Emder Steuerpflicht anzuführen, und sie brauchte nur das latente Gefühl anzusprechen, Emden lebe auf Kosten des Landes in Saus und Braus, dann war die Einheit der Stände schnell dahin. Die *kostbare Freiheit der Ostfriesen*, die Emden und seine wichtigsten Anhänger so gerne im Munde führten, erwies sich dann als leere Ideologie, die nur dort auf fruchtbaren Boden fiel, wo es ein handfestes materielles Substrat dieser Freiheit gab, etwa ein schützenswertes Vermögen oder einen anderen unmittelbar einsichtigen Nutzen der landständischen Verfassung. Wo es daran fehlte, da konnte die Bereitschaft zur Verteidigung lediglich abstrakt empfundener Werte von vornherein nur gering sein. Jeder Angriff der ostfriesischen Landesherrschaft auf die Bastionen der landständischen Verfassung im 17. und 18. Jahrhundert wurde daher eingeleitet und begleitet von einem meist virtuosen Spiel auf dem Klavier der antiemdischen Vorbehalte.

So sehr Emden aufgrund seiner herausragenden Stellung als quasiautonome Stadtrepublik also zur Stärke der ostfriesischen Landstände beitrug, in der latenten Spannung zwischen beiden Seiten lag gleichzeitig deren entscheidende Schwäche. Eine andere Landesherrschaft als das kraftlose Haus Cirksena hätte daraus zweifellos mehr Kapital schlagen können.

4.

Der Kampf um die landständische Verfassung Ostfrieslands 1815–1846

Von

Walter Deeters

Am 15. Dezember 1815 versammelten sich im alten, 1850 abgebrochenen Schloß von Aurich die Beamten aller Behörden, um die feierliche Übergabe Ostfrieslands von Preußen an Hannover mitzuerleben. Mit ihnen waren etwa hundert andere Personen erschienen, die nach Meinung des hannoverschen Bevollmächtigten gar nicht anwesend sein durften: die sogenannte ständische Deputation nämlich, die Vertreter der 1808 aufgelösten ostfriesischen Landstände. Mit diesem Mißklang beginnt eine über dreißigjährige Geschichte von Irrungen und Wirrungen zwischen dem Königreich Hannover und seiner Provinz Ostfriesland, die deutlich zeigt, wie schwer es die welfische Monarchie hatte, die *verzogenen Kinder Preußens*, wie man[1] sie zornig drei Generationen später bezeichnete, in Hannover heimisch zu machen.

Wie und ob ihr das überhaupt gelungen ist, kann hier nicht untersucht werden[2], da viele Vorarbeiten fehlen; sicher ist aber, daß die norddeutschen Königreiche im Deutschen Bund von 1815, Preußen und Hannover nämlich, mit der Eingliederung ihrer neuen Gebiete größere Schwierigkeiten hatten als die süddeutschen Königreiche Bayern und Württemberg und die Großherzogtümer Baden und Hessen. Nicht nur hatten diese einen Vorsprung von über zehn Jahren bei deren Verwirklichung, sie waren vielmehr noch im Geiste des späten Absolutismus vorgegangen, ohne sich viel um überkommene Rechte zu kümmern. Als Vasallenstaaten Napoleons übten sie sich in Verfassungsexperimenten, die zu den relativ liberalen Verfassungen ihrer Länder im Vormärz führten, integrierend wirkten, und damit notwendige Grausamkeiten bei den Einverleibungen verschmerzen ließen.

Hannover und Preußen taten sich da schwerer. Das Königreich Preußen mußte sich von Osten auf Westen umstellen, wo eine mehrheitlich katholische Bevölkerung im

1 Ernst von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1608–1866, Band 1, Leipzig 1898, S. 117.

2 Ein großes Hindernis bei allen Untersuchungen zur inneren Geschichte des Königsreichs Hannover bildet der Umstand, daß wesentliche Zentralakten der Ministerien im Zweiten Weltkrieg vernichtet worden sind. Dadurch wird es beispielsweise sehr schwer zu beurteilen sein, ob und wie ein Landesteil bevorzugt oder benachteiligt worden ist.

Rheinland die Vor- und Nachteile der napoleonischen Herrschaft erlebt hatte und nicht gesonnen war, ohne weiteres die neue Herrschaft als gottgegeben anzusehen. Da in Preußen von Verfassung aber lange nicht die Rede war, wurde viel Mißmut auf obrigkeitlichem Wege unterdrückt und totgeschwiegen. Anders Hannover. Schon um der nahen Berührung mit Großbritannien willen war es für seine Regierung selbstverständlich, sofort eine allgemeine Ständeversammlung einzuberufen[3], zu der von Anfang an ostfriesische Abgeordnete gehörten, kaum daß das Land von Preußen abgetreten war. Wie sie sich da verhalten haben, werden wir noch sehen. Wenn also Ostfriesland Hannover immer fremd geblieben ist, liegt das nicht daran, daß seine Meinung unterdrückt worden wäre. Vielmehr hat seine führende politische Schicht, die sich in den Landständen ausdrückte, in verständlicher, aber falscher Weise sich an einer immer mehr ins Sagenhafte geratenen preußischen Vergangenheit orientiert, daran die hannoversche Gegenwart gemessen und für zu gering befunden[4]. Dem Lande haben sie damit nicht gedient.

Die Vorgänge um die Erwerbung Ostfrieslands durch Hannover sind relativ gut bekannt[5]. In der am 14. Juni 1813 geschlossenen Konvention von Reichenbach hatte England Preußen nicht nur Subsidien zum Kampf gegen Frankreich zugesagt, sondern beide versprachen sich gegenseitig für die Vergrößerung Preußens und Hannovers einzusetzen, letztere auf Kosten Preußens. Nach dem Erwerb von Bremen-Verden Anfang des 18. Jahrhunderts war das der zweite Fall, wo die Personalunion mit dem britischen Königreich sich günstig für Hannover auswirkte. Es scheint so zu sein, daß schon damals die Abtretung Ostfrieslands ins Auge gefaßt worden ist – mindestens bei den preußischen Staatsmännern. König Friedrich Wilhelm III. hat sich nur schweren Herzens von der Provinz getrennt[6], wohl aus dem allen Monarchen gemeinsamen Gefühl, daß altererbtes Land nicht abgetreten werden darf.

3 Karlheinz Kolb und Jürgen Tewes, Beiträge zur politischen, Sozial- und Rechtsgeschichte der Hannoverschen Ständeversammlung von 1814–1833 und 1837–1849 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band 88), Hildesheim 1977.

4 Über die Auswirkungen für das ostfriesische Geschichtsbewußtsein s. Walter Deeters, „Ostfrieslands politischer Charakter". Eine Kampfschrift und ihre Folgen, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden, 65. Band, Aurich 1985, S. 72 ff.

5 Über die Arbeit von Helene Borkenhagen, Ostfriesland unter der hannoverschen Herrschaft 1815–1866 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, 21. Heft), Aurich 1924, ist man zu diesem Punkt nicht hinausgekommen. Die anti-hannoversche Tendenz dieses Buches rügt selbst Heinrich Reimers in seiner Besprechung in: Blätter des Vereins für Heimatschutz und Heimatgeschichte Leer 1925, S. 57 ff. – Zum Thema vgl. auch Wolf D. Gruner, England, Hannover und der deutsche Bund 1814–1837, in: England und Hannover, hrsg. von Adolf M. Birke und Kurt Kluxen (Prinz-Albert-Studien, Band 4), München 1986, S. 95.

6 Ein bisher übersehenes Zeugnis findet man in einem Schreiben des Grafen Münster an das Kabinettsministerium in Hannover vom 7. Dezember 1818 (Nds. Staatsarchiv in Aurich – daher auch alle anderen Aktenzitate –, Rep. 10, Nr. 154), in dem er davon spricht, daß *die Abtretung der wichtigen Provinz Ostfriesland gegen den aufs Bestimmteste ausgesprochenen Wunsch des Königs von Preußen mit vieler Mühe durchgesetzt worden war. Es bestand damals wegen dieser Abtretung ein gespanntes Verhältnis Seiner Preußischen Majestät gegen Höchstihren Staatskanzler.*

Die englisch-hannoverschen Motive waren wohl das Bestreben, die oldenburgischen Ideen einer Erwerbung Ostfrieslands[7] im Ansatz zu ersticken und Preußen keinen Stützpunkt an der Nordsee zu gönnen. Der Hafen in Emden war zu schlecht, um ernsthaft als großes Einfallstor für britische Waren gelten zu können. Treibende Kraft war der Graf Münster, der sich selbst in Ostfriesland angekauft hat[8], gegen die Bedenklichkeiten der Minister in Hannover. Am 29. Mai 1815 wurde Ostfriesland von Preußen offiziell abgetreten; der Vertragstext wurde in Artikel 27 der Wiener Schlußakte aufgenommen und damit von Europa garantiert. Vorher wahrte man Stillschweigen, das aber nicht verhinderte, daß im Frühjahr 1814 sich in Ostfriesland die Nachricht von der wahrscheinlichen Abtretung an Hannover verbreitete[9]. So konnten sich die Einwohner die merkwürdige Zurückhaltung Preußens bei der Neuorganisation ihrer Provinz erklären.

Nachdem die Landstände 1808 aufgehoben worden waren, fehlte den Ostfriesen das Sprachrohr, ihre Bedenken auszudrücken. Zwar hatte man[10] seit Ende November 1813 eine sogenannte „stehende Deputation", die bei der Aufbringung der Steuern für den erhöhten Kriegsbedarf mitzuwirken hatte. Als ihr Vorsitzender fungierte der Freiherr Edzard Maurits zu Inn- und Knyphausen, der letzte Präsident der alten Stände, der im Schriftwechsel ganz unbefangen davon sprach, daß *die getreuen ostfriesischen Stände... diese Zusammenberufung als schöne Morgenröte einer besseren Zeit* ansähen. Diese Deputation war aber ein Notbehelf, und natürlich lag es ihrem Präsidenten am Herzen, noch unter preußischer Zeit die alten Stände wieder herstellen zu lassen. So wandte er sich anläßlich des Geburtstags von Friedrich Wilhelm III. an den König am 15. Juli 1814: ... *Noch lebt in uns das Andenken der von Jahrhunderten geheiligten ... freien Verfassung, bei welcher wir und unsere Väter seit undenklichen Zeiten glücklich waren... Geruhen Ew. Kgl. Majestät..., uns unsere vorige ständische Verfassung und National-Representation wiederzugeben, in welcher wir so glücklich waren.* Der König wich aber aus und verwies auf den Staatskanzler Fürst von Hardenberg, der sich ebenfalls nicht festlegte[11]. Damit war klar, daß von Preußen nichts mehr zu erwarten stand.

7 S. Walter Deeters, Achthundert Jahre oldenburg-ostfriesische Nachbarschaft, in: Oldenburger Jahrbuch, Band 89, Oldenburg 1989, S. 11.

8 1820 erwarb er die verschuldete Herrlichkeit Dornum, die die Familie bis 1930 besessen hat. Ob er über die Vermögensanlage hinaus andere Ziele, etwa Einflußnahme auf die ostfriesischen Stände über seine Eigenschaft als Mitglied der ostfriesischen Ritterschaft, verfolgt hat, ist unbekannt; auf längere Zeit hat er sich nie in Ostfriesland aufgehalten.

9 Paul Hüllesheim, von dem noch die Rede sein wird (s. u. S. 97), schreibt am 28. Februar 1815 an den Oberpräsidenten Vincke in Münster: *Jemand, dem ein Todesurteil angekündigt wird, kann nicht schlimmer zumute sein als mir, da ich gestern aus dem verzogenen Gesichte meines Nachbarn Bennecke, der seine Schadenfreude nicht verbergen konnte, die Nachricht der Abtretung an Hannover erfuhr:* Die Tagebücher des Oberpräsidenten Ludwig Freiherr Vincke, bearb. von Ludger Graf von Westphalen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIX, Band VII), Münster 1980, S. 689.

10 Rep. 15, Nr. 11 510; Dep. 28 B, Nr. 67.

11 Dep. 1N, Nr. 1622; Borkenhagen (wie Anm. 5) S. 6, auch erwähnt bei Heinrich von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 1. Teil, Leipzig 1927, S. 500 f.

Es galt also für die politisch interessierten Ostfriesen, sich auf die neue hannoversche Herrschaft vorzubereiten, und sie glaubten das nicht anders tun zu können, als daß sie ihre Verfassung[12], wie sie 1806 bestanden hatte, zurück erhielten, um in ihrem Schutz ihre Freiheiten zu bewahren. Hier muß man nun fragen: wer waren diese Ostfriesen und was waren das für Freiheiten? Leider fehlen viele Vorarbeiten, um dieses erschöpfend beantworten zu können. Sicher ist, daß in der knapp zehnjährigen Periode der sogenannten Fremdherrschaft von 1806 bis 1813 das politische Bewußtsein in Ostfriesland sich geschärft hat. Man war ja nicht umsonst aus dem Winkel provinzialer Behaglichkeit aufgescheucht worden. Man – das war aber nach wie vor eine kleine Oberschicht von Leuten, die Zeit und Geld hatten, sich für öffentliche Angelegenheiten zu interessieren. Die Masse der Bewohner war viel zu arm und durch die Sprachbarriere des Plattdeutschen auch verhindert, etwa Flugschriften oder Aufrufe zu lesen, geschweige denn zu debattieren. Es blieb also die alte Oberschicht von Marschbauern und Emder Bürgern, die, vorwiegend reformiert gesinnt, die Ostfriesischen Stände repräsentierten und dabei natürlich der Versuchung unterlagen, ihre Interessen für die der ganzen Bevölkerung zu halten.

Die friesische Freiheit, die sie unentwegt im Munde führten, war ein alter Mythos[13], der ihnen heilig war und dessen wichtigsten materiellen Inhalte das Selbstbesteuerungsrecht und die Freiheit vom Militärdienst waren, wie sie König Friedrich II. von Preußen den Ständen 1744 bei der Übernahme Ostfrieslands zugestanden hatte. Daß er das nicht aus Verehrung der friesischen Freiheit, sondern aus der nüchternen Erkenntnis der Abgelegenheit des Ländchens getan hatte, sah man nicht. Sie meinten, Preußen habe damit die friesische Verfassung anerkannt, und konnten sich bestärkt fühlen durch den Passus in dem Vertrag vom 29. Mai 1815: *Les Etats conserveront leurs droits et privilèges*[14]. In dem Bewußtsein eines guten Rechts trat darum die ständische Deputation am 15. Dezember 1815 in Aurich auf.

Schon am 12. Dezember berichtete der hannoversche Bevollmächtigte, der Graf Carl Philipp von Hardenberg, ein Vetter des preußischen Staatskanzlers, über seine Verhandlungen mit dem preußischen Bevollmächtigten von Goldbeck: Was die hiesigen

12 Das Wort Verfassung wäre für heutigen Sprachgebrauch eher mit Rechtszustand zu übersetzen, wie es 1846 in den Schluß der Verfassung geschrieben worden ist; der engeren Auslegung sind die vier juristischen Dissertationen erlegen, die sich mit der Materie befaßt haben: Warner Mimke Berghaus, Die Verfassungsgeschichte der ostfriesischen Landschaft, jur. Diss. (masch.-schr.) Göttingen 1955. – Peter Klein, Verfassungskonflikt zwischen der ostfriesischen Landschaft und dem Königreich Hannover, jur. Diss. Kiel 1973. – Wolf-Rüdiger Reinicke, Landstände im Verfassungsstaat. Verfassungeschichte und gegenwärtige Rechtsstellung der Landschaften und Ritterschaften in Niedersachen (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Band 91), Göttingen 1975. – Gerfried Engelberg, Ständerechte im Verfassungsstaat, dargestellt am Beispiel der Auseinandersetzung um die Rechte der landschaftlichen Repräsentanten Ostfrieslands mit dem Königreich Hannover (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Band 29), Berlin 1979.

13 Zum Ursprung s. Heinrich Schmidt, Studien zur Geschichte der friesischen Freiheit im Mittelalter, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden, 43. Band, Aurich 1963, S. 5 ff.

14 Eine von Hüllesheim beglaubigte Abschrift des Vertrags beispielsweise in Dep. 1N, Nr. 1625.

Stände anbelangt, *so darf ich versichern, daß Preußen dieselben noch nicht im allergeringsten ... hergestellt hat. ... Der von Vincke hat bloß durch den letzten Präsidenten der Stände eine Deputation derselben extraordinarie einmal berufen lassen*[15].

So erklärte sich sein frostiges Verhalten gegenüber den ständischen Vertretern, die er in seiner Ansprache zur Übernahme Ostfrieslands ignorierte, wie wohl der Freiherr zu Inn- und Knyphausen in seiner Rede von der alten von Jahrhunderten geheiligten Verfassung gesprochen hatte. Darum hielt er auch nichts von einer Rechnung über die Tagegelder, welche die ständische Deputation beanspruchte, und bekam Recht von seinen Vorgesetzten in Hannover am 4. Januar 1816; denn die Deputation sei *von unbefugten Wählern designiert* gewesen und überhaupt könne *die intendierte Reorganisation der dortigen ständischen Verfassung erst zugleich mit der bevorstehenden allgemeinen Organisation des ganzen Fürstentums und ... nur unter gewissen den Umständen angemessenen Modifikationen stattfinden*[16]. Auf diesen Erlaß hin legte man ständischerseits Einspruch ein, bei dessen Kommentierung für das Ministerium in Hannover Hardenberg auf den wunden Punkt der Stände-Argumentation hinwies: *Und dies soll sich auf den vertragsmäßigen Vorbehalt der ständischen Gerechtsame stützen, ungeachtet der Traktat nur sagt: les Etats conserveront leurs droits et privilèges – d. h. diejenigen, welche Preußen ihnen bis dahin gelassen hatte, nicht aber: les Etats reprenderont etc., wie es wohl unstreitig hätte lauten müssen, wenn die Herstellung der alten Accorde beabsichtigt war*[17].

Das war etwas spitzfindig, aber richtig; denn die Stände hatten 1815 gar keine Rechte, die sie behalten sollten, da sie offiziell noch aufgelöst waren. Und in der Tat sagte der Vertrag nicht, daß sie ihre Rechte wiederbekommen sollten. In Hannover ist man aber dieser Argumentation nicht gefolgt, sondern versuchte die ostfriesischen Wünsche durch Teilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung zu befriedigen. Damit entstand das Problem, welcher – der allgemeinen oder der ostfriesischen – Ständeversammlung in den Augen der Ostfriesen der Vorrang gebühre, und man hat sich unklug, aber verständlicherweise für die zweite Möglichkeit entschieden. Dabei hatte Ostfriesland innerhalb der Landschaften des Königsreichs, welche die Ständeversammlung beschickten, den Vorzug mit Hoya und Handeln, daß nur von dort Bauern abgeordnet werden[18] konnten, falls man das tat. Man war also in gewissem Sinne fortschrittlicher als die altwelfischen Landesteile, aber man sah es nicht.

Am 19. Juli 1816 erging ein Erlaß, *daß der Wunsch, ständische Rechte und Versammlungen hergestellt zu sehen, in Ostfriesland lebhaft geäußert wurde. Da nun eine unbedingte Wiedereinsetzung der dasigen Provinzialstände der Vereinigung des Fürstentums mit dem übrigen Königreiche sehr hinderlich sein würde, so entsteht die Frage, ob es nicht ratsam sei, Deputierte der verschiedenen Stände in Ostfriesland in die gegen-*

15 Rep. 11, Nr. 10 (Konzept).
16 Rep. 10, Nr. 134 (Konzept); Rep. 11, Nr. 10 (Ausfertigung).
17 Rep. 11, Nr. 10 (Konzept); Rep. 10, Nr. 134 (Ausfertigung), 26. Januar 1816.
18 Reinicke (wie Anm. 12), S. 139.

wärtig schon bestehende allgemeine Versammlung von Deputierten aller alten Provinzen ... eintreten zu lassen, um den voreiligen Wiedereintritt von Provinziallandtagen zu verhindern[19]. Dies führte nun zu einem Possenspiel; denn die Regierung wollte mit allen Mitteln vermeiden, was der unterdessen zum Grafen erhobene Edzard Maurits zu Inn- und Knyphausen zu erreichen suchte, daß die neuen Ständedeputierten von den nicht existierenden Landständen bestimmt wurden: *Der jetzige Wahlmodus harmoniert durchaus nicht mit der älteren ostfriesischen Verfassung,* meinte er am 31. August 1816.

Dabei übersah er beispielsweise, daß das Harlingerland, für dessen Einbeziehung in die ständischen Vertretungen er selbst schon 1813 eingetreten war, formaljuristisch gar nicht unter diese Verfassung fiel; denn es war erst 1600 – anfangs sogar in Personalunion – zu Ostfriesland gekommen, als dort die Ständeverfassung schon fest ausgebildet war. Nach mancherlei Ausreden und Obstruktionen setzte sich die Regierung aber durch; für die Wahl in den Landgemeinden und Flecken wurden neue Wahlbezirke in Form von je zwei der 1806 bestandenen Ämter festgesetzt. Die derart gewählten Deputierten Ostfrieslands führten sich dann in der allgemeinen hannoverschen Ständeversammlung mit einem Protest[20] ein. Sie behaupteten, weil ein Provinziallandtag sie nicht bevollmächtigt habe, müßten sie darauf dringen, daß ihre Abstimmung diesen nicht präjudizierte, mit anderen Worten, daß ihnen Ostfriesland mehr bedeute als Hannover. Sympathien für ihre Heimat werden sie damit nicht erreicht haben, eher Kopfschütteln, und die Regierung gab auch die entsprechende Antwort: *die Herren Deputierten zum allgemeinen Landtage sind als Repräsentanten der sämtlichen Landesuntertanen und keineswegs als Vertreter einer abgesonderten Provinz anzusehen ... Dieselben Verträge, welche die Privilegien von Ostfriesland bestätigen, bestimmen auch, daß jenes Fürstentum ein integrierender Teil des Königreichs Hannover werden soll*[21].

Das war genau das, was man in Ostfriesland nicht wollte, und damit waren die Gegensätze klar ausgedrückt. Man kann nun der Regierung in Hannover nicht vorwerfen, daß sie die Dinge hätte treiben lassen, wenn sie auch nicht überstürzt vorgegangen ist im Bewußtsein, am längeren Hebel zu sitzen. 1817 war das Jahr der Neuorganisation Ostfrieslands, wobei gewaltigen Ärger in der Krummhörn die Bestimmung des Ortes Pewsum als Amtssitz des Amtes Greetsiel hervorrief. Am 19. Oktober 1818 wurde dann[22] in einem Erlaß an die *Stände des Fürstentums Ostfriesland und Harlingerlandes ... die vor der im Jahre 1807 erfolgten Abtretung des Landes bestandene ... ständische Verfassung* wiederhergestellt, d. h. mit Einbeziehung des Harlingerlandes, aber unter Entzug der Finanzhoheit. Gleichzeitig wurde die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer im ganzen Königreich angekündigt.

19 Das Folgende nach Rep. 11, Nr. 39, und Rep. 15, Nr. 655.
20 Kolb/Tewes (wie Anm. 3) S. 25 f.
21 Rep. 11, Nr. 10; 15. November 1816.
22 Das Folgende nach Dep. 1N, Nr. 1622.

Nun hatten die Stände ihre Verfassung wieder, aber sie waren nicht zufrieden. Es fehlte die Steuerhoheit und damit der Rest an Unabhängigkeit, den sie in die preußische Zeit des 18. Jahrhunderts gerettet hatten. Dabei vergaßen sie, daß damals nur die straffe Aufsicht es ihnen ermöglicht hatte, ihren gewaltigen Schuldenberg abzubauen, so daß sie am Ende des Jahrhunderts wieder in der Lage waren, selbständig vorzugehen, wie bei der Gründung des Seebades Norderney oder der Vermessung Ostfrieslands. Und so meinten die ständischen Wortführer nun, wenn sie von Verfassung sprachen, eigentlich Unabhängigkeit, und das ist des Pudels Kern in den Auseinandersetzungen der folgenden Zeit; denn schon von seinem Selbstverständnis her konnte das Königreich Hannover diesen Separatismus nicht dulden.

In der Debatte des ostfriesischen Landtages im Herbst 1819 fallen harte Worte. Der Deputierte Alberts aus der Stadt Norden spricht vom *Verkauf unseres Vaterlandes. Das Recht Ostfrieslands auf die vollständige Wiederherstellung der alten Verfassung* in einer Eingabe an das Kabinettsministerium zu fordern wird beschlossen. Gleichzeitig war in Hannover die allgemeine Ständeversammlung aufgelöst worden, und die Landschaft entwarf für die neugewählten Deputierten Ostfrieslands eine Verwahrungsurkunde. Diese brachten sie in der Versammlung vor, welche sie ablehnte[23], worauf die Deputierten abreisten. Erst einmal war das Tischtuch zerschnitten.

In diese Jahreswende 1819 auf 1820 fällt ein Vermittlungsversuch. Georg Albrecht Jhering, der Sekretär der Stände, regte bei dem Grafen Edzard Maurits zu Inn- und Knyphausen am 24. Dezember 1819 an[24], daß *wenn rechtliche vaterlandsliebende Abgeordnete von beiden Seiten darüber zusammenträten . . ., alle Reichs- und Provinzialinteressen harmonisch verbunden* werden könnten, eine Schiedskommission also. Umgehend teilte der Graf diese Idee seinem Sohn, dem Grafen Carl mit, der als ständischer Schatzrat in Hannover dort Mitglied in der ersten Kammer der Ständeversammlung war. Dieser bestärkte ihn darin, mußte ihm dann aber am 28. April 1820 mitteilen[25], daß mehr als eine höfliche ausweichende Antwort nicht zu erwarten gewesen wäre, *da die Entscheidungen auf unsere Eingaben erst von London zurückerwartet werden.*

Und in der Tat hatte das Kabinettsministerium die ostfriesische Eingabe am 10. April 1820 nach London geschickt[26]. Mit der Behauptung darin, *daß das Fürstentum Ostfriesland unter den Bedingungen der Aufrechterhaltung seiner Verfassung . . . Ew. Kgl. Majestät abgetreten worden und daß daher die allgemeinen Bestimmungen, welche für das ganze Königreich getroffen wurden, für Ostfriesland nur insoweit von Gültigkeit sein, als sie mit seiner Verfassung vereinbar wären,* nähme man *in der Tat eine förmliche und völlige Absonderung des Fürstentums von dem übrigen Königreich in An-*

23 Auszüge aus den Protokollen der zweiten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover, 1. Diät, Hannover 1820, Nr. 4, S. 10 ff.
24 Dep. 4, VIII, Nr. 20.
25 Dep. 4, VIII, Nr. 17.
26 Rep. 10, Nr. 611.

spruch. Das Ministerium berichtete auch von den vergeblichen Versuchen, in Ostfriesland Neuwahlen von Deputierten zu Stande zu bringen[27]. Die königliche Antwort an die Stände[28] – Georg IV. und Wilhelm IV. werden schwerlich mehr als ihren Namen darunter gesetzt haben – verwarf die ständischen Bedenken mit der Mahnung, den Boykott der allgemeinen Ständeversammlung aufzugeben, *weil von den abwesenden Deputierten vielleicht manche besondere Verhältnisse und Bedürfnisse ihrer Provinz zur Sprache gebracht sein würden, welche wegen ihrer Abwesenheit unberücksichtigt geblieben sein könnten.*

Diese besonderen Verhältnisse zu erläutern, war gerade damals nötig, als die allgemeine Ständeversammlung über die Einführung der Grundsteuer beriet, die als erstes einigendes Band für das ganze Königreich vorgesehen war[29]. Die Ostfriesen hatten da ihre Deich- und Siellasten, sollten die angerechnet werden? Da fanden sie allerdings Verbündete bei den Deputierten der bremenschen Marschen. Aber es genügte natürlich nicht, daß nur in der ersten Kammer der Graf Carl zu Inn- und Knyphausen für Ostfriesland stritt[30].

Die ostfriesischen Landstände beschlossen aber, am 14. Oktober 1820 eine von Jhering entworfene Antwort an den König zu schicken[31]. Es steht nicht viel Neues darin, waren die Argumente doch bekannt, und so versuchte man es mit der Vergangenheit. Es gehe aus der ostfriesischen Geschichte hervor, *daß auf den Antrag der Stände alle Verfassungs- und Verwaltungsmängel immer schnell beseitigt worden sind, wenn dem gerechten und menschenfreundlichen Beherrscher dieses Landes rechtliche und weise Staatsdiener zur Seite standen; und ist der eigentlich letzte, zu Hannover im Jahre 1693 geschlossene ostfriesische Landesvertrag innerhalb weniger Wochen zur allgemeinen Zufriedenheit zu Stande gebracht worden.* Ein Blick in die ostfriesische Geschichte genügt nun um zu sagen, daß eine Generation nach diesem so gerühmten Vertrag von 1693 in Ostfriesland ein Bürgerkrieg tobte, der Appelle-Krieg. Eine solche Geschichtsklitterung brachte den Grafen Münster in London in Verzweiflung; statt einer Antwort beklagte er sich bei dem Regierungspräsidenten von der Decken in Aurich[32]; *Ich habe stets aufrichtig gewünscht, den Ostfriesen ihre Vereinigung mit Hannover angenehm zu machen... Was soll man von Menschen denken, welche die Herstellung ihrer durch Holland aufgehobenen Verfassung in allen Details... wollen, während sie wissen, daß Preußen keiner seiner Provinzen ihre alte Verfassung wiedergegeben hat.* Wußte man das überhaupt in Ostfriesland?

27 Im Wahlkreis Aurich-Friedeburg wurde die Wahl abgelehnt, die *gegen die ostfriesische Verfassung streite.* Im Wahlkreis Leerort-Stickhausen sagte man, *der Beschluß unserer Stände ist allen Ostfriesen heilig* (Rep. 15, Nr. 655).

28 Rep. 10, Nr. 611 (Konzept); Dep. 1N, Nr. 1622 (Ausfertigung); 6. Juni 1820.

29 William von Hassell, Geschichte des Königsreichs Hannover, 1. Teil, Leipzig 1898, S. 229 f.

30 *Ich habe die Herren besonders auf unsere frühere Steuerverfassung und wohlfeile Verwaltung... aufmerksam gemacht;* 22. Februar 1820, Dep. 4, VIII, 17.

31 Dep. 1N, Nr. 1622 (Konzept); Rep. 10, Nr. 611 (Ausfertigung).

32 Rep. 10, Nr. 611 (Konzept); 21. November 1820.

So blieb man in Aurich ohne Antwort, worauf die Landrechnungsversammlung im Mai 1821 beschloß, an den Bundestag zu appellieren, falls sie nicht einginge, weil es sonst *zum Untergang der Provinz reichen* würde[33]. Der Kleinkrieg um die Deputiertenwahlen ging weiter und wurde genährt durch den Kampf um die Diäten, wo man – hier ging es um Geld – gemeinsam mit den anderen Deputierten der allgemeinen Ständeversammlung stritt[34]. Überhaupt darf man nicht denken, daß die Stände, weil ihre Verfassungswünsche nicht erfüllt wurden, in völlige Obstruktion getreten waren: Landtage und Landrechnungsversammlungen fanden ordnungsgemäß statt mit reichen Tagesordnungen provinzieller Probleme; über allem schwebte aber das „Ceterum censemus constitutionem esse restituendam".

1822 finden wir dann die ersten feinen Risse in der festgefügten Front, und zwar bei den Grafen zu Inn- und Knyphausen. Schreibt Graf Carl am 8. Januar zornig an den Vater: *Ich bin aber nicht im Stande, die Dummheit der ostfriesischen Bauern hier zu verfechten*[35], so gibt dieser in der Landrechnungsversammlung vom 24. Juni 1822[36] zu bedenken, daß man *in noch größere Spannung mit dem Regenten und dessen höchsten Behörden geraten und solches nur zum Nachteil des Landes geraten würde.* Das war das letzte Wort des alten Recken, nach seinem Tode 1824 hat sein Sohn die Tradition ritterschaftlicher Führung der landständischen Opposition nicht wieder aufgenommen; diese geht vielmehr jetzt deutlich auf die eingangs charakterisierte Schicht von Bürgern und reichen Bauern über. Auf der Landrechnungsversammlung von 1822 beschließen nämlich der zweite und dritte Stand, den Bundestag anzurufen, vorher aber Gutachten von zwei Juristenfakultäten und *einheimischen Rechtsgelehrten* anzufordern. Die Ritterschaft distanzierte sich eigens bei dem Grafen Münster von diesem Beschluß[37].

Auf der Landrechnungsversammlung 1823 und 1824[38] wurden die angeforderten Gutachten vorgelegt. Als einziger riet der Amtmann Ditzen in Berum[39] kurz und bündig ab; der Professor Falk in Kiel plädierte für eine Anrufung des Oberappellationsgerichts in Celle, die juristischen Fakultäten in Heidelberg und Tübingen und der Justizkommissär Hüllesheim in Emden[40] empfahlen, den Bundestag anzurufen[41].

33 Dep. 1N, Nr. 1623.

34 In Ostfriesland wurden sie aus der Hauptzollkasse und der landschaftlichen Polderkasse vorgestreckt; als sie dann auf die Stimmberechtigten umgelegt werden sollten, rebellierten diese und wollten die ganze Bevölkerung daran beteiligen. So protestierten Eingesessene des Amtes Pewsum etwa dagegen, *daß wir also zu einer Sache bezahlen sollen, die nach unserer Vaterlandsliebe und herzlichen Meinung zu unserem Nachteil ist:* 17. Oktober 1822; Rep. 15, Nr. 658.

35 Dep. 4, VIII, Nr. 17.

36 Dep. 1N, Nr. 1623.

37 Rep. 10, Nr. 611; 4. Juli 1822.

38 Dep. 1N, Nr. 1623.

39 Georg Christian Ditzen (1778–1864), Urgroßvater des Schriftstellers Hans Fallada.

40 S. u. S. 97.

41 Die Gutachten sind gedruckt bei Engelberg (wie Anm. 12).

Nun aber verließ die Stände der Mut. Noch einmal richteten sie am 24. Mai 1824 eine Bittschrift an den König[42], in der sie nun schon von *Abänderungen* sprechen, denen ihre Verfassung unterworfen werden sollte, und baten auch den Grafen Münster auf seiner Reise nach Deutschland im September um Fürsprache. Dennoch riet das Kabinettsministerium dem König, die Eingabe abzuweisen[43], *wenn nicht Ostfriesland von Neuem einen Statum in Statu bilden sollte.* Hier wurde – bewußt? – der Ausdruck wiederaufgenommen, mit dem das eigensüchtige Handeln der Stadt Emden im 18. Jahrhundert in Ostfriesland bezeichnet worden war.

Mit dieser Haltung hatte die Regierung recht; bis zum Jahre 1830 ruhte das Thema Verfassung bei den ostfriesischen Ständen. Warum? Da kann man nur Vermutungen pflegen. Sicher spielte eine Rolle, daß im Frühjahr 1825 eine verheerende Sturmflut Ostfriesland traf, deren Folgen alle Kräfte beanspruchten, was die Linderung der Not und die Reparatur der Deiche anging. Die Regierung gewährte 534 000 Taler als Zuschuß zu den Bauarbeiten, davon 192 500 als verlorenen[44]. Da war weder Zeit noch Gelegenheit, mit Forderungen zu kommen, die wenig Gegenliebe fanden. Andererseits war nach dem Tod des Grafen Edzard Maurits zu Inn- und Knyphausen niemand in die Rolle eines Sprachrohrs der Stände gewachsen, zumal deren normale Arbeit ja weiterging. Wie immer gab es objektive und subjektive Ursachen.

Die Grundstimmung hat sich aber nicht geändert, wie der Verlauf der Wahlen zu der allgemeinen Ständeversammlung in diesem Jahrfünft[45] zeigt. Die Städte Norden und Aurich weigern sich zu wählen, weil sie kein Geld haben; im – für die Wahl alten mit dem Kirchspiel Marienhafe – Amt Aurich ist es der Administrator Beseke[46], der hartnäckig die Wahlen boykottieren läßt: kurz es kann nicht die Rede davon sein, daß man irgendwie die Bedeutung der allgemeinen Ständeversammlung gewürdigt hätte.

Dann aber kam das Jahr 1830 und mit ihm nicht nur die Julirevolution in Paris, sondern auch der Thronwechsel in London von Georg IV. zu Wilhelm IV. Beide Ereignisse führten zur Ablösung des Grafen Münster und zum hannoverschen Staatsgrundgesetz von 1833[47]. In Ostfriesland hat man sofort reagiert; die landschaftlichen Administratoren beschlossen am 7. Oktober 1830, eine Generalbeschwerde bei dem *der Sage nach sehr liberal denkenden Könige* einzureichen[48]. Das beinahe kindliche Vertrauen der Ostfriesen zu dem König ist auch nur aus verklärenden Erinnerungen an den König von Preußen zu erklären. Bevor aus London aber eine Antwort erfolgte, rumorte es im Lande, und wie im ganzen Königreich, wurde das Kabinettsministerium mit Eingaben überschüttet, deren einer Entstehungsgeschichte wir genauer verfolgen können.

42 Dep. 1N, Nr. 1623 (Konzept); Rep. 10, Nr. 611 (Ausfertigung).
43 Rep. 10, Nr. 611.
44 Nach einem Bericht des Kabinettsministeriums vom 4. Januar 1831 (Rep. 10, Nr. 612).
45 Rep. 15, Nr. 662–668.
46 Wilhelm Beseke aus Upgant (1783–1859).
47 Zum Folgenden s. Kolb/Tewes (wie Anm. 3), S. 66 ff.
48 Dep. 1N, Nr. 1623 (Konzept); Rep. 10, Nr. 612 (Ausfertigung).

Mit verschwörerischem Gehabe bittet Eberhard von Wingene[49] auf der Osterburg in Groothusen am 27. Oktober 1830 seinen Schwager Paul Hüllesheim[50] in Emden, *zu einem wichtigen Geschäft* nach Groothusen zu kommen. *Sprich gegen Niemand von diesem Brief.* Botenwendend muß dieser zugesagt haben; denn vom gleichen Tag datiert ein zweiter Brief, er sollte Material *über reservierte Rechte Ostfrieslands bei der Abtretung* mitbringen. Dazu war Hüllesheim in der Lage; denn er hatte eins der Gutachten für die Stände 1823 geliefert[52]. Das Ergebnis war eine *Vorstellung und Gesuch der Einwohner und Grundbesitzer in dem Greetmer Amte, die Wiederherstellung der durch Verträge und Übereinkommen ihnen zugesicherten vormaligen alten Verfassung . . . betreffend.* Einwohner und Grundbesitzer: mit diesem Ausdruck verrät der Verfasser, daß er nur im Namen der großen Bauern, die auch alle unterschrieben haben, spricht und nicht auch für die Masse der nichtbesitzenden Bevölkerung.

Die Eingabe selbst wiederholt die alten Argumente: *Alle diese Rechte und Freiheiten, auf deren Unveräußerlichkeit das Volk der Friesen ein unbegrenztes Gewicht zu legen Grund und Recht hat, liegen aufgeschlossen* in den Landesverträgen. Nach dem Ausdruck *conserveront*[53] *müssen also den Ständen Ostfrieslands die vorbehaltenen Rechte und Freiheiten eingeräumt werden.* Die Deich- und Siellasten sind schon so hoch, daß man keine andere Steuer tragen könne. Nach der kaiserlichen Resolution von 1597 dürften keine Ausländer angestellt werden. *Die Moralität ist gänzlich gesunken. Wir haben Grund, die Rechte und Freiheiten zurückzufordern*[54].

Diese Mischung von handfestem Interessentenprotest und Rückgriff auf alte Zeiten mit der Indigenatsproblematik erregte heftigen Zorn in Hannover. Die Landdrostei wurde angewiesen[55], die Vorstellung, in welcher *unehrerbietige Ausdrücke gebraucht* würden und die *spitzfindigste Sophistik* enthielte, den Unterzeichnern zurückzugeben und dies protokollarisch zu vermerken. Gleichzeitig wurde der Landdrost befragt, ob *Truppen in der Nähe Ostfrieslands* zusammengezogen werden müßten? Die Rückgabe mit der Vorladung aller Eingeber erfolgte am 27. Dezember 1830 in Pewsum[56], aber am Neujahrstag 1831 schreibt Frau Wingene an Frau Hüllesheim[57], *die Interessenten sind durch den Bescheid erst noch mehr von der Gerechtigkeit ihrer Forderungen wegen der alten Verfassung überzeugt worden,* und Hüllesheim entwarf eine neue Eingabe an das Ministerium, nach der die Unterzeichner *keine Silbe in jener Vorstellung zurücknehmen.* Diese aber ist in Hannover ignoriert worden.

Das war ein Einblick, wie sich die öffentliche Meinung ist Ostfriesland ausdrückte, wie schwer sie es hatte, neue Formulierungen für ihre alten Forderungen zu finden. Es

49 Eberhard von Wingene (1784–1862), Schwager des Administrators Beseke (s. o. S. 96).
50 Paul Hüllesheim (1772–1854), Notar und Justizkommissär, auch preußischer Konsul in Emden.
52 S. o. S. 95. Das Konzept zu diesem Gutachten in Rep. 15, Nr. 936.
53 S. o. S. 91 die Meinung des Grafen Hardenberg.
54 Abschriften der Eingabe in Rep. 10, Nr. 620, Rep. 28, Nr. 3345 und Dep. 1N, Nr. 1623.
55 Abschrift in Rep. 10, Nr. 620.
56 Rep. 28, Nr. 3345; Abschrift in Rep. 15, Nr. 936.
57 Rep. 15, Nr. 936.

war eben ein Gefühl, eine tiefverwurzelte Stimmung, die sich in diesem Protesten äußerte, und solches prinzipielle Unbehagen läßt sich schlecht in Worte fassen. Immer wieder flackert bei den Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung diese Mißstimmung auf, etwa wenn am 14. Januar 1831 man sich in der Stadt Norden weigert zu wählen, weil dies *mit dem Antrag der Eingesessenen auf Wiederherstellung der alten Verfassung unter zeitgemäßen Modifikationen im Widerspruch* sei.

Unterdessen hatte aber das Kabinettsministerium dem König in London seine Meinung über die Eingabe der Stände vom 7. Oktober 1830 berichtet[58]. Eigentlich beabsichtigte die Landschaft *eine Trennung Ostfrieslands von den übrigen Teilen des Königreichs in landschaftlicher Hinsicht,* aber viele Ostfriesen wüßten gar nicht, *worin der Unterschied zwischen der alten und der jetzigen Verfassung besteht.* Auch die Beschwerde über die Anstellungen von angeblich Fremden stimme nicht; denn man habe nie Ostfriesen zurückgestellt; *wenn sie übrigens qualifiziert waren.* Wir haben schon in der Hüllesheim'schen Bittschrift gesehen, wie man plötzlich in das altständische Indigenatsdenken zurückfällt[59]. Auch hier trifft man in Hannover wieder den Schwachpunkt der gegnerischen Argumentation, daß nämlich, wie schon in den preußischen Zeiten, nur wenige Ostfriesen bereit waren, in den Staatsdienst einzutreten, und daß man darum auch nicht viele einstellen konnte.

Die ablehnende Antwort des Königs hat das Ministerium nicht weitergegeben, weil damals *allgemeine Aufregung unter den Untertanen herrschte.* Es waren die Tage der Unruhen in Osterode und Göttingen, die den Anlaß zum lange vorbereiteten Sturz des Ministers Graf Münster gaben. Davon unbeeindruckt hat der ostfriesische Landtag am 16. Februar 1831 eine neue Eingabe an den König[60] beschlossen, in der nun Abänderungen gegenüber der alten Verfassung zugestanden wurden, die von beiderseitigen Kommissaren beredet werden sollten. Das Kabinettsministerium schlug dazu vor, die Ostfriesen zur Nennung ihrer Wünsche aufzufordern, aber keine Verhandlungen zuzugestehen. So erfolgte auch die Antwort, die bei den Ständen *tiefen Schmerz und gänzliche Niedergeschlagenheit*[61] hervorrief.

Unterdessen drohte aber den Landständen nach ihrem Verfassungsverständnis neue Gefahr von dem Staatsgrundgesetz, dessen Entwurf für das Königreich Hannover seit dem Frühjahr 1831 in Arbeit war[62]. Auf der Landrechnungsversammlung im Mai 1832 wurde abermals eine Bittschrift an den König gerichtet[63], man könne diese neue Verfassung *niemals als rechtsbeständig anerkennen,* da den Provinziallandschaften darin *nur ein sehr beschränkter Wirkungskreis zugestanden* würde. Vor allem war natürlich klar, daß mit den umfassenden Finanzregelungen des Staatsgrundgesetzes jegliche Aussicht schwinden würde, ein eigenes Besteuerungsrecht der Ostfriesen wie-

58 Rep. 10, Nr. 612.
59 Man ist dabei bis 1866 geblieben, s. Deeters (wie Anm. 4) S. 78.
60 Rep. 10, Nr. 612.
61 Protokoll des ostfriesischen Landtags vom 25. Juni 1831 (Dep. 1N, Nr. 1624).
62 Zum Folgenden S. Kolb/Tewes (wie Anm. 3), S. 106 ff.
63 Dep. 1N, Nr. 1624 (Konzept); Rep. 10, Nr. 612 (Ausfertigung).

derherstellen zu können. Begleitet wurde dieser Protest von anonymen Aufsätzen in den „Beiträgen zur Kenntnis der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des Königreichs Hannovers", wo in den Nummern 42 und 43 und 49 und 50 des Jahrgangs 1832 für die alte ostfriesische Verfassung gefochten wird. In Hannover hat man dies alles nicht mehr recht ernst genommen, wie auch die Eingabe an den König unbeantwortet blieb.

Die Zeit lief den Ständen davon, und sie spürten es. Sie beauftragten den Landsyndikus Telting mit einer Darstellung der alten Verfassung, die gedruckt und verteilt wurde[64]; aber wen interessierte das außerhalb Ostfrieslands? Nun rächte es sich, daß man jahrelang die allgemeine Ständeversammlung mißachtet hatte; denn wer sollte sich nun dort für die Ostfriesen einsetzen, die dort nie mitgearbeitet hatten? Und der Graf Carl zu Inn- und Knyphausen, der im ständischen Prüfungsausschuß saß[65], war, wie wir gesehen haben, die Sturheit seiner Landsleute leid.

Dazu brachte die Regierung die Stände mit einem geschickten Schachzug in Verlegenheit, indem sie auf die alten Wünsche nach Kommissaren zur Verfassungsberatung einging und um deren Benennung bat. Die Stände wählten auf dem ostfriesischen Landtag[66] im April 1833: von der Ritterschaft Carl Moritz Viktor von Frese auf Hinte und den jüngeren Bruder des Grafen Carl, den Grafen Anton Franz zu Inn- und Knyphausen, vom Städtestand den Senator Röben aus Leer und den Landsyndikus Telting, und vom dritten Stand den Administrator Beseke und den Kaufmann Johann Hesse aus Weener. Nachdem man dies dem Ministerium angezeigt hatte, bestimmte dieses[67] von Seiten der Landdrostei in Aurich den Landdrosten Öhlrich, den pensionierten Amtmann Bley und die Regierungsräte Christian Sethe[68] und Friedrich Wilhelm von Stoltzenberg als Kommissare, denen in ihrer Instruktion aufgegeben wurde, alles auszuschließen, was *auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen ist, namentlich die Rechte der Stände in Hinsicht auf das allgemeine Finanz- und Militärsystem,* und nicht darüber zu diskutierten, *ob die Verfassung von 1806 als rechtlich noch bestehend anzusehen sei.*

Dieses war nun überhaupt nicht im ständischen Sinne, und so entspann sich dort[69] eine Debatte, ob man überhaupt mitarbeiten sollte. Der Administrator Beseke setzte sich durch mit dem Antrag, nicht aufzugeben; dennoch beschwerte man sich am 25.

64 Ein Exemplar in Dep. 1N, Nr. 1625.
65 Kolb/Tewes, a. a. O., S. 117.
66 Dep. 1N, Nr. 1624.
67 Rep. 15, Nr. 937.
68 Christian Sethe (1778–1864), von 1802 bis 1857 in Aurich tätig, war durch seine Frau Wolbrechte geb. Heßling mit der ganzen ständischen Opposition verwandt; beispielsweise war der Administrator Beseke ein Vetter seiner Frau. Das Buch von L. Midtelstorf, Genealogische Nachrichten über die bei dem Sethe'schen Fräuleinstift zu Aurich beteiligten Familien, 4. Aufl. Aurich 1898, liest sich wie ein „Gotha" dieser Opposition, und es ist darum sehr zu bedauern, daß Sethes Nachlaß verloren gegangen ist, der vielleicht Aufschluß über Querverbindungen zwischen Landdrostei und Ständen gegeben hätte.
69 Dep. 1N, Nr. 1625.

November 1833 bei dem Ministerium über das Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes, *welches auf den Impuls der älteren Provinzen entworfen auch deren Wünschen zusagen wird.* Darum sei es für sie nicht verbindlich. Solche Impertinenz konnte nur scharf zurückgewiesen werden, ungeachtet dessen auf der Landrechnungsversammlung wieder eine Beschwerde dagegen beim König in London beschlossen wurde[70]. Der Versuch, so heißt es darin, *ein diesem Fürstentume so nachteiliges Allgemeinheitsprinzip* anzuwenden, sei gegen die Interessen Ostfrieslands, das sich als *treueste aller Provinzen auch gegen den jetzigen Landesherren unter bedauernswerten Ereignissen* bewährt habe. Diese Empfehlung des staatstreuen Partikularismus wurde scharf zurückgewiesen[71].

Das geschah im Jahre 1834, wo die landesherrlichen Kommissare, namentlich Sethe und Stoltzenberg, fleißig ihren Bericht über die bis 1806 bestandene ostfriesische Verfassung – welcher dann die Textgrundlage der Verfassung von 1846 werden sollte – bearbeiteten, den sie am 31. Dezember 1834 den landschaftlichen Kommissaren zur Begutachtung schickten[72]. Diese gaben am 28. Juli 1835 ihre Meinung dahingehend kund, der Bericht sehe die Dinge nur aus der Sicht des Landesherren und des *mit konstitutionellen Systemen freilich wenig befreundeten Königs Friedrich II.* Dagegen beruhe die ostfriesische Verfassung *auf der ursprünglichsten Volksfreiheit*; denn das friesische Volk war *im Besitz der vollkommensten republikanischen Freiheit.* Mit solchen Ansichten konnte man regierungsseitig nun wirklich nicht übereinstimmen, und es ist auch aus der Arbeit der Kommissionen vorerst nichts geworden. Unverdrossen hat man ständischerseits 1835 und 1836[73] neue Bittschriften an den König geschickt, dem am 10. März 1836 das Kabinettsministerium in Hannover riet, *Gründe* seien nicht im Stande, *die Landschaft eines besseren zu überzeugen,* S. Maj. sollte die Angelegenheit *für gänzlich erledigt wissen wollen.* Wieweit überhaupt Wilhelm IV. alle diese Proteste zur Kenntnis genommen hat, ist zu bezweifeln; erst einmal war aber das Tischtuch zwischen Landesherrn und den ostfriesischen Ständen in dieser Sache zerschnitten. Diese blieben in ihrem Schmollwinkel sitzen.

Das Jahr 1837 brachte mit dem Thronwechsel die Auflösung der Personalunion zwischen Großbritannien und Hannover. Der neue König Ernst August, der das Staatsgrundgesetz verwarf, mußte den ostfriesischen Ständeideologen sympathisch sein, und in diesem Sinne schickte das Administratorenkollegium am 29. September eine Eingabe an den neuen Herrscher[74]. Man mag sich fragen, ob es geschickt war, darin zu schreiben, daß *die ostfriesische Landesverfassung ... sich auf Verträge ... zwischen dem Landesherrn und den Ständen* gründe und daß das Staatsgrundgesetz *die wesentlichen Rechte der Provinz vernichtet* habe; kam es Ernst August doch bei der Kritik am Staatsgrundgesetz nur auf die Kassentrennung an[75]. So durfte man sich nicht wun-

70 Dep. 1N, Nr. 1625 (Konzept), Rep. 10, Nr. 621 (Ausfertigung); 16. Mai 1834.
71 Rep. 10, Nr. 621 (Konzept); Dep. 1N, Nr. 1625 (Ausfertigung); 11. August 1834.
72 Rep. 15, Nr. 937.
73 Dep. 1N, Nr. 1625.
74 Dep. 1N, Nr. 1625.
75 Meier (wie Anm. 1), S. 51; Kolb/Tewes (wie Anm. 3), S. 149 ff.

dern, keiner Antwort gewürdigt zu werden, und verärgert tat die Landrechnungsversammlung Ende August 1838 einen Schritt, der ihr wenig Sympathien im Königreich Hannover einbrachte[76]. Sie richtete eine Petition an die Bundesversammlung in Frankfurt am Main[77] des Inhalts, daß sie angesichts mancher Eingaben aus dem Königreich Hannover zur Weitergeltung des Staatsgrundgesetzes darauf aufmerksam machen wollte, daß *das Fürstentum Ostfriesland die Rechtsverbindlichkeit des fraglichen Staatsgrundgesetzes nicht nur nicht anerkannt, sondern dagegen protestiert hat.*

Wollte man sich damit dem König empfehlen? Wie kam man dazu, die Landstände plötzlich als das Fürstentum Ostfriesland zu bezeichnen? In den 20er Jahren hatte man von Protesten bei dem König von Preußen oder dem Bundestag geträumt – sollte jetzt der geeignete Augenblick gekommen sein? In der Tat hat sich die Bundesversammlung damit beschäftigt, aber als ungenügend *ad acta* zu legen beschlossen, weil Art. 61 der Bundesakte *jede Einwirkung des Bundes in landständische Angelegenheiten* ausschließe. Die ostfriesischen Ständen wurden, wie es mit solchen Papieren üblich war, nicht einmal benachrichtigt.

Desungeachtet gab es erhebliche Aufregung auf der Landrechnungsversammlung im Mai 1839[78], als man von den landesherrlichen Kommissaren hörte, ihre Akten seien auf Anforderung aus dem königlichen Kabinett dorthin eingesandt worden. Bewegte sich etwas? Der Abgeordnete Dr. Pauli aus Norden beantragte eine erneute Bittschrift an den Bund, er möge die Provinz bei ihren Rechten schützen. Dieser Antrag wurde knapp abgelehnt, und die Stimmverteilung bestätigt im Groben die uralte Spaltung Ostfrieslands in einen westlichen reformiert geprägten oppositionelleren und einen östlichen lutherisch geformten staatstreueren Teil. Für den Antrag stimmten die Deputierten der Städte Emden, Esens und Leer, Dr. Pauli aus Norden, und die Abgeordneten aus den Ämtern Emden, Greetsiel, Leer, Norden und Berum. Gegen den Antrag waren die Vertreter der Ritterschaft, die Deputierten der Stadt Aurich und der Bürgermeister Conerus aus Norden sowie die Abgeordneten aus den Ämtern Aurich, Friedeburg, Esens, Wittmund und Stickhausen. Eine mildere Fassung des Antrags, daß dem Bunde die Ansichten der Landschaft vorzutragen seien, verfiel der gleichen Ablehnung. In dieser Abstimmung kann man wohl ein Anzeichen dafür erblicken, daß die Heißsporne nicht mehr alle Abgeordneten überzeugen konnten.

Und die Gemäßigten konnten im Februar 1840 aufatmen, als aus dem königlichen Kabinett[79] befohlen wurde, durch eine gemischte Kommission unter dem Vorsitz des Innenministers Johann Caspar von der Wisch[80], der von 1824 bis 1832 Landdrost in Aurich gewesen war, *die Angelegenheit ... weiter zu fördern.* Aus Aurich wurde der

76 Meier (wie Anm. 1), S. 327; Reinicke (wie Anm. 12), S. 153 ff.
77 Dep. 1N, Nr. 1625; Protokoll der Deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1838, Frankfurt am Main, § 282 S. 840 und § 306 S. 847 ff.
78 Dep. 1N, Nr. 1625.
79 Rep. 15, Nr. 939.
80 Wilhelm Rothert, Allgemeine hannoversche Biographie, 2. Band: Im alten Königreich Hannover 1814–1866, Hannover 1914, S. 593.

Regierungsrat von Stoltzenberg nach Hannover abgeordnet, von Seiten des Königs waren die Geheimräte Falcke[81] und Ubbelohde[82], die Verfasser der Staatsgrundgesetze von 1833 und 1840[83], in die Kommission bestimmt. Der Landschaft wurde aufgegeben, die Brüder Carl und Anton Franz Grafen zu Inn- und Knyphausen, den Senator Röben, den Landsyndikus Telting und die Administratoren Beseke und Petersen in die Hauptstadt zu schicken. Dort tagte die Kommission vom 29. Mai bis 25. Juni 1840, und wir wüßten nichts über ihre Beratungen, hätte nicht Wilhelm Beseke sein Handexemplar des Entwurfs mit seinen Bemerkungen[84] hinterlassen.

Zunächst ist unzweifelhaft, daß der Sethe-Stoltzenberg'sche Bericht über die ostfriesischen Verfassungsverhältnisse von 1806[85] die Grundlage des Wortlauts des Entwurfs gewesen ist[86]. Dieser, verfaßte von Ubbelohde, ist in weiten Teilen in den Wortlaut der Verfassung von 1846 übergegangen; um wichtige Einzelheiten gab es aber lebhafte Debatten. Da war im § 3b die Mitwirkung der Landschaft bei dem Erlaß von Provinzialgesetzen vorgesehen; die landschaftlichen Abgeordneten plädierten stattdessen für die Zustimmung, was ja viel mehr bedeutet, und Beeseke vermerkt: *Falcke will es uns aus dem Grunde nicht zugestehen, weil es gegen das monarchische Prinzip ist.* Das war auch der entscheidende Einwand, und um so mehr überrascht es, daß in dem dann den Ständen vorgelegten Entwurf das Wort Zustimmung steht.

Bei den Präsentationsrechten im § 12 erreichten die landschaftlichen Vertreter, daß ihnen zusätzlich zum Recht der Präsentation einer Ratsstelle im Oberappellationsgericht in Celle das Recht auf eine Ratsstelle im Kriminalsenat dieses Gerichts und auf eine Stelle im Schatzkollegium zugebilligt wurde; plädiert hatten sie dafür, daß *einheimische Justizbeamte* in den Ämtern angestellt würden im Verfolg des schon bekannten Indigenatsgedankens. Die langwierigsten Auseinandersetzungen gab es um den Schlußparagraphen, der von der Abänderung und Bestätigung der Verfassung handelte. Hier wollten die landschaftlichen Kommissionsmitglieder, daß ein Zusatz angehängt würde, der die *wichtigsten Rechte, welche der Ostfriesischen Landschaft bisher zustanden,* im Fall einer Staatsveränderung vorbehielt. Das war den königlichen Kommissaren völlig zuwider; denn es hieß mit anderen Worten, daß in der Verfassung der Fall vorgesehen war, daß das Königreich Hannover sein Dasein verlöre. Eine Verfassung ist aber kein Testament; dem ostfriesischen Partikularismus war es natürlich wichtig, mindestens auf dem Papier seine vermeintlichen Rechte von 1806 gewahrt zu sehen. Mit der *Empfehlung, der auch die Grafen Knyphausen gefolgt wä-*

81 Ebda., S. 531.
82 Ebda., S. 586.
83 Kolb/Tewes (wie Anm. 3) S. 110 ff.
84 Dep. 1, vorl. Nr. 5386.
85 S. o. S. 100.
86 Dazu einige wenige Hinweise. Die Reihenfolge der Rittergüter stimmt überein (§ 4 = § 18). *Der Präsident genoß als solcher keine Besoldung* (§ 15) = *Der Präsident der Ritterschaft erhält als solcher keine Besoldung* (§ 27). *Ob Frauen... das Recht der Teilnahme hatten, ist mindestens zweifelhaft* (§ 4) = *Frauenzimmer haben kein Stimmrecht* (§ 23) usw.

ren, einer unverbindlichen Fassung dieses Vorbehalts wurde der Entwurf verabschiedet, und auf den 7. September 1840 ein ostfriesischer Landtag zu seiner Beratung einberufen.

Dort[87] waren die Verhandlungen so ausführlich, daß er nach dem 18. September vertagt und am 5. Oktober fortgesetzt wurde. Die Änderungen, welche die Landschaft dann am 12. Oktober 1840 dem König vorschlug, waren alle die Punkte, die ihre Kommissare schon bei den Verfassungsberatungen vorgetragen hatten. Der Senator Röben hatte in seinem Votum vom 18. September dies so zusammengefaßt: *Unser Fundament ist die alte Verfassung, wie sie sich aus dem Leben unter Grafen, Fürsten und unter drei preußischen Monarchen allmählich entwickelt hat... Weil aber der den Ständen auf diesem Landtag vorgelegte Entwurf nichts enthält von einer solchen Anerkennung, weil dies Recht der Stände bei den neulich stattgefundenen Kommissarischen Verhandlungen in Hannover beständig in Zweifel, ja mitunter entschieden verneint wurde, halte ich es unerläßlich notwendig, den Standpunkt der Stände... anzugeben,* und das geschah in der Stellungnahme zu dem Schlußsatz, der sich als der eigentliche Streitpunkt herauskristallisierte.

Die Frage des eigenen Besteuerungsrechts, hinter der sich in den Auseinandersetzungen nach 1815 der separatistische Anspruch verborgen hatte, war längst fallengelassen worden. Daß die Regierung offensichtlich darin zu keiner Konzession bereit war, sah man nun widerwillig ein; dafür wurden jetzt die ganz verborgenen Ansprüche und heimlichen Sehnsüchte nach einem „Los von Hannover!" in diesen Satz gepackt. Die Ritterschaft, die ihren Frieden längst mit dem Welfentum gemacht hatte, war gegen eine verschärfte Fassung, *weil dieselbe zur Vereinbarung mit der Regierung nicht führen werde.* Die zweite und dritte Kurie drückten aber auch hier den von den landschaftlichen Kommissaren vorgeschlagenen Text durch, *weil unter dem mit der Provinz an die Krone Hannover übertragenen Rechtszustand nur der bis zum Jahre 1806 bestehende zu verstehen ist.* Und damit es König Ernst August auch genau wußte, wurde in das Begleitschreiben auch noch ein Protest gegen das Landesverfassungsgesetz von 1840 aufgenommen aus dem gleichen Grunde, wie man gegen das von 1833 Einspruch erhoben hatte. Hier erklärte der Ständepräsident, der Graf Carl zu Inn- und Knyphausen, er werde *aus eigener Überzeugung an dem Proteste nicht Teil nehmen, zumal er an der Errichtung der allgemeinen Verfassungsurkunde Teil genommen habe.*

Die Antwort der Regierung war ein dreijähriges Schweigen, das die Gemüter offensichtlich abkühlen sollte. Zum 30. Juni 1843 wurde dann erneut ein Landtag einberufen[88], und in der Landtagsproposition den Ständen ins Gewissen geredet; denn sonst würde *von dem bisherigen Versuch einer Einigung über die ostfriesische provinziallandschaftliche Verfassung von Sr. Maj. sofort und gänzlich abgestanden.* Diese Drohung verfing nicht; mit dem gleichen Stimmverhältnis wie 1840 – Ritterschaft gegen

87 Das Folgende nach Dep. 1N, Nr. 1625.
88 Das Folgende nach Dep. 1N, Nr. 1626.

zweiten und dritten Stand – wurden wie damals im Grunde die gleichen Forderungen gestellt, obwohl nun auch der Landsyndikus mahnte zu bedenken, *ob von der Krone Hannover... eine Garantie für den Rechtszustand von 1806 zu verlangen man wirklich sich wohl berechtigt halten könne, selbst davon abgesehen, daß die Regierung denselben wieder zu gewähren gar nicht einmal im Stande sei.* Aber gegen romantische Sehnsüchte und Flüchtungen in die Vergangenheit war mit solchen realistischen Einsichten dessen, den die Stände zur Wahrung ihrer Interessen bestellt hatten, bei seinen Auftraggebern nicht anzukommen. Hier blieb man mit bäuerlicher Dickköpfigkeit bei seinen Ansichten.

Am 18. Januar 1845 wandte sich dann Falcke an die Landdrostei[89]. *Der Allerhöchsten Commination gemäß sind die Verfassungs-Unterhandlungen mit der ostfriesischen Landschaft als abgebrochen zu betrachten*; doch war natürlich auch dem König Ernst August bewußt, daß dies eine schwärende Wunde blieb. Wir wissen nicht, ob nun die Grafen zu Inn- und Knyphausen hinter der Anregung Falckes standen zu erkunden, ob man die Landschaft dahin bringen könne, Wünsche statt Bedingungen zu stellen? Die Antwort der Landdrostei entwarf der uns schon bekannte Geheimrat Sethe. *Ob der dritte Stand, der sonst in allen auf das Grundeigentum bezüglichen Verhältnissen sich der Ritterschaft wegen des gemeinsamen Interesses in der Regel anzuschließen pflegt, dieses auch bei der Verfassungsfrage tun werde, steht sehr dahin... Dieser Stand läßt... sich leicht leiten, und es wird Vieles darauf ankommen, ob in dem Städtestand Wortführer auftreten, welche den dritten Stand zu ihren Ansichten hinüberzuziehen wissen.* Da hätten allerdings Emden und Leer im Hinblick auf die Fahrwasserverbesserung[90] und die Westbahn[91] allen Anlaß gehabt, die Regierung nicht vor den Kopf zu stoßen. So plädierte er für Abwarten, da sowieso *die meisten und hauptsächlichsten Grundsätze der ostfriesischen Verfassung* fest stünden.

In einem Sondervotum[92] trat der energische Regierungsrat von Stoltzenberg dagen für die *endliche Feststellung* der Angelegenheiten ein, und diesem Rat ist man in Hannover gefolgt. Der Landschaft wurde mitgeteilt[93], daß man weiterverhandeln könne, falls keine Bedingungen aufgestellt würden. Auf der Landrechnungsversammlung im Mai 1845 trug ein Ausschuß – Graf Carl zu Inn- und Knyphausen, Stadtrichter Wiar-

89 Rep. 15, Nr. 939.

90 Seit 1845 schwebten die Verhandlungen zwischen der Stadt Emden und dem Staat um die Anlage des neuen Fahrwassers, mit dem der Hafen endlich wieder funktionsfähig wurde, als es 1848 vollendet war. Der Staat hat etwa die Hälfte der Kosten getragen, s. Ernst Siebert, Der I. Entwässerungsverband Emden, seine Entstehung aus sieben Sielachten an der Unterems und seine Entwicklung zum 113. Unterhaltungsverband des Landes Niedersachsen, in: Die Acht und ihre sieben Siele, 2. Aufl. hrsg. von Gerhad Steffens, Leer 1987, S. 922 ff.

91 Die hannoverschen Eisenbahnen waren Staatsbahnen und vom Staat finanziert.

92 Die Landdrostei war eine kollegialische Behörde. Wer im Kollegium mit einem Entwurf nicht einverstanden war, konnte seine Ansicht gesondert äußern.

93 Dep. 1N, Nr. 1626.

da[94] und Assessor Neupert[95] – den versammelten Abgeordneten vor, *ob gerade alle Streitpunkte für die Provinz von solcher Wichtigkeit seien, daß damit die ganze Verfassungsfrage stehen oder fallen müsse.* Wiarda war also der von Sethe erwünschte Wortführer – leider wissen wir gar nichts von vertraulichen Vorgesprächen –, der die Stände zum Nachgeben überredete, so daß man am 22. Mai beschloß *bei dem vorherrschenden Wunsche nach einem völligen Einvernehmen mit der Regierung* nur noch den Wunsch nach einer Neuformulierung umstrittenen Schlußsatzes zu äußern.

Das war eine wichtige Vorentscheidung für die Regierung und gegen die Ständeideologen. Nach dreißig Jahren war man des Kämpfens müde. Das erkannte man auch in Hannover an, und für den zur Beratung der Verfassung auf den 30. Januar 1846 einberufenen Landtag wurde der Landdrostei aufgegeben[96], die Regierungsräte Sethe und von Stoltzenberg sollten als Kommissare mit einer Kommission der Stände über die letzten Differenzen beraten. *Eine Verständigung über den § 70 wird mutmaßlich die verhältnismäßig größte Schwierigkeit haben.* Und so war es dann auch. § 70, der in der Schlußredaktion zum § 71 wurde, enthielt ja den umstrittenen Rechtsvorbehalt im Fall des Untergangs des Königreichs Hannover. Die Kommission[97] tagte am 18., 19. und 21. Februar und legte letzte Hand ans Werk.

Der Landtag selbst debattierte am 20. und 21. Februar, und neben anderen Punkten drehte sich die Diskussion in beiden Gremien natürlich um den ominösen Schlußsatz. Jetzt wurde zum ersten Mal gesagt, die Regierung in Hannover könne *nichts übertragen, ... wenn man nichts gehabt hätte,* d. h. es wurde zugestanden, daß bei der Abtretung 1815 eben keine Landschaft mit einer Verfassung existiert habe, der Aufgaben hätten übertragen werden können, wie die Steuerhebung, von der man wenig später geträumt hatte. Das Wort *Rechtszustand* sei viel weitergehend und beziehe sich nach wie vor auf die Abmachungen bei der Abtretung. Hier geschah das, was ja bei manchen diplomatischen Verhandlungen erfolgt, daß die unterlegende Partei, um das Gesicht zu wahren, sich in eine Auslegung rettet, die der Überlegenen gleichgültig sein konnte. Glücklicherweise ist es ja nie zur Anwendung dieser Schlußbestimmung gekommen – vielmehr, und das gehört zu den Paradoxien der preußischen Zeit Ost-

94 Christian Heinrich Wiarda (1809–1879), s. Friedrich-Wilhelm Schaer, Die Stadt Aurich und ihre Beamtenschaft im 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen XXIV, Heft 3), Göttingen 1963, S. 138 ff.

95 Hermann Christian Neupert (1801–1857). Er war derjenige, der am Schluß des Landtages am 21. Februar 1846 den Ständen vorschlug einen neuen Versammlungssaal am Landschaftshaus anzubauen, den heutigen Ständesaal, für dessen Ausmalung er auch das Programm entwarf (Dep. 1N, Nr. 647).

96 Rep. 15, Nr. 939.

97 Von der Ritterschaft waren beteiligt: der Präsident Carl Moritz Viktor von Frese, Graf Botho-Friedrich von Wedel und Heinrich Wilhelm Dusent von Gentzkow; aus dem Städtestand Wiarda (s. Anm. 94), der Stadtverordnete Ennen aus Emden und der Senator Georg Schwers aus Leer; aus dem dritten Stand der alten Kämpe Beseke (s. Anm. 46), Johann Conrad Hillingh und Neupert (s. Anm. 95), dazu der Landsyndikus Telting.

frieslands nach 1866[98], mußte die Ostfriesische Landschaft 1867 ihre letzten Rechte der neu gebildeten Provinziallandschaft opfern[99]. So wurde am Abend des 21. Februar 1846 die Verfassung einstimmig gutgeheißen und am 5. Mai 1846 von König Ernst August von Hannover in Kraft gesetzt[100]. Die Herren Sethe und von Stoltzenberg erhielten auf der Landrechnungsversammlung 1846 das Indigenat als wohlverdienten Dank.

Die dreißigjährigen Auseinandersetzungen um die ostfriesische landschaftliche Verfassung waren beendigt. Nach nur zwei Jahren, unter dem Eindruck der Revolution von 1848, wurden schon Revisionen beantragt[101]. Damals aber machten die Petitionen, die die unteren Volksschichten aus Ostfriesland aufstellten[102], schon deutlich, daß die Bedürfnisse dieser Gruppe, welche die überwiegende Mehrheit der Einwohner Ostfrieslands ausmachte, von der Landschaft nicht befriedigt werden konnten. Auch aus der Geschichte des Königreichs Hannover gesehen, waren diese Auseinandersetzungen überflüssig. Die Verfassung der Ostfriesen war die einzige, die auf diese Weise zustande gekommen ist[103], und die anderen Landschaften haben ohne eine solche gelebt[104] und brauchten sie auch nicht, weil die ostfriesische Verfassung ja nichts Neues schuf, sondern einen Rechtszustand festschrieb.

Es waren also die romantisierenden Vorstellungen der herrschenden Schicht Ostfrieslands, es waren ihre Wünsche wie in den alten Zeiten herrschen zu können, die soviel Kraft und Energie gekostet haben. Nur vertraten diese Landstände nicht mehr das Volk, und mochte das bis in das 18. Jahrhundert noch erträglich gewesen sein, wurde es im 19. Jahrhundert anachronistisch; und wenn die Ostfriesische Landschaft in der Folgezeit wieder im ostfriesischen Bewußtsein an Zustimmung gewonnen hat, dann verdankte sie das ihren Instituten, der Sparkasse und den Brandkassen, die wirklich für den „kleinen Mann" arbeiteten.

98 S. Deeters (wie Anm. 4) S. 74.
99 Ihno Alberts und Harm Wiemann, Geschichte der Ostfriesischen Landschaft 1932–1980 (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands, Band 14), Aurich 1981, S. 139 f.
100 Ebda., S. 137.
101 Dep. 1N, Nr. 1626.
102 Heinrich Schmidt, Politische Geschichte Ostfrieslands (Ostfriesland im Schutze des Deiches, Band V), Leer 1975, S. 393 ff.
103 Meier (wie Anm. 1), S. 376.
104 Reinicke (wie Anm. 12), S. 135 ff.

Die Anfänge des Bistums Bardowick/Verden[1]

Von
Tobias Ulbrich

Die Forschungsergebnisse über die ersten Bardowick/Verdener Bischöfe haben zuletzt Hermann Jakobs und Johannes Laudage zusammengefaßt[2]: Die ersten Bardowick/Verdener Bischöfe waren zugleich Äbte der Klöster Amorbach im Odenwald und Neustadt am Main. Sie missionierten ab dem Beginn des 9. Jhs. im Gebiet zwischen Bremen und Hamburg. Weil die dürftige Quellenlage zur Verdener Frühgeschichte wohl vollständig erfaßt und hinlänglich bekannt ist, sind wesentlich neue Erkenntnisse über diese Abt-Bischöfe kaum zu erwarten.

Für die Frühgeschichte ist allerdings die Frage offen, ob das Bistum ursprünglich in Bardowick oder in Verden gegründet wurde. Richard Drögereit stellte die These auf, daß der Sitz der ersten Bischöfe ursprünglich Bardowick war und der Bischofssitz erst später nach Verden verlegt worden ist, nachdem die Diözese im Rahmen eines Gebietsausstauschs 848 vom Bistum Hamburg-Bremen den Sturmigau mit Verden erhalten hatte[3]. Drögereits These besticht vor allem durch eine vielschichtige Argumentationsführung. Drögereit versuchte nicht nur, die Aussagen aller Überlieferungen

1 Dieser Aufsatz ist ein überarbeiteter Auszug meiner Magisterarbeit „Die Anfänge des Bistums Bardowick-Verden", die im Rahmen der Magister-Prüfung dem Dekanat des Fachbereichs Historisch-Philologische Wissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen im Dezember 1988 vorgelegt wurde. Gutachter waren die Herren Professoren Dr. Petke und Dr. Schubert. Die Akademische Abschlußprüfung wurde am 10. 7. 1989 abgelegt. Ich möchte auch an dieser Stelle Herrn Professor Petke für die Anregung zu diesem Thema und seine Unterstützung meiner Arbeit danken.

2 Hermann Jakobs, Die Verdener Abt-Bischöfe der Gründungszeit, das Andreas-Patrozinium ihres Domklosters und das Bardowickproblem, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 86 (1988) S. 112-117; Johannes Laudage, Die Entstehung des Bistums Verden an der Aller, in: Stader Jahrbuch, Bd. 79 (1989) S. 22-44.

3 Drögereit formulierte seine These hauptsächlich in dem Aufsatz Richard Drögereit, Die Verdener Gründungsfälschung und die Bardowick-Verdener Frühgeschichte, in: Dom und Bistum Verden an der Aller. Ergebnisse neuer Forschung, Rotenburg/Wümme, 1970 (Rotenburger Schriften, Sonderheft 10) S. 1-102. Daneben ist u. a. noch folgender Aufsatz besonders zu berücksichtigen: Richard Drögereit, Selbstanzeige: [Die Verdener Gründungsfälschung und die Bardowick-Verdener Frühgeschichte, in: Dom und Bistum Verden an der Aller. Ergebnisse neuer Forschung, Rotenburg/Wümme 1970, (Rotenburger Schriften, Sonderheft 10) S. 1-102], in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 69 (1971) S. 199-207.

zur Bardowicker und Verdener Frühgeschichte miteinander in Einklang zu bringen, sondern er berücksichtigte auch die Berichte über das Verhältnis der Bardowicker/Verdener Diözese zum Bistum Hamburg-Bremen, die Bedingungen zur Grenzziehung des Bardowicker/Verdener Bistums im 9. Jh., die Ergebnisse der Archäologie und die Patrozinienforschung. Drögereits These wird aber nach kontroverser Diskussion heute mehr und mehr verworfen, ohne daß eine kritische Gesamtwürdigung seiner Ergebnisse vorgelegt worden ist, die der Komplexität seiner Beweisführung gerecht wird[4]. Bei der hier folgenden Untersuchung von Drögereits These wird die Bezeichnung „Bistum Bardowick/Verden" gewählt, um zu verdeutlichen, daß die Frage nach dem Gründungsort noch offen ist.

In unterschiedlichen Zeitschichten bildete die Geschichtsschreibung des Kollegiatstifts Bardowick, des Bistums Verden, des Erzbistums Hamburg-Bremen, der päpstlichen Kurie sowie die sächsische Historiographie Berichte über die Bardowick/Verdener Gründungsgeschichte aus. Jede einzelne Tradition wird im folgenden dahingehend überprüft, ob die einzelnen Quellenzeugnisse für ein in Bardowick gegründetes und dann nach Verden verlegtes Bistum sprechen, oder ob sie die Annahme begründen, daß von vornherein der Sitz des Bistums in Verden war.

Die karolingischen Reichs- und Einhardannalen wissen nichts über die sächsischen Bistumsgründungen zu sagen[5]. Die 1007/1008 verfaßten Quedlinburger Annalen, die auf den im 10. Jh. verfaßten, verlorenen Hersfelder Annalen[6] beruhen, berichten zu 781 nur von der Errichtung sächsischer Bistumssprengel, ohne aber deren Namen zu nennen: *Eodem anno [781] Carolus de Roma reversus in Franciam, terram Saxonum inter episcopos divisit, et terminos episcopis constituit*[7]. Der um 1150 schreibende *Annalista Saxo* nennt zu 781 zusätzlich auch die Namen der gegründeten Bistümer: *Eo anno [781] in Saxoniam rex Karolus veniens, divisit eam in 8 episcopatus, Bremensem, Halberstadensem, Hildinisheimensem, Verdensem, Paderbrunnensem, Mindensem, Monasteriensem, Asenbruggensem, et terminos eisdem episcopis constituit*[8]. Noch die Magdeburger Annalen des 12./13. Jhs. nehmen den Bericht des *Annalista Saxo* zu 781 auf: *Inde rex in patriam reversus, succedenti tempore Saxoniam in-*

4 Enno Heyken, Untersuchungen zur Verdener Frühgeschichte, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 85 (1987) S. 46-57, und Martin Last, Die Bedeutung des Klosters Amorbach für Mission und Kirchenorganisation im sächsischen Stammesgebiet, in: [Hg.] Friedrich Oswald / Wilhelm Störmer, Die Abtei Amorbach im Odenwald, Sigmaringen, 1984, S. 42-44, stellten nur einzelne Teile von Drögereits Beweisführung in Frage.

5 *Annales Einhardi*, in: Friedrich Kurze, Annales regni Francorum, Hannover, 1895 (Nachdruck 1950).

6 Franz-Josef Schmale / Wilhelm Wattenbach / Robert Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, erster Teil, erstes und zweites Heft, Darmstadt, 1978, S. 41 mit Anm. 113 und S. 45.

7 *Annales Quedlinburgenses*, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS, Bd. 3, Hannover, 1839, S. 38, Zeile 1-5.

8 *Annalista Saxo*, ed. Georg Waitz, in: MGH SS, Bd. 6, Hannover, 1844, S. 560; Heyken, Untersuchungen zur Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 4) S. 61.

travit, eamque in 8 episcopatus divisit, id est Bremensem, Halverstadensem, Hildinisheimensem, Fardensem, Paderbrunnensem, Mindensem, Monasteriensem, Asenbruggensem, et terminos eisdem episcopiis constituit[9].

Die sächsischen Annalen überliefern also keine Nachricht über ein Bistum Bardowick, berichten aber von der Gründung des vierten sächsischen Bistums Verden.

Die früheste Nachricht über die Verlegung eines Bistumssitzes nach Verden in der sächsischen Geschichtsschreibung bietet die Sächsische Weltchronik in ihrer ursprünglichen Fassung aus der ersten Hälfte des 13. Jhs.: *De bischopdome weren Hamburch, dat wart sider geleget to Bremen, Kovende, dat wart geleget to Verden, Mersburch, Minden, Zize, Osenbrugge, Munstere, Palborne, dar leget Koning Widekin begraven.*

Eine Vorlage für diese Nachricht konnte der Herausgeber der Sächsischen Weltchronik, Weiland, nicht namhaft machen. *Kovende* setzte er ohne Begründung gleich mit Kuhfelde an der Jeetzel bei Dambeck in der Altmark[10]. Wahrscheinlich orientierte sich Weiland an einer Notiz in der Bardowicker Chronik Schlöpkes[11], die über die Inkorporation des Archidiakonats Kuhfelde in die Propstei Bardowick durch Bischof Gerhard von Verden (1231-1269) berichtet[12]. Die Vermutung, daß *Kovende* ein Ortsteil Bardowicks gewesen ist[13], läßt sich nicht bestätigen[14]. Der Vorschlag, *Kovende* als Lesart für *to Verden* zu deuten[15], ist weder vom Schrift-, noch vom Lautstand her plausibel. So ist es bislang nicht gelungen, den Ort *Covende* zu identifizieren. Weil weder die später noch zu besprechenden Verdener noch die Bardowicker Überlieferungen einen Hinweis auf *Kovende* bieten, darf man die Hypothese eines dortigen Bistumssitzes, der später nach Verden verlegt worden ist, fallen lassen. Wie diese Nachricht in die Sächsische Weltchronik gekommen ist, bleibt unklar.

Der Gedanke, daß Verden nicht der ursprüngliche Sitz der Bardowick/Verdener Bischöfe war, tritt auch in der nächsten Überlieferungsschicht der sächsischen Ge-

9 *Annales Magdeburgenses*, ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 16, Hannover, 1859, S. 135, Zeile 68-71.

10 Sächsische Weltchronik, c. 137, ed. Weiland, in: MGH, Deutsche Chroniken, Bd. 2, Hannover, 1877, S. 152 mit Anm. 1; Michael Menzel, Die Sächsische Weltchronik. Quellen und Stoffauswahl, Sigmaringen, 1985 (Vorträge und Forschungen. Herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Sonderband 34), geht auf das Problem der Identifizierung von *Kovende* nicht ein.

11 Christian Schlöpke, Chronicon oder Beschreibung der Stadt und des Stiffts Bardewick, Lübeck, 1704 (Neudruck ohne Jahr) S. 285.

12 Vgl. Last, Amorbach (wie Anm. 4) S. 50, Anm. 84.

13 Edgar Hennecke, Miszellen zur Kirchengeschichte Altsachsens, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 54 (1935) S. 80, Anm. 70.

14 Last, Amorbach (wie Anm. 4) S. 41. Auch Klaus Richter, Historisch bezeugte Orte im Harburg-Lüneburger Raum bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts, in: Harburger Jahrbuch, Bd. 16 (1980/1985) S. 7-24, konnte für das 9. Jh. keinen Ortsnamen *Covende* in der Gegend um Bardowick nachweisen.

15 Last, Amorbach (wie Anm. 4) S. 40.

schichtsschreibung zutage. Eine „Fundatio" genannte Schrift aus dem 13. Jh. über die Gründung der sächsischen Bistümer[16] webt den Bericht über die Errichtung des Bistums Bardowick/Verden in ein komplexes Geflecht verschiedener Legenden ein: *Anno Domini DCCLXXXII. sextum [episcopatum fundatum] in Bardewik, quae nunc in Verdensis, in honorem Mariae et Ceciliae, qui S. Gwibertus praefuit.... Anno Domini DCCCXIV. Ecclesia Verdensis [fundata est], quae prius fundata erat in Bardewick per unum de LXXII. discipulis Christi, nomine Egistium, qui de Treveris venerat, et est ibidem martirisatus... Et in monte proximo Caesar Julius auream statuam ereexerat in honorem Deae Lunae, quae ab incolis colebatur, et adorabatur usque ad adventum Egistii, vel secundum aliquas usque Episcopus Verdensis Rupertus (Wicbertus) tale idolum fregisse dicitur, et ibidem monasterium in honorem Mariae et Michaelis construxit. Haec Ecclesia Bardewick isto anno translata est in Verden*[17].

Folgende Legenden sind in den Bericht der „Fundatio" über ein 782 in Bardowick gegründetes und 814 nach Verden verlegtes Bistum eingeflossen:

1.) Die Lüneburger Legende über die Errichtung einer Lunasäule auf dem Kalkberge durch Julius Caesar.

2.) Die bis ins 10. Jh. zurückzuverfolgende Trierer Legende, daß das Bistum Trier durch Eucharius, Valerius und Maternus gegründet wurde, die Schüler des hl. Petrus gewesen seien[18].

3.) Die aus den *Tituli Luneburgenses* bekannte Nachricht über die Gründung des Michaelisklosters in Lüneburg durch den Verdener Bischof Hermann im 12. Jh.[19].

Verknüpft wurden alle Berichte und Legenden durch die Einführung eines Egistus, der das Bardowicker Bistum gegründet haben soll.

Der Mindener Dominikaner Heinrich von Herford bindet in seinem bis 1355 reichenden *Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon Henrici de Hervordia* den Bericht über die Mission in Bardowick ebenfalls in einen Strauß von Sagen ein: *Duo quoque ex 72 Christi discipulis missi sunt per beatum Petrum apostolum in Teutoniam verbum vite predicaturi, unus quidem in Treverim super fluvium Mosellam, scilicet Maternus; alius autem, scilicet Egistus, in Bardewik super fluvium Elmenowe cum Mariano, qui fuit archidiaconus eius, et in Bardewik coronam martirii perceperunt, et adhuc eorum corpora requiescunt, Egisti quidem in loco ignoto in majori altari ad Sanctum*

16 *De fundatione quarundam Saxoniae ecclesiarum*, ed. Leibniz, in: Scriptores rerum Brunsvicensium (SS rer Brunsv) Bd. 1, Hannover, 1706, S. 260-262.

17 *de fundatione* (wie Anm. 16) S. 260f. Da die „Fundatio" die Anzahl der sächsischen Bistumsgründungen auf 10 erhöhte, wurde die Errichtung des Verdener bzw. Bardowicker Bistums an sechster Stelle mitgeteilt.

18 Klaus Alpers, Die Luna-Säule auf dem Kalkberge, in: Lüneburger Blätter, Bd. 25/26 (1982) S. 125, Anm. 237 und S. 126.

19 Ed. L. Weiland, in: MGH SS 23, Hannover, 1874, S. 398.

Petrum ibidem... et episcopatus 10 in ea fundavit [Karolus Magnus]..., Verdensem (secundum alios tamen sedes hec prius fuit in Bardewic)[20].

Die nächste Überlieferungsschicht in der sächsischen Tradition bringt die Nachricht über die Gründung eines Bistums in Bardowick nicht mehr im direkten Zusammenhang mit der Egistus-Legende. Der Mindener Dominikaner Hermann von Lerbeck schreibt in seinem um 1380 verfaßten *Catalogus episcoporum Mindensium: Sextam [Ecclesiam fundavit Carolus M.] Bardevicensem B. Mariae semper Virginis et S. Ceciliae, quae nunc est Verdensis anno Christi DCCLXXXVI*[21].

Vergleicht man die Berichte der sächsischen Geschichtsschreibung miteinander, ist festzustellen, daß der Hinweis auf *Kovende* in der Sächsischen Weltchronik singulär ist. Die folgenden Überlieferungen haben offenbar auf andere Vorlagen zurückgegriffen. Die „Fundatio" und Heinrich von Herford bringen übereinstimmend die Egistus-Legende in Zusammenhang mit der Gründung eines Bistums in Bardowick, dessen Sitz später nach Verden verlegt wurde. Im Unterschied zur „Fundatio" verknüpft Heinrich von Herford die Legende über die Trierer Bistumsgründung nur mit der Behauptung, daß Egistus in Bardowick missioniert hätte, macht ihn aber nicht zum Gründer eines Bistums. Die Lüneburger Legende über die Lunasäule und der Bericht über die Errichtung des Michaelisklosters in Lüneburg fehlen bei Heinrich von Herford. Stattdessen führt er eine neue Legende über einen Bardowicker Archidiakon Marian ein. Daran zeigt sich, daß zwischen der „Fundatio" und Heinrich von Herfords Chronik kein direktes Abhängigkeitsverhältnis besteht, wohl aber beide bezüglich der Sage über Egistus und der Legende über die Trierer Bistumsgründung auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen[22]. Hermann von Lerbeck weist für die Nachricht über die Bistumsgründung in Bardowick zwar nicht ausdrücklich auf die Egistus-Legende hin, aber eine andere Vorlage ist nicht zu erkennen.

Es liegt nahe, den Ursprung dieser Legende in Bardowick zu suchen. Bardowicker Quellen aus der Zeit bis zum 14. Jh. sind kaum erhalten. Das nicht edierte *älteste Stiffts-Buch aus dem XIII. Seculo*[23] ist 1943 im Staatsarchiv Hannover verbrannt[24].

20 *Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon de Henrici de Hervordia*, c. 5 und c. 70, ed. August Potthast, Göttingen, 1859, S. 6, 44. Zu Heinrich von Herford siehe Eugen Hillenbrand, Artikel „Heinrich von Herford", in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 3, Berlin-New York, 1981, Sp. 745-747.

21 Nach Schlöpke, Chronicon (wie Anm. 11) S. 126; Die Angaben zu Hermann von Lerbeck nach Katharina Colberg, Artikel „Hermann von Lerbeck OP". In: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 3, Berlin, New-York, 1981, Sp. 1069-1071.

22 Mit anderen Argumenten Alpers, Luna-Säule (wie Anm. 18) S. 124f., Anm. 231, 237.

23 Schlöpke, Chronicon (wie Anm. 11) S. 67. Aus den auszugsweisen Angaben Schlöpkes läßt sich ermitteln, daß die Nachrichten in diesem Codex die Zeit von 1189 bis 1240 abdecken. Siehe Alpers, Luna-Säule (wie Anm. 18) S. 125. Demnach wird der Codex tatsächlich dem 13. Jh. angehört haben.

24 Nach Hennecke, Miszellen zur Kirchengeschichte Altsachsens (wie Anm. 13) S. 79, Anm. 68, trug dieser Codex die Signatur: Staatsarchiv Hannover, Cop. IX. 194.

Glücklicherweise teilt Schlöpke einen Auszug aus diesem Codex mit, der die Gründungslegende des Bistums Bardowick/Verden enthält: *Duo ex LXXII discipulis Domini ad predicandum fidem Catholicam ad istas duas civitates [Treverim et Bardewich] venerunt, quorum unus occisus et sepultus est Treveris, alius autem nomine Egistus venit Bardewich, et ibi fuit pro tempore homines ipsius civitatis docens, ibidem predicando fidem catholicam et in eadem civitate Episcopatum instituens, et post haec ibidem quievit in pace*[25].

Diese Bardowicker Überlieferung über die Gründung des Bistums Bardowick enthält tatsächlich nur das, was „Fundatio" und Heinrich von Herford gemeinsam haben: Die Verknüpfung der Sage, daß Egistus das Bistum Bardowick gründete mit der Trierer Gründungslegende. Deshalb dürfte diese Bardowicker Überlieferung gemeinsame Vorlage für die „Fundatio" und die Chronik Heinrichs von Herford gewesen sein. Damit ist der Kern der Sage von der Gründung des Bistums Bardowick isoliert: In Bardowick wurde die Erinnerung an eine dort stattgefundene Mission wachgehalten, die mit dem Namen „Egistus" personifiziert wurde. Diese Legende ging mit der Sage über die Trierer Bistumsgründung eine Verbindung ein zu der neuen Bardowicker Legende, daß der Missionar Egistus das Bistum Bardowick gegründet hatte.

Das Fragment einer spätmittelalterlichen, Bardowicker Chronik bringt die Egistus-Legende in Zusammenhang mit der Sage über die Errichtung der Lunasäule durch Julius Cäsar auf dem Kalkberg: ... *[up dem berge Luneborch], dar Julius de Keyser vor Caroli tyden, na der Sassen Croneken, eine borch buwet hadde, up den einen Tempel in de ehre des manes ... und also in den tempel ene sule uprichte, dar ein belde upstunt mit einer schwarten kappen, mit langen ohren, dat hadde einen gulden stern up siner borst, und einen scepter in de hand. De ehrne sule und dat belde hadde he wyen laten in de ehre des manes van den heidenschen papen. Darvan nomede he dat schlott Luneborg. Und dat belde wart angebedet alse Gott, wente tho des hilligen Biscops Egistu tyden, de en de vorstorede unde na sinem dode tho Bardewick begraven lach*[26].

Der ausdrückliche Hinweis auf die Abhängigkeit dieses Berichts von der sächsischen Chronistik scheint sich auf die Sächsische Weltchronik zu beziehen. Diese enthält aber nur die Fabel von der Gründung Lüneburgs durch Julius Cäsar[27], die Verknüpfung der Gründungslegende Lüneburgs mit der Egistus-Sage bietet erst die „Fundatio", allerdings noch mit dem Zusatz, daß der Verdener Bischof das Michaeliskloster gründete. Dieser Zusatz fehlt in der Bardowicker Chronik. Das Vorlagenverhältnis läßt sich von daher nicht genau bestimmen. Vermutlich ist die Bardowicker Chronik Vorlage der Egistus-Sage in der „Fundatio". Der quellenkritisch arbeitende Chronist Schlöpke meinte, daß diese Bardowicker Chronik hundert Jahre vor der Chronik Heinrichs von Herford verfaßt wurde[28].

25 Ed. Schlöpke, Chronicon (wie Anmerkung 11) S. 67.
26 *fragmentum Chronici Bardevicensis*, ed. Leibniz, in: SS rer Brunsv, Bd. 3, Hannover, 1711, S. 216f.
27 Vgl. Menzel, Sächsische Weltchronik (wie Anm. 10) S. 117f.
28 Schlöpke, Chronicon (wie Anm. 11) S. 68.

Das Fragment der Bardowicker Chronik berichtet weiter: *Anno Domini 814, do stichte Keyser Lodewich des groten Caroli sone Verden. Duth was erst gelecht tho Bardewik von einem hilligen manne Egistius genomet. Was ein van den LXXII. Jungeren Christi, de quam hir van Trere, und predigede das Evangelium Christi. Und do he dat stichte gemaket hadde, do wart he darsulvest gemartert van den Wenden. Darna nam de grote Carolus dat Stichte van dar, und lede id tho Verden ...*[29].

Ebenfalls aus der Bardowicker Überlieferung stammt also der Gedanke einer Bistumssitzverlegung von Bardowick nach Verden, wie sie sowohl in der „Fundatio" als auch in der Chronik Heinrich von Herfords zutage getreten ist. Die Verlegung des Bistumssitzes wird in Zusammenhang mit dem legendenhaften Egistus vorgebracht: Karl der Große verlegte das von Egistus in Bardowick gegründete Bistum nach Verden. Dieser Bericht wird mit der damit nicht zu vereinbarenden Nachricht zusammengebracht, daß Ludwig der Fromme 814 ein Bistum in Verden gründete. Deshalb ist der Bericht von der Gründung eines Bistums in Verden durch Ludwig den Frommen völlig unabhängig von den Bardowicker Sagen.

Dasselbe gilt für die späte und singuläre Bardowicker Nachricht, daß der zuständige Bischof für den Bardengau in Verden residierte: *Anno VIICXCIII ist dem ersten Bischop tho Verden de Upsicht düsser Sächsischen Landen und Kercken upgedragen und befahlen*[30]. Für diesen, vermutlich erst im 14. Jh. verfaßten Bericht ist ebenso wie für die Nachricht von der Gründung des Bistums in Verden durch Ludwig den Frommen keine Vorlage auszumachen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Bardowicker Überlieferung erst im 13. Jh. greifbar wird. Sie berichtet über die Gründung eines Bistums in Bardowick und die spätere Verlegung des Sitzes nach Verden nur im Zusammenhang mit der Egistus-Legende. Diese Legende nahm die spätmittelalterliche sächsische Geschichtsschreibung auf. Die Bardowicker Nachrichten dagegen, die nicht von der Egistus-Legende abhängen, vermitteln die Ansicht, daß das Gebiet um Bardowick im Jahre 793 in den Zuständigkeitsbereich des ersten Verdener Bischofs gelangte, oder daß 814 die Gründung eines Bistums in Verden durch Ludwig dem Frommen erfolgte. Hier ist weder die Rede von einem Bistum Bardowick, noch von einer Verlegung des Bistumssitzes nach Verden. Deshalb liefern diese Bardowicker Nachrichten, für die sich keine Vorlagen aufzeigen lassen, Belege für die Gründung eines Bistums in Verden, ohne abhängig von der Egistus-Legende zu sein.

Die früheste Verdener Nachricht über die Bistumsgründung liefert eine Urkunde, nach der Karl der Große 786 das Bistum in Verden gründete: *Terram autem eorum secundum antiquum Romanorum morem in provinciam redigentes et in epischopatus certo termino distribuentes quandam aquilonarem illius partem domino nostro Iesu Christo et sanctissime eius genitrici devotissime obtulimus et in loco Fardium vocato super Aleram fluvium in pago qui dicitur Sturmi aecclesiam et cathedram episcopalem*

29 *fragmentum Chronici Bardevicensis* (wie Anm. 26) S. 216.
30 Schlöpke, Chronicon (wie Anm. 11) S. 135. *VIICXCIII* ist wohl mit 793 aufzulösen.

statuimus et Mogunciensis aecclesiae archiepiscopatui interventu Lullonis, illius metropolis aecclesiae episcopi, eam subiecimus[31].

Die diplomatische Untersuchung von Diktat und Schrift dieser sogenannten Verdener Gründungsfälschung bestätigen die Ergebnisse von Tangl, daß es sich hierbei um eine Fälschung des 12. Jhs. handelt[32], die wohl auf Veranlassung des Verdener Bischofs Hermann (1148-1167) entstanden ist[33]. Drögereit konnte nachweisen, daß von der Hand des Schreibers der Verdener Gründungsfälschung auch eine Urkunde des Verdener Bischofs Hermann von 1155 stammt[34]. Ein echtes Diplom Karls des Großen als Vorlage der Fälschung läßt sich nicht nachweisen. Obwohl nicht karolingischen Ursprungs, ist die Verdener Gründungsfälschung doch der früheste Beleg, daß die Verdener Tradition die Stiftung des Bistums auf Karl den Großen in Verden zurückführte[35]. Ein Hinweis auf eine Vorgängergründung in Bardowick findet sich nicht.

Die Bardowicker Nachricht von einer Bistumsgründung in Verden durch Ludwig dem Frommen legt die Möglichkeit nahe, daß dieser Verdener Gründungsfälschung ein heute verschollenes Gründungsdiplom von 814 als Vorlage gedient haben könnte. Diktatvergleiche mit dem unter Ludwig dem Frommen verwendeten Kanzleiformular schließen diese Möglichkeit nicht aus, doch läßt sich ein Verdener Gründungsdiplom Ludwigs des Frommen aus der gefälschten Gründungsurkunde des 12. Jhs. nicht überzeugend isolieren.

Der Verfasser der Verdener Bischofschronik von 1331[36] schrieb bei seinem Bericht über die Gründung des Bistums Verden durch Karl den Großen die Verdener Gründungsfälschung nur ab, auch die spätere Verdener Chronistik zog keine weiteren Vorlagen heran[37]. Ebenso stützt sich die sächsische Geschichtsschreibung, insofern sie

31 Gefälschte Gründungsurkunde Karls des Großen für das Bistum Verden vom 29. 6. 786, ed. Engelbert Mühlbacher, in: MGH Diplomata Karolinorum, Bd.1: Pippini, Carlomanni, Caroli Magni Diplomata, 2. Aufl., Berlin, 1956, S. 335f., Nr. 240a; ed. Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 72f.

32 Michael Tangl, Die Urkunden Karls des Großen für Bremen und Verden, in: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Bd. 18 (1897) S. 53-68; Michael Tangl, Forschungen zu Karolingerdiplomen, in: Archiv für Urkundenforschung, Bd. 2 (1909) S. 167-326.

33 Vgl. Enno Heyken, Die Verehrung des heiligen Swibert von Kaiserswerth im ehemaligen Bistum Verden an der Aller, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 74 (1976) S. 77ff., und Otto Wurst, Bischof Hermann von Verden, 1148-1167, Hildesheim, 1972 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 79) S. 174-177.

34 Original im Niedersächsischen Staatsarchiv Stade, Domstift Verden, Nr. 23; Faksimile bei Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) im hinteren Buchdeckel eingelegt.

35 So schon Friedrich Wichmann, Untersuchungen zur älteren Geschichte des Bisthums Verden, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1904, S. 290.

36 Verdener Bischofschronik 786-1482, Originalhandschrift in der Sächsischen Landesbibliothek Dresden, H. 193; Beschreibung: Franz Schnorr von Carolsfeld, Katalog der Handschriften der Königlichen Öffentlichen Bibliothek zu Dresden, Bd. 1, Leipzig, 1882, S. 577; ed. Leibniz, in: SS rer Brunsv, Bd. 2, 1710, S. 211, nach der Dresdener Handschrift; Angaben nach Heyken, Verehrung des hl. Swibert (wie Anm. 33) S. 125.

37 Vgl. Tangl, Urkunden Karls des Großen (wie Anm. 32) S. 64.

Verden als ursprünglichen Bistumssitz ansieht, allein auf die Verdener Gründungsfälschung, was im Bericht der „Fundatio" deutlich zu sehen ist: *Terram autem illorum [Saxonum] secundum antiquum Romanorum morem, in provincias redigentes et in episcopatus certo termino distribuentes, quandam aquilonarem illius partem domino nostro Iesu Christo et sanctissimae eius genitrici obtulimus, et in loco Phardum vocato, super Alleram fluvium, in pago, qui dicitur Sturmi ecclesiam et cathedram episcopalem statuimus et Mogunciensis ecclesiae episcopatui, interventu Lullonis, illius metropolis ecclesiae episcopi, eam subiecimus*[38].

Bis zum 16. Jh. wissen die Verdener Quellen gar nichts über einen Bistumssitz in Bardowick. Die Tradition eines vormaligen Bistumssitzes in Bardowick wurde aber nicht unterdrückt, da im 16. Jh. die *Verdensium episcoporum historia* des Elard von der Hude ausdrücklich auf einen ersten Bistumssitz in Bardowick verweist, der später nach Verden verlegt worden sei: *Inter episcopatus vero, quos promovente religionis studio Carolus condidit, quarto loco Verdensis habetur, cuius fundamenta primo iecit in loco Cononde*[39] *dicto prope Bardovicum, ... Ibidem paucis post Christi ad caelos ascensionem annis s. Egistus de septuaginta duobus discipulis unus evangelii praeconium fecit, cumque non paucos urbis incolas ad christianae religionis cultum revocasset, a gente idololatra eodem in loco occisus est et tumulatus. A Bardovico deinde dioeceseos fundamenta Verdam, quae novem circiter stadia ab Allerae et Virsurgis confluentibus abest, a Carolo sunt translata. Factum es hoc eodem anno, quo Wedekindus sacro baptismate lustratus christianae religionis lucem accepit, qui fuit a. 786*[40].

Auch Elard schöpfte aus der Bardowicker Egistus-Legende, zeigt aber die Tendenz, die Egistus-Legende von der Nachricht über die Bistumsgründung in Bardowick zu trennen, um dem Widerspruch zu entgehen, daß ein im 1. Jh. tätiger Missionar Egistus in Bardowick dort im 8. Jh. ein Bistum gegründet hat. Bei Elard wird deutlich, wie die ursprünglichen Zusammenhänge der legendarischen Überlieferung eines Bistums Bardowick verloren gehen und nun entweder eine Bistumsgründung in Bardowick per se behauptet wird oder diese Nachricht neu mit der Legende eines ersten Verdener Bischofs Swibert verknüpft wird: ... *quod Scotico sanguine nati ex eo collegio procul dubio, quod Suibertus in Caesaroverda instituerat, prodeuntes episcopale munus ac dignitatem a primis quasi per manus traditam exceperunt, quam quidem absentes titulo tenus obtinuere, cum vel Caesaroverdae vel Bardovici subsisterent*[41].

38 *fragmentum Chronici Bardevicensis* (wie Anm. 26) S. 216f., und Schlöpke, Chronicon (wie Anm. 11) S. 7.

39 Vgl. Anm. 10 *Kovende* in der Sächsischen Weltchronik.

40 *M. Elardi von der Hude Verdensium episcoporum historia* bis 1566, ed. Holstein, in: Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade, Bd. 6 (1877) S. 309. Der Druck basiert auf einer Handschrift des 16. Jhs. mit autographischen Nachträgen Elards. Dazu Holstein, ebenda, S. 305.

41 *Verdensium episcoporum historia*, ed. Holstein (wie Anm. 40) S. 312; vgl. Frh. v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau, Hannover, 1869, S. 458, und zur Swibert-Legende Heyken, Verehrung des hl. Swibert (wie Anm. 33).

Festzuhalten bleibt, daß die Verdener Überlieferung und die sächsische Geschichtsschreibung mit keinem Wort eine von Ludwig dem Frommen in Verden vollzogene Bistumsgründung erwähnen. Da dieser Bericht offensichtlich keinen Bezug zu Verdener oder Bardowicker Legenden hat, ist sein Wahrheitsgehalt als hoch einzuschätzen. Die Verdener Chronistik übernahm diese Tradition nicht, da sie die viel eindrucksvollere Legende der noch früheren Bistumsgründung durch Karl den Großen erfolgreich verbreiten konnte. Die Erwähnung eines Bardowicker Bistums in der Verdener Tradition stützt sich ausschließlich auf die Bardowicker Egistus-Legende.

In einem weiteren Überlieferungsschritt vermischte die „Fundatio" die Bardowicker Gründungslegende mit der Bardowicker, nicht-legendarischen Nachricht, daß Ludwig der Fromme 814 ein Bistum in Verden gründete: *Anno 814 [fundata est] ecclesie Verdensis, quae prius fundata erat in Bardewick*[42]. Die Egistus-Sage ist nur noch in der Wendung „Vorgängergründung in Bardowick" erkennbar. Hier bestätigt sich die schon mehrfach angedeutete Tendenz der späteren Überlieferungen, die Aussage von einer Bistumsgründung in Bardowick von ihrem legendarischen Ursprung zu befreien und damit aufzuwerten. Die Folge war Drögereits fehlgehende Interpretation dieses Berichts der „Fundatio" und der noch zu besprechenden kurialen Tradition eines Bistums Bardowick: Weil Drögereit die Meldung der „Fundatio" über das in Bardowick gegründete Bistum für glaubwürdig - weil nicht legendarisch - hielt, konnte er auch die Aussage der „Fundatio" von der Verdener Bistumsgründung im Jahre 814 nicht unberücksichtigt lassen. Damit entsteht eine Unvereinbarkeit zu seinem von anderen Quellenzeugnissen gestützten Argument[43], daß das Bistum Bardowick/Verden erst 849 nach Verden verlegt wurde. Um diesen Widerspruch aufzulösen, vermutete Drögereit, daß Ludwig der Fromme 814 das Bistum in Verden gründete, um es dann nach Bardowick zu verlegen, von wo dann wieder die Umsiedlung 849 nach Verden erfolgte[44]. Die Ursache für diese nicht überzeugende Argumentationsführung liegt darin, daß Drögereit kein Kriterium dafür angeben konnte, die Glaubwürdigkeit der Nachrichten über ein Bardowicker Bistum und ein Verdener Bistum im selben Überlieferungsträger (hier „Fundatio") gegeneinander abwägen zu können. So mußte Drögereit widersprüchliche Nachrichten desselben Überlieferungsträgers gleich gewichten und zu spekulativen Vermutungen Zuflucht nehmen, um vermeintliche Ungereimtheiten zu glätten.

Die Vorstellung, daß ein Bistum Bardowick existiert hat, wird nur im Zusammenhang mit der Egistus-Legende greifbar. Es gilt nun zu prüfen, welcher historische Sachverhalt den Anlaß zu dieser Legendenbildung abgegeben hat. In diesem Zusammenhang spielt der bereits erwähnte Bericht in der Chronik Heinrichs von Herford eine Rolle. Er besagt, daß ein Archidiakon Marian im Gefolge des Egistus in Bardowick gewirkt

42 *fragmentum Chronici Bardevicensis* (wie Anm. 26) S. 216f.
43 Siehe unten.
44 Richard Drögereit, Hamburg-Bremen, Bardowick-Verden. Frühgeschichte und Wendenmission, in: Bremer Jahrbuch, Bd. 51 (1969) S. 196.

haben soll[45]. Bereits Schlöpke rückte diese Legende folgendermaßen zurecht: ... *es finden sich bey hiesigem Stiffte unterschiedliche alte Uhrkunden, welche berichten, daß allhier zwar ein Marianus gewesen, nicht aber mit Egisto wie Hervordiensis berichtet, sondern mit Wihado, welcher 700 Jahre später, nemlich zu den Zeiten Caroli M. die Sachsen allhier gelehret*[46].

Zum Beleg zitierte Schlöpke aus einem *alt Chronicon in unserem Stiffts-Archivo: Devotus Marianus, Wilhadi discipulus, Evangelium Christi in Ecclesia Bardevic quotidie predicando inserviebat, et populo loci ipsius et circumiacentibus gentibus verbum Dei predicabat*[47] und weiter: *Persequebantur eum [Marianum] adeo, ut fugere a civitate cogeretur; ambulante vero ab ea, ab loco, in quo predicabat quotidie, ac veniente supra fluminis pontem Elmenow prope civitatem Bardewic, apprehenderunt eum et gladiis ac aliis armis interfecerunt*[48].

Damit stellt Schlöpke klar, daß die Bardowicker Marian-Legende unabhängig von der Egistus-Legende entstand und erst später mit ihr verschmolzen ist. Hier zeigt sich besonders deutlich, daß die Idee der Gründung eines Bistums in Bardowick, dessen Sitz später nach Verden verlegt worden sei, tatsächlich nur in der Egistus-Legende vorkommt. Denn Marian wird in der ursprünglichen, Bardowicker Marian-Legende nicht zum Gründer eines Bistums in Bardowick erhoben, sondern lediglich als Missionar in Bardowick angesehen. Deswegen bietet die Marian-Legende keinen Anhalt für eine Bistumsgründung in Bardowick.

Eine Bardowicker Mission eines Willehad-Schülers Marian am Ende des 8. Jhs. ist historisch durchaus möglich, und es sind vielfältige und eindrucksvolle Zeugnisse der Marianverehrung in Bardowick und in Verden überliefert. Allerdings existiert weder eine *Vita Mariani*, noch findet ein Marian in der Hamburg-Bremer Überlieferung Erwähnung[49].

Neben dem personalen Kern der Egistus-Legende gilt es, auch an ihren möglichen institutionellen Hintergrund zu denken. Bekanntlich existierte in Bardowick ein Kollegiatstift, dessen Ursprünge aber unbekannt sind. Nun ist es nicht von vornherein abwegig, daß das Bardowicker Stift aus einem Bistumssitz im 8./9. Jh. hervorgegangen wäre und die Egistus-Legende eine Erinnerung daran bewahrte.

Das früheste erhaltene Zeugnis für ein Kollegiatstift in Bardowick liefert eine Urkunde Bischof Hermanns von Verden, die dem Stift Bardowick Schenkungen des Verde-

45 Vgl. S. 110.
46 Schlöpke, Chronicon (wie Anm. 11) S. 78.
47 Schlöpke, Chronicon (wie Anm. 11) S. 109.
48 Schlöpke, Chronicon (wie Anm. 11) S. 116; vgl. Hennecke, Miszellen zur Kirchengeschichte Altsachsens (wie Anm. 13) S. 80; Heyken, Untersuchungen zur Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 4) S. 60, und besonders zur Scheidung der Egistus- von der Marianlegende in der Bardowicker Tradition Enno Heyken, Zur Verehrung des heiligen Marianus in Bardowick und Verden, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 56 (1984) S. 184f.
49 Zur Marian-Legende und -Verehrung s. Heyken, Verehrung des hl. Marianus (wie Anm. 48) S. 187f.

ner Bischofs Thietmar I. (1031-1034) oder Thietmars II. (1116-1148) bestätigte[50]. Eine Urkunde Bischof Thietmars II. von Verden bestätigt dem Stift Bardowick[51], daß seinen Brüdern die cura animarum zum Unterhalt zugewiesen worden sei: *Unde notificare volumus ..., quod secundum tenorem primitive institutionis Bardowicensis Ecclesie sancti Petri Parochiam cum spirituali cura assignavimus ad solatium fratrum in eadem ecclesia militantium. Praeterea decrevimus, ut Bardovicenses cives, si apud eos sepeliri desiderant, et peregrini quilibet, ab iisdem fratribus libere et sine impedimento recipiantur*[52].

In einer Urkunde vom 21. 5. 1158 verfügte Bischof Hermann von Verden über einen neuen Modus zur Verteilung der Einkünfte des Stifts Bardowick zwischen dem Propst und den Kanonikern. Die Stellung des Propstes wurde geschwächt zugunsten der Kanoniker, die nun auch einen Dekan aus ihrer Mitte wählen durften[53]. Diese bis 1158 bezeugte starke Stellung des Propstes verleitete Drögereit zur Ansicht, daß der Bardowicker Propst diese herausragende Position als Nachfolger eines Bardowicker Bischofs innegehabt hatte[54]. Dem ist entgegenzuhalten, daß im 12./13. Jh. in vielen deutschen Stiften die Rechte der Stiftspröpste in ähnlicher Weise beschnitten wurden, ohne daß man diese Stifte als ehemalige Bischofssitze ansprechen kann. Die von Drögereit vermutete, besondere Bedeutung des Bardowicker Propstamts ist aus beiden Urkunden nicht abzuleiten.

Über die Entmachtung des Propstes und die Errichtung des Dekanats teilte Schlöpke eine Randbemerkung zu dieser Urkunde mit, die sich im vernichteten Kopialbuch des Stifts aus dem 13. Jh. befunden haben soll[55]: *Vor unde bet tho düsser Tydt [sc. 1158] do Bardewick noch ene berömede Stadt unde nach 31 Jahren verstöret worden, ist dat Münster edder Collegium, ok de Fratres hiesulvest von enem Vorweser, so man Praepositum genömet, äver IIICL* Jahr verweldet, unde besorget worden[56]. Wenn die von Schlöpke mitgeteilte Jahreszahl IIICL mit 350 aufgelöst werden kann, dann datierte man in Bardowick die Entstehung des Stifts - nicht Bistums(!) - Bardowick auf das Jahr 808.

Klarheit über die Abfassungszeit dieser Randbemerkung und über die Auflösung von *IIICL* bringt eine weitere Marginalie in diesem Kopialbuch: *Anno Domini VIICXC,*

50 Ed. Schlöpke, Chronicon (wie Anm. 11) S. 190f.; vgl. Gerhard Streich, Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation, Hildesheim, 1986 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 2) (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, Bd. 30) S. 41.

51 Ed. Schlöpke, Chronicon, (wie Anm. 11) S. 177f.

52 Ed. Schlöpke, Chronicon (wie Anm. 11) S. 177f.; Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 24.

53 Ed. Schlöpke, Chronicon (wie Anm. 11) S. 186; Wurst, Bischof Hermann von Verden (wie Anm. 33) S. 51f.; Wichmann, Untersuchungen (wie Anm. 35) 1905, S. 150f.

54 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 24.

55 Zur genauen Datierung dieses nicht edierten und 1943 vernichteten Kopialbuchs siehe Alpers, Luna-Säule (wie Anm. 18) S. 125.

56 Ed. Schlöpke, Chronicon (wie Anm. 11) S. 124.

nahdem Hertog Wedekind de Religion angenamen, hefft sine Gnaden ok mit Fliten deselbe tho verfödderde sick vorgenomen, unde derohalben tho Bardewiek en Collegium Fratrum gestichtet. Schlöpke kommentierte hierzu: *Denn gesetzet, daß diese und die vorige Schrifft [Randbemerkung zur Urkunde von 1158] noch nicht über 300 Jahr alt, so ist doch kein Zweifel, es rühre die darinn enthaltene Nachricht von denjenigen her, welchen Inhalt der Fundation bekandt gewesen*[57]. Daraus läßt sich erkennen, daß das heute vernichtete Kopialbuch nicht die Gründungsurkunde überlieferte. Stattdessen wurden in Randbemerkungen zu Urkunden des 12. Jhs. Nachrichten über die Gründung des Stifts eingetragen, die von einer Hand des 15. Jhs. stammten, da Schlöpke das Alter dieser Hand in seiner 1704 erschienenen Chronik auf 300 Jahre schätzte. Weil die angegebene Jahreszahl *VIICXC* vom Kontext her nur sinnvoll mit 790 aufgelöst werden kann, sind die Ziffern *IIICL* in der Randbemerkung zur Urkunde von 1158 analog als 350 zu deuten. So war man in Bardowick im 15. Jh. der Ansicht, daß das Stift am Ende des 8. Jhs./Anfang des 9. Jhs. gegründet wurde.

Weil Kollegiatstifte in der Regel am Sitz großer Landpfarreien oder Bischofskirchen und an Gedenkstätten von Märtyrern oder Heiligen errichtet wurden[58], besteht durchaus die Möglichkeit, daß im 8./9. Jh. ein Kollegiatstift in dem bedeutenden Handelsort Bardowick bestanden hat. Im allgemeinen veranlaßten adlige Stifter, Benediktinerklöster oder der Diözesanbischof in der frühen Zeit die Gründung von Kollegiatstiften[59]. Von einer solchen Initiative der Verdener Bischöfe ist jedoch nichts bekannt.

So sprechen nur die Zusätze aus dem 15. Jh. im Bardowicker Kopialbuch für eine frühe Gründung des Kollegiatstifts in Bardowick, während die urkundlichen Indizien in diesem Kopialbuch auf eine Gründung nicht vor dem 11. Jh. hinweisen. Die Existenz eines Kollegiatstifts in Bardowick im 8./9. Jh. ist nicht nachzuweisen, aber möglich. Es ist kein stichhaltiges Indiz dafür ausfindig zu machen, daß das Bardowicker Stift aus einem Bistumssitz hervorgegangen war. Die Bardowicker Tradition gibt also außerhalb der Egistus-Legende keinen Hinweis auf einen Bardowicker Bistumssitz. Der Schöpfer der Egistus-Legende ist für die Erhöhung des ab dem 12. Jh. nachweisbaren Kollegiatstifts zu einem Bistumssitz verantwortlich zu machen. Die Entstehung der Egistus-Legende mag zeitgemäßer Ausdruck korporativen Selbstverständnisses und -bewußtseins des Stifts Bardowick sein, das in Konkurrenz zur Domkirche ausgebildet wurde.

57 Schlöpke, Chronicon (wie Anm. 11) S. 133; vgl. Johann Friederich Pfeffinger, Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Bd. 1, Hamburg, 1731, S. 64.

58 Peter Moraw, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: [Hg.] Max-Planck-Institut für Geschichte: Untersuchungen zu Kloster und Stift, Göttingen, 1980 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 68) (Studien zur Germania Sacra, Bd. 14) S. 14, Anm. 17.

59 Moraw, Typologie der Stiftskirche (wie Anm. 58) S. 17, 19.

Der Ruf Bardowicks als Bischofssitz drang bis nach Rom. Die Bistumslisten der päpstlichen Kurie aus dem 12./13. Jh. führen ein Bremer Suffraganbistum Bardowick und ein Mainzer Suffraganbistum Verden auf[60]. Wiederholt wurde behauptet, daß diese Listen auf sehr alte Quellen des 8. oder 9. Jhs. zurückgehen[61]. Drögereit teilte diese Meinung und glaubte, damit die Existenz eines Bistums Bardowick im 8./9. Jh. beweisen zu können[62]. Nach Drögereit läßt sich der Terminus post quem und der Terminus ante quem für das Bestehen eines Bremer Suffraganbistums Bardowick durch folgende Ereignisse bestimmen: Ein Erzbistum Hamburg-Bremen hat es seit März 849 gegeben, als nach Drögereit dem Bremer Bischof Ansgar von Papst Leo IV. auch das Pallium für die Erzdiözese Hamburg-Bremen verliehen wurde[63]. Am 14. 6. 849 verlieh Ludwig der Deutsche dem Bischof Waldgar - von dem ausdrücklich gesagt ist, daß Verden sein Bistumssitz ist - die Immunität für sein Bistum[64]. So kann es nach Drögereit von März bis Juni 849 ein Bremer Suffraganbistum Bardowick gegeben haben[65].

Die Prüfung von Drögereits Argument setzt an der Behauptung an, daß die päpstlichen Bistumslisten auf Quellen des 8./9. Jhs. zurückgehen. Die Unordnung der Listen und mehrfache Nennung von Bistümern unter verschiedenen Erzdiözesen gilt als Indiz für die Benutzung alter, verlorengegangener Vorlagen[66]. Nach Krabbo erkennt man die Benutzung karolingerzeitlicher Vorlagen für die Bistumslisten an ihrer Anordnung nach der altrömischen Provinzeinteilung. So entspricht der *provincia*

60 Provinziale des päpstlichen Kämmerers Albinus von 1188, ed. P. Fabre / L. Duchesne, Le Liber Censuum de l'Eglise Romaine III: *Gesta pauperis scolaris Albini*, Paris, 1889, S. 98, 100; *Liber Censuum* des päpstlichen Kämmerers Cencius von 1192, ed. P. Fabre / L. Duchesne, Le Liber Censuum de l'Eglise Romaine I, Paris, 1889, S. 160, 166.

61 Hermann Krabbo, Die Kirchenprovinz Bremen nach den römischen Bistumsverzeichnissen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Historische Vierteljahrsschrift, Bd. 9 (1906) S. 519f., Anm. 3; Bernhard Engelke, Zur ältesten Geschichte des Bistums Verden, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 17 (1940) S. 138; Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 9f.

62 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 9f.

63 Ed. Fritz Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg, Hamburg-Leipzig, 1909, S. 18f., Nr. 3,; Otto Heinrich May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1, Hannover, 1937 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen 11) S. 12, Nr. 33. Regest dieser Fälschung bei Wolfgang Seegrün / Theodor Schieffer, Regesta pontificum Romanorum. Germania pontificia, Bd. 6: Provincia Hammaburgo-Bremensis, Göttingen, 1981, S. 29, Nr. +16.

64 Ed. Paul Kehr, in: MGH Diplomata regum Germaniae ex stirpe Karolinorum, Bd. 1: Ludowici Germanici, Karlomanni, Ludovici iunioris Diplomata, Berlin, 1934, S. 78f., Nr. 57.

65 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 11; Drögereit, Selbstanzeige: Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 201; Wolfgang Seegrün, Rezension: [Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte], in: Stader Jahrbuch, Bd. 61 (1971) S. 167; Manfred Balzer, Rezension: [Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte] in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 44 (1972) S. 371.

66 M. Michaud, Artikel: „Censuum (liber)", in: R. Naz, Dictionaire de droit canonique, Bd. 3, Paris 1942, Sp. 237f.

Germaniae prima das Erzbistum Mainz und der *provincia Germaniae secunda* das Erzbistum Köln[67]. Dieses Argument bezieht sich also nur auf die Anordnung der Metropolitanbezirke, die quasi Rubriken sind für die zugeordneten Listen der Suffraganbistümer. Der Nachweis, daß der Inhalt dieser Bistumslisten aus Vorlagen des 8./9. Jhs. stammt, ist damit noch keineswegs erbracht. Daher ist zunächst zu fragen, wie weit die Quellen für die Liste der Bremer Suffraganbistümer zurückreichen.

Die Bischöfe der wohl 947 gegründeten Bremer Suffragandiözesen Schleswig, Aarhus und Ribe sind zuerst auf der Ingelheimer Synode von 948 greifbar[68]. Unter den Teilnehmern dieser Synode sind aufgeführt: *Liopdago Ripensis ecclesiae episcopo, Oredo Sliewiccensis ecclesiae episcopo, Reginbrando Arhuswensis ecclesiae episcopo*[69]. Im Jahre 1104 wurden diese Bistümer Suffragane des neugegründeten, dänischen Erzbistums Lund[70]. Die Bistumslisten führen aber weiterhin Schleswig auch als Bremer Suffragan. Für den Eintrag Schleswigs in die Liste der Bremer Suffraganbistümer muß also eine Quelle aus der Zeit von 948 bis 1104 Vorlage gewesen sein.

Papst Viktor IV. bestätigte 1160 dem Erzbistum Hamburg-Bremen die Suffragane Ratzeburg, Mecklenburg und Oldenburg/Holstein[71]. Noch im Jahre 1160 wurde Oldenburg nach Lübeck verlegt und Schwerin Sitz des Mecklenburger Bischofs[72]. Eine 1160 ausgestellte Urkunde des Erzbischofs von Bremen bezeichnet die dem Erzbistum Bremen unterstellten slavischen Suffraganbistümer mit den Namen Ratzeburg, Schwerin und Lübeck[73]. Das *Provinciale* des Albinus führt bereits Lübeck auf, berücksichtigt dagegen aber nicht die Übersiedlung des Mecklenburger Bischofs nach Schwerin[74]. Erst der *Liber provincialis* von 1230 führt nun den aktuellen Namen

67 Krabbo, Kirchenprovinz Bremen in den römischen Bistumsverzeichnissen (wie Anm. 61) S. 519, Anm. 3.

68 Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Dritter Teil, 3./4. Auflage, Leipzig, 1920, S. 99f., und May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen (wie Anm. 63) S. 29f., Nr. 105.

69 Ed. Ludwig Weiland, MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 1, Hannover, 1893, S. 13f., Nr. 6.

70 Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Dritter Teil (wie Anm. 68) S. 660.

71 May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen (wie Anm. 63) S. 142, Nr. 545.

72 Karl Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, Stuttgart, 1962 (unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1939) (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 3) S. 95f.; Heyken, Untersuchungen zur Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 4) S. 55; Dieter Hägermann, Rezension: [Germania Pontificia, Bd. 6: Provincia Hammaburgo-Bremensis, [hg.] Wolfgang Seegrün / Theodor Schieffer, Göttingen 1981], in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 54 (1982) S. 379.

73 May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen (wie Anm. 63) S. 143, Nr. 548; Seegrün / Schieffer, Regesta pontificum Romanorum (wie Anm. 63) S. 81, Nr. 149; Jordan, Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen (wie Anm. 72) S. 96.

74 *Gesta pauperis scolaris Albini*, ed. Fabre / Duchesne, Liber Censuum III (wie Anm. 60) S. 100: *Metropolis Brema suffraganeos habet: Barduicensem, Solesvicensem, Raskeburgensem, Michiliburgensem, Lubichensem.* Vgl. Jordan, Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen (wie Anm. 72) S. 95; Hägermann, Rezension Germania Pontificia 6 (wie Anm. 72) S. 379; Heyken, Untersuchungen zur Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 4) S. 54.

Schwerin auf, ohne freilich den alten Namen zu löschen: *Zwerinensem alias Michiliburgensem*[75].
Hieraus wird das Bemühen der päpstlichen Kämmerer ersichtlich, die kurialen Bistumslisten der aktuellen Entwicklung in den einzelnen Kirchenprovinzen anzupassen. Dazu wurden die Namen neu entstandener Bistümer in die entsprechende Liste eingefügt oder angehängt. Wechselte die Metropolitanzugehörigkeit eines Bistums oder dessen Name, wurden entsprechende Zusätze angebracht, ohne daß der ursprüngliche Zustand getilgt wurde[76]. Auch in der Bistumsliste des Erzbistums Bremen läßt sich diese Methode der Aktualisierung erkennen. Die Bremer Liste im Provinziale des Albinus mit den Suffraganbistümern Bardowick, Schleswig, Ratzeburg, Mecklenburg und Lübeck wurde im *Liber Censuum* um die Einträge des Kollegiatstiftes Rosefeld (Harsefeld), der Bremer St. Katharinenkirche und des St. Marienklosters in Rastede, ferner im *Liber provincialis* um den Eintrag des Bistums Riga, bzw. Livland ergänzt[77].

Das im *Liber provincialis* aufgeführte Bistum Livland[78] war vom Ende des 12. Jhs. bis 1210/1211 Bremer Suffraganbistum. Danach wurde dieses Bistum aus dem Bremer Metropolitanverband entlassen und der Bistumssitz in Riga errichtet. Dennoch wurde dieses Bistum unter dem neuen Namen Riga in der Bremer Bistumsliste beibehalten und der alte Name Livland nicht getilgt. Die Notiz für den Eintrag des Bistums Livland stammt also aus dem Ende des 12. Jhs.

Daraus ergibt sich, daß die ältesten Vorlagen für die Bremer Bistumsliste nicht vor der Mitte des 10. Jhs. entstanden sind und die Bremer Bistumsliste der Entwicklung im Metropolitanbezirk angepaßt wurde. Die älteste nachweisbare Handschrift, die Albinus für sein Provinziale benutzte, stammt von 1083[79]. Deshalb ist nicht zu belegen, daß die Quelle für den Eintrag Bardowicks als Bremer Suffraganbistum aus dem 8./9. Jh. stammt. Ferner zeigte das Beispiel des Bistums Livland/Riga, daß die ursprünglichen Suffraganverhältnisse weiter tradiert werden konnten, auch als die Suffraganbistümer anderen Metropolitanbezirken zugewiesen wurden. Wenn es nun tatsächlich ein Bistum Bardowick gegeben hätte, dessen Sitz später nach Verden verlegt wurde,

75 *Liber Provincialis* von 1230, ed. Michael Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200-1500, Innsbruck, 1894 S. 13.

76 Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen (wie Anm. 75) Einleitung, S. 17.

77 *Liber Censuum*, ed. Fabre / Duchesne, Liber Censuum I (wie Anm. 60) S. 164-166: *In archiepiscopatu Bremensi. Monasterium Roseveldense I marabotinum. Monasterium sancte Marie in Rarestaden II unctias auri. Ecclesia Roscevel I marabotinum. Ecclesia sancte Catherine Bremensis civitatis I obolum aureum.* Vgl. die synoptische Übersicht der kurialen Bistumslisten bei Krabbo, Kirchenprovinz Bremen in den römischen Bistumsverzeichnissen (wie Anm. 61) S. 517; Heyken, Untersuchungen zur Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 4) S. 50.

78 *Liber provincialis* von 1230, ed. Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen (wie Anm. 75) S. 13: *Archiepiscopatus Bremensis hos habet suffraganeos: Bardewicensem: et ille hodie non est episcopatus, Sleswicensem, Razeburgensem, Zwerinensem alias Michiliburgensem, Lubicensem, Rigensem sive Livonensem, qui hodie est archiepiscopatus per se.*

79 Zu den Vorlagen des Albinus s. M. Michaud, Artikel: Liber Censuum (wie Anm. 66) Sp. 237-240; Heyken, Untersuchungen zur Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 4) S. 46f.

so könnte man erwarten, daß einerseits in der Bremer Bistumsliste ein entsprechender Verweis auf Verden notiert worden wäre und andererseits in der Liste der Mainzer Suffraganbistümer ein Hinweis auf Bardowick erfolgt wäre. Aber beides ist nicht der Fall. Die kuriale Überlieferung stellt keinen Bezug zwischen den Einträgen der Suffraganbistümer Bardowick und Verden her.

Nun steht Bardowick in der Liste der Bremer Suffraganbistümer an erster Stelle, während Verden in der Mainzer Liste an 10. Position hinter dem Bistum Worms aufgeführt ist. Wenn man annimmt, daß die Namen neu gegründeter Diözesen in den Listen unten angehängt wurden und die Reihenfolge der Bistümer in den Listen weiter tradiert wurde, dann ist Bardowick nach der kurialen Tradition möglicherweise das älteste Bremer Suffraganbistum und vielleicht Vorgängergründung der jüngeren Diözese Verden gewesen. Die Plazierung eines Eintrags in einer Bistumsliste muß jedoch nichts über das Alter des Bistums aussagen, weil Albinus in seinem Provinziale in der Liste der Salzburger Suffragane das 1070 errichtete Bistum Gurk vor dem älteren Bistum Brixen einschrieb[80].

Drögereit zog ein gefälschtes, auf März 849 datiertes Privileg von Papst Leo IV. heran, um das von ihm vermutete Suffraganverhältnis Bardowicks unter einem Erzbistum Bremen ab März 849 herzuleiten[81]. Dem Wortlaut der Fälschung nach wurde Erzbischof Ansgar im März 849 aber nicht die Bremer, sondern die Hamburger Erzbischofswürde bestätigt. Der Anrede *sancte hamaburgensis ecclesie archiepiscopo* folgt unter anderem die Verfügung: *Decernimus quoque tibi et omnibus successoribus tuis ad sedem hammaburgensem usum pallii habendum ...*[82]. Dennoch hat es nach Drögereit keinen Hamburger Erzbistumssitz gegeben, weil die auf Hamburg bezüglichen Textpassagen in dieser Fälschung Interpolationen seien[83]. Die Fälschung weist den Titel „Erzbischof" jedoch korrekt zu. Papst Gregor IV. hatte 832 ausdrücklich bestimmt, daß Erzbischof Ansgar seinen Sitz in Hamburg nehmen sollte[84]. Im Jahre 849 war der Erzbischofstitel bei der Vereinigung der Bistümer Hamburg und Bremen nicht auf den Leiter der Bremer Diözese übergegangen; bis ins 11. Jh. hinein waren die echten päpstlichen Privilegien für Hamburg-Bremen an den *archiepiscopus*

80 Fabre / Duchesne, Liber Censuum III (wie Anm. 60) S. 100; Fabre / Duchesne, Liber Censuum I (wie Anm. 60) S. 173; Heyken, Untersuchungen zur Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 4) S. 49f.

81 Vgl. Anm. 63.

82 Ed. Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg (wie Anm. 63) S. 19, Nr. 3.

83 Drögereits Argument muß im Zusammenhang mit seiner These gesehen werden, nach der der Sitz des Erzbischofs nie in Hamburg, sondern immer in Bremen gewesen sei, vgl. Drögereit, Hamburg-Bremen, Bardowick-Verden (wie Anm. 44) S. 200-203. Zur Widerlegung dieser These s. Wolfgang Seegrün, Das Erzbistum Hamburg - eine Fiktion?, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 60 (1974) S. 1-16; Karl Reinecke, Bischofsumsetzung und Bistumsvereinigung. Ansgar und Hamburg-Bremen 845-864, in: Archiv für Diplomatik, Bd. 33 (1987) S. 1-53.

84 Seegrün / Schieffer, Regesta pontificum Romanorum (wie Anm. 63) S. 25, Nr. 11.

Hammaburgensis adressiert[85]. Die erste echte Papsturkunde, die den Hamburg-Bremer Erzbischof mit dem Titel archiepiscopus Bremensis anredet, ist erst von Sergius IV. 1011/1012 ausgestellt worden[86].

Eine kuriale Notiz vom Frühjahr 849, die später Vorlage für das Provinziale des Albinus geworden wäre, hätte Bardowick demnach unter einem Erzbistum Hamburg aufführen müssen. Weil aber die kuriale Tradition eines Bremer Erzbistums erst im 11. Jh. bezeugt ist und die päpstlichen Bistumskataloge keine Hamburger, sondern nur Bremer Suffragane aufweisen, kann der Eintrag eines Bremer Suffraganbistums Bardowick nicht auf eine kuriale Notiz des Jahres 849 zurückgehen.

Die Hamburg-Bremer Überlieferung in Gestalt der von Rimbert verfaßten *Vita Anskarii* bietet die älteste Quelle zur Bardowick/Verdener Frühgeschichte überhaupt. Das 22. Kapitel handelt über den Beschluß der Mainzer Synode vom 1. 10. 847, die Diözesen Hamburg und Bremen in der Hand Ansgars zu vereinen. Damit der Verdener Bischof Waldgar keinen Anstoß daran nähme, sollte er seinen früheren nordelbischen Gebietsteil zurückerhalten: *Verum, ne in aliquo scrupulum Ferdensis pateretur episcopus ... porro partem parroechiae, quae ultra Albiam ad se pertinere debebat, Waldgarius recepit tunc Ferdensis episcopus*[87].

Die Mainzer Synode vom 1. 10. 848 beschloß nun, daß Ansgar neben dem Bremer Bistum auch das Hamburger Erzbistum zurückerhalten sollte mit den Gebietsteilen, die der Bardowick/Verdener Diözese ein Jahr zuvor zugesprochen worden waren. Waldgar sollte aus dem Bremer Bistumssprengel entschädigt werden, und er stimmte diesem Beschluß zu: *Quod ita et regio iussu et synodali episcoporum decreto, ipsius quoque Waldgarii memorati Ferdensis episcopi voluntate et assensu perfectum est*[88].

Obwohl Rimbert hier dreimal für den Zeitraum vor 849 einen Verdener Bischof Waldgar bezeugt, ließ Drögereit diesen Hinweis auf einen Verdener Bistumssitz nicht gelten. Denn als Rimbert seinen Bericht um 860 verfaßte, war Verden Bistumssitz; diesen bei der Abfassung der *Vita Anskarii* geltenden Zustand hätte Rimbert auf das Jahr 849 zurückverlegt[89].

Mit demselben Argument wollte Drögereit auch die Erwähnung eines Verdener Bistumssitzes in einem unechten Diplom Ludwigs des Deutschen, datiert auf den 8. 6. 842, eliminieren[90]. Diese Urkunde bestätigt mit Zustimmung Bischof Waldgars von Verden *Waldgarii Farduensis ecclesiae episcopi* dem Erzbischof Ansgar von Hamburg

85 Theodor Schieffer, Adnotationes zur Germania Pontificia und zur Echtheitskritik überhaupt, in: Archiv für Diplomatik, Bd. 32 (1986) S. 545.

86 Seegrün / Schieffer, Regesta pontificum Romanorum (wie Anm. 63) S. 52, Nr. 64.

87 *Vita Anskarii*, c 22, ed Georg Waitz, in: MGH SS rer Germ in usum scholarum, Hannover, 1884, S. 47f.

88 *Vita Anskarii*, c. 22, ed. Waitz (wie Anm. 87) S. 48.

89 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 8; Drögereit, Selbstanzeige: Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 200.

90 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 23.

Besitz im Wald von Ramelsloh, der im Bistum Verden gelegen war. Dieser Besitz war Ansgar von der Matrone Ikea geschenkt worden zur Errichtung eines Klosters[91]. Diese Fälschung wurde anläßlich des Streites zwischen dem Erzbistum Bremen und dem Bistum Verden um den Besitz des Klosters Ramelsloh zu Beginn des 11. Jhs. hergestellt und mit einer völlig willkürlich gewählten Datierung versehen[92]. Alle Teile, in denen Waldgar als Verdener Bischof[93] genannt wird, gehen auf ein ebenfalls gefälschtes Privileg von Papst Nikolaus I. vom 31. 5. 864[94] zurück. Daher ist diese Fälschung tatsächlich kein zeitgenössischer Beleg für einen Bistumssitz in Verden um 842[95].

So bietet auch die Hamburg-Bremer Überlieferung keine Quellen aus der ersten Hälfte des 9. Jhs., die einen Verdener Bistumssitz belegen. Doch die wenig jüngere und zuverlässige *Vita Anskarii* macht die Existenz eines Bistums mit Sitz in Verden vor 849 sehr wahrscheinlich. Ein Bistum Bardowick wird in der Hamburg-Bremer Überlieferung überhaupt nicht erwähnt.

Die Quellenanalyse ergibt, daß die Annahme eines von Anfang an in Verden gegründeten Bistums viel wahrscheinlicher ist, als die Vermutung einer Vorgängergründung in Bardowick. Die päpstlichen Bistumslisten können nicht auf die Bardowick/Verdener Gründungsgeschichte bezogen werden. Die von Drögereit angeführten lokalen Zeugnisse für eine Bistumsgründung in Bardowick gründen sich auf die Egistus-Legende, die erst in Bardowicker Quellen des 13. Jhs. greifbar wird. Anknüpfungspunkte für diese Legende war möglicherweise die Mission eines Marian im späten 8. Jh. in Bardowick und ein Kollegiatstift, das nicht als Nachfolger eines früheren Bistumssitzes angesehen werden kann. Daneben erzählen aber alle Traditionen in voneinander unabhängigen Berichten von einer Gründung des Bistums in Verden ohne Bezug auf die Egistus-Legende. Im Gegensatz zu den relativ späten Zeugnissen für ein Bistum Bardowick stehen bereits aus dem 10. Jh. mit der *Vita Anskarii,* aus dem 11. Jh. mit den Annalenberichten über die sächsischen Bistumsgründungen und aus dem 12. Jh. mit der Verdener Gründungsfälschung Berichte über eine in Verden erfolgte Bistumsgründung zur Verfügung. Selbst die Bardowicker Überlieferung spricht von einem 814 in Verden gegründeten Bistum. Diese Nachricht ist sehr ernst zu nehmen, da sie offenbar weder einer Bardowicker, noch einer Verdener Legende entsprang. Sie ist auch nicht aus der frühen sächsischen Annalistik übernommen worden, sondern wohl eigene Bardowicker Schöpfung(!) So gibt es nach der Quellenlage keinen überzeugenden Grund, an einer Bistumsgründung in Verden vor 849 zu zwei-

91 MGH D LdDt (wie Anm. 64) S. 247-249, Nr. 175.
92 Vorbemerkung zu MGH D LdDt (wie Anm. 64) S. 248, Nr. 175.
93 MGH D LdDt (wie Anm. 64) S. 248, Zeile 46; S. 249, Zeile 8 und Zeile 18, Nr. 175.
94 Ed. Curschmann, Die älteren Papsturkunden des Erzbistums Hamburg (wie Anm. 63) S. 20-24, Nr. 4a; ed. Dieter Brosius, Urkundenbuch des Stifts Ramelsloh, Hildesheim, 1981 (Lüneburger Urkundenbuch, 12. Abteilung) (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 37) S. 18-20, Nr. 2; JE 2759; Seegrün / Schieffer, Regesta pontificum Romanorum (wie Anm. 63) S. 31, Nr. 21.
95 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 7f.

feln. Dennoch hat die Auffassung, daß das Bistum Bardowick/Verden von vornherein in Verden gegründet wurde, zu Unrecht nur wenige Verfechter gefunden[96].

Die erste, unbezweifelbar echte Immunitätsurkunde Ludwigs des Deutschen von 849[97] für den Verdener Bischof Waldgar weist nach Drögereit Indizien auf, die nur den Schluß zulassen, daß eine Verlegung des Bistumssitzes nach Verden kurz zuvor erfolgt sein mußte und der Verdener Bischofssitz noch ein Provisorium war[98]. Drögereit meinte, daß die Wendung *ad monasterium Verdi dictum ... constructum, ubi principalis episcopii sui sedes est* einen noch nicht fest eingerichteten, provisorischen Bistumssitz bezeichnete[99].

Dem ist entgegenzuhalten, daß sich diese Wendung in späteren Verdener Urkunden wiederholt, zuerst im Schenkungsdiplom Arnulfs vom 1. 6. 890: *ad monasterium Verdi dictum in honore sanctae Mariae et sanctorum Fabiani atque Cecilie martirum Christi constructum, ubi principalis episcopii sui sedes est*[100], als das Bistum Verden längst eingerichtet war. Wenn die Wendung *ubi principalis episcopii sui sedes est* bewußt verwendet worden wäre, um ein Provisorium zu bezeichnen, dann hätte man in Verden doch mindestens 890 Wert darauf gelegt, daß eine andere Fassung benutzt wurde, die dem etablierten Status des Bistums Rechnung getragen hätte. Diese Bemühungen sind aus den Verdener Diplomen aber nicht ersichtlich, vielmehr wird diese Wendung an die Nachurkunden weitergegeben.

Ferner meinte Drögereit, daß der Bischof in Verden noch nicht über ein ihm untergebenes Volk regierte, da ein *et populo* in der *exorare*-Formel vom Diplom Ludwigs des Deutschen von 849 fehlt. Als Grund für die Kürzung des *exorare*-Passus um das *et populo* erwog schon Stengel die Möglichkeit, daß es noch kein organisiertes Verdener Bistum mit einem dem Bischof untergebenen Volk gab[101]. Weil nach Stengel die Formulierung der Arenga *Si sacerdotum* und des *exorare*-Passus vom bischöflichen Empfänger gefertigt worden war[102], könnte der *exorare*-Passus individuell dem provisorischen Zustand des Bistums Verden angepaßt worden sein. Die Petitionsformel und der *exorare*-Passus ohne *et populo* entspricht jedoch dem gewöhnlichen Stil in der Kanzlei Ludwigs des Frommen, wie es aus der *Formula imperialis* ersichtlich ist[103], und deutet deshalb nicht auf ein Verdener Provisorium hin.

96 Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Zweiter Teil, 3./4. Auflage, Leipzig, 1912, S. 401; Erich Müller, Die Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer, Hildesheim, 1938 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 47) S. 43.

97 MGH D LdDt (wie Anm. 64) S. 78f., Nr. 57.

98 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 23.

99 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 8.

100 Ed. Paul Kehr, MGH Diplomata Karolinorum, Bd. 3: Arnolfi Diplomata, Berlin, 1940, S. 117, Zeile 33-35, Nr. 78.

101 Edmund E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, Innsbruck, 1910, S. 34, Anm. 1.

102 Stengel, Immunitäts-Privilegien (wie Anm. 101) S. 33.

103 Ed. Karl Zeumer, MGH Formulae Merowingici et Karolini aevi, Hannover, 1886, Nr. 29, S. 308, Zeile 42. Dieses Kanzleiformular hat statt eines Bischofs einen Abt zum Adressaten.

Mit der *in pago*-Formel im Diplom Ludwigs des Deutschen von 849 wurde die Lage der Kathedralkirche bezeichnet. Drögereit meinte, daß die *in pago*-Formel in der Regel nur bei der Lagebeschreibung von Minderkirchen Anwendung fand[104]. Gegen Drögereit ist jedoch einzuwenden, daß sich auch in der ältesten erhaltenen Immunitätsurkunde für das Bistum Halberstadt vom 2. 9. 814[105] die *in pago*-Formel zur Bezeichnung der Lage des Bischofssitzes findet: *Hildegrimus Catholanensis ecclesie episcopus qui est rector Halberstadensis ecclesie que est constructa in honore Christi suique prothomartiris Stephani super fluvium Holtemna in pago Hartingowe, cuius parrochia pii patris nostri Karoli imperatoris augusti statuto determinata est hiis pagis* ... [106]. Zudem wollte Drögereit nachweisen, daß die Verdener Bischofskirche noch ein Provisorium war und nicht, daß sie eine Minderkirche war.

Neben diesen urkundlichen Indizien meinte Drögereit, auch im Umfang der Diözese Bardowick/Verden Anzeichen für eine Verlegung des Bistumssitzes von Bardowick nach Verden erblicken zu können. Wenn man die Bistumsgrenzen mit den Gaugrenzen vergleicht, fällt auf, daß sich die Grenzen der im Kölner und Mainzer Metropolitanbezirk gegründeten Bistümer in der Regel an den Grenzen der sächsischen Stammesgebiete Westfalen, Engern und Ostfalen orientierten und die Bistumsgrenzen nicht die Stammesprovinzgrenzen durchschnitten[107]. Das Bistum Verden umfaßte um das Jahr 1000 aber neben den ostfälischen Gauen Bardengau, Drawehn und Osterwalde auch die engerschen Gaue Sturmi, Moswidi und Waldsati[108]. Drögereit erklärte diesen merkwürdigen Grenzverlauf zwischen der Bremer und Verdener Diözese damit, daß sich das Bistum Bardowick/Verden ursprünglich nur auf die ostfälischen Gaue erstreckte. Die engerschen Gaue Sturmi mit Verden, Moswidi und Waldsati seien erst 849 im Rahmen eines Gebietstausches mit der Bremer Diözese hinzugekommen und hätten zuvor zum Bremer Sprengel gehört. Somit hätte nach Drögereit das Bistum Bardowick/Verden erst 849 seinen Sitz in Verden nehmen können, nämlich nach der Verlegung von Bardowick dorthin[109].

Um den ursprünglichen, vor 849 geltenden Grenzverlauf zwischen den Diözesen Bremen und Bardowick/Verden zu bestimmen, berief sich Drögereit auf die *Vita Willehadi*, die den Umfang des Bistums Bremen bei der Bistumsgründung folgendermaßen beschreibt: *princeps [Karolus] in Wormatia positus civitate servum dei Willehadum consecrari fecit episcopum tertio Idus Julii [787] constituitque eum pastorem at-*

104 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 8.
105 Ed. Ernst Müller, Beiträge zu den Urkunden Ludwigs des Frommen, in: NA, Bd. 48 (1930) S. 348-350.
106 Ed. Müller, Beiträge zu den Urkunden Ludwigs des Frommen, 1930 (wie Anm. 105) S. 349, Zeile 4-8.
107 So schon H. Böttger, Bemerkungen über die Umfangsgrenze des Bardengaues, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jhg. 1869, S. 87, Anm. 2; Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 27.
108 [Bearb.] Kurt Brüning, Atlas Niedersachsen, Bremen, 1950, Blatt 149.
109 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 27, 30f., 36-39.

que rectorem super Wigmodia, et Laras [westlich der Weser mit Bassum und Bücken], et Riustri [Rüstringen], et Asterga [mit Reepsholt] necnon Nordendi [Norden und Esens], ac Wanga [nördlich Jever], ut inibi auctoritate episcopali et praeesset populis ... Sicque ipse primus in eadem diocesi sedem obtinuit pontificalem[110]. Wigmodien war demnach ein östlich der Weser gelegenes Gebiet der Diözese Bremen. Da Wigmodien neben fünf weiteren Gauen genannt wird, ist gegen Drögereit zu vermuten, daß unter „Wigmodien" wohl ebenfalls nur der kleine Gau Wigmodien verstanden werden darf, aber nicht das gesamte Gebiet zwischen Weser und Elbe.

Die Einhardannalen und die *Annales Laurissenses* zu 798 berichten, daß Karl der Große das sächsische Land zwischen Elbe und Weser verwüstete. Wenn Wigmodien als eine das gesamte Weser-Elbe-Gebiet umfassende Provinz betrachtet worden wäre, dürfte man erwarten, daß zur Bezeichnung des Weser-Elbe-Gebiets der Begriff "Wigmodien" verwendet würde. Diesen Begriff verwenden die Annalen des 9. Jhs. aber nicht, sondern sie umschreiben dieses Gebiet: *Rex collecto exercitu de Haristallio ad locum qui Minda dicitur perrexit: de facto consilio, in desertores arma corripuit, et totam inter Albiam et Wisoram Saxoniam populando peragravit*[111] oder ... *rex graviter commotus, congregato exercitu, in loco, qui Mimda nomen, super Wisuram castra posuit, atque in foedifragos ac desertores arma corripuit, et ultor necis legatorum suorum, quicquid Saxoniae inter Albiam ac Wisuram interiacet, totum ferro et igni vastavit* [112].

In einer im 12. Jh. gefälschten, auf April 846 datierten Urkunde bestimmte Papst Sergius II. auf Bitten des Hamburger Erzbischofs Ansgar, daß Wigmodien, Nordelbien, Dänen, Norwegen, Schweden und alle Völker des Nordens der Hamburger Kirche unterstellt sein sollten[113]. Da hier Großräume genannt werden, ist zu vermuten, daß der Verfasser unter „Wigmodien" eine große Provinz verstanden wissen wollte. Wenn dieser Textpassus dem Fälscher des 12. Jhs. aus der Feder geflossen ist, dann kann sich „Wigmodien" selbst als Bezeichnung einer großen Region nicht auf die Gaue Sturmi, Moswidi und Waldsati erstreckt haben, weil im 12. Jh. diese Gaue unbezweifelbar zum Bistum Verden gehörten. Gegen Drögereit ist daher anzunehmen, daß die östlich Wigmodiens liegenden Gaue Sturmi, Waldsati und Moswidi nie zur Bremer Diözese gehört haben.

Karl der Große führte 782 auf dem Reichstag in Lippspringe die Grafschaftsverfassung in Sachsen ein. Er ernannte sowohl fränkische als auch sächsische Edle zu Gra-

110 *Vita Willehadi*, c. 8, ed Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 2, S. 383, Zeile 9-14; siehe Hennecke, Miszellen zur Kirchengeschichte Altsachsens (wie Anm. 13) S. 72; Richard Drögereit, Wigmodien. Der Stader Raum und seine Eroberung durch Karl den Großen, in: Rotenburger Schriften, Heft 38 (1973) S. 79; Klemens Honselmann, Die Bistumsgründungen in Sachsen unter Karl dem Großen, in: Archiv für Diplomatik, Bd. 30 (1984) S. 12, Anm. 29.

111 *Annales Laurissenses* zu 798, in: MGH SS 1, S. 184.

112 *Annales Einhardi* zu 798, in: Kurze, Annales regni Francorum (wie Anm. 5) S. 103f.

113 Ed. Johann Martin Lappenberg [Hg.], Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. 1, Hamburg, 1842 (Nachdruck Hamburg, 1907) S. 19, Nr. 11; May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen (wie Anm. 63) Bd. 1, S. 11, Nr. 28; Seegrün / Schieffer, Regesta pontificum Romanorum (wie Anm. 63) S. 28f., Nr. +15.

fen[114]. Aus der *Admonitio ad omnes regni ordines* von 823/825 geht aus den Kapiteln 7, 11 und 12 hervor, daß Bischöfe und Grafen zu gegenseitiger Hilfe aufgefordert waren[115]. Daraus schloß Drögereit, daß jedem Bistum ein Grafenamt zugeordnet war und die Bistumssprengel mit den Grafschaftsbezirken identisch waren[116], so daß sich die Bistumsgrenzen des 8./9. Jhs. ermitteln lassen, wenn man die Ausdehnung der Grafschaftsbezirke kennt. Für das Bistum Bremen soll nach Drögereit der Graf von Lesum zuständig gewesen sein. Im ostfälischen Teil des späteren Bistums Verden wären die Bardonen als Grafen des Bardengaus für das Bistum Bardowick zuständig gewesen[117]. Da in Verden kein Grafengeschlecht nachzuweisen ist, kann laut Drögereit in Verden auch nicht der ursprüngliche Bistumssitz gestanden haben.

Eine Prüfung von Drögereits Argument ergibt, daß sich bis zum 10. Jh. im nördlichen Sachsen nur wenige Grafen nachweisen lassen. Die *Vita Willehadi* erwähnt zu 782 einen *Emmigus comes in pago Leri.* Unter Ludwig dem Frommen taucht ein *Theodger comes* auf, der Besitz bis *Weriham in pago Wihmoa* hatte[118]. Eine dem *registrum Sarachonis* entnommene Urkunde Ludwigs des Frommen über eine Schenkung an das Kloster Corvey ist bis zum 10. Jh. die einzige Quelle, die einen Komitat im nördlichen Sachsen bezeugt: *piscationem quendam in fluvio Wisera in pago Wigmodia nuncupato, cui confinis est villa Liusci [Lüssum im Kirchspiel Blumenthal] vocata in comitatu Abbonis ... quamque idem Abbo comes hactenus in beneficio habebat*[119]. Ein Graf von Lesum ist im 8./9. Jh. nicht nachzuweisen. Ferner fehlt jeder Hinweis darauf, daß Graf Abbo in Wigmodien dem Bremer Bistum zugeordnet war.

Unter Ludwig dem Frommen ist auch im Bardengau ein *Marcbodo comes* zu 824/856 genannt[120]. Einen Grafen Bardo im Bardengau gab es 842[121]. Dennoch konnte Hammerstein-Loxten bis zum 11. Jh. keine Grafenrechte im Bardengau, dem vermuteten Sprengel eines Bistums Bardowick nachweisen[122]. Dies ist kein Widerspruch zu den Grafen-Nennungen, da die Belege nicht unbedingt Grafenrechte bezeugen müssen, sondern lediglich Grundbesitz der genannten Grafen nachweisen können. Oft

114 Müller, Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer (wie Anm. 96) S. 15; Martin Last, Niedersachsen in der Merowinger- und Karolingerzeit, in: [Hg.] Hans Patze, Geschichte Niedersachsens, Bd. 1: Grundlagen und frühes Mittelalter, Hildesheim, 1977, S. 591. Die Bestimmungen über die Grafen in der *Capitulatio de partibus Saxoniae* ed. bei Alfred Boretius, in: MGH Capitularia regum Francorum, Bd. 1, Hannover, 1883, S. 68-87, Nr. 26; dazu Sabine Krüger, Studien zur Sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jahrhundert, Göttingen, 1950 (Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsen, Bd. 19) S. 44f.

115 MGH Capit 1 (wie Anm. 114) S. 304f., Nr. 150.

116 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 35.

117 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 35.

118 Krüger, Sächsische Grafschaftsverfassung (wie Anm. 114) S. 46, 52-55.

119 Krüger, Sächsische Grafschaftsverfassung (wie Anm. 114) S. 48; Wilhelm von Hodenberg, Die Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland, Zweiter Teil: Die Gaue in Sachsen und Friesland nebst Karte, Celle, 1858, S. 6.

120 Krüger, Sächsische Grafschaftsverfassung (wie Anm. 114) S. 52, 55f.

121 Krüger, Sächsische Grafschaftsverfassung (wie Anm. 114) S. 57f.

122 Hammerstein-Loxten, Bardengau (wie Anm. 41) S. 10-16.

war der Besitz in Streulage auf mehrere Gaue verteilt, woraus folgt, daß nicht jeder genannte Graf mit Grundbesitz auch Graf des betreffenden Gaus war[123]. Somit sind die Grafschaftbezirke zu Beginn des 9. Jhs. aus den vereinzelten Nennungen von Grafen und ihren Besitzungen überhaupt nicht zu rekonstruieren. Daher ist aus der unbekannten Grafschaftsverfassung kein Indiz dafür abzuleiten, daß die Grafschaft Wigmodien das ganze Weser-Elbe-Gebiet umfaßte und die Grafen Wigmodiens dem Bistum Bremen zugeordnet waren. Drögereits Behauptung, daß unter „Wigmodien" das gesamte nordöstliche Engern unter Einschluß der engerschen Gaue Sturmi mit Verden, Moswidi und Waldsati zu verstehen ist, läßt sich somit nicht bestätigen.

Von einem beabsichtigten Gebietstausch zwischen der Bremer und der Verdener Diözese berichtet die *Vita Anskarii:* Am 1. 10. 848 beschloß eine Mainzer Synode, Bischof Ansgar von Bremen seinen ehemaligen Hamburger Erzbistumssitz wieder zu verleihen. Dazu mußte Bischof Waldgar von Verden seine nordelbischen Gebiete an Ansgar zurückgeben, wofür Waldgar aus der Bremer Diözese entschädigt werden sollte: *Unanimo ergo consensu cum voluntate praedicti regis piissimi Hludowici episcopi ibi constituti consuerunt, ut sedem, ad quam consecratus fuerat, pater noster Anskarius reciperet, et si quid ultra Albiam ex Ferdensi ipse retineret dioecesi, ex Bremensis ecclesiae parroechia illius sedis restitueret episcopo. Quod ita et regio iussu et synodali episcoporum decreto, ipsius quoque Waldgarii memorati Ferdensis episcopi voluntate et assensu perfectum est*[124]. Weder wird gesagt, ob tatsächlich eine Entschädigung geleistet wurde, noch wie groß diese vorgesehene Abfindung ausfallen sollte. Drögereits Behauptung, daß das Bistum Bardowick/Verden als Entschädigung für seine verlorenen nordelbischen Gebiete die engerschen Gaue Sturmi, Moswidi und Waldsati erhielt und seinen Bistumssprengel über die natürliche Grenze des Flußes Seeve nach Westen vorschob[125], fehlt somit jeder Beleg. Drögereit kann eine erst 849 erfolgte Eingliederung Verdens in das Bistum Bardowick/Verden als Erklärung für eine Bistumssitzverlegung nach Verden nicht glaubhaft machen.

Neben der mangelnden Quellenbasis kann auch eine formale Schwäche der These Drögereits beispielhaft verdeutlicht werden, wenn seine Interpretation des Eintrags

123 Krüger, Sächsische Grafschaftsverfassung (wie Anm. 114) S. 43. Auf S. 40f. bringt Krüger zwei Beispiele dafür, daß ein Gau in mehrere Grafschaften geteilt sein konnte: MGH D Arn (wie Anm. 100) S. 88, Zeile 4f., Nr. 60 von 889: ... *in pago Huueitago in comitatibus Ecperti et Reithardi et Herimanni;* MGH D LdDt (wie Anm. 64) S. 137, Zeile 30f., Nr. 95 von 859: Bezeugung einer Schenkung *in pagis Grainga et Threcuuiti non et in comitatibus Burchardi, Waltberti, Albrici et Letti.*

124 *Vita Anskarii,* c. 22, ed. Waitz, in: MGH SS rer Germ in usum scholarum (wie Anm. 87) S. 48; May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen (wie Anm. 63) S. 11, Nr. 30; Chr. G. Pfannkuche, Die ältere Geschichte des vormaligen Bistums Verden, Verden, 1830, S. 18; Wichmann, Untersuchungen, 1904 (wie Anm. 35) S. 299; Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 36.

125 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 27; Drögereit, Selbstanzeige: Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 201-203; vgl. die Rekonstruktion von Drögereits Argumenten bei Balzer, Rezension: [Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte] (wie Anm. 65) S. 371.

eines Bremer Suffraganbistums Bardowick in den päpstlichen Bistumslisten in Zusammenhang gebracht wird mit seiner Deutung von Rimberts Bericht über den Gebietstausch im Jahre 848. Dann lassen sich nach Drögereit die Vorgänge von 848/849 in drei Etappen beschreiben:

1) Der als Verdener Bischof genannte Waldgar mit Sitz in Bardowick erhielt 848 zur Entschädigung die engerschen Gaue Sturmi, Moswidi und Waldsati vom Bistum Bremen *(Vita Anskarii)*. Der Bistumssitz wurde noch nicht nach Verden verlegt.

2) Denn als der Papst dem Bremer Bischof Ansgar die Hamburger(!) Erzbischofswürde verlieh, wechselte das ostfälische Bistum Bardowick/Verden mit Sitz in Bardowick die Metropolitanzugehörigkeit und wurde im März 849 Suffraganbistum des engerschen Erzbistums Bremen (Kuriale Bistumslisten).

3) Vor Juni 849, als die erste, echte Verdener Immunitätsurkunde ausgestellt wurde, wurde der Sitz des Bremer Suffraganbistums Bardowick in das engersche Verden verlegt und wieder dem Mainzer Erzbistum unterstellt.

Drögereit widersprach mit der Annahme, daß dem engerschen Erzbistum Bremen das ostfälische Bistum Bardowick unterstand (2), seiner eigenen Voraussetzung, daß die Stammesprovinzen ursprünglich nicht von den Metropolitangrenzen durchschnitten wurden. Diese Voraussetzung muß für Drögereit jedoch gelten, um plausibel zu machen, daß Verden vor 849 nicht Bistumssitz sein konnte. Drögereits These kann also auch formal nicht überzeugen.

Man darf Drögereits These aber nicht abweisen, ohne seine Argumente entkräftet zu haben, die eine Erstgründung des Bistums Bardowick/Verden in Bardowick plausibler erscheinen lassen sollen als in Verden.

Drögereit war der Auffassung, daß die Möglichkeit zur Heidenmission maßgeblich die Wahl des Bistumssitzes bestimmte. Die nach Drögereit einzigen Elbübergänge bei Bardowick-Artlenburg und Schezla, die für eine Mission in Nordelbien oder bei den Slawen benutzt werden konnten, haben Bardowicks Lage günstiger für die Gründung eines Missionsstützpunktes erscheinen lassen als diejenige Verdens[126]. Als Indiz für eine tatsächlich vom Bistum Bardowick/Verden durchgeführte Mission zog Drögereit einen Brief Alkuins heran. In diesem undatierten Schreiben an einen ungenannten Abt erkundigte sich Alkuin nach den Möglichkeiten einer Mission bei den Wenden: *Mandate mihi per litteras, quomodo habeatis vel quid faciatis; et quomodo consentiant vobis Saxones in praedicatione; et si spes ulla sit de Danorum conversione; et si Wilti vel Vionudi, quos nuper adquisivit rex, fidem Christi accipiant; et quid illis in partibus agatur*[127]. Es wird angenommen, daß dieser Brief im Jahre 788 abgefaßt worden

126 Drögereit, Hamburg-Bremen, Bardowick-Verden (wie Anm. 44) S. 198.

127 Ed. Ernst Dümmler, MGH Epistolae, Bd. 4, Berlin, 1895, S. 31, Zeile 15-18, Nr. 6; Kurt-Dietrich Schmidt, Die Gründung des Bistums Verden und seine Bedeutung, in: Stader Jahrbuch, Jhg. 1947, S. 30-32; Drögereit, Hamburg-Bremen, Bardowick-Verden (wie Anm. 44) S. 198.

ist. Ein Amorbacher Abt und Bardowick/Verdener Bischof dürfte kaum Adressat dieses Schreibens gewesen sein, da der erste Amorbacher Abtbischof Spatto erst im zweiten Jahrzehnt des 9. Jhs. belegt ist[128]. Darüber hinaus fehlt jeder Hinweis auf eine Missionstätigkeit der Bardowicker/Verdener Bischöfe in der ersten Hälfte des 9. Jhs.[129]. So ist die Annahme, daß das Motiv zur Slawenmission die Wahl Bardowicks zum Gründungsort des Bistums Bardowick/Verden bestimmte, reine Spekulation.

Ferner wurde vorgebracht, daß Bardowick als Bistumssitz attraktiv war, weil es ein bedeutender Handelsort mit zahlreicher Bevölkerung war[130]. Nach kanonischem Recht sollte nur an bedeutenden Orten ein Bistum gegründet werden. Drögereit meinte, daß ein Ort eine gewisse Bedeutung erlangt hatte, wenn ihm in den Quellen das Attribut *locus* zuerkannt wurde[131]. Nun behauptete Drögereit, daß in den karolingischen Annalen Verden erst zu 810 als *locus* bezeichnet wurde[132], während Bardowick im Diedenhofener Kapitular von 805 als *vicus nobilis* ausgewiesen wurde und daher als Gründungsort des Bistums viel attraktiver war[133].

Eine Durchsicht der karolingischen Annalen zeigt jedoch gegen Drögereit, daß Bardowick nur ein einziges Mal in den Einhardannalen zu 795 mit dem Attribut *locus* belegt wurde[134], während Bardowicks Erwähnung im *Chronicon Moissiacense* zu 785[135], zu 795[136] und zu 798[137] ohne den Zusatz von *locus* erfolgte. Im Diedenhofener Kapitular steht zudem nicht *vicus nobilis*, sondern schlicht *Bardaenowic*[138]. Verden dagegen ist im *Chronicon Moissiacense* zu 810 als *locus* ausgewiesen[139]. Nur ein einziges Mal wird Verden nicht mit *locus* ausgezeichnet, und zwar in den *Annales sancti Amandi* zu 810[140]. Die Einhardannalen und der von ihnen abhängige *Poeta Saxo* bezeichnen zu 782 Verden mit dem Attribut *locus*[141].

128 Vgl. Jakobs, Verdener Abt-Bischöfe (wie Anm. 2) S. 115.
129 Last, Amorbach (wie Anm. 4) S. 43.
130 Karl Kayser, Abriß der hannover-braunschweigischen Kirchengeschichte (1. Teil) in: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 3 (1898) S. 102.
131 Drögereit, Selbstanzeige, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 202; Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 33.
132 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 33.
133 Drögereit, Selbstanzeige, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 202; Drögereit, Wigmodien (wie Anm. 110) S. 80.
134 Einhardannalen zu 795, in: Kurze, Annales regni Francorum (wie Anm. 5) S. 97; Heyken, Untersuchungen zur Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 4) S. 37-39.
135 *Chronicon Moissiacense* zu 785, in: MGH SS 1, S. 297.
136 *Chronicon Moissiacense* zu 795, in: MGH SS 1, S. 302.
137 *Chronicon Moissiacense* zu 798, in: MGH SS 1, S. 303.
138 Diedenhofener Kapitular, c. 7, MGH Capit 1 (wie Anm. 114) S. 123, Nr. 44.
139 *Chronicon Moissiacense* zu 810, in: MGH SS 1, S. 309 und ed. Georg Heinrich Pertz, in: MGH SS 2, Hannover, 1839, S. 258.
140 *Annalium sancti Amandi pars secunda* zu 810, in: MGH SS 1, S. 14.
141 Einhardannalen zu 782, in: Kurze, Annales regni Francorum (wie Anm. 5) S. 65; *Poeta Saxo* zu 782, in: MGH SS 1, S. 238, Zeile 87. Die *Annales Laurissenses* zu 782, in: MGH SS 1, S. 164, Zeile 3, umschreiben Verden mit der Wendung *ad locum, ubi Alara confluit in Wisora.*

Obgleich Bardowick im 8./9. Jh. möglicherweise der größere Ort war, bedachten ihn die karolingischen Annalen weitaus weniger mit dem Zusatz *locus* als Verden. Das Attribut *locus* in den zeitgenössischen Annalen liefert also kein Indiz, um über die Größe und Bedeutung Verdens oder Bardowicks urteilen zu können. Gleichwohl bleibt das Argument gültig, daß Bardowick als Handelsort für eine Bistumsgründung attraktiv war. Ob jedoch Verden wirtschaftlich unbedeutender als Bardowick war, ist aus den *locus*-Belegen nicht zu ersehen.

Ferner spricht nach Drögereit für eine Bistumsgründung in Bardowick die gegenüber Verden angeblich stärker ausgeprägte kirchliche Infrastruktur. Drögereit verwies auf die zahlreichen Kapellen und Kirchen in Bardowick[142]. Welche davon bereits im 8./9. Jh. standen, ist jedoch unbekannt. Die Kirchen in Bardowick einschließlich des Kollegiatstifts sind nicht vor dem 12. Jh. nachzuweisen[143].

Mit den Ergebnissen der Patrozinienforschung versuchte Drögereit besonders die Verlegung des Bistumssitzes von Bardowick nach Verden nachzuweisen. Drögereit meinte, daß das Petrus-Patrozinium des Bardowicker Stifts deshalb ein Indiz für einen ersten Bistumssitz in Bardowick sei, weil unter Karl dem Großen das Petruspatrozinium sehr oft verliehen wurde[144]. Dem ist entgegenzuhalten, daß erst eine undatierte Urkunde des 1148 gestorbenen Verdener Bischofs Thietmar II. eine Bardowicker Stiftskirche belegt, die dem hl. Petrus geweiht war[145]. Das Stift muß keineswegs von Anfang an dem hl. Petrus geweiht gewesen sein, da insbesondere unter dem Einfluß der Reformbewegung des 11. Jhs. Patrozinienwechsel vorgenommen wurden. Das führte gerade im Hochmittelalter zu einer Häufung von neu vergebenen Petrus-Patrozinien[146]. Damit ist völlig offen, ob das Bardowicker Stift bereits in der Frühzeit der Bistumsgründung dem hl. Petrus geweiht war.

Die Klosterkirche in Amorbach trug das Würzburger Diözesan-Patrozinium der hl. Maria. Auch der Hauptaltar im Bardowicker Stift war der hl. Maria geweiht. Die Immunitätsbestätigung Ludwigs des Deutschen für das Verdener Bistum von 874 belegt das Marien-Patrozinium auch für die Verdener Bischofskirche[147]. Drögereit meinte

142 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 24.

143 Wolfgang Hübener, Ergebnisse und Probleme der archäologischen Untersuchungen in Bardowick, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 56 (1984) S. 121f.

144 Wichmann, Untersuchungen, 1904 (wie Anm. 35) S. 295; Hennecke, Miszellen zur Kirchengeschichte Altsachsens (wie Anm. 13) S. 81; Drögereit, Wigmodien (wie Anm. 110) S. 80.

145 Edgar Hennecke / Hans-Walter Krumwiede, Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens, Göttingen, 1960 (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 11) S. 242.

146 Matthias Zender, Entwicklung und Gestalt der Heiligenverehrung zwischen Rhein und Elbe im Mittelalter, in: [Hg.] Heinz Stoob, Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur Geschichtlichen Landeskunde, Münster, 1970 (Kunst und Kultur im Weserraum, 3. Forschungsband) S. 283.

147 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 25; Drögereit, Wigmodien (wie Anm. 110) S. 80; Müller, Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer (wie Anm. 96) S. 33.

eine Wanderung des Marien-Patroziniums von Amorbach über Bardowick nach Verden feststellen zu können, die wie die im Hochmittelalter belegte Übernahme der Bardowicker Marian-Verehrung in Verden dokumentiere, daß der in Bardowick gegründete Bistumssitz nach Verden verlegt wurde[148].

Drögereit unterstellte, daß die Wahl des Marienpatroziniums von dem Motiv bestimmt war, die Erinnerung an die Amorbacher Bistumsgründung wachzuhalten. Um den Patronatsnennungen dieses Motiv unterlegen zu dürfen, muß das Marien-Patrozinium im Bistum Verden so gering vertreten sein, daß der von Drögereit angenommene Zusammenhang zwischen Amorbach, Bardowick und Verden anhand des Marien-Patroziniums signifikant in Erscheinung tritt. Nun wurden aber so viele geistliche Einrichtungen im Bistum Verden der hl. Maria geweiht, daß beliebige Abhängigkeiten zwischen ihnen konstruiert werden können. Die von Drögereit angenommene Patrozinium-Wanderung tritt somit nicht signifikant in Erscheinung[149]. Die Marien-Patrozinien zeigen nicht die von Drögereit behauptete Verlegung des Bistumssitzes von Bardowick nach Verden an.

Das Verdener Marien-Patrozinium hat nach Drögereit das Patronat des hl. Andreas verdrängt, dem ursprünglich die Verdener Kirche geweiht gewesen sei[150]. Das Andreas-Patrozinium sei erst zur Zeit Ludwigs des Frommen verliehen worden, während das Petrus-Patrozinium des Bremer Doms aus der Zeit Karls des Großen stamme[151]. Mit der Annahme, Petrus-Mutterkirchen seien von Andreas-Filialkirchen begleitet worden[152], versuchte Drögereit, eine Abhängigkeit Verdens von Bremen herzuleiten. Weil nach Drögereit Verden bis 848 zum Bistum Bremen gehörte, sei die unter Ludwig dem Frommen errichtete Verdener Andreas-Kirche bis 848 Filialkirche des zur Zeit Karls des Großen erbauten Bremer Petrus-Doms gewesen und hätte bis dahin kein Bischofssitz sein können[153].

Die schon vor Drögereit geführte Kontroverse über das ursprüngliche Patrozinium der Verdener Kirche bleibt mangels Quellenzeugnissen unentschieden[154]. Eine Auf-

148 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 26; Drögereit, Selbstanzeige, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 201; Drögereit, Wigmodien (wie Anm. 110) S. 80.

149 Eine Durchsicht der im Bistum Verden verbreiteten, mittelalterlichen Patrozinien bei Hennekke / Krumwiede, Kirchenpatrozinien (wie Anm. 145) S. 242-270 und Hans-Walter Krumwiede, Die mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens, Ergänzungsband, Göttingen, 1988, S. 121-138, zeigt, daß die hl. Maria in mindestens 18 Orten Patronin von Kirchen oder Kapellen war.

150 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 19, 24f.

151 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 25.

152 Drögereit, Selbstanzeige, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 202.

153 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 25, 31; Drögereit, Selbstanzeige, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 202; Drögereit, Wigmodien (wie Anm. 110) S. 67; Drögereit, Hamburg-Bremen, Bardowick-Verden (wie Anm. 44) S. 197.

154 Engelke, Zur ältesten Geschichte des Bistums Verden (wie Anm. 61) S. 141; Wichmann, Untersuchungen, 1904 (wie Anm. 35) S. 295; Last, Amorbach (wie Anm. 4) S. 43.

stellung der in den echten Verdener Immunitätsurkunden des 9. Jhs. genannten Patrone weist die verschiedenen Verdener Patrozinien aus[155]:

Immunitätsdiplome	Verdener Patrone
Ludwig der Deutsche vom 14. 6. 849[156]	Andreas
Ludwig der Deutsche vom 26. 2. 874[157]	Maria
Ludwig der Jüngere vom 11. 11. 876[158]	Cäcilie/Fabian
Arnulf vom 1. 6. 890[159]	Maria/Cäcilie/Fabian

Alle vier genannten Patrone wurden im ganzen Mittelalter in Verden verehrt. Selbst wenn Andreas der ursprüngliche Patron der Verdener Kirche gewesen wäre, besitzt Drögereits Auffassung von einem Filialverhältnis der Verdener Andreas-Kirche zum Bremer Petrus-Dom nur sehr geringe Glaubwürdigkeit. Ein Filialverhältnis von Andreaskirchen zum Bremer Petrusdom ist in der sächsischen Missionszeit überhaupt nicht nachweisbar. Das erste Andreas-Patrozinium in der Bremer Diözese ist erst zu 1068 durch Adams Gesta III, 4 belegt[160]. Das in der Folgezeit ziemlich selten vorkommende Andreas-Patrozinium war fast ausschließlich auf Kapellen, Altäre und Vikarien beschränkt[161]. Weil das frühmittelalterliche Patrozinienbild des Bistums Bardowick/Verden auch unbekannt ist, sind die vermuteten, frühen Filiationsverhältnisse nicht festzustellen und darauf beruhende Argumente hinfällig.

Die Patrozinienforschung wurde zur Aufklärung der Bardowick/Verdener Frühgeschichte nur unter der Voraussetzung herangezogen, daß bereits zu Beginn des 9. Jhs. sowohl in Bardowick als auch in Verden eine Kirche existierte. Drögereit nahm archäologische Forschungen zu Hilfe, um zu zeigen, daß die Anlage des Verdener Doms und die Siedlung in Verden jüngeren Datums seien als die Siedlung in Bardowick. Nach Drögereit kam das bereits im 8./9. Jh. besiedelte Bardowick eher als Gründungssitz des Bistums in Frage als Verden[162].

Die Ergebnisse der archäologischen Grabungen in Bardowick gründen sich allein auf Aussagen über das gehäufte Auftreten bestimmter Keramikarten. Schichtenanalysen waren nicht möglich, da Grubeneinfüllungen in Bardowick die angelagerten Schichten zerstört haben[163]. Aus der am häufigsten aufgefundenen sogenannten Muschelgruskeramik, die vor allem zwischen 750 und 775 im Gebrauch war, schloß Hübener

155 Vgl. die Aufstellung bei Rudolf Schieffer, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland, in: Bonner historische Forschungen, Bd. 43, Bonn (1976) S. 219.
156 MGH D LdDt (wie Anm. 64) S. 78f., Nr. 57.
157 MGH D LdDt (wie Anm. 64) S. 215f., Nr. 153.
158 MGH D LdDt (wie Anm. 64) S. 333f., Nr. 1.
159 MGH D Arn (wie Anm. 100) S. 116-118, Nr. 78.
160 Hennecke / Krumwiede, Kirchen- und Altarpatrozinien (wie Anm. 145) S. 27.
161 Siehe die Patrozinien der Diözese Bremen bei Hennecke / Krumwiede, Kirchen- und Altarpatrozinien (wie Anm. 145) S. 23-60.
162 Drögereit, Bardowick-Verdener Frühgeschichte (wie Anm. 3) S. 34.
163 Wolfgang Hübener, Zu den Anfängen von Bardowick, in: Neue Ausgrabungen und Forschungen in Niedersachsen, Bd. 17 (1986) S. 216-218.

auf eine kontinuierliche, geschlossene Besiedlung in Bardowick ab der ersten Hälfte des 8. Jhs.[164]. Ferner kann der Hof des Klosters Kemnade in Bardowick nach den Grabungsergebnissen auf etwa 800 datiert werden[165].

Zwar ist der archäologische Nachweis einer karolingischen Besiedlung Bardowicks überzeugend, doch sagt das noch nicht viel über die kirchliche Organisation aus. Systematisch wurde bislang nur der St. Willehadi-Kirchhügel in Bardowick archäologisch untersucht. Weil in den Keramikfunden für die Zeit vom 12. bis 16. Jh. eine Lükke klafft, zeigt dies einen in diesem Zeitraum dort bestehenden Kirchenbau an, der auch in den schriftlichen Quellen aus dieser Zeit nachweisbar ist. Weil an dieser Stelle Keramiken aus der Zeit vor dem 12. Jh. gefunden wurden, bestand vorher dort aber kein Gebäude[166]. Auch für das Bardowicker Stift konnte keine karolingische Bautätigkeit nachgewiesen werden. Der älteste erhaltene Teil ist das Westwerk, das in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. in den Neubau des Langhauses und des Chores einbezogen wurde[167]. Im Westwerk haben sich Spolien aus der Mitte des 12. Jhs. erhalten, die vom Vorgänger des heutigen Westwerks stammten[168]. Frühmittelalterliche Kirchenbauten in Bardowick sind somit nicht festzustellen.

Nach Drögereit hat es um 800 keine Besiedlung in Verden gegeben[169]. Im Gegensatz zur Auffassung von Drögereit wurden jedoch bei archäologischen Grabungen in den 1960er Jahren vier Pfostengruben unter einer 20 cm starken Brandschicht im Langhaus des Verdener Doms entdeckt. Mit der C^{14}-Untersuchungsmethode konnten diese Funde als Spuren einer Besiedlung aus dem 5. bis 9. Jh. gedeutet werden[170]. Ferner soll der bei archäologischen Grabungen im Verdener Dombereich gefundene 8 m breite und 3 m tiefe Spitzgraben im Zusammenhang mit einem spätestens 810 gebauten Kastell entstanden sein[171]. Bei den Grabungen im Verdener Dom in den Jahren

164 Hübener, Ergebnisse und Probleme (wie Anm. 143) S. 119, Anm. 30.

165 Uta Reinhardt, Bardowick-Lüneburg-Lübeck, in: [Hg.] O. Ahlers / A. Graßmann, u. a., Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt, Lübeck, 1976, S. 208.

166 Wolfgang Hübener, Archäologische Beiträge zur Geschichte von Bardowick, in: [Hg.] Helmut Maurer / Hans Patze, Festschrift für Berent Schwineköper, Sigmaringen, 1982, S. 213, 216.

167 H. Wilhelm H. Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen, Bd. 4: Fürstenthum Lüneburg, Hannover, 1877, S. 20; Erich Keyser, Städtegründungen und Städtebau in Nordwestdeutschland im Mittelalter, Remagen, 1958 (Forschungen zur Deutschen Landeskunde, Bd. 111) S. 71f.; Gerhard Meyer, Zur Baugeschichte des Bardowicker Doms, in: Lüneburger Blätter, Bd. 3 (1952) S. 69f.

168 Hans-Herbert Möller, Baudenkmale in Niedersachsen. Landkreis Lüneburg (Niedersächsisches Landesverwaltungsamt. Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege) Braunschweig, Wiesbaden, 1981, S. 47; Gerhard Meyer, Zur Baugeschichte des Bardowicker Doms (wie Anm. 167) S. 74.

169 Drögereit, Wigmodien (wie Anm. 110) S. 67.

170 Urs Boeck, Vorgänger des gotischen Domes in Verden/Aller, in: Dom und Bistum Verden an der Aller. Ergebnisse neuer Forschung, Rotenburg/Wümme, 1970 (Rotenburger Schriften, Sonderheft 10) S. 110.

171 D. Schünemann / W. Eibich, Aus der Vor- und Frühgeschichte des Kreises Verden, Hildesheim, 1974, S. 63.

1966/1967 wurden Pfostengruben und Estrichreste zweier Holzkirchen aus dem 9. und 10. Jh. entdeckt[172]. Im Winkel zwischen Altarhaus und des auf der Nordseite des Altarhauses angebrachten Nebengebäudes wurde ein Grab aufgefunden, das nach C^{14}-Untersuchungen auf das 9./10. Jh. zu datieren ist[173]. Nach den Fundstellen der Pfostenlöcher und Estrichreste konnte ein Lageplan der ersten beiden Verdener Holzkirchen angefertigt werden. Aus ihm geht hervor, daß die erste Holzkirche des 9. Jhs. eine Länge von 18 m und eine Breite von 6 m hatte[174]. Die schmale Gestalt dieser Holzkirche war laut Boeck typisch für den Saalbau des 9. Jhs.[175]. Damit ist die Existenz einer Kirche in der ersten Hälfte des 9. Jhs. in Verden möglich, aber nicht beweisbar.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, daß archäologisch eher in Verden als in Bardowick eine karolingerzeitliche Kirche zu vermuten ist. Nachweisbar ist allein eine karolingische Besiedlung Bardowicks, die vermutlich durch eine kirchliche Bautätigkeit begleitet worden ist. Die archäologischen Ergebnisse tragen somit zur Frage des ersten Bistumssitzes bislang ebenfalls nichts Entscheidendes bei.

Es bleibt das Verdienst von Richard Drögereit, die Bardowick-Verdener Frühgeschichte umfassend vorgestellt und um eine originelle These bereichert zu haben. Eine Gründung des Bistums Bardowick/Verden in Bardowick ist mangels Beweisgründen nicht zu widerlegen, aber sehr unwahrscheinlich. Die Quellenanalyse zeigte, daß es kein stichhaltiges Anzeichen für die Annahme gibt, daß das Bistum Bardowick/Verden nicht in Verden gegründet wurde. Drögereits Argument, daß vor 849 in Verden kein Bistum hätte existieren können, ist zu verwerfen. Es konnte nicht gezeigt werden, daß der Ort Verden ursprünglich zur Bremer Diözese gehört hatte. Auch das Argument Drögereits, daß Verden erst 849 im Zuge des Gebietsaustausches zum Bistum Bardowick/Verden kam, ist nicht stichhaltig, da aus Rimberts Bericht nicht hervorgeht, daß ein Gebietsaustausch stattfand; wenn es ihn tatsächlich gegeben hat, ist unklar, ob der Sturmigau mit Verden zum aus der Bremer Diözese eingetauschten Gebiet gehörte. Weder die Ergebnisse der Patrozinienforschung, noch die Erkenntnisse aus den archäologischen Grabungen erlauben es, eine Gründung des Bistums in Bardowick für plausibler zu halten als eine solche in Verden.

172 Schünemann, Vor- und Frühgeschichte des Kreises Verden (wie Anm. 171) S. 63; Boeck, Vorgänger des gotischen Domes (wie Anm. 170) S. 103, 113.
173 Boeck, Vorgänger des gotischen Domes (wie Anm. 170) S. 112f.
174 Boeck, Vorgänger des gotischen Domes (wie Anm. 170) S. 112f.
175 Boeck, Vorgänger des gotischen Domes (wie Anm. 170) S. 114.

Die Stedinger in der mittelalterlichen Geschichtsschreibung

Von
Rolf Köhn

Die Verketzerung der Stedinger durch die Bremer Fastensynode am 17. März 1230 oder 2. März 1231 hatte für die aufständischen Bauern der Unterwesermarsch in zweifacher Hinsicht verheerende Konsequenzen. Nicht genug damit, daß sie die päpstlichen Kreuzzugsaufrufe vom 29. Oktober 1232 wie 17. Juni 1233 nach sich zog und somit für die Kreuzzüge 1233 und 1234 verantwortlich war, also für die Vernichtung der Bauern[1]: Verketzerung, Kreuzzugspredigt und Kreuzzüge stempelten die Stedinger auch bei vielen Zeitgenossen zu Häretikern, und daher galten sie der Nachwelt sogar als Apostaten, Heiden oder Teufelsdiener.

Von dieser Verurteilung wurden sie erst durch die liberale Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts freigesprochen. Jetzt machte man hinter der kirchlichen Ketzerverfolgung einen Freiheitskampf von Bauern gegen weltliche wie geistliche Herrschaft aus[2]. Die Projektion des bürgerlichen Freiheitspathos' in den bäuerlichen Widerstand des Mittelalters kehrte die Fronten um: Die Verketzerten wurden rehabilitiert, während sich die Amtskirche auf der Anklagebank wiederfand. Der Blick hinter den Vorhang kirchlicher wie weltlicher Machtpolitik führte nämlich zu der richtigen Erkenntnis, daß der Widerstand der Stedinger nur deshalb mit den Mitteln der Ketzerbekämpfung gebrochen wurde, weil sich herausgestellt hatte, daß alle anderen Anstrengungen zur Niederwerfung des Aufstandes wirkungslos geblieben waren. Trotzdem zeigte auch diese Deutung negative Folgen: Durch die liberale Interpretation wurde

1 Rolf Köhn, Die Verketzerung der Stedinger durch die Bremer Fastensynode. In: Bremisches Jahrbuch 57, 1979, S. 15–85; Ders., Die Teilnehmer an den Kreuzzügen gegen die Stedinger. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 53, 1981, S. 139–206.

2 Zur Forschungsgeschichte, zumal seit dem Jahrestag von 1834, vgl. die Hinweise bei H. A. Schumacher, Die Stedinger. Beitrag zur Geschichte der Weser-Marschen. Bremen 1865 (Nachdruck: Bremen o. J.) S. 16–20. Eine kritische Übersicht über die historischen, nicht-belletristischen Studien des 19. und 20. Jahrhunderts gehört weiterhin zu den Desideraten der Stedingerforschung. – Zu den literarischen Bearbeitungen des Themas vgl. Rolf Köhn, „Lieber tot als Sklav'!" Der Stedingeraufstand in der deutschen Literatur (1836–1975). In: Oldenburger Jahrbuch 80, 1980, S. 1–57; 81, 1981, S. 83–144 und 82, 1982, S. 99–157, bes. 80, 1980, S. 4ff. über Deutungen im Geiste des bürgerlichen Liberalismus.

die moderne Geschichtsschreibung nicht weniger bevormundet als die Chronistik des Mittelalters und der frühen Neuzeit durch das Urteil der Bremer Synode und die päpstlichen Kreuzzugsaufrufe. Denn nun zwängte das Schlagwort ‚Bauernfreiheit' den Stedingeraufstand in ein Deutungsschema, das kaum unproblematischer ist als die mittelalterliche Einordnung des bäuerlichen Widerstandes in die Ketzerbewegungen[3].

Doch soll im vorliegenden Aufsatz nicht erneut vom Freispruch der Stedinger durch moderne Historiker oder von der Fragwürdigkeit des Begriffs ‚Bauernfreiheit' die Rede sein. Vielmehr geht es um die fortschreitende Diffamierung und Dämonisierung der Marschbauern durch die Geschichtsschreiber des 13. bis 15. Jahrhunderts. Wie die verketzerten Stedinger von Annalisten und Chronisten erneut als Häretiker verurteilt und sogar als Apostaten und Teufelsdiener verdammt wurden, ist einer genaueren Betrachtung wert, weil nicht alle zeitgenössischen Berichte der Verurteilung durch Fastensynode, Kreuzzugsaufrufe und Kreuzzugspredigt gefolgt sind. Neben gnadenlosen Verdammungen unter Berufung auf die Bremer Synode und Papst Gregor IX. gibt es auch Bewertungen, die Distanz zur kirchlichen Ketzerverfolgung spüren lassen und der Kreuzzugspredigt reserviert gegenüberstehen. In den ersten Jahren nach der Schlacht bei Altenesch (27. Mai 1234) war es noch nicht allgemein akzeptiert, daß die Stedinger Ketzer oder Apostaten gewesen sind. Wie es innerhalb von etwa hundert Jahren dennoch zu dieser fast einhelligen Diffamierung kam und wie sie sich ausbreitete, um dann zu einem allgemein akzeptierten Stereotyp der Geschichtsschreibung zu werden, soll Thema dieser Studie sein.

Eine eingehende Beschäftigung mit den Zeugnissen der mittelalterlichen Historiographie ist auch deshalb notwendig, weil allein mit Hilfe der wenigen Primärquellen, zumal der Urkunden und Briefe, keine Geschichte der Stedinger geschrieben werden kann. Wegen des Verlustes zentraler Quellenbestände des Hauptstaatsarchivs Hannover im Jahr 1943 bleibt der Historiker mehr denn je auf die Nachrichten mittelalterlicher Annalisten und Chronisten angewiesen, obwohl er ihnen kritisch gegenüberstehen muß, wie sich etwa bei dem Versuch gezeigt hat, die Teilnehmer an den Kreuz-

3 Warum mich die Interpretation von Heinrich Schmidt, Zur Geschichte der Stedinger. Studien über Bauernfreiheit, Herrschaft und Religion an der Unterweser im 13. Jahrhundert. In: Bremisches Jahrbuch 60/61, 1982/83, S. 27–94; Ders., Grafschaft Oldenburg und oldenburgisches Friesland in Mittelalter und Reformationszeit (bis 1573). In: Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch. Hg. v. Albrecht Eckhardt u. Heinrich Schmidt. Oldenburg 1987, S. 97–171, hier S. 115–123, nicht überzeugt, habe ich in meinem Aufsatz ‚Freiheit als Forderung und Ziel bäuerlichen Widerstandes (Mittel- und Westeuropa, 11.–13. Jahrhundert).' In: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich. Hg. v. Johannes Fried (Vorträge und Forschungen, Bd. 39) Sigmaringen 1992, zumal im einleitenden Teil, dargelegt. – Weil es sich bei der Studie von Schmidt um die neueste zusammenfassende Darstellung der Stedinger handelt, sei dennoch nachdrücklich auf sie verwiesen.

zügen zu ermitteln[4]. Ohne Kenntnis der Maßstäbe und Intentionen mittelalterlicher Geschichtsschreiber ist es eben unmöglich, den Quellenwert der Berichte des 13. bis 15. Jahrhunderts richtig einzuschätzen.

1. Die Berichte und ihre Verfasser

Wer die im Anhang gedruckte Liste der Autoren und Werke durchsieht, ist vielleicht von der großen Anzahl einschlägiger Zeugnisse überrascht. Dabei dürften die hier zusammengetragenen Quellen nicht einmal vollständig verzeichnet sein. Denn es ist anzunehmen, daß sich an entlegener Stelle, etwa in unveröffentlichten Handschriften spätmittelalterlicher Chronisten, noch die eine oder andere Notiz über die Stedinger finden läßt. Unabhängig von möglichen Nachträgen bietet diese Aufstellung dennoch den bislang umfassendsten Überblick über die historiographische Tradition und darf beanspruchen, eine ausreichende Grundlage für die Analyse zu sein[5].

Auf einige allgemeine Charakteristika der historiographischen Überlieferung ist schon vorab einzugehen. So fällt auf, daß die Mehrzahl der Jahrbücher und Chroniken mit Nachrichten über die Stedinger von Klerikern oder Mönchen stammt, nur wenige von Laien verfaßt wurden, zumal erst im Spätmittelalter. Über den dominierenden Anteil von Mönchen und Geistlichen kann nur überrascht sein, wer sich von der mittelalterlichen Geschichtsschreibung ein falsches Bild macht[6]. Daß zuerst die Prämonstratenser Emo von Wittewierum und Friedrich von Zennewijnen, ein unbekannter Benediktiner aus St. Pantaleon in Köln, Dominikaner wie Albert von Stade und der Anonymus von Erfurt oder Weltgeistliche wie der unbekannte Fortsetzer der ‚Sächsischen Weltchronik' über die Stedinger geschrieben haben, ist deshalb nicht weiter bemerkenswert. Ebensowenig ist es ein Zufall, daß der erste Laie unter diesen Historikern aus Tournai stammt, also aus der nordfranzösisch-flandrischen Städtelandschaft, wo die Schriftkultur von Bürgern bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts ungleich stärker ausgeprägt war als etwa in Bremen, Lübeck oder Köln[7].

Betrachtet man die geographische Herkunft der Autoren und Werke, fällt auf, daß das historiographische Echo auf den Stedingeraufstand kein regionales Phänomen gewesen ist. Außer dem deutschen Nordwesten und dessen angrenzenden Landstri-

4 Übersichten über die mittelalterliche Geschichtsschreibung bieten Schumacher, Die Stedinger, wie Anm. 2, S. 4–10 u. S. 141–146; Hermann Oncken, Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges. In: Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg 5, 1896, S. 27–58, hier S. 42–50.

5 Vgl. die im Anhang angeführten achtundsechzig Werke.

6 Allgemein dazu Beryl Smalley, Historians in the Middle Ages. London 1974; Bernard Guenée, Histoire et culture historique dans l'Occident médiéval. Paris 1980 und Franz-Josef Schmale, Funktion und Formen mittelalterlicher Geschichtsschreibung. Eine Einführung. Darmstadt 1985.

7 Anhang Nr. 5.

chen – mit den Schwerpunkten in Lübeck, Thüringen, Westfalen und am Niederrhein – stammen die Berichte aus Geldern, Holland, Flandern, Brabant und Nordfrankreich, ja selbst aus England. Diese ausgedehnte Verbreitung einschlägiger Berichte ist in erster Linie eine späte Folge der 1233/34 auf Nordwesteuropa ausgedehnten Kreuzzugspredigt gegen die Stedinger. (Die punktuelle Ausstrahlung auf England hat jedoch nur indirekt etwas mit dem Einzugsbereich der Kreuzzugspredigt zu tun, denn sie erklärt sich aus engen Verflechtungen mit Flandern, von wo aus ein offenkundig starkes Kreuzfahrerkontingent an die Unterweser gezogen ist.) Der kausale Zusammenhang zwischen der Herkunft der auswärtigen Kreuzfahrer und der Geschichtsschreibung außerhalb des deutschen Nordwestens ist seit der Mitte des 13. Jahrhunderts faßbar – zuerst bei Philippe Mousket, einem Chronisten aus dem Bürgertum, der in seiner altfranzösischen Muttersprache schrieb. Und das gesamte Spätmittelalter hindurch verliert diese historiographische Tradition nicht an Intensität, wie die zahlreichen Nachrichten niederländischer, belgischer und nordfranzösischer Geschichtsschreiber beweisen[8]. Allerdings ist die außerdeutsche Überlieferung spätestens seit dem 14. Jahrhundert eine weitgehend immanente Tradition. Durch Abschreiben, Kompilieren und Erweitern vorhandener Nachrichten schwollen Zahl und Umfang der historiographischen Notizen bis ins späte 16. Jahrhundert noch weiter an. Auch können gelegentliche neue Informationen – die meisten von ihnen selten mehr als Mißverständnisse oder erfundene Zutaten – nicht über die zunehmende Substanzlosigkeit solch später Berichte hinwegtäuschen. Diese Feststellung gilt auch für die nordwestdeutsche Geschichtsschreibung: Wenn im späten Mittelalter selbst in Lübeck, Braunschweig oder Westfalen noch etwas von den Ereignissen des frühen 13. Jahrhunderts an der Unterweser gegenwärtig war, beruhte diese Kenntnis gleichfalls auf immanenter Überlieferung. Ohne fortwährendes Aus- und Umschreiben älterer Werke, zumal der Chronik Alberts von Stade und der ‚Sächsischen Weltchronik', wären die Stedinger selbst in den benachbarten Regionen in Vergessenheit geraten[9].

Die Ausführlichkeit, mit der sich die Historiker des 13. bis 16. Jahrhunderts über die Stedinger äußerten, variiert beträchtlich. Sie reicht von knappen Einträgen in annalistischen Werken – meist zum Jahr 1234 – über kurze Berichte bis zu mehr oder weniger geschlossenen Erzählungen. Obwohl diese Nachrichten stets Teil eines umfassender angelegten, größeren Werkes sind, bleiben sie darin fast immer isoliert und können daher weitgehend ohne Rücksicht auf den Kontext analysiert werden. Den Stedingern hat nur der Prämonstratenser Friedrich von Zennewijnen eine selbständige Schrift gewidmet; doch ist gerade sie verschollen[10]. Eine Monographie wie die aus-

8 Vgl. Anhang Nr. 5, 6, 9, 10, 11, 14, 15, 22–26, 29, 30, 32, 34, 36, 38, 41–43, 46, 48–55 und 58–61. Zur nordwesteuropäischen Historiographie des 16. und 17. Jahrhunderts vgl. die Hinweise bei Köhn, Teilnehmer an den Kreuzzügen, wie Anm. 1, S. 203f. Anm. 29.

9 Vgl. Anhang Nr. 16–19, 27, 28, 33, 35, 37, 39, 40, 44, 45, 56, 57, 62 und 63–68 mit den Hinweisen zur Rezeption älterer Werke durch die Geschichtsschreibung des 14. und 15. Jahrhunderts.

10 Anhang Nr. 2.

führliche zeitgenössische Chronik eines unbekannten Klerikers oder Mönches über den Aufstand der Drenter Bauern gegen die Bischöfe von Utrecht (1227–?1234) haben die Stedinger leider nicht gefunden[11].

Andererseits kann die Länge eines Berichtes kein Beweis für seinen Reichtum an Informationen sein, wie die breite chronikalische Überlieferung des ausgehenden Mittelalters zeigt. Oft genug erweist sich das erzählerische Talent einiger Geschichtsschreiber als verhängnisvolle Begabung: Was Autoren wie Philippe Mousket, Wilhelmus Procurator oder Johannes Longus schildern, hat mehr mit literarischen Fiktionen zu tun als mit historischen Tatsachen. Bei dem Versuch, die Ursachen des Widerstandes oder die Gründe für die Verketzerung der Aufständischen plausibel zu machen, erlagen nicht wenige Chronisten der Versuchung, anstelle abwägender Berichte eine Anekdote wie jene über den Opferpfennig zu fabrizieren. Damit konnten sie erstaunlicherweise nicht nur das zeitgenössische Sensationsbedürfnis, sondern noch die Neugierde von Wissenschaftlern des 19. und 20. Jahrhunderts zufriedenstellen – zu Unrecht, wie bereits Hermann Albert Schumacher betont hat, ohne immer das gebührende Echo zu finden[12].

Was den Inhalt dieser Berichte angeht, so reicht er von einer einzigen, kargen Feststellung über mehrere, aufeinander bezogene Notizen in annalistischen Werken – zumal in der Sächsischen Weltchronik und bei Albert von Stade – bis zur novellenartigen Erzählung, z. B. in den Jahrbüchern der Erfurter Dominikaner oder bei Wilhelmus Procurator. Der unterschiedlichen Ausführlichkeit entsprechen disparate Informationen. Dadurch kommt es im Laufe des Spätmittelalters oft zu einem Wortreichtum, der im umgekehrten Verhältnis zur Substanz der Mitteilungen steht. Diese Redseligkeit setzt sich im 16. Jahrhundert fort und ist einer der Gründe dafür, daß es allenfalls überlieferungsgeschichtlich und rezeptionsgeschichtlich der Mühe wert ist, auf frühneuzeitliche Chroniken genauer einzugehen[13]. Wie zuverlässig und genau andererseits die verschollene ‚Narratio de Stadingis' Friedrichs von Zennewijnen gewesen sein dürfte, kann man ihrem erhaltenen (ersten?) Satz ablesen[14]. Ein vergleichsweise

11 MGH Scriptores, Bd. 23, Hannover 1874, S. 400–426; neueste Ausgabe: Quedam narracio de Groninghe, de Thrente, de Covordia et de diversis aliis sub diversis episcopis Traiectensibus. Hg. u. ins Niederländische übersetzt von Hans van Rij. Hilversum 1989. – Dazu vgl. F. H. J. Dieperink, De Drentse Opstand tegen het Bisschoppelijke Gezag in 1227. In: Studien betreffende de geschiedenis van Oost-Nederland van de dertiende tot de vijftiende eeuw, hg. v. F. H. J. Dieperink u. a. (Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht, Bd. 26) Groningen 1953, S. 1–36; G. Overdiep, De slag bij Ane 1227. Peize 1977.

12 Schumacher, Stedinger, wie Anm. 2, S. 231–234, der fälschlicherweise von einem „Beichtgroschen" spricht: Nach Wilhelmus Procurator war es ein Pfennig *(denarius)*, der als Spende *(oblatio)* gegeben wurde.

13 Daher breche ich die im Anhang gegebene Übersicht auch mit den im frühen 16. Jahrhundert erschienenen Werken ab.

14 MGH Scriptores, Bd. 23, S. 935 Z. 20f.: *In Bremensi archiepiscopatu ab ipsa metropoli ad duas leugas erat insula.* (Tatsächlich liegt Stedingen mehr als nur zwei Meilen = etwa fünf km von Bremen entfernt.)

exaktes Wissen wie er haben jedoch nur wenige zeitgenössische Historiker vorzuweisen.

Die große Anzahl und der gelegentliche Detailreichtum der Zeugnisse können nicht darüber hinwegtäuschen, daß nur wenige Berichte eigenständig und unabhängig sind. Die Zahl der Abschriften, Exzerpte und Kompilationen wird größer, je ferner die Verfasser den geschilderten Vorgängen stehen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gibt es kaum Nachrichten, die nicht auf Vorlagen beruhen, also aus zweiter oder dritter Hand stammen. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Fehler und Verzeichnungen zu, sei es aus Flüchtigkeit beim Ab- und Ausschreiben oder aufgrund eigener ‚Verbesserungen'. Die an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert entstandenden Berichte rufen deshalb heute beim Leser teils Langeweile, teils Abwehr hervor. Bis zur Unkenntlichkeit entstellte Aussagen und Urteile über die Stedinger ermüden, empören, lassen resignieren – und fordern gerade deshalb zu genauer Lektüre und sorgfältigem Vergleich heraus[15]. An der spätmittelalterlichen Historiographie über die Stedinger sind nämlich Entstehung und Ausbreitung eines Klischees zu verfolgen: Wie aus ungehorsamen und aufständischen Bauern zunächst Ketzer, dann Apostaten, Heiden und Teufelsanbeter gemacht wurden, schließlich sogar Dämonen. Dabei tritt eine Geschichtsschreibung entgegen, die bereits hundert Jahre nach der Niederwerfung des Stedingeraufstandes den Bezug zu den geschichtlichen Fakten verloren hat und oft genug mit ihren eigenen Vorlagen unbekümmert umgeht[16].

Wer glaubt, solche Verzeichnungen ließen sich aus der Tatsache erklären, daß die meisten der Autoren entweder Weltgeistliche oder Mönche gewesen sind, also Mitglieder der Amtskirche, die mit Verketzerung, Kreuzzugsaufrufen und Kreuzzugspredigt jene Verdammung und Diffamierung in die Welt gesetzt hat, urteilt ebenso undifferenziert wie die mittelalterlichen Geschichtsschreiber, die er schilt. Denn die Gehässigkeit der späteren Überlieferung erklärt sich keineswegs aus der Tatsache, daß im Rückblick des Geschichtsschreibers eine Wiederholung der kirchlichen Verurteilung nahe lag oder gar zwangsläufig erschien. Am Beginn der historiographischen Tradition stehen eben nicht pauschale Verketzerung und gehässige Ausfälle, sondern behutsames Abwägen und vorsichtiges Urteil, etwa bei Emo von Wittewierum, auch beim Bearbeiter der ‚Sächsischen Weltchronik' und beim Fortsetzer der Kölner Königschronik.

15 Dennoch liegt der Schwerpunkt dieses Aufsatzes nicht auf der spätmittelalterlichen Rezeptionsgeschichte der Berichte von etwa 1234 bis zum beginnenden 14. Jahrhundert, sondern auf diesen Vorlagen (Anhang Nr. 1, 3, 4, 7, 8, 20 und 22), den zeitgenössischen bzw. primären Zeugnissen, selbst wenn ihnen an einigen Stellen kein oder nur ein eingeschränkter Quellenwert zukommt.

16 Dies ist beispielsweise an den einschlägigen Notizen der Bremer Chronik von Gert Rinesberch und Herbort Schene (Anhang Nr. 37) nachzuweisen.

2. Name und Heimat der Stedinger

Daß nordwestdeutsche Geschichtsschreiber niemals erläutern, wer die Stedinger waren, wo sie lebten und was ihr Name bedeutete, ist nicht verwunderlich: Über Selbstverständliches Worte zu verlieren, mußte ihnen überflüssig erscheinen. Selbst der Name wird von den Chronisten der Region nicht erläutert. In den lateinischen Werken heißen sie einfach *Stethingi, Stathingi, Stadingi* o. ä.[17]. Die mittelniederdeutsche ‚Sächsische Weltchronik' nennt sie *Stedinge*, was wohl ‚Leute vom Gestade' bedeutet[18]. Obgleich die schriftliche Überlieferung darüber schweigt, darf man annehmen, daß die Bewohner des Uferstreifens beiderseits der Unterweser diesen Namen bereits vor der planmäßigen Kultivierung der Wesermarsch getragen haben. Denn die Gehöfte des höher gelegenen Ufersaumes – zunächst auf Wurten – waren älter als die Langstreifenfluren der Kolonisten von Marsch und Moor, auch wenn die ältesten Belege erst aus den letzten Jahren des Aufstandes stammen[19]. Etymologisch verwandte Namen – man denke etwa an das nördlich an Stedingen grenzende Stadland, an Osterstade (Marschland der östlichen Unterweser) oder an die Stadt Stade an der Unterelbe – weisen gleichfalls in diese Richtung. Daß es sich bei den Bewohnern des Uferstreifens der Unterweser und den Kolonisten des 12. Jahrhunderts vorwiegend um Bauern handelte, war genauso offensichtlich und keiner Erwähnung wert: Von

17 Emo von Wittewierum, Chronik, zum Jahr 1234: *Stethingi, Stathingi, Stadingi* (MGH Scriptores., Bd. 23, S. 515 Z. 38 bzw. Z. 42, S. 516 Z. 4 u. ö.); Chronik von St. Pantaleon in Köln, zum Jahr 1234: *Stadingi* (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 18, S. 265); Annalen der Erfurter Dominikaner, zum Jahr 1232: *Stetingi* (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 42, S. 83 Z. 15); Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1204: *Stedingi* (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 354 Z. 23 u. ö.).

18 MGH Scriptores. Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters. Bd. 2, Hannover 1877, S. 236 Z. 17 u. ö. – Die von Gerold Meiners, Stedingen und die Stedinger. Bremen 1987, S. 28–31 vertretene Etymologie ‚Stedinger' = Städter (große Siedlungsanlagen auf Wurten) bzw. Zugelassene (Leute mit Erlaubnis zur Besiedlung der Uferzone) läßt sich m. E. nicht halten.

19 Der Name Stedinger bzw. Stedingen ist belegt im Dankschreiben Friedrichs II. vom 14. Juni 1230 (Bremisches Urkundenbuch, hg. v. R. Ehmck u. a., Bd. 1, Bremen 1873, Nr. 154, hier S. 176: *universi homines Stedigne*), im Urteil der Bremer Fastensynode vom 17. März 1230 oder 2. März 1231 (Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte, hg. v. H. Sudendorf. Bd. 2, Berlin 1851, Nr. LXXI, hier S. 157 f.: *Stedingi*), im Mandat Gregors IX. vom 26. Juli 1231 (Bremisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 166, hier S. 196: *homines, qui Stedigni dicuntur*); in den Kreuzzugsaufrufen Gregors IX. vom 29. Oktober 1232 und 17. Juni 1233 (MGH Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae, hg. v. Karl Rodenberg. Bd. 1, Berlin 1883, Nr. 489, hier S. 394 Z. 3, bzw. Nr. 539, hier S. 436 Z. 16: *qui Stedinchi* bzw. *Scethinci vocantur*) und Urkunde Erzbischof Gerhards II. von Bremen für die Stadt Bremen von 1233 vor 22. März (Bremisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 172, hier S. 205 f.: *Stethingi, Stedingi*).

den Stedingern als Bauern spricht deshalb kein Historiker des Mittelalters, nicht einmal außerhalb des deutschen Nordwestens[20].

Weil bereits die ersten Siedler auf den Uferstreifen der Unterweser als Stedinger bezeichnet worden sein dürften, galt der Name zunächst für die sächsische Bevölkerung. Mit der planmäßigen Eindeichung der Wesermarschen und des zwischen Marsch und Geest liegenden Moores wurde er dann auf die Neusiedler übertragen, darunter Zugewanderte (z. B. Holländer) wie Einheimische (u. a. Sachsen). An der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert bildeten die Stedinger also weder ethnisch noch rechtlich eine homogene Bevölkerungsgruppe. Vielmehr deckte der gemeinsame Name z. T. tiefgreifende Unterschiede zu: Auf den Siedlungsinseln der Uferstreifen die innerhalb älterer grund- wie leibherrlicher Bindung lebenden sächsischen Bauern – die meisten von ihnen wohl vom Bremer Erzstift abhängig – und auf den Langstreifenhufen der eingedeichten und entwässerten Marsch die rechtlich privilegierten Kolonisten, von denen kaum alle aus dem Unterweserraum stammten, sondern auch aus dem Gebiet um Utrecht und aus Holland eingewandert sein dürften[21].

Außerhalb des deutschen Nordwestens war man sich jedoch häufig im Unklaren, wer die Stedinger seien, wo sie lebten und was ihr Name bedeutete. Aus Unkenntnis boten vor allem flandrische, brabantische und nordfranzösische Geschichtsschreiber befremdende Schreibweisen des Namens wie falsche Erklärungen. So spricht Jan van Boendale von Stedingen, das weit entfernt im Osten liege. (Dachte er an die Ostsee?) Für Edmund van Dynter ist Stedingen ein Land und eine Stadt *(civitas),* wobei er – wie die anonyme ‚Chronik der Grafen und Fürsten von Kleve usw.' – Stade an der

20 In keinem der mir bekannten historischen Berichte des 13. bis 15. Jahrhunderts werden die Stedinger ausdrücklich als Bauern bezeichnet. Lediglich Albert von Stade spricht in seiner Weltchronik indirekt davon, wenn er zum Jahr 1234 schreibt, die *insolentia* der Stedinger habe besonders auf *rustici* übergegriffen, so daß sich eine *infinita rusticorum multitudo* ihren jeweiligen Herren widersetzte (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 361 Z. 35 bzw. S. 362 Z. 1f.).

21 Zur hochmittelalterlichen Kolonisation der Flußmarschen zwischen Ems und Elbe vgl. besonders die Monographien von Dietrich Fliedner, Die Kulturlandschaft der Hamme-Wümme-Niederung. Gestalt und Entwicklung des Siedlungsraums nördlich von Bremen (Göttinger geographische Abhandlungen, H. 55) Göttingen 1970; Adolf E. Hofmeister, Besiedlung und Verfassung der Stader Elbmarschen im Mittelalter. 2 Teile (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd. 12) Hildesheim 1979 und Hans-Jürgen Nitz, Die mittelalterliche und frühneuzeitliche Besiedlung von Marsch und Moor zwischen Ems und Weser. In: Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie 2, 1984, S. 43–76. – Zur Eindeichung und Entwässerung der westlichen Wesermarsch siehe Adolf E. Hofmeister, Seehausen und Hasenbüren im Mittelalter. Bauer und Herrschaft im Bremer Vieland. Mit einer Quellensammlung v. Andreas Röpcke (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, Bd. 54) Bremen 1987, bes. S. 58–68, und Hans-Jürgen Nitz u. Petra Riemer, Die hochmittelalterliche Hufenkolonisation in den Bruchgebieten Oberstedingens (Wesermarsch). in: Oldenburger Jahrbuch 87, 1987, S. 1–34.

Unterelbe meint[22]. Reichlich unbestimmt ist auch die geographische Vorstellung des Johannes Longus gewesen, der die Stedinger als ein Volk *(gens)* bezeichnete, das wegen seiner Heimat *Stactin* heiße[23]. Dirck Franckenszoon Pauw machte die Stedinger sogar zu Adeligen – wie vor ihm Wilhelmus Procurator aus Egmond – und lokalisierte sie in Westfalen, in einem Bistum namens *Buren* (also Bremen?). Angesichts solch ungenauer Kenntnisse ist es fast verzeihlich, wenn Stedingen anderswo als Teil von Friesland gilt[24].

Andererseits berichteten manche Chronisten erstaunlich Genaues und Wissenswertes. So wußte der unbekannte Mönch aus St. Pantaleon, daß Stedingen im Grenzgebiet zwischen Friesland und Sachsen liegt sowie sumpfig, unwegsam und von Flußläufen umgeben ist. Mit der letzten Bemerkung spielt der Fortsetzer der Kölner Königschronik auf ein Charakteristikum an, das anderen Historikern des 13. Jahrhunderts noch deutlicher auffiel: Stedingen sei zur Zeit des Aufstandes eine Insel gewesen. Von einer *insula*, die zwei Meilen vom Sitz des Bremer Erzbischofs entfernt liege, sprach schon Friedrich von Zennewijnen, den dann Alberich von Troisfontaines zitierte. Dementsprechend bezeichnete der unbekannte Erfurter Dominikaner die Stedinger als *insulani*. Selbst in England wußte man von dieser Insellage, denn die Annalen von Tewkesbury erwähnen die *insula Stodinges*[25]. Mit ‚Insel' sind freilich nicht die

22 Jan van Boendale, ‚Brabantsche Yeesten', Überschrift bzw. Vers 651 f. von Kap. 9 des vierten Buches: *die Stadinghers* und das *volc* bzw. *lant van Stading(h)en, / Dat verre leeght doer Oestningen* (Les gestes des ducs de Brabant par Jean de Klerk d'Anvers, hg. v. Jan F. Willems u. J. H. Bormans, Bd. 1, Brüssel 1839, S. 381 f.); Edmund von Dynter, Chronik der Herzöge von Brabant, Kap. 94: *contra . . . civitatem et terram Stadingensem, Bremensis dyocesis, . . . civitate spoliata et concremata totaque terra depopulata et devastata* (Chronica nobilissimorum ducum Lotharingiae et Brabantiae ac regum Francorum auctore magistro Edmuni de Dynter, hg. v. P. F. X. de Ram, Bd. 2, Brüssel 1854, S. 175 f.); ‚Chronik der Grafen und Fürsten von Kleve usw.': *(Stadingi) erant . . . cives de Staden civitate ducis Bremensis, . . . contra Staden oppidum, . . . superati sunt Stadingi et civitas capta* (Quellen der Westfälischen Geschichte, hg. v. J. S. Seibertz. Bd. 2, Arnsberg 1860, S. 196 f.).

23 Johannes Longus, Chronik von St-Bertin: *Statingi, gens quedam a sua patria Stactin sic dicta* (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 840 Z. 13 f.).

24 Dirck Franckenszoon Pauw, Chronik des Landes Arckel usw., Kap. 20: . . . *die heere van Stadinge, . . . die van Stadinge waren woonend in Westfalyen in dat bisdom van Buren* (Dirck Franckensz. Pauw [Theodoricus Pauli], Kronijcke des lants van Arckel ende der stede van Gorcum, hg. v. Hettel Bruch. Middelburg 1931, S. 19); vgl. Wilhelmus Procurator, Chronik, zum Jahr 1234: *quedam mulier nobilis, uxor cuiusdam militis, vir nobilis* usw. (Willelmi capellani . . . chronicon. Hg. v. C. Pijnacker Hordijk. Amsterdam 1904, S. 8 f.) – Alberich von Troisfontaines, Weltchronik: *quedam Frisie insula ad Stadingas* (MGH Scriptores, Bd. 23, S. 935 Z. 18).

25 Chronik von St. Pantaleon in Köln, zum Jahr 1234: *Fuerunt autem Stadingi populi in confinio Frisie et Saxonie siti, paludibus, inviis et fluminibus circumcincti* . . . (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 18, S. 265); Alberich von Troisfontaines, Weltchronik: *insula ad Stadingas* (MGH Scriptores, Bd. 23, S. 935); Annalen der Erfurter Dominikaner, zum Jahr 1232: *Stetingi insulani* (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 42, S. 83 Z. 15 f.); Annalen von Tewkesbury, zum Jahr 1234: *in insula, quae dicitur Stodinges* (Rolls Series, Bd. 36/I, London 1864, S. 93).

Polder gemeint, die nach Eindeichung und Entwässerung der Marsch entstanden, sondern die geographische Gliederung Stedingens, wie sie bereits vor der Hufenkolonisation bestand. Denn die Lechterseite, also das zwischen Weser, Ochtum, Ollen und Hunte gelegene Gebiet, wird 1063 *insula Lechter* genannt – zusammen mit der *insula Bremensis*[26]. Solche Inseln bzw. Werder erklären sich aus dem breiten, in viele Arme aufgeteilten Flußbett der Unterweser. Die Lechterseite Stedingens war nämlich eine von mehreren, später ‚verschwundenen' Inseln der Wesermündung.

Allerdings bildete die *insula Lechter* nur einen Teil des Gebietes, das im frühen 13. Jahrhundert Stedingen hieß: Die seit 1142 kolonisierte Brokseite war die andere Hälfte Stedingens südlich der Hunte, während Stedingen nördlich der Hunte sowohl den Uferstreifen von Elsfleth bis Brake als auch das Moorriem umfaßte. Selbst das heutige Osterstade wurde zeitweise zu Stedingen gerechnet, vor allem während der letzten Jahre des Aufstandes. Doch stammt diese Information aus einem Geschichtswerk und nicht aus Urkunden, weshalb sie mit Vorsicht zu verwerten ist[27]. Sobald mittelalterliche Historiker über das zeitgenössische Stedingen Angaben machen, die nicht durch andere Quellen oder die Siedlungsgeschichte bestätigt werden können, wird deren Übernahme problematisch. So die Notiz der ‚Rasteder Chronik', die älteren, ‚nach Art von Städten' gebauten Dörfer hätten sich ‚damals am Deich' befunden und lägen ‚jetzt nahe beim Sumpf'[28]. Diese Beobachtung ist rätselhaft, weil die Siedlungsgeschichte zu teilweise anderen Resultaten gekommen ist: Sowohl die Wurten der ersten Siedler – aneinandergereihte Einzelhöfe und keine Haufendörfer – als auch die Reihendörfer der Kolonisten befanden sich auf den höher gelegenen Uferstreifen der Weser und Ollen, d. h. unmittelbar hinter den im 12. Jahrhundert angelegten Deichen. Allein für das Wüstenland (südlich der Hunte) und für Moorriem (nördlich der Hunte) trifft die Beobachtung des Rasteder Chronisten zu: Die Siedlungen von Neuenkoop bis Armenbühren bzw. von Moordorf bis Neuenbrok lagen in der Tat *prope paludem*, nämlich am Rande des kultivierten Bruchwaldes bzw. Moores, freilich gleichfalls hinter Deichen . . . Doch waren weder die älteren noch die jüngeren Siedlungen ‚nach Art von Städten' gebaut! Die zitierte Feststellung des Rasteder

26 MGH Diplomata, Bd. 6: Heinrich IV. Teil I, hg. v. Dietrich von Gladiß. Berlin 1941, Nr. 103, hier S. 137 Z. 4: *(pagus Wimodi) cum insulis Bremensi scilicet et Lechter dictis* (= Regesten der Erzbischöfe von Bremen. Bd. 1, hg. v. Otto Heinrich May (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, Bd. 11) Bremen 1937, Nr. 271). – An ‚Werder' als kultivierte (und besiedelte) Insel in den Flußläufen der Weser ist auch zu denken, wenn Erzbischof Gerhard II. in den Privilegien für die Stadt Bremen von 1233 (vor März 22) die *in aliqua terra Stedingorum vel werthere* zu leistenden Gelder erwähnt (Bremisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 172, hier S. 206).

27 Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1233: *Orientalis Stedingia a peregrinis, occisis Stedingorum plurimis, devastatur* (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 361 Z. 20); die Rezension B der ‚Sächsischen Weltchronik' spricht hier von *dat Osterstad* (MGH Scriptores. Deutsche Chroniken, Bd. 2, S. 240 Z. 18).

28 Chronicon Rastedense, Kap. 21: . . . *omnes namque ville eorum* (sc. der Stedinger) *prope paludem nunc posite apud aggerem tunc in modum oppidorum constructe fuerant* . . . (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 504f.).

Chronisten beschreibt also nur ungenau Lage und Form der Siedlungen Stedingens. Die Klärung des Problems wird dadurch erschwert, daß es für das Wüstenland und das gesamte Stedingen nördlich der Hunte keine Urkunde über den Zeitpunkt ihrer Besiedlung gibt, obwohl der Zusammenhang mit der Marschenkolonisation des 12. Jahrhunderts auf der Hand liegt. Das ist bedauerlich, denn der Stedingeraufstand brach im nördlichen Stedingen aus[29].

Wie zweifellos richtige Nachrichten in einen falschen Zusammenhang gebracht und damit für eine tendenziöse Interpretation fruchtbar gemacht wurden, beweist Matthäus Paris, der meint, das sumpfige Stedingen sei für die Ketzer ein geeignetes Rückzugsgebiet gewesen[30]. Viel später leitete Albert Krantz aus der geographischen Eigenart Stedingens sogar eine Charakterisierung der Marschbauern ab, denn er nannte sie *genus hominum palustre et perinde indomabile*[31]. Solche Interpretationen verdrehen die historischen Tatsachen: Das Sietland der Unterweser war nicht ‚natürliches' Siedlungsgebiet von Häretikern; vielmehr wurden die Stedinger als Bauern der Marsch und des Moores zu Ketzern erklärt! Daß die besondere Lage Stedingens – auf der einen Seite an die Unterweser grenzend, auf der anderen Seite durch das Moor gegenüber der Geest geschützt – den anhaltenden Widerstand der Stedinger begünstigte, läßt sich andererseits nicht leugnen. Doch haben erst Historiker der Neuzeit diesen Gesichtspunkt herausgestellt[32].

3. Anlässe und Ursachen des Stedingeraufstandes

Warum und wie es zu den langjährigen, gewalttätigen Auseinandersetzungen der Stedinger mit Bremer Erzbischöfen und Oldenburger Grafen gekommen ist, war bereits den zeitgenössischen Geschichtsschreibern nicht mehr klar. Deshalb liefern sie unterschiedliche, ja konträre, und ebenso vage wie widersprüchliche Erklärungen: Die Bauern der Unterwesermarsch hätten sich geweigert, dem Erzbischof Abgaben zu zahlen, und vor allem den Kirchenzehnten nicht geleistet; sie hätten sich gegen Übergriffe der (erzbischöflichen wie gräflichen) Vögte und Ministerialen gewehrt, zumal gegen Gewaltakte an ihren Frauen und Töchtern; sie seien ihren geistlichen und weltlichen Herren nicht gehorsam gewesen; wegen der Verweigerung von Abgaben und

29 Nitz u. Riemer, Hochmittelalterliche Hufenkolonisation, wie Anm. 21.

30 Matthew Paris, Chronica maiora: . . . *in quodam loco palustri, in quo refugium speraverunt, mari ex parte altera existente illis pro repagulo* . . . (Rolls Series, Bd. 57/III, London 1876, S. 267 f.).

31 Alberti Krantzii . . . Metropolis. 2. erw. u. verb. Aufl., Frankfurt/M. 1590, S. 185 (Buch VII, Kap. 30); ähnlich S. 188 (Kap. 36) und S. 195 (Kap. 47).

32 Doch stellt schon der zweite Kreuzzugsaufruf fest, daß die Stedinger *terram fortissimam et fere inexpugnabilem habeant, que magnis fluminibus aquarumve decursibus est munita* (MGH Epistolae saeculi XIII, Bd. 1, Nr. 539, hier S. 437 Z. 2 f.). Ähnlich wurde auch der jahrelange Widerstand der Drenter gegen die Utrechter Bischöfe durch die Geographie Drentes begünstigt: Hochmoor, Sümpfe, Wasserläufe.

aufgrund ihres Ungehorsams habe der Erzbischof die Bauern exkommuniziert; da sie den Kirchenbann ignorierten, seien die Stedinger wegen hartnäckigen Ungehorsams gegenüber der Kirche zu Ketzern erklärt worden – so lauten die gängigen Erklärungen der mittelalterlichen Chronisten.

Will man Emo von Wittewierum glauben, waren die Bauern der Marsch mit ihrem Erzbischof in Konflikt geraten, weil sie ihm und den Kirchen keine Abgaben zahlten. Um welche Pflichten es sich bei den verweigerten Abgaben handelte, sagt Emo nicht. Er begnügt sich mit der pauschalen Bemerkung: *redditus episcopi et ecclesiarum non reddiderunt*[33]. Genaueres glaubte der unbekannte Benediktiner von St. Pantaleon zu wissen, denn er spricht von Ausschreitungen und Zehntverweigerungen: Die Stedinger seien exkommuniziert worden *pro suis excessibus et subtractionibus decimarum*[34]. Doch bleibt auch diese Erklärung ungenau. Was kann sich nicht alles hinter dem Wort *excessus* verbergen? Und der Vorwurf der Verweigerung des Kirchenzehnten liefert noch weniger einen konkreten Anhaltspunkt, weil keines der erhaltenen Dokumente verweigerte Abgaben erwähnt[35] – ganz im Gegensatz zu den zeitgenössischen Chronisten, die mehrfach davon berichten. Auch Philippe Mousket schreibt, die Stedinger hätten weder grundherrliche Abgaben noch den Zehnten gezahlt[36]. Doch sind solche Bemerkungen zu ungenau, um daraus eine schlüssige Erklärung abzuleiten. Welche Gründe zum Aufstand geführt haben, ist mit Hilfe derart allgemeiner Aussagen eben nicht einsichtig zu machen. Ferner bleibt unklar, ob die Abgabenverweigerung am Anfang einer Kette von Ursachen und Wirkungen stand oder ihrerseits Reaktion war, also ein späteres Stadium des Konfliktes darstellt. Schließlich fehlt bei den zitierten Chroniken ein Hinweis auf die Motive der Verweigerung von Abgaben. Lediglich Emo sieht in ihr eine Reaktion auf vorangegangene Gewaltakte von Rittern und Dienstleuten des Bremer Erzbischofs. Doch schreibt er nicht, welcher Art jene Gewalttaten waren und warum es zu ihnen gekommen ist. Nicht einmal die Geschichtswissenschaft konnte bislang ausmachen, was es mit der Verweigerung des Zehnten und anderer Abgaben auf sich gehabt hat, die von den Chronisten so oft und nachdrücklich herausgestellt wird.

Den Mangel an überzeugenden Gründen für den Widerstand der Stedinger müssen auch die zeitgenössischen Geschichtsschreiber empfunden haben. Schon früh werden nämlich in einigen Werken konkrete Zustände beschrieben, die verständlich machen

33 Emo von Wittewierum, Chronik, zum Jahr 1234 (MGH Scriptores, Bd. 23, S. 516 Z. 39).

34 Chronik von St. Pantaleon in Köln, zum Jahr 1234 (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 18, S. 265).

35 Dies erstaunt um so mehr, als die Anklagen der Bremer Fastensynode, des Mandats Gregors IX. vom 26. Juli 1231 sowie der päpstlichen Kreuzzugsaufrufe vom 29. Oktober 1232 und 17. Juni 1233 ansonsten umfangreich und vielfältig, häufig sogar pauschal und vage sind. Wäre der Vorwurf der Verweigerung des Zehnten nicht eine willkommene Vervollständigung dieser Liste gewesen? Oder wurde dieser Punkt übergangen, weil sich daraus keine Anklage wegen Häresieverdachts bzw. erwiesener Ketzerei ableiten ließ?

36 Philippe Mousket, Reimchronik, Vers 28196: *Ne paioient rente ne disme* (Chronique rimée de Philippe Mouskes, hg. v. F.-A.-F.-Th. de Reiffenberg, Bd. 2, Brüssel 1836, S. 584).

wollen, wogegen sich die Bauern wehrten. Auf Emos von Wittewierums Bemerkung, es habe Gewalttaten von eindringenden Rittern und Dienstleuten des Bremer Erzbischofs gegenüber den Bauern gegeben, wurde bereits hingewiesen. Ausführlicher sind die Annalen der Erfurter Dominikaner, denn sie schreiben von wiederholten Überfällen der Burgbesatzungen, vor allem über Vergewaltigungen von Stedinger Ehefrauen durch Dienstleute. Freilich machen sie dafür nicht Ministerialen des Bremer Erzbischofs verantwortlich, sondern Leute des Grafen von Oldenburg, der dazu sogar seine Zustimmung gegeben haben soll[37]. (Doch läßt sich heute kaum mehr ausmachen, in welcher Funktion die Grafen Moritz und Otto von Oldenburg in Stedingen für die Bremer Erzbischöfe aktiv gewesen sind, daß sie den Widerstand der Stedinger provozieren konnten.) Auch wenn diese Erklärung vortrefflich in das Bild ‚Feudale Willkür und Gewalt' zu passen scheint, ist sie nicht unbedingt glaubwürdig: Der Chronist meint nämlich, jene Überfälle seien geschehen, als Ehefrauen und Töchter der Marschbauern an Festtagen auf dem Weg zu den weit entfernten Kirchen waren. Dabei legt er besonderen Wert auf die Tatsache, daß es in Stedingen nur wenige Pfarrkirchen und deshalb ausgedehnte Kirchspiele gab. Allerdings überzeugt gerade diese Erklärung nicht: Denn aufgrund der in den Kolonisationsverträgen vorgesehenen Kirchengründungen dürfte Stedingen um 1200 kleinere Pfarreien besessen haben als das Altsiedelland. Die beschriebenen Zustände treffen – wenn überhaupt – allein auf die Zeit vor der hochmittelalterlichen Besiedlung zu[38]. Im übrigen bleibt offen, warum weit entfernte Pfarrkirchen dererlei Überfälle begünstigt haben sollen: Gewiß sind die Frauen nicht ohne männliche Begleitung zum Gottesdienst gefahren . . . Beschuldigungen wie die Vergewaltigung von Frauen sind freilich schon im frühen 13. Jahrhundert topisch, denn sie gehören zum Repertoire von Stereotypen, mit denen die ‚Tyrannei des Adels' beschrieben wird[39]. Zweifel an solchen Erzählungen sind auch deshalb erlaubt, weil der Erfurter Chronist eine von Emo abweichende

37 Annalen der Erfurter Dominikaner, zum Jahr 1232: Über die Stedinger sagt man, *quod in ipsorum terra comes Otto de Aldenberc castrum habuerit, cuius habitatores incolas terre taliter sepius offenderunt. Siquidem in eadem terra pauce sunt ecclesie et ex hoc diffuse atque distente parrochie, quapropter matrone cum filiabus suis ad ecclesiam in festivis diebus curribus advecte veniebant, quod famuli de castro videntes, petita a domino suo licentia et obtenta violenter sibi in uxores rapiebant. Hac de causa incole castrenses comitis expugnantes de terra eiecerunt* (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 42, S. 83 Z. 17–25). – Freilich kann die Datierung nicht stimmen, da Graf Otto von Oldenburg erst ab 1232 ‚regierte' (vgl. Bernd-Ulrich Hucker, Die politische Vorbereitung der Unterwerfungskriege gegen die Stedinger und der Erwerb der Grafschaft Bruchhausen durch das Haus Oldenburg. In: Oldenburger Jahrbuch 86, 1986, S. 1–32, hier S. 6.).

38 In einer Urkunde von 1105 weist Erzbischof Friedrich I. von Bremen u. a. darauf hin, daß die Kapelle in Dedesdorf (Landwürden) auf Initiative Herzog Bernhards II. von Sachsen (1011–1059) gegründet worden sei, der sich ‚über die schwierigen Wegeverhältnisse und die sumpfige Gegend' beklagt hatte, den die Kirchgänger auf dem Weg zur Pfarrkirche in Bramstedt (auf der Geest) überwinden mußten (Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. 1, hg. v. J. M. Lappenberg. Hamburg ²1907, Nr. 128 = Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1, Nr. 405).

39 Vgl. Frantisek Graus, Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter. Köln u. Wien 1975, S. 67.

Erklärung liefert: Die Reaktion auf Gewaltakte der Ministerialen war nicht Abgabenverweigerung, sondern Vertreibung der Burgbesatzungen. Das chronologische und kausale Verhältnis von Übergriffen, Abgabenverweigerung und Burgenbruch wird also schon von Zeitgenossen unterschiedlich gesehen.

Für Emo von Wittewierum und den anonymen Erfurter Dominikaner spricht andererseits, daß Anfang des 14. Jahrhundert auch die Rasteder Chronik Gewalttaten und Übergriffe von Bewaffneten *(militares)* als Anlässe des Stedingeraufstandes angesehen hat. Offenkundig unbeeinflußt von älteren Chroniken – Vorlagen sind bislang nicht nachgewiesen worden – sieht der unbekannte Benediktiner im Übermut *(insolentia)* der Vögte den Beginn der Konfrontation: Durch Vergewaltigung von Mädchen und Frauen *(oppressione puellarum et mulierum)* seien in Stedingen nördlich der Hunte sehr viele Schandtaten *(plurima mala)* geschehen. Daraufhin hätten sich die Einwohner nachts versammelt, heimlich beraten und entschlossen, die benachbarten Burgen Lienen und Lichtenberg zu zerstören[40]. Was im einzelnen geschah, erzählt der Rasteder Chronist jedoch nicht. Er überläßt es der Phantasie des Lesers, sich vorzustellen, was mit *oppressio puellarum et mulierum, plurima mala* und *insolentia* gemeint sei. (Im Gegensatz dazu machte Albert von Stade gerade die *insolentia* der Stedinger als unheilvolle Kraft aus[41].) Ähnlich ergeht es dem Leser, wenn er von Vögten *(advocati)* der Dienstleute *(militares)* liest: Dachte der Anonymus an Ministerialen der Grafen von Oldenburg oder des Erzbischofs von Bremen? Hatte er auch die adeligen Herren im Auge oder nur deren Dienstleute? Eine Antwort auf diese Fragen ist unmöglich, weil die Chronik von Rastede nicht frei von Ungereimtheiten ist.

Ungleich konkreter – und dennoch widersprüchlicher – ist die wenig später entstandene Chronik des Wilhelmus Procurator[42]. Der Benediktiner von Egmond will ausdrücklich *causam et occasionem belli* darlegen und erklären, warum es zur Invasion Stedingens durch die Kreuzfahrer kam. Was er als Anlaß und Ursache anbietet, ist allerdings höchst fragwürdig. Er meint nämlich, daß es wegen eines als Hostie ausgeteilten Opferpfennigs zur Auseinandersetzung zwischen Stedingern und Bremer Erzbischof gekommen sei: Die Frau eines Stedinger Ritters *(uxor militis)* hatte dem Ehemann die ihr am Osterfest von einem Vikar zugefügte Schmach gestanden, weshalb sich der Ritter beim Vorgesetzten des Vikars beschwerte, allerdings erfolglos. Daraufhin rief der erzürnte Ritter seine Freunde um Hilfe, auf deren Rat hin der Pfarrer erwürgt wurde. Der wegen Priestermordes exkommunizierte Ritter mißachtete den

40 Chronicon Rastedense, Kap. 18: . . . *ceperunt Stedingi ultra Huntam suis dominis rebellare. Erant enim duo castra in terra eorum, videlicet in Legtenberge et in Lyne, in quibus militares habitabant, quorum advocati per insolentiam plurima mala per oppressionem puellarum et mulierum agere nitebantur* . . . (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 504 Z. 9–12).

41 Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1230: *Bremensis archiepiscopus Stedingorum insolentiam repressurus* . . . (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 361 Z. 6).

42 Wilhelmus Procurator, Chronik, zum Jahr 1234 (Willelmi capellani . . . chronicon, wie Anm. 24, S. 7–9).

Kirchenbann mehr als ein Jahr lang, so daß der Erzbischof den Papst einschaltete, der nun gegen Stedingen das Kreuz predigen ließ und einen Kreuzzugsablaß gewährte. – Sechs Mal betont Wilhelmus Procurator, daß der Ehemann der beleidigten Frau ein *miles* gewesen sei, noch dazu adeligen Standes, wie zweimal gesagt wird. (Von Bauern ist in der Erzählung des Mönches von Egmond niemals die Rede!) Bemerkenswert, weil zunächst allen Klischees widersprechend, ist auch die Charakterisierung der Personen: Das umsichtige Verhalten der Stedingerin – sie behält den ihr als Hostie gegebenen Pfennig im Mund, spuckt ihn erst in ihrem Hause auf ein äußerst sauberes Leinentuch und behält die Angelegenheit zunächst für sich – beweist Ehrfurcht vor der Eucharistie. Abfällig äußert sich Wilhelmus Procurator über die beiden Geistlichen: Er kritisiert sie wegen ihres trotzigen, unnachgiebigen Verhaltens gegenüber dem Ritter, da ja der Vikar die Verantwortung trage, den er deshalb einen ‚äußerst dummen Priester' nennt. Daß es zum Mord an den Geistlichen und damit zur verhängnisvollen Exkommunikation kam, führt der Chronist vorab auf den Zorn und die Unnachgiebigkeit des Ritters zurück, dann auf den wenig günstigen Einfluß von dessen Freunden, die nicht zur Mäßigung rieten, sondern Gewaltanwendung forderten. Kurzum: Dies ist nicht gerade eine gegen die Stedinger gerichtete Erklärung über den Ausbruch des Aufstandes. Zudem handelt sie nicht von Bauern, sondern von einem adeligen Ritter . . .

Mag auch die Erzählung des Mönches von Egmond nicht ohne Rückhalt in den historischen Fakten sein – Mißachtung des Kirchenbannes und Schändung der Eucharistie waren tatsächlich zwei Gründe für die Verketzerung[43] und somit für die Kreuzzüge –, verdient seine Anekdote vom Opferpfennig keinen Glauben. Es ist unvorstellbar, daß die Konfrontation zwischen Stedingern und Bremer Erzbischof von einem adeligen Ritter ausging, ein Konflikt, den dann die Bauern zu ihrer Sache gemacht haben sollen. (Dabei steht auf einem anderen Blatt, daß die etwa gleichzeitig entstandene Rasteder Chronik hervorhebt, die Stedinger hätten zu Beginn ihres Aufstandes noch die Unterstützung der Ministerialen von Kayhausen besessen.) Allem Anschein nach wußte Wilhelmus Procurator lediglich von hartnäckiger Mißachtung des Kirchenbannes und Anklagen wegen Hostienfrevels, aber nichts von anderen Anlässen und Ursachen der Auseinandersetzung. Um so eifriger suchte er nach einer plausiblen Erklärung für die Verhängung des Kirchenbannes. Weil er nichts Genaues wußte, hat er eine Vorgeschichte konstruiert – und damit eine wirkungsvolle Anekdote in die Welt gesetzt. Glaubwürdig ist sie nicht, auch wenn ein in Egmond ansässiger Ritter beim zweiten Kreuzzug gegen die Stedinger umkam[44] und man daher annehmen sollte, die Mönche von Egmond hätten die Gründe des Kreuzzuges gekannt.

43 Registrum, hg. v. Sudendorf, Bd. 2, wie Anm. 19, Nr. LXXI, hier S. 157f.: *Cum manifestum sit, Stedingos claves ecclesie et ecclesiastica sacramenta prorsus contempnere, . . . corpus Domini horribilius, quam deceat exprimi, pertractasse* . . . Vgl. dazu Köhn, Verketzerung der Stedinger, wie Anm. 1, S. 32–40 bzw. S. 52–55.

44 Köhn, Kreuzzüge gegen die Stedinger, wie Anm. 1, S. 183f.

Obgleich kein Chronist eine schlüssige Erklärung für den Ausbruch des Stedingeraufstandes liefert, besaßen einige zeitgenössische Geschichtsschreiber eine klare Vorstellung von den Konsequenzen der Exkommunikation. Etwa der anonyme Fortsetzer der ‚Kölner Königschronik', der wußte, daß die Marschbauern wegen der mehrjährigen Mißachtung des Kirchenbannes als ‚Verächter der kirchlichen Schlüsselgewalt' angesehen und deshalb als Ketzer verurteilt worden waren. Über den Grund für die Verhängung der Exkommunikation sagt der Mönch aus St. Pantaleon jedoch nichts. Emo von Wittewierum verweist allgemein auf den Ungehorsam, ebenfalls ohne weitere Erklärung. Der unbekannte Bearbeiter der ‚Sächsischen Weltchronik' und Albert von Stade nennen gleichfalls den Ungehorsam der Stedinger, doch ohne erläuternden Zusatz. Weil die Chronisten es bevorzugten, sich mehr mit der theologischen und kirchenrechtlichen Bewertung des Ungehorsams als mit dessen Tatbeständen oder Gründen zu befassen, erfährt man kaum etwas über jene Vorgänge, die zu Exkommunikation, Verketzerung und Kreuzzug führten. Denn in all diesen Fällen meint ‚Ungehorsam' die Mißachtung einer Exkommunikation und nicht Auflehnung gegen weltliche oder geistliche Herren durch Verweigerung des Zehnten o. ä.

4. Stufen des Konfliktes bis 1230

Sehr wenige Historiker des Mittelalters gehen darauf ein, daß der Stedingeraufstand eine Geschichte besaß, die mehr als dreiunddreißig Jahre umfaßte, wie die Fortsetzung der ‚Sächsischen Weltchronik' bemerkte. Was am 27. Mai 1234 mit dem Sieg des zweiten Kreuzfahrerheeres endete, hatte schon vor der Verurteilung durch die Bremer Fastensynode oder den Kreuzzugsaufrufen Gregors IX. begonnen. Denn die Stedinger beließen es nicht bei der Verweigerung des Kirchenzehnten und anderer Abgaben. Selbst die Rache an Übergriffen von erzbischöflichen wie gräflichen Burgleuten dürfte kaum am Beginn des Konfliktes gestanden sein. Wie Albert von Stade und die ‚Sächsische Weltchronik' – und nur sie allein – berichten, setzte die Konfrontation zwar schon 1201 bzw. 1204 ein, dauerte jedoch zunächst nur bis 1217. Wenn die Rasteder Chronik den Konflikt in der Amtszeit des Abtes Donatian (ca. 1158–1184) beginnen läßt[45], fehlt für ein so frühes Datum der Beweis; mit Ausnahme einer undatierten, dazu noch falsch plazierten Notiz über Kämpfe bei Hoya im Jahr 1213 und des Hinweises auf die vergebliche Belagerung Oldenburgs (1232/33) teilt sie auch nichts über Ereignisse mit, die zwischen dem Ausbruch des Aufstandes und der Kreuzzugspredigt gegen die verurteilten Bauern liegen.

Allerdings eskalierte der Konflikt nicht kontinuierlich von der Abgabenverweigerung bis zu Kampf und Krieg, sondern durchlief unterschiedliche, ja gegensätzliche Stufen.

45 Chronicon Rastedense, Kap. 18: *Huius Donatiani abbatis temporibus ceperunt Stedingi ultra Huntam suis dominis rebellare* (MGH Scriptores, Bd. 25), S. 504 Z. 9 f.).

Denn es gab auch Phasen der Kooperation mit dem Bremer Metropoliten, zumal während des Schismas im Erzbistum (1208–1217), als die Stedinger eine zweimalige Doppelwahl nutzten und die Seite wechselten, weil das ihren Interessen entsprach. Ohne daß ein Anlaß oder Grund des Widerstandes erkennbar wäre, widersetzten sich die Bauern der Wesermarsch zu einem unbekannten Zeitpunkt Erzbischof Hartwig II. (1185–1207), lenkten aber ein, als jener 1207 mit einem Heer in Stedingen erschien und die Zahlung von Geld erzwang. In der Doppelwahl von 1208 verbündeten sie sich dann mit dem Elekten Waldemar von Schleswig gegen Burkhard von Stumpenhausen. Für ihn eroberten sie am 3. August 1208 Stade zurück, vermochten es freilich nur kurze Zeit zu halten. Auf seiten des mittlerweile von Otto IV. unterstützten Waldemar blieben die Stedinger selbst nach dessen erneuter Exkommunikation (1209), zerstörten 1212 die Burgen Monsilienburg, Seehausen und Hagen sowie 1214 die Burg Stotel. 1213 unterlagen sie dem Grafen von Hoya, was noch ein Jahrhundert später die Rasteder Klostergeschichte und die Chronik des Stiftes Bücken notierten. Doch entzogen die Stedinger 1216 dem Elekten Waldemar ihre Unterstützung und verbündeten sich mit dem schon 1210 zum Gegenkandidaten gewählten und von Papst Innozenz III. protegierten Bischof Gerhard von Osnabrück, einem Sohn des Grafen von Oldenburg-Wildeshausen. 1217 konnte der Elekt Gerhard – u. a. mit Hilfe der Stedinger – nach Waldemars Vertreibung und Bremens Unterwerfung seinen Metropolitansitz einnehmen. Obwohl Gerhard 1213 die vor allem gegen die Stedinger gerichtete Burg Schlutter (bei Delmenhorst) hatte errichten lassen, gibt es keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß es nach dem Bündnis von 1217 zu irgendwelchen Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof und Marschbauern gekommen ist.[46].

Die Konfrontation zwischen Bremer Erzbischof und Stedingern setzte erst wieder unter Gerhard II. (1219–1258) ein, freilich Jahre später, wenn man den mittelalterlichen Historikern glauben darf. So berichtet Emo von Wittewierum, der Erzbischof von Bremen habe Gregor IX. fast fünf Jahre mit seiner Klage gegen die Stedinger in den Ohren gelegen, womit man auf das Jahr 1227 bzw. 1229 verwiesen wird[47]. Die Urkunden und Briefe jener Jahre bieten jedoch keinen Hinweis auf Ereignisse in den Monaten vor der ersten (?) Exkommunikation der Stedinger durch Gerhard II. (1227 oder 1229?)[48] und der Niederlage des erzbischöflichen Heeres (Weihnachten

46 Zum Bremer Schisma und zu den ersten Amtsjahren von Erzbischof Gerhard I. vgl. die Übersicht in den Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1, S. 195–201 bzw. S. 201–206.

47 Emo von Wittewierum, Chronik, zum Jahr 1234: *Quos* (die Stedinger) *contra querela Bremensis archiepiscopi iam pene per quinquennium auribus domni pape illata est, qui tribus epicopis causam huiuscemodi delegavit* (MGH Scriptores, Bd. 23, S. 516 Z. 33 f.). Bei dem erwähnten Mandat Gregors IX. an die Bischöfe von Minden, Lübeck und Ratzeburg handelt es sich um den ersten Kreuzzugsaufruf vom 29. Oktober 1232 (MGH Epistolae saeculi XIII. Bd. 1, hg. v. Rodenberg, Nr. 489).

48 Zu Anhaltspunkten für eine Datierung vgl. die Überlegungen bei Köhn, Verketzerung der Stedinger, wie Anm. 1, S. 39 f. und S. 80 f.

1229)[49], als Hermann zur Lippe, ein Bruder des Erzbischofs, den Tod fand. Manches deutet darauf hin, daß Gerhard II. die militärische Konfrontation mit den widerspenstigen Bauern der Wesermarsch tatsächlich erst 1229 begonnen hat – und wegen der prekären Lage des Hochstifts nicht früher wagen konnte[50].

Die Geschichte des Stedingeraufstandes zwischen 1201 bzw. 1204 und 1230 mit ihren politischen und militärischen Verwicklungen ist allerdings nur in der Rezension B der ‚Sächsischen Weltchronik' und Alberts von Stade Weltchronik vollständig überliefert. Ein Vergleich der Nachrichten vom Ausbruch der Auseinandersetzung bis zum Jahr 1230 zeigt, daß Alberts Einträge zahlreicher und ausführlicher sind als entsprechende Notizen in Rezension B der ‚Sächsischen Weltchronik':

Sächs. Weltchronik (Rezension B)	Albert v. Stade, Weltchronik
1201 (. . .) *Des selven jares untsatten sic de Stedinge weder ere rechten herschap unde branden de burge, de in irme lande waren.* (. . .)	*1204. Stedingi comiti Mauricio coeperunt et aliis suis dominis rebellare.* (. . .)
(. . .) *In den selven tiden vor de bischop Hartwich van Bremen uppe de Stedinge unde erwarf dar clene unde starf darna.*	*1207* (. . .) *Hartwicus, Bremensis archiepiscopus, congregato exercitu Stedingos invasit, sed pecunia accepta rediit, et post breve tempus obiit.* (. . .)
(1208) (. . .) *Darna gewan de bischop Waldemar Stade mit den Stedingen unde berovede se.*	*1208* (. . .) *Woldemarus civitatem Stadensem, cuius turres et domos tempestas modicum ante deiecerat, expugnavit, et rebus omnibus in inventione Stephani die dominica spoliavit.*
	1212 (. . .) *Stedingi invalescunt, castrum Munzowe et Sehusen destruunt, castrum Haghena obsident.* (. . .)

49 Rezension B der ‚Sächsischen Weltcronik', zum Jahr 1229: *Darna in den winachten dagen vor de bischop van Bremen mit groteme here uppe de Stedinge; dar verlos he sinen broder Hermanne van der Lippe unde scheid mit groteme schaden dannen* (MGH Scriptores. Deutsche Chroniken, Bd. 2, S. 248 Z. 16–19); Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1230: *Bremensis archiepiscopus Stedingorum insolentiam repressurus, die natalis Domini valido eos bello aggreditur, ibique frater eius Hermannus, dominus de Lippia, vir utique sapiens et illustris, solus occiditur. Unde subita confusione facta, totus ille bellicus apparatus dissolvitur* (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 361 Z. 6–9).

50 Hucker, Politische Vorbereitung der Unterwerfungskriege gegen die Stedinger, wie Anm. 37. Vgl. auch die Hinweise auf die parallelen Vorgänge in Drente und Stedingen bei Heinrich Schmidt, Hermann II. zur Lippe und seine geistlichen Brüder. Zum Verhältnis von adeligem Selbstverständnis und norddeutscher Bauernfreiheit im 13. Jahrhundert. In: Westfälische Zeitschrift 140, 1990, S. 209–232.

(1213) Do stridden de Stedinge bi der Hojen, dar ward der Stedinge vile geslagen unde gevangen. Do buwede oc bischop Gerat van Bremen Sluttere.

1213 (...) *Comes Hinricus de Hogia plurimos Stedingorum cepit et occidit, cum hortatu Woldemari terram incendiis et rapinis devastarent. Gherardus episcopus Scluttere aedificat, dux Heinricus Valkenberch.*

1214 (...) *Stedingi Stotlo destruunt.* (...)

1216 (...) *Stedingi in gravamen Bremensium Gherardo episcopo et ministerialibus sociantur, contra quorum insultus Bremenses ducem Hinricum invitant.* (...)

1217. Bremenses cum Stedingis, Woldemaro eiecto, Gherardum episcopum introducunt. (...)

(1229)(...) *Darna in den winachten dagen vor de bischop van Bremen mit groteme here uppe de Stedinge; dar verlos he sinen broder Hermanne van der Lippe unde scheid mit groteme schaden dannen.*

1230 (...) *Bremensis archiepiscopus Stedingorum insolentiam repressurus, die natalis Domini valido eos bello aggreditur, ibique frater eius Hermannus, dominus de Lippia, vir utique sapiens et illustris, solus occiditur. Unde subita confusione facta, totus ille bellicus apparatus dissolvitur.* (...)

Weitgehende Parallelen in Inhalt und Anordnung der Einträge täuschen nicht darüber hinweg, daß es zwischen beiden Texten trotz der verschiedenen Sprache nur wenige wörtliche Entsprechungen gibt. An der Schlußfolgerung, Alberts Weltchronik sei die Vorlage für die ‚Sächsische Weltchronik' gewesen, ist dennoch kaum ein Zweifel möglich. Ob man dabei von der Hypothese ausgehen soll, die Chronik Alberts von Stade habe dem unbekannten Bearbeiter der ‚Sächsischen Weltchronik' in einer umfangreicheren, jetzt nicht mehr erhaltenen Erstfassung vorgelegen[51], bleibe dahingestellt. Unabhängig von dieser Annahme steht fest, daß die erhaltene kürzere „Zweitfassung" in ihren Nachrichten über die Stedinger immer noch ausführlicher und inhaltsreicher ist als die ‚Sächsische Weltchronik'. Allein an einer einzigen Stelle geht die ‚Sächsische Weltchronik' über Alberts Weltchronik hinaus: Zum Jahr 1208 weiß nur sie, daß Waldemar zusammen mit den Stedingern die Stadt Stade erobert hat. An allen anderen Stellen ist Alberts Weltchronik umfangreicher und genauer an Informationen, ganz zu schweigen von den Notizen zu den Jahren 1212, 1214, 1216 und 1217, die in der ‚Sächsischen Weltchronik' keine Entsprechung haben.

51 Zu dieser Annahme vgl. die in Anhang Nr. 3 und Nr. 8 genannte Sekundärliteratur.

Vergleicht man die beiden zeitgenössischen Chroniken mit den anderen Berichten über die Stedinger, wird einmal mehr deutlich, welch singuläre Stellung die ‚Sächsische Weltchronik' und die Weltchronik Alberts von Stade in dieser historiographischen Überlieferung einnehmen. Selbst der Rasteder Anonymus des frühen 14. Jahrhunderts übergeht fast ganz die mehr als dreißigjährige Vorgeschichte von Verketzerung, Kreuzzugsaufrufen und Ketzerkreuzzügen. Lediglich über die Zerstörung der Zisterzienserabtei Hude (1233?) und den mißlungenen Versuch der Stedinger von 1232/33 (?), die Stadt Oldenburg zu erobern, berichtet allein er, noch dazu mit den Namen der gräflichen Ministerialen, die Oldenburg verteidigt hatten. Doch verliert diese Nachricht dadurch an Wert, daß dem Chronisten unmittelbar darauf ein schwerer chronologischer Fehler unterläuft: Denn im Anschluß an die Erstürmung der Burg Schlutter (1233) und die vergebliche Belagerung Oldenburgs berichtet er von der Niederlage der Stedinger bei dem Versuch, die Burg Hoya zu erobern, also von einem Ereignis, das bereits 1213 und nicht erst 1232/33 stattgefunden hat[52].

5. Zusammensetzung und Zusammenhalt der aufständischen Stedinger

Während die neuere Forschung zum Teil nachdrücklich auf der These besteht, der langjährige Widerstand der Stedinger erkläre sich vor allem aus der Tatsache, daß es während der kriegerischen Konfrontation eine genossenschaftliche Organisation der Marschbauern gegeben habe, berichten die Annalisten und Chronisten des Mittelalters davon nichts. Sie erwähnen weder eine *communitas* oder *universitas* noch eine *terra* im Sinne einer Landgemeinde, eines Deichverbandes o. ä. Auch ist es fraglich, ob das im Schreiben Gregors IX. vom 21. August 1235 zitierte Gesuch *ex parte universitatis Stedingorum* ein Beweis für das Vorhandensein eines genossenschaftlichen oder kommunalen Zusammenschlusses gedeutet werden darf. Wahrscheinlich meint *universitas* hier lediglich die ‚Gesamtheit' der Stedinger als Absender des Briefes an den Papst. *Universis hominibus Stedigne* bzw. ihnen als *universitas* hatte auch Friedrich II. am 14. Juni 1230 geschrieben[53].

Von den Stedingern ist nicht einmal überliefert, daß sie ihren Widerstand in der Form einer geschworenen Einung organisierten, wie das um 1200 in Mitteleuropa sowohl

52 Chronicon Rastedense, Kap. 25: *A quo tamen loco ipsos monachos* (die Zisterzienser in Hude) *Stedincgi amoventes, mansiunculas suas parvas, quas adhuc ut pauperes inhabitabant, penitus confregerunt;* Kap. 26: *Oppidum quoque in Oldenborgh sine dubio subvertissent, si non Wige ductor Stedincgorum Ottoni tunc temporis comiti secrete per nuntios demandasset. Stedincgi tamen hoc secretum nuntium nescientes, oppidum invaserunt; sed milites, videlicet . . . et alii quam plures robusti milites et famuli viriliter rebellantes, ipsos Stedincgos in magna potentia sue fortitudinis amoverunt. Castrum quoque dictum Hoya invaserunt, ubi plurimi eorum capti, quidam autem occisi, quidam vero fugivitis pedibus recursum ad Stedingiam turpiter receperunt* (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 506 Z. 1 f. bzw. Z. 9–20).

53 Spicilegium ecclesiasticum des Teutschen Reichs-Archivs, hg. v. Johann Christian Lünig. Bd. 16, Leipzig 1716, hier Anhang Nr. LXXXV S. 111; Bremisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 154, hier S. 176.

bei adligen als auch bei städtischen und ländlichen Aufstandsbewegungen nachzuweisen ist. Solche *coniurationes* waren nämlich Voraussetzung für gemeinschaftliches Handeln und zugleich Vorformen der aus ihnen hervorgehenden Stadt- und Landgemeinden[54]. Lediglich die im beginnenden 14. Jahrhundert verfaßte Geschichte des Klosters Rastede enthält einschlägige Details: Nach den Übergriffen von Adel und Ministerialität hätten sich die betroffenen Bauern des nördlichen Stedingen nachts am Brokdeich getroffen, um über Gegenaktionen zu beraten[55]. Obgleich diese Schilderung in mehreren Punkten das damals bereits klassische Schema der *coniuratio* erfüllt – man trifft sich an einem geheim gehaltenen Ort, vorzugsweise bei Nacht, bespricht ein gemeinsames Vorgehen und einigt sich auf gewaltsame Gegenwehr –, fällt das entscheidende Stichwort ‚Verschwörung' bzw. ‚Schwureinung' nicht[56]. Einen Zusammenschluß der Stedinger gegen die Kirche meldet erst im ausgehenden 15. Jahrhundert Johannes Trithemius. Gut möglich, daß er dabei die zeitgenössische Schweizer Eidgenossenschaft vor Augen hatte[57], womit einmal mehr ein Anachronismus dazu diente, um dem Leser von den Ereignissen des frühen 13. Jahrhunderts ein plastisches – und somit falsches! – Bild zu bieten.

Von einem genossenschaftlichen Zusammenschluß vor 1234, sei es als Deichverband oder Landgemeinde, wissen also weder die Urkunden und Briefe noch zeitgenössische Chronisten. Andererseits besaßen einige spätmittelalterliche Historiker vermeintlich exakte Vorstellungen von der Organisation der aufständischen Marschbauern und deren innerem Zusammenhalt. So unterstellte die anonyme ‚Chronik der Grafen und Fürsten von Kleve' den Stedingern, in ihrem Wahnsinn auch einer Gütergemeinschaft das Wort geredet zu haben[58]. Daß mit diesem Vorwurf anderes gemeint

54 Zur Gemeinde als Bedingung und Konsequenz von Bauernaufständen – hier für die Zeit nach 1300 konstatiert – vgl. Peter Blickle, Bäuerliche Erhebungen im spätmittelalterlichen deutschen Reich. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 27, 1979, S. 208–231; Nachdruck in: Ders., Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes. Stuttgart 1989, S. 109–132.

55 Chronicon Rastedense, Kap. 18: *Unde incole terre illius, cum viderent mala sibi inmergere, consilium invenerunt in loco quo convenerant, qui Brocdich dicitur, nocturno tempore, ubi tunc silva magna fuerat, ut occidentalis pars partem orientalem spoliare deberet et e converso, sicque quivis eorum utraque castra ascenderet pro querimoniis offerendis* (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 504 Z. 12–16).

56 Zu den bäuerlichen *coniurationes* im Frühmittelalter vgl. die konträren Positionen von Siegfried Epperlein, Herrschaft und Volk im karolingischen Imperium. Studien über soziale Konflikte und dogmatisch-politische Kontroversen im fränkischen Reich. Berlin 1969, S. 42–68 und Franz Staab, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit. Wiesbaden 1975, S. 371–379. Eine analoge Analyse hochmittelalterlicher *coniurationes* auf dem Lande ist ein Desiderat der Forschung.

57 Johannes Trithemius, Opera historica. Hg. v. Marquard Freher. Bd. 2, Frankfurt/M. 1601, S. 181 (Chronik des Klosters Hirsau, zum Jahr 1234): ... *et cessavit confoederatio eorum* (nämlich der Stedinger) *contra ecclesiam.*

58 Quellen der Westfälischen Geschichte, hg. v. Seibertz, Bd. 2, S. 196: *Erant isti cives de Staden civitate ducis Bremensis, qui vesano permoti spiritu universa fore communia dicebant neque principibus obtemperandum neque tributa neque servitia illis impendenda, sed soli Deo.*

sein könnte als eine diffamierende Unterstellung, wie sie manchmal gegen häretische Gruppen vorgebracht wurde, ist unwahrscheinlich: Aufständischen Bauern, die als Ketzer verurteilt und mit Hilfe von Kreuzzügen besiegt wurden, durfte man alle möglichen Verrücktheiten zutrauen, also auch diese Art ‚Kommunismus' . . . In seiner Geschichte des Klosters Rastede berichtete Heinrich Wolters noch seltsameres von den Stedingern: Er schreibt, daß sich die Trotzigsten der Bauern als ‚kaiserlich, päpstlich, erzbischöflich, bischöflich oder pröpstlich' bezeichnet und aus deren Reihen dann einen Kaiser, Papst, Erzbischof oder Propst gewählt hätten, um auf diese Weise die Amtskirche lächerlich zu machen und mit den angemaßten Titeln Spottbriefe zu schreiben[59]. Wie die Zeitgenossen des spätmittelalterlichen Chronisten auf solche Schilderungen der ‚Verkehrten Welt' reagiert haben, wissen wir nicht. Unter modernen Historikern dürfte jedenfalls die Neigung groß sein, aus Wolters' Erzählung die ‚Volkskultur' aufständischer Bauern zu rekonstruieren, etwa im Sinn von Michail Bachtin als Gegenkultur zur Herrschaft[60].

Auch wenn solch eigenwillige Zusätze zur Rasteder Chronik kein Beleg für das frühe 13. Jahrhundert sind, spiegelt sich in ihnen etwas von der bunten Welt des Spätmittelalters. Daß Vergleichbares von anderen aufständischen Bauern erzählt wurde, zeigt ein französisches Beispiel: Nach der Fortsetzung der Chronik Wilhelms von Nangis hatten 1315 Bauern im Erzbistum Sens aus ihren Reihen einen König, einen Papst und mehrere Kardinäle gewählt, die weltliche wie geistliche Gewalt ausübten, Recht sprachen, Sakramente spendeten und Messen lasen; auf diese Weise wollten sie sich gegen das Unrecht wehren, das ihnen durch den Übermut und Frechheit der Vögte und Prokuratoren des erzbischöflichen Gerichts angetan worden war[61]. Dachte Heinrich Wolters an etwas Ähnliches, als er den Stedingern unterstellte, sie hätten aus ihren Reihen einen Papst, Kaiser, Erzbischof und Propst gewählt? Oder wollte sich der Fortsetzer der Chronik Wilhelms von Nangis über jene Bauern lustig machen?

Daß die Stedinger – wenn ich recht sehe – in keinem Geschichtswerk des 13. bis 15. Jahrhunderts explizit Bauern genannt werden, verwundert bei dieser eingeschränkten Wahrnehmung nicht. Einerseits verstand es sich von selbst, gerade bei gut informierten Chronisten und Annalisten aus der nordwestdeutschen Region, ande-

59 Heinrich Wolters, Chronik von Rastede: *Nam Stedingorum tanta erat protervitas, quod etiam in derisionem sanctae sedis apostolicae et sacri imperii de numero suorum atrocissimos nequam quosdam caesareo nomine appellabant, quosdam papali, quosdam archiepiscopali et episcopali, quosdam praepositorum nomine nequam appellabant, dicentes, tu sis caesar, tu papa, tu archiepiscopus, tu praepositus, in vilipendium ecclesiasticae disciplinae huiusmodi de se titulos scripserunt, et cum scripta mittebantur huiusmodi dignitatis nomina habentia in ironiam acceptabant* (Rerum Germanicarum tomi tres, hg. v. Heinrich Meibom Jr., Bd. 2, Helmstedt 1688, S. 101f.).

60 Michail Bachtin, Rabelais und seine Welt. Volkskultur als Gegenkultur. Aus dem Russischen von Gabriele Leupold. Frankfurt/M. 1987. Vgl. die berechtigte Kritik von Dietz-Rüdiger Moser, Lachkultur des Mittelalters? Michael Bachtin und die Folgen seiner Theorie. In: Euphorion 84, 1990, S. 89–111.

61 Chronique latine de Guillaume de Nangis de 1113 à 1300. Hg. v. H. Géraud. Bd. 1, Paris 1843, S. 419.

rerseits hielten es mittelalterliche Historiker für wichtiger, hervorzuheben, die Stedinger seien Ketzer, Apostaten, Heiden o. ä. gewesen. Lediglich solche Chronisten, die Stedingen mit Stade an der Unterelbe verwechselten, sprachen von Bürgern und der Bevölkerung des Landes. Indirekt weist allein Albert von Stade darauf hin, daß es sich bei den Stedingern um Bauern handelte. So notiert er voller Sorge, wie erfolgreich die Stedinger in dem Bemühen waren, auch die Dauern der umliegenden Gegenden für ihren Kampf zu gewinnen. Vor der Niederwerfung des Aufstandes glaubte Albert sogar, damals habe eine *infinita multitudo rusticorum* den Aufstand unterstützt. Auf diesen Widerhall des Stedingeraufstandes geht im beginnenden 14. Jahrhundert erneut die Rasteder Chronik ein, denn sie vermerkt, die Bauern der Wesermarsch hätten versucht, außerhalb ihres Landes Verbündete zu gewinnen: Es wäre ihnen gelungen, das Umland zu unterwerfen, und in Stedingen habe sich damals viel Volk aus anderen Teilen des Landes versammelt[62]. Ob dem tatsächlich so war, erscheint fraglich, zumal für die letzten Jahre der Auseinandersetzung. Im Kampf gegen den Bremer Erzbischof und die Grafen von Oldenburg beließen es selbst die benachbarten Friesen während des Konfliktes bei rhetorischer Schützenhilfe. Erst nach der Niederlage von Altenesch halfen beispielsweise Friesen tatkräftig durch Aufnahme von Flüchtlingen aus Stedingen[63].

Glücklicherweise verdanken wir anderen Geschichtsschreibern konkretere Nachrichten, so Albert von Stade die Namen von drei Stedingern, die offensichtlich Anführer der Aufständischen in der Schlußphase der Konfrontation gewesen sind: *Boleke de Bardenflete, Tammo de Hunthorpe* und *Thedmarus de Aggere*[64]. Eine Identifizierung dieser Personen ist jedoch unmöglich. Weil es im Stedingen des frühen 13. Jahrhunderts wenigstens zwei Bardenfleths gab, eines auf der Lechterseite (im Kirchspiel Warfleth) und das andere im Moorriem, kann Bolkos Heimat sowohl südlich wie nördlich der Hunte liegen. Auch Tammo ist nicht zu identifizieren, da sich Huntorp

62 Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1234: *Nec propria eis* (den Stedingern) *suffecit perditio, sed omnes, quos poterant, et maxime rusticos, in foveam suae perfidiae trahere nitebantur. . . . Stedingi . . . suis persuasionibus et malis exemplis graviter infecerunt populum christianum, ita ut infinita rusticorum multitudo, tam in remotis quam in vicinis provinciis constituta, verbo tenus eos defenderent et, si se oportunitas obtulisset, prompto animo proterviae eorum auxilium attulissent* (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 361 Z. 35 f. bzw. S. 361 f.); Chronicon Rastedense, Kap. 21: . . . *in quibus* (nämlich den Dörfern Stedingens) *tantus populus ex alienis partibus propter suam libertatem confluxerat* . . . (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 505 Z. 2 f.).

63 Chronik von St. Pantaleon in Köln, zum Jahr 1234: Von den Stedingern *in predicto bello circiter duo milia perierunt, paucis superstitibus ad vicinos Frisones confugientibus* (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 18, S. 265). Emo von Wittewierum erwähnt (absichtlich?) nur das Gerücht, nach der Niederlage von Altenesch hätten sich viele Männer und Frauen im Sumpf verborgen *et alibi se per fugam* gerettet (MGH Scriptores, Bd. 23, S. 517 Z. 4 f.): ‚anderswo' ist wohl eine Umschreibung für das nördlich an Stedingen angrenzende Friesland, u. a. auch Emos Heimat, den Fivelgo.

64 Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1234: *Boleke de Bardenflete, Tammo de Hunthorpe, Thedmarus de Aggere et alii pessimi malesuadae eorum, ut vitam et patriam defenderent, ipsos fortiter hortabantur* . . . (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 362 Z. 14–16).

auf das heutige Altenhuntorf im Moorriem wie auf das später vom Moorrand der Brokseite des südlichen Stedingen nach Neuenhuntorf an die Hunte verlegte Dorf beziehen kann. Dietmar zum Deich läßt sich aufgrund seines unspezifischen Beinamens überhaupt nicht lokalisieren. Erschwerend bei der Identifizierung ist ferner, daß Boleke von Bardenfleth nicht unbedingt ein Bauer gewesen sein muß, sondern ein Mitglied der bereits vor 1233/34 nachgewiesenen Ministerialenfamilie von Bardenfleth gewesen sein kann[65].

Damit scheitert jeder Versuch, die drei ‚Anführer' einem bestimmten Teil Stedingens zuzuweisen. Ob sie Vorsteher und Repräsentanten von Deichverbänden, Landgemeinden oder anderen genossenschaftlichen Zusammenschlüssen gewesen sind, ist noch weniger zu entscheiden. Zudem fehlen eindeutige Beweise für das Vorhandensein einer *communitas, terra, universitas* o. ä. in Stedingen vor 1234. (Will man der Rasteder Klostergeschichte vertrauen, gliederte sich Stedingen zur Aufstandszeit in mehrere Teile: Nicht nur nördlich der Hunte, wo der ‚westliche Teil' dem ‚östlichen' zur Hilfe eilen sollte, sondern auch als Ganzes, da sich das südlich der Hunte gelegene Stedingen mit dem nördlichen durch ein ‚Bündnis' im Widerstand gegen die Herren vereinigte, demnach weitgehend selbständig agieren konnte. Darf man aber diesen Angaben Glauben schenken, wenn sie nur für das frühe 14. Jahrhundert zu belegen sind, nicht jedoch für die Jahrzehnte von 1234?) Welche Rolle eine genossenschaftliche oder gemeindliche Organisation beim Aufstand gespielt hat, bleibt deshalb eine kaum zu beantwortende Frage der Stedingerforschung[66]. Dezidierte Äußerungen für eine solche Annahme sind nichts als Hypothesen, die aufgrund von Analogie- oder Rückschlüssen aufgestellt wurden, weil man in den spätmittelalterlichen Landgemeinden des Elb-Weserwinkels Parallelen zu der vermuteten *communitas, terra* oder *universitas* der Stedinger erblickte[67].

In der anonymen Chronik von Rastede aus dem beginnenden 14. Jahrhundert wird ein vierter Stedinger genannt: *Wige ductor Stedincgorum*, der 1232/33 den Oldenburgern einen geheimen Landweg durch das Moor verraten und damit den Einfall gräflicher Truppen in Stedingen möglich gemacht haben soll[68]. Obgleich der beina-

65 Martin Last, Adel und Graf in Oldenburg während des Mittelalters. Oldenburg 1969, S. 118; Artur Conrad Förste, Die Ministerialen der Grafschaft Stade im Jahre 1219 und ihre Familien. Stade 1975, S. 96–100.

66 Deshalb halte ich die Interpretation von Horst Gericke, Universitas Stedingorum. Die Entwicklung einer organisierten Kampfgemeinschaft in den Wesermarschen und ihr Widerstand gegen feudale Ausbeutung und Unterdrückung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Phil. Diss., Halle 1960 schon im Ansatz für verfehlt.

67 Bernd Ulrich Hucker, Das Problem von Herrschaft und Freiheit in den Landesgemeinden und Adelsherrschaften des Mittelalters im Niederweserraum. Phil. Diss., PH Münster 1977 (Druck: 1978).

68 Chronicon Rastedense, Kap. 26: *Oppidum quoque in Oldenborgh sine dubio subvertissent, si non Wige ductor Stedincgorum Ottoni tunc temporis comiti secrete per nuntios demandasset* (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 506 Z. 10–12).

menlose *Wigo* bzw. *Wige* in Urkunden der Zeit nachzuweisen ist[69], bleibt doch offen, um welche Person es sich bei ihm handelte und welche Stellung er unter den Bauern der Marsch einnahm. Rückschlüsse von einzelnen Personen auf andere Teilnehmer am Aufstand oder deren soziale wie wirtschaftliche Stellung sind aufgrund solch karger Mitteilungen ohnedies unmöglich.

Es ist demnach aussichtslos, anhand der historiographischen Überlieferung irgendetwas über Zusammensetzung und Organisation der Stedinger ausfindig zu machen. Wenn die Rasteder Chronik berichtet, Stedingen sei zwischen Ochtum und Lindau durch einen großen Graben, eine sehr starke Brücke über die Ochtum und ein Steintor als einzigen Zugang gesichert gewesen, fällt es schwer, sich darunter etwas Konkretes vorzustellen. Zumal es die Kreuzfahrer waren, die vor der Schlacht von Altenesch dadurch in das südliche Stedingen eindrangen, daß sie mit ihren Schiffen eine Brücke über die Ochtum bildeten[70]. In der Rasteder Klostergeschichte stehen Graben, Brücke und Tor wohl für die Befestigung Stedingens durch die Aufständischen. Man sollte diese Sätze daher weniger wörtlich als allegorisch verstehen, als Symbol für die vermeintliche Uneinnehmbarkeit des Marschlandes[71].

6. Forderungen und Ziele der aufständischen Stedinger

Überraschend schweigsam sind die mittelalterlichen Berichte im Hinblick auf Forderungen und Ziele des Stedingeraufstandes. Was die Bauern der Wesermarsch mit ihrem hartnäckigen Widerstand erreichen und mit welchen Parolen sie Anhänger außerhalb Stedingens gewinnen wollten, teilen sehr nur wenige Chronisten mit. Selbst dann bleiben ihre Äußerungen vage und mißverständlich. Allenfalls indirekt sprechen andere Historiker davon, wenn sie von gebrochenen Burgen, verjagten Ministerialen und verweigerten Abgaben erzählen. Doch dürfte der Wunsch nach unbelästigtem Kirchgang der Frauen oder Befreiung von Zahlungen an geistliche wie weltliche Herren nur vorläufiges Ziel, kaum der eigentliche Sinn des Stedingeraufstandes gewesen sein. Welche Forderungen hinter der jahrzehntelangen Konfrontation und den erbitterten Kämpfen zwischen 1229 und 1234 standen, ist durch Anekdoten im Stile des Erfurter Dominikaners oder des Wilhelmus Procurator nicht zu beantwor-

69 Eine Urkunde von 1243 zählt u. a. *dimidiam terram Wigonis in Bardenflete* auf (Oldenburgisches Urkundenbuch, hg. v. Dietrich Kohl u. Gustav Rüthning. Bd. 2, Oldenburg 1926, Nr. 84).

70 Chronicon Rastedense, Kap. 18: *Unde pro suis propugnaculis fossatum magnum Stengrave dictum, ab Oghtmunde euntem usque Lintov fodientes ad instar magne domus in altitudine, littus eius intrinsecus posuerunt. Feceruntque pontem super Oghtmundam valde fortem. . . Per portam etiam lapideam unum tantum de sua terra exitum habuerunt* (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 504 Z. 19–22 und Z. 25 f.). – Vgl. dazu Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1234: *Transiverunt autem medio tempore Ochmundam fluvium peregrini, pontem de navibus facientes, et cum transierant, sapienter suas acies ordinabant* (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 362 Z. 17 f.).

71 Dagegen nimmt Schumacher, Stedinger, wie Anm. 1, S. 234–240 solche Schilderungen über ‚Verschanzungen der Stedinger' weitgehend wörtlich.

ten. Andererseits gibt es außer den Berichten der Geschichtsschreiber keine andere Quelle, die Aussagen darüber erlaubt, wo in Stedingen der Konfliktstoff lag, und welche Absichten der Widerstand der Bauern verfolgte. Mit einiger Gewißheit kann man annehmen, daß in der Anfangsphase der Konfrontation (also bald nach 1200) andere Forderungen im Vordergrund standen als etwa zwischen 1208 und 1217. Denn während des Schismas waren die Stedinger ein politischer wie militärischer Faktor. Deshalb konnten sie mehrere Jahre hindurch mit wechselnden Bündnispartnern (zunächst Waldemar, dann Gerhard I.) eine Machtpolitik betreiben, die für die Besetzung des Bremer Erzbistums und damit auch für das Schicksal des Bremer Hochstifts entscheidend wurde. In den Jahren der militärischen Stärke brach nach Abgabenverweigerung und Burgenbruch augenscheinlich ein Verlangen nach Selbständigkeit durch, das selbst politische Handlungsfreiheit einschloß. Doch sind dies angesichts fehlender Quellen nur Vermutungen. (Gestützt werden sie freilich durch die Ereignisse von 1258/59, als die Stedinger erneut in einer Doppelwahl Partei ergriffen: Jetzt unterstützten sie zusammen mit den Grafen von Schauenburg den Bremer Dompropst Gerhard zur Lippe, einen Neffen Gerhards II., doch unterlagen sie in der Schlacht bei Munderloh den Truppen des Elekten Hildebold und der Grafen von Oldenburg [72].) Weil nicht auszumachen ist, was zwischen 1227 (?) und 1229 zu solchen Spannungen mit Erzbischof Gerhard II. geführt hat, daß daraus Krieg und Kreuzzug erwuchsen, erscheint es wenig sinnvoll, über Forderungen der Stedinger in der Schlußphase der Konfrontation zu spekulieren.

Es ist allein die Klostergeschichte von Rastede, die hervorhebt, es sei den Bauern der Wesermarsch um die Freiheit gegangen, als sie sich gegen die Bremer Erzbischöfe und die Grafen von Oldenburg erhoben. Dreimal verwendet der Rasteder Chronist den Begriff *libertas*, um den Zustand Stedingens während des Aufstandes zu beschreiben: Die Marschbauern hätten das Umland Bremens gänzlich ihrer Freiheit unterworfen (Kap. 18); weil sie ihren weltlichen wie geistlichen Herren keinen Zehnten und andere Abgaben zahlten, seien sie aufgrund ihrer Freiheit reich geworden; um der Freiheit wegen sei in Stedingen viel Volk aus anderen Gegenden zusammengeströmt (Kap. 21)[73]. Was diese *libertas* der Stedinger meint, geht aus dem Kontext eindeutig hervor: militärische Stärke, politische Autonomie, wirtschaftlicher Wohlstand. Unabhängigkeit und Reichtum waren nach Meinung des Chronisten Folgen des erfolgreichen Widerstandes gegen weltliche wie geistliche Herren. Zugleich bildeten Autonomie, Macht und Wohlstand die Voraussetzung für eine Fortsetzung des Aufstandes gegen den Bremer Erzbischof und die Grafen von Oldenburg. In der Rasteder Klostergeschichte wird *libertas* daher zum Inbegriff der erfolgreichen Selbstbehauptung der Bauern an der Unterweser.

72 Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1, Nr. 1070.

73 Chronicon Rastedense, Kap. 18: . . . *unde terram circumiacentem Bremam libertati sue totaliter subdiderunt;* Kap. 21: *Huius abbatis* (Abt Donatian) *temporibus Stedincgi de sua libertate ditati, quia nec decimas nec tributa claustris vel aliquibus dominis spiritualibus aut secularibus persolverunt. . . tantus populus ex alienis partibus propter suam libertatem confluxerat. . .* (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 504 Z. 22f. bzw. S. 504f.).

Freilich ist Freiheit hier nicht als Programm der aufständischen Stedinger zu verstehen, sondern als Interpretationskonzept des Geschichtsschreibers. Darum erscheint es unwahrscheinlich, daß *libertas* jemals die Forderung der Bauern oder das Ziel ihres Kampfes war. Was mit Freiheit gemeint ist und welche Funktion dieser Begriff innerhalb der Rasteder Klosterchronik einnimmt, läßt sich allein aus der Tendenz der Darstellung des Chronisten erschließen. Für den anonymen Benediktiner bedeutete *libertas* der Zustand, der erreicht wurde, als es den Stedingern gelungen war, belastende Abgaben zu verweigern, die eigene wirtschaftliche Lage zu verbessern, sich militärisch zu behaupten und politischen Spielraum zu erringen. Dem hier verwendeten Freiheitsbegriff muß man zudem eine negative Bedeutung unterstellen, da der Rasteder Chronist den Stedingern keineswegs gewogen war. Obgleich er es vermied, die Aufständischen als Ketzer, Apostaten oder Ungläubige zu bezeichnen, verhehlte er nicht seine Abneigung gegenüber Aufruhr und Rebellion: Abgabenfreiheit und Wohlstand von Bauern konnten niemals im Interesse eines Benediktinerklosters sein, schon gar nicht Rastedes, das dem nördlichen Stedingen unmittelbar benachbart war und u. a. daraus Einkünfte bezog. Noch weniger hätte der Mönchskonvent eine Souveränität begrüßt, wie sie in den befestigten Grenzen und der faktischen Unabhängigkeit Stedingens vor 1234 so anschaulich und nachdrücklich vor Augen geführt wird. Was andererseits nicht bedeutet, die Landgemeinde nördlich der Hunte, wie sie just für die Abfassungszeit der Rasteder Klostergeschichte belegt ist – *consules sive iudices ac universi cives et incole terre Stedingie ultra Huntam*[74] –, habe den Interessen des Klosters widersprochen. Denn die genossenschaftliche Struktur Stedingens als Gerichtsgemeinde stand keineswegs im Gegensatz zur Herrschaft eines geistlichen oder weltlichen Herrn. Aus der Existenz eines Deichverbandes, einer Gerichts- oder Landgemeinde auf eine Konfrontation zur Herrschaft zu schließen, bleibt ein moderner Anachronismus, der genossenschaftliche oder kommunale Strukturen als ‚demokratisch' mißversteht und sie zu Unrecht in einen fundamentalen Gegensatz zu ‚feudaler Herrschaft' setzt[75].

Was der Rasteder Chronist mit der *libertas* Stedingens zur Zeit des Aufstandes meinte, war ferner kaum identisch mit dem, was er zu seiner Zeit in den teilweise autonomen Landgemeinden des Elbe-Weser-Winkels beobachtete und vielleicht billigte. Denn selbst ausgeprägte genossenschaftliche Strukturen in Selbstverwaltung und Rechtsprechung (*coniurati, consules* oder *iudices*) standen nicht in Opposition zu den Rechten geistlicher und weltlicher Landesherrn. Wenn die Stedinger zeitweise Kriege führten und während des Schismas Bündnisse eingegangen sind, kann andererseits darin kein Beweis für den genossenschaftlichen Zusammenschluß gesehen werden. In der extremen Situation des offenen Kampfes – so lehrt nach 1258/59 in Stedingen auch 1274/75 das Beispiel in Kehdingen – mußten sich zwangsläufig Organisationsstrukturen entwickeln, die alle Beteiligten umfaßten, woraus unter Umständen eine

74 Oldenburgisches Urkundenbuch, Bd. 2, Nr. 242 (1306 September 1).

75 Obgleich Schmidt, Zur Geschichte der Stedinger, wie Anm. 3, ausdrücklich diese Skepsis teilt, setzt seine Argumentation für die Zeit zwischen ca. 1200 und 1234 wiederholt die Existenz von Landgemeinden in Stedingen voraus.

universitas erwuchs[76]. Daraus auf einen genossenschaftlichen Zusammenhalt vor dem offenen Aufstand oder gar auf einen ‚grundbesitzenden, freien Bauernstand' zu schließen, ist verfehlt. Denn keine der Landgemeinden des Elbe-Weser-Winkels war um 1300 ein ‚reichsunmittelbares Territorium', wie es die Stedinger nach Ansicht der Rasteder Klostergeschichte vor 1234 erkämpft hatten. Deshalb spricht nichts für die Behauptung, die Ereignisse zwischen 1201 und 1234 würden keinen Zweifel an dem Rückschluß erlauben, daß damals in Stedingen eine organisierte Landesgemeinde vorhanden war, die mit denen der Friesen und Dithmarscher verglichen werden darf[77]. Nach wie vor fehlt auch der überzeugende Nachweis, daß die ‚Freiheit der Friesen' ein geeignetes Interpretationsmuster für den Stedingeraufstand sein kann, obgleich bereits Zeitgenossen auf Parallelen hingewiesen haben[78].

Mit welchen Einschränkungen die Mitteilungen der Rasteder Klostergeschichte über die ‚Freiheit der Stedinger' bewertet werden müssen, wird auch dadurch deutlich, daß ein anderer Chronist von der *libertas ecclesiae* sprechen konnte, die durch den Ungehorsam und Widerstand der Marschbauern ‚zertreten' werde. Entsprechend dem zeitgenössischen Wortgebrauch hieß das: Die Rechte des Bremer Erzbistums – ihrerseits ein Bestandteil der ‚Freiheit der Kirche' – seien durch den Aufstand der Marschbauern gefährdet. Indem Albert von Stade auf die *libertas ecclesiae* verwies, berief er sich einmal mehr auf Gregor IX. Denn der Papst hatte schon in seinem ersten Kreuzzugsaufruf behauptet, daß die Stedinger die ‚Freiheit der Kirche bekämpften'[79]. Somit stand der *libertas* der Bauern die *libertas* des Bremer Hochstifts gegenüber. Was heute wie ein unvereinbarer Widerspruch klingt, machte im Mittelalter durchaus Sinn, weil ‚Freiheit' zunächst und vor allem relativ verstanden wurde, nämlich als Summe der besonderen Vorrechte (*libertates*) eines Individuums, einer Gruppe oder einer Institution.

76 Bernd-Ulrich Hucker, Freiheit und Herrschaft bei den Kehdingern. In: Stader Jahrbuch 1971 (= Stader Archiv NF, Bd. 61), S. 101–108; Ders., Adel und Bauern zwischen unterer Weser und Elbe im Mittelalter. in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 45, 1973, S. 97–113. – Vgl. auch Hucker, Das Problem von Herrschaft und Freiheit, wie Anm. 67, S. 287–304 über ‚Das Land Wursten sowie die Kirchspiele Lehe und Midlum im Konflikt mit den Adelsherrschaften' (bes. zwischen 1255 und 1258).

77 Dagegen hält Hofmeister, Besiedlung und Verfassung der Stader Elbmarschen, wie Anm. 21, Bd. 2, S. 333 an der entgegengesetzten Position fest: „Die Verfassung der Stedinger zu Anfang des 13. Jhs. bleibt trotz der zahlreichen Quellen über die Stedingerkriege im Dunkeln. Ihre Geschichte zwischen 1201 und 1234 läßt jedoch keinen Zweifel, daß sie eine organisierte Landesgemeinde bildeten, die mit denen der Friesen und Dithmarscher zu vergleichen ist."

78 Heinrich Schmidt, Friesische Freiheitsüberlieferungen im hohen Mittelalter. In: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag. Bd. 3 (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 36/III), Göttingen 1972, S. 518–545; Ders., Adel und Bauern im friesischen Mittelalter. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 45, 1973, S. 45–95; Ders., Zum Aufstieg der hochmittelalterlichen Landesgemeinden im östlichen Friesland. In: Res Frisicae. Beiträge zur ostfriesischen Verfassung-, Sozial- und Kulturgeschichte. Aurich u. Leer 1978, S. 11–27.

79 Vgl. Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1234 (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 361 Z. 31 f.) mit dem Brief Gregors IX. vom 29. Oktober 1232 (MGH Epistolae saeculi XIII, Bd. 1, Nr. 489, hier S. 394 Z. 7).

7. Die Verketzerung der Stedinger

Erstaunlicherweise schreibt keiner der mittelalterlichen Historiker etwas über die Verurteilung der Stedinger durch die Bremer Fastensynode. Wäre der Text dieses so folgenschweren Urteils nicht in zwei späteren, mittlerweile verlorenen Abschriften überliefert, wüßten wir heute nur aus zweiter Hand – nämlich aus den päpstlichen Kreuzzugsaufrufen und aus der Chronik Alberts von Stade –, welche Anklagen gegen die Bauern der Wesermarsch erhoben wurden. Wie unwichtig jene Synode den zeitgenössischen Historikern war, läßt sich schon daran ablesen, daß kein zeitgenössischer Geschichtsschreiber das Faktum und damit das Datum des Ereignisses notiert hat. Wegen eines Abschreibfehlers in den späteren Kopien des Urteils und fehlender Anhaltspunkte für eine eindeutige Datierung im Text muß es deshalb offen bleiben, ob die Verketzerung der Stedinger am 17. März 1230 oder 2. März 1231 verkündet wurde.

Andererseits sind sich nahezu alle Chronisten des 13. bis 16. Jahrhunderts einig, daß die Stedinger Häretiker waren. Zu jenen, die diesem Urteil nicht zustimmten oder dazu schwiegen, zählen einige Zeitgenossen, besonders Emo von Wittewierum, der Bearbeiter der ‚Sächsischen Weltchronik' und der unbekannte Mönch aus St. Pantaleon in Köln. Doch äußerten schon Albert von Stade, der anonyme Erfurter Dominikaner und Philippe Mousket aus Tournai dazu eine Ansicht, die konform mit der kirchlichen Verurteilung ging und sie z. T. überbot. Freilich sind auch bei ihnen nicht unwesentliche Differenzierungen zu beobachten. Es ist eine Sache, die Stedinger der Häresie des Ungehorsams anzuklagen, wie das die Bremer Fastensynode und Papst Gregor IX. getan haben, und eine andere, die Verketzerung der Marschbauern mit Heidentum oder gar Teufelskult in Verbindung zu bringen. Letzteres geschieht in der Weltchronik Alberts von Stade, der ausführlich das verführerische Wirken des Teufels mit den verdammenswerten Aktivitäten der Stedinger vergleicht. Ohne die aufständischen Bauern des Teufelsbundes zu beschuldigen, ist er der Ansicht, die Stedinger seien von den Mächten des Bösen beeinflußt worden. Ausdrücklich beschuldigt er sie, ihre Zuversicht auf den bösen Geist Asmodet gesetzt (vgl. Tobias 3, 8) und somit einem Dämon gehuldigt zu haben[80]. Was bei Albert größtenteils durch Zitate oder Paraphrasen aus den päpstlichen Kreuzzugsaufrufen belegt wird und in abgeschwächter Form bereits in der Chronik Emos von Wittewierum steht – Ungehorsam ist wie Götzendienst (vgl. 1. Samuel 15, 23) –, überbietet dann Philippe Mousket, ein Zeitgenosse Alberts von Stade, durch die zweimal vorgetragene Beschuldigung des Ketzersabbats.

80 Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1234: *Sicut Lucifer lucis aeternae lumine destitutus, caduca superbia procurante coelo contineri nequiens . . . Ita miseri et miserabiles Stedingi, ponentes sibi deum omnino contrarium, suis persuasionibus et malis exemplis graviter infecerunt populum christianum . . .; . . . in suo Asmodet ponentes fiduciam . . .* (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 361f. bzw. S. 362 Z. 11).

Während sich Emo von Wittewierum, der Bearbeiter der ‚Sächsischen Weltchronik' und der anonyme Mönch von St. Pantaleon darauf beschränken, den Ungehorsam gegenüber der Amtskirche und den Widerstand gegen legitime Herrschaft festzustellen, sprechen Albert von Stade, der Erfurter Dominikaner und Philippe Mousket von den Stedingern als Ketzern. Freilich in bemerkenswerter Abstufung: Albert nennt sie ‚offenkundige Feinde der Kirche', ‚Treulose', ‚Verworfene' und vom Teufel Verführte; der anonyme Erfurter Dominikaner schreibt, den Stedingern sei das Verbrechen der Ketzerei zum Vorwurf gemacht worden, nachdem sie jene Geistliche aus ihrem Land vertrieben hätten, die die Exkommunikation des Bremer Erzbischofs verkündeten; Philippe Mousket greift zum Mittel der Verdammung und Diffamierung, indem er die berüchtigte Bulle Gregors IX. ‚Vox in Rama' vom 13. Juni 1233 unberechtigterweise auf die Bauern der Wesermarsch bezieht[81]. Trotz deutlicher Hinweise auf ein Teufelsbündnis greift Alberts Anklage gegen die *manifesti inimici ecclesiae, perfidi* und *reprobi* nicht das gesamte Vokabular der Bremer Synode und Gregors IX. auf: An keiner einzigen Stelle seiner Chronik bezeichnet er die Stedinger als Häretiker. Das ist erstaunlich, weil er – wie seine Zitate und Paraphrasen beweisen – beispielsweise den Text der päpstlichen Aufrufe vor sich liegen hatte, als er die Notizen zum Jahr 1234 niederschrieb[82]. Es dürfte demnach auf Absicht beruhen, wenn seine Chronik das härteste Verdikt der Amtskirche – die Stedinger seien Ketzer – nicht aufgreift. Noch größere Distanz zum Urteil der Synode und zu den Anklagen der päpstlichen Kreuzzugsaufrufe bezeugt die Bemerkung des Erfurter Dominikaners, das Verbrechen der Häresie sei den Stedingern zum Vorwurf gemacht worden: Seine Formulierung *crimen heresis impositum* klingt fast wie Zweifel, denn vom Nachweis des Verbrechens ist nicht ausdrücklich die Rede.

Im Vergleich zu diesen harten, aber deutlich abgestuften Verurteilungen nimmt sich das Urteil des Philippe Mousket um so unerbittlicher und gehässiger aus. Denn der Laie aus Tournai ist nicht nur der erste Chronist, der die Bauern der Wesermarsch als Ketzer betrachtet. Er bezeichnet sie auch als *Catiers* (‚Katzenanbeter') und bringt sie dadurch mit den zeitgenössischen Katharern in Verbindung, deren Name in der Ety-

81 Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1234: . . . *contra Stedingos . . . tamquam contra inimicos manifestos ecclesiae . . .; . . . in foveam suae perfidiae trahere nitebantur; . . . ad exterminium tam reprobae nationis . . .; . . . pertinacia obstinati . . .; . . . quadam insania ventilati . . .* (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 361f.); Annalen der Erfurter Dominikaner, zum Jahr 1232: *Unde, cum episcopus* (Erzbischof II. von Bremen) *illos* (die Stedinger) *denunciasset* (*denunciare* hier: *proclamare excommunicationem), illique denunciatores de terra sua expulissent, heresis crimen impositum est eisdem . . .* (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 42, S. 83 Z. 28–30); Philippe Mousket, Reimchronik, Vers 28207–28220 und Vers 28298–28310 (Chronique rimée de Philippe Mouskes, hg. v. de Reiffenberg. Bd. 2, S. 585 bzw. S. 588).

82 Vgl. Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1234 (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 361f.) mit den Mandaten Gregors IX. vom 29. Oktober 1232 und 17. Juni 1233 (MGH Epistolae saeculi XIII, Bd. 1, Nr. 489 bzw. Nr. 539).

mologie der Ketzerverfolger ebenfalls von den Anbetern der Katze (*catus* bzw. *Catini*) abgeleitet wurde, woraus wiederum das deutsche Wort Ketzer hervorgegangen ist. Dies ‚gelingt' ihm, indem er die päpstliche Bulle ‚Vox in Rama' vom 13. Juni 1233, die in den Kontext der Ketzerverfolgungen Konrads von Marburg im mittelrheinisch-hessischen Raum gehört[83], auf die Stedinger bezieht. Somit beschuldigt er auch sie geheimer, nächtlicher Zusammenkünfte in einem Keller, wo der Teufel in der Gestalt einer Katze durch Kuß auf den Hintern verehrt worden sei und anschließend Sexorgien mit inzestuösem Beischlaf stattgefunden hätten. Solche Beschuldigungen sind lediglich Teile eines grotesk überzeichneten Szenariums, das Gregors Bulle gemalt hatte, um die Ketzerverfolgung Konrads von Marburg zu einem Kreuzzug zu steigern. Trotz Reduzierung auf Katzenkuß und Sexorgie ist die päpstliche Bulle als Vorlage für Mouskets Reimchronik zweifelsfrei auszumachen. Freilich kannte Mousket mit Sicherheit nicht den lateinischen Wortlaut jener Bulle. Sein fragmentarisches Wissen vom Ketzersabbat dürfte er aus Kreuzzugspredigten bezogen haben, wo ‚Vox in Rama' – offenkundig mit Absicht – auf die Stedinger angewendet wurde, um einen nachhaltigeren Eindruck von deren ‚ketzerischer Verworfenheit' *(haeretica pravitas)* zu liefern[84].

Mit zunehmendem geographischen Abstand fiel es zeitgenössischen Chronisten offensichtlich weniger schwer, die Stedinger ausdrücklich Ketzer zu nennen und mit einer häretischen Gruppe zu identifizieren. Als Häretiker betrachtete sie z. B. Alberich von Troisfontaines, doch beließ er es bei der pauschalen Bezeichnung. Über *haeretici Catini* schrieb wenig später Matthew Paris, womit sowohl ‚Katzenanbeter' wie Katharer gemeint waren, da seine Notiz im Anschluß an einen Bericht über die Albigenserkreuzzüge steht. Auch die Annalen des Klosters Tewkesbury nannten die Leute der Insel *Stodinges* Ketzer. Daß die Stedinger Katharer gewesen seien, glaubte Balduin von Ninove sicher zu wissen, denn er bezeichnet sie zweimal so. Am Ende des 13. Jahrhunderts sprechen dann die ‚Annales Blandinienses' von *quidam heretici Caturcenses*, von gewissen Ketzern (Katharern?) aus Cahors (?), ohne die Stedinger

83 MGH Epistolae saeculi XIII, Bd. 1, Nr. 533 und Nr. 537 I–IV. – Dazu vgl. Alexander Patschovsky, Zur Ketzerverfolgung Konrads von Marburg. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 37, 1981, S. 641–693.

84 Daß die Ketzerverfolgungen Konrads von Marburg nicht mit den Kreuzzugsaufrufen gegen die Stedinger in Verbindung stehen, zeigte schon Paul Braun, Die angebliche Schuld Konrads von Marburg an dem Kreuzzug gegen die Stedinger vom Jahr 1234. In: Jahresbericht der Männer vom Morgenstern 12, 1909/10, S. 74–79. – Zur antihäretischen Hysterie der Jahre 1231 bis 1234 vgl. Köhn, Kreuzzüge gegen die Stedinger, wie Anm. 1, bes. S. 144–150, und Patschovsky, Ketzerverfolgung Konrads von Marburg, wie Anm. 83. Richard Kieckhefer, Repression of Heresy in Medieval Germany. Liverpool 1979, gibt S. 11–18 einen oberflächlichen Überblick über ‚Ketzerei und Unterdrückung im Hochmittelalter', wo S. 14 auch die Stedinger erwähnt sind – als Aufstand von Bewohnern einer Stadt „Steding"!

überhaupt beim Namen zu nennen[85]. Als *cultrix haeresis fideique contemptrix* (Anbeterin der Ketzerei und Verächterin des Glaubens) hatte zuvor auch Justinus von Lippstadt die *gens Stadingorum* in seinem Epos der Herren zur Lippe bezeichnet[86]. Damit war zum ersten Mal in der nordwestdeutschen Geschichtsschreibung ausdrücklich von den Stedingern als Häretikern die Rede.

Seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert ist dann die Bezeichnung der Stedinger als Ketzer so verbreitet und anerkannt, daß die wenigen Historiker des 14. und 15. Jahrhunderts ins Auge fallen, die solches nicht schreiben. Das bekannteste Beispiel dafür stellt die Rasteder Klostergeschichte aus dem frühen 14. Jahrhundert dar. Sie spricht kein einziges Mal von den Stedingern als Ungläubigen oder Ketzern. Erstaunlicher noch: Der unbekannte Benediktiner beschuldigt sie weder der fortgesetzten Mißachtung der Exkommunikation und damit der Häresie des Ungehorsams noch betrachtete er sie als Apostaten, Heiden oder gar Teufelsanbeter. Selbst über die päpstlichen Kreuzzugsaufrufe und die Kreuzzugspredigten geht er mit einer lapidaren Bemerkung hinweg[87].

Warum die Bauern der Wesermarsch von der Bremer Synode zu Ketzern erklärt werden konnten, war einigen zeitgenössischen Historikern sehr wohl bewußt: Das entscheidende Stichwort ‚Ungehorsam' fällt sowohl bei Emo von Wittewierum und in der Fortsetzung der Kölner Königschronik als auch beim Erfurter Dominikaner und bei Albert von Stade. Daß dieser Ungehorsam gleichbedeutend war mit der hartnäkkigen Mißachtung des Kirchenbanns – in der kirchenrechtlichen Terminologie: *pertinacia* bzw. *contemptus clavium ecclesiae* –, wird selbst von diesen Zeitgenossen sel-

85 Alberich von Troisfontaines, Weltchronik, zum Jahr 1234: Die Kreuzfahrer brechen auf *ad destruendam quandam Frisie insulam ad Stadingas, ubi increverant heretici, ipsa insula iam diu in excommunicatione constituta* (MGH Scriptores, Bd. 23, S. 935 Z. 17–19); Matthew Paris, Chronica maiora: *De haereticis* (von anderer Hand hinzugefügt: *Catinis*) *in confinio Alemanniae peremptis. Similiter in partibus Alemanniae fines contingentibus, haereticos quosdam multiplicatos consimili miseria involvit Dominus omnipotens . . .; . . . peremptus est infidelium haereticorum a Christianis numerus infinitus* (Rolls Series, Bd. 57/III, S. 267 f.); Annalen des Klosters Tewkesbury, zum Jahr 1234: *Bellum fuit inter Christianos et haereticos . . . et occisi sunt de haereticis . . .* (Rolls Series, Bd. 36/I, S. 93); Balduin von Ninove, Chronik, zum Jahr 1233: Kreuzzugsaufruf und Kreuzzugsheer richteten sich gegen *Stadingos Kataros, qui in regno Alemannie christianos nimis infestantes a fide catholica discedebant; . . . et dictis Kataris omnibus interfectis . . .* (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 542 Z. 36 f. bzw. Z. 38); Annales Blandinienses, zum Jahr 1234: *Hoc anno quidam heretici, Caturcenses dicti, sanctam matrem ecclesiam omnino respuentes et fidem katolicam violantes . . . miserabiliter interierunt* (Les annales de Saint-Pierre de Gand et de Saint Amand, hg. v. Philip Grierson, Brüssel 1937, S. 53 f.).

86 Justinus von Lippstadt, Lippiflorium, Vers 933 f. über Hermann II. zur Lippe, gefallen 1229 im Kampf gegen die Stedinger (Das Lippiflorium, hg. v. Hermann Althof. Leipzig 1900, S. 72).

87 Chronicon Rastedense, Kap. 27: Erzbischof Gerhard II. von Bremen . . . *habito consilio cum nobilibus et prelatis sacrosancte sedis apostolice summi pontificis consilium et auxilium inploravit. Dominus autem apostolicus* (Gregor IX.) *auditis hiis, que adversus Stedincgos contra fidem catholicam proponebantur, persecutionem per crucis predicationem contra eos fieri constituit . . .* (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 506 Z. 25–28).

ten expressis verbis gesagt. Der unbekannte Mönch aus St. Pantaleon und der Dominikaner Albert von Stade kannten den kirchenrechtlichen Zusammenhang freilich so genau, daß ihnen die einschlägigen Begriffe geläufig waren[88]. Nach dem 13. Jahrhundert ging jedoch dieses Wissen den Annalisten und Chronisten immer mehr verloren. Allein bei Wilhelmus Procurator findet sich im frühen 14. Jahrhundert noch einmal ein Hinweis auf die Bedeutung der mehr als ein Jahr lang mißachteten Exkommunikation für die kirchliche Verfolgung der Stedinger – doch in einem gänzlich unhistorischen Kontext. Immerhin wiederholt der Mönch aus Egmond nicht die Anklage der Häresie des Ungehorsams[89]. Andererseits hat beispielsweise Edmund van Dynter aus 1. Samuel 15, 23 abgeleitet, die *perfidi haeretici* seien *ad sectam ydolatrie* zurückgekehrt, also wieder Götzenanbeter und Heiden geworden[90].

Läßt man das vielfältige Spektrum häretischer Bezeichnungen und Beschuldigungen Revue passieren, wie es in der mittelalterlichen Chronistik über die Stedinger überliefert ist, fällt auf, wie zurückhaltend letztlich sehr viele Berichte formuliert sind. Denn ein Vergleich einschlägiger Stellen in der Geschichtsschreibung mit den Anklagen der Bremer Fastensynode und der päpstlichen Kreuzzugsaufrufe macht deutlich, daß die kirchenrechtlichen Dokumente ungleich weitreichendere Verdammungen aussprachen. Bereits im Anklagekatalog der Bremer Fastensynode waren nicht nur konkrete Tatbestände wie hartnäckige Mißachtung der Exkommunikation oder Ermordung von Mönchen enthalten, sondern auch vage Beschuldigungen wie Anrufung der Dämonen, Zauberei mit Wachspuppen, Befragung von Wahrsagerinnen und ‚an-

88 Chronik von St. Pantaleon in Köln, zum Jahr 1234: . . . *Stadingi* . . . *pro suis excessibus et subtractionibus decimarum multis annis excommunicati contemptores clavium ecclesie sunt inventi* (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 18, S. 265); Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1234 über die Stedinger in der Schlacht von Altenesch: *Et mira et miranda pertinacia obstinati, non cessabant adhuc claves ecclesiae scelestis labiis turpiter blasphemare. . . . Sic pertinacia eorum facta est coram ipsis* (der Kreuzfahrer) *in laqueum et retributiones et in scandalum* (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 362 Z. 13 f.). Vgl. damit den ersten Anklagepunkt der Bremer Fastensynode: Den Stedingern wird vorgeworfen, *claves ecclesie . . . prorsus contempnere* (Registrum, hg. v. Sudendorf. Bd. 2, wie Anm. 19, Nr. LXXI, hier S. 157 f.). – Zum Häresieverdacht aufgrund hartnäckig mißachteter Exkommunikation vgl. Othmar Hageneder, Die Häresie des Ungehorsams und das Entstehen des hierokratischen Papsttums. In: Römische Historische Mitteilungen 20, 1978, S. 29–47.

89 Wilhelmus Procurator, Chronik des Klosters Egmond, zum Jahr 1234: *Quo facto dictus miles ab ecclesia ad emendationem impetitur, excommunicationi subditur, cuius ab ipso sententia amicorum etiam consiliis irreditur. Fato itaque milite anno et amplius in dampnationis sententia perdurante totaque illius patria ipsum in stultitia confortante dicta transgressio apostolico scribitur. A quo ad Bremensis episcopi instantiam, qui etiam personaliter aderat, omnibus dicti militis patriam infestantibus transmarina indulgentia tribuitur crucisque ignominia contra illam publice predicatur* (Willelmi cappelani . . . chronicon. Hg. v. Hordijk, S. 9).

90 Edmund van Dynter, Chronik der Herzöge von Brabant, Kap. 94: Herzog Heinrich II. von Brabant zieht auf den Kreuzzug *contra hereticos perfidos, qui expulsis sacerdotibus et clericis ad prophanam sectam ydolatrie reversi fuerunt* (Chronica . . . ducum Lotharingiae et Brabantiae . . . auctore magistro Edmundi de Dynter, hg. v. de Ram. Bd. 2, S. 175).

dere, äußerst gottlose Werke der Finsternis'[91]. Aus solchen Unterstellungen ließ sich leicht eine Verbindung mit dem Teufel ableiten. Die Verdammung der Stedinger als Teufelsdiener, wie sie dann in den Kreuzzugsaufrufen Gregors IX. formuliert ist, lag also nahe. Abgesehen von Philippe Mousket, der als einziger solche Anklagen durch den Vorwurf des Ketzersabbats noch überbot, und verwandten Notizen (Matthew Paris, Balduin von Ninove) zeigt die zeitgenössische Chronistik in ihrer Bewertung eine bemerkenswerte Zurückhaltung. Selbst Albert von Stade greift nicht die ganze Härte und Bandbreite der Beschuldigungen auf. Sollte die auffällige, wenn auch unterschiedlich ausgeprägte Reserve gegenüber den erzbischöflichen wie päpstlichen Anklagen etwas damit zu tun haben, daß die Verketzerung der Marschbauern wegen der Häresie des Ungehorsams selbst innerhalb der Kirche nicht unumstritten gewesen ist?[92].

8. Kreuzzugspredigt und Kreuzzüge

Anfang Januar 1234 seien zwei Dominikaner des Bremer Konvents in den westfriesischen Fivelgo gekommen, um zum Kreuzzug gegen die Stedinger aufzurufen, erzählt Emo von Wittewierum[93]. Als sie in der Kirche von Appingedam predigten, gab es aber unter den Zuhörern einen so großen Aufruhr, daß die Bettelmönche nach Groningen weiterzogen und von dort aus die Bewohner Appingedams exkommunizierten. In Groningen und im Hunsego verkündeten sie dann, Stedinger, Drenter und Vivelgoer seien in ihrem Ungehorsam gegenüber der Kirche einander ähnlich. Die kaum verhüllte Drohung mit einem Kreuzzug setzte die Westfriesen so unter Druck, daß einige von ihnen das Kreuz gegen die verketzerten Bauern der Wesermarsch nahmen. Wegen ihrer Hetzpredigten waren die Bremer Dominikaner nicht nur bei der Landbevölkerung wenig geschätzt. Auch der Prämonstratenserprior Emo kritisierte ihr gewaltsames Vorgehen, etwa gegenüber einfachen Inklusen, denen abergläubische Praktiken vorgeworfen wurden. Kein Wunder, wenn die Kreuzzugspredigt der Dominikaner in diesem Klima der Feindseligkeit kaum etwas bewirkte. Erfolgreicher seien die Prediger im Rheinland, in Westfalen, Holland, Flandern und Brabant gewesen, schreibt Emo, denn dort nahm eine ziemlich große Anzahl das Kreuz gegen die

91 Registrum, hg. v. Sudendorf, Bd. 2, wie Anm. 19, Nr. LXXI, hier S. 158: Den Stedingern wird u. a. vorgeworfen, *querere responsa demonum, cereas ymagines facere, a phitonissis requirere consilium et alia nephandissima tenebrarum exercere opera.*

92 Der (adlige) Widerstand gegen die Ketzerverfolgungen Konrads von Marburg gipfelte schließlich in der Ermordung des päpstlichen Inquisitors (vgl. Patschovsky, Ketzerverfolgung Konrads von Marburg, wie Anm. 83); doch ist aus dem Bremer Raum nichts überliefert, was vergleichbar wäre.

93 Emo von Wittewierum, Chronik, zum Jahr 1234: . . . *circa epiphaniam duo de Predicatoribus Bremensis collegii Fivelgoniam intraverunt ad crucesignandum contra Stethingos. . . . Eodem anno Predicatores hac et illac versus Hrenum, Westfaliam, Hollandiam, Flandriam, Brabantiam quasi nubes volabant et principes ac populos contra Stadingos concitabant* (MGH Scriptores, Bd. 23, S. 515 Z. 37f. bzw. S. 516 Z. 31–33).

Stedinger. Dazu hatte aber erst der von Gregor IX. im zweiten Aufruf gewährte Kreuzzugsablaß beigetragen. Eine *remissio omnium peccatorum*, d. h. der vollständige Nachlaß der Sünden, war nämlich im päpstlichen Kreuzzugsaufruf vom 29. Oktober 1232 noch nicht in Aussicht gestellt worden, weshalb die Teilnehmer am ersten Kreuzzug nur aus der nordwestdeutschen Region stammten und dementsprechend zu schwach waren, Stedingen beiderseits der Hunte zu erobern[94].

Von feindseligen Reaktionen auf die beiden Kreuzzugsaufrufe Gregors IX. oder vom Widerstand gegen die Prediger des Kreuzzuges berichten andere Chronisten nichts. Aufgrund einer spätmittelalterlichen Überlieferung weiß man jedoch, daß damals zumindest ein Dominikaner umkam: Heinrich von Bremen, Mitglied des Bremer Konventes St. Katharinen, wurde offensichtlich in Stedingen erschlagen. Davon berichtet zuerst die Rasteder Klosterchronik, doch ohne den Namen des Getöteten. Den nennt erst Hermann von Lerbeck. An ihm ist trotz dieser späten Überlieferung nicht zu zweifeln, wie ein Nekrologeintrag beweist[95]. Freilich läßt sich nicht ausmachen, ob dieser Dominikaner bei seiner Kreuzzugspredigt erschlagen wurde oder bereits vor dem ersten Aufruf des Papstes. Auch ist nicht nachzuweisen, daß er das einzige Opfer der Bettelmönche in jener haßerfüllten Atmosphäre gewesen ist. Wenn einige spätmittelalterliche Geschichtsschreiber behaupten, damals seien noch andere Dominikaner umgekommen, fehlen dafür jedoch Quellenbelege[96].

Abgesehen von Chronisten aus Geldern, Holland, Flandern, Brabant und Nordfrankreich berichten überhaupt nur wenige Historiker über die Predigten zum Kreuzzug. So beläßt es die ‚Sächsische Weltchronik' bei der lapidaren Feststellung, der Papst habe das Kreuz gegen die Stedinger predigen lassen. Selbst Albert von Stade

94 Vgl. Köhn, Kreuzzüge gegen die Stedinger, wie Anm. 1, S. 156–170.

95 Chronicon Rastedense, Kap. 25: *Quendam etiam fratrem ordinis sancti Dominici ipsos Stedincgos pro eo, quod decimas suas et tributa non solverunt, arguentem capitali decollatione tamquam martirem punierunt;* Kap. 27: Erzbischof Gerhard II. von Bremen klagt die Stedinger an u. a. *de occisione monachi ordinis sancti Dominici, ut prescriptum est* (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 506 Z. 2–4 bzw. Z. 24 f.); Hermann von Lerbeck, Chronik der Grafen von Schauenburg, zum Jahr 1233: *Stedingi . . . fratrem Hinricum de Brema ordinis Praedicatorum . . . interfecerunt. Hic vir dei Hinricus crucis praedicator terram Stedingorum cum socio suo fratre ordinis sui pro salute et conversione eorum intrans dixit* usw. (Rerum Germanicarum tomi tres, hg. v. H. Meibom. Bd. 1, Helmstedt 1688, S. 510; korrigiert nach der von Dieter Brosius [Hannover] vorbereiteten Neuausgabe). Dazu vgl. Köhn, Kreuzzüge gegen die Stedinger, wie Anm. 1, S. 168 f.

96 Auch diese Tradition setzt erst im frühen 14. Jahrhundert ein, ist aber wenig glaubwürdig. Vgl. Heinrich von Herford, Chronik, zum Jahr 1234 über Kreuzzugspredigt und Kreuzzüge gegen die Stedinger: . . . *ubi et fratres quidam ordinis Predicatorum pro fide martyrio coronantur* (Liber de rebus memorabilioribus sive chronicon Henrici de Hervordia. Hg. v. August Potthast. Göttingen 1859, S. 188); Hermann von Lerbeck, Chronik der Grafen von Schauenburg, über den erwähnten Dominikaner Heinrich von Bremen: *Praedicanti ergo verbum dei Christi servo Stedingi velut aspides surdae, et suas aures obturantes, contra eum insurgentes, crudeliter cum socio et aliis, ut dictum est, occiderunt* (Rerum Germanicarum tomi tres, hg. v. Meibom. Bd. 1, wie Anm. 95, S. 511); Heinrich Wolters, Chronik von Rastede: *Sed quidam fratres religiosi diutius praedicantes, ut infra patebit, martyrisati sunt; quorum corpora sub majori altari Praedicatorum requiescunt fulgentia miraculis* (Rerum Germanicarum tomi tres, hg. v. Meibom. Bd. 2, wie Anm. 59, S. 98).

vermerkt, wenn auch mit großer Genugtuung, lediglich das überaus große Echo auf den (zweiten) Kreuzzugsaufruf Gregors IX. und verzichtet auf weitere Einzelheiten: Wegen des vom Papst gewährten vollständigen Ablasses *(illa gaudentes indulgentia illoque privilegio, quae accedentibus in terrae sanctae subsidium conceduntur)* habe sich unter der Führung des Erzbischofs von Bremen, des Herzogs von Brabants und des Grafen von Holland eine *non modica multitudo peregrinorum* gegen die Marschbauern zusammengefunden. Noch der anonyme Rasteder Chronist notiert in seiner Klostergeschichte zu Beginn des 14. Jahrhunderts allein die Kreuzzugspredigt: Auf Verlangen des Bremer Erzbischofs habe der Papst die Verfolgung der Stedinger *per crucis praedicationem* angeordnet[97]. Kein Wort darüber, daß es zwei päpstliche Kreuzzugsaufrufe gegeben hat, der erste mit einem abgestuften Ablaß und erst der zweite mit dem vollen Kreuzzugsablaß. Kein Hinweis auch auf den gänzlich unterschiedlichen Erfolg der Kreuzzugspredigt: Erst im Winter 1233/34 und im anschließenden Frühjahr kam ein großes Heer von Kreuzfahrern zusammen. Ohne das Echo der Kreuzzugspredigt in Westfalen, im Rheinland, in Geldern, Holland, Flandern, Brabant und Nordfrankreich wäre auch der zweite Kreuzzug ein Fehlschlag wie der erste geworden.

Das offenkundige Desinteresse mittelalterlicher Chronisten an den Aufrufen und Predigten der beiden Kreuzzüge gegen die Stedinger erklärt sich aus dem Vorrang der Ereignisgeschichte und deren Verkürzung auf die Schlacht bei Altenesch (27. Mai 1234). Nicht die Vorbereitung der Kreuzzüge war wichtig, sondern der Kreuzzug selbst, zumal der zweite, da er mit der vernichtenden Niederlage der Stedinger endete. Daß es auch vor diesem Datum militärische Auseinandersetzungen gegeben hat, überliefern nur wenige Zeitgenossen, allen voran der Bearbeiter der ‚Sächsischen Weltchronik' und Albert von Stade. Allein bei ihnen steht, daß Osterstade am 27. Juni 1233 von den Teilnehmern des ersten Kreuzzuges erobert wurde, während der Versuch, auch das westlich der Unterweser gelegene Stedingen einzunehmen, am 6. Juli 1233 mit der Niederlage der Kreuzfahrer bei Hemmelskamp endete. Und nur die ‚Sächsische Weltchronik' verzeichnet den erfolglosen Versuch erzbischöflicher Leute, im Winter 1233/34 die Deiche der Stedinger zu zerstören: Gerhard II. *wolde se bedrenken mit watere.* Gleichfalls steht nur hier, daß Herzog Otto von Braunschweig 1233/34 (?) durch Angriffe auf das Erzstift Bremen den Stedingern indirekt zu Hilfe gekommen sei. Schließlich ist allein in der Rasteder Klostergeschichte des frühen 14. Jahrhunderts überliefert, daß die Stedinger 1233 (?) das Zisterzienserkloster Hude zerstört und damals (1232/33?) einen erfolglosen Versuch unternommen hätten, die Feste und Stadt Oldenburg zu erobern[98].

Wie gering das zeitgenössische Echo auf den ersten Kreuzzug gegen die Stedinger war, läßt sich auch daran ablesen, daß über die Kreuzfahrer des Sommers 1233 wenig

97 Chronicon Rastedense, Kap. 27 (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 506 Z. 28).

98 Rezension B der ‚Sächsischen Weltchronik', zum Jahr 1233 und 1234 (MGH Scriptores. Deutsche Chroniken, Bd. 2, S. 249 bzw. S. 250); Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1233 und 1234 (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 361 f.); Chronicon Rastedense, Kap. 25 und 26 (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 505 f. bzw. S. 506).

überliefert ist. Wer am 27. Juni und 6. Juli gegen die Stedinger kämpfte, ist daher kaum mehr zu ermitteln. Gesichert erscheint nur, daß damals u. a. Graf Burchard von Oldenburg-Wildeshausen getötet wurde[99]. Reichhaltiger ist die Überlieferung zu den Teilnehmern des zweiten Kreuzzuges. Doch finden sich selbst hier nur Notizen über prominente Kreuzfahrer oder getötete Adelige – insgesamt ein eher spärliches Material. Darunter sind immerhin einige Namen von auswärtigen Anführern des Heeres oder einzelnen Adligen, die am 27. Mai 1234 in der Schlacht bei Altenesch fielen: aus Nordwestdeutschland Graf Heinrich III. von Oldenburg-Wildeshausen, (Graf Ludwig I. von Ravensburg?); vom Niederrhein Graf Dietrich VI. von Kleve, Graf Otto II. von Geldern, (Graf Adolf IV. bzw. VI. von Berg?), (Graf Wilhelm IV. von Jülich?) und Gerhard (II.?) von Mülfort; aus Holland Graf Floris IV. von Holland, Wilhelm I. von Egmond, (Johann von Arkel?); aus Brabant Herzog Heinrich II. von Brabant, (Walter von Bouchout?), Wilhelm von Grimbergen, Arnold II. von Wesemael, Walter V. bzw. VI. Berthout, Gerhard von Diest und Adam von Hal; aus Flandern Arnold und Rasso VI. von Gavere, Arnold IV. von Oudenaarde, Robert VII., Wilhelm III. und Balduin von Béthune, Bertram Grossus, Dietrich III. von Beveren und Gilbert I. von Zottegem[100].

Obleich die historiographische Überlieferung zur Schlacht von Altenesch umfangreicher als zu den anderen Phasen des Stedingeraufstandes ist, sind selbst diese Nachrichten widersprüchlich. Das läßt sich schon an der abweichenden Datierung zeigen: Während Emo von Wittewierum das heute allgemein akzeptierte Datum 27. Mai 1234 nennt (*sexto kalendas Iunii*, Samstag vor Christi Himmelfahrt) und es bei Albert von Stade durch einen Abschreibfehler entstellt ist (*sexto kalendas Iulii, die sabbati*, kann nicht der 26. Juni sein, der 1234 auf einen Montag fiel), notierte der Bearbeiter der ‚Sächsischen Weltchronik' den 28. Mai (*des dridden dages na sente Urbanes dage*), der Fortsetzer der Kölner Königschronik den 2. Juni (am Tag nach Himmelfahrt) und der Erfurter Dominikaner den 21. Mai (*duodecimo kalendas Iunii*)[101]. Das mag als Auswahl aus den widersprüchlichen Datierungen genügen, um vor voreiligem Vertrauen in die Zuverlässigkeit mittelalterlicher Geschichtsschreibung zu warnen . . .

Mit welch großer Skepsis die Mitteilungen der Chronisten über die Zahl der Kämpfer auf beiden Seiten und der gefallenen Stedinger bzw. Kreuzfahrer zu lesen sind, zeigt die Übersicht einschlägiger Angaben bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts:

99 Vgl. die Belege bei Köhn, Kreuzzüge gegen die Stedinger, wie Anm. 1, S. 168, bes. Anm. 162.

100 Bei Köhn, Kreuzzüge gegen die Stedinger, wie Anm. 1, S. 170–193 ausführlich dokumentiert.

101 Emo von Wittewierum, Chronik, zum Jahr 1234 (MGH Scriptores, Bd. 23, S. 516 Z. 44 f.); Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1234 (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 362 Z. 8); Rezension B der ‚Sächsischen Weltchronik', zum Jahr 1234 (MGH Scriptores. Deutsche Chroniken, Bd. 2, S. 250 Z. 11); Chronik von St. Pantaleon in Köln, zum Jahr 1234 (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 18, S. 265); Annalen der Erfurter Dominikaner, zum Jahr 1232 (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 42, S. 83 Z. 15).

Über die Stedinger:	Über die Kreuzfahrer:
Emo von Wittewierum:	
(. . .) *pauci inter multos* (. . .). *Fama fuit, aput Stathingos fuisse undecim milia pugnatorum. Fama fuit multos viros et mulieres exitu preconsiderato in palude et alibi se per fugam servasse* (. . .)	*Non parva ergo multitudo signata est in prefatis partibus;* (. . .) *comes Hollandie cum multa acie pugnatorum in multis navibus;* (. . .) *dux Brabantie cum incredibili multitudine bellatorum* (. . .)
Rezension B der Sächsischen Weltchronik:	
(zu 1233) (. . .) *unde slogen al dat se begingen, man unde wif unde kindere, mer dan vierhundert, unde de men levendich vieng, de brande men*	Graf Burchard v. Oldenburg fiel und *mit eme twehundert man*
(zu 1234) (. . .) *mer dan vier dusent* Stedinger wurden erschlagen	*de pelegrime uppe viertich dusent;* Graf Heinrich v. Oldenburg fiel und *mit eme unmanich der pelegrime*
Fortsetzung der Kölner Königschronik:	
(. . .) *circiter duo milia perierunt, paucis superstitibus (. . .)*	
Philippe Mousket, Reimchronik:	
bien en i ot IIII mil mors	
Alberich von Troisfontaines:	
	Herzog Heinrich von Brabant, Graf Florens von Holland und *alii multi* als Kreuzfahrer gegen die Stedinger
Annalen der Erfurter Dominikaner:	
omnes cum uxoribus et liberis peremerunt	*multum populum cruce signavit; cum magno exercitu* fielen die Kreuzfahrer ins Land
Albert von Stade, Weltchronik:	
(zu 1233) *occisis Stedingorum plurimis* (. . .) (zu 1234) *sex milia interierunt*	Graf Burchard von Oldenburg *pene cum 200 prosternitur peregrinis* (. . .) *non modica multitudo; tanta multitudo signatorum; multitudo signatorum;* Graf Heinrich von Oldenburg fiel *et cum eo peregrini aliqui circiter novem*

Matthew Paris, Chronica maiora:

duo decem milia persequerentur bzw. *numerus infinitus* der Stedinger wurden im Kampf getötet

Annalen von Tewkesbury:

ad quinque milia tam virorum quam mulierum et infantum sind umgekommen

Chronica minor eines Erfurter Franziskaners:

V milia et XXV Stedinger wurden getötet

Balduin von Ninove, Chronik:

dictis Kataris omnibus interfectis, videlicet undecim milibus armatorum vel ea circiter, exceptis mulieribus et parvulis, quorum infinitus erat numerus

Heinrich, Sohn des Herzogs Heinrich v. Lothringen, *cum innumerabili multitudine crucesignatorum; multa milia* Kreuzfahrer, von denen keiner fiel *exceptis duobus militibus et aliis paucissimis*

Chronica de origine ducum Brabantiae:

in der Schlacht bei Altenesch sind umgekommen *quattuor vere milia Stadingorum*

pauci de exercitu catholicorum

Chronik von Rastede:

(zu 1234) *omnes Stedincgi gladio occisi sunt; ceciderunt promiscui sexus fere quatuor milia*

(zu 1233) Tod des Grafen Burchard von Oldenburg *aliorum multorumque nobilium, militum etiam et famulorum multi principes Teutonie* als Kreuzfahrer; es starben die Grafen Heinrich u. Burchard v. Oldenburg, *Gerhardus de Mulswerth ac alter quidam nobilis Gerhardus de Dest cum quibusdam aliis peregrinis*

Johannes Longus von Ypern, Chronik von St-Bertin:

Stedinger hatten etwa 7000 Kämpfer zu Fuß, dazu Reiter: *maxima pars interiit*

multi crucem assumentes, u. a. Graf Florens von Holland *cum navibus trecentis* und andere Adlige *cum aliis innumeris*

Abgesehen von den pauschalen Angaben – etwa bei Emo von Wittewierum: das Heer der Kreuzfahrer war unglaublich groß, die Stedinger waren jedoch nur wenige unter vielen –, hat man also die Wahl unter sehr verschiedenen Zahlen: Bei Altenesch kämpften elftausend Stedinger (Emo), und dort starben von ihnen mehr als viertausend (Emo von Wittewierum, Bearbeiter der ‚Sächsischen Weltchronik' und Philippe Mousket) oder circa zweitausend (Fortsetzung der Kölner Königschronik) bzw. sechstausend (Albert von Stade), unzählige (Matthew Paris), exakt 5025 (Erfurter Franziskaner), alle, nämlich elftausend Bewaffnete (Balduin von Ninove). Wie beliebig und letztlich austauschbar diese Angaben sind, wird deutlich, wenn man sich einerseits die vermutliche Bevölkerung Stedingens vor Augen hält, weshalb die Zahl von 11 000 Bewaffneten (so Emo) gänzlich unglaubwürdig erscheint, und andererseits sieht, wie nachlässig Balduin von Ninove mit der bei Emo (oder einem von ihm abhängigen Chronisten) überlieferten Zahl umgeht, indem er elftausend bewaffnete Stedinger (so Emo) zu elftausend getöteten macht. Ähnlich ist es um die Nachrichten über die Zahl der Gefallenen auf seiten der Kreuzfahrer bestellt, auch wenn sich diese Angaben nicht im Bereich von Tausenden von Toten bewegen: Am 27. Mai 1234 wurden außer Graf Heinrich von Oldenburg *unmanich der pelegrime* getötet (‚Sächsische Weltchronik'), etwa neun (Albert von Stade), nur zwei Ritter und sehr wenige andere (Balduin von Ninove), wenige aus dem Heer der Rechtgläubigen (Chronik über die Herkunft der Herzöge von Brabant), drei namentlich genannte Adelige und ‚gewisse andere' Kreuzfahrer (Rasteder Chronik). Was hinter dem fragwürdigen ‚Zählen' der Leichen steht, ist offensichtlich: Der vollständige Sieg über die Stedinger sollte auch in den unterschiedlichen Proportionen der Verluste sichtbar werden.

Ziel der beiden Kreuzzüge war es nicht nur, die Stedinger zu besiegen. Die verketzerten Bauern der Wesermarsch sollten auch vernichtet werden. Das war wörtlich zu nehmen, wie sich an den Ereignissen und am Vokabular ablesen läßt, mit dem das ‚Auslöschen des so verworfenen Volkes' (Albert von Stade) beschrieben wird. Bereits die zeitgenössischen Chronisten betonen, in Osterstade und Stedingen beiderseits der Hunte seien außer Männern auch Frauen und Kinder getötet worden. Es blieb nicht beim Tod in der Schlacht: Nach dem Sieg verbrannte man sogar die Überlebenden, um an ihnen die Todesstrafe für Ketzer zu vollziehen. Wohl auch aus Rache dafür, daß die Stedinger schon vorher Frauen und Kinder umgebracht hatten, wie die Briefe Papst Gregors IX. nicht müde wurden, zu wiederholen[102]. Das begann bei der Unterwerfung Osterstades durch die Teilnehmer des ersten Kreuzzuges, wo am 27. Juni 1233 nach dem Zeugnis der ‚Sächsischen Weltchronik' mehr als vierhundert Menschen, darunter auch Frauen und Kinder, erschlagen und dann alle Gefangenen verbrannt wurden. Im Hinblick auf die Schlacht bei Altenesch sprechen die Chroniken

102 Kreuzzugsaufrufe Gregors IX. vom 29. Oktober 1232: . . . *et dediti crudelitatis officio, quasi de ferinis uberibus fuerint enutriti, nulli parcunt sexui vel etati* und vom 17. Juni 1233: . . . *et ferino more feris bestiis crudelius sevientes, nulli parcunt sexui vel etati* (MGH Epistolae saeculi XIII, Bd. 1, Nr. 489, hier S. 394 Z. 7–9 bzw. Nr. 539, hier S. 436 Z. 19f.).

dann von der ‚Unterwerfung' und ‚Vernichtung' Stedingens, vom ‚Untergang der Männer, Frauen und Kinder', vom ‚Ende' der Stedinger und ‚durchbohrten, zerstükkelten und zertretenen' Leichen. Auch vom ‚Heer des Herrn', von dem ‚Sieg des Kreuzes' und der ‚Hand des Herrn, die sich über jene stark gezeigt habe'[103]. Daß der Sieg vom 27. Mai 1234 letztlich die Vollstreckung eines kirchlichen Urteils war, machten die Kreuzfahrer noch auf andere Weise deutlich: Zusätzlich zum weltlichen war das geistliche Schwert anwesend, nämlich Kleriker und Mönche, die nahe beim Schlachtfeld standen und die Kämpfe mit ihrem ‚Media vita in morte sumus' begleiteten, dem berühmtem Antiphon bzw. Responsorium, das hier als Ausdruck der Barmherzigkeit und des Mitleids mit dem Schicksal der Stedinger gedacht war, wie Albert von Stade bemerkt[104].

Mitleid und Barmherzigkeit sind freilich nicht in den Worten zu spüren, mit denen die besiegten Stedinger von den Chronisten bedacht wurden. Einige besonders abstoßende Charakterisierungen mögen dies belegen. Daß die Stedinger wie wilde Hunde angriffen (Albert von Stade) und ihrerseits wie Hunde abgeschlachtet wurden (Hermann von Lerbeck), gehört ins diffamierende Bild vom ‚Ketzer als Hund'. Dazu paßt die Bemerkung des Johannes Longus, daß sich im Heer der Stedinger ein Reiter auf einem Schimmel befunden habe, dem überall ein schwarzer Hund folgte[105]. Läßt

103 Emo von Wittewierum, Chronik, zum Jahr 1234: Der Herzog von Brabant *illos perditos et lassos iam circumcinxit et facto impetu in ore gladii consumpsit* (MGH Scriptores, Bd. 23, S. 517 Z. 3f.); Rezension B der ‚Sächsischen Weltchronik', zum Jahr 1233: Die Kreuzfahrer *beroveden unde branden al dat lant* (Osterstade) *unde slogen al dat se begingen, man unde wif unde kindere . . .*; zum Jahr 1234: . . . *de Stedinge worden segelos unde worden vil na al geslagen . . . Alsus namen de Stedinge eren ende . . .* (MGH Scriptores. Deutsche Chroniken, Bd. 2, S. 249 Z. 19f. bzw. S. 250 Z. 12f. u. Z. 15); Chronik von St. Pantaleon in Köln, zum Jahr 1234: Die Stedinger *superantur et a terra sua funditus extirpantur;* zwei Tausend von ihnen *perierunt, paucis superstitibus ad vicinos Frisones confugientibus* (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 18, S. 265); Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1233: *Orientalis Stedingia a peregrinis, occisis Stedingorum plurimis, devastatur;* zum Jahr 1234: Die Kreuzfahrer bewaffnen sich *ad exterminium tam reprobae nationis . . .*; die Stedinger werden *ab exercitu Domini opprimuntur, hastis perfossi, gladiis percussi, equorum pedibus conculcati. Et ita manus Domini invaluit super illos . . . Si qui evaserunt, sub coeli ventis quatuor sunt dispersi* (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 361 Z. 20 bzw. S. 362 Z. 5, Z. 27f. und Z 30).

104 Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1234: *Clerus, qui eminus astans, rei exitum exspectabat, ‚Media vita' et alia miserationis carmina cum moerore cecinit et pro crucis victoria supplicabat* (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 362 Z. 24–26).

105 Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1234: Die Anführer der Stedinger ermahnen die Kämpfenden, *quod ipsos aut oporteret succumbere aut sicut canes rabidos insanire;* in der Schlacht werfen sich die Stedinger *tanquam furibundi canes* den Kreuzfahrern entgegen (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 362 Z. 16f. bzw. Z. 20f.); Hermann von Lerbeck, Chronik der Grafen von Schauenburg: . . . *Stedingis eis* (den Kreuzfahrern) *superbe occurrentibus, sed mirabiliter canum more mactatis et ultra quatuor milia interfectis* (Rerum Germanicarum tomi tres, hg. v. Meibom, Bd. 1, wie Anm. 95, S. 511); Johannes Longus, Chronik von St-Bertin, zum Jahr 1233: *In eorum* (der Stedinger) *exercitu quidam erat album equum insidens, quem canis niger sequebatur, quocumque ibat* (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 840 Z. 21f.).

sich deutlicher sagen, daß die Stedinger keineswegs als gewöhnliche Menschen betrachtet wurden? Nicht nur religiös und moralisch erschienen sie manchen mittelalterlichen Historikern als Monstren. Etwa Hermann Korner, der in seiner ‚Chronica novella' schreibt, die Kreuzfahrer hätten auch nicht die Kinder der Stedinger geschont, weil man ja wisse, daß aus einem verdorbenen Ei immer ein sehr schlechtes Kücken kriechen werde[106]. Ein Chronist wie der Abt von St. Bertin hielt die verketzerten Bauern nicht einmal für Menschen. Warum hätte er sonst mit gespieltem Erstaunen notiert, daß aus keinem der erschlagenen Stedinger Blut geflossen sei und keiner von ihnen beim Sterben einen Laut von sich gegeben habe?[107] So ‚wundersam' war das nicht, wie er meinte, sondern bereits vor dem 14. Jahrhundert ketzerfeindliche Tradition: Häretiker galten seit dem frühen 11. Jahrhundert immer häufiger als Teufelsdiener und dämonenähnliche Wesen[108].

Zusammenfassung und Ausblick

Im Hinblick auf die Eigenart mittelalterlicher Geschichtsschreibung ist behauptet worden, sie wolle nicht rationale Erklärung der Vergangenheit, sondern Einordnung des Geschehens in die Heilsgeschichte[109]. Wendet man diese These auf die Historiker der Stedinger an, wäre es verfehlt, von Chronisten und Annalisten des 13.–15. Jahrhunderts eine Analyse des Aufstandes zu erwarten. Daher ist niemand überrascht, daß bei ihnen die Verurteilung der Bauern als Ketzer mehr im Vordergrund steht als andere Aspekte des Geschehens. Freilich gilt diese Beobachtung nicht für alle der hier besprochenen Autoren: Einige Chronisten weigern sich sehr wohl, die Stedinger Ketzer zu nennen, und manche machen sich Gedanken über Anlässe oder Ursachen des Konfliktes, auch wenn ihre Antworten heute nicht mehr befriedigen. Gelegent-

106 Hermann Korner, Chronica novella, zum Jahr 1239 (sic!): *(Exercitus autem Cristi terram illorum pervagans occidit omne, quod vivebat preter iumenta, quorum maximam predam abduxit.) Sicque (divina favente gracia) exterminati pessimi illi homines utriusque sexus. Nec parcitum est pueris eorum, eo quod de malo ovo pullus generetur semper pessimus* (Die Chronica novella des Hermann Korner. Hg. v. Jakob Schwalm. Göttingen 1895, S. 163 § 183). – Ein Vergleich mit der Vorlage, hier besonders Albert von Stade, zeigt deutlich, wie ‚frei', d. h. verfälschend, Hermann Korner mit ihr umgegangen ist.

107 Johannes Longus, Chronik von St-Bertin, zum Jahr 1233: *Mirabile dictu! nullus Statingorum, qui ibidem interfecti fuerunt, emisit sanguinem nec ab eis clamor factus neque vox audita* (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 840 Z. 27f.).

108 Zur Dämonisierung von Ketzerei vgl. Leon Neal McCrillis, The Demonization of Minority Groups in Christian Society During the Central Middle Ages. Ph. D. Thesis, University of California, Riverside 1974 (masch.-schriftl.), S. 92–153: The Demonization of Heretics; Norman Cohn, Europe's Inner Demons. London 1975, S. 16–59: The Demonization of Medieval Heretics (hier S. 29 Anm.* auch kurz über die Stedinger); Jeffrey Burton Russell u. Mark Wyndham, Witchcraft and the Demonization of Heresy. In: Mediaevalia 2, 1976, S. 1–21.

109 Bernard Guenée, Histoire, annales, chronique. Essai sur les genres historiques au moyen âge. In: Annales ESC 28, 1973, S. 997–1016, hier S. 1008 u. 1015f.

lich gehen Historiker noch einen Schritt weiter und stellen die Stedinger in einen größeren Zusammenhang. Der naheliegende Vergleich mit den Drentern wird jedoch nie gezogen, obwohl Emo von Wittewierum und Albert von Stade mehr als nur chronologische Parallelen bemerkten[110]. Doch wer kann die mittelalterlichen Historiker kritisieren, wenn sogar die Geschichtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts in provinzieller Beschränkung verharrte und die Geschichte der Stedinger von gleichzeitigen oder vergleichbaren Vorgängen isolierte?

Immerhin fiel Emo – wie dann Thomas von Cantimpré – ein anderer Zusammenhang auf: Die Kreuzzüge gegen die Stedinger waren Teil einer umfassenderen Kreuzzugsbewegung. Emo von Wittewierum betrachtete sie als den dritten Kreuzzug gegen Ungehorsame und Götzendiener: zuerst gegen die Sarazenen, dann gegen die Albigenser und jetzt gegen die Stedinger[111]. Thomas von Cantimpré sah den Kreuzzug an der Unterweser im Wechsel zwischen den Kreuzzügen jenseits und diesseits des Mittelmeeres, d. h. nach Jerusalem oder innerhalb Europas: Der erste Kreuzzug seiner Zeit sei gegen das Land der Albigenser gepredigt worden, der zweite in das Hl. Land gegen die Sarazenen, der dritte wiederum gegen die Albigenser, der vierte gegen die Stedinger, der fünfte ins Hl. Land, der sechste gegen die Bewohner der Stadt Aachen, die sich auf die Seite des (abgesetzten) Kaisers Friedrich II. gegen den erwählten König Wilhelm (von Holland) gestellt hatten, und der siebte Kreuzzug gegen Ezzelino da Romano und dessen Komplizen, der öffentlich als Ketzer verurteilt worden war[112]. Damit ist ein Aspekt der Geschichte des Stedingeraufstandes angesprochen, der noch heute beim Historiker leidenschaftlichen Protest weckt: Die Niederwerfung der aufständischen Stedinger geschah mit Hilfe eines vom Bremer Erzbischof geforderten und vom Papst ausgerufenen Kreuzzuges gegen Ketzer, genauer: gegen Christen, die zuvor vorwiegend aus formalen Gründen (Häresie des Ungehorsams als fortgesetzte Mißachtung des Kirchenbanns) in einem kirchenrechtlichen Verfahren zu offensichtlichen Ketzern erklärt worden waren. Dies ist der zweite Gesichtspunkt des Geschehens, der bis heute nichts von seiner Unfaßbarkeit eingebüßt hat: Hartnäckige Mißachtung der Exkommunikation war nach der Kanonistik des frühen 13. Jahrhunderts

110 Emo von Wittewierum, Chronik, zum Jahr 1227 (MGH Scriptores, Bd. 23, S. 511 Z. 31–38); Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1227 (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 359).

111 Emo von Wittewierum, Chronik, zum Jahr 1234: *Et hec est tercia crux data contra inobedientes quasi ydolatras. Nam prima fuit contra Sarracenos; secunda contra hereticos Albigenses; tercia contra Stadingos* (MGH Scriptores, Bd. 23, S. 517 Z. 6f.).

112 Thomae Cantipratani . . . Bonum universale de apibus. Hg. v. Georgius Colvenerius. Douai 1627, S. 137f.: *De discoloratis vero crucium fasciculis vidimus: quia prima crux nostri temporis contra terram Albigensium praedicata est. Secunda in terram sanctam, contra Saracenos. Tertia iterum contra Albigenses. Quarta contra Stadingos, quos in Theutonia Henricus Dux Brabantiae cum suis stravit. Quinta iterum in terram sanctam. Sexta contra Aquenses, qui se pro scismatico Frederico quondam Imperatore, contra Guillelmum regem Romanorum electum, stultissime opposuerunt. Septima contra Hezelinum nobilem Italiae, et eius complices, qui condemnatus, et publicus haereticus, fidem Catholicam graviter insectatus est. Quot ergo genera crucis: tot colores, tot fasciculos cernimus assignatos.* (Buch II, Kap. 3, Abschnitt 9).

ein häresieverdächtiges Delikt, daß keiner zusätzlichen Begründung bedurfte. (Insofern sind die übrigen Anklagepunkte der Bremer Synode und der päpstlichen Mandate gegen die Stedinger überflüssig: Offenkundig sollten sie den Blick von der Problematik des kirchenrechtlich neuen und nicht unumstrittenen Tatbestandes der ‚Häresie des Ungehorsams' ablenken.) Nach der von Innozenz III. ausgearbeiteten Lehre machte die Ignorierung des Kirchenbanns über einen längeren Zeitraum hinweg aus Exkommunizierten ‚offenkundige Ketzer'. Damit wurde indirekt anerkannt, daß die Exkommunikation als härteste Strafe der Kirche mittlerweile wirkungslos geworden war, weil sie allem Anschein nach zu oft und selbst bei geringfügigem Verschulden verhängt wurde[113]. Um dem Kirchenbann wiederum Geltung zu verschaffen, haben Kanonisten die Mißachtung der Exkommunikation mit dem Häresieverdacht verknüpft: Jetzt konnten die mittlerweile ungemein effektiven Mittel der kirchlichen und weltlichen Ketzerverfolgung eingesetzt werden, nicht zuletzt der Kreuzzug gegen Häretiker bzw. jene, die es versäumt oder sich geweigert hatten, die kirchliche Ketzerverfolgung auch mit Waffengewalt zu unterstützen. Wie ein Kreuzzug dieser Art ablaufen sollte, war bereits 1215 in einem besonderen Kanon des Vierten Laterankonzils festgelegt worden[114].

Den zeitgenössischen Historikern, allen voran dem Prämonstratenser Emo von Wittewierum, dem unbekannten Kleriker, der die Rezension B der ‚Sächsischen Weltchronik' verfaßte, dem anonymen Benediktiner aus St. Pantaleon in Köln, dem Benediktiner und späteren Dominikaner Albert von Stade sowie dem unbekannten Erfurter Dominikaner waren diese kirchenrechtlichen Zusammenhänge sehr wohl bekannt. Ob sie eine hartnäckige Mißachtung der Exkommunikation als Häresie des Ungehorsams betrachteten und deshalb billigten, daß zur Durchsetzung des Kirchenrechts auch die Mittel der Ketzerverfolgung eingesetzt wurden, sollte bezweifelt werden. Denn es ist nicht zu übersehen, wie vorsichtig – gelegentlich sogar distanziert – in den ersten Chroniken des 13. Jahrhunderts Verketzerung, Kreuzzugspredigten und Kreuzzüge gegen die Stedinger beschrieben werden. Die Diskrepanz der Mittel – hier Verhängung des Kirchenbanns aus einem heute nicht mehr eindeutig erkennbaren Grund, dort vernichtende Niederlagen der Exkommunizierten durch zwei Kreuzzüge – war augenscheinlich selbst zeitgenössischen Mitgliedern der Amtskirche bewußt. Mangels Quellen ist es leider unmöglich, einen Blick hinter die Kulissen zu werfen und im Klerus des Erzbistums Bremen die Wortführer und Argumente jener Diskussion ausfindig zu machen[115]. In der Situation des offenen Kampfes war ohnedies

113 Vgl. jetzt die Übersicht bei Elisabeth Vodola, Excommunication in the Middle Ages. Berkeley, Cal. 1986, doch S. 89 Anm. 85 mit einer abwegigen Notiz zu den Stedingern als „anticlerical heretical" sect.

114 Conciliorum oecumenicorum decreta. Hg. v. Giuseppe Alberigo u. a., 3. Aufl., Bologna 1973, S. 227–271, hier S. 233–235 (Kanon 3).

115 Zu den Desideraten der Geschichte des Erzbistums Bremen im Mittelalter zählt eine Studie über die Rezeption des gelehrten Rechts und die kirchenrechtliche Praxis in der *familia* des Erzbischofs, im Domkapitel und in einzelnen Konventen, zumal bei den Dominikanern von St. Katharinen.

kein Platz für abwägendes Überlegen und behutsames Differenzieren zwischen Zweck und Ziel oder Mitteln und Wegen kirchlicher Disziplinargewalt.

Von solchen Fragen und Problemen glaubt sich die moderne Geschichtsforschung befreit, weil sie es mittlerweile ablehnt, die Geschichte der Stedinger im Spannungsfeld von Amtskirche, kanonischem Recht und christlicher Religion zu deuten[116]. Statt dessen ist sie dazu übergegangen, jene Konfrontation als ‚Bauernaufstand' zu bezeichnen und in den jahrzehntelangen Auseinandersetzungen ‚bäuerlichen Widerstand' zu sehen. Doch kann sie sich bei dieser Interpretation nicht auf die mittelalterliche Geschichtsschreibung berufen: Kein Historiker des 13. bis 15. Jahrhunderts beschrieb diese Auseinandersetzungen als Aufstand von Bauern oder bäuerlichen Widerstand. Selbst einschlägige Begriffe – etwa *rebellio* u. ä. – sind in den Annalen und Chroniken selten zu finden. Die Kategorien ‚Bauernaufstand' und ‚bäuerlicher Widerstand' waren Zeitgenossen wie Nachfahren fremd, obwohl sie zahlreiche Erfahrungen mit Erhebungen und ähnlichen Konflikten machen konnten. Denn gewalttätige Auseinandersetzungen gab es nicht nur innerhalb des Adels oder gegen den König, sondern auch in Städten und selbst in Klöstern oder Bistümern. Auch Aufstände auf dem Lande waren nicht selten[117]. Am Stedingeraufstand mußte den mittelalterlichen Chronisten außergewöhnlich erscheinen, daß sich hier die abhängige (auch unfreie?) Landbevölkerung gegen ihre weltlichen wie geistlichen Herren erhoben hatte. Für Zeitgenossen, besonders für Kleriker und Mönche, konnte das nicht irgendeine Erhebung oder ein weiterer gewalttätiger Konflikt sein, sondern nur offener Ungehorsam, zumal die Stedinger nicht vor Gewalt zurückschreckten. Bäuerlicher Widerstand wurde von mittelalterlichen Geschichtsschreibern daher – wenn überhaupt – nur als Auflehnung gegen legitime Herrschaft und als Zerfall rechtlicher Ordnung wahrgenommen. Beispielsweise in der Rezension B der ‚Sächsischen Weltchronik', die schreibt: 1201 erhoben sich die Stedinger *weder ere rechte herschap* und nahmen 1234 *eren ende,* nachdem sie *grote gewalt unde unrecht hadden gedan.* Ähnlich heißt es in der Weltchronik Alberts von Stade zum Jahr 1204: Die Stedinger haben begonnen, sich gegen Graf Moritz (von Oldenburg) und ihre anderen Herren zu

116 Es ist ein forschungsgeschichtlich höchst interessanter Weg von Schumacher, Stedinger, wie Anm. 2 (bes. Abschnitt IV: Der Religionskrieg gegen die Stedinger), bis zu Schmidt, Zur Geschichte der Stedinger, wie Anm. 3 (Untertitel: Studien über Bauernfreiheit, Herrschaft und Religion an der Unterweser im 13. Jahrhundert), sich von der durch Verketzerung, Kreuzzugspredigt und Kreuzzügen vorgezeichneten Deutung freizumachen und zu erkennen, daß es damals eben nicht um Glaubensansichten und -praktiken der Stedinger ging, sondern um die Politik der Amtskirche in der Konfrontation mit exkommunizierten Untertanen des Erzstifts.

117 Siehe jetzt die – freilich chronologisch begrenzte und in ihrer Interpretation einseitige – Übersicht bei Peter Blickle, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 1) München 1988.

erheben *(rebellare)*[118]. In beiden Fällen kommt es auf die moralische Perspektive der Chronisten an: Widerstand und Aufstand der Stedinger waren Unrecht und Sünde.

Angesichts dieser einseitigen und moralisch orientierten Beschreibung ist es verfehlt, wenn sich moderne Historiker über Terminologie und Tendenz mittelalterlicher Geschichtsschreibung befremdet zeigen, sobald sie bäuerlichen Widerstand und Bauernaufstände untersuchen[119]. Die Wahrnehmung der Chronisten war eben eine völlig andere. Wer von ihnen erwartet, sie würden sich kritisch über die Beziehungen zwischen geistlicher wie weltlicher Herrschaft und Bauern äußern oder sogar Verständnis für gewaltsame Erhebungen von Bauern zeigen, hegt Hoffnungen, die meist unbegründet bleiben. Allerdings sollte man die Berichte der Annalisten und Chronisten nicht pauschal abqualifizieren: Auf Zwischentöne ist zu achten und Differenzierungen sind nicht zu übersehen. Wie mittelalterliche Chronisten einen Aufstand von Bauern darstellen und bewerten, unterscheidet sich grundlegend von den Begriffen und Interpretationen der Geschichtswissenschaft. Diese Feststellung gilt für die historiographische Überlieferung mittelalterlicher Agrarkonflikte insgesamt, ist bislang jedoch nur für die Zeit nach dem 13. Jahrhundert genauer analysiert worden[120].

Weil bäuerlicher Widerstand und Bauernaufstände bis ins 14. Jahrhundert hinein vorwiegend in erzählenden Quellen beschrieben werden, kann der Historiker nicht einem Dilemma entgehen, das die Eigenart mittelalterlicher Geschichtsschreibung mit sich bringt: Er bleibt auf diese Berichte angewiesen, ohne in jedem Fall eine Möglichkeit zur Überprüfung zu besitzen. Auch über die Stedinger sind viele Nachrichten überliefert, die lediglich in einem einzigen Werk stehen. Beispielsweise die Angabe, die Bauern der Wesermarsch hätten in der Schlacht von Altenesch ihre Bewaffneten in der Form eines Dreiecks aufgestellt, dessen Spitze dem Heer der Kreuzfahrer gegenüberstand. Ferner die Beobachtung, die Kreuzritter hätten diese Formation nur durch einen Flankenangriff, durch Umzingelung bzw. durch einen rückwärts auf die

118 Sächsische Weltchronik, zu den Jahren 1201 und 1234 (MGH Scriptores. Deutsche Chroniken, Bd. 2, S. 236 Z. 17 bzw. S. 250 Z. 15 f.); Albert von Stade, Weltchronik, zum Jahr 1204 (MGH Scriptores, Bd. 16, S. 354 Z. 23). – Vgl. auch Chronicon Rastedense, Kap. 18: *Huius Donatiani abbatis temporibus ceperunt Stedingi ultra Huntam suis dominis rebellare. . . . Quod cum illi trans Huntam audierant, gaudenter cum istis conspirantes factoque federe ceperunt suis dominis pariter rebellare* (MGH Scriptores, Bd. 25, S. 504 Z. 9 f. bzw. Z. 18 f.)

119 Für das frühe Mittelalter siehe die in Terminologie und Interpretation anfechtbare Studie von Wolfgang Eggert, Rebelliones servorum. Bewaffnete Klassenkämpfe im Früh- und frühen Hochmittelalter. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 23, 1975, S. 1147–1164. Einige Hinweise auf die Historiographie hochmittelalterlicher Bauernaufstände bei Rodney H. Hilton, Bond Men Made Free. Medieval Peasant Movements and the English Rising of 1381. London 1973, S. 63–95: Early Movements and their Problems.

120 Für das 14. Jahrhundert vgl. zuletzt Neithard Bulst, ‚Jacquerie' und ‚Peasants' Revolt' in der französischen und englischen Chronistik. In: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter. Hg. v. Hans Patze (Vorträge und Forschungen, Bd. 31) Sigmaringen 1987, S. 791–819.

Stedinger anrückenden Reiter durchbrechen können[121]. Wer will schon entscheiden, was hier Übernahme aus anderen Berichten (etwa aus der Beschreibung der Formationen in der Schlacht bei Sempach von 1386), schlichte Erfindung des Chronisten oder zuverlässige historische Tradition ist und was nicht?

Doch bereiten selbst mehrfach überlieferte und deshalb scheinbar gesicherte Nachrichten dem Historiker erhebliche Probleme. Etwa die Frage der Abgabenverweigerung durch die Stedinger als ein, wenn nicht der auslösende Grund für den Ausbruch des Konfliktes. Wie läßt sich die Geschichte der Stedinger als ‚bäuerlicher Widerstand' oder ‚Bauernaufstand' begreifen, wenn nicht festzustellen ist, was es mit der Verweigerung von Leistungen und Pflichten durch die Alt- und Neusiedler Stedingens auf sich hatte? Weil die Angaben der mittelalterlichen Chronisten vage und widersprüchlich sind, bleibt offen, welche Abgaben damals umstritten waren. Der grundherrliche Zins dürfte bei den Neusiedlern keine Rolle gespielt haben, da er nach den Kolonisationsverträgen von 1142 und 1149 lediglich den symbolischen Betrag von einem Pfennig ausmachte[122]. Allein bei den in älteren und härteren grundherrlichen Bindungen lebenden Altsiedlern konnten Zins und Gült als ökonomische Belastung empfunden werden. Daher macht die Verweigerung grundherrlicher Leistungen nur bei der eingesessenen Bevölkerung Sinn[123]. Der von Chronisten so häufig als verweigerte Abgabe genannte Kirchenzehnte war bei den Kolonisten zum Teil auf den elften Teil reduziert worden: Doch kennt der Vertrag von 1142 im Gegensatz zum Abkommen von 1149 noch keine Zehntprivilegien; erst recht besaßen die Altsiedler nicht das Zehntprivileg nach dem Holländerrecht. Also gab es im Bereich der Zehntabgaben sogar unter den Kolonisten einen nicht unerheblichen Unterschied in der Höhe der Belastung! Den Zehnten als prozentuale Abgabe von den landwirtschaftli-

121 Philippe Mouskes, Reimchronik, Vers 28267–28293 (Chronique rimée de Philippe Mouskes, hg. v. de Reiffenberg, Bd. 2, S. 587f.); Jan van Boendale, Brabantsche Yeesten, Buch IV, Kap 9, hier Vers 659–688 (Les gestes des ducs de Brabant par Jean de Klerk d'Anvers, hg. v. Willems u. Bormans, Bd. 1, S. 382f.); Edmund van Dynter, Chronik, Kap. 94 (Chronica nobilissimorum ducum Lotharingiae et Brabantiae . . . auctore magistro Edmundi de Dynter, hg. v. de Ram. Bd. 2, S. 175f.); Nicolaas Clopper Jr., ‚Florarium temporum', zum Jahr 1234 (ediert bei Köhn, Kreuzzüge gegen die Stedinger, wie Anm. 1, S. 204f.).

122 MGH Diplomata, Reihe 5: Dynastenurkunden, Bd. 1: Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern. Hg. v. Karl Jordan. Leipzig 1941–1949, Nr. 2, hier S. 2 Z. 24–26; Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 189, hier S. 177.

123 Ludwig Deike, Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser. Bremen 1959 hat jedoch das Problem, um das es hier geht, m. E. weder erkannt noch gelöst: Zweifellos bedeutete nämlich das Holländer- bzw. Hollerrecht der Kolonisten keine Aufhebung der Grundherrschaft des Bremer Erzbischofs oder anderer weltlicher wie geistlicher Herren, da es lediglich um günstigeres Besitz- und Erbrecht der Neusiedler ging, d. h. Konzessionen des jeweiligen Grundherrn an den Hofinhaber bzw. Land‚pächter'.

124 Vgl. einerseits die Bestimmungen der Urkunde von 1142 über den Zehnten, der ‚gemäß dem Brauch des erzbischöflichen Landes zu geben ist' (Die Urkunden Heinrichs des Löwen, hg. v. Jordan, wie Anm. 122, Nr. 2, hier S. 2 Z. 26–28), andererseits die Urkunde von 1149 zum Neubruchszehnten, Fruchtzehnten der elften Garbe (holländisch: *vimmen*) und zur Ablösung des Zehnten beim Vieh (Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 189, hier S. 177).

chen Produkten haben im hohen Mittelalter Bauern im Norden Deutschlands und in den skandinavischen Königreichen verweigert, die infolge später Christianisierung mit dieser für sie neuen Abgabe konfrontiert waren. Derartige Motive wird man jedoch den Stedingern nicht unterstellen dürfen. Insofern bildet das Thema ‚Zehntverweigerung der Stedinger' ein ungeklärtes Problem innerhalb der keineswegs seltenen Zehntverweigerungen im Mittelalter[125]. Bleibt die Steuer als dritte Art von Abgaben, die hier in Betracht kommt. Weil sie in den Kolonisationsurkunden nicht genannt ist und in anderen Quellen nur selten erwähnt wird, sind für Stedingen vor 1234 weder Zeitpunkt und Umfang noch Rechtsgrund und Empfänger von Steuern bekannt. Die in Bargeld zu leistende Abgabe wurde gewiß regelmäßig in konstanter Höhe gezahlt, aber als außergewöhnliche Steuer auch bei besonderen Anlässen verlangt. Deshalb ist denkbar, daß die 1207 von Erzbischof Hartwig II. eingetriebenen Gelder eine außergewöhnliche Steuer waren, die von den Stedingern zunächst verweigert wurde. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß sowohl während des Schismas (1208–1217) als auch in den Jahren danach solche einmaligen, zusätzlichen Steuern geleistet werden mußten – etwa zur Sanierung der erzbischöflichen Finanzen oder zur Beseitigung von Kriegsschäden im Erzstift[126].

Weil elementare Fragen wie diese von mittelalterlichen Historikern zwar aufgegriffen, aber nirgends klar beantwortet wurden, bleibt der Geschichtsforschung kein anderer Weg, als die Agrarverfassung Stedingens vor und während des Aufstandes zu untersuchen: Einmal mit Hilfe der historischen Geographie und der Siedlungsgeschichte, zum anderen anhand der verstreuten und spärlichen Schriftquellen, soweit sie trotz der katastrophalen Verluste niedersächsischer und bremischer Archive im Zweiten Weltkrieg erhalten sind[127]. Nur die Analyse der grund-, leib-, gerichts-, orts- und kirchenherrlichen Zustände in Stedingen kann eine Antwort auf eine andere, von der zeitgenössischen Chronistik gestellte, doch widersprüchlich beantwortete Frage geben: Wenn der Widerstand der Stedinger tatsächlich zuerst nördlich der Hunte ausbrach, richtete er sich zunächst gegen die Grafen von Oldenburg oder ge-

125 Siehe die Übersicht bei Giles Constable, Resistance to Tithes in the Middle Ages. In: Journal of Ecclesiastical History 13, 1962, S. 172–185; erneut in: Ders., Religious Life and Thought (11th–12th) Centuries). London 1979, Nr. VII (mit Nachtrag auf S. 2). – Ein mit den Stedingern vergleichbares Beispiel von Zehntverweigerung (falls es denn darum ging) und bäuerlichem Widerstand ist der Konflikt der Bauern von Schonen (Südwestschweden) mit Erzbischof Absalon von Lund zwischen 1180 und 1182; dazu siehe Köhn, Freiheit als Forderung und Ziel, wie Anm. 3, Abschnitt III, Kapitel II und die dort zitierten Quellen und Darstellungen.

126 Zur Politik der Erzbischöfe von Bremen im frühen 13. Jahrhundert vgl. Günther Glaeske, Die Erzbischöfe von Hamburg–Bremen als Reichsfürsten (937–1258). Hildesheim 1962, S. 193–235.

127 Vgl. jetzt die Studien von Nitz, Mittelalterliche und frühneuzeitliche Besiedlung, Hofmeister, Seehausen und Hasenbüren sowie Nitz und Riemer, Die hochmittelalterliche Hufenkolonisation (alle wie Anm. 21). Eine zusammenfassende Untersuchung der Besiedlung Stedingens vom späten 11. bis frühen 13. Jahrhundert steht noch aus.

gen den Erzbischof von Bremen? Weil Albert von Stade, der unbekannte Erfurter Dominikaner und der anonyme Verfasser der Rasteder Klostergeschichte behaupten, die Grafen von Oldenburg und nicht die Bremer Erzbischöfe seien für den Ausbruch des Konfliktes verantwortlich gewesen, wäre zu ermitteln, welche Stellung die Oldenburger Grafen vor 1234 im nördlichen Stedingen eingenommen haben. Auch in diesem Fall darf sich die Forschung nicht mehr mit dem Zitieren chronikalischer Zeugnisse begnügen: Gefordert ist eine detaillierte Darstellung der rechtlichen und herrschaftlichen Verhältnisse im Unterweserraum während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts[128]. Obwohl es niemals möglich sein wird, die Geschichte der Stedinger zu schreiben, ohne die Berichte der mittelalterlichen Historiker sorgfältig auszuwerten, geben doch die Annalen und Chroniken auf zentrale Fragen zur Erforschung dieses Bauernaufstandes keine oder nur eine unzureichende Antwort.

128 Was demnach fehlt, ist eine Fortsetzung der Untersuchung von Karl Reinecke, Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen (937–1183). Stade 1971 bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts.

Anhang: Die mittelalterlichen Berichte über die Stedinger

Diese Übersicht dient der raschen Orientierung und soll die Anmerkungen der Darstellung entlasten. Aufgenommen wurden alle einschlägigen Texte bis zum 16. Jahrhundert, ausgenommen Einträge in Nekrologen, Memorialbüchern u. ä. Die Zeugnisse sind nach dem Zeitpunkt ihrer Abfassung angeordnet, auch wenn sich dieser nur annähernd bestimmen ließ. Zusätzlich zur maßgeblichen Edition habe ich solche Titel der Sekundärliteratur angeführt, die mir zur Interpretation des Autors bzw. Werkes wichtig erschienen, zumal neuere Lexikonartikel mit bibliographischen Angaben. Durch Verweise auf Vorlagen u. ä. soll die inhaltliche Abhängigkeit der spätmittelalterlichen Berichte deutlich werden. – Die mit einem Stern gekennzeichneten Werke sind bislang nicht wieder aufgefunden worden und müssen deshalb als verloren gelten.

1 Emo von Huizinge bzw. Wittewierum, O. Praem. (gest. 1237), Chronik

MGH Scriptores. Bd. 23, Hannover 1874, S. 454–523 (Emonis Werumensis chronicon, ed. Ludwig Weiland), hier S. 515f. u. S. 516f. (nachgedruckt in: Florilegium chronicorum Neerlandicorum. Hg. v. J. Gessler und J. F. Niermeyer. Den Haag 1948, S. 168–184, hier S. 182–184).

Johannes Gelhorn, Die Chronik Emo's und Menko's von Floridus Hortus (Phil. Diss., Göttingen 1872) Danzig 1872, S. 70–74; Norbert Backmund, Die mittelalterlichen Geschichtsschreiber des Prämonstratenserordens (Bibliotheca Analectorum Praemonstratensium, Bd. 10) Averbode 1972, S. 169–182, bes. S. 176; Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 4, Rom 1976, S. 317; Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. 2., völlig neu bearb. Aufl., hg. v. Kurt Ruh. Bd. 2, Berlin 1980, Sp. 520–522; Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen. Heiligenlevens, annalen, kronieken en andere in Nederland geschreven verhalende bronnen. Hg. v. M. Carasso-Kok. Den Haag 1981, S. 252–254 Nr. 225 – Nicht gesehen habe ich: P. Gerbenzon, Emo van Huizinge, een vroeg decretalist. Groningen 1965.

Zeitgenössische Schilderung aus westfriesischer Sicht; um Objektivität bemüht und kritisch gegenüber der Kreuzzugspredigt der Dominikaner.

* 2 Friedrich von Zennewijnen (Marienschoot), O. Praem. (gest. 1237), ‚Narratio de Stadingis'

Das verschollene Werk, gerichtet an einen Abt von Prémontré, wird in der Weltchronik Alberichs von Troisfontaines (Nr. 6) zitiert; vgl. Backmund, Mittelalterliche Geschichtsschreiber des Prämonstratenserordens, S. 309.

3 Sächsische Weltchronik, Rezension B (nach März 1237 abgeschlossen)

MGH Scriptores. Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters. Bd. 2, Hannover 1877, S. 1–279 (ed. Ludwig Weiland), hier S. 236f., 238, 239, 248 und 249f. (§§ 341, 346, 351, 374 u. 376–378)

Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 4, S. 292f.; Verfasserlexikon (2. Aufl.), Bd. 2, Sp. 407f. – Hubert Herkommer, Überlieferungsgeschichte der ‚Sächsischen Weltchronik'. Ein Beitrag zur deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters, Bd. 38) München 1972; Ders., Eike von Repgows ‚Sachsenspiegel' und die ‚Sächsische Weltchronik'. Prolegomena zur Bestimmung des Sächsischen Weltchronisten. In: Niederdeutsches Jahrbuch 100 (1977) 7–42; Mi-

chael Menzel, Die Sächsische Weltchronik. Quellen und Stoffauswahl (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 34) Sigmaringen 1985, bes. S. 105–111 (Verhältnis zu Alberts von Stade Weltchronik) u. 180 (Datierung von Rezension B). – Zur Rezension B vgl. Karl August Eckhardt, Rechtsbücherstudien. H. 2: Die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und der Sächsischen Weltchronik. Beiträge zur Verfassungsgeschichte des 13. Jahrhunderts (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philologisch-historische Klasse, NF 23/II) Berlin 1931, bes. S. 103f. u. 113.

Vermutlich von einem Bremer Weltgeistlichen verfaßt, der Zeitgenosse wie Beobachter der Ereignisse war; schildert in annalistischen Notizen die Stadien des Konfliktes zwischen dem Bremer Erzbischof und den Bauern der Unterwesermarsch; erwähnt Kreuzzugspredigt und Kreuzzüge, doch bezeichnet er die Stedinger nicht als Häretiker; verurteilt ihren Widerstand als Ungehorsam und Gewalt gegen rechtmäßige Herrschaft. – Offensichtlich abhängig von der ausführlicheren, doch verlorenen Erstfassung der Weltchronik Alberts von Stade (vgl. Nr. 8).

4 Chronik der Benediktinerabtei St. Pantaleon, Köln (bis 1238 reichend) (= Zweite Fortsetzung der Kölner Königschronik)

Chronica regia Coloniensis (Annales maximi Colonienses) cum continuationibus in monasterio s. Pantaleonis scriptis aliisque historiae Coloniensis monumentis, ed. Georg Waitz (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 18), Hannover 1880, S. 251–272, hier S. 265 (z. J. 1234)

Norbert Breuer, Geschichtsbild und politische Vorstellungswelt in der Kölner Königschronik sowie der ‚Chronica S. Pantaleonis' (Phil. Diss., Würzburg 1966) Düsseldorf-Germersheim 1966, bes. S. 25; Verfasserlexikon (2. Aufl.), Bd. 1, Sp. 1251–1253; Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum. Bd. 1, bearb. v. Franz-Josef Schmale u. a. Darmstadt 1976, S. 109–112 § 21

Zeitgenössischer Bericht, vergleichsweise zurückhaltend geschrieben; erkennt, daß die Stedinger wegen hartnäckiger Mißachtung der Exkommunikation der Häresie des Ungehorsams beschuldigt wurden.

5 Philippe Mousket (gest. nach 1243), Reimchronik

Chronique rimée de Philippe Mouskes, éveque de Tournay au XIIIe siècle. Ed. (Frédéric-Auguste-Ferdinand-Thomas) de Reiffenberg. 3 Bde in 4 Teilen (Collection des chroniques belges inédites), Brüssel 1836–1845, hier Bd. 2, S. 584–589 (Vers 28183–28320); MGH Scriptores. Bd. 26, Hannover 1882, S. 718–821, hier S. 797–799; Bernd Ulrich Hucker, Die politische Vorbereitung der Unterwerfungskriege gegen die Stedinger und der Erwerb der Grafschaft Bruchhausen durch das Haus Oldenburg. in: Oldenburger Jahrbuch 86 (1986) 1–32, hier S. 27–29 (Reiffenbergs Text, erneut kollationiert mit Paris, Bibl. Nationale, ms. fr. 4963)

Jacques Nothomb, La date de la ‚Chronique rimée' de Philippe Mousket. In: Revue belge de philologie et d'histoire 4 (1925) 77–89; A. Van den Wijngaert, Frère Willaumes des Cordieles dans la chronique rimée de Philippe Mousket. In: Revue d'histoire ecclésiastique 38 (1942) 422–435; Robert C. Bates, Philippe Mousques Seven Centuries Ago. In: Essays in Honor of Albert Feuillerat, hg. v. Henri M. Peyre (Yale Romanic Studies, Bd. 22) New Haven, Ct. 1943, S. 29–41; Juliette W. Jacques, The ‚Faux Baudouin' Episode in the „Chronique rimée" of Philippe Mousket. In: French Studies 3 (1949) 245–255; Ronald N. Walpole, Philip Mouskés and the Pseudo-Turpin Chronicle. In: University of California Publications in Modern Philology 26 (1942–50) 327–440; Reine Mantou, Notes de syntaxe sur la Chronique rimée de Philippe Mousket. In: Revue belge de philologie et d'histoire 56 (1978) 607–628

Gewiß Zeitgenosse, doch kaum Beobachter oder gar Teilnehmer an den Kreuzzügen gegen die Stedinger; schildert die verketzerten Bauern nicht nur als Häretiker, sondern bezieht auf sie sogar Gregors IX. Bulle ‚Vox in Rama', weshalb er die Stedinger für Katharer hält und als Teufelsanbeter diffamiert; glorifiziert flandrische Teilnehmer am zweiten Kreuzzug.

6 Alberich von Troisfontaines, O. Cist. (gest. nach 1252), Weltchronik

MGH Scriptores. Bd. 23, Hannover 1874, S. 631–950 (Chronica Albrici monachi Trium Fontium a monacho Novi Monasterii Hoiensis interpolata, ed. Paul Scheffer-Boichorst), hier S. 935 (z. J. 1234)

Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, S. 167f.; Lexikon des Mittelalters. Bd. 1, 1980, Sp. 282.

Beruht auf der verlorenen ‚Narratio de Stadingis' Friedrichs von Zennewijnen (Nr. 2); bezeichnet die Stedinger als Ketzer.

7 Annalen der Erfurter Dominikaner (bis 1253 reichend)

Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV., ed. Oswald Holder-Egger (MGH Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, Bd. 42) Hannover 1899, S. 72–116 (Annales Erphordenses fratrum Praedicatorum), hier S. 83f. (z. J. 1232)

Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, S. 278

Längere Notiz über Vorgeschichte und Verlauf des Konfliktes zwischen den Stedingern und den Grafen von Oldenburg wie Bremer Erzbischöfen; gegen die der Häresie beschuldigten Stedinger habe der Papst auf erzbischöfliches Verlangen den Kreuzzug ausgerufen.

8 Albert von Stade, O.S.B., seit 1240 O.F.M. (gest. nach Febr. 1264), Weltchronik (1232 bzw. 1240 begonnen und bis 1256 geführt)

MGH Scriptores. Bd. 16, Hannover 1859, S. 271–379 (Annales Stadenses auctore Alberto, ed. Johann Martin Lappenberg), hier S. 354–356 u. 361f. – Übersetzung: Die Chronik des Albert von Stade, übers. v. Franz Wachter (Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, Bd. 72) Leipzig o. J., S. 56–62 u. 75–80.

Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, S. 175; Bernd Ulrich Hucker, Das Problem von Herrschaft und Freiheit in den Landesgemeinden und Adelsherrschaften des Mittelalters im Niederweserraum (Phil. Diss., PH Münster 1977) Münster 1978, S. 333–342; Verfasserlexikon (2. Aufl.), Bd. 1, Sp. 143–151, bes. 147–149; Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum. Bd. 1, bearb. v. Schmale, S. 423–425; Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, Sp. 290

Schildert in annalistischem Stil die stufenweise Eskalation des Konfliktes der Stedinger mit den Bremer Erzbischöfen und den Grafen von Oldenburg; wertvolle Nachrichten, zumal zu den Jahren 1233 und 1234; paraphrasiert das Urteil der Bremer Fastensynode und die päpstlichen Kreuzzugsaufrufe, weshalb er die Stedinger für Feinde der Kirche, vom Glauben Abgefallene und mit dem Teufel Verbündete hält.

9 Matthäus Paris (gest. ?1259), O.S.B., ‚Chronica maiora'

Matthai Parisiensis monachi sancti Albani chronica majora, ed. Henry Richards Luard. 7 Bde (Rolls Series, Bd. 57), London 1872–1883, hier Bd. 3, S. 267f. (z. J. 1234)

Richard Vaughan, Matthew Paris (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. New series, Bd. 6) Cambridge 1958, bes. S. 49–77 und S. 125–158; Antonia Gransden, Historical Writing in England c. 550 to c. 1307. London 1974, S. 356–379; Karl Schnith, England in einer sich wandelnden Welt (1189–1259). Studien zu Roger Wendover und Matthäus Paris

(Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 7) Stuttgart 1974
Notiert als Nachtrag zu den Albigenerkreuzzügen die Vernichtung der Stedinger; bezeichnet sie als Häretiker.

10 Thomas von Cantimpré, O.P. (gest. 1270/72), ‚Bonum universale de apibus' (Bienenbuch) (zw. 1256 und 1261/63 verfaßt)
Thomae Cantipratani sacrae theologiae doctoris, ordinis Praedicatorum et episcopi suffraganei Cameracensis Bonum universale de apibus, ed. Georgius Colvenerius. Douai 1627, S. 137 (Buch II, Kap. 3, Abs. 9)
E. Berger, Thomae Cantipratensis Bonum universale de apibus, quid illustrandis saeculi decimi tertii moribus conferat (Thèse) Paris 1895; Wouter Antonie van der Vet, Het bienboec van Thomas van Cantimpré en zijn exempelen (Phil. Diss., Leiden 1902) Den Haag 1902, bes. S. 2–29 und S. 35–73; Marie-Ange Palewska, Recherches sur le ‚Bonum universale de apibus' de Thomas de Cantimpré, suivies de l'édition des ‚exempla' d'après la traduction française faite pour Charles V en 1372. In: Positions des thèses de l'Ecole nationale des chartes, Jahrgang 1958, S. 109–114
Knappe Notiz über die verschiedenen Kreuzzüge der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die jenseits und diesseits des Mittelmeers geführt wurden; der vierte gegen die Stedinger.

11 Annalen der Benediktinerabtei Tewkesbury (bis 1262 geführt)
Annales Monastici. Bd. 1, ed. Henry Richards Luard (Rolls Series, Bd. 36/I) London 1864, S. 43–180 (Annales de Theokesberia), hier S. 93 (z. J. 1234)
Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, Rom 1967, S. 339; Gransden, Historical Writing in England c. 550 to c. 1307, S. 405
Notiert die Vernichtung der Stedinger durch einen ‚Krieg'; nennt sie Ketzer und hebt im Kampf gegen sie flandrische Adelige hervor.

12 ‚Kleinere Chronik' eines Erfurter Franziskaners (wohl zw. c. 1250 und c. 1266 entstanden)
Monumenta Erphesfurtensia, ed. Holder-Egger, S. 486–723 (Cronica minor minoritae Erphordensis), hier S. 656f. (z. J. 1234 bzw. 1241)
Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 3, S. 329
Notiert die Vernichtung der Stedinger durch einen Kreuzzug.

13 Justinus von Lippstadt (gest. vor 1309), Lippiflorium (wohl zw. 1259 und 1264 verfaßt)
Das Lippiflorium. Ein westfälisches Heldengedicht aus dem dreizehnten Jahrhundert. Lateinisch und deutsch, ed. Hermann Altdorf. Leipzig 1900, S. 72 (Vers 917–936)
Verfasserlexikon (2. Aufl.), Bd. 5, Sp. 496–498; Lexikon des Mittelalters, Bd. 5, Sp. 824f.
Erwähnt den Tod Hermanns zur Lippe im Kampf gegen die Stedinger (1229) und bezeichnet jene als Ketzer und Glaubensverächter.

14 Balduin von Ninove, O. Praem., Chronik (bis 1294 geführt)
MGH Scriptores. Bd. 25, Hannover 1880, S. 515–556 (ed. Oswald Holder-Egger), hier S. 542 (z. J. 1233)
Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, S. 440; Backmund, Mittelalterliche Geschichtsschreiber des Prämonstratenserordens, S. 224–232, bes. S. 224–226

Notiert den Sieg eines Kreuzfahrerheeres unter der Führung des jungen Herzogs von Brabant über die Stedinger, die er Katharer nennt; schreibt eine nicht näher bezeichnete Vorlage unvollständig aus.

15 Annalen von St. Peter in Gent (nach 1293 kompiliert)
Les annales de Saint-Pierre de Gand et de Saint-Amand (. . .) Ed. Philippe Grierson (Commission royale d'histoire. Recueil des textes pour servir à l'étude de l'histoire de Belgique) Brüssel 1937, S. 1–73 (Annales Blandinienses), hier S. 53f. (z. J. 1234)
Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, S. 256
Notiert die Vernichtung der Stedinger, die als Ketzer bezeichnet und „Caturcenses" (Katharer?) genannt werden.

16 Hamburgische Annalen
Scriptores minores rerum Slesvico-Holtsatensium. Erste Sammlung (Quellensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holst.-Lauenb. Geschichte, Bd. 4) Kiel 1875, S. 397–455 (Annales Hamburgenses, ed. Friedrich Reuter), hier S. 423 (z. J. 1234)
Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, S. 288

17 Bremische Annalen (im späten 13. Jh. kompiliert)
MGH Scriptores. Bd. 17, Hannover 1861, S. 854–858 (Annales Bremenses, ed. Philipp Jaffé), hier S. 857f. (z. J. 1204, 1207, 1212, 1213 u. 1216)
Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, S. 257
Exzerpiert die Weltchronik Alberts v. Stade (Nr. 8).

18 Sächsische Annalen (bis 1273 geführt)
MGH Scriptores. Bd. 16, Hannover 1859, S. 430–431 (Annales Saxonici, ed. Ludwig C. Bethmann), hier S. 431 (z. J. 1231)
Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, S. 333

19 Geschichte der Erzbischöfe von Bremen (zunächst bis 1306 reichend)
Scriptores rerum Germanicarum septentrionalium vicinorumque populorum veteres diversi. Ed. Erpold Lindenbrogh. Hamburg [3]1706, S. 69–124 (Historia archiepiscoporum Bremensium), hier S. 95–98
Karl Koppmann, Beiträge zur Bremischen Quellenkunde. In: Bremisches Jahrbuch 6 (1872) 251–265, hier S. 251–256
Fast wörtlich aus der Weltchronik Alberts von Stade (Nr. 8)

20 Geschichte der Benediktinerabtei Rastede (zw. c. 1305 und c. 1315 entstanden)
MGH Scriptores. Bd. 25, Hannover 1880, S. 495–514 (Chronicon Rastedense, ed. Georg Waitz), hier S. 504–506 (Kap. 18, 21–23 u. 25–27) – Übersetzung: Die Rasteder Chronik, 1059–1477. Übers. u. bearb. v. Hermann Lübbing. Oldenburg 1976, S. 27–32
Hermann Oncken, Zur Kritik der Oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter (Phil. Diss., Berlin 1891) Berlin 1891, S. 18–36, bes. S. 31–36; Paul Niemann, Die Klostergeschichte von Rastede und die Anfänge der Grafen von Oldenburg bis zum Ende des 13. Jahrhunderts (Greifswalder Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 5) Greifswald 1935, S. 9–39, bes. S. 23–34 u. S. 35–39; Wilhelm Hanisch, Rastedensia. Untersuchungen zur älteren oldenburgischen Geschichte. Vechta 1962, S. 231–332 u. 427–460; Heinrich

Schmidt, Oldenburgische Geschichtsschreibung. In: Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch. Hg. v. Albrecht Eckhardt u. Heinrich Schmidt. Oldenburg 1987, S. 67–84, hier S. 67f.
Ausführlicher, eigenständiger Bericht über die Vorgeschichte, den Verlauf und das Ende der Auseinandersetzungen der Stedinger mit den Grafen von Oldenburg und Bremer Erzbischöfen; beruht wohl auf mündlicher Tradition; betont das Freiheitsstreben der ungehorsamen Bauern.

21 Chronik des Kollegiatstiftes Bücken bei Hoya (zw. 1328 und 1338 entstanden)
Hoyer Urkundenbuch, ed. Wilhelm von Hodenberg. 8. Abt., Hannover 1855, S. 51f. Nr. 40 = Hodenberger Urkundenbuch, ed. Wilhelm von Hodenberg. Teil I, Hannover 1858, S. 4–10, hier S. 8f.; Übersetzung: Bernd Ulrich Hucker, Die Bückener Chronik 877–1338. Übersetzt und erläutert. in: Heimatblätter des Landkreises Grafschaft Hoya. H. 4: Beiträge zur Geschichte des Landkreises Grafschaft Hoya. Syke 1975, S. 11–20, bes. S. 11f. u. 17f.
Geht besonders auf die Rolle der Grafen von Hoya bei den Kämpfen mit den Stedingern (1213) ein; beruht vielleicht auf einer verlorenen ‚Historia Buccensis' des 13. Jh.s.

22 Wilhelmus Procurator von Egmond, O.S.B., Chronik (zw. 1322 und 1332 verfaßt)
Willelmi capellani in Brederode postea monachi et procuratoris Egmondensis chronicon. Ed. C. Pijnacker Hordijk (Werken uitgegeven door het historisch genootschap, gevestigd te Utrecht. Dritte Reihe, Bd. 20) Amsterdam 1904, S. 7–9
J. Hof, Wie was Willem Procurator? in: Holland. Regionaal-historisch tijdschrift 1/II (April 1969) S. 29–41; Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen, hg. v. Carasso-Kok, S. 441f. Nr. 407; Marijke Carasso-Kok, Willelmus fecit. Wilhelmus Jacobi over Friesland en de identiteit van Willelmus Procurator. In: Ad fontes. Opstellen aangeboden aan prof. dr. C. van de Kieft [...], hg. v. C. M. Cappon u. a., Amsterdam 1984, S. 319–334
Eigenständiger Bericht: Führt den Stedingeraufstand auf einen Konflikt zwischen einem Stedinger Ritter und dem Pfarrklerus des Landes zurück (Anekdote vom Opferpfennig)

23–24 Johannes de Beke oder Johan/Jan (van der) Beke, Chronographia bzw. Chroniken des Stifts Utrecht und von Holland (bis 1346 reichend bzw. nach 1346 vollendet)
Chronographia Johannis de Beke bzw. Johannes de Beke, Chroniken van den stichte van Utrecht ende van Hollant. Ed. H. Bruch (Rijks geschiedkundige publicatien. Grote serie, Bd. 143 bzw. 180) Den Haag 1973 S. 179 (Kap. 69a) bzw. 1982, S. 116f. (Kap. LXV)
Harry Pierre Coster, De kroniek van Johannes de Beka, haar bronnen en haar eerste redactie (Phil. Diss., Utrecht 1914) Utrecht 1914, bes. S. 179; J. Hof, Heer Jan Beke, auteur van de Chronographia. In: Bijdragen voor de geschiedenis der Nederlanden 21 (1966/67) 319–320; Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen, hg. v. Carasso-Kok, S. 312–315 Nr. 296
Vermerkt über Graf Florens IV. von Holland, dieser habe auf Mandat des Papstes maßgeblich an der Vernichtung der „heidnischen" Stedinger mitgewirkt; wenn seine Notiz auf eine Vorlage zurückgeht, dann wohl auf Emo von Wittewierum (Nr. 1).

25 Genealogie der Herzöge von Brabant (in Versen)
MGH Scriptores. Bd. 25, Hannover 1880, S. 399–404 (Genealogia ducum Brabantiae metrica, ed. Johannes Heller), hier S. 404
Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 4, S. 661
Feiert Herzog Heinrich II. von Brabant als Sieger über die Stedinger.

26 Chronik über die Herkunft der Herzöge von Brabant
MGH Scriptores. Bd. 25, Hannover 1880, S. 405–413 (Chronica de origine ducum Brabantiae, ed. Johannes Heller), hier S. 410
Repertorium fontium historiae medii aevi. Bd. 3, S. 291
Betont den Anteil der Adligen Brabants, Hollands usw. an den Kreuzfahrern und beschreibt die Vernichtung der ‚ketzerischen' Stedinger durch das Kreuzheer; stimmt in den Grundzügen mit der Notiz in der Chronik Balduins von Ninove (Nr. 14) überein.

27 Johann von Winterthur, O.F.M. (gest. 1348 oder später), Chronik
Die Chronik Johanns von Winterthur, ed. Friedrich Baethgen (MGH Scriptores rerum Germanicarum. Nova series, Bd. 3) Berlin 1924, S. 4
Verfasserlexikon (2. Aufl.), Bd. 4, Sp. 816–818
Nahezu wörtlich aus der ‚Kleineren Chronik' eines unbekannten Erfurter Franziskaners (Nr. 12) abgeschrieben.

28 Johann Rode/Ruffus (gest. 1349), Lübecker Chroniken
Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Lübeck. Bd. 1, ed. Karl Koppmann (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 19) Leipzig 1884, S. 1–114 (Detmar-Chronik I), hier S. 51, 53, 56 u. 75–79
Karl Koppmann, Die Lübische Stadeschronik und ihre Ableitungen. In: Hansische Geschichtsblätter 25 (1897) 147–202, hier S. 174–181; Johannes Bernhard Menke, Geschichtsschreibung und Politik in deutschen Städten des Spätmittelalters. In: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 33 (1958) 1–84 u. 34/35 (1959/60) 85–194, hier S. 95–101; Verfasserlexikon (2. Aufl.), Bd. 5, Sp. 985f.
Stützt sich besonders auf Rezension B der ‚Sächsischen Weltchronik', stellenweise auch auf die Weltchronik Alberts von Stade (Nr. 3 bzw. 8).

29 Jan van Boendale (gest. um 1350), ‚Brabantsche Yeesten'
Les gestes des ducs de Brabant par Jean de Klerk d'Anvers. Ed. Jan F. Willems u. J. H. Bormans. 3 Bde (Collection des chroniques belges inédites) Brüssel 1839–1869, hier Bd. 1, S. 381–383 (Buch IV, Kap. 9, Vers 643–694)
National biografisch woordenboek. Bd. 8, Brüssel 1979, Sp. 52–60; Lexikon des Mittelalters, Bd. 2, Sp. 307f.; Ursula Peters, Literatur in der Stadt. Studien zu den sozialen Voraussetzungen und kulturellen Organisationsformen städtischer Literatur im 13. und 14. Jahrhundert (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 7) Tübingen 1983, S. 255–262; Robert Stein, Jan van Boendales Brabantsche Yeesten; antithese of synthese? In: Bijdragen en mededelingen betreffende de geschiedenis der Nederlanden 106 (1991) 185–197 (mit Bibliographie der neuesten Sekundärliteratur)

30 Annalen der Prämonstratenserabtei (Le) Parc

MGH Scriptores. Bd. 16, Hannover 1859, S. 598–608 (Annales Parchenses, ed. Georg Heinrich Pertz), hier S. 607; Jaerboeken der abtdy van Perk van 1077 tot 1316, ed. Edward van Even. In: Brabandsch museum voor oudheden en geschiedenis 1 (1860) 389–409, hier S. 400 (z. J. 1234)

Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, S. 311

Die knappe Notiz stimmt weitgehend mit der entsprechenden Passage in der Chronik über die Herkunft der Herzöge von Brabant (Nr. 26) überein.

31 Heinrich von Herford, O. P. (gest. 1370), Weltchronik

Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon Henrici de Hervordia, ed. August Potthast. Göttingen 1859, S. 188 (z. J. 1234)

Rosemarie Schlemmer, Die Bedeutung Heinrichs von Herford für die westfälische Geschichtsschreibung. In: Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensburg 63 (1962/63) 125–167; Verfasserlexikon (2. Aufl.), Bd. 3, Sp. 745–749; Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 5, S. 426f.; Rolf Sprandel, Studien zu Heinrich von Herford. In: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum fünfundsechzigsten Geburtstag. Hg. v. Gerd Althoff u. a., Sigmaringen 1988, S. 557–571

Eigenständige Notiz über die Vernichtung der Stedinger durch einen Ketzerkreuzzug und den Märtyrertod von Dominikanern.

32 Johannes Longus = Johann von Ypern (gest. 1383), O.S.B., Chronik der Benediktinerabtei St-Bertin

MGH Scriptores. Bd. 25, Hannover 1880, S. 736–866 (Iohannis Longi chronica sancti Bertini, ed. Oswald Holder-Egger), hier S. 840 (Kap. 47, Teil 3: z. J. 1233)

Léon van der Essen, Jean d'Ypres ou de Saint-Bertin († 1383). In: Revue belge de philologie et d'histoire 1 (1922) 475–494, bes. S. 483–485

Zeichnet die Ereignisse von der Kreuzzugspredigt bis zur Schlacht von Altenesch nach, charakterisiert die Stedinger als Häretiker und stellt flandrische Adlige als Kreuzfahrer heraus; eine Vorlage ist nicht nachgewiesen.

33 Detmar von Lübeck, O.F.M. (gest. nach 1394), Chronik von Lübeck

Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Lübeck. Bd. 1, ed. Karl Koppmann (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 19) Leipzig 1884, S. 136, 137f. u. 141 sowie S. 292, 309f. u. 311f.

Verfasserlexikon (2. Aufl.), Bd. 2, Sp. 68f.; Repertorium fontium historiae medii, aevi, Bd 4, S. 180f. – Vgl. auch Menke, Geschichtsschreibung und Politik, S. 93–95 u 101–109

Schreibt an dieser Stelle die Chronik des Johann Rode (Nr. 28) aus.

34 ‚Größere Chronik' der Benediktinerabtei Oudenbourg (bis 1400 geführt)

Chronique du monastère d'Oudenbourg de l'ordre de S. Benoit. Ed. F. van de Putte (Recueil de chroniques, chartes et autres documents . . . de la Flandre occidentale. Première série) Gent 1843, S. 1–81 (Chronicon maius monasterii Aldenburgensis), hier S. 72; PL 174, 1505–1566, hier Sp. 1559 (z. J. 1233)

Monasticon Belge. Bd. 3/I, Lüttich 1960, S. 50f.; Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 3, S. 262

35 Hermann von Lerbeck, O. P. (gest. nach 1407) Chronik der Grafen von Schaumburg

Rerum Germanicarum tomi tres, ed. Heinrich Meibom Jr., Bd. 1, Helmstedt 1688, S. 489–548 (Cronica comitum de Schowenburg), hier S. 510f.; Übersetzung: H. Rausch, Hermann von Lerbecks Chronik der Grafen von Schaumburg. In: Die schaumburgisch-lippische Heimat 11 (1951) 5–89, hier S. 36f.

Verfasserlexikon (2. Aufl.), Bd. 3, Sp. 1069–1071; Dieter Brosius, Der ‚Catalogus episcoporum Mindensium' und die ‚Cronica comitum de Schowenburg' des Hermann von Lerbeck. In: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter. Hg. v. Hans Patze (Vorträge und Forschungen, Bd. 31) Sigmaringen 1987, S. 427–445

Beruht auf Exzerpten aus der Rezension B der ‚Sächsischen Weltchronik' und der Weltchronik Alberts von Stade (Nr. 3 bzw. 8), doch mit Abänderungen und Ausmalungen, etwa über den Kreuzzugsprediger Heinrich aus dem Bremer Dominikanerkonvent; im übrigen fehlerhaft aufgrund flüchtigen und eigenwilligen Umgangs mit den Vorlagen.

36 ‚Kronijk van Holland' (zw. 1404 und 1408 verfaßt)

Bronnen van de geschiedenis der Nederlanden in de middeleeuwen: Kronijk van Holland van een ongenoemden geestelijke (Gemeenlijk geheeten kronijk van den clerc uten laghen landen bi der see) Ed. B. J. L. De Geer van Jutphaas (Werken uitgegeven door het historisch genootschap gevestigd te Utrecht. Neue Reihe, Bd. 6) Utrecht 1867, S. 84

H. Bruch, De clerc uten laghen landen. In: Bijdragen voor de geschiedenis der Nederlanden 9 (1954/55) 38–48; Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 3, S. 351; Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen, hg. v. Carasso-Kok, S. 222f. Nr. 202

Übersetzt die Notiz aus der ‚Chronographia' des Johannes de Beke (Nr. 23).

37 Gert Rinesberch (gest. 1406) und Herbort Schene (gest. 1413/14), Bremer Chronik

Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Bremen (Ed. Hermann Meinert) (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 37) Bremen 1968, hier S. 70, 71f., 72, 77f., 81 u. 82f.

Herbert Schwarzwälder, Die Chronik von Rinesberch und Schene: Verfasser, Bearbeiter, Überlieferung. In: Bremisches Jahrbuch 52 (1972) 21–37

Beruht weitgehend auf der ‚Historia archiepiscoporum Bremensium' (Nr. 19), aber auch auf Rezension B der Sächsischen Weltchronik und der Lübecker Chronik des Johann Rode (Nr. 3 bzw. 28); fehlerhaft aufgrund mißverstandener oder entstellter Exzerpte.

38 Johannes Brando/Brant, O. Cist. (gest. 1428) ‚Chronodromon seu Cursus temporum'

Rolf Köhn, Die Teilnehmer an den Kreuzzügen gegen die Stedinger. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 53 (1981) 139–206, hier S. 201–203 (nach Brüssel, Bibl. Royale, ms. II 1169 C, f. 116v)

Monasticon Belge. Bd. 3, Faszikel 2, Lüttich 1966, S. 366; Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, S. 579f.; Köhn, Teilnehmer an den Kreuzzügen gegen die Stedinger, S. 200f. bzw. 203

Beruht zum Teil auf Johann von Ypern, Chronik von St-Bertin (vgl. Nr. 32)

39 Hermann Korner, O. P. (gest. 1438), Weltchronik
Die Chronica Novella des Hermann Korner. Ed. Jakob Schwalm. Göttingen 1895, S. 6, 14f., 142, 157f. u. 162f.
Verfasserlexikon (2. Aufl.), Bd. 5, Sp. 317–320
Selbstherrlicher Umgang mit seiner Vorlage (Egghardus genannt), hinter dem sich hier vor allem die Chroniken Alberts von Stade, Heinrichs von Herford und Detmars von Lübeck (Nr. 8, 31 bzw. 33) verbergen; viele neue Fehler oder Erfindungen.

40 ‚Rufus-Chronik', Teil I (nach 1430 kompiliert)
Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Lübeck. Bd. 2, ed. Karl Koppmann (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 26) Leipzig 1899, S. 175–276, hier S. 209 (z. J. 1213)
Verfasserlexikon (2. Aufl.), Bd. 5, Sp. 1017f.
Exzerpt aus Detmars Lübecker Chronik (Nr. 33).

41 Edmund von Dynter (gest. 1449), Chronik der Herzöge von Brabant
Chronica nobilissimorum ducum Lotharingiae et Brabantiae ac regum Francorum auctore magistro Edmundi de Dynter. Ed. Pierre Francois Xavier de Ram. 4 Bde, Brüssel 1854–1860, hier Bd. 2, S. 175f. (Kap. 94)
Nationaal biografisch woordenboek. Bd. 2, Brüssel 1966, Sp. 185–188; Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 4, S. 279f.
Verherrlicht Herzog Heinrich II. von Brabant als Anführer der Kreuzfahrer gegen die Stedinger, die er in Stade an der Unterelbe lokalisiert; beruht ansonsten vor allem auf den entsprechenden Stellen aus den ‚Brabantschen Yeesten' des Jan van Boendale und der ‚Chronographia' des Johannes de Beke (Nr. 29 bzw. 23).

42 Annalen von Tiel, Geldern (um 1440 geschrieben)
MGH Scriptores. Bd. 24, Hannover 1879, S. 21–27 (Annales Tielenses, ed. Georg Waitz), hier S. 25 (z. J. 1234)
Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, S. 340; Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen, hg. v. Carasso-Kok, S. 142 Nr. 113

43 Wilhelm von Wije, Chronik von Tiel (etwa Mitte des 15. Jh.s verfaßt)
Auctoris incerti Chronicon Tielense. Ed. Joh. Did. van Leeuwen. Utrecht 1789, S. 198 (z. J. 1234)
Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 3, S. 458; Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen, hg. v. Carasso-Kok, S. 209–211 Nr. 189

44–45 Heinrich Wolters (gest. nach 1451?), Chronik der Bremer Erzbischöfe bzw. Chronik von Rastede
Rerum Germanicarum tomi tres, ed. Heinrich Meibom Jr., Bd. 2, Helmstedt 1688, S. 17–86, hier S. 55–59 (Chronicon archiepiscoporum Bremensium) bzw. S. 87–120 (Chronicon Rastedense), hier S. 98–102
Oncken, Kritik der Oldenburgischen Geschichtsquellen, S. 46–63; Ders., Zu Heinrich Wolters von Oldenburg. In: Oldenburger Jahrbuch 4 (1895) 127–138. Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch. Hg. v. Albrecht Eckhardt u. Heinrich Schmidt. Oldenburg 1987, S. 69

Stützt sich auf die Weltchronik Alberts von Stade (vgl. Nr. 8) bzw. auf die ‚Historia monasterii Rastedensis' (Nr. 20), doch verändert oder erweitert er grundlos seine jeweilige Vorlage, weshalb er viel Falsches und Unglaubwürdiges berichtet.

46 Chronik der Herzöge von Brabant (um 1450 kompiliert)

A. G. B. Schayes, Chronicon ducum Brabantiae a Carolo, Lotherii Francorum regis fratre, usque ad Antonium Lotharingiae Brabantiae et Limburgiae ducum. Extractum ex archivis capituli sanctae Gudulae Bruxellis. In: Bibliothèque des antiquités belgiques, hg. v. Edouard Marshall u. Félix Bogaerts. Bd. 1, Antwerpen 1833, S. 254–292, hier S. 275 (z. J. 1234)
Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 3, S. 290
Wiederholt fast wörtlich die Nachrichten aus der Chronik Balduins von Ninove und der ‚Chronographia' des Johannes de Beke (Nr. 14 bzw. 23).

47 Chronik der Grafen und Fürsten von Kleve und Mark, Geldern, Jülich und Berg sowie der Erzbischöfe von Köln (nach 1465 abgeschlossen)

Quellen der Westfälischen Geschichte, ed. Johann Suibert Seibertz, Bd. 2, Arnsberg 1860, S. 113–253 (Cronica comitum et principum de Clivis et Marca, Gelriae, Juliae et Montium necnon archiepiscoporum Coloniensium usque ad a. 1392), hier S. 196f.
Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 3, S. 312
Gibt eine Namensliste von Teilnehmern am zweiten Kreuzzug, lokalisiert die Stedinger an der Unterelbe (Stade), hält sie für Ketzer; ziemlich fehlerhaft, doch weitgehend unabhängig von irgendwelchen Vorlagen.

48 ‚Tabula Egmundana' (zw. 1464 u. 1476 verfaßt)

A. Hulshof, Egmondsche annalen uit de veertiende eeuw. In: Bijdragen en mededeelingen van het historisch genootschap (gevestigt te Utrecht) 34 (1914) 40–82, hier S. 48–82, bes. S. 61
Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen, hg. v. Carasso-Kok, S. 400f. Nr. 367
Notiert lediglich den Tod des Adligen Wilhelm I. von Edmond in Stedingen.

49 Wilhelm von Berchen, Über das adlige Fürstentum Geldern und dessen Herkunft (erste Fassung nach 1465 niedergeschrieben)

Wilhelmus de Berchen, De nobili principatu Gelrie et eius origine. Ed. L.A.J.W. Sloet van de Beele. Den Haag 1870, S. 63
A. Delahaye, De werken van Willem van Berchen. In: Bijdragen en mededelingen. Gelre 55 (1955/56) 35–55, hier S. 37–39; Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen, hg. v. Carasso-Kok, S. 427–429 Nr. 393
Beruht auf der ‚Chronographia' des Johannes de Beke und den Annalen von Tiel (Nr. 23 bzw. 42).

*50 Johannes (Regularis), Neue Geschichte der Herzöge von Brabant

Auf die verschollene ‚(Nova) Historia ducum Brabantiae' eines nicht näher zu identifizierenden Johannes (Regularis) wird in der Weltchronik des Nicolaas Clopper (vgl. Nr. 54) mehrfach verwiesen. Vgl. Boeren, Florarium temporum, S. 32 mit Anm. 157 u. S. 50f.

51 Ägidius de Roya, O. Cist. (gest. 1478), Belgische Annalen

Annales Belgici Aegidii de Roya abbatis Montis-Regalis ordinis Cisterciensis, Dunis olim in Flandriae limite conscripti. Ab anno Christi 792 usque ad 1478 perducti. Ed. Andreas Schottus, S. J. (Frankfurt/M. 1620), S. 40 (z. J. 1233)

Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, S. 579f.

Beruht auf dem ‚Chronodromon' des Johannes Brando und teilweise auf der Chronik von St-Bertin des Johannes Longus (Nr. 38 bzw. 32).

52 Cornelius Menghers bzw. von Zantfliet (gest. nach 1479?), O.S.B., Weltchronik

Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium amplissima collectio. Ed. Edmond Martène u. Ursin Durand. Bd. 5, Paris 1724, Sp. 67–504, hier Sp. 67–69

Sylv. Balau, Etude critique des sources de l'histoire du pays de Liége au moyen âge (Mémoires de l'Academie Royale de Belgique. Classe des lettres et des sciences morales et politiques, Bd. 61) Brüssel 1903, S. 605–619; Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 3, S. 651

Exzerpte aus der Weltchronik Alberts von Stade (Nr. 8).

53 Chronik der Herzöge von Brabant (bis 1485 geführt)

Anonymi, sed veteris et fidi chronicon ducum Brabantiae ab ipsis gentis initiis usque ad annum MCCCCLXXXV. Ed. Antonius Matthaeus. Leiden 1707, S. 1–224, hier S. 40

J.F.D. Blöte, De latijnsche bewerking der ‚Brabantsche Yeesten'. In: Tijdschrift voor Nederlandsche taal- en letterkunde 19 (1901) 207–229; Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 2, S. 290f.

Zusammenfassende Übersetzung des entsprechenden Berichts in den ‚Brabantschen Yeesten' des Jan van Boendale (Nr. 29).

54 Nicolaas Clopper Jr. (gest. vor 1487), Weltchronik

Köhn, Teilnehmer an den Kreuzzügen gegen die Stedinger, S. 204f. (nach HSTA Düsseldorf, ms. C X 2, f. 252v)

Petrus C. Boeren, Florarium temporum. Een wereldkroniek uit het jaar 1472. Den Haag 1951; Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 3, S. 493f.; Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen, hg. v. Carasso-Kok, S. 365f. Nr. 336

Beruft sich in seinen Nachrichten auf die ‚(Nova) Historia ducum Brabantiae' des Johannes Regularis (Nr. 50).

55 Große Belgische Chronik eines unbekannten Augustinerchorherren aus Neuß (im späten 15. Jh. kompiliert)

Rerum familiarumque Belgicarum Chronicon magnum authore ordinis s. Augustini canonicorum regularium prope Nussiam religioso. Ed. Johannes Pistorius. Frankfurt/M. 1654, S. 1–420 (Magnum chronicon Belgicum), hier S. 228

K. E. Hermann Müller, Das Magnum Chronicon Belgicum und die in demselben enthaltenen Quellen. Ein Beitrag zur Historiographie. Berlin 1880, hier S. 26; Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 3, S. 283

Fast wörtlich der ‚Chronographia' des Johannes de Beke (Nr. 23) entnommen.

56–57 Hermann Bote (gest. 1520), Sachsenchronik (vor 1492 verfaßt) bzw. Weltchronik (nach 1493 abgeschlossen; Zuschreibung unsicher)

Cronecken der sassen. Mainz: Peter Schöffer 1492, nicht foliiert (benutztes Exemplar: Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Gl 4° 91); Nachdruck: Scriptores rerum Brunsvicensium, ed. Gottfried Wilhelm Leibniz. Bd. 3, Hannover 1711, S. 277–425, hier S. 361 f. – Sammlung etlicher noch nicht gedruckten alten Chronicken, als der Nieder-Sächsischen, Halberstädtschen, Quedlinburgischen, Ascherslebischen und Ermslebischen (. . .), ed. Caspar Abel. Braunschweig 1732, S. 1–251, hier S. 160 f.

Bernd Ulrich Hucker, Hermann Bote, um 1467–1520. In: Niedersächsische Lebensbilder, Bd. 9 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 22) Hildesheim 1976, S. 1–21; Verfasserlexikon (2. Aufl.), Bd. 1, Sp. 967–970 u. Sp. 970 f.; Hermen Bote. Braunschweiger Autor zwischen Mittelalter und Neuzeit. Hg. v. Detlef Schöttker u. Werner Wunderlich (Wolfenbütteler Forschungen, Bd. 37) Wiesbaden 1987, bes. S. 133–158: Max L. Baeumer, Sozialkritik in Hermen Botes Werken, u. S. 179–194: John L. Flood, Probleme um Botes „Cronecken der sassen" (GW 4963).

Mißverstandene und deshalb fehlerhafte Exzerpte aus Rezension B der ‚Sächsischen Weltchronik' (Nr. 3) oder einer ihrer späteren Ableitungen.

58 Dirck Franckenszoon Pauw (gest. nach März 1493), Chronik des Landes Arkel und der Stadt Gorcum

Dirck Franckensz. Pauw (Theodericus Pauli), Kronijcke des lants van Arckel ende der stede van Gorcum. Ed. Hettel Bruch (Phil. Diss., Amsterdam 1931) Middelburg 1931, S. 1–103, hier S. 19 f. (Kap. 20)

Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen, hg. v. Carasso-Kok, S. 246–248 Nr. 221

Betont die Kreuzzugspredigt gegen die ketzerischen Stedinger und den Kreuzzug der Adligen aus Brabant, Holland usw., u. a. Johann von Arkel, Vasall des Grafen von Holland, der in Stedingen gefallen sei.

59 Herkunft der Herren von Egmond (um 1500 kompiliert)

Willem Frederik Andriessen, Historia dominorum de Teysterband, Arckel, Egmonda, Brederode, IJsselsteyn etc. (Phil. Diss., Amsterdam 1933) Purmerend 1933, S. 77–89 (Origo dominorum de Egmonda), hier S. 82 f.

Victor Joseph Gerardus Roefs, De Egmondsche abtenkroniek von Iohannes a Leydis O. Carm. (Theod. Diss., Nijmegen 1942) Sittard 1942, S. 81–90; Repertorium van verhalende historische bronnen uit de middeleeuwen, hg. v. Carasso-Kok, S. 193 Nr. 168

60–61 Jan Gerbrandszoon van Leiden (gest. 1504?), O. Carm., Chronik der Grafen von Holland und der Bischöfe von Utrecht bzw. Chronik von Egmond

Rerum Belgicarum annales chronici et historici de bellis, urbibus, situ et moribus gentis antiqui recentioresque scriptores. Bd. 1, ed. Franciscus Sweertius. Frankfurt/M. 1620, S. 1–349, hier S. 192 f. (Buch 22, Kap. 14) bzw. Victor Joseph Gerardus Roefs, De Egmondsche abtenkroniek van Iohannes a Leydis, O. Carm. (Theol. Diss., Nijmegen 1942) Sittard 1942, S. 113–260, hier S. 158 (Kap. 35)

J. D. Hintzen, Het Chronicon comitum Hollandiae et episcoporum Ultraiectensium Joh. Gerbrandi à Leydis. In: Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde, 5. Reihe 9 (1922) 131–143; Repertorium van verhalende bronnen uit de middeleeuwen, hg. v. Carasso-Kok, S. 326–328 Nr. 302 bzw. S. 328f. Nr. 303

Der Bericht in der ‚Chronik der Grafen von Holland und der Bischöfe von Utrecht' ist größtenteils eine Nacherzählung der Opferpfennig-Episode aus der Chronik des Wilhelmus Procurator (Nr. 22); das Übrige stammt vorwiegend aus den ‚Brabantschen Yeesten' des Jan van Boendale (Nr. 29). Die Notiz in der Egmonder Chronik geht auf Dirck Franckenszoon Pauw (Nr. 58) zurück.

62 Ertwin Ertman (gest. 1505/06), Chronik der Bischöfe von Osnabrück

Osnabrücker Geschichtsquellen, Bd. 1: Die Chroniken des Mittelalters. Ed. Friedrich Philippi u. H. Forst. Osnabrück 1891, S. 19–174: Ertwini Ertmanni ‚Chronica sive catalogus episcoporum Osnaburgensium' (ed. H. Forst), hier S. 65

Heinrich Schmidt, Über das Verständnis von der Geschichte in Ertwin Ertmans Chronik der Bischöfe von Osnabrück. In: Osnabrücker Mitteilungen 69 (1960) 6–38; Repertorium fontium historiae medii aevi, Bd. 4, S. 379f.

Beruht auf Hermanns von Lerbeck ‚Chronik der Grafen von Schaumburg' (Nr. 35), doch mißversteht bzw. verfälscht er mehrfach seine Vorlage.

63–65 Johannes Trithemius (gest. 1516), O.S.B., Hirsauer Chronik, Sponheimer Chronik bzw. Hirsauer Annalen

Johannes Trithemius, Opera historica, Ed. Markward Freher. Bd. 2, Frankfurt/M. 1601, S. 1–235 bzw. S. 236–435, hier S. 181 bzw. 275f.; Joannis Trithemij Spanheimensis et postea divi Jacobi apud Herbipolim abbatis (. . .) annalium Hirsaugiensium (tomi duo), 2 Bde, St. Gallen 1690, hier Bd. 1, S. 560

Klaus Arnold, Johannes Trithemius (1462–1516) (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Bd. 23) Würzburg 1971, S. 144–157 u. 241f.

Beruht weitgehend auf der Chronik von St. Pantaleon (Nr. 4).

66–67 Albert Krantz (gest. 1517), ‚Saxonia' bzw. ‚Metropolis'

Alberti Krantzii (. . .) Saxonia. 2., erw. u. verb. Aufl., Frankfurt 1580, S. 198 (Buch VII, Kap. 36); Alberti Krantzii (. . .) ecclesiastica historia sive metropolis. 2., erw. u. verb. Aufl., Frankfurt/M. 1590, S. 173, 185, 187, 188f. u. 195f.

Heinrich Reincke, Albert Krantz als Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber. In: Festschrift der Hamburgischen Universität, ihrem Ehrenrektor (. . .) Werner von Melle (. . .) dargebracht. Hamburg (1933), S. 111–147; Manfred Grobecker, Studien zur Geschichtsschreibung des Albert Krantz. Phil. Diss., Hamburg 1964; Heinz Stoob, Albert Krantz (1448–1517). Ein Gelehrter, Geistlicher und hansischer Syndikus zwischen den Zeiten. In: Hansische Geschichtsblätter 100 (1982) 87–109

Schreibt in der ‚Metropolis' die Weltchronik Alberts von Stade (Nr. 8) nicht immer sorgfältig genug aus, so daß die Vorlage manchmal verfälscht wird.

68 Johannes Schiphower, O.E.S.A. (gest. nach 1521), Chronik der Erzgrafen von Oldenburg

Rerum Germanicarum tomi tres, ed. Heinrich Meibom Jr., Bd. 2, Helmstedt 1688, S. 121–192 (Chronica archicomitum Oldenburgensium), hier S. 144f. u. 148

Oncken, Kritik der Oldenburgischen Geschichtsquellen, S. 77–116, bes. S. 88 u. 91; Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch. Hg. v. Albrecht Eckhardt u. Heinrich Schmidt. Oldenburg 1987, S. 69
Vor allem aus der ‚Historia monasterii Rastedensis' und Heinrich Wolters Chroniken (Nr. 20 bzw. 44–45) kompiliert; eigenständige Ergänzungen sind fast immer Mißverständnisse oder Erfindungen.

Der Flecken in Niedersachsen zwischen Dorf und Stadt

Von
Käthe Mittelhäußer

I.1: Der Begriff „Flecken"

Wenn man heute auf dem Schild einer Ortseinfahrt statt „Stadt" oder „Gemeinde" die Bezeichnung „Flecken" liest, ist man wohl erstaunt über diese altertümliche Benennung, die nicht der Gemeindeordnung entstammt, doch offenbar amtlich anerkannt und im Bewußtsein der Ortsbewohner lebendig ist. Heute nur eine „überkommene" Bezeichnung, die die Gemeinde weiterführen darf (Nds. Gemeindeordnung v. 27. 6. 1963, § 14 [2]), deutet sie doch auf einstigen Sonderstatus – in Niedersachsen vor der Gemeindereform der 1970er Jahre immerhin bei rd. 40 Orten. Was hatte es früher mit dem Status „Flecken" auf sich?

Bis in die Mitte des 19. Jh. bestand in Niedersachsen eine relativ breite Schicht von Siedlungen, die sich von den Dörfern deutlich abhoben, aber auch keine Städte waren und als „Flecken", auch „Weichbilder" oder „Bleeke" bezeichnet wurden. Ihre Abgrenzung gegenüber den kleinsten und wirtschaftsschwächsten Städten war unscharf, manche Minderstädte wurden in den Akten wechselweise als „Städtlein" oder „Flekken" bezeichnet. In den „topographisch-statistischen Beschreibungen" des frühen 19. Jh. erscheint auch manchmal die Grenze zwischen Flecken und großen Pfarrdörfern verwischt oder werden letztere als „fleckenähnlich" beschrieben[1]. Jedenfalls standen die Flecken zwischen Dorf und Stadt.

Entsprechend der unklaren Abgrenzung ist der Umfang dieser Ortsschicht nur ungefähr anzugeben: In den ersten statistischen Zusammenstellungen für das Königreich Hannover[2] werden rd. 100 Flecken genannt. Von dieser Gruppe soll die Untersuchung ausgehen; dabei sind wegen der andersartigen Entwicklung der Siedlungen in Ostfriesland die dortigen Flecken ausgeklammert. Schwerpunkthaft sind die besonders gehäuften Flecken im Hannoverschen Wendland, in der alten Grafschaft Hoya und im Gebiet des alten Amts Lauenstein am Ith detaillierter untersucht.

1 Venturini, C.: Das Herzogtum Braunschweig in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit, 1829
2 Jansen, CH. C. F.: Statistisches Handbuch des Königreichs Hannover, 1824. Ubbelohde, W.: Statistisches Repertorium über das Königreich Hannover, 1823.

I.2: Verfassung und Verwaltung im 17. bis 19. Jahrhundert.

Bis zu den Vorbereitungen für eine hannoversche Städteordnung, die sich von etwa 1830 bis 1851 hinzogen und die Fleckenverfassungen schon einzeln und schrittweise reformierten, besaßen nahezu[3] alle Flecken eine gewisse Selbstverwaltung mit Bürgermeister und Rat, der meist aus 2 Ratsmännern bestand. Dieser Magistrat wurde von der Bürgerschaft gewählt. Die wohl ursprünglich freie Wahl wurde im 18. Jh. durch den steigenden Einfluß der landesherrlichen Ämter auf eine Vorschlagswahl reduziert: 1 bis 3 Bewerber wurden dem Amtmann vorgeschlagen, dieser bestimmte dann den Bürgermeister und vereidigte ihn. Die Stimmberechtigung für die Wahl war – wie die meisten Einzelheiten der Fleckenverfassung – örtlich unterschiedlich. In den Hoyaer Flecken z. B. wählten z. T. die Gesamtbürgerschaft, z. T. Wahlausschüsse oder auch Rat und Bürgerschaft gemeinsam[4]. Bei Wahl durch die Gesamtbürgerschaft konnten auch die „kleinen Leute" Stimmrecht haben. Beispielsweise in Wittingen scheinen 1687 sogar Häuslinge Wahlrecht besessen zu haben[5], doch wird in einem 1832 geschriebenen Bericht[6] über Wittingen ausdrücklich vermerkt: „Die Nicht-Hausgesessenen waren Bürger, dennoch in keiner Sache stimmfähig, wie selbst nicht mal solche Bürger, die sich neu anbauen Stimmrecht erlangen." Es dürfte also mit örtlichen Einschränkungen des Stimmrechts im Lauf des 18. Jh. zu rechnen sein – teils unter dem Druck des Amts, teils auch wegen starken Zuzugs. Wie die Bürgermeister wurden auch die gewählten Ratsmänner vom Amtmann vereidigt.

In der Regel besaßen die Flecken nur 1 Bürgermeister, gelegentlich aber auch 2, die jährlich alternierend oder gleichzeitig amtierten. Evers[7] führt die Doppelbesetzung z. B. in Liebenau, Hoya, Syke, Uchte, wohl auch in Vilsen auf das Vorhandensein von zwei Siedlungskernen in diesen Flecken zurück. Im Klosterort Bücken gab es ebenfalls 2 Bürgermeister[8]. Ein bemerkenswertes Amt neben oder vielmehr unter dem Bürgermeister taucht in Lauterberg auf[9]: Der Stadtschulze. Er ist Anfang des 19. Jh. praktisch funktionslos, wird aber von den Zeitgenossen mit der alten Bergstadt-Eigenschaft Lauterbergs in Zusammenhang gebracht. Auch in Herzberg ist ein „Schulze" nachweisbar[10]; laut Amtsbericht von 1817 wird er *von der Herrschaft bestellt und besoldet*. . . und verwaltet *des Fleckens Polizey unter directive des Amtes als eine Art*

3 Bei einigen wenigen ist ein Rat nicht nachzuweisen, z. B. bei Hudemühlen, einem von drei Adelshöfen bestimmten „Flecken", dem sonstige Fleckeneigenschaften auch fehlen.

4 Evers, R.: Stadt und Flecken in der ehemaligen Grafschaft Hoya um 1560 bis 1800. Quellen u. Darst. z. Geschichte Niedersachsens Bd. 89, 1979.

5 Hann. 74 Isenhagen 1029. Zitierung von Akten des Hauptstaatsarchivs Hannover im folgenden stets in dieser Kurzform.

6 Hann. 74 Isenhagen 880

7 Evers, R.: wie Anm. 4, S. 123f.

8 Gade, H.: Historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz, Bd 1 und 2, 1901

9 Hann. 74 Herzberg J 15

10 Hann. 74 Herzberg J 2

Aufsicht oder Controle über die Verwaltung der Commune Güter, indem die Rechnungen an ihn abgegeben werden und er selbige mit den Vorstehern durchgehet und die monita von dem Amte übergibt. Hier zeichnet sich das Vordringen der Amtszuständigkeit gegen die Selbständigkeit der Fleckenmagistrate im 18. Jh. ab. Andererseits konnten sich neben dem Bürgermeisteramt auch Rechtsbefugnisse aus früherer Zeit erhalten haben wie in Wallensen, wo 1525 ein „erwählter Richter und Vogt" erwähnt wird, dem die volle Gerichtsbarkeit im „Bleek" zustand – vielleicht als Überbleibsel der 1351 verliehenen Stadtrechte, vielleicht aber auch schon als Amtsvertreter zu deuten.

Zu den Funktionen des Magistrats zählte die Rechnungsführung über das Fleckeneigentum und über die Fleckenabgaben, zumeist wohl auch die Verteilung der pauschal von der Gemeinde erhobenen Steuern auf die einzelnen Gemeindeglieder; ferner gewisse polizeiliche Aufgaben wie Festsetzung von Randalierern und ihre Auslieferung an das Amt; an Markttagen Verteilung der Stellplätze und Überwachung der Stättegeldzahlung; Sorge für Nachtwächter und Feldhüter; Verteilung der Lasten bei Einquartierung und Kriegslieferungen und -fuhren; meist auch Überwachung des Brauwesens; Sorge für Wege und Straßenbaudienste in der Gemeinde, Zustand des Marktplatzes u. ä. Irgendwelche richterlichen Befugnisse besaß der Magistrat nicht; sie lagen ausschließlich beim Amt, ebenso wie die eigentliche Marktaufsicht. Alle Abrechnungen mußten, zumindest im 18. und 19. Jahrhundert, dem Amt vorgelegt werden, auch über das Gemeindeeigentum – allerdings wurde diese Rechnungsführung beiderseits recht unordentlich betrieben. Offenbar gilt allgemein, was Evers für die Hoyaer Flecken feststellt, daß die Bürgermeister der Flecken im späteren 17. und 18. Jh. mehr und mehr zu Unterbedienten des Amtes herabsanken. Aber auch schon im 16. Jh. reichten die Befugnisse der Magistrate nicht weit, wie das Beispiel Bevensen zeigt (zitiert nach Brohmann[11]): *Gütlichen Vergleich mag B. wohl vornehmen, dazu aber niemand nötigen. Im übrigen dependiret B. simpliciter vom Amte, hat keine cognition. Wenn man der Bürger Hilfe am Amte nötig hat, müssen sie Gefangene helfen apportieren. Der Bürgermeister und alle Bürger werden auch immediate ans Amt citiret.*

Die genannten Funktionen wurden zumeist vom Bürgermeister selbst ausgeübt; die Ratsmänner zeichneten die Abrechnungen gegen, manchmal war auch ein Ratsmann Kämmerer. Die Aufgabenverteilung war nicht generell und schon garnicht schriftlich geregelt. In den 1830er Jahren bei der Vorbereitung einer Städteordnung wird immer wieder geklagt, daß schriftliche Unterlagen über die Fleckenverwaltung fehlten.

Der Bürgermeister war in bescheidenem Rahmen besoldet; z. B. in Brome erhielt er Anfang des 19. Jh. jährlich 21 Th., die nach bestimmtem Verteilungsschlüssel von den Bürgern aufgebracht wurden[12]. In Lauterberg waren es 80 Th.[13]. Mancherorts stan-

11 Brohmann, F.: Geschichte von Bevensen und Kloster Medingen, 1928
12 Hann. 74 Isenhagen 863
13 Hann. 74 Herzberg J 15

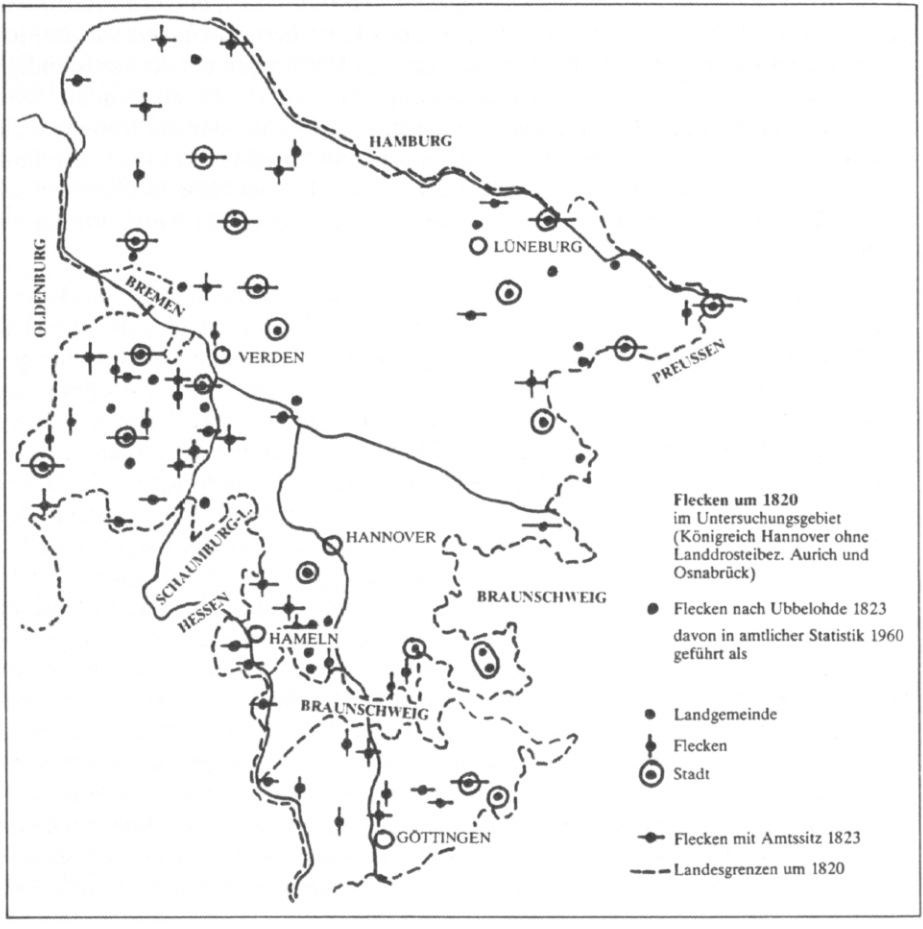

den ihm Stättegelder von den Marktbeziehern zu, Freiheit von bestimmten Abgaben, auch Vergünstigungen auf der Gemeindeweide. Keinesfalls aber konnte der Bürgermeister von seinen Amtseinkünften leben. Die Ratsmänner waren offenbar überall ehrenamtlich tätig. So war es denn notwendig, daß die Glieder des Magistrats ein gesichertes Einkommen aus ihrem Beruf hatten; meist waren sie, wie auch Evers für Hoya im einzelnen verfolgt hat[14], Handwerker und/oder Gastwirte, seltener Landwirte.

Die Rechnungsführung war, auch bei größeren Flecken, offenbar recht wenig in Ordnung; die amtliche Kontrolle wurde vernachlässigt. So gibt ein Amtmann von Scharzfels 1848 offen zu, daß die Rechnungslegung des Fleckens Lauterberg nie angemahnt

14 Evers, R.: wie Anm. 4, S. 343ff.

wäre und eine Haushaltsrechnung nicht existierte[15]. Als bei der Vorbereitung der Städteordnung in den 1830/40er Jahren die Landdrosteien sich mehr um die Flekkenhaushalte kümmerten, stellte sich mancherorts heraus, daß Bürgermeister und Ratsmänner von solchen Rechnungen keine Ahnung hatten; z. B. in Brome mußte ihnen 1836 die Haushaltsaufstellung von einem erfahrenen Kämmerer vorgemacht werden[16].

Die Einnahmen der Flecken ergaben sich größtenteils aus Verpachtung von Grundstücken und Rechten, so vom Ratskeller, vom Schützenhaus, evt. von Brücken- oder Weggeld, von Weidenutzung an Wegrainen und Fegen von Dünger auf Wegen; aus Beteiligung am Stättegeld der Jahrmärkte (ein Teil davon ging meist ans Amt); aus Bürgergewinnungsgeld von Neubürgern, aus Abgaben beim Bierbrauen (die eigentliche Bieraccise ging ans Amt) und direkten Einnahmen beim Bierverkauf; evt. von der Bürgerschaft aufgebrachten Abgaben für besondere Zwecke wie Kirchenreparatur o. ä. Im ganzen bewegten sich die Fleckeneinnahmen in engem Rahmen: Die erwähnte Musterabrechnung für Brome ergab 187 Th.; für Lauterberg errechnete der Amtmann in der gleichen Zeit 600 Th. In den Ausgaben der Fleckenhaushalte waren Wegebesserung und Baukosten (Kirche, Schule) größere Posten, dazu kamen Aufwendungen für den Fleckendiener, Nachtwächter, Feldhüter, den Bürgermeister selbst, evt. Zinsen bei der häufigen Verschuldung und nicht selten Prozeßkosten.

Polizeiliche Befugnisse besaß der Fleckenmagistrat, wie erwähnt, im 18. Jh. nicht mehr; er fungierte nur noch als Beauftragter des Amtes. In früherer Zeit standen ihm wohl gewisse Polizeifunktionen zu. Beispielsweise bekamen die Flecken Lauenstein, Hemmendorf und Salzhemmendorf 1557 bei Bestätigung ihrer vom Hildesheimer Bischof verliehenen Privilegien ausdrücklich zugestanden, daß die Inhaber des Hauses Lauenstein – des Amtssitzes – *keinen binnen dem Flecken greifen dürfen,* vielmehr stände nur Bürgermeister und Rat *die Verstrickung* zu[17]. Im Flecken durfte damals auch niemand gepfändet werden, wenn nicht der Rat die Strafe verhängt hatte. Aber solche Selbständigkeiten der Flecken schwanden bald. Bei neuerlicher Bestätigung der Privilegien von Hemmendorf 1639[18] wird ausdrücklich die Arrestverfügung dem Magistrat entzogen (er hatte die Exzesse nur dem Lauensteiner Amtmann zu melden und *an Unser statt bey Unserm Beamten und nicht bey Ihnen den Hemmendorfern soll Erlassung der Arresten wie auch der bewürkten Bestrafung stehen*).

Die marktpolizeilichen Befugnisse, die man bei Fleckenmagistraten eigentlich erwarten sollte, waren, zumindest im 17. und 18. Jh., von den Ämtern stark beschnitten worden. Nicht einmal die Stättegelder der Marktbezieher durften alle Flecken selbständig erheben. Z. B. in Gehrden zogen um 1727 der Fleckendiener und ein Amtsbediensteter die Gelder gemeinsam ein, übergaben sie gemeinsam dem Magistrat, wo

15 Hann. 74 Herzberg J 15
16 Hann. 74 Isenhagen 864
17 Cal. Br. 2 Nr. 1524 und 1563
18 Cal. Br. 2 Nr. 1524

sie gezählt und nach festem Schlüssel (2/3 ans Amt, 1/3 an den Flecken) aufgeteilt wurden[19]. In Lauenstein hatte bereits 1645 der Vogt das Recht der Stättegelderhebung an sich gezogen, auch hier gingen 2/3 ans Amt, 1/3 an den Rat[20]. In anderen Flecken besaß der Magistrat noch alle Rechte an das Stättegeld wie etwa in Schnackenburg 1770, wo sogar die einzelnen Bürger noch Stellgelder von den vor ihren Häusern stehenden Händlern verlangten[21]. Auch in den Hoyaer Flecken, zumindest in Syke, scheinen diese Markteinkünfte ganz Sache des Magistrats gewesen zu sein[22]. In früherer Zeit waren die marktpolizeilichen Befugnisse wohl ausgedehnter, zumindest im Hoyaschen; Evers führt Überwachung von Maß und Gewicht und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Marktbetrieb als Funktion des Rats für Hoya und Vilsen an[23]. Ein wirtschaftspolizeiliches Aufsichtsrecht des Rats, das sich sogar bis zum 19. Jh. erhielt, war die Kontrolle der Bierproduktion auf Menge und Qualität; sie ist in allen Flecken mit gut entwickeltem Brauwesen nachweisbar (s. Kap. IV 2 c). – Bei grenznahen Flecken lag beim Bürgermeister wohl auch die Paßkontrolle, wie z. B. in Schnackenburg 1817: *Der Bürgermeister besorget die geringen Polizey-Sachen, visitiret auch die Päße . . . hat seit kurzer Zeit angefangen Päße auszustellen*[24].

Während in den weitaus meisten Flecken ein Magistrat aus Bürgermeister und zwei Ratsmännern, manchmal noch ergänzt durch eine Bürgervertretung, feststellbar ist, scheinen einige „Flecken" nur einen Bürgermeister und eine gewisse Gemeindevertretung, also keinen ständigen Rat besessen zu haben; sie unterscheiden sich somit mehr dem Namen als der Sache nach von den Landgemeinden mit ihrem Bauermeister. Ein solcher Fall war der Stift Loccum gehörige Flecken Wiedensahl[25], offenbar auch der Klosterort Ebstorf, wo 1849 nur zwei „Fleckenvorsteher" auftreten und die Landdrostei feststellt, daß . . . *im Allgemeinen die Lage des dortigen Fleckens wesentlich von den Verhältnissen des platten Landes nicht abweicht* . . .[26]. Vielleicht war bei den Klosterflecken die Entwicklung von Selbständigkeit noch mehr gebremst als bei den „Amtsflecken".

Unterbediente der Fleckenverwaltung waren neben Feldhütern und Nachtwächtern die „Fleckendiener" (jeweils nur einer), evtl. wie in Herzberg ein „Turmwächter" (offenbar als Feuerwache) und ein „Holzherr". Dieser wurde neben Bürgermeister und Rat gewählt und war für die bedeutende Forstwirtschaft des Fleckens in den Harzwäldern zuständig. Er empfing vom Flecken geringe Besoldung, wurde hauptsächlich durch Holzdeputate *salariert*[27]. Wieweit bei anderen Flecken mit großem Waldbesitz

19 Hann. 74 Calenberg 707
20 Cal. Br. 2 Nr. 1537
21 Hann. 74 Gartow 189
22 Hann. 74 Syke 223
23 Evers, wie Anm. 4, S. 209 bzw. 213
24 Hann. 74 Gartow 93
25 Hann. 74 Stolzenau 1288
26 Hann. 74 Ebstorf 915
27 Hann. 74 Herzberg J 2

bzw. Waldnutzungsrechten ähnliche Bedienstete tätig waren, ist unklar; bei den Flekken des Amts Lauenstein mit ihren ausgedehnten Gemeindewaldungen jedenfalls wird kein „Holzherr" erwähnt. Eine offene Frage muß hier auch bleiben, ob die Flekken mit Salzgewinnung wie Salzhemmendorf, Salzderhelden, Salzdetfurth besondere Verantwortliche für das Salzwesen beschäftigten.

I.3: Änderung der Fleckenverwaltung im 19. Jahrhundert

Diese wenigen Angaben über die Fleckenverfassungen im 17., 18. und beginnenden 19. Jh. lassen bereits erkennen, welche außerordentliche Vielfalt im einzelnen herrschte, wenn auch die Grundzüge – ein oder zwei Bürgermeister mit meist zwei Ratsmännern, manchmal eine gewisse Bürgervertretung – übereinstimmten. Diese Vielfalt wurde, nach den Untersuchungen Evers an den Hoyaer Flecken, schon im 18. Jh. etwas vereinheitlicht; vor allem aber setzte im 19. Jh. im Königreich Hannover das Streben nach einheitlicherer und strafferer Verwaltung der Flecken ein. Bald nach 1816, vor allem aber in den 1830er Jahren begannen die Landdrosteien mit einer Art Bestandsaufnahme bezüglich der Flecken; das Ziel waren neue klare Verfassungen, die aber einzeln für jeden Flecken entworfen wurden, wenn auch ausgerichtet nach bereits „reformierten" Vorbildern (als solches wurde z. B. die Verfassung von Bevensen mehrfach benutzt[28]). Diese reformierten Verfassungen änderten aber das überkommene Bild nur wenig.

Wirkliche Veränderungen brachte erst 1848/49 die Diskussion um eine einheitliche Hannoversche Städteordnung. Dabei ging Stüve[29] davon aus, eine Städteordnung nur für die größeren „selbständigen", nicht weitgehend den Ämtern unterworfenen Städte zu schaffen, dagegen die Flecken und die kleinen „amtssässigen" Städte mit weniger als 1500 Einwohnern in der ebenfalls neu zu schaffenden Landgemeindeordnung zu erfassen. Als die Städteordnung – gegenüber dem ursprünglichen Konzept vielfach modifiziert – dann 1851 veröffentlicht wurde, stellte die Regierung den kleinen Städten mit weniger als 1500 Einwohnern sowie ausgewählten großen Flecken die Annahme frei. Die meisten dieser befragten Gemeinden konnten jedoch aus finanziellen Gründen die Städteordnung nicht annehmen, vor allem, weil das vorgeschriebene Mindestgehalt des Bürgermeisters für sie unerschwinglich war (z. B. in Lauterberg lagen die gesamten jährlichen Fleckeneinnahmen zwischen 500 und 750 Th.; der Bürgermeister – nunmehr war ein Jurist vorgeschrieben – sollte aber mindestens 800 Th. Jahresgehalt bekommen, außerdem sollten ein Kämmerer und ein Unterbedienter angestellt werden[30]). So blieben denn alle Flecken und auch ein be-

28 Hann. 74 Isenhagen 880

29 Nach Siebert, E.: Die hannoversche Städteordnung von 1851/58 und die Städte im Königreich Hannover, Diss. Hannover 1975

30 Hann. 74 Herzberg J 15

trächtlicher Teil der kleinen Städte von der Städteordnung ausgeschlossen. Aber der 1852 erlassenen Landgemeindeordnung fügten sich diese minderstädtischen Gemeinwesen auch nicht ohne weiteres ein, so daß – entgegen dem ursprünglichen Konzept von Stüve – schließlich für sie eine Sonderregelung getroffen werden mußte.

Siebert[31] kennzeichnet diese: *Die Gemeindeangelegenheiten sollten diese Städte und Flecken . . . weiterhin selbst verwalten, jedoch nicht unter der Oberaufsicht der Landdrostei, sondern unter derjenigen des betreffenden Amtes. Der Hauptunterschied gegenüber selbständigen Städten war die Tatsache, daß die Verwaltung der Landesangelegenheiten – vorbehaltlich einiger polizeilicher Rechte – dem jeweils zuständigen Amte beigelegt werden sollte.* Damit waren – und blieben auch bei den Revisionen der Städteordnung 1855 und 1858 – die Flecken mit den kleinen amtssässigen Städten zu einer verfassungsmäßig einheitlichen Gruppe zusammengefaßt, die auch statistisch als Einheit erfaßt wurde.

Die Fleckenschicht etwa im Sinne der Statistiken um 1820 hatte damit aufgehört zu existieren. Der Unterschied gegenüber den kleinsten Städten, ohnehin stets gering, war verwischt. In der Folgezeit wurden denn auch zahlreiche frühere große Flecken (etwa 30) ausdrücklich mit Stadtrecht begabt und reihten sich ohne Unterschied gegenüber „historischen Städten" in die spätere Schicht der kreisangehörigen Städte ein.

II. Siedlungsstruktur

II.1: Siedlungsschwerpunkte, Siedlungskerne

Wenn es gilt, das Siedlungsbild der Flecken und die Entwicklung seiner Struktur im Vergleich mit den Städten einerseits, den Dörfern andrerseits zu betrachten, wird man zunächst nach den genetischen Siedlungskernen fragen.

II.1 a: Die Burg

Die meisten niedersächsischen Flecken danken ihre Sonderentwicklung, die Privilegierung mit gewisser Selbstverwaltung und mit wirtschaftlichen Vorrechten wie Markt und Braurecht der Verbindung mit einer Burg. Besonders häufig handelte es sich um Grenzburgen von kleinen Machtbereichen, aber auch um zentrale Verwaltungssitze von Dynastengeschlechtern; so geht etwa die Fleckenreihe an der Mittelweser auf Grenzburgen der Machtbereiche der Grafen von Wölpe, der Grafen von Hoya und des Bistums Minden zurück. Bei den Burgen entstand in aller Regel eine kleine Ansiedlung von Gewerbetreibenden, oft in Verbindung mit Burgmannssitzen, und es lag für den Burgherrn nahe, diese Ansiedlung durch gewisse Privilegien attraktiver zu machen, sie zum „Flecken" zu erheben. Lag die Burg mit anschließendem

31 Siebert, wie Anm. 29, S. 252

Suburbium in unmittelbarer Nähe eines älteren Dorfes, konnte sich eine Doppelsiedlung aus privilegiertem Flecken und eng benachbarter, aber rechtlich getrennter Landgemeinde bilden, oder es konnte zur Verschmelzung beider Siedlungsansätze und Einbeziehung des Dorfes in die Privilegierung kommen. In beiden Fällen war die Burg, das „feste Haus", Schwerpunkt der ganzen Siedlungsentwicklung.

In sehr vielen Fällen wurden die Burgen – meist in Besitz des Landesherrn gelangt – zu Amtssitzen. Die große Zahl von Flecken, die auf diese Weise Sitz von Ämtern wurden und durch den stattlichen Amthof mit den großen Wirtschafts- und Wohngebäuden, evtl. mit den Resten der Burg, einen deutlichen Siedlungsschwerpunkt aufweisen und sich damit von der großen Masse der Dörfer deutlich abheben, wird aus der Karte 1 deutlich. Gerade durch die spätere Funktion als Amthof konnten manche einstige Burgen bauliche Substanz bis in die Jetztzeit retten und treten heute noch als besondere Kennzeichen des Siedlungsbildes der betreffenden Flecken hervor, wie etwa in Adelebsen, Coppenbrügge, Lauenau, Bederkesa, Herzberg, Iburg, Polle, Ahlden; einzelne Restgebäude und Ruinen deuten auf den alten Burgkern des Fleckens auch in Ärzen, Grohnde, Lauenstein, Salzderhelden, Drakenburg, Lüchow, Rethem, Otterndorf.

II.1 b: Klöster und Stifter

Eine ähnliche Bedeutung wie die Burgen als Keimzelle und spätere Siedlungsschwerpunkte der Flecken besaßen Klöster und Stifter für eine ganze Reihe von Flecken: In Bücken hat das im 9. Jh. gegründete Kollegiatstift und die bei Altenbücken gelegene Burg seiner Vögte wohl Anlaß zu der Siedlung gegeben, die 1413 Weichbildrecht erhielt. Bei dem ebenfalls dem 9. Jh. entstammenden Kloster Bassum entwickelte sich eine Siedlung von Hintersassen, die mit dem benachbarten Flecken unter der Burg Freudenberg und dem zwischen beiden liegenden Flecken Loga zusammenwuchs (1896 zum „Flecken Bassum" vereinigt). Das ebenso frühe Kloster Lamspringe sowie Zeven mit seinem 1141 hierher verlegten Kloster wurden ebenfalls Kern von Fleckensiedlungen. In Iburg (Kloster und bischöfliche Burg seit Ende des 11. Jh.) und in Harsefeld (vor 1000 Kirche und festes Haus der Grafen von Stade, später Benediktinerabtei) gründet sich der Flecken wohl ebenso auf der kirchlichen wie auf der Burg-Entwicklung[32].

Der weit überwiegenden Gruppe der Flecken, die ihre Sonderentwicklung Burgen bzw. Amtssitzen und Klöstern danken und dies in ihrer Siedlungsstruktur auch heute noch, mindestens in Spuren, erkennen lassen, stehen einige Flecken gegenüber, die eigentlich privilegierte Dörfer sind, ohne erkennbaren Kristallisationspunkt für die Siedlung. Hierher gehören etwa Gehrden und Bovenden, die ihre Sonderstellung ih-

32 Ob die bei Kloster Ebstorf (um 1150 gegründet, Wallfahrtsziel) entstandene Siedlung als Flecken anzusprechen war, blieb lange zweifelhaft (noch bei Manecke, Bd. II, S. 5, also um 1800 „ein sog. Flecken"). Ähnlich zweifelhaft war, wie schon erwähnt, der Fleckenstatus bei dem zu Kloster Loccum gehörenden Wiedensahl.

rer Lage im Netz der Territorialgrenzen danken dürften; Barnstorf – vielleicht mit alten Zentralfunktionen als einstiger großer Villikationshaupthof; ferner Orte mit besonderen Bodenschätzen wie die Salzorte Salzhemmendorf oder Bodenfelde sowie Duingen mit seinen Tonvorkommen. Diese Flecken ohne genetischen Siedlungsschwerpunkt stehen Dörfern zweifellos am nächsten.

II.1 c: Befestigung

Wenn man die Flecken als zwischen Dorf und Stadt stehend betrachtet, stellt sich wesentlich auch die Frage nach der Befestigung. Zwar wohnten in den Flecken „Bürger", aber sie waren von den Bauern der Umgebung im Regelfall keineswegs durch die Mauer geschieden – ganz entgegen dem alten Spruch. Mauerbefestigung von Flecken ist nur in wenigen Ausnahmefällen bekannt: z. B. von dem als Stadt geplanten und privilegierten Wallensen, das bald zum Flecken herabsank; von den zwischen „Städtlein" und „Flecken" stehenden Orten Dassel und Bockenem, von Rotenburg im Zusammenhang mit dem bischöflichen Festungsbau. Bei dem als Stadt geplanten Bodenfelde kam die vorgesehene Ummauerung nicht zur Ausführung. Im allgemeinen überstieg der Mauerbau offenbar die finanziellen Möglichkeiten der Flecken.

Häufiger scheinen Erdbefestigungen – Wall, Graben, Palisaden – gewesen zu sein. Sie wurden als *tun* = Zaun bezeichnet. In der Regel schlossen sie an die Befestigung der Burg an und nutzten die natürlichen Wasserläufe. Daß aber die Sicherheit des Fleckens gegenüber dem Schutz der Burg durchaus nachgeordnet war, zeigen Beispiele wie Hoya, wo die Burg sicher auf einer Insel lag, der Flecken aber offen war, oder auch Langwedel, wo der Flecken den Steindamm zur Burg erhalten mußte, selbst aber ohne Schutz blieb. Bekannt sind Erdbefestigungen z. B. von Coppenbrügge, Hemmendorf, Lauenstein, Gehrden, Diepenau, Visselhövede, Stolzenau, Bevensen, Rethem, Walsrode. Aber da Wall und Graben relativ leicht einzuebnen sind und im 18./19. Jh. starker Bedarf an Gartenland bei den Flecken bestand, ist anzunehmen, daß viele derartige Befestigungen spurlos verschwunden sind. Vergleichsweise guter Schutz des Fleckens durch Gräben, wie er im Anschluß an die vielen Wasserburgen des Flachlands möglich war, verband sich übrigens nicht selten mit einem Nachteil: In dem feuchten oder überschwemmungsgefährdeten Gelände, das die Wasserburgen ja aufsuchten, war der Baugrund für die Wohnbauten der Bürger schlecht.

Wenn auch bei vielen Flecken kein Befestigungsring nachweisbar ist, gab es doch meist an den Hauptstraßen Tore. Sie waren wohl Fachwerkkonstruktionen, die im 17. und 18. Jh. häufig gemeindeeigene Räume wie Pförtnerwohnungen, Ratsstuben, Schulstuben enthielten. Eine Schutzfunktion scheinen sie nicht oder nicht mehr gehabt zu haben, dagegen Polizei- und Rechtsfunktionen, zur eindeutigen Abgrenzung des Weichbildes, als Zoll- oder Wegegeldstelle. Bald nach 1800 wurden die meisten Tore abgerissen.

II.1 d: Die Pfarrkirche

In Städten pflegte zu den Siedlungsschwerpunkten stets auch die Pfarrkirche zu gehören. Wie steht es damit bei den Flecken? Das Vorhandensein einer eigenen Pfarrkirche war bei den Flecken nicht selbstverständlich. Das Netz der ländlichen Pfarrkirchen war ja längst voll ausgebildet, als Flecken in Erscheinung traten. Bildete sich nun bei einer Burg, gleichsam auf der grünen Wiese, so ein zunächst bevölkerungsschwaches Suburbium, so wurde es in der Regel an die nächste bestehende Pfarrei angegliedert oder auch vom Kaplan der Burg mitversorgt. Solche Flecken konnten lange Zeit kirchlich unselbständig bleiben: Beispielsweise war Stolzenau bis 1590 in Holzhausen eingepfarrt und erhielt erst dann eine – wohl aus der Schloßkapelle hervorgegangene – Pfarrkirche; Erichshagen war bis ins 18. Jh. in Holtorf eingepfarrt, bekam dann eine eigene Kapelle; Syke war bis etwa 1700 Filial von Barrien; Lemförde gehörte bis etwa 1600 zur Pfarrei Burlage. Ein Teil der Flecken wurde erst im 19. Jh., bei dem nunmehr stärkeren Bevölkerungswachstum, mit eigener Pfarrkirche ausgestattet, z. B. Steyerberg, Cornau, Neubruchhausen, Siedenburg, Diepenau[33]. Bei so später kirchlicher Selbständigkeit beschränkte sich das Kirchspiel selbstverständlich auf den Flecken selbst und seine Ausbauten, und für die Ortsstruktur gewann die Kirche kaum Bedeutung.

Anders war es in den Fällen, wo ein altes Pfarrdorf mit Fleckenrecht begabt wurde oder die jüngere Fleckensiedlung unmittelbar Anschluß an ein Pfarrdorf hatte. Die Fleckenbürger wurden selbstverständlich von der alten Pfarrkirche mitversorgt, und zugleich konnte dem Flecken eine wichtige Zentralfunktion zuwachsen: Der Kirchort pflegte ja von den Einkäufen, Handwerksaufträgen und Wirtshausbesuchen der Kirchgänger zu profitieren und war somit für eine gewisse Gewerbeentwicklung prädestiniert – was nunmehr der Fleckenbürgerschaft zugute kam. Diese Entwicklung wurde besonders bedeutsam in den großen Kirchspielen im nördlichen Niedersachsen: Beispiele sind etwa Harpstedt (Kirchspiel mit 10 Dörfern), Liebenau-Bruchdorf (mit 6 Dörfern), Vilsen (Kirchspiel umfaßte auch Nachbarflecken Bruchhausen[33]), Bevensen, dessen wohl schon vor 1000 gegründete Kirche Archidiakonatssitz mit 10 Pfarreien war[34]. Die kirchlichen Verhältnisse eröffneten diesen Flecken gute Entwicklungsmöglichkeiten zum Zentrum der ländlichen Umgebung. Bei kleineren Kirchspielen, wie sie im dichter besiedelten Süden des Landes mit seinem engmaschigen Netz von Gemeindekirchen vorherrschten, war eine solche Förderung der Flekkenentwicklung von der Pfarrkirche her geringer; höchstens zwei oder drei Filialgemeinden gehörten hier zur Fleckenkirche (Beispiele etwa Gehrden, Hemmendorf, Coppenbrügge, Eime, Lauenstein). Aber ob mehr oder weniger Zentralbedeutung: In jedem Fall bildete die Pfarrkirche in diesen Flecken einen Schwerpunkt in der Siedlungsstruktur. Damit freilich unterscheidet sich der Flecken nicht vom Dorf.

33 Nach Gade, wie Anm. 8
34 Nach Brohmann, wie Anm. 11

II.2: Grundriß

II.2 a: Einstraßen-Anlagen

Der Grundriß der Flecken wird auf älteren Karten und auch noch im heutigen Siedlungsbild deutlich von den umgebenden Dörfern unterschieden: Durch das Vorherrschen der Einstraßenanlagen und durch die enge, längs der Hauptstraßen nahezu geschlossene Bebauung. Beide Merkmale sind im Zusammenhang mit einem wichtigen Wirtschaftsrecht aller Flecken, der Marktberechtigung, zu sehen. Zwar hielten die Flecken nur an einigen Tagen im Jahr Markt ab (s. Kap. IV 2 e), aber jedenfalls mußte dafür Raum zu Verfügung stehen, wenn ein besonderer Marktplatz auch wohl nicht lohnte. Die Hauptstraße übernahm dessen Funktion. Sie war breit genug. daß vor den Bürgerhäusern die Buden und Stände des Marktes aufgeschlagen werden konnten, wie das etwa aus den Auseinandersetzungen um die Stellgelder zu entnehmen ist[35]. Diese Marktstraße wurde beidseits von den Toren begrenzt. Sie scheint zumeist gepflastert gewesen zu sein, zumindest im 17./18. Jh., wie sowohl die Straßennamen belegen („Steinweg") als auch die Dienste und Abgaben der Bürger für den gepflasterten Weg[36] sowie die Erhebung von „Pflastergeld" von den passierenden Fuhrwerken in Herzberg[37]. Lauenstein besaß 1557 sogar Steinbrüche *vorzeiten zur Besserung ihrer Steinwege von der Obrigkeit gegeben*[38]. An der Straße reihten sich allerdings auch die Misthaufen der Ackerbürgerhäuser, die zwar in den Hinterhöfen durchaus Platz gehabt hätten; der bequemeren Abfuhr halber wurde der Mist jedoch lieber vor dem Haus gelagert – sehr zum Ärger der Obrigkeit, wie in Wittingen bezeugt[39]. Auf der breiten Hauptstraße spielte sich der Krammarkt und gelegentlich auch der Viehmarkt ab wie z. B. in Syke; in der Regel aber fand der Viehmarkt außerhalb des Flekkens statt, in Bassum z. B. einfach auf der Landstraße[40], oft bei der Weidefläche, die für das zum Markt aufgetriebene Vieh zur Verfügung stand.

Wie zu seiten der Hauptstraße der Grundriß des Fleckens im 16./17. Jh. aussah, ist schwer zu beurteilen. Ganz planlos konnten wohl auch hier nicht die Häuser und Wirtschaftsgebäude errichtet werden, hatte doch – zumindest in manchen Flecken, der Magistrat gewisse Aufsichtsrechte. So wurde im 16. Jh. in den Privilegien für „das Bleek Wallensen" bestimmt, daß jeder, der ein Haus bauen wollte, zuerst mit zwei Ratsmännern das Vorhaben besprechen müßte, damit es keinem Mitbürger Schaden brächte[41]. Besondere Aufmerksamkeit wurde wegen der Feuergefahr der Bauweise und dem Standort der Brauhäuser zugewandt. Trotz der gewissen Aufsicht wurde die

35 Hann. 74 Lüchow 907
36 Hann. 74 Syke 229
37 Hann. 74 Herzberg J 3
38 Cal. Br. 2 Nr. 1537
39 Hann. 74 Isenhagen 880
40 bis etwa 1870 – Hann. 74 Syke 637
41 Cal. Br. 2 Nr. 1574

Bebauung zunehmend eng, wie aus gelegentlichen Angaben über fehlenden Hofraum deutlich wird. Beispielsweise hatten Ende des 17. Jh. von den 25 Stellen der Vorburg Rethem etwa die Hälfte keinerlei Hofraum, obwohl ausdrücklich „stattliche Häuser" darunter erwähnt werden[42].

II.2 b: Brände und Wiederaufbau

Die Folge der dichten Bebauung waren, genau wie in den Städten, Brandkatastrophen. Sie suchten im 17. und 18. Jh. in oft schneller Folge die Flecken heim (z. B. Salzhemmendorf 1639, 1645, 1652, 1657, wobei einmal 70, einmal 107 Häuser, schließlich 46 gerade wieder neu erbaute Häuser „mit allem Vorrat" in Flammen aufgingen[43]). Unzählige andere Beispiele ließen sich aufführen; meist wurden große Teile der Bebauung vernichtet. Für den Wiederaufbau stellte die Obrigkeit Holz und im 18. Jh. in aller Regel auch Pläne zur Verfügung: Die Straßen sollten verbreitert, das Wegenetz regelmäßig gestaltet, die Bebauung aufgelockert, Scheunen und feuergefährliche Brauhäuschen und Werkstätten an den Außenrand der Siedlung verlegt werden. Jedoch konnten diese „regulären" Entwürfe meist nur teilweise und sehr modifiziert ausgeführt werden, weil zahllose Interessen der Bürger gegen die Umlegungen geltend gemacht wurden. Außerdem bauten die Abgebrannten sehr schnell wieder auf, und zwar an der alten Stelle, oft auf den alten Fundamenten, so daß die Planungen überholt wurden. Die Fleckengrundrisse, wie sie für das 18. und frühe 19. Jh. schon kartographisch faßbar werden, waren dementsprechend eine Mischung von alter, dicht bebauter, „irregulärer" Form und teilweiser Neuplanung, die aus verschiedenen Zeiten, je nach den Bränden, stammte.

Schon für das 16. Jh. sind Straßenerweiterungen nach Bränden nachweisbar, so 1582 in Wallensen, wo *feine breite Straßen* und eine Siedlungserweiterung zum Wasser hin, *damit zu aller Nothdurft Wasser zur Hand sei*, befohlen wurden, als die Regierung Holz aus dem Solling zum Wiederaufbau zur Verfügung stellte[44]. Um 1700 wurde vielfach versucht, beim Wiederaufbau regelmäßige Schachbrettgrundrisse durchzusetzen, beispielsweise in Ahlden 1715[45]: *Es wird guht seyn, wenn das Flecken Ahlden in Vier Quartier getheilet und in die Länge und Breite nur eine Straße angelegt. . .;* die Grundstücke sollten regelmäßig, gleich und *größer abgetheilt alß solche bißher gewesen*; der Brandschutt wurde zu einem vor dem Flecken gelegenen Sumpfe gefahren. Im heutigen Grundriß von Ahlden zeichnen sich die rechtwinklig sich schneidenden Straßen der Planung noch ab, und der „reguläre" Grundriß unterbricht deutlich den Zug der alten West-Ost-Durchgangsstraße, die wahrscheinlich die alte Haupt- und Marktstraße des Fleckens war. Solch eine durchgehende Verkehrslinie mit unterbre-

42 Mittelhäußer, R. M.: Geschichte der Stadt Rethem a. d. Aller, 1941
43 Cal. Br. 2 Nr. 1557
44 Cal. Br. 2 Nr. 1575
45 Hann. 74 Ahlden 2110

chend eingeschalteten Karree-Formen des Grundrißkerns, wie z. B. auch in Sulingen oder Markoldendorf, dürften wohl stets auf Wiederaufbau nach Brand zurückgehen. Ein gutes Beispiel für die beim Wiederaufbau um 1700 mit Schachbrettgrundrissen überprägten Flecken ist auch Rethem, das ursprünglich ein T-förmiges Straßennetz hatte[46].

Die Verhandlungen, die anläßlich des Wiederaufbaus und der Umlegungen mit den Fleckenbürgern geführt wurden, werfen gelegentlich ein bezeichnendes Licht auf die ganze Siedlungsstruktur, so bei Bodenteich 1808[47]: Der Kampf ging hauptsächlich um die Hauptstraße, die stark verbreitert werden sollte; Gastwirte und Handwerker, auch die wenigen Händler wollten unbedingt an dieser Straße, möglichst in Nähe der Kirche, ihr Haus haben, sogar ein Bauer, weil er Konzession als „Herbergierer" hatte und Ställe vermieten wollte. Das Beispiel zeigt mit den zahllosen Gründen, die von den Bürgern gegen jede Umlegung geltend gemacht werden, einmal mehr, wie schwierig Planungen beim Wiederaufbau zu verwirklichen waren, zum andern aber auch, daß in den Flecken um 1800 offenbar schon eine deutliche sozioökonomische Gliederung des Siedlungskörpers vorhanden war: An der Haupt- und Marktstraße die verschiedensten Handwerker, Gastwirtschaften, die meisten „Brauhäuser", evtl. Herbergen. Dagegen lagen die größeren landwirtschaftlichen Stellen meist randlich, was sich z. T. aus Platz- und Zufahrtsbedürfnissen ergab; z. T. hing es aber auch mit der Genese des Fleckens zusammen, der oft als kleines gewerbliches Anhängsel an ein altes Bauerndorf gewachsen war, manchmal sich auch nahe bei alten Burgmannshöfen, späteren Adelsgütern, entwickelt hatte. In allen diesen Fällen blieben die landwirtschaftlichen Betriebe in Randlage zum wachsenden Flecken (ein gutes Beispiel für diese Struktur ist sogar heute noch Lauenau).

II.2 c: Bebauungsdichte

Aus dem Drängen der gewerblichen Bevölkerung an die Hauptstraße ergab sich deren dichte, oft sogar geschlossene Bebauung, die noch heute die Flecken von den umgebenden Dörfern unterscheidet. Dabei wurden alle Scheunen, Viehställe und z. T. auch Werkstätten, die mit den Bürgerhäusern der Hauptstraße verbunden waren, in den hinteren Teil des Grundstücks verdrängt und dieses aufs äußerste ausgenutzt. Mit der Bebauungsdichte und der Konzentration der Gewerbe an der Hauptstraße wiesen die meisten Flecken deutlich Verwandtschaft mit städtischer Siedlung auf. Allerdings gab es auch Fälle, wo den aus Dörfern unmittelbar hervorgegangenen Flecken eine Marktstraße als Leitlinie fehlte und Handwerkerhäuser sich ohne erkennbare Zentrierung mit landwirtschaftlichen Stellen mischten: Solch ein durchaus dorfähnlicher Flecken ist etwa Bovenden, wo höchstens bei Kirche und Thie sich ein gewisses Gaststättenzentrum ausmachen läßt[48].

46 Mittelhäußer, R. M., wie Anm. 42, Karten auf S. 64 und 182
47 Hann. 74 Oldenstadt 869
48 Nach Karte 6 bei Klaer, U., wie Anm. 78

Ein bemerkenswertes Phänomen im Grundriß vieler Flecken ist das Fehlen eines Straßenzuges, der zwischen Burg bzw. Amtssitz und bürgerlichem Wohngebiet eine gute Verbindung herstellte. In aller Regel mündete die Hauptstraße nicht auf den Amthof. Es ist vielleicht aus dem Bedürfnis der großen Amtswirtschaft nach freier Zufahrt, ferner sicher auch aus der einstigen Befestigung des Amtskomplexes zu verstehen. Der genetische Ausgangspunkt der Fleckenentwicklung ist bei den Burgflekken also zumeist nicht der räumliche Kern des Grundrisses.

II.3: Aufrißbild und Wohndichte

II.3 a: Haustypen

Eine Aussage über das Aufrißbild der Flecken in dem hier betrachteten Zeitabschnitt vom 16. bis 19. Jh. ist allein schon deswegen schwierig, weil die zahlreichen Brände von der alten Bausubstanz kaum etwas übriggelassen haben. Außerdem sind den schriftlichen Quellen höchstens indirekte Hinweise zu entnehmen. Daher sind nur einige Andeutungen möglich.

An Steinbauten sind wohl in den Flecken lediglich die Kirchen und Amts- und Gutshäuser vorhanden gewesen. Letztere wiesen, nach den erhaltenen Beispielen zu urteilen, oft nur steinerne Erdgeschosse mit Fachwerkobergeschossen auf, wie z. B. Schloß Ahlden. Die bürgerlichen Bauten hatten, mindestens im 18. Jh., gelegentlich steinerne Fundamente, die nach Abbrennen des darüber errichteten Fachwerkbaues unbedingt wieder benutzt wurden. Vereinzelt waren steinerne Amtszehntscheunen vorhanden. Mit kleinen aus Stein errichteten Nebengebäuden, die besonders feuergefährdet waren wie Backhäuser und Brauhäuser, ist wohl zu rechnen.

Die normale Bauweise war Fachwerk mit Lehmausfachung, später auch Backsteinausfachung, und Strohdach, später Pfannendeckung (nach den Brandkatastrophen von der Obrigkeit weitgehend durchgesetzt). Beim Wiederaufbau wurde in erster Linie Holz angeliefert, von Backsteinen ist wenig die Rede. Über eigene Ziegeleien, die für die Städte ja eine große Rolle spielten, scheinen nur wenige Flecken verfügt zu haben. Das Maurerhandwerk hatte in den Flecken eine vergleichsweise geringe Bedeutung; es wurde erst seit der Mitte des 18. Jh. wichtiger (s. Kap. IV 2 b).

Der vorherrschende Haustyp dürfte im 17./18. Jh. bis weit ins 19. Jh. das ebenso in den Kleinstädten übliche Ackerbürgerhaus gewesen sein, mit großer Einfahrt und Durchgangsdiele, Wohnräumen rechts und links der Einfahrt, zur Straße gewandt, mit Küche weiter hinten neben der Diele, u. U. mit Ausbau zur Hofseite hin, in dem ein „Saal" Platz fand – diese bekannte bürgerliche Abwandlung des niederdeutschen Hallenhauses. Vereinzelt sind solche Häuser noch erhalten, aus Beschreibungen und Bildern sind sie für das 19. Jh. und den Anfang unseres Jahrhunderts noch zu erschließen. Die Häuser kehrten ursprünglich wohl stets Steilgiebel zur Straße, doch drängte im 18. Jh. die Obrigkeit auf Ersatz der Steilgiebel durch „Knickgiebel" (wohl Halb-

oder Krüppelwalme), weil diese die Feuerausbreitung verlangsamen und bei Brand nicht in die Straße stürzen[49]. Bei stattlicheren Häusern war an der Front gelegentlich ein Ausbau neben der großen Einfahrt, eine „Utlucht", vorgezogen – ein ausgesprochen städtisches Formelement (in Lauenau noch Beispiele vorhanden). Mehrgeschossige Bauten wie in Städten scheint es trotz der engen Bebauung der Grundstükke in den Flecken nicht oder höchstens ganz ausnahmsweise gegeben zu haben.

Neben dem beschriebenen Typ des Ackerbürgerhauses wird es zahlreiche kleine „Buden" gegeben haben, schmale bescheidene Häuschen von Handwerkern, Hökern, Tagelöhnern, wohl alle mit Stall- und Schuppenanbau (s. Kap. III 2). Beim Wiederaufbau nach Brand wurden die Gebäudegrößen vereinheitlicht; so wurden ein Bodenteich 1808 die Wohngebäude mit einer Länge zwischen 40 und 65 Fuß und einer Breite von 30 bis 40 Fuß errichtet (also etwa 12–20 m lang, 9–12 m breit); nur die Häuser von Gastwirten und Ackerleuten wurden größer, bis 80 Fuß Länge, ausgelegt. Die Geschoßhöhen sollten bei den Wohngebäuden mindestens 9 Fuß messen und alle Heizstellen an Schornsteine angeschlossen sein[50]. Wie weit diese Vorschriften befolgt wurden, sei dahingestellt: die Abmessungen wird man auch wohl als Maximalmaße ansehen müssen.

II.3 b: Wohndichte

Die Wohndichte, d. h. die Personenzahl je Wohngebäude, war offenbar in allen Flekken hoch und unterschied sich nicht wesentlich von städtischen Wohndichten. Sie hing nicht nur von der Größe der Familie bzw. des Haushalts des Hausbesitzers ab, sondern auch von der Zahl der „Einlieger", also der Mieter, die einen oder mehrere Räume benutzten, oft auch getrennten Haushalt führten. Statistisch erfaßbar und somit vergleichbar wird die Wohndichte allerdings erst für das 19. Jh.: Nach den Angaben von Ubbelohde 1823[51] über Einwohnerzahl und Feuerstellen für die Zeit um 1820 kamen in den Flecken durchschnittlich 6 bis 8 Personen auf eine Feuerstelle. Dabei ist zu bedenken, daß als „Feuerstelle" auch recht behelfsmäßige Unterkünfte wie alte Backhäuser, Brauhäuschen, kleine Altenteilerwohnungen und Schuppen, die an Häuslinge vermietet wurden, zählten. Mit Wohndichten über 8 Personen je Feuerstelle hoben sich um 1820 hervor die Flecken Ärzen, Grohnde, Salzgitter, Bergen, Bevensen, Ebstorf, Gartow.

Bis zur Jahrhundertmitte[52] entwickelte sich die Wohndichte unterschiedlich (wenn man den Vergleich auch wegen mancher Veränderungen in der Gemeindeabgrenzung nur mit Vorsicht führen kann): In einer ganzen Reihe großer Flecken stieg die Wohndichte noch an, so in Nörten, Lamspringe, Herzberg, Hemmendorf, Gehrden, Bentheim, – offenbar in Zusammenhang mit einer relativ günstigen Wirtschafts- und

49 Hann. 74 Ahlden 2110, 1
50 Hann. 74 Oldenstadt 869
51 Ubbelohde, W., wie Anm. 2.
52 Statistik Kgr. Hannover H 2

Bevölkerungsentwicklung (Zuzug) einerseits, einer noch sehr geringen Neubautätigkeit auf der anderen Seite. Dagegen wurde in den meisten Hoyaer Flecken die Wohndichte geringer, wobei Abwanderung eine Rolle gespielt haben dürfte. Allgemein wurde erst zu Ende des 19. Jh. durch die sich belebende Neubautätigkeit die Wohndichte in den Flecken geringer.

Wegen des engen Zusammenhanges zwischen Wohndichte und Anteil der zur Miete wohnenden Bevölkerung sei hier die Schicht der „Häuslinge" oder „Einlieger", d. h. der Leute ohne eigenes Haus, kurz erwähnt (Genaueres in Abschnitt III 2 b). Sie nahm im 17. und 18. Jh. allmählich zu, wuchs im 19. Jh. schneller an und erreichte um die Mitte des 19. Jh. fast den Umfang der eigentlichen Bürgerschicht, also der in eigenen Häusern wohnenden Fleckenbevölkerung. Um 1850[53] wurden beispielsweise in Bodenteich 81 Häuslingsfamilien gegenüber 78 Hausbesitzenden gezählt, in Ebstorf 180 gegenüber 96, in Bevensen 178 gegenüber 129. Hauseigentum und Mietverhältnis hielten sich zahlenmäßig also etwa die Waage, und mancherorts trat das Hauseigentum schon zurück. Der hohe Anteil der Mietparteien bei den Flecken ist ein städtisch zu wertendes Merkmal.

III. Bevölkerung

Die verschiedentlich schon gestreiften Fragen der Bevölkerungszahl und -struktur sind für die Stellung der Flecken zwischen Stadt und Dorf von großer Bedeutung, sind aber wegen des späten Einsetzens vergleichbarer Statistiken schwierig zu verfolgen. Statistische Übersichten über alle Flecken sind erst ab 1820 greifbar.

III. 1: Bevölkerungszahl und -entwicklung

Um 1820 hatten die meisten Flecken weniger als 1000 Einwohner, sehr viele sogar weniger als 700 Ew. Eine nennenswerte Zahl von Flecken mit 1000–1500 Ew. oder mehr war nur im südlichen, allgemein dichter besiedelten und wirtschaftskräftigeren Teil des Kgr. Hannover vorhanden. Das ist insofern bemerkenswert, als die Flecken gerade hier, zwischen zahlreichen Städtchen von gleicher Größenordnung der Einwohnerzahl und vielen stattlichen Dörfern, die nicht viel kleiner waren, eine geringere Zentralbedeutung haben mußten als im städtearmen und dünner besiedelten Norden des Landes. Die Flecken fügten sich damals also dem allgemeinen Verteilungsmuster der Bevölkerung ein, und sie waren von gleicher Größenordnung wie viele Landstädtchen, die später als „amtssässige" Städte erscheinen, allerdings deutlich kleiner als alle später „selbständigen" Städte.

53 Ubbelohde, Janssen, wie Anm. 2 Kgl. Hann. Statistik, Volkszählung 1864

III.1 a: Entwicklung bis etwa 1800

Über die frühere Bevölkerungsentwicklung der Flecken können hier eigentlich nur Vermutungen und Hinweise geäußert werden, da es an den notwendigen Einzeluntersuchungen weitgehend fehlt. Interessante Fragen ergeben sich zunächst aus der Tatsache, daß die Privilegierung der weitaus meisten Flecken – zu Ende des 13., im 14. und 15. Jh. – zeitlich mit der Hauptwüstungsperiode zusammenfällt. Bestehen da auch Sachzusammenhänge? Daß bei Stadtgründungen die Bewohner umliegender Dörfer in die junge Stadt umgesiedelt wurden oder auch freiwillig dorthin zogen, ist bekannt – kann man aber bei den kleinen und wirtschaftsschwachen Suburbien, die spät zu ihrer recht bescheidenen Privilegierung kamen, eine analoge Entwicklung voraussetzen? Tatsächlich sind in der Gemarkung bzw. im näheren Umkreis vieler Flecken Wüstungen nachgewiesen, und es fehlt auch nicht an Hinweisen, daß die Bewohner der wüst gefallenen Dörfer in den Flecken gezogen sind (z. B. in Gehrden wurden bis ins 19. Jh. die „Stehrmeier" aus der Wüstung Steder und die „Spermeier" aus der Wüstung Sperse als Bevölkerungsgruppe des Fleckens unterschieden). Aber ist dieser Zuzug zu den Flecken aus Wüstungen mit den allgemeinen Konzentrationsbewegungen der – verringerten – ländlichen Bevölkerung zu größeren Dörfern gleich zusetzen? Oder besaßen die Flecken wegen ihrer Privilegien und vielleicht wegen ihrer Erdbefestigung und des Zusammenhangs mit einem „festen Haus" besondere Anziehungskraft, etwa analog zu kleinen Städten? Oder lag den Burgherren der kleinen Territorien etwa daran, bei dem allgemeinen Bevölkerungsschwund auf dem Land die unter ihrem Einfluß stehenden Suburbien zu Anziehungspunkten von Bevölkerung zu machen, weswegen sie diese kleinen Siedlungsgebilde privilegierten? Sicher ist die Entwicklung bei den einzelnen Flecken unterschiedlich zu sehen; doch bleibt allgemein festzuhalten, daß die Privilegierung (nicht die Siedlungsentstehung!) in einer Zeit allgemeinen Bevölkerungsrückgangs auf dem Lande und starker Bevölkerungsverschiebungen stattfand und mit einem Zuzugsschub für den jeweiligen bevorrechteten Flecken einher gegangen sein wird. Andererseits waren die Flecken auch selbst von Wüstungsvorgängen betroffen, wie etwa die genaue Untersuchung der Teilwüstungsbildung in Ärzen[54] zeigt. Hier sind viele Fragen offen.

Das 17. Jh. brachte den Flecken wie allen Siedlungen Bevölkerungsverluste und -verschiebungen, gegen Ende des Jahrhunderts langsame Erholung. Nach der Kopfsteuerbeschreibung von 1689 lag die Einwohnerzahl der Flecken zwischen 200 und 500, und es waren noch allerlei unbewohnte Häuser und unbesetzte Stellen vorhanden, auch unbesetzte Voll- und Halbhöfe. Die Wiederbesetzung, obwohl von den Ämtern gefördert, war besonders dann schwierig, wenn vom Fleckenmagistrat von den Zuzugswilligen überhöhte „Bürgergewinnungsgelder" gefordert wurden; beispielsweise in den Flecken des Amts Lauenstein wurden 20 Th. Bürgergewinnungsgeld verlangt, von den Brauergilden manchmal noch zusätzlich 30–40 Th.[55].

54 Marten, H. R.: Die Entwicklung der Kulturlandschaft im alten Amt Ärzen des Landkreises Hameln-Pyrmont. Göttinger Geogr. Abh. H 53, 1969

55 Cal. Br. 2 Nr. 1535

Durch solche Forderungen konnte der Magistrat die Zuwanderung entscheidend beeinflussen. Setzte er das von jedem Neubürger zu entrichtende Bürgergewinnungsgeld hoch an, so bedeutete das zwar einen Vorteil für die Fleckenkasse, aber auch eine hohe Belastung für die Zuzügler (die z. B. in Syke um 1720 10 Th. je zuziehendem Erwachsenen zu entrichten hatten und zumeist noch mit ähnlichen Beträgen sich in die Gilden einkaufen mußten[56]). Wenig bemittelte Zuzugswillige wurden dadurch abgeschreckt, und der Magistrat konnte so den Zuzug bremsen. Das lag im 18. Jh. durchaus im Interesse der Altbürger, die neue Konkurrenz im Gewerbe und Übernutzung der Allmenden befürchteten. Es lag aber nicht im Interesse des Gemeinwesens und auch nicht im Interesse der Ämter, die im Rahmen der Peuplierungspolitik das Entstehen neuer Stellen wie auf dem Lande so auch in den Flecken zu fördern hatten. So war der Zuzug zu den Flecken im späten 17. und im 18. Jh. also nicht nur abhängig von den – tatsächlichen oder erhofften – wirtschaftlichen Möglichkeiten dort, sondern wesentlich auch davon, wie weit Magistrat, Altbürgerschaft und Ämter jeweils ihre Interessen durchsetzten. Tatsächlich hat in dieser Zeit bis 1820 die Bevölkerung der Flecken sich gegenüber 1689 etwa verdoppelt – wieweit daran Wanderungsgewinne, wieweit hohe Geburtenraten beteiligt sind, läßt sich hier nicht übersehen. Dabei blieb der Zuwachs an neuen Bürgerstellen bis zum 19. Jh. bei den meisten Flecken offenbar in engen Grenzen, den Hauptteil des Bevölkerungszuwachses stellten die Häuslinge, also die Mieterschicht.

III.1 b: Entwicklung im 19. Jahrhundert

Die Entwicklung im 19. Jh. wird durch vergleichbare Statistiken genauer übersehbar. Zunächst nahm die Bevölkerung allgemein zu, in etwa gleichem Maß wie in den umgebenden Landgemeinden (nach den Zahlen bei Uelschen[57]) und wie bei diesen wohl infolge wachsenden Geburtenüberschusses. Um die Jahrhundertmitte begann infolge der Wanderungsbewegungen sich eine Gruppe kräftig wachsender Flecken abzuzeichnen, der eine weitaus größere Zahl schwach wachsender oder sogar abnehmender Flecken gegenüberstand. Wenn man die Ergebnisse der Volkzählung des Kgr. Hannover von 1861 mit den Einwohnerzahlen von 1823 nach Ubbelohde vergleicht, so erweisen sich Zunahmeraten zwischen 10 und 33 % als die Regel (ebenso wie bei den kleinen amtssässigen Städten); deutlich stärkeres Wachstum, also sicherlich Zuzug hatten nur rd. 20 Flecken, die fast alle im Bereich der Lüneburger Heide liegen. Dies bisher ausgesprochen bevölkerungsarme Gebiet füllte sich offenbar infolge der landwirtschaftlichen Umstrukturierung (Gemeinheitsteilungen, Ablösung, Intensivierung der Landwirtschaft) etwas mit Menschen auf, und zwar vor allem in den alten kleinen Marktzentren (jetzt starke Entwicklung der Viehmärkte!). Beispielsweise sind Zuwachsraten von 50 % und mehr festzustellen in Ebstorf, Gartow, Brome, Osterholz, Rotenburg, Visselhövede. Dagegen sind bei den südniedersächsischen

56 Hann. 74 Syke 229

57 Uelschen, G.: Die Bevölkerung im Wirtschaftsgebiet Niedersachsen 1821–1939. Prov-Inst. f. Landesplanung, Landes- u. Volkskunde v. Niedersachsen. Veröff. R. B. Bd. 3, 1942

Flecken so deutliche Zuwanderungsimpulse selten und beschränkt auf Sonderfälle (z. B. Gehrden in Hannover-Nähe, Salzhemmendorf mit der Solenutzung, Wallensen mit Lagerstätten). Hier gingen die Wanderungsbewegungen offenbar zumeist von den Dörfern direkt in die mittleren und großen Städte, während sie im städtearmen lüneburgischen Gebiet zunächst auf die Flecken zielten und in Form der Etappenwanderung diesen zu einem (teilweise bald vorübergehenden) Bevölkerungswachstum verhalfen.

Die spätere quantitative Bevölkerungsentwicklung der Flecken seit 1860 zeigt sich insgesamt von den mittleren und vielen kleinen Städten deutlich unterschieden durch die schwache oder sogar ganz fehlende Zuwanderung. Seit 1871 (d. h. seit der statistischen Ermittlung getrennter Geburten- und Wanderungsbilanzen[58]) weisen die Flekken in den Perioden 1871/85, 1886/1905, 1906/25, 1926/39 stets positive Geburtenbilanz, aber fast durchgängig negative Wanderungsbilanz auf. Sie zeigen damit die gleichen Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung wie die Landgemeinden.

III.2: Bevölkerungsstruktur

Für die Frage, wie sich die Flecken zwischen Dorf und Stadt einordnen, ist besonders aufschlußreich die soziale und wirtschaftliche Bevölkerungsstruktur. Offenbar war die Fleckenbevölkerung von Anfang an nach Rechtstellung und wirtschaftlicher Tätigkeit deutlich differenziert und unterschied sich damit durchaus von den Dorfbewohnern.

III.2 a: Rechtsstellung

Bei den an Burgen anschließenden Flecken – weitaus die Mehrzahl – bildeten im frühen Entwicklungsstadium die Burgmänner eine Bevölkerungsgruppe für sich. Sie gehörten nicht zur Bürgerschaft. Im Lauf der Entwicklung ihrer Sitze zu selbständigen Adelsgütern zogen sie oft Land und Höfe im Fleckenbereich an sich (deutlich z. B. bei Lauenau verfolgbar), sie versuchten, ebenso wie die aus den Burgen hervorgegangenen Amtswirtschaften, teilweise Dienste von Fleckenbewohnern zu ziehen; sie setzten mancherorts auf ihrem Grund und Boden Siedler an, die selbstverständlich dem Gut zins- und dienstpflichtig waren, aber wegen ihres Wohnens unmittelbar bei oder in dem Flecken praktisch zur Fleckenbevölkerung gerechnet wurden. Gerade solche Fälle führten zu Auseinandersetzungen zwischen dem Gutsherrn und dem Flecken wie etwa in Brome *über die Grundsitzer*[59]. Entsprechende Siedler werden die von Evers[60] in Uchte festgestellten *Borgmänner* gewesen sein. Auch die entsprechend auf

58 Nach unveröffentlichten Berechnungen für Kreisbeschreibungen des Nieders. Amts f. Landesplanung u. Statistik

59 Hann. 74 Isenhagen 862

60 Evers, R., wie Anm. 4, S. 79ff.

den Amtsfreiheiten angesiedelten Leute rechneten nicht zur eigentlichen Fleckenbevölkerung, wie z. B. ein Gastwirt in Wustrow 1787[61], der *auf der sog. Amtsfreyheit* wohnte; *er gehöre nicht mit zur Stadt.* Zum Flecken als Siedlungskörper gehörten also in vielen Fällen Anwesen, deren Bewohner rechtlich scharf von der eigentlichen Bürgerschaft geschieden waren.

Die Fleckenbürgerschaft erscheint im 17./18. Jh. in der Regel als „frei" in deutlichem Unterschied zum grundherrlich gebundenen Dorfbewohner. Diese „Freiheit" kann schon aus der Zeit der Privilegierung stammen und Teil des Fleckenrechts sein, wie etwa das Beispiel von Bücken zeigt: Durch die bei Evers[62] wiedergegebene Privilegierungsurkunde von 1413 ließ der Graf von Hoya seine im nunmehrigen Flecken Bükken wohnenden Eigenleute frei; persönliche Freiheit und Freiheit des Besitzes beim Bürger erscheint hier mit dem Fleckenstatus, ähnlich wie beim Stadtrecht, verbunden. Ähnlich wird von Bockenem für 1349 berichtet[63], daß der Bischof von Hildesheim die *bis dahin in Bockenem eingewanderten Unfreien und ihre Kinder des Dienstes und der Pflicht gegen ihn und das Kloster Lamspringe (entließ), solange sie in Bokkenem wohnten.* Ob aber die Freiheit der Bürger in aller Regel mit der Privilegierung verbunden war, muß offenbleiben, da die jüngeren Bestätigungen der – oftmals in der Urfassung verloren gegangenen – Privilege den Punkt nicht erwähnen und die Rechtslage noch im 18. Jh. vielfach unklar war.

Darüber äußerte sich 1752 ein Justizrat bezüglich des Fleckens Ahlden gutachtlich[64]: *. . . daß die Einwohner eines Fleckens regulariter plenum dominine ihre Güter hätten; daß . . . viele Höfe und Kothstellen aufm Lande in Städten, Vorstädten und Flecken vorhanden, von welchem Dienste in natura . . . geleistet würden, die doch dem ungeachtet allodia waren.* Das Amt Ahlden hatte hier versucht, die Fleckenbewohner als gutsuntertänig zu deklarieren und zu Wochendiensten heranzuziehen und dabei auf Abgaben wie Gartenzins, Rauchhuhn und Häuslingstaler verwiesen, wozu der Jurist befindet: *daß die Entrichtung des Gartenzinses mit der Gutsherrschaft nichts zu thun hette, maßen bürger und bauren dergleichen Zins an die Ämter lieferten, die doch deren Gutsherrschaft nicht unterworfen* und daß die Abgabe eines Rauchhuhns *ein signum jurisdictionis sey* und daß der Häuslingstaler *generaliter von den Häuslingen und Einliegern, sie mögen sich auf Gutsherrlichen Höfen oder bey bürgern in erblichen Wohnungen aufhalten . . . entrichtet werden.*

Das Beispiel zeigt die Unschärfe der Rechtslage und die Verwischung der Grenzen zwischen Abgaben ganz verschiedenen Ursprungs, die im 18. Jh. noch verstärkt wurde durch das Bestreben der Ämter, ihre Zuständigkeiten auszudehnen und sich über alte „Freiheiten" hinwegzusetzen. Immerhin entschied sich im Fall Ahlden schließ-

61 Hann. 74 Lüchow 933

62 Evers, R., wie Anm. 4, S. 35

63 Nach Buchholtz: Beitrag zur Geschichte der Stadt Bockenem und deren Verfassung. In: Vaterländ. Archiv 1838, S. 301

64 Hann. 74 Ahlden 17

lich die Kgl. Cammer dafür, *daß die Güter in dem Flecken Ahlden denen bürgern erb eigen zugehörten.* Damit war in diesem Punkt die Rechtslage im Flecken entsprechend der städtischen Rechtslage anerkannt.

In der Regel sind die Fleckenbürger im 16., 17. und 18. Jh. wohl als frei und mit freiem Besitz anzusehen. Darauf weisen auch die Bestimmungen über die Aufnahme von Neubürgern hin, die „freie Geburt" verlangten. Die Bürgerstellen erscheinen in aller Regel frei von irgendwelchem grundherrlichen Einfluß, höchstens besaß der Magistrat ein Mitspracherecht auf deren Erwerb, Vererbung oder Teilung.

Die ursprüngliche Beschränkung, daß „Bürger" nur sein konnte, wer eine Bürgerstelle besaß, lockerte sich allmählich. Im 18. Jh. begegnen uns auch Häuslinge, also Mieter, mit Bürgerrecht. Ein Punkt, der lange unklar und umstritten blieb, war die evtl. Dienstverpflichtung der Bürger: Immer wieder machten die Amtshaushalte und auch die Güter in den Flecken Versuche, die Bürger zu Diensten heranzuziehen. Beispielsweise fanden in Ebstorf um 1750[65] lange Auseinandersetzungen um die Naturaldienste der Fleckenbewohner – und zwar gerade der Altbürger, nicht der neu Zugezogenen – statt. Bezüglich der Dienste stand der Fleckenbürger deutlich ungünstiger da, als der Stadtbürger.

Zur Komplizierung der Rechtslage im Flecken trug weiterhin bei, daß es in fast allen Flecken auch tatsächlich grundherrlich gebundene Stellen gab – auch über die erwähnten, von Gütern oder vom Amt aus neu gegründeten Siedlungsstellen hinaus. So sind in Barenburg[66] 1677 neben 40 freien Bürgern auch 18 Eigenleute bezeugt. Für die Hoyaer Flecken befaßt sich Evers[67] ausführlich mit dem widersprüchlich erscheinenden Begriff der „leibeigenen Bürger". In Brome wird 1832[68] sogar verzeichnet: *Das Grundeigenthum steht sämtlich unter der Gutsherrschaft des gräfl. Schulenburgschen Guts hieselbst, an welches jede Bürgerstelle Geld und Naturalien entrichten und Herrendienste leisten muß.*

Wie diese grundherrlich gebundenen Stellen inmitten der Fleckenbürgerschaft zu erklären sind, muß offenbleiben. Denkbar wäre Verlegung aus Wüstungen unter Beibehaltung des bäuerlichen Rechtsstatus; auch bei der Privilegierung des Fleckens neben einem alten Dorf, das später mit dem Flecken verschmolz, könnten solche Verhältnisse zustandekommen. Zweifellos ist dabei wichtig, daß der Flecken sich nicht so eindeutig räumlich gegen seine rechtlich anders eingestufte Umgebung abgrenzte wie die befestigte Stadt, wo eben Bürger und Bauer durch die Mauer geschieden waren. Bei der Schwäche und Geldknappheit der meisten Fleckenmagistrate ist auch die Veräußerung von Grundstücken im Flecken an auswärtige Grundbesitzer zur Errichtung einer neuen – dann natürlich dienst- und abgabenpflichtigen – bäuerlichen Stelle nicht auszuschließen. Jedenfalls unterstreicht das Auftreten grundherrlich gebundener Stellen die Verwandtschaft des Fleckens zum Dorf.

65 Hann. 74 Ebstorf 1243
66 Hark, H.: Die Geschichte des Fleckens und der Kirchengemeinde Barenburg, 1970
67 Evers, R., wie Anm. 4, S. 36ff.
68 Hann. 74 Isenhagen 861

III.2 b: Sozialgruppen innerhalb der Bürgerschaft

Die Verwandtschaft zum Dorf spiegelt sich auch in der Bezeichnung der sozialen Gruppen im Flecken, wie sie im 16. bis 19. Jh. aktenüblich war: „Vollspänner, Halbspänner und Kötner" werden häufig entsprechend wie auf den Dörfern unterschieden; in Herzberg mit den vielen im Umkreis des Harzes besonders wichtigen Fuhrleuten sprechen die Akten von „Bespannten und Unbespannten"[69]; bei andern Flecken wird trotz ebenfalls starker Landwirtschaft in „Vollbürger und Kleinbürger" gegliedert. Diesen Differenzierungen in den amtlichen Aufstellungen wird man aber nicht allzuviel Gewicht beimessen dürfen, außer einem Hinweis auf die Stellengröße und dementsprechende steuerliche Leistung; den Amtleuten war ja zumeist an einer übersichtlichen Nivellierung der zahlenden Amtsuntertanen – ob in Dorf oder Flekken – mehr gelegen als an genauer Unterscheidung wirklicher Sozialgruppen.

Als eine solche ist für alle Flecken bezeichnend die Gruppe der Brauberechtigten, eine eindeutig städtisch gewerbliche Gruppe, die kein Analogon in den Dörfern hat (obwohl auch im Dorf gelegentlich illegal und auch von den Gütern gebraut wurde). Bei vielen Flecken war das Braurecht ein wesentlicher Bestandteil des ursprünglichen Privilegs. In diesen Fällen wurde es wohl allen zum Zeitpunkt der Privilegierung bestehenden Stellen zugelegt, und hier sind denn auch die „Brauhäuser", also die Stellen mit Braurecht, als die ältesten Bürgerstellen anzusehen. Doch gibt es auch Flekken, deren Magistrat das Braurecht erst recht spät erwarb, z. B. durch Kauf, und es dann allen Vollbürgern zulegte (So rührt das Braurecht des Fleckens Bergen von dem eines adeligen Vorwerks her und wurde dem Flecken erst um 1780 auf Erbenzins verliehen[70]). In manchen Flecken wurde das Braurecht auch an einzelne Häuser verliehen, zu verschiedenen Zeiten, z. T. auf Antrag. Z. B. in Herzberg wurde 1593[71] den Einwohnern *fürstliche Confirmation* erteilt, *welcher Einwohner damahls Lust zum Brauwerk gehabt, sich angegeben und einschreiben lassen, Ist Ihnen auch hernach frey gestanden, Wie noch heutigen Tages (1650) einen Jeden zugelassen, Seine Braugerechtigkeit zu versetzen oder gahr zuverkauffen, und dieselben also an keine gewisse Häuser gebunden* . . . Hier zeichnete sich schon die spätere Entwicklung ab, daß das Braurecht – ursprünglich am Brauhaus hängend – zum frei verfügbaren Recht des Hausbesitzers wurde. Manchmal wurde noch unterschieden zwischen bloßen Braustellen und solchen, die das Bier auch „ausfahren", also außerhalb verkaufen durften (z. B. in Syke durften 1799 von insgesamt 12 Braustellen nur 7 ausfahren[72]).

Im späten 17., meist aber erst im 18. Jh. begann die Ablösung des Braurechts von den einzelnen Bürgerstellen, teils weil die Brauberechtigten sich zu Gemeinschaften mit eigenen technischen Einrichtungen (Gemeinde-Brauhaus) und angestellten Braumeistern und -knechten zusammenschlossen und den qualitätsmindernden Brau im

69 Hann. 74 Herzberg J 2
70 Hann. 74 Lüchow 956
71 Hann. 74 Herzberg J 4
72 Hann. 74 Syke 227

einzelnen Bürgerhaus aufgaben – teils auch, weil sich das Braurecht zu einem ideellen Recht von bestimmtem Wert verflüchtigte, das veräußert werden konnte, wie im Herzberger Beispiel angedeutet. Letztere Entwicklung setzte besonders dort ein, wo das Brauen wenig Gewinn versprach und sich nur noch einzelne Bürger dafür interessierten, die dann möglichst viele „Braulose" aufkauften und das Brauen als Hauptgewerbe betrieben. Hier war dann die Bevölkerungsgruppe „Brauer" – als Gesamtheit der Fleckenbürger mit Brauhaus und Braurecht – endgültig aufgelöst. Diese Entwicklung scheint stellenweise schon recht früh eingesetzt zu haben, wie die ganz zersplitterten Braulose etwa in Bodenfelde 1689 (nach der Kopfsteuerbeschreibung) vermuten lassen.

Im Falle eines gemeinsamen Brauhauses bestand aber die Bevölkerungsgruppe der „Brauer" weiter als eine Interessengemeinschaft, meist eine Genossenschaft, oft als Gilde bezeichnet, bis hinein ins 19. Jh. So lange wurde sie auch noch als der eigentliche Kern der Bürgerschaft bewertet. Dieser Kern der Bürgerschaft war in den meisten Flecken bis ins 19. Jh. hinein gegen Zuzug weitgehend abgeschlossen – wer auf Zugehörigkeit reflektierte, mußte eben ein vorhandenes Brauhaus erwerben oder – später – ein vorhandenes Braulos kaufen, wobei der Magistrat auch noch Mitspracherecht hatte. Daß es allerdings auch Ausnahmen von dieser traditionellen Abschließung der Brauergruppe gab, wurde am Beispiel Herzberg bereits deutlich.

Die Sozialgruppe der Brauer kann als kennzeichnend für die Flecken gelten: sie fehlt in den Dörfern und tritt in den Städten, besonders den größeren, gegenüber den Kaufleuten zurück. Eine Kaufmannsschicht hat sich dagegen in den Flecken nie entwickeln können (s. auch Abschn. IV 2). Hier waren die Brauer die sozial führende Schicht, die auch vielfach die Bürgermeister und die sonstigen Magistratsmitglieder stellte (das wird z. B. auch augenfällig aus den „Berufsangaben" bei den von Evers Tab. V wiedergegebenen Listen der Hoyaer Fleckenbürgermeister). Dabei spielte offenbar die Tatsache der besonderen Privilegierung eine größere Rolle als die wirtschaftliche Bedeutung des Brauens für die Subsistenz des einzelnen Bürgers, die so groß gar nicht war.

Es ist überhaupt kaum möglich, nach der Art der wirtschaftlichen Existenzgrundlage Sozialgruppen im Flecken herauszuschälen, denn kennzeichnend war gerade, daß selten Fleckenbürger von nur einem Erwerbszweig lebten. *Die Handwerker (sind) zahlreich, können aber nicht ganz davon leben, und treiben stets etwas Landwirtschaft,* heißt es 1824 von Clenze[73], und das gilt für die meisten Flecken. Umgekehrt betrieben die kleinen Landwirte auch Nebengewerbe, Fuhrdienste, Leinenherstellung, verschiedene Handwerke (s. auch Abschn. IV 1). Die Brauer hatten Landwirtschaft oder Handwerk als Hauptlebensunterhalt, daneben gelegentlich Schankwirtschaft. Bis weit ins 19. Jh. hinein kann man in der Fleckenbürgerschaft nicht von deutlich getrennten Wirtschaftsgruppen sprechen; ähnlich lag das übrigens in den kleinen „amtssässigen" Städten.

73 Hann. 74 Lüchow 956

Wenn trotzdem die Volkszählung im Kgr. Hannover 1861 die Bevölkerung nach „Berufs- und Erwerbsklassen" einteilte, so geschah das ausdrücklich unter Vernachlässigung der Nebenerwerbe. Mit allem Vorbehalt sei hier das Zahlenergebnis wiedergegeben, weil es die Einordnung der „amtssässigen Städte und Flecken" zwischen den größeren Städten und den Landgemeinden andeutet:

	Von 100 Ew. kommen im Kgr. Hannover 1861 auf die Berufs- und Erwerbsklassen in					
	Ackerbau	„Industrie" Handwerk	Handel	Verkehr	Persönl. Dienste	ohne Beruf u. Angabe
Selbständigen Städten	5,6	49,9	7,2	7,4	9,1	8,9
Amtssässigen Städten und Flecken	21,2	52,6	4,8	4,3	4,9	5,4
Landgemeinden	64,9	22,8	1,8	2,9	1,7	3,1

Der Anteil der ausschließlich von Landwirtschaft lebenden Bevölkerung erscheint in den Flecken mit weniger als ein Viertel recht gering, ist regional aber sehr unterschiedlich (Schwerpunkte im Hoyaschen mit über 50 %). Dabei ist aber zu bedenken, daß die rein landwirtschaftlichen Stellen im Flecken meist relativ stattlich waren und entsprechend soziales Gewicht hatten (nicht selten waren Ackerleute Magistratsmitglieder). — Unter „Industrie" ist in der Tabelle alles Gewerbe, vor allem das Handwerk subsummiert, das für die Fleckenbevölkerung seit je führende Bedeutung hatte. Die in diesem Sinne „gewerbliche" Bevölkerung machte 1861 immerhin in 37 von insgesamt 94 gezählten Flecken mehr als die Hälfte der Einwohnerschaft aus (von den 21 amtssässigen Städten hatten 10 eine entsprechend starke gewerbliche Bevölkerung, also nur wenig mehr als bei den Flecken). In Bezug auf Handel, Verkehr und Dienstleistungen standen die Flecken damals recht genau zwischen Landgemeinden und größeren Städten; für frühere Zeiten ist wohl mit geringerem Anteil dieser Gruppen in den Flecken zu rechnen. Trotz aller Einwände gegen diese Statistik wegen der unscharfen Abgrenzung der wirtschaftlichen Bevölkerungsgruppen gerade in den Flekken macht die Tabelle doch die deutlichen Unterschiede zwischen der Flecken- und Dorfbevölkerungsstruktur klar.

Die Handwerkerschaft, die in der Statistik 1861 so stark überwiegt und für Flecken und kleine Städte kennzeichnend erscheint, war eine recht heterogene Gruppe, zu der sowohl begüterte Brauer als auch neu zugezogene arme Flickhandwerker — oft Invaliden, die etwas Flickschusterei oder -schneiderei betrieben — rechneten. Eine abge-

grenzte Sozialgruppe bildeten darunter nur die Gildeangehörigen. In den meisten Flecken bestanden im 18. und 19. Jh. Gilden, in manchen schon seit dem 16. und 17. Jh. (vgl. Abschnitt IV 2). Ursprünglich war Voraussetzung für die Gildezugehörigkeit wohl das Bürgerrecht, d. h. der Besitz eines Bürgerhauses. In dem seit 1733 angewandten Schema der Gildebriefe war dann der Zusammenhang zwischen Bürgerschaft und Gildezugehörigkeit so geregelt, daß der Gildeanwärter zunächst die Bürgerschaft durch entsprechende Zahlung erwerben und den Bürgereid ablegen mußte und sich dann erst bei der Gilde anmelden konnte[74]; doch lockerten sich diese Bestimmungen mit der Zeit. Da den Gilden an den relativ hohen Eintrittsgeldern der neu aufgenommenen Meister lag, auch an den Beiträgen und allgemein an der höheren Mitgliederzahl, wurden auch Landmeister zeitweise gern in die Fleckengilden aufgenommen. Auch die neuen Einwohner in den rechtlich nicht zum Flecken gehörenden Ortserweiterungen, den „Butenflecken", scheinen, obwohl keine Bürger, doch den Gilden angehört zu haben. Manche derartige Ausnahmen wurden auch vom Amt gestattet. Insofern waren die Gilden in den Flecken weniger streng als „städtische" Sozialgruppe abgeschlossen als in den wirklichen Städten, wenngleich sie ihre wirtschaftlichen Rechte gegen das „Pfuscherhandwerk" der Nicht-Organisierten natürlich ebenso scharf verfochten.

So verwischt die Grenzen in der wirtschaftlichen Struktur der Fleckenbürgerschaft vielfach erscheinen, so deutlich treten sie in der Gliederung der Einwohnerschaft nach Wohnverhältnissen hervor. Der Bürger war Hausbesitzer. Scharf hob sich davon die Gruppe der Mieter, der „Häuslinge" oder „Einlieger" ab, die in einzelnen Räumen des Haupthauses oder in Nebengebäuden wohnten[75]. Der Häusling hatte den Schutztaler ans Amt zu zahlen und unterstand der Jurisdiktion des Amtes. Dem Flekkenmagistrat gegenüber hatte er keine Verpflichtung. Jedoch versuchten die Magistrate selbstverständlich, auch diese Einwohner möglichst zu Leistungen heranzuziehen oder auch den Schutztaler für den Flecken zu kassieren. Die Fleckenbürger selbst hatten einerseits Interesse am Zuzug von Häuslingen wegen der Mieteinnahmen (die Mieten lagen in Flecken mit guten Beschäftigungsmöglichkeiten für Tagelöhner recht hoch[76]), andererseits befürchteten sie die Übernutzung der Gemeinweide, von der man die Häuslinge praktisch nicht fern halten konnte, wenn man sie auch Weidegeld zahlen ließ. Zu Zeiten, wenn dem Magistrat an Einnahmen aus Bürgergewinnungsgeldern lag, wurde den Häuslingen der Erwerb des Bürgerrechts nahegelegt[77]. Damit wäre zwar der Zutritt zu den Gilden eröffnet, aber andererseits auch etliches an Bürgerverpflichtungen (Teilnahme an Kontributionen, Dienste für das Amt, auch für den Flecken, Gelder für Nachtwächter u. ä.) auf die Häuslinge zugekommen. So waren diese keineswegs immer zum „Aufstieg" in die Bürgerschicht geneigt.

74 Beispielhaft zu verfolgen etwa für die Schmiedegilde in Steyerberg – Hann. 74 Stolzenau 1350

75 Genauer in Mittelhäußer, K.: Häuslinge im südlichen Niedersachsen, In: Bll für deutsche Landesgeschichte 116, 1980

76 Mittelhäußer, K., wie Anm. 75, S. 246

77 Beispielsweise in Syke 1723, Hann. 74 Syke 229

In der Mitte des 19. Jh. war die Zahl der Häuslinge *in verschiedenen Flecken im Südtheile des Fürstentums Calenberg*, auch in einigen Hoyaschen Flecken stark gestiegen, und es heißt weiter in der Statistik des Kgr. Hannover H 2 „Verhältnisse der Häuslinge": *Hier findet gar kein Zusammenhang zwischen Hofwirthen und Häuslingen Statt. Die Zahl der letzteren ist zu groß und ihre Beschäftigung eine sehr verschiedenartige. Ein großer Theil derselben muß auswärts Arbeit suchen; und mehr als anderswo auf dem platten Lande werden hier die Armenmittel der Gemeinden in Anspruch genommen. Dadurch wird das Verhältniß zwischen den Hauswirthen und Häuslingen natürlich ein sehr schroffes und unglückliches.*

III.2 c: Schutzjuden

Eine völlig gesondert stehende, im 18. Jh. stark zunehmende Bevölkerungsgruppe in den Flecken waren die Schutzjuden. Da sie allgemein im Handel tätig waren, bevorzugten sie für ihren Wohnsitz die Marktorte, also die Flecken und Landstädtchen. Jeder Flecken beherbergte eine oder mehrere Schutzjudenfamilien; es kann geradezu als Fleckenmerkmal gelten, daß einige Juden am Ort wohnten[78]. Meist waren sie Hausbesitzer und scheinen an Bürgerpflichten, zumindest Zahlungen, teilgenommen zu haben. Zur „bürgerlichen Nahrung" waren sie allerdings noch bis zur Mitte des 19. Jh. nicht berechtigt; doch konnten sie damals schon Sonderkonzessionen bekommen, z. B. in Ebstorf zum Tuchhandel[79]; in Bovenden waren sie offenbar schon 1781 als Gewerbetreibende, nicht nur als Händler tätig[80]. Am häufigsten betrieben die jüdischen Fleckenbewohner offenbar Hausierhandel auf den Märkten, auch als Schlachter werden sie oft erwähnt.

In manchen Flecken bestanden im 18. und 19. Jh. jüdische Schulen, wie in Barenburg, wo Mitte des 19. Jh. unter 600 Ew. 44–49 Juden lebten[81], und in dem erwähnten Bovenden, das auch über Synagoge und jüdischen Friedhof verfügte. Synagogen sind auch für Bodenburg und Bockenem bezeugt[82].

IV. Wirtschaft

Wie schon in Hinblick auf die Bevölkerungsstruktur betont, sind in der Wirtschaft der Flecken die Landwirtschaft und die gewerblichen Wirtschaftszweige eng miteinander verflochten – so eng, daß sie nur der systematischen Klarheit wegen hier getrennt betrachtet werden. Man muß sich stets vor Augen halten: Der Handwerker, der Händler, ja der Schreiber hatte stets einen, wenn auch kleinen Ackerlandbesitz, Garten, Viehbestand, er konnte bei geringem Ertrag seines Gewerbes seinen Lebensunterhalt

78 Klaer, U.: Der Flecken Bovenden im Stadtumland von Göttingen, Diss. Göttingen 1965, S. 97
79 Hann. 74 Ebstorf 912
80 Klaer, U., wie Anm. 78, S. 97
81 Hark, H., wie Anm. 66, S. 54
82 Buchholz, wie Anm. 63, S. 303

zur Not durch eigene Landwirtschaft oder durch Tagelohnarbeit auf den größeren landwirtschaftlichen Betrieben eine Zeitlang sichern, war also flexibel, mußte andererseits aber seine handwerkliche Tätigkeit, sein Brauen, seine Fuhrgeschäfte, seinen Marktbezug mit dem landwirtschaftlichen Jahresrhythmus abstimmen. Bei großen Haushalten – wie etwa 1689 beim größten Vollmeier in Ärzen, der auch Brauer und Kaufmann war – werden sich die verschiedenen Tätigkeiten auf die Haushaltsmitglieder verteilt haben, aber in den vielen Klein- und sogar Einzelhaushalten, etwa bei den Häuslingen, begegneten sich Landwirtschaft und Gewerbe in ein und derselben Person, und die Nebentätigkeiten wie Spinnen, Stricken u. ä., kamen, ebenso wie bei der Dorfbevölkerung, noch bei allen Erwachsenen und z. T. auch bei den Kindern hinzu.

IV.1: Landwirtschaft

IV.1 a: Betriebsgrößenklassen, Flurformen

Entsprechend der Bedeutung, die Burgen und Burgmannshöfe für die Entstehung der Flecken hatten, entfiel bis ins 19. Jh. hinein und teils sogar bis in unser Jahrhundert der Großteil der Fleckengemarkungen auf die Großbetriebe der Amtswirtschaften und adligen Güter. Noch 1949 besaßen (nach Dt. Planungs-Atlas Niedersachsen 1961) die Betriebe über 50 ha in zahlreichen einstigen Flecken über die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche; erst an zweiter Stelle standen die kleinen und mittleren Betriebe (2 – unter 10 ha, 10 – unter 20 ha LN), die aus den alten Bürgerstellen hervorgegangen waren. Das Nebeneinander von Großbetrieb und ackerbürgerlichem Kleinbetrieb war in früheren Jahrhunderten noch viel krasser, weil die alten Domänen und Adelsgüter später z. T. parzelliert wurden. Beispielsweise sagt ein Amtsbericht 1825 über Wittingen[83]: „Wittingen gehört nicht unter die Zahl derjenigen kleinen Landstädte, welche Ackerbau treibend zu nennen sind, indem zu jedem Bürgerhause nur einige wenige Stücke Landes gehören, alle übrigen Ländereyen gehören zu den daselbst befindlichen adeligen Gütern, einem Freyhofe und der Geistlichkeit. Die Nahrung der Wittinger Bürger beschränkt sich daher insbesondere auf Handel und Gewerbe." Über welche geringen Flächen die meisten Fleckenbürger um 1700 verfügten, läßt sich andeutungsweise aus Beispielen der Kopfsteuerbeschreibung 1689 entnehmen (obwohl damals noch wüst liegendes Land sicher die Übersicht trübt):

83 Hann. 74 Isenhagen 880

Ausgewählte Flecken	Zahl der Stellen mit ... Mg bewirtschaftetem Land		
	über 15	5–15	weniger als 15
Adelebsen	10	38	8
Lauenförde	16	39	14
Bodenfelde	6	57	13
Lauenstein	4	8	17
Polle	9	21	14
Grohnde	9	16	15

In den meisten Flecken bewirtschafteten die Bürger jedenfalls hauptsächlich Kleinbetriebe und nur wenige mittlere Betriebe. Das spiegelt sich auch in den amtlichen Registern wider, die entsprechend der dörflichen Terminologie Hofklassen bei den Bürgern unterscheiden: In fast allen Flecken gab es zwar Voll- und Halbhöfe, aber nur wenige gegenüber der großen Zahl von Kötnern, Halbkötnern, Kleinkötnern und Brinksitzern.

Entsprechend der hohen Zahl von Kleinbesitzern waren die Ackerfluren der meisten Flecken stark aufgesplittert in kleine und kleinste Parzellen (Beispiel: Bovenden in den Karten bei U. Klaer). Diese krause kreuzlaufende Kurzstreifen-Gewannflur war durchsetzt oder randlich umgeben von den Großparzellen der Güter und Amtswirtschaften (Breitstreifen und Blöcke). Der Guts- und Domänenbesitz dürfte ursprünglich im Gemenge mit altem bäuerlichen und ackerbürgerlichen Besitz gelegen haben, wurde aber mit der Zeit immer mehr arrondiert – z. T. durch Neurodungen, z. T. durch Übernahme von Bauernland und Umlegungen von Wüstungsland – und so zu Großblöcken (die später u. U. wieder parzelliert wurden). Aus großen Dörfern hervorgegangene Flecken wie etwa Gehrden, wiesen allerdings auch Flurformen auf, die sich mit Langstreifen, Block- und Kurzstreifengemenge höchstens durch ihre Ausdehnung, nicht aber durch ihren Formtyp von den umgebenden Dorffluren unterschieden. Die wenigen Zwerggemarkungen, die zur Landausstattung von Flecken, – wie z. B. das erst 1818 zum Flecken erhobene Bramsche, Diepenau, Emsbüren – aus alten großen Marken herausgeschnitten waren, beschränken sich auf kreuzlaufende Zwergstreifenformen in stärkster Zersplitterung.

IV.1 b: Pachtwesen

Die Zersplitterung der von Bürgern bewirtschafteten Flur wurde sehr gefördert durch das Pachtwesen. Der Landhunger der wachsenden Fleckenbevölkerung war zu allen Zeiten groß, Pachtland sehr begehrt. Im 17., 18. und frühen 19. Jh. wird in den meisten Flecken über Mangel an Pachtland und hohe Pachtpreise geklagt. Von Stolzenau heißt es 1840[84], daß dort *fast aller Grundbesitz in den Händen der benachbarten Dorf-*

84 Hann. 74 Stolzenau 1371

bewohner ist und von diesen für ein enormes Pachtgeld von den Fleckenbewohnern erpachtet werden muß. Eine anschauliche, wenn auch vielleicht gar zu pessimistische Schilderung des Pachtwesens in Rethem gab um 1770 der zuständige Drost[85]: *Das Amtland, das Land derer von Adel und das hiesige Kirchenland lieget stückweise durcheinander, und weilen von allen diesen Ländereien gar vieles an einzelne Bürger stückweise meistbietend und auf wenige Jahre verpachtet ist, so wird durch diese Miethlinge und durch sonstige Umstände veranlaßt, daß die hiesigen Rethemer Felder vielleicht alle Felder der Welt an Wucherblumen übertreffen . . . Nur wenige Rethemer Bürger haben eigenthümliches Land . . . Auf dem höchsten Bot übertreibet der eine den andern, pachtet einen disproportionierten unförmlichen Haushalt zusammen, man hat vieles Saatland erhalten, die Wiesen trieb man zu hoch, man hat sie nicht bekommen, oder man ist an vielem Wiesenland hängen geblieben, ohne ein proportioniertes an Saatlande zu erhalten. Ein ungeschickter Zustand. Im vorigen Jahre hat man den Haushalt eines Ouvries geführt, wenig Kühe und gar kein Mannwerk gehabt: Wegen der Pacht muß dieses Jahr Wagen und Pflug, Mannwerk und ein kleiner Viehstapel angeschafft werden; werweiß auf wie lange?* Aus den instabilen Wirtschaftsverhältnissen bei solchem Pachtsystem mit Zuschlag an den Meistbietenden wird im Falle Rethem der schlechte Stand der Landwirtschaft erklärt. Ähnliches wird für viele Flecken gegolten haben, wo überall landarme, aufstockungsbedürftige kleine Bürgerstellen neben den Großbetrieben standen.

Zur Instabilität der Landwirtschaft der Flecken trug auch das verbreitete Ausmärkertum bei, das im Beispiel Stolzenau schon angesprochen ist. — Übrigens war der starke Besitz Auswärtiger auch in den Ackerfluren der kleinen Städte häufig. — Zwicker erklärt ihn 1804[86] damit, *daß viele Bewohner . . . nach Vermögensverlusten ihren früheren Landbesitz an die Bewohner der benachbarten Dörfer verkaufen müssen.* Bei den Flecken mit ihrer ohnehin instabilen und wenig ertragreichen gewerblichen Wirtschaft werden solche Notsituationen der Bürger, zumal nach den häufigen Bränden, nicht selten gewesen sein. Auch auf die Landverkäufe gescheiterter Neusiedler wird, z. B. bei Liebenau, das verbreitete Ausmärkertum zurückgeführt[87]. Die Ausmärkerparzellen wurden natürlich auch zumeist verpachtet.

IV.1 c: Viehwirtschaft

Die Landwirtschaft war in den kleinen bürgerlichen Betrieben ausschließlich Subsistenzmittel, und so spielte die Viehhaltung eine besonders wichtige Rolle. Sie litt jedoch vielfach an Weidemangel. Relativ günstig standen noch die Flecken, die frühzeitig, z. T. schon bei der Privilegierung, Weideflächen und vor allem Weiderechte in Waldungen zugesprochen bekommen hatten, wie z. B. die Flecken des Amts Lauenstein. (Wie wertvoll diese Rechte waren, zeigt ihre immer wiederholte Beurkundung

85 Nach M. Mittelhäußer, wie Anm. 42, S.171
86 Zitiert nach Oberschelp, R.: Niedersachsen 1760—1820, S. 252
87 Statistik des Kgr. Hannover H.2

bei den Bestätigungen der Fleckenprivilegien.) Wo irgend möglich, wurden im 17. und 18. Jh. die alten Weideflächen durch Rodung, z. B. von Auewäldern, vergrößert (z. B. in Ärzen[88] oder bei Rethem[89]). Die Weiderechte in herrschaftlichen Waldungen mußten die Flecken z. T. durch eine jährliche Gebühr erkaufen wie etwa Lauenstein und Hemmendorf[90]. Wie hoch sich die Kosten für Weiderechte bei dem mit der Bevölkerungszunahme wachsenden Bedarf schließlich belaufen konnten, zeigt das Beispiel von Herzberg vom Anfang des 19. Jh.: Die Bürger durften ihre Kuhherde von 200–250 Stück auf die herrschaftlichen Harzweiden treiben, wobei sich Hüterlohn, Rindergeld, Weidesteuer und Kuhschatz zusammen auf 1 Th. 17 ggr je Kuh und Jahr beliefen.

Weideland und Weiderechte standen im Flecken nur den Bürgern zu – entsprechend wie im Dorf nur den Reiheleuten. Nachsiedler und erst recht Häuslinge wurden meist nur gegen Zahlung von Weidegeld an der Weide beteiligt, was allerdings nicht immer so genau genommen wurde, um dieser Bevölkerungsgruppe überhaupt die Existenz zu ermöglichen. Wirklich schwierig wurde das Weideproblem für die „kleinen Leute" aber im 19. Jh. mit den Gemeinheitsteilungen: Da sie keine Rechte an der bisher mitgenutzten Gemeinweide besaßen, wurden sie bei den Entschädigungen nicht berücksichtigt und hatten nun für ihre Viehhaltung keinerlei Futterbasis. So wird 1849 von Ebstorf berichtet, daß seit der Teilung keine Schweinehaltung mehr möglich sei; Schweine und Schafe, selbst Butter und Käse müßten für den Flecken aus den benachbarten Dörfern gekauft werden[91].

Trotz der Weideknappheit sorgte der Fleckenmagistrat aber meist dafür, daß für das an Markttagen aufgetriebene Vieh Weidekoppeln zur Verfügung standen. Das Weidegeld dafür besserte die Markteinnahmen der Fleckenkasse auf, allgemein waren die Flecken an florierenden Märkten stark interessiert.

Die Zusammensetzung des Viehbestandes in den Flecken war im Vergleich zu den benachbarten Dörfern gekennzeichnet durch die Haltung von Ziegen und vielen einzelnen Milchkühen in den Kleinbetrieben sowie – je nach Mastungsmöglichkeit – von Schweinen. Ein gutes wenn auch spätes Beispiel bietet der Viehbestand des Fleckens Bodenteich 1857 im Vergleich mit den umliegenden Dörfern[92]: Im Flecken hielten – von insgesamt 200 Haushalten – 136 Haushalte Vieh (früher, vor allem vor der Gemeinheitsteilung, wird der Anteil höher gewesen sein); davon nur 14 Pferde, 79 hatten Rindvieh, 86 Ziegen, nur 3 Schafe. Von den insgesamt 28 Pferden standen 16 auf den 3 Bauernhöfen des Fleckens und beim Müller, die andern einzeln in Bürgerhaushalten. An Rindvieh waren 132 Milchkühe vorhanden, auf zahlreiche Haushalte einzeln oder zu zweien verteilt, dazu 8 Ochsen und 26 Stück Mastvieh auf den 3 Bauern-

88 Marten, H. R., wie Anm. 54, S. 115
89 Mittelhäußer, M., wie Anm. 42
90 Cal. Br. 2 Nr. 1524
91 Hann. 74 Ebstorf 915
92 Hann. 74 Oldenstadt 928

höfen. Diese waren auch die einzigen Schafhalter (Herden von 170, 180 und 65 Stück). An Ziegen wurden im Flecken 160 gezählt. Die Schweinehaltung läßt sich wegen des Zähltermins im Dezember nicht beurteilen. Im Vergleich zu den umliegenden Dörfern hebt sich der Flecken durch seine starke Ziegen- und schwache Schaf- und Rindviehhaltung ab: In den Dörfern durchschnittlich 7–10 Stück Rindvieh und 30–60 Schafe je Stelle.

Die Pferdehaltung war in den Flecken Sache der großen landwirtschaftlichen Betriebe und der Fuhrunternehmen. Das Fuhrgewerbe spielte im 18. und frühen 19. Jh. allgemein als Zuverdienst für den Bauern eine beträchtliche Rolle, wie aus Patjes Darstellung[93] der ländlichen Nebengewerbe hervorgeht, und scheint gerade auch in den Flecken wichtig gewesen zu sein (so kam es in Bovenden zu starkem Rückgang des Pferdebestandes nach Eröffnung der Eisenbahnlinie[94]). Die Pflugarbeit auf den kleinen Ackerparzellen der Bürger wurde teils von den fleckenansässigen Bauern, teils von Bauern der umliegenden Dörfer übernommen. Manchmal kam es dabei sozusagen zu einem Austausch von Dienstleistungen: Wenn der Bauer aus dem Umland die Handwerksarbeit des Fleckenbürgers nicht bezahlen konnte, pflügte er ihm dafür seine Ackerparzelle (als häufiges Verfahren z. B. für Wittingen bezeugt[95]).

IV.1 d: Anbau

Die Fleckenbürger bauten hauptsächlich Brotgetreide und Kartoffeln an. Zur Selbstversorgung des Fleckens scheint es jedoch nie gereicht zu haben, zumal bei den wachsenden Häuslingszahlen. Korn und Mehl wurden dann zumeist von den Gütern oder der Amtswirtschaft des Fleckens gekauft. Von Ebstorf heißt es beispielsweise um 1850[96] daß *die Hauseigenthümer wenig Grund haben, sich nicht selbst versorgen können, daß nur bei guter Ernte im Flecken etwas Obst und Kartoffeln verkauft werden können.* Die Diskussionen, die um 1850 in vielen Flecken über die Errichtung von Wochenmärkten geführt wurden (meist allerdings ohne Ergebnis) zeigen ebenfalls, daß von Selbstversorgung, außer etwa bei Gemüse, keine Rede sein kann. Anbau von Industriepflanzen, überhaupt irgendwelcher Anbau für den Markt kam für die Flekkenbürger im allgemeinen nicht in Frage. Im späteren 19. Jh. gab es allerdings vereinzelt Ausnahmen wie den Tabakanbau in Bovenden[97], der aber nicht für den Flecken als solchen, sondern für das Gebiet kennzeichnend wurde. Anbau von Industriepflanzen, etwa von Flachs oder Hopfen, war Sache der Güter und Amtswirtschaften.

Für das Mahlen des Getreides waren bei den Flecken meist eine oder mehrere Mühlen vorhanden, die aber überwiegend herrschaftliche Mühlen waren, z. T. Zwangsmüh-

93 Patje, Ch. L.: Kurzer Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungs Zustandes in den Chur Braunschweig-Lüneburgischen Landen, 1796
94 Nach Klaer, U., wie Anm. 78, S. 65
95 Hann. 74 Isenhagen 880
96 Hann. 74 Ebstorf 915
97 Klaer, U., wie Anm. 78, S. 57f.

len für den Flecken und die umgebenden Dörfer. Gelegentlich kam es zwischen der Amtsmühle und dem Flecken wegen der nicht ausreichenden Mahlkapazität zu Auseinandersetzungen um die Zwangsrechte[98], gegen die der Flecken sich wehrte. Dem Flecken selbst gehörige Mühlen scheinen eine Ausnahme gewesen zu sein; Gehrden soll z. B. eigene Mühlenrechte besessen haben[99].

Daß die Gärten im und um den Flecken intensiv bewirtschaftet wurden, versteht sich von selbst. Wenn Umlegungen von Gartenland, etwa nach Bränden, stattfinden sollten, wurde um jeden Obstbaum gerungen, wie z. B. in Bodenteich 1808[100]. Wenn Grundstücke im Flecken wüst lagen, wurden sie von den Nachbarn schleunigst als Gärten genutzt, wie z. B. in Rethem, wo Ende des 16. Jh. „27 Feuerstellen" zu Gärten gemacht waren, bei insgesamt 81 Wohnhäusern[101]. Alte Umwallungen wurden ebenfalls zu Gartenland gemacht wie z. B. in Gehrden.

IV.1 e: Holzwirtschaft

Waldbesitz und Waldnutzungsrechte waren für die Flecken nicht nur als Weidegrundlage von hohem Wirtschaftswert, sondern natürlich auch für Bau- und Brennholzgewinnung. Der Brennholzbedarf für das Brauen war hoch; in manchen Flecken wie in Salzhemmendorf, Salzderhelden, Bodenfelde war Holz für das Salzsieden nötig. Der Wiederaufbau nach den vielen Bränden erforderte soviel Bauholz, daß die fleckeneigenen Holzungen längst nicht ausreichten und in aller Regel Holz aus herrschaftlichen Forsten ausgewiesen wurde. Die Teilhabe von Flecken an herrschaftlichem Wald wie z. B. im Amt Lauenstein und die gemeinsame Nutzung von Marken mit Nachbardörfern wie z. B. bei Rethem, war Quelle vielfacher Streitigkeiten, und die gemeindeeigenen Holzungen wurden – ebenso wie bei den Dörfern – übernutzt und sehr heruntergewirtschaftet. Immerhin gab es aber im 18. und frühen 19. Jh. Ansätze zu einer geregelten Nutzung der Fleckenwaldungen: So beschäftigte Herzberg um 1800 in seiner Fleckenverwaltung einen eigenen „Holzherren", der die Nutzung des fleckeneigenen *Feuerholz Hains* und die Deputatzuteilung aus den Herrschaftsforsten überwachte[102]. Hier konnte der Flecken sogar Einnahmen aus dem Holzverkauf erzielen (1818 stammten 5 % der Fleckeneinnahmen *aus der Forst*[103])

IV.2: Gewerbliche Wirtschaft

Die Bedeutung gewerblicher Tätigkeiten – neben der Landwirtschaft galt von je als Kennzeichen der Flecken und rückte sie in die Nähe der Städte. Art und Umfang des Handwerks, Handel und Märkte und nicht zuletzt das Brauwesen unterschieden den

98 Z. B. bei Wustrow – Hann. 74 Lüchow 938–39
99 Nach frdl. mündlicher Auskunft von Herrn Koberg
100 Hann. 74 Oldenstadt 869
101 Nach Mittelhäußer, M., wie Anm. 42, S. 135ff.
102 Hann. 74 Herzberg J 3
103 Hann. 74 Herzberg J 2

Flecken vom Dorf, meist schon seit seiner Privilegierung. Doch ist immer wieder festzustellen, daß diese städtischen Wesenszüge der Wirtschaft zwar vorhanden, aber wenig entwicklungsfähig waren; erst in der zweiten Hälfte des 19. Jh. bekamen sie bei einer Reihe von Flecken stärkere Impulse – und diese Flecken wurden dann ja auch meist nominell zu „Städten".

Um die Entwicklungsschwäche der gewerblichen Wirtschaftszweige zu verstehen, ist ein Blick auf die Verkehrsverhältnisse angezeigt.

IV.2 a: Verkehrssituation der Flecken

Die Mehrzahl der Flecken erbte von den Burgen, denen sie ihre Entstehung dankten, eine ungünstige Verkehrslage. Die Burgen des späten Mittelalters waren Sperrstellen, entlang von Grenzen der Machtbereiche oder in verkehrsschwierigem Gelände (Moorpaßlagen, Flußübergänge in versumpften Talauen u. ä.), oder sie waren Zentren kleiner Territorialbereiche, die in ihrer Lokallage mehr nach strategischen Gesichtspunkten bestimmt waren als mit Rücksicht auf gute Zugänglichkeit. Als die kleinen Territorialgebilde sich dann immer mehr in größeren Gebietseinheiten auflösten, verlor das Burgennetz seinen Sinn. Die zugehörigen Flecken mußten sich umorientieren auf ein Verkehrsnetz, das meist großmaschiger war und dessen wichtigste Punkte bereits von älteren Städten besetzt waren. Die Flecken gerieten in Abseitslage gegenüber dem Fernverkehr.

Die Abseitslage machte sich schmerzlich bemerkbar im Chausseebau des ausgehenden 18. Jh. und vor allem dann im Eisenbahnnetz. Die meisten Flecken bekamen nur Anschluß an Nebenbahnen. An Hauptbahnen kamen nur etwa 10 % der hier betrachteten Flecken zu liegen. Mit dem allmählichen Abbau des Nebenbahnnetzes in unserm Jahrhundert gingen viele Stationen von Flecken verloren. Selbst im heutigen dichten Straßennetz liegt nur etwa ein Drittel der einstigen Flecken an Bundesstraßen, die Mehrzahl an Kreisstraßen. Seit Jahrhunderten sind also die Flecken durch schlechte Verkehrslage benachteiligt – ein starkes Hemmnis für ihre gewerbliche Wirtschaft, namentlich für den Handel.

IV.2 b: Handwerk

Das Handwerk gehörte zur „bürgerlichen Nahrung" und wurde behördlicherseits in den Städten und Flecken ausdrücklich gefördert, dagegen „auf dem platten Lande" in aller Regel unterdrückt, um die Lebensgrundlage der Bürger zu schützen. Für die Flecken mit ihren schlechten Vorbedingungen für Handel war es das Subsistenzmittel – neben der Landwirtschaft – schlechthin.

Die Niederlassung von Handwerkern im Flecken war relativ leicht: Die einzige Vorbedingung war der Erwerb der Bürgerschaft, also die Zahlung des Bürgergewinnungsgeldes. Haus- und Grundbesitz war nicht erforderlich; vielmehr waren vielerorts gerade die Häuslinge als Handwerker tätig. (Von Coppenbrügge heißt es

1780[104]: *Die meisten hiesigen Fleckenbürger betreiben Landwirtschaft und sind nach der Qualität ihrer Höfe, gleich den Dorfeinwohnern entweder Meyer oder Köther. Die Professionen werden meist von Häuslingen getrieben . . .*) Wenn Gilden am Ort bestanden, mußte der Zuziehende natürlich den Gildevorschriften genügen und das Aufnahmegeld entrichten, aber nicht in allen Flecken und längst nicht für alle Handwerkszweige waren im 17. und 18. Jh. Gilden vorhanden, und ganz selten handelte es sich um Zwangsgilden. (In Coppenbrügge allerdings bestanden Zwangsgilden, offenbar in Zusammenhang mit der Lage des Fleckens in einem kleinen isolierten Territorium). Allgemein waren die Fleckengilden auch keine geschlossenen. Insgesamt bot die Gründung eines Handwerksbetriebs im Flecken also keine großen Schwierigkeiten. Daraus in erster Linie dürfte sich die Zunahme von Fleckenhandwerkern im 17. bis 19. Jh. verstehen, viel weniger aus etwaigen guten Vorbedingungen für Absatz oder Rohstoffbezug.

Für Zahl und Zunahme der Handwerksbetriebe einige Beispiele:
In Bevensen waren nach Brohmann[105] vorhanden

	1564	1599	1609	1665	1700	1760	1811
Handwerker	4	5	6	15	27	35	60
dagegen							
Bauern	5	5	5	5	5	7	10
Sonst. Berufe	3	4	4	5	5	7	11

In Gehrden gibt die Kopfsteuerbeschreibung 1689 bei rd 500 Ew (also etwa 100 Feuerstellen) 31 Handwerker an; 1748 kamen auf 100 Feuerstellen 45 Handwerker. In Bovenden waren nach Klaer[106] 1726 von 198 Haushaltsvorständen 90 mit handwerklichen Berufen (einschl. Leineweber) aufgeführt, 1787 bei etwas über 1000 Ew., also wenig veränderter Einwohnerzahl, 115; 1855 sind 119 Handwerker genannt.

Wenn man auch keine exakten Besatzzahlen angeben kann, deutet sich in Zahl und Zunahme der Handwerker doch schon an, daß sie nicht vom Absatz im Flecken allein gelebt haben können. Sie waren auf Absatz in den umliegenden Dörfern, auf den Märkten, z. T. im Hausierhandel angewiesen (s. Abschn. IV 3). Für den Überbesatz ein einziges Beispiel: In Coppenbrügge arbeiteten 1801 bei nur 24–26 „bespannten" Hausstellen im Flecken selbst 6 Schmiedebetriebe[107].

104 Hann. 74 Lauenstein-Coppenbrügge 716
105 Brohmann, wie Anm. 78, S. 234
106 Klaer, U., wie Anm. 11, S. 87f.
107 Hann. 74 Lauenstein-Coppenbrügge 717

Hinsichtlich der vertretenen Handwerkszweige zeichnete sich das Fleckenhandwerk gegenüber den Dörfern durch größere und mit der Zeit zunehmende Vielseitigkeit aus: In Bovenden sind nach Klaer[108] 1726 17 Handwerkszweige nachzuweisen, 1787 bereits 20 und 1855 27. In Bevensen kamen nach Brohmann[109] 1665 11 Handwerkszweige vor, 1760 15, 1834 21. Am stärksten vertreten waren fast überall die Schuhmacher, nach ihnen die Schneider (z. T. Flickschneider). Mit Abstand folgte das holzbe- und -verarbeitende Handwerk mit Zimmerern, Rademachern, Tischlern, Drechslern, Böttchern; dann die metallverarbeitenden Handwerke – Grob- und Kleinschmiede, Schlosser. Müller werden in jedem Flecken vertreten gewesen sein, tauchen aber in den Einwohnerverzeichnissen nur selten auf, da sie zumeist in Amtsmühlen arbeiteten und somit zum Amtshaushalt gerechnet wurden. Bäcker mit dem besonderen Recht der Weißbrot- und Honigkuchenbäckerei gab es in jedem Flecken, gehörte doch das Recht zum „Backen und Brauen zum feilen Verkauf" zu den Grundprivilegien der Flecken. Das Schlachterhandwerk – nicht selten von Juden ausgeübt – war wegen seiner starken Saisongebundenheit fast stets mit anderem Gewerbe kombiniert. Das Maurergewerbe nahm während des 18. Jh. in den Flecken deutlich zu, vor allem wohl wegen der vielen nach den Bränden notwendigen Neubauten, aber auch wegen des allmählichen Übergangs vom Lehmfachwerkbau zum Ziegelfachwerk.

Die genannten Handwerkszweige waren im 18. Jh. nahezu in jedem Flecken vertreten. Mehr vereinzelt, und erst im 19. Jh. etwas häufiger – kamen seltenere Handwerke dazu wie Maler, Glaser, Sattler, Seiler, Kammacher, Färber, Blaudrucker, Schirmmacher, Hutmacher (in Rethem sogar die älteste nachweisbare Gilde aus dem 17. Jh.[110]), Branntweinbrenner, Tabakspinner (in Bovenden, aber auch in Lüchow und Clenze[111]).

Eine Mittelstellung zwischen ländlichem Nebengewerbe und organisiertem Handwerk nahm das Textilgewerbe – Garnspinnen, Leinenweberei – ein, das in den Flekken offenbar dem Handwerk nahestand, namentlich im Hannoverschen Wendland. Mancherorts strebten die Leineweber sogar Gildeorganisation an, um „zünftige Gesellen zu halten, auch Lehrlinge zünftig auszulehren", wie in Schnackenburg um 1790[112], hatten aber, wenn überhaupt, nur beschränkte Gilderechte, die die verbreitete unzünftige Weberei weder im Flecken selbst noch auf dem Lande behinderten.

In manchen Flecken entwickelten sich Spezialhandwerke, die markt- und z. T. sogar exportorientiert waren, mit größeren Betrieben, teils auch mit Zubringerbetrieben in den benachbarten Dörfern arbeiteten und fast schon den Manufakturen des 18. Jh. zuzurechnen sind: Die Sensenherstellung in Sulingen und Liebenau, die Drellmanu-

108 Klaer, U., wie Anm. 78, S. 87
109 Brohmann, wie Anm. 11, S. 234
110 Mittelhäußer, M., wie Anm. 42, S.104
111 Hann. 74 Lüchow 911
112 Hann. 74 Gartow 165

faktur in Gehrden (mit 8 Webstühlen im Haus und 32 in der Umgebung); die Töpferei in Duingen mit Absatz nach Holland, Dänemark, Rußland, Polen durch Hausierer; Ofenherstellung in Bremervörde; Gerbereien in Neuhaus/Oste, Sulingen und Walsrode. An diesen Spezialzweigen zeigt sich, daß bei allgemeinen Standortvorteilen eines Gebiets – wie etwa gut entwickelter Garnherstellung im ländlichen Bereich, Reichtum an Töpfertonvorkommen, gutem Angebot an Häuten – die handwerkliche Verarbeitung sich dann im Flecken konzentrieren und gut entwickeln konnte. Vielleicht war dafür das Angebot an gewerblichen Arbeitskräften im Flecken maßgebend, vielleicht auch eine gewisse traditionelle Zentralstellung des Fleckens mit seinem Markt – jedenfalls zeigte sich hier ein Anklang an städtische Entwicklungen. Ein Anschluß an die Industrieentwicklung des 19. Jh. gelang jedoch diesen Spezialhandwerken nicht[113].

Was in den amtlichen Statistiken der Mitte des 19. Jh. in den Flecken als „Fabriken und Manufakturen" gezählt wurde, war im Grunde Handwerk, wenn auch ein stärker marktorientiertes und vielseitigeres als in früherer Zeit. Als Beispiel die Betriebe in Coppenbrügge 1845[114]: Baumwollwaren-Manufaktur mit 32 Webern (Besitzer ein Jude und ein Kaufmann), Färberei mit 6 Arbeitern, Peitschenstiel-Herstellung mit 6 Arbeitern (mit Versand ins „Ausland"); Branntweinbrennerei und Essigbrennerei mit je 2 Arbeitern.

Im Zusammenhang mit der besonderen gewerblichen Prägung mancher Flecken seien auch die Salzorte Bodenfelde, Salzderhelden, Salzhemmendorf erwähnt, deren Privilegierung und frühe Entwicklung der Salzsiederei zu danken ist. – Der Holzreichtum der Umgebung führte bei manchen Flecken zur Entstehung von Papiermühlen (Bodenfelde, Lauenstein, Polle, Herzberg), die zeitweilig im 17. und 18. Jh. das Angebot an gewerblichen Arbeitsmöglichkeiten für die Bürger besserte. – Andrerseits ist auf die relative Seltenheit an Ziegeleien hinzuweisen: Während die meisten Städte, wenn irgend möglich, eigene Ziegeleien einrichteten, verfügten von den Flekken nur wenige über solche Betriebe (Patje nennt 1796 nur Hemmendorf, Neuhaus „im Bremischen", Osterholz, Polle – letzteres mit Absatz ins Lippische und Paderbornische). Wahrscheinlich war der relativ geringe Eigenbedarf der Flecken wegen schwacher Bautätigkeit dafür entscheidend.

Das Fleckenhandwerk organisierte sich relativ spät in Gilden, soweit übersehbar erst seit Mitte des 17. Jh. (Hutmacher in Rethem 1639, Schuhmacher in Coppenbrügge 1671). Ob vorher bereits Gilden bestanden, deren Urkunden verlorengingen, muß dahingestellt bleiben; jedenfalls aber berufen sich die vielen Gesuche der Flecken um Gildebriefe im 18. Jh. nie auf solche älteren Satzungen, ganz im Gegensatz zu dem häufigen Rückgriff auf ältere Marktrechte, deren Urkunden dem Krieg oder Bränden zum Opfer gefallen seien. Nur in dem als Stadt geplanten Flecken Wallensen ist ein

113 Eine Sonderstellung nimmt Bramsche, erst 1818 Flecken geworden, ein: Hier vollzog sich im 19. Jh. ein bruchloser Übergang vom alten Textilgewerbe zur Industrie, vor allem Tuchindustrie.

114 Hann. 74 Lauenstein-Coppenbrügge 704

„Amt der Schuhmacher und Leineweber" bereits 1525 bezeugt[115]. Die meisten Gildebriefe entstammen dem Ende des 17. und dem 18. Jh., besonders viele dem Ende des 18. Jh., also Zeiten, wo die wirtschaftlich darniederliegenden kleinen Städte und Flecken von der Regierung bewußt unterstützt wurden. Dabei bemühten sich die Gilden-Reglements von 1692 und 1735 um Vereinheitlichung der Gildeorganisation.

Als Beispiel für die Entstehungszeit und Mitgliederzahl seien die Gilden von Wittingen angeführt[116]:

Handwerkszweig	Gildebrief v. Jahr	Zahl der Meister 1825	
		Meister im Flecken	angeschlossene Landmeister
Schuster	1732	41	–
Schneider	1732	8	7
Tischler	1733	4	13
Schmiede, Schlosser	1733	4	19
Rademacher	1733	2	14
Leineweber	1733	6	–
Zimmerleute, Maurer	1769	2	11
Drechsler	1787	5	–
Bäcker	1791	5	–

Die Schuhmacher waren vielerorts wie in Wittingen die älteste und stärkste Gilde. Häufig war, ebenfalls wie im angegebenen Beispiel, die Zusammenfassung verwandter Handwerke wie Schmiede und Schlosser in einer Gilde. Bei geringer Zahl von Meistern wurden auch ganz verschiedene Handwerke zu einer „Mischgilde" zusammengefaßt wie in Coppenbrügge Maurer, Zimmerleute, Tischler, Rademacher, Grobschmiede seit 1781, später noch Bäcker[117]. Angehörige seltener Handwerkszweige, für die im Flecken keine Gilde bestand, schlossen sich vielfach der entsprechenden Gilde in der nächsten Stadt an. Typisch für die Fleckengilden ist, wie im Beispiel Wittingen, die Zugehörigkeit von Landmeistern.

Ein strenger Abschluß der Fleckenmeister gegen das Handwerk auf dem Dorf bestand in den meisten Fällen nicht oder höchstens einmal zeitweise. Bannmeilenrechte konnten bei Flecken nicht festgestellt werden; die Landhandwerker saßen also auch im unmittelbaren Umkreis des Fleckens und machten, wie aus zahllosen Beschwerdeakten hervorgeht, den Fleckenmeistern Konkurrenz. Die Befugnis der Bürger, sich gegen diese Konkurrenz zu wehren, war unklar und umstritten, wenn auch Verfol-

115 Cal. Br. 2 Nr. 1574
116 Hann. 74 Isenhagen 1006
117 Hann. 74 Lauenstein-Coppenbrügge 702

gung von „Pfuschern" vorkam. So war es für das Fleckenhandwerk am rentabelsten, die Landmeister in die Gilde aufzunehmen, um sie so gleichsam unter Kontrolle zu haben, um auch die Kasse der Gilde durch die Aufnahmegebühren und die jährlichen Zahlungen in die „Amtslade" aufzubessern. Nur einen Vorzug sicherten sich die Fleckenmeister gegenüber den Landmeistern: Sie durften Lehrlinge und Gesellen halten, die Landmeister aber nicht. Das war besonders wichtig, weil die Handwerksbetriebe im Flecken auf diese Weise leichter als Familienbetrieb bestehen und vererbt werden konnten, war der Sohn doch in der Regel als Geselle tätig. Außerdem waren die Betriebe auf dem Dorf durch diese Regelung meist auf Einmannbetrieb beschränkt, also in der Entwicklung behindert. (Ausnahmen waren nur die Zimmerei- und Maurerbetriebe, die selbstverständlich mehrere Beschäftigte hatten, und die Schmiede, die einen Gehilfen halten durften.)

Im allgemeinen waren auch im Flecken die Betriebe klein, vielfach Einmannbetriebe, evtl. mit Geselle und Lehrling. Doch lassen sich diese Verhältnisse schwer beurteilen – auch abgesehen von der Quellenlage – wegen der engen Verbindung zwischen Handwerksausübung und landwirtschaftlicher Tätigkeit: Wie soll man Personen zuordnen, wenn ein Haushalt aufgeführt wird als „Kötner und Rademacher" o. ä.? Übrigens war im Gebiet der alten Grafschaft Hoya 1710 einmal eine Verordnung erlassen, daß „die in Städten und Flecken vorhandenen Handwerker sich des Ackerbaues gänzlich enthalten" sollten[118] – eine sicherlich nie eingehaltene Verfügung.

Die Fleckengilden waren in den meisten Fällen nicht geschlossen, konnten also neue Mitglieder aufnehmen, sofern diese die entsprechenden Zahlungen leisteten und Vorbedingungen (Ausbildung, Herkunft) erfüllten. Das läßt auf nicht allzu großen Zustrom zum Fleckenhandwerk, mindestens im 18. und frühen 19. Jh. schließen, was bei den oft hervorgehobenen dürftigen Erträgnissen des Fleckenhandwerks nicht verwunderlich ist. In den 30er und 40er Jahren des 19. Jh. lösten sich die Fleckengilden im wesentlichen auf, teils wegen der Durchlöcherung der handwerklichen Organisation durch das Konzessionssystem der Regierung, teils wegen aufblühenden Landhandwerks. Für viele Flecken dürfte gelten, was 1849 für Bodenteich lapidar festgestellt wurde: *Die hiesigen Gilden sind bedeutungslos*[119]. Die Gewerbeordnung vom 1. 8. 1847, die Gewerbefreiheit für alle Städte gab, setzte fest: *Gleiches gilt von den Flecken, wo freier Gewerbebetrieb stattfindet, und von ähnlichen Orten, welchen das Recht des freien Gewerbebetriebs verliehen ist oder werden wird.* Die Fleckenmagistrate erhielten dabei die auch bisher den Ämtern zustehende Konzessionsbefugnis. Die Gildenorganisation des Fleckenhandwerks mit ihren hier relativ geringen Zwängen und andererseits ihrer Schutzfunktion war also längst vor der Einführung der preußischen Gewerbefreiheit erloschen.

Die Zeit, in der die Ämter und dann die Fleckenmagistrate Konzessionen für neuen Gewerbeansatz erteilen konnten, wurde für die Flecken meist schlecht genutzt, die

118 Zitiert nach v. Reden: Das Königreich Hannover statistisch beschrieben, 1839, Bd. 1, S. 504
119 Hann. 74 Oldenstadt 751

Konzessionsgesuche für neuere Handwerke, die einen Übergang zu kleinen Industriebetrieben hätten ermöglichen können wie etwa die Tabakspinnerei, wurden meist abgelehnt (z. B. in Clenze[120]). Auch für Branntweinbrennerei und die Errichtung größerer Brauereien wurde die Conzession verweigert wie in Clenze um 1820[120], um die altansässigen Gewerbetreibenden nicht zu schädigen. Auch aus dem Textilgewerbe ein Beispiel: 1773 wollte sich in Wustrow ein Leineweber aus Lingen mit einer *Fabrik für Drell, Camelot usw.* ansässig machen. Er wurde nach Hameln geschickt, dort würde er in einer Fabrik Arbeit finden, hier im Lüneburgischen fehlten alle Nebeneinrichtungen und Voraussetzungen[121]. So stieß damals die wirtschaftliche Anregung, die durch Zuzügler gegeben wurde, bei den meisten Flecken auf Ablehnung, und bei den Eingesessenen fehlte, wohl auch wegen Kapitalmangels, jede unternehmerische Initiative. So kam es in den Flecken zu keinem kontinuierlichen Übergang vom Handwerk zu Vorformen der Industrie, trotz des Potentials an – gutenteils gewerblich ausgerichteten – Arbeitskräften, die um die Mitte des 19. Jh. dringend Arbeit brauchten. Erst gegen Ende des Jahrhunderts setzte, z. T. in Verbindung mit verbesserten Verkehrsverhältnissen, eine ganz neue gewerbliche Entwicklung ein, aber nur in einzelnen, keineswegs in allen Flecken.

IV.2 c: Brauwesen

Das für die Flecken bezeichnendste Gewerbe war die Brauerei. Das Braurecht unterschied eindeutig den Flecken vom Dorf und war ein wesentlicher Teil seiner Privilegien; so wurden im 17. und 18. Jh., auch noch im ersten Drittel des 19. Jh. „Flecken" ohne Braurecht nicht als Flecken angesehen. Dörfer, die den Fleckenstatus anstrebten, bemühten sich zuallererst um das Braurecht, wie etwa Eime, Amt Lauenstein, um 1660[122]; minderprivilegierte „Flecken" suchten, teils unter hohen Opfern, das Braurecht nachträglich zu erwerben, wie etwa Bergen/Dumme, das 1789 herrschaftliche Braurechte für 3000 Th. und Zahlung eines jährlichen Erbenzinses an sich zog[123]. Wie schon in anderm Zusammenhang ausgeführt, hing das Braurecht zunächst an bestimmten Häusern. In festgelegter Reihenfolge fand in diesen Häusern jeweils der Brau statt. Mit der Zeit wurde dies Verfahren, das für jeden Brauhausbesitzer eine Belastung bedeutete und ungleichmäßige Brauqualitäten erbrachte, rationeller gestaltet. Die Brauer schlossen sich zu einer Gilde zusammen, die ein eigenes Brauhaus, Braupfannen usw. besaß und Braumeister und -knechte anstellte, Verkauf und Ausfahren des Biers organisierte und dem einzelnen Brauer sein Kontingent an Bier sowie den Anteil am Verkaufserlös zustellte. Vereidigte Prüfer („Probeherren") kontrollierten, z. T. in Verbindung mit dem Magistrat, im Auftrag der Gilde die Qualität des Biers, auch im Fleckenausschank und bei der Lieferung an die umgebenden Dörfer.

120 Hann. 74 Lüchow 911 bzw. 956
121 Hann. 74 Lüchow 911
122 Cal. Br. 2 Nr. 1504
123 Hann. 74 Lüchow 956

Die wirtschaftliche Bedeutung des Brauwesens für die Flecken lag wohl einerseits in dem finanziellen Zuschuß, den jeder Braubürger zu seinen sonstigen Subsistenzmitteln erhielt – vom Brau allein zu leben, vermochte wohl keiner –, andererseits in der gewissen Zentralbedeutung, die der Flecken durch den Bierverkauf in den umliegenden Dörfern und durch seine Krugwirtschaften erhielt[124]. Für die Arbeitsbeschaffung spielte das Brauwesen keine Rolle, denn solange in den Reihehäusern gebraut wurde, fing der Haushalt des jeweiligen Brauers den kurzzeitigen Arbeitsanfall auf, später wurden von der Gilde in aller Regel nur ein Braumeister und ein Brauknecht ständig beschäftigt. Das Ausfahren des Biers auf die Dörfer gab allerdings den – wohl in jedem Flecken vorhandenen – Fuhrleuten zusätzlich Arbeit.

IV.2 d: Krüge und Herbergswesen

Jeder Flecken verfügte selbstverständlich über einen Krug, oft über mehrere, dazu kamen u. U. Häuser mit Ausschankberechtigung – z. B. an Markttagen. In aller Regel waren die Krüge verpachtet, vom Fleckenmagistrat, von der Brauergilde, auch vom Amt, das ja auch die meisten Dorfkrüge in Pacht gab. Die vom Amt vergebenen Pachtverträge waren oft kurzfristig, auf 3–5 Jahre, angesetzt, bei den Gildekrügen ist wohl mit längeren Laufzeiten der Pacht zu rechnen. Meist, aber keineswegs immer, war die Konzession für den Fleckenkrug an einen Braubürger vergeben. Vielfach verband sich auch das Recht zum Ausfahren des Fleckenbiers damit. Doch waren die Krüge nicht unbedingt auf den Ausschank des im Flecken gebrauten Erzeugnisses beschränkt, vielmehr wurden auch beliebte städtische Biere wie Broyhan oder Einbecker Bier ausgeschenkt. Im einzelnen waren diese Rechte sehr unterschiedlich und keineswegs unumstritten. Vor allem versuchten die Amtsbrauereien mit ihren überlegenen Machtmitteln in den Absatzbereich der Fleckenbrauerei einzudringen und Krüge zur Abnahme des Amtsbiers zu zwingen. Aber auch die Ämter untereinander machten sich mit ihren Brauerzeugnissen Konkurrenz[125]. Branntweinausschank bedurfte besonderer Konzession. Er gewann im 19. Jh. immer mehr an Bedeutung, besonders an Markttagen. Z. B. wurde im kleinen Flecken Wiedensahl mit seinen 2 Krügen für den Markttag das Recht zum Branntweinausschank von 9 Bürgern beantragt[126]. Ausschankstellen, die keine konzessionierten Krüge waren, gab es auch sonst. So wurden 1788 in Wustrow bei insgesamt 60 Feuerstellen 10 „Trinkhäuser" gezählt; davon waren nur 3 Brauer, die ihr selbstgebrautes Bier ausgaben, und 7 Leute mit andern Gewerben, die Broyhan ausschenkten[127].

Mit dem Betrieb eines Kruges war oft Herbergswesen, besonders an Markttagen, verbunden. Die „Herbergierer" bedurften einer besonderen Konzession. Insbesondere

124 Genaueres bei Mittelhäußer, K.: Flecken als ländliche Zentralorte in der Zeit von 1650–1850. In: Beiträge z. nieders. Landesgeschichte (Patze-Festschrift) hrsg. von D. Brosius u. M. Last, Hildesheim, 1984

125 Z. B. die Ämter Wustrow und Lüchow – Hann. 74 Lüchow 933

126 Hann. 74 Stolzenau 1343

127 Hann. 74 Lüchow 911

war die Bereitstellung von Stallungen dabei wichtig, und so waren unter den Herbergierern auch größere Landwirte des Fleckens. Aber auch Handwerker besserten ihre Einnahmen durch Beherbergung auf wie z. B. in Wustrow. Daß an Markttagen tatsächlich ein nennenswerter Bedarf an Herbergsraum bestand, läßt eine Zählung von 1832 vom Maimarkt in Syke erkennen, die für 39 Personen eine oder zwei Übernachtungen ausweist.[128]

IV.2 e: Handel und Märkte

Bei der schlechten Verkehrslage der Flecken konnte ein ständiger Handelsbetrieb von irgendwelcher Bedeutung sich nicht entwickeln – ein wesentlicher Unterschied gegen städtische Siedlung. Nur an den wenigen Markttagen im Jahr spielte sich ein – z. T. auch überlokaler – Handel im Flecken ab; sonst war nur Hokenhandel für den einfachsten lokalen Bedarf vorhanden, in manchen Fällen Hausierhandel zum Vertrieb von Spezialprodukten des Fleckens wie z. B. der Handel mit Töpferwaren von Duingen.

Wieweit der Handel in den Flecken zur „bürgerlichen Nahrung" zählte, also von jedem Fleckenbürger ohne besondere Erlaubnis betrieben werden konnte, ist unklar. Sicher bestanden regionale Unterschiede, wie eindrucksvoll aus der Zusammenstellung v. Redens von 1839[129] über die Gewerbegesetzgebung in den einzelnen Landesteilen hervorgeht. Es war auch damals unklar, welche der zumeist aus dem 17. und 18. Jh. stammenden Regelungen um 1839 tatsächlich noch galten. v. Reden faßt als etwa geltende Gewerbeverfassung zusammen, daß technische Gewerbe und Handel *in der Regel nur in den hinsichtlich derselben mit städtischen Rechten versehenen Städten und Flecken betrieben werden sollten* . . . Hinsichtlich der Flecken bleiben also die Fragen über den Handel offen.

Die hier vorliegenden Beispiele über Fleckenhandel deuten in unterschiedliche Richtung: Bezüglich Syke[130] wurde beispielsweise nach einer Regierungsresolution von 1789 zur Bürgerlichen Nahrung auch der *Handel mit Hoken Kram und Ellenwaren . . . alles Herbergieren und Wirtschafttreiben sowie auch aller Handel mit Garn, Linnen, Honig, Wachs und Wolle* gerechnet. Andererseits heißt es über Wittingen in einem Amtsbericht von 1832[131]: *Von der verschiedenen bürgerlichen Nahrung werden Handwerke und Bierbrauen ohne besondere Regiminal Conzession, Handlung und Schankwirtschaft aber auf Grund derselben betrieben.* Mit der Notwendigkeit besonderer Konzession für Handel stand ein Teil der Flecken also den Landgemeinden gleich und unterschied sich scharf von den Städten.

128 Hann. 74 Syke 637
129 v. Reden, wie Anm. 118, Bd. 1, S. 502ff.
130 Hann. 74 Syke 229
131 Hann. 74 Isenhagen 880

Für den Besatz mit Hokenhandlungen einige Beispiele: Um 1800 in Wustrow[132]: *Der hiesige Flecken besteht aus 60 Häusern und obgleich im ganzen genommen nicht viele Waaren außerhalb dieses Orts verkauft werden, so sind dennoch daselbst sechs Kaufleute angestellt.* Um 1830 waren unter den 62 Bürgerstellen Sykes[133] vier mit Kram- und Hokenhandel. In Brome[134] fanden bei rd 400 Einwohnern sechs Krämer Verdienstmöglichkeit, und es heißt ausdrücklich: *Der Detailhandel . . . und der Handel überhaupt kann . . . dem Herkommen nach von jedem Besitzer eines Bürgerwesens betrieben werden, ohne daß es einer besonderen Conzession dazu bedürfe.* Einige Besatzzahlen vom Ende des 17. Jh. nach der Kopfsteuerbeschreibung von 1689: Adelebsen mit rd. 400 Ew. 3 Krämer, Bodenfelde mit rd. 500 Ew. 1 Krämer und 1 Gewürzhändler, Ärzen mit rd. 600 Ew. 1 „Kaufmann und Brauer" und 1 Krämer, Polle mit rd. 600 Ew. 1 „Krämer und Maler" und 1 „Garnkäufer und Höker", Grohnde mit etwa 350 Ew. 1 Kramer.

Neben dem Hokenhandel ist vereinzelt Woll- und Tuchhandel bei Fleckenbürgern nachweisbar – namentlich im Lüneburgischen –, häufiger auch Garnhandel, der offenbar unabhängig von dem verbreiteten Verlagssystem lief[135]. Der Garnhandel scheint höchstens im Wendland für die Flecken eine gewisse Rolle gespielt zu haben, wo in Wustrow, offenbar aber etwas übertrieben, von *angesehenen Kaufleuten und Leinenhändlern* die Rede ist[136].

Für den Handel der lüneburgischen Flecken in der Nähe der preußischen Grenze scheint nach den Amtsberichten im 18. und 19. Jh. der Schmuggel eine gewisse Rolle gespielt zu haben. So wurden zu Anfang des 19. Jh. als Subsistenzgrundlagen des Fleckens Brome angeführt[137]: *Ackerbau verbunden mit den gewöhnlichen Gewerben und einem nicht unbedeutenden Schmuggelhandel in das Preußische.*

Im Zusammenhang mit dem Handel muß auch auf die Schutzjuden hingewiesen werden, die praktisch alle im Handel tätig waren. Vielfach waren sie Hausierhändler, aber im 19. Jh. sind sie auch mit besonderer Konzession beispielsweise als Tuchhändler bezeugt. Ob die Viehhändler, die auf den Fleckenmärkten eine große Rolle spielten, auch vorwiegend in Flecken ansässig waren, muß dahingestellt bleiben, da sie meist nur als herumziehende Händler aktenkundig wurden, andererseits die Berufsangaben bei den ansässigen Juden des Fleckens summarisch auf „Händler" lauten.

Lebenswichtig für die Flecken waren die Märkte. Das Recht, einen oder auch mehrere Märkte im Jahr abzuhalten, gehörte zu den kennzeichnenden und meist auch ältesten Privilegien der Flecken. In Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes wie Ende des

132 Hann. 74 Lüchow 911
133 Hann. 74 Syke 229
134 Hann. 74 Isenhagen 861
135 Z. B. kauften 1787 ein Glaser und ein Schneider in Ebstorf Garn auf eigene Rechnung auf und verkauften es weiter an bestimmte Kaufleute in Celle und Lüneburg – Hann. 74 Ebstorf 876
136 Hann. 74 Lüchow 933
137 Hann. 74 Isenhagen 863

17. Jh. wurden die Marktrechte von der Regierung bewußt wiederbelebt oder erweitert, um den Flecken aufzuhelfen; zusätzliche Markttage wurden bewilligt. Ein- bis viermal hielten dann die Flecken jährlich Markt ab.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Jahrmärkte war vielfältig: Sie brachten zahlreiche Besucher in den Flecken und damit Verdienst für Krüger, „Herbergierer", Bierbrauer und Branntweinbrenner sowie die Bäcker, die das Fleckenrecht, Weißbrot und Honigkuchen zum „feilen Verkauf" zu backen, nun nutzen konnten. Sie boten vielen Handwerkern, vor allem den zahlreichen Schuhmachern, die notwendigen Absatzmöglichkeiten. Die Schuhmacher zogen mit ihren Waren in der Kiepe von Fleckenmarkt zu Fleckenmarkt, oft über weite Entfernungen und in scharfer Konkurrenz zu den jeweils ansässigen Handwerksgenossen. Vielfache Auseinandersetzungen über die Qualität der Ware und über den Stellplatz an der Marktstraße sind bezeugt. Ohne den Absatz auf den Märkten wäre das stark übersetzte Schuhmacherhandwerk der Flecken nicht lebensfähig gewesen. Zum Angebot der Handwerker kam das der Krämer, die meist als Hausierer mit ihren Bändern, Tüchern, Knöpfen u. ä. herumzogen und auf den Märkten ihre eigentliche Lebensgrundlage fanden, übrigens auch in größerem Maße „Ellenwaren" verkauften. Neben diesen Krammärkten standen bei den meisten Flecken Viehmärkte und z. T. auch Märkte für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Wolle, Flachs, Honig und Wachs.

Die Vielzahl der Waren, die – zumindest zeitweilig – auf den Krammärkten der Flekken feilgeboten wurden, wird aus einem Stättegeldverzeichnis des Fleckens Liebenau von 1744[137] deutlich: Darin erscheinen „Laken- und Wandkrämer", Hut- und Mützenmacher, Spitzenhändler, Gewürzhändler, Seiler, Weißgerber, Riemer, Buchbinder, Messerhändler, Blechenschläger, Holzwarenhändler, Pfeifenhändler, Sattler, Händler mit Würsten, Heringen, Honigkuchen, Zuckergebäck, Bändern, Knöpfen, Tüchern. – Bei solchem Warenangebot wird schon deutlich, daß die Fleckenmärkte beträchtliche Zentralbedeutung für ein nicht kleines dörfliches Umland besitzen konnten. Zugleich aber wird augenfällig, daß bei der dichten Streuung der Marktflekken in manchen Gebieten, wie im Hoyaschen, im Amt Lauenstein, im Wendland die Märkte einander Konkurrenz machen mußten.

Dieser Konkurrenz suchten die Regierungsstellen zugunsten einer gleichmäßigen Versorgung der Landbevölkerung und Verdienstmöglichkeit für die Fleckenbewohner zu steuern durch einen sorgfältig überwachten Zeitplan für die Markttage. Diese mußten sich ja einerseits in den Ablauf des landwirtschaftlichen Jahres einpassen (also z. B. Ferkelmärkte im Frühjahr, Schlachtviehmärkte im Herbst, Flachsmärkte im Spätherbst), durften nicht in arbeitsreichen Zeiten des Bauern liegen, mußten auf die schlechten Wegverhältnisse gewisse Rücksicht nehmen und durften vor allem nicht bei nahe gelegenen Flecken zusammenfallen. Andererseits hatte es sich als günstig erwiesen, kleinere Fleckenmärkte kurz nach großen städtischen Märkten der näheren

137 Hann. 74 Stolzenau 1344

Umgebung abzuhalten, denn die Händler, die z. B. ihr Vieh auf dem Stadtmarkt nicht vollständig hatten absetzen können, zogen nunmehr auf den Fleckenmarkt und boten ihren Restbestand billig an, um den weiten Rückweg zu sparen. Alle diese Überlegungen gingen in die Neufestsetzung von Markttagen im 18. Jh. ein und wurden zwischen den Flecken, die einen weiteren Markttag beantragten, den Ämtern und den benachbarten Marktorten sowie der schließlich bewilligenden Cammer ausführlich diskutiert – eindrucksvolle Beispiele von Wirtschaftsplanung jener Zeit.

Während Markttag und Art des Marktes (Kram- oder Viehmarkt) von der Obrigkeit bestimmt wurde, lag die Marktorganisation in der Hand des Fleckenmagistrats. Er sorgte für die Unterbringung der festen Stände (Buden oder Tische), für die an der Marktstraße der Platz nicht immer ausreichte, so daß auch der Kirchhof zu Hilfe genommen wurde. Eigentliche Marktplätze entstanden – wenn überhaupt – in den Flecken erst recht spät (s. Abschn. II 2 a). Die Stellplätze wurden mancherorts vom Magistrat verteilt, anderswo von den Händlern frei gewählt, was die von weither kommenden und daher spät eintreffenden Händler benachteiligte. Das Stättegeld, das die Händler entrichten mußten, floß in manchen Flecken, z. B. im Hoyaschen, ungeteilt in die Fleckenkasse; häufiger scheint aber eine Aufteilung des Stättegeldes unter Magistrat und Amt gewesen zu sein, zumindest im 18. Jh., wo sich ja allgemein die Interessen der Ämter stärker durchsetzten. Wahrscheinlich stand das Stättegeld ursprünglich überall dem Magistrat zu, der ja auch das Weidegeld für das aufgetriebene Vieh kassierte.

Für die Viehmärkte, die fast überall mit den Krammärkten verbunden waren, standen gesonderte Plätze in der Regel nicht zur Verfügung. Teils wurde das Vieh zwischen den Verkaufsständen, teils vor dem Ort auf der Landstraße gehandelt. Danach zu urteilen, kann der Marktauftrieb, zumindest von Großvieh, nicht allzu groß gewesen sein. Im 19. Jh. nahm die Zahl und der Umfang der Viehmärkte beträchtlich zu. Pferde- und Rindviehmärkte spielten in den mittel- und großbäuerlichen Viehzuchtgebieten im nördlichen Niedersachsen die Hauptrolle, Schweinemärkte waren in den Ackerbaugebieten des Südens mit ihren vielen „kleinen Leuten" und selbstverständlich für die Fleckenbewohner selbst von Bedeutung.

Das Marktwesen in den Flecken wandelte sich im Lauf des 19. Jh. stark. Einerseits blühten zunächst die Viehmärkte auf; die Krammärkte traten dagegen mehr und mehr zurück, weil das Warenangebot des Landhandels sich erweiterte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts blieb den Flecken neben den Viehmärkten nur noch etwas Amüsierbetrieb mit Absatz für Gastwirte und Hausierer erhalten. Dann ging auch der Viehmarktbetrieb schnell zurück, vor allem wegen der vielen Marktdörfer, die – mitten in Viehzuchtgebieten gelegen – die Fleckenmärkte überflügelten. Der allgemeine Verlust an Zentralfunktionen, der die Flecken im 19. Jh. betraf, wirkte sich bei den Märkten entscheidend aus. Auch die um die Mitte des 19. Jh. sich häufenden Versuche, einen Wochenmarkt in den Flecken zu errichten (was ihre Bedeutung für die ländliche Umgebung sicher erhöht hätte) scheiterten. Dazu waren die Fleckenbürger doch noch zu sehr Teil-Selbstversorger.

V: Zentralstellung der Flecken

Bei den Märkten zeigt sich wohl am deutlichsten, daß die Flecken im 17., 18. und beginnenden 19. Jh. gewisse Zentralfunktionen für die ländliche Umgebung ausübten. Auch bei den Gilden der Handwerker wirkte der Flecken als Zentrum für die angeschlossenen Landmeister, mit der Lieferung seltenerer Handwerkserzeugnisse oder Dienstleistungen und ganz besonders durch seine Bierlieferung als Zentrum für die Konsumenten in den umgebenden Dörfern. Als Amtssitz waren die meisten Flecken Verwaltungszentren der untersten Ebene; mit den großen Amtswirtschaften waren sie auch Arbeitszentren für Tagelöhner. Im ganzen ist den Flecken also eine gewisse bescheidene Zentralstellung, die sie über die Dorfschicht hinaushebt und in die Nähe der kleinen Landstädte rückt, nicht abzusprechen.

Diese Zentralfunktionen gingen im Laufe des 19. Jh. sukzessive verloren. Mit der Zusammenlegung zahlreicher Ämter in den 1850er Jahren verloren nicht wenige Flekken ihren Amtssitz. Selbst wenn sie den Verwaltungssitz der untersten Ebene behielten, erlitten sie doch vielfach eine Bedeutungsminderung, weil Anfang der 1850er Jahre Justiz und Verwaltung getrennt wurden und die neu geschaffenen Amtsgerichte in der Regel in die Städte gelegt wurden. Damit entfielen wichtige Gründe für die Bewohner des Umlands, den Flecken aufzusuchen, was Handwerkern und Krügern Schaden brachte. Die Auflösung der Gilden, das Konzessionswesen, schließlich die Gewerbefreiheit in preußischer Zeit ließen die ohnehin schwachen Zentralfunktionen des Fleckenhandwerks völlig erlöschen, zumal auch noch die Krammärkte bedeutungslos wurden. Mit ihren Viehmärkten standen die Flecken auch kaum mehr anders da als große Dörfer und hatten viel ländliche Konkurrenz auszuhalten, bis dann nach 1900 auch die Viehmärkte verschwanden.

Seit der Mitte des 19. Jh. ging also nicht nur der Rechtsstatus der Flecken als solcher durch die neue Städte- und Gemeindeordnung verloren – zugleich verschwanden auch bei den meisten Flecken die Zentralfunktionen und verwischten sich die Unterschiede gegenüber den Landgemeinden. Nur relativ wenige Flecken waren wirtschaftskräftig genug, um mit kleinstädtischer Entwicklung mitzuhalten, und diese erhielten in unserem Jahrhundert auch meist das Prädikat „Stadt". So spaltete sich die alte Fleckenschicht gegen Ende des 19. Jh. gleichsam auf in eine nun eindeutig dörfliche und eine kleinstädtische Gruppe.

VI: Schlußbetrachtung

Unsere Fragestellung „Was ist ein Flecken, und wie steht er zwischen Dorf und Stadt?" ging aus von der heute noch gelegentlich gebrauchten Bezeichnung und dem im 19. Jh. geläufigen Begriff für eine bestimmte Ortsschicht. Die Wesenszüge dieser Schicht, ihre Rechtsstellung und Verwaltung, ihre Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur, ihre Wirtschaft wurden für die Zeit des 17., 18. und der ersten Hälfte des 19.

Jh. verfolgt – eine Zeit, in der die Fleckenschicht im ganzen deutlich erkennbar ist (wenn auch nicht wenige Orte einmal als „Flecken", einmal als „Städtlein" bezeichnet werden). In dieser Zeit zeichnen sich keine auffälligen Entwicklungstrends in der Fleckenschicht ab, es herrscht im ganzen (wie ja auch bei den größeren Städten) Stagnation. Dadurch wird eine zusammenfassende Charakteristik der Ortsschicht für diese rd. 300 Jahre erleichtert.

Es ergab sich, daß viele Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten sowohl mit dem Dorf als auch mit der Stadt bestanden, zu viele und zu gleichgewichtige, als daß man die Flecken einfach als Randgruppe entweder der Stadt o d e r dem Dorf zuordnen könnte. Vielmehr muß man sie offenbar im Zusammenspiel der sie kennzeichnenden Züge als eigenständige Wesenheit, als eine selbständige Ortsschicht in der betrachteten Zeitspanne ansehen.

Nun begegnen uns die Begriffe „Flecken-" oder „Weichbildrecht" ja auch in früheren Jahrhunderten. In der Regel handelt es sich bei solcher Privilegierung um ein Übergangsstadium, das früher oder später durch die Verleihung des vollen Stadtrechts beendet wird. Die „Flecken" des 13., 14., teils noch 15. Jh. erscheinen somit zumeist als relativ kurzlebige Vorstufen zur Stadt. Wie ihre Wirtschafts- und Sozialstruktur, ihr Siedlungsbild beschaffen waren, ist ein Forschungsproblem der jeweiligen Stadtgeschichte, sie bildeten keine beschreibbare Ortsschicht von einiger Lebensdauer, sondern ein Entwicklungsstadium der einzelnen Städte. Erst als die Stadtbildung erlahmte, konnten die Orte im „Fleckenstadium" länger verharren und eine Schicht für sich bilden, die zwar Verwandtschaft mit städtischem Wesen aufwies, aber nicht mehr die unmittelbare Tendenz zur Stadtentwicklung in sich trug.

Diese Schicht mündete auch bei der allgemeinen Umstrukturierung und Belebung der Wirtschaft im 19. Jh. nicht mehr in eine Stadtbildung im alten Sinne ein. Vielmehr löste sie sich auf. Ebenso löste sich damals in der Siedlungslandschaft, im Verteilungsmuster der Bevölkerung, in der sozioökonomischen Struktur die alte Polarität von Stadt und Dorf auf. Aber es darf nicht unerwähnt bleiben, daß im heutigen, scheinbar so ganz neuen Verteilungsmuster zentraler Orte nach der Gemeindereform der 1970er Jahre auffällig viele einstige Flecken als die Zentren von Großgemeinden erscheinen.

Provisioner und Commisse

Zur Deputatsreichung und Getreideversorgung im Harzer Bergbau in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Von

Hans-Joachim Kraschewski

I.

Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht die These, daß die Versorgung der leitenden herzoglichen Bergbeamten mit Deputaten und die Bereitstellung von Lebensmitteln zu niedrigen Preisen für die Bergleute und Hüttenarbeiter durch den Landesherrn, Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (Regierungszeit 1568-1589), primär aus wirtschaftlichen Motiven erfolgte:

Deputatsreichung und Getreideversorgung ergänzten einander unter dem Gesichtspunkt der Naturalabgabe und/oder Billigabgabe von Erzeugnissen aus herzoglichen Ämtern, Klöstern[1] und Jagdrevieren, aber auch durch Waren (Lebensmittel) aus kostengünstigem Handel an Verbraucher in den Bergstädten und Konsumenten auf arbeitsintensiven Baustellen des Landes;

Deputationsreichung und Getreideversorgung waren insofern Aspekte materieller Versorgung der Bergwerke durch den Landesherrn, als dieser als Unternehmer-Verleger Eigenmittel seiner Kammereinkünfte nicht nur in infrastrukturelle Maßnahmen zum Ausbau der Berg- und Hüttenwerke anlegte[2], sondern einen Teil des Ertrages der Bergwerke reinvestierte, in dieser Absicht den Bergbau förderte und dessen Erträge in Gestalt fürstlicher Intraden vermehrt in die Kammerkasse fließen sah[3];

1 Adolf Brennecke, Albert Brauch, Die calenbergischen Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft 1584–1634. Göttingen 1956.

2 Ekkehard Henschke, Landesherrschaft und Bergbauwirtschaft. Zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Oberharzer Bergbaugebietes im 16. und 17. Jahrhundert. Berlin 1974. Ders.: Sozialer Aufsteiger und erfolgreicher Bergbeamter – Christoph Sander der Ältere 1518–1598; in: Harz-Zeitschrift, Band 31, 1979, S. 57–64.

3 Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel (fortan NStA Wolfenbüttel), 17 III Alt 1–69 b (Kammerrechnungen); Hauptstaatsarchiv Hannover (fortan HStA Hannover), Hann. 76 c A, Nr. 21–46 (Kammerrechnungen).

Deputatsreichung und Getreideversorgung entsprachen darüber hinaus einer allgemeinen ausgedehnten Fürsorge aller Landesangelegenheiten durch den Landesherrn, nämlich dem Schutz des „gemeinen Nutzens" als Ausdruck einer Überzeugung, daß es Aufgabe einer christlich-protestantischen Obrigkeit sei, für das leibliche und geistliche Wohl der anvertrauten Untertanen zu sorgen[4].

In diese interdependente Vorstellung von Landesherr und Unternehmer, Summus Episcopus und Verleger versuchte Herzog Julius zunehmend auch die Bergleute des Harzes, des Wolfenbüttelschen Oberharzes mit dem Zentrum Zellerfeld und Wildemann und des Unterharzes mit dem Mittelpunkt Goslar sowie dem Rammelsberg, einzubinden[5], ohne allerdings die von Herzog Heinrich dem Jüngeren 1556 gewährte Bergfreiheit zu verletzten[6].

Die Zahl der Berg- und Hüttenleute am Rammelsberg bei Goslar hat im 16. Jahrhundert nach den vorliegenden Nachrichten kaum jemals mehr als 300–350 betragen. Eine größere Arbeiterzahl könnte zeitweilig zur Wasserhaltung eingesetzt worden sein („Wasserknechte")[7]. Auf dem Oberharz, in Zellerfeld, Wildemann und Lautenthal, lebten Mitte des 16. Jahrhunderts (1560) ca. 3000–3500 Menschen, die als Wolfenbüttelsche Bergortbewohner mit Lebensmitteln zu versorgen waren. Zu ihnen zählten die Bergleute und deren Frauen und Kinder sowie Fremde. Schließt man in diese Berg-, Poch- und Hüttenleute die Wasserknechte ein, so belief sich die Zahl der Bergarbeiter auf 750–850 Menschen[8].

Die Bergleute des Oberharzes arbeiteten in 32 belegten Zechen (1568), die in der Regel kleine bis mittlere Betriebsgrößen auswiesen[9]. Die registrierten Grubennamen des Rammelsberger Reviers weisen 128 Zechen auf, von denen im 16. Jahrhundert

4 Robert von Friedeburg, Der „Gemeine Nutz" als affirmative Kategorie. Der Aufbau frühmoderner Verwaltung in Hessen durch Landgraf Philipp den Großmütigen und seinen Sohn Wilhelm IV.; in: Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, Band 89, 1982/83, S. 27–49.

5 Vgl. dazu Hans-Joachim Kraschewski, Der Bergbau des Harzes im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Stand und Aufgaben der Forschung; in: Werner Kroker/Ekkehard Westermann (Bearb.), Montanwirtschaft Mitteleuropas vom 12. bis 17. Jahrhundert. Stand, Wege und Aufgaben der Forschung. Bochum 1984 (= Der Anschnitt, Beiheft 2), S. 134–143.

6 Archiv des Oberbergamts Clausthal-Zellerfeld (fortan AOBA Clausthal-Zellerfeld), Historische Nachrichten, Fach 809, Nr. 5: Bergfreiheit Herzogs Heinrich des Jüngeren für den Rammelsberg vom 6. April 1556. Vgl. auch AOBA Clausthal-Zellerfeld, Historische Nachrichten, Fach 808, Nr. 1: Die Bergfreiheit betreffend die Bergstädte Zellerfeld, Wildemann, Grundt und Lautenthal, über ihre Privilegia gegebener Revers vom 24. Oktober 1596 (in weiten Teilen wörtliche Übernahme der Vorlage Herzogs Heinrich des Jüngeren von 1556).

7 Wilhelm Bornhardt, Geschichte des Rammelsberger Bergbaues von seiner Aufnahme bis zur Neuzeit (Archiv für Lagerstättenforschung, Heft 52). Berlin 1931, S. 51.

8 NStA Wolfenbüttel, 2 Alt Nr. 650: „Ein Verzeichnus und uberschlag" von ca. 1560 (nicht datiert).

9 Ekkehard Henschke, Landesherrschaft und Bergbauwirtschaft. Zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Oberharzer Bergbaugebietes im 16. und 17. Jahrhundert, Berlin 1974, S. 375.

allerdings nur ein Bruchteil belegt war: die Zahl der Treibschächte betrug Mitte des 16. Jahrhunderts zwölf, deren Kennzeichen die auf den Pferdebetrieb hinweisenden ‚Geipel' mit kegelförmigen Dach waren[10].

Zwischen 1530 und 1630 wurde im Oberharz – abgesehen von Blei und Glätte – vor allem Silber ausgebracht, in dieser Periode ca. 229 000 kg Brandsilber, das war knapp die Hälfte der Freiberger Produktion (469 690 kg). Damit gehörte der Wolfenbüttelsche Oberharz nicht zu den führenden Revieren in Mitteleuropa[11]. Der Rammelsberg bei Goslar war im 16. Jahrhundert ein Zentrum mitteleuropäischer Bleierzförderung. Das Goslarer Frischblei wurde zu den Saigerhütten in Sachsen, Mansfeld, Thüringen und Böhmen exportiert (in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts p. a. 13–15 000 Zentner Frischblei) und geriet auf den Leipziger und Naumburger Märkten in scharfe Konkurrenz zu polnischem Blei aus Olkusz und Tarnowitz[12].

Die Berg- und Hüttenbetriebe des Harzes unterlagen im Verlauf des 16. Jahrhunderts immer stärker dem Direktionsrecht des Landesherrn in Form von fürstlicher
- Verwaltung,
- Kontrolle und
- Finanzierung.

Die Ausgaben der Kammerkasse zu Wolfenbüttel dienten als Instrument der ökonomischen Regulierung: über Vorschüsse und Vorschußkredite als wichtige Finanzierungsmittel beeinflußte der Herzog den Betriebsablauf der Berg-, Aufbereitungs- und Hüttenwerke, nämlich in Gestalt des laufenden Verlags aus der fürstlichen Kammer und des Kastenverlags als die Summe der investiven Aufwendungen des Landesherrn für die Bergbauwirtschaft (Forsten, Stollen, Teiche usw.) aus den Zehntkammern der Bergämter in Goslar und Zellerfeld[13].

Dieses Direktionsprinzip zur Steuerung des Montanwesens übertrug der Landesherr auch auf die materielle Versorgung der Bergleute, nämlich deren Ausstattung mit Getreide, Wasser, Unschlitt, Eisen usw. Unter diesem Aspekt sind die Bergwerke des Harzes ebenso wie die sächsischen Bergbetriebe[14], denn dort galt dasselbe Prinzip,

10 Wilhelm Bornhardt, wie Anm. 7, Anhang I a, S. 302–307.

11 Ekkehard Henschke, wie Anm. 9, S. 360.

12 Hans-Joachim Kraschewski, Über Relationen zwischen Produktionsmengen, Kosten und Preisen von Harzer Blei und Glätte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; in: Der Anschnitt, Band 39, Heft 2–3, 1987, S. 53–64.

13 Hans-Joachim Kraschewski, Zur Finanzierung des Bergbaus auf Blei am Rammelsberg und dem Oberharz im 16. Jahrhundert am Beispiel Wolfenbütteler Kammerrechnungen. Aus dem Rechnungsbuch des Landesfürsten – „Camer Rechnung Trinitatis 1585 bis wider Trinitatis Anno 1586"; in: Braunschweigisches Jahrbuch, Band 70, 1989, S. 61–103.

14 Eberhard Wächtler, Die Entwicklung der Produktivkräfte im Bergbau und die Überwindung des Direktionsprinzips; in: Symposium Pracovniků Báňského Prümyslu, Hornická Přibram ve Vědě a Technice, Přibram 1981, S. 353–361. Vgl. auch ders.: Technologisches Niveau und Arbeitsverfassung – Überlegungen zu den Wechselbeziehungen zwischen beiden in der Geschichte des sächsischen Silberbergbaus; in: Karl-Heinz Ludwig / Peter Sika (Hgb.), Bergbau und Arbeitsrecht. Die Arbeitsverfassung im europäischen Bergbau des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Böcksteiner Montana, Heft 8). Wien 1989, S. 353–364, bes. S. 359 f.

eher als eine frühe Form von ‚Regiebetrieben' zu betrachten. Im signifikanten Unterschied dazu herrschte im süddeutsch- alpenländischen Raum im Montanbereich freies Unternehmertum vor. Denn z. B. die Beschaffung von Lebensmitteln, Brot- und Futtergetreide, blieb dem Marktgeschehen überlassen: so versorgten in Großrevieren wie Schwaz in Tirol Einkaufsgenossenschaften die Bergleute[15].

Unter dem doppelten Gesichtspunkt von Landesherr und Verleger, im Verbund mit Bergregal[16] und Direktionsrecht, konnten die territorialwirtschaftlichen Sektoren Landwirtschaft und Bergbau – bei fortschreitender Funktionsaufteilung – einander sinnvoll zugeordnet werden, zumal dann, wenn der Landesherr etwas von Oeconomia, nämlich Haushaltung, verstand. Denn der Fürst mußte ein guter Haushalter sein, wollte er sich als Unternehmer-Verleger erfolgreich betätigen.

Die vorgetragenen Überlegungen führen zu methodischen Konsequenzen bei der Interpretation der vorliegenden Quellen aus den Staatsarchiven in Hannover und Wolfenbüttel sowie aus dem Archiv des Oberbergamts in Clausthal-Zellerfeld: in Gegensatz zur sektoralen Betrachtung einzelner Wirtschaftsbereiche eines Landes, die für das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel wiederholt vorgenommen worden ist[17], geht es hier vor allem um innere Verflechtung, nämlich die Förderung und Ergänzung des Bergbaus im Harz durch die Domänenwirtschaft, und nicht um die Analyse unterschiedlicher, in sich schlüssiger Segmente. Die Unternehmer-Verleger-Tätigkeit des Herzogs legt einen Betrachtungsansatz nahe, der ein ökonomisch-integrativer sein muß.

Der sachliche Ertrag dieses Beitrags soll die Differenz zu den vielfältigen Äußerungen in der Fachliteratur über die Commisse stärker hervorheben, die als *eigenartige Einrichtung*[18] einen *merklichen Gewinn für die fürstliche Kasse nicht brachte, im Gegenteil wurde viel Geld dabei zugesetzt*[19], und die *mit dem später so berüchtigte(n) Trucksystem der Lohnzahlung* verglichen wurde[20]. Hans Wiswe, der sich zuletzt mit der Commisse beschäftigte, äußerte Zweifel, daß es *bei dem bekannten, oft übersteigerten Gewinnstreben des Herzogs [Julius] schwer ist zu beurteilen, ob Menschenfreundlichkeit diesen zur Gründung von Kommissen in erster Linie veranlaßt hat*[21]. Über Provi-

15 Freundlicher Hinweis von Herrn Professor Dr. Karl-Heinz Ludwig, Universität Bremen.

16 Raimund Willecke, Die Entwicklung und Bedeutung des Unter- und Oberharzer Bergrechts; in: Braunschweigisches Jahrbuch, Band 51, 1970, S. 53–72.

17 Vgl. dazu die Literaturangaben bei Winfried Schulze, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert. Frankfurt/M. 1987, S. 301–312.

18 Paul Zimmermann, Herzog Julius von Braunschweig und Lüneburg in volkswirtschaftlicher Beziehung; in: Hansische Geschichtsblätter 1904/1905, S. 33–62, hier S. 50.

19 Hermann Füllner, Die Finanzen des Herzogs Julius von Braunschweig 1568 bis 1589. Dissertation der Rechtswissenschaften, Göttingen 1922 (Maschinenschrift).

20 Fritz Redlich, Der deutsche fürstliche Unternehmer, eine typische Erscheinung des 16. Jahrhunderts; in: Tradition, Band 3, 1958, S. 17–32, 98–112, hier S. 100 f.

21 Hans Wiswe, Handel und Wandel in Wolfenbüttel vor dem Dreißigjährigen Kriege; in: Joseph König (Hgb.), Beiträge zur Geschichte der Stadt Wolfenbüttel. Wolfenbüttel 1970, S. 11–31, hier S. 29.

sioner und deren Anspruch auf Empfang von Deputaten liegen keine Arbeiten vor. Ekkehard Henschke, der in seinem Buch über Landesherrschaft und Bergbauwirtschaft des Oberharzer Bergbaugebietes einige Anmerkungen zur Versorgungslage der Wolfenbüttelschen Bergorte macht[22], geht gleichfalls auf diesen Gesichtspunkt nicht ein.

Es sollen nun zunächst die Provisioner quellenmäßig belegt und dargestellt werden (II.), sodann ist die Einrichtung der Comisse in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vorzustellen und zu analysieren (III.) und abschließend (IV.) wird die Eingangsthese unter zwei Aspekten diskutiert: einmal in Hinblick auf die effektive Versorgung des Harz-Reviers mit Getreide und anderen Lebensmitteln, zum anderen unter der Frage nach ihrer Relevanz für die Kammerkasse des Herzogs in Wolfenbüttel.

II.

Im Unterschied zu Hauern, Anschlägern, Karrenläufern, Knechten und Haspelern, die als *diener* in ihrer Summe die Knappschaft bildeten[23], waren *Provisioner* leitende Verwaltungsbeamte der Bergämter oder Betriebsbeamte der Bergwerksbetriebe. Neben ihrer Besoldung erhielten sie auf Weisung des Landesherrn Deputate in Form von Naturalien[24]:

- Brotgetreide für sich selbst und ihre Angehörigen (Roggen, Gerste)
- Futtergetreide für ihre Pferde (Hafer, Heu, Stroh)
- Schlachtvieh (Ochsen, Schweine, Hammel)
- Milchprodukte *(2 Thon butter, 1 tun kese)*
- Kleidung (Sommer- und Winterkleidung)
- freie Wohnung *(behausung)*
- freie Feuerung *(Jherlich 180 malter holz, jedes malter zins 8 pfennig und jherlichs 6 Gulden)*

und gelegentlich

- freien Hufschlag.

22 Ekkehard Henschke, wie Anm. 9, S. 161.

23 AOBA Clausthal-Zellerfeld, Historische Nachrichten, Fach 1a, Nr. 3: Eine vom Zellerfelder Bergamt unterzeichnete Aufstellung aller seit 1568 verliehenen Bergwerke, Verzeichnis der Fuhrleute für Holzkohle, für Erz, für Holz, Verzeichnis der Hüttenkosten, Schmiedekosten, Pochwerkskosten und Kosten der Eisenwerke (3. Dezember 1570).

24 Die grundlegenden Archivalien zu diesem Gegenstand finden sich im AOBA Clausthal-Zellerfeld, Unverzeichnete Akten 1526–1542, 1579 ff., mit den Teilen A (S. 1–24), B (S. 24–49), C (S. 50–164) und D (S. 165–199). Diese Materialien sind zeitlich nicht geordnet. Einen weiteren Aktenbestand liefert das HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 842, Oberharz – Bergwerke, Verwaltung 1553–1573, Band 1 (S. 1–140), Band 2 (S. 141–293). Besonders ertragreich ist Band 2 mit seinen Registern, Extrakten und Auszügen.

Zu dieser Gruppe der führenden Beamten zählten Oberzehnter, Zehnter, Berg- und Hüttenmeister, Hüttenreiter und -schreiber, Berggegenschreiber, Forstschreiber und der Silberbrenner auf der Münze zu Goslar, der einzigen landesherrlichen Münzstätte des Wolfenbüttelschen Harzes, in der das angelieferte Brandsilber verprägt wurde.

Der Kreis der Empfänger von Deputaten blieb, wie die verschiedenen Registerauszüge belegen, relativ konstant, er wurde jedoch mit zunehmender Differenzierung des Betriebsablaufs und der Bewältigung neuer Aufgaben um entsprechende Fachkräfte ergänzt. Während unter Herzog Heinrich dem Jüngeren zwischen 1548 und 1554 im Durchschnitt 22 Personen p. a. zu den Provisionern des Oberen (Zellerfelder) Bergwerks gezählt wurden[25], in dem Zeitraum davor, zwischen 1526 und 1542 waren es pro Jahr 16 Personen gewesen[26], stieg zwischen 1554 und 1571 die Zahl der Berechtigten auf 25 an[27]. Zur Zeit der Regierung des Herzogs Julius waren jährlich über 40 Provisioner zu versorgen[28].

Eine ähnlich große Anzahl leitender Beamter stand dem Betrieb und der Verwaltung des Unteren (Goslarer) Bergwerks vor, das zeigen die Wolfenbütteler Kammerrechnungen, die den Betrag für Provisioner unter *Ausgabe uf die Bergwergke* in vergleichbarer Größenordnung ausweisen: pro Quartal wurden für das Zellerfelder Bergwerk im Jahre 1585 712 Gulden 4 Groschen ausgegeben, für das Rammelberger Bergwerk *im selben Quartal thutt wie volget: Vor die Provisioner 681 Gulden 13 Groschen.* Diese Beträge waren nach den Ausgaben für Wasserlösungsstollen bzw. den Betrieb des Vitriolhauses die höchsten auf den Ausgabeseiten für die Bergwerke[29].

Die Provisioner waren durch Fachkenntnisse (empirisch erworben) oder durch Schreib- und Rechenkunst (systematisch unterrichtet) ausgewiesen und damit für höhere Aufgaben qualifiziert. Sie bildeten als Teil der Bergverwaltung und der Bergwerksbetriebe den Grundstock der Bergaufsicht, um klare Gliederung und wirksame Kontrolle der Verwaltungs- und Betriebsabläufe durchzusetzen. Durch die Deputatsreichung des Landesherrn waren sie ökonomisch unabhängig, z. B. von Preisschwankungen auf den Märkten für Güter des täglichen Bedarfs, unabhängig auch gegenüber korrumpierenden Anreizen (Bestechlichkeit, Unterschleife), wodurch sich ihre korporative Zuverlässigkeit erhöhte und sie für den Landesherrn ein wirksames Instrument seiner Administration bildeten. Denn effiziente Bergverwaltung gehörte zur allgemeinen Verwaltungsreform, die Herzog Julius nach seinem Regierungsantritt durchgeführt hatte[30].

In den Über- und Ratschlägen, den vierteljährlich im voraus aufzustellenden Berechnungen und Betriebsdispositionen für die weitere Fortführung des Bergbaus auf den

25 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 842, Band 2, S. 160–164.
26 Wie Anm. 25, S. 141–145.
27 Wie Anm. 25, S. 183–193.
28 AOBA Clausthal-Zellerfeld, Unverzeichnete Akten 1526–1542, 1579 ff, Teil C, S. 67, 69–74.
29 HStA Hannover, Hann. 76 c A, Nr. 21 (Kammerrechnung 1585/1586).
30 Wie Anm. 5.

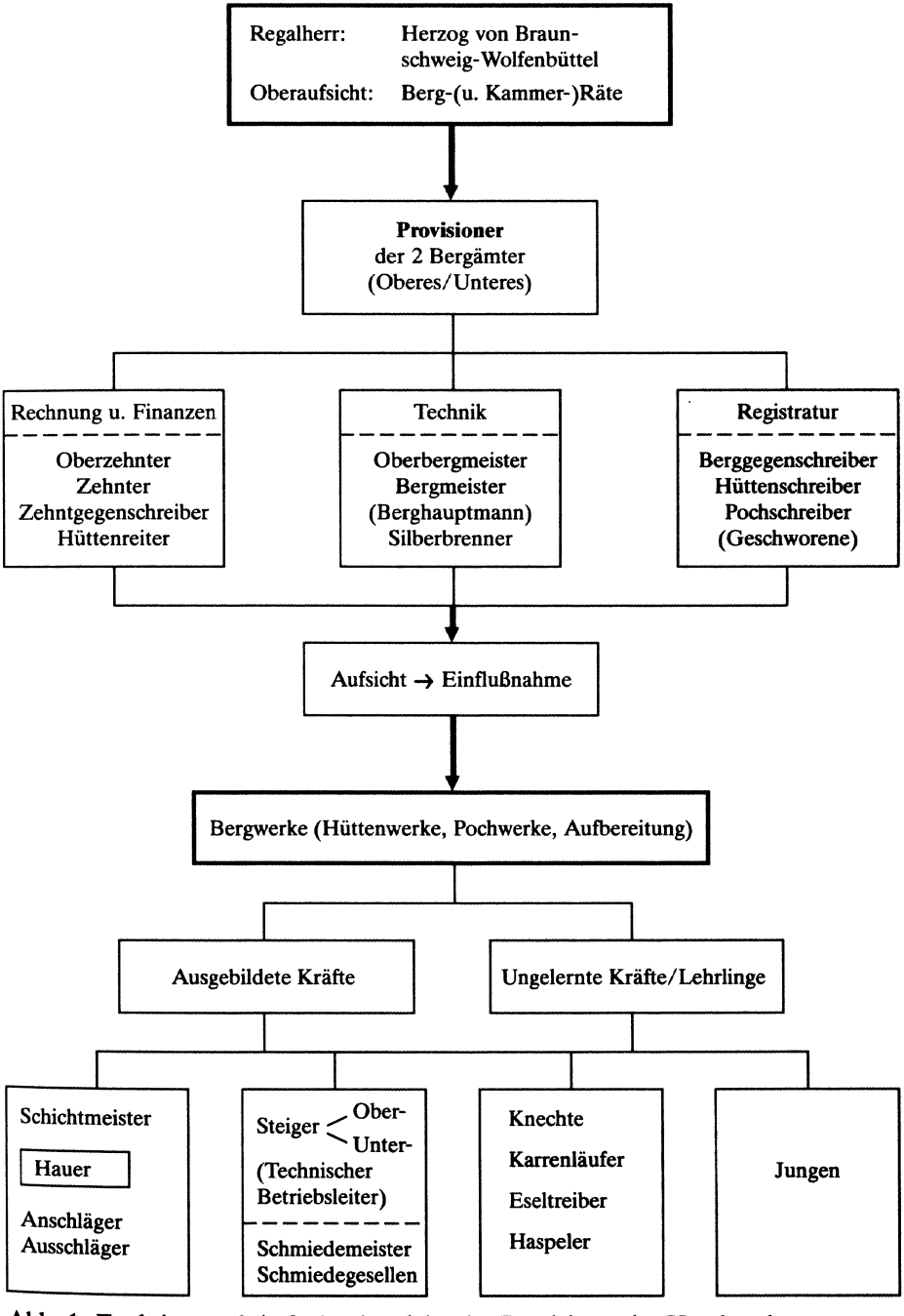

Abb. 1: Funktion und Aufgabenbereiche der Provisioner im Harzbergbau

einzelnen Gruben[31], wurden die Deputate der Provisioner neben anderen Bergwerkskosten geführt:

Vertzeichnus, was M. G. F. und Herr, Hertzog Julius, auff den Oberrn Zellerfeldischen und Wildemennischen Bergwercken auff die Provisioner ausgeben lassen zu S. F. G. Teill allein vonn Sexagesimae [15]78 bis Jubilate [15]79

		Gulden	gr	d
– *dem Obern Verwalter*		*45*	–	–
– *dem Zehendner*		*70*	*4*	–
– *dem Zehentt kegenschreiber*		*26*	–	–
– *dem Puch Schreiber*		*32*	*10*	–
[...]	*Summa*	*173*	*14*	–

Summarum hatt M. G. F. und herr diese sechs Quartall auf die Provisioner allein mussen ausgeben 1042 Gulden 4 Groschen.[32]

Zu dieser Quartals-Besoldungssumme in Höhe von 1042 Gulden 4 Groschen wurden die eigentlichen Ausgaben für Deputate hinzugezählt; sie setzten sich aus unterschiedlichen Teilbeträgen verschiedener Provenienz zusammen und wurden in den Über- und Ratschlägen jeweils einzeln aufgeführt:

– *Sommer und Winterkleidung*[33]		*420 Gulden*	
– *Deputat*		*Scheffel*	
	Oberzehenttner	*6*	*Roggen*
		6	*Gersten*
		90	*Habern*
	Zehenttner	*6*	*Roggen*
		6	*Gersten*
		45	*Habern*
	Bergmeister	*6*	*Roggen*
		18	*Habern*
	Zehentt kegen Schreiber	*6*	*Roggen*
		18	*Gersten*
		16	*Habern*
	Summa	*24*	*Roggen*
		18	*Gersten*
		171	*Habern*

31 Vgl. dazu Herbert Dennert, Quellen zur Geschichte des Bergbaus und des Hüttenwesens im Westharz von 1524 bis 1631. Clausthal-Zellerfeld 1979 (es handelt sich um Verzeichnisse des Inhalts der jeweiligen Akten).

32 AOBA Clausthal-Zellerfeld, Unverzeichnete Akten 1526–1542, 1579 ff, Teil B, S. 32–34.

33 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 212, Kammerrechnung 1567: Ausgaben für den Einkauf *vor die Jetzigen Zwickauische Winterhoffkleidung.* Vgl. auch HStA Hannover, Hann. 76 c A, Nr. 25, Kammerrechnung 1592/1593, wo es unter Ausgaben (S. 115) heißt: *Es sein hiebevor zu behueff der Winter hoffkleidung bei den Zwickawischen Tuchmachern 140 Stucke graw Tuch zu 11 1/2 Gulden guetgeltt bestallt.*

– *Deputat Vieh*

Oberzehenttner		*1½*	*Ochssen*
		3	*Schwein*
		Schwein	
Zehenttner		*3*	
Bergmeister		*3*	
Huttenmeister		*2*	
Zehent kegen Schreiber		*3*	
	Summa	*1½*	*Ochssen*
		14	*Schwein*
Mehr dem Oberzehenttner		*4*	*Fuder Heue*
		4	*Fuder Stro*

Die Sommer- und Winterkleidung für 42 Provisioner sowie das Deputat der fünf vorgenannten Aufsichtsbeamten wurde mit folgenden Beträgen in der Gesamtrechnung ausgewiesen:

– *kleidung*	*Gulden*	
kleidung uf 42 Personen, Jede 10 Gulden thutt	*420*	
– *Deputat*		
Roggen 24 Scheffel, Jeden zu 6 fl thutt	*144*	
Habern 171 Scheffel, Jeden 3 fl 12 gr thutt	*615*	
Gersten 18 Scheffel	*90*	
Ochssen 1½, Jeden 18 Gulden thutt	*27*	
Schweine 14, Jedes 6 Gulden thutt	*84*	
Heue 4 Fuder, Jedes 6 Gulden	*24*	
Stro 4 Fuder, Jedes 3 Gulden	*12*	
Summa	*1416 Gulden 12 gr*	

Zu dieser Teilsumme wurden die Besoldungskosten addiert, so daß in der Summe der Gesamtausgaben der Betrag zu verzeichnen war in Höhe von

Summarum thutt dieser unkost neben der besoldung *2458 Gulden 6 gr*

Hinzu kamen die Beträge für freie Wohnung und freie Feuerung der leitenden Betriebsbeamten:

Hiebey zu wissen, das hochermelter furst, hertzog Julius, dem
– *Bergkhauptman*
– *Zehentner und*
– *Zehentgegenschreiber*
auch andern dienern uf dem Zellerveldt und Wildeman, wie noch itzo geschicht, freye behausung und feuerung allemahll in der annehmung verordent, welche freye behausung sich Jerlichs in die 200 Gulden erstreckt.

Item freie feuwerung, Jerlichs 180 malter holtz, Jedes malter Zins 8 Pfennig, Jerlichs 6 Gulden.

Die Beträge für Milchprodukte und Hammel (Schafsfleisch) betrugen:

Butter	*1 tunnen*	*27 Gulden*
Kese	*2 tunnen vor*	*24* „
Hemmel	*10*	*15* „

so daß für den Zeitraum von Sexagesimae (3. Februar) 1578 bis Jubilate (10. Mai) 1579, d. h. für 5 Quartale, sich die Gesamtkosten für Provisioner und Deputate auf 3043 Gulden beliefen.

Die angegebenen Preissetzungen für Getreide und Vieh entsprachen den gültigen Marktpreisen, denn die Überschüsse der Domänen, das Zehnt- und Zinskorn, das nicht im Amts- oder fürstlichen Haushalt verbraucht wurde, ging in größeren Mengen auf die lokalen Märkte der nachfragenden Städte des Fürstentums, wo es zu Tagespreisen verkauft wurde; so machten die Einnahmen z. B. des Amtes Lichtenberg durch Getreideverkauf (Roggen, Gerste, Hafer) ca. 50 % der gesamten Amtseinnahmen aus[34]. Die in Kammerrechnungen von Trinitatis 1574 bis Trinitatis 1575 verbuchten Einnahmen betrugen

Weitzengeltt	*11 109 Gulden*
Roggengeltt	*13 270 Gulden*
und zum Vergleich	
Muntzgewinn	*45 340 Gulden*
Bleygeltt	*20 497 Gulden*[35].

Die Kosten für Deputate und Besoldung der Provisioner umfaßten jeweils annähernd die Hälfte des Gesamtbetrages dieses Rechnungsfaktors. Die einzelnen Besoldungssätze konnte jedoch erheblich voneinander abweichen[36]:

	Gulden	*gr*
— *Oberbergheubtmann 500 daler [p. a.]*	*900*	
— *dem Zehendtner wochentlich 3 daler thutt*	*280*	*16*
— *Zehendtgegenschreiber wochentlich 2 Gulden*	*104*	
— *Bergmeister mar[c]schieder geld*	*52*	
— *wolf seidel mar[c]scheider geld*	*52*	
Summa	*1388*	*16*

34 NStA Wolfenbüttel, 17 III Alt 37 (Kammerrechnung 1570/1571).

35 NStA Wolfenbüttel, 17 III Alt 43 (Kammerrechnung 1574/1575). In der Relation der Kammerrechnung 1585/1586 (HStA Hannover, Hann., 76 c A, Nr. 21) erbrachten die Einnahmen aus dem Bergbau 35,63 % der gesamten Kammereinkünfte, während sich die Ausgaben für diesen Etatposten auf 21,67 % der Gesamtausgaben beliefen.

36 AOBA Clausthal-Zellerfeld, Unverzeichnete Akten 1526—1542, 1579 ff, Teil C, S. 66.

Im Vergleich dazu betrug *Gemeine ausgabe der Berg und Schmid kost*

– *Hauer Lohn*	*18 groschen*
– *geding geldt*	*6 groschen*
– *einem karn lauffer*	*15 groschen,*[37]

wobei das Gedinge so gestellt wurde, daß bei gewöhnlicher Anstrengung der Wochenlohn der Erzarbeiter erreicht wurde, der 1585 15–16 Groschen ohne Gedingegeld und ledige Schichten ausmachte.[38]

In einem zusammenfassenden Bericht von 1572 zur Entwicklung der Bergwerkskosten seit der Zeit Herzogs Heinrich des Jüngeren (beginnend 1525) findet sich ein Hinweis auf die Finanzierungsform der Provisioner: *Was zum viertten das Quatembergeltt belangett, Ist wol ehemals gebreuchlich gewesen, davon, soweit sich das erstrekket, die Provisioner zu besoldenn, dieweil dan auch hochgemeltter hertzog Erich itziger Zeit dasselbige Quatembergelt zur helffte berechnet und gegeben wirdet, Erachtet Hertzog Julius, das S. f. g. umb so viel mehr dieselbigen Provisioner mit alle deme Jennigen, was Inen geburet, wieder zu underhalten wissen*[39].

Mit dieser Feststellung korrespondieren die Eintragung in den Kammerrechnungen: zu den *gemein Einam* gehörte neben dem *Uberschuss von den Schmitten* (den Bergschmieden) das *Quatembergeld* als eine Abgabe der Bergwerke an den Landesherrn zur Unterhaltung der Bergbehörden und zur Finanzierung der Bergbeamtenbesoldung[40]. Innerhalb der verschiedenen Bergkosten rechnete es zu den Verwaltungskosten (wie z. B. der Forstzins oder die steuerähnlichen Abgaben des Neunten und Zehnten) und machte ca. 10 v. H. der gesamten Bergkosten aus[41]. Insofern konnte der Landesherr die für angemessen gehaltene Ausstattung der Provisioner mit Deputaten, deren Naturalien er aus den herzoglichen Ämtern und Klöstern bezog oder auf auswärtigen Märkten einkaufte, entsprechend seiner Vorstellung finanzieren.

Eine Auswertung der Einnahmen-Ausgaben-Struktur dieses Teils der Kammerregister wird allerdings durch summarische Angaben in den Rechnungen erschwert, denn unter den *gemeine Einam* sind zugleich *Stollen und Schlam Silber uberschus* subsumiert, so daß sich Einzelbeträge nicht korrekt aufschlüsseln lassen. Setzt man jedoch von diesen Jahreseinnahmen die Hälfte als Quatembergeld an, so läßt sich von der Relation der Einnahmen-Ausgaben sagen, daß zumindest zwei Drittel der Provisionerbezüge durch Einnahmen aus den Bergkosten gedeckt wurden, während den verbleibenden Rest der Herzog aus anderen Einkünften der Bergwerke finanzierte.

Nachzutragen bleibt eine Konzession, die der Landesherr 1578/79 gegenüber der Bevölkerung der Bergstadt Zellerfeld machte:

37 Wie Anm. 23 (nicht paginiert).
38 Wilhelm Bornhardt, wie Anm. 7, S. 215.
39 HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 842, Band 2, S. 283–291, hier S. 290.
40 HStA Hannover, Hann. 76 c A, Nr. 21 (Kammerrechnung 1585/1586).
41 Vgl. Ekkehard Henschke, wie Anm. 9, S. 294.

Desgleichen hatt S. F. G. in diesen geschwinden Sterblichen Zeitten [1577/78 hatte sich in Clausthal die Pest ausgebreitet] dem Bergwerck und Bergburs, damitt dieselben nicht verlauffen mochten, eine apteke uffm Zellerfelt zu gutem und bestem anrichten und dartzu ein haus erkauffen lassen mussen, welchs alles S. F. G. nach laudt der Rechnung ein Stadtlichs kosten thete, dagegen aber keinen gewin, viel weiniger das kaufgeldt und darin geordnete aptekerey verzinsett bekhomen[42].

Diese Maßnahme weist bereits hin auf die Errichtung der Commisse, denn die Hauptaufgabe der Apotheke war die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Arzneien zu Preisen, die unter den stadt-goslarischen gehalten wurden[43].

III.

Im Vergleich zum fürstlichen Groß- und Fernhandel mit den Erzeugnissen der Ober- und Unterharzer Bergwerke, besonders dem Goslarer Frischblei, das in großen Mengen nach Sachsen, Mansfeld, Böhmen und Thüringen verkauft wurde[44], stellte der übliche Kleinhandel mit Pfennwerten, den Gütern des täglichen Bedarfs, für Herzog Julius ein besonderes Problem dar. Denn mit zunehmendem Erfolg seiner Handels- und Absatzpolitik als Widerspiegelung seiner merkantilen Kenntnis und Umsicht schien ihm der Hökerhandel nicht leistungsfähig und zu teuer zu sein.

In einem Protokoll zur Bergrechnung Reminiscere 1580 vom 10. März äußerte er sich bei der Behandlung des anstehenden Punktes *Commis-Rechnung* dezidiert über diese Einrichtung gegenüber dem Oberzehnter und Oberverwalter der Harzer Bergwerke, Christoph Sander, und den anwesenden Bergräten[45]. Folgende Lebensmittel seien in größeren Quantitäten kostengünstig von auswärts für die Commisse zu besorgen:

- Milchkäse aus Lübeck, Bremen oder vom holländischen Markt; *aus Schweden kommen grosse keese an, ob die nicht zu erhandeln in butter, die in grosser mennige heraus komme, die alte werde nuh wol gesaltzen;*
- Pökelfleisch – wie in den Niederlanden üblich – sollte dort eingekauft werden; andererseits *konten S. f. g. Bockelfleisch selber machen lassen;*
- Bücklinge, Rochen und Schollen, die derzeit kostengünstig angeboten würden;

42 AOBA Clausthal-Zellerfeld, Unverzeichnete Akten 1526–1542, 1579 ff, Teil B, S. 36, 40.

43 Vgl. dazu auch Ekkehard Henschke, wie Anm. 9, S. 163.

44 Vgl. dazu auch Danuta Molenda, Polski olów na rynkach Europy środkowej od XIII do XVII wieku (Polnisches Blei auf zentraleuropäischen Märkten vom 13. bis 17. Jahrhundert); in: Szkice z djiejów materialnego bytowania spoleczeństwa polskiego (Studia i materialy), Band LXI, 1989, S. 137–156. Hans-Joachim Kraschewski, Quellen zum Goslarer Bleihandel in der frühen Neuzeit (1525–1625). Hildesheim 1990.

45 AOBA Clausthal-Zellerfeld, Historische Nachrichten, Fach 3a, Nr. 15; Protokoll der Bergrechnung Reminiscere 1580 (10. März 1580).

- Heringstonnen *sollen nach dem gewicht genohmen werden* (aus Bremen und Lübeck);
- der Commis-Meister *helt an umb gewand und Parchent vor die huttenleute;*
- *S. f. g. sehe vor gut an, das es Braunschweigisch parchent sein solte, das englische hab sehr ufgeschlagen. Der Parchen(t) schlege auch uf; konne Ihnen mit Semisch ledder auch gedienet werden. Einen Schuster wolten S. f. g. auch gern im ambt haben, darauf die heute zu verlegen. Ziegenfell im Land zu Hessen ufzukauffen zu dem Semischwerke.*

Eine derart ausgestattete Verkaufsstelle, die noch um weitere Dienstleistungsbetriebe erweitert werden konnte, die zugleich *allerhandt schlacht viehe als kuhe, Ochssen, kelber, schaffe, Hemel, Lemmer, Schweine und anders neben einer Commis von wein und Bier, Brantwein, weinessig, auch gewurtzten Pfefferkuchen und anderm* anbot[46], war wohl nicht mehr als Kleinhandelsstelle einzuordnen, sondern eher als eine Zentralversorgungseinrichtung. Sie wurde von den fürstlichen Ämtern beliefert, kaufte Getreide auch von den Bauern auf, die dafür Fastenspeise und andere Lebensmittel bezogen.

Solche Commisse errichtete Herzog Julius an drei Knotenpunkten seines Landes:

- vor Wolfenbüttel in der Neu- oder Heinrichsstadt
- vor Harzburg in Bündheim
- vor Goslar außerhalb des Breiten Tores[47].

Aufgabe der Commisse in der Neu- oder Heinrichsstadt vor Wolfenbüttel, das große Commishaus oder Faktorei genannt, war es, Arbeitern, Handwerkern und Soldaten Gelegenheit zu geben, sich mit täglichen Bedarfsgütern zu versorgen; weiterhin, *damit jeder fürstliche Diener und Handwerker Wein, Bier und andere Nothdurft zu Kindtaufen etc., in Abkürzung der Besoldung und des verdienenden Lohnes, auf ein Kerbholz bekommen konnte,* wie Bege in seiner Chronik der Stadt Wolfenbüttel schreibt[48]. Diese Darstellung bedarf der Ergänzung, denn *kerbholz halten* hieß nicht nur, Ware auf Vorschußkredit aus der Commisse beziehen (diese Variante galt nur für die Commisse Wolfenbüttel), sondern darüberhinaus, daß die an die Commisse gelieferte Stückzahl einer Ware – Laibe Brot, Fässer Bier, Fässer Hering, Fässer Butter – zunächst auf einem Kerbholz festgehalten wurden, ehe dann der schriftkundige

46 AOBA Clausthal-Zellerfeld, Historische Nachrichten, Fach 3a, Nr. 19: Konzept eines Schreibens Herzogs Julius an den Oberzehnter Christoph Sander betreffend die Versorgung der Commisse vor Goslar, 21. November 1584 (vgl. Anhang I).

47 Hans Wiswe, wie Anm. 21, S. 31, berichtet von einem Plan des Herzogs vom 1. Januar 1585, an zahlreichen Orten des Fürstentums, insbesondere an Heeresstraßenkreuzungen und vor den Festungen des Landes, Kommissen anzulegen, der aber nicht verwirklicht worden sei. Es sieht so aus, als ob der Autor diese Angaben aus der älteren Literatur (19. Jahrhundert) übernommen hat, denn dergleichen läßt sich anhand der Archivalien nicht verifizieren.

48 Karl Bege, Chronik der Stadt Wolfenbüttel und ihrer Vorstädte. Wolfenbüttel 1839, S. 54.

Commisse-Schreiber die entsprechenden Werte in die Commisbücher übertrug: *Die 9 Gulden fur brot, sagtt (der Commis-Schreiber), das ehr sich nach den kerbholzen, die der becermeister stets gehaltten, gerichtet, das ehr niemals zuviel aufgeschrieben* [49].

Laut einem Ausschreiben des Herzogs an alle Ämter vom 9. September 1580 hatten diese an die Wolfenbüttler Commisse zu liefern:

- 400 Speckseiten
- 80 Schock Bratwürste
- 12 Tonnen Butter
- 20 Tonnen Käse
- 20 Tonnen Hering
- 5 Tonnen Stockfisch
- 20 Scheffel Erbsen
- 10 Stück Salz
- 100 Scheffel Gerstenmalz
- 50 Scheffel Hopfen
- 300 Scheffel Roggen[50].

Die Commisse in Bündheim vor Harzburg diente zur Versorgung der Arbeiter und deren Angehörigen der Bündheimer Messinghütte; sie war gleichzeitig mit der Wolfenbüttler Commisse errichtet worden (1580). Frühere Zeugnisse über den Commissebetrieb liegen nicht vor[51].

Die Commisse vor Goslar (*vor dem Breitenthor*[52]) sollte, als der Herzog sie 1584 erbauen ließ, *nicht allein unsern Oberzellerfeldischen unnd Unttern Rammelbergischen Bergwerken knabe schafften, sondern auch dem wandertem Man und unsern der orter wonenden unterthanen zur wolfeiligkeit angerichtet werden.* Die angebotenen Waren sollten in ihrem Preis *etwas geringer als zu Goslar verkaufft werden.*

49 NStA Wolfenbüttel, 1 Alt 9, Nr. 276, Ratsprotokoll über die Commisse zu Wolfenbüttel 1584/1587, S. 8 v.

50 Vgl. dazu Hans Wiswe, wie Anm. 21, S. 29.

51 Ein frühes Zeugnis für die militärische Bedeutung der Bezeichnung ‚Comisse' gibt Bertram Bertrams von Alfeld in seinem Schreiben an Herzog Julius vom 8. März 1574 anläßlich seiner Bewerbung um Bestallung zum Wachtmeister auf der Festung Wolfenbüttel: *So will ich mich hin widerumb mit versehung der Wach undt andern diensten uf Euer furstlich gnaden Vhestung alhier [in Wolfenbüttel], auch in austeilung E. f. g. neuangestellten Commis dermassen gehorsamlich, treulich undt vleissig erzeigen, das E. f. g. solchen meinen unterthenigen vleis nicht allein im wercke spuren, sondern auch ein gnediges gefallen daran haben soll* (HStA Hannover, Cal. Br. 21, Nr. 714).

52 Vgl. dazu Stadtarchiv Goslar, B 1578, Wegen des neuen Bauens vor dem Breiten Tor auf der Kommis (vom 1. Mai 1606).

Finanziert wurden Anlage und Erstaustattung dieser Commisse über den Verlag der Kammerkasse: *Was zum anfang darzu an Verlag vonnöten sein will, daruber wollestu [Oberzehnter Christoph Sander] mit Ihme [dem Amtmann zur Harzburg] einen bestendigen uberschlag fertigen unnd uberschicken, alse dan soll darauf von unns weitere schleunige verordnung geschein.*

Die Bezahlung der Ware hatte bar zu erfolgen, *unnd das nichts geborget, sondern alles bahr betzahlet und ruck umb ruck gezogen werden solt.* Nicht abgesetzte, verderbliche Lebensmittel gingen an die Hofhaltung in Wolfenbüttel zurück und wurden entsprechend ihrem Wert abgerechnet:

Was dan von wochen zu wochen nicht abgehen unnd zu gelde gemacht werden kan, wollen wir zu unserm furstlichen hofflager nhemen und einsalzen, auch entweder der gebuhr betzahlen oder darauf quitiren lassen, die heute wollestu In unsere garberey haus verordnen unnd die bezahlung nach wirdigkeit derselben auch thun lassen.

Zu den erwähnten Dienstleistungen kamen weitere hinzu:

Wir wollen auch, das du der örter bey der muhlen oder auf der nahe in unserm ambt Hartzburg, doch unsern Bergwergken nicht zu weit gelegen, eine Schmiede mit 2 oder 3 Essen, auch 3 Ambossen unnd unterschiedtlichen diversen geblesen, desgleichen auch eine Negelschmiederey zu allen sorten negelen, wie die Itzo im gewohnlichen lauff sein unnd gebrauchet werden, mit stallungen anrichten lassest, damit in dem auch eine wolfeiligkeit dem gemeinen nutz zum besten gestiftet werden muge[53].

Die Funktionstüchtigkeit der drei im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel von Herzog Julius errichteten Commissen steht außer Zweifel. Sie wurden jedoch wiederholt durch Streitfälle bei festgestellten Abweichungen von Braunschweiger Getreide- und Flüssigkeitsmaßen Gegenstand von Verhandlungen und Untersuchungen der verordneten Beamten und Bediensteten in Anwesenheit des Herzogs: Wispel, Scheffel und Himten hatten sich an der städtisch-braunschweigischen Norm zu orientieren (1 Himten = 31,1 l), desgleichen forderte der Landesherr, die Bierfässer mit dem Commisse-Bier hätten auf 115 Stübchen (bei 1 Stübchen zu 8 Pfund = 3,8 l) geeicht zu sein[54]. Wie die Kammerrechnungen von 1592/93 und 1594/95 ausweisen, wurden die herzoglichen Bierbrauereien bei der Hedwigsburger Fährmühle und bei Thiedebach gleichfalls zur Commisse in Wolfenbüttel gerechnet[55].

53 Alle Zitate wie Anm. 46.

54 NStA Wolfenbüttel, 1 Alt 9, Nr. 277, Ratsprotokoll von 1584/1587, darin Untersuchung über die Wirtschaftsführung der Commisse, vom 26. Juli 1586, S. 3 f. Vgl. ebenso die umfangreiche Wiedergabe der Untersuchung vom 9. Juni 1587, bei der es wiederum um Unstimmigkeiten bei Getreide- und Flüssigkeitsmaßen (Bierfässer und ihr Fassungsvermögen) ging.

55 HStA Hannover, Hann. 76 c A, Nr. 25 (Kammerrechnung 1592/1593 – Commis-Rechnung) und Nr. 27 (Kammerrechnung 1594/1595 – Commis-Rechnung).

Wie bereits in Zusammenhang der Provisionerbeschreibung aufgezeigt, ließ Herzog Julius die Preise für Lebensmittel auf den Braunschweiger Märkten zum Vergleich für die Preissetzung der Ware in den Commissen immer wieder heranziehen:

Hermann Heiden, Commis-Schreiber: Das pfundt Specks ist Anno [15]84 für 2 Mariengroschen 4 Braunschweigische pfennig gegeben worden — Illustr.: Man sollte es mitt in die Registern setzen, was die Victualien in Braunschweig theurer wehren[56].

Für den Commisse-Handel ließ der Herzog eigene Scheidemünzen prägen, Talerstücke mit einem Silbergehalt von einem Taler und Kupfermünze: *100 000 stucke, einen halben Thaler werdt, wollen s. f. g. münzen lassen, die sollen ausgelehen und Innen, in der Commis, wieder eingeloset und deren so wolfeil als in Braunschweig verkaufft werden*[57].

Fritz Redlich sieht in diesem Vorgang *die Schöpfung von Betriebskapital* und preist ihn als *Meisterstreich* des Herzogs[58].

Doch in der Realität des Alltags der Bergleute wurde diese Wertschöpfung zugunsten der fürstlichen Kammerkasse nicht akzeptiert. So heißt es in einer Beschwerde des Commis-Schreibers vor Goslar an den Oberzehnter Christoph Sander, von diesem weitergeleitet an den Landesherrn, vom 13. Dezember 1588, *das die arbeitter nicht alle von Ime [dem Commis-Schreiber] korn und anderst nemen wollen, Und [er] ahn das Ambt geschrieben und begertt, die Arbeitter dohin zu halten, daß sie alle Notturfft von Ime Nemen soltten, wie dan wol billich*[59].

Ein vergleichbarer Widerstand gegenüber herzoglicher Verkaufspraxis zeigte sich 1593, als die Bergleute des Oberen Bergwerks sich weigerten, statt Löhnung Kornzettel in Empfang zu nehmen, um damit ihr Brotgetreide von der landesherrlichen Commisse abzuholen: *Im gleichen auch den Bergkleutten unndt Arbeittern geburlich unndt zu rechter Zeitt die Ablohnung möchten mit gelde unndt nicht mitt Zetteln thun*[60].

Die Bergleute sahen in dieser Zahlungsform eine doppelte ökonomische Benachteiligung:

- beim Einlösen der Kornzettel verlangten die Kornhändler (als Monopolisten) überhöhte Preise, mangels Bargeld gab es für die Bergleute keine alternative Möglichkeit der Beschaffung von Brotgetreide (unelastische Nachfragesituation);

56 Wie Anm. 54, Untersuchung vom 26. Juli 1586.

57 NStA Wolfenbüttel, 1 Alt 9, Nr. 276, Protokoll verschiedener Anordnungen des Herzogs Julius, so auch Angelegenheiten der Commisse, von 1587.

58 Fritz Redlich, wie Anm. 20, S. 101.

59 AOBA Clausthal-Zellerfeld, Historische Nachrichten, Fach 4a, Nr. 23: Schreiben des Oberzehnters Christoph Sander an Herzog Julius betreffend die Commisse (vom 13. Dezember 1588).

60 AOBA Clausthal-Zellerfeld, Historische Nachrichten, Fach 4a, Nr. 28: Bericht des Oberen Bergamts an die fürstlichen Räte betreffend Kornzettel (vom 2. Mai 1593, vgl. Anlage III).

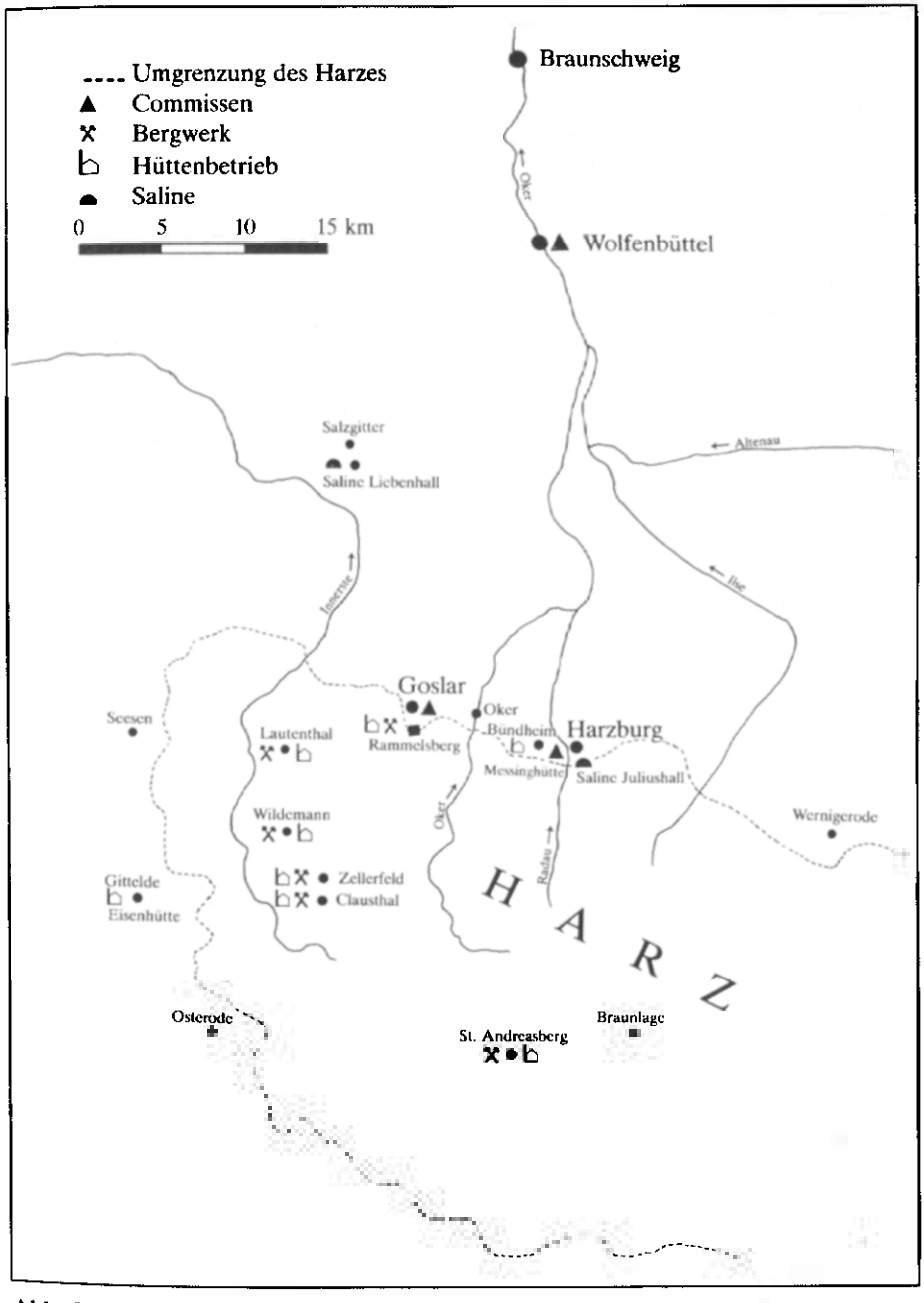

Abb. 2: Von Herzog Julius im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel errichtete Commissen

– obwohl die Lohnzahlungen (Bargeld) für die Bergleute auf den Ausbeute-Zechen vorerst noch erfolgten (bei den Zubuße-Zechen blieben sie indessen aus), wurde bei Zurückhaltung der Ausbeute für die Gewerken (als Betreiber des Bergbaus) die Gefahr groß, daß auch die Ausbeute-Zechen in Liquidationsschwierigkeiten gerieten und keinen Lohn (Bargeld) mehr zahlen konnten. Auch sie waren dann auf die Kornzettel angewiesen.

Insgesamt stellte in den Augen der Bergleute die Löhnung in Form von Kornzetteln eine Verletzung ihrer 1556 fixierten Bergfreiheit dar, in der u. a. hieß:

Sie (die Bergleute) sollen auch Wohnheuser, Schenckstatt, Schenckheuser, Scheune und Stelle umb und bey obgemelten Ramelsberg, Hertzberg sampt umbliegenden gebirgen nach irer Notturft zu wehlen, legen, bauen und auffzurichten, allerley Wein und Bier, wo sie das bekommen mugen, nach irem gefallen zu kauffen, zu sich zu bringen und on alle ungelt frey zu schencken und zu vertreiben macht haben. Desgleichen auch alle andern gewerb und hantirung, nichts ausgeschlossen, was ein jeder zu erhaltung seiner narung und gemeinem nutz dienende zu brauchen weis, das soll einen jedern on alle beschwerung frey vergunstigt und zugelassen, auch ohn alles weggelt, Zoll und geleit in unserm furstenthumb befreiett sein, auch vor aller gewalt geschutzt und gehandhabet werden[61].

Gegen den Verstoß dieser von Herzog Heinrich dem Jüngeren eingeräumten Bergfreiheiten leisteten die Bergleute Widerstand. Es handelt sich bei diesem Konflikt wohl um den ersten größeren Protest im Harz gegen die Bergbehörde vor dem Dreißigjährigen Krieg[62].

IV.

Deputatsreichung an Provisioner und Getreideversorgung der Bergleute durch Errichtung von Commissen waren Varianten der Unternehmer-Verleger-Tätigkeit des Landesherrn:

– Abgabe von Erzeugnissen der landesherrlichen Domänen und Klostergüter an leitende Bergbeamte bei gleichzeitiger Finanzierung dieser Leistung über die ‚Besteuerung' der Bergwerke mit entsprechender Auflage,

– Verkauf landwirtschaftlicher Produkte an die Verbraucher in den Bergstädten zu leicht reduzierten Preisen und damit geringfügigen Einbußen der Einkünfte der Kammerkasse,

61 Wie Anm. 6.

62 Vgl. dazu Klaus Wisotzky, Protestaktionen im Oberharzer Bergbau 1660–1738 oder „von dem bösen principio, so unter denen bergleuthen herschet, daß nemlich keiner den andern verraten müße"; in: Der Anschnitt, Band 39, Heft 2–3, 1987, S. 86–105.

- durch Kopplungsgeschäfte beim Verkauf von Bergwerkserzeugnissen über Handelsgesellschaften, Großkaufleute und eigene Faktoren mit dem Einkauf von Lebensmitteln und Bedarfsgütern für die Bergleute der Harzer Reviere und die Wolfenbütteler Handwerker kostengünstige Preisgestaltung durch Ausschaltung des Zwischenhandels zum Vorteil der Einkünfte der Kammerkasse,
- Stichhandel als Aufrechnung von Warenlieferungen durch Gegengeschäfte bei geringfügigen Wertausgleichszahlungen mit Bargeld (als pragmatische Form des Kommissionsgeschäfts).

Unter diesen Gesichtspunkten ist es keineswegs erstaunlich, wenn es in einem Ratsprotokoll über die Commisse in Wolfenbüttel und die Wirtschaftsführung dieser Einrichtung in Anwesenheit des Kammermeisters Albrecht Eberding, gehalten am 26. Juli 1586, heißt: *In beiden Commissen [vor Harzburg und vor Wolfenbüttel] ist in vier jharen erworben 13 527 Gulden 11 Groschen 5 1/2 pfennig uber den unkosten*[63].

Desgleichen belegen die Kammerrechnungen stichhaltig die erfolgreiche Wirtschaftsführung der drei betriebenen Commissen, denn deren Einnahmen betrugen im Rechnungsjahr 1585/86

Summarum aus den Commissen 5001 Gulden 5 gr 1/2 d[64],

im Rechnungsjahr 1586/87 beliefen sich die Commis-Einnahmen *Einahm aus den Commissen 1972 Gulden 1 gr 5 3/4 d* und *von ausgegebenem gelde wider eingenhomen [Commissegeld] 879 Gulden 6 gr*[65]

und im Rechnungsjahr 1589/90 schließlich lautete das klare Ergebnis des Commis-Handels

Summa aus den Comissen eingenommen 597 Gulden 3 gr 5 1/2 d[66].

In den folgenden Jahren, unter der Regierung Herzogs Heinrich Julius, wurden unter Commis-Einnahmen nur noch die Erträge der *Brauwercke* verzeichnet, die mit 7747 Gulden (1592/93), 735 Gulden (1593/94) und 2861 Gulden (1594/95) kaum niedriger lagen als in den vorausgegangenen Jahren[67].

Die Commisse-Einrichtungen selbst veränderten unter Herzog Friedrich Ulrich ihre ursprüngliche Versorgungs- und Verkaufsfunktion zugunsten territorialstaatlicher Getreidelieferstellen für die Bergleute des Oberharzes:

63 Wie Anm. 54, Untersuchung vom 26. Juli 1586.
64 HStA Hannover, Hann. 76 c A, Nr. 21 (Kammerrechnung 1585/1586 – Commis-Rechnung).
65 HStA Hannover, Hann. 76 c A, Nr. 22 (Kammerrechnung 1586/1587 – Commis-Rechnung).
66 HStA Hannover, Hann. 76 c A, Nr. 24 (Kammerrechnung 1589/1590 – Commis-Rechnung, vgl. dazu Anlage II).
67 HStA Hannover, Hann. 76 c A, Nr. 25, 26, 27 (Kammerrechnungen 1592/1593, 1593/1594, 1594/1595 – Commis-Rechnungen).

Extract undt Verzeichnus der arbeitenden Personen auff den Obern Bergkwergken, auff nachfolgenden Zechen und Stöllen, was und wieviel Rogken und Gersten jeden auff 3 Wochen verordnet und abgefolget, den 20. Octobris A° 1621[68].

Insofern können die Commissen des Herzogs Julius auch als Proto-Einrichtungen jener Vorsorgemagazine für Getreide gelten, wie sie im 17. Jahrhundert unter landesherrlicher Intervention im Harz errichtet wurden[69].

Die Untersuchung hat gezeigt, mit welcher Sorgfalt und Umsicht es der ‚ökonomische' Fürst verstand, verschiedene Sektoren der territorialen Wirtschaft effizient zu verflechten, so daß bei seiner finanziellen Einlassung seine primäre Interessenlage nicht zu kurz kam: die Vermehrung seiner Kammereinkünfte bei gleichzeitiger Förderung des „gemeinen Nutzens".

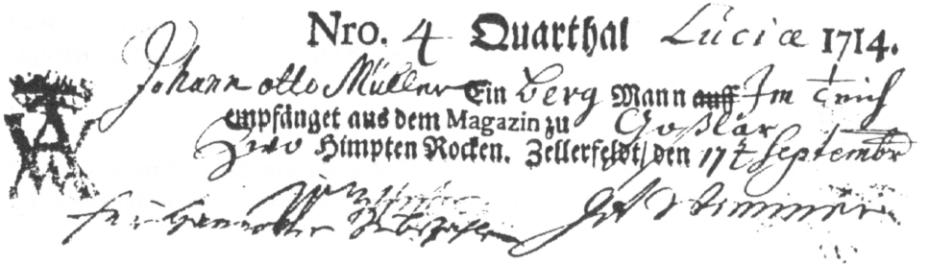

Abb. 3: Kornzettel des Bergmanns Johann Otto Müller „Im Teich" über den Empfang von 2 Himten Roggen aus dem Kornmagazin zu Goslar, Quartal Luciae 1714
(Quelle: AOBA Clausthal-Zellerfeld, Historische und statistische Nachrichten, Nr. 1023)

68 Vgl. dazu AOBA Clausthal-Zellerfeld, Historische und statistische Nachrichten, Nr. 1016: Verzeichnis über Kornkäufe für die Zellerfelder Bergleute (1621/1622); Nr. 1017: Versorgung der Bergleute im Ober- und Unterharz mit Korn (1621/1622); Nr. 1021: Einrichtung des Zellerfelder Kornmagazins (1680); das Zitat ist aus Nr. 1018: Kommiskorn- und Viktualieneinkauf für die Bergwerke im Oberharz (1611–1630).

69 Vgl. dazu auch AOBA Clausthal-Zellerfeld, Historische Nachrichten, Fach 6a, Nr. 56: Erlaß des Kammerrats und Landdrosten Joachim von der Streithorst an den Verwalter des Klosters Dorstadt, Joachim Keltenborn, mit der Anweisung, alles Korn für die Berg- und Hüttenleute nach Goslar zu liefern (24. Oktober 1621); Aktenvermerk im Kloster Heiningen über die Lieferung von Korn für die Oberharzer Berg- und Hüttenwerke, insbesondere von Dorstadt, Reiffenberg, Grauhof, Stetterburg, Rittershausen, Heiningen mit einliegendem Verzeichnis der Mengen, welche auf die einzelnen Klöster entfallen (29. Oktober 1621, vgl. dazu auch Anlage IV); Erlaß des Statthalters Anton von der Streithorst an den Ober-Kämmerer Heinrich Wernecke als Pachtinhaber des Amts und Außenhofs Unsburg im Erzstift Magdeburg mit der Anweisung, 130 Scheffel Gerste für die Bergleute zu liefern (2. November 1621); 1 Scheffel Gerste = 44–48 kg.

Anhang

I. Konzept eines Schreibens Herzogs Julius an den Oberzehnter und Oberverwalter der Harz-Bergwerke Christoph Sander betr. die Versorgung der Commisse vor Goslar

Heinrichsstadt, 1584 November 21

Von Gottes gnaden, Julius, Hertzog zu Braunschweig unnd Luneburgk etc.

Lieber getreuer, du weissest dich zu berichten, das wir dir und unserm ambtman zur Hartzburg und Lieben getreuen Simon Thomas in gnaden bevohlen haben, das eine schlacht schare zu allerhandt schlacht viehe als kuhe, Ochssen, kelber, schaffe, Hemel, Lemmer, Schweine unnd anders, wie das nach gelegenheit der Zeit duchtig, auserhalb Goslar bei unser muhlen, neben einer Commis von wein und Bier, Brantwein, weinessig, auch gewurtzten Pfefferkuchen und anderm, nicht allein unsern Oberzellerfeldischen unnd Unttern Rammelbergischen Bergwerken knabe schafften, sondern auch dem wandertem Man und unsern der orter wonenden unterthanen zur wolfeiligkeit angerichtet unnd etwas geringer als zu Goslar verkaufft werden solte. Wan wir dan damit furtzufahren nachmahls gemeinet, So wollen wir, das du unsere unnd obgedachter der unsern gelegenheit bedenken unnd vermuge deines von unns anbevohlenen unnd tragenden Ambts verwaltung und allem muglichen vleis daran sein sollest, das es von gedachtem unserm ambtman zur Hartzburgk als allerfurderlichste muge angefangen unnd in die wirkliche tadt gesetzt werde.

Was zum anfang darzu an Verlag vonnöten sein will, daruber wollestu mit Ihme einen bestendigen uberschlag fertigen unnd uberschicken, alse dan soll darauf von unns weitere schleunige verordnung geschein, unnd damit solches um so viel bestendiger geschein muge, kunnet Ihr darzu uf genuchsame verburgschafft und vorstandt einen der dinge erfahrnen entweder aus Goslar, wie dan sich einer hiebevor aus Goslar dessen auf sein eigen handt bey unsers Hern vatters hochloblicher gedechtnus regierungs unnd lebzeiten unterstanden und beflissen haben soll, oder aber aus unsern Berg Stetten oder ambtern darzu gebrauchen, der geleich wol mit einnehmung des Geldes nicht, sondern der darzu bestelter Commis schreiber zu thun haben, unnd das nichtes geborget, sondern alles bahr bezahlet und ruck umb ruck gezogen werden solt.

Was dan von wochen zu wochen nicht abgehen unnd zu gelde gemacht werden kan, wollen wir zu unserem furstlichen hofflager nhemen und einsalzen, auch entweder der gebur betzahlen oder darauf quitiren lassen, die heute wollestu In unsere garberey haus verordnen unnd die bezahlung nach wirdigkeit derselben auch thun lassen.

Und demnach zu unserm Furstlichen Hofflager so wohl auch unsern Bergwerken eine ansehentliche Summen Talliches oder unzels Jherlichen eingekauft werden mus, so wollestu dasselbe von dem geschlachten viehe zusammen colligiren und gegen bezahlung anhero liefern oder aber zu behuef unser Bergwergk gegen entrichtung der gepuer verkaufen lassen. Dagegen und vor solche deine unnd unsers ambtmans zur Hartz-

burgk muehe unnd wan obgedachtes ein Jharlang continuiret, wollen wir dir deine unnd ihme seine Schweine, so wir hiebevor wegen gescheiner eintreibung zur straffe einhemen lassen, nach billichem werdt mit gelde erstatten.

Aldieweil unns der Almechtiger auch mit Steinkolen gesegnet, dafur wir Ihme dank sagen, unnd nhun die notturfft erfordert, das dahin gedacht werde, wie zu ersparung des holtzes und kollen dieselbe zu gebrauchen, Derwegen wollen wir, das du unserm ambtman zur Hartzburgk, unserm Salzschreiber zu Juliushalle, Messingfactor, Victriol schreibern und Eisen Factoren zu Gittelde sambt unnd sonderlich ernstlichen anzeigen sollest, das sie dieselbe unsere Steinkollen im Brauen, Salz sieden, Messing und galmey brennen, victriol sieden und eisen stein schmelzen im Hohen Ofen versuchen sollen, was damit zu verrichten, alles bei verlust eines Jeden dienstes unnd ist unserm ambtman zur Hartzburgk unnd Lieben getreuen, Simon Thomas, besser unnd ruemblicher, sich solcher und dergleichen dinge zu furtsetzung unsers Cammergutes zu befleissigen, alse dem Brandtwein nachzuhangen.

Wir wollen auch, das du der örter bey der muhlen oder auf der nahe in unserm ambt Hartzburgk, doch unsern Bergwergken nicht zu weit angelegen, eine Schmiede mit 2 oder 3 Essen, auch 3 Ambbossen unnd unterschiedtlichen diversen geblesen, desgleichen auch eine Negelschmiederey zu allen sorten negelen, wie die Itzo im gewohnlichen lauff sein unnd gebrauchet werden, mit stallungen anrichten lassest, damit in dem auch eine wolfeiligkeit dem gemeinen nutz zum besten gestiftet werden muge.

Und alsdan auch ein geschirr unnd wagenmacher daselbest nicht ungelegen wehre, welche uf frei feilen kauff eines unnd das ander machen unnd feilhaben muchte, So wollestu eine gelegene wohnung mit stallung darzu auch ufrichten lassen, welche behausung in die lenge oder sonsten dermassen anzurichten, das ein Seiler und Riemer, die die Notturfft zum wagenzeug zu kauffen haben mugen, dabey wohnen konnen.

Daran geschicht unser gnediger wille, sein dir zu gnaden wolgewogen.

Dat. Heinrichsstadt bei unserm Hofflager

am 21. Novembris A° [15]84

An den Oberzehnter der Commis fur fleisch halber

Quelle: AOBA Clausthal-Zellerfeld, Histor. Nachr., Fach 3a, Nr. 19

II. Auszüge aus Wolfenbütteler Kammerrechnungen

Camer Rechnung von Trinitatis anno 1585 bis wider Trinitatis anno 1586

Einahm aus den Commissen

Anno 1585	*fl*	*gr*	*d*
9. Augusti Uberschus der Commis Rechnung uf der Messinghutten von Purificationis Mariae bis Vincula Petrij als zwey Quartaln	*146*	*7*	*¼*
21. Johans wolters Buchalterey verwanter uberlieferthe in die furstliche Camer, was die Schutzen uf der Erbhuldigung aus der angestalten Commis unterwegs an Proviant genhomen und bezahlet als	*149*	*5*	*3*
Na. dis wirth einzunhemen bevohlen sub tit. zerung etc., wie im furstl. bevehl zu lesen			
24. Novembris die Rechnung Omnium Sanctorum von der Commis der Messinghutten ufkommen zu gewin	*91*	*12*	*2*
Anno 1586			
3. Februarij aus der Commis von Goslar vor 4½ ctn karpffen zu 3¼ thl	*28*	*7*	*—*
— Mehr vor 1½ ctn Hechte zu 4 Thaler	*10*	*16*	*—*
— Uberschus der Rechnung uf Septuagesimae	*93*	*7*	*½*
9. Uberschus der Commis Rechnung uf der Messinghutte	*113*	*12*	*5½*
13. Martij lieferthe Pawel Francke aus der Commis alhir zu Wolffenbuttel im Gotteslager in Abkurtzung des gewinstes	*900*	*—*	*—*
10. May aus der Commis vor Goslar vor 2 ctn 77 lb karpffen zu 6 fl 6 gr	*16*	*18*	*3½*
— Vor 50 lb Carutschen	*2*	*17*	*1½*
— Vor 105 lb Hechte den ctn zu 9 fl	*8*	*11*	*5*
Na. diese Fische hatt der Kuchenmeister dahin folgen lassen			
Summa Lateris thut	*1561*	*15*	*3¼*

Anno 1586				
10.	*May Uberschuß uf Philippi Jacobi von der Commis Rechnung vor Goslar*	*45*	*16*	*2½*
26.	*Uberschus der Commis Rechnung uf der Messinghutten*	*108*	*12*	*4*
28.	*Julij der Ambtman zur Hartzburg, Simon Thomas, hatt wegen der Commis und Fleischaren vor Goslar gelieferth vermuge der am 15. Julij Anno 85 geschlossenen Rechnung gelieferth vor 4 Ochssen, so von Hoffe dahin geschickt zu 8 Thl*	*57*	*12*	*—*
	— Vor 4 Schwein zu 3 thaler	*21*	*12*	*—*
	— Vor 4 Hemel zu 2 fl	*8*	*—*	*—*
	— Uberschus von derselben Rechnung	*125*	*13*	*5¾*
	— Item wegen der Rechnung, so den 30. Januarij verschienen geschlossen uf Rechnung der dahin geschickten 60 Ochsen, vor 28 derselben betzahlet	*327*	*12*	*—*
	— Uberschus von derselben Rechnung	*1*	*3*	*—*
	— Pawel Francke gelieferth aus der Commis alhier und wegen des Brawwergks zur Vermuhlen gewin	*2743*	*7*	*3*
	Summarum lateris thut	*3439*	*9*	*3¼*
	Summarum aus den Commissen	*5001*	*5*	*½*

Quelle: HStA Hannover, Hann. 76 c A, Nr. 21

Kammerrechnung 1586/87

Einahm von ausgegebenem gelde wider eingenhomen	*fl*	*gr*	*d*
Anno 1587			
7. *Julij hat der gewesener Commisschreiber Hermannus Heiden wieder gelieferth den hiebevor am 24. Septembris Anno 1585 empfangenen verlag uf die Garkuchen alhier*	*540*	—	—
8. *der Commisschreiber zur Hartzburg hett gelieferth vor 29 Rinder, so vor 2 Jharen ungefehr eingekaufft und aus der Camer betzahlet worden, jedes zu 6½ thaler*	*339*	*6*	—
Einahm aus den Commissen			
Anno 1586			
12. *Augustij Uberschus der Commis Rechnung von der Messinghutten*	*43*	*17*	*3*
12. *Novembris Uberschus derselben Rechnung*	*46*	*17*	*¾*
Anno 1587			
4. *Februarij Anno 1587 Uberschus der Commis Rechnung uf der Messinghutten das Quartal Purificationis Mariae*	*39*	*8*	*4½*
— *daselbst uberschus der Commis Rechnung vor Goslar*	*9*	*9*	*½*
18. *May uberschus der Commis vor Goslar*	*28*	*5*	*3¾*
28. *Junij uberschus der Commis Rechnung zur Stoltzenaw von zwey Jharen*	*1070*	*2*	—
7. *Julij uberschuß und gewin von der Garkuchen alhir im Gotteslager*	*59*	*14*	*5*
— *mehr gewin des Commishauses alhir*	*281*	*5*	*¾*
— *Und in abkurtzung des Brawengelts gewinstes zur Vehrmuhlen*	*320*	—	—
8. *Uberschus der Commis Rechnung zur Hartzburg*	*73*	*1*	*5½*
Summarum aus den Commissen thutt	*1972*	*1*	*5¾*

Quelle: HStA Hannover, Hann. 76 c A, Nr. 22

Kammerrechnung 1589/90

Einahm aus den Commissen	*fl*	*gr*	*d*
Anno 1589			
No. 1			
1. Augustij Uberschus der Commis vor Goslar, das Quartal von Cantate bis Vincula Petrij	*13*	*–*	*5¼*
8. hujus Uberschus der Commis Rechnung uff der Messinghutten zu Buntheim	*23*	*16*	*3½*
23. Septembris Uberschus der Commis zur Stolzenaw, die Rechnung, so uff Trinitatis verschienen geschlossen	*350*	*15*	*2½*
No. 2			
7. Novembris Uberschus der Commis Rechnung zu Buntheim, das quartall uff Simonis et Judae geschlossen	*41*	*2*	*4½*
Anno 1590			
No. 3			
5. Februarij Uberschus der Commis Rechnung uf der Messinghutten zu Buntheim, das Quartall uf Conversionis Pauli geschlossen	*36*	*15*	*¾*
No. 4			
13. Maj Uberschus der commis Rechnung zu Buntheim, das Quartal uff quasimodo genetij geschlossen thutt	*24*	*18*	*1*
10. Septembris Hans Hamer hat gelieffert den Commis gewin aus der Schencke zu Liebenhalle als	*107*	*1*	*–*
Summa aus den Commissen eingenommen	*597*	*9*	*5½*

Quelle: HStA Hannover, Hann. 76 c A, Nr. 24

III. Bericht des Oberen (Zellerfelder) Bergamts an die fürstlichen Räte in Wolfenbüttel betr. Kornzettel, Löhnung auf die Ausbeute-Zechen, nicht aber die Zubuß-Zechen. Anmahnung: die rückständige Ausbeute an die Gewerken zu zahlen und die Bergleute mit Geld, nicht mit Zetteln zu lohnen. Erz- und Kohlefuhren. Gnadengeld. Wasserschwierigkeiten auf dem Schwaner Zug bei Zellerfeld

Zellerfeld, 1593 Mai 2

Ehrenveste, hochgelartte, achtbare, gönstige herren Vorordente Furstliche Räthe.

Auf die gestriges Tages Unns eröffnete Puncten sollen wir aus schuldiger vorwandtnus vormelden, das wir zwar fur unser Personn auch gar Ungern teglichs erfahren, was nuhnmehr mit der Ablohnung nicht wie auf Berckwergken gewönlich in geburenden Zeitten, dann auch nicht alwege mit gelde, sondern Zetteln abgelohnet wordenn, dahero dann aller handt Unordnunge, schade unndt vorkleinerunge des Bergkwergks erfolgenn unndt kunfftigk noch viel mehr zubefahren undt dann wir E. E. vornunfftigk zuerwegen, das die armen Bergkleutte und Arbeitter teglichs unnd ohne aufhorenn sich beweglich beschweren undt beclagen, Do sie gleich mit Zetteln abgelohnet, das sie doch nicht bey Jederman, sondern mehrern teils undt alleine bey denn Kornhendlern underbringen könnenn.

Sinttemahl dieses orts aus solchen Ursachen gar kein handell undt solches nicht mit frommen oder Vortheil, sondern auf ihren grossen schaden, die weil sie fast an alle denselben Zetteln etzliche groschenn zusetzen undt schaden leiden. Darumb sie dan auch zuweylen den hunger mit truckenenn brotte steuren mussen Undt keinen bahren Pfennigk zu ihrer notturft mechtigk werden könntenn.

Zum andern, obgleich die belohnunge auf den Auspeut Zechen erfolgtenn, so bleibet doch die lohnung auf den Zubues Zechen zurucke. Dann wie leider am Tage, das nhun in etzlichen quarttaln denn gewergkenn die Auspeutten verfielfelttige Anmahnunge nicht erlegt, als werden die Zubussen auch vorweigert undt zurucke gehallten. Darumb dieselben Zechen nicht dermassen, wie billig geschehen sollte, erbauet noch die Lohnunge nicht so richtig erfolgen können. Dadurch nicht alleine Unserm gnedigen fursten undt herrn etc. ein ansehnlichs am Neuntten undt Zehentten abgehet, sondern obgleich keine auspeutten davon hetten können gegeben werdenn, so wehre nichts weniger dis Quartall auf etzlichen Zechenn, die da Ertz geben, uber 200 marck silbers gemachet undt in Zehentten geliefert wordenn.

Wie wir dann E. E. zu gewisser nachrichtung dieses wohl vormelden mögenn

Auf der Jhesus mildigkeitt	*30 Marck*
Neufangk	*20 Marck*
Haylige drey falttigkeitt	*20 Marck*
Fursten Vortragk	*30 Marck*
Ober dritt 4. maße nachen gabriell	*30 Marck*
Haus Vonn Sachsenn	*80 Marck*
Keiser Heinrich	*12 Marck*

welches gleichwohl aus oberzeltten Ursachen vorbleiben, derowegenn so bittenn E. E. wir dienstlich, die wollenn bey hochgemeltten Unserm gnedigenn furstenn undt herrenn die Unterthenige beförderung erzeigenn, das S. F. G. nuhnmehr den gewergken die berechnete Auspeute woltten reichen undt gebenn, Imgleichen auch den Berkleuttenn undt Arbeittern geburlich undt zu rechter Zeitt die Ablohnung möchten mit gelde undt nicht mit Zetteln thun, durch welches mittel dem vorigen aufsatz oder aufschlagk des eigen nutzes gesteuret undt furkommen werden kann, die Bergkleute auch in gehorsamen vleis, Treue undt Arbeitt wie auch in guter ordnung erhaltten Undt die Berkwerge in besser ansehen gebracht undt aller vordacht undt argwohn darvon abgewendet werden magk, zubesorgen.

Weill albereitt die Bergkleutte auf der gassen ausrufen, man sauge ihnen marck undt blutt aus dem Leibe, darumb sie in Zeitten sich aus dem staube machen mussen. So ist auch leider am Tage, das nicht allein die arbeitter täglichs vorlauffen undt an frömbten orten das Bergkwergk dermassen in Vorachtunge undt Vorkleynerunge setzten, das gar keine frömbte Bergkleute, weil sie abgeschreckett werden, dieses orts wiederumb ankommen, darumb auf allen Zechenn gross mangel ahn arbeittern furfellet, wie ein Jeder in sunderheitt mit schaden befindett.

Wann wir auch den Ubrigen noch anwesenden etwas zu unsers gnedigen fursten und herren nutz undt bestenn einreden, musten wir Geschworenen undt Steiger Inn den gruben, auch sonstenn, wiederumb von ihnen hörenn, Man rede umb die Arbeit, aber ihres Lohnes werde darbey vorgessen. Davon sollen wir auch reden oder das maull haltten. Was die Schichtmeister, wann sie Zetteln ausgeben, zur helfft oder gantz ablösenn undt abzahlen, vor schimpf undt vordrissliche reden einnehmen mussen, wirdt ein Jeder in sonderheitt, wann ehr zu reden gestellett, wohl berichtenn.

Soltte nuhn etwas ahn dem einem oder anderm, das etwa die sachen nicht also betribenn, mitt Arbeittern vorsorget, die ertze nicht raus geförttert oder aber die Auspeutzechen durch die Zubues Zechen gehindert undt entweder gross oder kleiner schade, auch wohl (das Gott gnediglich durch heilsame mittel abwenden wolle) endlicher abfall undt Undergangk daraus erfolgen, daran wollen wir fur Unser Persohn endtschuldiget sein, E. E. undt G. als die Vorstendige Unns auf ein iedenn fall dieser Unnser nottwendigen erinnerunge wohl zu endtschuldigen wissen werden.

Denn andern Punct der Ertz: Kollen: undt holtzfuhrenn halbenn, das Ungleicheit in derselben gehaltten undt dieselben nach gunst undt gelegenheit der Persohnen ausgetheylet worden, Weyll wir denen auch fur unbillig erachten, wollen wir uns mit Vleis erkundigenn undt weder zu wintter noch sommerzeitten einigen Vorzugk vor dem andern haben, sondern auf gleichen undt ohne ansehen der Personn die fuhrenn ausgeteylet undt niemandts zu nachtheill vorkurtzet werden soll.

Es werden sich auch die Furstlichen herrn Rhätte gunstig zu bescheiden wissen, das aus erheischender notturfft hiebevor auf der jungst zu Wolfenbuttel gehaltenen bergkrechnunge, wie auch sieder dero Zeitt, wir wegen des vorkurtzten gnaden geldes als wöchendlichen 10 Gulden zum Rheinischen wein [Zeche], welche eine Zeidt hero, Innebehaltten, Untherthenige ansuchunge gethan, aber bis anhero noch keine eigendliche

erklerunge darauf bekommen. Weill dann die Schechte, Stregkenn undt Künste sehr baufelligk, das auch zu besorgenn, wo solchem in der Zeidt nicht furgebawett, das ein dreflicher schade, furnemblich Unserm G. f. undt h. etc. sowohl denn gewergken geschehen muchte. Darumb ahnn E. E. und hoch. gunstl. Unser Undertheniges bittenn, bey hochgedachtem Unserm G. f. undt herrn. etc. die Untherthenige Vorsehung zuthunde, das unns das Wochendliche einbehalttene gnadengeltt als 10 Gulden wieder gefolget werden muge.

Demnach auch der Schwanerzugk wasser halber in fluttenn undt drogkener Zeidt grossen mangell leidet, auch desfals sehr zurucke gesetzet wirdett, das auch zu befahrenn, wo demselben Zuge In der Zeidt nicht geholffen, jha ehe dan die wasser auff die Clausthalischen Seitten, so itzo auf S. Johannis stolln Ihren auslauf haben, abgehawen undt darnegst aufm tieffenn frankenscharner stolln ihren ausfluss gewinnen, das als dann derselbe Schwanerzugk gantz darnider ligenn undt man darnegst sich keiner auspeutte mehr zuvormuhtten habenn.

Zu deme mus man dis betrachtenn, das (ehe die Stollen Im Stubenthal einkommen) als dan ufm Schwanerzuge Schechte, Stregkenn, Getzimmer, Geipell, Künste undt anders, wie solches nahmen haben magk, alle ein undt uber ein hauffen gehenn werdenn. Darum hiebey E. E. undt hochgunstenn einenn ausfurlichenn bericht, aus was ursachenn der Kurbach Inn grebenn undt Stölln dem Schwanerzuge zugefuhret werdenn solle, zu finden.

Untherthenigk bittende, E. E. Undt hochgelartte gunsten wollen dis erheischender notturfft nach gunstiglich erwegen undt die gonstige anordnunge beschaffen, das solches Jhe ehe Jhe liber zu wergke gerichtet werden muge, dan sonstenn U. g. f. undt herrn etc. sowohl auch denn gewergkenn an diesem Zuge ein Trefflicher grosser schade wiederfahrenn wirdett, Welches wihr gleichwohl unser Vorwandtnus nach furstlichenn Herrn Rhättenn vormelden undt anzeigen mussen, damit heutte oder morgen der mangel uns nicht zugeschoben werden muge.

Seindt den herrn Rhätten sonsten zu dienstlicher erzeigung undt muglichen dienstenn beflissen undt gantz willigk.

Datum Zellerfeldt untter unserns des furstlichen Bergkambts siegel, denn 2. May A° [15]93.

Bergkhauptmann, Zehentner, Bergkmaister, Geschwornene undt gantzes Bergkambt daselbst.

Quelle: AOBA Clausthal-Zellefeld, Histor. Nachr., Fach 4a, Nr. 28

IV. Anordnung Herzogs Friedrich Ulrich betr. Commiskornablieferung und -einkauf für die Bergwerke im Oberharz Wolfenbüttel, 1621 Oktober 19

Von Gottes gnaden Wir, Friedrich Ulrich, hertzog zu Braunschweig und Luneburgk, fugen hiemit nachgesetzten unsern abten, probsten, verwaltern und colonen in gnaden ernstlich zu wissen, das, nach deme Itzo uff unsern Bergkwercken ein grosser mangell an korn sich befindet, dahero wir zu vorsetzunge deselben etzliche hundert Scheffel von unsern Embtern und Clostern dahin verordnen mußen und also nachgesetzten taxen in abschlage des zu unserm Vestungs vorrahtt bei einem Jeden besprochenen korns als von

Dorstadt	
Roggen	*20 Scheffel*
Gersten	*80 Scheffel*
Heiningen	
Roggen	*20 Scheffel*
Gersten	*80 Scheffel*
Woltingeroda	
Roggen	*20 Scheffel*
Gersten	*120 Scheffel*
Grawhoff	
Roggen	*20 Scheffel*
Gersten	*120 Scheffel*
Ohlhoff	
Roggen	*10 Scheffel*
Gersten	*120 Scheffel*
Franckenberg	
Gersten	*40 Scheffel*
Reiffenbergk	
Roggen	*20 Scheffel*
Gersten	*160 Scheffel*
Ringelheimb	
Roggen	*20 Scheffel*
Gersten	*80 Scheffel*
Steterburgk	
Roggen	*20 Scheffel*
Gersten	*100 Scheffel*

Riddagshausen		
Roggen		*20 Scheffel*
Gersten		*100 Scheffel*
S. Lorentz		
Roggen		*15 Scheffel*
Liebenfrawenbergk		
Roggen		*15 Scheffel*
Summa	*Roggen*	*200 Scheffel*
	Gersten	*1000 Scheffel*

dahin zwischen dies und kunfftigen Ostern einzuliefern wissen wollen.

Als sollen obgesetzte hiemit ernstlich befehligt sein, solch korn dahin gegen bezahlung zu verschaffen, auch alle das Jenige, so sie uber den nothwendigen haushaltung zu verkauffen haben, uns vor andern umb bezahlung uberzulaßen undt nicht den geringsten himbten uber dasselbe bei hochster Ungnade undt straff zuvorthun und zu vorkeuffen.

Undt damit darunter umb so viel mehr Roggen und gerste zuverbacken undt mesten verschonet pliebe und bei itzigen schwierigen Zeiten gesparet werden möge, Uff ein deputat Schwein das mahl mehr nicht als 6 Himpten, halb Bohnen oder Erbsen undt Gersten, pasiret, zum verbacken Uff Jede person 2 malter Gersten und ein Malter Roggen gegeben werden.

Darnach sich ein Jeder zu richten und das diesem allenthalben unterthenige schuldige folge geschehen solle, solches hierunter zuverzeichnen undt dessen einen Uberschlagk, worauff man sich eigentlich zuvorlassen haben kan, einzuschicken wissen wirdt.

Geben uff Unser Veste Wulffenbuttel am 19. Octobris A° 1621

Friedrich Ulrich

Quelle: AOBA Clausthal-Zellerfeld, Historische und statistische Nachrichten, Nr. 1018

Rezeption und Auswirkungen der Französischen Revolution in Niedersachsen 1789–1799*

Von

Gerd van den Heuvel

Die Beschäftigung mit der Französischen Revolution im Januar 1990 mag schon fast anachronistisch erscheinen, gemessen an dem hektischen Bemühen, diesem herausragenden historischen Ereignis weltweit in seinem Jubiläumsjahr 1989 durch Ausstellungen, Symposien, Filmen, Theaterstücken und einer mittlerweile unüberschaubar gewordenen Anzahl von Publikationen gerecht zu werden. Ich denke jedoch, daß dieses Hinterherhinken hinter dem Jubiläumsrummel von historisch ernsthaft Interessierten nicht unbedingt als Nachteil angesehen werden muß. Denn Forschung und Forschungsstreit um die Französische Revolution – eine Diskussion ohne Ende, wie sie ein Historiker genannt hat[1] – sind mit dem Jubliläumsjahr eher weiter angeregt als abgeschlossen worden, und es bieten sich vielleicht gerade jetzt Zwischenbilanzen an.

Dieser Vorbehalt der Zwischenbilanz gilt in ganz besonderem Maße auch für die Fragestellung, welche Rezeption die Revolutionsereignisse in Deutschland gefunden haben. Galt das Interesse der älteren Forschung vornehmlich den geistesgeschichtlichen Wirkungen und Nachwirkungen der Revolution, den Stellungnahmen bekannter Schriftsteller, den diplomatiegeschichtlichen Aspekten und der Ausbildung der politischen Strömungen in den 1790er Jahren[2], so gewann in den letzten 30 Jahren die Forschung zum sogenannten deutschen Jakobinismus[3] an Gewicht. Diese Suche nach

* Um die Anmerkungen erweiterter Text eines Vortrages, der am 25. Januar 1990 vor dem Historischen Verein für Niedersachsen gehalten wurde.

1 Pieter Geyl, Die Diskussion ohne Ende. Auseinandersetzungen mit Historikern, Darmstadt 1968, Zitat nach Eberhard Schmitt, Einführung in die Geschichte der Französischen Revolution, München 1972, S. 12.

2 Vgl. z. B. George P. Gooch, Germany and the French Revolution, London 1920; Jacques Droz, L'Allemagne et la Révolution française, Paris 1949; Klaus Epstein, Die Ursprünge des Konservativismus in Deutschland. Der Ausgangspunkt: Die Herausforderung durch die Französische Revolution. 1770–1806, Frankfurt/M. 1973.

3 Vgl. hierzu und zum Folgenden Rolf Reichardt, Die Französische Revolution als Maßstab des deutschen ‚Sonderweges'? Kleines Nachwort zu einer großen Debatte, in: Jürgen Voss (Hg.), Deutschland und die Französische Revolution, München/Zürich 1983, S. 323–27 sowie Eberhard Schmitt, Einführung (wie Anm. 1).

deutschen Demokraten, die sich am französischen Beispiel orientierten, Volkssouveränität, individuelle Freiheitsrechte und einen demokratisch konstituierten Nationalstaat auf ihre Fahnen schrieben, hat eine lange Zeit wenig beachtete Tradition freiheitlicher Bestrebungen zu Tage gefördert, aber auch einige historische Verzerrungen zur Folge gehabt. Die Überbewertung, Stilisierung und Heroisierung des – im übrigen nur unzureichend definierten – Jakobinismus führte nämlich dazu, daß Fragen der Revolutionsrezeption außerhalb jakobinischer Strömungen vernachlässigt wurden und damit zahlreiche andere, sozialgeschichtlich weitaus typischere und repräsentativere Auseinandersetzungen mit den Ereignissen jenseits des Rheins aus dem Blickfeld gerieten. Vor allem in der DDR-Historiographie und bei den ihr nahestehenden Historikern gehörte es zum Credo, den Jakobinismus in Frankreich und seine Adaption in Deutschland als Meßlatte fortschrittlicher historischer Entwicklung anzulegen, und damit entweder das Jakobineretikett auf jede herrschaftskritische Äußerung zu kleben oder umgekehrt abwägende und kritische Stellungnahmen zur Französischen Revolution in den Sumpf der politischen Reaktion zu verbannen. Diese Art der Rezeptionsforschung stand im Einklang mit der vorherrschenden sogenannten sozialistischen Schule der französischen Revolutionshistoriographie (ihr wohl letzter bedeutende Vertreter, Albert Schoul, ist 1982 verstorben), die sich der Heilsgeschichte der Revolution von 1789–94 ebenso gewiß war wie der ihrer Fortsetzung im Jahre 1917 und der Revolutionen, die noch kommen sollten. Daß diese Einschätzung des Revolutionszeitalters Teil eines historizistischen Weltbildes war, in dem die Revolution zur Norm erklärt wurde für die weitere nationale Entwicklung zu höheren Gesellschaftsformationen und ihr Ausbleiben das wesentliche Kriterium des deutschen Sonderweges bildete, braucht hier nicht weiter erläutert zu werden. Und ebenso wenig bedarf es noch weiterer Kommentare zu der Tatsache, daß der revolutionäre Katechismus[4] gerade in unseren Tagen seine Erklärungskraft zunehmend einbüßt, nachdem (frei nach Karl Popper) das intellektuelle Elend dieses Historizismus nur noch übertroffen wird durch das politische und materielle Elend, das der Versuch seiner realpolitischen Umsetzung im 20. Jahrhundert hervorgerufen hat.

Ich habe mir diesen kleinen Exkurs zu allgemeinen Fragen der Revolutionshistoriographie erlaubt, weil er zumindest teilweise erklärt, warum der niedersächsische Raum bis vor kurzem wenig Beachtung gefunden hat in der Erörterung der Frage, welche Ausstrahlung das revolutionäre Frankreich auf Deutschland im eigentlichen Revolutionsjahrzehnt gehabt hat – es sei denn, man schenkte diese Beachtung den Theoretikern und Apologeten der Gegenrevolution[5]. Weder konnte man hier deutsche Jakobiner finden, noch gab es den direkten Kontakt mit der expansiven französi-

4 François Furet, Der revolutionäre Katechismus, in: Eberhard Schmitt (Hg.), Die Französische Revolution, Köln 1976, S. 46–88.

5 K. Epstein (wie Anm. 2); Kurt von Raumer, Deutschland um 1800, in: Handbuch der Deutschen Geschichte, hg. von Leo Just, Band III, 1, Konstanz 1959, S. 24–69. Als Einzelbiographien vgl. z. B. Carl Haase, Ernst Brandes 1758–1810, 2 Bde., Hildesheim 1973–74; Jonathan Knudsen, Justus Möser and the German Enlightenment, Cambridge 1986.

schen Republik, die am französischen Vorbild orientierten Zirkeln hätten Rückhalt geben können. Man findet keine wirklich großen Bauernaufstände wie in Sachsen[6], wo direkte Vorbilder des revolutionären Frankreich nachweisbar sind, und noch weniger trifft man auf städtische Unruhen größeren Ausmaßes, die über die traditionellen Erhebungen[7] hinausgegangen wären.

Wenn in letzter Zeit auch weniger spektakuläre Ausstrahlungen der Revolution, wie im norddeutschen Raum, das Interesse geweckt haben, so hängt dies nicht nur mit dem Revolutionsjubiläum zusammen, sondern auch mit der Sensibilisierung für neue, im weitesten Sinne mentalitätshistorische Fragestellungen. Je mehr auch an die Französische Revolution selber Fragen zum Verhältnis von historischem Bruch und Kontinuität gestellt wurden, je stärker ins Blickfeld rückte, daß sie keineswegs das grundstürzende Ereignis in allen Bereichen war, sondern Kontinuitäten in Wirtschaft und Gesellschaft z. B. einer scharfen Zäsur in politischer Kultur, Rechtssystem, Bildung, Erziehung usw. gegenüberstanden[8], desto interessanter wurden gerade für vergleichend arbeitende Historiker Fragen, welche bewußtseinsverändernden Prozesse in breiten Bevölkerungsschichten – und eben nicht nur bei einigen großen Geistern – die Revolution in Deutschland ausgelöst hat. Pionierarbeit für den norddeutschen Raum hat hier schon sehr früh Carl Haase geleistet[9], dessen akribische Erschließung vor allem auch der archivalischen Überlieferung zu den Reaktionen auf die Französische Revolution in Kurhannover Grundlage jeder weiteren Beschäftigung mit unserem Thema bleibt. Verfehlt wäre es jedoch, Kurhannover gleichsam stellvertretend und modellhaft für die Reaktionen auf die Französische Revolution im gesamten Niedersachsen zu betrachten. Bei aller Ähnlichkeit der agrarisch geprägten sozialen und ökonomischen Grundstrukturen und bei aller Ähnlichkeit der Herrschaftssysteme sind doch wesentliche Spezifika und Unterschiede in den einzelnen Territorialstaaten in Betracht zu ziehen[10]. Steuerpolitik, Verschuldung infolge des Siebenjährigen Krie-

6 H. Schmitt, Die sächsischen Bauernunruhen des Jahres 1790, Meißen 1907; Percy Stultz/Alfred Opitz, Volksbewegungen in Kursachsen zur Zeit der Französischen Revolution, Berlin 1956.

7 Zu diesen Konflikten siehe Andreas Grießinger, Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgesellen im 18. Jahrhundert, Frankfurt/Berlin/Wien 1981; Arno Herzig, Der Einfluß der Französischen Revolution auf den Unterschichtenprotest in Deutschland während der 1790er Jahre, in: Helmut Berding (Hg.), Soziale Unruhen in Deutschland während der Französischen Revolution, Göttingen 1988, S. 202–17.

8 Rolf Reichardt/Eberhard Schmitt, Die Französische Revolution – Umbruch oder Kontinuität?, in: ZHF 7. 1980, S. 257–320.

9 Carl Haase, Obrigkeit und öffentliche Meinung in Kurhannover 1789–1803, in: NJB 39.1967, S. 192–294.

10 Dies berücksichtigt – programmatisch – für drei norddeutsche Territorien Carl-Hans Hauptmeyer, Bäuerlicher Widerstand in der Grafschaft Schaumburg-Lippe, im Fürstentum Calenberg und im Hochstift Hildesheim. Zur Frage der qualitativen Veränderung bäuerlicher Opposition am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Winfried Schulze (Hg.), Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa, Stuttgart 1983, S. 217–32.

ges, Mitsprache oder fehlende Teilnahme landständischer Vertretungen, bäuerliche Rechtsverhältnisse und Entwicklungsstand einer aufgeklärten bürgerlichen Öffentlichkeit waren nur einige hier zu nennende Kriterien, ob und welche Reaktionen die Nachricht vom Umsturz im Mutterland des europäischen Absolutismus auslöste, und ob Spannungsfelder vorhanden waren, die nun neue Impulse erhielten. Notwendig ist deshalb eine Regionalisierung des Forschungsgegenstandes, ohne daß es zu einer Provinzialisierung der Fragestellung kommen muß. Oder um es deutlicher zu sagen: Auch wenn die Verlockung für manche Stadt und manche Region groß ist, sich angesichts des Revolutionsjubiläums in erster Linie zu fragen, warum es hier und dort nicht zu einer Revolution kam, kann dies nicht das vordringliche Erkenntnisinteresse einer deutschen Regional- oder Territorialgeschichte im Einflußfeld der Französischen Revolution sein. Denn welche und wie definierte Revolution in Frankreich soll überhaupt den Vergleichsmaßstab abgeben? Die Verfassungsrevolution? Die Bauernrevolution? Die Revolution der städtischen Unterschichten? Eine bestimmte Phase des revolutionären Jahrzehnts? Schon diese Fragen zeigen das Grundproblem: Betrachtet man die Revolution nicht einfach als idealtypisches, von der Ideengeschichte her definiertes Konstrukt, sondern als tiefgreifende politische und gesellschaftliche Strukturkrise mit ihren spezifischen Ausgangs- und Verlaufsbedingungen, dann wird die Frage einer deutschen Revolution zur Zeit und nach dem Vorbild der französischen eo ipso absurd.

Ich kann hier im wesentlichen nur zwei Bereiche der Ausstrahlung des Revolutionsereignisses herausgreifen: zum einen die Frage nach der sozialen Verbreitung des Wissens über die Revolution; zum anderen die Rolle, die dieses Wissen in den Auseinandersetzungen in den einzelnen Territorialstaaten zwischen Untertanen und Obrigkeiten am Ende des 18. Jahrhunderts spielte. Viele weitere Themenkomplexe, beispielsweise das Emigrantenproblem[11], die in unserem Raum besonders gut nachvollziehbare Entstehung verschiedener Stränge des Konservativismus[12], oder das gerade im Vergleich außerordentlich interessante Problem, wo Reformprozesse unter dem Eindruck oder Zwang der Revolution vorangetrieben oder aus Furcht abgebrochen wurden, können hier allenfalls am Rande erörtert werden.

11 Vgl. Paul Sander, Französische Emigranten in Deutschland, Braunschweig 1939, und jetzt vor allem: Elisabeth Kruse, Die Emigranten der Französischen Revolution in Kurhannover, Hannover 1991.

12 Fritz Valjavec, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815, München 1951.

I.

Stellt man die Frage, auf welches Interesse die Ereignisse jenseits des Rheins in der hiesigen Bevölkerung stießen und was man hier über den politischen Umbruch erfahren konnte, so kommt man nicht umhin, näher auf die Medien und Institutionen der deutschen Aufklärung am Ende des 18. Jahrhunderts einzugehen.

Es bedurfte nicht der Französischen Revolution, um in den deutschen Bildungsschichten das Interesse für allgemeinpolitische Fragen zu wecken, und die Nachricht von der Revolution traf nicht auf ein politisch desinteressiertes Deutschland[13]. Die Politisierung der deutschen Aufklärung in den beiden letzten Jahrzehnten vor der Revolution war ein Prozeß, der in seiner ganzen Breite erst von der neueren Forschung gewürdigt wird[14]. Die aufklärerischen Sozietäten, an erster Stelle die Lesegesellschaften, waren die Institutionen politischer Information und Diskussion, ohne daß allerdings die dort an politischen Zeitfragen Anteil Nehmenden selbst direkten politischen Einfluß ausüben wollten[15]. Ebenso wichtig wie diese Institutionen bürgerlicher Geselligkeit – und ohne sie nicht denkbar – waren die Medien der Aufklärungsgesellschaft, allen voran die Zeitungen und Zeitschriften, deren Zahl im deutschen Sprachraum zwischen 1780 und 1790 sprunghaft anstieg, während sich gleichzeitig das Schwergewicht von den moralischen Wochenschriften weg und hin zu den politischen und staatswissenschaftlichen Zeitschriften verlagerte. Man kann davon ausgehen, daß die gut 200 deutschsprachigen Zeitungen mit einer Gesamtauflage von über 300 000 Exemplaren mindestens 3 Millionen Leser und Hörer erreichten. Dabei war die norddeutsche Presselandschaft eine der wichtigsten und reichhaltigsten[16].

13 Rudolf Vierhaus, Politisches Bewußtsein in Deutschland vor 1789, in: Ders., Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen, Göttingen 1987, S. 183–201.

14 Hans Erich Bödeker/Ulrich Herrmann (Hg.), Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung, Hamburg 1987.

15 Marlies Prüsener, Lesegesellschaften im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Lesergeschichte im 18. Jahrhundert, in: Archiv für Geschichte des Buchwesens 13. 1973, S. 370–594; Richard van Dülmen, Die Gesellschaft der Aufklärer. Zur bürgerlichen Emanzipation und aufklärerischen Kritik in Deutschland, Frankfurt/M. 1986; Otto Dann (Hg.), Lesegesellschaften und bürgerliche Emanzipation. Ein europäischer Vergleich. München 1981; Klaus Gerteis, Bildung und Revolution: Die deutschen Lesegesellschaften am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Archiv für Kulturgeschichte 53. 1971, S. 127–39.

16 Erich Lorenz, Die Entwicklung des deutschen Zeitschriftenwesens. Eine statistische Untersuchung, Charlottenburg 1937; Martin Welke, Deutsche Publizistik zur Revolution, in: Deutschland und die Französische Revolution 1789/1799. Eine Ausstellung des Goethe-Instituts, Stuttgart 1989, S. 36–40; Holger Böning/ Emmy Moepps, Die vorrevolutionäre Presse in Norddeutschland. Mit einer Bibliographie norddeutscher Zeitungen und Zeitschriften zwischen 1770 und 1790, in: Arno Herzig/ Inge Stephan/ Hans G. Winter (Hg.), „Sie und nicht Wir". Die Französische Revolution und ihre Wirkung auf Norddeutschland und das Reich, 2 Bde, Hamburg 1989, Bd. 1, S. 15–85.

Unter den Zeitungen ist besonders der „Hamburgische Unpartheyische Korrespondent" zu nennen, mit vier Nummern pro Woche und 13 000 gedruckten Exemplaren pro Ausgabe im Jahre 1789, die bis zur Mitte der 1790er Jahre auf 30 000 gesteigert werden konnten[17], die auflagenstärkste Zeitung überhaupt. Daß diese Zeitung, die durch ein eigenes Korrespondentennetz stets Informationen aus erster Hand lieferte, ihre Auflage derart erhöhen konnte, war nicht zuletzt dem sprunghaft gewachsenen Interesse des Publikums an Zeitereignissen zuzuschreiben. Das Revolutionsereignis, so berichtete der Sekretär der ostfriesischen Landschaft, Wiarda, war einer der *Hauptgegenstände der Zeitungs-Blätter und der Gespräche in den Gesellschaften*[18]. Und noch eine andere Stimme sei zitiert: *Die Französische Revolution verdrängt durch ihr gewaltiges Interesse alles, die besten Gedichte bleiben ungelesen, man greift nur noch nach Zeitungen und solchen Schriften, die den politischen Heißhunger stillen*, so charkaterisierte Johann Wilhelm von Archenholtz[19], der mit der „Minerva" selbst eine der im norddeutschen Raum erfolgreichsten, fast ausschließlich über Frankreich berichtenden Zeitungen herausgab, das außerordentliche Interesse der gebildeten deutschen Öffentlichkeit an den Ereignissen in Frankreich. Der ehemalige preußische Offizier stand als Publizist und Literat mit den führenden Köpfen der deutschen Aufklärung in persönlichem und brieflichem Kontakt, u. a. auch mit den beiden bekanntesten niedersächsischen Revolutionspilgern, Johann Heinrich Campe[20] und Georg Anton von Halem[21]. Deren Reisebeschreibungen aus dem revolutionären Paris in den Jahren 1789 bzw. 1790 hatten auf Archenholtz einen außerordentlichen Eindruck gemacht und ihn bewogen, 1791 selbst dorthin überzusiedeln, *um* – wie er sagte – *die politischen Wunder in der Nähe anzustaunen*[22]. Seine Zeitschrift erschien seit Januar 1792 und erreichte schon bald eine Auflage von 3000 Exemplaren. In den Lesegesellschaften des norddeutschen Raumes zählte die „Minerva" zu den meistgelesenen historisch-politischen Periodika. Neben Korrespondentenberichten, z. B. von dem ‚deutschen Girondisten' Konrad Engelbert Oelsner[23], bestimmten Übersetzungen wichtiger französischer Revolutionsschriften immer mehr den Inhalt der Zeitschrift. Da die Fülle des Materials den Umfang der „Minerva" zu sprengen drohte, veröffentlichte Archenholtz 1795 einen Teil in seinen „Miscellen zur Ge-

17 M. Welke (wie Anm. 16), S. 38.

18 Zitat nach Heinrich Schmidt, Politische Geschichte Ostfrieslands, Leer 1975, S. 364.

19 Zitat nach Alain Ruiz, Deutsche Reisebeschreibungen über Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution (1789–1799). Ein Überblick, in: Antoni Maczak/ Hans Jürgen Teuteberg, Reisebeschreibungen als Quellen europäischer Kulturgeschichte, Wolfenbüttel 1982, S. 229–51, hier S. 235. Zu Archenholtz vgl. auch: Friedrich Ruof, Johann Wilhelm von Archenholtz. Ein deutscher Schriftsteller zur Zeit der Französischen Revoltuion und Napoleons (1741–1821), Berlin 1915.

20 Vgl. A. Ruiz (wie Anm. 19).

21 Karsten Witte, Reise in die Revolution. Gerhard Anton von Halem und Frankreich im Jahre 1790, Stuttgart 1971.

22 Zitat nach F. Ruof (wie Anm. 19), S. 32.

23 Klaus Deinet, Konrad Engelbert Oelsner und die Französische Revolution, München/Wien 1981.

schichte des Tages" bei Dieterich in Göttingen. Ich habe nur ein Beispiel, in diesem Falle eines aus dem gemäßigt prorevolutionären Spektrum, herausgreifen können, denn es ist hier nicht der Platz, in aller Ausführlichkeit ein Medienbild zu entwerfen, das die Informationsmöglichkeiten für den Leser, den Betrachter von Kupferstichen und Radierungen oder den Hörer des hiesigen Raumes über die Revolution auch nur in Umrissen nachzeichnet. Hingewiesen sei nur auf die Tatsache, daß neben den zahlreichen originär deutschsprachigen Einzel- und Fortsetzungswerken über die Revolution auch mehr als 1000 Übersetzungen französischer Flugschriften, Zeitungen, Parlamentsreden, Memoiren usw. verschiedenster politischer Couleur dem Publikum angeboten wurden[24]. Nach ersten Schätzungen kann man davon ausgehen, daß im Revolutionsjahrzehnt ebenso viele Texte vom Französischen ins Deutsche übersetzt worden sind wie im gesamten übrigen 18. Jahrhundert. Göttingen und Braunschweig standen als Verlagsorte in unserem geographischen Raum dabei an der Spitze, aber natürlich muß man auch Hamburg und Altona mit ihrer direkten Ausstrahlung nach Niedersachsen hinzurechnen. In Hamburg und Altona erschienen nach Leipzig, dem traditionellen Zentrum des deutschen Verlagswesens, die meisten Übersetzungen.

Für die Frage nach der tatsächlichen Verbreitung und Rezeption dieser Schriften sind die schon angesprochenen Lesegesellschaften, deren Zahl in den frühen 1790er Jahren ihren Höhepunkt erreicht haben dürfte, von besonderem Interesse. Zum einen geben die erhaltenen Listen über Buch- und Zeitschriftenbestände Auskunft darüber, welche Informationsmöglichkeiten über das Revolutionsereignis tatsächlich genutzt wurden. Sie zeigen zum anderen, daß die Lektüre, wenn es sich nicht um bloße Leihbibliotheken handelte, nicht im stillen Kämmerlein stattfand, sondern eng mit der Diskussion von Zeitfragen verbunden war. Und die Reaktionen der Obrigkeiten, die, aus Revolutionsfurcht oder bloßer Angst vor Reformvorschlägen, nach 1792 Jahren zunehmend versuchten, die Lesegesellschaften unter ihre Kontrolle zu bringen bzw. ihren Buchbestand zu zensieren[25], zeigen nicht zuletzt, daß sich hier Foren bürgerlicher Öffentlichkeit etablierten, die zumindest potentiell herrschaftskritische Züge annehmen konnten.

Die Quellenüberlieferung zu den Lesegesellschaften im niedersächsischen Raum ist keineswegs befriedigend; von vielen wissen wir nur aus beiläufigen Erwähnungen, von einigen sind jedoch Buchbestände und Mitgliederlisten bekannt[26]. Unter dem

24 Rolf Reichardt, „Freymüthigkeit, doch kein Sans-Cülotismus ...". Transfer und Transformation der Französischen Revolution in Verdeutschungen französischer Revolutionsschriften 1789–1799, in: Transfets. Les relations interculturelles dans l'espace franco-allemand (XVIIIe–XIXe siècle), hg. von Michel Espagne und Michael Werner, Paris 1988, S. 273–326. Zum Folgenden vgl. ebd.

25 C. Haase, Obrigkeit (wie Anm. 9), S. 240 und S. 249; M. Prüsener (wie Anm. 15), S. 503–06.

26 Vgl. neben M. Prüsener (wie Anm. 15) vor allem C. Haase, Leihbüchereien und Lesegesellschaften im Elbe-Weser-Winkel zu Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Stader Jahrbuch 1977, S. 7–30; Ders.: Der Bildungshorizont einer norddeutschen Kleinstadt am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geburtstag, hg. v. Otto Brunner u. a., Bd. 2, Wiesbaden 1965, S. 511–25. Zu den nachfolgend genannten Büchern und Zeitschriften vgl. auch R. Reichardt, Transfer (wie Anm. 24).

Gesichtspunkt der Revolutionsrezeption ergibt sich folgendes Bild: Den Grundstock fast aller Lesegesellschaften bildeten die politisch-historischen Periodika, in denen die aktuelle oder mit einigem Abstand reflektierende Berichterstattung über die Revolution einen breiten Raum einnahm. In Rotenburg/Wümme wurden innerhalb eines Lesezirkels, der von einem ehemaligen preußischen Offizier gegründet worden war, u. a. Schirachs konservatives „Politisches Journal", Archenholtz' „Minerva", Schlözers „Briefwechsel" (und wohl auch die Fortsetzung, die 1793 ebenfalls eingestellten „Statsanzeigen") und das von Meiner und Spittler herausgegebene „Neue Göttingische Historische Magazin" von Mitglied zu Mitglied weitergereicht. Eine Lesegesellschaft in Buxtehude verfügte u. a. über den Göttinger „Revolutionsalmanach", ein gegenrevolutionäres, mit vielen Abbildungen versehenes Periodikum, und eine kleine, von einem Buchbinder im selben Ort betriebene Leihbücherei hatte den übersetzten Revolutionsalmanach von Rabaut de Saint-Etienne und Archenholtz' Schrift über die „Pariser Jakobiner in ihren Sitzungen" in ihrem Sortiment. In Verden zirkulierten in der dortigen Lesegesellschaft Malet du Pans „Betrachtungen über die Französische Revolution", und der Buchbestand einer kleinen, von dem 24jährigen Arzt Mathäi in Wunstorf geleiteten Lesegesellschaft stand ganz im Zeichen aktueller Politik. Waren die 20 laufenden Zeitschriften im Bereich von Kunst, Literatur, Geschichte und Politik weit gestreut, so konzentrierte sich der Buchbestand fast ausschließlich auf Bücher über die Französische Revolution bzw. politische Themen in Deutschland, die durch die Revolution aufgeworfen worden waren. Neben deutschen Titeln „Über die französische Republik" von dem Detmolder Superintendenten Ewald standen Übersetzungen von Burkes berühmten „Betrachtungen", die „Schilderung der jetzigen Anarchie Frankreichs" des Girondisten Brissot, die Berichte des Frankreichreisenden Arthur Young und verschiedene zusammenfassende Darstellungen über die Französische Revolution. In gleichem Maße vertreten waren Schriften, in denen Fragen nach politischen und sozialen Reformen in Deutschland aufgeworfen wurden, so z. B. Ewald's „Was soll der Adel jetzt tun?", ein Werk, in dem der Autor für eine Einschränkung der Rechte des Adels, gegen Steuerfreiheit der privilegierten Stände und für die Abschaffung der Leibeigenschaft eintrat. Ein weiteres reformorientiertes Buch von Ewald „Über Revolutionen, ihre Quellen und Mittel dagegen" (1793) zirkulierte beispielsweise auch in der Lesegesellschaft der kleinen Gemeinde Menslage im Artland[27] – ein Indiz, daß aktuelle politische Fragen auch beim ländlichen Publikum auf Interesse stießen.

Nun kann allerdings von den Bücher- und Zeitschriftenbeständen der Lesegesellschaften kaum auf die politische Einstellung der Mitglieder oder ihre Haltung zur Französischen Revolution geschlossen werden. Revolutions- und reformfreudige Zeitungen wie Campes „Braunschweiger Journal" zirkulierten neben gegenrevolutionären Zeitschriften wie Schirachs „Politisches Journal", Burkes Verurteilung der Revolution stand neben Übersetzungen französischer Revolutionsführer. Was wir

27 Karl-Heinz Ziessow, Ländliche Lesekultur im 18. und 19. Jahrhundert. Das Kirchspiel Menslage und seine Lesegesellschaften 1790–1840, 2 Bde, Cloppenburg 1988, Bd. 1, S. 75 f.

zunächst nur feststellen können, ist der außerordentliche Wissensdurst in allgemeinpolitischen Fragen, getragen von einer wachsenden räsonnierenden Öffentlichkeit. Und wir können im weiteren festhalten, daß diese Institutionen politischer Diskussion und politischer Bewußtseinsbildung sich keineswegs auf traditionelle Zentren der Gelehrtenrepublik wie Göttingen, größere Städte wie Braunschweig, Hannover und Osnabrück, oder nur auf die Honoratiorenschicht beschränkte. Menslage und Wunstorf sind zwei Beispiele für die Bedeutung dieser Institutionen auch in kleinen Orten. Und in Osnabrück beispielsweise gab es seit 1792/93 einen sogenannten Gelehrten-Klub freiheitlich gesinnter junger Männer, der neben der geselligen Vereinigung des Osnabrücker Establishments, dem Großen Klub, existierte. Hauptgegenstand der Zusammenkünfte des Gelehrten-Klubs war die Diskussion aktueller politischer Ereignisse, und auch die Hinrichtung Ludwigs XVI. soll dort noch zustimmend aufgenommen worden sein. Sein führender Kopf, der Advokat und Dichter Theobald Wilhelm Broxtermann, machte nach 1795 sogar eine gewisse ‚revolutionäre' Karriere im Wohlfahrtsausschuß von Geldern in der Batavischen Republik[28].

Summa summarum aber waren diese Gesellschaften, mehrheitlich getragen vom etablierten gebildeten Bürgertum, keineswegs Zentren revolutionsfreundlicher Propaganda. Man war bestens informiert, man befürwortete die Revolution in ihren abstrakten Prinzipien, begeisterte sich am Fall des bekanntesten Symbol des Despotismus, der Bastille, hielt aber den Umsturz in seinem konkreten Verlauf für wenig nachahmenswert. Für einen großen Teil der Gebildeten – und das gilt zumindest bis 1791 – übersetzte die Revolution zunächst einmal allgemeine Aufklärungsmaximen in praktische Politik, Maximen, die mit den eigenen Idealen und Reformvorstellungen übereinstimmten und in einigen deutschen Staaten schon verwirklicht oder auf anderem Wege auch realisierbar schienen[29]. Die gewaltsame Auseinandersetzung jenseits des Rheins, die sich seit 1789 offenbarte, wurde dagegen als innerfranzösisches Problem angesehen, das sich die Monarchie aufgrund ihrer despotischen Tendenzen selbst zuzuschreiben habe. Beispielhaft für diese Einstellung ist eine Formulierung Schlözers in seinen Staatsanzeigen aus dem Jahre 1791, daß kein Volk *reifer zur ruhigen Wiedereroberung verlorener Menschenrechte sei als das deutsche. Langsam wird die Revolution freilich geschehen, aber sie geschieht! Die Aufklärung steigt, wie in Frankreich, von unten herauf; aber sie stößt auch oben an Aufklärung: wo gibt es mehr kultivierte Souveräns als in Deutschland. ... Daß es allmählich, ohne Unfug, ohne Anarchie geschehe, wird nach allem Anschein mehr das Werk der Schriftstellerei als der Kabinette sein. Fürsten werden Fürsten bleiben und alle deutschen Menschen freie Menschen werden.*[30]

28 Christine und Gerd van den Heuvel, Reaktionen auf die Französische Revolution im Hochstift Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 94. 1989, S. 195–218.

29 Rudolf Vierhaus, „Sie und nicht wir". Deutsche Urteile über den Ausbruch der Französischen Revolution, in: Ders., Deutschland (wie Anm. 13), S. 202–15.

30 August Ludwig Schlözer (Hg.), Statsanzeigen, Bd. 16. 1791, S. 95 Anm.

Die Enttäuschung, die diesem Optimismus auf dem Fuße folgte und mit der Radikalisierung der Revolution zunehmend wuchs, war eine doppelte. Zum einen die Ernüchterung darüber, daß die Revolution in Frankreich selbst ihre humanitären Versprechungen nicht einzulösen vermochte, sondern aus deutscher Sicht zu Terror und Anarchie führte; zum anderen die Enttäuschung, daß im eigenen Lande die im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts vielfach eingeleiteten Reformen von den eben zitierten *kultivierten Souveränen* in Auseinandersetzung mit und in Abgrenzung von der Revolution zurückgenommen oder weiter verschleppt wurden. Endgültig zerbrach nun auch der Konsens einer ständeübergreifenden Aufklärungsgesellschaft, die sich bisher in Zustimmung zu abstrakten Prinzipien einig wußte, sich aber an der konkreten Praxis ihrer Realisierung in der Französischen Revolution tief und nachhaltig entzweite. Ein plastisches Beispiel für diesen Prozeß liefert Pyrmont[31], wo in der entspannten Atmosphäre des Badebetriebes ständische Schranken und konträre Meinungen zwar nicht völlig überwunden, aber in einer freieren Kommunikationsgemeinschaft doch durchlässiger und vermittelbar geworden worden waren, wo von einigen Gästen stets politische Informationen aus erster Hand erhältlich waren, und wo 1789 die Nachricht von der Revolution in weitgehendem Konsens positiv bis enthusiastisch aufgenommen wurde. Diese relativ liberale Kommunikationsgemeinschaft spaltete sich zusehens bis zur Mitte der 1790er Jahre in prinzipielle Befürworter und Gegner der Revolution, die kaum mehr mit Mitgliedern des jeweils anderen Lagers sprachen. Die Ausbildung der politischen Strömungen in den 1790er Jahren wird hier gleichsam im Kleinen sichtbar.

Wie war es um das Wissen über die Revolution in den Bevölkerungsschichten unterhalb von Adel und Bürgertum bestellt? Kann man sich diese Frage sparen, weil eine analphabetische Masse sich ohnehin nicht informieren konnte, sondern einseitig obrigkeitlicher Propaganda ausgesetzt war? Ich denke, man wird diese Frage etwas differenzierter beantworten müssen.

Glaubt man den obrigkeitlichen Verlautbarungen, mit denen nach 1792 neue Zensurgesetze und die Überwachung von Leihbibliotheken und Lesegesellschaften begründet wurden, so scheint der Hauptzweck der Maßnahmen in der Fürsorge gegenüber einer lesewütigen und leicht politisierbaren Bevölkerung gelegen zu haben. Der hannoversche Geheime Kanzleisekretär Höpfner, der zusammen mit Rehberg und Brandes seit 1793 mit den „Hannöverischen politischen Nachrichten“[32] die erste deutsche offiziöse Zeitung als *Gegengift gegen die Revolution* herausgab, hielt die Lesegesellschaften und Leihbibliotheken für gefährliche *Aufklärungsfabriken*, in denen *mancher ehrlicher Schuster und Schneider, der den Leisten und die Nadel mit politischen und religiösen Streitschriften verwechselt, und wohl mancher Landmann, der*

31 Reinhold P. Kuhnert, Urbanität auf dem Lande. Badereisen nach Pyrmont im 18. Jahrhundert, Göttingen 1984, Kap. VI, 4: Die Französische Revolution und der partielle Zerfall der Kommunikationsgemeinschaft des Bades, S. 250–61.

32 Vgl. dazu C. Haase, Obrigkeit (wie Anm. 9), S. 235–37; M. Welke (wie Anm. 16), S. 37.

statt des Pflugs den Wurmbrand oder sonst eine currente Volksschrift in die Hand nimmt, und statt zu nähen und zu pflügen, seine Nachbarn in Wirthshäusern und andren Zusammenkünften mit seiner Lecture aufzuklären sucht . . .[33].

Einerseits ist diese Schilderung sicherlich Ausdruck einer Revolutionshysterie von konservativer Seite, die den pro-revolutionären Mythos einer durch die Aufklärung herbeigeführten Revolution mit umgekehrtem Vorzeichen für bare Münze nahm und damit Aufklärungsbewegung wie Revolution gleichermaßen als Verschwörung und dunkle Machenschaft perhorreszierte. Aber auch wenn der Kniggesche „Wurmbrand" nicht verantwortlich war für eine kritischere Grundeinstellung breiter Bevölkerungsschichten gegen ihre Obrigkeiten, so trifft andererseits Höpfners Schilderung insoweit zu, als tatsächlich in den 1790er Jahren die Anteilnahme an den Zeitläuften und die Diskussion darüber in fast allen Bevölkerungsschichten enorm wuchs. Gerhard Schneider hat kürzlich für Kurhannover anschauliche Quellenbeispiele vorgelegt, welche Rolle Wirtshäuser und Krüge dabei spielten, wie Nachrichten aus den besser informierten Städten aufs Land getragen wurden, und welche Ausstrahlung ein Zentrum wie Hamburg gerade für das nördliche Niedersachsen hatte[34]. Bei dieser Anteilnahme an den Zeitereignissen mußte es sich nicht unbedingt um genuine Anleihen an Parolen der Revolution handeln, wie beispielsweise in einem Krug in Bokkelskamp, wo ein französisches Freiheitslied zirkulierte[35] oder wie in einem Osnabrücker Wirtshaus, wo 1793 nach Augenzeugenberichten die Marseillaise und das Çaira gesungen wurden [36].

Viel nachhaltiger zeigt sich die Politisierung breiter Bevölkerungsschichten, wenn die Zustände im eigenen Land nun offen kritisiert werden, wenn die Akzeptanz überkommener Autoritäten schwindet und Reformen angemahnt werden, sei es von Funktionsträgern wie Georg Friedrich Moller, dem 2. Bürgermeister von Münder oder dem Amtmann Georg Friedrich Wedemeyer aus Eldagsen, sei es von den Bauern selbst, die Senkungen der Feudalgefälle und Steuern und wirksame Maßnahmen gegen die Wildschäden fordern[37]. Die Berufung auf Freiheit und Gleichheit, wenn sie denn erhoben wurden, spiegelt dabei ein diffuses Wissen um den emanzipatorischen Charakter der Revolution. Dies war beileibe kein Ansatz zu irgend einer Form von Revolutionierung, aber dieses Wissen reichte aus, die eigene Wirklichkeit stärker als bisher zu hinterfragen, und es reichte auch aus, die Obrigkeiten in Panik zu versetzen. Prägnant hat diesen Mentalitätswandel der Göttinger Gerichtsschulze Zachariae formuliert, der im August 1794 berichtete, *daß ein jeder, auch von den geringsten Unter-*

33 Zitat nach M. Prüsener (wie Anm. 15), S. 504 f.

34 Gerhard Schneider, Das Kurfürstentum Hannover und die Französische Revolution. Quellen aus den Jahren 1791–1795, Hildesheim 1989, Einleitung S. 39f.

35 C. Haase, Obrigkeit (wie Anm. 9). S. 251f.

36 Gerhard Friedrich Wagner, Osnabrück vor hundert Jahren, hg. v. H. Forst, Osnabrück 1891, S. 26.

37 Vgl. C. Haase, Obrigkeit (wie Anm. 9), S. 215 f. und S. 228–32; G. Schneider (wie Anm. 34) S. 20–24.

tanen, in ein der niedrigen Volksklasse sonst nie eigentümliches Nachdenken über Landesverfassung, Justizverwaltung und Verwendung der öffentlichen Steuern verfallen[38] sei. Diese Diskussion öffentlicher Angelegenheiten und politischer Fragen sowie das Wissen über die Revolution war keineswegs, wie manchmal vermutet, durch Analphabetismus, regionale Dialekte und niedrige Volksbildung generell in Frage gestellt[39]. Gerade ein vergleichender Blick auf die Ergebnisse der Alphabetisierungsforschung in Frankreich und Deutschland zeigt, daß die Schreib- und Lesefähigkeit besonders im norddeutschen Raum generell deutlich über der in vergleichbaren französischen Regionen lag[40]. Und dem deutschen Zeitungswesen hatte in seiner Vielfalt und Breitenwirkung die schmale französische Publizistik bis 1789 nichts Vergleichbares entgegenzusetzen. Das hin und wieder als Problem konstantierte Ausbleiben einer deutschen Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts hatte viele Gründe, die in der Mehrzahl schon den Zeitgenossen bewußt waren; auf einem Bildungsdefizit beruhte es mit Sicherheit aber nicht. Unsere Kenntnisse über die Verbindung von mündlicher und schriftlicher Wissensvermittlung, beispielsweise durch das Vorlesen von Zeitungen, die Ergebnisse der frühneuzeitlichen Protest- und Revoltenforschung, die zeigen, wie Advokaten nicht nur Sprachrohr der Bauern waren, sondern auch deren Forderungen in größere allgemeinpolitische Zusammenhänge stellten[41], oder auch Hinweise auf eine Briefkultur unterhalb des Bürgertums, die zur Zeit der Revolution greifbar wird, wenn ein eigenbehöriger Hollandgänger 1795 nach Hause über den Einmarsch der Revolutionstruppen in Amsterdam und die Pflanzung von Freiheitsbäumen berichtet[42] – all diese Beispiele und viele andere zeigen, daß Wissen und politisches Bewußtsein am Ende des 18. Jahrhunderts nicht als sozial abgeschlossen betrachtet werden kann. Wir stehen mit der Erforschung der Kommunikationsstrukturen gerade innerhalb der ländlichen Gesellschaft und des komplizierten Geflechts ihres Austausches mit den übrigen sozialen Gruppen erst am Anfang; vorschnelle Schlußfolgerungen verbieten sich hier. Und was das konkrete Problem der Revolutionsrezeption angeht, so ist auch hinzuweisen auf direkte Erfahrungen der Zeitgenossen. Ein verarmter Emigrant in Braunschweig, der sich mit fliegendem Handel über Wasser hielt[43], oder ein Marquis auf einem ländlichen Jahrmarkt bei Melle, der mit seiner Familie in Heimarbeit gefertigten Modeschmuck feilbot[44], führten den

38 Zitat nach C. Haase, Obrigkeit (wie Anm. 9), S. 257.

39 Vgl. diese These zur ‚ausbleibenden Revolution' bei Reinhard Oberschelp, Die Französische Revolution und Niedersachen 1789–1803. Katalog zur Ausstellung der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover, Hildesheim 1989, S. 3 f.

40 Etienne François, Alphabetisierung und Lesefähigkeit in Frankreich und Deutschland um 1800, in: H. Berding/ E. François/ H.-P. Ullmann, Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution, Frankfurt/M. 1983, S. 407–25.

41 Vgl. dazu mit weiterer Literatur: Winfried Schulze, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1980; Werner Troßbach, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648–1806, Weingarten 1987.

42 Chr. und G. van den Heuvel, Osnabrück (wie Anm. 28), S. 209f.

43 P. Sander (wie Anm. 11), S. 53.

44 Chr. u. G. van den Heuvel, Osnabrück (wie Anm. 28), S. 203.

Bürgern und Bauern vielleicht deutlicher vor Augen, daß auch ein Adliger nicht unbedingt von den Fronen und Abgaben seiner Bauern leben mußte, als ein feudalitätskritischer Traktat dies jemals hätte leisten können.

II.

Ohne irgendeine Wertung hinsichtlich der Kausalzusammenhänge von Französischer Revolution und sozialen Bewegungen in Deutschland vornehmen zu wollen, läßt sich generell feststellen, daß seit 1789 die Zahl der sozialen Unruhen im Deutschen Reich steil nach oben ging. Schon im November 1789 konnte der Sekretär am Reichskammergericht, Johann Melchior Hoscher, acht Fälle von „Empörungen deutscher Untertanen wider ihre Landesherrschaft" dokumentieren[45], die allesamt seit dem Sommer 1789 ausgebrochen waren und die Hoscher auf den *französischen Empörungsgeist* zurückführte, der sich *wie ein elektrischer Schlag in viele andere Gegenden verbreitet* habe und *fast als eine allgemeine Seuche die Welt ergreifen zu wollen* scheine. Wenn auch die Obrigkeiten in der Regel hierfür den ‚Freiheitsschwindel' jenseits des Rheins verantwortlich machten, so war kritischeren Zeitgenossen jedoch schon damals klar (und neuere Forschungen unterstreichen dies), daß die eigentlichen Ursachen der Unruhen hausgemacht waren.

Das gilt auch für die sozialen Proteste und Unruhen im niedersächsischen Raum in den 1790er Jahren. Die handgreiflichen Auseinandersetzungen zwischen Handwerkern und Studenten in Göttingen im Juli 1790 reihen sich (auch wenn nun Kokarden nach französischem Vorbild auftauchen)[46] ein in die lange Kette vergleichbarer Aufstände im 18. Jahrhundert ohne allgemeinpolitischen Hintergrund, in denen es nach Andreas Grießinger vor allem um *das symbolische Kapital der Ehre,* die Wahrung tradierter Zunftnormen sowie die Abgrenzung zu anderen Gruppen der ständischen Gesellschaft ging[47]. Die zahlreichen Handwerkerunruhen in Bremen und der blutige Gesellenaufstand in der Osnabrücker Gartlage von 1801 bilden dafür weitere Beispiele[48]. Städtische Unruhen gegen herrschende Oligarchien, wie sie z. B. in Hildesheim 1789 ausbrachen und etwas übertrieben als „Hildesheimer Revolution"[49] Eingang in die Literatur gefunden haben, sind in langer Kontinuität der frühneuzeitli-

45 Johann Melchior Hoscher, Beyträge zur neuesten Geschichte der Empörung deutscher Untertanen wider ihre Landesherrschaft. Aus gerichtlichen Akten, Gießen 1790.

46 Otto Fahlbusch, Ein Göttinger Student berichtet über den Studentenaufruhr von 1790, in: Göttinger Jahrbuch 1960, S. 61–68; C. Haase, Obrigkeit (wie Anm. 9), S. 208.

47 A. Grießinger (wie Anm. 7).

48 Klaus Schwarz, Die Lage der Handwerksgesellen in Bremen während des 18. Jahrhunderts, Bremen 1975; O. Merx, Der Aufstand der Handwerksgesellen auf der Gartlage bei Osnabrück am 13. Juli 1801, in: Osnabrücker Mitteilungen 26.1901, S. 168–260.

49 O. Fischer, Die Hildesheimer Revolution von 1789, in: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 1859, S. 121–44.

chen Stadtgeschichte zu sehen. Der Hildesheimer Bauernprozeß[50], der sich über das gesamte letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts hinzog und in dem mehr als 5000 Bauern ihre Anerkennung als Landstand sowie Rechnungskontrolle und Steuergleichheit anstrebten, war wesentlich bestimmt durch die Schuldenlast des 7jährigen Krieges, die durch eine strikte Weigerung der privilegierten Stände an einer Beteiligung bis dahin nicht hatte abgetragen werden können. Um politische Mitsprache ging es im Herzogtum Oldenburg, wo 1794, allerdings ohne Erfolg, die Wiederbelebung alter Institutionen bäuerlicher Selbstverwaltung angestrebt wurde[51]. Im Fürstentum Calenberg[52] stand ebenfalls die Frage der Schuldentilgung aus dem 7jährigen Krieg als Grundproblem hinter den nach 1789 massiv erhobenen Forderungen von Städten und Gemeinden nach einer gerechteren Verteilung der Steuerlast. Bäuerliche Proteste gegen grundherrliche Dienste und Abgaben schlossen sich an, wobei nur in der Frage der Steuerentlastung ein Erfolg verbucht werden konnte. Zur gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen Bauern und preußisch-hannoverschem Militär eskalierte 1793 ein seit 1784 schwelender Konflikt um Kontributionserhöhungen für den Straßenbau in Schaumburg-Lippe[53]. Dieser sogenannte Kuckshäger Krieg war, soweit ich sehe, der einzige Fall bäuerlichen Widerstandes im niedersächsischen Raum am Ende des 18. Jahrhunderts, der Menschenleben forderte. Der ‚Gesmolder Bauerntumult' von 1794 im Hochstift Osnabrück[54] entsprang gleichfalls einem langfristigen Konflikt, in diesem Fall zwischen Bauern und Grundherrschaft, der 1794 mit der Schloßbesetzung von einigen hundert Bauern und einer massiven Einschüchterung der Osnabrücker Regierung seinen Höhepunkt fand.

Allen diesen Konflikten gemeinsam ist zunächst einmal nur die Gleichzeitigkeit zu den Revolutionsereignissen, aber auch die Tatsache, daß sie allesamt in der ersten Hälfte der 1790er Jahre nach einer mehr oder minder langen Inkubationszeit offen zu Tage traten. In Formen und Mitteln der Auseinandersetzungen reihen die Unruhen sich ein in die frühneuzeitlichen Formen des Widerstandes im Alten Reich. Der Hildesheimer Bauernprozeß bildet geradezu das klassische Beispiel der allgemein nach

50 Vgl. C.-H. Hauptmeyer, Widerstand (wie Anm. 10), S. 224f.; Ders., Der Hildesheimer Bauernprozeß 1789–1800. Territorialverfassungen und bäuerliche Oppositionen im niedersächsischen Raum am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner, Göttingen 1983, S. 260–84.

51 Albrecht Eckardt/ Heinrich Schmidt, Geschichte des Landes Oldenburg, Oldenburg 1987, S. 302.

52 C. Haase, Obrigkeit (wie Anm. 9); Heiko Leerhoff, Friedrich Ludwig von Berlepsch. Hannoverscher Hofrichter, Land- und Schatzrat und Publizist 1749 bis 1818, Hildesheim 1970, S. 22–78.

53 C.-H. Hauptmeyer, Die Bauernunruhen in Schaumburg-Lippe 1784–1793. Landesherr und Bauer am Ende des 18. Jahrhunderts, in: NJB 49. 1977, S. 149–207.

54 Chr. und G. van den Heuvel, Begrenzte Politisierung während der Französischen Revolution. Der „Gesmolder Bauerntumult" von 1794 im Hochstift Osnabrück, in: H. Berding, Unruhen (wie Anm. 7), S. 111–29.

dem Bauernkrieg zu konstatierenden Verrechtlichung bäuerlichen Widerstandes[55], und dies um so mehr, wenn man ihn in Beziehung setzt zu den gewaltsamen Agrarkonflikten in Frankreich[56]. Und auch die anderen hier angesprochenen Konflikte konnten mehrheitlich auf prozessualem Wege, wenn nicht beigelegt, so doch entschärft werden. Bezeichnenderweise versuchten die Bauern im Kuckshäger Krieg die letztendliche Eskalation der Gewalt noch abzuwenden, weil, wie sie sagten, es nicht so werden solle wie in Frankreich[57].

Wenn hinsichtlich der Ursachen und Verlaufsformen der Konflikte die konkreten französischen Ereignisse kein Vorbild oder eher ein negatives Beispiel darstellten, so beeinflußte das eingangs thematisierte Wissen um den Inhalt und die Anliegen der Revolution die einzelnen Konflikte doch in mehr oder minder deutlicher Weise. Dies konnte vereinzelt offen zu Tage treten, wenn man konkrete Reformverlangen mit dem Ruf nach Freiheit und Gleichheit untermauerte, aber die Revolution konnte auch instrumentalisiert werden von reformfreudigen Kräften, wenn sie den gewaltsamen Konflikt beschworen, dem die Regierung am besten durch weitreichende Reformzugeständnisse vorbeugte und die deshalb um so dringlicher eingefordert wurden. Und umgekehrt machten sich natürlich auch die Obrigkeiten das Revolutionsereignis zu Nutze, um jedes Reformanliegen als Vorboten der Revolution zu denunzieren. Selbst an einem in jeder Hinsicht politisch ruhigen und von großen Konflikten verschonten Territorium wie Ostfriesland ging das Jahr 1789 nicht spurlos vorüber. Als die Stände dort auf größere Mitsprache drängten, verwahrte sich der Sprecher des dritten Standes, Tilemann Dothias Wiarda zwar vehement dagegen, diese Forderung könne etwas mit der in Frankreich *durch die Versammlung der Reichsstände zuerst veranlaßten schrecklichen Revolution* zu tun haben, trotzdem sind aber, wie Heinrich Schmidt gezeigt hat, neuerwachte politische Aktivität, wachsendes Selbstbewußtsein und zielstrebigeres Auftreten der Stände gegenüber dem Landesherrn *nicht vom Hintergrunde der Französischen Revolution zu trennen*[58]. Das gilt in mancher Hinsicht auch für die bäuerlichen Forderungen nach ständischer Vertretung in Hildesheim, die von dem Göttinger Juristen Justus Friedrich Runde wegen ihrer Nähe zu den Prinzipien des französischen Repräsentationssystems in der Verfassung von 1791 kategorisch abgelehnt wurden[59].

55 Winfried Schulze, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), Der Deutsche Bauernkrieg 1524–1526, Göttingen 1975, S. 277–302.

56 Emmanuel Le Roy Ladurie, Révoltes et contestations rurales en France de 1675 à 1788, in: Annales E. S. C. 40. 1974, S. 6–22; Yves-Marie Bercé, Offene Fragen der französischen Bauernrevolten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: W. Schulze (Hg.), Aufstände (wie Anm. 10), S. 60–75; Histoire de la France rurale, sous la direction de G. Duby et A. Wallon, Bd. 2: L'age classique, Paris 1975, passim.

57 C.-H. Hauptmeyer, Bauernunruhen (wie Anm. 53), S. 193 und Anm. 212.

58 Heinrich Schmidt, Politische Geschichte (wie Anm. 18), S. 363.

59 Herbert Obenaus, Versuche einer Reform der Hildesheimer Ritterschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert, in: NJB 37. 1965, S. 75–121, hier S. 97f.

Als ein Beispiel, wie das Wissen um die Revolution soziale Konflikte beeinflussen konnte, und wie wenig sich alle an der Auseinandersetzung beteiligten Parteien in Argumentation und Handeln dem Revolutionsereignis entziehen konnten, soll abschließend an einem konkreten Fall etwas ausführlicher geschildert werden, dem schon erwähnten Gesmolder Bauerntumult vom September 1794[60].

Der Streit des Freiherrn von Hammerstein auf Gesmold mit einem seiner Mühlenpächter um Pachtzahlungen und Wasserrechte[61] war schon einige Zeit im Gange, als der Grundherr am 26. August 1794 seinen Kontrahenten wegen einer Schlägerei vom eigenen Patrimonialgericht zu einer achttägigen Turmstrafe bei Wasser und Brot verurteilen und umgehend gefangensetzen ließ. Einige hundert bewaffnete Bauern (es gibt auch Angaben von 2000) stürmten daraufhin in den frühen Morgenstunden des 1. September 1794 das Wasserschloß, befreiten den Müller, rissen den Gefängnisturm nieder und erpreßten vom Grundherrn einen Vergleich, in dem schon seit längerem anhängige Auseinandersetzungen um grundherrliche Gefälle entschieden wurden. Bevor die Bauern unter Freudenschüssen das Gut verließen, erklärten sie dem Freiherrn und seinem Personal, so solle es *jedem Gutsherrn gehen, der seinen Eigenbehörigen die Haut über die Ohren ziehen wollte und dies wäre der erste Fall, das Eiß wäre gebrochen und der zweyte Fall solte erfolgen.*

Die Landesbehörden, die schon vorher gegen die angemaßte Gerichtsbarkeit des Grundherrn protestiert hatten, waren nun aufgeschreckt und bestellten einige ‚Rädelsführer' nach Osnabrück, die auch am 4. September dort vor der Justizkanzlei erschienen, allerdings in Begleitung von mehr als 300 mit Knüppeln bewaffneten Bauern. Angesichts dieser massiven Demonstration bäuerlicher Solidarität ließ man die Rädelsführer laufen, und auch die 60 Mann starke Garnison wagte nicht einzugreifen. Eine gerichtliche Untersuchung, die mit der Verurteilung und Inhaftierung von 6 Personen endete, konnte erst erfolgen, als einen Monat später 100 Mann hannoversche Kavallerie angerückt war.

Ein Zusammenhang dieses Aufstandes, dessen eigentliche Ursachen weit im 18. Jahrhundert zurücklagen – nämlich eine wegen ihrer feudalen Allüren seit Generationen gehaßte Grundherrschaft, die unter Berufung auf einige besondere Rechte den Status einer Herrlichkeit anstrebte –, ein Zusammenhang dieses Aufstandes mit der Französischen Revolution ist in mehrfacher Hinsicht evident.

Zum einen durch die zeitliche Koinzidenz mit dem Vormarsch der Revolutionstruppen, die der Landesherr, Friedrich von York, mit seiner Armee an der holländischen Grenze erwartete und deren Näherrücken bereits zu erheblicher Aufregung geführt

60 Zum Folgenden vgl. im einzelnen: Chr. u. G. van den Heuvel, Bauerntumult (wie Anm. 54).
61 Vgl. dazu G. van den Heuvel, Bifurkation oder Mühlengraben? Zur Entstehung und Geschichte der Hasegabelung bei Gesmold, in: Osnabrücker Mitteilungen 91. 1986, S. 141–61.

hatte. Offensichtlich hatte auch die allgemeine militärische Lage die Bauern zu diesem rigorosen Vorgehen ermutigt. Deutlicher aber wird der Einfluß auf den sozialen Konflikt noch, wenn man die Deutungs- und Handlungsmuster betrachtet, die die Konfliktparteien den französischen Ereignissen entlehnten.

Die Landesbehörden dementierten zwar vehement, daß französische Vorbilder für die Bauern maßgebend gewesen seien, sie selbst aber setzten die angemaßte Gerichtsbarkeit, die zu dem Aufstand geführt habe, in Beziehung zur vorrevolutionären Situation in Frankreich. Auch die Parlamente als oberste Gerichtshöfe hätten sich dort der Zentralgewalt widersetzt und so den Ausbruch der Revolution provoziert. *Was wir im Großen vor uns haben,* so argumentierte die Land- und Justizkanzlei gegen von Hammerstein, *haben wir mit veränderten Namen im Kleinen leider in einem Lande erlebt, wo man unter dem Schutz der Obrigkeit sicher bis dahin lebte.* Die Ursachen der Französischen Revolution wurden so zum mahnenden Beispiel im traditionellen Konflikt zwischen Landes- und Grundherrschaft und die Revolution zum Lehrbeispiel für verfehlte Krisenbewältigung.

In welch weitreichendem Maße das Wissen um die Revolution neue Deutungsmuster bereitstellte, und wie die Revolution zum Raster von neuen Interpretationsversuchen für ältere Konflikte wurde, zeigt sich auch in den Stellungnahmen von Grundherr und Bauern.

Der Gutsverwalter sieht schon das Gespenst der Revolution, wenn er berichtet, daß der Abriß des Gefängnisturms von einem Mann mit Jakobinermütze geleitet worden sei, und für den Gutsherrn, der gleich anschließend auf seine Mecklenburgischen Güter flieht, ist der Überfall Vorbote einer allgemeinen jakobinischen Verschwörung. Eine Rückkehr nach Gesmold lehnt er vorerst ab, *da in einem Landt, wo die Bauern Stricke in den Taschen führen, welche in Ermangelung einer Guillotine dienen sollen, kein ehrlicher Mann in Sicherheit leben könne.*

Mit positivem Vorzeichen bezogen die Bauern ihre Handlungsmuster aus dem Wissen über die Französische Revolution. Sowohl hinsichtlich der Selbsteinschätzung der Aufständischen wie der Benennung des Gegners stand das Wissen um die französischen Ereignisse im Hintergrund. Ihre Forderung nach Abschaffung der Leibeigenschaft, der eine ganze Reihe von ihnen in Form der Eigenbehörigkeit noch unterlagen, unterstrichen sie dadurch, daß nun *Freiheit und Gleichheit wie in Frankreich* herrsche, im übrigen, so äußerten sie sich gegenüber dem Gutsherrn, hätten sie keinen Kommandanten, sondern *ein jeder wäre sich gleich und ging es auf französischem Fuß.* Am nachhaltigsten wird der Rückhall, den die französischen Ereignisse unter der ländlichen Bevölkerung des Hochstifts gefunden hatten, im spektakulären Abriß des Gesmolder Gefängnisturms greifbar. Dieses Verlies war bereits vor 1789 Gegenstand einer von Aufklärungstopoi geprägten Kritik gewesen, die sowohl von seiten der Landesbehörde wie der bäuerlichen Interessenvertreter vorgetragen wurde. Aber erst 1794, anläßlich der Inhaftierung des Müllers, erhält der Turm den Symbolcharakter einer feudalen Zwingburg durch die Gleichsetzung mit der Bastille in Paris. Wie ihr Vorbild wird auch die *famöse Gesmolder Bastille,* wie sie von den Bauern be-

zeichnet wurde, dem Erdboden gleichgemacht. Der Abriß des Gefängnisses, das aus einem kleinen Turm von 14 Fuß Höhe und drei Schritten Breite am Rande des Wassergrabens der Gesmolder Schloßanlage bestand, wurde zum Volksfest. Die weiteren Aktionen der Bauern, d. h. vor allem der Marsch nach Osnabrück, waren defensiver Natur. Mit der schon erwähnten Einquartierung von Militär und der späteren Bestrafung einiger Rädelsführer wurde die momentane Einheit der bäuerlichen Bewegung, die sich nur gegen die Grundherrschaft, aber nicht gegen die territorialstaatlichen Verhältnisse an sich gewandt hatte, bald gebrochen. Die dem Grundherrn abgetrotzten Zugeständnisse wurden allesamt annulliert.

Würde man die Bedeutung dieses Aufstandes nur am unmittelbaren Erfolg messen oder in gar in Beziehung zu den Erfolgen der französischen Bauernbewegung nach 1789 setzen[62], so müßte man einen besonderen Stellenwert in der Entwicklung der ländlichen Gesellschaft sicherlich verneinen. Von dieser wie auch von fast allen anderen bäuerlichen Protestbewegungen in Deutschland während der Revolutionszeit ging keine Initialzündung für Flächenbrände aus; dafür waren die lokalen Ausgangsbedingungen und Ziele zu divergierend und die Obrigkeiten letztlich auch zu konsolidiert. Hinzu kam, daß gerade der norddeutsche Raum nach dem Basler Frieden eine Art Pax Borussica erlebte, die in der von Preußen beherrschten Neutralitätszone Aufstandsversuche und Unruhen so gut wie unmöglich machte.

Ich denke jedoch, daß dieser bäuerliche Widerstand ebenso wie die anderen sozialen Bewegungen, die wir in den 1790er Jahren im niedersächsischen Raum feststellen, mit ihren vorhandenen und fehlenden Bezügen zur Revolution auch dann von Interesse sein können, wenn sie nur wenige unmittelbare Konsequenzen zeitigten. Wenn es nicht unser Ziel ist, historische Veränderungen nur an Daten zu orientieren, die abrupte Wandlungen markieren, oder die die politische Landkarte veränderten, sondern wenn wir auch etwas darüber wissen wollen, was sich im Denken und Handeln unter dem Eindruck des revolutionären Aufbruchs am Ende des 18. Jahrhunderts änderte und wie dies fortwirkte, dann bietet die Rezeptionsforschung ein breites Arbeitsfeld. Sie trifft sich hier mit der Landesgeschichte, die mit teilweise anderer Schwerpunktsetzung diese Epoche bearbeitet hat. Ziel kann es nicht sein, nur möglichst authentische, radikale (oder wie auch immer geartete) Rezeptionen der Revolutionsereignisse zu berücksichtigen, sondern die unbestreitbare Katalysatorfunktion der Revolution daraufhin zu hinterfragen, was sich dadurch in den Köpfen der Leute geändert hat und wie z. B. auch Argumente der Menschenrechtsdiskussion

62 G. van den Heuvel, Grundprobleme der französischen Bauernschaft 1730–1794. Soziale Differenzierung und sozio-ökonomischer Wandel vom Ancien Régime zur Französischen Revolution, München 1982; Ders.: Die Bauernrevolution, in: R. Reichardt (Hg.), Ploetz. Die Französische Revolution, Freiburg/Würzburg 1988, S. 81–95.

bis hin zur Revolution von 1848 fortwirkten[63]. Damit büßt die Revolution selber als monolithisches Ereignis zwar ihren eingangs geschilderten Meßlattencharakter für die historische Entwicklung ein, und die Beschäftigung mit ihr und ihrer Ausstrahlung verliert auch etwas den Charakter eines Glaubensbekenntnisses, sie hilft aber vielleicht doch mit, vergangene Wirklichkeit in einigen Bereichen präziser zu erfassen.

63 Hans Erich Bödeker, Zur Rezeption der französischen Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789/1791 in der deutschen Aufklärungsgesellschaft, in: Günter Birtsch (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, Göttingen 1981; als lokales Beispiel vgl. G. van den Heuvel, Vormärz und Revolution auf dem Lande: Sozialer Wandel und politischer Protest in Schledehausen 1830–1848, in: Schelenburg – Kirchspiel – Landgemeinde. 900 Jahre Schledehausen, hg. von Klaus J. Bade/ Horst-Rüdiger Jarck/ Anton Schindling, Bissendorf 1990, S. 315–326.

Die Witwen- und Waisenkasse der Ilseder Hütte*

Von

Carl-Hermann Colshorn †

Als Voraussetzung für die Erteilung des Korporationsrechtes an die Aktiengesellschaft Ilseder Hütte forderte das kgl. hannoversche Finanzministerium 1859, wie es bereits drei Jahre früher bei der Gründung durch Hostmann getan hatte: *Es sind Kranken- und Unterstützungskassen, deren Statuten von der Obrigkeit nach Anhörung der Gesellschaft festzustellen sind, für alle Arbeiter und deren Familien einzurichten.*[1] Die gleiche Forderung war 1856 der neu gegründeten Georgs-Marien-Hütte in Osnabrück gestellt worden.[2] Solche Unterstützungskassen waren für den niedersächsischen Raum nicht Neues, denn für allerdings beschränkte Bevölkerungskreise hatte es sie schon lange gegeben; hier sei nur an die Oberharzer Knappschaft gedacht.[3] In Braunschweig stiftete Herzog Julius am 18. Oktober 1571 1.000 Thlr. zur Gründung eines Pfarrwitwenkastens. Die Gründung wurde im November des Jahres in der Weise vollzogen, daß die Pfarrer jährlich ½ Thlr. einzuzahlen hatten.[4] Für die Armee des Fürstentums Celle gründete Herzog Georg Wilhelm 1680 die Hospitalkasse zum Unterhalt des Invalidenhauses und der dienstunfähigen Soldaten. Herzog

* Der 1985 gestorbene Verfasser, ehemals Werksarchivar der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG in Peine, hat den vorliegenden Beitrag im Rahmen eines von der Robert-Bosch-Stiftung geförderten Projekts „Erfolgsbeteiligung und Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand vom 19. Jahrhundert bis 1945" erarbeitet und kurz vor seinem Tod abgeschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Gesellschaft für Unternehmensgeschichte in Köln. – Alle Signaturen beziehen sich auf das Archiv der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG.

1 A 2299, Hostmann'sche Konkursmasse 1858–69, darin Verordnung des kgl. hannoverschen Finanzministeriums vom 19. April 1959, gleicher Wortlaut wie im Vertrag mit Hostmann 1856 in A 1. Zur Gründungsgeschichte der Ilseder Hütte vgl. Wilhelm Treue, Die Geschichte der Ilseder Hütte 1858–1958, Peine 1960, die Gründung Hostmanns S. 31ff., der Ilseder Hütte, S. 49ff.

2 Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Mohrmann, Nds. Staatsarchiv Osnabrück.

3 Johannes-Traugott Greuer, Die Oberharzer Knappschaftskassen vom 16. Jh. bis zur Mitte des 19. Jhs., Phil. Diss. Göttingen 1962; Ders. Elemente der Sozialordnung beim alten Oberharzer Bergbau in: Nds. Jb. f. Landesgesch. Bd. 34, 1962, S. 70ff.

4 Freundliche Mitteilung von Herrn H. Kuhr, Landeskirchliches Archiv Braunschweig; im Gegensatz dazu Hans Schmitt-Lermann, Der Versicherungsgedanke im deutschen Geistesleben des Barock und der Aufklärung, München 1952, S. 30/31: *„Bereits im Jahre 1636 wurde in Braunschweig-Lüneburg die wohl älteste deutsche Einrichtung dieser Art durch Landesverordnung errichtet".*

Ernst August folgte 1695 dem Beispiel seines Bruders für Hannover.[5] Während des Siebenjährigen Krieges wurde 1762 die Offiziers-Witwen-Kasse[6] eingerichtet. Alle genannten Einrichtungen waren Versorgungskassen mit festen Beiträgen der Mitglieder, so auch die geforderte Kranken- und Unterstützungskasse. Die Beamten-Witwen- und Waisenkasse kannte keine Beiträge durch Mitglieder.

Durch die Kranken- und Unterstützungskasse waren die Arbeiter für den Fall der Dienstunfähigkeit gesichert. Pflichtmitgliedschaft in der Kasse gab es nur für die Arbeiter; die Angestellten – oder, wie man damals sagte, die Beamten[7] – wurden von dieser Versorgung nicht erfaßt. Die Beamtenschaft war in zwei Gruppen geteilt, in die höheren Beamten und die Unterbeamten. Das nach 1924 genannte Unterscheidungsmerkmal, eine der Tätigkeit eines selbständigen Lohnbuchhalters entsprechende Beschäftigung, dürfte von Anfang an gegolten haben.

So, wie der Begriff „Beamter" aus der staatlichen Verwaltung übernommen war, sollten die Privatbeamten des Unternehmens ähnlich den Staatsbeamten versorgt werden. Wieweit außerdem patriarchalisches Denken eingewirkt hat[8], läßt sich, da keine Motive überliefert sind, nur vermuten.

Eine Voraussetzung für die Einrichtung von Versorgungskassen war der wirtschaftliche Erfolg. Die ersten Jahre nach der Betriebsaufnahme 1860 hatten der Ilseder Hütte Schwierigkeiten gebracht, Dividende konnte nur sehr gering oder überhaupt nicht ausgeschüttet werden. 1868 wurden erstmals 6 % Dividende für beide Aktienarten – Lit. A und Lit. B – gezahlt. Vorher hatten die Aktien Lit. A zweimal 1 %, die Aktien Lit. B einmal 3 % und zweimal 5 % erhalten. 1869 stieg die Ausschüttung auf 8 %, 1870 auf 9 %. Nachdem diese Erfolge erzielt waren, wurde 1869 nicht nur die Werkssparkasse[9] eingerichtet, sondern auch an die Versorgung der Beamten gedacht. Sowohl die Werkssparkasse als auch die Beamten-Witwen- und Waisenkasse dienten der Vermögensbildung, wie sie auch durch ihre Abhängigkeit vom Unternehmensgewinn eine frühe Art der Gewinnbeteiligung darstellen.

5 Carl-Hermann Colshorn, Die Hospitalkassen der hannoverschen Armee. Ein Vorläufer der Sozialversicherung seit 1680, Hildesheim 1970.

6 A. u. R. v. Sichart, Geschichte der Königlich-Hannoverschen Armee, Bd. 5, Hannover 1898, S. 338ff.

7 Die Unterscheidung nach Angestellten und Beamten wird erst in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts in den Akten gemacht und verschwindet nach dem 2. Weltkrieg. Doch tritt sie auch nach 1945 noch in den die Altersversorgung betreffenden Akten auf. Allem Anschein nach waren Beamte Angestellte, deren Einkommen über der für die Angestelltenversicherung festgesetzten Höchstgrenze lag.

8 Vgl. Hans Jürgen Teuteberg, Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland, Tübingen 1961, S. 207; Günter Schulz, Die Arbeiter und Angestellten bei Felten & Guilleaume, Wiesbaden 1979, S. 114ff.

9 Vgl. Carl-Hermann Colshorn, Die Werkssparkassen der Ilseder Hütte und der AG Peiner Walzwerk von 1869 bzw. 1887. Unveröffentl. Ms. bei der Gesellschaft für Unternehmensgeschichte.

1. Die Beamten-Witwen- und Waisenkasse

Die Gründung der Kasse vollzog sich in der Verwaltungsratssitzung vom 24. Januar 1870, in deren Protokoll es kurz heißt: *In Veranlassung eines ferneren Berichts des Herrn G. L. Meyer vom 22. d. M. wurde die Bildung einer Unterstützungs-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und zwar auf die vorgeschlagene Weise beschlossen.*[10] Daß die Überlegungen schon weit gediehen waren, zeigt das Protokoll der Sitzung vom 19. April 1870: *Das Reglement für den Beamten-Wittwen und Waisenfonds wurde vorgelegt, berathen und in dem vorliegenden Entwurfe genehmigt.*[11]

Bedauerlicherweise hat sich weder der Entwurf noch ein Druck dieses Regelements, sondern nur ein späterer Abdruck in der 1884 erschienenen Festschrift [12] erhalten. Hierin ist der Begriff Verwaltungsrat bereits durch den nach dem Aktiengesetz von 1884 bestimmten Begriff Aufsichtsrat ersetzt. Der übrige Text der 15 Paragraphen dürfte der der ursprünglichen Fassung sein.

Allein der Titel legt eine aus patriarchalischer Einstellung entstandene Überlegung nahe: *Reglement für eine von der Ilseder Hütte gegründete und zu verwaltende Casse zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Gesellschafts-Beamten der Actien-Gesellschaft Ilseder Hütte.*

Zweck der Kasse war es, *die bei eintretenden Sterbefällen der Gesellschafts-Beamten hinterbleibenden Wittwen und Waisen derselben möglichst wirksam zu unterstützen, sowie denjenigen Gesellschafts-Beamten, welche im Dienste der Gesellschaft durch Unglücksfälle oder durch Alter dienstuntüchtig werden, ein angemessenes Versorgungs-Capital zu überweisen.* Mitglieder der Kasse wurden alle Beamten der Ilseder Hütte, die dauernd angestellt waren und ein Jahreseinkommen von 500 Thlr., später 1.500 M und mehr bezogen. Bezüglich der Mitgliedschaft behielt sich der Aufsichtsrat vor, zu bestimmen: *daß auch anderen Beamten der Eintritt gestattet werde und die Bedingungen der Aufnahme dieser festzustellen. Auch behält er sich das Recht vor, zu bestimmen, wer als dauernd angestellter Beamter anzusehen ist und ausnahmsweise Beamte, welche 500 Thlr. oder mehr Gehalt erhalten, auszuscheiden.*

Die Einnahmen der Kasse bestanden in den Jahren, in denen mehr als 5 % Dividende an alle Aktionäre ausgeschüttet wurden, aus 10 % des festen Jahresgehalts der einzelnen Mitglieder. Weiter erhielt die Kasse den sog. Remunerationsfonds, der aus 2 % des Reingewinns bestand, der nach Abzug aller Verpflichtungen aus Anleihen, anderen Lasten und 5 % Dividende an alle Aktionäre verblieb, wie § 39 des Gesellschaftsstatuts vorschrieb.[13] Der gesamte Kassenbestand wurde von dem Unternehmen jähr-

10 A 88, Protokollbuch des Verwaltungsraths der Aktiengesellschaft Ilseder Hütte, 1860–1879, S. 195.

11 A 88, Protokollbuch des Verwaltungsraths der Aktiengesellschaft Ilseder Hütte, 1860–1879, S. 199.

12 Die Ilseder Hütte, ihre Entstehung und weitere Entwicklung von 1858 bis auf die neueste Zeit, Hannover 1884, S. 40ff. Danach alle folgenden Zitate.

13 D 898, Statut der Actiengesellschaft Ilseder Hütte, Hannover 1858, S. 17.

lich mit 5 % verzinst. Jedes Mitglied erhielt ein Buch, in das jährlich der Stand des persönlichen Kontos samt Zinsen sowie des Remunerationsfonds samt Zinsen eingetragen wurde.

Die Verwaltung der Gelder lag bei der Ilseder Hütte, die dafür ein Konto im Hauptbuch eröffnete. Für die Zukunft war eine eventuelle Verwaltung durch Dritte sowie die Anlage des Kassenbestandes in festverzinslichen Papieren offen gehalten.

Sollte ein Mitglied sterben, so wurde an Eltern, Witwe, Kinder, Geschwister oder Geschwisterkinder – andere Personen waren, auch bei letztwilliger Verfügung, nicht empfangsberechtigt – eine Summe ausgezahlt, die sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammensetzte:

1. *Die nach Maaßgabe seines Gehalts auf den betreffenden Beamten lautende Tantième zuzüglich der angewachsenen Zinsen in der Höhe des letzten Rechnungsabschlusses bezw. in der Höhe des letzten 31. December.*
2. *Die ganze Zinseneinnahme der Casse (einschließlich der Zinsen des Remunerationsfonds) während des Sterbejahres.*
3. *Die ganze Einnahme, welche die Casse aus der im § 3 alinea 1 erwähnten Tantième (10 Procent der Beamtengehalte) zu empfangen hat.*

Diese Berechnung erscheint sehr kompliziert, ist aber verhältnismäßig einfach. Im Januar 1870 war die Kasse errichtet, hatte aber die ersten Überweisungen aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres 1869 erhalten. So kann in der folgenden Textstelle das Jahr 1871 als das dritte Jahr der Kasse bezeichnet werden. In dem Bericht zur Jahresbilanz 1870 führt Gerhard Lucas Meyer ein Beispiel an[14]:

Wenn das Jahr 1871 gestattet, wiederum 9 %Dividende zu vertheilen, und in diesem Jahre der am niedrigsten salarirte Beamte Salge stürbe, so würde seine Witwe nach den Bestimmungen des Reglements bekommen:

1. *Den Betrag der Salgeschen Betheiligung per 31. December 1870 mit*	*Thlr. 102.15.–*
2. *Die Zinsen des Fonds pro 1870 mit*	*Thlr. 111.20*
3. *Die 10 % aller Beamten-Gehalte pro 1871 mit*	*Thlr. 605*
im 3. Jahre also bereits mindestens	*Thlr. 819. 5.*

Wobei der Verwaltungsrath nach § 8 des Reglements noch das Recht hat, aus dem Remunerationsfonds extra Zulagen zu verfügen.

Das Jahresgehalt des Betreffenden betrug zu der Zeit 500 Thlr. Tatsächlich war Salge das erste Mitglied der Kasse, das 1875 verstarb. Seiner Witwe wurden 5.281,62 M ausgezahlt, die sich wie folgt zusammensetzten[15]:

1. *Persönliches Guthaben von Salge 1. 1. 75*	*M 1.162,18*
2. *Die Zinsen des Fonds p. 1875*	*M 1.659,44*
3. *Die Einnahmen des Fonds aus den Tantièmen sämtlicher Mitglieder*	*M 2.460,–*
	M 5.281,62

14 A 95, Bericht zur Jahresbilanz 1870.
15 G 215, Jahresbericht 1875, S. 52.

Rechnet man die 819 Thlr. 5 gr. von 1871 in Mark um, ergeben sich M 2.457,60, der Betrag hat sich also nicht unerheblich erhöht. Allerdings war auch das Gehalt 1874 auf 650 Thlr. oder 1.950 M gestiegen.[16] Die Abfindung betrug demnach 2,7 Jahresgehälter nach 6 Jahren. Mit zunehmender Dienstzeit vergrößerte sich das Verhältnis.

Traten in einem Jahre mehrere Sterbefälle ein, so erhielten die Erben selbstverständlich das persönliche Guthaben, mindestens 500 Thlr. Zinsen und die Einnahmen der Kasse aus den Beiträgen für die übrigen Mitglieder. Weil nicht geteilt werden sollte, mußten die dann nicht vorhandenen Gelder dem Remunerationsfonds entnommen werden, der als Reservefonds der Kasse bezeichnet wird. Sollte sein Bestand nicht ausreichen, den Verpflichtungen nachzukommen, hatte die Ilseder Hütte bis zu 2.000 Thlr. *a Conto der späteren Einnahmen* vorzuschießen. Der Aufsichtsrat konnte in außerordentlichen Fällen, vor allem beim Tod von Beamten mit geringem Dienstalter, Zulagen zu dem zustehenden Betrag aus dem Remunerationsfonds bewilligen. Weiter behielt sich der Aufsichtsrat vor, Gelder auch für andere Zwecke zu verwenden, wenn die Summe des Fonds 20.000 Thlr. überstieg, um Zahlungen an nicht zur Kasse gehörige, im Dienste der Gesellschaft stehende Personen vorzunehmen.

Wurde *ein Beamter im Dienste der Gesellschaft durch Unglücksfälle oder durch Altersschwäche dienstuntüchtig*, erhielt er den gleichen Betrag, wie ihn die Erben im Todesfall erhalten würden. Damit waren die Ansprüche an die Kasse schon zu Lebzeiten abgegolten, beim Tode wurde nicht mehr gezahlt. Die Entscheidung darüber, ob Dienstunfähigkeit vorlag, behielt sich der Aufsichtsrat ausschließlich vor.

Verließ ein Beamter freiwillig oder unfreiwillig den Dienst, so erlosch sein Anspruch an die Kasse mit dem Tage der Kündigung. Je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit wurden dann von den persönlichen Guthaben folgende Prozentsätze ausgezahlt:

vor dem vollendeten	5. Dienstjahr	50 %,
vor dem vollendeten	10. Dienstjahr	60 %,
vor dem vollendeten	15. Dienstjahr	70 %,
vor dem vollendeten	20. Dienstjahr	80 %,
vor dem vollendeten	25. Dienstjahr	90 %,
nach dem	25. Dienstjahr	100 %.

Diese Sätze betrafen aber nur die jeweiligen 10 % vom Gehalt, Zinsen und Zinseszinsen wurden wie die evtl. verbleibenden Guthaben dem Remunerationsfonds gutgeschrieben.

Ledige, erbenlose Beamte konnten über 50 % ihres Gesamtanteils an der Kasse testamentarisch verfügen. Machten die 50 % weniger als das persönliche Guthaben aus, wurde dessen Rest nach Kopfzahl auf die übrigen Mitglieder verteilt, machten die 50 % mehr als das Guthaben aus, wurde der fehlende Betrag dem Remunerationsfonds entnommen. War kein Testament vorhanden, wurde das persönliche Guthaben voll auf die anderen Mitglieder aufgeteilt.

16 G 371, Hauptbuch 1874, S. 21.

Es konnte u. U. lange dauern, bis die Auszahlung vorgenommen wurde, denn sie fand *an die betreffenden Erben bezw. an den dienstuntüchtig gewordenen Beamten innerhalb 4 Wochen nach Abschluß der bezüglichen Jahresrechnung statt,* während Ausscheidende ihre Abfindung *am Tage der förmlichen Dienstentlassung* erhielten.

Erstmals wurde das Reglement auf den Jahresabschluß 1869 angewandt, und dieses Jahr galt für alle bei der Einrichtung der Kasse aufgenommenen Beamten als das erste Dienstjahr.

Würde die Ilseder Hütte aufgelöst, sollte jeder Beamter sein Guthaben erhalten, während der Remunerationsfonds gleichmäßig unter alle Mitglieder zu verteilen war.

Dieses Reglement blieb von 1870 bis wenigstens 1883 in Kraft, jedenfalls läßt sich den vorhandenen Unterlagen nichts Anderes entnehmen.

Nach der Gründung der AG Peiner Walzwerk in Peine 1872 und deren Betriebsaufnahme 1873 beschränkte sich die Mitgliedschaft in der Beamten-Witwen- und Waisenkasse weiterhin auf die Beamten der Ilseder Hütte. Diese Regelung änderte sich auch nach der Übernahme der Aktien der AG Peine Walzwerk durch die Ilseder Hütte nicht. Drei Jahre später wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 15. September 1883 bestimmt: *6. Es wurde erörtert und festgestellt, daß die Beamten und Unterbeamten des Peiner Walzwerks im Sinne der betreffenden Reglements als Gesellschaftsbeamte der Ilseder Hütte angesehen und behandelt werden sollen und zwar sowohl bezüglich der Beamten-Witwen- und Waisen-Kasse, wie bezüglich der Aufseher-Unterstützungskasse. Die betreffenden von den Aufsehern nicht selbst zu leistenden Zuschüße, ebenso die für jeden Beamten einzuzahlenden 10 pct der Gehalte sollen wegen des Peiner Personals von dem Peiner Walzwerke entrichtet werden.*[17]

Damit ging die erste Periode der Beamten-Witwen- und Waisenkasse zu Ende. Weil der Personenkreis weiterhin beschränkt blieb, änderte sich nicht viel. Zwischen 1870 und 1884 schwankte die Mitgliederzahl zwischen 9 und 6. Zu den sechs Ilseder Mitgliedern traten 1884 drei, 1885 fünf, 1886 sieben, 1887 neun Peiner hinzu. Im Verhältnis zu der geringen Zahl der Beamten vermehrte sich das Gesamtvermögen der Kasse durch die jährlichen Zahlungen sowohl auf die persönlichen Konten als in den Remunerationsfonds und die Verzinsung aller Beiträge schnell.

Hatten 1870	die persönlichen Konten	1.235.– .– Thlr.
	der Remunerationsfonds	999.16.– Thlr.
	insgesamt	2.234.16.– Thlr. ausgemacht,

etwa 6.703,– M für acht Mitglieder, so lauteten die Beträge 1883 für sieben Mitglieder:

die persönlichen Konten	35.734,43 M
der Remunerationsfonds	61.884,23 M
insgesamt	97.618,66 M.

17 A 90, Protocollbuch des Aufsichtsrathes der Actien-Gesellschaft Peiner Walzwerk, S. 76 f., Protokoll wörtlich so.

Für zwei Todesfälle waren zusammen 14.613,82 M und bei einem Austritt 52,15 Thlr. oder 157,50 M ausgezahlt. Bei dem Austritt fielen allerdings 55 Thlr. oder 165,– M an den Remunerationsfonds. Die Lasten eines Todesfalles oder einer Abfindung bei Dienstunfähigkeit trugen die Kassenmitglieder insofern solidarisch, als ihnen in dem betreffenden Jahre weder die Zinsen ihres Guthabens noch die Einzahlung der 10 % ihres Gehalts gutgeschrieben wurden. Als 1884 der Magazinverwalter Eduard Kappmeyer wegen Alters ausschied, erhielt er 10.286,58 M. Durch den Abzug seines persönlichen Kontos sank der Gesamtbetrag der persönlichen Konten von 35.734,43 M 1883 auf 32.984,23 M 1884. Betrug der Durchschnitt der persönlichen Konten 1883 5.104,92 M je Kopf, stieg er trotz des Abzuges auf 5.497,37 M 1884, denn die Summe verteilte sich auf sechs statt sieben Köpfe. Allerdings gilt der Durchschnitt nur für die Ilseder Konten. Bezieht man die erstmals aufgeführten drei Peiner Konten ein, so verringert sich der Gesamtdurchschnitt auf 4.798,25 M. Nach der ersten Einzahlung für Peine konnten keine höheren Summen erreicht werden.

Die Anzahl der Peiner Mitglieder stieg, wie erwähnt, in den folgenden Jahren. Bis 1900 schwankte die Gesamtzahl von Peine und Ilsede zwischen 12 und 17 Mitgliedern. Insofern bildet die Aufnahme der Peiner Beamten eine Zäsur. Durch die Verdoppelung der Mitglieder wurde nicht nur die Leistungsfähigkeit der Kasse, sondern auch ihre Verpflichtung erhöht. Ob ein neues Reglement bereits 1884 verfaßt wurde, ist nirgends erwähnt. Das vorhandene Reglement läßt es vermuten.[18] Sein Titel lautet vollständig *Reglement für eine von der Ilseder Hütte gegründete und zu verwaltende Kasse zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Gesellschafts-Beamten der Actien-Gesellschaften Ilseder Hütte und Peiner Walzwerk.* Abgesehen von der Umänderung Verwaltungsrat in Aufsichtsrat und der Talerbeträge in Markbeträge gibt es nur eine wesentliche Änderung. Im § 3, Einnahmen der Kasse, heißt es statt der bisherigen Einlage von 10 % der Gehaltssumme *bis zu 10 % von der Gesamtsumme der den betreffenden Mitgliedern gezahlten festen Gehalte.*[19] Ein dem Jahresbericht 1884[20] beigelegtes Verzeichnis der Beamten der beiden Werke und der ihnen bezahlten Gehälter zeigt, daß von der Neuregelung sofort Gebrauch gemacht wurde.

So erhielten die Ingenieure des Peiner Walzwerks Th. Rode und Lantz 4.200,– M bzw. 3.600,– M Gehalt. In dem Verzeichnis ist unter der Rubrik *sonstige Benefizien* vermerkt: *Beamten Wittw. W.C. mit 3.000 M Gehaltsannahme.* Das gleiche Vorgehen ist bei der Ilseder Hütte zu beobachten, wo der Bergmeister E. Bingmann und der Baumeister und Eisenbahnbetriebsdirigent Steckhan 4.300,– M respektive 4.900,–

18 D 294, nach freundlicher Mitteilung von Herrn G. Voiges, dem dafür bestens gedankt sei, ist das Imprimatur „Druck der Heuerschen Buchdruckerei (A. Schlaeger) Peine" erstmals 1888 verwendet worden.

19 D 294, S.3.

20 G 512, Jahresbericht 1884, S. 193ff. „Übersicht der vom Peiner Walzwerk gezahlten Gehalte" und „Übersicht über die von der Ilseder Hütte gezahlten Gehalte". Darstellung der Gehaltsentwicklung kaum möglich.

M Gehalt bezogen, aber mit 3.000,– M bei der Kasse angesetzt waren. Von den 17 höheren Beamten der Ilseder Hütte waren sechs, von den ebenfalls 17 höheren Beamten des Walzwerks drei Mitglieder der Kasse. Für das Peiner Walzwerk veränderte sich dieses Verhältnis im Laufe der folgenden Jahre schnell. Das neue Reglement, dessen Text bis auf die erwähnten Abänderungen mit dem des ersten Reglements übereinstimmt, blieb bis 1918 in Kraft. Eine weitere Neufassung ist jedenfalls nicht überliefert, und in den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen besteht eine Lücke von 1898–1908, so daß auch diese Quelle schweigt.

1909 ging der Aufsichtsrat davon ab, die Einlage für das einzelne Mitglied nach seinem Gehalt zu bemessen.[21] Anstelle der bisherigen 10 % vom Gehalt wurden gleichmäßige Beiträge nach der Dienststellung eingezahlt, für Vorstandsmitglieder 900,– M, für Prokuristen 600,– M und für die übrigen Mitglieder 300,– M. Die zweite Gruppe beschränkte sich nicht auf die Prokuristen, ihr wurden auch die Oberingenieure zugerechnet, wie sich aus der Aufstellung im Jahresbericht ergibt.

Für das Jahr 1911 lassen sich die Verhältnisse von Gehalt und Einlage an einem Aufsichtsratsbeschluß[22] über Gehaltserhöhungen für die Beamten des Peiner Walzwerks belegen. Bei den Direktoren betrug das Gehalt 21.000,– M, die Einlage auf das persönliche Konto 900,– M = 4,28 % der Bezüge, das Gehalt bei zwei Prokuristen je 4.500,– M, die Einlage je 600,– M = 13,33 %, während ein Oberingenieur z. B. 9.000,– M Gehalt und ebenfalls 600,– M Einlage = 6,67 % bezog. Bei den übrigen Mitgliedern, deren Einlage 300,– M betrug, schwankt dieser Anteil zwischen 4,76 % und 7,69 % des Gehalts. Die 10 % des Gehalts werden bis auf die beiden Prokuristen nicht mehr erreicht, bei denen überschritten. In der Aufsichtsratssitzung vom 14. Dezember 1911[23] wurde das Gehalt des Hauptbuchhalters Schael auf 3.900,– M, seine Einlage 1912 auf 600,– M erhöht, womit er sogar 15,34 % seines Gehalts erreichte.

1911 machte der Gesamtbestand der Kasse 660.574,20 M bei 25 Mitgliedern aus. Davon entfielen auf 10 persönliche Konten in Ilsede 27.032,03 M, auf 15 persönliche Konten in Peine 27.896,43 M und auf den Remunerationsfonds 605.645,74 M. Der Durchschnitt je Kopf in Ilsede betrug demnach 2.703,20 M, in Peine 1.859,76 M, insgesamt 2.197,14 M. Gegenüber 1884 erscheint das wenig, doch hatte die Kasse in diesem Jahr folgende Ausgaben gehabt:

Eine Rückzahlung wegen vorzeitigen Ausscheidens	425,– M
Unfallversicherungsprämie	3.748,60 M
2 Kapitalabfindungen wegen Alters	109.197,30 M
insgesamt	113.370,90 M[24]

21 A 92, Aufsichtsratsprotokolle 1908–1910, Sitzung vom 25. September 1909.
22 G 245, Jahresbericht 1911, S. 142; A 4191, Aufsichtsratssitzungs-Protokolle 1911–1922, Sitzung vom 21. März 1911.
23 A 4191, Aufsichtsratssitzungen-Protokolle 1911–1922.
24 G 245, Jahresbericht 1911, S. 142.

Im Vorjahre hatten die persönlichen Guthaben[25] in Ilsede 27.922,66 M, in Peine 41.516,75 M, Remunerationsfonds 634.005,33 M, alles zusammen 703.444,74 M betragen. Die entsprechenden Durchschnitte beliefen sich in Ilsede auf 2.544,36 M, in Peine auf 2.594,80 M, insgesamt auf 2.571,83 M. Weil die beiden Kapitalabfindungen für Peiner Mitglieder ausgezahlt waren, fiel der Peiner Durchschnitt mehr als der Ilseder. Da aber die Zahlung von allen Mitgliedern mitgetragen wurde, ging der Gesamtdurchschnitt zurück. Infolge des Ausscheidens zweier Mitglieder mußten für eine Auszahlung die Summen der Zinsen und Einlagen dem Remunerationsfonds entnommen werden, dessen Bestand sich deswegen ebenfalls verringerte.

Mit der steigenden Mitgliederzahl und den sich erhöhenden Gehältern vergrößerten sich nicht nur die persönlichen Guthaben, bei denen noch die Zeit der Kassenzugehörigkeit zu Buche schlug, sondern auch dementsprechend die Zinsen. Ebenso erhöhte sich der Remunerationsfonds entsprechend dem Reingewinn und damit seine Verzinsung. Durch die dauernden Zu- und Abgänge schwankte die Mitgliederzahl zwischen 15 im Jahre 1900 und 32 im Jahre 1917, im Durchschnitt 23,5 für den ganzen Zeitraum. Zugleich wuchs der Gesamtbestand der Kasse von 371.800,89 M[26] auf 1.021.632,89 M, wovon 39.366,28 M auf die Ilseder, 41.465,44 M auf die Peiner persönlichen Guthaben, 940.801,17 M auf den Remunerationsfonds entfielen, wobei zu berücksichtigen ist, daß in diesem Jahre die größte, nachweisliche Auszahlung mit 69.736,12 M an den wegen Krankheit ausgeschiedenen Direktor Paul Dreger erfolgte, denn bei den Auszahlungen nach 1920 muß die fortschreitende Inflation berücksichtigt werden.

Besonders machte sich diese Kapitalansammlung bei Abfindungen für Mitglieder mit kleinerem Einkommen bemerkbar. Die Erben Salges hatten 1875 nach 6 Jahren Kassenzugehörigkeit etwa 2,7 Jahresgehälter ausgezahlt bekommen. 1895 erhielten die Erben des Baumeisters Steckhan bereits 28.826,93 M[27] oder 263,76 % des persönlichen Guthabens. Legt man das letztbekannte Einkommen von 1880 zugrunde, entsprach die Summe etwa 5,9 Jahresgehältern. Steckhan war 1864 eingetreten und 25 Jahre Kassenmitglied gewesen. An Direktor Spamer werden nach seinem Ausscheiden 1898 nach 29 Jahren Mitgliedschaft mit 45.749,41 M[28] etwa 7,6 Jahresgehälter ausgezahlt. Das waren 200,41 % des persönlichen Guthabens. Ähnlich sah es bei dem ein Jahr später verstorbenen Direktor Elvers aus, dessen Witwe nach 30 Jahren Mitgliedschaft 7,3 Jahresgehälter oder 199,05 % des persönlichen Guthabens erhielt. Bei geringerem Einkommen lag dieses Verhältnis erheblich günstiger. Nach dem Tode des Meisters Richter erhielten die Erben mit 45.630,88 M[29] 21,7 Jahresge-

25 G 360, Jahresbericht 1910, S. 146.
26 G 235, Jahresbericht 1900, S. 121, G 515, Jahresbericht 1917, S. 107f.
27 G 392, Hauptbuch der Ilseder Hütte, 1895.
28 G 394, Hauptbuch der Ilseder Hütte 1898/99, dort auch die folgenden Angaben über Direktor Elvers.
29 G 240 u. G 241, Jahresberichte 1905 u. 1906, S. 117 bzw. 124.

hälter oder 393,7 % des persönlichen Guthabens nach 35jähriger Kassenzugehörigkeit. Als Beispiel für eine verhältnismäßig kurze Zugehörigkeit, 6 Jahre von 1908 bis 1914, sei Dr. Fricke[30] genannt, dessen Erben mit 11,4 Jahresgehältern oder 3.292,8 % des persönlichen Guthabens abgefunden wurden. Die bereits genannte hohe Summe für Direktor Dreger entsprach dagegen nur 3,3 Jahresgehältern. Weil Gehaltslisten fehlen, kann nur gelegentlich eine genaue Angabe gemacht werden.

Neben den statutenmäßigen Abfindungen wurden Renten aus dem Remunerationsfonds bezahlt. Außer der bereits erwähnten Abfindung aus der Kasse bezog der Magazinverwalter Kappmeyer in den Jahren 1884 bis 1886 eine jährliche Rente von 1.885,60 M, 1887 von 331,42 M.[31] Seine Tochter Malwine[32] war über 30 Jahre als Sekretärin tätig gewesen. Als sie 1897 im Alter von 60 Jahren ausschied, erhielt sie, ohne Mitglied der Kasse gewesen zu sein, eine Rente von zunächst 100,– M, ab 1906 150,– M aus dem Remunerationsfonds. Das genaue Todesdatum ist unbekannt. Weil im Jahre 1907 1.000,– M Rente für Malwine Kappmeyer verbucht sind, dürfte sie im Juni gestorben sein.

Von 1888 an ist die Prämie für die Unfallversicherung der Peiner Beamten ebenfalls aus dem Remunerationsfonds bezahlt worden[33]. Ob andere Zahlungen aus dem Remunerationsfonds Unterstützungen oder Sondervergütungen für einzelne Beamte waren, ist dem Buchungstext nicht zu entnehmen, da nur der Name des Empfängers genannt wird.

Sehr streng wurde die ganze Zeit über die Bestimmung über die Rückzahlung der persönlichen Guthaben bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienste der Werke gehandhabt. Als der Direktor des Peiner Walzwerks, Adolf Märklin, nach vier Jahren ausschied – er blieb bis zu seinem Tode Aufsichtsratsmitglied –, erhielt er von seinem 1.891,50 M betragenden Guthaben 900,– M zurück. Die andere Hälfte und die aufgelaufenen Zinsen fielen in den Remunerationsfonds[34].

Mit zunehmender Dauer des Krieges wurde die Geldentwertung immer schneller. Die erste Erwähnung von Teuerungszulagen zu den Beamtengehältern findet sich im Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 4. Dezember 1916[35], dann häufiger und in immer kürzeren Abständen. Als Ende 1917 der nicht zur Kasse gehörige Direktor Schiller um seine Entlassung bat, beschloß der Aufsichtsrat, ihm ein Ehrengeschenk

30 G 513, Jahresbericht 1915, S. 117; A 16167, Dr. Ing. Ludwig Fricke, geb. 18. Oktober 1876, gef. 8. Mai 1915.

31 Vgl. die entsprechenden Jahresberichte und Hauptbücher.

32 Malwine Kappmeyer war 1865 als erste weibliche Angestellte in die Ilseder Hütte eingetreten und bald hauptsächlich für G. L. Meyer tätig gewesen. Vgl. Artur Zechel, Malwine war die erste in: Werkszeitschrift für die Betriebsangehörigen der Ilseder Hütte, H. 29, 1961, S. 13 ff. Die Zahlenangaben aus G 232–242, Jahresberichte 1897–1907 und den entsprechenden Hauptbüchern.

33 G 385, Hauptbuch der Ilseder Hütte 1888.

34 G 232, Jahresbericht 1897, S. 120.

35 A 4191, Aufsichtsratssitzungen-Protokolle 1911–1922.

von 30.000,– M zu machen[36]. Statt dieses einmaligen Betrages bat der Direktor um eine jährliche Rente von 1.500,– M. Diesem Antrag wurde vom Aufsichtsrat mit der Einschränkung stattgegeben, die Rente durch die genannte Kapitalabfindung ablösen zu können. Aus diesem Vorgang läßt sich schließen, daß eine Rente Anfang 1918 bereits als sicherer angesehen wurde als ein Kapital und seine Verzinsung.

Überlegt man, daß sich in der Zeit von 1870 bis 1918 nur 15 volle Abfindungen nachweisen lassen, scheint diese Zahl für den Zeitraum von fast 50 Jahren – da 1869 mitgerechnet werden muß – unwahrscheinlich niedrig zu liegen.

Einmal die Vergrößerung der Werke, weiter das Anwachsen des Vermögens der Kasse, dann die fortschreitende Inflation und die gesamten Zeitumstände legten eine Revision des Reglements nahe. So protokollierte der Vorstand in seiner Sitzung vom 8. April 1918[37]: *Es wird besprochen, wie in der jetzigen Zeit die Frage der Auszahlungen aus der Witwen- und Waisenunterstützungskasse bei Todesfall und Pensionierung gehandhabt werden soll (bezieht sich auf beide Kassen).*

Herr Justizrat Meyer will den Direktionen einen Entwurf zur Vereinbarung mit den Beteiligten übersenden, nach dem verfahren werden soll.

Diese Neuregelung soll zur Genehmigung dem Aufsichtsrat gelegentlich der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Der am 28. Mai 1918 gefaßte Beschluß[38] beschäftigte sich zwar mit der Kasse, brachte aber keine Neuregelung: *Es wird beschlossen, den Gewinnanteil von 2 % in Höhe von 106.804,07 M, welcher nach den Satzungen dem Remunerationsfonds zuzuführen ist, einem besonderen Konto gutzuschreiben, und eine Neuregelung der Satzungen der Beamten-Witwen- und Waisenkasse in Aussicht genommen.* Ebensowenig Neues erreichte eine Vorstandssitzung[39]. Daß weiter über das Thema verhandelt ist, ergibt sich aus dem Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 17. Dezember 1918[40]: *4. Der Entwurf für eine abgeänderte Satzung der bestehenden Wittwen- und Waisenkasse und der Entwurf für eine neuzubegründende Wittwen- und Waisenkasse wurde vorgelegt und genehmigt. Die Beschlußfassung über die Ausstattung der neuen Wittwen- und Waisenkasse mit Kapital wird bis zur Beschlußfassung über die Bilanz für das laufende Jahr ausgesetzt.*

Ab 1. Januar 1919 bestanden nebeneinander zwei Beamten-Witwen- und Waisenkassen, die mit I und II bezeichnet waren. Die Beamten-Witwen- und Waisenkasse I umfaßte die 30 Mitglieder der alten Kasse, zu denen keine neuen aufgenommen wur-

36 A 91, Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften Ilseder Hütte und Peiner Walzwerk 1917–1932, S. 17; Schillers Rentenwunsch S. 31.
37 A 1635, Vorstandssitzungen 1908–1924.
38 A 91, Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften Ilseder Hütte und Peiner Walzwerk 1917–1932, S. 36.
39 A 1635, Vorstandssitzungen 1908–1924, Protokoll vom 5. August 1918.
40 A 91, Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften Ilseder Hütte und Peiner Walzwerk 1917–1932, S.42.

den. Die Kasse war geschlossen, und die persönlichen Guthaben erhielten keine weiteren Einlagen, wurden auch nicht mehr verzinst[41], während der Remunerationsfonds wie bisher mit 5 % verzinst wurde. Anspruchsberechtigt waren die Mitglieder oder im Todesfall die engsten Verwandten. War keine Witwe vorhanden, entschieden die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Verteilung der Versicherungssumme, wie es jetzt heißt. Anstelle des alten Berechnungsmodus, persönliches Guthaben + Einlagen für alle Mitglieder + Zinsen des Gesamtfonds, sind feste Beträge getreten, nach der Funktion des Mitglieds in drei Gruppen unterteilt und nach dem Lebensalter gestaffelt. Die Gruppen waren: Mitglieder des Vorstandes, Prokuristen und Oberingenieure, sonstige Mitglieder. Die Staffelung nach dem Lebensalter begann mit dem 30. und endete mit dem 65. Lebensjahr. Für Vorstandsmitglieder sollten mindestens 60.000,– M, höchstens 100.000,– M gezahlt werden, wenn sie in dem Jahr starben oder dienstunfähig wurden, in dem sie das 30. bzw. 65. Lebensjahr vollendeten. 60.000,– M waren der Mindestbetrag für alle drei Gruppen. Prokuristen und Oberingenieure erreichten im 65. Jahre 70.000,– M, die sonstigen Mitglieder 65.000,– M. Innerhalb der einzelnen Gruppen waren die jährlichen Sprünge sehr unterschiedlich. Mitglieder des Vorstandes sprangen erst im 38. Lebensjahr von 60.000,– M auf 62.500,– M, während Prokuristen und Oberingenieure im 37. Lebenjahr 61.000,– M, sonstige Mitglieder 60.700,– M erhalten sollten. Zu diesen fixen Beträgen kamen noch die persönlichen Guthaben hinzu. Schied jemand vor Erreichen der Altersgrenze aus, erhielt er sein persönliches Guthaben und $^1/_{10}$ der Summe, die er bei Dienstunfähigkeit erhalten würde.

Diese Regelung ist die konsequente Folge der 1909 begonnenen Entwicklung, der Einteilung der Einlagen nach Funktionsgruppen.

Für die Beamten-Witwen- und Waisen-Kasse II treten ähnliche Regelungen in Kraft. Die wesentlichen Unterschiede bestehen in der Höhe der Versicherungssumme und in der Ansetzung des Lebensalters, das erst mit dem 35. Lebensjahr beginnt. Mitglieder des Vorstandes sollten dann 40.000,– M, Prokuristen und Oberingenieure 30.000,– M und sonstige Mitglieder 25.000,– M erhalten. Diese Beträge steigerten sich bis zu 100.000,– M, 60.000,– M und 45.000,– M. Maßgebend für die Zurechnung zu einer Gruppe war die Dienststellung zur Zeit des Versicherungsfalls. Unverheiratete Mitglieder sollten statt der für sie fälligen Summe eine lebenslängliche Rente erhalten, die ebenfalls nach Lebensalter und Gruppe festgelegt war. Hier tritt also bereits die Versorgung an die Stelle der Vermögensbildung.

Schied ein Mitglied vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, hatte es Anspruch auf $^1/_{10}$ derjenigen Summe, die es im Versicherungsfalle zu beanspruchen hätte, wenn es *wenigstens fünf Jahre im Dienste der Gesellschaft gestanden hat und zugleich wenigstens zwei Jahre Mitglied der Kasse gewesen ist.* Hinterließ ein unverheiratetes Mitglied *be-*

41 A 7306, Beamten-Witwen- und Waisenkassen, darin die Satzungen, nach ihnen alle folgenden Zitate.

dürftige Eltern und deren Abkömmlinge, für deren Unterhalt das Mitglied bisher gesorgt hat, konnte der Aufsichtsrat als besondere Unterstützung ein Kapital aus der Kasse auszahlen.

Persönliche Guthaben gab es in dieser Kasse genauso wenig wie bestimmte Einnahmen. Die Ilseder Hütte war *den Mitgliedern gegenüber verpflichtet, Einzahlungen in die Kasse zu machen, durch welche die Leistungen der Kasse sicher gestellt werden.* Wie bei der Kasse I sollte der Vermögensbestand mit 5 % verzinst werden.

Im Gegensatz zur Kasse I gibt es für Kasse II keine Angaben über Mitgliederzahlen. Ende 1919 betrug der Bestand der Kasse I 1.328.645,18 M, davon für persönliche Guthaben Ilsede 51.622,70 M, für Peine 44.514,97 M, für den Remunerationsfonds 1.043.485,76 M. Kasse II besaß 390.403,92 M.[42]

Die immer rasanter werdende Inflation fraß die Vermögen nicht nur der Kassen, sondern auch die bereits ausgezahlten. Um dieser Not zu steuern,[43] *erklärt sich der Aufsichtsrat damit einverstanden, daß zu den Versicherungssummen der Beamtenversorgungskassen ein Teuerungszuschlag gemacht wird nach Analogie des Ausgleichszuschlages, wie er für Staatsbeamte vorgesehen ist. Der Vorstand wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtrates die näheren Bestimmungen festzusetzen.* Ein gedrucktes Rundschreiben, datiert *Hannover, im Dezember 1920*[44] teilte den Mitgliedern der Kassen I und II mit, daß ihnen im Verhältnis zu den Ausgleichszuschlägen für Reichsbeamte ebenfalls ein Ausgleichszuschlag ausbezahlt würde. Den Währungsverhältnissen entsprechend würde der Zuschlag in Form einer jährlichen Rente berechnet und vierteljährlich gezahlt. Aus einem erhaltenen Verzeichnis[45] geht hervor, daß der Ausgleichszuschlag und damit die Rente nicht nur an nach diesem Zeitpunkt pensionierte Mitglieder oder Hinterbliebene, sondern an alle noch lebende Abgefundene gezahlt wurde. Renten erhielten 12 Angehörige der Kasse I und zwei der Kasse II bzw. ihre Erben.

Hiermit enden die Kassen. Nach der Inflation waren die angesammelten Vermögen vollständig entwertet, war eine Weiterführung der Kassen in der ursprünglichen Form unmöglich geworden. Sie wurden auch nicht wieder errichtet. An ihrer Stelle schloß man seit 1924 Pensionsverträge mit den einzelnen Beamten ab. Eine Vermögensbildung in der alten Art der persönlichen Konten und gleichzeitige Beteiligung aus dem Gewinn über den Remunerationsfonds gab es nicht wieder.

42 G 517, Jahresberichte 1918–1923.
43 A 91, Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften Ilseder Hütte und Peiner Walzwerk 1917–1932, S. 84, Sitzung vom 3. November 1920.
44 A 7306, Beamten-Witwen- und Waisenkassen.
45 G 350, Renten der Lebensversicherungskassen der Ilseder Hütte 1921–1923.

2. Die Aufseher-Witwen- und Waisenkasse

Die Beamten-Witwen- und Waisenkasse beschränkte sich auf die höheren Beamten. Wie bereits erwähnt, bestand daneben die Gruppe der Unterbeamten, also der Meister, Aufseher, Schreiber. Waren die Arbeiter durch die Kranken- und Unterstützungskasse, die höheren Beamten durch ihre Witwen- und Waisenkasse gesichert – oder zum Teil gesichert, denn nicht alle wurden als Mitglieder aufgenommen –, so hingen die Unterbeamten sozusagen in der Luft. Für sie wurde erst 1873 Abhilfe geschaffen, als der Aufsichtsrat eingriff[46]: *7. Es wurde beschlossen, für die Unterbeamten, Lokomotivführer pp eine Wittwen- und Waisenkasse zu errichten, wobei dieselben 5 pct ihres Gehaltes einzuschießen haben, wogegen die Ilseder Hütte einen gleichen Betrag und einen angemessenen Beitrag aus dem Remunerationsfonds zuzuschießen habe.*[47] Die folgende Sitzung erteilte im Anschluß an einen Vortrag G.L. Meyers den Herren Haarmann, G.L. Meyer und Meyersburg den Auftrag, die Statuten nach den Grundsätzen des Referats zu entwerfen. Die Eintragungen im Hauptbuch weisen erste Beitragszahlungen im August aus, demnach war das Statut bis zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt.

Das *Reglement für die von der Ilseder Hütte im Jahre 1873 gegründete und zu verwaltende Kasse zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Aufseher etc. der Actiengesellschaft Ilseder Hütte*[48] stimmt stellenweise mit dem für die Beamten-Witwen- und Waisen-Kasse wörtlich überein, denn der Zweck beider Kassen ist der gleiche. Bei Todesfällen oder Dienstuntüchtigkeit soll den Witwen und Waisen bzw. dem Betroffenen ein *angemessenes Versorgungs-Capital* überwiesen werden. Für die Aufseherkasse hat diese Bestimmung den Nachsatz: *und bei besonderen, namentlich durch Krankheit verursachten Unglücksfällen in den Familien bedürftiger Mitglieder, den letzteren eine Unterstützung zu gewähren.* Solche Unterstützungen wurden auch den Mitgliedern gewährt.

War für die Mitgliedschaft in der Beamtenkasse das Jahresgehalt ausschlaggebend, heißt es für die Aufseherkasse: *Mitglieder der Kasse sind die Unterbeamten, Aufseher, Locomotivführer und Vorarbeiter, welche dauernd im Dienste der Ilseder Hütte stehen, ein festes Monats-Gehalt beziehen und die reglementarischen Pflichten und Rechte der Kassenmitglieder freiwillig annehmen.* Eine Aufnahme in die Kasse bedurfte der Genehmigung des Aufsichtsrats, der sich vorbehielt, ausnahmsweise auch *Personen, welche ein festes Monats-Gehalt nicht beziehen, in die Kasse eintreten zu lassen,* aber ebenso die Aufnahme von Personen, auf die die Bestimmungen zutrafen, verweigern konnte.

46 A 88, Protocollbuch des Verwaltungsraths der Actien-Gesellschaft Ilseder Hütte 1860–1897, S. 249f, Sitzungen vom 18. April und 19. Mai 1873.

47 G 370, Hauptbuch 1873.

48 D 297, Aufseher-Wittwen- und Waisen-Kasse der Ilseder Hütte. Danach alle Bestimmungen.

Im Gegensatz zu den Beamten hatten die Mitglieder der Aufseher-Kasse einen Beitrag von 2½ Thlr. bzw. 6,25 M monatlich oder 25 Thlr. bzw. 75,– M jährlich zu leisten. Auch wenn sie im Laufe des Jahres eintraten, war der volle Beitrag von 25 Thlr. zu entrichten. Die Summe der jährlichen Beiträge wurde von der Ilseder Hütte als ordentlicher Beitrag ebenfalls in die Kasse gezahlt. Ferner erhielt die Kasse ein Drittel des Remunerationsfonds, dessen Rest fiel in die Beamtenkasse. Auch hier blieb die Ilseder Hütte die Verwalterin und Schuldnerin der ein besonderes Vermögen bildenden Kasse, die den jeweiligen Kassenbestand mit jährlich 5 % verzinste. Eine etwaige Verwaltung durch Dritte oder die Anlage des Kassenbestandes in festverzinslichen Papieren wurde für die Zukunft bei der Aufseherkasse ebenfalls offengehalten.

Wie die Beamten erhielten die Mitglieder der Aufseher-Kasse ein Buch, in das jährlich ihre Einlagen sowie der Kassenbestand eingetragen wurden, damit der Einzelne jederzeit einen genauen Überblick hatte. Außer den Mitgliedsbeiträgen bildeten alle Einnahmen der Kasse den Reservefonds, also auch die Zinsen der persönlichen Guthaben.

Wurde ein Kassenmitglied dienstunfähig – Dienstunfähigkeit wurde vom Aufsichtsrat festgestellt – oder starb es, erhielt es selbst oder seine Erben folgende Beträge:

1) Die von ihm gezahlten Beiträge.
2) Die gesamte Zinseneinnahme der Kasse während des Jahres.
3) Die Hälfte des von der Ilseder Hütte in dem betreffenden Jahre gezahlten ordentlichen Beitrages.
4) Die Hälfte der Zahlung aus dem Remunerationsfonds.

Die unter Nro. 2, 3, und 4 genannten Zuwendungen aus der Kasse sollen jedoch zusammen die Summe von Thlr. 1.500 nicht übersteigen. Nach 1875 wurden aus den 1.500 Thlr. 4.500,– M.

Als Erben galt der gleiche Verwandtenkreis wie bei der Beamten-Kasse, Eltern, Witwe, Kinder, Enkel, Geschwister oder Geschwisterkinder. Testamentarische Verfügungen an andere Personen waren ungültig, die persönlichen Beiträge fielen trotz einer solchen Verfügung in den Reservefonds.

Entschädigungen, die von der Ilseder Hütte aufgrund des Haftpflichtgesetzes von 1871 zu zahlen waren, wurden auf Zahlungen aus der Aufseher-Witwen- und Waisenkasse so angerechnet, daß sie den oben unter 2, 3, 4 genannten Beträgen abzuziehen waren, die persönlichen Einlagen also unberührt blieben. War der gesetzliche Entschädigungsanspruch höher als der an die Kasse, zahlte die Ilseder Hütte den Rest.

Wenn der Reservefonds 20.000 Thlr. erreicht hatte, brauchte der Aufsichtsrat, solange dieser Stand gehalten wurde, aus dem Remunerationsfonds nichts zuzuwenden. Nach den erhaltenen Unterlagen ist das nur einmal im Jahre 1917 geschehen, als der Reservefonds am 31. Dezember 1916 1.574.854,26 M enthielt. Allerdings wurde ein Reservefonds von 60.000,– M erst 1888 erreicht, als die Grenze bereits auf 90.000,– M erhöht war.

Bei einem Ausscheiden aus dem Dienst erlosch der Anspruch an die Kasse mit dem Tage der Kündigung, der Betreffende erhielt seine Beiträge zurück, abzüglich etwa erhaltener Unterstützungen.

Ebensowenig wie bei den Beamten sollte der Kassenanteil des Mitglieds Vermögensbestandteil sein, Schulden, Schenkungen, Verpfändungen darauf waren verboten. In einem derartigen Falle war das Unternehmen berechtigt, das Guthaben einzuziehen, es zugunsten der benachteiligten Erben zu verwenden oder dem Reservefonds zufließen zu lassen.

Erstmals waren die Bestimmungen beim Jahresabschluß 1873 anzuwenden.

Eine erste Erweiterung des Mitgliederkreises geschah knapp ein Jahr nach der Gründung der Aufseher-Witwen- und Waisenkasse[49]: *5. Es wurde beschlossen, die von der Ilseder Hütte angestellten Lehrer in die Unterbeamten Unterstützungscaße aufzunehmen.* Wie sich der Beschluß im einzelnen ausgewirkt hat, ist nicht mehr feststellbar. Zwar werden in den Hauptbüchern bis 1900 die Konten der Mitglieder namentlich aufgeführt, doch fehlen Angaben über die Art der Beschäftigung. Die zahlenmäßige Veränderung der Mitglieder läßt Schlüsse nur bedingt zu. 1873 sind 18, 1874 20 Mitglieder[50] angegeben, wobei 1873 und 1874 je ein Mitglied ausgeschieden waren und ihre Einlagen von 25 Thlr. bzw. 37 Thlr. 15 gr. zurückerhalten hatten. Überhaupt war die Fluktuation in der Aufseherkasse von Anfang an größer als in der Beamtenkasse. Genau wie bei dieser brachte das Jahr 1884 die erste, große Zäsur mit der Aufnahme der Peiner Unterbeamten.

Bis 1883 schwankt die Zahl der in die Kasse aufgenommenen Aufseher zwischen 18 und 23. 1875 waren fünf Mitglieder wieder ausgetreten, fünf gestorben, an Abfindungen und zurückgegebenen Beiträgen 13.588,95 M und für eine Kur 150,– M ausgezahlt. Trotzdem war das Vermögen der Kasse von 14.620,76 M im Jahre 1875 auf 49.824,38 M 1883 gestiegen, hatten sich die persönlichen Einlagen von 4.398,– M auf 12.300,– M und hatte sich der Reservefonds von 10.388,76 M auf 37.411,88 M erhöht. Sowohl das Gesamtvermögen als auch der Reservefonds hatten sich in den 10 Jahren mehr als verdreifacht, während der Durchschnitt der persönlichen Guthaben infolge der Abgänge auf das 2,4fache angestiegen war.

Der Aufsichtsratsbeschluß, nach dem die Peiner Beamten und Aufseher in die entsprechenden Kassen einbezogen werden sollten, wurde bereits zitiert[51]. Noch einmal verhandelte man über die Unterbeamten in der Sitzung vom 5. Mai 1884: *3. Es ist die Aufnahme der Aufseher und Unterbeamten des Peiner Walzwerks in die Aufseher-Wittwen und Waisenkasse genehmigt, wogegen das Peiner Walzwerk den Betrag von 6000 Mark einzuzahlen hat. Die Direktionen und H. G. L. Meyer sind ermächtigt, die*

49 A 88, Protocollbuch des Verwaltungsraths der Actien-Gesellschaft Ilseder Hütte 1860–1879, S. 263f., Sitzung vom 24. März 1874.

50 Alle Zahlenangaben sind den jeweiligen Jahresberichten des Vorstandes entnommen. Weil die einzelnen Jahresbände jederzeit greifbar sind, wird auf Einzelzitate verzichtet.

51 s. Beamten-Witwen- und Waisenkasse, Anm. 8, Aufsichtsratssitzung vom 15. September 1883.

erforderlichen Veränderungen des Reglements zu redigiren.[52] Die Neuredaktion brachte einige Änderungen. Einmal wurde natürlich überall da, wo früher „Ilseder Hütte" stand, „Peiner Walzwerk" ergänzt, zum anderen wurden einige Änderungen hineingearbeitet. Ein gedrucktes Exemplar des Reglements von 1884 hat sich nicht erhalten, doch läßt sich aus Notizen von 1873 einiges schließen, wenn auch nicht alle Sätze vollständig sind. Es handelt sich nur um vier tiefgreifende Änderungen.

Schon im Jahresbericht 1882[53] findet sich über der Abrechnung der Aufseher-Unterstützungskasse der Bleistiftvermerk: *Eintrittsalter regelmäßig nicht über 45 Jahre.* Wohl infolge dieser sonst nicht belegten Bestimmung wurde § 2 des Reglements, Einnahmen der Kasse, im Anschluß an die Aufführung der ordentlichen Beiträge sowohl der Mitglieder als der Werke im folgenden Satz ergänzt: *Neu eintretende Mitglieder, welche ihr 35. Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen außer der genannten regelmäßigen Zahlung von M 75,— in den Reservefond.* Anscheinend sollte eine Tabelle mit den nach Lebensalter gestaffelten Extrabeiträgen folgen und der Satz etwa mit „einzahlen" schließen. So jedenfalls wäre nach dem Statut von 1900 anzunehmen. Diese Beiträge flossen in den Reservefonds und wurden bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst nicht zurückgegeben, wie in § 11 vermerkt ist. Ab 1884 sind Extrabeiträge in den Jahresberichten ausgeworfen. Die dritte Änderung betrifft den § 6, Verwendung der Kasse bei eingetretenen Sterbefällen. Im bezug auf die Auszahlung lautete der dritte Satz des alten Reglements wörtlich: *Die Hälfte des von der Ilseder Hütte in dem Sterbejahr in die Kasse gezahlten ordentlichen Beitrags.* Hinter den Worten „Ilseder Hütte"' ist ergänzt worden *und dem Peiner Walzwerk zusammen* und so eindeutig klargemacht, daß es sich um eine Kasse für Angehörige beider Gesellschaften handelt. Die letzte Änderung betraf den Reservefonds, der die Summe von 90.000,— M erreicht haben und halten mußte, bevor der Aufsichtsrat den Reingewinn anderweitig verwenden konnte und nicht in die Kasse einzahlte.

Der Jahresbericht 1884 nennt die ersten Zahlen für beide Gesellschaften. 28 Ilseder Mitglieder zahlten 2.100,— M, 11 Peiner 825,— M Beiträge, dazu kamen 60,— M Extrabeiträge von drei Mitgliedern, und das Gesamtvermögen erreichte 60.169,31 M. Bis 1894 wuchs die Zahl der Mitglieder in Ilsede auf 33, in Peine auf 13, nachdem dort die Höchstzahl 1892 17 gewesen war. Extrabeiträge zahlten 1893 zehn Mitglieder in Höhe von 160,— M. Der Gesamtbestand der Kasse war auf 163.653,34 M gewachsen, das 2,7fache von 1884 oder 3,3fache von 1883. Während des gleichen Zeitraums stiegen die persönlichen Guthaben von 15.225,— M auf 41.187,50 M, die Summen des Reservefonds von 44.964,31 M auf 147.216,47 M. Hatte der Durchschnitt der persönlichen Guthaben infolge der ersten Beiträge von je 75,— M der Peiner Mitglieder 1884 390,38 M betragen, erreichte er 1894 1.144,10 M. Die gesamten Zuschüsse aus dem Remunerationsfonds, also aus dem Gewinn ergaben für den Zeitraum 1884 bis 1894 58.314,06 M. Sieben Mitglieder waren während der Jahre ausgetreten, acht

52 D 297, Aufseher-Wittwen- und Waisen-Kasse der Ilseder Hütte.
53 G 510, Jahresbericht 1882, S. 70.

gestorben oder pensioniert. Die Beitragsrückzahlungen machten 1.537,50 M, die Abfindungen 37.462,50 M aus, wozu noch Unterstützungen von 450,– M an verschiedene Mitglieder geleistet wurden, insgesamt also 39.450,– M. An persönlichen Beiträgen waren 36.558,– M, an Werksbeiträgen 36.168,75 M und an Zinsen 53.624,97 M eingenommen worden. Persönliche und Werksbeiträge waren gekoppelt. Liegen die Werksbeiträge niedriger als die persönlichen Beiträge, so folgt das nur aus Abgängen, für die am Jahresende nichts mehr zugeschossen wurde. Zusammen ergaben die Beitragszahlungen die Summe von 72.726,75 M. Jeder der aufgeführten Beträge hätte also ausgereicht, die Kasse ihren Verpflichtungen nachkommen zu lassen.

Aus dieser Tatsache werden die beiden Aufsichtsratsbeschlüsse des Frühjahrs 1895[54] abzuleiten sein: *Die Statuten der Aufseher-Wittwen und Waisenkaße sollen von der Revisions-Commission darauf geprüft werden, ob den Versicherten nicht günstigere Bedingungen gestellt werden können und wird die Commission ermächtigt, diese Aenderung vorzunehmen.* Etwa drei Wochen später lag das Ergebnis vor: *Hinsichtlich der Aufseher-Wittwen- und Waisenkaße wurde beschloßen, daß gemäß § 6, 3,4 des Reglements vom J. 1873 das Sterbegeld um je 50 M für das Jahr nach fünfjähriger Dienstzeit erhöht werden soll.*

Diese Bestimmung gilt schon für die jetzigen Mitglieder der Sterbekaße.

Die Direction wird beauftragt, die erforderliche Aenderung des § 6, 3,4 vorzunehmen.

Aufgrund dieser Bestimmung wurden den Erben eines 1896 verstorbenen Mitgliedes 1897[55] 200,– M auf die Abfindung in Höhe von 4.806,70 M nachgezahlt. Die Abfindung setzte sich aus dem persönlichen Guthaben von 306,70 und 4.500,– M aus dem Remunerationsfonds zusammen. Die persönliche Einlage war so gering, weil dem Mitglied 1895 368,30 M für eine Kur gegeben waren. Nach neun Jahren Mitgliedschaft in der Kasse sind für 4 Jahre je 50,– M, insgesamt 200,– M nachgezahlt worden. Aus dem Jahre 1898 hat sich eine Abrechnung erhalten, die den Berechnungsmodus angibt.[56] Die Witwe eines Lokomotivführers wurde abgefunden mit:

Persönliches Guthaben des verstorbenen Lokomotivführers Rake	*M 1.068,75*
aus dem Remunerationsfonds	
(M 4.500 + 15 – 5 = 10 x 50 = 500)	*M 5.000,–*
	M 6.068,75

Nach 15jähriger Dienstzeit sind für 10 Jahre je 50,– M gezahlt worden. Hiernach erscheint eine unverhältnismäßig hohe Zahlung des Jahres 1897 unverständlich. Eine Witwe erhielt 8.000,– M[57], von denen 1.837,50 M dem persönlichen Guthaben,

54 A 89, Protocoll-Buch des Verwaltungs-Raths der Actien-Gesellschaft Ilseder Hütte 1879–1897, S. 243f und 245, Sitzungen vom 18. März und 9. April 1895.

55 G 231 u. G 232, Jahresberichte 1896 u. 1897, S. 106 bzw. S. 122; G 393, Hauptbuch 1896/97.

56 G 233, Jahresbericht 1898, S. 112.

57 G 232, Jahresbericht 1897, S. 122.

6.162,50 M dem Remunerationsfonds entstammten. Werden von dem letzten Betrag 4.500,– M subtrahiert, verbleiben 1.662,50 M, dividiert durch 50 würden sich 33¼ Jahre ergeben. Demnach wäre der jährliche Zuschlag ab 1864 gerechnet, was deshalb unwahrscheinlich ist, weil die Kasse erst 1873 errichtet wurde.

Das Gesamtvermögen der Kasse stieg von Ende 1884 60.169,31 M auf Ende 1899 458.316,– M, also das 7,6fache, die Mitgliederzahl von insgesamt 39 auf 58, 1884 in Ilsede 28, in Peine 11, 1899 in Ilsede 40, in Peine 18. Acht Mitglieder hatten beim Austritt mit 2.512,50 M ihre Einlagen zurückerhalten, während nach 11 Todesfällen 61.625,45 M an Abfindungen gezahlt waren. Außerdem waren an neun Mitglieder Unterstützungen für Kuren und Ähnliches 2.436,60 M ausgegeben, davon nachweislich 1.018,30 M aus dem Remunerationsfonds. Trotzdem hatte sich der Bestand der persönlichen Guthaben von 15.225,– M 1884 auf 54.600,– M 1899, der des Reservefonds von 44.964,31 M auf 403.716,– M erhöht. Allerdings hatte das Peiner Walzwerk Ende 1899 einen Betrag von 100.000,– M zugeschossen. Diesen Beträgen gegenüber verschwinden die Extrabeiträge der über 35jährigen Mitglieder fast vollständig, obwohl ihre Zahl von drei im Jahre 1884 auf 23 im Jahr 1899, ihr Beitrag von 60,– M auf 408,– M jährlich gestiegen war. Den Mitgliedsbeiträgen gegenüber verschwinden diese Summen ebenso, 1884 2.925,– M, 1899 4.237,50 M. Aus dem Remunerationsfonds hatte die Kasse während des ganzen Zeitraums insgesamt 145.310,33 M, einschließlich des Zuschusses der AG Peiner Walzwerk 245.410,33 M erhalten. Die persönlichen Beiträge des Gesamtzeitraumes hatten 55.964,25 M, die Werksbeiträge 55.683,– M ausgemacht, zusammen 111.647,25 M. Rechnet man noch die Zinsen in Höhe von 113.217,09 M, so war das Vermögen größeren Ansprüchen an die Kasse gewachsen, denn die Summe aller Ausgaben zwischen 1884 und 1899 hatte 66.574,55 M ausgemacht. Selbst wenn man die Summe der Extrabeiträge, 2.685,– M, zu den Mitglieds- und ordentlichen Werksbeiträgen addiert, ändert sich an dem Resultat wenig, es steigt auf 114.332,25 M und bleibt damit in der Höhe des Zinsertrages. Die höchste Einnahme der Kasse entstammte dem Remunerationsfonds, damit dem Reingewinn der Unternehmen.

Gründe für die im Jahre 1900 erfolgte Umwandlung der „Aufseher-Witwen- und Waisen-Kasse" in die „Allgemeine Lebensversicherungs- und Unterstützungs-Kasse der Beamten der Ilseder Hütte und des Peiner Walzwerkes"[58] sind nicht überliefert. Die Einleitung zu dem Statut lautet: *An Stelle der im Jahre 1873 gegründeten Kasse zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Aufseher etc. der Ilseder Hütte und des Peiner Walzwerkes tritt am 1. Januar 1900, unter Übernahme der Verpflichtungen der bisherigen Kasse, die allgemeine Lebensversicherungs- und Unterstützungs-Kasse der Beamten der Ilseder Hütte und des Peiner Walzwerkes.*

58 A 3439, Erhebungen über Pensions- und Unterstützungseinrichtungen der I. H. für Reichsgruppe Industrie 1937/1938, enthält das Statut 1900.

Der Wortlaut des Status stimmt mit dem des Reglements der alten Kasse weitgehend überein. Die wesentlichen Abänderungen betreffen den § 2, Mitglieder, den § 3, Einnahmen der Kasse sowie § 6, Verwendung der Kasse bei eingetretenen Sterbefällen. Wie oben zitiert, hatte der § 2 des Reglements begonnen: *Mitglieder der Kasse sind die Unterbeamten* und dann einzelne Kategorien aufgeführt, lautet er nun: *Mitglieder der Kasse sind alle verheirateten Beamten*, obwohl der § 12, Letztwillige Verfügungen, den alten Text wiederholt und von den letztwilligen Verfügungen lediger Mitglieder spricht. Infolge der Überführung der alten in die neue Kasse konnten Unverheiratete nicht plötzlich ausgeschlossen werden, zumal sich der Aufsichtsrat wieder die Aufnahme aller Mitglieder vorbehielt, auch Ausnahmen von der allgemeinen Regelung.

Nach § 3 blieb der Mitgliederbeitrag sowohl des Einzelnen wie der Werke gleich dem alten, 75,– M jährlich. Hinzugesetzt ist nur eine Tabelle über die Extrabeiträge nach Vollendung des 35. Lebensjahres. Von 35 bis 36 Jahren betrug der Beitrag 4,– M, stieg jährlich um 2,– M und endete von 49 bis 50 Jahren bei 32,– M jährlich.

Im Falle des Todes oder bei Dienstunfähigkeit wurde wie bisher abgefunden, nur sollte die aus dem Reservefonds gezahlte Summe *in den ersten 5 Dienstjahren den Betrag von M. 5.000 nicht übersteigen; für jedes weitere steigt dieser Betrag um M. 100, so daß derselbe für ein Mitglied, welches zehn Jahre im Dienste der Gesellschaft gestanden hat, M. 5.500 betragen würde.*

Zumal sich 1900 die Anzahl der Peiner Mitglieder besonders erhöhte, hatte das Walzwerk Ende 1899 den Betrag von 100.000,– M zugeschossen. Ende 1900 hatte sich die Mitgliederzahl gegenüber dem Vorjahre fast verdoppelt, war von 58 auf 112 gestiegen, in Ilsede von 40 auf 44, in Peine von 18 auf 68. Und diese Zahlen stiegen weiter, Ende 1909 in Ilsede auf 64, in Peine auf 96, wenn dort auch die absolute Höchstzahl 1908 mit 99 erreicht gewesen war, zusammen 160 Mitglieder. Entsprechend dieser Vergrößerung vermehrte sich das Vermögen der Kasse von 511.004,35 M 1900 auf 1.118.158,10 M 1909, der Bestand der persönlichen Guthaben von 60.712,50 M auf 123.891,80 M, des Reservefonds von 450.291,85 M auf 994.266,30 M. Ebenso vermehrten sich die Ausgaben, Abfindungen an 16 verstorbene oder pensionierte Beamte machten 125.025,75 M aus. Von 1902 an werden Austritte aus dem Dienst nicht mehr gesondert aufgeführt, nur Zahlungen aus dem persönlichen Guthaben. So ist der Verwendungszweck, ob Rückzahlung oder Zuschuß zu einer Kur beispielsweise, nicht mehr erkennbar, höchstens aus der Zahl der Mitglieder, an die das persönliche Guthaben oder aus dem Reservefonds gezahlt wurde. An 89 Beamte sind während der Zeit aus persönlichen Einlagen 15.032,40 M, an 80 aus dem Reservefonds 10.512,20 M gegeben. Daraus läßt sich schließen, daß neun ausgeschieden sind. Die persönlichen Einlagen beliefen sich auf 103.944,50 M, worin 707,– M Nachzahlungen eines Peiner Beamten enthalten sind, die ordentlichen Werksbeiträge auf 103.087,50 M, zusammen 207.032,– M. Die Kapitalvermehrung dieser Jahre bewirkte, daß die Zinseinnahme die Zuschüsse aus dem Remunerationsfonds überstieg, denn die Summe der Zinsen betrug 372.574,20 M, der Zuschuß 218.972,98 M.

Vermutlich aufgrund dieser Entwicklung der Kasse setzte der Aufsichtsrat die Zulagen zu den Pensionen ab 1. Januar 1910 herauf:[59] *vom vollendeten 10. Mitgliedsjahre 200 M, vom vollendeten 20. Mitgliedsjahre 300 M und vom vollendeten 30. Mitgliedsjahre 400 M.* Nachträglich wurde festgesetzt, daß diese Regelung *für die jetzigen Mitglieder der Kasse auch rückwirkende Geltung haben soll.* Die entsprechend geänderte Satzung[60] wurde am 21 Februar 1910 genehmigt. Außer dieser brachte sie noch weitere Änderungen. Das Eintrittsalter der verheirateten Beamten wurde auf mindestens 25 Jahre festgesetzt. Später erhob sich deswegen gelegentlich die Frage, ob die Zeit vor der Vollendung des 25. Lebensjahres bei der Berechnung des Dienstalters berücksichtigt werden könne, wenn der Beamte beim Eintritt in die Kasse jünger gewesen war. Über 50 Jahre alte Beamte sollten nicht mehr aufgenommen werden. Ferner wurden alle unverheirateten Mitglieder der Kasse als „Außerordentliche Mitglieder" bezeichnet, die anstelle der Kapitalabfindung bei der Pensionierung eine Rente erhalten sollten. *Die jährliche Pension beträgt: wenn das Mitglied vor vollendetem 31. Lebensjahr dienstunfähig wird, 5 % des Kapitals, welches es in diesem Falle erhalten würde, wenn es ordentliches Mitglied wäre.*

Dieser Pensionssatz steigt mit jedem folgenden Lebensjahr um 0,20 %, so daß also ein außerordentliches Mitglied bei eintretender Dienstunfähigkeit

im 32. Lebensjahre	*5,20 %*
im 42. "	*7,20 %*
im 52. "	*9,20 %*
im 62. "	*11,20 %*
im 72. "	*13,20 %*

des Kapitals als jährliche Pension erhält, welches es in diesem Falle als ordentliches Mitglied erhalten würde . . . Das persönliche Guthaben eines außerordentlichen Mitgliedes fließt im Falle seines Ablebens oder seiner Pensionierung in den Reservefonds. Hinterließ ein solches Mitglied bedürftige Eltern oder Geschwister, die es bisher unterhalten hatte, konnte der Aufsichtsrat für sie eine Abfindung bewilligen.

Mit Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 am 1. Januar 1913 wurde die Satzung der allgemeinen Lebensversicherungs- und Unterstützungskasse abermals in der Form abgeändert, daß der Beitrag nur die Hälfte des bisherigen betrug, also 37,50 M. Ebenso wurden die Extrabeiträge auf die Hälfte reduziert, aber auch entsprechend die Leistungen der Kasse. Statt bisher auf 5.000,– M war der Höchstbetrag aus dem Reservefonds auf 2.500,– M festgesetzt, die Alterszuschläge sind halbiert. Beamte, die vor dem 1. Januar 1913 der Kasse angehörten, konnten ihre alten Ansprüche wahren, wenn sie die Beiträge in der alten, doppelten Höhe freiwillig weiterleisteten. Sie konnten auch später noch von dieser Leistung zurücktreten.

59 A 92, Aufsichtsratsprotokolle 1908–1910, Sitzungen vom 25. September und 11. Dezember 1909, sowie vom 21. Februar 1910.

60 D 298, Satzung der allgemeinen Lebensversicherungs- und Unterstützungs-Kasse der Beamten der Ilseder Hütte und des Peiner Walzwerks, gültig ab 1. Januar 1910.

Von Ende 1910 bis Ende 1912 sank die Mitgliederzahl von 214, Ilsede 77, Peine 137 auf 212, 81 Ilsede, 131 Peine, nachdem sie 1912 219 betragen hatte. Das Kassenvermögen wuchs von 1.205.996,09 M auf 155.263,55 M, der Reservefonds von 1.072.485,54 M auf 1.239.706,87 M. An Abfindungen für 5 Mitglieder waren 53.838,40 M, von den persönlichen Konten 7.940,50 M, aus dem Reservefonds 5.830,75 M gezahlt worden.

Ab 1913 schwankte die Mitgliederzahl sehr: 1913 210, 1914 256, 1915 254, 1916 244, 1917 256, 1918 288, 1919 347. Das schnelle Anwachsen der Zahlen 1918/19 läßt vermuten, daß es durch die Rückkehr von Kriegsteilnehmern bedingt war, ebenso wie das Absinken 1916. Ende 1919 wies die Kasse ein Vermögen von 1.940.356,59 M aus, war damit rd. 500.000,- M höher als 1914.

Während dieser Jahre hatte die Kasse unverhältnismäßig mehr Ausgaben gehabt als vor dem Kriege. Seit der Einbeziehung der Beamten des Peiner Walzwerkes 1884 waren bis einschließlich 1912 Abfindungen für 32 Mitglieder bezahlt, 1913 bis 1919 waren es 43 Abfindungen in Höhe von 457.879,05 M. Der Durchschnitt je Abfindung betrug zwischen 1884 und 1912 7.515,30 M, zwischen 1913 und 1919 10.648,35 M. Außerdem waren von den persönlichen Konten 14.366,75 M, aus dem Reservefonds 11.602,87 M ausgezahlt. Besonders deutlich werden die Ausgaben durch den Stand der persönlichen Konten, die ihren Höchststand 1918 mit 198.793,28 M erreicht hatten. Gegenüber 1917 bedeutete das aber nur eine Zunahme von rd. 360,– M, 1919 war der Stand auf 198.177,28 M gesunken. Gleichermaßen nahm der Reservefonds im Vergleich mit früheren Jahren wenig zu, 1917 1.616.167,44 M, 1918 1.680.165,75 M, 1919 1.742.179,31 M. Dabei lagen sowohl die Summen der Zinsen dem Vermögen entsprechend hoch wie auch die Zuschüsse aus dem Remunerationsfonds größer waren, wenigstens nicht zurückgingen. Eine Ausnahme bildete, wie erwähnt, das Jahr 1916, in dem kein Zuschuß geleistet wurde.

Die bereits bei der Darstellung der Beamten-Witwen- und Waisenkasse erwähnten Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen des Jahres 1918 betrafen die Umstellung der Allgemeinen Lebensversicherungs- und Unterstützungs-Kasse ebenfalls. Hatten sich die Schließung der Beamtenkasse I und die Neueröffnung der Kasse II verhältnismäßig schnell abgewickelt, ist die neue Satzung der Lebensversicherungs- und Unterstützungs-Kasse erst am 3. November 1920 vom Aufsichtsrat genehmigt worden[61], war aber ab 1. Januar 1920 gültig.

Der neue Text lehnte sich eng an die bekannten Statuten an, brachte aber eine Reihe neuer Bestimmungen. So fiel die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, d.h. die Unterscheidung zwischen Verheirateten und Ledigen fort. Ebenso wurde die Teilung in alte und neue Mitglieder mit 75,– M bzw. 37,50 M Bei-

61 A 91, Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaften Ilseder Hütte und Peiner Walzwerk 1917–1922, S. 84; A 2411, Liste der Mitglieder der Allgemeinen Lebensversicherungs- und Unterstützungs-Kasse, enthält die Satzung 1920.

trags aufgehoben, der Beitrag auf 116,– M jährlich festgesetzt, der Alterszuschlag entfiel. Alle hatten, da die Satzung erst Anfang Januar 1921 erschien, für 1920 die Beitragsdifferenz nachzuzahlen, diejenigen, die nur 37,50 M geleistet hatten, sogar vom Tage ihres Kassenbeitritts an. Neben Tod und Dienstunfähigkeit als Grund für die Auszahlung der Versicherungssumme tritt die Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei einem vorzeitigen Dienstaustritt ohne Dienstunfähigkeit erlosch der Anspruch des Mitgliedes am Austrittstage. Der Betreffende erhielt sein persönliches Guthaben zuzüglich 4 % Zinsen.

Im Versicherungsfalle wurden nach dem Dienstalter gestaffelte Beträge ausgezahlt, *in dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied sein*

5. Dienstjahr vollendet	*15.000 Mk.*
6. Dienstjahr „	*15.100 Mk.*
. . .	
40. Dienstjahr „	*24.500 Mk.*

Eine weitere Steigerung der Versicherungssumme findet nicht statt.

Ebensowenig wurde dieser Betrag nach Schluß des Jahres gesteigert, in dem das Mitglied sein 65. Lebensjahr vollendete und den Höchstbetrag nicht erreicht hatte. Außer der festgesetzten Summe erhielt der Betreffende oder seine Erben das persönliche Guthaben, also die Beiträge ohne Zinsen. Das Dienstalter begann mit dem Eintritt in die Kasse. Nach dem 1. Januar 1910 Eingetretenen wurden die Dienstjahre vor Vollendung des 25. Lebensjahres nicht angerechnet.

Unverheiratete Mitglieder erhielten anstatt der Abfindung weiterhin eine Rente, die wie vorher berechnet wurde.

Die Allgemeine Lebensversicherungs- und Unterstützungs-Kasse überlebte die Inflation genau so wenig wie die beiden Beamtenkassen. Die während der Inflation gezahlten Ausgleichszuschläge sind an 88 Empfänger[62] nachweisbar. 1924 erhielten die Mitglieder Pensionsverträge.

Trotz der Beiträge des Einzelnen in die Aufseher-Witwen- und Waisenkasse müssen beide Kassen als Mittel zur Vermögensbildung angesehen werden, denn sie zahlten Kapitalabfindungen aus. Ein sehr erheblicher Teil der Einnahmen beider Kassen entstammte dem Unternehmensgewinn und ist, weil er über die Berechnung der Abfindung dem Einzelnen zugute kam, eine Form der Gewinnbeteiligung. Berücksichtigt man, daß fast alle Kassenmitglieder außerdem ein Guthaben bei einer der Werkssparkassen hatten, vielfach die Höchsteinlage von 1.500,– M, und auf diese Weise nochmals am Gewinn der Unternehmen partizipierten, so ergibt sich, daß die Gewinnbeteiligung bei der Ilseder Hütte seit 1869, beim Peiner Walzwerk seit 1884 bzw. 1887 mit der Werkssparkasse, immer mit Vermögensbildung gekoppelt war und verhältnismäßig hoch lag.

62 G 350, Renten der Lebensversicherungskassen der Ilseder Hütte 1921–1923.

KLEINE BEITRÄGE

Ein Holzspan inmitten einer historischen Akte

Wurde Stift Bassum im 16. Jahrhundert gewaltsam besetzt?

Von

Renate Oldermann-Meier

Nur selten bietet sich beim Studium historischer Akten die Gelegenheit, die aus der schriftlichen Überlieferung gewonnenen Erkenntnisse durch ein materielles Fundstück verifizieren oder gar ergänzen zu können. Findet sich beim Bearbeiten von Gerichtsakten schon einmal ein „corpus delicti" – in Form eines Tatmessers oder eines eine Untat beweisenden Stückes Stoff –, so ist dieser Glücksfall nicht gerade häufig, wenn historische Akten zu lesen sind, die über Herrschafts- und Besitzverhältnisse, Verwaltungsmaßnahmen oder Rechnungsführung Auskunft geben.

Während der Quellenstudien zur Geschichte des Stifts Bassum in der frühen Neuzeit anhand einer Akte des Hauptstaatsarchivs Hannover[1] stellte sich dieser Fall dennoch ein. Der dickleibigen Akte, die lose ungeheftete Korrespondenzen zwischen dem Stift und dem damaligen Fürstentum Wolfenbüttel enthält, war von außen nicht anzusehen, daß sie nach etwa zwei Dritteln ihres Volumens einen in festes Schreibpapier gewickelten Holzspan verbirgt. Dieser Holzspan und die von ihm abgetrennten Splitter hatten sich im Lauf der Jahrhunderte tief in das ihn umgebende Schriftmaterial eingedrückt und ließen sich erst beim Umblättern der letzten vor ihnen liegenden Seite entdecken. Das umhüllende, stark zerknitterte Papier trägt die Aufschrift:

intus: Spann pro conservanda possesione[2]
im closter Barssenn von der Kirchen
item der probstey thüer abgehauen.

Diese Aufschrift und das Beweisstück belegen offensichtlich die Tatsache einer Inbesitznahme der Stiftskirche von Bassum. Die Frage stellt sich nun, in welchem Zusammenhang, zu welchem Zeitpunkt und durch wen diese Besitzergreifung vollzogen wurde und welche Bedeutung dabei dem überlieferten Holzspan zukommt.

1 HStA Hannover: Celle Br. 72/448.

2 „Span zur Wahrung der Besitzansprüche". Für die freundliche Hilfe bei der Entzifferung des Wortes „conservanda" danke ich Herrn Dr. Gieschen vom HStA Hannover.

Span und Splitter legen zunächst die Vermutung nahe, daß es sich bei der angedeuteten Besitzeinnahme um einen gewaltsamen Akt gehandelt haben könnte, bei dem die Kirchentür gegen den Willen der Stiftsbewohner aufgebrochen und der Span vom Stiftsamtmann als Beweis des Rechtsbruches eingesammelt worden wäre. Warum befindet sich dann aber ein solches Beweisstück in einer Akte aus dem Besitz der herzoglichen Verwaltung und nicht im Stiftsarchiv selbst?

Die Lage des Holzspans innerhalb der Chronologie der Akte bietet einen ersten Anhaltspunkt für eine Datierung des Geschehens. Er ist eingebettet zwischen Briefmaterial des Jahres 1586, das die Auseinandersetzung um den Nachlaß der 1585 verstorbenen Äbtissin Anna v. Hoya zwischen deren Schwester und der nachfolgenden Äbtissin zum Thema hat. Doch hiermit wird der Span kaum in Verbindung zu bringen sein.

Demgegenüber wäre eine Besitzergreifung von Stift Bassum eher für das Jahr 1582 zu vermuten, nämlich im Zusammenhang mit der Auflösung der Grafschaft Hoya als selbständiges politisches Territorium und der nachfolgenden Eingliederung in das welfische Landesfürstentum.

Vergegenwärtigen wir uns dazu die Geschichte der Grafschaft Hoya in ihrer Endphase: Am 25. 2. 1582 starb mit Graf Otto VIII. das Haus Hoya in Ermangelung eines männlichen Erben aus. Die Grafschaft fiel daraufhin – geteilt in Ober- und Niedergrafschaft Hoya – den braunschweig-lüneburgischen Herzögen[3] als Lehen heim. Die Niedergrafschaft Hoya wurde Bestandteil des Fürstentums Lüneburg, während die Obergrafschaft (mit dem im Amt Syke gelegenen Stift Bassum) an die Fürstentümer Wolfenbüttel und Calenberg-Göttingen überging.

Die Regelung der künftigen Verhältnisse in der Grafschaft Hoya war bereits im Oktober 1581, ein halbes Jahr vor dem Tod des Grafen Otto, durch die braunschweig-lüneburgischen Räte auf dem Landtag zu Stolzenau vorgenommen worden. Die Räte hatten sich zur Übernahme der beträchtlichen gräflich hoyaschen Schulden bereiterklärt und dafür von den Vertretern der Stände die Eventual-Erbhuldigung verlangt, d. h. die vorzeitige Anerkennung der Herzöge Julius von Wolfenbüttel und seines Vetters Erich von Calenberg[4] als neue Landesherren für den Fall des Todes des Grafen Otto. Die Erbhuldigung wurde von den Vertretern der Stände – den Verwaltern der Klöster, der Ritterschaft und den Räten der Flecken – der Grafschaft Hoya am 14. 10.1581[5] in Stolzenau geleistet. Als Bevollmächtigter von Stift Bassum unterzeichnete Valerius Herberge den Erbhuldigungsvertrag. Stift Bassum erhielt darauf-

3 Im 16. Jahrhundert bestanden vier Linien des Welfenhauses nebeneinander, deren Vertreter alle den Titel Herzog zu Braunschweig und Lüneburg führten. Es waren dies die Fürstentümer Lüneburg, Wolfenbüttel, Calenberg-Göttingen und Grubenhagen.

4 Nach dessen Tod im Jahre 1584 ohne rechtmäßige Erben fiel das Fürstentum Calenberg-Göttingen Herzog Julius als nächstem Lehensvetter zu.

5 Vgl. HStA Hannover: Celle Or. 13/154 und Hoyaer Urkundenbuch (künftig zitiert als Hoy. UB), 1, Nr. 973.

hin am 16. 10. 1581 von den Herzögen Julius und Erich die Bestätigung seiner althergebrachten Privilegien: Beibehaltung der reinen Religion der Augsburgischen Konfession und Bewahrung der überkommenen Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten. Außerdem versprachen die neuen Landesherren Schutz *gegen jedermennichlich, die sie ... mit der Thatt ... anzulangen sich understehen würden*[6,7].

Parallel dazu setzten Abgesandte von Graf Otto Stift Bassum persönlich über die vorgesehene territoriale Neuregelung in Kenntnis. Am 15. 10. 1581 schickte Graf Otto seinen Schatzschreiber Severin Schotler und die Getreuen Erich Freytag und Heinrich Hitzfeld *mit etzlichen mündtlichen Werbungen* an die *Conventual Jungfern* des Stiftshauses Bassum. Er bat: *Ihr wollet dieselben zu gütlicher Audienz gestatten und ihrem Anbringen, gleich weren wir in der Person selbst zugegen, guten volekommen Glauben zustellen und beymessen*[8].

Am 28. 2. 1582, bereits drei Tage nach dem Tod Ottos VIII., ergriff der Abgesandte von Herzog Julius, Hans von Bremen, Besitz vom Stift. Er kam in Begleitung von 40 Soldaten, die im Begleitschreiben[9] des Herzogs an die Äbtissin Anna v. Hoya als „Beistand" für das Stift bezeichnet wurden. In diesem Schreiben erinnerte der Herzog die Klosterfrauen an die geleistete Erbhuldigung, der gemäß sie sich zu verhalten hätten. Es erging Befehl an sie, sich nach den Anweisungen Hans v. Bremens zu richten und seiner Begleitung sowie denen, die notfalls noch erforderlich sein würden, Quartier und Verpflegung bereitzustellen.

Fast zeitgleich hatte aber auch Herzog Erich von Calenberg-Göttingen – wie er mit Schreiben vom 1. 3. 1582 an Herzog Julius mitteilen ließ – *unsern Rittmeister Aschen von Mandelslo mit etzlichen Schützen nach Barssen geschickt, daselbst bis uf fernere Verordenung gutt Uffsicht zu haben*[10]. Seine Abgeordneten – so betont er im Verlauf des Schreibens – sollten *fürnemblich uff Barssen dermassen ein wachend Auge und gute Uffsicht haben ...*

Im Bericht der wolfenbüttelschen und calenbergischen Räte vom 12. 3. 1582 heißt es über die Einnahme der braunschweigischen Lehensherrschaft: *sonderlich Barssen ..., obwohl es mit einer zimblichen uffgefurderten Anzahl Volckes zu Roß und zu Fues gescheen, daß gleichwoll alles ohne grosse Uncosten verrichtet, auch die greffliche ... hoysche Underthanen und sunsten niemandes zur Ungebuer dadurch beleidigt noch beschweret worden sein sollen*[11]. Die beiderseitigen Abgeordneten verglichen sich in Hannover dahingehend, daß: *jeder Fürst einen vom Adel auf der Vestung Stolzenaw, wie auch einen auf Syke und in dem Stift oder Closter Barssen verordenen und haben müge*[11] ...

6 Archiv des Stifts Bassum: II. A. 1 und Hoy. UB, 2, Nr. 128.
7 Die Wiedergabe der Zitate wurde hier und im folgenden unter Wahrung des historischen Charakters der Texte heutiger Schreibweise angepaßt.
8 HStA Hannover: Celle Br. 72/448.
9 Vgl. Archiv des Stifts Bassum: II.F.1. und Hoy. UB, 1, Nr. 1653.
10 Hoy. UB, 1, Nr. 1654.
11 HStA Hannover: Celle Br. 72/89, vgl. auch Hoy. UB, 1, Nr. 1658.

Die zitierten Schreiben werfen ein Licht auf die Bedeutung, die Stift Bassum für die braunschweigischen Herzöge gehabt haben muß: Bassum wird als einziges Kloster gleichrangig mit dem Hause Syke und der Festung Stolzenau genannt[12].

Beiden Herzögen war es eine militärische Besetzung wert. Das große Aufgebot, mit dem die Abgeordneten der Herzöge im Stift erschienen, scheint darauf hinzudeuten, daß man den Widerstand der Stiftsangehörigen gegen die Besitzergreifung erwartet hatte.

Wogegen aber hätte sich ein solcher Widerstand richten können? Standen Interessengegensätze zwischen Stift und Landesherrschaft im Hintergrund? Anlässe zu Streitigkeiten waren von vornherein mit der Kirchenpolitik der protestantischen Landesherren nach der Reformation gegeben.

Im Jahre 1582 war Herzog Julius von Wolfenbüttel der politisch mächtigste Fürst im niedersächsischen Kreis, der in den fast 25 Jahren seiner Regierungszeit die wirtschaftliche Entwicklung seines Landes in vielerlei Hinsicht gefördert, eine funktionierende Verwaltung und eine wohlorganisierte evangelische Landeskirche aufgebaut hatte.

Seit seinem Regierungsantritt im Jahre 1568 hatte sich Herzog Julius mit allen Kräften der Durchsetzung der 1542 eingeführten, jedoch seit 1547 unterbrochenen Reformation[13] in seinem Lande gewidmet. Bereits im Jahre 1569 ließ er in den Pfarrstellen und Klöstern eine lutherische Generalkirchenvisitation – Examination der Geistlichen und Überprüfung der kirchlichen Besitzverhältnisse – durchführen.[14] Im Ergebnis der Visitation erschien 1569 eine erste Kirchenordnung mit der Festschreibung des landesherrlichen Kirchenregiments, wenig später eine Klosterordnung.

Im Gefolge der Klosterordnung blieben im Fürstentum Wolfenbüttel 10 Männerkonvente und 26 Frauenkonvente auch nach der Einführung des evangelischen Gottesdienstes bestehen. Sie wurden entsprechend der – aus reformatorischer Sicht erforderlichen – neuen Zweckbindung in Schulen umgewandelt; die Mönchsklöster zu Internaten für weltliche und geistliche Berufe, die Nonnenklöster zu Haushaltsschulen für die unverheirateten Töchter des Adels.

12 Auch im Kondolenzschreiben des Herzogs Julius an die Witwe Graf Ottos, Agnes, vom 1. 3. 1582 werden Stolzenau, Syke und Bassum erwähnt, wegen derer man keinen Anlaß zur Unzufriedenheit wünscht. Die gräfliche Witwe versichert daraufhin, auch sie würde ungern sehen, wenn den herzoglichen Gerechtsamen *insbesondere an dem Stifte Bassum etwas zuwider gehandelt werde.* Hoy. UB, 1, Nr. 1659, 1.

13 Vgl. Sehling, E. (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. VI, I, 1, Tübingen, 1955; Geschichte Niedersachsens, hrsg. von Hanz Patze, Bd. 3, Teil 2, Kirche und Kultur von der Reformation bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Hildesheim, 1983; Staatklugheit und Frömmigkeit: Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg – ein norddeutscher Landesherr des 16. Jahrhunderts. Ausstellungskatalog der Herzog August Bibliothek, Nr. 61, hrsg. von Christa Graefe, Wolfenbüttel, 1989.

14 Die nächste Generalkirchenvisitation fand erst wieder im Jahre 1588 nach dem Anfall des Fürstentums Calenberg-Göttingen und der Grafschaft Hoya statt.

Gegen diese Entwicklung regte sich Widerstand in zahlreichen Klöstern, der von passiver Verweigerung bis zum Außerlandesgehen reichte. Eine Reihe von Verordnungen lassen die Bemühungen erkennen, die Klosterangehörigen in geistlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu reglementieren.

Die Klostergüter sollten zwar nach einer Verordnung des Herzogs von 1570 stiftungsgemäß *ad pias causas, zu Gottes Lob und Ehre, zur Erhaltung von Kirchen und Schulen*[15] verwandt werden, in der Praxis wurden die Klosterintraden jedoch vielfach zu Zwecken der Landesverwaltung verwendet. Indem der Herzog den Äbten der Männerklöster Mitverwalter für die Wirtschaftsführung zur Seite stellte und in den Frauenklöstern Pröbste zur Wirtschaftsführung selbst zu ernennen beanspruchte, sicherte er sich den ökonomischen Einfluß auf die Klösterpfründen. Vor allem in den Frauenklöstern Kemnade, Brunshausen, Marienburg und im Stift Gandersheim regte sich der Widerstand gegen die herzoglichen Eingriffe in die Wirtschaftsführung. Die Erhaltung ihrer Selbständigkeit und Unabhängigkeit war den Klöstern oberstes Ziel.

Ähnlich lagen die Verhältnisse im Stift Bassum.

Die Reformation selbst hatte in der Grafschaft Hoya[16] eine wesentlich längere Tradition als in Wolfenbüttel. Bereits 1525 hatte der Luther-Schüler Adrian Buxschott unter der Regierung Jobst II. in Nienburg mit der Einführung der Reformation begonnen, Visitationen abgehalten und eine Kirchenordnung verfaßt, die leider nicht mehr erhalten ist. Weitere Kirchenordnungen wurden im Jahre 1573 unter Graf Erich und im Jahre 1581 durch Graf Otto VIII. aufgerichtet.

Von den sechs hoyaschen Klöstern wurden lediglich Bassum und Heiligenrode[17] als Damenstifte erhalten, die vier übrigen – Nendorf, Schinna, Heiligenberg und das Stift Bücken[18] – im Verlauf der Reformation eingezogen und gräflicher Verwaltung unterstellt.

15 Brennecke, A., Brauch, A., Die Calenberger Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft 1584–1634, Göttingen, 1956, S. 16.

16 Vgl. Sehling, wie Anm. 13, Bd. VI, I, 2, 1957.

17 Das erst 1570 reformierte – wie Bassum – ehemalige Benediktinerinnen-Kloster existierte nach wechselvoller Geschichte bis ins 20. Jahrhundert.

18 Die Klostergüter des ehemaligen Benediktinerinnen-Klosters Nendorf wurden während der Reformation 1542 eingezogen, zu einem Vorwerk umgewandelt und 1576 verpfändet. Den verbliebenen Nonnen wurde Unterhalt gewährt. Den Benediktiner-Männerklöstern Bücken und Schinna und dem Prämonstratenser-Kloster Heiligenberg wurden unter der Regierungszeit der Grafen v. Hoya langsam aber sicher ihre Existenzgrundlagen entzogen. Schinna mußte bereits 1528 zugunsten des Grafen Erich auf seine Güter und auf Neuaufnahmen verzichten. 1571 wurde der Besitz an v. Münchhausen verpfändet und den letzten Mönchen Deputate ausgesetzt. Entsprechende Verwaltungseingriffe wurden in Bücken 1535 durch den Grafen Jobst vorgenommen. Nach der Abtrennung eines Vorwerks war Bücken 1542 gänzlich verarmt und 1546 funktionsmäßig durch die Grafen von Hoya, Erich als Probst und Johann als Dechant, besetzt. Heiligenberg wurde zwischen 1535 und 1543 aufgehoben und als Domänengut an Fr. v. Gladebeck verpfändet. Vgl. zu Heiligenrode und Nendorf: Faust, U. (Hrsg.), Germania Benedictina, Bd. 11, St. Ottilien 1984; zu Schinna: ebd., Bd. 6, 1979; zu Bücken: Heutger, N., 1100 Jahre Bücken, Hildesheim, 1982; zu Heiligenberg: Twele, G., Heiligenberg, Vilsen 1906.

Im Stift Bassum hatte die letzte katholische Äbtissin Anna Vrese bis zu ihrem Tod im Jahre 1541 am alten Glauben festgehalten und sich der Reformation verweigert. Anschließend verschafften 40 Jahre evangelischer Leitung unter den Schwestern Graf Ottos, Margarethe und Anna v. Hoya, der lutherischen Lehre eine feste Basis. Für das Stift wurden in den Jahren 1542 und 1544 zwei Klosterordnungen aufgesetzt, von denen lediglich die Titel bekannt sind[19]. Erhalten ist die Abschrift einer weiteren Klosterordnung von 1544 mit dem Titel: *Ordinantie Binnen dem Closter tho Barssen*[20], die mit strengen Vorschriften zur Lebensführung der Stiftsbewohnerinnen und umfassenden Kontrollbefugnissen der Priorin an klösterliche Traditionen anknüpfte.

Die Selbständigkeit des Klosters war zwar durch die enge verwandtschaftliche Beziehung zum hoyaschen Grafenhause sowie durch den Einfluß des hoyaschen Adels, der über das Kloster als Versorgungseinrichtung seiner ledigen Töchter wachte, weitgehend gesichert. Jedoch läßt sich auch für Bassum das Interesse der Landesherren an der wirtschaftlichen Nutzung der reformierten Klöster beobachten, wie das Beispiel der Verpfändung des Neubruchhausener Zehnten an Jobst v. Haßberg durch den Grafen Albrecht II. im Jahre 1563 gegen den Willen des Konvents zeigt[21].

Mit gleicher Intention forderte auch Herzog Julius bei der Besetzung des Stifts 1582 als erstes eine Inventarisierung[22] der Klostergüter, der Liegenschaften, Gebäude, Zins- und Zehnteinnahmen sowie der Einkünfte der Stiftsjungfern. Gegen diese Vorgehensweise haben die Stiftsjungfern in einem Schreiben vom 13. 3. 1582 offensichtlich Klage geführt, denn die Herzöge Julius und Erich geben am 19. 3. 1582 in aller Deutlichkeit zur Antwort: *Und haben euch darauf heintwider nicht zu verhalten, daß wir nicht gemeint, mit euch zu dieser Zeit zu disputiren, was euch als der Ebtissen an gemelten Closters des gennßlichen Gebrauchs halber zusten, eygen undt gebüren mag, ... wir auch hinwider uns kainen Zweifel machen, ihr werdet ... was uns als den Landesfürsten ... daran zustehet und unseren antecessoren geleistet worden, abzustreufen mitnichten gemeint sein. ... Was aber mit Innehmung des Stifts Hoffe und Inventirung des Stifts Vorraths und andren ... für die Handt genommen, soliches soll euch ... in alle Wege unverfenglich sein*[23].

Das auf seine Unabhängigkeit bedachte Stift Bassum hatte nicht zu Unrecht gegen die herzogliche Einflußnahme auf die klösterliche Besitzverwaltung protestiert. In der Folgezeit verschärften sich die welfischen Administrationsanweisungen sogar noch: Der Stiftsamtmann, im Schriftverkehr nun stets als herzoglicher *Befehlshaber*[24] be-

19 Vgl. Rathleff, E. L., Geschichte der Grafschaft Hoya und Diepholz, I, 1767, Nr. 260 und 262.
20 Archiv des Stifts Bassum: IV. A. 11.
21 Vgl. HStA Hannover: Celle Br. 72/448 und Hoy. UB, 2, Nr. 136. 20 Jahre später wendete sich der Convent des Stifts Bassum an den neuen Landesherren, Herzog Julius, mit der Bitte um Unterstützung bei der Rückgewinnung des unrechtmäßig verpfändeten Neubruchhausener Zehnten.
22 Vgl. HStA Hannover: Celle Br. 72/448 und 450 und Hoy. UB, 2, Nr. 132. Die verlangten Unterlagen wurden 1583 vom Stiftsamtmann v. Gladebeck zu Wolfenbüttel eingeliefert.
23 HStA Hannover: Celle Br. 72/447 und Hoy. UB, 2, Nr. 131.
24 Archiv des Stifts Bassum: II. F. 1.

zeichnet, durfte nur noch mit Zustimmung des Herzogs eingestellt werden. Anläßlich seiner Beeidigung[25] am 5. 8. 1582 zu Stolzenau wurde er zur Einnahme von Zehnt und Zinsen, Registerführung und Verteilung der Praebenden an die Klosterinsassen sowie zur jährlichen Rechnungsvorlage gegenüber der Äbtissin und dem Fürsten – für diesen stellvertretend dem Amtmann zu Syke – verpflichtet.

Erst 200 Jahre später, im 18. Jahrhundert, konnte das Stift die Selbstverwaltung seiner Güter wieder erlangen.

Wie aufgezeigt waren Interessengegensätze zwischen Stift und Landesfürsten durchaus vorhanden; für einen unmittelbaren Widerstand gegen landesherrliche Rechtsansprüche und eine daraus folgende gewaltsame Besetzung des Stifts finden sich in den Archivalien jedoch keine Indizien.

Sind demnach Span und Splitter keine Beweise für eine gewaltsame Aktion, welche Bedeutung haben sie dann?

Der Erbhuldigungsvertrag von 1581 hatte zwar die zukünftigen rechtlichen Verhältnisse – die Eingliederung der Grafschaft Hoya in das welfische Landesfürstentum – schriftlich festgelegt, machte aber eine militärische Besetzung des Stifts unter den gegebenen Umständen nicht überflüssig.

Span und Splitter wurden jedoch nicht im Zuge militärischer Auseinandersetzung abgetrennt, sondern in ihrer Funktion als Rechtssymbol für die vollzogene Besitzergreifung des Stifts durch die welfischen Fürsten.

Nach mittelalterlichem Rechtsbrauch erfolgte der Besitzerwerb an einem Grundstück oder einem festen Anwesen durch den rechtsförmlichen Akt der Investitur[26]. Diese zerfiel in die beiden Teile Auflassung – als Akt der Räumung durch den Veräußerer – und Besitzeinweisung durch den Erwerber. Die Besitzeinweisung diente der Offenbarmachung der neuen rechtsgültigen Besitz- und Herrschaftsverhältnisse gegenüber der Außenwelt.

Dazu wurde der erworbene Besitz entweder mit einem Zeichen versehen (Haus- und Hofmarken belegten den Erwerb eines Tieres, Kreuzzeichen wurden an Haus- oder Stalltüren angebracht), oder aber der Veräußerer übergab dem Erwerber einen symbolischen Gegenstand als Beweis für den Besitzwechsel.

Bei der Übergabe eines Grundstücks zum Beispiel erfüllte ein Stück Torf, eine Scholle oder ein Zweig diesen Zweck; Häuser und Kirchen dagegen wurden durch Abtrennen eines Spans[27] aus dem Türpfosten auf den neuen Besitzer übertragen.

Die Übergabe des Spans oder eines anderen Investitursymbols war zumeist Teil einer umfangreichen und feierlichen Zeremonie, bei der der Vorbesitzer die Bereitschaft

25 Vgl. Hoy. UB, 2, Nr. 129 und Hoy. UB, 1, Nr. 1667.

26 Vgl. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Erler, Kaufmann, Berlin 1971.

27 Vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, hrsg. von Hoffmann-Krayer, Berlin, Leipzig 1927.

zur Übergabe – zum Beispiel durch Löschen des Herdfeuers – symbolisierte, der neue Besitzer dagegen seine erworbene Verfügungsgewalt demonstrierte, indem er ein Feuer anzündete oder Gäste bewirtete.

Der Span als kleines Fragment diente als Symbol des Ganzen; in unserem Falle dokumentierte er die Übertragung der Lehensherrschaft über Kirche und Kloster Bassum an die welfischen Fürsten[28]. Er wurde archiviert, um als Beweis für den Rechtsvorgang stets verfügbar zu sein.

Zum Schluß interessiert noch der Grund für die militärische Besetzung des Stifts.

Wie das Aktenstudium erkennen läßt, richtete sich der Militäreinsatz nicht gegen einen etwa zu erwartenden Widerstand der Klosterfrauen, sondern gegen mögliche Rechtsansprüche Dritter auf das Stift, genauer gesagt: gegen die Interessen hessischer Nachbarn.

Um das Stift herum bestand im 16. Jahrhundert folgende territoriale Situation: Das unmittelbar an das Stiftsgebiet angrenzende Amt Freudenberg war zusammen mit dem Amt Uchte hessisches Lehen innerhalb der den Welfen lehnbaren Grafschaft Hoya. Freudenberg war eine echte Enklave, umgeben von nunmehr braunschweigischen Ämtern. Der Flecken Bassum selbst gehörte zum Amt Freudenberg, während der angrenzende Stiftsbezirk unabhängig war und von den Welfen ebenso wie von den Landgrafen von Hessen beansprucht wurde.

Über diesen Punkt der Lehenszugehörigkeit des Stifts hatte es verschiedentlich Auseinandersetzungen gegeben, die im Revers der Räte für den Grafen Otto vom 14. 10. 1581 aufgegriffen und geklärt worden waren. Bezüglich der Eventualhuldigung von Stift Bassum hieß es im Vertrag: *darüber aber wegen gemeltes Closters Barsen bei Graf Otten allerhandt Bedenkent und Difficultates vorfallen, ... ob das Closter Barsen vor Hessiches oder unser... Brunswigesch Lehen zu halten.... So ist ehr* (dem Grafen Otto) *und Seiner Gnaden gleichwol daringen aus guthem Grunde und zufurderst den allersits fürgelechten Kayserlichen und Fürstlichen Lehenbriffen ..., daß das Closter Barsen pillich vor unsers und unsers Vettern... Brunswichs Lehen zu erachten, berichtet*[29], ...

Auch im Eid des Stiftsamtmannes vom August 1582 finden diese noch immer unsicheren Besitzverhältnisse ihren Niederschlag, indem ausdrücklich darauf verwiesen wird, daß der Stiftsamtmann das Stift ... *in guther Hut und Acht haben wollen, daß dasselbig nicht in jemants anders als Irer Fürstlichen Gnaden Hand und Gewalt komen muge*[30].

Besonders nach dem Tod von Graf Otto VIII. bestand die Gefahr hessischer Besitzansprüche auf das Stift, der man durch eine militärische Besetzung zuvorkommen wollte. Die Sorge war nicht unbegründet, denn bereits am 2. 3. 1582 erschien der hes-

28 Ob die Tatsache der Zerbrochenheit des Investitursymbols – die Splitter des Spans – doch auf eine Aufsagung in feindlicher Absicht hinweist – wie es vom Stabbrechen bei der einseitigen Auflassung bekannt ist –, bleibt eine offene Frage.

29 Archiv des Stifts Bassum: II. F. 1.

30 Hoy. UB, 2, Nr. 129.

sische Kommissar v. Donep auf dem Kirchhof zu Bassum und verlangte erfolgreich Eid und Pflichtleistung der Bürger und Bürgermeister der drei Flecken Bassum, Loge, Freudenberg auf den hessischen Landgrafen Wilhelm v. Hessen und Kassel[31].

Am 3. 3. 1582 versuchte derselbe Kommissar auch das Stift zur Huldigung des hessischen Landgrafen zu bewegen. Doch dort wurde er abgewiesen mit dem Hinweis darauf, daß man durch Hans v. Bremen und Asche v. Mandelslo bereits die welfischen Herzöge anerkannt habe.

Am 7. 3. 1582 meldeten der herzogliche Abgesandte Asche v. Mandelslo und der Bevollmächtigte des Stifts, Valerius Herberge, diesen Vorfall Herzog Erich: Die Räte des Landgrafen zu Hessen – so schrieben sie – hätten mit Notaren und Zeugen die Stiftsjungfern zu Bassum zur Erbhuldigung aufgefordert und nach deren Weigerung denselben bei 1000 Talern Strafe verboten, weiterhin auf hessischem Boden ihr Vieh hüten und weiden zu lassen[32].

Für die Standfestigkeit des Stifts erhielt die Äbtissin am 10. 3. 1582 den Dank von Herzog Erich: *Nachdem wir berichtet, daß etzliche Hessische Bevelhabern vom Hause Freudenberg, als Moritz von Doneppe und andere bei euch im Stift gewesen sein und euch allerhand Vorschlege gethan, Ir aber euch dagegen aufgelehnet und darin nicht gewilliget haben sollen, so haben wir ein solliches mit Gnaden, daß Ihr diesfals standfest geplieben, gerne vernommen*[33].

Das Stift hatte in einer ersten Belastungsprobe Loyalität gegen seine noch junge welfische Obrigkeit geübt.

Der Fund des Holzspans gab zu verschiedenen Vermutungen Anlaß, deren Überprüfung ein Stück spannender Kirchen- und Lokalgeschichte ins Blickfeld rückte.

Dem Stift Bassum gelang es, seine Eigenständigkeit zu einem Zeitpunkt höchst unsicherer politischer Verhältnisse zu wahren. Es konnte sich sowohl gegen die nachreformatorischen Einflußversuche seiner Landesherren als auch gegen die drohenden politischen Vereinnahmungen infolge der unklaren Besitzverhältnisse bei der Auflösung der Grafschaft Hoya durchsetzen.

Mit der Anerkennung des welfischen Landesfürstentums wurden die Weichen für die Stiftsgeschichte der folgenden Jahrhunderte gestellt, wobei man die Verdienste der Äbtissin Anna v. Hoya[34] nicht zu würdigen vergessen sollte, die mit Mut und Klugheit die Stiftsgeschicke dieser wirren Jahre führte. Der Holzspan als Zeichen für landesherrlichen Rechtsanspruch aber auch landesherrliche Schutzfunktion steht dabei als Beispiel für eine mittelalterliche Rechtssymbolik, die im ausgehenden 16. Jahrhundert noch einmal Anwendung fand, um danach anderen Rechtsformen Platz zu machen.

31 Vgl. Bestmann, Frithjof, Haus und Amt Freudenberg, Syke, 1952, S. 13.
32 Vgl. Hoy. UB, 2, Nr. 130.
33 Archiv des Stifts Bassum: II. F. 1.
34 Das sehenswerte Grabmal der Äbtissin befindet sich in der Stiftskirche zu Bassum. Vgl. dazu Bestmann, Frithjof, Tod und Leben, Bassum 1961.

Zum Problem der Andreasmünzen aus dem Harz*

Von
Reiner Cunz

Die Andreasmünzen aus dem Harz gehören zu den am häufigsten vorkommenden neuzeitlichen Geprägen der niedersächsischen Münzgeschichte. Dennoch oder vielleicht gerade wegen des großen Umfangs fehlt eine zusammenfassende Aufarbeitung dieses wichtigen numismatischen Stoffes. Im folgenden soll der Forschungsstand anhand einschlägiger Arbeiten skizziert werden.[1]

Heiligendarstellungen kommen auf zahllosen Münzen vor. Am häufigsten und am weitesten verbreitet waren die Mariendarstellungen. Für Niedersachsen waren die zuerst 1505 von der Stadt Goslar geprägten Mariengroschen von großer Bedeutung. Als Nominal bzw. Rechenbegriff verselbständigte sich der Mariengroschen ($^1/_{36}$ Taler) und setzte sich im südlichen Niedersachsen parallel zu den Guten Groschen ($^1/_{24}$ Taler) durch. Ungeachtet der konfessionellen Spaltung des Deutschen Reiches wurden Münzen in Mariengroschenrechnung vor allem in den protestantischen braunschweig-lüneburgischen Landen in erheblichem Umfang geprägt. Dies war aber nicht zwingend mit der Übernahme des Marienbildes verbunden. Eine andere Entwicklung läßt sich bei den Andreasmünzen aus dem Harz feststellen.

* Überarbeitete Fassung des gleichnamigen Begleitheftes zur Ausstellung St. Andreasberg, Klassische Silbererz-Lagerstätte im Harz, im Mineralogischen Museum der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Herbst 1988 – Frühjahr 1989).

1 Spruth, F.: Die Oberharzer Ausbeutetaler von Braunschweig-Lüneburg im Rahmen der Geschichte ihrer Gruben, Ein Beitrag zur Industriearchäologie, Bochum 1986, (= Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbaumuseum Bochum 36), S. 10. Im Hinblick auf die Herausarbeitung grundlegender Strukturen wurde auf Miszellen, versteckte kleinere Hinweise in der Literatur und einzelne Vorkommen in Auktionskatalogen und Lagerlisten weitestgehend verzichtet. Diese können allenfalls in einer grundlegenden Neubearbeitung berücksichtigt werden. Weiterführende Literaturhinweise sind den zitierten Titeln in den meisten Fällen zu entnehmen.

Der Apostel Andreas, Bruder des Petrus, wurde nach einer späteren Legende an ein Kreuz mit gleichlangen aber schrägstehenden Balken geschlagen, das sog. Andreaskreuz. In bildlichen Darstellungen wird dem Heiligen das Andreaskreuz als Erkennungszeichen beigegeben. Der Name des Ortes St. Andreasberg wird auf die dortige Grube St. Andreaskreuz zurückgeführt, und deren Name u. a. auf den Verlauf der sich kreuzenden Erzgänge[2]. St. Andreasberg gehört zu einer Gruppe von Bergbauorten mit Heiligennamen. Im Laufe seiner Geschichte wechselte St. Andreasberg mehrmals die territoriale Zugehörigkeit. Auf die Grafschaft Hohnstein folgten mehrere Zweige des Hauses Braunschweig-Lüneburg: zunächst kurzzeitig das Fürstentum Grubenhagen, dann das Fürstentum Wolfenbüttel[3], das Fürstentum Lüneburg und zuletzt das Fürstentum Calenberg (1692 Erhebung zum Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg, später staatsrechtlich nicht korrekt auch als Kurfürstentum Hannover bezeichnet).

In den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts begann die Prägung von Andreasmünzen in der Grafschaft Hohnstein[4]. Die Tradition der Grafen wurde nach deren Aussterben im Jahre 1593 durch die welfischen Andreasmünzen fortgeführt. Bis 1804 erschien das Heiligenbild auf Reichstalern und Teilwerten und seit der Herabsetzung der Münzfüße durch die Reformen von Zinna (1667) und Leipzig (1690, ab 1738 Reichsfuß) parallel auf $^2/_3$ Talern (24 Mariengroschen) und Teilwerten sowie auf Kleinmünzen und zuletzt sogar auf kupfernen Scheidemünzen[5]. Zu den numismatischen Besonderheiten zählen Mehrfachtaler, Dickabschläge und Klippen sowie Goldgulden und Goldabschläge. Die Andreasmünzen wurden anfangs in der Münz-

2 Müseler, K.: Bergbaugepräge, Dargestellt auf Grund der Sammlung der Preussag Aktiengesellschaft, 2 Bände, Hannover 1983, S. 7; allgemein: Gebhard, G.: Harzer Bergbau und Minerale: St. Andreasberg, Haltern 1988.

3 von Bahrfeldt, M.: Über die Münzprägung des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig und Lüneburg, 3/5 1589–20/7 1613, in: Festschrift für Paul Zimmermann zur Vollendung seines 60. Lebensjahres, Wolfenbüttel 1914 (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte 6), S. 71–81.

4 Ein früher Vorläufer findet sich unter den Heiligengroschen: Andreasgroschen des Fürstentums Grubenhagen von 1509 und ohne Jahr (Welter 325/325 A); vgl. auch Friedensburg, F.: Die Symbolik der Mittelaltermünzen, 2 Bände, Berlin 1913/1922, S. 401; Günther, F.: Zur Harzischen Münzkunde, Die Andreasmünze des Harzes, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 45, 1912, S. 159–164 und 309, bes. S. 161.

5 Vgl. auch Koch, W.: Während der Dauer der zinnaischen und der Leipziger Münzkonvention (1670–1753) geprägte Reichstalerteilstücke von Braunschweig-Lüneburg zu $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Taler, in: Der Münzen- und Medaillensammler, Berichte aus allen Gebieten der Geld-, Münzen- und Medaillenkunde 7, 1967, S. 173–180.

stätte Ellrich, dann in St. Andreasberg und zuletzt in Clausthal geschlagen[6]. St. Andreasberg gehörte auch zu den Heckenmünzstätten der Ersten Kipperzeit im braunschweig-lüneburgischen Fürstentum Lüneburg (1618–1621)[7]. Die Andreasmünzen der Zweiten Kipperzeit (letztes Viertel 17. Jahrhundert) aus Clausthal haben sich durch gute Qualität deutlich von den sonst häufig schlechten Geprägen der Zeit abgehoben[8]. Auch nach der Zeit der französischen Fremdherrschaft unter dem Königreich Westphalen (1807–1813) griff man im Königreich Hannover, trotz des auch im

6 Heyse, G.: Ueber die vom Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenhause benutzten ehemaligen Münzstätten am Harze, nebst Nachrichten von den Münzmeistern, ihren Zeichen und Jetons, in: Heyse, G.: Beiträge zur Kenntnis des Harzes, seiner Geschichte, Literatur und seines Münzwesens, Aschersleben/Leipzig 1874, S. 94–138, bes. S. 103–114; Günther, F.: Zur Geschichte der Harzischen Münzstätten, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 41, 1908, S. 92–158 und 185 f., bes. S. 93–111 und 122–138; Günther, F.: Die älteste Geschichte der Bergstadt S. Andreasberg und ihre Freiheiten 2, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 44, 1911, S. 17–49, bes. S. 48 f.; Günther, Andreasmünze, S. 159–161; Volk, C.: Die Münzstätte St. Andreasberg, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 71, 1938, S. 75–84; von Scotti, H.-H. und Dennert, H.: Die Münzstätten in Zellerfeld und Clausthal, Ausbeutetaler, Medaillen und Löser, in: Technische Universität Clausthal, Zur Zweihundertjahrfeier 1775–1975, Band 1: Die Bergakademie und ihre Vorgeschichte, Clausthal-Zellerfeld 1975, S. 393–406; Gutbrod, W.: Die Harzer Andreasmünzen, in: Unser Harz 37, 1989, S. 163–165 und 187 f.

7 Bahrfeldt, M.: Beiträge zur Münzgeschichte der Lüneburgischen Lande im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts, Herzog Wilhelm zu Harburg, Christian zu Celle, Julius Ernst und August d. J. zu Dannenberg-Hitzacker, in: Numismatische Zeitschrift 25, 1894, S. 123–372, bes. S. 238. Von den Münzstätten Herzog Christians werden in dem Aufsatz ausführlicher behandelt: Winsen (Luhe), Celle und Nienburg (Weser). – Zur Orientierung dienen die nachstehenden übergreifenden Werke. Münzgeschichte: Opel, J. O.: Deutsche Finanznoth beim Beginn des Dreißigjährigen Krieges, in: Historische Zeitschrift 16, 1866, S. 213–268; Gaettens, R.: Inflationen, Das Drama der Geldentwertungen vom Altertum bis zur Gegenwart, München ^{2}1957, S. 74–99; Rittmann, H.: Deutsche Geldgeschichte 1484–1914, München 1975, S. 223–256. – Deskriptive Numismatik: Kat. A. Riechmann & Co. 25, (Münzen der deutschen Kipperzeit, Sammlung des Herrn Wilhelm Kraaz), Halle (Saale) 6./7. 3. 1924.

8 Im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Hohnstein wurden im 17. Jahrhundert mehrere Heckenmünzstätten betrieben. Erste Kipperzeit: Lauerwald, P.: Lipprechterode oder Lohra – ein Beitrag zur Geschichte der Kippermünzstätten, in: Beiträge zur Heimatkunde aus Stadt und Kreis Nordhausen 2/3, 1978, S. 34–37; Lauerwald, P.: Zur Zuordnung der Kipper-Zwölfkreuzer-Prägungen des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel aus der Grafschaft Hohnstein, in: Beiträge zur Heimatkunde aus Stadt und Kreis Nordhausen 11, 1986, S. 80–84; Lauerwald, P.: Kipper-Zwölfkreuzer-Prägungen des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel aus der Grafschaft Hohnstein, in: Jahrbuch des Arbeitskreises Thüringer Münz- und Geldgeschichte 1987, (= Numismatische Hefte 33), S. 49–52. – Zweite Kipperzeit: Müller-Jahncke, W.-D. und Volz, F.-E.: Die Münzen und Medaillen der gräflichen Häuser Sayn, Frankfurt am Main 1975, S. 93–190. – Zur Orientierung dienen die nachstehenden übergreifenden Werke. Münzgeschichte: Frhr. von Schrötter, F.: Das deutsche Heckenmünzwesen im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts, in: Deutsches Jahrbuch für Numismatik 1, 1938, S. 39–106; Rittmann, S. 257–305. Deskriptive Numismatik: Davenport, J. S.: Silver Gulden 1559–1763, Frankfurt am Main 1982, S. 67–279.

Münzwesen gegenwärtigen Geistes der Restauration, die Prägung von Andreasmünzen nicht mehr auf. Ihre Zeit war aus mehreren Gründen endgültig vorbei[9].

Die frühen Andreastaler knüpften ikonographisch an die Tradition der Münzen der Grafen Schlick mit dem Bild des Heiligen Joachim an. Das reiche Silbervorkommen in St. Joachimsthal, gelegen im südlichen böhmischen Teil des Erzgebirges, wurde in der dortigen Münzstätte ab 1520 verprägt. Von den Joachimsthaler Guldengroschen leitete sich der Name Taler ab. Die Entstehung der ersten Guldengroschen bzw. Taler markiert in der Münz- und Geldgeschichte den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, da Talermünzen bis zur Einführung der Reichswährung (ab 1871) die führende Rolle im Münz- und Geldwesen übernahmen. In Niedersachsen gelang dem Taler der Durchbruch mit der umfangreichen Münzprägung der Herzöge zu Braunschweig-

9 Eine zusammenfassende und kritische Bearbeitung des äußerst umfangreichen Materials fehlt. Am größten sind die Defizite bei der Grafschaft Hohnstein. Zur Orientierung dienen die nachstehenden Werke. Gedruckte Quellen: von Bahrfeldt, M.: Niedersächsisches Münzarchiv, Verhandlungen auf den Kreis- und Münzprobationstagen des Niedersächsischen Kreises 1551–1625, 4 Bände, Halle (Saale) 1927–1930, (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen 10 [nur Band 1–3]. – Münzgeschichte: Karl, H.: Zur Geschichte des Oberharzer Münzwesens, Entwicklung von den Anfängen bis zur Bergbau- und Löserprägung, in: Mitteilungsblatt der TU Clausthal 55, 1983, S. 34–41. – Deskriptive Numismatik: Leitzmann, J.: Die Münzen der Grafen von Clettenberg und Honstein, in: Numismatische Zeitung 12, 1845, Sp. 81–85, 89–91 und 97–103; Münz- und Medaillen-Kabinet des Grafen Karl zu Inn- und Knyphausen, Hannover 1872, S. 377–379; Erster Nachtrag zum Münz- und Medaillen-Kabinet des Grafen Karl zu Inn- und Knyphausen, Hannover 1877, S. 199–202; Frhr. von Saurma-Jeltsch, H.: Die Saurmasche Münzsammlung deutscher, schweizerischer und polnischer Gepräge von etwa dem Beginn der Groschenzeit bis zur Kipperperiode, 2 Bände, Berlin 1892, Sp. 109 und Tafel 76; Gebhart, H.: Die deutschen Münzen des Mittelalters und der Neuzeit, Berlin 1930, (= Bibliothek für Kunst- und Antiquitäten-Sammler 32), S. 148 f. und 151 (betr. Kataloge des Münzhandels); Schulten, W.: Deutsche Münzen aus der Zeit Karls V., Typenkatalog der Gepräge zwischen dem Beginn der Talerprägung (1484) und der dritten Reichsmünzordung (1559), Frankfurt am Main 1974, S. 145 f.; Welter, G.: Die Münzen der Welfen seit Heinrich dem Löwen, 3 Bände, Braunschweig 1971–1978; Davenport, J. S.: German Talers 1500–1600, Frankfurt am Main 1979, S. 143–146; Müseler, Berbaugepräge; Kat. Schulten + Co., (... Ausbeute- und Bergwerks-Gepräge...), Köln 22./23. 4. 1985, S. 124–151. Eine Literaturübersicht zum Thema Bergbaugepräge bei: Müseler, Bergbaugepräge, S. 5 f. Der Typenkatalog von Welter ist eine sicherlich nützliche, aber bisweilen unkritische Kompilation, die vor allem den schnellen Zugriff zu einigen wichtigen älteren Werken erleichtert. Insbesondere der dort eingearbeitete Katalog von Fiala, E.: Münzen und Medaillen der Welfischen Lande, 9 Bände, Leipzig/Wien 1904–1919 weist manche Unzulänglichkeiten bzw. Fehler auf und ist leider nur eine unsichere Basis für die Forschung. Zu der von Fiala verzeichneten ehemaligen Münzsammlung des hannoverschen Königshauses vgl. Cunz, R.: Hannover: Niedersächsisches Münzkabinett der Deutschen Bank, Übersicht zur Struktur des Bestandes, in: Mitteilungsblatt, Museumsverband für Niedersachsen und Bremen 31, 1987, S. 23–28. – Im Detail bestehen weiterhin Unsicherheiten im Bereich der Münzmeisterforschung, vgl. die grundlegende Arbeit von Jesse, W.: Probleme und Aufgaben der Münzmeisterforschung, in: Hamburger Beiträge zur Numismatik 9/10, 1955/1956, S. 31–60.

Abbildungskommentar

Aus der Vielzahl der Andreasmünzen wurden die Andreastaler als Beispiele ausgewählt. Sie sind seit der Reichsmünzgesetzgebung des 16. Jahrhunderts in Silber im 9-Talerfuß, d. h. 9 Taler aus der Kölner Mark Feinsilber (ca. 234 g), geprägt worden. Diese sogenannten Reichstaler waren das wertbeständigste und wichtigste Nominal der neuzeitlichen Münz- und Geldgeschichte. Auch unter den Andreasmünzen war der Reichstaler der am häufigsten und längsten geprägte Münztyp. Neben der Grafschaft Hohnstein sind alle vier welfischen Linien, die nacheinander Andreasmünzen ausgegeben haben, bei den Abbildungen mit einem Beispiel vertreten. Im Falle der Linie Calenberg wurde für die Zeit nach der Erlangung der Kurwürde ein zweites Münzbeispiel ausgewählt (Abb. 6). In diesem Querschnitt sind auch alle drei Münzstätten, in denen Andreasmünzen geprägt wurden, mit mindestens einem Beispiel repräsentiert.

Andreastaler waren für ihre gute Qualität bekannt. Bedeutsam ist es also zu wissen, woran man sie erkennt, d. h. welches die wichtigste Seite ist und wie man ihren Nominalwert feststellen kann. Auf beide Fragen gibt es überraschende Antworten. Zum einen hatten die Zeitgenossen andere Ansichten, welche die wichtigste Seite einer Münze sei, als die moderne numismatische Forschung. Zum anderen muß man feststellen, daß Nominalangaben bei Talern eine Seltenheit waren.

Stellvertretend für die hohnsteinischen Andreastaler steht ein Holzschnitt aus einem Handbuch für Kaufleute. Unter den hochwertigen Münzsorten werden dort u. a. Andreastaler der Grafen von Hohnstein aufgeführt. Dieses Kaufmannshandbuch soll als Beispiel für eine von mehreren anderen Quellengruppen der Numismatik neben den Münzen selbst dienen. Diese bebilderten Bücher mit Münzkursen waren ein Hilfsmittel zum Verständnis der Münzvielfalt dieser Zeit und sind es auch heute noch. Die Holzschnitte wurden allerdings ohne Anspruch auf Detailgenauigkeit, z. B. bei der Schreibung der Umschriften, angefertigt. Für eine nur beschreibende Münzkunde sind sie keine zuverlässige Grundlage, wohl aber für die Geldgeschichte.

Der unbefangene numismatische Laie würde zweifelsohne die Seite mit dem Heiligenbild als wichtigste Seite einer Andreasmünze ansehen, denn sie ist *das* Erkennungsmerkmal dieser Münzgruppe. Und genau in diesem Sinne wurde die Heiligenseite in dem Münzbuch als erste Seite abgebildet. In der modernen numismatischen Wissenschaft geht man abweichend davon nach rechtsgeschichtlichen Kriterien vor. Die Seite, die den Münzherren, d. h. denjenigen, der das Münzrecht ausübt, in Schrift bzw. Bild nennt, wird als Vorderseite angesehen. Die Andreasmünzen zeigen allesamt keine Herrscherporträts. Die Vorderseite läßt sich nur anhand der Umschrift bestimmen. Unter den abgebildeten Beispielen ist mit einer Ausnahme (Abb. 4) die Wappenseite zugleich die Vorderseite.

Noch viel wichtiger als die äußere Gestaltung einer Münze war ihr innerer Wert. Die technischen Merkmale, d. h. das übliche Gewicht und der übliche Durchmesser eines Reichstalers wurden gemeinhin als bekannt vorausgesetzt. Reichstaler und auch die Andreastaler trugen deshalb in der Regel keine Wertangabe. Ein Beispiel für eine Ausnahme ist der Reichstaler des Fürstentums Grubenhagen (Abb. 2). Der Reichsapfel in der Mitte der Rückseite trägt die Wertzahl 24 für 24 Gute Groschen. Dieses Detail des Münzbildes geht auf die Reichsmünzgesetzgebung des 16. Jahrhunderts zurück, ebenso wie die Nennung des regierenden Kaisers auf der Rückseite der Münze.

1. *Grafschaft Hohnstein*
Volkmar Wolfgang, Eberwein und Ernst VI, gemeinsam (1554–1561)
Reichstaler 1556 Münzstätte Ellrich
Typ Müseler 31/31
Stürmer, W.. Verzeichnis und Gepräge der groben und kleinen Münzsorten [. .], Leipzig 1572, Nachdruck Berlin (DDR) 1979, o. Pag.

2. *Herzogtum Braunschweig-Lüneburg*, Fürstentum Grubenhagen
Wolfgang und Philipp II. gemeinsam (1567–1595)
Reichstaler 1594 Münzstätte St. Andreasberg
Welter 531 29,050 g
Hannover: Niedersächsisches Münzkabinett der Deutschen Bank
Inventarnummer 01.053.013

3. *Herzogtum Braunschweig-Lüneburg*, Fürstentum Wolfenbüttel
Heinrich Julius (1589–1613)
Reichstaler 1598 Münzstätte St. Andreasberg
Welter 638 28,810 g
Hannover: Niedersächsisches Münzkabinett der Deutschen Bank
Inventarnummer 01.116.045

4. *Herzogtum Braunschweig-Lüneburg*, Fürstentum Lüneburg
Christian (1611–1633)
Reichstaler 1624 Münzstätte St. Andreasberg
Welter 926 29,040 g
Hannover: Niedersächsisches Münzkabinett der Deutschen Bank
Inventarnummer 02.120.040

5. *Herzogtum Braunschweig-Lüneburg*, Fürstentum Calenberg
Johann Friedrich (1665–1679)
Reichstaler 1666 Münzstätte Clausthal
Welter 1708 28,795 g
Hannover: Niedersächsisches Münzkabinett der Deutschen Bank
Inventarnummer 03.030.014

6. *Kurfürstentum Hannover*
Georg Ludwig (1698–1727, als Georg I. ab 1714 König von Großbritannien und Irland)
Reichstaler 1702 Münzstätte Clausthal
Welter 2136 29,375 g
Hannover: Niedersächsisches Münzkabinett der Deutschen Bank
Inventarnummer 03.064.001





1





2





3





4





5





6

Lüneburg (ab 1531) und der Grafen von Hohnstein. Durch den Silberreichtum des Harzes war die Talerprägung in Niedersachsen besonders reich und vielfältig[10].

Das meiste verprägte Metall entstammt zwar ursprünglich dem Bergbau, zu den Bergbaugeprägen werden aber nur Stücke gezählt, die in Schrift oder Bild auf den Bergbau hinweisen. Neben Münzen gehören noch Medaillen, Jetons und Marken zu den Bergbaugeprägen. Eine besondere Gruppe der Bergbaumünzen sind die Ausbeutemünzen. Ausbeutemünzen wurden im Zusammenhang mit der Gewinnausschüttung eines genossenschaftlich betriebenen Bergwerks geprägt[11]. Im 16. Jahrhundert versuchte man auf der Ebene der Reichsmünzgesetzgebung vergeblich die Münzprägung in einer kleineren Zahl von gemeinschaftlich betriebenen Kreismünzstätten der jeweiligen Reichskreise zu zentralisieren. Lediglich die Münzstände mit Metallvorkommen im eigenen Territorium sollten auch eigene (Bergwerks-) Münzstätten unterhalten[12]. Vor diesem münzrechtlichen Hintergrund ist sowohl das generelle Vorkommen von Bergbaumünzen als auch die Einrichtung der Münzstätte St. Andreasberg zu sehen. Die Andreasmünzen werden als Grenzfall zu den Bergbaumünzen gerechnet[13]. Die Andreasmünzen wären damit die ersten niedersächsischen Bergbaumünzen. Der Zusammenhang zwischen den Andreasmünzen und dem Segen des Bergbaus ist nicht zu bezweifeln. Die Annahme, daß tatsächlich alle Andreasmünzen aus dem Metall des Andreasberger Reviers seien, bedarf aber zumindest für die späteren Prägungen der Überprüfung. Der Umkehrschluß ist auf jeden Fall unzulässig. In St. Andreasberg schwankte die Ergiebigkeit der Erzförderung, was sich auch an der Münzprägung ablesen läßt. Im Laufe des Dreißigjährigen Krieges war der Bergbau in St. Andreasberg zum Erliegen gekommen und auch die dortige Münzstätte stellte ihre Tätigkeit ein. Nach einer Unterbrechung von rund drei Jahrzehnten wurden ab 1666 in der Münzstätte Clausthal erneut Andreasmünzen geprägt. Diese Zeit des Stillstandes trennt somit zwei Phasen des Bergbaus und auch der Münzprägung. Wichtig scheint, daß man schon im Vorfeld der Geldkrise der Zweiten Kipperzeit und als Verfechter der sie auslösenden Münzreform ein Münzbild aufgriff, das von den guten alten Münzen weithin bekannt war. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts war die Erzförderung in St. Andreasberg stark rückläufig und auch die Andreasmünzen wurden in dieser Zeit aufgegeben. Auf Goldgulden des Fürstentums Lüneburg von 1629 und ohne Jahr kam erstmals der Name St. Andreasberg auf Münzen vor, al-

10 Cunz, R.: Vom Taler zur Mark, Hannover ²1991, S. 7 f.

11 Müseler, Bergbaugepräge, S. 6–11; Müseler, K.: Bergbau- und Ausbeuteprägungen unter besonderer Berücksichtigung der Oberharzer Gepräge, in: Geldgeschichtliche Nachrichten 18, 1983, S. 12–20.

12 Arnold, P. und Quellmalz, W.: Sächsisch-thüringische Bergbaugepräge, Leipzig 1978, S. 11 f.

13 Gemeint ist die Grenze zu den weit verbreiteten Münzen mit Heiligen als Landespatron oder Stadtheiliger. Die erwähnten Joachimsthaler Münzen sind ebenfalls ein solcher Grenzfall. Müseler lehnt ihre Zugehörigkeit zu den Bergbaugeprägen jedoch ab.

lerdings in einer für Münzstättenangaben geläufigen Form[14]. Der Ortsname tauchte wieder auf frühen Geprägen des Fürstentums Calenberg aus der Münzstätte Clausthal auf, diesmal also eindeutig als Herkunftsangabe für das Metall. Diese Umschrift wurde bald abgelöst von einer anderen, die auf das Wiederaufleben des Bergbaus hinweist. Nur wenige Andreastaler werden von der Forschung als Ausbeutetaler im engeren Sinne angesprochen[15].

Der Heilige Andreas[16] und der Wilde Mann, letzterer entwickelte sich zur Symbolfigur für den Harz, waren die beiden charakteristischen Münzbilder der welfischen Harzmünzstätten[17]. Die hier besprochenen Andreasmünzen gehörten zu den wenigen Beispielen von Heiligendarstellungen auf Geprägen protestantischer Münzstände[18]. Auf den ersten Blick scheint der Bildtyp in fast stereotyper Weise über mehr als zweieinhalb Jahrhunderte unverändert. Im Detail lassen sich aber manche Wandlungen erkennen, z. B. in bezug auf die Haltung des Heiligen und den Faltenwurf seines Gewandes sowie die Stellung und Form des Kreuzes. Der Wandel der Kunststile läßt sich bei genauer Betrachtung verfolgen. Das ungewöhnliche Beharrungsvermögen des Münzbildes als type immobilisé bedarf besonderer Erklärung. Etwas Vergleichbares hat die niedersächsische Münz- und Geldgeschichte nur noch in den Münzen mit dem Wilden Mann. Mit dem Heiligen Andreas als Münzbild wurde nicht nur der

14 Welter 905 (irrtümlich als Dukat bezeichnet). Zum Problem der Goldgulden und Dukaten zuletzt zusammenfassend: Klüßendorf, N.: Der Münzschatz von Niederhone und die Hessen-Kasselsche Denkmalpflegeverordnung von 1780, Marburg 1987, (= Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 10), S. 72–80.

15 Spruth, S. 10 und S. 192f. Gegen eine Zuordnung der Andreasmünzen zur Förderung einer einzigen Grube spricht die Vielzahl der Zechen im St. Andreasberger Revier.

16 Zum Vorkommen des Heiligen Andreas auf Münzen vgl. Rentzmann, W.: Numismatisches Legenden-Lexicon des Mittelalters und der Neuzeit, 2 Bände, Berlin 1865/1866, Nachtrag 1878, Nachdruck Berlin (DDR) 1978, Band 1, S. 160, Nachtrag S. 23. Zum Vorkommen des Andreaskreuzes vgl. Rentzmann, W.: Numismatisches Wappen-Lexicon des Mittelalters und der Neuzeit, Staaten- und Städtewappen, 2 Bände, Berlin 1876, Nachdruck Berlin (DDR) 1978, Tafel 14 f. Auf die Verbindung des Andreaskreuzes zum Christogramm, sowie auf seine heraldische Bedeutung sei hier nur hingewiesen.

17 Heyse, G.: Der wilde Mann auf Braunschweig-Lüneburgischen Münzen und Heyse, G.: Die Andreasmünzen des Harzes, in: Heyse, G.: Beiträge zur Kenntnis des Harzes, seiner Geschichte, Literatur und seines Münzwesens, Aschersleben/Leipzig ²1874, S. 139–145 und 146–150. Es kann hier nur darauf hingewiesen werden, daß diese beiden Münzgruppen eine Reihe von Gemeinsamkeiten verbindet: die Beziehung des Münzbildes zum Bergbau, Verselbständigung des Münzbildes, Prägedauer usw. deshalb wäre auch die Frage nach der Zugehörigkeit der Wildemannmünzen zu den Bergbaumünzen zu diskutieren, vgl. auch oben Anm. 13. Eine Rekonstruktion des Prägeablaufes, der die Zusammenhänge und Hintergründe der Emissionsreihen besser klären könnte, steht noch aus, vgl. Prokisch, B.: Zum Versuch einer systematischen Anordnung der nachantiken Münzen, (Ein Arbeitsbericht), in: Litterae Numismaticae Vindobonenses 3, 1987, S. 319–325.

18 Kahl, H.-D.: Hauptlinien der deutschen Münzgeschichte vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1878, Frankfurt am Main 1972, S. 58.

Hinweis auf den Silberreichtum des Bergbaureviers von St. Andreasberg verbunden, der zudem auch Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts in der Münzstätte St. Andreasberg verprägt wurde, sondern er entwickelte sich zu einem Qualitätsbegriff, einem Erkennungsmerkmal für hochwertige Gepräge. In diesem Zusammenhang ist auch eine Besonderheit der Münzprägung während und nach der Zweiten Kipper- und Wipperinflation zu sehen: Münzen nach dem Leipziger Fuß, aber in unlegiertem Feinsilber u. a. auch mit dem Andreasbild.

Feinsilbermünzen waren wegen ihres garantierten guten Gehaltes in fremden Münzstätten als Schmelzgut und auch von Goldschmieden als Rohmaterial begehrt. Die Münze zeigte sich hier in doppelter Funktion als Zahlungsmittel und Ware. Trotz der neuen und leichteren Münzfüße, die Mitte des 18. Jahrhunderts eingeführt wurden, prägte man in einigen Territorien bis Mitte des 19. Jahrhunderts zusätzlich die überkommenen Sorten nach dem Leipziger Fuß, da sie für den Ostseehandel benötigt wurden[19]. Auf die Verselbständigung des Bildtyps deutet auch sein Vorkommen in der Kupferprägung am Ende dieser Entwicklung hin. Es bleibt aber festzuhalten, daß die Andreasmünzen des Harzes nicht von anderen Münzständen nachgeahmt wurden. Ihre tatsächliche Bedeutung für den Zahlungsverkehr kann nur die vergleichende Fundnumismatik herausarbeiten. Neben der primären Funktion als Zahlungsmittel und der sekundären Funktion als Edelmetallvorrat kommen Andreasmünzen auch in tertiärer Funktion als Bedeutungsträger in Brauchtum, Glauben und Aberglauben vor, d. h. in der Verwendung als Schmuck und Amulett.

19 Auch die Geldkrise des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) führte nicht zu einer Umstellung bei der Prägung von Andreasmünzen. Gaettens, S. 147–172; Rittmann, S. 383–398; Bauss, F.: Betrachtungen über die Kriegsmünzen des Siebenjährigen Krieges 1756–1763, in: Numismatisches Nachrichtenblatt 33, 1984, S. 208–216, 227–239 und 251–257. – Zur Beibehaltung der Münzprägung nach Leipziger Fuß vgl. auch Rüggeberg, H.: Das Geld- und Münzwesen im Königreich Hannover von 1813 bis 1866, Nach Gesetzen und Verordnungen zusammengestellt, Celle 1978, bes. S. 5.

Aurich im Nationalsozialismus

Überlegungen zur Erforschung lokaler NS-Herrschaft

Von

Klaus-Jörg Siegfried

Wie viele andere ortsgeschichtliche Publikationen zur NS-Herrschaft ist auch die Studie „Aurich im Nationalsozialismus“* Ergebnis einer politischen Willensbildung, die 1983 durch das Gedenken an die vor 50 Jahren vollzogene Etablierung des NS-Regimes initiiert wurde. Nicht nur die Medienöffentlichkeit war damals durch das Bemühen geprägt, den Aufstieg des Nationalsozialismus, seine terroristische Herrschaft und ihre Opfer zu dokumentieren, auch in vielen Kommunen wurde das Gedenkjahr zum Anlaß für mancherlei Versuche, der Verschleppten, Gefolterten, Ermordeten zu gedenken, wobei dies in der Regel auch zum Anlaß für die Erforschung der bis dahin weitgehend verdrängten Phase der NS-Herrschaft in dem betreffenden Ort wurde. Auch die hier zu besprechende Studie ist das Ergebnis einer politischen Willensbildung, nämlich eines Ratsbeschlusses der Stadt Aurich. Sie wurde in den folgenden sechs Jahren durch einen Arbeitskreis von interessierten Laienforschern erarbeitet und liegt nunmehr veröffentlicht vor. Es handelt sich dabei um eine Darstellung des Nationalsozialismus, die durch das Zusammenwirken von öffentlichen Körperschaften bzw. Institutionen auf lokaler, regionaler und Landesebene geradezu offiziösen Charakter gewinnt und deswegen um so größere Aufmerksamkeit verdient.

Wie nun werden die Voraussetzungen und Formen der NS-Herrschaft in Stadt und Kreis Aurich gesehen und dargestellt? Im folgenden sollen zunächst die Ergebnisse der Forschungen vorgetragen, sodann die Quellenlage, Methode und Darstellungsweise der Studie besprochen werden; dies wird zum Anlaß genommen, einige methodische Probleme der Analyse lokaler NS-Herrschaft zu reflektieren. Anschließend wird eine Übersicht über die wesentlichen Aspekte lokaler NS-Herrschaft in Form einer Gliederung gegeben.

---

* Im Auftrage der Stadt Aurich herausgegeben von Herbert Reyer; Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, herausgegeben von der Ostfriesischen Landschaft in Verbindung mit dem Niedersächsischen Staatsarchiv in Aurich, Aurich: Verlag Ostfriesische Landschaft, 1989.

Der Aufstieg des Nationalsozialismus zur Massenbewegung in Aurich

Aurich war seit altersher Zentrum eines landwirtschaftlich geprägten Umlandes, für das die Stadt wichtige Versorgungs- und Dienstleistungsaufgaben und als Sitz der Regionalverwaltung Ostfrieslands auch bedeutsame administrative Funktionen erfüllte. Entsprechend war die Sozialstruktur der Stadt durch Handel und Gewerbe (40 %), Beamte (20 %) und Angestellte (10 %) geprägt; (Arbeiter stellten fast schon eine Minderheit dar, 15 %; Rentner: 15 %) (101). Politisch war diese wirtschaftlich-soziale Struktur der ideale Nährboden für bürgerlich-nationale und konservative Strömungen, und mehr noch als für die Stadt galt dies für den Landkreis Aurich mit seiner bäuerlichen Bevölkerung. Sammelbecken rechtsgerichteter Kräfte in der Weimarer Republik waren der Ostfriesische Landbund, der Stahlhelm und die Deutsch-Nationale Volkspartei (DNVP, 91–99), die 1924 bei den Reichstagswahlen mit 20,5 % in Aurich und mit 32,8 % im Landkreis ein weit über dem niedersächsischen Durchschnitt liegendes Ergebnis erzielen konnte und auch über dem Reichsdurchschnitt (19,5 %) lag (103). Innerhalb des bürgerlichen Blocks, der zwischen 1924 und 1930 in Stadt und Kreis politisch uneingeschränkt dominierte, bildete die DNVP ein breites Reservoir konservativ votierender Sozialgruppen, die politisch-ideologisch den Boden für den raschen Aufstieg der NSDAP bereiteten (113). Ausgelöst wurde die faschistische Radikalisierung der kleinbürgerlich-bäuerlichen Bevölkerung durch die Weltwirtschaftskrise, die sich auf den einseitig bäuerlich strukturierten Landkreis als extreme Agrarkrise auswirkte, die ihrerseits Handel und Gewerbe in der Stadt erfaßte (115–120). Die Reichstags- und Landtagswahlen in Stadt und Kreis Aurich dokumentieren denn auch den bekannten Trend des politischen Aufstiegs der NSDAP zu Lasten der bürgerlich-konservativen Parteien, wobei lokale Besonderheiten zu registrieren sind: Die deutschnationale Beamtenschaft sicherte der DNVP in der Reichstagswahl 1933 in der Stadt immer noch einen Anteil von 23,5 % (NSDAP: 46,1 %), im Landkreis dagegen schwenkte die bäuerliche Bevölkerung in erheblich stärkerem Umfang auf den radikalen Kurs der NSDAP (67,8 %; DNVP: 9,2 %) um – ein Ergebnis, das in beiden Fällen (vor allem, wenn die Wahlergebnisse beider Parteien zusammengefaßt werden), weit über dem Reichsdurchschnitt lag (88, s. auch: 71,89; im Reich: NSDAP, 43,9 %; zus. m. d. DNVP: 51,9 %).

So deutet sich auch am Beispiel Aurich der soziale Charakter des Nationalsozialismus an. Er verdankte seinen Aufstieg zur Massenbewegung dem Votum kleinbürgerlich-mittelständischer und bäuerlicher Sozialgruppen, die sich, durch die Wirtschaftskrise bedroht, aufgrund ihrer traditionellen konservativen Mentalität und Denkformen den radikalen völkisch-rassistischen Parolen des Nationalsozialismus zuwandten.

Aspekte der NS-Herrschaft in Aurich

Nachdem in den Kommunalwahlen am 12. 3. 1933 die Konservative Rechte und die NSDAP je fünf Sitze (also 10 von 11 Sitzen) im Gemeinderat errungen hatten (ein

Sitz ging an die SPD), ein konservatives Ratsmitglied zur NSDAP übergetreten und schließlich auch der Bürgermeister Dr. Anklam (DDP) aus dem Amt entfernt worden war, hatte die NSDAP die politische Macht in Aurich erobert (71). Sie konnte hier umsetzen, was die nationalsozialistische „Machtergreifung" im Reich möglich gemacht hatte. Wirtschaftlich profitierte davon zunächst die mittelständische Gefolgschaft der NSDAP. Die ersten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (121), die zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur gedacht waren, führten im Verein mit Aufschwungtendenzen der Landwirtschaft im Landkreis Aurich zu einer Belebung des Handwerks und des Gewerbes, insbesondere der Bauwirtschaft. Auch waren es überwiegend Vertreter des „Mittelstandes", die von der NSDAP in den Gemeinderat berufen wurden (128), und schließlich blieben etwa auch die Innungen des Handwerks von der sogenannten „Gleichschaltung" nahezu unberührt, da sich an der Zusammensetzung der Vorstände kaum etwas änderte (129). Deutlich zahlte sich nun auch die deutschnationale Tradition des Ortes für ihre Träger, die Vereine und sonstigen Verbände, aus. Aufgrund ihrer ideologischen Affinität zu der NS-„Weltanschauung", insbesondere zum „Führerprinzip", ordneten sie sich willig dem totalitären Anspruch des lokalen NS-Regimes unter – meist unter Wahrung bzw. geringfügiger Modifikation der personellen Kontinuität der Führungsfunktionen, und weitgehend unangetastet, weil durchaus der NS-„Weltanschauung" nahestehend, blieb auch der tradierte bürgerliche Kulturbetrieb wie zum Beispiel die Pflege des „deutschen Liedgutes" und des heimatlichen Brauchtums. Die spezifisch nationalsozialistischen Kulturformen und -aktivitäten wie zum Beispiel Feierrituale oder Theateraufführungen waren durchaus nicht dominant und traten sogar fast gänzlich zurück, als im Kriege die reine Freizeitgestaltung mit Ablenkungsfunktion (Kino, Radio, Schlager usw.) Priorität gewann (391–420).

Ähnliches ist auch für das Schulsystem in Aurich zu konstatieren (359–389). Die Lehrerschaft, eine sozial bedrohte traditionell konservative Beamtengruppe, wandte sich nach 1933 auch in Aurich dem Nationalsozialismus zu (vor dem 30. 1. 33: 2,3 % NSDAP-Mitglieder; danach 37,4 %; 365) – nicht so sehr aus politischer Überzeugung, sondern eher aus opportunistischen Gründen. Ihrem Selbstverständnis nach blieben die Lehrer bei alledem dem totalitären Erziehungsanspruch des Nationalsozialismus gegenüber indifferent, und auch das war wiederum nur möglich, da ihr Gesellschaftsbild und ihre Unterrichtsinhalte ohnehin national-konservativ geprägt waren und insofern vom etablierten Regime toleriert wurden.

Dagegen wurde es der Evangelisch-lutherischen und der Reformierten Kirchengemeinde durch die Kirchenpolitik des Regimes (301–358), insbesondere durch die regimetreuen Deutschen Christen schon schwerer gemacht, doch gelang es beiden Gemeinden, sich letztlich im Kampf um die Sicherung ihrer institutionellen Existenz in Aurich zu behaupten, wobei die ideologischen Zugeständnisse an das Regime (310, 337, 341) dem Arrangement nützlich waren.

Gegenüber den politischen Feinden aber gab es auch in Aurich kein Pardon (175–194). So verschwanden nach dem Reichstagsbrand in der Stadt ca. zwölf Kom-

munisten in den Konzentrationslagern. Verfolgt wurden aber auch Personen, die öffentlich liberal-demokratische Positionen vertraten. So wurde der Bürgermeister Dr. Anklam 1933 auf der Grundlage des sogenannten Berufsbeamtengesetzes aus dem Amt entfernt; Rechtsanwalt Dr. M. Berghaus wurde mit Berufsverbot belegt, später verhaftet und in ein KZ eingeliefert. Politischen Widerstand aber hat es nach der Ausschaltung der KPD in Aurich offensichtlich nicht gegeben – weder von seiten der SPD noch im bürgerlichen Lager. Dieses war überwiegend deutschnational gesinnt, hatte die Machtübernahme durch den Nationalsozialismus unterstützt, seinen totalitären Herrschaftsanspruch akzeptiert und dafür seine Positionen in Vereinen und Verbänden wie auch die üblichen Formen seiner kulturellen Betätigung behaupten können. Zufrieden sein konnte es auch mit den Zielen der kommunalen Politik im Zeichen der Vorbereitung des Krieges.

Die NS-Herrschaft in Aurich im Kriege

Engagiert bemühte sich nämlich der Magistrat seit 1933, Aurich zu einem Militärstandort zu machen (471–488) – keineswegs nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern auch – getreu nationaler Tradition – mit der Absicht, den Rang Aurichs im Rahmen der beginnenden Aufrüstung und der sich abzeichnenden militärischen Expansion des Regimes zu erhöhen. So wurden 1937/38 in der Stadt eine Marine-Nachrichtenschule und ein Marine-Artilleriearsenal, eine regional bedeutende Munitionsproduktions- und -lagerungsstätte, errichtet, und je weiter der Krieg fortschritt, um so stärker prägte auch in Aurich die Unmenschlichkeit des NS-Regimes den Alltag der Stadt, da die Rüstungsproduktion (wie in der NS-Kriegswirtschaft üblich) mit Hilfe ausländischer Zwangsarbeiter durchgeführt wurde (424–438). Überwiegend wurden im Marine-Arsenal sowjetische Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene eingesetzt, für die die amtlich verordnete Kombination von Schwerstarbeit und Unterernährung lebensbedrohenden Charakter hatte. Übertroffen wurde ihr Schicksal nur noch von den Häftlingen der Außenstelle Engerhafe des KZ Neuengamme, die, zum sinnlosen Bau von Verteidigungsanlagen eingesetzt, der von der SS organisierten „Vernichtung durch Arbeit" ausgeliefert waren (438–445).

Natürlich konnten sich auch die Juden in Aurich ihrem vom NS-Rassenwahn vorgezeichneten Schicksal nicht entziehen. Dies war um so tragischer, als die Juden wirtschaftlich, sozial wie auch kulturell vollständig in das städtische Leben Aurichs integriert waren. Zu wirtschaftlichem Wohlstand hatten sie es zwar nicht bringen können, aber sie waren anscheinend bis 1933 als Mitbürger anerkannt, zumal mancher von ihnen „vaterländischer Gesinnung" war und deutschnational wählte. Um so stärker traf sie der von der Reichsgesetzgebung in Gang gesetzte und auch von den lokalen Machthabern willig vollzogene Prozeß der Diskriminierung und Entrechtung, der in der Vertreibung aus der Heimatstadt und oft genug in der Verhaftung und Ermordung in den Vernichtungslagern des Regimes kulminierte (247–299).

* * *

Es zeigt sich, daß die Studie „Aurich im Nationalsozialismus" wichtige Aspekte lokaler NS-Herrschaft behandelt. Die Aufsätze bieten dem Leser darüber hinaus noch Material zu weiteren Themen, z. B. zur Finanz- und Wirtschaftspolitik der Stadt Aurich (145–174), zu militärähnlichen Organisationen und NS-Parteiformationen (225–245) und zum Thema Aurich im Luftkrieg (447–469). Die 518 Seiten umfassende Studie enthält auch eine „Zeittafel zur Geschichte Deutschlands und Aurichs zwischen 1928 und 1945", einen Personen- und Ortsindex, einen Plan der Stadt Aurich mit Einzeichnung der öffentlichen Gebäude und Dienststellen der NSDAP, Fotos sowie zahlreiche Übersichten über Wahlergebnisse und wirtschaftliche Entwicklungen – alles in allem also eine materialreiche und deswegen auch beeindruckende Arbeit, wenn man bedenkt, daß es sich (bis auf den Herausgeber Herbert Reyer) nicht um Wissenschaftler, sondern um Laienhistoriker handelt, die sich jahrelang mit der Materie befaßt haben.

Im folgenden sollen sich nun einige methodische Überlegungen zur Analyse lokaler NS-Herrschaft anschließen. Wenn sie in kritischer Auseinandersetzung mit der Methode der Quelleninterpretation in der vorliegenden Studie entwickelt werden, so sollen dadurch nicht die bereits erwähnten Verdienste der Autoren in Frage gestellt werden; vielmehr geht es um einen konstruktiven methodischen Beitrag zur Analyse lokaler NS-Herrschaft, wird doch – ähnlich initiiert wie in Aurich – auch anderswo das lokale Interesse an dieser Thematik immer mehr zunehmen.

Wer die Voraussetzungen und Formen lokaler NS-Herrschaft untersuchen und darstellen will, muß sich zweifellos sensibel für die Vielschichtigkeit des Gegenstandes zeigen und bereit sein, auch übergreifende Zusammenhänge zu beachten. Das ist in der vorliegenden Studie, sicherlich auch durch das arbeitsteilige Vorgehen bedingt, oft nicht der Fall. Die im ersten Teil dieser Besprechung vorgestellten Aspekte der NS-Herrschaft in Aurich findet der Leser keineswegs im Zusammenhang entwickelt, sondern verstreut in einzelnen Beiträgen, eingebettet in eine Informationsvielfalt, die nur wenig zu den wesentlichen Aspekten des Gegenstandes beiträgt. Diese selbst sind allerdings auch nur zu erfassen, wenn historische durch soziologische und politikwissenschaftliche Fragestellungen erweitert werden. Denn wer über die Wahlerfolge der NSDAP informiert wird, möchte auch wissen, welche Schichten für den Nationalsozialismus votierten und welchen sozialen Interessen Ideologie und Programmatik der NSDAP entsprachen, was z. B. in dem Aufsatz von Reyer „Aurichs Weg ins Dritte Reich" nicht der Fall ist. Der Aufschwung des Nationalsozialismus zur Massenbewegung wird hier nur als Wahlentwicklung dokumentiert, wobei letztlich die NS-Erfolge als Ergebnis einer radikalen Propaganda und als Ausfluß der Entwicklung auf Reichsebene erscheinen (19–90). Erst in den folgenden Aufsätzen (91ff.; 115ff.) finden sich einige Daten zur Sozialstruktur und Ausführungen zur Wirtschaftskrise in Aurich, die freilich nur indirekt Schlüsse auf die soziale Basis der NS-Bewegung erlauben.

Der Leser erfährt in der Studie auch nichts über den wichtigsten Aspekt lokaler NS-Herrschaft: Welche soziale und politische Gruppe übte denn eigentlich zwischen 1933 und 1945 tatsächlich die Macht in Aurich aus? Auf den Seiten 71–72 werden

die konservativen und nationalsozialistischen Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistages nach der Märzwahl 1933 mit Berufen aufgezählt, auf den Seiten 225–245 werden die organisatorischen Strukturen nur der „militärähnlichen" NS-Organisationen beschrieben (s. auch: 217–221) – das genügt natürlich nicht. Zum Verständnis lokaler Machtausübung ist zu fragen, wie die traditionellen Honoratiorengruppen, die die öffentliche Willensbildung des Ortes entscheidend prägten (Vereins- und Verbandsvorstände, Unternehmer, akademische Intelligenz usw.) und dadurch die politisch-rechtlich verbindlichen Entscheidungen in kommunalen Institutionen (Rat, Verwaltung) beeinflußten, sich mit dem totalitären Machtanspruch der lokalen NS-Funktionäre arrangierten und welche neue gesellschaftlich-politische Führungsgruppe sich nach 1933 formierte. Dazu muß geklärt werden, welche NS-Funktionäre, Kommunalbeamte und Honoratioren an den wichtigsten Entscheidungen beteiligt waren und welche Interessen sich dabei durchsetzten (nur am Rande und z. T. nicht belegt: 195, 471f., 474).

Jeder, der sich mit einem lokalen Phänomen der NS-Herrschaft befaßt, sieht sich mit äußerst schwierigen Quellenproblemen konfrontiert. Aus bekannten Gründen ist die Quellenlage zur NS-Zeit – zumal auf lokaler Ebene – fragmentarisch. Um so dringlicher ist die Notwendigkeit, das vorhandene Material gründlich und angesichts des besonderen politischen Rahmens des Geschehens in dieser Zeit auch kritisch auszuschöpfen. Das ist zweifellos in der vorliegenden Studie nicht zureichend geschehen. Die amtlich-politische Perspektive des Aktenmaterials wie auch die politisch-propagandistische Zielrichtung der ausgewerteten Zeitungen prägen allzu stark die Sicht und die Darstellungsweise der Autoren, und was als entschiedener Mangel der Studie angerechnet werden muß, ist die z. T. bewußte Vernachlässigung der mündlichen Überlieferung. Nur hin und wieder wurde ein Augenzeugenbericht verwandt. Systematisch sind Interviews nicht durchgeführt und in die Analyse einbezogen worden; erst recht wurden an keiner Stelle die Möglichkeiten und Grenzen der sogenannten „Oral History" reflektiert (auch nicht auf S. 176). Die Autoren haben sich daher weitgehend den Zugang zu den subjektiven Dimensionen der lokalen NS-Herrschaft verbaut (Behauptungen ohne Belege: 195, 214, 409). Wir lernen nicht die Mentalität und den politischen Erfahrungshorizont des städtischen Beamten in Aurich oder des ostfriesischen Bauern im Landkreis kennen und erfahren nicht, aufgrund welcher politischer Denkformen sie in den völkisch-rassistischen Parolen des Nationalsozialismus eine adäquate Antwort auf ihre soziale Bedrohung erblickten.

Ein beachtliches Forschungsdefizit stellt auch die (gegen den erreichten Forschungsstand) vorgenommene Verengung des Widerstandsbegriffes auf die politische Form des Widerstandes dar bzw. auf eine *innere persönliche Haltung, ein aktives Handeln mit der Bereitschaft für persönliche Konsequenzen* (175). So bleiben nur diejenigen Fälle, in denen die Personen mit den Rechtsnormen des „Dritten Reiches" kollidierten, polizeilichen Untersuchungen oder einem Gerichtsverfahren unterworfen wurden und somit vorliegendes Aktenmaterial untersucht werden konnte. Aus dem Blick gerät die nur durch Interviews (oder durch Briefe und Tagebuchaufzeichnungen) zu eruierende Verhaltensskala der Bevölkerung, die zwischen Loyalität, Kollaboration,

innerer Emigration bis zur Resistenz und Solidarität mit den Opfern oszillierte und die die Voraussetzung für die so wichtige Erkenntnis schafft, in welchem Maße das lokale NS-Regime in Aurich auf Zustimmung oder Ablehnung beruhte und wie sich dies im Laufe des Krieges änderte. So wäre etwa über die detaillierte Beschreibung aller Bombenschäden hinaus (447–469) vor allem auch die Reaktion der Bevölkerung auf den Bombenkrieg von Interesse – inwieweit etwa Angst und Hilflosigkeit sich gegen die lokalen NS-Machthaber kehrten und mit welchen politischen und propadandistischen Strategien diese darauf reagierten. Interviews hätten auch stärker klären können, wie die Bevölkerung zu der immer stärkeren Diskriminierung, Entrechtung und Verfolgung der Juden (etwa im Zuge der sogenannten „Reichskristallnacht") gestanden hat. (Auf Seite 273 finden sich nur Behauptungen ohne Belege.) Tendenziell erscheint der Prozeß der Diskriminierung der Juden in Aurich als Folge der Reichsgesetzgebung, wobei sich sogleich die Frage stellt, mit welchem Engagement die lokale NS-Führungsgruppe die zentral sanktionierten rassistischen Rechtsnormen vor Ort exekutierte (nur andeutungsweise: 260, 275, 277).

Der Mangel an Interviews verbaut freilich nicht nur die Innensicht des NS-Regimes vor Ort, und zwar sowohl der Herrschenden wie auch der Betroffenen, er nimmt auch den Autoren weitgehend die Möglichkeit, die einseitige Sichtweise zu korrigieren, die ihnen durch die ausschließliche oder überwiegende Nutzung einer einzigen Quellengattung notwendigerweise aufgezwungen wird. Dies wird vor allem in dem Kapitel „Die Arbeits- und Gefangenenlager um Aurich und das KZ-Außenlager in Engerhafe" (421–445) deutlich, das ausschließlich auf der Basis von Aktenmaterial, überwiegend aber von Rechtsverordnungen geschrieben ist, mit denen das Regime den Einsatz und die Lebensverhältnisse der Zwangsarbeiter zu regeln suchte. Der Verfasser analysiert nicht die NS-Rechtsnormen (die vorliegende Literatur zur Thematik „Zwangsarbeit in der NS-Kriegswirtschaft" wird nicht beachtet, geschweige denn verwendet), sondern referiert sie und interpretiert so unversehens die historische Realität aus der Sicht und mit den Begriffen der Machthaber (ohne diese durch Anführungs-Striche zu markieren!) So nennt der Autor die ausländischen Zwangsarbeiter, amtlich „Fremdarbeiter", die (nicht nach dem Grundsatz rassistisch abgestufter Diskriminierung, sondern) nach „Volkstumszugehörigkeit" behandelt wurden. Ihre administrative und polizeiliche Kontrolle wird als *karteimäßige ausländerpolizeiliche Erfassung* (425) bezeichnet, und der Widerstand der Zwangsarbeiter gegen ihre Behandlung erscheint im Text als *Verstöße gegen Ordnung und Disziplin* (427) oder als *Mißstände,* die der *Gestapo mitzuteilen* waren (425) – ja, der Leser erfährt aus Nazi-Sicht, daß *Verstöße gegen die Grundsätze der nationalsozialistischen Blutauffassung... mit schwersten Strafen bedroht* waren (427), und starben massenhaft verhungerte sowjetische Kriegsgefangene, so war *das vordringlichste Problem für die Lagerleitung... zunächst die Beerdigung der... Toten* (435). Über die „Italienischen Militärinternierten" schreibt der Autor fast schon zustimmend, *Arbeitsmoral und allgemeine Dienstauffassung... erschienen... derart ungenügend, daß vom Fliegerhorstkommandanten Major Mewes schärfste Maßnahmen zur Disziplinierung der Italiener getroffen wurden* (437). Und mit der Leitung der KZ-Außenstelle Engerhafe wurde

nicht ein besonders brutaler, sondern – wie der Verfasser „quellennah" schreibt – *ein erfahrener SS-Scharführer beauftragt, der aufgrund jahrelanger Verwendung in Kommandanturstäben verschiedener Konzentrationslager mit der Behandlung von KZ-Häftlingen bestens vertraut war* (440). Ab 1944 schließlich registriert der Autor sogar *mehr und mehr positive Akzente* in der Ausländerbehandlung, z. B. habe man schwangere ausländische Arbeiterinnen nicht mehr rücksichtslos in die Heimat abgeschoben (431), vielmehr wurden für ihre Kinder sogenannte „Ausländerkinderpflegestätten" eingerichtet – so auch in Ohmstede, wo auch Auricher ‚Ausländerkinder' „gepflegt" wurden. Hätte der Autor sich nur um die historische Realität gekümmert, er hätte mit Sicherheit festgestellt, daß solche „Kinderheime" keinen anderen Sinn hatten, als die Mütter (in der Regel schon 14 Tage nach der Geburt) so früh wie möglich wieder der Zwangsarbeit zuzuführen und die Neugeborenen durch amtlich verordnete und rassistisch begründete Vernachlässigung zum Tode zu bringen.

Die Sicht des historischen Geschehens bleibt auch dort einseitig, wo doch ausnahmsweise ein Interview oder eine Tagebuchaufzeichnung verwandt wird. In der Regel erfolgt auch dies so, daß diese Quellenart ihrerseits als einzige Informationsgrundlage für die dargestellten Sachverhalte verwandt wird, und in diesem Fall treffen tatsächlich alle Vorbehalte gegen ihren subjektiv beschränkten Aussagewert zu, die die Autoren generell zur Ablehnung der „Oral History" veranlaßt haben. So ist es kein Wunder, wenn die Evangelisch-lutherische Lamberti-Kirchengemeinde lediglich unter dem Aspekt ihres institutionellen Abwehrkampfes gegen den NS-Staat und seine kirchlichen Anhänger dargestellt wird, basiert doch die Untersuchung im wesentlichen auf dem Tagebuch des Pastors Friedrichs, der sich offensichtlich wegen seiner konservativen Haltung (s. z. B. 310, 337) nirgends kritisch zur Politik des NS-Regimes zu äußern scheint. So erfährt der Leser z. B. auch nichts über die Haltung der Kirchengemeinde in Aurich zu dem politischen Terror des Regimes, insbesondere zur Judenverfolgung. Ähnliches gilt auch für den Aufsatz über die Schule, in dem der Verfasser, den „Lebenserinnerungen" des Lehrers Memming aufsitzend, diesem fortwährend didaktische Konzepte zu bescheinigen sucht, die scheinbar konträr zur NS-Schuldoktrin standen, tatsächlich aber um so effizienter die vom Lehrer selbst vertretenen NS-Unterrichtsinhalte vermittelten (381 ff.).

Als vorläufiges Fazit kann festgehalten werden. Die Erforschung lokaler NS-Herrschaft macht, wie kaum ein anderer historischer Gegenstand, die sorgfältige Analyse möglichst verschiedener Quellengattungen nötig. Dazu zwingt nicht nur der Quellenmangel ohnehin, sondern auch die jeweils höchst einseitige Sicht und Sprache jeder Quellenart dieser Geschichtsphase. Gerade die für die NS-Herrschaft so typische Verfälschung der Realität durch Propaganda und „Weltanschauung", die totalitäre Manipulation der Sprache, die rhetorisch-demagogische Verschleierung von Herrschaftsinteressen und die Beeinträchtigung oder gar Zerstörung kommunikativer Beziehungen durch Denunziation und Angst zwingen den Historiker zu äußerstem Mißtrauen gegenüber den Quellen, die nur dann tendenziell objektivierte Informationen liefern, wenn sie, kombiniert verwandt, stets miteinander verglichen werden und so ihr jeweils einseitiger Informationsanspruch relativiert wird.

Freilich sieht sich der Lokalhistoriker nicht nur mit den Schwierigkeiten der Quellenkritik konfrontiert. Hinzu kommt, daß der Gegenstand nicht für sich, sondern nur in seinem komplizierten Bedingungszusammenhang mit der historischen Entwicklung auf regionaler und Reichsebene verständlich wird. Lokale Wahlentwicklungen vollziehen sich nicht, ohne daß der Wähler von dem allgemeinen politischen Trend beeinflußt wird, aber sie werden modifiziert von der jeweiligen besonderen lokalen politischen Tradition und sozialen Interessenlage der Wählerschaft. Zur Macht gelangt, transformiert der Nationalsozialismus das überkommene politische System durch zentrale Entscheidungen und Aktionen im Sinne einer totalitären Diktatur und determiniert so den politischen Alltag noch im kleinsten Ort; aber wie sich konkret die lokalen Machthaber und Betroffenen verhalten, das ist nicht überall gleich. Die Autoren der Studie haben sich überwiegend darum bemüht, den allgemeinen Bedingungsrahmen lokaler NS-Herrschaft in Aurich deutlich zu machen – doch oft genug zu Lasten der lokalen Ebene, und zwar nicht nur wegen des Quellenmangels, sondern vor allem auch aufgrund der Vernachlässigung der subjektiven Aspekte lokaler NS-Herrschaft. Sind nicht Sozialstatus, Interessenlage, Mentalität und damit auch die spezifischen Wahlmotive lokaler Wähler geklärt, muß der Anstieg des Nationalsozialismus zur Massenbewegung vor Ort tendenziell als Reflex der politischen Entwicklung auf Reichsebene erscheinen (bes.: 19–90), und wer sich nicht um die tatsächliche Lage der von der Machtausübung Betroffenen vor Ort kümmert, sondern diese mit Hilfe der amtlichen Rechtstexte deutet, der wird mit diesem sprachlichen Medium auch keine Unterschiede zwischen allgemeinem und lokalem Befund aufzeigen können (227–234; 424ff.). Angesichts des allgemeinen Quellenmangels auf lokaler Ebene ist auch die Versuchung allzu groß, statt dessen Fakten der Reichsebene zu substituieren (z. B. 365, 373), ohne dies auch hinreichend zum Ausdruck zu bringen (s. z. B. 130f., 133, 136).

Dem Zweck der Studie entspricht solche Darstellungsweise ebensowenig wie die Vernachlässigung der subjektiven Sicht der Beteiligten und Betroffenen, ihrer sozialen Interessen, ihrer Mentalität, ihrer Ängste und ihrer Hoffnungen. So ist nur teilweise der Anspruch der Studie eingelöst, den Bürgermeister und Stadtdirektor in Aurich in legitimierender Absicht im Vorwort wie folgt formulieren: „Das vorliegende Buch soll nun für Aurich möglichst umfassend dokumentieren, wie sich hier vor Ort die nationalsozialistische Herrschaft abgespielt hat, wie sie von den Zeitgenossen erlebt und anfangs teilweise auch ersehnt worden ist, und in welchem Maße sie von den Aurichern selbst auch zu verantworten ist." (7) Wie im ersten Teil dieses Aufsatzes berichtet, sind zwar wichtige Aspekte der NS-Herrschaft erforscht, wie diese aber in Aurich „erlebt" und zunächst durchaus auch teilweise „ersehnt" worden ist, und wer sie ganz konkret in dieser Stadt „zu verantworten" hat, das müßte erst noch gründlich erforscht werden, und zwar möglichst durch eine umfangreiche Befragung von Akteuren und Betroffenen, so wie dies bereits zur Geschichte der Judengemeinde offensichtlich begonnen worden ist (295, Anhang, Vorbemerkung). Dadurch würde auch die beabsichtigte politische und historische Aufklärung der Bevölkerung bereits mit dem Forschungsvorgang selbst verbunden werden und nicht erst dann eintreten,

wenn die Ergebnisse in Form einer Studie veröffentlicht sind, deren Umfang bereits eine neue Barriere für die Rezeption des Inhaltes aufbaut. Das Nadelöhr der rein kognitiven Aneignung könnte wiederum beseitigt werden, indem die Forschungsergebnisse in Form einer Ausstellung oder (besser noch: auf Dauer) in einem Museum visualiert werden, wobei die Suche nach geeigneten Ausstellungsgegenständen wiederum unter Mitarbeit zahlreicher interessierter Bürger mit einem weiteren Informations- und Aufklärungseffekt organisiert werden könnte.

* * *

Unter Berücksichtigung dieser methodischen Einwände soll nun ein thematischer Überblick über wesentliche Aspekte lokaler NS-Herrschaft gegeben werden.

1. *Der Aufstieg des Nationalsozialismus zur Massenbewegung*
   a) Historische Voraussetzungen
   (Sozialstruktur, Mentalitäten, kulturelle regionale Traditionen, Wahlen bis 1918)
   b) Weimarer Republik
   (Sozialstruktur, Mentalitäten, politische Entwicklung und Kräfteverhältnisse bis 1930, Aufstieg des NS 1930–1933, soziale Basis und Wahlerfolge)

2. *Die Etablierung der lokalen NS-Herrschaft*
   a) Transformation der kommunalen Demokratie
   - Aktivitäten der NSDAP und national-konservativer Kräfte in den kommunalen Organen und die Ausschaltung der demokratischen Parteien
   - die Umgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung zum Organ der staatlichen Diktatur durch die Reichsgesetzgebung
   - Kommunalverwaltung und NSDAP – Kräfteverhältnisse (Inhalte kommunaler Politik, Transmission zentraler Politik des NS-Regimes auf lokaler Ebene)

   b) Transformation der Wirtschaft
   - Gleichschaltung der Verbände im Interesse der Wählerbasis des NS
   - Ausschaltung der Gewerkschaften
   - Führerprinzip im Betrieb und Kontrolle der Arbeitnehmerschaft

3. *Formen lokaler NS-Herrschaft nach Eroberung der Macht*
   a) Der totalitäre Herrschaftsanspruch des NS
   - NS-Organisationen
   - Gleichschaltung oder Anpassung der Vereine und Verbände?

   b) Politisch-gesellschaftliche Führungsgruppe
   (NS-Funktionäre, Honoratioren)

c) Die Steuerung der Öffentlichkeit
- Kulturelles Leben
  (national-konservative Kulturtradition in ihrem Verhältnis zur NS-Kulturpolitik und Propaganda)
- Schule
  (soziale Funktion des dreigliederigen Schulsystems, soziale Interessen und Mentalität der Lehrer, Indifferenz oder Opportunismus?, Inhalte des Unterrichts)
- Kirchen
  (politische Traditionen, Widerstand oder Kooperation bzw. Anpassung zur Erhaltung der Institution?)

d) Verfolgung und Widerstand
- Terrorinstrumente
  (SA, SS, Gestapo)
- Haltung der Bevölkerung zum lokalen NS-Regime
  (Loyalität, Kooperation, Anpassung oder Opposition, Resistenz, Widerstand?)
- Die Opfer
  (Personen, Parteien, Gruppen – moralisch-politische Überzeugungen, politische Programme und Praxis)

e) Kommunale Politik
(Maßnahmen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit, kommunale Entwicklung im Interesse der politisch-gesellschaftlichen Führungsgruppe und ihrer sozialen Basis)

4. Lokale NS-Herrschaft im Kriege

a) Kriegsvorbereitung
- Kriegspropaganda und Militarisierung des gesellschaftlichen Lebens
- Ziele und Inhalt kommunaler Politik im Zeichen der Aufrüstung

b) Krieg
- Die politisch-gesellschaftliche Führungsgruppe und ihre Rolle
  (auch: bei der lokalen Transmission zentraler politischer Entscheidungen und Strategien des Regimes)
- Lebensverhältnisse, Bombenkrieg
  (Verhalten der Bevölkerung, Propaganda und politische Rolle der NSDAP)
- Rüstung und Zwangsarbeit
  (Interessen der Wirtschaft, Behandlung und Lage der Zwangsarbeiter und KZ-Häftlinge)
- Die Vernichtung der Juden
  (Voraussetzungen und politische Herrschaftsfunktion, Phasen der Unterdrückung und Diskriminierung, die Durchführung der Vernichtung, Rolle

und Haltung der Bevölkerung und der lokalen politisch-gesellschaftlichen Führungsgruppe)

5. *Zusammenbruch lokaler NS-Herrschaft*
   - Militärische Entwicklung, Kriegsende
   - Haltung der Bevölkerung und der lokalen Führungsgruppe

6. *Nachkriegszeit*
   - Lebensverhältnisse
   - Haltung der Besatzungsmächte und der Bevölkerung zu der ehemaligen Führungsgruppe des lokalen NS-Regimes
   - Entnazifizierung (Anspruch und Durchführung)
   - Politische Trends
     (überlokale Entwicklung, Besatzungspolitik, wirtschaftliche Entwicklung, Wahlen usw.)
   - Restauration politischer Führungsgruppen

BESPRECHUNGEN UND ANZEIGEN

ALLGEMEINES

Dienwiebel, Herbert: Geschichtliches Ortsverzeichnis der Grafschaften Hoya und Diepholz. A–K. Hildesheim: Lax 1988. XII, 357 S. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXX: Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen. 4. Kart. 112,– DM.

Seit 1950, als die Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen das Geschichtliche Ortsverzeichnis in ihr Programm aufnahm, sind Verzeichnisse für das Land Bremen (1964), für das ehemalige Land Braunschweig (1967/68) und für das ehemalige Fürstbistum Osnabrück (1975–80) erschienen, von denen besonders die beiden letzteren hohes Lob erhielten (vgl. diese Zs. 36, 1964, S. 257; 40, 1968, S. 228; 50, 1978, S. 455). Von einer flächenhaften Abdekkung Niedersachsens mit Ortsverzeichnissen ist man noch weit entfernt. Mit dem jetzt im Erscheinen begriffenen 4. Teil, der ein großes Gebiet in der Mitte Niedersachsens erfaßt, ist man dem Ziel immerhin erheblich näher gerückt.

Herbert Dienwiebel hatte die Aufgabe 1953 übernommen, als er an der Peripherie des Bearbeitungsgebietes – bei Thedinghausen und in Bremen – lebte und arbeitete. Bereits 1954 rief ihn sein Beruf nach Koblenz, und es verdient Anerkennung, daß er dem Auftrag treu blieb und trotz der Entfernung beharrlich weiterarbeitete, bis er der Kommission ein Manuskript vorlegen konnte. Die Auslieferung des hier anzuzeigenden Bandes hat der inzwischen verstorbene Verfasser zu seiner Freude noch erlebt. Das Material des zweiten Bandes hat er der Kommission übergeben.

Form und Aufbau des Verzeichnisses wurden 1950 durch die Kommission festgelegt, der Bearbeiter war an den Rahmen gebunden. Die Abgrenzung des Gebietes richtet sich nach den Verwaltungsgrenzen jener Zeit. Sie sind nicht genau identisch mit den Grenzen der ehemaligen Grafschaften Hoya und Diepholz, sondern greifen im Norden und Osten darüber hinaus. Der Titel müßte genauer lauten „Geschichtliches Ortsverzeichnis der ehemaligen Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya, Nienburg sowie der ehemaligen Exklave Thedinghausen des Landkreises Braunschweig", Bezirke, die man seit der Kreisreform von 1977 auf den aktuellen Karten vergeblich sucht, so daß der Rückgriff im Titel auf die älteren Territorien verständlich ist. Nach heutigen Grenzen sind die Landkreise Diepholz (ohne Stuhr) und Nienburg und darüber hinaus einige Gemeinden der Landkreise Oldenburg und Verden erfaßt.

In den einzelnen Artikeln ist die heutige Kreis- und Gemeindezugehörigkeit vermerkt. Die Gemeinden sind z. T. derart groß, daß eine nähere Lageangabe (etwa Himmelsrichtung vom Hauptort) für die Ortsteile und Wohnplätze erwünscht wäre. Entbehrlich ist die Vorsetzung der Postleitzahlen. Zur leichteren Orientierung wäre eine Karte mit den Gemeindegrenzen von Nutzen, wie sie dem 1. Teil (Bremen) beigegeben war.

Die Ortsnamen sind, abgesehen von Wüstungen, in ihrer modernen Form (Stichjahr 1964) wiedergegeben, von älteren abweichenden Formen gibt es Verweise. Mehrgliedrige Namen

(mit Bad, Groß-, Nieder- usw.) erscheinen unter den Grundnamen. Nicht konsequent erscheint die alphabetische Einreihung präpositionaler Fügungen unter den Präpositionen (Am, Auf, Im usw.).

Unter den 1371 Artikeln der Buchstaben A—K betrifft ein erheblicher Anteil Flur- und Gewässernamen, die eigentlich nur in besonderen Fällen aufgenommen werden sollten. Eine strengere Auswahl erscheint künftig angezeigt, da eine Flurnamensammlung nicht in der Absicht des Verzeichnisses liegt und liegen kann. Relativ breiten Raum nehmen auch Übersichten über die Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz unter eigenen Stichworten ein.

Für die mittelalterliche Überlieferung zu den einzelnen Ortschaften konnte sich der Bearbeiter auf das Hoyer, das Diepholzer und das Calenberger Urkundenbuch stützen, in denen das Material der Grafschaften wie auch der Klöster und Stifte weitgehend gedruckt ist. Auch die relevanten Quellen aus den Nachbargebieten (Bremen, Oldenburg, Osnabrück) sind zum großen Teil veröffentlicht. Für das 16.—18. Jahrhundert ist in starkem Maße auch ungedruckte Überlieferung des Staatsarchivs in Hannover herangezogen. Für das 19. und 20. Jahrhundert konnte zumeist auf gedruckte Statistiken zurückgegriffen werden, für die Bevölkerungszahlen sind in der Regel drei Stichjahre des 19. und vier des 20. Jahrhunderts (als letztes 1961) gewählt. Besonders zu den Gewerbebetrieben wurden zusätzlich regionale und lokale Literatur und das Firmenhandbuch 1965 ausgewertet.

Im ersten Abschnitt sind gemäß den Richtlinien die verschiedenen Namensformen bzw. Schreibweisen (besonders des Mittelalters) belegt. Rez. würde es begrüßen, wenn bei den Siedlungsnamen noch stärker auf den Artikelgebrauch geachtet würde, da dieser nicht nur für die Deutung, sondern auch für die Datierung der Namen von Belang ist.

Die breite Quellengrundlage macht das Historische Ortsverzeichnis zu einem vielseitigen Hilfsmittel. Mit besonderer Aufmerksamkeit werden von Benutzern allerdings die ältesten Belegstellen für die Siedlungen gemustert. Dem sollte das Ortsverzeichnis insoweit Rechnung tragen, daß es hochmittelalterliche Belege nach den besten Druckorten und mit möglichst zuverlässiger Datierung zitiert. In dieser Hinsicht lassen sich im vorliegenden Band Mängel konstatieren, die großenteils darauf zurückzuführen sind, daß die wichtigsten Urkundenbücher des Gebietes zum Teil veraltet sind.

So sollte bei der mehrfach zitierten Bückener Urkunde von angeblich 987 der Hinweis nicht fehlen, daß es sich um eine Fälschung aus der Zeit um 1300 handelt. Affinghausen ist in der Rasteder Überlieferung nicht schon 1124, sondern erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts zu belegen. In dem Artikel Bramstedt (bei Bassum) sind frühe Belege eingeflossen, die auf Bramstedt bei Hagen (Krs. Cuxhaven) zu beziehen sind. Die welfischen Ministerialen „de Doren" (1279) sind nicht mit Döhren bei Bassum in Verbindung zu bringen. Das Geschlecht von Duwenwarde (1243 ff.) stammt nicht aus der Wüstung +Duvenare bei Liebenau, sondern aus Dunwarden in Stedingen. Diepholz ist noch nicht 1118 erwähnt (die Grabinschrift ist jünger), und die erste Erwähnung Hoyas fällt in das 12., nicht in das 11. Jahrhundert. Zu beachten wäre auch, daß einige Orte in der wichtigen Bremer „Brückenurkunde" von ca. 1250 erst im 14. und 15. Jahrhundert nachgetragen sind. Das nützliche Ortsnamenbuch von Gerhard Lutosch (Die Siedlungsnamen des Landkreises Diepholz, Syke 1983) ist in der Einleitung erwähnt, aber kaum ausgewertet. Es ergänzt das Ortsverzeichnis nicht nur durch die mundartlichen Namensformen und die Namensdeutung, sondern bringt in nicht wenigen Fällen auch zusätzliche frühe Namenbelege und macht nähere Angaben zur Siedlungsentstehung.

Manche weitergehenden Wünsche wären erst nach speziellen Vorarbeiten zu erfüllen. So blieb kaum anderes übrig, als die reichhaltigen Hoyer Lehnsregister mit den Datierungen des Her-

ausgebers v. Hodenberg zu zitieren, obwohl sie zum Teil ungenau oder fragwürdig sind. Auch eine Untersuchung der Wüstungen fehlt für das Gebiet, so daß die Lokalisierungen in dem Verzeichnis oft vage bleiben mußten. Manche Wüstung wird sich bei näherer Forschung auflösen lassen wie +Almersen (wohl = Alvesen) und +Hasela (die Belege sind Hassel bei Hoya und Hassel bei Sulingen zuzuordnen).

Der Umfang des Materials ist so groß, daß – auch im Interesse der Bearbeiter – Änderungsvorschläge insgesamt eher auf eine Kürzung als auf eine Erweiterung hinauslaufen sollten. Neben den Flurnamen ist hier an die oft sehr umfangreichen Abschnitte über Lehns- und Grundherren (4a und b) zu denken, bei denen z. T. eine Auswahl der wesentlichen Quellen ausreichend erscheint. Kürzungen verträgt auch der Abschnitt 1A zur Entstehung der Siedlungen, dessen Einfügung den Bearbeitern freigestellt ist. Hinweise auf urgeschichtliche Siedlungen sollten allenfalls – wie im Teil 3 (Osnabrück) – in knappster Form gegeben werden. Aussagen zur Siedlungsentstehung werden problematisch, wenn keine Quellen oder exakten Untersuchungen vorliegen. So ist insbesondere die zu den Orten auf -hausen oft wiederholte Feststellung, sie seien aus Einzelhöfen der „2. altsächsischen Siedlungsperiode (vor 9. Jh.)" entstanden, nicht ohne weiteres akzeptabel. Auch manche der Spezialliteratur entnommenen Aussagen zur Siedlungsentstehung (z. B. bei Drakenburg) sollten nicht ungeprüft übernommen werden. In den redaktionellen Bereich gehört der Wunsch, die Literaturhinweise einheitlicher zu behandeln. Oft lassen sie sich im Hinblick auf das angekündigte Literaturverzeichnis wesentlich kürzen.

Die kritischen Bemerkungen sind als Hinweise für die weitere Bearbeitung der Verzeichnisse gedacht, die Leistung des Bearbeiters des vorliegenden Bandes sollen sie nicht schmälern. Der 4. Teil des Geschichtlichen Ortsverzeichnisses ist wie seine Vorgänger das Ergebnis des bewundernswert beharrlichen Fleißes eines Einzelnen. Offenbar wird es immer schwieriger, Bearbeiter zu finden, die eine derart entsagungsvolle Arbeit, deren Mühe schwerlich angemessen gewürdigt werden kann, nebenher erledigen. Bevor das überaus nützliche Unternehmen deswegen auf der Strecke bleibt, sollte man eine befristete hauptamtliche Bearbeitung zumindest der größeren der noch ausstehenden Teile erwägen.

Verden (Aller) Adolf E. Hofmeister

LANDESKUNDE

Historisch-Landeskundliche Exkursionskarte von Niedersachsen. Maßstab 1 : 50 000. Blatt Rotenburg (Wümme). Bearb. von Hans Heinrich Seedorf u. a. Hrsg. von Erhard Kühlhorn und Gerhard Streich. Erläuterungsheft [mit Karte]. Hildesheim: Lax 1989. 194 S. m. 35 Abb., 1 Kt. als Anl. = Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen. 2, Teil 11. Kart. 24,– DM

Die Bearbeitung des Blattes Rotenburg (Wümme) ist als 11. Teil der seit 1964 mit Blatt Duderstadt begonnenen Reihe der Historisch-Landeskundlichen Exkursionskarte von Niedersachsen 1 : 50 000 im inzwischen veränderten äußeren Erscheinungsbild erschienen. Darüber hinaus unterscheidet sich der Erläuterungsband von dem bisherigen weitgehend einheitlichen Gliederungsprogramm der vorangegangenen durch einen umfangreichen Beitrag (69 Seiten) zur Natur- und Kulturlandschaftsentwicklung, welcher nach den Worten des Herausgebers G. Streich im Vorwort in gewisser Weise als Ausgleich für die Armut an herausragenden Kunstdenkmälern des Blattbereiches in den Band aufgenommen wurde. Auch die Ur- und Frühgeschichte sowie Siedlungs- und Agrargeschichte nehmen besonders breiten Raum ein.

Die einzelnen Beiträge behandeln ihre Themengebiete durchweg gründlich und eingehend. Dennoch gibt der vorliegende Erläuterungsband nach Auffassung des Rez. Veranlassung zu grundsätzlicher, vor allem die künftige Gestaltung der bevorstehenden Bearbeitungen betreffender Kritik. Dem Titel der Reihe gemäß verstehen sich die Bearbeitungen als Erläuterungen zu den Exkursionskarten. Das bedeutet doch wohl, daß die Karte historisch-landeskundlich bedeutsame Gegenstände im Gelände, in den ländlichen Siedlungen und Städten selbst enthält, um ihrem Benutzer deren Kenntnis und den Weg zu ihrer Inaugenscheinnahme und ihrem Verständnis zu ermöglichen. Dem Erläuterungsheft fällt die Aufgabe zu, das Einzelobjekt einordnen zu helfen sowie weitergehende Informationen zu vermitteln. Exkursionen beziehen sich in erster Linie auf Geländeziele, und diese haben demnach im Vordergrund von Exkursionskarte und Erläuterungsheft zu stehen. Die vorliegende Karte erfüllt diesen Zweck gewiß. Aber gilt dieses auch in gleichem Maße für das Erläuterungsheft?

Die Einzelbeiträge sind nicht nur von recht unterschiedlicher Länge. Einige sind vorbildlich konzentriert auf ihre Gegenstände bezogen. Beispielhaft positiv sei der Abschnitt über die mittelalterlichen Wüstungen von Erhard Deisting hervorgehoben, der nach knapper Einführung in die regionalen Wüstungsverhältnisse ein übersichtliches, informatives Wüstungsverzeichnis mit Lagekoordinaten, Wüstungsrelikten usw. bietet. Entsprechendes gilt u. a. auch für Kirchengeschichte und kirchliche Baudenkmäler (Enno Heyken). Diesen stehen jedoch andererseits Beiträge gegenüber, welche bei erheblichem räumlichen Umfang eher den Charakter von selbständigen Abhandlungen haben. Der unmittelbare Bezug zum Einzelobjekt in der Karte bzw. die vom Erläuterungsheft zu erwartende leichte Zugänglichkeit und Übersichtlichkeit werden dabei nicht selten aus den Augen verloren, und an ihre Stelle treten allgemeine, d. h. vielfach den Regionalbezug sogar übergehende, schließlich bis ins Lehrbuchhafte reichende Ausführungen. Die Aufsuchung örtlich bezogener Einzelinformationen ist dann nur noch über das beigefügte Ortsregister möglich. So nützlich und hilfreich allgemeine Informationen zur natürlichen Ausstattung des Raumes, zur Siedlungs-, Wirtschafts- und Landschaftsentwicklung usw. auch sein mögen, sie sollten in dem Karten-Erläuterungsheft auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und sonst ihren guten Platz an anderer Stelle finden. Das Erläuterungsheft wird so nur unnötig belastet, weniger übersichtlich (und teurer!) sowie in seiner Bearbeitungs- und Erscheinungszeit womöglich verlängert. Weshalb sollten denn weniger objektreiche Gebiete nicht

auch seitenmäßig weniger umfangreiche Bearbeitungen erfahren? Die Rückbesinnung auf das erste Heft der Reihe (Duderstadt) mit seiner konzentrierten Darstellungsweise scheint (ungeachtet einiger freilich dort zu berücksichtigender Verbesserungsvorschläge) ein Schritt in die richtige Richtung.

So erscheint der im Vorwort des Herausgebers als „beispielhaft" bezeichnete große (im übrigen m. E. ausgezeichnete) Beitrag von Hans Heinrich Seedorf über die Natur- und Kulturlandschaftsentwicklung in diesem Erläuterungsband fehl am Platze. Nicht nur, daß er weithin allgemeine Lehrinhalte zur Landschaftsgenese bietet, er überschneidet sich darüber hinaus noch in breitem Umfang mit verschiedenen anderen Beiträgen des Erläuterungsbandes. Eine gut funktionierende Redaktion hätte die nicht nur bei der naturräumlichen Gliederung auftretenden Wiederholungen, sondern auch die zahlreichen Überschneidungen von der Ur- und Frühgeschichte bis hin zu den ländlichen Siedlungen und der Wirtschaft vermeiden können. Weshalb z. B. existieren die beiden (jede für sich unvollständigen) Abbildungen 1 und 9 nebeneinander? Der landschaftsgenetische Beitrag sitzt in dieser Form wie ein Fremdkörper (übrigens mit eigenem detaillierten Inhaltsverzeichnis!) mitten in dem Band.

Ist es sinnvoll, in dem ebenfalls hinsichtlich Methodik und Ergebnissen ansonsten positiv hervorzuhebenden Beitrag von Erika Köster über die ländlichen Siedlungen trotz augenscheinlich schon an anderer Stelle erfolgter Veröffentlichung vieler seiner wesentlichen Ergebnisse diese im Erläuterungsband erneut in solcher Breite darlegen zu lassen? Demgegenüber vermißt der Rez. eine durchgehende Ortsgrundrißformen-Kennzeichnung aller ländlichen Siedlungen in der Karte und ihre angemessene Berücksichtigung im Text. Gründliche, aber eben nur exemplarische Siedlungsanalyse (z. B. von Unterstedt) beantwortet nicht die vom Benutzer im Einzelfall im Gelände vor dem konkreten Objekt eines historischen Dorfkerns gestellten Fragen nach seiner Grundrißform in der Zeit vor der Verkoppelung bzw. der jeder Siedlung im Kartenfeld zuzuordnenden Grundrißform. Lobend hervorgehoben sei demgegenüber das Verzeichnis aller Siedlungen um 1725 mit frühester Erwähnung, ältester Namensform und Bauernklassengliederung. Freilich wäre angesichts des vielumrätselten Scheeßel ein kurzer Hinweis auf die „Schezla-Frage" sicher nicht fehl am Platze gewesen. Unter „Haus- und Gehöftformen" sollte man schon eine Übersicht über wenigstens die ältesten im Blattbereich erhaltenen ländlichen Gebäude erwarten dürfen und nicht nur exemplarisch auf das Rotenburger Heimathaus sowie eine Aufriß- und Grundrißbeschreibung des niederdeutschen Hallenhauses eingegangen werden. Die Stadt Rotenburg wird von Bernhard Haake überwiegend historisch-deskriptiv abgehandelt. Unverständlich erscheint, daß zu Rotenburg nicht wie bei früheren Bearbeitungen üblich, ein Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 gebracht wird mit Wiedergabe des historischen Stadtkernes unter Hervorhebung kulturhistorisch interessierender Gegenstände sowie insbesondere der historischen Gebäude, welche – mit Ausnahme der Kirchen – auch im Abschnitt Bau- und Kunstgeschichte fehlen.

Die Karte selbst entspricht weitgehend den an sie zu stellenden Erwartungen. Es stellt sich hier jedoch die Frage nach der Notwendigkeit für die Eintragung der Heide- und Moorflächen um 1770, welche die Lesbarkeit der Karte (m. E. unnötig) erschwert, ansonsten für das heutige Landschaftsbild nur von geringem Belang ist. Nicht alle verwendeten Planzeichen erscheinen glücklich gewählt. So ist z. B. das für hochmittelalterliche Eisenverhüttung (mit z. T. gehäuftem Auftreten) benutzte Zeichen zu groß ausgefallen im Verhältnis zu demjenigen (nur etwa ebenso großen) für Ortswüstungen. Da das Zeichen für Eisenverhüttung auffälligerweise nur im östlichen Blattfeld vorkommt, wäre ein Hinweis auf die Vollständigkeit der Erfassung von Verhüttungsstellen mit Bezug auf das übrige Blattfeld angezeigt.

Der Rez. wünscht sich, daß die hier für das Blatt Rotenburg (Wümme) aufgezeigten kritischen Gedanken hilfreich sein mögen für eine Überprüfung des Arbeits- und Erscheinungskonzeptes der Exkursionskarte mit dem Ziel, auch durch das Hinwirken auf eine mehr auf den tatsächlichen Karteninhalt konzentrierten Ausgabe der Erläuterungshefte diese nicht nur zu verbessern (vielleicht auch zu verbilligen), sondern auch die Erscheinungsfolge gegenüber dem bisherigen „Schneckentempo" etwas zu beschleunigen.

Braunschweig Wolfgang Meibeyer

VOLKSKUNDE

Mohrmann, Ruth-E.: Alltagswelt im Land Braunschweig. Städtische und ländliche Wohnkultur vom 16. bis zum frühen 20. Jahrhundert. 2 Bde. Münster: Coppenrath 1990. XXI u. X, 806 S. = Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland. Heft 56. Kart. 78,– DM

Die vorliegende Arbeit ist eine Habilitationsschrift im Bereich Volkskunde, hervorgegangen aus dem Sonderforschungsbereich 164 ‚Vergleichende geschichtliche Städteforschung' in Münster. Als zentrale Quellengruppe sind Inventare aus der Zeit von 1530 bis 1939 ausgewertet, wobei 785 aus Städten und 1152 aus ländlichen Räumen stammen. Die EDV-unterstützte Bearbeitung führte zu ‚über zwei Millionen gespeicherter Zeichen' (S. 23). Die Anlage der Arbeit kann man gut anhand der gewählten Kapitelüberschriften verdeutlichen:

- Die Welt der Dinge. Der Objektbestand in der Wohnkultur vom 16. bis zum 20. Jahrhundert.
- Sozialer Standort und beruflicher Status (nach unterschiedlichen Sozialgruppen und unterschiedlichen Berufsgruppen in Stadt und Land).
- Die zeitliche Dimension der Diffusionsprozesse.
- Raumnutzungs- und Wohnmuster in der Stadt Braunschweig im 16. und 17. Jahrhundert.

Vorweg erfolgt eine wirklich umfassende Auseinandersetzung mit der Vielzahl von Schwierigkeiten, die sich bei der Auswertung von Inventaren ergeben. Die Grenzen der Interpretation werden deutlich aufgezeigt und die Leserin und der Leser mit der aktuellen, in Fachkreisen ablaufenden Debatte in fairer Weise vertraut gemacht. Im übrigen werden in diesem Werk Ergebnisse vorgestellt, und der diesen Feststellungen vorausgegangene Forschungsprozeß wird recht umfassend beschrieben. Die Forderung nach intersubjektiver Nachprüfbarkeit wird so weitestgehend erfüllt. Denn dazu gehören nicht nur Angaben über die zugrundeliegenden Quellen und – in unserem Falle sehr erfreulich aussagefähige – tabellarische Nachweise, sondern auch Aussagen über die vielfältig vorzunehmenden Zuordnungen. Diese Feinarbeit bestimmt letztlich das Ergebnis wesentlich mit. Und so ist es sehr verdienstvoll und soll ausdrücklich lobend hervorgehoben werden, wie sehr die Autorin bemüht ist, den Leser über die getroffenen Entscheidungen zu informieren und ihn an den damit verbundenen Überlegungen teilhaben zu lassen. Denn wer kann es sich schon leisten – und dies Wort in seiner ganzen schillernden Breite genommen –, bei einem Sonderforschungsbereich anzuklopfen mit dem Verlangen, bestimmte Kategorienbildungen nachprüfen zu wollen!

Die Autorin interpretiert aber nun nicht einfach nur die systematischen Auswertungen – was für sich allein durchaus nicht zu unterschätzen wäre –, sondern verbindet die so gewonnenen Ergebnisse mit vergleichbaren Untersuchungen, vor allem aber mit anderen schriftlichen Quellen und den vorhandenen Sachgütern. Dabei gilt es manchmal auf andere Regionen auszuweichen, weil für den Braunschweiger Raum entsprechende Quellen fehlen oder noch nicht angemessen aufbereitet sind. Daß solch ein Vorhaben in der Umsetzung mit vielen Problemen behaftet ist, ist leider nur allzuwahr. So ist der Verfasserin nur zuzustimmen, wenn sie sagt: „Kompromisse müssen deshalb auf jeder Ebene in Kauf genommen werden, was entweder die Berücksichtigung größerer Einheiten, den Mut zur Lücke oder die Mikroanalyse auf der Basis von Einzelinventaren bedeutet" (S. 25). Sich diesen Zwängen mutig und offen gestellt zu haben, das zeichnet diese Arbeit besonders aus, und vor allem ist hervorzuheben, daß in sehr vielen Fällen die Probleme unvertarnt mitgeteilt werden. So ist das Buch fast auch ein Lehrbuch für pragmatisches Vorgehen bei der Gewinnung operationalisierter Begriffe im historisch-sozial-

wissenschaftlichen Umfeld. Dafür spricht auch die Gründlichkeit mit der die sich bei allen sozialgeschichtlich orientierten Untersuchungen stellenden Grundfragen erörtert werden. „So sind bei der reinen Wortbetrachtung vor allem zwei Fragen immer wieder als entscheidend aufgetaucht. Ändert sich auch der Gegenstand bei wechselnden Bezeichnungen oder wechselt gar die Sache bei gleichbleibenden Bezeichnungen?" (S. 43). Dies ist nun auch in den Augen der Autorin keine neue Feststellung, sondern Bericht über die konkreten Schwierigkeiten, die sich bei der Auswertung der Inventare ergeben haben. So etwa bei der Unterscheidung von Schapp und Schrank, um ein nach Umfang der Seiten zu urteilen ‚einfaches' Problem zu nennen (S. 70–76). Und wie im einzelnen entschieden wurde, das kann man in den Quellenbelegen von Seite 487 bis 493 nachlesen.

Die Autorin gibt sich aber nicht damit zufrieden, aufzuzeigen, wann und wo welche Sachgegenstände nachzuweisen sind, sondern ihr geht es um die Rekonstruktion von Wohnmustern. „Die Gestaltung der alltäglichen Wohnumwelt ist als soziokultureller Vermittlungsprozeß zu sehen, dessen Analyse Mentalitätsunterschiede und differierende Interessendominanzen bloßzulegen verspricht" (S. 23). Und mit bezug auf den Titel liest man: „Die Alltagswelt beinhaltet zweifellos wesentlich mehr als nur die Wohnwelt. Sie ist Arbeit und Freizeit, Sprache und Gestik, sie ist Nahrung und Kleidung, Krankheit und Alter und vieles andere mehr und keineswegs nur in Objekten und Dingen zu fassen" (S. 26). Dies wird von der Autorin nie aus den Augen verloren. Und das gilt auch für ihre theoretisch wohl formulierten Auswertungsgrundsätze. Wurden einmal in den Augen des Rezensenten zu gewagte Interpretationen gewählt, so folgen angemessene Relativierungen spätestens auf der nächsten Seite (z. B. S. 317/8). Und daß auch der sorgfältigsten Bearbeiterin einmal etwas durchgeht, dafür auch ein Beispiel: „Auch Wiegen waren überraschenderweise sehr selten in den Stuben, sondern weit häufiger in den ungeheizten Kammern zu finden" (S. 459). Dem Kontext zufolge soll dem Leser nahegebracht werden, daß die Kinder nur noch selten (18 v. H. aller nachgewiesenen Standorte) in der Stube untergebracht waren. Doch für eine solche Aussage scheint mir ein Inventar kein taugliches Mittel zu sein, denn was sagt es schon darüber aus, ob die Wiege gerade ihrer Bestimmung gemäß genutzt wurde? Es sei aber eingestanden: mit weiteren Beispielen dieser Art kann der Rezensent nicht dienen.

Negativ zu vermerken sind einige andere Dinge. So verwundert es, daß in einigen Fällen, besonders aus dem 19. Jahrhundert, die Namen nicht ausgeschrieben sind, etwa ‚Physikus Dr. med. Otto M. aus Vechelde' (S. 231). Dieser Brauch sollte nicht einreißen, denn er erschwert die ‚Zweitauswertung' erheblich. Wenig angenehm ist auch der Umstand, daß das Register in Band zwei sich allein auf den ersten Band bezieht, was einem ärgerlicherweise, da jeglicher Hinweis darauf fehlt, auch nicht gleich ins Auge springt.

Grundsätzlich ist die reichhaltige Zahl der Tabellen und deren inhaltliche Aufbereitung zu loben, ganz besonders auch der Umstand, daß fast immer die zugrundeliegenden Fallzahlen (=n) je Zelle ausgewiesen werden. Dies alles trägt wesentlich dazu bei, die Interpretationen nachvollziehbar zu machen. Außerdem werden die ausgewiesenen Daten so auch für andere Fragestellungen verwertbar. Allerdings kann die Anordnung vieler Tabellen bei dem flüchtigen Leser leicht zu Verwirrungen führen. So sind viele Tabellen so aufgebaut, als ob alle Spalten gleichberechtigt seien, obwohl das keineswegs so ist. Tabelle 1, die zeitliche Verteilung der städtischen Inventare pro Zeitraum nachweisend, meldet etwa für 1870/79 Stadt Braunschweig 20, Stadt Gandersheim 2, Stadt Holzminden 6, ‚städtische Inventare gesamt' 32 Fälle. Alles ganz korrekt, die Differenz von 4 verweist auf andere Städte im Herzogtum. Dieser Umstand wäre mit einer nachgeordneten Spaltengestaltung (davon . . .) viel leichter zu erfassen. Oder noch ein Beispiel: Bei Tabelle 8 wird für den Nachweis der Holzarten n mit 256 angegeben, die Summe

der Spalten ergibt 243; da 88 Fälle als ‚ohne Angabe' ausgewiesen sind, müßten demnach 13 Fälle auf andere als die fünf angegebenen Holzarten entfallen. Soweit so gut, wie aber dies n=256 mit dem in der Überschrift genannten n=126 zu verbinden ist, konnte der Rezensent nicht klären. In einigen der überprüften Tabellen weicht das in der Überschrift genannte n (bei Tabelle 9 und 10 etwa) und das n den Einzelspalten voneinander ab, ohne daß Erklärungen der obigen Art für die Differenz möglich sind. Bei den Tabellen 16 und 17 wird gar auf eine bestehende Abweichung verwiesen, ohne daß erklärt wird, wie es dazu kommt. Sicherlich, die errechenbare Differenz von 1087 Reichstalern ändert nichts an der Aussage, aber zufriedenstellend ist das nicht. Und arg bedenklich muß die Differenz zwischen den Tabellen 13 und 36 im Anhang stimmen, bei denen es der Sache nach kein unterschiedliches n geben darf. Dies ist aber der Fall, wenn auch zwischen n 112 und n 113 keine Welten liegen. Aber: ‚Großunternehmer' differieren zwischen n 5 und n 4, ‚Kaufleute' zwischen n 8 und n 9, in dem einen Fall gibt es 7 ‚Gehobene Beamte' und 17 ‚Untere Beamte', in der anderen Tabelle nur 25 ‚Untere Beamte'. Solche Differenzen können dann doch schon die Interpretationen beeinträchtigen. Nun, der Rezensent hat auch so seine Erfahrungen mit Datenbanken und deren Tücken und empfiehlt nachhaltig eine Kontrolle per Taschenrechner. Sehr häufig sind unliebsame Überraschungen nicht auszuschließen. Und dann wäre da auch noch an einigen Tabellenüberschriften zu mäkeln, etwa bei Tabelle 19: „Erstauftreten von Möbeln in städtischen und ländlichen Haushalten seit 1700 (n=1593)". Wir erinnern uns, Inventare werden ausgewertet, also wird hier das Erstauftreten in diesen Quellen nachgewiesen. Das ist der Autorin wohl bekannt, und der sorgfältige Leser findet einige Seiten später dazu höchst aufschlußreiche Ausführungen (S. 424). Soweit so gut, aber es bleibt, daß diese Tabelle nur recht schwer sachgemäß zu zitieren ist, und zitiert zu werden, das hätte sie wegen der besonderen Aussagekraft sehr verdient.

Um diesen Vorbehalten gleich noch zwei Wünsche für zukünftige Arbeiten anzuschließen: Am Ende einer jeden empirischen Arbeit von Gehalt ist man klüger, und doch kann man nichts mehr ändern, da in der Regel der erforderliche erneute Verzeichnisaufwand dies verbietet (S. 22). Doch warum wurde hier nicht auch offen gesagt, für welche Kategorien dies gilt? Und einem Soziologen sei gestattet, noch zu vermerken, daß er auch gern die Zuordnung zu den gewählten ‚Schichten' etwas detaillierter nachvollzogen hätte. Ausdrücklich sei aber betont, durch die hier monierten Kleinigkeiten werden die Ergebnisse dieser Arbeit nicht beeinträchtigt, auf die hier aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden kann.

Also bleibt noch zu fragen: Hat sich der Forschungsansatz bewährt, sollte man eine solche Untersuchung – selbstverständlich für andere Regionen – wiederholen? Der Rezensent meint uneingeschränkt ja, denn in regionalen Vergleichen würden sich zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten erschließen, die vermutlich mehr Klarheit über die zwischen großen Städten oder ganzen Regionen sich ergebenden Diffusionsvorgänge erbringen würden. Ähnlich wie für die Region Braunschweig könnten vielfältige Mutmaßungen auf eine gesicherte oder zumindest gesichertere Basis gestellt werden. Uneingeschränkt kann gesagt werden: Wer immer sich mit Gegenständen der Sachkultur auseinandersetzen muß – seien es die realen Gegenstände oder schriftliche Quellen darüber –, der kommt an dieser Arbeit nicht vorbei. Die generellen Aspekte werden den besonderen Erfolg dieses Buches ausmachen; den Braunschweigern bleibt der Vorteil, für ihre Region die Ergebnisse gleich mitgeliefert zu bekommen.

Braunschweig Peter Albrecht

ALLGEMEINE GESCHICHTE UND LANDESGESCHICHTE

Hucker, Bernd Ulrich: Kaiser Otto IV. Hannover: Hahn 1990. XC, 760 S., 32 Abb. auf Taf. = Schriften der Monumenta Germaniae Historica. Bd. 34. Lw. 198,– DM.

Durch das Kaisertum Lothars III. und seines Urenkels, Ottos IV., wurde die Kontinuität der drei großen Herrscherdynastien der Liudolfinger, Salier und Staufer scheinbar empfindlich gestört. Die Wahl von 1125 und die Doppelwahl des Jahres 1198 sorgten darum in der verfassungsgeschichtlichen Forschung für wiederholte Anstrengungen zur Erklärung eines deutschen „Sonderwegs" im Mittelalter, der sich in der Behauptung des Wahlkönigtums so charakteristisch von anderen Entwicklungen im alten Europa unterschied. Leicht konnte die zwei Dezennien umspannende welfische Königs- und Kaiserherrschaft mit all ihren Turbulenzen zum störenden Faktor in der Kontinuität staufischer Zentralgewalt in ihrer Konzentration auf deutsche und italienische Belange werden, rasch durfte man den Träger dieser Herrschaft, vielleicht ursprünglich sogar eher „Verlegenheitskandidat", zum Protagonisten englisch gesteuerter Reichspolitik stilisieren, fern von der realistischen Einschätzung seiner Macht im Reich. Daß damit die Pluralität der Entscheidungsvielfalt des deutschen Hochmittelalters arg auf die Ausschließlichkeit staufischer Legitimation zugespitzt blieb, die Realität welfischer Ansprüche 1137/38, 1152 und 1198 kaum angemessen zu würdigen war, wurde zwar angesprochen, jedoch für die Person und die Herrschaft Ottos IV. kaum wirklich thematisiert. Sein Königtum, eingebunden in europäische Bündniskonstellationen des hohen Mittelalters und in die Variabilität des Verhältnisses von Reich und Kirche, entwickelte sich in der Historiographie zum Gegenentwurf gegen staufisch-deutsche Kontinuitäten, vielfach zum Irrweg eines Potentaten, der seine wahren Möglichkeiten aus „Starrheit, Unbeherrschtheit und Unzuverlässigkeit" verkannte (Hans Patze, BDLG 117, 1981, S. 158) und recht eigentlich zum „Pfaffenkönig" wurde, ein Vorwurf, den er selbst seinem staufischen Kontrahenten gemacht hatte. Vielleicht erklärt dies, warum die Herrschaft Lothars III. und Ottos IV. als Ausfluß politischer Vielfalt des deutschen Hochmittelalters erst seit einigen Jahren verstärkt in den Blickpunkt wissenschaftlicher Anstrengungen geriet. Konnte Wolfgang Petke freilich bei seinen substantiellen Forschungen zur herrscherlichen Umgebung Lothars III. auf ein überschaubares Quellenmaterial und vor allem auf die kritische Urkundenedition der MGH zurückgreifen, so mußte Hucker in seiner Studie zu Otto IV. in vielfältiger Hinsicht Neuland betreten, häufig mit vorläufigem Kenntnisstand vorlieb nehmen und sich oft auf dem unsicheren Boden veralteter Texteditionen bewegen.

Das Buch, aus einer 1979/80 begonnenen und schon 1983 angenommenen Bamberger Habilitationsschrift hervorgegangen, will der „Revision der allgemeinen Anschauung von Ottos Herrscherleistung, die mit wenigen, aber hartnäckig wiederholten schlagwortartigen Urteilen auszukommen meint", dienen und „Ottos Wirksamkeit" in den Blick nehmen (S. 1). „Einem chronologischen Prinzip" folgend (S. 2) und die Ausgabe der politischen Korrespondenz und der Propaganda des Kaisers im Rahmen der MGH vorbereitend, wird weniger eine politische Biographie als eine systematische Analyse aller wichtigen Problembereiche der Herrschaft Ottos IV. von seiner Jugend am anglonormannischen Hof bis zum Tod auf der Harzburg im Jahre 1218 in einer Vielfalt an Zugängen geboten, die in einer knappen Rezension kaum angemessen gewürdigt werden kann. Bereits der erste, chronologische Teil reicht weit über die Synthese der bisherigen Forschung hinaus: Hucker zeigt die Gruppen, die Ottos IV. Wahl trugen und finanzierten, verweist auf die vermutlich 1198/99 erfolgte und spätestens 1204 zurückgenommene Übertragung des ducatus Saxonie an Ottos Bruder, den Pfalzgrafen Heinrich, datiert den Auftrag zum Aachener Dreikönigsschrein nicht mehr – wie bisher – auf „um 1204", sondern

auf 1198 (S. 37), behandelt ausführlich die reichsfürstliche Stellung von Ottos Bruder Wilhelm als dux von Lüneburg (S. 44 f.), analysiert die welfische Teilung von 1202 (S. 58 f., mit der schematisierten Aussage: „doch vom 1. Mai 1202 an war Otto IV. eindeutig alleiniger Stadtherr" in Braunschweig, S. 61, wird für 1213–1218 eine „gemeinsame Stadtherrschaft" Ottos und Heinrichs angenommen), weist die Gründung der Braunschweiger Neustadt der Zeit Ottos IV. zu (S. 69–71), zeigt erstmals die Bedeutung der Kölner Hochfinanz für den Abfall der Stadt vom Welfen (S. 80 ff.), gibt wichtige Hinweise zu Ottos Stellung in der Kreuzzugsbewegung des Hochmittelalters, zur Pilgerfahrt Wulbrands von Oldenburg als Vorbereitung für einen Kreuzzug (S. 115 ff.), zu Ottos Affinität zum Zisterzienserorden (S. 248 ff.) wie zur versuchten Gründung eines „Zisterzienserklosters" in Scheverlingenburg (S. 255 f.; neben anderem müßte die mögliche Namenentwicklung von vallis sanctae Mariae zu Walle nochmals überprüft werden), zur Förderung der Franziskaner möglicherweise auch in Braunschweig und Goslar (S. 265 ff.) und zu Bekehrungen im Umkreis Ottos IV. (S. 277 ff.) „im Rahmen einer sich zunehmend verstärkenden Frömmigkeitsbewegung im Umkreis des Kaisers" (S. 286). Weitere Anstrengungen gelten der ausführlichen Analyse einer Liste der Gefangenen von Bouvines 1214 und ihrer Lozierung in den Lüneburger Raum (S. 304 ff., bes. S. 309 ff.) und der Sicherung welfischer Macht nach Ottos IV. Tod durch die Verleihung des sächsischen Herzogtums an Pfalzgraf Heinrich auf Lebenszeit als Parallele zu seiner Lehnsherrschaft in der Grafschaft Stade seit 1219 (S. 346 ff.).

An solche chronologischen Studien schließen sich ein großes prosopographisches Verzeichnis der herrscherlichen Umgebung Ottos IV. an (S. 376–508, darin u. a. S. 489–491 zu Walther von der Vogelweide), ein wiederum in Neuland vorstoßender Abschnitt zu den Rittergesellschaften Ottos IV. mit der Einbeziehung des berühmten, von Schwineköper und Fenske kontrovers beurteilten und von Hucker erneut auf 1209 datierten Quedlinburger Minnekästchens (S. 510 ff., freilich ohne auf Fenskes Einwände abschließend einzugehen. – S. 523 wichtige zusammenfassende Bemerkungen zur welfischen Politik als Resultat unterschiedlicher Konstellationen am Hof), schließlich ein methodisch den Forschungen Kamps und Stromers verpflichtetes Kapitel über Ottos IV. Finanzpolitik (S. 527 ff.) und ein interessanter Abschnitt über militärtechnische Neuerungen (S. 555 ff.).

Einer durch die Arbeiten Percy Ernst Schramms geprägten Forschung werden insbesondere Huckers Ausführungen zur imperialen Symbolik und zu den Herrschaftszeichen Ottos IV. von höchstem Interesse sein, vor allem die Zuweisungen wichtiger, bisher oft anders datierter norddeutscher Zeugnisse des 13. Jahrhunderts zur Regierungszeit Ottos IV.: Ob es sich um die Stiftung der Reliquientafel von St. Michael in Lüneburg, um die Datierung der Ebstorfer Weltkarte (in die Zeit vor 1218; gegen die durchaus plausiblen Thesen Armin Wolfs) oder des Grabmals Heinrichs des Löwen und Mathildes (um 1210), um die Zuordnung der Wandmalereien in der Braunschweiger Stiftskirche St. Blasius zur Zeit Ottos IV. (zuletzt S. Brenske zu Otto dem Kind), um die Zuweisung einer bisher ins 14. Jahrhundert geordneten und im Spätmittelalter als Heinrich der Löwe bezeichneten Figur aus St. Blasius zu dem nicht erhaltenen Grab Ottos IV., um die Neudeutung des als Marktbrunnenadler auf uns gekommenen Goslarer Denkmals oder des Goslarer Herrscherstuhls (heute in der Vorhalle der Kollegiatkirche St. Simon und Judas) handelt, – stets vertritt Hucker mutig das ausgeprägte Mäzenatentum des welfischen Kaisers und den künstlerischen und politischen Rahmen, den der Hof Ottos IV. für Kunst und Literatur bot. Das so entstehende Ensemble tritt dem Leser mit geradezu einzigartiger Kraft entgegen, die weiten europäischen Bezüge des römischen Kaisertums Ottos IV. spiegelnd und durchaus ebenbürtig neben die späteren Zeugnisse des bis 1218 konsequent als „Gegenkönig" oder als „Gegenkaiser" figurierenden Staufers geordnet.

Im Gang der neueren Forschung ist es der unstrittige Vorzug des Buches, auf diesen besonderen, eigenständigen Rang des Welfen, seiner Politik und seiner Herrschaftsauffassung hingewiesen zu haben. Freilich muß deutlich herausgestrichen werden, daß viele Ergebnisse nur Spekulationen, allenfalls Hypothesen sind. Auf den vorläufigen Rang verweist der Autor bisweilen selbst (z. B. zum Kreuzzugsgedanken und zur Realität des Kinderkreuzzugs S. 124: „War da der Kinderkreuzzug von 1212 nicht eine Vorhut, die sich schon in das verheißene Reich des Friedens aufmachte, und sollte Ottos Interesse für den neuen Orden aus dem Tal von Spoleto nichts mit diesen Überlegungen zu tun haben? Wir wissen dies alles nicht, die Zeit, in der sich diese Vorstellungen hätten offiziös manifestieren können, war zu kurz.") und faßt seine Ergebnisse gerne in Suggestivfragen zusammen (z. B. S. 522: „Sollte Ottos IV. Rittergesellschaft die Ausgangsbasis für die im 13./14. Jahrhundert in Nieder- und Nordostdeutschland stattfindende Verbreitung von Artushöfen und Kalandsbrüderschaften von Rittern, Bürgern und Geistlichen gewesen sein?", S. 529: „Sollte Albrecht [i. e. Ebf. von Magdeburg, Rez.] erfahren haben, daß es doch zu münzpolitischen Aktivitäten des Welfen gekommen war?", S. 596 zur „wisse infule" des Trifelsverzeichnisses des Jahres 1246: „Sollte es diejenige Ottos IV. gewesen sein?" usf.). Die gelegentliche Parteinahme für den Welfen (so z. B. die deutsche Übersetzung eines Zitats Burchards von Ursberg S. 234: „Die Armen, die Mönche und die niederen Kleriker freilich priesen ihn als Schirmer der Gerechtigkeit. Doch Gott [sprich Burchard von Ursberg], der ins Herz sieht, beurteilte ihn anders.") wird man wie einige kleine Ungenauigkeiten (z. B. S. 165, Z. 12; S. 367, letzte Zeile; S. 663, viertletzte Zeile; S. 666 und 667 fehlen die Urkundennummern des Bestands St. Blasius/Braunschweig [7 Urk] des Nds. Staatsarchivs Wolfenbüttel) und Widersprüche (beispielsweise wird mit Jürgen Petersohn die Kronenstiftung für die Heiligen Drei Könige in Köln S. 567, Anm. 39, auf 1200, S. 595 dann auf 1199 datiert) akzeptieren. Freilich muß die Zuweisung vieler wichtiger Zeugnisse des 13. Jahrhunderts zur Zeit und zum Hof Ottos IV. manche Fragezeichen setzen, die von der Kunstgeschichte und Geschichte noch ausführlicher zu erörtern sind: Trotz der herausgehobenen Stellung Ottos IV. ist z. B. „die Vorlage einer genealogischen Bildtafel aus St. Michael", um 1300 in St. Blasius ausgeführt, eben nicht „möglicherweise ... zu seiner (i. e. Ottos, Rez.) Zeit entstanden" (S. 247), da es im Stemma (Abb. 1; vgl. auch AKG 69, 1987, 30–61) um die erst eine Generation später wirksam und wichtig werdende Verwandtschaft von Welfen, Askaniern (und Staufern) aus der billungischen Deszendenz ging.

Für künftige Diskussionen und Kontroversen legt Hucker, der überaus findig große Materialmassen aus ganz unterschiedlichen Provenienzen und Wissenschaftsdisziplinen zusammengetragen hat, freilich in seinem umfangreichen Werk eine gewichtige Grundlage. Ihm ist es nicht allein zu verdanken, das Interesse der Mediaevistik auf eine vielfach vernachlässigte Herrscherpersönlichkeit gerichtet und die Leistungen Ottos IV. im charakteristischen Spannungsgefüge von Traditionalität und Innovation analysiert zu haben. Hucker hat gerade auch der niedersächsischen Landesgeschichtsforschung wichtige Aufgaben gestellt: So wird es erneut darauf ankommen, die Wirksamkeit der welfischen Teilung von 1202, vor allem zwischen Otto IV. und dem Pfalzgrafen Heinrich, und über Huckers prosopographischen Teil hinaus – durch Einbeziehung der archivalischen Überlieferung – die Stellung der welfischen Ministerialität in ihrer wechselhaften und keineswegs eindeutigen Verortung in den Blick zu nehmen. Damit sind nur einige wenige Wege künftiger Anstrengungen angedeutet, die Huckers Buch gewiesen hat.

Braunschweig Bernd Schneidmüller

Holzapfel, Theo: Papst Innozenz III., Philipp II. August, König von Frankreich, und die englisch-welfische Verbindung 1198–1216. Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris: Lang 1991. 334 S. = Europäische Hochschulschriften. Reihe 3. Bd. 460. Kart. 89,– DM.

Seit langem sind die europäischen Dimensionen der Doppelwahl von 1198 und des staufisch-welfischen Thronstreits, zunächst zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV., schließlich zwischen Otto IV. und Friedrich II., bekannt. Das anzuzeigende Buch, aus einer 1987 vorgelegten Mainzer Dissertation hervorgegangen, versucht die bekannten Quellen erneut zu würdigen und in der Bewertung über die ältere Forschung zur hochmittelalterlichen Diplomatiegeschichte wenigstens in Teilen hinauszugelangen. In weiten Bereichen steht die Arbeit freilich im Schatten der Studie von Jens Ahlers (Die Welfen und die englischen Könige 1165–1235, Hildesheim 1987, vgl. die Rez. im Nds. Jb. 61, 1989, S. 388); sie wurde von Holzapfel eher unvollständig berücksichtigt, freilich mit einigen diskussionswürdigen Einwänden (z. B. S. 215, 256, 268).

Die erneute und eingehende Erörterung der zentralen Quellen – nicht immer ganz einfach zu lesen – erlaubt dem Verfasser manche den bisherigen Kenntnisstand modifizierende und die Studie von Ahlers ergänzende Wertung. Bleibt sein Ergebnis, daß Papst Innocenz seit 1198 kaum Erfolg in der Werbung um den französischen König hatte und anfangs hauptsächlich die finanzielle Unterstützung des Welfen aus dem englischen Erbteil betrieb, zunächst noch ganz im Rahmen gesicherter Erkenntnisse, so streicht Holzapfel mit Nachdruck heraus, daß sich Otto als Verbündeter König Johanns keineswegs konsequent um die Vernichtung Philipps II. August bemüht habe. Das Studium der diplomatischen Schriftstücke führt vielmehr zu der Erkenntnis, „daß Ottos Verhältnis zu Frankreich nicht so gradlinig, konsequent und eindeutig antifranzösisch ausgerichtet war, wie das in der älteren Forschung angenommen wurde" (S. 187); „entschieden aggressiv gegen Frankreich" (S. 188) richtete sich der Kaiser erst 1210, wobei der folgenreiche Entschluß zum Feldzug von 1214 wohl „erst nach Ostern 1214 ... aus der Notlage der welfischen Ohnmacht geboren" wurde (S. 280). Zudem unterstreicht Holzapfel bei seiner Analyse der päpstlichen Politik nach 1210, „daß Innozenz den englischen König nicht aufgefordert hat, Kontakte zu Otto zu vermeiden" (S. 312), ja daß der Papst die englisch-welfische Verbindung trotz des Banns über Otto IV. („in einer Art unheiligen Allianz", S. 313) hinnahm.

In solchen Präzisionen liegt die Korrektur vor allem der älteren Forschung (Scheffer-Boichorst, Winkelmann, Haller, Cartiellieri, Gütschow), mit der sich die Dissertation auseinandersetzt. Leider verstellt die Konzentration auf die diplomatiegeschichtlichen Quellen den Versuch, zu wirklich interessanten und weiterführenden Ergebnissen vorzudringen: So vermißt man in der fast ausschließlich auf die Ereignisgeschichte abhebenden Arbeit systematische Analysen der welfischen oder angiovinischen Gesandtschaften und zusammenfassende Angaben über die tatsächlichen Hilfeleistungen der englischen Könige an Otto IV. ebenso wie die Auseinandersetzung mit der neueren Literatur über die Monarchie Philipps II. August (John W. Baldwin, The Government of Philip Augustus. Foundations of French Royal Power in the Middle Ages, Berkeley – Los Angeles – London 1986), die vielleicht den Blick für innere Prägungen und Bedingungen von hochmittelalterlicher „Außenpolitik" oder für weiterführende (prosopographische, finanzgeschichtliche, administrative) Fragestellungen geschärft hätte (dazu jetzt die Monographie Huckers über Otto IV., siehe die Besprechung in diesem Band S. 366). So verdanken wir Holzapfel nur eine erneute und gewiß in Einzelzügen weiterführende Darstellung der Quellen zur Diplomatiegeschichte des frühen 13. Jahrhunderts, eine Darstellung freilich, die mit erheblichen formalen Unzulänglichkeiten (vor allem in der Kommasetzung!) gespickt ist: Gerne hätte man dem Autor schon vor der Drucklegung eine Belehrung zum Unterschied von neuzeitlichen Personennamen und mittelalterlichen Her-

kunftsnamen gewünscht, denn dann wären dem Leser die vielfältigen Äußerungen eines Hoveden, eines Wendower, eines Ursperg, eines Brito (S. 230 mit seiner Philippis) und eines Coggeshall erspart geblieben.

Braunschweig Bernd Schneidmüller

Fenske, Lutz, und Ulrich Schwarz: Das Lehnsverzeichnis Graf Heinrichs I. von Regenstein 1212/1227. Gräfliche Herrschaft, Lehen und niederer Adel am Nordostharz. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1990. 590 S., 8 Abb. u. 6 Kt. = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 94. Lw. 128,– DM.

Das Lehnsverzeichnis Graf Heinrichs I. von Regenstein ist bisher nur gelegentlich und für begrenzte Fragestellungen ausgewertet worden. Das ist um so merkwürdiger, als dieser ältere Teil der Regensteiner Lehnsaufzeichnungen für das nordöstliche Harzvorland wichtige Aufschlüsse bietet; sie ergaben sich freilich bislang nur für den, der von Fall zu Fall eigene Grundlagenforschung anzustellen bereit war, da wir von einer systematischen landesgeschichtlichen Bearbeitung des Raumes noch weit entfernt sind. L. Fenske (im Folgenden abgek. „LF") und U. Schwarz („USchw.") haben sich auch dafür mit dem vorliegenden Band große, dankenswerte Verdienste erworben.

Es handelt sich um weit mehr als um eine Edition. In der Einleitung erläutert LF „Lehnsaufzeichnungen des 12. und frühen 13. Jahrhunderts: Voraussetzungen, Entstehungsbedingungen und Entwicklungsformen" (S. 11–34); das Verzeichnis Graf Heinrichs gehört danach in die Frühphase der Gattung, die sich aus den älteren urbarialen Güteraufzeichnungen entwikkelt und erst im 14. Jh. voll entfaltet hat. Demgemäß finden wir hier Lehn- und Eigengut verzeichnet, was den Quellenwert des Stückes für die Besitzgeschichte Graf Heinrichs von Regenstein erst eigentlich ausmacht. Darüber hinaus ist der durch überregionalen Vergleich gewonnene Nachweis hervorzuheben, daß auch mittlere Lehnsherrschaften schon im 12. Jh. um Aufzeichnung ihrer Güter und Rechte bemüht waren. In Sachsen steht allerdings das Urbar der Reichsabtei Werden a. d. Ruhr aus der Mitte des 12. Jhs. am Anfang, das die Ministerialen des Ludgeriklosters Helmstedt mit ihren Dienstlehen nennt. Die Anlage entsprechender, typologisch schwer erfaßbarer Verzeichnisse durch Adelsherrschaften wirft sowohl die Frage nach ihren technisch-institutionellen Voraussetzungen auf (Notare und Kapelläne, Sammlung der Besitz- und Rechtsinformationen durch Erkundigung und Auskunftspflicht) als auch die nach ihrer Rechtsqualität im Streitfall. Mit der Behandlung dieser Probleme führt LF weit in die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Reiches im 13./14. Jh. hinein und erhellt zugleich die Herrschaftspraxis des Regensteiner Grafen, dessen Lehnsverband sehr bunt zusammengesetzt war: Ministerialen ostsächsischer Territorialherren teils reichsfürstlichen Standes, wenige eigene freie Vasallen, eigene Dienstmannschaft. Die Möglichkeit, fremde Ministerialen in den eigenen Lehnsverband einzufügen, ist für die hier in Rede stehende Zeit schwer abzuschätzen, d. h. es kann seinem Lehnsverzeichnis nicht entnommen werden, auf welche Gefolge der Regensteiner üblicherweise zählen durfte. Aber auch sein Besitz ergibt sich nicht vollständig, weil 26 Vasallen ohne Nachricht über die an sie ergangenen Lehen eingetragen sind.

Die Grafen von Blankenburg-Regenstein werden mit ziemlicher Sicherheit auf den wohl nichtsächsischen Grafen Poppo zurückzuführen sein, der 1123/24 im Gefolge des ebenfalls stammesfremden Bischofs Reinhard von Halberstadt (1107–1123), seines Onkels, erscheint und über Zugehörigkeit zur Hochstiftsvasallität im Lande Fuß fassen konnte; damit läßt sich jeden-

falls die Gemengelage Halberstädter Lehen und Eigengut des Regensteiners gut erklären (LF, S. 42). Belehnung mit der Grafschaft im Harzgau und mit der Blankenburg durch Lothar III. gab Poppo ein Herrschaftszentrum, das bis ins 14. Jh. Basis der Familie blieb. LF („Die Grafen von Blankenburg-Regenstein im 12. Jahrhundert", S. 35–56) hat die faßbaren genealogischen Bezüge kritisch gesichtet und die Geschichte des Hauses bis zu Graf Heinrich I. (geboren bald nach 1241) in einer künftig grundlegenden Studie zusammengefaßt.

Die aus dem 13. Jh. stammende Handschrift des Regensteiner Lehnsverzeichnisses (StA Wolfenbüttel VII A Hs. 29), ihre Datierung, Anlage und Entstehung, hat USchw. eingehend beschrieben (S. 57–89), wobei sich z. T. entscheidende Verständnishilfen für die Benutzung des Textes ergeben: Disposition der Einträge, Ortsangaben, Besitzgrößen, Änderungen in der Konzeption der Aufzeichnung. Auch die folgende systematische Überschau der Passivlehen und des Eigengutes (S. 90–169) wird USchw. verdankt, während LF die Aktivlehen beschreibt (S. 169–191), „Bedeutende Lehnsobjekte in Einzelanalysen" (S. 191–208) und die „Lehnsmannschaft" vorstellt (S. 208–238). Alle quantitativen und ortsbezogenen Angaben dieser einzelnen Abschnitte sind sehr anschaulich durch 6 Karten ergänzt, aus denen sich präzise Raumvorstellungen gewinnen lassen. Es ergeben sich ferner wertvolle Einblicke in den Prozeß des Aufstiegs der Ministerialität, die durch systematisch ausgearbeitete „Personengeschichtliche Abrisse zu den Vasallen" (LF, S. 325–490) im einzelnen belegt werden. In diesen – nur durch mühevolle und akribische Detailforschung zu gewinnenden – Angaben liegen ebenso wichtige Basisdaten für die landesgeschichtliche Erschließung des Ostharzvorlandes wie in dem topographischen Verzeichnis (S. 279–324, LF/USchw.).

Die Edition des Lehnsverzeichnisses Graf Heinrichs I. von Regenstein (S. 256–278) durch USchw. wird begleitet von gründlichen Beschreibungen der Überlieferungsgeschichte der Handschrift, ihrer äußeren Merkmale, der verschiedenen Hände. Einem Exkurs über das Lehnsverzeichnis Graf Siegfrieds I. von Blankenburg und die Blankenburger Passivlehen (S. 491–546, USchw.) folgen Quellen- und Literaturverzeichnis (durch die Breite insbesondere des prosopographischen Ansatzes auch als Spezialbibliographie für den behandelten Raum verwendbar!) sowie Register der Personen- und Ortsnamen. Abbildungen der Siegel Heinrichs I. von Regenstein und Siegfrieds I. von Blankenburg sowie von 5 Abbildungen der Handschrift des Regensteiner und von einer Seite des Blankenburger Lehnsverzeichnisses dokumentieren paläographische, überlieferungsgeschichtliche und inhaltliche Einzelfragen.

Für die landesgeschichtliche Forschung in Sachsen-Anhalt und in Niedersachsen haben Lutz Fenske und Ulrich Schwarz mit diesem Buch Erhebliches geleistet. Es dürfte ihnen Genugtuung sein, daß ihr so vorbildlich analysiertes Untersuchungsgebiet jetzt wieder frei, vereint und zugänglich ist.

Berlin Joachim Ehlers

Hahn, Peter-Michael: Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller (1300–1700). Berlin, New York: de Gruyter 1989. X, 575 S., 3 K = Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin. Bd. 72. (Zugl.: Berlin [West], Freie Univ., Habil-Schr., 1986.) Lw. 200,– DM.

Die lokale Amtsgewalt, um die es in diesem Buche geht, ist nicht die der landesherrlichen oder staatlichen Amtleute, sondern die der adligen Gerichtsherren, die nach Ansicht des Verfassers

eine angestammte, autochthone, nicht vom Landesherrn verliehene oder ihm geraubte Herrschaft in ihren Burggerichten ausübten. Deren Geschichte untersucht der Verfasser am Beispiel des Geschlechtes von Alvensleben auf Erxleben in der Altmark, deren Haus- und Gutsarchiv geschlossen erhalten ist. Die von Alvensleben gehörten der sogenannten schloßgesessenen Oberschicht des niederen Adels der Altmark an, deren Aufstieg am Ende des 13. Jh. begann, weil sie als Hüter landesherrlicher Grenzburgen wichtige Machtpositionen zum eigenen Vorteil nutzen konnten. Nimmt man hinzu, daß die von Alvensleben der halberstädtischen Ministerialität entstammten, so fragt man sich, was an ihren Herrschaftsrechten wohl wirklich autochthon sein mag. Wie an dieser Stelle, so vermißt man durchgehend in dem Buche die Behandlung der rechtsgeschichtlichen Seite der Probleme; wir haben es mit einer rein sozialgeschichtlichen Untersuchung zu tun.

Wie andere Schloßgesessene, so nutzten die Alvensleben die Situation aus, in die die Altmark nach dem Aussterben des askanischen Fürstenhauses im Jahre 1319 geraten war: Für ein Jahrhundert fehlte eine im Lande verwurzelte Herrschaft, denn die 1344 eingerichtete Landeshauptmannschaft bot dafür keinen Ersatz. So konnten die Schloßgesessenen durch Abschluß wechselnder Dienstverträge mit den Erzbischöfen von Magdeburg und den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg ungestört danach streben, ihre Selbständigkeit zu mehren. Die Folge war, daß sich die einfachen Ritter und die Städte enger an das Fürstentum anschlossen und die Bildung der Landstände vorbereiteten, in denen das Land Altmark allmählich eine eigene Existenz fand. Sobald im 15. Jh. die entschlossene Fürstenmacht der Hohenzollern spürbar wurde, mußten sich auch die von Alvensleben an der Ständebildung beteiligen. Seither konnten sie nur noch, wenn sie fürstliche Ämter übernahmen oder dem Fürsten eine Kriegsmannschaft oder Darlehen zur Verfügung stellten, auf die landesherrliche Politik Einfluß nehmen. Um unter diesen Umständen den Familienbesitz über den Wechsel der Generationen hinweg zu stabilisieren, schlossen die stammverwandten Familien Verträge ab, kraft deren alle Einzelnen eine Genossenschaft als Gesamteigentümer bildeten; seit 1479 empfing der Alvenslebensche Verband seine Güter vom Landesherrn als Lehen zu gesamter Hand. Diese Maßnahmen, dazu die Übernahme staatlicher Ämter und Funktionen und der in den landwirtschaftlichen Eigenbetrieben erwirtschaftete Reichtum, begündeten nun die politische Stellung des Adels, der noch um die Wende des 16. Jh. dem Landesherrn das Gewaltmonopol verwehrte und allein die Bauern beherrschte, soweit diese nicht auf fürstlichen Domänen saßen.

Alle diese Grundlagen der Adelsmacht brachen während des Dreißigjährigen Krieges zusammen. Aus den jetzt reich fließenden Quellen, insbesondere den anläßlich der Konferenzen des Familienverbandes geführten Protokollen, erfahren wir genau, wie die von Alvensleben auf die Notlage reagierten, welche Art Verwaltungsmaßnahmen sie ergriffen und wie häufig und wie dicht sie sie anwandten, weniger genau allerdings, wie sich die kurfürstliche Finanz- und Militärverwaltung im Lande bemerkbar machte und wie weit die Geltung kurfürstlicher Edikte wirklich reichte. Ausführlich geht H. auf Fragen der politischen Raumordnung ein, etwa auf die Bedeutung der Landesgrenzen, die vermutlich bei Herren, Bürgern und Bauern ganz verschiedene Vorstellungen erweckten, oder auf die Ausbildung des Bewußtseins unter Herren und Bauern davon, ob und wie sie einem Staate Altmark oder Preußen angehörten; auch läßt sich untersuchen, inwieweit sich das in wirtschaftlichen Kontakten und Eheschlüssen sichtbar werdende „räumliche Beziehungsgeflecht der Bewohner" mit dem staatlichen Bereich deckte. Erst in diesen Erörterungen wird ganz klar, wie weit sich die Erkenntnisinteressen des Verfassers von denen der herkömmlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte und ihrer Art, die Entstehung der Landeshoheit zu bearbeiten, unterscheiden.

Aus allen diesen Befunden zieht H. nun sehr weitreichende Schlüsse. Er wendet sich gegen die einst von G. Schmoller und im Umkreis der Acta Borussica begründete, zuletzt von O. Hintze zusammengefaßte Ansicht, die soziale und politische Ordnung Preußens sei allein das Werk der Dynastie und ihrer Zentralbehörden gewesen, eine Ansicht, unter deren Eindruck man sich um die tatsächlichen Wirkungen staatlicher Maßnahmen, folglich um die Ausschöpfung der Adels- und Stadtarchive gar nicht gekümmert habe. Ein Adelsarchiv wie das der v. Alvensleben zeige dagegen ein derartiges Beharrungsvermögen des Adels auf dem Herkommen gegenüber den Forderungen des Staates, daß dadurch das herkömmliche Bild vom fürstlichen Absolutismus ins Wanken gerate. Wie weit sich H. von ihm distanzieren will, bleibt im einzelnen offen, denn er erklärt uns nirgends, warum er das Wort nur noch in Anführungsstriche gesetzt zu gebrauchen wagt. Daß der Absolutismus die Privilegien des Adels und der Korporationen kaum eingeebnet, insofern in seiner geschichtlichen Aufgabe sozialer Modernisierung eigentlich versagt habe, ist doch so oft ausgesprochen worden, daß diese Einsicht schwerlich gemeint sein kann. Überhaupt fragt sich der Leser, ob der Quellenbestand eines Gutsarchivs ausreichen kann, um eine solche These zu diskutieren. Gutsarchive sind gewöhnlich reine Wirtschaftsarchive; als politische Archive sind sie nur in den seltenen Fällen brauchbar, in denen sie einmal persönliche Schriftwechsel der Gutsherren enthalten. So stellt denn der Verfasser selbst immer wieder fest, daß die Quellen auf seine Fragen gar nicht antworten. Wir erfahren, daß nicht einmal die Protokolle der Hauskonferenzen einen Einblick in die politischen Ordnungsvorstellungen der Herren gewähren und keinerlei Reflexion über die Anwendbarkeit der zeitgenössischen politischen Theorien erkennen lassen. Demnach mußte die Existenz der staatlichen Steuerverwaltung völlig übersehen werden, wenn nicht „mit gebotenem Vorbehalt ... auf ein ausführliches Reglement zurückgegriffen werden" könnte, das Fürst und Stände 1694 aushandelten. Dies aber ist eine jener normativen Quellen, denen der Verfasser grundsätzlich mißtraut.

So bleibt der Gesamteindruck, den das Buch hinterläßt, trotz der wohlgelungenen erzählenden Darstellung uneinheitlich. Absolutismus bedeutete Gelöstsein des Fürsten vom Votum der Stände in der Gesetzgebung und in der Entscheidung über Krieg und Frieden, und an der Berechtigung dieser Definition, die freilich rechtsgeschichtlicher Natur ist, samt ihrer Anwendbarkeit auf Preußen ändern H.s Argumente nichts; es könnte sein, daß der ausgewertete Quellenbestand und die auf ihn angewandte sozialwissenschaftliche Methode nicht geeignet sind, das Problem des Absolutismus neu zu beleuchten, und daß die Sozialgeschichte den Begriff Absolutismus wirklich nur in Anführungsstrichen, weil der Terminologie eines anderen Faches entnommen, verwenden kann.

Berlin Ernst Pitz

Acta Pacis Westfalicae. Serie III. Abt. C.: Diarien. Bd. 3: Diarium Wartenberg. Teil 1 u. 2. Bearb. von Joachim Foerster. Münster: Aschendorff 1987 u. 1988. L, 1357 S. Lw. 398,– DM.

Neben den der regelmäßigen und unverzüglichen Information des Landesherrn dienenden Relationen verfaßte man bei den Gesandtschaften des 17. Jhs. fast überall zum internen Gebrauch Tagebücher. Darin konnte detaillierter die Tätigkeit der Mission und der Verlauf der Verhandlungen zur Stütze des Gedächtnisses festgehalten und wenn nötig durch Aufnahme von Protokollen und anderen für wichtig angesehenen Schriftstücken angereichert werden.

Vom Westfälischen Friedenskongreß waren bisher die Diarien der kaiserlichen Gesandten Volmar und Graf Lamberg sowie des päpstlichen Nuntius Chigi im Rahmen der Acta Pacis Westfalicae veröffentlicht worden. Während diese Tagebücher aus der Sicht von auf dem Friedenskongreß besonders einflußreichen Mächten verfaßt sind, repräsentiert das kürzlich in dieser Reihe edierte Diarium des Grafen Wartenberg, der seit 1644 kurkölnischer Prinzipalgesandter auf dem Friedenskongreß in Münster war, die kurfürstliche Verhandlungsebene. Abgesehen davon, daß dieses zu den inhaltsreichsten Quellen für den Westfälischen Friedenskongreß gehört, hat das Tagebuch, das der Bearbeiter als Visitenprotokoll charakterisiert, für die Geschichte Nordwestdeutschlands, insbesondere Niedersachsens, deshalb besonderes Gewicht, weil sein Urheber seit 1625 Bischof von Osnabrück war und als Nutznießer der kaiserlichen Restitutionspolitik auch die Bistümer Minden (1629) und Verden (1630) erwerben konnte. 1633 wurde er Administrator des Bistums Hildesheim und 1645 apostolischer Vikar für das Erzbistum Bremen. Die Interessenkollision mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg auf dem Friedenskongreß war damit vorprogrammiert, so daß im Diarium zahlreiche gemeinsam interessierende Angelegenheiten angesprochen werden.

Graf Wartenberg verlor seine nordwestdeutschen Bistümer nach der Schlacht bei Hessisch-Oldendorf (1633), in der die kaiserlichen Truppen von den Schweden und ihren Verbündeten besiegt wurden und daraufhin ganz Nordwestdeutschland räumen mußten. Er ging nach Köln ins Exil.

Der einer morganatischen Ehe des Herzogs Ferdinand von Bayern mit einer Bürgerlichen entsprossene Franz Wilhelm von Wartenberg hatte 1621 in Köln im Alter von 28 Jahren als Oberhofmeister und leitender Minister des Wittelsbacher Kurfürsten Ferdinand seine politische Laufbahn begonnen. In religiöser Hinsicht der katholischen Sache unbedingt ergeben, wurde Graf Wartenberg einer der führenden Männer der Gegenreformation in Nordwestdeutschland. Auf dem Westfälischen Friedenskongreß vertrat er zunächst nur das kurkölnische Votum, vereinigte aber nach der Zulassung aller Reichsstände auf dem Friedenskongreß im Jahre 1645 zeitweise 16 katholische Stimmen auf seine Person. Darunter befanden sich kraft eigenen Rechts die Voten für Osnabrück, Minden und Verden. Von den Sonderbelangen dieser Reichsstände kommt insbesondere Wartenbergs Stellung als Osnabrücker Landesherr im Diarium dadurch zum Ausdruck, daß ausführlich über die Verhandlungen über eine Capitulatio perpetua und die künftig in Aussicht genommene Alternation von katholischen und protestantischen Landesherrn aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg berichtet wird. Da durch die Satisfaktionsverhandlungen der mögliche Verlust seiner Bistümer drohte, verfocht Wartenberg von nun an nicht nur kurkölnische, sondern mit Nachdruck auch eigene Interessen auf dem Friedenskongreß.

Wie in den bisher veröffentlichten Diarien finden auch in Wartenbergs Tagebuch nicht nur Angelegenheiten der deutschen Territorien Berücksichtigung, sondern in ihm spiegeln sich alle auf dem Friedenskongreß angesprochenen und behandelten Probleme wider. Hingewiesen sei nur auf die Bemühungen, die Reichsverfassung im ständischen, also antikaiserlichen Sinne zu ändern und andererseits das Bestreben des Kaisers, eine römische Königswahl noch zu Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erreichen und eine immerwährende Wahlkapitulation mit den Kurfürsten zu vereinbaren. Das besondere Interesse des den extremen katholischen Flügel repräsentierenden kurkölnischen Gesandten wird im Diarium durch die besonders ausführliche Berücksichtigung religionspolitischer Angelegenheiten deutlich. Seiner unversöhnlichen Haltung verdankte Graf Wartenberg seit 1647 seine Isolierung auf dem Friedenskongreß, denn der auf Ausgleich bedachte Kölner Kurfürst Ferdinand legte die Verhandlungsführung in wichtigen politischen Angelegenheiten nun in andere Hände.

Graf Wartenberg dürfte den Friedensvertrag, der ihm von seinen drei Bistümern nur Osnabrück beließ, als empfindliche persönliche Niederlage empfunden haben. Die katholische Kirche belohnte jedoch seine Verdienste im Sinne der Gegenreformation mit der Ernennung zum Bischof von Regensburg (1649). Kurz vor seinem Tode verlieh sie ihm im Jahre 1660 noch den Kardinalsrang.

Mit der Edition des Wartenberg-Diariums war Joachim Foerster betraut, der bereits mustergültig das Diarium von Isaak Volmar bearbeitet hat. Er stand vor der schwierigen Aufgabe, das im Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf aufbewahrte und von Wartenberg durch eigenhändige Korrekturen und Ergänzungen autorisierte Manuskript im Umfang von 13 Foliobänden und nahezu 10 000 Seiten für den Druck auf ein Drittel des Textes zu kürzen und dennoch den inneren Zusammenhang der Aufzeichnungen sichtbar bleiben zu lassen. Dies erreichte Foerster dadurch, daß er die im Normalsatz dargebotenen Origionaltexte durch regestenartige Zusammenfassung der Auslassungen im Kursivsatz verband.

Über sein Verfahren und die philologische Behandlung der Texte gibt der Bearbeiter im 4. Abschnitt seiner Einleitung zum 1. Band „Einrichtung der Edition" detailliert Auskunft. Ausgeschieden wurden alle jene Teile des Diariums, die bereits an anderer Stelle gedruckt sind bzw. deren Veröffentlichung noch zu erwarten ist, desgleichen unbedeutende Ausführungen über technische Details im diplomatischen Verkehr. Alle Besuche und Gespräche, an denen die Kölner Delegation beteiligt war, sind grundsätzlich berücksichtigt. Sie werden allerdings je nach ihrer politischen Bedeutung entweder stichwortartig, als Regest oder – das gilt für die argumentativen Teile der eigentlichen Verhandlungsgespräche – im Originaltext dargeboten, es sei denn, daß auch hier aus Gründen der Wiederholung und Weitschweifigkeit eine gekürzte Wiedergabe geboten schien. Die jeder Seite beigegebenen Anmerkungen erläutern Personen und anderes sachkundig. Eine Kommentierung war nicht beabsichtigt, jedoch beschreibt Foerster in den Kapiteln 1–3 der Einleitung zu Band I ausführlich das Diarium. Außerdem gibt er Hinweise auf Wartenbergs Stellung gegenüber Kurköln und Bayern sowie seine Tätigkeit auf dem Kongreß und die Wiedergabe im Diarium.

Der Zugang zu den gekürzten oder ausgelassenen Passagen wird dem Forscher durch eine im Teil 2, S. 1239–1276 gedruckte „Zusammenstellung der im Diarium Wartenberg enthaltenen Verhandlungen" erleichtert, da für jeden Verhandlungstag der Band des Originalmanuskripts und die entsprechende Seitenzahl angegeben sind. Durch ein ausführliches kombiniertes Personen-, Orts- und Sachverzeichnis (Bd. 2, S. 1277–1357), in dem die einzelnen Positionen detailliert unterteilt sind, wird die Benutzbarkeit des Diariums erheblich erhöht. Dem Rezensenten fiel allerdings bei der Überprüfung des Stichwortes Braunschweig-Lüneburg auf, daß hier unter Haus Lüneburg unzutreffend die dem „Mittleren Haus Braunschweig" angehörenden Herzöge Christian und Philipp Sigismund sowie aus dem „Neuen Haus Braunschweig" die Herzöge August und Anton Ulrich aufgeführt sind.

Auskunft über die benutzten Archivalien und Handschriften sowie über gedruckte Quellen und Literatur geben Verzeichnisse im 1. Band.

Dem Wunsch des Herausgebers der „Acta" im Vorwort, daß sich künftige Benutzer mit der Art der Texterschließung des Diariums anfreunden mögen, schließt sich der Rezensent an. Er bescheinigt dem Bearbeiter Joachim Foerster darüber hinaus gern eine gediegene editorische Leistung.

Wolfenbüttel Günter Scheel

Möser, Justus: Sämtliche Werke. 3. Abteilung: Osnabrückische Geschichte und historische Einzelschriften. Kommentar. Erarbeitet von Paul Göttsching. Osnabrück: Wenner 1990. 560 S. m. 1 Abb. = Justus Mösers Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe in 14 Bänden. Hrsg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Bd. XIV, 2. Geb. 58,– DM.

Mösers „Osnabrückische Geschichte" gehört in den Kanon der Geschichtswerke, die auf die deutsche Historiographie prägende Wirkung zeitigten. Heute ist kaum noch zu ermessen, welche Gründe für die Aufmerksamkeit maßgeblich waren, die der Autor mit seiner lediglich bis in das Hochmittelalter reichenden Darstellung zu seinen Lebzeiten (und insbesondere während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts) erweckte. Es gab wohl ein ganzes Bündel von Ursachen, welche die überregionale Resonanz von Mösers Werk auslösten. Das Interesse entzündete sich vorwiegend an der Vorrede, die dem geplanten Gesamtwerk vorangestellt war. Darin skizzierte Möser ein Programm, das die Möglichkeit einer Verbindung von deutscher Verfassungs- und Lokalgeschichte entwarf. Er schlug Epocheneinteilungen als Entwicklungsschritte vor, die von den gängigen, nach dynastischen Gesichtspunkten vorgenommenen Periodisierungen abwichen. Ein weitergehendes Interesse an dem Geschichtswerk dürfte auch durch Mösers Versuch hervorgerufen worden sein, in seinen paradigmatischen Ausführungen seines Programms Vergangenheit und Gegenwart vielfältig miteinander zu verweben. Vor allem in den Anmerkungen der „Osnabrückischen Geschichte" wies er immer wieder auf aktuelle Rechtsprobleme hin. Die damit aufgezeigten komplexen Zusammenhänge machten das Werk in einer Weise anspruchsvoll, daß auch der Autor das eingangs angestrebte hohe Niveau im zweiten und dritten Band nicht mehr durchzuhalten vermochte.

Der Umstand, daß Mösers Torso kompakt geschrieben und trotz mitreißender und anschaulicher Sprache für den heutigen Leser schwer zu lesen ist, erweckte geradezu das Bedürfnis nach einer Kommentierung. Hinzu tritt die erlahmende Neugierde in der Forschung, sich mit Mösers Werk unmittelbar zu beschäftigen. Anstelle eigener Lektüre wird häufig auf eine allerdings oft mit zweifelhaften politischen Wertungen durchsetzte Sekundärliteratur zurückgegriffen. So ist durch die Praxis dieser Rezeption fast vergessen worden, weshalb die Mitglieder der jungen Generation um 1770, die heute als Klassiker gelten, Mösers Werk mit Begeisterung aufnahmen. Seine historischen Ausführungen standen für diese nicht nur in einem nationalen Rahmen, sondern auch in Beziehung zu einem (durch Förderung der Landeswohlfahrt definierten) regionalen Patriotismus, – wobei beide Tendenzen sich nicht entgegentraten, sondern ergänzten. Die strukturelle Klarheit, die bei aller Differenziertheit zumindest den ersten Band der „Osnabrükkischen Geschichte" bestimmte, mag Mösers Zeitgenossen ebenso fasziniert haben wie die in ihr enthaltene Undurchdringlichkeit, welche das präsentierte Bild sächsischer Frühzeit geheimnisvoll und zugleich anziehend erscheinen ließ. Die juristische Terminologie bildete für jeden, der sich mit den Zuständen Osnabrücks nicht intim auskannte, einen Dschungel fremd klingender Begrifflichkeit als Ausdruck einer allein von Möser gemeisterten vorscheinenden „Lokalvernunft". Die „Osnabrückische Geschichte" war von vornherein hermetisch und wäre ohne Erläuterungen für eine Interpretation heute kaum greifbar. Man kann deshalb mit Dankbarkeit den 560 Seiten umfassenden Kommentar begrüßen, der nunmehr von Paul Göttsching zu Mösers historischen Schriften vorgelegt wurde.

Seit 1936 plante die Akademie der Wissenschaften in Göttingen die Herausgabe einer Edition von Mösers Werken, die zunächst nur acht Bände umfassen sollte, zuletzt aber auf das Doppelte dieses Umfangs anwuchs. Spiritus rector dieser Ausgabe war Karl Brandi. Ursprünglich sollte Ernst Beins, der die von Pleister gesammelten Möserbriefe für den Druck vorbereitet hatte, die Betreuung der dritten Abteilung der Edition („Osnabrückische Geschichte und historische

Einzelschriften") übernehmen. Beins starb jedoch 1945, und Brandi reichte den Auftrag zur Bearbeitung an Paul Göttsching weiter. Dieser hat nunmehr – nach 45 Jahren – den Kommentarband, der die dritte Abteilung der Akademieausgabe abschließt, vorgelegt. Dieses unter persönlicher Aufopferung und bewundernswerter Zähigkeit vollbrachte Lebenswerk hat Göttsching zwischen 1964 und 1976 durch die Herausgabe von vier Bänden vorbereitet: dem 1768 erschienenen ersten Band der „Osnabrückischen Geschichte" sowie dessen von Möser überarbeiteter Neuauflage, dem zweiten Band aus dem Jahr 1780 mitsamt dem posthum 1824 von C. B. Stüve publizierten dritten Band, ferner einer Sammlung verstreut erschienener bzw. Mösers Nachlaß entstammender historischer Fragmente. Diese Ausgabe sollte den Zugang zu Möser erleichtern und vor allem eine vertiefte Beschäftigung mit seinen geschichtlichen Werken anregen. Die Akademie entschloß sich deshalb für eine Modernisierung der Schreibweise, verzichtete sowohl auf den Abdruck der Urkundenanhänge wie auch auf eine Aufnahme historischer Erläuterungen aus jenen Schriften, die Möser für amtliche Zwecke verfaßte.

Der von Göttsching bearbeitete Kommentarband gliedert sich in drei Teile: in ein Register mit einem Umfang von 425 Seiten, Lesarten und Ergänzungen, die ca. 65 Seiten umfassen, sowie Anmerkungen, die kaum mehr als 25 Textseiten füllen. Den Schwerpunkt bildet folglich ein Stichwortverzeichnis, das Namen und Sachbegriffe in solchem Ausmaß wiedergibt, daß man es rückhaltlos als vollständig bezeichnen darf. Das Register listet nicht nur umfassend Mösers deutschsprachige historisch-juristische Terminologie auf, sondern auch die von ihm übernommene lateinische Urkundensprache. Zuweilen führte Göttsching, um das Nachschlagen von Sachbegriffen zu erleichtern, moderne Wortprägungen ein, die Möser z. B. nur durch das Vokabular des Gemeinen Rechts auszudrücken vermochte. So erscheint im Register „[Gütergemeinschaft]" neben der ebenfalls erwähnten „communio Angarica". Die Erfassung von Mösers Sprachschatz wird damit nicht nur akribisch fortgeführt, sondern tendenziell zu einem minutiös registrierenden Wortindex ausgeweitet. Neben Substantiven werden auch Verben und Adjektive erfaßt. Wortungetüme, die nur einmal in Mösers historischen Schriften auftauchen („Domänenrechnungsablage") werden neben Begriffen erwähnt, die zu einer schier unüberschaubaren Untergliederung zwangen („Osnabrück"). An der aufgeschlüsselten Verwendungsweise einzelner Begriffe zeigt sich die von Göttsching bewältigte Arbeit am deutlichsten. Ihm gelang es durchweg, bei den aufgeführten Bedeutungsfacetten und Wortkombinationen die Übersicht zu wahren.

H.-G. Gadamer hat einmal darauf hingewiesen, daß die Erstellung eines guten Registers niemals durch die Automatik eines Computer geleistet werden könne. Diese Behauptung ließe sich an der vorliegenden Indizierung aufgelisteter Begriffsmerkmale gut überprüfen. Göttsching interpretiert und erläutert am spürbarsten dort, wo er auf Worte mit ähnlicher oder ausfüllender Bedeutung verweist. Die häufig mehrere Zeilen umfassende Reihung inhaltlicher Parallelen erschließt nicht nur das jeweilige Begriffsfeld, sondern markiert den Rahmen eines Möserbildes, das den Autor mit Vorliebe selbst sprechen läßt. Göttschings in seinem Register eingefügte Querverweise tragen dazu bei, Schattierungen zu verdeutlichen, die Möser verwandte, um die Mannigfaltigkeit der rechtlichen Erscheinungen Osnabrücks begrifflich und bildlich vor Augen zu führen. Der Index knüpft an viele Stellen ein Band zwischen mehreren Ausdrücken, die eine identische Bedeutung besitzen oder inhaltlich miteinander verwandt sind. So kann Göttsching beispielsweise eine Verweisungskette zwischen den Wörtern Kurechte, Kurfreie, Kurmündige, Medekürige und Volontärfreie zusammenstellen. Durch derartige Aufzählungen wird eine erste Erschließung der Primärtexte ermöglicht. Einen weiteren Schritt bildet der Versuch, hauptsächlich anhand von Möserzitaten den jeweiligen Begriff inhaltlich zu umreißen. Dabei greift Göttsching vorzüglich auf definitorische Bestimmungen der „Patrioti-

schen Phantasien" zurück und leistet damit zugleich eine Verklammerung von Mösers wichtigsten Werkkomplexen: seinen publizistischen und historischen Schriften. Darüber hinaus bietet Göttschings Register noch ein weiteres nützliches Hilfsmittel: Es enthält eine Konkordanz der Stellen, die sich in der ersten und zweiten Auflage der „Osnabrückischen Geschichte" inhaltlich entsprechen.

Der Index berücksichtigt auch den im Kommentarband vorhandenen Apparat. Dort werden nicht nur sinnentstellende Druckfehler korrigiert, knappe Quellenangaben bibliographisch entschlüsselt, Varianten der Vorabdrucke mitgeteilt, sondern auch zahlreiche Passagen aus Mösers Handexemplar der 1768 erschienenen Auflage seiner „Osnabrückischen Geschichte" erstmals publiziert. Hier findet sich manche geistvolle, für Mösers Denken symptomatische Bemerkung, z. B. seine im folgenden durch eckige Klammern kenntlich gemachte Ergänzung zum Begriff der Mannie: „Auch darinn zeigt sich der Geist der Freyheit, daß sie zweifelhafte Sachen lieber durchs Loß, (c) durchs Wiehern eines Pferdes und durch das Geschrey der Vögel, als durch Macht und Willkühr [oder nach einer eben so gefährlichen Weißheit] entscheiden lassen wollten." (S. 32) Diese nicht in die Zweitauflage übernommene Marginalie korrespondiert mit einer Auslassung, die Möser im Manuskript eines Aufsatzes über die Vorgeschichte der Reformation in Osnabrück getilgt hatte: „Man würde dem menschlichen Verstande zu viel Ehre widerfahren lassen, wenn man glaubte, daß er sich allemal in seinen Entschließungen bloß nach Vernunftgründen richtete" (S. 87).

Findet man im vorliegenden Kommentarband innerhalb des Teils der Lesarten und Ergänzungen häufig dergleichen – mit einem Ausdruck Goethes über die vermutete Qualität von Mösers Nachlaß – „Goldstaub", wird man hingegen durch den geringen Umfang der Anmerkungen, die Mösers historischen Schriften beigegeben wurden, enttäuscht. Sie entsprechen bei weitem nicht den Erwartungen, die der anspruchsvolle Titel eines Kommentars, der im Rahmen einer historisch-kritischen Ausgabe erscheint, üblicherweise erweckt. Göttsching – wie auch schon die Kommentatorinnen der anderen Abteilungen der durch die Göttinger Akademie herausgegebenen Werke Mösers – verzichtete vor allem bewußt auf einen umfassenden regionalgeschichtlichen Bezug. Möser, der ja nicht nur homme de lettres war, sondern in verantwortlicher Position in bedeutsamem Umfang Einfluß auf die politischen Geschicke des Fürstbistums Osnabrück ausübte, wird daher hinsichtlich seiner Motive, verfolgter Absichten und notwendiger Rücksichtnahmen nur partiell wahrgenommen. Der Bearbeiter der historischen Schriften, der zwischen 1976 und 1983 in den „Osnabrücker Mitteilungen" und im „Staat" zur Vorbereitung der vorliegenden Erläuterungen mehrere Aufsätze publizierte, weist im besprochenen Band besonders darauf hin, daß er keine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der „uferlosen" Literatur anstrebte. Seine eigenen Vorarbeiten wurden in dem Anmerkungsapparat nicht ausgewertet. Vermutlich mußte dem Verfasser über seiner langjährigen Arbeit deutlich werden, daß Mösers vielschichtiges Werk die Schaffenskraft eines isoliert forschenden Interpreten überfordert. So wird man bedauerlicherweise in den vorgelegten Anmerkungen vergeblich Hinweise darauf suchen, wo sich der rote Faden bei Mösers historiographischen Bemühungen findet, inwiefern eine inhaltliche Konzeption in der „Osnabrückischen Geschichte" zum Tragen kommt, welche Bedeutung Mösers Methodologie im Vergleich mit den regionalgeschichtlichen Arbeiten seiner Zeitgenossen zukam und wie vor allem Mösers wiederholter Gegenwartsbezug in seiner Geschichtsschreibung verstanden werden sollte. Behelfen muß man sich mit Göttschings wesentlich auf ideengeschichtliche Annotationen ausgerichteten Erläuterungen, die ebenso wie die Vorworte zu den von ihm herausgegebenen Bänden der Werkausgabe zwar materialreich sind, für eine über ein immanentes Textverständnis hinausreichende Interpretation aber leider die benötigten Details vermissen lassen.

So wird nur in den Fällen Aufklärung über eine überholte Geschichtsauffassung Mösers angezeigt, wo dieser sich explizit auf Urkunden stützte, die sich zwischenzeitlich als Fälschungen herausgestellt haben. Es dürfte auch wohl eher einem unkritischen Möserverständnis dienen, wenn vielfach die Begrifflichkeit Mösers ausschließlich durch Zitate, die von diesem selbst stammen, verdeutlicht wird, daneben aber kein Hinweis darauf erfolgt, ob es sich im jeweiligen Fall um einen Ausdruck aus der überwiegend von Möser selbst geprägten Terminologie handelt oder ob sich bei anderen Autoren das betreffende Wort ebenfalls findet. Hier wird sich auch in Zukunft ein Blick in Grimms Wörterbuch empfehlen, wo der Versuch unternommen wurde, zahlreiche sprachliche Eigenheiten Mösers historisch einzuordnen. Die Erklärungsansätze Göttschings leiden zudem an einer selektiven und heterogenen Literaturauswertung. Wird ein Begriff wie „Heerbann" durch einen Hinweis auf Marc Bloch erläutert, dient zur Veranschaulichung von „Landwehr" ein Verweis auf die Ersterwähnung in der Monumenta Germaniae historica. Vollends zusammenhanglos wirken manche Lesefrüchte, die Göttsching in seine Anmerkungen einfließen ließ. So behauptet er auf S. 100 unvermittelt Parallelen zwischen Möser und der Verknüpfung von Recht, Philosophie und Geschichte, wie sie von der schottischen Schule vorgenommen wurde.

Diese Mängel können aber der Anerkennung von Göttschings einsamer Pionierleistung nichts anhaben. Vorliegender Kommentar vermochte zwar nicht Mösers historisches Werk zu enträtseln und auf alte wie neue Fragen griffige Antworten zu geben. Doch bietet er ein solides Nachschlagewerk für jeden, der über Möser arbeitet oder sich über die im 18. Jahrhundert gebräuchliche verfassungsrechtliche Terminologie informieren möchte. Er erleichtert dem Leser vor allem den Einstieg in einen Abschnitt deutscher Geschichtsschreibung, mit dessen Erschließung sich die moderne Forschung schwer tut. Dem Bearbeiter gebührt aber vor allem Dank dafür, daß er der künftigen Möserforschung ein wichtiges Hilfsmittel an die Hand gab, das vieles versammelt, was man sich ansonsten mühsam und zeitraubend zusammensuchen müßte.

Frankfurt/Main Karl H. L. Welker

Das Kurfürstentum Hannover und die Französische Revolution. Quellen aus den Jahren 1791–1795. Hrsg. von Gerhard Schneider. Hildesheim: Lax 1989. XI, 276 S. m. Abb. = Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Bd. 2. Kart. 48,– DM.

Kurhannover im Zeichen der Französischen Revolution. Personen und Ereignisse. Hrsg. von Gerhard Schneider. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 1990. 214 S. = Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte. Bd. 1. Kart. 48,– DM.

Die Französische Revolution und Niedersachsen 1789–1803. Katalog zur Ausstellung der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover. Hrsg. von Reinhard Oberschelp. Hildesheim: Lax 1989. X, 151 S. m. Abb. = Veröffentlichungen der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover. 9. Kart. 12,– DM.

Die Französische Revolution und Niedersachsen 1789–1803. Textband zur Ausstellung der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover. Hrsg. von Reinhard Oberschelp. Hildesheim: Lax 1989. XI, 404 S. m. zahlr. Abb. = Veröffentlichungen der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover. 10. Kart. 68,– DM.

Die 200-Jahr-Feiern der Französischen Revolution haben schon in ihrem Vorfeld ein boomartiges Forschungs- und Publikumsinteresse an diesem welthistorischen Ereignis und seinen Ausstrahlungen ausgelöst, das sowohl Spezialisten der Revolutionshistorie wie auch Fachvertreter

mit anderen Schwerpunktsetzungen veranlaßt hat, Beiträge über die Revolution im Hinblick auf das Jubiläum zu veröffentlichen. Wenn in der Fülle der deutschen Publikationen auch nur sehr wenige originäre Forschungsbeiträge zur Revolution selber ausgemacht werden können (vgl. Horst Dippels Literaturbericht in der HZ 252, 1991), so ist das Bemühen um so größer, die Auswirkungen der Revolution auf Deutschland näher zu beleuchten. Erfreulicherweise stehen dabei die hinreichend behandelten Einflüsse der Revolution auf das deutsche Geistesleben nicht mehr im Vordergrund des Interesses. Vielmehr zeigt die Hinwendung einer quellennah arbeitenden Sozialgeschichte zur Region auch in der Behandlung solcher ‚Großereignisse' ihre Berechtigung, läßt sich doch erst so aus einzelnen Ereignissen, Strukturen und den Reaktionen breiterer Bevölkerungsschichten ein Puzzle zusammensetzen, das Aufschluß über die tatsächlichen Auswirkungen der Revolution geben kann. Daß es sich bei einer Geschichte dieser Ausstrahlung besonders im niedersächsischen Raum im Bereich der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, aber auch auf dem Felde der innenpolitischen Verhältnisse vor allem um eine Fortsetzung ‚normaler' Alltagsgeschichte in traditionellem Rahmen und hergebrachten Lebensverhältnissen handelte, die von dem Ereignis Französische Revolution allenfalls marginal tangiert und im eigentlichen Revolutionsjahrzehnt erst recht nicht nachhaltig verändert wurde, ist zwar eine banale, aber gleichwohl stets zu berücksichtigende Tatsache, um die Einordnung lokaler und regionaler Forschungsergebnisse in größere Zusammenhänge zu gewährleisten. Die hier zu besprechenden Bücher und Aufsätze tragen diesem Umstand in ihrer Darstellung weitgehend Rechnung und sind damit über die spezifische Fragestellung hinaus Beiträge zur allgemeinen niedersächsischen Landesgeschichte am Ende des 18. Jahrhunderts.

Den gründlichsten Beitrag zur Beantwortung der Frage nach den Reaktionen auf die Französische Revolution im Kurfürstentum Hannover liefert Gerhard Schneider mit einer Quellenpublikation, der eine ausführliche Einleitung vorangestellt ist. Die mehr als 200 Seiten umfassende Edition erstreckt sich im wesentlichen auf die von Carl Haase in seinem Aufsatz über „Obrigkeit und öffentliche Meinung in Kurhannover 1789–1803" (Nds. Jb. 39, 1967, S. 192ff.) erschlossenen Akten der Ämter, vermehrt um Quellen zu den Themenkomplexen Militär, Theaterzensur und die Ausschreiben der Regierung. Die Abwehr unerwünschter Einflüsse aus Frankreich und Hilfeersuchen anderer Reichsstände an König Georg III. werden ebenso dokumentiert wie Custines Schutzbrief für Göttingen vom November 1792, der Göttinger Freiheitsaufruf, behördliche Maßnahmen zur Beaufsichtigung der Lesegesellschaften, bäuerliche Unmutsäußerungen und Reformvorschläge aus den Reihen lokaler Amtsträger.

Die Edition ist sehr pragmatisch gehandhabt. Wenn kein vollständiger Abdruck der Quelle erfolgt, wechseln zusammenfassende und paraphrasierende Passagen mit wörtlichen Zitaten in Anführungsstrichen, wobei man sich gewünscht hätte, daß solche Eingriffe des Herausgebers im Druckbild besser abgehoben und die Textwiedergaben einheitlicheren editorischen Grundsätzen gefolgt wären. Insgesamt mindert dieser Einwand aber in keiner Weise den Wert der Edition als Grundlage weiterer Arbeiten. Sie ist aufgrund der homogenen Quellenauswahl auch ein ‚Lesebuch' zu zahlreichen Aspekten der kurhannoverschen Geschichte der Ämter und Gemeinden in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts. Die bloße Dokumentation von Quellen ist kaum geeignet, dem Nichtfachmann ein auch nur annähernd schlüssiges Bild der Zusammenhänge zu geben. Um so wichtiger ist auch in diesem Fall die Interpretation, die Gerhard Schneider seiner Edition einleitend voranstellt. Er relativiert den direkten Einfluß der Französischen Revolution und ihrer Parolen und zeigt vor allem, wie sehr bürgerliche und bäuerliche Kritiker im Kurfürstentum ihre Reformvorschläge auf einzelne konkrete Mißstände ausrichteten und diese im Rahmen der bestehenden Herrschaftsverhältnisse abzustellen suchten. Deshalb kann der Einfluß der Französischen Revolution auf das Kurfürstentum nicht daran gemessen wer-

den, ob revolutionäres Gedankengut und Handeln nachweisbar sind. Vielmehr sind die Auswirkungen vor allem in einem Mentalitätswandel breiter Bevölkerungsschichten im Hinblick auf ihre Obrigkeiten, in einem gesteigerten Informationsbedürfnis über politische Ereignisse, in einer „entdeckten Freiheit der Widerworte" und einer selbstverständlicheren Einforderung von Mitspracherechten zu sehen. Und auf der anderen, der konservativen Regierungsseite, die Einflüsse aus Frankreich abzuwehren sucht, findet man eine rigorosere, zugleich aber auch subtilere Zurückweisung dieser Ansprüche aus der Bevölkerung als vor 1789.

In einem weiteren Band gibt Gerhard Schneider seinen Studenten Gelegenheit, Seminararbeiten des Wintersemesters 1988/89 zum Thema der Revolutionsrezeption in Niedersachsen einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen.

Eingeleitet wird der Band durch einen informativen Überblick des Herausgebers zum Stand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung um die Französische Revolution, wobei auch Fragen der geschichtsdidaktischen Aufbereitung des Themas und Arbeiten zu den Auswirkungen der Revolution auf Deutschland berücksichtigt werden. Die kontroversen Standpunkte zur Revolution in den Interpretationen von Furet/Richet und Soboul, Mazauric, Kossok u. a. werden kurz dargestellt, ebenso neuere Ansätze mentalitätshistorischer Forschung, mit der vor allem Michel Vovelle versucht, neue Wege jenseits der ideologischen Grabenkämpfe zu gehen.

Welchen Aktualitätsbezug im Wechsel weltpolitischer Konjunkturen die Revolution bis in unsere Gegenwart hat(te), wird dem Leser eindringlich bewußt, wenn er den Beitrag nur zwei Jahre nach dem Zusammenbruch des Ostblocks und einen Monat nach dem Ende des Bolschewismus in der UdSSR liest. Der Aufsatz ist am Ende des Jahres 1989 abgeschlossen und verrät noch wenig von den epochalen Umwälzungen in Osteuropa und dem Ende des Kommunismus, der auch die sogenannte sozialistische Schule der Revolutionshistoriographie bis auf kleine Restbestände mit ins Grab genommen hat. Wir hören noch von der ‚historischen Notwendigkeit' der Ereignisse von 1789–94, lesen noch von der vorherrschenden Kontroverse zwischen ‚marxistischer' und ‚revisionistischer' Interpretation, wir erfahren noch von den Klagen der französischen Linken, daß François Furet mit seiner These vom ‚Umweg' der Revolution in den Jahren 1793/94 nicht nur Rousseau und die Jakobiner, sondern auch Marx, Lenin und den realen Sozialismus verunglimpfe, und uns begegnen noch Vertreter der DDR-Historiographie, die schon kurz vor der Wende mit einer gewissen Wendigkeit einige Abstriche bei der Verteidigung des revolutionären Erbes machten, inzwischen aber doch von der eigenen historiographischen wie auch real-sozialistischen Vergangenheit eingeholt worden sind. Insofern ist Gerhard Schneider zuzustimmen, wenn er den Leipziger Historiker Manfred Kossok zitiert, daß immer „die Art und Weise der Beschäftigung mit der Französischen Revolution und die Lehren, die man daraus ziehen zu können glaubte, ein Indikator für die Befindlichkeit der Zeit (waren), in der diese Forschungen betrieben wurden" (S. 17). Die Zeitgeschichte – dafür ist der Herausgeber nicht verantwortlich zu machen – macht aktuelle Forschungsberichte zu Rückblicken in eine ferne Vergangenheit, und es stellt sich für denjenigen, der in den letzten 20 Jahren den aufopferungsvollen Kampf der durch die Revolution von 1917 beflügelten beamteten Robespierristen auf französischen und deutschen Lehrstühlen für die jakobinisch-leninistische Heilsgeschichte beobachten durfte, bereits nach zwei Jahren ein gewisses Gefühl des Mitleids und der Nostalgie ein.

Die Arbeiten aus dem Historischen Seminar im Anschluß an diesen Forschungsbericht befassen sich im einzelnen mit der Stadt Göttingen, mit Schlözers Staatsanzeigen, mit der Auseinandersetzung mit der Revolution im (Neuen) Hannoverschen Magazin, mit dem Skandal um den Theaterdirektor und Schauspieler Großmann, mit dem Verhältnis von Obrigkeit und revolutio-

närer Gesinnung in Kurhannover und mit Verordnungen gegen das Betteln und Vagieren im 18. Jahrhundert. In der Darstellung gelungen und informativ sind vor allem die Arbeiten von Anke Bethmann und Gerhard Dongowski zu Schlözers Staatsanzeigen sowie von Petra Mende und Ulrike Rath zu Großmann und dem Königlichen Hoftheater zu Hannover. Alle Beiträge sind mit viel Engagement für die Revolution und ihre Anliegen geschrieben und verleugnen in der Regel nicht die Kritik an den Zuständen und politischen Einstellungen der Führungsschichten im Kurhannover der 1790er Jahre. Auch wenn an Seminararbeiten nicht in jedem Falle die Meßlatte der Fachwissenschaft angelegt werden sollte, so stellen sie sich doch mit ihrer Publikation (zumal im ersten Band einer neuen Reihe) der wissenschaftlichen Kritik. Einige pointierte Interpretationen deuten darauf hin, daß man auch bei der Beschäftigung mit den Auswirkungen der Revolution auf Niedersachsen gut daran tut, sich mit dem rezipierten Ereignis selbst etwas näher zu beschäftigen, um damit zu einer stringenteren Begrifflichkeit und abgewogeneren Urteilsbildung zu gelangen, die bei einer leichten Überarbeitung der Beiträge nicht schwergefallen wäre. Aus den Unruhen in der Stadt Göttingen den Schluß zu ziehen, daß sich diese „zwischen 1789 und 1793 in einem vorrevolutionären Stadium befand" (S. 67), strapaziert den Revolutionsbegriff unnötigerweise und trägt wenig bei zum Verständnis der Konflikte in der kurhannoverschen Universitätsstadt am Ende des 18. Jahrhunderts. Der Vorwurf an die hannoversche Regierung und die ihr nahestehenden Publizisten des Hannoverschen Magazins, „sich nicht wirklich mit der Thematik (der Französischen Revolution) auseinanderzusetzen", „sie nicht zu begreifen" (S. 116), geht an der konkreten Situation der Jahre 1792–1794 vorbei, oder will man etwa behaupten, die offiziöse Presse hätte die Aufgabe gehabt, die Propaganda und ideologischen Grundlagen eines Kriegsgegners zu verbreiten? Die vorherrschende Satire in den Zeitschriftenartikeln der Jahre 1792/93 war keineswegs ein besonders perfides Stilmittel des (Neuen) Hannoverschen Magazins, sondern grundlegendes Merkmal sowohl der französischen konservativen Presse der Revolutionszeit wie der englischen Publizistik, deren Einflüsse ein wirklich lohnendes Thema gewesen wäre. Die Überlegung, Verordnungen gegen Emigranten hätten etwas mit der langen Tradition frühneuzeitlicher Verordnungen gegen Bettler und Vagabunden gemeinsam, muß nicht unbedingt über 15 Druckseiten falsifiziert werden. Und die Annahme, anstößige Lieder und Schriften, die von fremden Vagabunden angeboten wurden, seien deshalb nicht politisch brisant gewesen, weil durch vorherige landesherrliche Verordnung ihre Verbreitung mit Ausweisung der Kolporteure und nicht mit einer kurzen Gefängnisstrafe geahndet wurde, ist nicht nur vom Standpunkt der Logik problematisch, sondern stellt auch ein krasses Fehlurteil der ökonomischen Konsequenzen der Ausweisung dar, die den Bestraften weit existentieller als eine Gefängnisstrafe traf. Trotz aller problematischen Interpretationen stellen die größtenteils auf Archivalien und Primärliteratur fußenden Arbeiten eine erste wissenschaftliche Leistung dar. Ob der Gesamteindruck allerdings angetan ist, den Beitrag eines historischen Fachbereichs zum Revolutionsjubiläum zu dokumentieren, sei dahingestellt.

Den Beitrag der Niedersächsischen Landesbibliothek zum Revolutionsjubiläum leistet Reinhard Oberschelp mit dem Katalog zu einer Ausstellung, die im Herbst 1989 in der Bibliothek gezeigt wurde. Es ist, wie ihr Direktor Dr. Dittrich zum Geleit betont, „der Höhepunkt unserer bisherigen Tätigkeit auf diesem publikumswirksamen Gebiet". Über das Thema Französische Revolution und Niedersachsen informiert der Herausgeber in einer sechsseitigen Einleitung, wo der Leser auch erfährt, daß die gezeigten Exponate nur das östliche Niedersachsen, d. h. Kurhannover, Braunschweig-Wolfenbüttel und Hildesheim dokumentieren.

Elf ausgestellte Stücke werden im Katalog abgebildet, ergänzt um vier Karten und schematische Darstellungen des Herausgebers. Gegliedert sind Katalog und Ausstellung in die Themenbe-

reiche: „Berichte und Kommentare zur Entwicklung in Frankreich", „Emigranten", „Innere Zustände im östlichen Niedersachsen", „Diskussion über Verfassung, Freiheit und Gleichheit", „Unruhe und Unterdrückung", „Karl Wilhelm Ferdinand (von Braunschweig) als Held und idealer Herrscher" und „Hannoversches Militär im Einsatz gegen Frankreich". Eine nützliche Bibliographie zum Thema schließt den Band ab. Außerdem enthält der Ausstellungskatalog zwei Seminararbeiten, die in leicht veränderter Form im o. a. Sammelband von Gerhard Schneider nochmals abgedruckt sind.

Bereichert wird der Katalog durch den Abdruck eines Vortrages, den Martin Rector im Rahmen einer Ringvorlesung der Universität Hannover im April 1990 über „Die Verleumdung und Verfolgung des ‚Jakobiners' und kurhannöverschen Oberhauptmanns Adolph Freiherr Knigge 1790–1796" gehalten hat. Rector legt überzeugend dar, daß es im Verleumdungsprozeß, den Knigge gegen seinen Kontrahenten Zimmermann anstrengte und schließlich gewann, nicht um politische Gesinnung und Befürwortung oder Gegnerschaft zur Französischen Revolution ging, sondern vor allem – ungeachtet des materiellen Wahrheitsgehaltes – um die formelle Entscheidung, ob Zimmermann berechtigt war, öffentlich einen hannoverschen Beamten, nämlich den Bremischen Oberhauptmann Knigge, zu denunzieren und zu beleidigen. Außerdem zeigt Rector, daß man völlig fehlginge, wollte man Knigge das Jakobineretikett anheften. Vielmehr war Knigge ein selbstbewußter Vertreter der Aufklärung, der auf die reformierende Kraft von Freiheit und Vernunft vertraute und sich auch als Beamter in diesem Sinne einsetzte.

Mit seiner Interpretation des Prozesses Knigge–Zimmermann setzt sich Rector dezidiert von der Sichtweise Carl Haases (vgl. Nds. Jb. 57, 1985, S. 137ff.) ab, der den Fall vor allem als persönliche Auseinandersetzung „zwischen zwei Literaten und Psychopathen" charakterisiert hatte. Wenn der Verfasser seine schlüssige Argumentation (die man gern noch durch einen Anmerkungsapparat ergänzt gesehen hätte) allerdings als „die Lesart der hiesigen Universität" der „Darstellung des hiesigen Archivs" entgegensetzt, so muß gegen dieses vermeintliche Kollegialprinzip für geistige Urheberschaft doch wohl an die revolutionäre Errungenschaft individueller Meinungsfreiheit und Verantwortung erinnert werden, auf die der Verfasser sich sicherlich auch bei manchem Beitrag der „hiesigen Universität" berufen wird.

Zu den sieben Kapiteln seines Ausstellungskatalogs hat Reinhard Oberschelp zusätzlich Quellen aus den Beständen der Niedersächsischen Landesbibliothek zusammengestellt und in einem separaten Textband veröffentlicht. Es handelt sich im wesentlichen um Reprints und Faksimiles aus Büchern, Zeitungen und Zeitschriften der Zeit, um Verordnungen der 1790er Jahre, Theaterzettel, Kupferstiche, Flugschriften, Predigten und Lieder. Jedem Kapitel ist auf ein bis drei Seiten eine kurze Kommentierung der Stücke vorangestellt. Mit der patchworkartigen Darbietung des heterogenen Quellenmaterials ist der Herausgeber ein gewisses Wagnis eingegangen, denn sie suggeriert historische Kausalitäten und Realitäten, die allenfalls durch eine schlüssige Interpretation und narrative Verknüpfung der Texte dem Leser hätte vermittelt werden können. Ein Beispiel, daß sich dem Historiker vergangene Wirklichkeit nicht immer auf Anhieb durch ‚selbstsprechende' gedruckte Texte erschließt, zeigt ein Bericht über die Befreiung der Gefangenen der Bastille, den der Herausgeber nach Friedrich Schulz' „Geschichte der großen Revolution in Frankreich" von 1789 abdruckt, versehen mit dem einzigen Kommentar, „daß die Erstürmung der Bastille zumindest durch die Befreiung der Gefangenen geeignet (war), Sympathie zu erwecken". Daß dieser Text (wie viele andere zeitgenössische Berichte) Teil einer Mythologisierung des Staatsgefängnisses als despotische Zwingburg war, bei der der einzige vorzeigbare von insgesamt sieben einsitzenden Häftlingen bis zur Unkenntlichkeit stilisiert und sogar ein fiktiver ‚Idealhäftling' von der Publizistik aufgebaut wurde, erfährt der Leser

nicht. Dem historisch interessierten Laien, der gewiß in einem anderen Rezipientenverhältnis als die Zeitgenossen zu dem Ereignis steht, wird hier der Wissensstand des Jahres 1789 angeboten. Staatliche Verordnungen, deren Umsetzung und Wirksamkeit nicht hinterfragt werden, mögen zwar für sich genommen das Bild einer allgegenwärtigen, repressiv handelnden Obrigkeit vermitteln, sagen aber über die gesellschaftliche und politische Realität des späten 18. Jahrhunderts genau so viel aus wie die Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik über deren Sozialstruktur. Die Verordnung einer Sondersteuer mit der staatlichen Festlegung von Steuerklassen gibt keineswegs einen „Einblick in die Stufung der Gesellschaft" (S. 125), sondern ist allenfalls ein Dokument einer im Umbruch befindlichen Ständegesellschaft, für die der Hiatus zwischen ständischer bzw. berufsständischer Klassifizierung und sozio-ökonomischer Realität durch entsprechende Forschungen erst noch zu ermitteln ist. Der Verzicht auf die Methoden der neueren Sozialgeschichtsschreibung, die auch bei einer Quellenedition und einer Ausstellung zumindest im Vorfeld reflektiert werden sollten, läßt ein etwas holzschnittartiges Bild von Herrschenden und Beherrschten, von Fortschritt und Reaktion, von Freiheit und Unfreiheit entstehen, das wenig Platz läßt für die nuancierten und differenzierten Forschungsergebnisse zu Aufklärung und Revolution, die in den letzten 40 Jahren vorgelegt wurden.

Hannover Gerd van den Heuvel

Rother, Bernd: Die Sozialdemokratie im Lande Braunschweig 1918 bis 1933. Bonn: Dietz 1990. 310 S. m. Abb. u. Tab. = Veröffentlichungen des Instituts für Sozialgeschichte Braunschweig, Bonn. Geb. 98,– DM.

Klein, zersplittert und immer etwas Besonderes – auf keines der Länder, die nach 1945 das Land Niedersachsen bildeten, trifft diese Kennzeichnung so zu wie auf das Land Braunschweig. Es begann schon im frühen 19. Jh., als im Verfassungskonflikt 1827–1832 Herzog Karl II. durch eine Volkserhebung vertrieben und für abgesetzt erklärt wurde – ein denkwürdiges und singuläres Ereignis des deutschen Konstitutionalismus. Die deutsche Sozialdemokratie hatte in Braunschweig einen ihrer ersten und stärksten Stützpunkte: seit 1865 gab es einen Zweigverein des ADAV, der sich unter Brackes Führung 1869 an der Gründung der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Eisenach beteiligte. Obwohl die SPD schon 1884 mit Braunschweig den ersten Reichstagswahlkreis in Niedersachsen eroberte, gab es andererseits bis 1918 keinen einzigen sozialdemokratischen Abgeordneten im Landtag, Folge des restriktiven Wahlrechts. Neben den sozialökonomischen Voraussetzungen waren es diese politischen Bedingungen, die auch im 20. Jh. den Braunschweiger Besonderheiten eine gewisse Dauer verliehen.

Von ihnen handelt das Buch, das die Sozialdemokratie, ihre Organisationen im politischen Kampf untereinander, ihre Politik als Regierungspartei ab 1918, als Oppositionspartei (1924–27), als Alleinregierungspartei (1927–1930) und wiederum als energische Opposition gegen die von Nationalsozialisten geführte Regierung seit 1930 darstellt. Merkwürdig genug, daß die stärkste politische Partei in Braunschweig während der Weimarer Republik erst jetzt eine monographische Behandlung erfährt, während es für die bürgerlichen Parteien und ihre Politik schon vor 30 Jahren erfolgt ist.

Was ist also das Besondere am Lande Braunschweig und wie ist es zu erklären? Der Verf. entfaltet dazu ein differenziertes und gut reflektiertes Frageensemble, das ihn empirisch gezügelt, doch mit freiem Blick auf die größeren Zusammenhänge sicher durch seine Darstellung leitet. Die Quellengrundlage ist breit, auch wenn der Verf. die DDR-Archive „aussparen (mußte)",

immerhin konnte er reichlich aus dem Nds. Staatsarchiv Wolfenbüttel schöpfen, vielfach ergänzt um Überlieferungen aus den einschlägigen Stadtarchiven und den Staatsarchiven in Hannover und Bremen. Schmerzlich sind die Verluste der SPD-Akten, Nachlässe und dergl., aber auch von Teilen der Regierungsakten, die teils von den Nationalsozialisten vernichtet wurden, teils dem Zweiten Weltkrieg zum Opfer fielen. Glücklicherweise ist die SPD-Presse der Landeshauptstadt lückenlos überliefert, gut erschlossen auch die bürgerliche Presse, die zusammen mit den zahlreich gedruckten Quellen wenigstens hier und da an die Stelle des Fehlenden treten können.

Was die Gliederung angeht, so fällt auf, daß die Revolutionszeit und die Jahre bis 1923 doppelt so viel Raum einnehmen wie die Periode von 1924 bis 1933. Das läßt sich schließlich mit den grundsätzlichen Konflikten und Entscheidungen, die in diese Zeit fielen, begründen. Weniger einsichtig ist, warum die Oppositionszeit der SPD auf 30 S. dargestellt wird, die Zeit der Alleinregierung, also die „glorreiche Zeit" (1927–1930), dagegen nur auf 8 Seiten. Hätte hier nicht die Möglichkeit bestanden, die politischen Gestaltungen der SPD systematischer und weniger aufzählend zu behandeln, zumal es ja nicht viele Alleinregierungen der SPD im Deutschen Reich seit 1918, in dieser Zeit aber außer in Braunschweig keine sonst gegeben hat?

Nun zu dem Verlauf der Entwicklung, der die Besonderheiten hervorhebt: Die SPD in Braunschweig war eine linke Partei, vor 1914, während des Krieges und nach 1918. Die stärkste Gruppierung innerhalb der Linken war seit 1917 die USPD; Spartakus/KPD blieben bis 1920 eine schwierige Konkurrenz innerhalb der USPD, während die MSPD in der Parteiorganisation zwar schwach war, aber bei den Wahlen 1918/19 überraschend gut abschnitt. Weil die Linke in der USPD so stark war, blieb die KPD nach der Spaltung eine relativ kleine Partei. Aus der USPD wurde nach der Revolution und den Experimenten mit der Räterepublik eine radikalreformerische Partei, der die Erhaltung und Befestigung der Demokratie wichtiger war als die Errichtung des Sozialismus. Diese Haltung schloß die Anerkennung des parlamentarischen Systems ein und machte sie bündnisfähig nach links und rechts. Die MSPD ihrerseits stand weiter links als die Gesamtpartei, blieb aber notfalls bündnisfähig nach rechts (DDP), wenn es um die Verteidigung der Demokratie ging. Nach der Wiedervereinigung mit der USPD (1922) blieb die SPD in Braunschweig radikal-reformerisch und hielt so weiterhin die KPD klein. Schwerpunkte der Regierungsarbeit waren Schul-, Kultur- und Sozialpolitik, begleitet von einigen symbolischen Akten. Inflation und Ruhrkampf zehrten an der Substanz der SPD, die Ende 1924 eine Niederlage erlitt: Mitgliederschwund, defensiver Wahlkampf, Schwäche der Parteiorganisation waren Ursachen der schweren Verluste. In der Opposition, auch dank der vielen „Vorfeld-Organisationen", gelang der SPD eine Erneuerung, welche die Organisation verbesserte, den Mitgliederschwund wieder wett machte und den innerparteilichen Streit um Heinrich Jasper beendete. In den Wahlkampf von 1927 ging eine geschlossene siegesgewisse Partei. Der Sieg brachte ihr die Alleinregierung, die ihre radikal-reformerische Politik wieder aufnahm (Republikanisierung der Verwaltung, Schule). Der Landtagswahl 1930, die mit der Reichstagswahl zusammenfiel, ergab für die NSDAP und die Bürgerliche Einheitsliste eine knappe Mehrheit der Stimmen und Sitze (20 : 19), wobei die DDP das 40. Mandat hielt, das sie zur Erhaltung nutzte und so der NS-BEL-Regierung zur Macht verhalf. Obwohl die SPD der Bekämpfung des Nationalsozialismus alles unterordnete, ihre Politik taktisch klug und beweglich war, konnte sie den Aufstieg des Nationalsozialismus zur stärksten Kraft nicht verhindern. Zwar blieb ihre soziale Basis unbeeinträchtigt, ihr Milieu ungeschwächt, aber neue Schichten für den Abwehrkampf zu mobilisieren, vermochte sich nicht. Braunschweig allein konnte gegen die allgemeine Entwicklung nichts ausrichten. Um so härter traf sie der Terror des NS-Regimes schon nach 1931, besonders aber seit 1933.

Rothers Geschichte der SPD hat ihre Stärke in der breit angelegten, eindringlichen Analyse der Entwicklung bis Ende 1922, sie nimmt übrigens wichtige Korrekturen und Modifizierungen an der Literatur (Friedhelm Boll, Ernst-August Roloff, Robert F. Wheeler, Heinrich August Winkler) vor. Was den Untergang der Weimarer Republik betrifft, so zeigt sie mit aller Deutlichkeit, daß es nicht an der SPD lag, wenn die parlamentarische Demokratie nicht bewahrt wurde, sondern an denen, die sie zerstören wollten, und an jenen, denen an ihr nicht viel oder gar nichts lag. Der Landeshistoriker zieht aus der Darstellung der Geschichte Braunschweigs für den Vergleich mit anderen Territorien reichen Gewinn. Tabellen, Bilder, Faksimiles und ein umfangreicher Anhang kommen dem Leser zustatten. Sprachliche Ambitionen hat der Verf. nicht, eher störend und unnötig sind Anleihen bei einem journalistischen Jargon, der für wissenschaftliche Darstellungen kein Vorbild sein kann.

Oldenburg Wolfgang Günther

Muschkau, Martin: Entscheidende Jahre. 1928–1948. Bericht eines Zeitzeugen. Hannover: Selbstverlag (Eichsfeldstr. 9, 3000 Hannover 91) 1990. 266 S. m. zahlr. Abb. Kart. 27,– DM.

Nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems in Osteuropa drängt es viele, bisher zum Schweigen verurteilte Kommunisten, über ihre Erfahrungen zu berichten, Zeugnis abzulegen. Daß auch Martin Muschkau, der zwanzig Jahre seines Lebens in den Dienst der kommunistischen Sache gestellt hat, gerade jetzt seine Lebenserinnerungen veröffentlicht, ist dagegen eher ein zeitlicher Zufall. Ihm haben seine politischen Aktivitäten nicht früher Zeit gelassen.

1911 in Hannover geboren, tritt er nach einer Tischlerlehre 1928 in die KPD ein, wird sofort in die Parteiarbeit einbezogen, besucht die Marxistische Arbeiterschule, an der u. a. auch Theodor Lessing lehrte. Seine frühe Erkenntnis von der notwendigen Einheit der Arbeiterklasse führt ihn 1930 zu einem Kreis oppositioneller Genossen, der innerhalb der KPD der Versöhnlergruppe angehört. Ihr geistiger Kopf in Hannover ist der bereits 1929 als Redakteur des KPD-Organs „Niedersächsische Neue Arbeiterzeitung" entlassene Eduard (Edu) Wald. Diese Gruppe zielt wie auch andere sozialistische Splittergruppen zwischen den beiden großen Arbeiterparteien auf eine Vereinigung der Kräfte von KPD und SPD im Kampf gegen den Faschismus. Bereits 1932 auf die Illegalität eingestellt und als „Komitee für proletarische Einheit" formiert, zählt sie in ganz Niedersachsen rund 200 Personen, unterhält in Bremen, Hamburg und Berlin weitere Gruppen und bringt aus dem Untergrund ab Juni 1933 die Zeitung „Der Klassenkampf" heraus. (Siehe auch H. P. Riesche, G. Reuter, W. Strohmeyer, „Was sollen wir tun?", Ein frühes Dokument aus dem kommunistisch orientierten Widerstand, hrsg. vom „Komitee für proletarische Einheit", in: Jahrbuch 6 Arbeiterbewegung, Frankfurt/M. 1979). Martin Muschkau fungiert als Verbindungsmann, hält Kontakte aufrecht, überbringt Nachrichten. Nach ersten Verhaftungen im Sommer 1934 noch arbeitsfähig, tritt das „Aus" für die niedersächsische Gruppe nach Gestapozugriffen 1935 ein, das Ende des gesamten Komitees nach Verhaftung Edu Walds 1936 in Berlin. Immerhin konnte seine Untergrundzeitung drei Jahre lang unter schwierigsten Bedingungen herausgebracht werden. Martin Muschkau, durch Umsicht und die nötige Portion Glück den Verhaftungen entgangen, unterhält fortan Verbindungen zu illegalen Gewerkschaftsgruppen in verschiedenen Betrieben Hannovers. Beruflich kommt er im Flugzeugbau unter, bildet sich durch verschiedene Kurse fort. Die Tätigkeit in der

Rüstungsindustrie bewahrt ihn auch vor der Einziehung zur Wehrmacht. Trotz verschiedener polizeilicher Nachstellungen erlebt er so halbwegs unbehelligt das Ende des Krieges.

Seine zunächst durchaus berechtigt erscheinenden Hoffnungen, die KPD habe die notwendigen Lehren aus der Vergangenheit gezogen, lassen ihn – der im September 1933 von der illegalisierten Bezirksleitung gleich anderen Komitee-Mitgliedern aus der Partei ausgeschlossen worden war – sofort wieder aktiv werden. Zunächst in der Kommunalpolitik und seit Mitte 1946 für die KPD im Range eines Regierungsrates im Ministerium für Volksgesundheit und Wohlfahrt tätig, erlebt Martin Muschkau mit Beginn des Kalten Krieges den Rückfall seiner Partei in alte, schon vor 1933 von ihm abgelehnte Positionen. Im Zuge der innerparteilichen Entwicklung ist sein neuerlicher Konflikt mit der KPD unausweichlich. Nach seiner Kritik am Kurs der in die Isolierung führenden Parteipolitik, verbunden mit einer Verweigerung seiner Kandidatur für die nächsten Gemeinde- und Kreiswahlen, erfolgt Ende 1948 sein neuerlicher Parteiausschluß. Die KPD trennte sich wieder, wie schon in der Weimarer Republik, von ihren kritischen, selbständig denkenden Mitgliedern, die durch keine Parteidisziplin zu verbiegen waren. Martin Muschkau hatte es danach als „heimatloser Linker" schwer, politisch wie beruflich wieder Fuß zu fassen. Doch auch als späteres SPD-Mitglied wie als langjähriger Sekretär der IG Chemie-Papier-Keramik ist er seinen Grundüberzeugungen von einem demokratisch verfaßten, humanen Sozialismus treu geblieben.

Die Erinnerungen dieses aktiven Zeitzeugen der Arbeiterbewegung werden von einer Fülle im Text eingeblendeter wie im Anhang enthaltener Dokumente begleitet. Fotos, Ausweise und Zeugnisse, illegale Druckschriften, interne Parteimaterialien, Polizeiberichte, Plakate und öffentliche Ankündigungen illustrieren des Autors Darstellungen und Reflexionen und machen sie so zu einem anschaulichen und eindringlichen Lehrstück der Zeitgeschichte.

Hannover Beatrix Herlemann

Münkel, Daniela: Bauern und Nationalsozialismus. Der Landkreis Celle im Dritten Reich. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 1991. 215 S. m. Tab. u. Abb. = Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte. Bd. 2. Kart. 19,80 DM.

Nach allen Erkenntnissen der Wahl- und Parteienforschung gehörten bäuerliche Bevölkerungsgruppen, namentlich in protestantischen Regionen, vor 1933 zu den wichtigsten Unterstützern der NSDAP. So kommt Analysen agrarisch geprägter Räume sowohl in der Weimarer Republik als auch nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten eine zentrale Rolle bei der Frage nach den Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen nationalsozialistischer Herrschaft zu. Daher ist es nur zu begrüßen, daß die bei Helga Grebing in Göttingen entstandene Magisterarbeit von Daniela Münkel jetzt als Band 2 in der Reihe der Hannoverschen Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte erschienen ist. Sie beschäftigt sich hierin mit dem nur mäßig industrialisierten, evangelischen Landkreis Celle, der aufgrund seiner Struktur „für Wahlerfolge der NSDAP prädestiniert war" (Münkel, S. 33) und der Partei auch folgerichtig zumindest 1932/33 überdurchschnittliche Wahlergebnisse lieferte. Ziel ihrer Arbeit ist aber nicht so sehr die Erklärung dieser spezifischen „Anfälligkeit" als vielmehr die Darstellung des Zusammenhangs zwischen nationalsozialistischer Agrarpolitik auf der einen, bäuerlichen Einstellungen und Verhaltensweisen nach 1933 auf der anderen Seite. Nach einer Einführung in die sozioökonomische und politische Struktur der Untersuchungsregion und einer knappen Analyse der

„Machtergreifung" stehen daher auch die Kapitel 4 („Bäuerliches Leben 1933–1939 im Landkreis Celle") und 5 („Die Bauern und das Reichserbhofgesetz im ehemaligen Amtsgerichtsbezirk Bergen – Eine Lokalstudie") im Mittelpunkt. Eine knappe Zusammenfassung der Ergebnisse, ein Quellen- und Literaturverzeichnis und ein Anhang mit einigen Quellen, einer Karte sowie einer Reihe von Schaubildern beschließen die Arbeit.

In den zentralen Teilen stützt sich die Verfasserin im wesentlichen auf zwei Quellengruppen: Zum einen auf die vom Celler Landrat verfaßten Lageberichte, die bis auf zwei Jahrgänge vollständig erhalten sind, zum anderen auf 408 Erbhofakten des Amtsgerichtsbezirks Bergen, die sie quantitativ und qualitativ auswertet; daneben verwendet sie auch Reichsnährstandsakten und in der unmittelbaren Nachkriegszeit entstandene und gesammelte Erlebnisberichte. Bei der Verarbeitung dieser interessanten Quellenbasis kommt sie zu einigen bemerkenswerten Ergebnissen: So kann sie mit vielen Beispielen belegen, daß es – wie in vielen anderen Politikbereichen – in der nationalsozialistischen Agrarpolitik offenbar eine deutliche Diskrepanz zwischen Ideologie und Wirklichkeit gab. Im Zuge von Autarkiepolitik und Kriegsvorbereitung mußte die ökonomische Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und jedes einzelnen Betriebs in der praktischen Arbeit eindeutig Vorrang vor ideologischen Erwägungen haben. Dies spiegelte sich beispielhaft in der Urteilspraxis des Anerbengerichts Bergen wider, das in einem Teil des Landkreises die unterste Instanz der „Erbhofrechtssprechung" bildete. Die Verfasserin kann mittels einer quantitativen Analyse der ergangenen Urteile zeigen, daß zentrales Kriterium des Gerichts bei der Entscheidung über strittige Fragen der Anwendung des Reichserbhofgesetzes nicht dessen „Blut und Boden"-Ideologie, sondern vielmehr die jeweilige wirtschaftliche Notwendigkeit für den betroffenen Hof war. Die Dominanz ökonomischer Begründungsmuster zeigt sich beispielhaft am Extremfall eines politisch „unzuverlässigen" Bauern, dem das Gericht trotz des Ansinnens des Kreisbauernführers nicht die „Ehrbarkeit" und damit „Bauernfähigkeit" aberkannte, da seine Qualitäten als Bauer unbestritten waren. Diese Haltung des Anerbengerichts Bergen, die möglicherweise exemplarisch für die Anerbengerichtspraxis insgesamt war, traf zwar vereinzelt auf gegensätzliche Ansichten des Reichsnährstands, stand aber im Einklang mit der Einstellung der Bauern gegenüber der nationalsozialistischen Agrarpolitik. Diese hatten zwar vehement eine Änderung der Weimarer Landwirtschaftspolitik gefordert und nicht zuletzt deshalb NSDAP gewählt, waren aber keineswegs einverstanden mit dem schon 1933 erlassenen Reichserbhofgesetz, an dem sie vor allem die starke Einschränkung der Verfügungsfreiheit des einzelnen Hofbesitzers über sein Eigentum kritisierten. Hier wie auch ganz allgemein kann die Verfasserin zeigen, daß die ökonomische Situation für die Bauern der entscheidende Gradmesser für ihre Haltung zum (NS-)Staat war. Einige, die ideologischen Komponenten des Gesetzes abmildernde Verordnungen aus den Jahren 1936, 1938 und 1943 im Zuge der Kriegsvorbereitung bzw. -durchführung trugen ebenso wie die Praxis des Anerbengerichts dazu bei, daß sich die Bauern mit dem teilweise ungeliebten Gesetz arrangierten. In diesem Sinne ist dem Urteil der Verfasserin zuzustimmen, „daß das Anerbengericht einen das Regime stabilisierenden Faktor darstellte" (S. 171) und damit die von ihr ebenfalls – allerdings recht knapp – beschriebenen sonstigen Maßnahmen des Regimes zur Erhaltung der Loyalität der Bevölkerung, wie etwa die Einbindung der bisherigen dörflichen Eliten und die Rücksichtnahme auf überlieferte Kulturmuster, flankierte. Daß die Nationalsozialisten damit bewußt eine gewisse Kontinuität traditioneller agrarischer Milieus im eigenen Interesse förderten oder zumindest in Kauf nahmen, bestätigten ähnliche Untersuchungen der vergangenen Jahre; ob dies auf der anderen Seite angemessen als „Resistenz" der Bauern beschrieben werden kann (S. 109), bleibt umstritten und ist wohl nur in umfassenden und langfristig angelegten Milieuanalysen zu beantworten.

Gegenüber diesen wichtigen Ergebnissen der Untersuchung treten einige wenige Schwächen, deren Ursachen wohl in den spezifischen Bedingungen einer Magisterarbeit liegen, deutlich zurück. Das Fehlen einer Differenzierung der Ergebnisse nach Betriebsgrößenklassen bzw. Bodenbeschaffenheit ist aufgrund der Quellenlage zwar verständlich, doch müßte dies in vergleichbaren Arbeiten möglichst nachgeholt werden. Dagegen ist zu bedauern, daß das für das Verständnis bäuerlicher Einstellungen im Nationalsozialismus wichtige Kapitel zur „Machtergreifung" im Landkreis Celle sich im wesentlichen auf eine knappe Interpretation einiger Wahlergebnisse auf Landkreisebene im Anschluß an die Arbeit von Völker[1] beschränkt. Hier wäre sowohl eine lokal und gruppenspezifisch differenziertere Wahlanalyse, möglicherweise unter Einbeziehung von Kommunalwahlergebnissen, als auch eine eingehendere Untersuchung der unmittelbaren „Machtergreifungsphase" 1933 erforderlich gewesen. Auch bleibt unklar, warum die bäuerliche Bevölkerung im Landkreis Celle zwar einerseits kaum von der Landvolkbewegung zu mobilisieren, andererseits aber bereit war, „die Nationalsozialisten . . . mit offenen Armen aufzunehmen" (S. 32). Schließlich wären auch einige Bemerkungen zum Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis Celle wünschenswert gewesen. Die mangelhafte Druckqualität einiger Materialien im Anhang (Karte, Schaubilder und Erläuterungen) geht sicherlich nicht zu Lasten der Autorin, wäre aber wohl zu vermeiden gewesen.

Die genannten Schwächen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich bei der vorliegenden Arbeit um einen wichtigen und nachahmenswerten Beitrag zur Sozialgeschichte des Nationalsozialismus handelt, vor dessen Hintergrund auch manche plakativen Feststellungen zur im Moment stark diskutierten Frage nach dem Grad und der bewußten Förderung von „Modernisierung" im Nationalsozialismus differenziert werden müssen, wie Adelheid von Saldern in ihrem Vorwort richtig bemerkt. Angesichts dieses erfreulichen Gesamteindrucks bleibt zum einen zu wünschen, daß häufiger solch vorbildliche Studienabschlußarbeiten veröffentlicht werden und nicht nur in den Registraturen von Prüfungsämtern verstauben, zum anderen darf man auf die von der Verfasserin am Schluß ihrer Arbeit angekündigte Dissertation, in der sie eine Kreisbauernschaft exemplarisch auf der Basis eines exzeptionellen Quellenbestands zu analysieren beabsichtigt, gespannt sein.

Oldenburg Dietmar von Reeken

Kaienburg, Hermann: „Vernichtung durch Arbeit". Der Fall Neuengamme. Die Wirtschaftsbestrebungen der SS und ihre Auswirkungen auf die Existenzbedingungen der KZ-Gefangenen. Bonn: Dietz 1990. 504 S. m. Abb. Kart. 39,80 DM.

Es hat schon viele Versuche gegeben, in dem verwirrenden System von Terror und Ausbeutung, das in den Konzentrationslagern herrschte, die zentralen Überlegungen und Handlungsanleitungen zu erkennen. Das lag um so näher, als in den Führungsgremien der SS ständig Diskussionen stattfanden, Gutachten erarbeitet und Richtlinien erlassen wurden, die einen grundsätzli-

1 Peter Völker, Wahlen und politische Parteien im Raum Celle von 1867–1972, Diss. Hannover 1977.

chen Charakter hatten und dementsprechend interpretierbar waren. Die Problematik blieb, da die von der Führung der SS herausgegebenen Grundsatzentscheidungen widersprüchlich waren und vielfach in den Lagern selbst nicht angewendet wurden.

In dieser unübersichtlichen Situation hat die Formulierung, die Haft im Konzentrationslager verfolge das Ziel einer „Vernichtung durch Arbeit", weitere Verwirrung gestiftet. Schien die Formel doch eine schlüssige Erklärung für die mörderische Wirkung einer Zwangsarbeit zu bieten, wie sie mit den Häftlingen praktiziert wurde. Dabei wurde übersehen, daß die Formel nur zweimal nachweisbar innerhalb der nationalsozialistischen Hierarchie und auch nur zwischen drei Personen verwendet worden ist: zwischen Goebbels, Himmler und Thierack. Inhaltlich ging es zwischen den drei genannten im September 1942 um die Übergabe von Strafgefangenen der Justizverwaltung an die Konzentrationslager.

Hermann Kaienburg stellt in seiner Untersuchung besonders die Frage in den Vordergrund, inwieweit im Konzentrationslager Neuengamme „‚von Vernichtung durch Arbeit' zu sprechen ist" (S. 19). Neuengamme wird so zum Gegenstand einer Fallstudie, für die umfangreiche Materialsammlungen zur Verfügung standen, die nach 1945 zuerst von der Amicale Internationale de Neuengamme, seit 1981 im Rahmen des zuerst von Ludwig Eiber geleiteten Dokumentenhauses gesammelt worden sind. Einen überzeugenden Beweis für die Behauptung, daß „das seit etwa 1938 vorliegende Konzept der ‚Vernichtung durch Arbeit' ... trotz wechselvoller Entwicklung bis 1945 gültig" war, vermag Kaienburg allerdings nicht vorzulegen (S. 468). Schon der Versuch, die Formel von der „Vernichtung durch Arbeit" der „nationalsozialistischen Tarnsprache" zuzurechnen, erscheint ganz abwegig (S. 466). Allein der extrem sporadische Gebrauch sollte eine solche Einschätzung verbieten. Wieso sollte auch die Formel eine Schlüsselfunktion haben, wo doch die Zerstörung menschlichen Lebens im Konzentrationslager alltäglich und allgegenwärtig war. Unzulängliche Ernährung, schlechte und vor allem im Winter unzureichende Kleidung, mangelhafte Unterbringung, Hygiene und Krankenversorgung, schließlich die systematische Zerstörung der psychischen Abwehrkräfte der Häftlinge: all dies hatte eine hohe Todesrate zur Folge.

Es bleibt allerdings festzuhalten, daß Hermann Kaienburg die Wirkungen der Wirtschaftstätigkeit der SS auf die Existenz der Häftlinge von Neuengamme sehr differenziert darstellt und daß sein Buch insofern zu neuen Erkenntnissen führt. Die in Neuengamme aufgebauten Wirtschaftsbetriebe werden in Planung und Produktion sowie ihren Arbeitsbedingungen sorgfältig beschrieben und untersucht. Zumindest in dieser Hinsicht liegt nun eine Geschichte des Konzentrationslagers Neuengamme vor, die als grundlegend bezeichnet werden kann. Sie schließt auch die alltägliche Situation der Häftlinge ein. Wichtig wäre es gewesen, diesen Text durch ein brauchbares Register zu erschließen. Das vorgelegte „Stichwort- und Namensregister" enthält aber nur eine begrenzte Zahl von Personennamen, die nach unklaren Kriterien ausgewählt worden sind. Es enthält auch einige Ortsnamen, die aber nur dem Zufallsprinzip folgen. Unberücksichtigt blieben in der Untersuchung Produktion und Arbeitsbedingungen in den zahlreichen seit 1943 entstandenen Außenlagern von Neuengamme. Hier hat der Verfasser sicher die richtige Entscheidung getroffen; denn gerade bei den Außenlagern sind sehr unterschiedliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

Hannover Herbert Obenaus

Von der Brelie-Lewien, Doris: „Dann kamen die Flüchtlinge". Der Wandel des Landkreises Fallingbostel vom Rüstungszentrum im „Dritten Reich" zur Flüchtlingshochburg nach dem Zweiten Weltkrieg. Hildesheim: Lax 1990. (VI,) 306 S. m. Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXVIII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945. Bd. 5. Kart. 58,– DM.

Der Arbeitskreis „Geschichte des Landes Niedersachsen (nach 1945)" hat unter dem Oberthema „Sozialer und ökonomischer Strukturwandel des Dorfes und kleinstädtischer Regionen im Zusammenhang mit der Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Niedersachsen" eine Reihe von Regionalstudien initiiert, deren jüngste jetzt Doris von der Brelie-Lewien vorgelegt hat. Bereits im Untertitel wird deutlich, worin diese Arbeit sich von den bisher vorliegenden unterscheidet. Der Untersuchungszeitraum setzt nicht mit der Ankunft der Flüchtlinge ein, wie das Titelzitat vermuten läßt, sondern beginnt mit den strukturellen Veränderungen der ländlichen Region durch die NS-Rüstungsproduktion in den 30er Jahren. Die Fragestellungen unterscheiden sich deshalb auch von denen der bisherigen Regionalstudien mit dem zeitlichen Schwerpunkt 1945–1948. So weist etwa Dieter Brosius in seiner Arbeit „Zur Lage der Flüchtlinge im Regierungsbezirk Lüneburg zwischen Kriegsende und Währungsreform" (in: D. Brosius/A. Hohenstein, Flüchtlinge im nordöstlichen Niedersachsen 1945–1948, Hildesheim 1985) auf den Anstieg der Bevölkerungszahlen im Regierungsbezirk Lüneburg zwischen der letzten Volkszählung vom 17. Mai 1939 und Ende 1945 um fast 70 % hin, im Landkreis Fallingbostel bis 1. September 1946 um 73, 17 % (S. 6); erwähnt werden auch die Ausländer in DP-Lagern (S. 5). Aber die langfristige Umstrukturierung der ländlichen Region schon vor der Ankunft der Flüchtlinge kommt bei dieser Bestandsaufnahme nicht in den Blick.

Doris von der Brelie-Lewien fragt dagegen nach den Auswirkungen der Industrialisierung ländlicher Regionen durch die NS-Rüstungsindustrie in den 30er Jahren. Dabei geht es um den Bau des Truppenübungsplatzes Bergen 1935/36 und um die Folgen des Ausbaus der Firma Wolff/Eibia zum größten Pulverhersteller im Deutschen Reich. Die dort eingesetzten zwangsverschleppten ausländischen Arbeiter, die „Displaced Persons"/DPs, stießen auf Vorurteile bei den Einheimischen. Inwieweit spielten diese Vorurteile nach dem Rücktransport der DPs eine Rolle gegenüber den neuen Fremden, den Flüchtlingen? Welche Folgen hatte die Veränderung der Infrastruktur seit 1935/36 der ehemals ländlichen Region für die Eingliederung der Flüchtlinge?

Mit der Erweiterung des Untersuchungszeitraums löst die Autorin eine der von ihr selbst und anderen bei dem Symposion vom Juni 1986 in Göttingen über Flüchtlinge und Vertriebene in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte erhobenen Forderungen ein. Allerdings endet die Untersuchung 1952, so daß Fragen der langfristigen Benachteiligung von Flüchtlingen bis in die zweite und dritte Generation nur noch als These referiert werden.

Bei der Entwicklung der Fragestellung konnte die Autorin auf neuere Forschungen zurückgreifen: Die Eingliederung der Flüchtlinge verlief in städtischen bzw. industriellen Regionen günstiger, weil über den Arbeitsplatz vermittelt, als in ländlichen Räumen (A. von Plato u. a.); Vorurteile gegenüber DPs wurden oft auf Flüchtlinge aus dem Osten übertragen (W. Jacobmeyer); funktional gesehen stellten Flüchtlinge das Arbeitspotential, das nach Abzug des größten Teils der DPs zum industriellen Aufbau fehlte (U. Herbert).

Doris von der Brelie-Lewien bezweifelt die oft vertretene, aber empirisch nicht belegte Annahme, die Flüchtlinge hätten einen allgemeinen gesellschaftlichen Modernisierungsschub ausgelöst (S. 16), und setzt dagegen ihre These: „Einiges scheint darauf hinzuweisen, daß diese The-

se vom Strukturwandel vor allem ländlicher und kleinstädtischer Regionen durch den Flüchtlingsstrom zu kurz greift und ein Strukturwandel bereits vor der Flüchtlingszuwanderung einsetzt mit der zunehmenden Industrialisierung ländlicher Räume, der Landflucht, der damit verbundenen Abnahme der in der Landwirtschaft Beschäftigten und der steigenden Technisierung und Ökonomisierung in ehemals wirtschaftlich autarken ländlichen Siedlungsräumen" (S. 17).

Der Landkreis Fallingbostel ist für eine solche Fallstudie besonders geeignet, weil – trotz schwieriger Quellenlage (S. 4f.) – hier die Entwicklung vom ländlichen Milieu zum Rüstungszentrum mit dem Bau des Truppenübungsplatzes (1935/36), dem Ausbau der Pulverfabrik Wolff (1943: 10 000 Ausländer von 12 250 Beschäftigten) und der Errichtung der Kriegsgefangenenlager Stalag XI B und XI D (Russenlager) verfolgt werden kann.

Die Arbeit stellt in ihrem ersten Hauptteil das aufnehmende Milieu dar, im zweiten die Aufnahme von Flüchtlingen im Landkreis Fallingbostel. Die beiden Teile werden miteinander verbunden durch die Konkretisierung der Hauptthese, „daß das Jahr 1945 für die die Flüchtlinge aufnehmende Region kein derart tiefer historischer Einschnitt gewesen ist, daß es nun legitim wäre, Darstellungen zum Flüchtlingsproblem, wie es bis heute geschieht, mit dieser vermeintlichen Zäsur von Kriegsende und Wiederaufbau einsetzen zu lassen. Das die Flüchtlingsbevölkerung ab 1944 aufnehmende Milieu hatte längst Erfahrungen, Reaktionsweisen und Verhaltensmuster im Zusammenhang mit der Aufnahme ortsfremder Bevölkerung . . ." (S. 89).

Die hier angesprochenen Bezüge werden u. a. an der Unterbringung der Flüchtlinge in Fremdarbeiterunterkünften gezeigt, an der Übertragung von Stereotypen gegenüber Fremdarbeitern auf Flüchtlinge (Schimpfname „Polacke" u. a.) und an Kontinuitäten auf dem Arbeitsmarkt. In dem nach 1945 zunächst unter alliierter Kontrolle stehenden Betrieb der Familie Wolff bestand 1948 ein Drittel der Belegschaft aus Flüchtlingen. Zählt man andere Zugewanderte dazu, waren sogar 60 % der bei Wolff Beschäftigten Ortsfremde. Ausgesprochen instruktiv ist eine Einwohnerstatistik für Walsrode. Danach stagniert statistisch gesehen zwischen Mitte 1944 und Ende 1945 die Bevölkerungszahl, nur handelt es sich um verschiedene Personengruppen. 1945 ist die Anzahl der Zugezogenen und Fortgezogenen mit über 5700 Personen fast gleich – „die Flüchtlinge rückten Stück für Stück den abziehenden Fremdarbeitern nach" (S. 106).

Einen Einschnitt im Bewußtsein der einheimischen Bevölkerung bildete die Erkenntnis, daß ein Ende der Belastungen nicht absehbar war, daß die Flüchtlinge nicht fortziehen würden wie die Fremdarbeiter und daß sie Ansprüche auf menschenwürdige Lebensverhältnisse hatten. Die partielle Abwanderung der Flüchtlinge war eine Wanderung zum Arbeitsplatz. Über Arbeit und über vergleichbare Sozialmilieus (kirchliche Bindungen, Arbeiterbewegung, akademische Berufe) lief auch die Eingliederung, die aber 1952 mit dem Ende des hier gewählten Untersuchungszeitraums keinesfalls abgeschlossen war, jedenfalls nicht auf der Ebene subjektiver Erfahrung der Betroffenen.

Als Desiderate werden im Schlußkapitel stärkere Einbeziehung der Arbeitsmarktforschung bei künftigen Fallstudien und die Berücksichtigung der Nachkriegserfahrungen von Flüchtlingen wie von Einheimischen genannt, um den Anpassungsprozeß beschreiben zu können, der nicht nur seitens der Flüchtlinge lief.

Briefe, Anträge, Zeitungsberichte, Statistiken und andere Quellen im fortlaufenden Text und im Anhang ermöglichen dem Leser, die schwierigen Anpassungsprozesse mit wechselseitigen Schuldzuweisungen und politischen Konsequenzen in Gestalt von Rechtsextremismus (S. 233ff.) nachzuvollziehen.

Für den Landkreis Fallingbostel und strukturell vergleichbare Regionen ist mit der vorliegenden Arbeit die Ausgangsthese bestätigt, daß die grundlegenden Veränderungen der Region bereits vor der Flüchtlingszuwanderung liefen, die eigentliche Zäsur in der Entwicklung dieser Region nicht 1945 lag, sondern schon in den 30er Jahren. Einleuchtend ist auch, daß in den nicht mehr rein ländlichen Regionen die materiellen Bedingungen für die Aufnahme der neuen Fremden partiell günstiger waren als in traditionellen Dörfern. Ob die „Verständnismöglichkeiten der Betroffenen" wirklich so viel größer waren (S. 245), bleibt fraglich, wenn man an die Übertragung der im Text belegten negativen Stereotype gegenüber Fremdarbeitern auf Flüchtlinge als eine Art neuer Ostarbeiter denkt. Solche kollektiven Bewußtseinsprozesse sollten bei künftigen Fallstudien, soweit die Quellenlage dies ermöglicht, weiter verfolgt werden.

Hannover Irmgard Wilharm

Unruhige Zeiten. Erlebnisberichte aus dem Landkreis Celle 1945–1949. Hrsg. von Rainer Schulze. München: Oldenbourg 1990. 347 S. = Biographische Quellen zur deutschen Geschichte nach 1945. Bd. 8. Kart. 78,– DM.

Im Juni 1946 beauftragte Edmund Rehwinkel, damals Vorsitzender der Kreisbauernschaft im Landkreis Celle, die Journalistin und Schriftstellerin Hanna Fueß mit der Erarbeitung einer Chronik der Kriegs- und Nachkriegszeit im Celler Raum. Diesem Auftrag, der wohl vor allem als „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme" gedacht war, verdanken wir eine zeitgeschichtliche Quelle, der weithin nichts Vergleichbares an die Seite gestellt werden kann: eine Sammlung von etwa 350 Erlebnisberichten aus 93 Gemeinden des Kreises, ergänzt durch rund 150 weitere Texte (Auszüge aus Schul- und Familienchroniken, Dorfbeschreibungen, Listen von Gefallenen, Vermißten und Flüchtlingen, Verzeichnisse von Kriegsschäden u. a. m.). Hanna Fueß, die durch ihre freundschaftliche Beziehung zu Hermann Löns über ihre Celler Heimat hinaus bekannt geworden war, hat dieses Material innerhalb von zwei Jahren bei zahlreichen Reisen durch das Kreisgebiet zusammengetragen. In einem Rechenschaftsbericht an ihre Auftraggeber, als „Prolog" abgedruckt auf S. 53–58, berichtet sie anschaulich darüber. Durch ihre Herkunft – der Vater war Pastor in Altencelle gewesen, die Mutter entstammte einer bodenständigen bäuerlichen Familie – war sie wie kein anderer geeignet, Türen zu öffnen, die sonst verschlossen geblieben wären, und das Vertrauen zu gewinnen, welches die wichtigste Voraussetzung für ein freimütiges, ungehemmtes Erzählen auch sehr persönlicher Erlebnisse war. Ihre Gesprächspartner waren Männer und Frauen aus fast allen Schichten der ländlichen Bevölkerung: vor allem Landwirte, aber auch Pastoren und Lehrer, Apotheker und Gutsbesitzer, Gastwirte und Handwerker.[1] Hanna Fueß hat ihnen Fragen gestellt, sie reden lassen, sich Aufzeichnungen gemacht und danach dann die Berichte formuliert, immer jedoch mit dem Bemühen, den Originalton im Vokabular und im Erzählstil beizubehalten. Auf diese Weise entstanden außerordentlich lebendige und anschauliche Schilderungen des Geschehens bei Kriegsende und in den Monaten, die auf die Kapitulation folgten. Daß Hanna Fueß die Absicht, aus diesen Texten eine umfassende Gesamtdarstellung zu verfassen, nicht verwirklicht hat, möchte man eher begrüßen als bedauern, denn dadurch sind die Berichte in ihrer ursprünglichen, unreflektierten

1 Eine unrichtige Identifizierung ist zu korrigieren: Bei der Erzählerin des Dokuments 30 aus Wathlingen (S. 184–188) handelt es sich nicht um Baronin Ilse von Reden, geb. v. Lüneburg, sondern um deren Mutter Anna v. Lüneburg, geb. v. Klencke (freundlicher Hinweis von Dr. Armgard Gräfin Dohna, geb. v. Reden).

Form erhalten geblieben. Sie geben Auskunft darüber, wie die Endphase des Krieges, das Vorrücken der alliierten Truppen, die letzten vergeblichen Abwehrkämpfe der Deutschen, der scheinbare Zusammenbruch aller traditionellen Werte in der „Stunde Null" und die vielen daraus resultierenden materiellen und seelischen Probleme sich aus der Sicht der unmittelbar Beteiligten ausnahmen, und zwar zu einem Zeitpunkt (dies unterscheidet sie von der später in Mode gekommenen „oral history"), da die Erinnerung noch nicht durch Verdrängung, Verklärung oder Vergessen getrübt war.

Die Vielzahl der Perspektiven, nüchterne Beschreibung neben emotionaler Betroffenheit, schlichte Schilderung der Tatsachen neben Ansätzen zu Reflexion über Ursachen und Schuld, ergibt zusammengenommen ein glaubhaftes Bild der Gefühle und Stimmungen, mit denen die dörfliche Gesellschaft auf die Katastrophe des NS-Staats und deren schmerzhafte Folgen reagierte. Außer den Kriegshandlungen werden besonders zwei Themen immer wieder angesprochen: die Veränderung, die der Zustrom der Flüchtlinge in den Dörfern bewirkte, und das Verhalten der Displaced Persons, der ehemaligen ausländischen Lagerhäftlinge und Kriegsgefangenen, von denen manche jetzt durch Plünderungen und Überfälle für die erlittene Unbill Rache nahmen. Doch finden sich ebenso Beispiele dafür, daß die noch nicht repatriierten Fremdarbeiter ihre Arbeitgeber vor Übergriffen schützten und ihnen freiwillig beim Wiederaufbau halfen. Auch das Flüchtlingsproblem stellt sich sehr differenziert dar; pauschale Vorwürfe und Ressentiments, sei es über die ungastliche und verständnislose Haltung der Einheimischen, sei es über die Dreistigkeit und Arbeitsunlust der Ankömmlinge, sind die Ausnahme. Leider sind die Flüchtlinge unter den Berichtenden nicht ihrer Zahl entsprechend vertreten; vermutlich war es für Hanna Fueß leichter, zu den Ortsansässigen Kontakt zu finden als zu den Zugewanderten.

Rainer Schulze hat für die vorliegende Edition eine Auswahl von 61 Dokumenten aus 33 Orten getroffen, hat die Texte mit den nötigsten Erläuterungen versehen und vor allem eine ausführliche Einleitung vorausgeschickt. Darin skizziert er die soziale, wirtschaftliche und politische Struktur des Landkreises Celle, beschreibt die Situation der unmittelbaren Nachkriegszeit aus einem übergeordneten Blickwinkel und geht ausführlicher auf das Lager Bergen-Belsen, das Schicksal der DP's und die Lage der Flüchtlinge ein. Damit umreißt er den Hintergrund, vor dem die subjektiven Äußerungen und Beobachtungen in den Erlebnisberichten erst ihren rechten Stellenwert erhalten.

Nicht von ungefähr ist die Edition dieser niedersächsischen Texte vom Münchener Institut für Zeitgeschichte besorgt worden. Mögen auch in anderen Regionen Deutschlands abweichende Erfahrungen gemacht und die Probleme der Nachkriegszeit anders verarbeitet worden sein, so kommt den Celler Berichten doch überregionale Bedeutung zu durch ihre Einmaligkeit, die ihnen einen kaum zu überschätzenden Quellenwert sichert.

Hannover — Dieter Brosius

Hohenstein, Angelika: Bauernverbände und Landwirtschaftskammern in Niedersachsen 1945–1954. Hildesheim: Lax 1990. XI, 364 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXVIII: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945. Bd. 6. Kart. 68,– DM.

Die landwirtschaftliche Interessenvertretung und die agrarpolitischen Weichenstellungen im Vorfeld der Gründung der Bundesrepublik und in ihren Anfangsjahren haben bisher sowohl in

landesgeschichtlichen Arbeiten als auch in allgemeinen Überblicksdarstellungen nur eine relativ geringe Beachtung gefunden. Diese Lücke schließt für Niedersachsen die vorliegende, von Helga Grebing betreute Göttinger Dissertation. Sie ist das Ergebnis eines vom Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst geförderten Forschungsvorhabens, das u. a. Akten aus verschiedenen niedersächsischen Staatsarchiven, Materialien des Niedersächsischen Landvolkverbandes (NLV) und der niedersächsischen Landwirtschaftskammer sowie Archivalien aus dem Archiv der sozialen Demokratie auswertete. Neben den Akten staatlich-administrativer Provenienz wurden auch die Nachlässe des Ministerpräsidenten Theodor Tantzen sowie vor allem des NLV- und Landwirtschaftskammerpräsidenten Edmund Rehwinkel herangezogen.

Als Zielsetzung ihrer Arbeit nennt die Verfasserin die Herausarbeitung der „Sichtweise der landwirtschaftlich-bäuerlichen Interessenvertretungen in Niedersachsen in den ersten zehn Jahren nach dem zweiten Weltkrieg". Insbesondere geht es ihr um die Darstellung der Vorstellungen und Aktivitäten, die zur Wieder- bzw. Neugründung der beiden niedersächsischen Landwirtschaftskammern und der beiden Landwirtschaftsverbände, des Niedersächsischen Landvolks (NLV) und des Bauern-, Pächter- und Siedlerbundes (BPSD) führten. Eine den Gang der Untersuchung strukturierende Klammer sollte dabei die Frage nach Kontinuität und Wandel bilden, d. h. es sollte herausgearbeitet werden, welche Positionen die niedersächsischen Landwirtschafts- und Bauernvertreter im Hinblick auf die Lösung der Nachkriegsprobleme einnahmen und welchen Beitrag sie zur Demokratisierung von Staat und Gesellschaft leisteten. Kontinuitätslinien und Neuorientierungen in der landwirtschaftlich-bäuerlichen Interessenvertretung sollten im Selbstverständnis der Interessenvertreter aufgewiesen und die Frage beantwortet werden, auch welche organisatorischen und strukturellen Weichenstellungen die landwirtschaftlich-bäuerliche Interessenvertretung nach dem Krieg rekurrierte und welche sie im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung von Politik und Gesellschaft verwarf.

Dieser übergeordneten Frage geht die Darstellung in drei großen Teilen nach. Der erste Teil befaßt sich mit der Darstellung der Neuordnung des landwirtschaftlichen Organisationswesens in Niedersachsen, d. h. dem Gründungsprozeß der Landwirtschaftskammern und Bauernverbände, wobei Vergleiche mit den bis 1933/34 existierenden Organisationen gezogen werden. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Vertretung der landwirtschaftlich-bäuerlichen Interessen bei der Neugestaltung des landwirtschaftlichen Erb- und Bodenrechts. Im dritten Teil schließlich stehen die politischen und gesellschaftlichen Neuorientierungen agrarischer Interessenvertretung nach 1945 im Mittelpunkt. Näher betrachtet werden hier zentrale wirtschafts- und sozialpolitische Forderungen der Landwirtschaftsvertretungen, das Verhältnis der Landwirtschaftsvertreter zum parlamentarisch-demokratischen System sowie zu einer gewerkschaftlichen Landarbeitervertretung.

Die Verfasserin kommt insgesamt zu dem Ergebnis, daß die Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit auf die Standpunktbildung der landwirtschaftlich-bäuerlichen Interessenvertretung nach dem Zweiten Weltkrieg „keinen dominanten Einfluß" ausübte. Lediglich auf den staatlichen Agrarschutz, der in der Krise der Weimarer Republik eingeführt und in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft ausgebaut worden war, griff man als relativ kurzfristige Orientierung zurück, um der Landwirtschaft in der neuen Sozialen Marktwirtschaft eine Sonderposition zu erkämpfen. Eine grundsätzliche Diskontinuität stellt die Verfasserin dagegen im Bereich der gesellschafts- und sozialpolitischen Orientierung fest. In diesem Bereich sieht sie einen für die Entwicklung der Bundesrepublik bedeutsamen Neuanfang in der Tatsache, daß die landwirtschaftlich-bäuerliche Interessenvertretung Demokratie und Parlamentarismus, aber auch Arbeitnehmerbeteiligung an der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung, Landarbeitergewerkschaften und das Tarifvertragssystem akzeptierte. In ihren abschließenden Thesen zu den

wesentlichen Kontinuitätslinien und Neuorientierungen weist die Verfasserin u. a. auf den Funktionswandel der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung hin, der darin bestand, daß die Landwirtschaftskammern ihr interessenpolitisches Gewicht verloren und nur noch Forschungs-, Bildungs- und Beratungseinrichtungen waren, während die wirtschafts- und sozialpolitische Interessenvertretung der Landwirtschaft bzw. der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber durch die freien Verbände wahrgenommen wurde. Die Verfasserin belegt in ihrer Arbeit, wieweit der NLV als der die Interessen der Betriebsinhaber bzw. Bauern vertretene Verband zu diesem Funktionswandel der Landwirtschaftskammer bewußt mit beigetragen hat. Damit vollzieht sich hier im Bereich der Landwirtschaft ein Vorgang, der zu den entsprechenden Entwicklungen bei den Industrie- und Handelskammern, wo sich ebenfalls die Interessen der Arbeitgeber gegenüber denjenigen der Arbeitnehmer bzw. der Gewerkschaften durchsetzten, parallel verläuft, wie jüngst Rainer Schulze in seiner Monographie über „Unternehmerische Selbstverwaltung und Politik" ebenfalls für Niedersachsen nachweisen konnte.[1]

Eine Diskontinuität bestand insofern, als nach 1945 für die Landwirtschaftskammern die Arbeitnehmerbeteiligung gesetzlich verankert wurde, wobei das Ausmaß der Arbeitnehmermitbestimmung allerdings gering war, da die wirtschafts- und sozialpolitische Interessenvertretung nicht mehr bei den Landwirtschaftskammern lag. Einen völligen Neuanfang bedeutete die Gründung des NLV, da in bewußter Überwindung Weimarer Verhältnisse traditionelle konfessionelle, regionale und parteipolitische Ausrichtungen und Zersplitterungen zugunsten der Schaffung eines Verbandes für sämtliche Bauern vermieden wurden. Kontinuität und Diskontinuität mischten sich dagegen bei den Vorstellungen von bäuerlichem Eigentum an Grund und Boden. Zwar traten die Bauernvertreter für eine Aufhebung der während der NS-Zeit verfügten Beschränkungen über Vererbung, Verpachtung und Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke ein, befürworteten jedoch zugleich eine weitgehende Bindung des bäuerlichen Eigentums durch Vererbungsvorschriften, die sicherstellen sollten, daß der Hof Familieneigentum bleiben und ungeteilt an einen Erben gehen sollte. Ob man in der Ablehnung nationalsozialistischer Einschränkungen und Bindungen des Eigentums und der grundsätzlichen Forderung nach freier Disposition des Bauern über sein Eigentum aber die Übernahme des liberalen bürgerlichen Eigentumsbegriffs „wie er im Grundsatz im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit in den Städten entwickelt wurde und im sozioökonomischen Wandel von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft in den Kanon der bürgerlichen Freiheiten aufgenommen wurde" (S. 220) sehen muß, erscheint mir denn doch angesichts des auch von der Verfasserin gesehenen gleichzeitigen Festhaltens an der moralisch-familiären Bindung des Eigentums sehr fraglich und eher erst für den nach 1950 einsetzenden sozialen Wandlungsprozeß zuzutreffen.

Hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines grundsätzlichen Gegensatzes zwischen städtischer und ländlich-bäuerlicher Lebensauffassung ist nach 1945 zunächst eine weitgehende Kontinuität festzustellen, allerdings mit der wichtigen Einschränkung, daß die bäuerlichen Interessenvertreter diesen Gegensatz im Ton moderater, jedenfalls ohne den traditionell aggressiven und militanten Ton des Kaiserreichs und der Weimarer Republik verfochten. Eine zukunftsweisende Diskontinuität sieht die Verfasserin auch darin, daß die landwirtschaftlich-bäuerliche Interessenvertretung nach 1945 erstmals die Soziale Frage auf dem Lande als Problem erfaßte und die Verhältnisse für Landarbeiter und ihre Familien als zu schlecht im Vergleich zu denen der Industriearbeiter erkannte.

1 Vgl. Rez. in Nds. Jb. 61, 1989, S. 439.

Die Arbeit ist direkt aus den Akten und – wie die Autorin selbst feststellt – in der „Sprache der Quellen" (S. 344) geschrieben. Dadurch werden die Überlegungen, Orientierungen und tatsächlichen Handlungen der interessenpolitischen Akteure plastisch vor Augen geführt und unterschiedliche Interessen zwischen den beteiligten Personen und Instanzen deutlich. Indem die Arbeit allerdings in den drei Hauptteilen weitgehend dem gedanklichen Duktus ihrer Quellen folgt (ablesbar an der raschen Aufeinanderfolge des „Ebd." in den Fußnoten) und ihn sehr selten durch die direkte Evaluation, auktoriale Kommentare im Text oder eine Zusammenfassung am Ende der drei großen Teile unterbricht, geht bei der Lektüre auf langen Strecken die übergreifende Fragekategorie Kontinuität – Diskontinuität ein wenig verloren. Die Exkurse am Ende der drei Teile leisten diese Strukturierung und Auswertung meines Erachtens nur bedingt, da sie jeder wiederum eine Fülle von Details bringen und auch nicht frei von gewissen Doppelungen sind. So ist der Leser dann weitgehend auf das knappe Resümee am Schluß der Arbeit verwiesen, in dem die Autorin thesenartig ihre Eingangsfragestellung wieder aufnimmt. Auch wenn sich die Verfasserin bewußt auf die Darstellung der Orientierungen der landwirtschaftlich-bäuerlichen Interessenvertreter, d. h. auf Vorstellungen, Wünsche, Konzepte usw. konzentriert, so wäre es dennoch ein zusätzlicher Gewinn für die Arbeit gewesen, wenn dem Leser gelegentlich in Form von Datenreihen oder Graphiken die Möglichkeit gegeben worden wäre, Forderungen und Argumente der Interessenvertreter mit der wirtschaftlichen und sozialen Realität zu konfrontieren und sie damit zu gewichten (etwa, wenn die landwirtschaftlichen Interessenvertreter nach 1948 das Argument der „Preisschere" ins Feld führen usw.). Derartige Wünsche können jedoch – zumal sie höchst subjektiv sind – die Qualität und Verdienste dieser Arbeit in keiner Weise schmälern. Es ist der Verfasserin gelungen, einen tiefen Einblick in die Formierung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Interessen im Vorfeld der Gründung der Bundesrepublik und in ihren Anfangsjahren zu gewähren und unter einer für die politisch-gesellschaftliche Neuorientierung nach 1945 zentrale Fragekategorie auszuwerten.

Oldenburg Hans-Werner Niemann

RECHTS-, VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

Müller, Werner, und Günther E. H. Baumann: Kreuzsteine und Steinkreuze in Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Vorhandene und verlorengegangene Rechtsdenkmale und Memorialsteine. Hameln: Niemeyer 1988. VII, 342 S. m. zahlr. Abb. = Forschungen der Denkmalpflege in Niedersachsen. 5. Geb. 68,– DM

Die Bau- und Kunstdenkmäler in Westdeutschland haben in jüngster Zeit durch Inventarwerke zunehmend Beachtung gefunden. So hat sich auch das Wissen um das Denkmal an sich verbreiten können, und durch die Medien wurde das Interesse am Denkmalschutz aktualisiert. Ein gewandelter, sprich erweiterter Denkmalbegriff hat schließlich dazu beigetragen, daß neue Denkmalgruppen wie z. B. die Industriedenkmale entstanden. Kreuzsteine und Steinkreuze sind eine bislang weitgehend unbeachtete Gruppe von Flurdenkmalen. Sie fanden keine oder nur sehr geringe Akzeptanz und wurden, quasi als Hindernis bei Straßenbau, Flurbereinigung, Rodung und Aufforstung, aus dem Weg geräumt. Zuweilen gaben ihnen nostalgische Sammler in Vorgärten eine neue Bleibe, wo der Bezug zu ihrer eigentlichen Aussage fehlt.

In Niedersachsen haben Heimatdichter, Volkstumsforscher und Rechtskundler in früherer Zeit auf steinerne Flurdenkmale in Dichtkunst und heimatgeschichtlicher Literatur hingewiesen; auch lagen ältere regionale Inventarisierungen vor, doch fanden sie wenig Beachtung und blieben zumeist auch unvollständig. Schutz und Erhaltung der steinernen Flurdenkmale waren jedenfalls nicht gewährleistet.

Die allgemeine Dezimierung der Flurdenkmale und der durch zunehmende Verwitterung und Steinschäden drohende Informationsverlust waren für die „Arbeitsgemeinschaft Denkmalforschung in Niedersachsen" (AGD) Anlaß, die noch vorhandenen und durch Überlieferung bekannten Kreuzsteine und Steinkreuze in Niedersachsen, Bremen und Hamburg systematisch zu erforschen und zu inventarisieren. Vorbildcharakter hatten dabei die Inventare hessischer und westfälischer Flurdenkmalforscher.

Mit dem nun vorliegenden Inventar sind 432 Kreuzsteine und Steinkreuze mittelalterlicher Tradition erfaßt, mit Akribie vermessen und, soweit es möglich war, in der Aussage erforscht worden. Dazu wurden mehr als 500 verschollene Flurdenkmale, die in der Literatur oder durch Bild bzw. Skizze nachgewiesen sind, in kurzen Einzelbeschreibungen und in einer tabellarischen Auswertung der formalen und ikonografischen Gegebenheiten, soweit es noch möglich war, vorgestellt. Dabei kam es den Bearbeitern darauf an, Kreuzsteine und Steinkreuze als mittelalterliche Rechtsdenkmale zu klassifizieren, die den Charakter von Sühnesteinen hatten. Dies gelingt, so räumen die Bearbeiter ein, oft nicht zweifelsfrei. Die Abgrenzung der Rechtsdenkmale zu den Memorialsteinen, die in der Regel mit dem mittelalterlichen Sühnebegriff nichts gemein hatten, sondern als Gedenksteine meist von Verwandten zur Erinnerung an Verunglückte gesetzt wurden, ist häufig schwierig, da schriftliche Überlieferung äußerst selten vorliegt und die Steine selbst in aller Regel keine Auskunft über das Geschehen geben. In Zweifelsfällen wurden die Memorialsteine im Inventar berücksichtigt, wie übrigens auch die formverwandten mittelalterlichen Kreuz-Grabsteine, bei denen eine Einordnung als Flur- oder als Grabdenkmal schwierig war.

Der großformatige Band ist übersichtlich gegliedert. In einer knappen Einleitung erläutern die Bearbeiter die Zweckbestimmung ihres Werks, beschreiben kurz die Entwicklung der Flurdenkmalforschung in Niedersachsen und stellen dabei ihre Arbeitsgemeinschaft Denkmalforschung vor; schließlich wird der Kreuzstein als mittelalterliches Rechtsdenkmal charakterisiert.

Es folgen Erläuterungen zum Bearbeitungsgebiet, zur Kartengrundlage und Verbreitungsübersichten vorhandener und verschollener Flurdenkmale.

Den Hauptteil nehmen die Einzelbeschreibungen ein. Die Objektbeschreibungen richten sich nach der Grundkarte von Niedersachsen, wobei das Gitternetz der Topographischen Karte (Meßtischblatt) 1:25 000 unterlegt ist. Die einzelne Objektbeschreibung gibt dann noch die genaue topographische Position des Flurdenkmals an (Rechtswert/Hochwert nach Planzeiger), sofern dies noch vorhanden ist, nennt die Objektmaße und Materialien, beschreibt den Standort, rekonstruiert soweit wie möglich vorhandene Schrift und eruiert eine Aussage, die oftmals auch in Beziehung zu einer oder mehreren Sagen steht. Knappe Hinweise auf im Anhang aufgeführte Literatur und/oder auf Abbildungen bzw. Skizzen beschließen die Einzelbeschreibung.

Den Einzelbeschreibungen folgen Verbreitungsübersichten mit bild- und symbolhaften Darstellungen, mit Besonderheiten der Kreuzdarstellungen, mit wiederholt auftretenden Denkmalnamen (z. B. Bonifatiusstein oder Bonifatiuskreuz) und von Sagenmotiven (Brudermord, getötete Soldaten, religiöse Motive, Schäfer- und Fuhrmannssagen usw.). Die Einzelbeschreibungen der Flurdenkmale werden schließlich nochmals tabellarisch in der Reihenfolge der Ziffern der Topographischen Karten ausgewertet.

Den Schluß des Bandes bilden ausführliche Literatur- und Quellennachweise. Einen raschen Zugriff auf einzelne Orte bzw. Flurdenkmale erlauben auf der Basis der Ziffern der Topographischen Karte die Verzeichnisse historischer Ortsnamen, aller benamten Flurdenkmale und eine Übersicht der niedersächsischen Flurdenkmale, geordnet nach Regierungsbezirken und Landkreisen. Der Abbildungsnachweis am Schluß läßt erkennen, daß die Bearbeiter selbst die meisten der zahlreichen Bilder gemacht haben – ein Beweis für ihr persönliches Engagement. Es bleibt zu hoffen, daß dieses benutzerfreundliche und von den Bearbeitern und ihren Helfern mit Akribie zusammengestellte Inventar nicht allein seinen informativen Zweck erfüllen wird, sondern auch Schutz und Erhalt der steinernen Flurdenkmale bewirkt.

Wünschenswert bleibt dabei die Fortführung des Inventars. Angeregt durch die vorliegende Publikation wird hin und wieder mit Meldungen über Kreuzsteine zu rechnen sein, zumal die Bearbeiter nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhoben haben. Vor allem dürften dabei Grenzsteine gemeldet werden, in aller Regel mit einem Kreuzzeichen versehene Findlinge, wie z. B. die zahlreichen Grenzsteine in Stade-Süd, Neukloster, Hildesheim und andernorts. Diese Grenzsteine sind jedenfalls auch als Flurdenkmale anzusprechen und stehen, zumindest im Stader Raum, in mittelalterlicher Tradition. Zwar ist den Grenzsteinen zumeist kein Sühne- oder Memorialcharakter nachzuweisen, aber es ist nicht auszuschließen, daß Sühne- oder Memorialsteine eine Sekundärverwendung als Grenzsteine erhielten. Da die Zahl der Grenzsteine stark rückläufig ist, so wurden z. B. im Neukloster-Forst 1938 noch 24 Kreuzsteine gezählt, heute sind aber nur noch neun vorhanden, dürften Grenzsteine in dem Inventar eigentlich nicht fehlen, sollten zumindest aber in dessen Fortschreibung berücksichtigt werden.

Stade Matthias Nistahl

Bei der Wieden, Brage: Welfisches Fürstentum und ständische Repräsentation: Der Calenberger Landtag 1582 in Marienstein. Göttingen: Goltze 1990. 73 S. m. 1 Abb. = Calenberg-Grubenhagensche Studien. Heft 6. Kart. 22,50 DM.

Der Calenberger Landtag 1582 in Marienstein, vormals Steina, war einer der letzten Landtage des Fürstentums Calenberg-Göttingen unter Herzog Erich II. von Braunschweig-Calenberg.

Es handelte sich gewiß nicht um eine politisch herausragende Ständeversammlung, wie sich das etwa vom Gandersheimer Landtag des Jahres 1601 sagen läßt, aber doch um eine für das politische Miteinander von Landesherr und Ständen typische Zusammenkunft des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts; und weil sie recht gut dokumentiert ist, bildet sie den Gegenstand der angezeigten kleinen Untersuchung, einer von Ernst Schubert angeregten und betreuten Göttinger Staatsexamensarbeit. Beschrieben wird das Ritual eines Landtags – bei dem es, wie so oft, um die Übernahme landesherrlicher Schulden ging –, vom Konzipieren der Konvokationsschreiben über das Aufsetzen der Landtagsproposition bis hin zu den ständischen Resolutionen, um das Zusammen- und Auseinandertreten der ständischen Korpora im Zuge der Verhandlungen über einen Kompromiß zwischen beiden Seiten. Der Beitrag, den diese Studie zur Geschichte des sog. dualistischen Ständestaates leistet, besteht im wesentlichen darin, den ökonomischen und sozialen Kontext, in dem die Landtagsbeteiligten, Landesherr, Prälaten, Ritter und Städte, jeweils standen, aufzuspüren und auf der Grundlage der vorhandenen Literatur und vor allem der gedruckten und der archivalischen Quellen anschaulich zu beschreiben. So entsteht ein sehr plastisches Bild, gleichsam eine exemplarische, tiefenscharfe Momentaufnahme eines territorialen Machtgefüges der vorabsolutistischen Zeit.

Die Darstellung ist ausgesprochen flüssig geschrieben, ganz unprätentiös, meidet im allgemeinen den Fachausdruck, der nur imponieren und nicht erklären will. Sie hätte daher auch auf den für das 16. Jahrhundert anachronistisch anmutenden Ausdruck „Sozialprodukt" (S. 23) verzichten können. Fast schon als ärgerlich, in jedem Fall als störend empfand der Rez. den Ersatz des griechischen Buchstaben „Phi" durch das deutsche „f", wodurch er gezwungen wurde, Schreibweisen wie „Katastrofe" (S. 22), „geografisch" (S. 31), „sofistisch" (S. 41) und sogar „Staatsfilosofie" (S. 45) zur Kenntnis zu nehmen, eine doch wohl modernistische Marotte, die der im übrigen gefällige Schreibstil nicht erwarten läßt.

Kiel Ulrich Lange

Rüping, Hinrich: Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsjustizbehörde. Baden-Baden: Nomos 1990. 248 S. m. Abb. = Fundamenta juridica. Bd. 11. Kart. 72,– DM.

Justiz im Nationalsozialismus ist ein Arbeitsfeld der Forschung von ungebrochener Anziehungskraft und unausgeschöpfter Ergiebigkeit. Die Frage nach Ausmaß und Methode der Vereinnahmung der Justiz in das von Grund auf rechtsfeindlich eingestellte nationalsozialistische Regierungssystem rückt heute bei zunehmendem Zeitabstand und gewonnener kritischer und differenzierender Betrachtungsweise mehr denn je in den Mittelpunkt. Die Entdeckung und Zugänglichmachung neuer Quellen geben Anreiz und Möglichkeit, nüchtern und empirisch einzelnen Aspekten jener zentralen Frage auf den Grund zu gehen, insbesondere den Anteil der Justiz selbst an dieser Entwicklung zu analysieren und zu beschreiben. Eine solche Möglichkeit bot sich H. Rüping in Gestalt der beim Generalstaatsanwalt in Celle erwachsenen und dort noch ziemlich vollzählig aufbewahrten Generalakten. Für ihn, der im Nebenamt Richter am Oberlandesgericht Celle ist, lagen diese der Forschung bislang noch nicht erschlossenen Quellen im eigentlichen Sinne nahe. Es darf angemerkt werden, daß ihre Übernahme in das dafür zuständige Niedersächsische Hauptstaatsarchiv in nicht zu ferner Zukunft vorgesehen ist.

Generalakten werden auf allen Ebenen der Justizverwaltung geführt und enthalten den schriftlichen Niederschlag eben der Verwaltungstätigkeit der Justiz. Bei den von Rüping benutzten handelt es sich erstens um die einer Mittelinstanz, der damals zehn Staatsanwaltschaften in der Provinz Hannover und den beiden lippischen Ländern unterstanden, und zweitens um jene, die nach der Übernahme der Justiz durch das Reich nach reichseinheitlichem Schema gemäß der Generalaktenverfügung vom 18. Dez. 1935 entweder neu angelegt oder bei gleichgebliebenem Sachinhalt aus der preußischen Zeit fortgeführt worden sind. Generalaktenverfügung und Generalaktenplan gelten im wesentlichen bis zum heutigen Tag fort und sind für die Aktenführung maßgeblich (nicht, wie Rüping S. 18 sagt, die Aktenordnung).

Es wäre nun zweifellos eine gefährliche Sache gewesen, wenn sich Rüping allein auf die Aussagekraft dieses an sich relativ geschlossenen Quellenkomplexes verlassen hätte. Denn die Überlieferung weist doch nicht unwesentliche Lücken auf, so sind z. B. die seit 1935 von den Generalstaatsanwälten im Reich alle zwei Monate dem Reichsjustizminister erstatteten Lageberichte in Celle nicht vorhanden. Diese aufgrund ihrer Vertraulichkeit und der Unmittelbarkeit ihrer Beobachtungen für die besonderen Verhältnisse des Bezirks aufschlußreiche Quelle muß im Bundesarchiv aufgesucht werden. Rüping hat sie dort mit anderen Akten des Reichsjustizministeriums ebenso benutzt wie in Berlin Akten des Preußischen Justizministeriums, augenscheinlich aber nicht im Nieders. Hauptstaatsarchiv die Generalakten der Generalstaatsanwaltschaft Celle aus der preußischen Zeit, die immerhin z. T. erst 1935/36 geschlossen worden sind, und auch nicht die parallel geführten Generalakten des Oberlandesgerichts Celle, mit denen sich das von Rüping durchaus mehrfach beobachtete (S. 23, 25, 51, 67 usw.) enge Zusammenspiel der beiden Mittelinstanzen Oberlandesgerichtspräsident und Generalstaatsanwalt („Doppelspitze", S. 143 f.) sicher noch etwas differenzierter hätte herausarbeiten lassen. Der Gefahr jedenfalls, sein Thema allein aus dem Material und der Sicht der Celler Generalakten auszuführen und dabei gelegentlich zu kurz zu greifen, ist Rüping mit der Heranziehung der Ministerialüberlieferung und übrigens nicht mit seiner in zahlreichen Veröffentlichungen zur Strafrechtsgeschichte bezeugten Kompetenz wirksam entgangen.

Zentrales Anliegen Rüpings ist es, aus diesem Quellenstoff die Steuerung der Rechtspflege über die Staatsanwaltschaft auf der Ebene einer Provinzialjustizbehörde sichtbar zu machen. Deren Funktionen waren zum wenigsten Steuerung, Lenkung aus eigener Entscheidungsbefugnis – das war Sache des Reichsjustizministeriums –, vielmehr hatte sie die vielfältigen Direktiven der Zentrale an die ihr untergebenen Staatsanwaltschaften weiterzugeben und umgekehrt aufgrund einer umfassend normierten Berichtspflicht das Ministerium über alle diesem wichtig erscheinenden Vorgänge auf der unteren Ebene zu unterrichten. Rüping führt „das Instrumentarium der Lenkung" in der aus den Generalakten ersichtlichen Vielfalt vor: die Formtypen der Befehle und Einflußnahmen, die Personalpolitik, die intensivierte Praxis der Schulung und Fortbildung der Justizbeamtenschaft, die Justizpresse. Rüping entnimmt seinen Quellen keine neuen Erkenntnisse, aber er zeigt in gerafftem Durchgang die Bandbreite auf. Im Anhang belegt noch einmal eine Liste die Vielzahl der seit 1933 ergangenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen auf schlagende Weise. Eingehender beleuchtet er dann die Sonderrolle, die das politische Strafrecht und das Kriegsstrafrecht nicht nur bei den Lenkungsmaßnahmen, sondern in der nationalsozialistischen Strafrechtspflege schlechthin einnehmen. Über die Sondergerichtsbarkeit und die Bemühungen um die Steigerung ihrer Schlagkraft bieten die Generalakten reiches und für den Celler Bezirk auch spezifisches Material, dagegen über Verfahren wegen Hoch- und Landesverrats, über kirchenpolitische Strafsachen, Verfahren wegen Arbeitsvertragsbruchs, Verfahren gegen polnische Zivilarbeiter kaum oder keinen bezirksspezifischen Aufschluß; die Entrechtung der Juden kann in vielen Anordnungen und Einzelmaßnahmen

belegt werden. Was die inhaltliche Seite der Lenkung angeht, wird der Weg zum autoritären Strafrecht und Strafverfahrensrecht deutlich gemacht: Weisungen gebieten energische und schnelle Sanktionen gegen volksgemeinschaftsschädliche Taten und offenbaren den reinen Zweck der Abschreckung.

Die vom Führerstaat zugelassene, ja zunehmend geförderte Konkurrenz der Zuständigkeiten und faktischen Rivalität staatlicher Stellen, der Machtkampf zwischen Partei und Staat haben auf nachhaltige Weise auch das Justizressort betroffen und deshalb auch in den Generalakten der Mittelinstanz ihren Niederschlag gefunden, wenngleich die grundsätzlichen Konflikte auf höherer Ebene ausgetragen und (eventuell) entschieden wurden und die Zusammenstöße im Einzelfall meist im Justizalltag der unteren Ebene sich ereigneten. So zeigen sich Oberlandesgerichtspräsident und Generalstaatsanwalt aufgeschlossen und willfährig gegenüber Kritik seitens einer Gauleitung an zu milden Strafurteilen, werden andererseits Anstrengungen von Parteiämtern, über bestimmte Verfahren informiert zu werden, Urteile oder Akten zur Einsicht zu erhalten, abgewehrt. Weitaus bedrohlicher wird der Justiz jedoch die Konkurrenz der Polizei. Schrittweise erobern Kriminal- und vor allem Geheime Staatspolizei sich Mitwirkungs- und Zugriffsrechte in der Strafverfolgung auf Kosten der teils kompromißbereit, teils scharf ablehnend sich zeigenden Justiz. Rüping kann das mit Fällen aus dem Bezirk Celle belegen: Kritik und Beschwerden von Leitern unterer Justizbehörden über rigorose Auskunftverlangen der Gestapo, über Demütigung und Mißhandlung von jugendlichen Arbeitsverweigerern, über Exekutionen von polnischen Fremdarbeitern ohne förmliches Verfahren durch die Gestapo gelangen an den Generalstaatsanwalt. Es sind dies keine Ausnahmefälle, sondern, wie Rüping betont (S. 103), typische Konflikte im Alltag der Strafrechtspraxis des Dritten Reiches.

Welche Wandlungen die Staatsanwaltschaft als Institution im nationalsozialistischen Staat durchläuft, macht Rüping in knappen Strichen deutlich. Kriegsbedingte Vereinfachungen im Strafverfahren (z. B. Wegfall des Eröffnungsbeschlusses), Erweiterung von Zuständigkeiten (z. B. Schaffung außerordentlicher Rechtsmittel, Wiederherstellung der Funktion als Strafvollstreckungs- und Gnadenbehörde) steigern ihre Macht und Schlagkraft und die Möglichkeiten der Einflußnahme auf die Strafrechtspflege, machen sie bei prinzipieller Aufrechterhaltung der richterlichen Unabhängigkeit zur „gegebenen Lenkungsbehörde", die, zumal in der angespannten Lage des Krieges, der Staatsführung unentbehrlich bleibt. Die Celler Akten liefern für diesen Teil von Rüpings Ausführungen viele Belege, aber doch kaum neue Einsichten und bezirksspezifische Schlaglichter allenfalls für Fußnoten.

Diesem folgt unter dem Titel „Der Generalstaatsanwalt" ein Abschnitt, der bei nunmehr dichtem und ausschließlichem Celler Bezug überraschend knapp ausgefallen ist. Wir lesen hier die Biographien der Amtsinhaber: Georg Bach, bereits 1933 aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand geschickt, Friedrich Parey, der 1937 Reichsanwalt beim Volksgerichtshof wird, und Karl Schnoering, zuvor in gleicher Position in Düsseldorf, bis zum Zusammenbruch und damit am längsten im Celler Amt. Als „Biographien" (Rüping S. 149, 151) im eigentlichen Sinn darf man sie allerdings nicht verstehen, dazu fehlt es ihnen an Vollständigkeit der Lebensschilderung und an Charakterzeichnung. Rüping hatte dafür augenscheinlich nicht die Quellen und wohl auch nicht das bohrende Interesse. Das gilt vor allem für Bach, zweifellos ein prominentes Opfer der neuen Personalpolitik; über Gründe und Hintergründe der Entlassung Bachs kann Rüping nichts sagen. Die zwei Absätze über Parey münden in der Vermutung: „Eine weitere Tätigkeit Pareys in Celle hätte leicht aus der Staatsanwaltschaft einen nationalsozialistischen ‚Musterbetrieb' machen können" (S. 150).

Am deutlichsten treten Persönlichkeit, Amtsführung und -auffassung Schnoerings hervor, der bereits in Düsseldorf bewiesen hatte, daß er, obwohl Pg. seit 1932, kein willfähriges Werkzeug der Partei war. Auch in Celle verteidigt er nachdrücklich die Ressortbelange der Justiz gegen Ansprüche von Partei und Polizei und sieht in dem Kompetenzstreit mit letzterer eine Überlebensfrage der Justiz (S. 156). Ebenso eindeutig unterstützt er aber auch den Zug zum autoritären Strafrecht in der Kriegszeit.

Das Ende von Schnoerings Karriere in der Justiz besiegelt das Entnazifizierungsverfahren, in dem er in die Kategorie IV eingestuft wird. Rüping zitiert aus den Entscheidungsgründen überraschend wohlwollende Passagen und stellt daran anschließend die Frage nach der Verantwortlichkeit aus heutiger Sicht. Diese kann nach seiner Meinung nur von historischen Zusammenhängen ausgehen, und das heißt zunächst, im einzelnen Kontinuitäten und Diskontinuitäten aufzuzeigen. Rüping tut dies bei einigen Phänomenen: Berufskarrieren, die über 1945 hinausgehen, Ziele der Strafverfahrensreform, Rolle der Staatsanwaltschaft, deren Verständnis von ihren Anfängen an zwischen Organ der Rechtsprechung und Organ der Exekutive schwankt. Im Dritten Reich nimmt die Staatsführung die Staatsanwaltschaft als ihr nahestehendes Organ in die Pflicht, die Strafrechtspraxis an den neuen „Staatsnotwendigkeiten" zu orientieren. Der Generalstaatsanwalt wird auf der Grundlage der Praxis und Theorie verbindenden Überzeugung von der Notwendigkeit eines autoritären Strafrechts und Strafverfahrensrechts zur zentralen Lenkungsbehörde in der Provinz. Mit der Tradition der bürokratischen Erledigung der Vorgänge nach pragmatisch gewonnenen Routineprogrammen ist „der mächtigste Kontinuität verbürgende Faktor angesprochen, mit den politischen Rahmenbedingungen des totalen Staates dagegen ein wesentliches Element der Diskontinuität" (S. 167). Exemplarisch belegt Rüping die Aufgabenwahrnehmung des Generalstaatsanwaltes in einem Anhang mit 13 Dokumenten aus den Generalakten.

Rüpings Untersuchung geht von einem begrenzten Quellenstoff aus. Die Zweckbestimmung der Generalakten und, wie bereits angedeutet, der Grad ihrer Überlieferung begrenzen auch ihre Aussagekraft. Allgemein werden, so kann zusammenfassend vielleicht gesagt werden, der hemmungslose Informationshunger eines totalitären Staates auf der einen Seite, Lenkungsmechanismen und -intensität in Beziehung auf den unterstellten Behördenapparat auf der anderen Seite sehr gut deutlich. Darüber hinaus werden auch besondere Vorgänge aus dem Celler Bezirk (Verwaltung und Rechtsprechung) von recht unterschiedlicher Bedeutung vermittelt. Zu dem, was Rüping dankenswerterweise in weiter reichender Sicht über die Stellung und Funktionen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft im Dritten Reich aufführt, bedurfte es aber der Heranziehung auch und gerade anderer Quellen. Aufgrund des weiter gesteckten Rahmens von Rüpings Fragen ist nicht eine Geschichte der Generalstaatsanwaltschaft Celle im Dritten Reich zustande gekommen, sondern eine Darlegung des bürokratischen Alltags der Justizverwaltung auf der Provinzialebene unter den Bedingungen eines totalitären Staates, wie er sich außer im Celler Bezirk so auch in anderen Oberlandesgerichtsbezirken abgespielt haben könnte. Ob das der Fall gewesen ist, müßten allerdings erst vergleichende Untersuchungen aus anderen Bezirken erweisen. Methodisch fraglich bleibt es für den Rez., ob die Auswertung eines bestimmten Quellenstoffes zum Thema einer Darstellung gemacht werden sollte, deren Fragestellung über das hinausführt, was diese Quellen an Informationen herzugeben imstande sind. Eine Folge dieser Methode formuliert Rüping selbst: „Die ... Auswertung der Generalakten einer höheren Justizbehörde kann nicht mehr, als bestimmte Teilaspekte beleuchten" (S. 174).

Den Wert der lebendig und anregend geschriebenen Untersuchung Rüpings können solche Einschränkungen keineswegs in Frage stellen. Die hohe Fachkompetenz, mit der die General-

akten ausgewertet worden sind, hat eine Fülle an materiellen Erkenntnissen zu Tage gefördert, die, in die allgemeinen Zusammenhänge gebracht, unser Verständnis der Strukturen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems in einem räumlich begrenzten Bereich der Justiz wesentlich vertieft haben.

Pattensen Christoph Gieschen

Richter, Walther: Die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Enklave Bremen. 1945–1947. Bremen: Steintor 1990. 96 S. Kart. 19,80 DM.

Der Titel der kleinen Schrift von Richter erweckt den Anschein, der Gehalt beschränke sich auf die äußere Organisation des Gerichtswesens in der Enklave Bremen, jener von der amerikanischen Militärregierung aus strategischen Gründen erreichten Zusammenfassung von Bremen und Wesermünde (Bremerhaven). Sachnähe und Kompetenz des Autors, des früheren langjährigen Präsidenten des Oberlandesgerichts Bremen, machen dagegen aus einer regionalgeschichtlich angelegten Untersuchung ein Kapitel aus der Nachkriegsgeschichte der deutschen Justiz, in dem es um das grundsätzliche Problem der „Bewältigung" der eigenen Vergangenheit ging.

Die sieben Abschnitte des Buches lassen sich auf zwei übergreifende Themen beziehen: auf grundsätzliche Probleme des Wiederaufbaus der Justiz in einem ersten Teil und auf Einzelfragen in einem zweiten Teil, der sich mit den Untergerichten in der Stadt Bremen, im oldenburgischen, hannoverschen Gebiet und in Wesermünde bezieht. Der für die Rezension im Vordergrund stehende erste Teil macht durch die detailgetreue, doch nicht in den oft verwirrenden Details verharrende Archivarbeit eindringlich, welche Probleme mit der bereits von den Zeitgenossen als „abnormal political entidy" empfundenen Enklave im Unterweserraum verbunden waren, wie zwangsläufig zunächst Konflikte unter den beiden beteiligten und konkurrierenden Besatzungsmächten, den Briten und Amerikanern, entstehen und sich später in anderer Form unter den beteiligten Ländern Bremen, das 1947 selbständig wird, Hamburg und Niedersachsen fortsetzen.

Daß Organisationsfragen nicht nur die äußeren Bedingungen der Justiz betreffen, sondern auch ihre Tätigkeit selbst beeinflussen können, wird an der unterschiedlichen Haltung der Militärregierungen zur Funktion der Justizverwaltung in den neuen Ländern deutlich. Während die Amerikaner die Justizminister in den Landesregierungen als verantwortliche Instanz ansehen, stellen die Briten auf die Befugnisse der Provinzialchefs (Oberlandesgerichtspräsidenten) in Nachfolge der früheren Reichsjustizverwaltung ab. Der Wechsel von der zunächst selbständigen Justizverwaltung in Bremen zur Unterstellung unter die nach britischem Muster geführte Verwaltung in Hamburg, schließlich die Emanzipation und Schaffung eines eigenen Bundeslandes mit eigenem Obergericht zeigen die praktische Dimension des Problems.

Regelrechte Konflikte und Tendenzen zur Verselbständigung entstehen aus der unterschiedlichen Entnazifizierungspraxis mit ihrer eher pragmatischen Handhabung in der britischen Zone, dagegen rigorosen Verfahrensweise unter Verantwortung der Amerikaner in Bremen, die interner Kritik zufolge „Richter und Straßenkehrer über einen Leisten scheren wollen". Da das Umfeld durch inzwischen nennenswerte Untersuchungen zur Entnazifizierungspraxis, auf die der Vf. auch in Anmerkungen hinweist, abgesteckt ist, hätte sich der Leser hier eine Exemplifizierung anhand einzelner typischer Biographien gewünscht, wie sie in jüngst erschienenen Fest-

schriften zu einzelnen Obergerichten im norddeutschen Raum enthalten sind. In ihnen findet sich auch Material zur jüngsten Geschichte einer weiteren staatlichen Institution, die der Vf. im vorliegenden Band nicht behandelt: der Staatsanwaltschaft und ihrer vermutlich mit der der Gerichte nicht völlig übereinstimmenden Entwicklung.

Hannover Hinrich Rüping

Bacmeister, Friedrich D.: Die Reform des deutschen Kommunalverfassungsrechts durch die britische Besatzungsmacht. Wiedereinführung einer demokratischen Stadtverfassung in Lüneburg 1945 und die Neufassung der Deutschen Gemeindeordnung 1946. Frankfurt am Main, Bern, New York, Paris: Lang 1988. 277 S. = Verfassungs- und Verwaltungsrecht unter dem Grundgesetz. Bd. 4. Kart. 75,– DM.

Im Zentrum dieser juristischen Kieler Dissertation von 1987 steht der in Titel und Untertitel bezeichnete Ausschnitt aus der norddeutschen Verwaltungs(rechts)geschichte mit Schwerpunkt bei den niedersächsischen Verhältnissen. Ausweislich seiner einleitenden „Themenstellung" (S. 1–3) konzentriert sich B. auf die Frage nach der Magistratsverfassung, auf die „doppelte Verwaltungsspitze" und auf die Stellung des Verwaltungsausschusses. Vor allem anhand dieser Punkte möchte er dem Konzept der Briten – gekennzeichnet durch „democratization" und „decentralization" – die Entwicklung in der Stadt Lüneburg gegenüberstellen. Dieses Programm realisiert die Darstellung in überzeugender Weise.

Besonders anschaulich ist die Schilderung der kommunalen Praxis in Lüneburg anhand der Unterlagen des städtischen Archivs, ergänzt durch Aussagen der damals Beteiligten. Dabei registriert B. eigenständige Bestrebungen der Stadtväter in Opposition zur Militärverwaltung und auch zum Regierungspräsidenten und vermag im übrigen auch etwas einzufangen von den Aufgaben und dem politischen und „Betriebs"-Klima der unmittelbaren Nachkriegszeit. Recht detailliert und unter Auswertung unveröffentlichter Aktenbestände der beteiligten britischen Dienststellen beschreibt B. die britische Besatzungspolitik, soweit sie auf sein Thema eingewirkt hat. Er gliedert sie in drei Perioden, abgegrenzt durch Wechsel der Konzepte sowie der im wesentlichen maßgebenden Institutionen: Erstens die Zeit bis Sommer 1945, bestimmt vom Dezentralisierungsprogramm des *Foreign Office* (Außenministerium), zweitens die hauptsächlich von der *Control Commission for Germany* (Britische Militärverwaltung) beeinflußte Periode der Umerziehung bzw. Demokratisierung – ihr Abschluß ist die Durchsetzung der Kommunalrechtsreform mit dem Erlaß der revidierten Deutschen Gemeindeordnung (rev. DGO) im Mai 1946 – und dann die dritte Periode der Stagnation, weil sich die *Control Commission* und das neue *Central Office* (Deutschlandministerium) faktisch gegenseitig neutralisierten.

B. ordnet die chronologische Darstellung der Abläufe und auch die Anordnung des britischen, des allgemein norddeutschen und des „Lüneburger" Materials dieser Periodenbildung unter und verfolgt noch einige weitere Gedankenstränge und Aspekte. Dadurch ist ein mehrfach gebrochenes unübersichtliches Geflecht entstanden. Ein Sachverzeichnis fehlt; das sehr ausführliche Inhaltsverzeichnis und das Abkürzungsverzeichnis, das die erste Erwähnung insbesondere der britischen Institutionen und Quellen nennt, tragen jedoch zur Orientierung bei. M. E. hat B. dem Leser, aber auch sich selbst, die Darstellung besonders dadurch erschwert, daß er nicht als These ausgegangen ist von der bis heute gängigen Vorstellung, ein großer Teil der von ihm behandelten Reform habe aus einem Export der Ideen und Institutionen des britischen *„Local government"* bestanden. Von der zweiten „Periode" an wird dieser Befund häufig konstatiert

(S. 124, 128, 130, 133, 135, 144, 164, 239 ff.). Deshalb ist es für den mit den britischen Verhältnissen nicht vertrauten Leser bedauerlich, daß ein knapper Abriß des „*Local Government*" sich erst sehr spät (S. 239–245) findet. Andererseits ist B. bemüht, die Maßnahmen der Briten aus den allgemeinen Zielen der Besatzungspolitik zu erklären. So beginnt er mit einem recht weit ausholenden Abschnitt über die allgemeinen britischen Kriegsziele und die Reformvorstellungen des *Foreign Office* (S. 11–70), ohne daß er – von gelegentlichen Bemerkungen abgesehen – untersucht, welche Verbindungslinien von diesen Gedanken zu dem später eigentlich bestimmenden Programm der Militärverwaltung laufen, das durch den Namen W. H. Ingrams charakterisiert wird (S. 110 f., 123–128). Es scheint, daß man in diesem Stadium die dem Außenministerium vorliegenden Analysen der deutschen Verhältnisse (S. 35–70) nicht berücksichtigt hat. An diesem Punkt hat sich mir die Frage gestellt, ob das schließliche Ergebnis – die Reproduktion des in Großbritannien Bewährten – objektiv oder wenigstens für die handelnden Personen subjektiv aus den allgemeineren Zielen der Besatzungspolitik – die B. in den Mittelpunkt stellt – zu deduzieren war oder ob nicht daneben oder statt dessen Mangel an Phantasie, koloniale Erfahrung oder eine gewisse Art von britischem Pragmatismus zur rev. DGO geführt haben. Die Antwort hierauf setzt möglicherweise einen Vergleich mit der Entwicklung in der US-amerikanischen und französischen Besatzungszone voraus.

Neben den in der „Themenstellung" genannten Schwerpunkten behandelt B. weitere für die Kommunen bedeutsame Themen wie die Frage der Auftragsverwaltung, die Entwicklung von Sonderbehörden und die streitige Abschaffung der Mittelinstanz (störend die mehrfache Bezeichnung der Behörde „Regierungspräsident" als „Bezirksregierung" – so in Niedersachsen erst seit 1978). In diesem Punkt (S. 214 ff.) zieht B. nicht in Betracht, daß der hierauf gerichtete niedersächsische Gesetzentwurf nur ein taktisches Manöver gewesen sein dürfte (vgl. dazu meine Ausführungen in: Korte/Rebe, Verfassung und Verwaltung des Landes Niedersachsen, 2. Aufl., 1986, S. 359 f.). Offener Widerstand der deutschen Amts- und Mandatsträger – B. schildert ihn eindrucksvoll – richtete sich jedenfalls gegen das „oktroyierte" System für die Gemeinden und Kreise. Es gelang den Befürwortern der Tradition zwar nicht, die Magistratsverfassung zu „retten", aber man konnte einige ihrer Vorteile durch das (nicht dem britischen System entlehnte) Novum des Verwaltungsausschusses auffangen. Im Zentrum des britischen Drucks und der deutschen Kritik stand die ge-„split"-tete Verwaltungsspitze, d. h. der Übergang der angesehenen Bezeichnung „(Ober-)Bürgermeister" und des Ratsvorsitzes auf einen Mandatsträger und die scharf akzentuierte Unterordnung des Spitzenbeamten unter den Rat. Die von B. hervorgehobene Verbindung dieser Maßnahme mit dem Problem der Gewinnung von (aus britischer Sicht) „unbelasteten" Personen leuchtet ein, auch und gerade nach den Erfahrungen des Jahres 1990 in der DDR.

In einer abschließenden Auswertung und Kritik der britischen Kommunalreform verfolgt B. einzelne Aspekte in ihrer Entwicklung über das Jahr 1946 hinaus, teilweise bis zur Gegenwart. Bei der doppelten Verwaltungsspitze drängt sich das deshalb auf, weil sie bis heute am meisten umstritten ist. Mit Recht weist B. darauf hin, daß die Landtage, nachdem die Briten ihnen die Gesetzgebungsbefugnis über das Kommunalrecht wieder eingeräumt hatten, als erstes die ursprünglich geltende zeitliche Beschränkung für die Ausübung der Befugnisse des Bürgermeisters und Landrates aufhoben und damit die Funktion weit mehr aufwerteten, als es in Großbritannien möglich war. Hierin dürfte eine wesentliche Ursache der mit dem „split" in die niedersächsischen und nordrhein-westfälischen Kommunalverfassungen eingebauten Friktionsmöglichkeiten liegen. In diesem Zusammenhang geht B. leider nicht darauf ein, wie es in Schleswig-Holstein – von den beiden eben genannten Ländern abweichend – zu einer teilweisen Korrektur des „split" mit Übertragung der angesehenen und traditionsreichen Amtsbezeichnungen

auf die Spitzenbeamten und zur Einführung der Magistratsverfassung gekommen ist. Andererseits erwähnt er nicht, daß in Niedersachsen die Spitzenbeamten durch Gesetz ihre Organstellung „zurückbekamen" – auch dies eine deutliche Abkehr vom britischen „Modell".

Derartige spätere Änderungen machen das Thema von Bacmeisters Arbeit keineswegs weniger interessant – eher im Gegenteil. Gelegentliche redaktionelle Mängel (fehlende Fußnoten, z. B. S. 254 Fn. 6, und ungebräuchliche oder wechselnde Schreibweise einiger englischer Begriffe) vermögen den historischen und aktuellen Wert dieser mit großem Fleiß und mit Gespür für Theorie und Praxis erarbeiteten Studie nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere wegen der weitgehend aus Archiven geschöpften Erkenntnisse sollte an diesem Werk nicht vorbeigehen, wer sich über Kommunalverfassung und kommunale Wirklichkeit der Jahre 1945 bis 1947 in der britischen Zone eingehender informieren will.

Uelzen Theodor Elster

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTE

Kremser, Walter: Niedersächsische Forstgeschichte. Eine integrierte Kulturgeschichte des nordwestdeutschen Forstwesens. Rotenburg/Wümme: Selbstverlag Heimatbund Rotenburg/Wümme 1990. 965 S., 60 Abb. auf Taf. = Rotenburger Schriften. Sonderband 32. Lw. 74,– DM.

Es ist für die Entwicklung der forstgeschichtlichen Forschung im 20. Jahrhundert kennzeichnend, daß zu einzelnen Spezialthemen eine sehr umfangreiche, fast unüberschaubare Literatur entstanden ist. Diese betraf vor allem die einzelnen forsthistorischen Fachgebiete: die Entwicklung der Waldfläche, des Waldbesitzes, der Waldnutzung, der Waldbewirtschaftung, der Forstverwaltung, die Entstehung der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft sowie selbstredend die forstliche Biographie. Desweiteren sind auch zahlreiche „Forstamtsgeschichten" verfaßt worden, wobei angestrebt wurde, über diese unteren forstlichen Verwaltungseinheiten historisch möglichst umfassend zu berichten.

Seitens der Forschung und Lehre wurde jedoch immer deutlicher der Wunsch vorgetragen, daß auch über größere Territorien oder geographische Einheiten forsthistorische Gesamtdarstellungen erarbeitet werden mögen. Erfreulicherweise sind im Verlauf der letzten 10 Jahre diesbezüglich bedeutende Buchveröffentlichungen erschienen. So berichten Bonnemann und Schwind über die Forstgeschichte des Reinhardswaldes und der Vulkaneifel, während Hasel sowie Mantel Lehr- bzw. Handbücher über die Forstgeschichte Deutschlands verfaßten.

Besonders zu begrüßen ist, daß unlängst aus der Feder von Walter Kremser das Werk „Niedersächsische Forstgeschichte" erschienen ist. Damit wurde die forsthistorische Literatur mit einer neuen Gattung bereichert, denn zum ersten Male ist eine forstgeschichtliche Gesamtdarstellung über ein deutsches Bundesland veröffentlicht worden. Schon die Entstehung dieses umfangreichen Werkes ist bemerkenswert. Oberlandforstminister i. R. Walter Kremser leitete bis 1974, dem Jahr seiner Pensionierung, das Referat für Waldbau, Forsteinrichtung, Forstschutz sowie Forschung und stand somit an leitender Stelle der Niedersächsischen Landesforstverwaltung. Unter seiner Leitung entstanden umfassende Richtlinien zur Standortskartierung und zur langfristigen regionalen waldbaulichen Planung für das Land Niedersachsen. Aufgrund seiner langjährigen forsthistorischen Studien und Belesenheit über die niedersächsische Landes-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte widmete sich Kremser seit 1981 unter anderem der Veröffentlichung einer Aufsatzreihe unter dem eher schlichten Titel „Zur niedersächsischen Forstgeschichte". Diese, jeweils einem bestimmten forstlichen Thema gewidmeten, in sich geschlossenen Abhandlungen, erschienen in 45 Fortsetzungen und in einer Zeitspanne von fünf Jahren in der Zeitschrift „Niedersächsischer Jäger". Das große Interesse und die Wertschätzung, welche das Werk auch außerhalb der Kreise der Jäger und Forstleute fand, veranlaßten Kremser zwecks einer Buchveröffentlichung den Stoff eingehend zu bearbeiten, zu erweitern und die Forstgeschichte noch enger, als es bereits in der Artikelreihe der Fall war, in die nordwestdeutsche Kulturgeschichte zu integrieren.

Da es nicht möglich ist, dieses umfang- und facettenreiche Werk in allen Aspekten und Bezügen nachzuzeichnen, soll, um die Fülle des Stoffes anzudeuten, zumindest die Gliederung der 25 Hauptkapitel wiedergegeben werden:

I. Teil: Vom Raubbau zum Nachhaltsprinzip
1. Einleitung
2. Die Ursprünge abendländischer Waldbehandlung
3. Mensch und Urwald im keltisch-germanischen Altertum

4. Niedersächsische Frühgeschichte
5. Die Waldmarken
6. Rodungen und Wüstungen
7. Die Rechtsverhältnisse der mittelalterlichen Waldungen
8. Gewerbliche Nutzungen
9. Renaissance und Humanismus
10. Niedersächsische Territorialgeschichte bis zum Ende des alten Reichs (1494–1806)
11. Der Kampf um die Forsthoheit
12. Der Wald und die Jagd vor dem 19. Jahrhundert
13. Der Aufstieg des Forstwesens im Zeichen des Merkantilismus

II. Teil: Der klassische Waldbau
14. An der Schwelle der Waldbauzeit
15. Heide, Sand und Moore
16. Das Forstwesen zwischen Praxis und Wissenschaft
17. Die große Wende
18. Säen und Pflanzen
19. Die Weiterentwicklung der Forstverwaltungen

III. Teil: Waldbau und Kulturaufgabe
20. Die Accidenzen der Forstwirtschaft
21. Forstliche Persönlichkeiten und ihre Ausstrahlung
22. Zwischen Profitdenken und Gemeinwohl
23. Zur Erkenntnis des Lebendigen
24. Die Bildung des Forstmannes
25. Rückblick und Ausblick.

Die Überschriften der 25 o. a. Kapitel vermitteln allerdings nur globale Inhaltsangaben. Über die behandelten Einzelthemen gibt die Unterteilung der Kapitel in einzelne Abschnitte weiteren Aufschluß. So erfährt Kap. 13 (Umfang 40 S.) folgende Untergliederung:

13. Der Aufstieg des Forstwesens im Zeichen des Merkantilismus
13.1 Kämpfe um das Schiffbauholz
13.2 Jean Baptiste COLBERT (1619–1683)
13.3 Die Holznot nach dem Dreißigjährigen Kriege
13.4 Erste Anfänge zum Wiederaufbau
13.5 Vorstufen planmäßiger Waldbehandlung
13.5.1 Waldvermessungen
13.6 Johann Georg von LANGEN (1699–1776)
13.7 Hans Dietrich von ZANTHIER (1717–1778) und seine Schüler
13.8 Aufnahme und Bedeutung des Nachhaltsprinzips
Literatur

Die klare Gliederung ermöglicht raschen Zugriff auf Spezialthemen durch das Inhaltsverzeichnis und fördert die Eignung des Buches auch zum Nachschlagewerk für „Seiteneinsteiger".

Ein ausführliches Sachregister und Personenverzeichnis ist ebenso hilfreich wie die Erläuterung der Fachausdrücke im Anhang für den fachlich weniger bewanderten Leser. Hervorzuheben ist noch die geglückte Auswahl von 60 Abbildungen nach zeitgenössischen Stichen und Portraits, welche geeignet sind, die forstlichen Verhältnisse und Persönlichkeiten zu veranschaulichen. Nicht unerwähnt bleiben darf auch der Preis für das Werk; er konnte nur dank verschiedener Fördermaßnahmen so günstig gehalten werden.

Wenn der Rezensent einen Wunsch zu äußern hätte, welcher nicht ganz in Erfüllung ging, so beträfe dies die Darstellung der Forstgeschichte Niedersachsens und Deutschlands im 20. Jahrhundert. Von einigen Hinweisen abgesehen, beendet Kremser nämlich seine entsprechenden Kapitel in der Weimarer Zeit oder zu Beginn des Dritten Reiches. Es wäre indes interessant, aus berufenem Munde zu erfahren, wie die forstliche Zeitgeschichte weiter verlief, um erst in den 50er und 60er Jahren einen Schlußstrich zu ziehen, nachdem die kriegsbedingten Verluste und Probleme der Forstwirtschaft im wesentlichen überwunden waren.

Aber die junge Forstgeschichte ist leider von forsthistorischer Seite bislang nicht hinreichend erfaßt worden; für Kremser wäre vermutlich die Quellenforschung hierzu mit einem unverhältnismäßigen Zeitaufwand verbunden gewesen. Die günstigen Bedingungen für Veröffentlichung und Preisgestaltung hätte es dann womöglich nicht mehr gegeben. Es ist nur allzu verständlich, daß es Kremser seinerzeit – als er seinen 80. Geburtstag beging – mit Genugtuung erfüllte, das Werk abschließen zu können.

Und was sind schon die wenigen Jahrzehnte der forstlichen Zeitgeschichte gegenüber den vielen Jahrhunderten, die Kremser in seiner Niedersächsichen Forstgeschichte kenntnisreich und in nahezu allen ihren Aspekten behandelt.

Er hat es freilich auch mit einem sehr attraktiven Stoff zu tun. Die Territorien Braunschweig und Hannover gehörten zu den wichtigsten Zentren forstlichen Wissens. Forstleute wie von Langen und Burckhardt, Männer von Wissen, Können, hohem Einfluß und Originalität, hinterließen bis heute deutliche Spuren ihrer Wirksamkeit. Im Harz entstand in Verbindung mit dem Bergbau schon in der Frühzeit eine weit vorausplanende Waldbehandlung und eine in vieler Hinsicht mustergültige Forstgesetzgebung. In der Lüneburger Heide schritt die Entwaldung bis Mitte des 19. Jahrhunderts besorgniserregend voran – heute kaum vorstellbare Landschaftsschäden waren die Folge. Dank großflächiger Aufforstungen, die unter schwierigen Bedingungen unter der Leitung von Burckhardt begannen und recht kostspielig waren, konnte bis heute die Waldfläche auf rund 360 000 ha nahezu verdoppelt werden.

Auf den weitgespannten Rahmen Kremsers ist durch die verkürzte Wiedergabe seines Inhaltsverzeichnisses hingewiesen worden. Es fehlt hier der Raum, auf die vielen Querverbindungen zur Allgemeingeschichte, Landesgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte usw. hinzuweisen, denen Kremser nachgeht. Es gelingt ihm jedenfalls, sich nicht in Sackgassen und Details zu verlieren, sondern eine klare Entwicklungslinie zu halten. Sein Hauptanliegen ist die Darstellung der Entwicklung des forstlichen Nachhaltigkeitsprinzipes als „Selbsterhaltungsnorm des Forstwesens ... und gleichzeitig als moralische Norm für den wirtschaftlichen Umgang mit der Natur." Dieses mit viel Liebe zum Wald geschriebene Buch ist nicht nur Forstleuten und Historikern verschiedener Disziplinen zu empfehlen, es wendet sich an jeden, der an der Natur interessiert ist und dem die Erhaltung des Waldes am Herzen liegt.

Göttingen Zoltan Rozsnyay

North, Michael: Geldumlauf und Wirtschaftskonjunktur im südlichen Ostseeraum an der Wende zur Neuzeit (1440–1570). Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte am Beispiel des Großen Lübecker Münzschatzes, der norddeutschen Münzfunde und der schriftlichen Überlieferung. Sigmaringen: Thorbecke 1990. 276 S. m. 27 z. T. farb. Abb. = Kieler Historische Studien. Bd. 35. Lw. 68,– DM.

Anlaß der vorliegenden Kieler Habilitationsschrift (1988) war der im Bereich der Lübecker Innenstadt 1984 gehobene Münzschatz mit 395 Gold- und 23 608 Silbermünzen. Es handelt sich

um den größten bislang auf deutschem Gebiet entdeckten Münzschatz, der die bislang immer wieder vertretene These, wegen der durch die Stadtmauern bedingte größere Sicherheit der Städte sei dort weniger Geld verborgen worden als auf dem Land, in Frage stellt.

Der Verf., der diesen Schatz genau aufgenommen und analysiert hat – eine eingehende Fundpublikation soll folgen – zieht hier neben numismatischen Quellen in Gestalt der bislang bekannten Münzfunde aus Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg auch archivische Quellen heran, um nicht nur Fragen des Geldumlaufes zu untersuchen, sondern auch damit zusammenhängende Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung. Damit wird bereits der besondere und immer wieder zur Diskussion herausfordernde Charakter der Arbeit deutlich: Wichtig ist auf dem Gebiet der Geldgeschichte der fachgebietsübergreifende methodische Ansatz, der die Lektüre der Arbeit so anregend macht.

Nach einer quellenkritischen Vorbemerkung untersucht der Verf. die Herkunftsstruktur der in Lübeck und anderswo gefundenen Geldsorten, deren einheimischer Anteil in Form von Silbermünzen des Wendischen Münzvereins groß war. Goldmünzen hatten ein größeres Umlaufsgebiet und waren in kein regionales Währungssystem eingebunden; nach 1500 liefen zudem Großsilbermünzen meist auswärtiger Herkunft um. Insgesamt ist eine Internationalisierung des Geldumlaufes festzustellen.

Der Verf. stellt nicht nur die einzelnen Sorten des Geldumlaufes im Untersuchungsgebiet vor, sondern nimmt auch eine Analyse der Anteile der verschiedenen Sorten vor, bei der er immer wieder die Aussagen von Funden mit denen schriftlicher Quellen vergleicht. Ein wichtiger Aspekt zur Zeit des gemeinsamen Umlaufes von Gold- und Silbermünzen ist deren stets schwankendes Wertverhältnis und die Frage der Herkunft der Edelmetalle im bergwerkslosen Norddeutschland, die vom Verf. ebenso gründlich untersucht wird wie Wert und Veränderung der zur Verfügung stehenden Geldmenge und die Umlaufsdauer der der jeweiligen Geldsorten. Die in der Forschung immer wieder herangezogene Geldmengenvermehrung durch spanisches Importsilber im 16. Jahrhundert trug nach den hier vorgetragenen Erkenntnissen nicht zu einer Vermehrung der Geldmenge pro Kopf bei, denn die Bevölkerung nahm ebenfalls zu. Im ausgehenden 15. Jahrhundert hatte es eine allgemeine Bargeldverknappung gegeben, die wegen gestiegener Kurse zur Hortung geführt hatte. Im 16. Jahrhundert floß dieses Geld wieder in den Umlauf.

Dem monetären Teil der Arbeit von North folgt ein zweiter, der sich mit Handels- und Zahlungsbilanz sowie Wirtschaftskonjunktur befaßt – immer in Verbindung zum Geldumlauf und zur Geldversorgung. Regionen, mit denen das Untersuchungsgebiet eine aktive Handelsbilanz – verbunden mit Geldzufluß – hatte, standen solche mit umgekehrten Vorzeichen und Geldabfluß gegenüber. So hatte die Handelsbilanz von Lübeck mit Livland ein Defizit.

In seinem letzten Kapitel untersucht der Verf. auch das äußerst schwierige Gebiet der Preisentwicklung, das zu den schwierigsten der Wirtschaftsgeschichte überhaupt gehört.

Der bereits erwähnte methodische Ansatz, der Betrachtungsweisen der Numismatik, der Geldgeschichte und der Wirtschaftsgeschichte verbindet, macht die vorliegende Arbeit zu einem überaus anregenden, teilweise auf hohem theoretischen Niveau liegenden Beitrag, der für all die genannten Disziplinen von großem fachlichen Nutzen ist.

Frankfurt a. M. Konrad Schneider

Salz – Arbeit und Technik. Produktion und Distribution im Mittelalter und Früher Neuzeit. Hrsg. von Christian Lamschus. Lüneburg: Deutsches Salzmuseum 1989. 330 S. m. z. T. farb. Abb. u. Tab. = Schriftenreihe „De Sulte". Nr. 3. Kart. 48,– DM.

Im November 1987 trafen sich auf Einladung des Deutschen Salzmuseums Lüneburg dort „26 Wissenschaftler/innen aus sechs west- und osteuropäischen Ländern, um sich über die Geschichte des Salzes auszutauschen" (Einleitung des Hrsgs.). Das ist ein überaus umfassendes Thema, und die Tagungsleitung war daher gut beraten, mit Arbeit und Technik der Salinen sowie mit dem Salzhandel drei bisher von der Forschung weniger beachtete Schwerpunkte zu setzen. Gleichwohl blieb der Rahmen sehr weit, und so ist es nicht möglich, die 24 in diesem Sammelbande abgedruckten Beiträge unter wenige Oberbegriffe einzuordnen, zumal manche Untersuchungen sich außerhalb der genannten Schwerpunkte bewegen. Gemeinsam ist freilich allen, daß sie von Sachkennern verfaßt wurden, die sich in der Regel auch hier auf ihren Spezialgebieten bewegen. Das gibt dem Band ein hohes Maß an Kompetenz und wissenschaftlichem Gewicht.

Im Mittelpunkt steht Lüneburg, dem ein Viertel der Beiträge gewidmet ist. Einem kenntnisreichen Überblick über die Stadtgeschichte von Uta Reinhardt, die die unlöslichen Beziehungen zwischen Saline und Stadtentwicklung instruktiv herausarbeitet, folgt eine auch methodisch anregende Studie von Harald Witthöft, die überzeugend die Maße als Grundlage einer Wirtschaftsgeschichte der Salzgewinnung vorstellt: Da Maße und „Arbeit an Sole und Salz" untrennbar miteinander verbunden waren, lassen sich von jenen auf diese begründete Schlüsse ziehen. Der Hrsg. stellt Arbeit und Technik in den Bergwerken der Saline im Mittelalter und früher Neuzeit detailliert dar und beleuchtet damit einen im allgemeinen weniger beachteten Punkt. Aus dem Fundus der von ihm gesammelten Reisebeschreibungen über Norddeutschland referiert Herbert Schwarzwälder einige aufschlußreiche Berichte über Lüneburg aus der Zeit vom 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert. Den um 1800 unternommenen Versuchen, die arg in Rückstand geratene Saline zu reformieren, sind zwei Arbeiten gewidmet. Herbert Aagard beschäftigt sich mit dem Transfer von Arbeitskräften und technischen Kenntnissen zwischen den modernen sächsischen Salinen (besonders Dürrenberg) und Lüneburg, der im technischen, nicht jedoch im wirtschaftlichen Bereich erfolgreich war, und Annegret Reski behandelt Personalstruktur und soziale Sicherung in Lüneburg zu dieser Zeit mit Ergebnissen, die bemerkenswerte Einblicke in die soziale Lage der Arbeiter der Saline geben.

Die übrigen Beiträge streuen in ihrer Themenstellung, wie gesagt, stark. Im Vordergrund stehen freilich die vom Hrsg. genannten drei Schwerpunkte. Mit technischen Problemen beschäftigen sich drei. Hans-Henning Walter gibt einen weitgespannten Überblick über die „Technologie der Siedesalzproduktion von der Urzeit bis zur Gegenwart", der vor allem – nicht zuletzt durch seine instruktiven Abbildungen – für den Laien eine nützliche Einführung bietet. Wichtige Teilbereiche greifen Peter Piasecki mit „Innovationen im deutschen Salinenwesen im 16. Jahrhundert" und Heinrich Wanderwitz mit der technischen Entwicklung Reichenhalls im Mittelalter heraus. Dem Schwerpunkt Arbeit sind zwei Untersuchungen gewidmet. Philippe Braunstein schildert „Arbeit und Arbeiter im Salzbergbau Siebenbürgens um 1530", und Rudolf Palme bearbeitet das interessante Thema der „Arbeitsleihen" (= Vergabe von Teilen der Saline gegen Zins durch den Landesherren) im spätmittelalterlichen Hall/Tirol. Der dritte Schwerpunkt, der Handel, steht in drei Studien im Mittelpunkt. Walter Stark macht die Bedeutung des Salzes im Ostseehandel des 14. und 15. Jahrhunderts deutlich, Gerhard Theuerkauf schildert den Salzhandel in der Elbregion während des Mittelalters, und Jerzy Wyrozumski schildert diesen für das mittelalterliche Polen.

Die übrigen zehn Beiträge lassen sich nur der allgemeinen Fragestellung Geschichte des Salzes und der Salinen zuordnen, was über ihr Gewicht für dieses Thema selbstverständlich nichts Negatives aussagt. Sie können hier freilich lediglich in grober geographischer Gliederung aufgezählt werden, um die Spannweite des Bandes auch in dieser Hinsicht anzudeuten. Ergebnisse einer archäologischen Untersuchung im mittelalterlichen Sälzerquartier von Soest stellt Gabriele Isenberg vor, Günter Beck beschäftigt sich mit „Produktionsintensivierung und Marktausweitung in der vorindustriellen Salzwirtschaft des deutschen Südwestens im 18. Jahrhundert", und Gerd Wunder geht der Frage nach, ob es sich bei den Haller Salzsiedern (gemeint ist Schwäbisch Hall) um den Sonderfall einer bürgerlichen Elite gehandelt habe. In den Salzburger Raum führen die Studien von Franz Stadler über das Salinenwesen im Salzkammergut vom Frühmittelalter bis zum Ende des 13. Jahrhunderts und von Fritz Koller über die Salinen des Erzstiftes Salzburg und der Fürstpropstei Berchtesgaden. Antoni Jodlowski gibt eine knappe Übersicht über Arbeitsorganisation, Technik und Salzgewinnung im polnischen Wieliczka im Mittelalter. Eine vergleichende Studie über Salzproduktion und Salzhandel mitteleuropäischer Klöster im frühen und hohen Mittelalter steuert Winfried Schich bei. Drei Beiträge wenden sich dem Gebiet des Mittelmeeres zu: zwei davon Venedig (Irmgard Fees über die Salinen der venezianischen Dogenfamilie Ziani und Jean Claude Hocquet über die jährliche Instandsetzung der venezianischen Salinen am Ende des Mittelalters); einer der Republik Dubrovnik, für die Salzgewinnung und -handel wichtig waren (Ivan Erceg).

Ein zusammenfassendes Urteil fällt schwer. Dem Hrsg. ist es gelungen, eine große Zahl ausgewiesener Kenner der Salz- und Salinengeschichte in Lüneburg zusammenzuführen, und der Leser bedauert, an deren wahrscheinlich ergiebigen Diskussionen nicht teilhaben zu können. Doch bieten ihre Beiträge eine lohnende, weil über den Stand und die Perspektiven der Forschung im allgemeinen gut unterrichtende Lektüre, die ein lebendiges, farbenreiches Bild wichtiger Aspekte des Generalthemas zeichnet. Allerdings ist auf der anderen Seite der Band gerade durch diese Vielfalt nichts weniger als einheitlich – das nur zu bekannte Problem vieler Sammelbände, für die nun einmal die sonst anerkannten Regeln der Themenbehandlung allenfalls eingeschränkt gelten. Wer in dieser Frage tolerant ist, wird aus der Veröffentlichung guten Gewinn ziehen.

Göttingen Karl Heinrich Kaufhold

Hennings, Ulrich: Die Lüneburger Salzmonopole. Entwicklung und Niedergang. Rheinfelden: Schäuble 1987. VIII, 161 S. = Historische Forschungen. 21. Kart. 99,20 DM.

Erheblich verspätet ist diese im Südwesten entstandene und dort auch im Druck erschienene juristische Dissertation hier zur Kenntnis gelangt. Sie ist es jedoch wert, den Lesern dieses Jahrbuchs wenigstens noch angezeigt zu werden. Alter und Bedeutung der Lüneburger Saline wären günstige Voraussetzungen gewesen, das Thema in seiner ganzen Breite, quellenfundiert und exemplarisch zu entwickeln. Der Schwerpunkt der Darstellung indessen liegt eindeutig im 19. Jahrhundert (Kapitel 2–4), den Zeitraum davor durcheilt der Verf. im ersten Kapitel ziemlich schnell, indem er hier alle jene der Saline erteilten landesherrlichen und kaiserlichen Privilegien und ihretwegen erlassenen Edikte und Verordnungen vorstellt, die in den rechtlichen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts Grundlage der von der Saline erhobenen Ansprüche sowohl auf ein Salzgewinnungs- wie auf ein Salzhandelsmonopol abgaben und Gegenstand

einer durchaus widersprüchlichen juristischen Interpretation wurden. Während zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine restaurative Gesetzes- und Wirtschaftspolitik im Königreich Hannover die Monopolstellung des Lüneburger Salzwerkes noch stärkte, überließen im weiteren Verlauf der hannoversche und dann der preußische Gesetzgeber es der Saline, ihre Ausschließungsrechte im Rechtswege vor den Gerichten gegen die immer stärker herandrängende Konkurrenz – der Lindener Fabrikant Georg Egestorff ist hier vor allem zu nennen – zu verteidigen. Hierin hatte sie für das engere Gebiet des Fürstentums Lüneburg einstweilen auch Erfolg. Das Ende der Monopolstellung des Lüneburger Betriebes war jedoch unter den sich verändernden wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen vorgezeichnet. Es wird markiert durch den Vergleich vom 10. 12. 1867, in dem die Saline auf ihre Handelsprivilegien verzichten mußte, und durch das Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Celle vom 23. 10. 1903 und das Revisionsurteil des Reichsgerichts vom 6. 4. 1904, die das ausschließliche Salzgewinnungsrecht der Saline auf die Stadt Lüneburg und ihre nächste Umgebung beschränkten. Die Arbeit zeigt eindrücklich, wie unaufhaltsam die Kraft alter Rechtspositionen und der auf ihnen fußenden rechtlichen Argumentation in einer sich wandelnden Wirtschaftsordnung schwindet.

Pattensen Christoph Gieschen

Kraschewski, Hans-Joachim: Quellen zum Goslarer Bleihandel in der frühen Neuzeit (1525–1625). Hildesheim: Lax 1990. XI, 283 S. m. Abb. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXIV: Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit. Bd. 13. Kart. 56,– DM.

Quelleneditionen sind fast immer ein Glücksfall für den Historiker und den historisch interessierten Laien. Das gilt ganz besonders dann, wenn sie – wie in diesem Fall – von einem exzellenten Kenner der Materie ausgewählt, zusammengestellt und kommentiert sind. Dem Rezensenten bereitet ein solches Buch allerdings gewisse Schwierigkeiten, wenn er keine gleichgelagerte Qualifikation aufzuweisen hat. Bei dem vorliegenden Band wird eine Rezension vollends zum Problem, weil das Vorwort ebenfalls aus der Feder eines hochkarätigen Fachkenners (Ekkehard Westermann) stammt und eigentlich alles vorwegnimmt, was eine kritische Würdigung des Buches enthalten könnte. So bleibt zum einen, Struktur und Inhalt des Bandes darzustellen, und zum anderen, auf seine Bedeutung hinzuweisen – auch auf die Gefahr hin, einige Passagen des Vorwortes zu wiederholen.

Die Edition umfaßt einhundert Quellen aus rund einhundert Jahren. Sie wurden, wie Kraschewski darlegt, „unter den Kriterien der zeitlichen wie lokalen Differenzierung, der Anschaulichkeit und der Erfassung eines möglichst breiten Spektrums der Abwicklung des Bleihandels“ ausgewählt und entstammen den Beständen des Hauptstaatsarchivs Hannover, des Staatsarchivs Wolfenbüttel, des Stadtarchivs Goslar und des Archivs des Oberbergamtes Clausthal-Zellerfeld. Die ersten dreizehn Quellen sind der Zeit vor der Kündigung der Regalrechte am Rammelsberg durch Herzog Heinrich den Jüngeren im Jahre 1527 gewidmet. Eine zweite Gruppe – die Nummern 14 bis 30 – decken die Zeit des Streites zwischen dem Herzog und der Stadt Goslar um diese Rechte ab, d. h. die Jahre bis zum Abschluß des Riechenberger Vertrages 1552. Die letzte und größte Quellengruppe dokumentiert den Bleihandel unter der Regie der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel bis in die Anfangszeit des Dreißigjährigen Krieges hinein.

Den bisweilen mit erläuternden Fußnoten versehenen Quellen vorangestellt ist eine umfangreiche Einleitung, die zum einen eine gehaltvolle und detaillierte Übersicht über die Entwicklung des Harzer Bleihandels im angesprochenen Zeitraum bietet, zum anderen gewissermaßen einen Wegweiser durch die Quellen darstellt. Darüber hinaus enthält der Band Personen-, Orts- und Sachregister, ein Literaturverzeichnis und ein beim Studium der Quellen sehr nützliches Glossar der wichtigsten Fachausdrücke. Daneben sind im Anhang noch ein Verzeichnis aller einhundert Quellen sowie einige von ihnen in Form von Abbildungen enthalten. Ein dreiteiliges Abkürzungsverzeichnis (Archive; Quellen; Münzen, Gewichte, Maße) vervollständigt den Band. Hierzu sei angemerkt, daß man sich als Benutzer der Quellenedition den dritten Teil dieses Verzeichnisses möglicherweise eher eigenständig, etwas ausführlicher und in Anbetracht der schwierigen Währungs- und Preissituation des 16. und frühen 17. Jahrhunderts mit einer kommentierenden Erläuterung versehen gewünscht hätte. Doch handelt es sich bei diesem Wunsch angesichts der Qualität des Buches insgesamt um eine Marginalie.

Quellen und Einleitung machen Hand in Hand die vielschichtige Bedeutung des Bleis als Bergbau- und Hüttenprodukt, Handelsgut, Roh- und Hilfsstoff vieler Branchen deutlich. Organisatorische und finanzielle Strukturen werden transparent und diese Einblicke bleiben nicht auf den Handel beschränkt, sondern reichen auch in die Erzförderung und Metallerzeugung hinein. Die Stellung und vermittelnde Funktion des Handels mit Harzblei im Netz europäischer Konkurrenzbeziehungen wird dokumentiert und im Vordergrund steht dabei das Ringen mit dem polnischen und englischen Blei um die Silberproduzenten in Sachsen und Thüringen als Abnehmer, die Blei in großem Umfang für die Silbergewinnung in ihren Saigerhütten benötigten. So gewinnt die Edition über die Dokumentation harzspezifischer Gegebenheiten hinaus eine europäische Dimension.

Einen ganz besonderen Akzent setzt der Band, wenn man den letzten Passus des Westermannschen Vorwortes aus dem Frühjahr 1988 berücksichtigt, in dem die Hoffnung auf eine zukünftige „fruchtbare Zusammenarbeit mit den Wissenschaftlern der DDR" und vergleichbare Arbeiten zur Darstellung der „Abnehmerseite mit den sächsischen und thüringischen Schmelzwerken im Mittelpunkt" zum Ausdruck gebracht wurde. Heute stehen – ganz anders als damals nur zu ahnen – die Archive in Dresden, Freiberg, Weimar, Leipzig und Prag offen, und so könnte das positive Beispiel des vorliegenden Bandes vielleicht rascher und vollständiger Nachahmer finden, als 1988 zu vermuten stand. Es wäre in jedem Fall wünschenswert und für die Wirtschaftsgeschichte auf Dauer unerläßlich, wenn das Bild des so wichtigen Bleibergbaus und -handels durch weitere so gehaltvolle und durchdachte Bücher komplettiert werden könnte.

Göttingen Hans-Jürgen Gerhard

Schmidt, Martin: Die Wasserwirtschaft des Oberharzer Bergbaues. Bonn: Wirtschafts- und Verlagsges. Gas und Wasser mbH 1989. 372 S. m. zahlr. z. T. farb. Abb. u. Tab. = Schriftenreihe der Frontinus-Gesellschaft e. V. Heft 13. Kart. 24,80 DM.

Der Harz war vor allem in der frühen Neuzeit, und hier besonders im 17. und 18. Jahrhundert, eines der bedeutendsten Bergbaugebiete Deutschlands, ja zeitweise Europas. Der jahrhundertelange Betrieb von Bergwerken, Hütten, Pochwerken und anderen Anlagen hinterließ zahlreiche Relikte, von denen trotz mancher Verluste auch heute noch viel erhalten ist: Wahrscheinlich stellt der Harz eine der denkmalreichsten Montanlandschaften Europas dar. Besonders fallen

davon im Gelände die Zeugnisse der Wasserwirtschaft auf, vor allem Gräben und Teiche. Denn Wasser (der Harzer Bergmann sagte und schrieb konsequent „die Wasser") war für den Bergbau in doppelter Hinsicht wichtig. Einmal mußten die in das Bergwerk eindringenden Wasser abgeleitet werden, was entweder dem natürlichen Gefälle folgend (durch Stollen) oder durch Heben aus dem Bergwerk (durch Wasserkünste) geschah. Zum anderen bildete das Wasser die mit weitem Abstand wichtigste Energiequelle für den gesamten Montanbereich; seine Kraft trieb die Wasserkünste, die Hämmer und Stempel, Blasebälge und anderes mehr an. Da Wasser aber in der Regel nicht an dem Ort, an dem es gebraucht wurde, in genügender und vor allem nicht in gleichbleibender Menge anfiel, mußte es gespeichert und zugeleitet werden. So entstanden Teiche als Speicher und Zuleitungen, vor allem Gräben und Wasserläufe, als Bestandteile eines auf den Bedarf der Montanwirtschaft fein abgestimmten Wasserwirtschaftssystems.

Von diesen Systemen war das des Oberharzes wohl das bedeutendste, und es ist zugleich das am besten erhaltene. Kein Wunder, daß es immer wieder das Interesse der Forschung gefunden hat. An einer Gesamtdarstellung fehlte es bislang, sieht man von der in ihrer Art vorzüglichen Arbeit von Hugo Haase („Kunstbauten alter Wasserwirtschaft im Oberharz") ab, die allerdings hauptsächlich als Führer zu den noch erhaltenen Anlagen gedacht war. Die vorliegende Studie des Direktors der Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen in Hildesheim, Martin Schmidt, versteht sich nun als „Versuch einer Gesamtdarstellung der Anlagen und des Betriebes der ersten großräumig praktizierten Wasserwirtschaft in Deutschland" (S. 11). Es ist ein Glücksfall, daß damit der Leiter der gegenwärtig für den größten Teil der Wasserwirtschaft des Harzes zuständigen Einrichtung sich mit ausgeprägtem historischen Interesse dieses Themas angenommen hat, verfügt er doch kraft seines Amtes über ein hohes Maß an Sachkunde und über mannigfache Ressourcen, die der Arbeit zugute gekommen sind.

Sie baut auf einer breiten Quellengrundlage auf. Im Vordergrund stehen schriftliche Quellen, besonders Akten, Karten und Risse aus dem Besitz des Oberbergamtes Clausthal, der Preussag AG, Metall AG sowie nicht zuletzt des Hauptstaatsarchivs Hannover und des Staatsarchivs Wolfenbüttel; die unerläßlichen Geländebegehungen kommen hinzu. Den Schwerpunkt bildet der (montangeschichtlich definierte) Oberharz; der Unterharz (also der Raum um Goslar) bleibt am Rande, zumal seine Wasserwirtschaft vergleichsweise klein war. Zeitlich konzentriert sich die Arbeit mit Recht auf die Periode von der Wiederaufnahme des Bergbaus zu Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des Königreichs Hannover 1866, sachlich auf den Metallerzbergbau (Schmidt schreibt Silberbergbau). Die Darstellungsweise orientiert sich stark an den Quellen, aus denen z. T. umfangreiche Auszüge abgedruckt werden. Das macht sie lebendig und verleiht ihr ein hohes Maß an Authentizität. Der Historiker wird freilich seine Editionsgrundsätze verletzt sehen, wenn er liest, der Verfasser habe die „zitierten Texte ... zum Teil gestrafft, sie dem heutigen Deutsch etwas angepaßt, die meist sehr langen Sätze unterteilt und gekürzt" (S. 12). Die Zitate hätten wohl kaum an Lesbarkeit verloren, wären sie nach den üblichen Regeln für die Edition neuzeitlicher Texte abgefaßt worden! Positiv hervorzuheben ist dagegen in diesem Zusammenhang das ergiebige Glossar, zu loben sind aber vor allem die vorzüglichen Abbildungen (Fotos, Karten, Diagramme und andere Zeichnungen), die gut in den Text eingefügt worden sind und diesen wirkungsvoll ergänzen. Dagegen fallen die Literaturangaben etwas ab, weil sie z. T. ungleichmäßig und auch unvollständig sind.

Die Gliederung stellt an den Anfang und das Ende des Buches je ein generelles Kapitel (1, 5), dazwischen drei herausgehobene Schöpfungen der Wasserwirtschaft (2–4). Das 1. Kapitel führt in das Thema ein, gibt einen Überblick über die Rahmenbedingungen der Wasserwirtschaft, über ihre grundlegenden Begriffe und ihre wichtigen Anlagen (wobei mit Recht die Technik stark betont wird) sowie über ihre Hauptperioden, die sehr eng mit der Entwicklung

des Bergbaus verbunden waren, der ihr die Aufgaben stellte. Das 5. Kapitel faßt in eindrucksvoller Weise die Arbeitsergebnisse des Verfassers zusammen, indem es einen nach 16 Wassersystemen gegliederten Katalog der bisher bekannten Anlagen der Wasserwirtschaft gibt, der auch den Unterharz einschließt. Sicher kann das, wie Schmidt schreibt (S. 269), nicht das letzte Wort auf diesem Gebiet sein, doch steht der Forschung hier eine breite Grundlage zur Verfügung, auf der sie weiterbauen kann. Die Mitte des Bandes bilden drei große Kapitel über die Rehberger Gräben (2), den Oderteich (3) und den Sperberhaier Damm (4), also die drei besonders aufwendigen und auffälligen Werke der alten Oberharzer Wasserwirtschaft. Planungen, Bau, weitere Geschichte und Bedeutung werden sorgfältig und detailreich herausgearbeitet. Der Verfasser macht dabei deutlich, daß es sich um Pionierleistungen handelte, die nach sorgfältiger Prüfung und einem gründlichen Abwägen von Aufwand und Nutzen mit einer noch ganz empirisch fundierten Technik zustande kamen und die sich über die Jahrhunderte hinweg bewährten.

Martin Schmidt hat für einen wichtigen Bereich der Harzer Montangeschichte ein Buch geschrieben, das die Forschung bereichert, indem es einen nützlichen Überblick über deren Stand gibt und diesen zugleich beachtlich erweitert. Überdies liest es sich gut, nicht zuletzt, weil es auch das Zeitkolorit lebendig werden läßt. Ein reicher, vorzüglicher Abbildungsapparat erhöht seinen Wert. Zu hoffen ist, daß die von Schmidt immer wieder angemahnten weiterführenden Forschungen bald in Gang kommen können und daß das Land Niedersachsen sich seiner Verpflichtung bewußt bleibt, mit den Zeugnissen der alten Oberharzer Wasserwirtschaft ein in seiner Art einmaliges Kulturdenkmal weiterhin zu erhalten.

Göttingen Karl Heinrich Kaufhold

Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter. Geschichte und Entwicklung. Hrsg. von Wolfgang Köllmann, Hermann Korte, Dietmar Petzina und Wolfhard Weber. 2 Bde. Düsseldorf: Schwann/Patmos 1990. 806 u. 715 S. m. Abb. u. Kt. Lw. 178,– DM.

Diese Besprechung hat eine Vorgeschichte, die nicht verschwiegen werden darf. Der Verlag, von dem die Redaktion auf meine Anregung hin ein Rezensionsexemplar erbat, teilte auf einem Vordruck (!) mit, deren Kontingent sei erschöpft, bot aber „ausnahmsweise" eine preisermäßigte Lieferung für die Besprechung an. Man könnte darüber zur Tagesordnung übergehen, wenn es sich nicht um einen angesehenen wissenschaftlichen Verlag und beim Niedersächsischen Jahrbuch nicht um eine anerkannte landesgeschichtliche Zeitschrift aus einem dem Ruhrgebiet benachbarten Bundesland handelte. Auch wenn der unerfreuliche Vorgang in honoriger Weise – nicht durch den Verlag! – erledigt werden konnte, bleibt ein bitterer Geschmack zurück: Zwar sind Verlage Wirtschaftsunternehmen, die in Kosten und Erträgen denken müssen, doch wenn sie wissenschaftliche Werke veröffentlichen, müssen sie sich ebenso an die eingeführten Regeln der Wissenschaft halten, zu denen die kostenfreie Lieferung von Besprechungsexemplaren an die maßgebenden Zeitschriften der beteiligten Fächer gehört.

Doch nun zu etwas wesentlich Erfreulicherem, nämlich dem Werk. Am Beginn der Lektüre steht ein etwas ungläubiges Erstaunen: Gibt es wirklich über das Ruhrgebiet im Industriezeitalter (und nur in diesem ist es besonders bemerkenswert) noch keine Gesamtdarstellung? Das ist in der Tat so, und man wird daraus einiges folgern können: zu geringe Orientierung der landesgeschichtlichen Forschung an den großen Themen des 19. und 20. Jahrhunderts, ebenso ein

mangelndes Interesse an der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, vor allem aber wohl die jahrzehntelange Unterversorgung des Reviers mit Forschungseinrichtungen, die erst in den letzten rund vier Jahrzehnten – dann allerdings gründlich – behoben worden ist. Denn, und das beeindruckt sehr, die Herausgeber und nahezu alle Mitarbeiter entstammen den jungen Forschungszentren des Gebiets: Bochum vor allem, doch auch Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen. Hier wuchsen in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg Wissenschaftler heran, die sich „ihrer" Region annahmen, doch deren Entwicklung auch in die großen Zusammenhänge ihrer Fächer eingliedern konnten.

Eben das war notwendig, wenn eine Geschichte des Ruhrgebietes dessen weit über seinen engeren Bereich hinausreichenden Einfluß deutlich machen sollte. Notwendig war aber ebenso eine fachlich breite Darstellung. So naheliegend eine Beschränkung auf die Wirtschafts- und Sozialgeschichte in diesem Raume zu sein scheint – sie hätte den Verzicht auf die Darstellung wesentlicher eigenständiger Entwicklungszüge des Reviers, z. B. in Sprache, Literatur, Architektur, Politik bedeutet. Es ist ein Verdienst der Herausgeber, sich in beiden Fällen für eine weite Fassung entschieden zu haben. So steht die Wirtschafts- und Sozialgeschichte zwar im Vordergrund, doch kommen darüber die anderen Aspekte nicht zu kurz – bis hin etwa zu den hier besonders wichtigen Umweltfragen. Wie bei einem Sammelwerk (fast) unvermeidlich, blieben auch Lücken, von denen mir die Kirchen- und die ältere Verwaltungsgeschichte besonders schmerzlich zu sein scheinen.

Der 1. Band ist ganz der Wirtschafts- und Sozialgeschichte gewidmet. Seine z. T. sehr umfangreichen Beiträge lassen sich in vier große Gruppen gliedern: Zu Beginn stehen Grundlagen und Beginn der Industrialisierung (H. M. Bronny/W. Dege über Raumpotential und Raumstruktur an der Schwelle zur Industrialisierung und W. Köllmann über deren Beginn). Zweitens folgt ein Blick auf die großen Wirtschaftszweige, mit Schwerpunkten auf der Zeit vor 1914 (W. Köllmann/F. Hoffmann/A. E. Maul über die Bevölkerungsgeschichte, W. Weber über die Industriewirtschaft) mit einem Beitrag von A. Gladen über Entstehung und Ausprägung beruflicher Bildung, H. Reif über die Landwirtschaft und W. Reininghaus über das Handwerk. Drittens sind die beiden Überblicke über „Wirtschaft und Arbeit" zu nennen, die von 1914 bis an die Schwelle der Gegenwart führen (W. Abelshauser 1914–1945, D. Petzina 1945–1985). Studien über die Infrastruktur (H. Korte) und die großen Organisationen der Wirtschaft (K. van Eyll über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft, W. Plumpe über Unternehmerverbände und W. Buschak über Gewerkschaften) bilden den Schluß.

Der 2. Band führt den Leser in verschiedene Richtungen, die hier lediglich aufzählend angedeutet werden können: Verwaltung des Staates sowie der Kommunal- und Landschaftsverbände seit 1918 (E. Pankoke) und der Städte (J. Reulecke), soziale Schichtung und soziale Konflikte (K. Tenfelde), Industriekultur und Architektur (S. Henle), Literatur (S. Grosse), Sprache (H. H. Menge), Theater und Museen (T. Parent), politische Gesellschaft und politische Kultur (K. Rohe/W. Jäger/U. Dorow), Umwelt (F.-J. Brüggemeier/T. Rommelspacher). Am Schluß stehen zwei für Vertiefung und Erweiterung der Beiträge unentbehrliche Kapitel, nämlich die „Einführung in die Quellenkunde zum Ruhrgebiet" von O. Dascher sowie die umfangreiche Bibliographie von C. Kleinschmidt, U. Kredinger und G. Strüder, die den Sachgebieten beider Bände folgt und ausdrücklich auf diese bezogen ist.

Es wäre verlockend, hier auf einzelne Beiträge einzugehen, doch verbieten das der Raum und die Überlegung, damit andere, gleich beachtliche übergehen zu müssen. Ich begnüge mich daher mit einigen allgemeinen Bemerkungen. Seinen Zweck, als „Handbuch Ruhrgebiet" (so die Herausgeber im Vorwort) dessen Entwicklung in den vergangenen rund 150 Jahren in ihren verschiedenen, meist eng miteinander verflochtenen Aspekten darzustellen und damit eine

Grundlage für eine umfassende Analyse der Gegenwart als Basis „historisch fundierter Handlungsalternativen für die Zukunft" (Vorwort) zu schaffen, erfüllt es weithin. Allerdings muß sich der Leser selbst um eine Zusammenschau der ihm gebotenen mannigfachen Gesichtspunkte bemühen. Denn hier läßt ihn das Werk allein – und muß es wohl auch, denn welcher der auf einen Teilbereich festgelegten Autoren hätte eine Gesamtübersicht geben sollen? Ich frage mich aber auch, ob eine solche überhaupt noch möglich ist, da sich die Forschung – wie gerade dieses Sammelwerk dank der hohen Sachkompetenz seiner Verfasser eindrucksvoll zeigt – längst in eine Vielzahl hochdifferenzierter Richtungen gegliedert hat, die sich wohl kaum noch befriedigend zu einem in sich stimmigen Gesamtbild zusammenfügen lassen.

Damit ist freilich zugleich eine Stärke der beiden Bände angemerkt: Auf ihren Gebieten ziehen die meisten Verfasser eine ergiebige Bilanz des Forschungsstandes und markieren zugleich dessen Lücken. Diese Zusammenfassung der reichen Detailforschung auf den einzelnen Gebieten führt zu beachtlichen Erkenntnisgewinnen, die freilich durch das Fehlen eines Anmerkungsapparates wieder reduziert werden. Allerdings wären es mit ihm wohl drei starke Bände geworden, und was die Wissenschaft dabei gewonnen hätte, wäre zu Lasten der Lesbarkeit gegangen. Anscheinend sind bei Veröffentlichungen dieses Zuschnitts gewisse Abstriche von Wünschenswertem nicht zu vermeiden.

Es täte dem großen Werk unrecht, die Besprechung mit einer solch skeptischen Bemerkung zu schließen. Landesgeschichte sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte, um nur diese zu nennen, können mit ihm einen erfreulichen Fortschritt verzeichnen. Denn es bietet über die wichtigste Industrielandschaft Deutschlands einen reichen Fundus an sorgfältig aufbereitetem, übersichtlich und gut zugänglich zusammengefaßtem Wissen und stellt die Forschung über diesen Raum damit auf eine neue Grundlage.

Göttingen Karl Heinrich Kaufhold

Schmiechen-Ackermann, Detlef: Ländliche Armut und die Anfänge der Lindener Fabrikarbeiterschaft. Bevölkerungswanderungen in der frühen Industrialisierung des Königreichs Hannover. Hildesheim: Lax 1990. X, 430 S. m. zahlr. Kartenskizzen u. Tab. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 103. Kart. 68,– DM.

Die Arbeit stellt ihre zentrale Fragestellung gleich im ersten Satz vor: „‚Von der ländlichen Armut zur industriellen Arbeiterexistenz' – so läßt sich mein Untersuchungsinteresse in kurzer Form zusammenfassen". Gegenstand ist das „entstehende Industriedorf Linden". Darüber hinaus sollen „Strukturen der regionalen Mobilität" untersucht werden, wobei der Verfasser das Thema deutlich ausweitet: Einbezogen werden nämlich nicht allein die Arbeits- und Lebensbedingungen in den Abwanderungsgebieten, sondern auch die umfassenden Fragen, „ob es in Hinsicht auf Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung spezifische Beziehungen zwischen den einzelnen Landesteilen des Königreichs Hannover gab" und „wo die staatlichen Konzeptionen in der Bevölkerungs- und Gewerbepolitik die Entfaltung industrieller Strukturen behinderten und wo sie fördernden Einfluß hatten" (alle Zitate S. 1). Ohne Zweifel sind das wichtige und bisher nicht ausreichend erforschte Probleme, doch mit einer Studie über die Lindener Fabrikarbeiterschaft in der frühen Industrialisierung stehen sie lediglich in einem losen Zusammenhang, indem sie dessen allgemeinen Rahmen setzen. Diesen weiten Ansatz des Buches muß man berücksichtigen, da er dessen Aufbau und Inhalt bestimmt. Nicht eben einfacher

wird dies dadurch, daß S.-A. – wenn ich seine hier streckenweise wenig klaren Ausführungen richtig verstanden habe – regionale und soziale Mobilität weithin gleichsetzt, denn nur so bekommen seine Überlegungen über „‚Mobilität' als herrschaftslegitimierende Ideologie" (S. 17–31) einen Sinn. Ich halte eine solche Gleichsetzung für bedenklich.

Das 1. Kapitel überschreitet mit der Darstellung der „Bedingungen regionaler Industrialisierung im Rahmen der Landesentwicklung des Königreichs Hannover" auch den Rahmen der erweiterten Fragestellung noch einmal, denn es läuft im Ergebnis auf eine Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Königreichs zwischen um 1800 und 1866 hinaus. Der Verfasser spricht die wesentlichen Bestandteile der ländlichen Sozialstruktur, der Landwirtschaft, der Gewerbe und der Gewerbepolitik knapp und im ganzen informativ an; er stützt sich dabei im wesentlichen auf die Literatur. Hervorzuheben sind die Karten und der das Kapitel gut zusammenfassende Abschnitt „Strukturprofil der Erwerbstätigkeit" (S. 89–91). Der konservative Charakter der Gewerbepolitik wird betont, hätte aber noch klarer herausgearbeitet werden können. Der interessante Versuch, ein (gescheitertes) Konzept einer „hannoverschen Nationalwirtschaft" zu erkennen (v. a. S. 69 f.), orientiert sich an der Außenwirtschafts-, besonders an der Zollpolitik. Hier hätte die Binnenwirtschaft stärker herangezogen werden müssen.

Im 2. Kapitel geht der Verfasser ausführlich auf die „Entwicklungslinien der frühen Industrialisierung in Linden" ein. Er stützt sich dabei neben der Literatur in breitem Umfange auf Akten, und so gelingt es ihm, ein ebenso umfassendes wie detailliertes Bild der erstaunlichen Entwicklung zu zeichnen, das manche neuen Züge bringt. Dabei setzt er mit den Ergebnissen der Agrarreformen ein und gewinnt dadurch für die Darstellung der Industrialisierung eine bisher nicht genutzte Grundlage – wie sich zeigt, mit gutem Erfolg, denn die Mobilisierung des Grundbesitzes und die beginnende Auflösung der traditionellen Sozialordnung hatten auf die industrielle Entwicklung einen beachtlichen Einfluß. Diese Entwicklung wird selbstverständlich in aller Breite geschildert, und ihre Schwerpunkte, die Unternehmen Egestorffs sowie die Textilfabriken, erhalten angemessenen Raum. Als Folgen der Industrialisierung arbeitet S.-A. vor allem das rasche Anwachsen der Bevölkerungszahl, die Entstehung neuer Wohnquartiere sowie die Umstrukturierung des Handwerks sorgfältig heraus. Insgesamt ist das Kapitel wohlgelungen und bietet eine gute Grundlage für das folgende.

Dieses, das 3., bezeichnet der Verfasser als das Kernstück seiner Arbeit. Denn in ihm behandelt er die grundlegenden Fragen nach der Herkunft der Zuwanderer in Linden und nach der sozialen Lage in den Abwanderungsgebieten sowie, nach dem Zuzug, in Linden. Die Quellenlage setzte hier wie üblich deutliche Grenzen, doch konnte S.-A. mit Arbeiterlisten Egestorffs aus den Jahren 1844/45 sowie mit der Auswertung von Kirchenbüchern hinsichtlich der zwischen 1851 und 1859 heiratenden oder aufgebotenen Personen gute Grundlagen schaffen. Die größte Gruppe stellten in beiden Fällen die aus Linden, der Stadt Hannover oder deren unmittelbarer Umgebung stammenden; es folgten das weitere Umland (Fürstentum Calenberg) und der südniedersächsische Raum. Die sorgfältige Untersuchung der Lage in den wichtigsten Herkunftsgebieten – eine Arbeit in der Arbeit – macht deutlich, wie bei aller Differenzierung im einzelnen sich Merkmale wie Bevölkerungsdruck, schwierige Situation des Handwerks und des Heimgewerbes (Rückgang der Textilerzeugung!), unzureichende Ausstattung mit Land häuften. Dem „Zug" der Fabriken entsprach also im allgemeinen ein kräftiger „Druck" der Not und führte zur Wanderung – alternativ auch zur Auswanderung, die in einem Exkurs (Kapitel 4) knapp angesprochen wird. Dagegen findet die soziale Lage der Zugewanderten in Linden – nach Gruppen differenziert – breite Aufmerksamkeit.

Im 5. Kapitel (Strukturen der Mobilität) will der Verfasser die Faktoren der Wanderungsentscheidung ermitteln. Dabei ist ihm klar, daß er nur plausible Annahmen vorlegen kann. Dieses

Kapitel entspricht insoweit dem ersten, als hier wieder das gesamte Königreich und generelle Argumente in den Blick genommen werden, und einige Überlegungen werden erneut aufgegriffen. Die Verbindung zu Linden wird nur gelegentlich hergestellt. Der Folgerung, die leitenden Gedanken der hannoverschen Gewerbe- und Bevölkerungspolitik, das Land „als vorsichtig reformierten Ständestaat konservativer Prägung zu erhalten", seien „nicht tragfähig" gewesen (S. 336), wird man vom Ergebnis her zustimmen.

Ausdrücklich hingewiesen sei auf den umfangreichen Anhang, der eine Fülle wertvoller quantitativer Angaben zur Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Königreichs Hannover enthält. Der Verfasser setzt hier – wie auch sonst in der Arbeit – mit gutem Erfolg Karten zur Verdeutlichung ein.

Ein zusammenfassendes Urteil steht vor dem Problem, daß S.-A. im Grunde zwei Arbeiten vorgelegt hat, die über das Thema und die gemeinsame Untersuchungszeit locker miteinander verbunden sind (dabei bleibt für den Leser allerdings offen, was denn das Thema ist, der auf Linden bezogene Titel oder der allgemein gehaltene Untertitel): Vereinfacht gesprochen behandeln die Kapitel 2 und 3 Linden, 1 und 5 dagegen das Königreich. Mir hat davon die Untersuchung über Linden mehr zugesagt, da sie weithin Neuland betritt und die Forschung deutlich bereichert. Das soll kein negatives Urteil über die „Hannover-Studie" sein, auch wenn diese nicht in allen Punkten so gut gelungen ist wie die erste.

Göttingen Karl Heinrich Kaufhold

Begemann, Ulrike: Bäuerliche Lebensbedingungen im Amt Blumenau (Fürstentum Calenberg) 1650–1850. Dargestellt anhand der Eheverträge, der Kirchenbücher des Kirchspiels Limmer und anderer registerförmiger Quellen. Hannover: Hahn in Komm. 1990. XIII, 331 S. m. 74, XVII Tab. u. 4 Abb. = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. 104. Kart. 36,– DM.

Ulrike Begemann gibt im Untertitel ihrer 1987 abgeschlossenen, von Carl-Hans Hauptmeyer betreuten Dissertation sehr genau die Quellenbasis und damit die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Arbeit an: ungefähr 800 Eheverträge aus zwei Jahrhunderten, die Kirchenbücher des Kirchspiels Limmer aus der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums sowie in erster Linie die Kopfsteuerbeschreibung von 1689 als registerförmige Quelle dienen als Grundlage einer Untersuchung der Sozialstruktur, ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Determinanten, ihrer Wechselwirkungen mit den Umständen des Alltagslebens und dem demographischen Geschehen im Amt Blumenau. Dieses Amt mit rd. 4600 Einwohnern im Jahre 1689 wurde durchzogen von der Grenze zwischen Geest und Lößbörde und wies als weitere geographische Besonderheit die Nähe zu Hannover auf, ein Umstand, der in der Untersuchung allerdings nur periphere Berücksichtigung findet.

In einem ersten Abschnitt „Dorf und Grundherrschaft" (S. 6–43) werden die Grundzüge des Calenberger Meierrechts referiert und soziale Strukturen gemäß der Kopfsteuerbeschreibung von 1689 beschrieben. Leider unterbleibt ein Vergleich mit der Sozialstruktur des Amts am Ende des Untersuchungszeitraums, wofür die Verf. keinen Grund, etwa das Fehlen hinreichender Quellen wie z. B. der Volkszählungs-Urlisten, angibt.

Der zweite Hauptteil schildert „materielle Lebensgrundlagen" (S. 44–87), d. h. Landwirtschaft und außerlandwirtschaftliche Erwerbsquellen, die Steuern und Abgaben der Bauern,

differenziert nach Bauernklassen und geistlicher, adliger und landesherrlicher Grundherrschaft, und schließlich die bäuerliche Verschuldung, soweit sie aus den Eheverträgen erkennbar war. Anschaulich zeigt die Verf. hier, wie eine gewisse Normalität gerade von Brautschatzschulden im System des Calenberger Meier- und Anerbenrechts angelegt war.

Ob indes der mehrfach verwendete Begriff „Lebensqualität" ohne weiteres auf die Verhältnisse des 17.–19. Jhs. beziehbar ist, erscheint mir sehr fraglich; wünschenswert wäre zumindest eine Diskussion dieses Begriffes und analog verwendeter Begriffe gewesen, irgendeine Art von Bezugnahme auf die Debatten um „Alltag", „Kultur", „Lebensweise" usw.

Der dritte Teil ist „Demographischen Strukturen am Beispiel des Kirchspiels Limmer" (S. 88–113) gewidmet, Erhebungen für die Jahre 1763 bis 1850 zur Vitalstatistik (Geburtenüberschüsse, Sterblichkeit, Todesursachen) und zu nichtehelichen Geburten. Insbesondere zur Lage der ledigen Mütter werden interessante Details berichtet, etwa die Tatsache, daß sie im 19. Jh. immer öfter gegen Geld von klein- oder unterbäuerlichen Haushalten außerhalb ihres Heimatortes für die Zeit der Niederkunft aufgenommen wurden.

Insgesamt hätte dem demographischen Teil der Arbeit eine etwas breitere Quellenbasis gutgetan, die Aussagekraft von Vergleichen zwischen vier Dörfern allein bleibt doch relativ bescheiden. Sie leidet auch darunter, daß fast durchgehend nur mit Prozentzahlen ohne Beigabe der absoluten Werte gearbeitet wird. Selbst in dem Kapitel „Die Bevölkerungsentwicklung" fehlt jede absolute Einwohnerzahl als Bezugsgröße für die erörterte Entwicklung der Geburtenüberschüsse und Mortalitätskrisen.

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet der vierte Abschnitt „Hof und Familie" (S. 114–218). Hier werden detailliert die in den Eheverträgen getroffenen Regelungen zur Hofübergabe, zur Höhe und Zusammensetzung der Abfindungen weichender Erben, zur Ausgestaltung der Altenteile und zur Gesamtbelastung der Höfe durch die verschiedenen Versorgungsleistungen dargestellt und durch eine Fülle von Tabellen illustriert.

Die Verf. geht dabei auch auf grundsätzlichere Fragen ein: Bestätigen sich im Amt Blumenau die in anderen Anerbenrechtsgebieten bereits mehrfach nachgewiesenen Heiratsstrategien der bäuerlichen Bevölkerung, weichende Erben nach Möglichkeit innerhalb der eigenen Statusgruppe zu verheiraten? In welchem Ausmaß war sozialer Abstieg unvermeidlich? Inwieweit war die männliche Erbfolge die Norm, in welchen Fällen kamen Abweichungen vor? Wurde die meierrechtlich vorgeschriebene Gleichbehandlung von Frauen und Männern als weichende Erben tatsächlich realisiert? (Die Antwort lautet nein; zumindest bis zur Mitte des 18. Jhs. wurden Frauen, vor allem bei der Naturalaussteuer, aus vermuteten heiratsstrategischen Zwängen heraus eindeutig bevorzugt – Gründen für den Wandel im 18. Jh. geht die Verf. leider nicht nach.)

Im allgemeinen lautet das Ergebnis hinsichtlich der Familienstrukturen, daß sich die Calenberger Verhältnisse nicht wesentlich von denen strukturell vergleichbarer Gebiete unterschieden haben. Abweichungen, die in den drei kurzen zusammenfassenden bzw. interregional vergleichenden Schlußkapiteln vielleicht etwas heruntergespielt werden, lagen im Detail: wenn zum Beispiel die Altenteiler des Amts Blumenau wesentlich häufiger als im Braunschweigischen eigene Stuben oder Altenteiler-Häuser zugestanden bekamen; oder wenn das Verhältnis von Natural- und Kapitalaussteuer doch von Region zu Region (und natürlich im Übergang vom 18. zum 19. Jh.) deutlich differierte. Und sicher wird nicht überall dieselbe Flexibilität bei der Ausstattung weichender Erben möglich gewesen sein wie in der Blumenauer Anwendung des Meierrechts, wenn man beispielsweise den Bedürfnissen von jungen Männern, die von Meierhöfen in einen Handwerksberuf wechselten, doch sehr weitgehend entgegenkam (vgl. S. 40, 69, 175).

Die Stärke der Arbeit liegt in der Erschließung einer Fülle von Normen und quantifizierbaren Grundtatsachen dörflichen Lebens über zwei Jahrhunderte hin aus bisher wenig genutzten bzw. selten kombinierten Quellengattungen. Sie bietet etliches Material, das zu vergleichenden Untersuchungen wieder herangezogen werden sollte, und stellt unsere Kenntnis der ländlichen Lebensbedingungen im frühneuzeitlichen Niedersachsen auf eine solidere Grundlage.

Der Eindruck wird leider getrübt durch einige formale Schwächen, die dem gutwilligen Leser doch zu schaffen machen. Das beginnt mit den nicht eben seltenen Druckfehlern, von den „Kichenbücher(n)" auf dem Titelblatt über die Namensformen für C.-H. Hauptmeyer, K. Mittelhäusser und D. Saalfeld (u. a. S. III, 245 f., 329) bis zu den drei unterschiedlichen Zitierweisen der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-[Ver]Ordnung[en] (S. 245, 248 f.), wirkt besonders störend in Tabellen und Tabellenköpfen (u. a. S. 65, 102, 129, 178) und verlangt schließlich die Korrektur einer Sinnentstellung im Schlußsatz des Textteils (S. 243): Die bäuerliche Familienstruktur wurde Michael Anderson (Approaches to the History of the Western Family, 1500–1914. London 1980, S. 74) zufolge geprägt nicht durch „a mutual independence with considerable conflict and mistrust both between and within the generations", sondern durch „mutual *inter*dependence *but with possibilities for* considerable conflict and mistrust both between and within generations".

Wünschenswert wäre sicher auch eine weniger spartanische Ausstattung mit Karten gewesen, zumal ausdrücklich auf zwei Flurkarten Bezug genommen wird (S. 47), die aber leider nur an anderer Stelle publiziert sind! So bleibt es bei einer einzigen Karte des Amts Blumenau aus dem Jahr 1793.

Schließlich erscheint die Gestaltung mancher Tabellen nicht ganz gelungen, wobei sich hier formale und inhaltliche Bedenken berühren. In Tabellen-Überschriften fehlt häufig die Angabe eines Bezugszeitraums, nicht nur dann, wenn wenigstens am Fuß der Tabelle die Quellenangabe „Burchard/Mundhenke, Kopfsteuerbeschreibungen" erscheint. Manche Tabelle erscheint wenig aussagekräftig, weil die Datenmenge nicht durch Bündelung, Prozentuierung o. ä. verdichtet oder die Aussage einer Matrix (z. B. Tab. XII auf S. 309 f.: Bauernklasse Heiratspartner A: Bauernklasse Heiratspartner B) durch Hinzufügung einer dritten Dimension (Differenzierung nach vier Dörfern) zusätzlich verwässert wird. Daß die Verf. an etlichen Stellen mangels absoluter Zahlen für den Umfang einer Stichprobe den Leser im Unklaren über die Repräsentativität einer statistischen Aussage läßt, wurde oben bereits angemerkt. Insofern erscheint manchen Verallgemeinerungen gegenüber Vorsicht angebracht.

Und hier und da reizen sie zu Nachfragen, fordern den Wunsch nach einer plastischeren Darstellung – zuweilen auch nach stilistischer Nachbesserung – heraus: sicher, „alle Dörfer haben auf ihre Weise von den Märkten der Stadt Hannover profitiert", aber wie? Mit welchen Waren? Wie häufig hatten welche Gruppen der Bevölkerung Kontakt zu den Hannoveraner Märkten? Wann wurde er intensiver? Geschäfts- und andere Berichte der Ämter böten dazu gewiß allerhand Aussagen.

Gegen Ende (S. 225–228) fragt die Verf. nach dem „sozialen Bewußtsein" der Blumenauer Bauern und kommt auf den Anteil der Obrigkeit an der Definition sozialer Ungleichheit zu sprechen. Wäre dieser Aspekt, der alltägliche Vollzug von Herrschaft in den Dörfern, und dies nicht nur in der permanenten Redefinition und Anwendung des Meierrechts, früher und grundsätzlicher in der Darstellung berücksichtigt worden, wäre ein umfassenderes Bild „bäuerlicher Lebensbedingungen" möglich gewesen. Aber auch dies hätte das Heranziehen weiterer Quellengattungen erfordert.

Manche Schlußfolgerungen der Verf., dies ist ein letzter allgemeiner Eindruck, der ein Weiterfragen hervorruft, erscheinen mir zu glatt, zu eindeutig, auch zu umfassend: sie spricht an vielen Stellen ihrer Arbeit von ‚der' frühen Neuzeit und umgreift damit durchaus ihren gesamten Untersuchungszeitraum bis 1850. In vielerlei Hinsicht blieben Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft bis zur Durchführung der Agrarreformen ja auch prinzipiell erhalten. Aber die Verf. unterläuft ihre pauschalen Aussagen dann wieder mit einer Vielzahl von Hinweisen auf Veränderungen seit Mitte des 18. Jhs., beispielsweise zur Monetarisierung der Mitgiften und der ländlichen Sozialbeziehungen überhaupt (u. a. S. 177, 186, 195).

Hätte also nicht auch die Frage nach dem Wandel, dem schleichenden und sich in der sogen. ‚Sattelzeit' irgendwann beschleunigenden Wandel innerhalb des hergebrachten und bis um 1850 noch fortgeltenden Gehäuses der ländlichen Gesellschaft gestellt werden müssen? Mir scheint, die Arbeit hätte dadurch noch gewonnen; doch stellt sie auch mit ihrer Akzentsetzung auf das eher statische Modell einer vorindustriellen ländlichen Gesellschaft einen erfreulichen Beitrag zur ländlichen Sozialgeschichte Niedersachsens dar.

Hamburg Ulrich Hagenah

Schneider, Karl Heinz, und Hans Heinrich Seedorf: Bauernbefreiung und Agrarreformen in Niedersachsen. Hildesheim: Lax 1989. 124 S. m. 9 z. T. farb. Abb. = Schrifttum zur Heimatpflege. Bd. 4. = Bausteine zur Heimat- und Regionalgeschichte. Bd. 4. Kart. 12,– DM.

„Die Schrift will in Text und Kartenbildern vor allem den Lehrern und Heimatforschern, aber auch den historisch-politisch interessierten Bürgern Material in die Hand geben und ihnen Wege aufzeigen, wie man für den eigenen Heimatraum diese für Niedersachsens Dörfer so umwälzende Zeit eigenständig und sachgerecht aufarbeiten kann" (S. 8). Damit knüpft der von dem Historiker Karl Heinz Schneider in Zusammenarbeit mit dem Geographen Hans Heinrich Seedorf erstellte Baustein zur Heimat- und Regionalgeschichte an den Anspruch der ersten beiden Bände an, nicht „institutionalisierten" (Bd. 1, S. 6) Geschichtsforschern unentbehrliche allgemeine Grundlagen für eigene, kleinräumige Forschungen zu geben.

Mit der Bauernbefreiung und den Agrarreformen behandeln die beiden Autoren einen Themenbereich, der aufgrund des fast in jedem Dorf vielfältig überlieferten Quellenmaterials wie Karten und Rezesse stets das besondere Interesse von nebenberuflich tätigen Historikern findet, der aber besonders wegen dieser Quellenfülle häufig Interpretationsschwierigkeiten bereitet. Den Autoren gelingt der Anspruch, den über einhundert Jahre dauernden Prozeß der Bauernbefreiung und der Agrarreformen in seiner Komplexität für den historischen Laien verständlich und nachvollziehbar darzustellen.

Um die tiefgreifenden Veränderungen, die sich aus den Umstrukturierungen der Flur sowie den Ablösungen der grundherrschaftlichen Bindungen fortan für die Landwirtschaft ergaben, verstehbar zu machen, beschreiben die Autoren zunächst die früheren Siedlungs- und Wirtschaftsbedingungen und die unterschiedlichen Formen grundherrschaftlicher Abhängigkeiten in Niedersachsen. Daran schließt sich die Darstellung der Reformbestrebungen an, wie sie aus verschiedenen Bevölkerungskreisen hervorgingen, und schließlich der Weg zur Ablösungsgesetzgebung 1831 in Hannover wie auch in Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Oldenburg.

Das langwierige Verfahren der Flurbereinigung, angefangen mit den ersten Planungen und dem Erstellen des Kartenmaterials, über die General- und die Spezialteilung, die Festsetzung der Teilungsmaßstäbe bis hin zur endgültigen Durchführung der Verkoppelung wird ausführlich erläutert.

Vielfach zeigte sich gerade bei kleinräumigen Untersuchungen zu den Agrarreformen, daß die unmittelbaren, aber auch die langfristigen wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Dorfbewohner und die Entwicklung des Dorfes nicht hinreichend gesehen und interpretiert wurden. Mit eben jenen Folgen der Agrarreformen beschäftigen sich die Autoren in einer abschließenden Betrachtung. Sie stellen heraus, daß bei weitem nicht alle Einwohner der niedersächsischen Dörfer tatsächlich von den Neuerungen profitierten. Anbauern, Brinksitzer und Häuslinge, um nur einige der klein- und nichtbäuerlichen Dorfbewohner zu nennen, besaßen häufig weder vor noch nach Durchführung der Reformen genug Land, um von den Erträgen der Landwirtschaft allein leben zu können. Sie benötigten teilweise noch viele Jahre, um sich Existenzgrundlagen zu schaffen, die den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen entsprachen. Das beinhaltete unter anderem auch die Abwanderung in die entstehenden Industriezentren oder die Auswanderung.

Die Autoren verdeutlichen aber auch, daß das angestrebte Ziel der Agrarreformen dennoch erreicht wurde, denn durch sie gelang es, den mittleren, überlebensfähigen Bauernstand zu erhalten, die Anbauflächen zu erweitern und damit die Produktivität dieser Betriebe deutlich zu erhöhen.

Ein besonderer Reiz dieser Arbeit besteht darin, daß die Agrarreformen sowohl aus der Sicht des Geographen wie auch des Historikers geschildert werden. Die Darstellung wird mit konkreten Beispielen und zahlreichen Karten untermauert. Die Autoren erreichen auf diese Weise den angesprochenen Leserkreis in zweifacher Hinsicht: zum einen stellen sie verständlich und in knapper Form die Grundzüge der Bauernbefreiung und der Agrarreformen heraus, zum anderen bieten sie gerade für kleinräumige Untersuchungen etliche Darstellungs- und Interpretationshilfen. Damit ist die Arbeit nicht nur für den Heimatforscher und den historisch-politisch interessierten Bürger ein Gewinn, sondern durchaus auch für Studenten als Einstieg in die Thematik wertvoll.

Soltau Ulrike Begemann

Mütter, Bernd: Agrarmodernisierung als Lebenserfahrung. Friedrich Oetken (1850–1922), ein vergessener Pionier der oldenburgischen Landwirtschaft. Oldenburg: Holzberg 1990. 192 S. = Oldenburger Studien. Bd. 33. Kart. 30,– DM.

Vergeblich sucht man im Handbuch der oldenburgischen Geschichte von Albrecht Eckhardt und Heinrich Schmidt den Namen von Friedrich Oetken, einem der wichtigsten Förderer der oldenburgischen Landwirtschaft vor dem 1. Weltkrieg auf dem Weg in die Moderne. Was für Oetken persönlich gilt, trifft für die Geschichte der oldenburgischen Landwirtschaft im allgemeinen in ähnlicher Weise zu. Die Landesgeschichtsschreibung hat zwar die Wirtschaftsgeschichte, vor allem als Bevölkerungs- und Sozialgeschichte, längst entdeckt und ist hier zu beachtlichen Ergebnissen gelangt; die eigentliche Landwirtschaft im Wandel von der herkömmlichen zur neuzeitlichen Arbeitsweise ist dabei entschieden zu kurz gekommen. Vielleicht sind bisher auch zu wenig entsprechende Impulse von der Landwirtschaftskammer in Oldenburg ausgegangen.

Dem Inhaber des Oldenburger Lehrstuhls für Didaktik der Geschichte, Prof. Bernd Mütter, ist dafür zu danken, daß er bei seinen ersten Untersuchungen über die Modernisierung der oldenburgischen Landwirtschaft im deutschen Kaiserreich von 1871 bis 1918 nicht stehen geblieben ist. Vielmehr nutzte er den glücklichen Zufall, Einblick in die Tagebücher und Erinnerungen des Oldenburger Ökonomen Oetken zu erhalten und diese privaten Aufzeichnungen zur Grundlage einer bemerkenswerten Biographie zu machen, in der sich der für die oldenburgische Landwirtschaft so bedeutsame Prozeß der Agrarmodernisierung widerspiegelt. Selbst wenn von Oetken nur seine zahlreichen Veröffentlichungen, allen voran sein gewichtiges Amerikabuch, überliefert wären, hätte er ein literarisches Denkmal verdient, weil mehrere seiner Arbeiten für die Rezeption der amerikanischen Landwirtschaft in Deutschland Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts überregionale Bedeutung erlangt haben.

Als Sohn eines ammerländischen Landwirts und einer aus Nord-Edewecht gebürtigen Kaufmannstochter 1850 in Linswege (Westerstede) geboren, besuchte Oetken die dortige Volksschule, danach (ab 1862) die höhere Bürgerschule in Delmenhorst. Daran schloß sich die vorwiegend theoretische Fachausbildung in der nordoldenburgischen Ackerbauschule in Neuenburg (später Varel) an. Leiter dieser Schule war ein sorgfältig ausgebildeter, pädagogisch begabter früherer Landwirt. Schon mit 16 Jahren war der Jungbauer Oetken für Probleme der Agrarmodernisierung so aufgeschlossen, daß er sich in der Ammerländer Zeitung über die Verkoppelung des Linsweger Esches ausließ. Oetken blieb nur kurze Zeit auf dem väterlichen Hof. Nach Volontariaten in der oldenburgischen Domänenverwaltung sowie auf nord- und ostdeutschen Gütern leistete er seinen preußischen Militärdienst in Berlin ab, wo er sogar noch Zeit zum Studium an der dortigen landwirtschaftlichen Hochschule fand. Nun hatte er sich schon einen relativ vielseitigen Eindruck von der Wirtschaftsweise in verschiedenen deutschen Agrargebieten verschafft, aber jedesmal in den relativ veralteten wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der damaligen Zeit.

Erst der Amerikaaufenthalt in den Jahren 1877 bis 1879, bei dem er sich durch harte Arbeit auf verschiedenen Farmen sein Brot verdiente, vermittelte ihm tiefgreifende Erfahrungen, wie sich bei hohem technischen, chemischen und finanziellen Einsatz ein Maximum an Produktion erzielen läßt, wobei Farmer und Landarbeiter – ganz im Gegensatz zum damaligen Deutschland – nicht durch tief klaffende Einkommensunterschiede getrennt sind und eher als Partner miteinander verkehren. Nordamerika blieb für Oetken das Vorbild produktiver Landwirtschaft für sein ferneres Leben. Hier sah er wichtige Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Landwirtschaft bereits erfüllt, die in Deutschland z. T. noch fehlten. Nach seiner Rückkehr aus den Staaten erblickte er eine seiner wichtigsten Aufgaben darin, Bauern und Bauernfunktionäre zu ermuntern, die von ihm nach seinen dortigen Erlebnissen gewonnenen Anregungen auf ihren oldenburgischen Höfen zu verwirklichen.

Als Vorsitzender im Landwirtschaftlichen Verein Ammerland (1879–92), als Mitglied des Vorstandes der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft (1892–94), als Generalsekretär der Landwirtschaftsgesellschaft bzw. der von ihm mitbegründeten Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Oldenburg (1895–1905), schließlich als – zunehmend kränkelnder – Privatmann kam Oetken in Rede und Schrift auf Amerika als sein Kernerlebnis zurück. Er wollte eine intensive Viehzucht, besonders Schweinezucht, moderne Landmaschinen und rationelle Anbau- und Verkaufsmethoden, erkannte dabei aber nicht deutlich genug, daß dies eine ganz andere ländliche Gesellschaft zur Folge haben mußte.

Als bäuerlicher nationalliberaler Politiker war er kein Freund monarchischen Prunks, suchte deshalb auch keine Kontakte zu dem immer noch maßgeblichen oldenburgischen Hofe. Dennoch konnte ihm der völlige Umbruch im oldenburgischen Staatsgefüge 1918 nicht gefallen.

Oetken war kein Vollblutpolitiker, ebensowenig ein mächtiger Agrarfunktionär (weshalb er 1905 „aufgab"); an Fachkenntnissen und an Welterfahrung war er aber vielen seiner oldenburgischen Kollegen überlegen. Vielleicht blieb ihm deshalb trotz aller Kompetenz und charakterlicher Integrität die ersehnte allgemeine Anerkennung in der Öffentlichkeit versagt. Auch trug seine Empfindlichkeit zu der in späteren Jahren wachsenden Isolierung bei. Als er 1922 starb, hatte man ihn fast vergessen.

Mütters Buch verbindet in geglückter Weise die Geschichte der oldenburgischen Landwirtschaft zu Beginn der Industrialisierung mit den persönlichen Erfahrungen und Erkenntnissen des Ammerländers Friedrich Oetken. Unser Wissen um die oldenburgische Landwirtschaft zwischen 1871 und 1914 ist durch dieses Buch merklich bereichert worden. Die Bedeutung des Themas für die oldenburgische Agrargeschichte mag den relativen Umfang der biographischen Darstellung rechtfertigen. Rez. konnte die ihn bei dieser Frage beschleichenden Zweifel aber nicht ganz abschütteln. Friedrich Oetken war gewiß ein sehr kluger, mit scharfer Beobachtungsgabe versehener Landwirt, die Attribute einer einflußreichen Persönlichkeit besaß er aber nicht.

Oldenburg Friedrich-Wilhelm Schaer

GESCHICHTE DES GEISTIGEN UND KULTURELLEN LEBENS

Nicolai, Bernd: „Libido aedificandi". Walkenried und die monumentale Kirchenbaukunst der Zisterzienser um 1200. Braunschweig: Selbstverlag des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1990. X, 339 S., 249 Abb. auf Taf. = Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. Bd. 28. Kart. 68,– DM.

Die Architektur des Zisterzienserklosters Walkenried am Harz ist in jüngerer Zeit vor allem durch die langjährigen Grabungen des niedersächsischen Instituts für Denkmalpflege in den Blickpunkt der Forschung gerückt. Die Grabungen konzentrierten sich hauptsächlich auf die Abteikirche Walkenried I, den Bau des 12. Jahrhunderts, und die Klausur. Der architekturgeschichtlich bedeutendste Teil der ehemaligen Klosteranlage jedoch, die Abteikirche des 13. Jahrhunderts, die trotz aller Verluste an Bausubstanz bis in die jüngste Zeit noch immer in eindrucksvollen Resten erhalten ist, ist seit Hermann Giesaus einflußreicher Dissertation „Eine deutsche Bauhütte aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts" von 1912 nicht mehr Gegenstand größerer kunstgeschichtlicher monographischer Arbeiten gewesen.

Angesichts der früheren Größe des Baus und seines architekturgeschichtlichen Ranges kann diese Vernachlässigung nur mit der bisherigen geographischen Randlage des Klosters erklärt werden. Die von Peter Kurmann betreute Berliner Dissertation von Bernd Nicolai ist deshalb als ein ausgesprochenes Desiderat anzusehen.

Der aus langjährigen Forschungen hervorgegangene Band trägt in modischer Form den lateinischen Titel „libido aedificandi", der mit „Bauwut" übersetzt gleichzeitig Assoziationen mit einer anderen Periode großartigen sakralen Bauens in Deutschland, der Barockzeit, weckt und einen Hinweis auf die angewandte Methode gibt, die sich im Vorwort „kulturhistorischer Ansatz" nennt und damit das Zuschütten des Grabens zwischen Geschichte und Kunstgeschichte meint.

Das umfangreiche Werk zeichnet sich durch eine ungewöhnliche Dichte und Materialfülle aus und besteht aus drei in sich abgeschlossenen Kapiteln, die für sich genommen eigentlich schon den Charakter von Dissertationen tragen. Eine umfangreiche und geschlossene Bibliographie und ein sinnvoll gegliedertes Stichwortverzeichnis runden den Text ab. Der Bildteil allerdings fällt mehr durch die Zahl der Abbildungen (249!) als durch deren Qualität auf. Die Fotos sind überwiegend sehr flau, zu dunkel und zu klein. Dafür mag weniger der Autor als der Verlag verantwortlich sein. Leider haben aber auch nicht alle Pläne Maßstabsangaben, manche Aufrißzeichnungen (z. B. Abb. 10 u. 11) sind zu klein wiedergegeben, so daß kein Detail erkennbar bleibt. Als Belege für die baugeschichtlichen Thesen des Verf. taugen sie jedenfalls nicht. Ein im Original farbiger Klostergrundriß mit den Umzeichnungen der Ausgrabungen (Abb. 4) wird in der Schwarz-Weiß-Reproduktion unlesbar und hätte weggelassen werden können.

Die eigentliche Baumonographie, die Auseinandersetzung mit den schriftlichen und bildlichen Quellen und Aussagen zur Rekonstruktion, zu Bauzeit und -ablauf liefert Nicolai im ersten Teil. Die Urkunden aus der Zeit des Baubeginns sind nicht zwingend auf den Bau selbst zu beziehen, was aber in diesem Teil der Arbeit nicht nachgeprüft werden kann, denn ihre Zitierung und Diskussion geschieht erst im folgenden Kapitel, wo es um das Herausstreichen der „reichspolitischen" Bedeutung Walkenrieds geht. Zur Untermauerung der besonderen Stellung Walkenrieds im Kontext des Ordens wäre noch eine bisher wenig beachtete Quelle hinzuzufügen: Ein in weiten Teilen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammendes und aus dem Spätmittelalter überliefertes Steuerbuch des Zisterzienserordens legt für Walkenried Abgaben an das Ge-

neralkapitel fest, die für den deutschen Raum deutlich an der Obergrenze liegen und Walkenrieds Rang zusammen mit Ebrach, Riddagshausen und Salem u. a. auch hier markieren (Arne Odd Johnson, Peter King: The Tax Book of the Cistercian Order, Oslo 1979 = Det Norske Videnskaps-Akademi. Avhandlinger No. 16).

Der Ostabschluß der Kirche des 13. Jahrhunderts ist aufgrund von Bauaufnahmen und Ausgrabungen zu Beginn des 20. Jahrhunderts in drei Varianten rekonstruiert worden, die eine gerade geschlossene, eine rektanguläre Umgangschor- oder eine Polygonanlage vorsahen. Nicolai entscheidet sich für die modifizierte Version einer Umgangschoranlage ohne Höhenstaffelung der Kapellen, die dem Umgangschor einen hallenartigen Charakter gibt. Der polygonale Ostabschluß ist inzwischen durch den Nachweis einer durchgezogenen Ostmauer im Grabungsbefund unzweifelhaft einer Bauphase des 14. Jahrhunderts zuzuweisen, die das Steinmaterial des 13. Jahrhunderts wiederverwendet hat. Zwei eingezogene Seiten des Polygons ordnet Nicolai aber im Kern dem Bau des frühen 13. Jahrhunderts zu und läßt sie als Auflager der Strebebögen der gegenüber der jüngeren Lösung um zwei Joche nach Westen verlegten Langhausostmauer dienen. Er begründet dies vor allem mit Mauertechnik und -verband. Leider fällt es schwer, diesen für die Rekonstruktion und den Vergleich mit der burgundischen Primarabtei Morimond wichtigen Befund am Abbildungsmaterial nachzuprüfen.

Der Vergleich mit Morimond leitet über zum zweiten Kapitel, das bautypologisch ausgerichtet ist. Nicolai ordnet den rekonstruierten Grundriß der Abtei und die architektonische Struktur in die Entwicklung der Ordensarchitektur bis und um 1200 ein. Hier wird u. a. erneut begründet, daß der für die vergangene Zisterzienserforschung so wichtige „bernhardinische Plan" der Ordenskirchen mit gerade geschlossenem Sanktuarium nicht die Verbindlichkeit hatte, die weithin angenommen wurde. So sind verstärkt örtliche Bautraditionen und politische Bezüge zu betrachten. Die Wahl des Grundrisses und den baulichen Anspruch in Walkenried versucht Nicolai folglich mit „reichspolitischen" Bezügen zu begründen. Die Quellenlage ist hier nicht eindeutig, vielleicht wären Alternativen zum dargestellten Verlauf zu erwägen, immerhin erscheinen die Vorschläge einer Einbindung der Baugeschichte von Walkenried II in den staufisch-welfischen Gegensatz sehr gut denkbar, Vorsicht bleibt aber geboten.

Grund- und Aufriß Walkenrieds wurzeln nicht in der heimischen sächsischen Bautradition. Der Blick auf das französische Ursprungsland bietet sich bei Zisterzienserkirchen immer an. Für den deutschen Raum waren die Kirchen der Primarabteien Citeaux und Morimond bessonders einflußreich. Da aber für Morimond Rekonstruktion und Datierung nicht hinreichend geklärt waren, standen bisher alle typologischen Untersuchungen auf schwankendem Boden. Durch eine Neuinterpretation bisher vernachlässigter Bildquellen gelingt Nicolai eine überzeugende Rekonstruktion Morimonds als rechteckig geschlossene Umgangschoranlage mit ungestaffeltem Dach und Strebebögen, die mit einem Baubeginn kurz vor 1200 auch später als bisher datiert werden kann und gegenüber Citeaux eine fortgeschrittene Architektur zeigt. Dieser Bau hatte große Bedeutung für die Zisterzienserklöster in Deutschland, so auch in Walkenried, das zur Filiation von Morimond gehörte und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in der Gestalt des Abtes Heidenreich, der in den betreffenden Bauzeiten nacheinander Abt in Walkenried und Morimond war, eine besondere Beziehung zu dieser Primarabtei hatte. Eine weitere Verbindung zu Morimond folgt für Nicolai aus der Rekonstruktion der Walkenrieder Ostteile aus dem ersten Kapitel: die Zungenmauern des Polygons, die noch aus dem 13. Jahrhundert stammen sollen. In Morimond existierten Strebebögen, die derartige Substruktionen gehabt haben können. Aber auch ohne diese konstruktiven Ähnlichkeiten bleiben die Verbindungen zwischen den Bauten Morimond und Walkenried sehr eng.

Der dritte Teil der Arbeit ist den Problemen der stilistischen Ableitung gewidmet und beinhaltet eine Auseinandersetzung mit Giesaus „deutscher Bauhütte" von 1912. Nicolai erörtert hier die Beziehungen Walkenrieds zu den Zisterzen Maulbronn, Ebrach und zu den Domen von Magdeburg und Halberstadt. Wenn auch nach wie vor oberrheinisch-schwäbische Stilformen in Walkenried den Ton angaben, so stellt er zu recht fest, daß von einer homogen strukturierten Bauhütte, wie sie Giesau konstruierte und wie sie heute gelegentlich noch gesehen wird, nicht mehr die Rede sein kann. Es ist eher davon auszugehen, daß sich Bauhütten je nach Bauaufgabe den örtlichen Ansprüchen und Gegebenheiten gemäß neu zusammensetzten, so daß immer nur einzelne stilistische und konstruktive Merkmale übertragen wurden. So wurde Walkenried Zentrum unterschiedlichster Strömungen, die – je nach Bauaufgabe – an die Umgebung nach Magdeburg, Halberstadt, Nordhausen oder Arnstadt weitergegeben wurden.

Eine Fülle von stilistischen Vergleichen in Text und Anmerkungen bieten einen Steinbruch, nicht nur für die regionale Forschung. Den Abschluß dieses Kapitels bildet gewissermaßen das „Vermächtnis" der Arbeit: eine wegweisende und gedankenreiche Zusammenstellung von Perspektiven zur schwierigen Frage der frühen Gotik in Deutschland. Besonders mit diesem Kapitel wird sich die Forschung zur deutschen Architektur des 13. Jahrhunderts noch lange beschäftigen müssen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß sich Nicolai in den „Niederdeutschen Beiträgen zur Kunstgeschichte" 1989 ergänzend noch zu Walkenried I, dem Bau des 12. Jahrhunderts, geäußert hat, indem er die bisher nur in Miszellen und Vorberichten veröffentlichten Ergebnisse der Grabungen der niedersächsischen Denkmalpflege kritisch resümierte. Auf deren Gesamtpublikation darf man gespannt hoffen; über den gotischen Bau ist vorerst alles gesagt.

Göttingen Sven Lüken

Die Inschriften der Stadt Hameln. Gesammelt und bearb. von Christine Wulf. Wiesbaden: Reichert 1989. XXXIV, 156 S., 28 Abb. auf 16 Taf. = Die Deutschen Inschriften. Bd. 28. Göttinger Reihe Bd. 4. Lw. 130,– DM.

Inschriften aus alter Zeit, insbesondere der Antike, stießen schon immer auf reges Interesse der Forschung, wie die großen Editionen griechischer und römischer Inschriften zeigen. Aber erst in unserer Zeit, in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts werden auch die Inschriften des deutschen Sprachraums auf wissenschaftlicher Grundlage gesammelt und erforscht. Die Akademien der Wissenschaften in Düsseldorf, Göttingen, Heidelberg, Mainz und München und die Österreichische Akademie der Wissenschaften in Wien haben sich zum Ziel gesetzt, die Inschriften des deutschen Sprachraums bis zum Jahre 1650 in dem groß angelegten Projekt „Die Deutschen Inschriften" zu erfassen.

In diesem Werk, das nunmehr schon fast 30 Bände umfaßt, überwiegen Städte und Landkreise des süddeutschen Raumes, während der Norden in der sog. „Göttinger Reihe" bislang nur mit drei Inschriftenbänden vertreten war (Stadt Göttingen, Stadt Osnabrück, Klöster Lüne und Michaelis in Lüneburg). Mit der Hamelner Inschriftensammlung stellt Christine Wulf das Material einer weiteren norddeutschen Stadt vor und verstärkt damit den norddeutschen Anteil.

In der Einleitung (S. XI-XXXIV) gibt die Verfasserin neben Hinweisen zur Benutzung des Werks einen kurzen Abriß der Stadtgeschichte und faßt die Ergebnisse ihrer Arbeit zusammen.

Der Hamelner Band enthält insgesamt 203 Inschriften (bzw. Inschriftenträger, die manchmal mehrere Einzelinschriften enthalten). Etwa die Hälfte der vorgelegten Inschriften ist im Original erhalten, während die andere Hälfte nur in Abschriften (an oft sehr entlegenen Stellen) überliefert ist. Eine letztlich anzustrebende Vollständigkeit läßt sich nur schwer erreichen, zumal jederzeit, z. B. bei Renovierungsmaßnahmen, bisher unbekannte Inschriften auftauchen können (vgl. die beiden Inschriften im Nachtrag S. 133f.).

Nach den Richtlinien der Inschriftenkommissionen sind die Inschriften chronologisch angeordnet (S. 1–134). Die einzelnen Artikel sind übersichtlich gegliedert; die Erläuterungen, getrennt nach formalen/sprachlichen und inhaltlichen Gesichtspunkten, zeugen von intensiver Forschung und philologischer Akribie. Wie in den bisherigen Bänden der Göttinger Reihe fällt auch im Hamelner Band die relativ ausführliche, aber nicht zu umfangreiche Kommentierung der einzelnen Inschriften angenehm auf. Gekonnte Übersetzungen der nicht immer problemlosen lateinischen Texte erleichtern dem Leser des Werkes die Benutzung erheblich (z. B. 2, 41, 65, 72, 74, 77). Für den Nichtgermanisten wäre allerdings auch die Übertragung mancher mittelniederdeutschen Inschrift nützlich gewesen, um Fehldeutungen auszuschließen (z. B. 37, 39, 46, 51, 52, 54, 56, 58, 60).

Erwartungsgemäß ist der Anteil früher Inschriften (12.–15. Jahrhundert) gering: aus dem 12. und 13. Jahrhundert stammen je eine, aus der Zeit von etwa 1300 bis 1400 neun Inschriften. Der weitaus größte Teil (mehr als 80 %) stammt aus der Zeit von 1500 bis 1650.

Der Inschriftenbestand Hamelns ist einerseits bestimmt durch das alte Stift St. Bonifatius, in dessen Bereich etwa die Hälfte der Inschriften gehört (einschließlich der Grabinschriften des Münsterkirchhofs), und andererseits durch die Fachwerkbauweise vieler Hamelner Häuser. Im Vergleich zum süddeutschen Bereich ist hier (wie auch in anderen Städten Norddeutschlands, z. B. in Göttingen, Osnabrück, Goslar, Duderstadt, Einbeck) in Verbindung mit zahlreichen Zierschnitzereien ein reicher Bestand an Hausinschriften nachweisbar; in den Hausfassaden boten sich vor allem starke Schwellbalken für umfangreichere Inschriften an. In der Thematik der Hausinschriften stehen neben Bibelzitaten und lateinischen Sprichwörtern Sprüche im Vordergrund, die den Neid zum Inhalt haben, und andere, die sich auf chronikalische Ereignisse beziehen, z. B. auf den Hamelner Kinderauszug.

In Hameln sind seit der Mitte des 16. Jahrhunderts keine Unterschiede zwischen Grabdenkmälern des Adels und des Patriziats mehr festzustellen. Dem Standesbewußtsein der Stiftsgeistlichen und der gebildeten Bürger ist es zuzuschreiben, daß der bei weitem überwiegende Teil der Grabinschriften bis zum Jahre 1650 in lateinischer Sprache verfaßt ist; gerade das Auftreten lateinischer Grabgedichte scheint für eine mittlere Stadt wie Hameln eine Besonderheit zu sein – allerdings fehlt es bisher an ausreichenden Vergleichsmöglichkeiten.

In den Schriftformen unterscheidet sich der Hamelner Bestand nicht wesentlich von vergleichbaren Städten. Der geringe Anteil original überlieferter Inschriften vor dem Jahr 1500 bietet der Forschung wenig Vergleichsmaterial. Auffällig ist die Bevorzugung der (Renaissance-)Kapitalis im Vergleich zur gotischen und humanistischen Minuskel.

Hervorzuheben ist unter den Inschriftenträgern der Krameramtspokal (Nr. 93) aus dem Jahre 1593 mit einer großen Anzahl von Namensangaben und Hausmarken. Die Zusammenstellung aller im Buch vorkommenden Hausmarken (S. 135–140) ist vorbildlich. Man hätte sich in gleicher Weise eine Zusammenstellung der Hamelner Wappen gewünscht.

Sechs Indices (Standorte, Orts-/Personennamen, Sachregister, Texttypen/Sprachen, Initien und Epitheta/Berufe u. ä.) geben viele hilfreiche Hinweise. Die beigefügten Abbildungen am

Schluß des Buches sind qualitätsvoll; eine größere Anzahl von Abbildungen wäre zur Veranschaulichung weiterer Hamelner Schriftformen zu begrüßen.

Das Buch schließt nicht nur für den Lokalhistoriker eine große Lücke, es ist eine Fundgrube für Historiker, Kunsthistoriker, Germanisten, Latinisten, Bauforscher, Denkmalschützer, Volkskundler, Familienforscher und überhaupt für jeden, der sich mit Hamelns Vergangenheit und seinen Bauten näher beschäftigen will. Hoffentlich gelingt es in unserer Zeit, in der viele Inschriften aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen und Umweltverschmutzung gefährdet sind, bald auch in anderen niedersächsischen Städten und Gemeinden das noch vorhandene Inschriftenmaterial zu dokumentieren und zu sichern, bevor es zu spät ist.

Einbeck Horst Hülse

Deuter, Jörg: Oldenburg – ein norddeutsches Stadtbild. Mit 105 historischen Abbildungen und 180 neuen Fotografien von Hergen Deuter. Oldenburg: Holzberg 1989. 268 S. m. zahlr. Abb. = Oldenburgische Monographien. 48,– DM.

Die Monographie bietet einen inhaltsreichen Überblick über fast dreizehn Jahrhunderte Architekturgeschichte der Stadt Oldenburg. Der Verfasser geht chronologisch vor, von den gotischen Sakralbauten bis zum Universitätsneubau 1984 in Wechloy, und gliedert den Stoff in stilgeschichtliche Kapitel. Die Chronologie wird durch typologische Abschnitte und in den Bereichen Klassizismus und Historismus durch kurze Charakterisierungen einzelner Baumeister aufgelockert. Die Arbeit basiert neben der Sichtung des vorhandenen Baubestandes auch auf archivalischen Quellen. Die ursprüngliche Absicht Jörg Deuters, Oldenburgs „Architekturgeschichte allein nach Vorhandenem ablesbar werden zu lassen" (S. 5), erwies sich als undurchführbar. So wurde die schon reiche Bebilderung mit Fotos von bestehenden Gebäuden noch durch 105 historische Abbildungen der wichtigsten verlorenen Bauten ergänzt.

Es ist kein Zufall, daß das Titelbild eine Vedute des Heiligengeisttores von 1820 zeigt. Sie findet sich bereits auf dem wesentlich knapper gefaßten Vorgängerband von Hermann Lübbing, der 1975, im Europäischen Denkmalschutzjahr, als erster Versuch einer baugeschichtlichen Gesamtschau der Stadt erschien. Es zeigt sich auch in Deuters Buch, daß sich das Bewußtsein für die Bedeutung historischer Architektur seitdem allgemein deutlich geschärft hat. Wenn – wie schon in Lübbings Arbeit – auch hier die Entwicklung des Stadtkörpers weitgehend stilgeschichtlich aufgefaßt ist, mag das an den Vorgaben des Verlags liegen. Das war allerdings in einigen Fällen nicht ohne Schwierigkeiten zu verwirklichen. So ist der Beginn der Renaissance in Nordwestdeutschland mit 1500 um über zwei Jahrzehnte zu früh angesetzt. Erhebliche stilgeschichtliche Lücken ergeben sich aus anderen Gründen: Der Stadtbrand von 1676 legte den größten Teil der Stadt in Schutt und Asche, und in der Epoche dänischer Herrschaft 1676 bis 1733 stagnierte die bürgerliche Bautätigkeit. So ist der größte Teil der Monographie dem 19. und 20. Jahrhundert gewidmet. Einen breiten Raum nimmt verständlicherweise die klassizistische Architektur ein, insbesondere die des Gertrudenfriedhofs mit der „Revolutionsarchitektur" des herzoglichen Mausoleums (1786–1790/92) und den Sepulkralarchitekturen Johannes Wiedewelts, nicht nur, weil hier der Forschungsschwerpunkt des Verfassers liegt, sondern weil diese Bauten in ihrer Bedeutung weit über die regionalen Grenzen hinausweisen. Der Blick weitet sich in Richtung Kopenhagen und Rom. Deuter zeigt immer wieder, daß erst im breiteren

Rahmen des internationalen Beziehungsgeflechts eine regional begrenzte Baugeschichte verständlich wird.

Auch wenn der palladianische Klassizismus noch bis in die achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts nachweisbar ist, war es nicht allein der Spätklassizismus, der die Stadt prägte. Der Renaissance- und Barock-Historismus, erst spät faßbar, reicht mit dem Bau der Landwirtschaftskammer immerhin bis 1910.

Die in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts entwickelten giebelständigen Rentnerhaustypen mit Drempelgeschoß (die „Oldenburger Hundehütte") werden als die die planmäßig angelegten Vorstadtquartiere prägende Form einbezogen.

Deuter belegt, daß von den zwei Sozialsiedlungen der Klaevemann-Stiftung (1887–95, 1900) bis hin zu den Gartenstadtanlagen der 20er Jahre alle Siedlungskonzepte, die in Deutschland Fuß faßten, im Stadtbild vertreten sind. Auch die Bauten der „Landes-Industrie- und Gewerbe-Ausstellung 1905", insbesondere die ephemeren Architekturen Peter Behrends', wirkten im Stadtbild weiter.

Über die NS-Bauten der Stadt findet sich ein schmales Kapitel. Diese Architektur blieb, wie etwa das monumentale „Gauforum Nadorst" vom September 1940, meist Entwurf.

Stilistisch signifikante Bauwerke entstanden in den 50er Jahren nur an wenigen Stellen. Ein Kapitel darüber wurde vom Verleger angeregt. Größere Lücken in die weitgehend von Bombenangriffen des letzten Krieges verschont gebliebene Stadt rissen erst die 60er und frühen 70er Jahre. Hier spart Deuter nicht mit Kritik und benennt mißglückte und überlebte Stilkonfrontationen. Als Tiefpunkt der ästhetischen Verelendung kann der Bebauungsplan Nr. 164 (1972) gelten, durch den Teile des Schloßgartens und des Elisabeth-Anna-Palais' der autogerechten Stadt zum Opfer fallen sollten. Trotz engagierter Kritik blickt der Autor mit „kritischem Optimismus" (S. 5) in die Zukunft, da heute dem Denkmalschutz im öffentlichen Bewußtsein ein anderer Stellenwert zukommt als noch zu Zeiten der Vorgängerpublikation von Hermann Lübbing. So plädiert Deuter für die Restaurierung und Sicherung der klassizistischen Grabmale Johann Wiedewelts und für die Wiederherstellung der Bahnhofshalle (1911–15) von Mettegang und Langewand.

Der Verfasser versucht eigene Deutungen zur Fassade des Anton-Günther-Baus (1607–15) des Oldenburger Schlosses. Die Rolle des lombardischen Baumeisters Andrea Spezza wird klarer definiert. Dem am gräflichen Hof tätigen Hans Maes wird ein Einfluß auf die Bildprogramme zugeschrieben, und die zwölf Konsolköpfe unter dem Dachansatz werden als Planetengötter verstanden. Die Zuschreibung eines dieser Konsolköpfe (Abb. 34) an die Werkstatt des sächsischen Hofbildhauers Giovanni Maria Nosseni aufgrund der stilistischen Ähnlichkeit zu den Wächtern am Stadthagener Mausoleum von Adrian de Vries ist allerdings zweifelhaft. Auffälliger dürfte die Nähe zu den Engelsfiguren des Altars der Bückeburger Schloßkapelle (ca. 1608, Ebbert Wolff d. J.) sein.

Deuter nennt als Vorbild für den 1885 abgebrochenen Rathausbau (1635–41 von Otto Schwerdtfeger) das Bremer Gewerbehaus, d. h. das ehemalige Krameramtshaus (1619–22). Hier wäre auch die Marktfront des Rathauses in Münden (1603–19) in Betracht zu ziehen.

Insgesamt bietet die Monographie eine kompakte Fülle an Informationen und dabei knappe, aber nicht undifferenzierte Urteile. Sie wird wohl für die nächsten Jahre der fundierteste Überblick zum Thema bleiben. Der Band schließt mit einer Zeittafel, einem Glossar, einem Personenverzeichnis und einem Orts- und Objektregister.

Lemgo-Brake José Kastler

Tute, Heinz-Joachim, und Marcus Köhler: Gartenkunst in Braunschweig. Von den fürstlichen Gärten des Barock zum Bürgerpark der Gründerzeit. Braunschweig: Stadtbibliothek 1989. 301 S. m. 151 Abb. = Braunschweiger Werkstücke. Reihe A, Bd. 28. Der ganzen Reihe Bd. 76. Kart. 48,– DM.

Hinreichend fundierte Darstellungen der gartenkünstlerischen und grünplanerischen Entwicklung in deutschen Städten sind noch immer rar, und deshalb ist diese – für Fachleute und interessierte Laien gleichermaßen empfehlenswerte – Publikation zu begrüßen. Schließlich auch, weil es den Verfassern nicht nur um eine Dokumentation „der ursprünglichen Gartenvielfalt in Braunschweig" geht, sondern ebenso um kritische Wertung des Bestandes und des „gartenkünstlerischen Potentials" überkommener Anlagen als Grundlage aktueller gartendenkmalpflegerischer Maßnahmen.

Ihre Entscheidung „angesichts der Fülle des Vorhandenen" nur einen Ausschnitt des Quellenmaterials und überwiegend nur solche Objekte vorzustellen, denen – in verschiedener Hinsicht – besondere Bedeutung zuzusprechen sei, muß man wohl respektieren. Bedauerlich ist allerdings, daß ihr Betrachtungszeitraum mit der Gründerzeit endet, weil es für die nachfolgenden Dezennien keine „nennenswerte Vorarbeit" gab und ihnen „der zeitliche Abstand zu knapp" erschien. Das zuletzt genannte Argument kann man mindestens für die Jahrzehnte vor und nach dem Ersten Weltkrieg, die allenthalben – also wohl auch in Braunschweig – hinsichtlich der formalen und funktionalen Wandlungen der Gartenkunst und des Stadtgrüns erhebliche Bedeutung hatten, nicht akzeptieren. Hoffentlich erfüllt sich deshalb die Erwartung der Autoren, daß ihre Arbeit eine adäquate Fortsetzung findet.

Sie beginnt mit der Vorstellung einiger „Gärten des Barock in Braunschweiger Landen", in einem erweiterten Gebiet also, um darzulegen, „daß neben Hannover auch Braunschweig im Barock ein Zentrum der Gartenkunst" war. Im Hinblick auf so bekannte Anlagen wie Salzdahlum und Antoinettenruhe bei Wolfenbüttel (die hier einmal mehr behandelt werden), darf man an der Notwendigkeit eines solchen Nachweises zweifeln. Weit weniger Beachtung fanden bisher die anderen Objekte, unter ihnen der bedeutende, in Resten erhaltene Schloßgarten Wendhausen, dessen Geschichte und einstige Erscheinung eingehend beschrieben bzw. analysiert werden.

Im Kapitel über „Gärten des Klassizismus" geht es – nach einer kurzen Einführung in die Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen des neuen „englischen Gartenstils" – um Alt- und Neu-Richmond, die Sommersitze der Braunschweiger Herzöge und um Viewegs Garten. Alt-Richmond, 1764 begonnen und in wesentlichen Zügen bis heute erhalten, wurde nicht nur nach dem Richmondpark bei Londen benannt, sondern wohl auch von dessen Umgestalter, dem berühmten Lancelot Brown, konzipiert.

Das dritte Kapitel trägt die Überschrift „vom Landschaftspark zum Volksgarten, Anlagen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts", und behandelt neben dem Fürstlichen Park und Großbürgerlichen Villengärten (bei denen das damals übliche „Zonierungsprinzip" und der u. a. von J. C. Loudon vertretene „Gartenesque Style" dominierten) vor allem die noch heute beeindruckenden Wallpromenaden. Anders als in Bremen, Hamburg oder Lübeck, wo auf dem Gelände der ehemaligen Fortifikationen „landschaftliche" Ringparks entstanden, schuf Peter-Joseph Krahe (1758–1840) in Braunschweig ein System von Promenaden, Plätzen und Grünanlagen. Das „tragende Gerüst" dieses Systems bildeten „überwiegend doppelreihig gepflanzte Alleen ..., die in regulär geradlinig geführten Achsen den Altstadtbereich umzogen ..." und „mit den Alleen der großen Ausfallstraßen ... verbunden waren." Diesen Alleeachsen, die sich immer wieder zu Plätzen ausweiteten, waren beidseitig Grünflächen zugeordnet. Leider bietet

das Buch keine ausreichende Gesamtdarstellung dieser großartigen Anlage. Die Eltzner'sche Vogelschau von 1885 (Abb. 65) reicht für eine Orientierung ebenso wenig aus wie die Ausschnitte des Planes von Chr. Wicker von 1865 (Abb. 69, 85, 100). Unverständlich, warum der um 1825 von Carl Wilhelm Schenk gefertigte Plan von „Braunschweig mit der Promenade und den daranstoßenden Gärten" nicht abgebildet wurde, obwohl auf Seite 148 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß er eine „anschauliche Darstellung des frühen und maßgeblich noch von Krahe beeinflußten Wallrings zeigt".

Das letzte Kapitel umfaßt „Die Entwicklung der Braunschweiger Gärten von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gründerzeit" und damit vor allem die Entstehung bzw. Umwandlung öffentlicher Anlagen, darunter so bedeutende wie der Bürgerpark und der (nach seinem Förderer, dem Prinzen Albrecht von Preußen so benannte) Prinz-Albrecht-Park. Ihre Planung und Ausführungsleitung lag – wie schon die Umgestaltung des Rönkendorfschen oder des Bierbaumschen Gartens – in den Händen von Friedrich Kreiß (1842–1915), der seit 1868 in Braunschweig (doch nicht nur hier) tätig war, späterhin als „Promenaden-Inspektor". Daß er zu den befähigten Gartenkünstlern seiner Zeit gehörte, was meines Wissens bislang noch nicht ausreichend gewürdigt worden war, belegt u. a. sein eindrucksvolles „Project zur Erweiterung des Bürgerparkes" von 1891 (Abb. 145). Dem Textteil ihres Buches haben H.-J. Tute und M. Köhler ein Nachwort, eine Chronologie der behandelten Anlagen und einen umfangreichen Anhang mit Anmerkungen, Erläuterungen der Fachausdrücke, Literaturhinweisen sowie Personen- und Ortsregister angefügt – eine dankenswerte, weil die Orientierung erleichternde Komplettierung ihrer informativen Arbeit.

Hannover Dieter Hennebo

Büttenbender, Ilona: Theater in Niedersachsen. Mit Fotos von Ute Karen Walter. Braunschweig: Meyer 1989. 164 S., m. zahlr. Abb. Geb. 49,80 DM.

300 Jahre Theater in Braunschweig. 1690–1990. I. Das Opernhaus auf dem Hagenmarkt und das Hoftheater am Steinweg. Städtisches Museum Braunschweig. II. Drei Jahrhunderte Braunschweiger Theater. Braunschweigerisches Landesmuseum. III. Oper im Barock. Herzog Anton Ulrichs Bühnenbildner Johann Oswald Harms. Herzog Anton Ulrich-Museum Braunschweig. [Aufsätze und Ausstellungskatalog.] Braunschweig: Meyer 1990. 640 S. m. zahlr., z. T. farb. Abb. Geb. 45,– DM.

Günstiger als 1989 hätte das Erscheinungsjahr von Ilona Büttenbenders reich bebildertem Theater-Buch kaum sein können: In Hannover wurde gerade auf 300 Jahre Oper zurückgeschaut, wurde anläßlich dieses Jubiläums Agostino Steffanis „Enrico Leone" wiederbelebt, der eigens zur Eröffnung des Schloßopernhauses komponiert worden war (eine eindrucksvolle Wiederbelebung übrigens); in Braunschweig liefen längst schon die Vorbereitungen für die Fest- und Feierlichkeiten, mit denen dann 1990 das 300jährige Bestehen des heutigen Staatstheaters begangen wurde; und auch in Göttingen nahte ein Jubiläum: 100 Jahre Theater am Wall/40 Jahre Deutsches Theater. Doch Büttenbenders Dokumentation ist weder Fest- noch Gedenkschrift, beschränkt sich auch nicht auf die Bühnen in Hannover, Braunschweig und Göttingen, läßt sich am ehesten wohl als Reiseführer durch die niedersächsische Theaterlandschaft charakterisieren; ein Reiseführer, der neben den Staats- und Stadttheatern (und dem

Celler Schloßtheater) auch Theater ohne eigenes Ensemble (das Lessingtheater in Wolfenbüttel z. B. oder das Brunnentheater in Helmstedt), die Landesbühnen und zahlreiche freie Theatergruppen angemessen berücksichtigt und in dem es nicht um einen Vergleich, sondern um „individuelle Beschreibung", nicht um „eine Darlegung der Spielpläne der letzten fünf Jahre", sondern um die „traditionsreiche Geschichte der einzelnen Theater" geht (S. 8).

Nun mag man kritisieren, daß die Verfasserin das historische Individualitätsprinzip gelegentlich ein wenig überstrapaziert, daß da manches zu anekdotisch gerät und daß etwa ein so fundamentaler Prozeß wie die „Verbürgerlichung" des Theaters seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (und der ästhetischen Kultur überhaupt) nicht deutlich genug sichtbar gemacht wird – oder daß man in diesem Buch als Historiker kaum etwas erfährt, was man nicht z. B. auch in Hannes Razums Theater-Kapitel in der „Geschichte Niedersachsens" nachlesen könnte. Doch sollte, wer so kritisiert, weder unerwähnt lassen, wie einfühlsam und engagiert Büttenbender über die Geschichte der einzelnen Theater hinaus auf die gegenwärtige Theaterarbeit (in all ihrer Härte) und auf die zahlreichen Probleme eingeht, mit denen die niedersächsischen Theater heute zu kämpfen haben; noch sollte er vergessen, daß mit diesem Buch ja keineswegs in erster Linie der sogenannte „Fachhistoriker" oder gar der Theaterhistoriker angesprochen wird, daß es vielmehr an eine größere Leserschaft sich wendet, nicht zuletzt also auch als Versuch zu verstehen ist, den historisch Interessierten zum Theaterfreund und den Theaterfreund zum historisch Interessierten zu bilden. In diesem Sinne, als Plädoyer für das Theater und die Auseinandersetzung mit seiner Geschichte ist Ilona Büttenbenders Buch (auch dank der Fotos von Ute Karen Walter) gelungen, ist es vielleicht sogar ein Buch, dessen Lektüre, um mit Carlo Schmid zu sprechen, dazu beitragen kann, den Theaterbesuch „schöpferisch" werden zu lassen.

Es fand bereits Erwähnung, daß das Theater in Braunschweig 1990 sein 300jähriges Bestehen feiern konnte. (Am 4. Februar 1690 öffnete die Herzogliche Oper auf dem Hagenmarkt ihre Pforten.) Dieses Jubiläum war der Anlaß für eine Gemeinschaftsausstellung des Städtischen Museums, des Braunschweigischen Landesmuseums und des Herzog Anton Ulrich-Museums, die im Altstadtrathaus (Teil I: „Das Opernhaus auf dem Hagenweg und das Hoftheater am Steinweg"; Teil II: „Drei Jahrhunderte Braunschweiger Theater") und im Herzog Anton Ulrich-Museum (Teil III: „Oper im Barock. Herzog Anton Ulrichs Bühnenbildner Johann Oswald Harms") gezeigt wurde und deren Nachleben durch einen umfänglichen, aufwendig illustrierten, bibliophilen und mit 45,– DM ausgesprochen preisgünstig geratenen Katalog gewährleistet ist. In diesem Katalog, der in seiner Gliederung den drei genannten Ausstellungsteilen folgt, sind nicht nur alle Exponate aufgeführt und viele auch abgebildet (z. T. farbig) sowie ausführlich und in aller Regel fachkundig kommentiert, sondern darüber hinaus noch 16 vertiefende Aufsätze abgedruckt.

Den Anfang macht eine archivaliengesättigte baugeschichtliche Studie von Hans-Henning Grote: „Vom Hagenrathaus zum Herzoglichen Hoftheater am Hagenmarkt", die manch neue Einsicht in die Geschichte des Umbaus und der Umgestaltung des älteren Hagenrat- und Gewandhauses zum Opernhaus vermittelt, welche seit Carl Wilhelm Sacks Untersuchungen von 1863 und 1864 nicht mehr eingehend behandelt wurde. Es folgen ein Beitrag von Mathias Haenchen zu den „Neubauentwürfen für das Herzogliche Hoftheater in Braunschweig" und ein Überblick über den „Theater- und Städtebau in und um Braunschweig", der ebenfalls von Hans-Henning Grote stammt und abschließend kurz auf die Entwürfe des geplanten kleinen Schauspielhauses eingeht, dessen Gebäude unmittelbar gegenüber dem Staatstheater im Entstehen begriffen ist.

Ilona Büttenbender eröffnet den zweiten Ausstellungs- bzw. Katalogteil mit einem kurzen, rein ereignisgeschichtlich ausgerichteten Abriß der Braunschweiger Theatergeschichte: „1690 bis 1990", von dem man sich gewünscht hätte, daß vor allem jene Probleme, Aspekte und Zeitspannen (wie etwa die Jahre zwischen 1918 und 1933) ausführlicher behandelt worden wären, die in den nachfolgenden Aufsätzen nicht noch einmal gesondert aufgegriffen und vertieft werden. Es schließen sich an eine den Thesen Richard Alewyns vom barocken Fest als Gesamtkunstwerk, vom Barocktheater als totalem Abbild, als vollkommenem Sinnbild der Welt verpflichtete Studie von Ralf Eisinger („Höfische Feste in welfischen Residenzen") und ein Beitrag von Gotthard Frühsorge: „Vom Aufstieg und Fall einer deutschen Leidenschaft. Theatromanie, ästhetische Revolution und Bürgertum im 18. und 19. Jahrhundert". Wenn der Germanist Frühsorge auf S. 175 konstatiert, daß das „Theater als Stoff des Lebens, Theatromanie als Nahrung der Seele" im Laufe des 19. Jahrhunderts „zur historisch verklärten Erinnerung der Intellektuellen" geworden, ja, daß das „Theater als Totalität des gesellschaftlichen Umgangs produktiver Menschen" zum „Theaterbesuch der gebildeten Kreise" geronnen sei, so wird man als Historiker ergänzend hinzufügen, daß die Gebildeten, die einst doch Träger einer aufgeklärten, einer liberalen Bewußtseinsentwicklung waren – und zudem einer politischen Reformgesinnung –, in eben diesem Zeitraum nach und nach Haltung und Mentalität des gesellschaftlichen Establishments annahmen. Was folgt, sind ein Aufsatz über Lessings „Emilia Galotti", die erstmalig am 13. März 1772 im Braunschweiger Hoftheater gegeben wurde (Wolfram Mauser, „Ich stehe für nichts"), und eine Würdigung Ernst August Klingemanns (1777–1831), jenes bedeutenden, in Braunschweig geborenen Theaterprinzipals, der hier am 19. Januar 1829 Goethes „Faust" (Teil 1) uraufführte (Jost Schillemeit, „Die ‚Ära Klingemann'"). Dann erinnert Gudrun Busch an den fast vergessenen, am Braunschweiger Hof geförderten Violinisten und Komponisten Louis Spohr (1784–1859) und Eberhard Rohse („Revolutionsdramatik auf dem Hoftheater") an Wolfgang Robert Gripenkerl (1810–1868) und die Braunschweiger Uraufführung seines Revolutionsdramas „Robbespierre" vom 17. Januar 1850, das, unter dem Eindruck der 48er Märzereignisse geschrieben, von der ultrakonservativen preußischen Kreuzzeitung als „Schreckensmann"-Drama, von der bürgerlich-liberalen Reichszeitung hingegen als ein „von aller Tendenzmacherei völlig freies dramatisches Kunstwerk" bezeichnet wurde und das die Braunschweiger begeistert aufnahmen. Zu Recht resümiert Rohse: „... es bleibt das politische Paradoxon: in Braunschweig findet die Revolution nicht auf der Straße, sondern – als ästhetisches Ereignis – im Saale statt" (S. 236). Der nächste Aufsatz stammt von Renate und Malte Möhrmann, die in groben (hier und da auch etwas zu groben) Zügen und in europäischer Perspektive die Entwicklung des „Schauspielers" vom moralisch stigmatisierten Miglied einer Wanderbühne des 16. Jahrhunderts zum heutigen Gehaltsempfänger mit festgesetzten Sozialabgaben und geregeltem Kündigungsschutz skizzieren: „Zur sozialen Stellung der Schauspieler". Nachfolgend ein kurzer Beitrag zum Thema „Richard Wagner und Braunschweig" von Willi Wöhler und einer über die „meist volkstümlichen Konkurrenten" des Theaters am Hagenmarkt und am Steinweg von Manfred R. W. Garzmann, der anhand von Theaterzetteln aufzeigt, daß die „alternativen" Spielstätten in Braunschweig im 19. und frühen 20. Jahrhundert keineswegs nur leichte Unterhaltung boten, sondern auch Hauptmann etwa, Ibsen oder Sudermann zur Aufführung brachten – und zwar in aller Regel früher, als es das Hoftheater tat. Am Rande nur: Theaterzettel sind eine bislang viel zu wenig beachtete Quelle von großer sozial- und mentalitätsgeschichtlicher Aussagekraft. Im Stadtarchiv Braunschweig werden annähernd 140 000 Einzelstücke aufbewahrt. Hans-Jürgen Derda beschließt den zweiten Teil des Katalogs mit dem dunkelsten Kapitel der Braunschweiger, der deutschen Theatergeschichte: „‚Die deutsche Kunst der nächsten Jahrzehnte'. Das Theater im Nationalsozialismus 1933–1945" – ein Beitrag, der in aller Deutlichkeit vor Augen

führt, daß jeder Eingriff in die künstlerische Freiheit, daß jeder Versuch, die Kunst, das Theater ideologisch gleichzuschalten, immer auch ein Angriff auf das schöpferische Individuum, auf den Menschen ist.

Der dritte und letzte Teil von Ausstellung und Katalog ist der Oper im Barock und Johann Oswald Harms (1643–1708) gewidmet, dem „Maschinen Meister, Cammer Diener und Mahler" Herzog Anton Ulrichs, dem bedeutenden deutschen Bühnenbildner, über dessen Nachlaß und Lebensweg Christian von Heusinger informiert. In diesem Katalogteil kommen übrigens keineswegs nur kunst-, musik- und theatergeschichtlich interessierte Leser bzw. Betrachter auf ihre Kosten; auch der Alltagshistoriker z. B. erhält hier zahlreiche Anregungen.

Alles in allem stellt der Katalog nicht nur einen gewichtigen Beitrag zur Braunschweiger, sondern auch zur niedersächsischen und ganz allgemein zur Theatergeschichte dar, der nicht zuletzt auch erkennen läßt, daß eine große Chance (und vielleicht sogar die Zukunft) der Theatergeschichte in ihrer Öffnung hin zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte liegt.

Göttingen — Peter Burschel

*

Kintzinger, Martin: Das Bildungswesen in der Stadt Braunschweig im hohen und späten Mittelalter. Verfassungs- und institutionengeschichtliche Studien zu Schulpolitik und Bildungsförderung. Köln, Wien: Böhlau 1990. IX, 608 S. = Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte. Heft 32. Lw. 98,– DM.

Die bisher vorliegende Literatur über das Schulwesen in Braunschweig stammte aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nur ergänzt durch einige spätere Arbeiten zu bestimmten Einzelthemen. Schon aus diesem Grunde ist die neue Untersuchung von Kintzinger, eine von J. Ehlers betreute Braunschweiger Dissertation, besonders zu begrüßen. Ein Blick in das umfangreiche Literaturverzeichnis (S. 552–600) läßt bereits die Vorzüge der Arbeit erkennen: einmal wird die Braunschweiger Schulgeschichte nicht isoliert betrachtet, sondern vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklungen des hoch- und spätmittelalterlichen Bildungswesens, und zum anderen hat der Autor die von der neueren Forschung behandelten Fragestellungen aufgegriffen und vor allem sozialgeschichtliche Aspekte mit berücksichtigt. Eine Präzisierung, auf die K. auch eigens hinweist, sollte aber nicht übersehen werden: Die Arbeit bietet weniger eine reine Schulgeschichte, bei der die Lehrinhalte und die jeweils führenden Repräsentanten des Bildungssystems im Vordergrund stehen, vielmehr zielt die Untersuchung in erster Linie auf die Rechtsgrundlagen des Schulwesens und auf die Breite der institutionalisierten Bildungs- und Ausbildungsförderung.

Das erste Kapitel (S. 13–186) behandelt das Braunschweiger Schulwesen unter kirchlicher Trägerschaft, also den Zeitabschnitt von der Mitte des 12. bis Ende des 14. Jahrhunderts. Ausgehend von den allgemeinen Verhältnissen im sächsischen Raum, besonders zur Zeit der Ottonen, stellt K. die Verbindung zwischen Hofkapelle und Dom- bzw. Stiftskapitel heraus, als die Formen des Patronatsrechts und der Pfründenversorgung Einwirkungsmöglichkeiten auf die Klerikerbildung und das Schulwesen eröffneten, d. h. in Braunschweig am Cyriacusstift und am Burgstift St. Blasius. Im einzelnen wird das exemplifiziert anhand der Personalpolitik der welfischen Herzöge und der Kanzlei- und Notarstätigkeit der Hofgeistlichen. Ausführlich behandelt K. dann den rechtlichen Rahmen der beiden Stiftsschulen, die Kompetenzen der zuständigen

Amtsträger und den Bildungsstand des Lehrpersonals, darunter auch die Frage, wieweit seit dem 15. Jahrhundert ein abgeschlossenes Studium vorausgesetzt werden kann. Weiter werden der Kreis der Stiftsschüler und deren schulische Aufgaben untersucht, wobei dem Chordienst besonderes Gewicht zukam. Hervorzuheben sind die detaillierten Untersuchungen zur Terminologie, z. B. zu den Bezeichnungen scholasticus, rector und magister, aber auch zu baccalaurius und scolaris. Insgesamt zeigt das Kapitel jedoch, daß aus der Braunschweiger Überlieferung nur vereinzelt weiterführende Ergebnisse zu gewinnen sind, so daß die Darstellung immer wieder auf die allgemeinen, zeittypischen Zusammenhänge verweisen muß. So kann auch das bisher nur wenig erforschte Problem der „Laienbildung", das eigens thematisiert wird, für die Zeit des kirchlich orientierten Schulwesens nicht weiter vertieft werden.

Das zweite Kapitel (S. 187–419) beschäftigt sich mit den Einflüssen von seiten des Bürgertums und der Ausbildung einer städtischen Trägerschaft. Mit Recht beschränkt K. sich dabei nicht auf die Darstellung der oft isoliert betrachteten „Schulkämpfe", sondern widmet sich zunächst generell den Beziehungen zwischen Bürgertum und Kirche, wobei er die neueren Arbeiten von B.-U. Hergemöller mit Gewinn heranziehen kann. Ausgehend von den Nachrichten über Pfarrschüler, wird die unterschiedliche Terminologie analysiert, der Personenkreis nach seinen Funktionen differenziert und das bürgerliche Stiftungswesen in seinen Zielsetzungen und Auswirkungen beleuchtet. Im Mittelpunkt stehen jedoch die Auseinandersetzungen der Jahre 1415–20 um die städtischen Schulgründungen an St. Martin und St. Katharinen. Gestützt vor allem auf die städtischen Rechnungsbücher und mehr noch die Prozeßakten der päpstlichen Audientia causarum, zeichnet K. ein detailliertes Bild der Argumente und Intentionen sowohl der städtischen als auch der kirchlichen Partei. Weiter versucht er anhand der sehr unterschiedlichen Quellenlage, die Schulverhältnisse des 15. Jahrhunderts zu rekonstruieren: die Lokalitäten der Schulen, das Lehrpersonal und seine Versorgung, die Formen der Mädchenbildung, die Lehrinhalte und verwendeten Lehrschriften, von denen sich einige möglicherweise im Wolfenbütteler Handschriftenbestand nachweisen lassen. Wertvoll sind auch die Hinweise auf Privatschulen, über die allgemein wenig bekannt ist.

Im dritten Kapitel (S. 421–533) behandelt K., mit Rückgriff vor allem auf Testamente und städtische Rechnungsbücher, die Formen der bürgerlichen Bildungsförderung und die Personalpolitik des Rates, im wesentlichen für das 15. und beginnende 16. Jahrhundert. Im einzelnen werden die Modalitäten der Schulgeldstiftungen, der Priesterstellenfundationen und der universitären Studienstipendien erörtert und durch Beispiele belegt, wobei zwischen den Maßnahmen von seiten der Bürger und den erst später einsetzenden von seiten des Rates unterschieden wird. Ausführlich und mit einer Übersicht über die Amtsträger wird ferner die Personalpolitik des Rates dargestellt, also die Förderung und Anstellung der Stadtschreiber, Syndici und Ärzte. Zusammenfassend stellt K. fest: „Die Funktionalität der Bildung war Grundlage ihrer Förderung."

Die Arbeit von K., gestützt auf ein breites, oft unbekanntes Quellenmaterial, thematisch umfassend angelegt und überzeugend in der Argumentation, bietet einen zuverlässigen Überblick über das Braunschweiger Schulwesen. Einzelprobleme, wie z. B. die Untersuchungen zu verschiedenen schulspezifischen Termini, sind darüber hinaus auch für die weitere Forschung von Wert. Daß die Erörterung stellenweise etwas ausufert und daß sich im Verhältnis zwischen Text und Anmerkung die Proportionen bisweilen verschieben, wird der konzentrierte Leser bemängeln, der breiter interessierte Benutzer jedoch zu schätzen wissen. Wer sich über den aktuellen Stand der Schulgeschichtsforschung informieren will, wird die Arbeit von K. mit Gewinn heranziehen.

Osnabrück Klaus Wriedt

Eine Fürstin unterwegs. Reisetagebücher der Fürstin Pauline zur Lippe 1799–1818. Bearb. von Hermann Niebuhr. Detmold: 1990. XII, 316 S. m. Kartenskizzen, 22 Abb. auf Taf. = Lippische Geschichtsquellen. Bd. 19. Lw. 45,– DM.

Fürstin Pauline zur Lippe, eine geborene Prinzessin von Anhalt-Bernburg (1769–1820), gehörte neben Juliane von Schaumburg-Lippe zu den bedeutenden norddeutschen Regentinnen des Ancien Régime. Daß Frauen aus adligen Familien häufig reisten, ergab sich aus ihrer gesellschaftlichen Stellung; daß sie aber Reisetagebücher führten, war selten, da dafür der Anlaß fehlte, wie er für adlige und auch bürgerliche Herren auf Bildungs-, Kavaliers- und Diplomatenreisen bestand. Eigentlich handelt es sich beim größten Teil der veröffentlichten Aufzeichnungen der Fürstin nicht um echte Tagebücher, die während der Reise Tag für Tag aus rein persönlichen Gründen niedergeschrieben wurden, sondern um nachträglich verfaßte Reisebeschreibungen, für die wahrscheinlich Notizen während der Reise, aber auch verschiedene geographische und historische Werke verwandt wurden. Der Begriff „Tagebuch" kann sich hier nur auf die Gliederung des Inhalts nach Tagen beziehen. Die Beschreibungen dienten nicht nur der eigenen Erinnerung, sondern auch der Mitteilung an Freunde; ihr Druck war jedoch nicht beabsichtigt. Sie sind ein deutliches Zeichen dafür, daß nun auch adlige Damen bisweilen eine Art Bildungs- und „Kavaliersreise" unternahmen und diese mit Niederschriften begleiteten. Ohnehin hatte die Rolle der Frauen in gehobenen und höheren Kreisen während des 18. Jhs. eine Aufwertung erfahren: Einige von ihnen dominierten in Salons, lasen und schrieben Bücher und stellten – auch in großen Staaten – tüchtige Regentinnen.

Die Aufzeichnungen der Fürstin Pauline schildern vor allem den äußeren Verlauf der Reisen und die Sehenswürdigkeiten; über den Zweck der Reisen – sie wurden aus politischen Gründen sowie zum Besuch von Verwandten und Bädern unternommen – erfährt man nur wenig. Der Stil hat einen modernen literarischen Akzent, denn er zeigt eine deutliche Vorliebe für zugespitzte Urteile in Geschmacksfragen, etwa bei der Bewertung von Kunstwerken und von Personen; Erlebnisse und Beobachtungen werden immer wieder subjektiv kommentiert, wie es in den „Tagebüchern" und Reisebeschreibungen zu dieser Zeit üblich war. Es fehlt aber auch nicht an stereotypen Redensarten und an Übertreibungen, etwa bei der Schilderung von Landschaften.

Die Fürstin orientierte sich durchaus am Zeitgeschmack, entwickelte aber auch subjektive Interessen; sie hatte Witz und Menschenkenntnis, zudem die Fähigkeit zu anschaulicher Schilderung. Für Niedersachsen haben einige ihrer Reisebeschreibungen bedeutenden Quellenwert, nicht so sehr durch die Darstellung der Fakten, sondern eher durch die persönliche Sicht. Das gilt für eine Reise nach Hamburg über Celle 1799, nach Holland über Osnabrück 1816 und nach Cuxhaven über Minden, Bückeburg und Bremen 1818. Es findet sich manche wertvolle Sachinformation, so etwa über das Badeleben in Cuxhaven und die Zustände auf Helgoland nach Aufhebung der Kontinentalsperre. Die Höhepunkte der Darstellung beziehen sich aber auf Reisen an den Rhein und nach Paris (1807), nach Kassel (1808), Holland (1816), Hessen, Schwaben und an den Mittelrhein (1817). Zu fünf der sieben Texte gibt es Varianten mit unbedeutenden Abweichungen. Der Herausgeber legte für den Druck jeweils die Fassung mit den wenigsten Korrekturen zugrunde. Daß der Text in Absätze gegliedert wird, die es im Manuskript nicht gibt, erleichtert die Übersicht. Eine reproduzierte Manuskriptseite gestattet einen Vergleich mit dem gedruckten Text: Die Transkription ist hier zuverlässig; doch wurden die Textkorrekturen im Original aus gutem Grund nicht berücksichtigt.

Bei der Kommentierung durch den Herausgeber bleiben Wünsche offen: Die Einleitung beschreibt die Reisen der Fürstin Pauline im allgemeinen und die Überlieferung der einzelnen Reisebeschreibungen recht knapp. Den meisten Texten wird eine kurze Einleitung über die

Umstände und den Zweck der Reise vorausgeschickt, bei den Reisen nach Holland 1816, Süddeutschland 1817 und Cuxhaven 1818 aber nicht. Den Reisebeschreibungen sind zudem Intinerare und Wegeskizzen vorangestellt, in denen aber die einzelnen Stationen durch Routenstriche verbunden und die Hin- und Rückreise kenntlich gemacht werden müßten. Die Anmerkungen sind sehr kurz gehalten und beschränken sich auf Angaben zu Personen und Orten, die ohnehin keine Probleme bieten. So wird etwa bei Barentrup erklärt, daß es sich um Barntrup handle; Soldau sei Soltau und bei Haarburg handle es sich um Harburg; das und Ähnliches war keine Anmerkung wert. Zu den meisten Personen vermißt man biographische Angaben, da deren Ermittlung schwierig ist. Auch werden Beobachtungen und Angaben der Fürstin nicht auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft. Personen- und Ortsregister sind hilfreich; hier werden einige biographische und geographische Angaben ergänzt. Im Ortsregister sind die Orte nach ihrer heutigen Bezeichnung eingeordnet, so etwa Lehe bzw. Bremerlehe als Bremerhaven-Lehe, Oberneuland als Bremen-Oberneuland, Ritzebüttel als Cuxhaven-Ritzebüttel, Altbruchhausen als Bruchhausen-Vilsen, Pyrmont als Bad Pyrmont. Hier wäre die Aufnahme der alten und Hinweise auf die neuen Ortsnamen nützlich gewesen. Die angehängte Illustration bezieht sich nicht direkt auf die in den Reisebeschreibungen genannten Objekte und Ereignisse, sondern bietet im wesentlichen Ansichten und Pläne der besuchten Orte.

Bremen Herbert Schwarzwälder

Leski, Horst: Schulreform und Administration. Vom Einheitsschulprogramm der Weimarer Reichsverfassung bis zu den Schulreformprogrammen des niedersächsischen Kultusministeriums. Oldenburg: Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg 1990. 492 S. Kart. 20,– DM.

Die vorliegende Arbeit ist die ungekürzte Dissertation des Verfassers, mit der er 1988 an der Universität Oldenburg promoviert wurde. Sie ist allerdings nicht nur ein Ergebnis seiner wissenschaftlichen Arbeit, sondern zugleich auch eine Frucht seiner beruflichen Erfahrung, denn der Autor war als Lehrer, Schulleiter, Schulrat, Beamter in Bezirksregierungen und zuletzt fünf Jahre als Leiter der Schulabteilung im niedersächsischen Kultusministerium (1974–1979) eng mit seinem eigentlichen Thema – der Schulreform in Niedersachsen 1945–1970 – verbunden. Der Leser darf also nicht nur eine erfahrungsgesättigte, sondern möglicherweise auch unter Verwendung sonst unzugänglichen Materials gearbeitete Darstellung dieser Periode erwarten.

Diese Erwartung wird aber schon bei der Lektüre des Inhaltsverzeichnisses ein erstes Mal enttäuscht, denn dieser Teil der Arbeit – der einzige im übrigen, zu dem Archivmaterial herangezogen wurde – umfaßt nur etwa 75 Seiten der fast 500 Seiten starken Arbeit. Etwa 300 Seiten werden für die als Vorgeschichte und Rahmen verstandene Darstellung der Bemühungen um Schulreform nicht nur – wie es der Untertitel der Arbeit verheißt – seit Beginn der Weimarer Republik, sondern sogar seit der Französischen Revolution aufgewandt. Dabei versucht er, alle diese Reformansätze mit Hilfe des Begriffs der Einheitsschule zusammenzubinden, ein Versuch, der nur deshalb nicht von vornherein zum Scheitern verurteilt ist, weil dieser Begriff so außerordentlich vieldeutig und unscharf ist. Der Verfasser bemüht sich auch keineswegs darum, diesen Begriff präzise zu operationalisieren, sondern versucht, statt dessen das jeweilige Verständnis von Einheitsschule herauszuarbeiten, wobei es ihm immer sehr viel mehr auf das Herausstellen von Gemeinsamkeiten als auf die Feststellung von Unterschieden ankommt. So kon-

statiert er etwa für das Ende des Kaiserreichs einen weitgehenden Konsens der Einheitsschulprogramme von Deutschem Lehrerverein, Sozialdemokratie und Reformpädagogik, einen Konsens, den er allerdings bereits in den Verhandlungen der Reichsschulkonferenz von 1920 wieder aufgekündigt sieht (S. 215f.).

Die ausführliche Darstellung und Interpretation des Zustandekommens des Schulkompromisses der Weimarer Reichsverfassung und der Reichsschulkonferenz ist im übrigen der umfangmäßige Schwerpunkt der Arbeit (S. 89–216), gefolgt von einem Kapitel über Versuche der Durchführung von Einheitsschulprogrammen in der Weimarer Republik, wobei in einem Exkurs auch auf den Gesamtschulversuch der Karl-Marx-Schule in Berlin-Neukölln eingegangen wird. Auch in diesen Teilen ist das Bemühen des Autors spürbar, ein möglichst breites Verständnis von Schulreform und Einheitsschule zugrunde zu legen.

Die politische Absicht dieses Vorgehens wird erst im letzten Teil über die Schulreformprogramme des niedersächsischen Kultusministeriums deutlich, wenn Leski konstatiert, daß seine Untersuchung ergeben habe, daß es unzulässig sei, „den normativen Reformbegriff ausschließlich auf die Gesamtschule zu beziehen und damit einzuengen" (S. 409). Nimmt man hinzu, was er wenige Seiten später ausführt, daß nämlich auch nicht durchgesetzte Programme keineswegs völlig gescheitert seien, sondern als „verborgene soziale Energien" weiterwirkten, so wird der letztlich apologetische Sinn der Arbeit deutlich. Geht es ihm doch offenbar darum, die sozialdemokratischen Schulreformbemühungen in Niedersachsen als im Ende doch erfolgreich, zumindest aber als keineswegs völlig gescheitert zu reklamieren. Hier zeigt sich der Nachteil der engen Verbindung des Autors zu seinem Thema, da die starke Identifizierung mit der Sache eine kritische Auseinandersetzung doch sehr erschwert. Leski kommt es in diesem letzten Teil offensichtlich auch gar nicht darauf an, die Schulreformbemühungen in Niedersachsen kritisch aufzuarbeiten, viel wichtiger scheint es ihm zu sein, sie in die Tradition einer Schulreformbewegung einzuordnen, die von einem weiten Reformverständnis getragen ist. Damit versucht er zugleich, eine Kontinuität der Schulreform bis in die 70er Jahre zu konstruieren, auch wenn den Trägern dieser Reform, wie er selbst schreibt, das Bewußtsein dieser Tradition Mitte der 60er Jahre abhanden gekommen ist (S. 410).

Ausdruck dieses Bemühens ist es auch, daß der Verfasser so unterschiedliche Dinge wie den Hannover-Plan von 1946, den Schulversuch „Differenzierter Mittelbau" von 1951, die öffentliche Auseinandersetzung um die Form der Schulreform anläßlich eines Zeitungsartikels von 1948 („Kalte Schulreform"), die Bestandsaufnahme des Schulwesens, verbunden mit vorsichtigen Schritten der Weiterentwicklung, unter Langeheine und Versuche der inneren Schulreform seit den 40er Jahren als Teile und Etappen ein- und derselben Schulreform darzustellen sucht, die in einem „formalen und inhaltlichen Zusammenhang" stehen und dann im Schulgesetz von 1974 ihren Höhepunkt erlebten. Dies ist nicht ohne heftiges Bemühen um Harmonisierung möglich, das wiederum einen hohen Allgemeinheits- und Abstraktionsgrad der Darstellung bedingt. Tatsächlich bleibt dieser Teil nach einem vielversprechenden Auftakt über die Entstehung und personelle Zusammensetzung des Kultusministeriums trotz der sicher vorhandenen Sach- und Personenkenntnis des Autors seltsam blaß und allgemein. Tiefere oder gar neue Einblicke in die Entscheidungsprozesse oder die Struktur der Entscheidungsträger im Kultusministerium werden nicht geboten. Leski geht es im Grunde um ideengeschichtliche Zusammenhänge. Er steht damit selbst ganz in der Tradition der geistesgeschichtlichen Pädagogik, und so kommt auch die in der Einleitung versprochene Anwendung des Instrumentariums der Implementationsforschung über Ansätze nicht hinaus.

Hannover Hans-Dieter Schmid

Hochschuloffiziere und Wiederaufbau des Hochschulwesens in Westdeutschland 1945–1952. Teil 1: Die Britische Zone. Hrsg. von Manfred Heinemann. Bearb. von David Phillips. Hildesheim: Lax 1990. 204 = Geschichte von Bildung und Wissenschaft. Reihe B. Bd. 1. Lw. 68,– DM.

Die Britische Besatzungsmacht stellte ab Herbst 1945 für jede Universität und Technische Hochschule ihrer Zone einen University Control Officer (UOC), später Universitiy Education Control Officer (UECO) ab, keine Militärs, sondern Zivilbeamte der Control Commission for Germany, British Element (CCG, BE). Sie hatten die Aufgabe, den Prozeß der materiellen und akademischen Rekonstruktion der jeweiligen Universität miteinzuleiten und zu begleiten. Obwohl sie, dem britischen Konzept der „indirect rule" verpflichtet, dabei soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den deutschen Verantwortlichen zu handeln versuchten, besaßen sie doch im Konfliktfall die eigentliche Befehlsgewalt. Nach Beendigung dieser ersten Phase der positiven britischen Hochschulpolitik Anfang 1947 mit der Übergabe der politischen Verantwortung an die Deutschen nannten sich die Offiziere University Education Officer (UEO), ihre Kontrollfunktion verwandelte sich in eine Beraterfunktion. Die Arbeit dieser britischen Hochschuloffiziere ist das Thema des vorliegenden ersten Bandes der von Manfred Heinemann herausgegebenen Reihe „Geschichte von Bildung und Wissenschaft". Bereits erschienen ist ein zweiter Band über die amerikanischen Erziehungsoffiziere[1], angekündigt ein dritter Band über die französischen Hochschuloffiziere. Nur solche Hochschulen wurden dabei in die Untersuchung einbezogen, die 1947 eine Rektoratsverfassung und Promotionsrecht hatten, also nicht die Pädagogischen Hochschulen.

Wiederabgedruckt werden Materialien, die ihr Entstehen einem von der Volkswagenstiftung finanzierten Symposium verdanken, das auf Einladung und unter der Leitung von David Phillips, Department of Educational Studies der Universität Oxford, vom 8.–11. Juli 1982 unter dem Thema „British University Policy in Germany 1945–1947" in Oxford stattgefunden hat. Teilnehmer waren neben britischen und deutschen Wissenschaftlern auch 13 noch lebende Zeitzeugen, zum überwiegenden Teil ehemalige Hochschuloffiziere. Die Zusammenfassung der Einführungssitzung und der vier Plenarsitzungen des Symposiums sowie die Berichte anwesender Hochschuloffiziere und die Referate einiger Wissenschaftler sind 1983 von Phillips unter dem Titel „German Universities after the Surrender" in Oxford veröffentlich worden, darunter zwei Beiträge zum zweiten Mal: Birds Beschreibung seiner Tätigkeit als Universitätsoffizier in Göttingen, schon 1979 vorgelegt, erschien in deutscher Übersetzung bei Manfred Heinemann (Hg.): Umerziehung und Wiederaufbau, 1981, der Bericht Edwards, Universitätsoffizier an der Technischen Universität Aachen, schon in der Publikation von Arthur Hearnden (Hg.): The British in Germany, 1978. Nur der Oxforder Beitrag von Falk Pingel: „Attempts at University Reform in the British Zone" wurde im vorliegenden Band nicht übernommen, er ist u. d. T. „Wissenschaft, Bildung und Demokratie – der gescheiterte Versuch einer Universitätsreform" in Josef Foschepoth/Rolf Steiniger (Hg.): Die britische Deutschland- und Besatzungspolitik 1945–1949, 1985 erschienen.

Auch die umfangreiche Einführung des Bearbeiters Phillips (The Work of the British University Officiers in Germany) entspricht in wesentlichen Passagen seinen Beiträgen im Oxford-Band; einiges ist weggelassen, einige zusätzliche Quellen sind herangezogen worden. Phillips gibt zunächst eine instruktive Übersicht über die bisherige Forschungsliteratur und schildert

1 Hochschuloffiziere und Wiederaufbau des Hochschulwesens in Westdeutschland 1945–1952. Teil 2: Die US-Zone. Hg. von Manfred Heinemann unter Mitarbeit von Ullrich Schneider. Hannover 1990.

dann ausführlich die Aufgabenbereiche und Pflichten der Universitätsoffiziere sowie ihre Tätigkeit auf den Gebieten Entnazifizierung, Demokratisierung sowie Herstellung von „Kontakten nach draußen", wobei insbesondere die Organisation internationaler Ferienkurse, die 1946/47 begannen, erfolgreich verlief. Dabei konnte er sich auch auf unveröffentlichte Interviews mit ehemaligen Erziehungsoffizieren und auf Unterlagen aus dem Public Record Office (PRO), z. B. auf Protokolle der gemeinsamen Konferenzen der Erziehungsoffiziere, stützen, deren erste am 3. April 1946 stattgefunden hat, Quellen, die er auch in seiner Oxforder Doktorarbeit von 1983 „The British and University Reform Policy in Germany, 1945–49. A study with Particular Reference to the Gutachten zur Hochschulreform of 1948" verwandte.

Der einzige Originalbeitrag des Bandes ist der Artikel Heinemanns, der im Rahmen des von der Stiftung Volkswagenwerk unterstützten Forschungsvorhabens „Das Hochschulwesen in Westdeutschland 1945–1976" im Forschungsschwerpunkt Zeitgeschichte des Bildungswesens an der Universität Hannover entstanden ist. Er beschäftigt sich mit der unmittelbaren Situation der Nachkriegszeit. Dabei beschreibt er einmal die Phase der Durchmusterung der Universitäts- und Wissenschaftseinrichtungen unter dem Aspekt der militärischen Sicherheit, d. h. die Aktionen der T-Forces und die ALSOS-Mission, Einheiten der militärischen Sicherheitsdienste der USA-Streitkräfte, die im Herbst 1945 unter dem Namen FIAT als gemeinsame Operation der westalliierten, einschließlich der französischen Geheimdienste fortgesetzt wurden. Verwiesen wird dabei auf die Untersuchung Franz Kurowskis von 1988. Der 2. Teil des Artikels verweist einmal auf die Arbeit Ullrich Schneiders: Die Hochschulen in Westdeutschland nach 1945. Wandel und Kontinuität aus britischer Sicht, in: Bernd Jürgen Wendt (Hg.): Das britische Deutschlandbild im Wandel des 19. und 20. Jahrhunderts, 1984 und gibt sodann Ausschnitte aus Berichten von James Mark wieder, der als Major des Hauptquartiers im Auftrag des Foreign Office im Juli 1945 die Universitäten der Britischen Zone bereiste. Sie stammen aus dem Privatarchiv Marks; sein eigener Beitrag zum Oxforder Symposion (The Art of the Possible. The British and German Universities, 1945–1948), eine knappe, sehr präzise Darlegung der Absichten, Möglichkeiten und Grenzen britischer Universitätspolitik, erwähnt diese Inspektionsreisen nur am Rande, Phillips berücksichtigte sie nicht. Mark berichtete über die Universitäten Münster, Hamburg und Kiel und im August 1945 über die Universität Köln, ein Bericht über die Niedersächsische Landesuniversität Göttingen scheint nicht vorzuliegen. Zuletzt referiert Heinemann ausführlich den Abschlußbericht Marks vom 7. Januar 1946 für das Foreign Office, der nach der Eröffnung aller Hochschuleinrichtungen in der Britischen Zone erstellt wurde.

Die Erwartung des Benutzers/der Benutzerin, mit diesem Sammelband einen aktuellen Überblick über die Arbeit der britischen Hochschuloffiziere und den Wiederaufbau des Hochschulwesens in der britischen Zone zu erhalten, erfüllt sich nur teilweise. Sicherlich enthalten alle Beiträge, insbesondere die des ausgewiesenen Fachmanns Phillips, wichtige Informationen und Analysen zur britischen Universitätspolitik der Nachkriegszeit. Doch wird das Erfassen des Ganzen durch das Nebeneinander von Quellen, Referaten und Diskussionsprotokollen aus unterschiedlichen Entstehungszeiten und Zusammenhängen außerordentlich erschwert, die Beiträge beziehen sich kaum aufeinander, es gibt zahlreiche, ermüdende Wiederholungen, ein vermittelnder Kommentar fehlt. Es ist auch ein Manko, daß darauf verzichtet wurde, alle Hochschuloffiziere und Ernennung, Ort und Dauer ihrer Tätigkeit tabellarisch zu erfassen und Kurzbiographien zu erstellen, da dieser Band doch auch als Nachschlagewerk in Frage kommen sollte. So erfordert es, um nur ein Beispiel zu nennen, durchaus Zeit, Geduld und einige Vorkenntnisse, um festzustellen, welche Universitätsoffiziere in welchem Zeitraum für die Universität Göttingen zuständig gewesen sind, für andere Universitäten fehlen überhaupt vollständige An-

gaben. Es gibt keinen Überblick über benutzte ungedruckte Quellen (Interviews, Fragebögen, Akten im PRO) und keinen Hinweis darauf, daß inzwischen die britischen Akten zur Nachkriegsgeschichte der britischen Zone teilweise in Inventarlisten für das Niedersächssiche Hauptstaatsarchiv Hannover aufgenommen sind bzw. in London erschlossen werden. Das Sachregister erlaubt nur sehr begrenzt einen systematischen Zugriff, das Personenregister ist, weil äußerst lückenhaft, gänzlich unbrauchbar.

Isernhagen Sibylle Obenaus

KIRCHENGESCHICHTE

Heyken, Enno: Die Altäre und Vikarien im Dom zu Verden. Ein Beitrag zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte eines mittelalterlichen Sakralraumes. Hildesheim: Lax 1990. XI, 301 S. m. 1 Abb. = Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bd. 29. Kart. 36,– DM.

Der Verdener Dom zeigt sich heute äußerlich fast unverändert in der Gestalt, in der er nach 200jähriger Bauzeit 1490 von Bischof Bartold von Landesbergen geweiht worden ist. Im Innern jedoch erinnert kaum noch etwas an den mittelalterlichen Kultus. Was in dem seit 1567/69 lutherischen Dom erhalten war, wurde bei der großen Instandsetzung 1829–32 fast vollständig ausgeräumt. Der Architektur wurde Geltung verschafft, die Ausstattung als Ausdruck des religiösen Kultus vergangener Jahrhunderte aber beseitigt.

Eine Ahnung von der reichen spätmittelalterlichen Ausstattung vermittelt das vorliegende Buch, das Gründung und Standorte der Altäre und Vikarien untersucht. Verfasser ist der 1987 verstorbene Pastor Enno Heyken, der sich durch vielseitige Forschungen zur Geschichte des Bistums Verden, von denen ein Teil in diesem Jahrbuch erschinenen ist, einen Namen gemacht hat. Die lange vernachlässigte Erforschung der Verdener Bistumsgeschichte hat er auf eine neue, kritisch gesicherte Grundlage gestellt.

Heyken wertet das im Bistumsarchiv Trier erhaltene Statuten- und Stiftungsbuch des Verdener Domkapitels aus dem frühen 16. Jahrhundert, den sog. Trierer Kodex, aus und dazu Urkunden des Domkapitels, den Nekrolog von 1525 (die sog. Regula Chori), Altarverzeichnisse und chronikalische Nachrichten. Daraus ermittelt er 44 Altäre des Domes und der in der Obhut des Domkapitels stehenden 6 Kapellen sowie 48 zugehörige Vikarien. Stiftung, Patrozinien und Ausstattung werden für jeden Altar und jede Vikarie sorgfältig untersucht, belegt und kommentiert. Es werden, abgesehen vom Hauptaltar, 9 Altäre für den romanischen Dom vor 1290 festgestellt, 9 Altäre kamen während des ersten Bauabschnittes des gotischen Domes (1290–1323) hinzu, weitere 14 Altäre folgten im 14. Jahrhundert vor der Weihe von 1390. Im 15. Jahrhundert wurden noch 9 Altäre gestiftet, davon 2 während des zweiten Bauabschnittes (1473–1490). Um 1525 kamen schließlich noch 2 Altäre in der angebauten Lazaruskapelle hinzu.

Die Stifter waren zumeist Mitglieder des Domkapitels: Dekane, Archidiakone, Kanoniker, verhältnismäßig selten auswärtige Adlige oder Bürger. Der Domklerus wurde durch die Stiftungen bedeutend erweitert. Die Dotationen dienten außer dem frommen Zweck vorwiegend der Versorgung des Klerus und der Bediensteten am Dom, doch waren gelegentlich auch Armenspenden eingeschlossen, so schon in einem Testament von 1345, weitere Spenden folgten 1453–1481. 1526 wurden die Aussätzigen im Leprosenheim bedacht.

Besonders ertragreich sind die Ergebnisse zur Heiligenverehrung im spätmittelalterlichen Verden, 51 Patrozinien fanden Verwendung, einige davon mehrfach, allen voran die Schutzpatronin des Domes Maria, öfter aber auch Cäcilie, der Evangelist Johannes, Katharina, Thomas. Wie grundlegend die Ergebnisse sind, zeigt sich daran, daß der Abschnitt Verden-Stadt im Ergänzungsband zu den mittelalterlichen Kirchen- und Altarpatrozinien Niedersachsens (1988)[1] aufgrund des Materials von Heyken völlig neu gefaßt werden mußte.

1 Vgl. Rez. in Nds. Jb. 61, 1989, S. 464.

Daneben ergeben sich wesentliche Feststellungen zur Baugeschichte des gotischen Domes, insbesondere zum Baubeginn 1290. Eine Urkunde von 1313, die den Dombau direkt betrifft, ist aus dem Trierer Kodex abgedruckt. Ein Exkurs gilt dem Wesen und Umfang der Acht Soltau, die sich 1304–1482 im Besitz des Verdener Domstiftes befand.

Die Standorte der Altäre im gotischen Dom konnten genau ermittelt werden. Der beigegebene Grundriß erlaubt eine Vorstellung von ihrer Verteilung. 32 befanden sich in der Halle des Domes, 8 in den angebauten Kapellen. Sie konzentrierten sich im Hallenumgang hinter dem Chor und im Querschiff. Auch die Kapelle Allerseelen war mit Altären dicht besetzt. Vom Aussehen der Altäre erhält man allerdings keine Vorstellung, sie ist für die meisten Altäre in Ermangelung an Quellen und Abbildungen wohl auch nicht mehr zu gewinnen.

Die materialreiche Arbeit ist eine Fundgrube für Kirchen- und Sozialhistoriker. Sie läßt sich als Nachschlagewerk benutzten, das durch ein vom Göttinger Institut erstelltes Register der Person, Orte und Sachen erschlossen wird. Die ausgewerteten Quellen sind großenteils ungedruckt. Erst wenn die Urkunden des Verdener Domkapitels gedruckt vorliegen, läßt sich die Leistung des Verfassers voll ermessen.

Beanstandungen ergeben sich kaum. Am Rande kann notiert werden, daß das Wort *ortus* (= *hortus,* Garten) keiner umständlichen Erklärung (S. 258) bedarf. Das *officium carpentariatus* dürfte kein unbekanntes Amt des Fuhrparkes (S. 276), sondern das des Zimmermanns sein. Aus der kirchenrechtlich motivierten Formel der Rückgewinnung von Zehnten aus Laienhand können kaum Schlüsse auf die frühere konkrete Zugehörigkeit gezogen werden (S. 40 und öfter). Doch ist das unerheblich vor der Tatsache, daß hier, wie es das Vorwort von Ernst Schubert hervorhebt, auf methodischer Grundlage die Erforschung spätmittelalterlicher Frömmigkeit in Niedersachsen wesentlich gefördert ist.

Verden (Aller) Adolf E. Hofmeister

Die Kirchenratsprotokolle der Reformierten Gemeinde Emden 1557–1620. Teil 1: 1557–1574. Bearb. von Heinz Schilling und Klaus-Dieter Schreiber. Köln, Wien: Böhlau 1989. XLV, 553 S. = Städteforschung. Reihe C: Quellen. Bd. 3, Teil 1. Geb. 138,– DM.

Im Jahre 1544 etablierte Johann a Lasco – damals Superintendent der noch sehr bewegten, sehr unfertigen evangelischen Kirche in Ostfriesland – in Emden den (erst später so genannten) Kirchenrat: das mit der Zeit führende Gremium der Emder reformierten Kirchengemeinde, gebildet aus deren (meist vier) „Prädikanten" und anfangs vier, nach einigen Jahrzehnten zwölf „Ältesten" aus dem Laienstande. Wesentlichste Aufgabe war die Sorge um die Kirchenzucht. Aber die in der Regel einmal wöchentlich tagenden „Brüder" befaßten sich auch mit Fragen der Verwaltung des materiellen Kirchenbesitzes, mit den Problemen der Armenfürsorge und ihrer Organisation, mit anderen Gemeindebelangen. Aus obrigkeitlichem Antrieb entstand die Institution, und in obrigkeitliche Strukturen sollte sie offensichtlich eingebunden bleiben, geschaffen zudem mit einer am Ende die Stadt übergreifenden, landeskirchlichen Orientierung. Doch die Schwerkraft der gemeindlichen Angelegenheiten hielt ihre Aufgabenbewältigung – sieht man von den Außenbeziehungen der Emder Gemeinde ab – in den Emder Grenzen fest, und je klarer sich die konfessionellen Richtungen in den evangelischen Kirchen Ostfrieslands gegeneinander abgrenzten, je mehr darüber die Aussicht auf eine landeskirchli-

che Einheit schwand, je kräftiger sich zugleich das calvinistische Gemeindebewußtsein ausprägte, um so eindeutiger profilierte sich der Emder Kirchenrat als die entscheidende Instanz des Emder Calvinismus, mit zunehmendem Einfluß auf die weltliche, politische Bewußtseinsbildung in der Emder Bürgerschaft. Der Aufstieg der niederländischen „Generalstaaten" reduzierte zwar ihre Außenwirkungen, in denen sich die Emder Gemeinde auch theologisch als eine „Moederkerk" für die in den burgundischen Niederlanden unterdrückten Reformierten erwiesen hatte; für Emden und die ostfriesischen Entwicklungen im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts und danach gewann der Kirchenrat indes noch an Gewicht. Bezeichnenderweise gingen ja auch die Ereignisse der „Emder Revolution" im März 1595 von einer Kirchenratssitzung aus.

Für die Jahre seit 1557 liegen Protokolle von den Sitzungen des Gremiums vor: fürwahr – und nicht nur kirchengeschichtlich – eine Quelle von „unschätzbarem Wert" (Schilling). Natürlich war sie – aufbewahrt im Archiv der Großen Kirche zu Emden – der älteren kirchen- und ortsgeschichtlichen Forschung bekannt. Jan Weerda legte sie seiner großen, zweiteiligen Arbeit über den Emder Kirchenrat und seine Gemeinde zugrunde (1944 bzw. 1948). Aber letzten Endes wußte man doch nur vereinzelt, wie „unschätzbar" ihr Wert tatsächlich sei. Es gab (lückenhafte) Abschriften, so durch den Emder Pfarrer und Kirchenhistoriker Ernst Kochs; doch für eine kritische Edition fehlte anscheinend das Bedürfnis – wie ja auch Weerdas wichtige Arbeit über den Kirchenrat nie zum Druck befördert wurde. Erst die neuere Wendung der historischen Forschung zu einer spartenübergreifenden Strukturgeschichte, das mit ihr verbundene, intensivere Bestreben, historische Strukturen und Prozesse und die Vielfalt ihrer Wechselbeziehungen in ihren lokalen, regionalen Erscheinungsformen zu erfassen, schuf Voraussetzungen für ein thematisch breiteres Interesse an den Protokollen, für überzeugende Argumente damit auch zur Rechtfertigung (und Finanzierung) ihre Publikation. Vielleicht hat Heinz Schilling sie, von seinen spezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen her, nicht geradezu neu entdeckt; aber niemand in Deutschland hat sich in den beiden letzten Jahrzehnten so ausführlich, so konzentriert wie er und seine Mitarbeiter mit ihnen und ihrer Auswertung befaßt. Und jetzt verdanken wir ihm und Klaus-Dieter Schreiber ihre Edition.

Jedenfalls, zunächst, für die Jahre 1557 bis 1574: eine Zeit, in der die evangelisch-konfessionellen Zuordnungen in Ostfriesland, auch in Emden, sich erst allmählich stärker verfestigten, der Gegensatz zwischen lutherisch gewordener Landesherrschaft (Graf Edzard II.) und calvinistischen Gemeinden zwar mehr und mehr erkennbar wurde, aber noch immer zu überbrücken schien, die konfessionelle Verhärtung von Lutheranern und Calvinisten gegeneinander also noch in den Anfängen stand und auch das Selbstverständnis des Kirchenrates – theologisch, politisch, institutionell – noch in Bewegung begriffen war, bei freilich zunehmender Konsolidierung des Gremiums als geistiges und organisatorisches Zentrum der calvinistischen Gemeindebildung in Emden. Nicht, daß die Lektüre der Protokolle unser Bild von den ostfriesischen Entwicklungen während jener Jahre wesentlich verändern würde. Aber es gewinnt in mancherlei Hinsicht an Schärfe, wird differenzierter. Noch war Emden voller evangelischer Unruhe und die reformierte Gemeinde nicht identisch mit der Bürgerschaft der Stadt; so hatte sie immer wieder mit den Täufern und dem Abfall von Gemeindemitgliedern zu ihnen zu tun. Auch tritt deutlicher zutage, wie offen das Verhältnis zwischen Kirche und Obrigkeit in Emden auch während der 60er Jahre des 16 Jhs. noch war und wie unzulässig man simplifizieren würde, wollte man den Kirchenrat als eine von vornherein obrigkeitsferne, auf gemeindliche Autonomie, auf politische Beherrschung der Stadt und ihre Prägung zum „Genf des Nordens" angelegte Einrichtung sehen. Er hat sich erst mit der Zeit dahin ausgebildet, und man tut gut daran, seine Protokolle 1557 bis 1574 nicht gleichsam von den Ergebnissen calvinistischer Politik am Jahrhundertende – konfessionelle Alleinherrschaft in Emden – her zu lesen, sondern sich ganz

auf die jeweilige, zur Zukunft hin offene Gegenwart der Eintragungen und der von ihnen gespiegelten Vorgänge und Zustände einzulassen.

Naturgemäß informieren sie vor allem über den kirchlichen Alltag – soweit er jedenfalls Thema der Kirchenratssitzungen war. Zu ihm gehören die immer wieder aktualisierten und weit, bis nach England, nach Flandern reichenden Außenbeziehungen der Emder Gemeinde; sie lassen den Kirchenrat mit seinen Ratschlägen, Urteilen, personellen Hilfen für einige Jahre in der Tat als ein Zentrum des nordwesteuropäischen Calvinismus erscheinen. Doch bestimmen insbesondere die lokalen, heimischen Probleme und Verhältnisse den kirchenrätlichen Alltag – so die mancherlei Schwierigkeiten, die der Aufenthalt von Flüchtlingen in die Gemeinde bringt, so der immer neue Zwang, sich mit den Bedürftigen befassen zu müssen. Die kirchliche Armenfürsorge gerät verhältnismäßig oft in die Erörterung. Nahezu ununterbrochen aber wird die Tagesordnung gefüllt von der Sorge um die Kirchenzucht, vom Umgang mit Gemeindegliedern verschiedenster sozialer Herkunft, die in der unterschiedlichsten Weise gegen sie verstoßen und durchaus unterschiedlich auf die Entscheidungen des Kirchenrates in ihrer Sache reagieren können. Die Protokolle werden in solchen Fällen zu einer aufschlußreichen Quelle auch für soziale, religiöse Einstellungen im Emden des späteren 16. Jhs. – wie sie denn überhaupt auch außerhalb des kirchlichen Bezugsrahmens Einblicke in gesellschaftliche Verhaltensweisen, Mentalitäten, Stimmungen vermitteln. Daß sie in einer „profangeschichtlichen" Editionsreihe herausgegeben werden, ist in der selbstverständlichsten Weise gerechtfertigt. Denn wie unmittelbar, wie untrennbar dicht „religiöse" und „profane" Gegebenheiten in der städtischen Welt des 16. Jahrhunderts noch ineinander liegen, macht die Lektüre der Emder Kirchenratsprotokolle wieder und wieder deutlich.

Ihre Veröffentlichung ist ein großer Verdienst – zumal sie, in diesem ersten Bande, in vorbildlicher Weise geschieht. Heinz Schilling führt souverän in die Entstehungsgeschichte, die Struktur, die Arbeitsthemen des Kirchenrates ein und deutet die Erkenntnismöglichkeiten an, die der Quellentext eröffnet. Klaus-Dieter Schreiber referiert knapp, aber instruktiv über die Textvorlagen und die Grundsätze der Edition. Das gesamte Werk bietet den Eindruck solider Zuverlässigkeit. Orts-, Personen-, Sach-Indices helfen die Quelle zu erschließen. Natürlich könnte man sich die Anmerkungen zu Personen und einzelnen Sachbetreffen ausführlicher, Worterklärungen und Verständnishilfen in größerer Häufigkeit wünschen. Aber über diese Punkte läßt sich leicht mäkeln – ohne Rücksicht etwa auch auf ökonomische Zwänge, welche die Aktivitäten, den guten Willen eines Editor einengen. Angemessener bleibt Dankbarkeit für den gewichtigen, inhaltsreichen ersten Band der Emder Kirchenratsprotokolle 1557 bis 1620 – verbunden mit der Hoffnung auf das baldige Erscheinen seiner Fortsetzung, mit Texten, die während der dramatischen Jahrzehnte Emdens um 1600, auf dem Wege der Stadt zur „Revolution" von 1595 und in den darauf folgenden wechselhaft-aufgeregten Zeiten calvinistischer Herrschaftsbehauptung mit niederländischer Hilfe entstanden sind.

Oldenburg Heinrich Schmidt

300 Jahre Predigerseminar. 1690–1990. Riddagshausen, Wolfenbüttel, Braunschweig. Festschrift zum 300jährigen Jubiläum des Predigerseminars der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Hrsg. von Wilfried Theilemann. Wolfenbüttel: Landeskirchenamt 1990. 177 S. m. zahlr. Abb. Geb. 23,– DM.

Diese gut ausgestattete Festschrift mit zehn Einzeldarstellungen von ebenso vielen Autoren beginnt mit einem Vorwort des Braunschweiger Landesbischofs Gerhard Müller. Darin gibt dieser einen gerafften Überblick über die Geschichte der Vorbildung der Geistlichen.

Der am 25. 4. 1990 verstorbene Pastor Walter Baumann hat die Biographie des Oberhofpredigers, Obersuperintendenten (Generalissimus), Abtes von Riddagshausen und geistlichen Konsistorialrats Johann Lucas Pestorff (1638–1693) geschrieben (S. 9–27). Pestorff ist der Vater des braunschweigischen Collegium Candidatorum Riddagshausen, des Vorgängers des Predigerseminars der Braunschweigischen Landeskirche. Das ist mit beispielhafter Sorgfalt dargestellt. Ungenauigkeiten und Irrtümer früherer Autoren, die sich mit Pestorff befaßten, werden korrigiert. Pestorff war ab 1666 drei Jahre im Hospiz des Klosters Loccum und hielt während seines ganzen Lebens nach dorthin Kontakt. Als Anlage zu dieser Darstellung ist die Gründungsurkunde des Collegium Candidatorum Riddagshausen vom 27. September 1690 ediert, die damit erstmals in authentischer Fassung vorgelegt wird.

Heinrich Holze zitiert in seinem Beitrag „Das Collegium Candidatorum im ehemaligen Zisterzienserkloster Riddagshausen" (S. 29–53) ausführlich die genannte Ordnung nach J. Beste (1905). Ein Vergleich läßt den Wert der Edition von Baumann deutlich erkennen. Nach Holze regte Justus Gesenius bereits 1664 wohl nach dem Beispiel von Loccum an, die aufgehobenen Klöster für die Ausbildung künftiger Prediger nutzbar zu machen. In dieser Darstellung werden überzeugend die Vorzüge und Mängel des Riddagshauser Kandidatenkollegs herausgearbeitet. Dabei wird deutlich, daß es unangemessen und überzogen ist, diese Einrichtung wie J. Beste als „Predigerseminar" zu bezeichnen. Sie war vielmehr als eine Stipendiatenanstalt für begabte, zum eigenständigen Arbeiten befähigte Theologen gedacht, die auf Anstellung warteten. Damit wird der Titel der Festschrift, der vermuten läßt, daß bereits 1690 in Riddagshausen ein Predigerseminar gegründet wurde, infrage gestellt. Statt konsequent nach einer ursprünglich vorgesehenen Verweildauer von drei Jahren ins Pfarramt überzuwechseln, verblieben manche Kandidaten über zehn Jahre in Riddagshausen. An dieser Fehlentwicklung konnte auch der über Braunschweig hinaus bedeutende Abt Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem, der das Collegium von 1752–1789 leitete, nichts ändern. 1809 wurde das Kandidatenkolleg aufgehoben.

Dem Wirken des Aufklärungstheologen Jerusalem ist die Abhandlung von Gottfried Hornig „Hindernisse auf dem Wege zur Kirchenvereinigung. Jerusalems Beitrag zum ökumenischen Gespräch der Aufklärungszeit" (S. 161–166) gewidmet. Darin wird der Inhalt der Schrift „Von der Kirchenvereinigung" nach einem Raubdruck von 1772 wiedergegeben. Die bestehenden Gegensätze in der Kirchenlehre zwischen Evangelischen und Katholiken waren für Jerusalem der Hauptgrund, sich nicht an Religionsgesprächen zu beteiligen.

Mit Abschnitten über die Auflösung des Kandidatenkollegs Riddagshausen beginnt Hermann Kuhr „Die Geschichte des Predigerseminars zwischen Auflösung und Neubeginn 1810–1836" (S. 55–70). Darin macht er die Unzulänglichkeiten dieser Einrichtung deutlich, die durch starres Festhalten an der alten Ordnung aus dem 17. Jahrhundert in der Aufklärungszeit immer schwerwiegender wurden. Hauptquellen sind dafür Johann Georg Justus Ballenstedts Erinnerungen von 1809, die schon von Holze zum gleichen Sachverhalt ausführlich zitiert werden. Diese liefern außerdem noch den Stoff für den Beitrag von Gottfried Zimmermann „Meine Klosterjahre. Aus den Erinnerungen des Pfarrers Johann Georg Justus Ballenstedt" (S. 167–170). Ballenstedt verbrachte bis 1796 zwölf Jahre bis zu seinem vierzigsten Lebensjahr im Kloster. Unstreitig ist Ballenstedt eine bemerkenswerte Persönlichkeit. Es muß aber die Frage an die Redaktion der Festschrift gestellt werden, ob eine bessere Abstimmung unter den zuletzt genannten drei Autoren nicht ratsam gewesen wäre.

Die Errichtung eines Predigerseminars, nunmehr in Wolfenbüttel, das 1823 in einem Landtagsabschied vorgesehen war, zog sich bis 1836 hin. Kuhr macht deutlich: Solange der Geist der Aufklärrung in Braunschweig vorherrschend war, wurde die Ausbildung der Lehrer als wichtiger erachtet als die der Pastoren.

In seiner Abhandlung „Das Predigerseminar in Wolfenbüttel unter der Leitung des herzoglichen Konsistoriums 1836–1922" (S. 71–117) zeigt Klaus Jürgens, wie dieser Neubeginn noch vom Geist der Spätaufklärung bestimmt ist. Ausführlich gibt er den Inhalt der Verordnung über die Errichtung vom 2. Februar 1836 sowie den Plan für die Studien und Beschäftigungen der Mitglieder und das Gesetz für diese Einrichtung vom gleichen Jahr wieder. Viele Mängel des Kandidatenkollegs vor 1809 wiederholten sich. Die soziale Lage und die Berufsaussichten der Kandidaten waren noch ungünstiger geworden. Mit 23 Jahren beendeten die Kandidaten durchschnittlich das Universitätsstudium. Zwischen 1843 und 1849 lag ihr Lebensalter beim Eintritt in den Pfarrdienst bei 40 Jahren. Aus dem reichlich vorhandenen Quellenmaterial dieser Zeit wird ein anschauliches Bild über die Arbeit im Seminar, das nicht mit einem Internat verbunden war, und über die Situation der Kandidaten entwickelt. Der Charakter des Seminars verschob sich nach Verbesserungsversuchen um die Mitte des 19. Jahrhunderts immer mehr zu einem Institut zur preiswerten Versorgung von Pfarr- und Schulstellen. Nach 1870 ging die Zahl der Kandidaten stark zurück. Trotz hochqualifizierter Direktoren, die im Hauptamt geistliche Konsistorialräte waren und deren Lebensläufe und Verdienste ausführlich dargestellt werden, hat das Seminar für die Ausbildung zum Pfarramt den Absolventen wenig gebracht. Es blieb ein Asyl für auf Anstellung wartende Theologen. 1906 wurde erstmals ein hauptamtlicher Dozent, der zugleich Inhaber der Pfarrstelle in der kleinen Gemeinde Atzum war, angestellt. Absolute finanzielle Abhängigkeit vom Staat und ein erstaunliches Festhalten an überkommenen Gewohnheiten ließen eine positive Weiterentwicklung der Einrichtung nicht zu.

Heinrich Kammerer, der zum 1. April 1933 in das Predigerseminar Wolfenbüttel einberufen wurde, gibt in seinem Beitrag „Die Geschichte des Predigerseminars der ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig von 1933 bis 1945. Das zweimalige AUS im Dritten Reich" (S. 119–130) aus Mangel an Archivmaterial für diese Zeit einen Erlebnisbericht. Es ist erschütternd und beschämend, wie das Seminar durch Nationalsozialisten in der Kirche bestimmt wurde und diese die Einrichtung bereits im März 1934 schlossen. Über den Neuanfang 1936 bis zur erneuten Schließung 1939 läßt Kammerer den damaligen ersten Senior Pastor Horst Sommer berichten. Hinzugefügt werden die Lebensbeschreibungen der Studiendirektoren August Niemann und Friedrich Wilhelm Dosse. Niemann wurde bereits 1933 wegen nicht arischer Abstammung aus seinem Amt als Direktor entfernt. Dosse verlor im Krieg als Offizier sein Leben.

Mit dem jüngsten Abschnitt der Geschichte des Predigerseminars, nunmehr in Braunschweig, befaßt sich Hartmut Padel in seiner Arbeit „Das Braunschweiger Predigerseminar von 1952 bis 1976. Neubeginn und Schritte zu einer gemeindenahen Ausbildung" (S. 131–147). Für diesen ebenfalls sehr persönlich gehaltenen Bericht über die Wiedereröffnung 1952 und ihre Vorgeschichte sowie die Wirksamkeit der drei Direktoren Brinkmeier, Kammerer und Oelker hat der Verfasser verstreut vorhandenes Material zusammengestellt, ausgewertet und dem landeskirchlichen Archiv übergeben. Nunmehr fand die Ausbildung der Theologen zwischen dem ersten und zweiten Examen in etwa die Gestalt, die sie heute noch hat.

Der Beitrag des Braunschweiger Predigerseminardirektors seit 1984, der auch der Herausgeber dieser Festschrift ist, Wilfried Theilemann, „Die Ausbildung im Vikariat" (S. 149–159), gibt einen Überblick über die jüngste Geschichte der sogenannten zweiten Ausbildungsphase. Reformeifer, aber auch Traditionsabbruch und Substanzverlust haben danach diese Zeit bestimmt. Im rasch sich wandelnden zeit- und geistesgeschichtlichen Zusammenhang werden die Bemühungen um die Reform der Ausbildung gesehen.

Ein die Festschrift abschließender kurzer Bericht von Alwin Müller-Jerina „Eine Schatzkammer theologischer Wissenschaft" (S. 171–176) macht auf die hervorragende Bedeutung

der Bibliothek des Seminars aufmerksam. Die wechselvolle Geschichte der Bibliothek, die mit der Gründung des Klosters im Jahre 1145 beginnt und für die bereits 1488 ein eigenes Bibliotheksgebäude errichtet wurde, sowie der Bestand werden charakterisiert. Es ist erstaunlich, was sich trotz der Verluste vor allem in der Reformationszeit und im Dreißigjährigen Krieg erhalten hat.

Diese Festschrift gibt mit ihren Beiträgen einen Einblick in die Geschichte der Ausbildung der Geistlichen nach ihrem Universitätsstudium, die erst in den letzten Jahrzehnten zu einer Gestaltung der zweiten Ausbildungsphase für Theologen und Theologinnen führte, wie sie in ähnlicher Weise auch in den meisten anderen evangelischen Landeskirchen in Deutschland üblich ist.

Emden Menno Smid

Otte, Hans: Vernünftig und Christlich. Der Entwurf einer Brem-Verdischen Kirchenordnung von 1769. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1989. 373 S. = Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens. 31. = Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Stade. Bd. 9. Kart. 35,– DM.

Das Interesse am Kirchenrecht und an den kirchlichen Rechtsquellen ist als eine Folgeerscheinung des Kirchenkampfes im Dritten Reich nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland neu belebt worden und hat u. a. seinen Ausdruck durch Neuausgaben evangelischer Kirchenordnungen seit der Reformation gefunden. In Sammelwerken wurden die Kirchenordnungen des Reformationsjahrhunderts („Sehling“[1]) sowie die kirchlichen Rechtsquellen seit dem Ausgang des 18. Jhs. erfaßt (Huber[2]). Eine ältere Sammlung betraf die Neufassung des Kirchenrechts nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments (Giese/Hosemann[3]). Der „Sehling“ reicht zeitlich im allgemeinen bis 1600, gelegentlich auch noch einige Jahre darüber hinaus. Für die Zwischenzeit bis zum Ende des 18. Jhs. fehlt ein entsprechendes Sammelwerk. Erwähnt werden mag noch die Sammlung von „Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der . . . reformierten Kirche“, die W. Niesel[4] besorgt hat. Darin ist auch eine so wichtige Kirchenordnung wie die Jülich-Bergsche von 1671 enthalten, die grundlegend die Weichen für die Durchsetzung der Presbyterialverfassung auch in den lutherischen Gemeinden Preußens und darüber hinaus stellte.[5] Andere Kirchenordnungen dieser Spätzeit des theologisch bestimmten Kirchenrechts haben kaum eine solche Bedeutung erlangt. Vielfach waren die späteren Kir-

1 Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhs., Bd. I–XV, Leipzig 1902ff., Tübingen 1955ff.
2 Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jh. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. I–IV, Berlin 1973–1988.
3 Friedrich Giese/Johann Hosemann, Die Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen, 2 Bde., Berlin 1927.
4 Wilhelm Niesel, Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, 3. Aufl., Zollikon-Zürich, o. J.
5 Vgl. Theologische Realenzyklopädie, Bd. 18, Berlin/New York 1989, S. 704.

chenordnungen auch nur Neuauflagen der reformatorischen Ordnungen, und es schien angemessen, sie zu vernachlässigen. – Neben den Sammelwerken erschien in den letzten Jahren auch eine Vielzahl einzelner Kirchenordnungen der Reformationszeit in einer für die Allgemeinheit zugänglichen Form. Schließlich wurden auch Kirchenordnungen des früheren 18. Jhs. von diesem Sog erfaßt. Im Raum Niedersachsen trat Gerhard Wintermann 1988 mit der Veröffentlichung der Oldenburger Kirchenordnung von 1725 hervor (in dieser Reihe Band 29; vgl. Rez. in Nds. Jb. 61, 1989, S. 467).

In der jetzt vorliegenden Publikation einer Kirchenordnung für die damaligen Herzogtümer Bremen und Verden von 1769 haben wir es freilich nur mit dem Entwurf einer Kirchenordnung zu tun. Sie ist niemals von einer weltlichen Obrigkeit in Kraft gesetzt worden, wie es bei der damaligen Verquickung von Staat und Kirche vorgesehen war und nötig gewesen wäre, um ihr rechtliche Gültigkeit zu verleihen. Dennoch dürfte die Veröffentlichung lohnend sein, ist die Kirchenordnung doch in verschiedener Hinsicht ein interessanter Zeitspiegel.

Verfasser der Kirchenordnung ist Johann Hinrich Pratje, Generalsuperintendent in Stade, ein Theologe. Das ist ein wichtiger Faktor zur Einordnung der Kirchenordnung in den Rahmen der kirchlichen Rechtsgeschichte. Pratje hat zur Erstellung der Kirchenordnung 1751 einen ersten Entwurf vorgelegt, der dann nicht die Billigung der Stände fand, ebenso wenig wie der zweite von 1769. Seine Arbeit basierte auf einem älteren Entwurf des Generalsuperintendenten Johannes Diekmann, der wiederum einen noch älteren Entwurf, den des Generalsuperintendenten Michael Havemann, herangezogen hatte.

Die Kirchenordnung als Spiegel der Zeitgeschichte sagt viel Spezielles über die Verhältnisse in den Herzogtümern Bremen und Verden. Ein Vergleich dieser Verhältnisse, wie sie sich im Anschluß an den Westfälischen Frieden gestaltet haben, als die vormals geistlichen Fürstentümer als weltliche Territorien an die schwedische Krone fielen, mit denen der früheren Zeit dürfte lohnenswert erscheinen. Das Erzstift Bremen hatte bis dahin keine einheitliche Kirchenordnung entwickelt, z. T. wohl deshalb, weil die Erzbischöfe auch dann, wenn sie evangelisch gesonnen waren, wie insbesondere Heinrich von Lauenburg (1567–1585), doch versuchten, nach außen den Schein katholischer geistlicher Fürsten zu wahren – um des Reichsrechts (des Augsburger Religionsfriedens mit dem geistlichen Vorbehalt) willen. Die drei großen Städte Bremen, Stade und Buxtehude, ebenso das Land Wursten, waren ihre eigenen Wege gegangen. In Bremen hatte die Timannsche Kirchenordnung von 1534 ein nachhaltiges Fundament gelegt und überdauerte in rechtlicher Hinsicht auch noch die Calvinisierung. Stade hatte erst ca. 1620/22 eine Kirchenordnung erhalten, Buxtehude 1552 seine Kirchenordnung durch den Hamburger Superintendenten Johannes Aepinus aufstellen lassen. Die eigenwilligen Friesen im Land Wursten dürften sich 1574 eine Kirchenordnung gegeben haben.

Dagegen hatten im Stift Verden bewußt lutherische Bischöfe die Reformation beherzt in Angriff genommen. Von größerer Bedeutung wurde hier die Kirchenordnung des Bischofs Philipp Sigismund aus dem welfischen Herzogshaus Braunschweig-Wolfenbüttel von 1606, die Kirchenrechtsgut verschiedener welfischer Linien vereint und so u. a. die Spuren der Wirksamkeit des Martin Chemnitz und Jakob Andreä in Braunschweig-Wolfenbüttel verrät. Philipp Sigismund hat sie im Alleingang erlassen. Die Stände haben schon dieser Kirchenordnung nicht zugestimmt. Trotzdem wurde sie im Stift verbreitet und von den Pastoren in Gebrauch genommen. Noch am 15. Oktober 1651 wird sie in einer Urkunde der Königin Christina von Schweden erwähnt, als diese der Stadt Verden ihre Privilegien bestätigte.[6] Die Königin weist gleichzei-

6 Emil Sehling, Bd. VII, 1, Tübingen 1963, S. 142f.

tig auf die Notwendigkeit der Erstellung einer neuen Kirchenordnung in Rücksicht auf die Vereinigung beider Territorien, Bremen und Verden, hin. Bei der Abfassung der neuen Kirchenordnung solle die in Verden herkömmliche Kirchenordnung „mit beobachtet, in *articulis fidei* auch nichts immutiret noch geendert" werden. Die königliche Urkunde drängt zu der Frage, ob bzw. inwieweit die Kirchenordnung von 1606 oder doch etwas von ihr noch in der Kirchenordnung Pratjes spürbar ist. Hinsichtlich der Glaubensartikel läßt sich kurz antworten, daß Pratjes Entwurf ebenso wie die Kirchenordnung Philipp Sigismunds die Anerkennung der Konkordienformel vorsieht, obwohl diese im Erzstift Bremen bislang nicht anerkannt worden war.

Sonst gingen die Generalsuperintendenten etwas andere Wege. Otte zeigt einleitend am Havemannschen Entwurf, wie Kirchenordnungen anderer Territorien herangezogen wurden, so die Kursächsische Kirchenordnung von 1580 und die Coburgische Kirchenordnung von 1626 (S. 15). Auch fiel im Endeffekt die ursprünglich als zweiter Teil geplante Agende weg.

Ein besonderer Stellenwert kommt in den Entwürfen im Hinblick auf die kirchlichen Rechte des Landesherrn und die der Stände der Ausprägung des Patronatsrechts zu. Otte zeigt, wie dies zwischenzeitlich immer wieder Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen war. So liegt darauf ein starker Akzent. Vergleiche zeigen den Wandel des Rechtsdenkens auf. Philipp Sigismund hatte das *ius patronatus* in seiner Kirchenordnung nur kurz berührt. Havemann, so Otte, habe versucht, die Patronatsrechte auf den kanonischen Patronat einzuschränken: der Kandidat mußte geeignet und der Patron durfte nicht „saumbhaft" sein. Sonst würde das Besetzungsrecht für diesmal ans Konsistorium übergehen. Ein beschränktes Verleihungsrecht wurde dem Patron also belassen. Die einschränkenden bischöflichen Rechte sollten beim Konsistorium liegen. Im Endeffekt wäre das dem Landesherrn zugute gekommen, dem Erben des *ius episcopale* (im Anschluß an die Suspendierung der geistlichen Jurisdiktion in den evangelischen Territorien des Augsburger Religionsfriedens von 1555; S. 18). Die Regelung entsprach einem Rechtsdenken, wie es dem wesentlich von den Brüdern Joachim und Mathias Stephani um 1600 entwickelten Episkopalsystem entsprach, findet sich aber ganz ähnlich schon in älteren evangelischen Rechtsquellen.

Ich möchte hier wegen der Aktualität des Themas kanonisches Recht – evangelisches Kirchenrecht[7] etwas ausholen und einen Visitationsabschied der Altstadt Salzwedel im Kurfürstentum Brandenburg von 1579 heranziehen[8]; dort heißt es: wenn die Patronatsherren die geistlichen Lehen zu ihrem Nutzen gebrauchen oder zu profanen Zwecken verwenden bzw. sie nicht rechtzeitig verleihen würden, dann sollten diese eingezogen, auch die Patronatsherren des Verleihungsrechtes beraubt werden. Dabei hat das Konsistorium die Rechte, über die Qualitäten des zu Belehnenden zu befinden und ihn insofern zu präsentieren. Dem Landesherrn und den Visitatoren gebührt das Recht der Konfirmation, aber nicht nur diese, sondern die Entscheidung überhaupt; denn ohne ihr Vorwissen darf kein Lehen vergeben werden. Der Brandenburger Abschied begründet diese evangelische Variante des mittelalterlichen Patronatsrechts – und damit gleichzeitig das landesherrliche Kirchenregiment – ausdrücklich mit dem kanonischen Recht.

Für das ehemalige Erzstift mit seinen sehr selbständigen Städten wie auch für das ehemalige Stift Verden erschien diese variierte und doch enge Rechtsfigur des Patronats neu. Otte führt die

7 Seit 1987 beschäftigt sich eine internationale Arbeitsgruppe mit dem Zentrum in Illinois/USA, „The University of Chicago. The Law School" mit diesem Thema. Mit dem Erscheinen der Publikationen ist in Kürze zu rechnen.

8 Emil Sehling, Bd. III, Leipzig 1909, S. 283.

Monita der Ritterschaft wörtlich an: das Patronatsrecht sei „in diesen Landen niemahlen so *nudum* gewesen, daß es nach dem *iure canonico* schlechterdings könte reguliret werden". Das kanonische Recht ist also auch hier namentlich im Gespräch, ohne daß seine evangelisch modifizierte Form als solche befremdlich erscheint. Anders als Havemann läßt Diekmann dann zugunsten der Stände auch das Herkommen gelten (S. 28). Unter der Hand Pratjes wird das Patronatsrecht in Einzelrechte der an der Pfarrbesetzung beteiligten Personen und des Konsistoriums aufgegliedert. Die diesbezüglichen, sehr umfassenden Rechte der Landesobrigkeit werden als *ius episcopale* deklariert; das mittelalterliche kanonische Recht wird zur Begründung der episcopalen Rechte nicht mehr ausdrücklich herangezogen (S. 71 f.). Es ist an der Arbeit Ottes besonders dankenswert, daß sich mit Hilfe seiner Einleitung zur Edition der Kirchenordnung von 1769 mehr als hundert Jahre kirchliche Rechtsgeschichte verfolgen läßt, was sich gewiß auch noch an anderen Punkten verdeutlichen ließe.

Unter der Wirksamkeit Pratjes nähert sich die Kirchenordnung aufklärerisch-territorialistischem Denken. Ich würde hier im Urteil freilich nicht so weit gehen wie Otte, der meint, die Kirchenordnung erweise sich als „Teil der gesamten staatlichen Gesetzgebung" mit der Gewissensfreiheit als einem menschlichen Grundrecht (S. 40 f.). Die „Gewissensfreiheit" beschränkt sich auf die Anerkennung der drei im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation aufgrund des Westfälischen Friedens rezipierten Religionen, wobei die Katholiken in den Herzogtümern nur toleriert sind. Von dem Territorialismus, der Gewissensfreiheit und Toleranz sowie der Juristensprache, wie diese Merkmale insbesondere das gleichzeitig Kirchenrecht kodifizierende Preußische Allgemeine Landrecht (entstanden unter Friedrich dem Großen, publiziert erst 1794) aufweist, ist Pratjes Kirchenordnung weit entfernt. Abgesehen von der Erwähnung der freien Religionsausübung für die Reformierten, wie sie bereits bestand, und der ebenfalls bereits bestehenden Duldung der Katholiken handelt es sich um eine lutherische Kirchenordnung, die deutlich die Handschrift des Theologen verrät.

Der Aufbau der Kirchenordnung entspricht dem älterer Kirchenordnungen einschließlich der Verdener Kirchenordnung von 1606 insofern, als sie mit der Lehre beginnt, die durch die maßgeblichen Bekenntnisschriften, einschließlich der unveränderten Augsburgischen Konfession und der Konkordienformel, festgeschrieben wird. Es folgt ein Kapitel über die Hüter der Lehre, die Prediger, die das von Gott selbst gestiftete Predigtamt verwalten. Man darf demnach mit einiger Vorsicht urteilen, daß die kirchliche Ordnung ihren Ausgangspunkt vom göttlichen Wort und damit vom *ius divinum* nimmt, wie dies reformatorischer Rechtsauffassung entspricht. Der Titel des Preußischen Allgemeinen Landrechts,[9] der das Kirchenrecht setzt, beginnt bei der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Individuums. Kirchenverfassungen bzw. -ordnungen des 19. und 20. Jhs. nehmen ihren Ausgangspunkt vielfach bei den Kirchengemeinden und ihren Strukturen als der Grundlage des kirchlichen Aufbaus, wobei sicher auch reformatorisches Gut nachklingt, wenn die Kirchengemeinde als „Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Liebestätigkeit" angesehen wird.[10] Die presbyteriale Struktur ist dabei freilich demokratisch und juristisch überlagert. Man könnte schließlich etwas überspitzt sagen: wie Pratjes Kirchenordnung ihren Ausgangspunkt vom göttlichen Wort und vom Predigtamt nimmt, so bleibt ihre Rechtsverpflichtung auch dabei belassen, da sie obrigkeitlich nicht in Kraft gesetzt ist. Die darin vorgesehenen landesherrlichen Ge- und Verbote zählen also nicht, wohl aber die oberhirtliche ausführliche theologische und praktische Belehrung des Generalsuperintenden-

9 Zweiter Theil. Eilfter Titel.
10 Theologische Realenzyklopädie, Bd. 18, S. 706.

ten zur Vertiefung des Christentums und zur Erbaulichkeit, zur Intensivierung des individuellen Glaubenslebens wie des Lebens in der Kirche im Zeichen des Pietismus und der frühen Aufklärungszeit. Wieviele Einzelheiten dabei zu bedenken und zu regeln sind, darüber hat man nach 200jähriger Geschichte evangelischen Kirchenrechts in den Gebieten um Bremen und Verden mehr Erfahrungen als etwa Timann mit seiner Bremer Kirchenordnung von 1534 oder Aepinus mit seiner Buxtehuder Kirchenordnung von 1552 oder sogar der Gewährsmann beider, der in der Reformationszeit größte Praktiker unter den Reformatoren, Bugenhagen.

So beschreibt Pratje gleich anfangs mit größter Differenziertheit den Ausbildungsgang der Pastoren, das Examen u. a. mit Prüfungsstoff und Fragetechnik, und beschließt seine umfangreiche, 29 Kapitel mit vielen Unterparagraphen umfassende Kirchenordnung mit einer genauen Darstellung des Konsistoriums samt seinen Mitgliedern, Aufgaben usw.

Otte hat für die Einleitung umfangreiches Archivmaterial ausgewertet, wobei nicht nur die älteren Entwürfe, sondern auch die ständischen Monita wichtig sind, und einschlägige Literatur herangezogen. Die Art der Abfassung dieser Einleitung mehrt die Spannung auf die Lektüre der Kirchenordnung. Diese ist schlicht dargeboten, nur mit wenigen Erklärungen versehen. Orte und Personenregister sowie Sachregister erleichtern die Benutzung des Bandes. Den Abschluß bildet ein Quellen- und Literaturverzeichnis. Im ganzen ist die Publikation für die kirchliche Rechtsgeschichte eine erfreuliche Bereicherung.

Hamburg Anneliese Sprengler-Ruppenthal

Uhlhorn, Gerhard: Schriften zur Sozialethik und Diakonie. Hrsg. von Martin Cordes und Hans Otte unter Mitarb. von Elke Helma Rothämel. Hannover: Lutherisches Verlagshaus 1990. 354 S. m. 1 Abb. Kart. 68,– DM.

Seit Anfang 1988 bereitet der Lutherhaus-Verlag eine Edition der Schriften Gerhard Uhlhorns vor. Die Anregung dazu war vom Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ausgegangen, welches 1990 das 125jährige Jubiläum der Gründung des Evangelischen Vereins (für Innere Mission) beging. Aufgrund dieses Anlasses lag es nahe, mit den Schriften zur sozialen Frage zu beginnen, die nun – in vier Themenbereiche gegliedert – in einem Band vorliegen:

I. Grundfragen gesellschaftlicher Ordnung (S. 45–158): Auseinandersetzung mit dem Sozialismus von den Normen des Neuen Testamentes aus und im Zusammenhang mit den sozialen Grundproblemen sowie ihrer geschichtlichen Entwicklung.

II. Zum sozialen Handeln von Kirche und Verein (S. 159–386): Weiterführung der Grundfragen gesellschaftlicher Ordnung durch einen Vergleich der reformatorischen mit der römisch-katholischen Kirche; Klärung und Vergewisserung der sozialen Verantwortung der Kirchen und Vereine durch Predigten und Vorträge vor dem Evangelischen Verein, der Conferenz für innere Mission und der Eisenacher Konferenz.

In besonderen Abschnitten werden behandelt:

III. Sonntagsfrage (S. 387–431)

IV. Weibliche Diakonie (S. 433–488).

Der Reichtum der erstmals im Zusammenhang dargebotenen Schriften Uhlhorns zur Sozialethik und Diakonie kann hier nur durch einige zentrale Themen kurz skizziert werden:

1. Die Bibel als *norma normans* der christlichen Wahrheit (gegenüber der *norma normata* des Bekenntnisses und den *scripta privata* einzelner Theologen, auch der Reformatoren). Gerhard Uhlhorn, den man als „Vater" der hannoverschen luth. Landeskirche, die erst 1863–66 entstanden ist, bezeichnen könnte, stand zunächst – als Göttinger Privatdozent – in hartem Gegensatz zum konfessionellen Luthertum. Nach seinem Eintritt in das hannoversche Kirchenregiment wurde die Bindung an die Bekenntnistradition seiner Kirche immer stärker, besonders weil sie eine Schranke gegen willkürlichen Subjektivismus und glaubenslosen Kollektivismus aufrichtete. Eine unflexible juridische Lehrzucht aufgrund der Bekenntnisnorm hielt er jedoch für problematisch. Für die christliche Sozialethik und Diakonie bedeutet dieses, daß soziale Aktivitäten die mit der biblischen Anthropologie gezogenen Grenzen zu berücksichtigen haben. Mit Recht zitieren die Herausgeber im Blick auf das Scheitern des „Sozialismus" in der Gegenwart die Warnung Uhlhorns vor den Gefahren eines „Socialstaates" als Zwangsstaat auf Kosten der individuellen Freiheit (S. 17). Noch eindeutiger sagt Uhlhorn in seinem Vortrag „Luther's Einfluß auf das sittliche Leben unseres Volkes": „Davon, daß auf diesem Grunde [einer atheistischen Doktrin] eine bessere Welt zu erbauen wäre, können nur die träumen, die die Macht der Sünde, die Macht der Selbstsucht nicht kennen. Im besten Falle würde dann aus der Welt ein großes Strafarbeitshaus werden, in dem Jeder satt zu essen bekäme, wo aber jede persönliche Freiheit dem Zwange weichen müßte, und alles Ideale, alles Höhere unterginge" („Zur Erinnerung an die Lutherfeier in Hannover". Vorträge zum 400jährigen Geburtstag von Dr. Martin Luther, Hannover 1884, S. 38f.).

2. Auftrag und Grenze des Luthertums. Für Uhlhorn wurde die lutherische Tradition immer verpflichtender. Den „Herzschlag der Reformation" spürt er besonders im Traktat „Von der Freiheit eines Christenmenschen" 1520 (Luthers Einfluß auf das sittliche Leben ..., S. 30). In diesem Zusammenhang ist die in die deutsche Fassung nicht aufgenommene These zu unterstreichen: Das Reich Gottes nicht *von* dieser Welt, aber *in* dieser Welt. Von dieser reformatorischen Fundamentalaussage aus hat Uhlhorn das Luthertum wegen seiner Passivität in der Zuwendung der Kirche zu den Aufgaben dieser Welt kritisiert und ihm das aktivere Verhalten der reformierten Christen gegenübergestellt. Auf der einen Seite der lebendige Quellgrund des Evangeliums ohne den kraftvollen Strom einer die Welt verändernden Liebe, auf der anderen die Betonung der Früchte des Glaubens mit der Gefahr, einer vom Evangelium gelösten Gesetzesethik zu verfallen. Behandelt sind diese Fragen vor allem in: Die Christliche Liebesthätigkeit Bd. III, Sechstes Kapitel, Die reformierte Kirche und im Vortrag „Luther und die Schweizer" (in: Aus der Reformationsgeschichte, Stuttgart 1886). Wenn diese Texte die ihnen gebührende Beachtung auch in anderen Bänden finden werden, so hätte doch in diesem Band schon darauf verwiesen werden können.

3. Kirche und Arbeiterbewegung. M. E. zu Recht vertreten die Herausgeber die These, daß Uhlhorn wohl der einzige Vertreter des protestantischen Kirchenregimentes im 19. Jahrhundert gewesen ist, der die Basis für ein Zusammenfinden von Kirche und Arbeiterbewegung zu schaffen suchte und es in Ansätzen auch erreichte (S. 15). In diesem Zusammenhang soll auf ein Defizit der Forschung aufmerksam gemacht werden. Der Berliner Oberkirchenrat folgte in seinen Erlassen zur sozialen Frage dem Zick-Zack-Kurs der preußischen Politik (1879: Zurückhaltung der Kirche in politischen und sozialen Fragen; 1890: aktive Beteiligung der Geistlichen an der Beseitigung der sozialen Notstände; 1895: Zurücklenken auf die Position von 1879) und erntete dadurch scharfe Kritik, wenn nicht blanken Hohn (Stoecker). In dem Erlaß des hannoverschen Konsistoriums gegenüber der sozialen Frage 1890 (abgedruckt bei W. Marquardt – s.

Lit. Verz. – S. 337–341) wird in Analogie zu Preußen der Beruf der Kirche eingeschärft, sich aller Armen, Gedrückten und Notleidenden anzunehmen und zwar in einer parochial ausgestalteten diakonischen Arbeit. Es wäre von Interesse, das Verhalten des hannoverschen Konsistoriums und des Berliner Oberkirchenrats gegenüber der sozialen Frage von 1879–1895 zu vergleichen.

4. Staatssozialismus und freie Diakonie. Mit Justus Möser und Carl Bertram Stüve, dem liberalen hannoverschen Minister nach den Revolutionen von 1830 und 1848, gehörte Uhlhorn zu den großen Osnabrückern, welche die kommunale, gemeindliche Selbstverwaltung sowie die persönliche Selbstverantwortung vor eine zentralistische Administration stellten. Hervorragende Juristen im hannoverschen Konsistorium waren Karl Lichtenberg, der 1848 unter Stüve an der Neuordnung des hannoverschen Ständewesens gearbeitet hatte, sein Nachfolger Otto Mejer als Präsident des Landeskonsistoriums, der den hannoverschen Konsistorialerlaß zur sozialen Frage 1890 unterzeichnete, und Theodor Lohmann. Dieser war Generalsekretär der hannoverschen Vorsynode 1863 und der 1. Synode 1869; 1865 gehörte er zu den Gründern des Evangelischen Vereins (für Innere Mission). Nach kurzer Tätigkeit im Landeskonsistorium und erheblichen Schwierigkeiten mit dem preußischen Staat wurde er nach 1871 einer der engsten Mitarbeiter Bismarcks bei der Sozialgesetzgebung. Weil er es nicht vermochte, das Prinzip der „Staatskrippe" zu durchbrechen, trennte er sich von Bismarck und wurde sozialpolitischer Experte des Zentralausschusses für die Innere Mission. Als solcher verfaßte im wesentlichen er die Denkschrift „Die Aufgabe der Kirche und ihrer Inneren Mission gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart" (1884), die von Friedrich Naumann mit einem ausführlichen Kommentar versehen wurde. Theodor Heuss hat in seiner Naumann-Biographie über sie geurteilt, sie läge sieben Jahre vor der Sozialencyklika Rerum novarum Papst Leos XIII, und „würde es inhaltlich wohl verdienen, ihr gleichgestellt zu werden". Mit dem allen ist eine lohnende Forschungsaufgabe gestellt: Politische und diakonische Herausforderungen für das Christentum im 19. Jahrhundert – Uhlhorn, Lichtenberg, Mejer, Lohmann (eine Ausgabe von Lohmanns Schriften wird m. W. in Bremen vorbereitet).

Der Übergang zu den politischen und kirchenpolitischen Schriften Uhlhorns kommt mit seiner Predigt zur Eröffnung der allgemeinen Ständeversammlung 1864 über 1. Petr. 2, 13–16 in den Blick. Es versteht sich von selbst, daß Uhlhorn als Konsistorialrat und erster Hofprediger nicht die Erwartung erfüllt, die zornige junge oder infantile alte Männer an ihn stellen. Sein Vokabular bewegt sich selbstverständlich im üblichen Jargon offizieller politischer Predigten seiner Zeit. Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Herausgeber Uhlhorn nicht durch eine denunzierende Zitatensynopse in die Nähe von Persönlichkeiten rücken, von denen sich fernzuhalten für ihn ein Postulat theologischer Hygiene war. Sie legen vielmehr Gewicht auf einen Satz der Predigt, der Uhlhorns Distanz zu einer devoten Untertänigkeit deutlich macht: „Aber wehe auch denen, welche die Hand Gottes verkennen und nicht achtend der Zeichen der Zeit Alles mit einander ... conservieren zu müssen meinen ... Denen soll man sagen, das ist auch Gottes Wille, daß die menschlichen Ordnungen stetig fortschreiten und mitwachsen, und der allein ist ihnen unterthan, der daran auch mitarbeitet" (S. 30).

Für die Gestaltung der weiteren Bände sollen noch zwei Desiderata vermerkt werden: Das Register bezieht sich nur auf die Texte (von S. 45 an). Damit entfallen die Verweise z. B. auf Ehrenfeuchter (S. 21) und Lohmann (ebd.), aber auch der Zusammenhang zwischen dem – abgewiesenen! – Vorwurf, Uhlhorn sei der Begründer einer verhängnisvollen antijudaistischen Diakoniegeschichtsschreibung gewesen (S. 20) und Uhlhorns Verurteilung der antisemitischen „Zauberformel", die soziale Frage könne durch die Vertreibung der Juden gelöst werden (S. 357). – Es leuchtet ein, daß Quellen und Literatur im Literaturverzeichnis nicht unterschieden

werden. Uhlhorns Schriften zum Thema jedoch sollten m. E. bibliographisch vollständig erfaßt werden (eine solche Liste liegt vor) und entweder an den Anfang des Literaturverzeichnisses oder jeweils im Anschluß an die Liste der gedruckten Texte (S. 42–44) verzeichnet werden. Der Forschung würde damit ein Dienst erwiesen.

Mit der sachgemäßen Auswahl und der sachkundigen Kommentierung der Schriften Uhlhorns zur Sozialethik und Diakonie haben die Herausgeber Maßstäbe für die folgenden Bände gesetzt. Darüber hinaus kann die Sammlung und Veröffentlichung der Schriften Uhlhorns zur Sozialethik und Diakonie als wichtiges Datum der niedersächsischen Kirchengeschichte bezeichnet werden. Gerade in unserer Zeit der ideologischen Umbrüche sollte neben Wichern, Stoecker und Naumann auch Uhlhorn gehört werden.

Göttingen Hans-Walter Krumwiede

Der Liebestätigkeit Raum geben. Briefe und Berichte zur Geschichte der Inneren Mission und zur Gründung des Evangelischen Vereins in Hannover. Bearb. von Matthias Hasselblatt und Hans Otte. Hrsg. vom Landesverein für Innere Mission (Evangelischer Verein) aus Anlaß des 125. Jahrestages seiner Gründung. Hildesheim 1990. 112 S., 6 Abb. = Beiheft 11 zum Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte. Kart. 5,– DM.

Das Diakonische Werk Ev.-luth. Landeskirche e. V., ein freies Werk der Kirche und ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, blickte 1990 auf 125 Jahre diakonisches Handeln zurück. Es wurde 1948 neben dem Landesverein für Innere Mission (Evangelischer Verein) als Landesverband für Innere Mission gegründet, bildete ab 1968 zusammen mit dem nach dem letzten Weltkrieg entstandenen Evangelischen Hilfswerk das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – und hat seit 1978 seinen jetzigen Namen.

Daneben besteht als ein Mitglied in diesem Diakonischen Werk der Landesverein für Innere Mission (Evangelischer Verein) fort. Seine Geschichte bis 1948 ist die Vorgeschichte des Diakonischen Werkes der Landeskirche. Dieser „Evangelische Verein" wurde am 17. Mai 1865 gegründet, und zwar nur für die Stadt Hannover. 1867 war die Gründung des Hauptvereins für Innere Mission im Bereich der Provinz Hannover. Beide Vereine schlossen sich 1877 zusammen.

Die hier zu besprechende Jubiläumsschrift des Landesvereins für Innere Mission (Evangelischer Verein), der sich diesen Namen 1924 gab, greift die auch heute noch durchaus aktuelle Frage nach dem Verständnis von Kirche und Diakonie und der Beziehung beider zueinander auf. Das geschieht durch eine Edition von 51 Briefen und Berichten, die, von einer Ausnahme abgesehen, im Archiv des Diakonischen Werkes der EKD in Berlin liegen, zwischen dem 20. 03. 1849 und dem 21. 07. 1867 verfaßt wurden und die Vorgeschichte und Entstehung des „Vereins" betreffen.

Dieser Quellenveröffentlichung ist eine Zeittafel zur Geschichte des Evangelischen Vereins, eine Aufstellung der Namen der Vorsitzenden, der Vereinsgeistlichen und der Geschäftsführer

sowie eine Einführung (S. 11–27) vorangestellt. Darin wird ein knapper Überblick über den Beginn der Inneren Mission in Hannover, die Gründung des „Centralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche" auf Initiative von J. H. Wichern im Januar 1849 in Berlin, die Mitarbeiter des Centralausschusses sowie die Väter und die Entwicklung des Evangelischen Vereins in Hannover bis 1877 gegeben.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden viele diakonische und missionarische Aktivitäten, die sich unabhängig von der verfaßten Kirche durch Zusammenschluß einzelner Christen konstituierten. Um ihnen ein gemeinsames organisatorisches Band zu geben, wurde der Centralausschuß gegründet. Es war nicht die Absicht, alle Einrichtungen und Aktivitäten der Inneren Mission organisatorisch in einem Großverband neben den verfaßten Kirchen zusammenzufassen, wie die Gegner des Centralausschusses befürchteten. Nach Wicherns Absicht sollte der Centralausschuß keine Organisationszentrale mit Anordnungsbefugnis, sondern nur „ein ‚Briefträger' und Nachweisungs-Comptoir" sein. Gleichzeitig sollte der Centralausschuß als Koordinator neue Anstalten anregen und dann auch eigene Projekte der Öffentlichkeit vorstellen. (S. 15) Er war auf Berichte von Agenten und Korrespondenten angewiesen, die seine Zwecke mit Nachrichten und Geldbeträgen förderten.

Das erste Schreiben an den Centralausschuß aus dem damaligen Königreich Hannover ist von dem reformierten Pastor Hugues aus Celle verfaßt, der sich als Agent zur Verfügung stellte und als Mitglied des Celler Vereins für innere Mission, der bereits 1843 als erster in Deutschland mit diesem Namen gebildet wurde, über die dortigen Aktivitäten berichtet. Sehr ausführlichen und instruktiven Briefen des Göttinger Theologieprofessors Friedrich Ehrenfeuchter, eines Vermittlungstheologen, der sich ebenfalls schon 1849 als Agent zur Verfügung stellte, auf der einen Seite, steht das ebenso umfangreiche Ablehnungsschreiben des Schloßpredigers in Hannover, Eduard Niemann, gegenüber. Mit der Mehrzahl der hannoverschen Pfarrerschaft vertrat er einen streng lutherischen Standpunkt. Dieser Richtung war jegliche Zusammenarbeit mit Vertretern des reformierten Bekenntnisses oder der Union suspekt, außerdem fürchtete sie, daß Vereinsarbeit neben der verfaßten Kirche der Entwicklung des Gemeindelebens Abbruch tun könnte. Was die innere Mission wollte, sei Aufgabe der Gemeinden.

Über Dr. Petri in Hannover, der von größtem Einfluß auf die Geistlichkeit des Landes war, berichtet Ehrenfeuchter, daß dieser der Auffassung sei, „daß die innere Mission im inneren Widerspruch mit dem Begriff Kirche stehe. Es ist der Wahlspruch: entweder Kirche oder innere Mission als aut-aut. Man sieht in der inneren Mission eine Auflösung der Kirche, sie soll ein Schlinggewächs sein, das der Kirche alle Kraft aussaugt" (S. 41).

So kam es erst 17 Jahre nach dem Aufruf Wicherns zur Gründung eines Evangelischen Vereins. Der Name „Innere Mission" wurde in Hannover bewußt vermieden. Daß es aber doch zu einer solchen Gründung kam, war u. a. der Überzeugungskraft des Reisepredigers Johannes Hesekiel wie auch dem Geschick und der Zielstrebigkeit Gerhard Uhlhorns zu verdanken.

Hesekiel charakterisierte die theologischen Richtungen nach einem Besuch bei der Hannoverschen Landespastoralkonferenz 1866: „Der Evangelische Verein ist ebenso sehr eine Art Vereinigungspunkt der jungen frischen, im Glauben und der Liebe fröhlich vorwärts strebenden Männer, wie in der Bibelgesellschaft (gegründet 1814) die positiven unter den Stadtgeistlichen mit ihrer ganzen Steifheit, Vorsichtigkeit, Thatenlosigkeit, Salbung und ihrem Amtsbewußtsein zusammensitzen". (S. 74)

Schon bald nach der Gründung des Evangelischen Vereins in Hannover wurde Pastor Julius Freytag, der zu diesem Zweck aus der Landeskirche entlassen wurde, 1867 der erste Vereinsgeistliche. Auch von ihm sind umfangreiche Berichte abgedruckt.

Durch diese Quellenwiedergabe entsteht ein erstaunlich lebendiges Bild vom Werden der Inneren Mission in Hannover und von dem theologischen Ringen, das damit verbunden war. Die am Anfang gestellten Fragen sind insofern durchaus aktuell, weil das Verhältnis von Diakonie und Kirche noch nicht durch den heute allgemein gültigen Grundsatz beantwortet ist, daß Diakonie eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche ist. Das Verhältnis beider zueinander zu regeln, bleibt eine immerwährende Aufgabe, die auch noch nicht durch den Erlaß eines Diakoniegesetzes gelöst ist.

Abschließend ist noch hervorzuheben, daß die Bearbeiter durch sorgfältige und informative Anmerkungen, ein Literaturverzeichnis und ein Verzeichnis aller vorkommenden Personen mit wichtigen Daten zu deren Leben und Werdegang das Verstehen dieser Briefe und Berichte sehr erleichtern. Diese Festschrift ist geeignet, nicht nur Kenntnis über das Verhältnis der Diakonie zur Kirche um die Mitte des 19. Jahrhunderts authentisch zu vermitteln, sondern darüber hinaus grundsätzliche Fragen zu bedenken, die sich auch noch in der Gegenwart in diesem Bereich stellen.

Emden Menno Smid

GESCHICHTE EINZELNER LANDESTEILE UND ORTE

Alphei, Cord: Geschichte Adelebsens und Lödingsens. Göttingen: Goltze 1990. 201 S. m. Abb., 7 farb. Abb. auf Taf., 2 Kt. in Tasche. Lw. 38,– DM.

Bei der Durchsicht von Ortsgeschichten hat sich mir immer wieder die Frage aufgedrängt, ob es denn einen Standardtyp, eine zur Nachahmung zu empfehlende Musterform in dieser Literaturgattung gibt. Meine Erfahrungen sind eher negativ. Inzwischen, und nicht zuletzt durch die vorliegende Arbeit bestimmt, möchte ich zwei Grundtypen erkennen: die gelehrte, an der Forschungs- und Darstellungsweise der Geschichtswissenschaft orientierte Form, die selbstverständlich die gesamte Vergangenheit eines Ortes aufarbeiten muß, die aber die einzelnen Menschen, ihre Lebens- und Arbeitsweise aus dem Blick verliert – und die, sagen wir, heimatkundliche Form, welche alles erreichbare Material über die Menschen eines Ortes und ihre Schicksale sammelt und aufarbeitet. Was nach ähnlichen, wissenschaftlich unanfechtbaren Maximen geschehen kann wie bei der ersten Gruppe. Gute und schlechte Beispiele gibt es in beiden Kategorien, in der letzteren sind die weniger gelungenen freilich häufiger.

Anlaß zu solchen Betrachtungen gibt die vorliegende Ortsgeschichte eines südniedersächsischen Fleckens und eines Bauerndorfes (Adelebsen und Lödingsen), die im gleichen Stil verfaßt ist, wie wir das von einer Geschichte etwa der Stadt Göttingen oder Hannover als selbstverständlich erwarten. Voraussetzung dafür ist freilich, will man diese Methode an kleinere Siedlungen herantragen, ein ungewöhnlich dichtes Quellenmaterial. Denn, wie der Verf. weiß, „dort, wo in der Überlieferung große Lücken klaffen und die verfügbaren Quellen sehr ungleichmäßig überliefert sind, hat der Chronist in der Regel sein Recht verloren". So weit, so gut. Doch geht es mit diesem Material wie mit dem Schloß im Märchen. Ein Prinz (heute bürgerlich) muß es gleichsam erst wachküssen. Dazu gehört die Fähigkeit, die Quellen aufzuspüren und – richtig – auszuwerten. Dazu gehört aber auch die Fähigkeit, die isolierten lokalen Nachrichten auf dem Hintergrund der Geschichtsentwicklung zu verknüpfen, und zwar für den gesamten Bereich der mittleren und neueren Geschichte. In der Art, wie dies hier geschehen ist, sehe ich die herausragende Leistung des Verf., der seine Leser ebenso über spätmittelalterliche Herrschafts- und Siedlungsverhältnisse wie über neuere Sozial- und Verfassungsgeschichte aufzuklären weiß. Zugute gekommen ist ihm dabei sicher, daß Ernst Schubert die Arbeit betreut und – ein sehr seltener Fall – als Göttinger Dissertation angenommen hat.

Die Darstellung folgt streng chronologischen Prinzipien, die einzelnen Kapitel sind inhaltlich in sich abgeschlossen. Alphei beginnt also mit den Anfängen, d. h. – nach einer zufälligen Erwähnung Adelebsens im Jahre 990 – mit dem beginnenden 13. Jahrhundert, mit dem Bau der Burg auf „hoch aufragendem Felsen über Adelebsen" durch ein Geschlecht, das bis dahin in Wibbekke saß. Burg und Straße bestimmen die weitere Geschichte Adelebsens, das sich zu einem vom Burgherrn abhängigen Flecken, jedoch nicht mehr zu einer Stadt entwickeln kann. Der Fall ist gewiß nicht einmalig. Recht ungewöhnlich aber ist die Kontinuität des Geschlechtes und seines Besitzes bis in die Gegenwart. Das Inhaltsverzeichnis läßt den Aufbau klar erkennen: (Spät)Mittelalter, Reformationszeit, Zwischen Beharren und Wandel (17. u. 18. Jahrhundert), Vom Hintersassen zum Staatsbürger (1803–1866), Im Bismarckreich (1867/71–1914) sowie die Weimarer und NS-Zeit (1918–1945). Ein Ausblick geht auf Veränderungen nach 1945 ein; für die Gemeindeverwaltung, Vereine und Feste sowie die Familiengeschichte der Adelebser Barone hat Alphei keinen Platz.

Hier auf Einzelheiten einzugehen, würde der Arbeit nicht gerecht. Natürlich unterlaufen gelegentliche Versehen: 60 Hufen mögen rund 450 Morgen sein, aber nicht Hektar; Wilhelm I.

wurde im Versailler Spiegelsaal zum Deutschen Kaiser ausgerufen. Natürlich entspricht der ergänzende und verbindende Text dem zeitüblichen Geschichtsbild, sieht und urteilt der Verf. von der Gegenwart her (wobei den Rez. nur der Topos stört, alle seine mittelalterlichen Vorfahren seien Ferkel gewesen). Wir erkennen das Bemühen an, alle Epochen möglichst gleichmäßig zu bedienen. Es stellt sich aber heraus, daß zu allen Zeiten bestimmte Probleme im Vordergrund stehen, obwohl das Adelebser Leben davon wenig berührt seinen Gang ging. Unvermeidlich bleibt die Darstellung von den Quellen gefärbt, die weniger vom friedlichen Miteinander als von Zank und Streit künden. Wie schade, daß niemand aufgeschrieben hat, wie schön doch die Schützenfeste samt unvermeidlicher Prügeleien waren. Nur die Exzesse halten die Gerichtsakten fest.

Bleibt hinzuweisen auf „Erläuterungen zu den Karten der Kulturlandschaft und des Fleckens Adelebsen im Spätmittelalter", beigefügt von Eckart Schröder, und die ausführliche Erwähnung der Adelebser Juden und ihrer Tätigkeit. Die vorliegende Ortsgeschichte macht Alphei in dieser Art so schnell keiner nach. Ich frage mich nur, wie schnell das Bedürfnis nach einer populäreren Version laut werden wird.

Hannover Manfred Hamann

Landschaft und regionale Identität. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Hrsg. von Heinz-Joachim Schulze. Stade 1989. 169 S. m. Abb. = Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden. Bd. 3. Lw. 22,– DM.

Vortragstexte sind meist eine angenehme Lektüre. Für die unmittelbare Wirkung beim zuhörenden Publikum konzipiert, müssen sie um eine klare Gedankenführung und eine verständliche Sprache bemüht sein. Dies gilt dann um so mehr, wenn eine spätere Drucklegung bei der Abfassung des Manuskriptes nicht beabsichtigt war oder jedenfalls nicht im Vordergrund stand. Davon ist bei den meisten Beiträgen des vorliegenden Bandes auszugehen, der seine Entstehung dem kräftigen Impuls verdankt, welcher vom 25. Jahrestag des Landschaftsverbandes Stade 1988 ausging. Er vereinigt nach dem Festvortrag von Heinrich Schmidt zu diesem Anlaß, der auch titelgebend für den ganzen Band wurde, die Kurzreferate eines Historikersymposiums am 29. 10. 1988 in Bederkesa mit zwei bei anderen Gelegenheiten gehaltenen Vorträgen zu einer anregenden und abwechslungsreichen Folge von Einblicken in die Geschichte der Region, die Appetit macht auf die von demselben Autorenkreis bearbeitete Geschichte der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln, die hoffentlich nun auch nicht mehr lange auf sich warten läßt.

Heinrich Schmidt beleuchtet in seinem faszinierenden Referat die Stände als konstitutives Element regionaler Identität, ihre gegenüber dem Fürstenstaat konservative Grundhaltung, ihren Verlust von Macht und Einfluß auf die regionale Politik, der die Landschaften nach 1867 als „Denkmäler ihrer eigenen Vergangenheit" (S. 16) stehen läßt. Schwungvoll wird der Raum

vom Spätmittelalter bis in die Gegenwart durchmessen, in der regionaler Identität neue Qualität zuerkannt wird.

Zwei vorgeschichtliche Beiträge widmen sich der Frage der Siedlungskontinuität und z. B. archäologischen Möglichkeiten, die Abwanderung der Sachsen nach England abzusichern einerseits, sowie dem Import römischer Metallgefäße andererseits, wobei die Bedeutung des bekannten Fundplatzes Hemmoor bei Berücksichtigung nur fragmentarisch erhaltener Stücke offensichtlich zu relativieren ist (Wolf-Dieter Tempel, Matthias D. Schön). Der zeitliche und räumliche Rahmen der Mission Willehads wird von Christian Moßig umrissen, der sich auf der dünnen Quellengrundlage der Zeit mit gebührender Vorsicht bewegt. Adolf E. Hofmeister, durch ein Maßstäbe setzendes zweibändiges Werk zum Thema einschlägig ausgewiesen, beschreibt in knapp zusammengefaßter, dichter Form die Urbarmachung des Alten Landes durch holländische Siedler im 12. Jahrhundert, die Eindeichung und Entwässerung und die Entstehung der Landesgemeinde vermutlich auf der organisatorischen Grundlage des Deich- und Entwässerungswesens. Die urkundlich besser belegten Kolonisationsvorgänge in den Wesermarschen werden zur Erläuterung und Veranschaulichung herangezogen. Thomas Vogtherr macht auf eine bereits von Hodenberg gedruckte Urkunde des Verdener Domkapitels von 1205 aufmerksam, in der er die bislang älteste Wahlkapitulation der deutschen Reichskirche des Mittelalters erkennt, in deren Folge eine weitgehende innere Entmachtung des Bischofs zu beobachten ist.

Die Schwedenzeit ist Gegenstand der nächsten Beiträge. Beate-Christine Fiedler skizziert die schwedische Staatsverfassung mit der kurzen Phase des Absolutismus von 1693 bis zum Ende des Nordischen Krieges und weist darauf hin, daß Bremen und Verden nicht dem schwedischen Reich inkorporiert wurden, sondern ihren Status als schwedische Provinz im Deutschen Reich wahrten. Matthias Nistahl behandelt die Reichsexekution gegen Schweden mit der Folge einer welfisch-münsterschen Besetzung der Herzogtümer 1675/76. Die vielfältigen diplomatischen und militärischen Aktivitäten im europäischen Maßstab strapazieren einen Beitrag in Vortragslänge, doch bleibt zum Glück etwas Raum für das farbige Detail aus den Akten, so den Hinweis in der Supplik eines mittellosen ehemaligen schwedischen Landrentmeisters, sein Sohn sei wegen der Not zur „türkischen Religion" übergetreten (S. 109). Christine und Gerd van den Heuvel stellen politische Denkschriften von Leibniz aus den Jahren 1711/12 vor, aus denen sein Selbstverständnis als Vermittler und Berater zwischen den europäischen Mächten ebenso deutlich wird wie die mangelnde Wirklichkeitsnähe seiner Vorschläge.

Herbert Schwarzwälder publiziert Inventare von Rotenburg, Ottersberg und Zeven, die baugeschichtlich, sozial- und besonders kulturgeschichtlich ausgewertet werden können. Das Ottersberger Inventar wurde 1618 aus Anlaß einer Amtsübergabe aufgestellt und erfaßt Mobiliar und Hausgerät, nicht jedoch die Baulichkeiten. Die Ausstattung erscheint kärglich, wenn man bedenkt, daß der Erzbischof sich dort tatsächlich öfter aufhielt und repräsentative Gastmähler veranstaltete. Die Inventare von Rotenburg und Zeven stammen aus dem Jahre 1681. Das Rotenburger Schloß ist bereits stark baufällig und weitgehend unmöbliert, in Zeven ist neben manchen Belanglosigkeiten die Ausstattung von Kirche und Schule von Interesse.

Abschließend weist Jürgen Bohmbach auf Möglichkeiten hin, die Bevölkerungsentwicklung und Sozialstruktur Stades im 19. Jahrhundert anhand von Steuerlisten und Volkszählungsunterlagen zu analysieren. Bisher gibt es erst Ansätze dazu. Die Steuerliste von 1839 weist als Spitzenverdiener in Stade nicht etwa Kaufleute aus, sondern Beamte und Militärs – eine wehmutsvolle Vorstellung für den Beamten, der dies schreibt.

Bremen Andreas Röpcke

Geschichte der Stadt Einbeck. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Bearb. von Horst Hülse und Claus Spörer. Hrsg. vom Einbecker Geschichtsverein. Einbeck 1990. 306 S. mit 69 Schwarzweißabb. u. 13 Farbtaf. Kart. 19,80 DM.

Den lutherischen Kandidaten soll der verewigte Landesbischof Lilje eingeschärft haben, sie könnten über alles predigen, nur nicht über 20 Minuten. Gäbe es doch vergleichbare Maximen für Historiker! Jedenfalls ist zu fragen erlaubt, wie lang und dick beispielsweise eine Einbecker Geschichte ausfallen darf. Ohne uns mit dieser Frage aufzuhalten, stellen wir fest, daß der vorliegende Band im Taschenbuchformat einen durchaus gefälligen Eindruck macht. Man kann ihn problemlos im Liegen lesen. Bücher, die für einen breiteren Leserkreis bestimmt sind (mithin auch Teritorialgeschichten) sollten bequem zu handhaben sein. Aber wichtiger als die Form ist natürlich der Inhalt.

Die letzte, übrigens unvollendete Geschichte der Stadt Einbeck hat der Rektor Harland 1854 und 1859 in zwei Bänden vorgelegt, eine für jene Zeit achtenswerte Leistung. Inzwischen ist eine bemerkenswerte Fülle an Detailforschung hinzugekommen, jedoch keine neue Stadtgeschichte. Verantwortlich dafür möchte ich den überkritischen Zeitgeist machen, der die Profis vor erschöpfenden Zusammenfassungen zurückschrecken läßt. Dabei haben sich um die Geschichte Einbecks eine kleine Zahl Männer durchaus verdient gemacht; als jüngsten nenne ich Erich Plümer.

Der Wunsch nach einer neuen Stadtgeschichte wurzelt im Wissensdrang einer breiteren Gruppe Interessierter, die von den Schulleuten bis zu Heimatbund und Verkehrsverein reicht. Der Text hatte darauf Rücksicht zu nehmen. Dagegen ist auch von Seiten der Fachwissenschaft nichts einzuwenden. Nur ergeben sich daraus für das Buch Grenzen. Die Herausgeber haben das erkannt. Die neue zweibändige Geschichte, heißt es im Vorwort, „ist nur als ‚erster Einstieg' für den historisch Interessierten gedacht, vielleicht auch für den Gebrauch an den Schulen, bis eine unter voller Nutzung und Auswertung der im Stadtarchiv aufbewahrten Archivalien neu erarbeitete Stadtgeschichte erscheinen kann".

Bei solchen Einschränkungen mag es verzeihlich sein, daß das Buch kein einheitlicher Wurf, sondern eher ein allerdings aufeinander abgestimmter Sammelband ist. Er gliedert sich in elf Kapitel, an denen sieben Verfasser beteiligt sind. Kollektivarbeiten sind, kein Zweifel, besser als gar keine, und ohne hinzugezogene Archäologen geht es wohl heutzutage nicht mehr. Im vorliegenden Falle wäre m. E. aber besser die neuere Geschichte nach chronologischen Gesichtspunkten allein unter den Herren Hülse und Spörer aufgeteilt worden. Das hätte die wohl unvermeidlichen Überschneidungen bei den Kapitelanfängen gemildert.

Das Buch beginnt mit einer Übersicht zur ur- und frühgeschichtlichen Besiedlung des Einbecker Raumes von Ursula Werben, vorwiegend bestehend aus Fundberichten und weit über die Stadtfeldmark hinausgreifend. Die Lektüre ist für unsereinen recht zähflüssig, die Prähistoriker werden sie dankbar begrüßen. Der Sache näher kommt Hans-Georg Stephan: Gedanken zur archäologischen Stadt- und Stadtumlandforschung in Einbeck – Frühgeschichte bis Neuzeit. Es handelt sich um eine Aufarbeitung siedlungsgeschichtlicher Aussagen mit archäologischen Methoden. Dem Rez. wären Fakten lieber gewesen als Gedanken. Dem Leser hätte eine Beschränkung auf die topographische Entstehung Einbecks die Lektüre sicher erleichtert. Hier ist viel Gelehrsamkeit verarbeitet; nur interessieren uns weniger die Wege als die Ergebnisse der Forschung.

Der Beitrag von Peter Aufgebauer: Einbeck im Mittelalter, ist so geschrieben, wie man das von einem Fachhistoriker in einem solchen Handbuch erwartet. A. erzählt und erklärt alle wesentlichen Fakten und Ereignisse, wird aber nie weitschweifig. Zu verbessern sehe ich daran we-

nig. Nur müßte sich jemand finden, der für die Anfänge der Stadt die archäologischen Aussagen mit den historschen Zeugnissen verknüpft so wie dies Helmut Plath für Hannover getan hat.

Verglichen mit dem Aufgebauerschen Wurf treten die übrigen Beiträge zurück. Dies liegt unter anderem daran, daß den einzelnen Verfassern zu kleine Zeitabschnitte zugewiesen sind, daß Aufsätze über den Dreißigjährigen und Siebenjährigen Krieg die chronologische Darstellung überlagern. Im einzelnen haben Helge Steenweg, Horst Hülse, Peter Burschel und Claus Spörer die Zeit von der Reformation bis zum Siebenjährigen Krieg unter sich aufgeteilt. Die Texte sind für meinen Geschmack etwas breit geraten, weil sie nach journalistischer Art zu unterhalten suchen, indem sie Dinge wie die Untersuchung des großen Stadtbrandes, natürlich Hexen- und Brauwesen breit ausmalen. Andere Sachgebiete wie Kunst-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte sind mir dafür zu knapp ausgefallen. Ist hier dem scheinbaren Bedürfnis der Schulen zu stark nachgegeben worden?

Die Ausstellungen ändern nichts an der erfreulichen Tatsache, daß wir wieder eine Geschichte der Stadt Einbeck kaufen können, welche uns über das wechselvolle Schicksal einer der schönsten niedersächsischen Fachwerkstätten von den Anfängen im 12. Jahrhundert bis an das Ende des Ancien régime informiert.

Hannover Manfred Hamann

Lokers, Jan: Die Juden in Emden 1530–1806. Eine sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studie zur Geschichte der Juden in Norddeutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zur Emanzipationsgesetzgebung. Aurich: Ostfriesische Landschaft 1990. 259 S. m. 6 Abb., 4 Graphiken u. 19 Tab. = Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. Bd. 70. Kart. 32,– DM.

Um die noch weitgehend ungeschriebene Geschichte der jüdischen Minderheit in Ostfriesland zu erforschen, gründete Harm Wiemann 1980 im Rahmen der Ostfriesischen Landschaft den Arbeitskreis „Geschichte der Juden in Ostfriesland". Zu den im vergangenen Jahrzehnt abgeschlossenen Arbeiten zählt auch die Untersuchung zur jüdischen Gemeinde in Emden von Jan Lokers, eine 1988 an der Universität Hamburg eingereichte und von Professor Klaus Arnold betreute Dissertation.

Erstmals liegt damit eine umfangreiche Darstellung zur Geschichte dieser größten ostfriesischen Judengemeinde vor, die in den 1770er Jahren etwa 545 Personen umfaßte und damit auch in ganz Norddeutschland zu den größten jüdischen Gemeinschaften zählte. Der zeitliche Rahmen erstreckt sich von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Ende der (ersten) preußischen Herrschaft 1806, dem Beginn einer vorübergehenden Emanzipationsgesetzgebung. Lokers hat vornehmlich die Aktenbestände im Staatsarchiv Aurich und im Stadtarchiv Emden ausgewertet; Quellen jüdischer Herkunft fehlen für Emden weitestgehend. Die Bestände gestatten vor allem ab dem ausgehenden 17. Jahrhundert detaillierte Aufschlüsse über Erwerbstätigkeit und Sozialgefüge der jüdischen Einwohnerschaft.

Damit ist bereits angedeutet, daß Lokers keine Gemeindegeschichte im herkömmlichen Sinne schreibt. Sein Schwerpunkt liegt vielmehr auf den rechtlichen Rahmenbedingungen für Niederlassung und Erwerbstätigkeit der Juden, deren spezifischer Ausbildung aufgrund der besonderen Verhältnisse der Land- und Hafenstadt Emden sowie auf der daraus resultierenden sozialen

Schichtung innerhalb der jüdischen Gemeinde. Einen vergleichbaren Schwerpunkt in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte hat bislang in Niedersachsen nur die Arbeit Hans-Heinrich Ebelings über Braunschweig aufzuweisen.

Um 1530 vermutet Lokers die erste Niederlassung von Juden im Dorf Faldern, das nach 1570 in der räumlich ausgreifenden Stadt aufgeht. Mit der Emdener Revolution von 1595, die die Konflikte zwischen den ostfriesischen Ständen – an ihrer Spitze Emden – und dem fürstlichen Landesherrn zugunsten der ersteren entscheidet, beginnt für die bislang landesherrlichen Schutzjuden eine Zeit ständiger Gefährdung. De facto geht das Judenregal an die Stadt über, in der bis 1613 innerstädtische Machtkämpfe zwischen patrizischem Magistrat und oppositioneller Bürgerschaft andauern, die eine antijüdische Stimmung fördern. Jedoch sind noch bis 1661 Teile der Judengemeinde, vor allem die Landhandel betreibenden Personen, gezwungen, um die Schutzbriefe sowohl des Rates als auch des Landesherrn nachzusuchen. Auch im 18. Jahrhundert bleibt die Verstrickung der Emdener Juden in die Auseinandersetzungen zwischen autonomer Stadt und Fürstenhaus, in der Regel zu ihren Ungunsten, ein Spezifikum ihrer Geschichte. 1729 gelingt es zunächst den Cirksena, ihren Anspruch auf Vergeleitung teilweise zu erneuern. Als dann 1744 Ostfriesland an Preußen fällt, ist das Ende der städtischen Autonomie und damit auch des städtischen Judenregals gekommen.

Bis an das Ende der städtischen Autonomie betrieb der Rat, der 1613 seine erste Judenordnung erließ (als Anhang abgedruckt), eine zwar restriktive, aber auch maßvolle Politik gegenüber den Juden: Niederlassung und Hauserwerb wurden in großzügiger Weise gewährt, das Erwerbsleben war auf die allgemein in der Zeit üblichen Tätigkeiten der Pfand- und Geldleihe sowie auf den teilweise daraus resultierenden Pfand- und Hausierhandel begrenzt. Nur wenigen Groß- und Fernhandel betreibenden Kaufleuten gelang es, genügend Kapital für größere Kreditgeschäfte bereitzustellen. Für diese Gruppe kann Lokers auch interessante Geschäftsverbindungen mit den entsprechenden christlichen Kaufleuten der Stadt, z. B. gemeinsame Reedereiunternehmungen, nachweisen. Eine singuläre Erscheinung ist die fast monopolartige Stellung, die die jüdischen Schlachter in der Fleischversorgung Emdens zu Beginn des 18. Jahrhunderts erringen konnten.

Besteuerung und Abgaben stellten in ihrer Masse eine schwere ökonomische Belastung für die jüdischen Haushalte dar. Diese erwiesen sich dann auch in Zeiten allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs als besonders anfällig. Trotzdem scheint der Standort Emden einige Attraktivität für Juden besessen zu haben, denn die Mitgliederzahl der Gemeinde stieg im 17. und 18. Jahrhundert beständig an. Auf Herkunft und Anzahl der Zuwanderer geht Lokers leider nicht näher ein.

Die sehr viel restriktivere preußische Judenpolitik ab 1744 zielte vor allem auf die finanzielle Ausnutzung der Juden. Da sich deren wirtschaftliche und soziale Lage durch die massive Besteuerung und zahlreiche Sonderabgaben stark verschlechterte, mußte die zuständige Kriegs- und Domänenkammer nach 1780 zumindest einige dieser Maßnahmen wieder zurücknehmen. Insgesamt lebten die Emdener Juden in der preußischen Zeit unter erheblich ungünstigeren Bedingungen als zuvor.

Ein von Lokers für das Jahr 1765 erstelltes Sozialprofil belegt sowohl die enormen Unterschiede in ökonomischer und sozialer Hinsicht innerhalb der jüdischen Gemeinde als auch den relativ großen Umfang der vor allem aus den Kleinhändlern und Schlachtern bestehenden Unterschicht (ca. 62,9 %), deren Existenz in aller Regel stets gefährdet war.

Die Arbeit schließt mit einem kurzen vergleichenden Kapitel zu den Judengemeinden in Lüneburg, Hildesheim und Braunschweig.

Lokers ist es gelungen, sein umfangreiches Thema methodisch sauber zu erschließen und mit ebenso klar verständlicher wie hinreichend differenzierender Sprache darzustellen. Kritisch anzumerken wäre allenfalls die für den in der ostfriesischen Geschichte unbewanderten Leser gelegentlich zu knappe Darstellung politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen in dieser Region, gerade weil sie oft erheblichen Einfluß auf die Lebensumstände der Emdener Juden nahmen. Der Arbeit ist eine ebenso kompetente Fortsetzung für das 19. und 20. Jahrhundert zu wünschen.

Göttingen Siegfried Schütz

Göttingen 1690–1755. Studien zur Sozialgeschichte einer Stadt. Hrsg. von Hermann Wellenreuther. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1988. 539 S. m. 6 Kt., 11 Abb. u. zahlr. Tab. = Göttinger Universitätsschriften. Serie A. Bd. 9. Lw. 68,– DM.

Der vorliegende Sammelband verdankt seine Entstehung der zwar nicht neuen, aber nichtsdestoweniger leider nur selten in die Praxis umgesetzten Idee, daß es nicht nur nützlich, sondern sogar notwenig sein könnte, Studenten historischer Fächer auch direkt an und mit Quellen arbeiten zu lassen. Nur so – etwa wie hier im Rahmen eines auf Archivrecherchen aufbauenden Seminars – werden letztlich geschichtliche Dimensionen in des Wortes unmittelbarer Bedeutung begreifbar. Solche ambitionierten Vorhaben lassen sich mit durchaus beachtlichem Erfolg durchführen. Dafür ist das vorliegende Buch ein Beleg. Erstaunlich ist vor allem die Fülle der Materialien, die in relativ kurzer Zeit von den Seminarteilnehmern für die vier Abschnitte des Bandes über den Stadtrat, die Zuwandererstruktur, das Bau- und Wohnungswesen sowie den Kreditmarkt in Göttingen zusammengetragen und ausgewertet wurden. Viele der ‚harten' Daten sind in Tabellen und Übersichten zusammengefaßt und dem Band in Text und Anhang beigefügt.

Die Methode „learning by doing" umfaßt natürlich auch die Kategorien „trial and error". Das ist durchaus legitim und verständlich, wenn man die Umstände recht würdigt, unter denen diese Arbeitsweise im studentischen Rahmen ablaufen muß. Der von den Studienanforderungen vorgegebene zeitlich wie sachlich enge Rahmen spielt hier ebenso eine Rolle, wie der zwangsläufig zunächst einmal vorhandene geringe Informationsstand, Schwierigkeiten beim Lesen alter Handschriften oder die im Grundsatz positive Eigenart studentischer Diskussionsbeiträge, Dinge auf die Spitze zu treiben, bewußt oder unbewußt überzogen zu argumentieren oder sich an althergebrachten Lehrmeinungen zu reiben. Dieses Verhaltensmuster führt im vorliegenden Fall zweifellos zu interessanten neuen Gedankenansätzen, bleibt bisweilen aber auch nicht vor dem Bereich des eher Spekulativen stehen.

Die damit angedeutete Problematik wird besonders beim ersten Abschnitt des Bandes sichtbar. Das knappe Zeitbudget zwang zum „geschichtslosen" Herausgreifen eines bestimmten Zeitabschnittes, d. h. die Vorgeschichte des Stadtrezesses von 1690 konnte so keine Berücksichtigung finden. Dadurch konnte zum einen das Neue, Andersartige dieser städtischen Verfassung gegenüber der zweizügig alternierenden alten Form nicht recht deutlich gemacht werden, zum anderen aber resultierte daraus eine Fehleinschätzung der Stellung und Bedeutung des Gerichtsschulzen, und das trotz eines deutlichen Hinweises auf „vorige Recesse und das Herkommen"

(Anfang § 17). Letzteres wäre sicher nicht so schlimm, würde dadurch nicht gerade die These einer relativ unabhängigen Stellung des Stadtrates gegenüber der Landesregierung konterkariert, die – im Gegensatz zu älteren Auffassungen – vertreten wird. Der Gerichtsschulze war seit 1665 u. a. Statthalter und Kontrollorgan der Geheimen Räte in Göttingen und konnte unter bestimmten Voraussetzungen recht erheblich in die städtischen Belange eingreifen. Darüber hinaus war der Handlungsspielraum des Stadtrates übrigens auch noch durch eine Reihe umfangreicher Verwaltungsreglements (1704, 1705, 1708, 1732) eingeschränkt, die – wohl auch aus zeitlichen Gründen – nicht alle gefunden und/oder beachtet werden konnten.

Die Attitude des Andersseinwollens drückt sich u. a. in dem Versuch aus, eine neuartige Definition des Begriffes „Ratsfähigkeit" einzuführen. Als ratsfähig gelten demnach alle Familien, die im Betrachtungszeitraum mehr als ein Mitglied in den Rat der Stadt entsendet haben. Der „Makel", nur einen Angehörigen in diesem Gremium sitzen gehabt zu haben, schloß Familien von der Qualität „Ratsfähigkeit" demnach aus. Gegenüber dieser, auf Zufallsvarianten basierenden Definition ist wohl doch der älteren Lehrmeinung der Vorzug zu geben, daß nicht nur einige, sondern alle Ratsmitglieder bestimmte Voraussetzungen erfüllen mußten, um als ratsfähig zu gelten. Hier wurde eine interessante Chance verpaßt, die Wandlung dieser Voraussetzungen weg von Gruppenzugehörigkeiten hin zur persönlichen Eignung ausreichend zu würdigen und von diesem Ansatz her das weitgehende Ausscheiden der alten, der Kaufgilde angehörenden ratsfähigen Familien aus dem Stadtregiment zu untersuchen. Ob darin tatsächlich ein bestimmtes Gruppenverhalten zu sehen ist, muß so dahingestellt bleiben.

Die zweifellos wichtigste These – durchzieht sie doch alle vier Abschnitte sowie Prolog und Epilog des Bandes – ist nicht sozialer, sondern wirtschaftlicher Natur. Sie richtet sich gegen die häufig, wenn auch nicht durchgängig in der Literatur vertretende Auffassung, Göttingen sei erst durch die Universität aus der Agonie des Dreißigjährigen Krieges erwacht und mittelalterlichem Schlendrian entkommen. Hierzu wird materialreich und durchaus überzeugend dargelegt, daß die Stadt bereits vor der Gründung der Universität, über deren Zeitpunkt sich – nebenbei bemerkt – in dem Band unterschiedliche Angaben finden, einen von der Landesregierung geförderten wirtschaftlichen Aufschwung erleben konnte. Ob diese positive Entwicklung allerdings tatsächlich, wie an zwei, drei Stellen zu lesen, durch die Entstehung der Universität unterbrochen oder gar abgebrochen wurde, muß fraglich erscheinen. Eher spricht einiges dafür – und darauf gibt es z. B. im Abschnitt über das Bauwesen deutliche Hinweise, daß der Aufschwung bereits in der zweiten Hälfte der zwaniger Jahre des 18. Jahrhunderts in Stocken geraten war. Das schon seit dem 17. Jahrhundert in immer neuen Bemühungen wiederbelebte traditionsreiche Göttinger Textilgewerbe konnte angesichts vielfältiger ausländischer Konkurrenz allein die Gesundung der Stadt nicht auf Dauer gewährleisten, im Gegenteil: Die Landesregierung sah sich schon 1730 gezwungen, Schutzmaßnahmen zu seiner Absatzsicherung einzuführen. Allerdings blieb dieser „Impost" wie auch spätere Einfuhrverbote für Konkurrenztuche ohne Erfolg.

In der Erkenntnis einer „abflauenden örtlichen Konjunktur" mögen auch die landesherrlichen Überlegungen ihren Ursprung gefunden haben, gerade in Göttingen die geplante Landesuniversität anzusiedeln. Ein Indiz könnte sein, daß die entsprechenden Bemühungen Ende der zwanziger Jahre ansetzten. Sie zeitigten dann als erstes Ergebnis das kaiserliche Privileg vom 13. Januar 1730. Ist diese Auffassung richtig, so hat die Universitätsgründung eine zweite Aufschwungphase eingeleitet, die mit ihrer völlig neuartigen Qualität die erste in Vergessenheit geraten ließ. Viele, sehr viele Anzeichen in dem vorliegenden Band sprechen für eine grundlegende Wandlung der innerstädtischen Wirtschaftsdaten ab Mitte der dreißiger Jahre. Sie reichen von den Veränderungen der Bevölkerungs- und Sozialstruktur (hier hat – wohl aus redaktio-

nellen Gründen – das zu diesem Thema erschienene Buch von Wieland Sachse[1] leider keine Berücksichtigung gefunden) über die Umschichtungen im Bau- und Wohnungswesen, sowie die Wandlungen in verschiedensten Angebots- und Nachfragebereichen bis hin zur Umstrukturierung des Kreditmarktes. Überall hier sind, trotz einiger gegenteiliger Beteuerungen, die Auswirkungen der Universität nicht zu übersehen. Wichtig und richtig sind aber auch die Hinweise, die an einigen anderen Stellen des Bandes zu lesen sind, daß sich das Neue erst gegen mancherlei Widerstände durchsetzen und Anlaufschwierigkeiten überwinden mußte. Erst allmählich konnte damit eine Konsolidierung einsetzen, die schon bald durch den Siebenjährigen Krieg unterbrochen wurde.

Als Leser des voluminösen und sehr materialintensiven Werkes mag man bedauern, daß die darin enthaltenen vielfältigen und interessanten Überlegungen der beiden studentischen Gruppen (Kapitel 1 und 2) und der beiden „Einzelkämpfer" (Kapitel 3 und 4) nebeneinander stehengeblieben sind und nicht zu einem analytischen wirtschaftshistorischen Abschnitt zusammengeführt wurden. Hier hätte sich möglicherweise eine fachübergreifende Zusammenarbeit angeboten, die über den sachlichen Ertrag hinaus den beteiligten Studenten auch die Erfahrung moderner wissenschaftlicher Kooperation hätte vermitteln können. Ebenso hätten sich auf diesem Wege einige Unklarheiten und Mißverständnisse vermeiden lassen über den Inhalt von Begriffen wie Stücklohn, Geld- und Kapitalmarkt, traditionelles Gewerbe und Tagelöhner sowie die beträchtliche Bedeutung unterschiedlicher Währungs- und Preisangaben für eine ausgewogene wirtschaftsgeschichtliche Analyse.

Die vorstehenden kritischen Anmerkungen möge man nicht falsch verstehen. Wenn Studenten bereits wissenschaftlich ausgereifte Werke veröffentlichen könnten, brauchten sie nicht mehr zu studieren. Paßt der Leser seinen Erwartungshorizont, wie es nicht mehr als recht und billig ist, dieser Erkenntnis an, so hält er mit dem vorliegenden Band ein inhaltsreiches, interessantes, phasenweise sogar erstaunliches Buch in Händen: eine Dokumentation universitären Arbeitens. Diese Rezension sollte deshalb als Anregung und Ermunterung für weitere ähnliche Versuche moderner Seminararbeit genommen werden.

Göttingen Hans-Jürgen Gerhard

Koerner, Marianne: Auf die Spur gekommen. Frauengeschichte in Göttingen. Neustadt/Rbge.: Calenberg-Press 1989. 183 S. m. Abb. Kart. 14,80 DM.

Ein für Göttingen ausgearbeiteter Stadtrundgang, der explizit über die historischen Lebenssituationen von berühmten und nicht berühmten Städterinnen informierte, stieß auf so große Resonanz, daß Marianne Körner die den Rundgang begleitende Broschüre zu einer ausdrücklich wirtschafts- und sozialhistorisch angelegten Stadtgeschichte (S. 1) aus der Perspektive ihrer Be-

1 Wieland Sachse: Göttingen im 18. und 19. Jahrhundert. Zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur einer deutschen Universitätsstadt. Göttingen 1987 = Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen. Bd. 15.

wohnerinnen erweiterte. Damit betritt sie ein nahezu unbearbeitetes Terrain, denn solch eine Stadtgeschichte liegt bislang nur für Freiburg/Br. vor.[1]

Körners Anliegen ist, „Frauenleben in Bedingungen und Alltagserscheinungen möglichst differenziert zu rekonstruieren" (S. 8). Dabei geht es ihr sowohl um die „Bedingungen und Ausformungen von Unterdrückung und Diskriminierung" als auch um die „Emanzipationsbestrebungen" sowie die dazugehörigen „Zwischentöne, Widersprüche, Ambivalenzen" (S. 10). Sie verwahrt sich gegen eine „unkritische Heldinnen-Geschichte", die „Frauen als permanente Opfer von Geschichtsverläufen" darstellt (S. 9). Im Widerspruch zu dieser Absicht steht jedoch die Aussage, die Diskriminierung von Frauen sei in der kapitalistischen und patriarchalen Gesellschaft „strukturell angelegt" und „immanent und permanent" vorhanden (S. 8).

Resultierend aus der Schwierigkeit, nur aus männlichem Blickwinkel verfaßte, archivierte und interpretierte Quellen zur Verfügung zu haben, ist der Untersuchungszeitraum auf die Zeit von 1750 bis 1933 begrenzt. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind vorrangig Kristallisationspunkte weiblicher Erfahrungen. Als Beispiele seien genannt die Verdrängung der Hebammen durch die Schulmedizin, weibliche Erwerbstätigkeit als Dienstmädchen oder Prostituierte, die Feminisierung der Armut und das Engagement der sozial besser gestellten Frauen dagegen, die Mädchenbildungsbewegung. Die jedem Kapitel vorangestellten Einführungen geben den bislang nicht mit Frauengeschichte vertrauten LeserInnen einen Überblick über bereits zusammengetragene Kenntnisse. Diese werden dann anhand von zeitgenössischen Quellen auf die Göttinger Verhältnisse übertragen.

Bei der inhaltlichen Ausführung machen sich die oben beschriebenen Widersprüche bemerkbar. Bereits die Auswahl der thematischen Schwerpunkte führt leicht in Versuchung, Frauengeschichte allein als die Geschichte von Ausgrenzung und Unterordnung zu beschreiben. Die einleitenden Kapitel berücksichtigen nicht die neueste feministische Forschungsliteratur, die sich zunehmend von dem Blickwinkel der permanenten und strukturell angelegten Unterdrückung ab- und der Suche nach den möglichen oder tatsächlichen Handlungsspielräumen von Frauen zuwendet. Die Kontrastierung der allgemeinen Aussagen mit dem lokalen Material geschieht nicht unter dem Aspekt der kritischen Überprüfung, sondern illustrierend und affirmativ. Somit erscheinen viele Ergebnisse Körners plakativer und undifferenzierter, als es beim gegenwärtigen Forschungsstand nötig wäre.

Trotz der aufgezählten Schwächen ist die Publikation ein wichtiger Beitrag sowohl für die historische Frauenforschung als auch für die Göttinger Stadtgeschichte. Nach wie vor fehlen der Frauengeschichtsforschung zusammengetragene Daten und Fakten beispielsweise über die Lebensbedingungen innerhalb verschiedener Schichten, ohne die die Formulierung weitergehender Erkenntnisse nicht möglich ist. Marianne Kröner liefert eine Fülle solchen Materials für die von ihr erforschte Stadt. Dieses hat um so mehr Gewicht, da die bisher publizierte Lokalgeschichte – und sei sie noch so sozialhistorisch ausgerichtet – die Geschlechtszugehörigkeit nach wie vor nicht als soziale Kategorie kennt, die Geschichte von Frauen wie eh und je ausblendet.

Hannover Christiane Schröder

1 Sully Roecken/Carolina Brauckmann: Margaretha Jedefrau. Freiburg 1989.

Stadt und Moderne. Hannover in der Weimarer Republik. Hrsg. von Adelheid von Saldern. Hamburg: Ergebnisse 1989. 364 S. m. 4 Abb. = Ergebnisse-Reihe. Bd. 44. Kart. 32,– DM.

Die Aufsatzsammlung entstand aus einem Projektstudium, das unter dem Obertitel „Hannover in den 1920er Jahren" am Historischen Seminar der Universität Hannover in den Jahren 1984–1986 durchgeführt wurde. „Schlaglichtartig" (so S. 8) beleuchtet eine Reihe von Fallstudien verschiedene Aspekte der Hannoverschen Stadtgeschichte, die zur Zeit in der Geschichtswissenschaft verallgemeinernd diskutiert werden und die hier anhand eines kleineren, überschaubaren Raumes untersucht wurden.

Wie ein roter Faden zieht sich die Frage nach dem konkreten Verhältnis von bürgerlicher „Hegemonialkultur", zerfallen wiederum in bürgerliche „Teilkulturen", und „Arbeiter(bewegungs)kultur" (so S. 20 ff.) durch das Buch, die vor allem nach der Eingemeindung der bis dahin selbständigen Arbeitervorstadt Linden nach Hannover im Jahre 1920 auf einer Vielzahl von Gebieten aufeinandertrafen.

In einem einleitenden Abschnitt zum sozialökonomischen Hintergrund kommen Göran Hachmeister und Werner Kolbe zum Schluß, daß sich die Zustände in Hannover im Krisenjahr 1923 nicht wesentlich von der Lage in anderen vergleichbaren Städten des Deutschen Reichs unterschieden. Volker Seitz beschäftigt sich mit der „Notkriminalität" in Hannover in der damaligen Nachkriegszeit. Er arbeitet vor allem eine Verschiebung der allgemeinen Normen in jenen Jahren heraus, die hinter der Beteiligung von bislang „unbescholtenen" Bürgern an Delikten wie Betrug, Hochstapelei, Prostitution und Schwarzhandel sichtbar wird. Ein Beitrag zur Rationalisierung der Angestelltenarbeit von Silke Lesemann und Reiner Spittka zeigt die Entwertung eines ganzen Berufsstandes – seine „Proletarisierung" und „Feminisierung" –, verbunden mit deutlich ideologisch ausgerichteten Kampagnen betroffener Interessenverbände gegen die Berufstätigkeit verheirateter Frauen.

Eine zweite Gruppe von Aufsätzen beschäftigt sich mit den Reformen vor Ort, wie sie die aufkommende „Sozialstaatlichkeit" mit sich brachte. Regine Schramm weist in ihrem Beitrag die Grenzen der damaligen kommunalen Gesundheitsfürsorge nach, hinter deren vorgeblich neutralen sozialhygienischen Praxis Maßnahmen zur Disziplinierung sozialer Unterschichten nur allzu deutlich werden. Nicht anders sind die Ergebnisse von Frank Zaddach-Buchmeier zur „kommunalen Jugendverwaltung" und von Angela Dinghaus und Bettina Korff zur kommunalen Wohlfahrtspflege im Hannover der 20er Jahre.

Ein dritter Abschnitt gilt den kulturellen Praxisformen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen. Otfried Brügge und Joachim Vallon geben einen Einblick in Aktivitäten der damaligen Studentenschaft an der Technischen Hochschule Hannover, die sich vor allem im Kampf gegen die revolutionäre Arbeiterbewegung und in einem zunehmenden Antisemitismus äußerten. Hartmut Lohmann untersucht die Arbeitersportvereine in Hannover in den 20er Jahren, wobei es vor allem um deren Selbstverständnis innerhalb der gesamten Arbeiterkulturorganisationen und um ihr Verhältnis zu den „bürgerlichen" Sportvereinen geht. Besondere Aufmerksamkeit verdient ein Beitrag von Sabine Guckel zu Entstehung der Kinos in Hannover und zum Aufkommen einer neuen Massenfreizeitkultur mit der Verbreitung des Films, von der kulturkonservative bürgerliche Kreise ebenso wie eine bürgerliche Filmavantgarde sehr rasch überrollt wurden.

Wie die Herausgeberin abschließend resümiert, wird damit eine Stadtgeschichte versucht, die nicht das Stiften einer „städtischen Geborgenheit" zum Ziel hat (so S. 329). Neben der Differenzierung allgemeiner Thesen durch eine konkrete Forschung geht es vielmehr vor allem um

eine Erweiterung überkommener Themenfelder, von denen im vorliegenden Band nur ein kleiner Teil vorgestellt werden konnte.

Dennoch stellt sich die Frage, ob der Oberbegriff der „Moderne" oder „Modernisierung" für das Buch glücklich gewählt ist. So wird dieses Wort generell im Gegensatz zur „vorindustriellen Zeit" gesetzt, dann aber auch wieder zur Kennzeichnung des „Kultursprungs" zu Beginn des 20. Jahrhunderts gebraucht (S. 315); meist gelten jedoch gerade die 20er Jahre als „Durchbruch der Moderne" in Deutschland (S. 10 f.). Andererseits wird diese „Modernisierung" in ihren unterschiedlichen und gegenläufigen Ausdrucksformen durchweg ambivalent gesehen; Kontinuitäten aus dem 19. Jahrhundert werden – wie bei der repressiven Armenpflege – ausdrücklich herausgearbeitet. Was bleibt, ist nichts weiter als „das jeweilige Mischungsverhältnis von Altem und Neuem" (S. 8). Ein solcher Begriff von „Moderne" hat aber so wenig Aussagewert, daß auf ihn gut zu verzichten wäre.

Schwer tut sich die Herausgeberin, wenn sie das Verhältnis zwischen „Alltagsgeschichte" und „kritischer Sozialgeschichte" berührt, zwischen denen es angeblich keine hierarchische Zuordnung gibt (S. 318). Als ob nicht „Alltagsgeschichte" ohne „kritische Sozialgeschichte" ihre Wissenschaftlichkeit verliert, während „kritische Sozialgeschichte" schon immer Elemente von „Alltagsgeschichte" beinhaltete.

Daß es sich hierbei keineswegs allein um ein Wortspiel handelt, zeigen einige Beiträge des Bandes selbst. So sieht ein Autor Probleme, die Ergebnisse seiner Befragung ehemaliger Arbeitersportler „gegen den Strich" zu interpretieren, ohne die Befragten zu Objekten der historischen Forschung zu degradieren (S. 254). Während die Notwendigkeit einer Quellenkritik für die Überlieferung staatlichen Schriftguts zu einer wiederholten Forderung des Bandes gehört, fällt ein entsprechender Umgang mit Ergebnissen der *oral history* ungleich schwerer. Auch sonst ist der wohlgemeinte Hinweis „wenn man/frau den Überlieferungen jener Jahre trauen kann" (so S. 81) sicher nicht ausreichend.

Daß es der historischen Forschung nicht genügen darf, sich mit einer Darstellung der subjektiven Wahrnehmung einzelner Zeitgenossen zu begnügen, wird von der Herausgeberin am Beispiel des NS-Staates plausibel gemacht, dessen Charakter dadurch allzu leicht verharmlost werden kann (S. 322). Muß aber nicht eine solche methodische Forderung unabhängig vom jeweiligen Gegenstand gelten?

Statt dessen ersetzen mehrere Beiträge eine erforderliche kritische Analyse bis in die Formulierung hinein durch eine Demonstration des „richtigen" Standpunktes: So wird die hannoversche Studentenschaft – sicher nicht zu unrecht – in eine Reihe mit den „anderen reaktionären und konterrevolutionären Elementen Deutschlands" gestellt (S. 227), ohne daß die Autoren weiter nach den Gründen und Voraussetzungen auch nur fragen. An anderer Stelle rückt der einem Autor erstaunliche Ruf von Vertretern der Arbeiterbewegung nach Selbsthilfe gegen die kriminelle Subkultur in der Hannoverschen Altstadt ohne jede reflektierende Distanz den Vorstellungen „rechter Kreise bedenklich nahe" (S. 84). Und warum die Arbeitersportler bei all ihren Bemühungen um ein eigenständiges Sportverständnis – doch wohl offenbar nach preußisch-militärischem Vorbild – im Gleichschritt an ihre Geräte marschierten, wird nicht einmal thematisiert. Dabei würde selbst ein lapidarer Hinweis auf die „bürgerliche Hegemonialkultur" den Autor nicht von der Frage nach der konkreten Umsetzung dieses Topos befreien.

Doch trotz dieser Einwände: Es war sicher Sinn der vorliegenden Publikation, mehr Fragen aufkommen zu lassen als Antworten zu geben. Die thematische Breite, die Berücksichtigung bislang vernachlässigter Quellen, das Ausgehen vom einzelnen Menschen als handelndem hi-

storischen Subjekt und sein Einbeziehen in die Analyse des gesamten historischen Prozesses – mit einem solchen Anspruch kann das Buch bei all seiner Widersprüchlichkeit und Unvollkommenheit gegenüber herkömmlichen Stadtgeschichten in jedem Fall als richtungsweisend gelten.

Hannover Manfred von Boetticher

Heinrich, Heinz-Jörg: Die Finanzwirtschaft der Stadt Hildesheim während der Zugehörigkeit zum Königreich Hannover 1815–1866. Hildesheim: Bernward 1989. 224 S. m. 24 Abb. u. zahlr. Tab. = Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim. Bd. 18. Kart. 42,– DM.

Erfreulicherweise hat sich die Geschichtswissenschaft in jüngster Zeit erneut einem zentralen Thema in der deutschen Stadtgeschichte zugewandt, das an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert für viele deutsche Kommunen eine erste Blütezeit erlebte, freilich mit maßgeblicher Betonung der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Strukturen: der Finanzwirtschaft – damals wie heute unverändert das eigentliche Rückgrat einer wirtschaftlich und politisch einflußreichen Stadt. Für die Hansestadt Braunschweig ist diese reichsweit bedeutsame Thematik in zwei materialiengesättigten Abhandlungen unter erschöpfender Auswertung der archivalischen Überlieferung im Stadtarchiv Braunschweig dargestellt worden, und zwar von Heinrich Mack in seiner Berliner Dissertation über „Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374", Breslau 1889, und von Otto Fahlbusch, der dasselbe Thema von der „Großen Schicht" im Jahre 1374 bis 1425 fortsetzte (Breslau 1913, Nachdruck Aalen 1970).

Die hier anzuzeigende Studie steht in einer respektablen Reihe von facettenreichen Untersuchungen, die seit dem frühen 20. Jahrhundert und verstärkt nach 1945 die Finanzentwicklung verschiedener deutscher Städte im 19. Jahrhundert erhellen. Erstmals hat Heinz-Jörg Heinrich die Finanzwirtschaft der Stadt Hildesheim unter minuziöser Ausschöpfung der im dortigen Archiv verwahrten Quellen, vorzugsweise des Bestandes der Kämmereirechnungen, für die Zeit von 1815 bis 1866 wissenschaftlich erforscht. Diese von Karl-Heinz Manegold betreute, im Wintersemester 1987/88 von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover angenommene Dissertation basiert auf dem legitimen Forschungsansatz, „daß unter den Bedingungen der einsetzenden Industrialisierung wirtschaftlichen Faktoren eine zentrale Stellung innerhalb des historischen Gesamtprozesses zukommt." Daher wird den auffälligerweise lange von der Geschichtsschreibung sträflich vernachlässigten ökonomischen Problemen zu Recht ein hoher Stellenwert zugebilligt. Die immense Fülle der vordergründig spröden Materie wird mittels einer wohldurchdachten Gliederung aufgelockert und durch eine enge Verzahnung von chronologischer Erzählung und systematischer Analyse zu einer interessanten Lektüre aufbereitet. Im ersten Teil beschäftigt sich der Verfasser mit den institutionellen Voraussetzungen, die sich aufgrund des Anschlusses Hildesheims an das auf dem Wiener Kongreß aus der Taufe gehobene Königreich Hannover (1814/15) ergaben, um dann im zweiten Teil die Hildesheimer Finanzen in einem überaus detaillierten Bild zu zeichnen, das durch zahlreiche Abbildungen und Tabellen zusätzlich veranschaulicht wird. Auf einen Sachindex wurde bedauerlicherweise verzichtet. Jedoch ist der zweite Teil „Die Hildesheimer Finanzen" derartig stark gegliedert (z. B. in inhaltlich kleine und kleinste Abschnitte wie Straßenbeleuchtung und Bestattungswesen), daß dadurch das rasche Auffinden von einzelnen Aspekten des kommunalen

Finanzwesens erleichtert wird. Dem Verfasser ist es gelungen, die komplexe, überwiegend spröde Materie durch eine sorgfältige methodische Aufbereitung zu erschließen. Daher bleibt es wünschenswert, wenn künftig ähnlich solide Untersuchungen auch über andere Städte für das historisch so stürmische 19. Jahrhundert erarbeitet und vorgelegt werden.

Braunschweig Manfred Garzmann

Wessels, Rolf: Das Arbeitserziehungslager in Liebenau 1940–1943. Nienburg 1990. 79 S. m. Abb. = Historische Schriftenreihe des Landkreises Nienburg/Weser. Bd. 6. Geb. 12,– DM.

Die Arbeitserziehungslager gehören nach wie vor zu den wenig erforschten Stätten des NS-Terrors. Das hängt besonders mit der Quellensituation zusammen; denn die Gestapo-Leitstellen, denen die Arbeitserziehungslager unterstanden, haben 1945 ihre Registraturen zumeist vollständig vernichten können. So ist man heute bei der Erforschung auf die allgemeinen Anweisungen des Reichssicherheitshauptamtes angewiesen, die in den Lagern aber oft nicht praktiziert wurden. Eine andere wichtige Quelle stellen die Berichte der Zeitzeugen dar, die z. B. in Gerichtsakten der Nachkriegszeit zu finden sind.

Rolf Wessels hat die Geschichte des Arbeitserziehungslagers Liebenau im Landkreis Nienburg erstmals aufgrund staatsanwaltlicher Ermittlungen beim Landgericht Verden erforschen können. Das aus diesem Anlaß gesammelte Material war sehr aufschlußreich. Es gestattet eine Skizze der Lagergeschichte, die über die Einrichtung sowie die Arbeits- und Haftbedingungen Aufschluß gibt. Allerdings erscheinen weitere Klärungen erforderlich, z. B. über die Anfänge des Lagers, die mit dem Aufbau der Sprengstoffproduktion der Firma Wolff, Walsrode, zusammenhingen. Die Staatsanwaltschaft stellte auch über die 245 Todesfälle unter den Häftlingen Ermittlungen an, wozu ihr außer den Zeugenaussagen auch die Sterberegister des Standesamts zur Verfügung standen, die sonst der historischen Forschung verschlossen bleiben. Die in der Liebenauer Heimatchronik von Friedrich Bomhoff genannten Todeszahlen sind danach zu korrigieren, desgleichen eine Erinnerungstafel in Liebenau, die sich auf Bomhoff stützte (S. 32 und Abbildung S. 64).

Dem Landkreis Nienburg ist zu danken, daß er diese präzisen Einblicke in die Geschichte eines Arbeitserziehungslagers in seiner Schriftenreihe veröffentlicht hat.

Hannover Herbert Obenaus

Münden in der NS-Diktatur. Exemplarische Analysen und didaktisch aufbereitete Dokumente zum Thema: Fabrikleben und Alltag im Nationalsozialismus. Hrsg. vom Verein zur Erforschung der Geschichte der Arbeiterbewegung in Hann. Münden e. V. Hann. Münden. o. J. [1989]. 264 S. m. zahlr. Abb. Kart. 20,– DM.

Diese regionale Aufarbeitung der NS-Zeit in Hann. Münden ist ein Unikat, das bisher in der NS-Forschung ohne Beispiel dasteht. Die Darstellung verbindet sachliche und chronologische,

quellendarbietende wie -auswertende und vor allem didaktische Gesichtspunkte. Der erste Eindruck der Darstellung ist deshalb auch eher verwirrend als durch- und übersichtlich. Es ist ein Buch, das vom Leser viel fordert, wenn er nicht von der Materialfülle erdrückt werden will. Kraft und Ausdauer müssen aufgebracht werden, um das Ganze wirklich zu verarbeiten.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile: Fabrikleben im Nationalsozialismus (Mit Zuckerbrot und Peitsche in den Krieg) – Alltag im Nationalsozialismus (Aspekte der NS-Herrschaft in der industriegeprägten Kleinstadt der Provinz). Jeder Teil hat fünf Kapitel, von den Bearbeitern „Stationen" genannt. Die beiden Teilen beigegebenen Karten bzw. Stadtpläne dienen der Übersicht über das nachfolgende reichhaltige Material. Auf die Ausführung der Bearbeiter folgt in jeder „Station" die Vorlage von Quellen und Dokumenten, am Beginn jeder „Station" steht ein lokales „Vorkommnis".

Der Aufbau nach Sachprinzipien läßt den chronologischen Entwicklungszusammenhang nicht genügend erkennbar werden. Der aber ist für die Herausbildung der diktatorischen NS-Herrschaft – und nicht nur für sie – wichtig, ja entscheidend. Was in der Wucherung nationalsozialistischer Reglementierung an permanenten Veränderungen erfolgte, wird durch die sachbezogene Zerstückelung zugeschüttet. Das Ganze der Entwicklung, die eine demokratische Kleinstadt zu einer NS-Bastion verformt hat, wird für Leser, für die die NS-Zeit nur Geschichte ist, kaum verständlich.

Positiv hervorzuheben ist die reichhaltige Bebilderung des Bandes, für die den Bearbeitern zu danken ist. Sie erleichtert den Lesern, die die NS-Zeit nicht erlebt haben, sich die Jahre der Diktatur in Hann. Münden zu veranschaulichen und zu eigenen Urteilen über bestimmte Vorgänge zu kommen. Vielleicht hätte dabei noch stärker das personale Element der politisch Verantwortlichen beachtet werden müssen. Wer war wofür verantwortlich? Wie standen Bürgermeister und Kreisleiter zueinander? Wie hießen sie, welche Eigenheiten hatten sie? Wer waren die Führer bzw. Leiter der NS-Gliederungen und Verbände? Was weiß man über die Betroffenen, die Opfer? Für eine didaktisch angelegte Dokumentation sind das wichtigte Ingredienzien, deren Brücksichtigung – im Unterschied zu rein sachlich-materialorientierten Dokumentationen – erforderlich gewesen wäre.

Anerkennung verdient die verantwortungsbewußte Zusammenstellung der Materialien über eine trügerische, schlimme Zeit. Sie ist in lokaler Nähe besonders spür- und erkennbar. Immer wieder wird man vom Was auf das Wie zurückgeworfen. Dafür ein Beispiel: In „Station 7" wird die „Judenverfolgung zwischen nationalsozialistischer Propaganda und Strafjustiz" behandelt. Sie greift sich den „Fall Proskauer" heraus. Detailliert wird geschildert, wie in der Nacht zum 3. Oktober 1939 fünf betrunkene SA-Männer den 29jährigen Erwin Proskauer aus der elterlichen Wohnung in der Lohstraße holen, ihn mißhandeln und zur Werra hinunterprügeln, wo er im kühlen Wasser des Flusses ertrinkt. Der Prozeß gegen die Judenmörder findet vor dem Sondergericht beim Landgericht in Hannover statt. Die Täter werden wegen Totschlags zu Gefängnisstrafen von vier Jahren bis zu einem Jahr verurteilt. Sie sitzen nur einen Teil ihrer Strafe ab und werden dann begnadigt.

Diese schreckliche Tat wird sehr sorgfältig rekonstruiert und dokumentiert. Aber die Situation der Juden nach 1933 in Hann. Münden wird auf anderthalb Seiten nur gestreift. Wer sie besser kennen lernen will, muß zu der vorzüglichen Dokumentation des Stadtarchivars Johann Dietrich von Pezold greifen („Judenverfolgung in Münden 1933–1945". Münden 1978) – einer chronologisch orientierten Dokumentation.

Wer statt eines sachbestimmt-parzellierenden Verfahrens eine chronologisch-integrierende Untersuchung einer norddeutschen Kleinstadt sucht, sollte zu Lawerence D. Stokes Doku-

mentation über Eutin („Kleinstadt und Nationalsozialismus. Ausgewählte Dokumente zur Geschichte von Eutin 1918–1945". Neumünster 1984, 1032 Seiten) greifen.

Die Bearbeiter der Hann. Mündener Dokumentation schreiben auf S. 9: „Hann. Münden als Gegenstand einer lokalgeschichtlichen Untersuchung steht exemplarisch für einen bestimmten Typ von Kleinstadt mit spezifischen ökonomischen, sozialen und politischen Merkmalen und erweist sich als thematisch besonders gut geeignetes Exempel für die Erforschung und Darstellung der verschiedenen Aspekte der Arbeiterpolitik des NS-Regimes."

Ich glaube dagegen nicht an den Exempel-Charakter dieser Dokumentation. Die Vielzahl der Kleinstädte von Norderstedt bis Passau fordert ihre je eigene Aufarbeitung der NS-Vergangenheit, weil ihre lokalen und personellen Sonderheiten zu verschieden und zu prägend sind. Für Hann. Münden ist eine solche Aufarbeitung – wenn auch mit methodischen Einschränkungen – in Teilen geleistet worden.

Göttingen Ulrich Popplow

Graupenschauer. Mündener Arbeiterfrauen erzählen aus ihrem Leben. Hrsg. von Carola Gottschalk und Heidrun Neukirchen. Neustadt/Rbge.: Calenberg-Press 1990. 172 S. m. Abb. Kart. 16,80 DM.

Vor nunmehr zehn Jahren initiierten die örtlichen Gewerkschaften in Hannoversch Münden die Gründung des „Vereins zur Erforschung der Geschichte der Arbeiterbewegung in Hann. Münden und Umgebung e. V.". Aus ihm kristallisierte sich eine Senioren- und innerhalb dieses Kreises 1985 eine Frauengruppe heraus. Zehn Mitglieder dieser Gruppe, geboren zwischen 1898 und 1936, berichteten in Einzelinterviews aus ihren Lebensgeschichten. Die Tonbandaufzeichnungen sollten ursprünglich allein Material für die eigene historische Forschung sein; in der Gruppe entstand jedoch der Wunsch, die Interviews in Schriftform zu fassen und, illustriert mit privaten Fotos, in Form eines Buches einem größeren Publikum zugänglich zu machen. Die Entstehungsgeschichte des Buches macht neugierig, werden doch mehrere gegenwärtig im Trend historischen Interesses liegende Aspekte miteinander vernetzt: Die Publikation entspringt der neuen Geschichtsbewegung. Diese hat sich bekanntermaßen die Aufgabe gestellt, von der Forschung bislang nicht berücksichtigte Personenkreise in den Mittelpunkt ihrer Arbeiten zu stellen. Es kommen nun Menschen zu Wort, die bis dato zweifach von der Geschichtsschreibung ausgeschlossen waren: Frauen proletarischer Herkunft. Die verwendete Methode der „oral history" bietet sich in diesem Fall an, denn die Frauengeschichtsforschung sucht nicht nur nach inhaltlichen Lücken der traditionellen Wissenschaft, sondern auch nach neuen methodischen Zugangsweisen. Und in der Tat geben die Berichte der Zeitzeuginnen tiefe Einblicke in das Leben proletarischer Frauen. Sie beschreiben viele Facetten des Alltags, beispielsweise weibliches Politikverständnis, die psychische und materielle Belastung durch die Armut, die Arbeitsrollen im Subsistenz- und Reproduktionsbereich, die Notwendigkeit weiblicher Erwerbsarbeit und ihre Unvereinbarkeit mit Berufswünschen, die Gestaltung der Freizeit, das Verhältnis zwischen den Generationen, den Geschlechtern, den gesellschaftlichen Schichten.

Dennoch bleibt nach der Lektüre Unzufriedenheit. Die Interviews sind vor der Veröffentlichung von den Herausgeberinnen und Zeitzeuginnen teilweise gekürzt, umgestellt und sprachlich verändert worden, ohne daß solche Passagen im Text kenntlich gemacht worden wären. Durch diese Glättungen geht das Wesentliche der Methode verloren, nämlich die beim Erzählen sich widerspiegelnden Emotionen, die Aufschluß über den Stellenwert eines Ereignisses geben. Das Streichen dieser voyeuristischen Elemente ist entschuldbar, da den Herausgeberinnen am „Selbstdarstellungsrecht" der Zeitzeuginnen liegt (S. 6). Die Überarbeitung verwandelte jedoch den ursprünglichen, durch Fragen und Antworten gegliederten Dialog in einen Fließtext und machte die Beeinflussung des Erzählten durch die Fragen unsichtbar. Weil nahezu alle Lebensberichte eine identische Struktur aufweisen – sie orientieren sich an den biologischen Lebensphasen Kindheit/Jugend/erste Ehejahre und an den historischen Epochen der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus –, wurden alle Zeitzeuginnen vermutlich mit dem gleichen Fragenkatalog konfrontiert. Damit entscheiden nicht mehr sie über die Wichtigkeit einzelner Aspekte, die beabsichtigte „Echtheit" (S. 6) des Erzählten mußte sich den Interessen der Fragenden unterordnen.

Die Herausgabe der Lebensberichte beabsichtigte einen „differenzierten Einblick in die regionale Geschichte" (S. 6), ohne diesen Anspruch auch nur annähernd eingelöst zu haben. Die Zeitzeuginnen setzten bei ihren Erzählungen Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten voraus, so daß eine weiterführende Kommentierung Aufgabe der Herausgeberinnen gewesen wäre. In der ohnehin knappen Einleitung wird den historischen Rahmenbedingungen jedoch nur eine halbe Seite eingeräumt. Es bleibt für die Leserinnen und Leser im dunklen, wie sie die Lebensberichte einzuordnen und zu bewerten haben: was an dem Erzählten spiegelt die individuelle Lebenssituation; was ist generelles Merkmal für die Geschlechts- oder Schichtzugehörigkeit? Wie veränderten sich Lebensbedingungen im Wandel der Zeiten, wo bleiben unabhängig von dem gesellschaftlichen Wandel Kontinuitäten? Ohne eine Reflexion solcher Fragen erwekken die Erzählungen leider nur den Charakter der Beliebigkeit. Es ist bedauerlich, daß die sehr aufschlußreichen Erzählungen der Zeitzeuginnen keine angemessene editoriale Betreuung erfuhren.

Hannover — Christiane Schröder

Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. 6: Urkundenbuch der Stadt Osnabrück 1301–1400. Bearb. von Horst Rüdiger Jarck. Osnabrück: Wenner in Komm. 1989. 1278 S. m. 128 Siegelabb. Lw. 198,– DM.

Nur 4 Jahre nach dem Iburger Urkundenbuch legt H.-R. Jarck die hier anzuzeigende Teiledition der Stadt-Osnabrücker Urkunden von 1301–1400 vor. Die rasche Folge verdeckt eine lange, wenig glückliche Vorgeschichte, ist diese Edition doch keineswegs der erste Versuch, den reichen städtischen Urkundenbestand nach 1300 in Regest bzw. Vollabdruck zu erschließen. Die mit Abbruch des fondsübergreifenden Osnabrücker Urkundenbuches um 1900 einsetzenden Überlegungen und Vorarbeiten dazu endeten 1944 mit der Vernichtung des druckreifen Materials, das E. Fink bis 1348 aufbereitet hatte, und danach schien, wie L. Schirmeyer 1947 düster bilanzierte, „sowohl das Finksche Stadturkundenbuch wie die allgemeine Fortsetzung des Urkundenbuches für unabsehbare Jahre ein nicht zu verwirklichender Traum" (Osnabrücker Mitteilungen 62, 1947, S. 37).

Die Impulse, die von der Wiederaufnahme der Urkundeneditionen durch die Historische Kommission für Niedersachsen ausgingen, ließen den Traum Wirklichkeit werden, freilich in reduzierter Form. Weder die Rekonstruktion eines ursprünglichen oder Idealfonds wie im Falle Uelzens und der Klosterfonds, geschweige denn eine breit angelegte Quellenedition zur Geschichte der Stadt unter Einbeziehung der wichtigsten einschlägigen Fonds schienen angesichts des Umfanges der Überlieferung möglich. Bearb. beschränkte sich auf das seit 1920 im Staatsarchiv Osnabrück deponierte sog. Hauptarchiv der Stadt, dem weitere Mischbestände verschiedener Provenienzen (städtischer Armenfonds, Hospitäler, Bruderschaften u. a.) angeschlossen sind, – insgesamt 6555 Urkunden, von denen er 1278, also etwa ein Fünftel, für das 14. Jh. vorlegt: Urkunden im engen diplomatischen Sinn, Briefe, aber auch Schuldner- und Schadensverzeichnisse (Nr. 217, 312, 399, 400), Abrechnungsnotizen (Nr. 215, 512, 672, 687, 752, 753, 818, 819), die beiden großen Stadtrechnungen von 1358 (Nr. 652) und 1383 (Nr. 1027), die schon C. Stüve ediert hatte, ein Verzeichnis von Bürgerhäusern und darauf lastenden geistlichen Renten (Nr. 977), Statuten des Backamtes (Nr. 1089, 1121). Da – vom Bürgerbuch der Neustadt (1377 ff.) abgesehen – die einzigen älteren Stadtbücher von zusätzlichem hochrangigen Quellenwert, die dem Brande der Stadtschreiberei 1613 entgangen sind, Leger- und ältestes Stadtbuch (1297 ff.), seit 1925 gedruckt vorliegen, ist nunmehr der Kernbestand städtischer Urkundenüberlieferung für das 13. und 14. Jh. im Druck erschlossen.

Bearb. löste die fragwürdige systematische Gliederung, die dem keineswegs homogenen Bestand im 19. Jh. u. a. von C. B. Stüve übergestülpt worden war, zugunsten einer rein chronologischen Anordnung auf, wodurch das immense Material freilich jede inhaltliche Überschaubarkeit einbüßte. Immerhin sind über die Konkordanz am Schluß des Bandes inhaltliche Schwerpunkte auszumachen: Handelssachen, unter ihnen die stattliche Zahl der Geleitbriefe zu den nördlichen und nordwestlichen Märkten und Korrespondenzen der Handelspartner (Dep. 3a 1 IV und VII: 273 Nrn.), Privatsachen, darunter die Masse der alltäglichen Rechtsgeschäfte wie Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung von Immobilien, Renten u. a. vor den Stadtrichtern (Dep. 3a 1 XII: 343 Nrn.), Milde Stiftungen (Dep. 3a 2: 307 Nrn.).

Was davon in Druck oder Regest bereits bekannt war, läßt sich der Edition letztlich nicht entnehmen. Die übliche Angabe von Druckvorkommen, nach Auffassung des Bearb. kaum übersehbar und der „Intention einer zeitlich überschaubaren Edition" (S. 14) hinderlich, schrumpfte auf eine einleitende Zusammenstellung der Vorkommen in den wichtigsten bekannten Quellenwerken – ein wenig benutzerfreundliches Verfahren und ziemlich unbefriedigend im Ergebnis, wenn nicht einmal die angeführten Quellenwerke vollständig ausgewertet werden (als Beispiel: Oldenb. UB I Nr. 20 = 130, Nr. 21 = 154, Nr. 22 = 165, Nr. 24 = 223, Nr. 26 = 242, Nr. 27 = 253, Nr. 29 = 349, Nr. 30 = 374 usw.). Schwer vorstellbar, daß die emsige Quellenarbeit der rührigen Osnabrücker Archivare Nachweise zu lediglich etwa 160 Urkunden erbracht haben sollte!

Folgt man diesen Nachweisungen, so sind zeitlich vor allem Urkunden des ersten Drittels des 14. Jhs., inhaltlich Geleitbriefe, Städtebündnisse, Landfrieden, Privilegien, also die politischen und wirtschaftlichen Außenbeziehungen und Verfassungsgrundlagen der Stadt, der Forschung bereits seit längerem im Druck zugänglich, die Masse der alltäglichen Rechtsgeschäfte und Stiftungen jedoch ungedruckt. Daß sie unbekannt und unerschlossen nunmehr einem Dornröschenschlaf entrissen würden und völlig neue Aspekte eröffneten, wird man dennoch nicht sagen können. Vor allem H. Rothert hat sie – gestützt auf die Finkschen Abschriften – in seiner „Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter", 1937/38, und anderen Beiträgen weitgehend für alle Bereiche des mittelalterlichen Stadtlebens ausgewertet und zugleich aufgezeigt, wo die urkundliche städtische Überlieferung aus anderen Quellen und Fonds ergänzungsbe-

dürftig war, Hinweise, die H.-R. Jarck dem mit der Osnabrücker Geschichte weniger vertrauten Benutzer der Edition in seiner etwas kargen Einleitung leider schuldig geblieben ist. Man wird Rothert nach kursorischer Durchsicht der Edition beipflichten dürfen, daß durch unberücksichtigt gebliebene Urkunden das von ihm (und anderen) gezeichnete Bild vermutlich nicht wesentlich geändert würde, wohl aber dürfte es unter Einsatz moderner Fragestellungen und Methoden erheblich konturenreicher und farbiger werden. Dies gilt weniger für die politischen Ereignisse, die sich in den Urkunden kaum niederschlagen, oder für Grundprobleme der Stadtverfassung, für welche das Stadtbuch entscheidendes Material bereithält, als für das Beziehungsgeflecht Stadtregiment – Bürger – Geistlichkeit, Stadtherr – Stadt – Domkapitel – Stiftsadel. Es ist stets bemerkt worden, daß parallel zur wachsenden Unabhängigkeit der Stadt vom Stadtherrn im 14. Jh. sich die Umgestaltung der Verfassung im demokratischen Sinn nach einem gescheiterten Versuch 1318 ohne revolutionäre Umbrüche vollzogen hat. Einen Abglanz dieser Kontinuität im Wandel scheint die Praxis der Urkundensprache der städtischen Organe zu bewahren, die überwiegend lateinisch ist. Die Stadtrichter, vor denen sich die Masse der Rechtsgeschäfte vollzieht, gehen in der Altstadt erst Anfang der 90er Jahre unter Johann Schoke, in der Neustadt etwas früher ganz zum Mittelniederdeutschen über. Demgegenüber ist die Sprache des Stadtbuches von Anbeginn mittelniederdeutsch.

Bei der Bearbeitung des immensen Materials waren der offenbar im allgemeinen gute Erhaltungszustand der Urkunden, vorhandene Vorarbeiten und nicht zuletzt das Geschichtliche Ortsverzeichnis G. Wredes, das der Identifizierung der Orte die zuverlässige Grundlage gab, hilfreich. Die Texte scheinen durchweg gut gelesen, Kürzel in den lateinischen Texten sprachlich sicher aufgelöst, Rasuren, Marginalien u. ä. sorgfältig notiert; Fehllesungen halten sich in Grenzen (Nr. 8: munimem, Nr. 11: Super dike, Nr. 24: Hornorabilibus, Nr. 73: cum universitati, Nr. 91: die gratia, Nr. 214: Amicis suis delictis, Nr. 295: a nobis vel officilibus nostris, Nr. 657: tres marce ... expositas esse, 679: Meynrico, Nr. 775: constituti ... Conradus, Nr. 777: redditus ... emptis sunt, Nr. 1156: richtes des stades u. a.). Hierin wie in den nach Stichproben geringen Fehldatierungen (z. B. Nr. 62, 165, 167, 526, 885) wirken sich die Erfahrung des Bearb. und die mehrfachen Korrekturgänge aus.

Häufigere Kritik fordern allenfalls Zeichensetzung und Kopfregesten heraus. Fehlerhafte Satztrennungen erschweren das Textverständnis bisweilen ebenso wie Inkonsequenzen bei der Handhabung der Kommata oder völliger Verzicht auf eine sinnvolle Gliederung bandwurmähnlicher Perioden (z. B. Nr. 4, 6, 11, 13, 14, 62, 284, 291, 292, 295, 655, 763, 767, 778, 781). Den zuverlässig und gut gestalteten Index der Orts- und Personennamen zeichnen im allgemeinen gewissenhafte Anführung der Varianten und Verweise auf die gewählte Hauptschreibweise aus. Um so weniger verständlich ist, daß diese Schreibweise in den Kopfregesten nicht durchgängig angewandt wird, ja in ihnen Varianten erscheinen, die im zugehörigen Text gar nicht belegt sind (z. B. Flaming/Vlaming/Vleminch: 13, 116, 553–555; Aldersen/Oldensum: 34, 45, 49, 102, 131; weitere Beispiele: Becham, Berneyr, Brumsele, Deventer, König, Steinfurt u. a.), wie denn überhaupt die Gestaltung der Regesten in Treffsicherheit und Kürze der Formulierung geübte und weniger geübte Hände unterscheiden läßt.

Angesichts des Umfangs der Edition kommt dem „Index ausgewählter Begriffe" erhöhtes Gewicht für die inhaltliche Erschließung zu. Sorgfalt der Auswahl und größtmögliche Vollständigkeit der Belege sind aber anzuzweifeln, wenn zahlreiche Begriffe ohne spezifischen Gehalt (z. B. acker, actio, agnellus, animalia, edificium, decus, gemitus, hoy usw.), andere mit erkenn- bzw. nachweisbar unvollständigen Belegen (bona mobilia/immobilia, burgenses, consuetudo, egendom, forum annuale, iuramentum, ius, seke), andere überhaupt nicht (consiliarii ecclesiae, denarii areales, ius/mos denariorum arealium, magister civium, placitum u. a. m.) erscheinen

und generell die Verweise zwischen mittelniederdeutscher und lateinischer Form fehlen (faber – smet, pignus – pand, pauperes – arme, infirmi – seke u. ä.).

Im allgemeinen den hinlänglich bekannten Bearbeitungsgrundsätzen von D. Brosius verpflichtet, zeichnet sich diese Edition durch die ausführlichen Siegelbeschreibungen Astrid Ballersteins aus: Wiedergabe des nicht aufgelösten Buchstabenbestandes der Legenden in Kapitälchen, Index der Siegelführer (nicht Siegel!) und 128 – im Druck leider z. T. undeutliche – Siegelabbildungen.

Die Beanstandungen und Wünsche, relativ gering an Zahl, schmälern den Wert der Edition nicht, die ihr Ziel, Quellen zugänglich zu machen und Originale zu sichern, vollständig und in ansprechender äußerer Gestaltung erreicht. Möge die Fortsetzung und die Edition ergänzender Fonds nicht abermals 90 Jahre auf sich warten lassen!

Wennigsen Karin Gieschen

Schelenburg – Kirchspiel – Landgemeinde. 900 Jahre Schledehausen. Hrsg. von Klaus J. Bade, Horst-Rüdiger Jarck, Anton Schindling. Bissendorf: Selbstverlag der Gemeinde 1990. 438 S. m. Abb. Geb. 35,– DM.

Die Ersterwähnung des Ortsnamens Scliduson in der Zeugenliste einer Urkunde vom 17. Juli 1090 (Bistumsarchiv Osnabrück, U 2) diente der Gemeinde Schledehausen 1990 zum Anlaß für ihre 900-Jahr-Feier. Die Gemeinde Bissendorf hat zu diesem Jubiläum die o. g. Herausgeber dafür gewinnen können, einen Sammelband zu betreuen, dessen Autoren die Geschichte Schledehausens und seiner Umgebung unter verschiedensten Aspekten beleuchten.

Der Vor- und Frühgeschichte widmen sich Wolfgang Schlüter, der Fundstellen und Denkmäler im Bereich des Kirchspiels Schledehausen beschreibt, und Claudia Liebers, die von den Großsteingräbern der Gemeinde Bissendorf als Zeugnisse frühester Besiedlung allein das Jeggener Megalithgrab als relativ gut erhalten hervorheben kann, während die anderen Anlagen weitgehend zerstört sind.

Schledehausen im Hochmittelalter behandelt Bernd Schneidmüller unter den Aspekten Kirchenorganisation und Ministerialität; er verfolgt den Aufstieg der Familie von Schledehausen als bischöfliche Ministeriale und schließlich in den Ritterstand.

Die verschiedenen Bauphasen der Schelenburg schildert Roswitha Poppe. Der Schwerpunkt liegt auf den 1528–1532 durchgeführten Baumaßnahmen des schwäbischen Baumeisters Jörg Unkair, der in späteren Jahren den Baustil der Weserrenaissance maßgeblich prägte.

Theodor Penners untersucht den konfessionellen Konflikt, dem Schledehausen aufgrund einer Regelung der Capitulatio perpetua als evangelische Gemeinde mit katholischer Pfarrei in den Jahren 1650 bis zum Simultaneum 1803 ausgesetzt war. Im gleichen Zusammenhang arbeitet Manfred Rudersdorf die Rollen von Justus Möser und Kurfürst Max Franz von Köln beim Zustandekommen des Osnabrücker Religionsvergleichs 1786 heraus. Ergänzend stellt Reinhard Karrenbrock in seinem Beitrag die Kirchenbauten Schledehausens vor.

Das bäuerliche Leben im 18. Jahrhundert skizziert Thomas Spohn anhand der Darstellung von Konstruktion und Funktion der Gebäude bäuerlicher Gehöfte, während zwei Beiträge von Edgar F. Warnecke und Hans-Claus Poeschel sich der Situation der Gemeinde in diesem Zeitraum auf der Grundlage von Karten und Plänen nähern.

Christine van der Heuvel befaßt sich mit der untersten Instanz der Verwaltung, dem Vogtamt und den Vögten in Schledehausen seit der frühen Neuzeit.

Hans-Joachim Behrs umfangreicher Beitrag gilt drei Mitgliedern der Familie von Schele, den Eigentümern des Guts Schelenburg in Schledehausen, die im 19. Jahrhundert über die Osnabrücker Region hinaus wirkten: dem hannoverschen Staats- und Kabinettsminister unter Ernst August und „geistige(n) Urheber des hannoverschen Verfassungsbruchs von 1837" (S. 252f.). Georg von Schele, dessen Sohn Eduard, dem ersten Ministerpräsidenten unter Georg V. und späteren Thurn- und Taxisschen Generalpostdirektor, und Arnold von Schele, einem der Führer der Deutschhannoverschen Partei und Reichstagsabgeordneten. Wie sich das Alltagsleben der Familie von Schele in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts abspielte, zeigt die „Mikrostudie" (S. 298) von Rose Scholl[1] anhand der Haushaltsrechnungen der Charlotte von Schele 1817–1819.

Den sozialen Wandel und politischen Protest der bäuerlichen Bevölkerung in Schledehausen 1830–1848 untersucht Gerd van den Heuvel. Franz Bölsker-Schlicht ist mit zwei Beiträgen vertreten. Er stellt die Entwicklung des Heuerlingwesens vom 16. bis zum 20. Jahrhundert in einer Reihe von Tabellen dar, die Quantität und Qualität der Feuerstätten im Kirchspiel Schledehausen angeben. Im Zusammenhang mit der sozialen Verelendung der Heuerlinge im 19. Jahrhundert steht die Auswanderungsbewegung nach Nordamerika seit ca. 1830, ohne die „wahrscheinlich über das Fürstentum Osnabrück und andere Regionen mit starkem Bevölkerungswachstum und hohem Heuerlingsanteil an der Bevölkerung ein soziales und gesellschaftliches Chaos hereingebrochen" (S. 344) wäre. Auch dieser zweite Beitrag veranschaulicht sein Zahlenmaterial durch Schaubilder und Tabellen. Ullrich Schneider befaßt sich mit dem ländlichen Feuerlöschwesen und dem Auf- und Ausbau der Freiwilligen Feuerwehr Schledehausen 1875–1985 sowie den allgemeinen technischen und organisatorischen Entwicklungen der Wehren.

Johannes-Dieter Steinert geht den Veränderungen nach, die das ehemalige Sanatorium Schledehausen als Lazarett, Kinderheim, Kinder- und Müttererholungsheim der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, Altenheim, Tbc-Heilstätte bis zum Erwerb durch die Internationale Meditationsgesellschaft erfahren hat.

Vorkommen und Verbreitung der Bodentypen im Kirchspiel Schledehausen beschreiben Wolf Eckelmann und Christian Klausen.

Der den Band abschließende Beitrag von Gerd Steinwascher liefert einen chronologischen Überblick der Schledehausener Geschichte seit der ersten urkundlichen Erwähnung. Der Durchgang durch die 900 Jahre bietet eine gute Orientierung über die Veränderungen der

1 Hier sei noch verwiesen auf das sachthematische Inventar, das die Autorin zusammengestellt hat: Quellen zur Geschichte des Kirchspiels Schledehausen im Niedersächsischen Staatsarchiv Osnabrück, Bissendorf 1988.

Strukturen und Lebensverhältnisse im Kirchspiel. Hier findet nun auch das 20. Jahrhundert Beachtung, dem ansonsten kein Einzelbeitrag gewidmet ist.[2]

Mit diesem Sammelband liegt eine Reihe wertvoller Beiträge zur Osnabrücker Regionalgeschichte vor. Für den Fachwissenschaftler ist dies zweifellos ein facettenreiches, interessantes Werk; ob es jedoch tatsächlich für „alle an der Geschichte des Ortes . . . interessierten Bürgerinnen und Bürger . . . verfaßt" worden ist, wie es im Geleitwort der Gemeindevertreter heißt, ist – schon aufgrund der Thematik einiger Beiträge – fraglich. Hier trifft man auf das Dilemma zwischen wissenschaftlichem Anspruch und dem Wunsch, eine breitere Leserschaft zu erreichen. Aber immerhin bietet das schön ausgestattete und auf Hochglanzpapier gedruckte Buch auch etwas für das Auge und kann – eventuell eben ungelesen – als Schmuckstück für jeden Schledehausener Bücherschrank gelten.[3]

Osnabrück Birgit Kehne

2 Die Herausgeber äußern sich dazu im Vorwort: „Zeitgeschichte und erlebte Gegenwart selbst haben wir, von einigen Längsschnitten abgesehen, bewußt knapp gehalten" (S. 11). Eine Erklärung für diese bewußte Entscheidung fehlt. Dem Leser bleibt es überlassen, dies so hinzunehmen oder Berührungsängste mit der jüngeren Vergangenheit zu vermuten.

3 Im übrigen hat der Heimat- und Verkehrsverein Schledehausen e. V. zum Jubiläum ein eigenes Buch herausgegeben, in dem sich die Kirchengemeinden, Verbände und Vereine zu Wort melden: Schledehausen 900 Jahre, Osnabrück 1990.

PERSONENGESCHICHTE

Biographisches Handbuch zur Geschichte der Region Osnabrück. Bearb. von Rainer Hehemann. Hrsg. vom Landschaftsverband Osnabrück. Bramsche: Rasch 1990. 324 S. m. 196 Abb. Lw. 49,50 DM.

Als biographisches Handbuch will das vorliegende Werk allen denen Hilfen geben, denen bei der historischen Erkundung ihrer heimatlichen Landschaft mehr daran liegt, konkret den Menschen nachzugehen als die Strukturen aufzuzeigen, in denen sie gewirkt haben. Diese Landschaft, die das ehemalige Fürstbistum Osnabrück, die Grafschaft Bentheim, die Niedergrafschaft Lingen und einen Teil des weiteren Emslandes umfaßt, ist nie zu einem geschlossenen Territorium zusammengewachsen, auf das sich ein solches Handbuch beziehen könnte. Jedoch sind menschliche und institutionelle Verbindungen vielfach über die historischen Grenzen hinweggegangen, so daß für den heutigen Landschaftsverband Osnabrück e. V., der das Buch herausgibt, ein historisches Korrelat gefunden werden mußte: die Region Osnabrück. Die Karten auf den Innenseiten des vorderen und hinteren Einbanddeckels verdeutlichen auf ihre Weise den Begriff der „Region".

Innerhalb dieser nicht ganz scharfen Grenzen mußten alle öffentlichen Lebensbereiche repräsentiert sein: Regierung, Verwaltung, Politik, Rechtswesen, Kirche, Kunst, Wissenschaft, Industrie, Handel, Unternehmertum, organisierte Arbeiterschaft, Handwerk, soziale Institutionen, Naturschutz, kulturelle Einrichtungen, Militär. Der zeitliche Rahmen reicht von der Karolingerzeit bis in die Vorgeschichte der unmittelbaren Gegenwart: es sind keine noch lebenden Personen aufgenommen. Die geschichtlichen Dimensionen des Nachschlagewerkes stellen sich nicht nur in Daten und Jahreszahlen dar. Das Ausmaß der Anteilnahme der Region an den großen Bewegungen, Kontroversen oder Verwirrungen ihrer Zeit läßt sich an den verschiedensten Biographien ablesen. Der Kampf der Konfessionen war nicht nur Thema einzelner Bischofsviten, sondern wurde auch zwischen den Geistlichen der verschiedenen Kirchen ausgetragen. Verfassungsprobleme konnten das Verhältnis zwischen dem Rat der Stadt und dem Landesherren oder den Landständen prägen. Ebenso bestimmten sie die Stellung des Fürstbischofs oder einzelner Grafen gegenüber mächtigeren Fürsten im Reich. Ständische Eingliederungsprobleme wirkten fördernd oder störend in manche Biographie hinein. Handel und Industrie stellten *per se* keine isolierten Bereiche dar. Politische Gruppierungen, Zielsetzungen und Kämpfe haben den Schicksalen vieler Einzelpersonen ihre Richtung gegeben.

In diesem vielfältigen Bild, seinen Perspektiven, seinen Höhen und Tiefen, Schatten und lichten Stellen angemessene Kriterien für die Auswahl der darzustellenden Personen zu finden, erforderte eingehende Überlegungen. Der Bearbeiter sagt in seiner Einleitung selbst, daß sich „objektive Auswahlkriterien kaum aufstellen lassen und es eine Fülle von Grenzfällen gibt, bei denen sich mit guten Gründen sowohl für als auch gegen eine Aufnahme argumentieren läßt" (S. 6). Wer sich über die Auswahl, wie sie nun vorliegt, Klarheit verschaffen will, muß durch eine vergleichende Überprüfung feststellen, ob oder inwieweit die Darstellung einer Persönlichkeit gerechtfertigt ist. Es zeigt sich dann, daß es doch Kriterien oder Maßstäbe gibt, die von wenigen Ausnahmen abgesehen, durchweg berücksichtigt worden sind: Als Nachschlagewerk legt das biographische Handbuch den Nachdruck auf die Daten der Kurzbiographie, nicht auf besondere Züge der Charakteristik. Hinter der öffentlichen Position tritt das private Schicksal zurück. Über Entscheidungen, die weitreichende Wirkungen zur Folge haben, wird in der Regel berichtet, ohne daß psychologische oder anekdotische Einzelzüge angeführt würden. Anzu-

merken ist allerdings, daß es Beispiele nicht ganz geglückter Zuordnung gibt: so Johanna Friederika von Bar. Sie wird in einer rein privaten Lebensäußerung dargetellt. Ihre eigentliche Bedeutung aber – und damit die Berechtigung, sie in dieses Buch einzureihen – liegt in einem Vorgang, der die gesellschaftlichen Bewegungen und Standesunterschiede sehr eindrucksvoll beleuchtet. Sie hat nämlich ein eheliches Verhältnis mit einem Bürgerlichen durchgehalten mit den damals dazugehörenden erbrechtlichen Konsequenzen. Sie hatte darin nur die Unterstützung Mösers.

Die Einleitung des Herausgebers führt weitere Gesichtspunkte auf, die bei der Anlage der Kurzbiographien zu beachten waren. Ihre Länge, die zwischen drei Zeilen und vier Seiten variiert, soll sich nach dem vorhandenen Material und Kenntnisstand richten. Da z. B. ausnahmslos alle Bischöfe und Fürstbischöfe des Osnabrücker Landes berücksichtigt werden sollten, besteht natürlich ein beträchtlicher Unterschied in dem möglichen Umfang der Daten zwischen den kirchlichen Würdenträgern der ersten Zeiten und denen des 19. und 20. Jahrhunderts. Im allgemeinen nehmen die Kurzbiographien eine halbe bis eine Spalte ein. Sie dienen der Informationen über die äußeren Lebensdaten und entscheidenden Wendepunkte der jeweiligen Lebensgeschichte. Dazu gehört auch die genaue zeitliche Einordnung. Wenn ein und dasselbe Faktum in mehreren Viten vorkommt, müssen die Zeitangaben übereinstimmen. Für Mösers Geschichtswerk werden einmal – bei dem Buchdrucker Kisling – nur das Jahr 1778, später bei Möser selbst die Jahre der 1. und 2. Auflage, also 1768 und 1780 genannt. An welches Datum soll sich der Benutzer halten?

Über die Literaturangaben heißt es in der Einleitung, sie „beschränken sich auf solche Abhandlungen, die den Benutzer am ehesten in die Lage versetzen, sich über die betreffenden Personen weiter zu informieren; dabei ist zu berücksichtigen, daß oftmals keine weiterführenden Arbeiten vorhanden sind" (S. 6). Für solche Fälle wäre vielleicht nach Möglichkeiten zu suchen, diese Lücke, die für den Benutzer einen fühlbaren Mangel darstellen kann, zu schließen. Da die Biographien jeweils bestimmte Bereiche des öffentlichen Lebens repräsentieren, ließe sich als Hilfe des Handbuches selbst etwa ein Sachwortregister denken, das Zusammenhänge herstellt, z. B. „Bauernbefreiung", „soziale Einrichtungen", „Buchdruck", „Parlament". Erwünscht wäre auch die Vollständigkeit der bibliographischen Angaben.

Neben dem bereits erwähnten Sachwortregister wäre im Interesse der leichteren Nutzbarkeit auch ein Ortsregister zu wünschen, das ggf. auf sachliche oder persönliche Beziehungen innerhalb der Region hinweist.

Ein Handbuch, das unter den genannten Gesichtspunkten Kurzbiographien bietet, verlangt eine gedrängte Ausdrucksweise und stellt insofern immer auch eine sprachliche Leistung dar. Von vereinzelten Fällen abgesehen, in denen etwa ein Partizipialsatz Anlaß zu Mißverständnissen gibt, erfüllt das Buch diese Erwartung.

Soweit möglich sind den Texten Bilder beigegeben. Sie verleihen dem Nachschlagewerk eine eigene Lebendigkeit. Darüber hinaus erinnern die Bilder von Stüve, Miquel und Möser auf dem Schutzumschlag daran, daß die Region Osnabrück mit ihren bedeutendsten Vertretern auch in einem größeren historisch-politischen Zusammenhang zu sehen ist.

Der Bearbeiter sagt in der Einleitung, „daß mit dem nunmehr vorliegenden „Biographischen Handbuch zur Geschichte der Region Osnabrück" ein erster Versuch gemacht worden ist, eine offenkundige Lücke zu schließen" (S. 5). Seine Aufgabe bestand nicht nur darin, einen großen Teil der Kurzviten selber beizusteuern, sondern er hatte auch mit den 67 Mitarbeitern die gemeinsame Linie zu finden und in der Durchführung einzuhalten. In den über 800 Biographien und den Informationen, die sie enthalten, wurde hier in einheitlicher Ordnung reiches Material

zusammengetragen, das die Regionalforschung nachhaltig befruchten wird. Wenn auch noch ein paar Wünsche offengeblieben sind, so darf dieser „erste Versuch" doch nach Absicht und Anlage als gelungen bezeichnet werden, so daß ihm vielfältige Resonanz zu wünschen ist.

Lüneburg Gisela Wagner

Klausa, Gustava-Alice: Friedrich Karl von Hardenberg (1696–1763). Ein hannoverscher Hofmann und Staatsdiener im Zeitalter der Aufklärung. Hildesheim: Lax 1990. IX, 162 S. m. 1 Abb. auf Taf., 1 Stammtaf. = Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen. Bd. 28. Kart. 34,– DM.

Friedrich Karl von Hardenberg war der Vetter eines Ministers im Dienste des Landgrafen von Hessen-Kassel, der Bruder eines hannoverschen Generals, der eine gewisse Rolle im Siebenjährigen Kriege spielte, und der Onkel und Erzieher von dessen Sohn Karl August, dem späteren preußischen Staatskanzler. Von ihm selbst war bisher nur bekannt, daß er in Augenblicken tödlicher Gefahr für Hannover 1741 zu Verhandlungen mit der französischen Regierung über ein Neutralitätsabkommen nach Paris und 1757 nach der Schlacht bei Hastenbeck in das Hauptquartier des Herzogs von Richelieu entsandt wurde. Gustava-Alice Klausa hat sich um das Andenken dieses hochgebildeten, von den besten Absichten beseelten Mannes verdient gemacht, indem sie sein Leben, Wirken und seine Bestrebungen anhand seines reichhaltigen Nachlasses im Staatsarchiv Potsdam und der von ihm hinterlassenen Akten seiner beiden diplomatischen Missionen im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover schildert.

Nach der auf dieser soliden Grundlage entstandenen Biographie bedeutete es im Leben Hardenbergs einen nie verwundenen Bruch, daß es ihm nicht gelang, aus der Kammer, in der er seit 1723 als Kammerrat, seit 1728 als Geheimer Kammerrat und Baudirektor diente, in das Ministerium aufzusteigen. Sein Versuch, dies mit Hilfe der Gräfin Yarmouth, der Lebensgefährtin Georgs II., mit deren Schwester sein jüngster Bruder verheiratet war, zu erreichen, schlug fehl. Die Verfasserin schreibt das dem Widerstand der Geheimen Räte zu. Sie stützt sich dabei auf einen Brief der Gräfin an ihre Mutter, worin es heißt: „Sie haben immer alle zusammen Hardenberg gefürchtet und haben wohl gesehen, daß er mehr Geist hatte als sie alle." Mindestens auf Münchhausen, den eigentlichen Leiter des Ministeriums, traf beides nicht zu. Und es wäre Sache des Kurfürsten-Königs gewesen, Hardenberg zum Minister zu ernennen. Warum Georg II. das nicht tat, warum er sich damit begnügte, ihm statt dessen Titel und Gehalt eines Geheimen Rates zu verleihen und ihn mit der Leitung des Bau- und Gartendirektoriums in Gestalt eines Hofamtes zu betrauen, ist nicht zu erkennen. Jedenfalls wurde Hardenberg nicht, wie die Verfasserin sagt, aus dem Amt gedrängt, sondern trat freiwillig im April 1741 aus der Kammer, d. h. dem Staatsdienst, aus. Es entsprach seinem eigenen Wunsch, daß er das „Ober-Hof-Bau-Amt" losgelöst von der Kammer übernahm, um frei darin schalten und walten zu können. Seine hierbei entfaltete Tätigkeit zur Pflege der Gärten, insbesondere zur Umwandlung des Berggartens in einen botanischen Garten, aber auch zum Wiederaufbau des abgebrannten Kammerflügels des Leineschlosses wird eingehend beschrieben und gewürdigt.

Trotz oder vielleicht gerade wegen seiner Sonderstellung griff man im August 1741 auf Hardenberg zurück, als es galt, das Kurfürstentum vor dem drohenden Einmarsch einer französischen Armee zu retten. So kam er für ein Jahr nach Paris, das er schon auf seiner Kavalierstour besucht

hatte. Jetzt lernte er den Hof und die Verhältnisse in Frankreich gründlich kennen. Seine Beobachtungen und Erfahrungen faßte er in einer von Frau Klausa ausgiebig zitierten Relation vom 10. Februar 1743 zusammen. Unter dem Eindruck der Persönlichkeit des Kardinals Fleury, dem er die größte Sympathie entgegenbrachte, entwickelte sich Hardenberg zum ausgesprochenen Franzosenfreund. Frau Klausa betont mit Recht, daß er aus voller Überzeugung mit aller Kraft an einer aufrichtigen Verständigung mit Frankreich gearbeitet habe. Wenn sie allerdings meint, daß er sich auch nach dem unmißverständlichen Befehl Georgs II. an ihn vom 1. März 1742 wie die französischen Minister über die Wendung der hannoverschen Politik habe täuschen lassen, so spricht dagegen die ernste Mahnung, die er im Mai an das Ministerium richtete, das gegenwärtige „gerechte" System mit aller Macht zu befestigen und Frankreich keinen Anlaß zur Klage zu geben, um den Frieden, „cette fille du ciel", zu bewahren. (Hardenberg an Hauss, 6. 5. 1742. Hann. 91 Hardenberg III, Nr. 4, Bl. 38 v.)

Dem Aufenthalt in Paris folgte vom Juli 1744 bis zum Mai 1745 eine fast einjährige Reise nach England, die Hardenbergs Horizont unendlich erweiterte. Mit seiner Frankophilie verband sich nunmehr die Bewunderung für den Fortschritt auf allen Gebieten, den er in England wahrnahm. Die Verfasserin sieht in ihm einen verhinderten Reformer, der in dem rückständigen Kurfürstentum dem Fortschritt nach englischem Muster den Weg bahnen wollte, aber gegen die Trägheit, Selbstsucht und Mißgunst seiner Standesgenossen in der Regierung nichts ausrichten konnte. Dieser Gedanke zieht sich als roter Faden durch das ganze Buch und wird dabei reichlich strapaziert. Es war doch nicht so, daß die Geheimen Räte sich ausschließlich von ihren Standesinteressen leiten ließen, sondern sie waren durchaus auf das Gemeinwohl bedacht und setzten sich ehrenhaft dafür ein. Das gilt nicht nur für Münchhausen, den Spiritus rector des Ministeriums, dem Hannover die Gründung einer ganz modernen Universität verdankte, sondern auch für seine Kollegen, namentlich Diede, Hake und Behr. Auch Schwicheldt hatte bei allen Fehlern seine Meriten. Der Herzog Ferdinand von Braunschweig blieb nach dem Kriege in Verbindung mit ihm, besuchte ihn auf seinem Gut Flachstöckheim und lud ihn zu sich nach Vechelde ein. Das hätte er nicht getan, wenn er mit seiner Leitung der Kriegskanzlei ganz und gar unzufrieden gewesen wäre. Es war Schwicheldt nicht zu verdenken, daß er um seine Entlassung einkam, als Georg III. im Dezember 1762 Hardenberg zum Kriegspräsidenten ernannte und nunmehr als wirklichen Minister an die Spitze der Kriegskanzlei stellte.

Die Verfasserin rechnet es Hardenberg hoch an, daß er sich beim Bau des ersten großen Glashauses in Herrenhausen durch Befragung des im Dienst des Herzogs von Newcastle stehenden Meistergärtners englische Techniken zunutze machte. Sie bemerkt dazu: „Es wird an diesem Beispiel erkennbar, daß Hannover von seiner Verbindung zum fortschrittlichen England durchaus profitieren konnte, wenn nur eine weitblickende und energische Persönlichkeit von der Fülle der sich aus dieser Verbindung ergebenden Möglichkeiten Gebrauch machte." Was Hardenberg abgesehen von der Umgestaltung seines Schloßparks im englischen Stil an Neuerungen zuwege brachte, war die Errichtung einer Ölmühle auf seinem Besitz zur Erprobung eines von dem Professor Segner erfundenen Wasserrades und die Förderung des Baus einer Sternwarte in Göttingen und ihrer Ausstattung mit den modernsten englischen Instrumenten. Was er vergeblich vorschlug oder befürwortete, waren einschneidende Maßnahmen auf dem Gebiet des Münzwesens, die Gründung eines Commercien- und Manufactur-Collegiums, die Gründung einer Girobank und eine Reform der Domänenbewirtschaftung.

In einer Denkschrift riet Hardenberg, die Krongüter aufzuteilen und an einzelne freie Bauern zu verpachten. Er dachte daran, auf 100 Morgen guten Ackerlandes 100 Familien anzusetzen. Die Bauern sollten alle der Hand- und Spanndienste ledig sein und dadurch Zeit und Muße gewinnen, „ihren Acker nicht allein gehörig zu bebauen, sondern sich auch noch ... mit allerley

Gewerbe abzugeben." Um dies zu verwirklichen, hätte das bestehende Meierrecht aufgehoben werden müssen mit dem Ergebnis, daß eine Schicht von Kleinbauern geschaffen wurde, die nur über 1 Morgen verfügten, während im Fürstentum Calenberg die Vollmeier durchschnittlich fast 50 Morgen und selbst die Brinksitzer etwas über vier Morgen besaßen. Von einem Morgen hätten kaum Überschüsse über den Eigenbedarf hinaus produziert werden können, mithin wären die Einkünfte von den Domänen bedeutend geschmälert worden. Zu Unrecht berief sich Hardenberg auf das Beispiel Englands. Gewiß waren hier die Hand- und Spanndienste schon im Mittelalter in Geldleistungen umgewandelt worden. Aber gerade zu dieser Zeit bahnte sich ja die Entwicklung an, die zur Bildung großer, mit Hilfe von Kapital bewirtschafteter Güter führte. Die Folge war eine gewaltige Steigerung der Produktion, aber auch die Entstehung eines Heeres landloser Arbeiter und die Abwanderung der Erzeugung von Manufakturwaren aus den Dörfern in die Städte, also genau das Gegenteil von dem, was Hardenberg vorschwebte.

Der auf Sekundärliteratur beruhende allgemeine Hintergrund zu der aus den Akten gewonnenen Lebensbeschreibung ist gelegentlich verzeichnet. Als störend bei der Lektüre des anregenden Buches empfindet man die unverhältnismäßig große Zahl von Druckfehlern. Auch manche Namen sind falsch geschrieben: Schwichelt statt Schwicheldt, Majer statt Mejer. Diese Schönheitsfehler sind zu bedauern.

Hannover Walther Mediger

Möser-Forum. Hrsg. von Winfried Woesler. Bd. 1. Münster: Aschendorff 1989. XII, 303 S. m. 6 Abb. = Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen. Bd. 27. Geb. 78,– DM.

Aktuelle Forschungsbeiträge zu Justus Möser und seiner Zeit zusammenzufassen, ist das Anliegen des von Winfried Woesler und der Möser-Dokumentationsstelle in Osnabrück herausgegebenen Möser-Forums I, das sich zugleich als Publikationsorgan der 1987 gegründeten Möser-Gesellschaft versteht. Dem jetzt erschienenen Forum sollen in loser Folge weitere Bände mit bislang unpublizierten Forschungsbeiträgen folgen. Die im vorliegenden ersten Band veröffentlichten Beiträge sind mit Ausnahmen Ergebnis eines Osnabrücker Kolloquiums im Jahre 1987 und beschäftigen sich – entsprechend der Komplexität des Möserschen Werkes – mit seiner Tätigkeit als Autor und Herausgeber, sehen ihn in seinem Verhältnis zu einzelnen Persönlichkeiten seiner Zeit und in seinen amtlichen Aufgaben und nehmen grundsätzlich Stellung zu Editionsproblemen, die sich bei dem Möserschen Werk ergeben.

Jean Moes stellt in den Mittelpunkt seiner Überlegungen zur „Geschichte als Wissenschaft und politische Waffe bei Justus Möser" dessen literarisch-historiographisches Hauptwerk, die (unvollendet gebliebene) „Osnabrückische Geschichte". Moes weist nuanciert nach, daß Möser diese nicht als wertfreie, sondern als programmatische Darstellung von Geschichte verstanden wissen wollte. Aufgrund seiner „wissenschaftlich-utopischen Sicht der Vergangenheit" sah Möser nur den Landeigentümer als den eigentlich berechtigten Staatsbürger an und gelangte so zu einer historischen Rechtfertigung des Ständestaates. Seine persönliche Entwicklung machte es Möser – so Moes – unmöglich, gegen die bestehende gesellschaftliche Ordnung anzugehen und sich die Postulate von Menschenrechten und Demokratie zu eigen zu machen, die zu politi-

schen Forderungen von Spätaufklärung und Revolution wurden. Renate Stauf interpretiert die 1748 entstandene Arminius-Dichtung von Justus Möser als gescheiterte Utopie einer deutschen Freiheitsidee. Zugleich weist sie auf ein vergleichsweise früh ausgebildetes Gespür Mösers für das Problem der kulturellen Identität der Deutschen hin, das er selbst in einem engen Zusammenhang mit der politischen Herausbildung der Nation gesehen hat. Auch Wolfgang Mertens widmet sich dem literarischen Werk des jungen Möser und untersucht dessen publizistische Tätigkeit als Wochenschriftenschreiber. Neu an Mertens Sichtweise ist, daß er die Veröffentlichungen des jungen Möser nicht an dessen Alterswerk mißt, sondern ihre Bindung an die literarische Gattung der moralischen Wochenschriften betont. Allerdings zeigen diese Beiträge zum Teil bereits Mösers individuelle Züge, sein besonderes Interesse an der regionalen landschaftlichen Besonderheit. Ulrike Sheldon stellt drei bislang unbekannte Gelegenheitsgedichte des jungen Möser vor, die zwar in der Tradition der Kausalcarmina stehen, in sprachlicher und inhaltlicher Ausgestaltung aber den Durchschnitt überragen. Gisela Wagner schildert Mösers vergeblichen Versuch, die „Wöchentlichen Osnabrückischen Anzeigen" zum Diskussionsforum einer aufgeklärten lokalen Leserschaft im Hochstift Osnabrück zu machen. Karl Heinrich Rengstorf beschäftigt sich mit dem Toleranzgedanken bei Justus Möser, für den die religiöse Toleranz – ähnlich wie bei Lessing und Mendelssohn – ein Teil der allgemeinen Toleranz war. Rengstorfs weitere Ausführungen zu Mösers persönlicher Toleranz – so sein Verhältnis als Lutheraner zum Katholizismus – geraten dagegen in den Bereich der Spekulation (S. 94f.). Auch mag der Leser dem Verfasser kaum folgen, wenn er rät, Möser, von „göttlicher Toleranz" inspiriert, „in seinem Wirken als Verwaltungs- und Staatsmann als die große Gestalt zu begreifen, als die er dem, der sich mit ihm einläßt, begegnet" (S. 97). Eine etwas nüchternere Betrachtung käme wohl zu dem Ergebnis, daß konfessionelle Toleranz eine Grundvoraussetzung zur Erhaltung des Staatsgebildes Osnabrück nach 1648 war. Hartmut Beckers macht auf das bislang von der germanistischen Forschung kaum beachtete Interesse Mösers an der mittelalterlichen Literatur aufmerksam und zeigt, daß Möser sich unter dem Einfluß Bodmers selbst mit dem Gedanken einer Edition mittelalterlicher deutscher Handschriften trug.

Der zweite Teil der Beiträge ist Möser und seinen Zeitgenossen gewidmet. Die umfangreiche Korrespondenz, die dieser zwischen 1745 bis 1752 mit Johann Friedrich von dem Busche-Hünnefeld wechselte, ist Gegenstand des Beitrages von Jean Moes. Soweit die Briefe rechtlichen und geschäftlichen Inhalts sind, gelten sie als Belege für Mösers juristische Beratertätigkeit, die er neben seinem Amt als Syndikus der Osnabrücker Ritterschaft auch privat für einzelne adlige Familien des Fürstentums Osnabrück ausübte. Die Korrespondenz verläßt jedoch die vorgegebenen ständischen Konventionen, wenn es zwischen den Briefpartnern zum Gedankenaustausch über die zeitgenössische Literatur Frankreichs kommt. Sie ist zugleich ein Beleg für Mösers Rezeption französischer Schriftsteller und seiner Orientierung am literarischen Urteil eines Vertreters des Adels. Wenige Jahre später, von 1758 bis 1764, unterhielt Justus Möser eine umfangreiche Korrespondenz mit Johanna Friederika von Bar, die von Ulrike Sheldon vorgestellt wird. Möser wurde für die junge Adlige, die sich über die Standesgrenzen ihrer Familie hinwegzusetzen versuchte und eine Mesalliance mit einem Bürgerlichen beabsichtigte, der persönliche Vertraute und juristische Ratgeber. Allein mit seiner Hilfe konnte sie mit ihren bürgerlichen Normen innerhalb ihrer Familie bestehen. Walter Gödden korrigiert eine von der Forschung „voreilig konstruierte Freundschaft" zwischen Justus Möser und dem münsterschen Juristen Anton Matthias Sprickmann. Auch in Bezug auf die intellektuellen Grundpositionen beider Männer weist Gödden auf die offensichtlichen Gegensätze zwischen dem Kantianer Sprickmann und dem pragmatisch und theoriefeindlich ausgerichteten Möser hin. Die Gegensätzlichkeit in den Werken Kants und Mösers zeigt im einzelnen Reinhard Brandt. Systematisch-theoretischer Einheit des Werkes und der Forderung nach regelgeleitetem Vernunfthan-

deln bei Kant steht historisch-pluralistisches, auf Empirie begründetes, regional verhaftetes Denken bei Möser gegenüber, der die Anliegen Kants in weiten Teilen nicht begriffen hat. Der Herausgeber Winfried Woesler ist mit einer bereits 1988 gedruckten Studie vertreten, die in der Möser-Forschung als bekannt vorausgesetzt werden kann. Er beschäftigt sich mit Mösers Antwort „Über die deutsche Sprache und Literatur" auf die Schrift Friedrichs II. „De la litterature allemande" und belegt Mösers Ansicht, daß sich der Preußenkönig (den der Verfasser allerdings 1750 noch als Kronprinz wähnt) mit seinem abschätzigen Urteil über die deutsche Literatur bereits „nicht mehr auf der Höhe seiner Zeit" (Woesler) befunden habe. Indem Möser im Gegensatz zu Friedrich II. der Eigengesetzlichkeit der nationalen Dichtung das Wort redet, Originalität als neue literarische Bewertungskategorie einführt, wird er zum Wegbereiter des „Sturm und Drang".

Zwei weitere Beiträge sind Mösers amtlicher Tätigkeit gewidmet. Anton Schindling – dessen Ausführungen sich der Leser passender als historische Einführung zu Anfang des Bandes gewünscht hätte – stellt den reichsgeschichtlichen Sonderstatus des Hochstifts Osnabrück und die seit 1648 festgeschriebenen verfassungsrechtlichen und innenpolitischen Verhältnisse dar, ohne die Mösers persönliche Entwicklung, sein am Ständestaat orientiertes politisches Denken, unverständlich bleiben. Mösers Versuch, die Osnabrücker Eigentumsordnung zu reformieren, den Eigenbehörigen aus seiner Abhängigkeit zu entlassen und das Verhältnis zum Grundherrn in Form eines Erbpachtvertrages zu regeln, sieht Karl H. L. Welker als halbherzigen, gescheiterten Versuch, einen Vorläufer der „Bauernbefreiung" in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zu initiieren.

Die abschließenden Beiträge beschäftigen sich mit der Edition und Dokumentation des Möserschen Werkes. Bodo Plachta kommt bei der Vorstellung des Möserschen Handexemplars zur ersten Auflage der „Osnabrückischen Geschichte" zu dem Schluß, daß die von dem Verfasser annotierten, bei der zweiten Auflage berücksichtigten „kommentierenden Marginalien" keinen Doppelabdruck wie in der vorliegenden historisch-kritischen Akademie-Ausgabe rechtfertigen. Reinhard Renger schließlich diskutiert grundsätzlich das Problem einer Edition des amtlichen Nachlasses Möser. Aus historischer Perspektive plädiert Renger für eine notwendige Relativierung des „amtlichen Möser": Nicht aus biographisch-individualistischer Sicht sei sein Nachlaß als Regierungsbeamter zu erfassen, sondern nur in Anerkennung der Tatsache seiner Einbindung in Regierung und Verwaltung des Hochstifts Osnabrück mit seinen verfassungsrechtlichen, verwaltungs- und ständegeschichtlichen Besonderheiten. Gutachten und Stellungnahmen, die Mösers persönliche Handschrift oder seine Unterschrift tragen, erweisen sich bei näherer Kenntnis der Geschichte des 18. Jahrhunderts als durchaus alltäglich und repräsentativ für staatliches Schriftgut der Zeit. „Um diese Vorgänge ins Bewußtsein der Forschung zu rükken, bedarf es heute keiner diesbezüglichen Aktenpublikation mehr" (S. 278). Da eine auf Vollständigkeit angelegte Edition auch unabhängig von ihrer Relevanz allein aufgrund des Umfangs der Moeseriana in den Archiven notgedrungen ein Torso bleiben muß, empfiehlt Renger eine kritische „quantitative Reduzierung" sowie „qualitative Verdichtung des Materials" und eine entsprechende Kommentierung.

Die seit 1985 bestehende Möser-Dokumentationsstelle ist mit einem Werkstattbericht über ihre bisherige Arbeit vertreten, deren Ziel „die vollständige Erfassung der Handschriften und Drucke Mösers sowie die Erschließung der Sekundärliteratur" ist. Es ist begrüßenswert, daß die Möser-Dokumentationsstelle bereits vorhandene ältere bibliographische Vorarbeiten aufnimmt, weiterführt und der Forschung zur Verfügung stellt. Bezüglich der in Angriff genommenen Erfassung und Kopie aller Möser-Autographen, Möserstücke von Schreiberhand und Möser-Erwähnungen muß allerdings die schon durch den Beitrag von Reinhard Renger aufgewor-

fene Frage nach dem Nutzen solchen Sammeleifers gestellt werden. Die systematische Durchsicht einiger hundert Regalmeter an Archivbeständen allein in Osnabrück würde mit immensem Aufwand zwar eine Fülle von Möser-Autographen zu Tage fördern, aber damit wäre weder der „amtliche Möser" vollständig erfaßt, noch wäre die historische Einordnung des Gefundenen geleistet. Es ist nicht auszuschließen, daß eine seriöse Bewertung auch schon aufgrund von Teilkenntnissen des amtlichen Möser zu dem Schluß käme, daß in der großen Mehrzahl der Schriftstücke allenfalls die Banalität staatlicher Verwaltung und keineswegs der Genius eines einzelnen Mannes dokumentiert wäre.

Der vorliegende erste Band des Möser-Forums zeigt mit seinen 17 Beiträgen aus Germanistik, Geschichtswissenschaft, Philosophie und Rechtsgeschichte das unverminderte Interesse an Justus Möser, den der Herausgeber nachdrücklich (S. XI und S. 283) als „die bedeutendste historische Gestalt Osnabrücks in der deutschen Geistesgeschichte" herausstellt. Gerade aber auch die Beiträge, die diesen engeren Bezugsrahmen verlassen, zeigen, daß Justus Möser mit seinem vielschichtigen Werk und seinem Wirken als herausragender Vertreter des gebildeten und beamteten Bürgertums im Deutschland des 18. Jahrhunderts weitere Möser-Foren rechtfertigt.

Hannover Christine van der Heuvel

Wietek, Gerhard: Franz Radziwill - Wilhelm Niemeyer. Dokumente einer Freundschaft. Hrsg. von der Stiftung Kunst und Kultur der Landessparkasse zu Oldenburg. Oldenburg: Isensee 1990. 412 S. m. 159 überwiegend farb. Abb. Lw. 125,– DM.

296 Briefe und Postkarten, die zwischen 1920 und 1954 untereinander gewechselt wurden, zeigen auf, wie der Maler Franz Radziwill mit dem Dichter und Kunsthistoriker Wilhelm Niemeyer korrespondiert hat. Die Dokumente einer Freundschaft wurden von dem großen Kenner des Radziwillschen Oeuvres, Gerhard Wietek, dem langjährigen Leiter des Oldenburger Landesmuseums, mit Hilfe der Stiftung Kunst und Kultur der Landessparkasse zu Oldenburg erstmals exakt und verliebt korrekt publiziert. Diese Dokumente sind unverzichtbar, wenn man sich mit der niedersächsischen Kunstgeschichte und ihren bedeutendsten Personen wie den beiden Künstlern in der politischen Situation des Dritten Reiches und danach oder davor auseinandersetzen will.

Franz Radziwill zählt innerhalb der niedersächsischen Kunst zu den internationalen Vertretern der Neuen Sachlichkeit, oder genauer gesagt, des Magischen Realismus. Radziwill hat sich in seinen Arbeiten immer wieder mit dem Menschen und der entfremdeten Umwelt auseinandergesetzt. In kalten, präzisen, malerischen Setzungen wirkt er auf uns heute wie ein de Chirico des Nordens. Die Backsteinarchitektur wird wieder lebendig. Trotzdem gibt es ein unheilvolles Dröhnen als Drohungen von irgendwoher, die unseren allzu schönen Alltag so nicht bestätigen. Die Bilder Radziwills, der 1983 verstorben ist, sind heute in fast allen großen bedeutenden deutschen Museen zu sehen. Die Probleme Radziwills in der Nachkriegszeit begannen dort, wo der Vorwurf entstand, daß er als Nachfolger von Klee an der Akademie in Düsseldorf (eingesetzt und nach einem Jahr aber auch wieder abgesetzt durch die Nationalsozialisten) eine Verbindung mit dem NS-Regime gehabt haben mußte.

Wilhelm Niemeyer, der sich insbesondere mit Karl Schmit-Rottluff auseinandergesetzt hatte, hat als enger Freund von Radziwill sein Leben begleitet. Niemeyer, dessen verbliebene Sammlung nach seinem Tod 1960 in die Obhut des Altonaer Museums in Hamburg gelangte, war be-

sonders engagiert bei dem Versuch, der modernen Kunst über Hamburg hinaus Durchsetzung zu gewähren. Er war Schriftsteller und Kunsthistoriker und als Leiter des Altonaer Museums Adressat vieler künstlerischer Postkarten. Niemeyer muß im Rückblick als jenes wichtige Agens in der Kunstszene verstanden werden, ohne das Kunst sich nicht durchsetzen kann.

In einer Synopse, in der chronologisch der Briefwechsel Radziwill/Niemeyer aufgezeigt ist (Seite 60, 61), wird deutlich, daß der erste Kontakt 1920 entsteht, daß dieser Kontakt um 1950 endet. Der Beginn der Zusammenarbeit und des Zusammendenkens war die Bremer Künstlergruppe 'Regenbogen' (in dem ersten Brief von 1920 drückt der junge Radziwill seine Hoffnungen aus; „jener Tag, wo ich bei Ihnen war, scheint Erinnerung für mich und Sie zu bleiben"). Radziwill fordert indirekt bereits die Freundschaft.

Bekanntermaßen sind Briefwechsel zwischen intelligenten Personen die idealen Zeitzeugen für die Subjektivität unserer historischen Vorstellungen. Dort, wo der Historiker im Rückblick bereits Logik hergestellt hat, belegen Briefwechsel, wie sehr und persönlich Geschichte empfunden wird, wie die Helden zu Opfern werden oder die Opfer Helden waren. So ist bei dem vorliegenden, mit großem Aufwand erstellten und mit hoher Qualität publizierten Buch eine ungeheure Fülle von Dokumenten und Texten vorgelegt worden, die in einer exakten präzisen Einführung gedeutet werden.

Die Frage, die sich heute immer noch stellt, wenn das Thema Radziwill behandelt wird, ob der Maler ein Anhänger des nationalsozialistischen Regimes war oder nicht, wird durch das Buch erhellt. Radziwill war Mitläufer ebenso, wie er gelitten hat; war Mitstreiter ebenso, wie er Opfer war. Die Briefe der dreißiger Jahre sind besonders aufschlußreich. Sie zeigen auf, mit welcher Perfidie Künstler verführt wurden, zugleich Verführer wurden, um sich anschließend als Opfer wiederzuerkennen. Doch eindeutige Stellungnahmen, eindeutige Bekenntnisse finden wir nicht.

Besonders wichtig sind die frühen Briefe, in denen das Durchdringen der Gesellschaft in Norddeutschland durch moderne bildende Kunst deutlich wird. Die Briefe zeigen die Schwierigkeiten, den Aufstand, das Avantgarde-Bewußtsein – Avantgarde im sozialen, soziologischen Bereich, weniger im künstlerisch, theoretisch formulierten. Die Briefe zeigen auf, wo Entgrenzungen erreicht wurden, wo die Bollwerke der Gesellschaft sich als stärker erwiesen.

Der Briefwechsel zwischen dem 1920 doppelt so alten Schriftsteller mit dem jungen Maler ist aufschlußreich, nicht nur für die Spezialisten, sondern für alle, die sich mit der Kunst unseres Jahrhunderts auseinandersetzen wollen. Die sorgfältig edierte Ausgabe beruft sich in ihrer Einleitung nicht von ungefähr auf die Künstlerbekenntnisse Paul Westheims (Berlin, 1925), in denen der Autor feststellt, daß das, was von Künstlern selbst gesagt wird, gewiß das Beste, Inhaltsreichste und Aufklärendste ist. Der Briefwechsel gibt uns viel Aufklärung über die Politik, die Künstler in der Politik der Nazi-Zeit, in der Zeit davor und auch danach, die Auseinandersetzung der Realisten mit der neuen Abstraktion, die apolitische Haltung der Nachkriegszeit, die Mühsamkeit des künstlerischen Geschäfts, die Tätigkeiten, die ausgeübt werden müssen, wenn Ausstellungen sozusagen wie von selbst entstehen sollen, das Ringen von zwei intelligenten Menschen miteinander um eine neue Ästhetik, die Toleranz zwischen beiden, weil nur sie erlaubt, daß sich unterschiedliche Vorstellungen vereinen.

Obwohl nur wenige in unserer Gesellschaft bereit sind, zu den Quellen zurückzukehren (das Aufgearbeitete läßt sich so viel bequemer konsumieren), sollte diese wichtige Publikation für viele der Anreiz werden, sich intensiver mit den Feinheiten der Kunstgeschichte und der Geschichte auseinanderzusetzen. Die Publikation hat alle diese Qualitäten. Radziwill und Niemeyer zeigen auch heute noch auf, daß selbst in persönlichen Briefen wirkliche Kunst und Intel-

lektualität auch immer Widerspruch bedeuten. Radziwill bleibt der Widerborstige. Der Maler brauchte Hilfe und Unterstützung. Doch er war nicht bereit, sich zu unterwerfen. Er wählte für sich den Weg des Kryptischen – auch in den Briefen. Doch sie helfen, das Oeuvre zu deduzieren.

Hannover Dieter Ronte

Grolle, Joist: Der Hamburger Percy Ernst Schramm – ein Historiker auf der Suche nach der Wirklichkeit. Hamburg: Verein für Hamburgische Geschichte 1989. 63 S. = Vorträge und Aufsätze, hrsg. vom Verein für Hamburgische Geschichte. Heft 28. 15,– DM.

Wie hat der universalgeschichtlich angelegte Göttinger Mediävist, Sozial- und Wirtschaftshistoriker des 18./19. Jahrhunderts Percy Ernst Schramm (1894–1970) seine zeitgenössischen politischen Probleme wahrgenommen, und wie hat er darauf reagiert? Diesen Fragen geht Schramms Schüler Joist Grolle in einem Vortrag nach, den er 1989 zur 150. Wiederkehr des Gründungstages des Vereins für Hamburgische Geschichte gehalten hat. (Gekürzte Wiedergabe des Vortrages auch in der Wochenzeitung „Die Zeit", Nr. 42, 13. Okt. 1989, unter der Überschrift: „Suche nach der Wirklichkeit. Das zerrissene Leben des Historikers Percy Ernst Schramm: Selbsttäuschungen eines Großbürgers".) Grolle konnte für seine Untersuchungen Schramms Nachlaß nutzen und hat der Druckfassung seines Vortrages aufschlußreiche Anmerkungen und Materialien vorwiegend aus diesen Beständen beigegeben.

Grolle legt in eindrucksvollen, sorgfältig differenzierenden Formulierungen die Konstanten in Schramms Leben, seine Irrtümer und Fehleinschätzungen, seine begrenzte Wahrnehmungsfähigkeit im Hinblick auf seine eigenen Zeitumstände dar. Schramm hat seinen unveröffentlichten, bis 1924 reichenden Lebenserinnerungen („Jahrgang 94") zwei Sätze von T. S. Eliot vorangestellt: „Der Mensch geht von Unwirklichkeit zu Unwirklichkeit" und „Das Menschengeschlecht erträgt nicht sehr viel Wirklichkeit"; diese Zitate verwendet Grolle als Schlüssel zum Verständnis von Schramms Leben und Wirken.

In großbürgerlichen Hamburger Verhältnissen aufwachsend, nimmt Schramm mit 19 Jahren als Freiwilliger am Ersten Weltkrieg teil und erfährt „daß plötzlich ‚unwirklich' wurde, was eben noch für selbstverständlich gehaltene Wirklichkeit gewesen war" (S. 13). Schramm diagnostiziert wenige Tage nach der Novemberrevolution 1918 einen Wirklichkeitsverlust des alten Regimes, das die wirkliche Lage innen wie außen verkannt habe; er selbst – ein patriotisch und national gesinnter Offizier der Reserve – weicht nach 1918 mit seinem überzogenen Glauben an Deutschlands Wiederaufstieg seinerseits in eine neue Unwirklichkeit aus.

Grolle untersucht Schramms Einschätzung der dem Staat und der Gesellschaft nach 1918 drohenden Gefahren von rechts und links und konstatiert eine beinahe groteske Verkennung der Lage: Schramms maßlose Überschätzung des Gefahrenpotentials von kommunistischer Seite korrespondiert mit der Unterschätzung der destabilisierenden Kräfte im rechten politischen Spektrum. Schramm, in Distanz zu den Parteien stehend, die die Weimarer Reichsverfassung geschaffen hatten, unterstützte 1932 als Vorsitzender des Göttinger „Hindenburg-Ausschusses" die Wiederwahl des greisen Reichspräsidenten. Etwa dreißig Jahre später kommentiert der zu diesem Zeitpunkt hochangesehene Göttinger Historiker und Kanzler des Ordens „Pour le Mérite für Wissenschaften und Künste" seine „falschen geschichtlichen Perspektiven" und „Fehlspekulationen" und verweist auf seine Hoffnung 1932, „daß die Nationalsozialistische

Partei sich eines Tages irgendwie werde integrieren lassen, ohne daß die Mitte das Heft aus der Hand gab" (S. 20). Grolle urteilt: „Die Störung zeitgenössischer Wahrnehmungsfähigkeit ist eklatant; dies ist um so auffälliger, als Schramm nie ein Freund abstrakter Zeitgenossenschaft war. Er bezog sein politisches Urteil nicht aus Büchern. Im Gegenteil: er war stets ‚mittendrin', als Soldat, als Zeitfreiwilliger, als Staatsbürger" (S. 21).

Ausführlich befaßt sich der Redner mit der Darstellung von Schramms Verhalten im Dritten Reich. Insgesamt eine „schwierige Gemengelage" (dies eine häufig benutzte Wendung Schramms aus seinen späten Jahren) von relativer Nähe und Distanz zum Nationalsozialismus, von zeitweiligem Angezogen- und Abgestoßensein. Grolle analysiert die Befunde aus Schramms Briefwechsel mit seiner Frau (vor allem 1932/33), aus seinen Büchern und Papieren, aus seiner Personalakte bei der NSDAP-Kreisleitung in Göttingen, aus Zeitungsberichten sowie anderen Unterlagen und resümiert: „Wer näher hinsieht, stößt auf einen Mann, der in die Klischees nachträglicher Schwarzweißmalerei nicht paßt" (S. 35). Doppelbödigkeiten, Ambivalenzen werden deutlich, die schwer aufzulösen sind: Im Mai 1937 nahm Schramm an den Krönungsfeierlichkeiten Georgs VI. in London teil und führte mit dem Erzbischof von Canterbury ein Vieraugengespräch (vgl. S. 33f.); am 1. Mai 1939 wurde er Mitglied der NSDAP; als reaktivierter Reserveoffizier nahm er am Zweiten Weltkrieg teil (von 1943–45 führte er das Kriegstagebuch des Wehrmachtführungsstabes des OKW) und setzte sich im Kriegsjahr 1944 erfolgreich für einen ehemaligen kommunistischen Studenten ein, der wegen Wehrkraftzersetzung von der Todesstrafe bedroht war (S. 35).

Schramm schrieb in der Zeit des Dritten Reiches über tausend Seiten wissenschaftlicher Abhandlungen (vgl. das von Anneliese Ritter bearbeitete, bis 1963 reichende Schriftenverzeichnis, zit. von Grolle S. 49), darunter im Kriege das umfangreiche Werk „Hamburg, Deutschland und die Welt" mit einem Kapitel über Judenemanzipation in Hamburg (erste Aufl. 1943, zweite Aufl. 1952), was von Grolle wohl mit Recht als „ein erstaunliches Dokument verdeckter Regimekritik" (S. 37) gewürdigt wird. In den letzten Abschnitten seiner gedruckten Rede handelt Grolle von einer der Konstanten in Schramms Leben und Werk: der Auseinandersetzung mit der Rolle und der Bedeutung des (Hamburger) Bürgertums (S. 37–41).

Grolle bringt uns durch seine kleine Studie das reiche und vielgestaltige Leben des Göttinger Gelehrten ein Stück näher. Der Autor, der seit 1988 in Hamburg Bildungsgeschichte lehrt und 1990 eine weitere Arbeit über P. E. Schramm und Fritz Saxl (Warburg-Bibliothek) in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte (Bd. 76, S. 145–167) geschrieben hat, sollte prüfen, ob mit Zustimmung von Schramms Erben eine Veröffentlichung der Lebenserinnerungen „Jahrgang 94" – eventuell angereichert mit Aufzeichnungen und Materialien aus dem Nachlaß – in Frage kommt.

Hildesheim Helmut Washausen

Schmidt, Claudius: Heinrich Hellwege, der vergessene Gründervater. Ein politisches Lebensbild. Mit einem Vorwort von Arnulf Baring. Stade 1991. 262 S. m. Abb. = Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden. Bd. 4. Lw. 29,80 DM.

Wer es unternimmt, die Biographie eines noch lebenden Zeitgenossen zu schreiben, geht allemal ein besonderes Wagnis ein. Zu leicht mag sich Befangenheit einstellen und Rücksichtnahme in den Aussagen und Formulierungen zur Folge haben, vor allem dann, wenn – wie hier der

Fall – der Betroffene ganz wesentlich selbst dazu beigetragen hat, die Quellen für sein Lebensbild bereitzustellen. Heinrich Hellwege hat für die vorliegende, bei Arnulf Baring in Berlin angefertigte Dissertation sein privates Archiv offenbar vorbehaltlos geöffnet, hat mit dem Verfasser viele Gespräche geführt und seine Arbeit nach Kräften gefördert. Um so mehr verdient hervorgehoben zu werden, daß der Text keinerlei Zugeständnisse an mögliche Empfindlichkeiten oder Eitelkeiten erkennen läßt. Er ist zwar spürbar von Sympathie für die Persönlichkeit getragen, deren Leben er nachzeichnet, spart aber Kritik und Hinweise auf Fehler und Schwächen keineswegs aus und läßt keine Tabuzonen gelten.

Allerdings treffen die kritischen Bemerkungen und Reflexionen stets nur die Politik, niemals die Persönlichkeit Hellweges. Sein Charakter und seine menschliche Haltung erscheinen in Schmidts Darstellung als nahezu ohne Fehl und Tadel. Für beides wurde der Grund im Elternhaus gelegt, das der Verf. als antipreußisch, hannoversch-konservativ, streng lutherisch und geprägt von starkem Gerechtigkeitssinn skizziert. Der 1908 geborene einzige Sohn wuchs wie selbstverständlich in die welfischen Traditionen hinein und begann schon in jungen Jahren, aktiven Anteil an den Bestrebungen zu nehmen, Hannover wieder aus dem preußischen Staat herauszulösen: zunächst im „Bund heimattreuer Hannoveraner und Braunschweiger", dann in der Deutsch-hannoverschen Partei und der ihr verbundenen Deutschen Legion. Er war es, der 1933 als konsequenter Gegner des Nationalsozialismus die vom Herzogshaus befürwortete Überführung der „Legion" in die SA verhinderte und statt dessen die Selbstauflösung veranlaßte. Erstmals bewies er hier eine geistige Eigenständigkeit, die sich gegen traditionelle Verhaltensweisen und Denkschablonen in der DHP durchzusetzen wußte. Er verweigerte sich den braunen Machthabern auch weiterhin und weckte deren Argwohn, betrieb seine Opposition aber vorsichtig genug, um nicht zum Märtyrer zu werden. Er gehörte der Bekennenden Kirche an und wurde zum führenden Kopf der „Niedersächsischen Freiheitsbewegung", einer konspirativen Vereinigung Gleichgesinnter, die wohl nur deshalb von der Verfolgung verschont blieb, weil sie nach außen hin keine Aktivität entfaltete.

Hellweges Stunde schlug mit dem Zusammenbruch des NS-Staats. Ohne Zögern ergriff er die Chance, an der Neugestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse entscheidend mitzuwirken. Ein steiler Aufstieg begann, dessen Stationen – Landrat in Stade, dann Mitglied des Zonenbeirats, des Niedersächsischen Landtags, des Deutschen Bundestags, Bundesminister und schließlich niedersächsischer Ministerpräsident – Schmidt detailliert schildert. Grundlage für diese Karriere war natürlich Hellweges führende Rolle in der Niedersächsischen Landespartei (NLP), die sich 1947 in Deutsche Partei (DP) umbenannte. Er hatte sie mitbegründet, hatte im Mai 1946 den Vorsitz übernommen und war maßgeblich an der Formulierung ihres Programms beteiligt. Die alte welfische Hauptforderung, die Wiederherstellung der hannoverschen Selbständigkeit, war von der Militärregierung schon bald erfüllt worden. Jetzt ging es darum, die konservativ-föderalistische Weltanschauung, auf der die DP basierte, im niedersächsischen und später dann auch im bundesdeutschen Rahmen zu vertreten und ihr politische Geltung zu verschaffen. Darin sah Hellwege wohl seine eigentliche Lebensaufgabe, und konsequenterweise rückt Schmidt die Entwicklung der Partei über Höhen und Tiefen hinweg bis hin zu Auflösung und Zerfall nach 1960 in den Mittelpunkt – so sehr, daß das Biographische darüber manchmal fast in den Hintergrund zu rücken scheint. Die Erschließung bisher nicht zugänglicher Quellen erlaubt eine sehr viel differenziertere Bewertung der Richtungskämpfe und Meinungsverschiedenheiten in den Führungsgremien der DP, als sie Hermann Meyn in seiner 1965 erschienenen Monographie möglich war. Neben dem Aktenmaterial in öffentlichen und privaten Archiven wurden zahlreiche schriftliche und mündliche Auskünfte von Weggefährten oder auch Widersachern Hellweges eingeholt. Lediglich das Archiv für Christlich-Demokrati-

sche Politik der Konrad-Adenauer-Stiftung versagte sich, aus welchen Gründen auch immer. So konnte der Verfasser sich auf Material stützen, in dem sich unterschiedliche Aspekte und Betrachtungsweisen widerspiegeln, und er hat es zu einem rundum stimmigen Bild des Menschen Heinrich Hellwege und seiner politischen Konzeption verarbeitet. Etwas schärfer wünschte man sich lediglich seine Vorstellungen zur föderalistischen Struktur des westdeutschen Bundesstaates herausgestellt, etwa seinen Anteil an dem Grundgesetz-Entwurf, den die DP bei den Beratungen im Parlamentarischen Rat einbrachte.

Hellweges Amtsführung als Bundesratsminister und auch als Ministerpräsident in Hannover wird nur knapp behandelt; der einer Dissertation gesetzte Rahmen wäre sonst wohl gesprengt worden. Auch in diesen Positionen, die seine Laufbahn krönten, blieb er sich treu: ein geradliniger, beharrlicher und unbeirrbarer Mensch, der jener Wendigkeit, mit der manche seiner Zeitgenossen ihre politische Karriere zu befördern suchten, verständnislos gegenüberstand. Immer wieder wird seine Verankerung im christlichen Glauben spürbar. „Die Grundlage seiner Ausgeglichenheit, Ernsthaftigkeit und Zuverlässigkeit war seine Religiosität" (S. 76). Als er keine Chance mehr sah, seine politische Linie gegenüber abweichenden Vorstellungn in der Partei durchzusetzen, warf er 1961 das Handtuch, gerade erst 53 Jahre alt. Seitdem hat er allen Versuchen zu einem Comeback widerstanden, von einer kurzfristigen CDU-Mitgliedschaft einmal abgesehen. Ob diese Resignation zu früh kam, wie Schmidt meint, mag dahingestellt bleiben. Gerade weil Hellwege zu Konzessionen an den Zeitgeist nicht bereit war, hätte er es wohl zunehmend schwerer gehabt, sich Gehör zu verschaffen. Das Erscheinen seiner Biographie hat er noch erlebt; wenige Monate später ist er am 4. Oktober 1991 gestorben. Zu den „vergessenen Gründervätern" zählt ihn Claudius Schmidt. Sein Buch, eine stilistisch wie inhaltlich hervorragende Leistung, wird dazu beitragen, diesen neben Hinrich Wilhelm Kopf gewiß bedeutendsten niedersächsischen Politiker der ersten Nachkriegszeit wieder stärker ins Bewußtsein zu rücken.

Hannover Dieter Brosius

NACHRICHTEN

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen

78. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1990

Mitgliederversammlung in Hitzacker am 10. 5. 1991

Auf Einladung des Landkreises Lüchow-Dannenberg trafen sich die Mitglieder der Historischen Kommission zu ihrer diesjährigen Tagung in Hitzacker an der Elbe. Das dortige Kurhaus wurde dank der freundlichen Aufnahme durch den Landkreis für zwei Tage zum angenehmen Tagungsort. Hier fand zugleich der abendliche Empfang statt, zu dem Herr Landrat Meiner und Herr Oberkreisdirektor Poggendorf geladen hatten. Der reibungslose Verlauf dieser Tagung war vor allem der Mithilfe von Herrn Dr. Wachter (Dannenberg) zu verdanken, der neben der Organisation und Leitung der Exkursion auch zusammen mit Herrn Ficke (Hitzacker) die Führung durch Hitzacker, die Fürstenresidenz en Miniature mit ur- und frühgeschichtlicher Vergangenheit, übernommen hatte.

Das wissenschaftliche Programm der Jahrestagung hatte die Historische Kommission dem Thema „Niedersachsen in seinen Beziehungen zum Alten Reich" gewidmet. Die Vorträge beschäftigten sich sämtlich nicht mit den offenkundigen Wechselbeziehungen zwischen dem niedersächsischen Raum und dem Reich im Hohen Mittelalter, sondern widmeten sich der langen Zeitspanne vermeintlicher Reichsferne Niedersachsens vom späten Mittelalter bis zum Ende des Alten Reichs.

Prof. Dr. Bernd Schneidmüller (Braunschweig) zeigte in seinem Eröffnungsvortrag am Beispiel Goslars und Braunschweigs das ambivalente Verhältnis beider Städte zu Kaiser und Reich im späten Mittelalter auf. Trotz langsamer Entfremdung Niederdeutschlands vom Reich blieben Goslar und Braunschweig König und Kaiser weiter verbunden, wenn auch diese Beziehung stets den Wandlungen der eigenen städtepolitischen Absichten unterworfen war. Zumindest für Goslar war in spät- wie auch in nachstaufischer Zeit das Verhältnis zum Königtum ein gegenseitiges: Der Rat von Goslar sah seine politische Kontinuität, die Rechtsposition und die wirtschaftliche Grundlage durch den kaiserlichen Schutz gewahrt, reagierte aber zurückhaltend auf jegliche Intensivierung königlicher Ansprüche. Für Braunschweig folgte nach dem Tode Ottos IV. eine Epoche der Reichsferne, die die Stadt zur Arrondierung eigener Hoheitsgebiete nutzte. Erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts ergab sich eine erneute – wie Schneidmüller betonte – „temporäre" Hinwendung zu Kaiser und Reich, die sich in langen, zähen Privilegienverhandlungen mit Friedrich III. und Maximilian I., einer regelmäßigen Folge königlicher Forderungen und deren zögerlichem Nachkommen seitens Braunschweigs äußerte mit dem Ziel, der Stadt die Autonomie zu sichern. Braunschweig wie Goslar verstanden sich stets als unabhängige Gemeinwesen, wußten jedoch auch die Beziehung zu Kaiser und Reich für ihre politische Standortbestimmung zu nutzen.

Am Beispiel der nordwestdeutschen Grafschaften Tecklenburg, Bentheim und Lingen zeigte Prof. Dr. Anton Schindling (Osnabrück) die für diese Kleinterritorien folgenreiche Abhängigkeit von der Reichsgeschichte im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung

auf. Mit der Einführung der Reformation gerieten Tecklenburg und Bentheim zwischen die Fronten konfessionell bestimmter Machtpolitik. Lingen wurde von Tecklenburg abgetrennt, den habsburgisch-spanischen Niederlanden angeschlossen und zur strategisch wichtigen Festung ausgebaut. Die Durchführung der sogen. „Zweiten Reformation" zunächst in Bentheim und Tecklenburg, anschließend in Lingen, bedeutete die Einbindung in die europaweite calvinistische Bildungslandschaft, brachte den Territorien jedoch auch lang andauernde konfessionelle Auseinandersetzungen, deren Gegensätze in Tecklenburg und Lingen – so Schindling – erst in preußischer Zeit durch das „Staatskalkül" Friedrich Wilhelms I. abgelöst wurden.

Der Vortrag von Dr. Michael Reinbold (Oldenburg) lenkte den Blick auf die welfischen Sekundogenituren in Dannenberg und Hitzacker, die zu einer Zeit ihr Eigenleben führten (1570–1636), als in vielen deutschen Territorialstaaten der Prozeß der inneren Konsolidierung bereits abgeschlossen war und das Verhältnis zu Kaiser und Reich einen geregelten politisch-pragmatischen Charakter angenommen hatte. Dannenberg und Hitzacker waren zwar zeit ihres Bestehens nicht souverän, begannen jedoch im Bereich der Landesverwaltung, der Behördenorganisation und des Hoflebens eine Eigenentwicklung, die z. B. mit den bibliophilen Sammlungen des kunstsinnigen Herzog August zunächst in Hitzacker, anschließend in Wolfenbüttel den Grundstein legte für eine reichsweite kulturelle Ausstrahlung.

Die Münz- und Währungspolitik auf Reichs- und Kreisebene, insbesondere am Beispiel des niedersächsischen Reichskreises, war Gegenstand des Vortrages von Dr. Hans-Jürgen Gerhard (Göttingen), der damit zugleich ein umfangreiches währungs- und wirtschaftspolitisches Forschungsprojekt vorstellte, das derzeit am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Georg-August-Universität Göttingen mit finanzieller Unterstützung der VW-Stiftung durchgeführt wird. Der veränderte ökonomische Erfahrungshorizont im 16. Jh. führte dazu, daß sich die Reichstage seit der Mitte des Jahrhunderts fortlaufend mit währungs- und wirtschaftspolitischen Fragen beschäftigten. Die 1559 erlassene zweite Reichsmünzordnung übertrug die Abwicklung der Währungspolitik und die Durchführung wirtschaftspolitischer Maßnahmen den zehn Reichskreisen. Diese Aufgaben konnten jedoch die Kreise, gerade auch der niedersächsische Reichskreis in seiner außerordentlich starken staatlichen und monetären Divergenz, kaum leisten. Nach dem wirtschaftlichen Desaster des Dreißigjährigen Krieges reichte die alte Münzordnung als währungspolitisches Regulativ nicht mehr aus. Das Währungswesen wurde fortan zum ständigen Hauptthema des immerwährenden Reichstages. Interne Auseinandersetzungen verhinderten ein einheitliches Vorgehen der zum niedersächsischen Kreis gehörenden Mitglieder und führte zu Alleingängen einzelner Mitglieder, so der hannoverschen Kurlande und der Stadt Hamburg.

In dem abschließenden Vortrag ging Dr. Hans-Heinrich Ebeling (Duderstadt) der Bedeutung des Reichskammergerichts und den Auswirkungen seiner Prozeß- und Urteilspraxis auf die nordwestdeutschen Territorien nach. Auf der Grundlage einer quantifizierenden Untersuchung von etwa 1100 Prozessen aus dem Hochstift Osnabrück, den Grafschaften Bentheim und Lingen, dem Niederstift Münster und der Grafschaft Schaumburg-Lippe stellte der Referent die Wirksamkeit des Reichskammergerichts dar und zeigte anhand der Schilderung von verschiedenen Prozeßverläufen die jurisdiktionellen Handlungsspielräume des Gerichts auf. Angesichts der Stellung der obersten Landesgerichte relativierte der Referent für die nordwestdeutschen Territorien die Bedeutung des Reichsgerichts, die es für andere – beispielsweise mitteldeutsche – Territorien zweifellos hatte.

Das ambivalente Verhältnis der niedersächsischen Territorien zum Reich stand im Mittelpunkt der Abschlußdiskussion. Die Nähe zu Kaiser und Reich wurde – je nach politischen Umstän-

den – gesucht oder gemieden. Alle Vorträge hatten trotz ihrer unterschiedlichen Thematik gezeigt, daß das Reich als relevanter politischer Orientierungs- und Bezugsrahmen für den niedersächsichen Raum nicht zu allen Zeiten die gleiche Dimension besaß.

Die Vorträge werden im Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte 1992, Bd. 64, veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung für das Jahr 1991 fand am 10. Mai statt. Zu Beginn der Versammlung sprach der Vorsitzende Prof. Schmidt Worte des Gedenkens für die im Verlauf des Berichtsjahres verstorbenen Mitglieder Dr. Helmut von Jan (Hildesheim), Dr. Wolf-Dieter Mohrmann (Osnabrück) und Dr. Helmuth Plath (Hannover).

Anschließend erstattete die Schriftführerin Frau van den Heuvel den Jahres- und Kassenbericht. Folgende Beträge waren für das Rechnungsjahr 1990 zu verzeichnen:

Einahmen: Vortrag aus dem Vorjahr: 40 376,81 DM (Restmittel des Projektes „Verfolgung und Widerstand" aus 1990); Beiträge der Stifter: 51 900,– DM; Beiträge der Patrone: 17 000,– DM); andere Einnahmen: 24 469,52 DM (davon Zinsen: 158,52 DM, Spenden: 24 311,– DM); Sonderbeihilfen: 122 000,– DM (Mittel zur Forschungsförderung); VW-Projekt „Verfolgung und Widerstand": 134 100,– DM; Verkauf von Veröffentlichungen: 6 953,65 DM; Verschiedenes: 897,52 DM. Die Einnahmen betrugen insgesamt 419 147,99 DM.

Ausgaben: Verwaltungskosten: 17 900,47 DM; Niedersächsisches Jahrbuch: 73 565,28 DM; Bibliographien: 24 000,– DM; Oldenburger Vogteikarte: 3 500,– DM; Sammlung und Veröffentlichung niedersächsischer Urkunden des Mittelalters: 94 357,81 DM; Geschichtliches Ortsverzeichnis: 10 000,– DM; VW-Projekt „Widerstand und Verfolgung": 144 649,24 DM; Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit: 10 219,64 DM; Verschiedenes: 278,74 DM. Insgesamt beliefen sich die Ausgaben auf 378 771,18 DM.

Die Kassenprüfung war am 21. März 1991 von Herrn Dr. Asch und Herrn Zimmermann vorgenommen worden. Dabei hatten sich keine Beanstandungen ergeben, so daß die Entlastung des Vorstandes beantragt und von den Mitgliedern einstimmig erteilt wurde.

Der anschließende Bericht über die einzelnen wissenschaftlichen Arbeitsvorhaben führte zugleich zur Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 1991. Die Beratungen hatten im einzelnen folgende Ergebnisse:

1. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte: Der Band 62/1990 ist im Februar 1990 vom Verlag Hahn, Hannover, ausgeliefert worden. Die Beiträge für den Band 63/1991 – u. a. die auf der Jahrestagung in Aurich gehaltenen Vorträge – sind überwiegend gedruckt, so daß mit dem rechtzeitigen Erscheinen des Jahrbuchs zum Jahresende 1991 gerechnet werden kann.
2. Oldenburger Vogteikarte: Das Blatt ‚Delmenhorst' ist kürzlich erschienen. Herr Harms setzt gegenwärtig die Bearbeitung des Blattes Hatten fort.
3. Sammlungen und Veröffentlichungen niedersächsischer Urkunden des Mittelalters: Die Urkundenbücher Kloster Wülfinghausen (U. Hager), Kloster Wittenburg (B. Flug/P. Bardehle) und Kloster Reinhausen (M. Hamann) sind im Herbst 1990 bzw. im Frühjahr 1991 erschienen.

   Herr Hager wird ab 1. 6. 1991 im Rahmen einer AB-Maßnahme die Erschließungsarbeit an der Urkundensammlung der Historischen Kommission fortsetzen.

4. Matrikel niedersächsischer Hochschulen: Die Bände 2 und 3 der von Herrn Mundhenke bearbeiteten Matrikel der TH Hannover befinden sich zur Zeit im Druck. Mit der Fertigstellung ist im kommenden Herbst bzw. im Frühjahr 1992 zu rechnen.
5. Geschichtliches Ortsverzeichnis: Das Manuskript von Band 2 des von Frau Streich bearbeiteten GOV Hoya/Diepholz ist fertiggestellt.
6. Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit: Als Band 10 in dieser Reihe wird voraussichtlich zum Ende des Jahres die Dissertation von Herrn Hartung ‚Konservative Zivilisationskritik und regionale Identität am Beispiel der niedersächsischen Heimatbewegung 1895–1913' erscheinen.

   Herr Reiter wird zum 1. 7. 1991 die Durchführung des gemeinsam von der Historischen Kommission und dem Landessozialamt geplanten Projektes zur „Lage der Psychiatrie in Niedersachsen während des Dritten Reiches" übernehmen.
7. Möser-Briefwechsel: Das abschließend überarbeitete Manuskript des Möser-Briefwechsels liegt vor.
8. Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit: Das Manuskript des von Herrn Kaufhold herausgegebenen Sammelbandes „Bergbau und Hüttenwesen im und am Harz" ist zum Druck gegeben. Für die Veröffentlichung der Dissertation von Frau Pagel „Gesundheit und Hygiene: Zur Sozialgeschichte Lüneburgs im 19. Jh." sind mittlerweile die Druckkosten bewilligt.
9. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens nach 1945: Die Untersuchung von Frau Grebing „Flüchtlinge und Parteien in Niedersachsen 1945–1952" ist im Frühjahr bei der Hahnschen Buchhandlung, Hannover, erschienen. Damit gilt die Reihe vorläufig als abgeschlossen.

An das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sind für folgende Arbeiten Anträge auf Bewilligung von Druckkosten gestellt worden: J. Dolle, Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Boventen; J. Luge, Die Rechtsstaatlichkeit der Strafverfahren im Oldenburger Land 1932–1945; B. Streich, Geschichtliches Ortsverzeichnis Hoya/Diepholz; N. Strube, Ästhetische Lebenskultur nach klassischen Mustern. Der Hannoversche Staatsminister Ernst Friedrich Herbert Graf zu Münster im Lichte seiner Kunstinteressen.

Das der Mitgliederversammlung vorgestellte Manuskript des Möser-Briefwechsels sowie die Dissertation von Frau Dose, „Evangelischer Klosteralltag im 17. Jahrhundert am Beispiel des Klosters Ebstorf" werden als neue Veröffentlichungsvorhaben genehmigt.

Für die Bewilligung von Mitteln zur Finanzierung der Vorbereitungsphase des Projektes „Das Berg- und Hüttenwesen im Harz und seine wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Folgen" wird vom 1. 8. 1991 ein Antrag an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur gestellt.

Der Haushaltsplan für das Jahr 1991 sieht nach der Beratung auf der Mitgliederversammlung Ein- und Ausgaben in Höhe von 271 000,– DM vor.

Auf Empfehlung des Ausschusses erfolgte anschließend die Zuwahl folgender neuer Mitglieder in die Kommission: Dr. Franz Bölsker-Schlicht (Vechta), Dr. Annette von Boetticher (Hannover), Dr. Hans-Heinrich Ebeling (Duderstadt), Dr. Beatrix Herlemann (Hannover).

Aus Anlaß ihres 50jährigen Jubiläums im Jahre 1992 hat die Stadt Salzgitter an die Historische Kommission eine Einladung gerichtet. Das Thema dieser Tagung wird lauten: Raum-, Ordnungs- und Siedlungspolitik im Dritten Reich in Niedersachsen.

Den Abschluß der Tagung bildete eine Fahrt in das benachbarte Mecklenburg unter Leitung von Herrn Dr. Wachter. Höhepunkte waren die Besichtigung der Festung Dömitz und des Schlosses Ludwigslust. Die Exkursion führte über Wöbbelin, Neustadt-Glewe und Lenzen wieder zurück zum Ausgangspunkt Hitzacker.

Christine van den Heuvel